

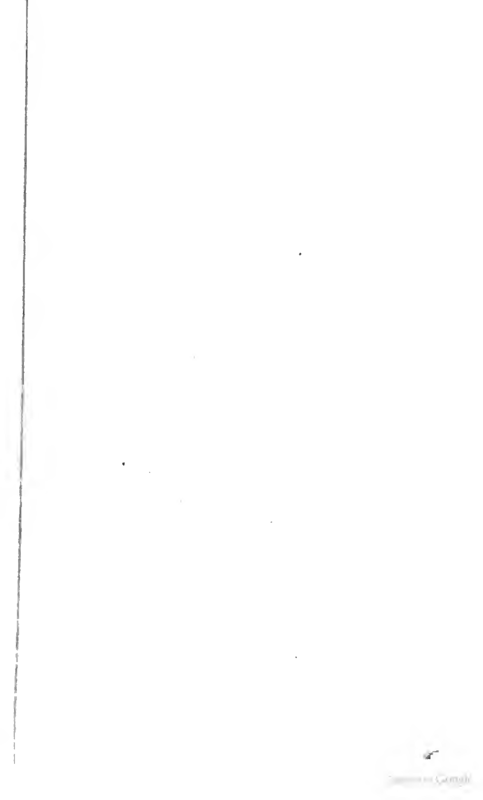
Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde

Verein für Geschichte
und Altertumskunde Westfalens


SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
LVX
FIAT
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS



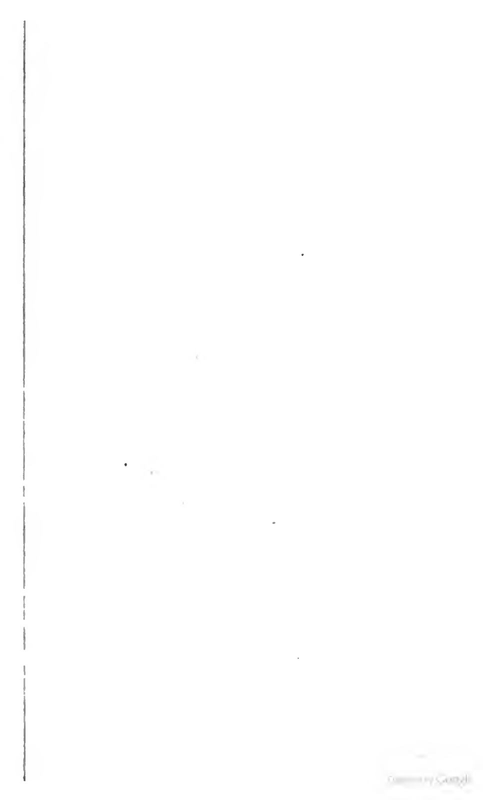





SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
FIAT LVX
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS







Zeitschrift

für vaterländische

Geschichte und Altertumskunde.

Herausgegeben

von dem

Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens

durch

dessen Direktoren

[illegible] Dr. [illegible] Pieper und Professor Dr. Kuhlmann
in Münster in Paderborn.

Fünfundsechzigster Band.

Münster, 1907.

Regensbergsche Buchhandlung und Buchdruckerei
([illegible])

Zeitschrift

für vaterländische

Geschichte und Altertumskunde.

Herausgegeben

von dem

Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens,

durch

dessen Direktoren

Professor Dr. A. Pieper in Münster und Professor Dr. Kuhlmann in Paderborn.

Fünfundsechzigster Band.

Münster, 1907.

Regensbergsche Buchhandlung und Buchdruckerei.
(B. Theissing.)

Erste Abteilung,

herausgegeben

vom Direktor der Münsterschen Abteilung

Professor Dr. A. Pieper.

I.

Das Werk der Maler Victor und Heinrich Duenwege und des Meisters von Kappenberg.

Von

W. Kaesbach.

Einleitung.

Die geschichtliche Stellung der 3 Meister.

Die westfälische Malerei des XV. Jahrhunderts gipfelt in dem Kreuzigungsbilde der Höhenkirche zu Soest. Alles, was gleichzeitig in Soest und was in Münster von Johann Koerbecke, Gert van Lon u. a. gemalt wurde, reicht nicht heran an die aus rein westfälischer Kunstübung herausgewachsene Kunst dieses unbekannten Soester Meisters. Zwischen dem Meister des um 1480 anzusetzenden Bildes und dem ersten Auftreten der nächsten typisch westfälischen Maler, der Familie to Ring, deren erster Vertreter, Ludger to Ring d. Ä. um 1520 zu malen anfängt, stehen die Duenwege.

Im vollendeten Besitze des außerordentlichen handwerklichen Könnens ihrer Zeit, verfügen diese Meister in keiner Hinsicht über die schöpferische Fähigkeit des Soester Meisters und lassen in ihrem umfangreichen Werk auch noch jene westfälische Bodenständigkeit vermissen, die den früheren Werken der westfälischen Schule auch dann noch einen besonderen Reiz verleiht, wenn sie, rein künstlerisch betrachtet, nicht hoch einzuschätzen sind. Ihre Kunst ist zwar aus der westfälischen Maltradition hervorgegangen, jedoch stark vermischt mit kölnisch-niederrheinischen (niederländischen) Elementen. Ihnen war es nicht gegeben, diese verschiedenen Elemente zu einem Stile durchzubilden, der im Einklang stände mit dem Streben der neuen Kunstepoche, in die sie so tief hineinragen.

Diese Aufgabe zu erfüllen, so gut er eben konnte, war ihrem Schüler und Erben, dem Meister von Kappenberg, vorbehalten. In dessen besten Werken findet sich die Formensprache der Duenwege vereinigt mit einem Farbengeschmack, der, frei geworden von der traditionellen Buntheit der kirchlichen Malerei des XV. Jahrhunderts, zu der Einheitlichkeit und harmonischen Farbigkeit der neuen Zeit durchgedrungen ist.

Versuch eines vollständigen Verzeichnisses der Werke eines jeden der 3 Meister.

Verzeichnis der Werke des älteren Duenwege.

1. **Xanten**, Dr. Steiner: St. Hubertus u. St. Antonius
2. „ „ St. Georg u. St. Bernhard
3. „ „ St. Cornelius als Papst.
4. **Kalkar**, Pfarrkirche: Predella. Christus u. 6 Heilige.
5. **Bingen**, St. Rochus-Kapelle: Messe des hl. Gregor.
6. „ „ „ : Tod Mariae.
7. **Freiburg**, Museum: St. Elisabeth Brote verteilend.
8. **Münster**, Museum (früher Rheinberg): Geburt Christi.
9. „ „ „ „ Kreuztragung.
10. „ „ „ „ Kreuzigung.

Verzeichnis der Werke des jüngeren Duenwege.

11. **München**, Pinakothek: Kalvarienberg.
12. **Aachen**, Museum: Triptychon: Schmerzensmann zw. Maria u. Joh. E. Flügel links: St. Andreas. Flügel rechts: St. Katharina.
13. **Brüssel**, Vicomte de Ruffo-Bonneval: 6 Apostel mit Stifterpaar.
14. „ „ „ Christus vor Pilatus.
15. **Nürnberg**, Germ. Museum: Christus vor Pilatus.
16. „ „ „ Beweinung Christi.
17. **Darmstadt**, Museum: Maria mit Kind vor Landschaft.
18. **Münster**, Museum: Lukas die Madonna malend.
19. „ „ Großer Kalvarienberg.

20. **England**, Duke of Norfolk: Fragment einer Kalvarienbergdarstellung.
21. **Antwerpen**, Museum: Heilige Sippe.
22. **Wesel**, Rathaus: Die Eidesleistung.
23. **Dortmund**, kath. Propsteikirche: Altarwerk.

Verzeichnis der Bilder des Meisters von Kappenberg.

1. **Wien**, Dr. Albert Figdor: Mad. mit musizierenden Engeln (nach Memling).
2. **Berlin**, Kaiser Friedrich-Museum: Verkündigung u. Geburt Christi (Doppelbild).
3. **Wien**, Dr. Albert Figdor: Verkündigung.
4. Geburt Christi.
5. **Berlin**, Kunsthändler Nolda: Christus am Ölberg.
6. Tod Mariae.

---

7. **Münster**, Museum: St. Barbara.
8. St. Gregor.
9. **Paris**, Martin Leroy: St. Barbara und St. Katharina, Doppelbild.
10. **Köln**, Dr. Braubach: Cruzifixus zw. 4 Heiligen.
11. **Stockholm**, National-Museum: St. Georg den Drachen erschlagend.
12. St. Katharina.

---

13. **Kappenberg**, Altarwerk.
14. **München**, Pinakothek: Kalvarienberg (wenig veränderte Wiederholung des Kappenberger Mittelbildes).
15. **Hamburg**, Weber: Fragment einer Kreuztragung.
16. **Herdringen**, Graf Fürstenberg: Pfingstfest.
17. **Paris**, Trotti u. Cie.: Wunder der Grabtragung Mariae.

---

18. **Caldenhof** bei Hamm i. W. Samml. Löb.: Tempelgang Mariae.
19. Abendmahl.
20. **Münster**, Museum: Geißelung Christi.
21. „ „ Himmelfahrt Mariae.

22. **Köln**, Landgerichtsrat Pelzer: Dornenkrönung,
    Geißelung (Doppelbild).
23. **Dublin**, National-Galerie: Christus vor Pilatus.
24. " " Krönung Mariae.
25. **Köln**, Prof. Dr. Schnütgen: Anbetung der 3 Könige.
26. **Münster**, Museum: Heilige Sippe aus Clarholz.
27. **Nürnberg**, Germ. Museum: St. Hubertus.
28. **Xanten**, Dom: Antonius-Altar.
29. " " 2 Sippenflügel.

Geschichte der Forschung. — Litteratur.

Meine Arbeit ist die erste zusammenfassende über diese für die Entwicklungsgeschichte der Malerei bedeutungslosen Meister. Bis dahin sind sie stets nur summarisch, als letzte Vertreter der altwestfälischen Schule behandelt worden. Erst die kunsthistorische Ausstellung in Düsseldorf 1904, die mit 6 anderen Bildern den großen Dortmunder Altar zeigte, hat die Fragen zur allgemeinen Diskussion gestellt, die sich bereits vorher an ihre Werke knüpften.

Schon 1853 hatte Wilhelm Lübke[1]) in seinem für die Zeit bewunderswerten Buche das gemeinsame Werk der Duenwege, den Dortmunder Altar, ausführlichst beschrieben. Zugleich, verleitet durch die von ihm gefundene Notiz, laut welcher die Maler Victor und Heinrich Duenwege für diesen Altar 1521 beköstigt und bezahlt worden sind, hatte er versucht, eine Verteilung der einzelnen Tafeln an die 2 Meister vorzunehmen. Heinrich Duenwege, den er den Jüngeren nannte, gab er die große Mitteltafel, Victor sicher die Außenseiten, als wahrscheinlich auch die beiden inneren Flügel. Auch erklärte er die Duenwege für Dortmunder Künstler. Diesem widersprach jedoch der kalkarer Pfarrer und Lokalforscher Wolff,[2]) er nahm sie für seine Stadt in Anspruch. Ludwig Scheibler[3]) neigte in dieser Frage zu Lübke's Ansicht, widersprach diesem aber in der wichtigeren Frage nach der Verteilung des Dortmunder Altares in einem anderen Aufsatz.[4]) Er erklärte, seinerseits einen Unterschied deutlich genug, um Lübkes Versuch annehmbar zu machen, nicht erkennen zu können. Zugleich stellte er folgende Werke der Duenwege zusammen:

1. Dortmund: Altar.
2. Münster, K.-V.: Gr. Kreuzigung.
3. München, Pinakothek: Kalvarienberg.
4. Antwerpen, Museum: Heilige Sippe.
5. Aachen, Suermondt Museum: Triptychon.
6. Kalkar, Pfarrkirche: Altarstaffel.
7. Wesel, Rathaus: Gerichtsbild.
8. Nürnberg, Moritzkapelle (Heute Germ. Mus.): Christus vor Pilatus.
9. „ „ „ Beweinung Christi.
10. Darmstadt, Museum: Mad. vor Landschaft.
11. Köln, J. J. Merlo (Heute Brüssel Vicomte Ruffo): Christus vor Pilatus. 6 Heilige mit Engeln.
12. Münster K.-V.: Geburt Christi.
13. „ „ Kreuzigung Christi.

Auch führte er den Meister von Kappenberg mit diesen Werken in die Kunstgeschichte ein:

1. Cappenberg: Triptychon.
2. Münster, K.-V.: Heilige Sippe.
3. „ „ Heilige Barbara.
4. „ „ Heiliger Gregor.
5. 6. Xanten, Dom: 2 Tafeln mit Darstellungen der h. Familie.
7. „ „ Antoniusaltar.
8. Kaldenhof, Slg. Löb: Tempelgang Mariae.
9. „ „ „ Abendmahl.
10. Köln, Schnütgen: Anbetung der 3 Könige.
11. Berlin, Kaiser Friedr.-Museum: Geburt Christi und Verkündigung.
12. München, Pinakothek: Kreuzigung.

Die Kunst dieses Meisters, der Duenwege'schen nahe verwandt, sollte eine arge Komplikation in die an sich einfache Duenwege-Frage bringen. Es war Prof. Clemen, den zuerst die nahe Beziehung der Duenwege'schen zur Kappenbergischen Kunst zu der Vermutung führte, die Art des älteren Duenwege möchte in der Kunst des Meisters von Kappenberg zu suchen sein.[5]) Sein Versuch, bald wieder aufgegeben, blieb vereinzelt, bis Prof. Firmenich-Richartz[6]) ihn im Gemäldeverzeichnis des Düsseldorfer Katalogs in anderer Form wiederholte. Für ihn ist der Meister von Kappenberg identisch mit dem jüngeren Duenwege. Andrerseits sieht er in der Anbetung der 3 Könige des Dortmunder Altares die Kunst dieses jüngeren Meisters. Zu den von Scheibler aufgezählten Bildern der Duenwege kam auf der Düsseldorfer

Ausstellung noch der „Lukas die Madonna malend" hinzu. Gegen die Ansicht Firmenich-Richartz wendet sich Scheibler in seinem Aufsatz über die Düsseldorfer Ausstellung.[7] Die Resultate seiner Forschungen — er hat die Liebenswürdigkeit, dies zu bemerken — erwiesen sich als übereinstimmend mit meinen eigenen. Die gleichen Ansichten äußert endlich auch Direktor Max Friedländer im Text zum Berliner Galeriewerk.[8])

Ich darf also meine Abhandlung auf die unter sich und mit der meinigen übereinstimmenden Ausführungen Scheiblers und Friedländers stützen. Um eine klare Darlegung des Für und Wider in dieser Sache zu ermöglichen, sehe ich zunächst von dem Meister von Kappenberg und seiner behaupteten Identität mit einem der Duenwege ab und suche folgende Fragen zu beantworten: Was wissen wir von den Malern Victor und Heinrich Duenwege? Welcher Art ist ihre Kunst, sowie sie in ihrem gemeinsamen Werk sich darstellt? Ist es möglich, dieses Werk stilistisch zu sondern? Oder müssen wir auf anderem Wege versuchen, die Art eines Jeden von ihnen klar zu legen?

Litteratur.

1) Wilhelm Lübke: Die mittelalterliche Kunst in Westfalen 1853.

2) J. A. Wolff: Die St. Nicolai-Pfarrkirche zu Calcar. Calcar 1880.

3) Ludwig Scheibler: Maler und Bildschnitzer der sogen. Schule von Calcar. Eine Rezension. Z. f. b. K. 1882, Bd. 18.

4) " " Verzeichnis der Gemälde und plastischen Bildwerke im Mus. d. K.-V. zu Münster. Westdeutsche Z. f. Gesch. u. Kunst 1883.

5) Clemen: Band I (1892) Moers (Xanten) der rhein. Bau- und Kunstdenkmäler.

6) Firmenich-Richartz: Verzeichnis der Gemälde alter Meister, auf der kunsthistor. Ausstellung zu Düsseldorf 1904.

7) Scheibler: Die altniederländischen und altdeutschen Gemälde der kunsthistor. Ausstellung zu Düsseldorf 1904. Repertorium Heft 6. 1904.

8) Friedländer: Text zum Berliner Galeriewerk. (Erschienen 1904).

9) Stephan Beißel, S. J.: Die Bauführung des Mittelalters. Studie über die Kirche des hl. Viktor zu Xanten. Freiburg i. B. 1889.

Der ältere und der jüngere Duenwege.

Trotz meiner Bemühungen, bleibt die Notiz der Dortmunder Dominikanerchronik die einzige urkundliche Nachricht über die Duenwege. Aus Mitteilungen des Dortmunder Stadtarchivars Prof. Dr. Rübel weiß ich folgendes über diese Notiz: Sie ist erhalten in 2 Handschriften, einmal im Codex Berswordtianus III. des Dortmunder Stadtarchivs, der aus dem XVI. Jahrhundert stammt und wahrscheinlich das Original ist. Das andere Mal im Msc. Cor. fol. 571 der Königl. Bibliothek in Berlin, das aus dem XVII. Jahrh. stammt. Diese Berliner Abschrift hat Lübke 1853 und nach ihm Firmenich-Richartz in seinen beiden Verzeichnissen (Catalog und Prachtwerk) der Düsseldorfer Ausstellung wiedergegeben. Ich drucke darum den autentischen Text, sowie Prof. Rübel ihn mir mitgeteilt hat, ab. Dem Sinne nach sind beide Texte gleich, nur zwingt uns der Originaltext den Namen Duenwege in Zukunft zu schreiben wie es dort geschieht:

„Hoc anno [1521] tabula fraternitatis sancte Crucis prius per eosdem procurata, isto anno vero depicta extitit provisoribus exponentibus materialiis et precium laborum gtg (conventus) autem victualia dedit pictoribus magistro Victore et Hinrico Duenwege.“

Über andere Möglichkeiten, Urkundliches in Dortmund zu finden, schreibt mir der langjährige Stadtarchivar: „Ich hatte fortwährend mein Augenmerk auf die Duenwege gerichtet, besonders bei Ordnung des Archivs des Domini-

kanerklosters. Das Resultat ist ein rein negatives. In den Urkunden der damaligen Zeit habe ich die Namen ebenfalls nicht gefunden, die Aussicht, daß sich hier Material ergibt, ist demnach äußerst gering." Endlich weiß ich vom Selben, daß der Name Duenwege in Dortmund, außer in der Notiz, überhaupt nicht vorkommt. Dies ist wichtig für die Frage, wo die Duenwege ansässig gewesen sind. In Dortmund also nicht. Spricht doch auch der Umstand, daß man die Maler im Kloster beköstigt, für nur vorübergehenden Aufenthalt.

War in Dortmund nichts zu finden, so lag es nah, in Wesel zu suchen. Für diese Stadt, im Anfang des XVI. Jahrhunderts, der Mittelpunkt der vereinigten Herzogtümer Cleve-Mark-Jülich-Berg-Ravensberg, hat der jüngere Duenwege das Rathausbild gemalt. Wenn irgendwo, mußte es bei diesem, vielleicht gar städtischen Auftrage möglich sein, in dem fast vollständig erhaltenen Stadtarchiv eine Notiz darüber zu finden. Die bloße Namennennung würde für die Frage, wer von den beiden Duenwege der eigentliche Meister des Dortmunder Altares war, entscheidend gewesen sein.

Ich durchsuchte die im Düsseldorfer Staatsarchiv aufbewahrten Weseler Stadtrechnungen — auch die Senatsprotokolle und die Missiven — für die Jahre 1514—26. Hier fand ich unter „Ausgaben Allerhande" verschiedentlich Zahlungen für künstlerische Aufträge notiert, so für die Figuren der Rathausfassade, für Wappen, Kaminmalerei &c., doch keine Notiz, die sich irgendwie mit dem Rathausbild in Verbindung bringen ließ. Vielleicht ist das Bild gestiftet? — Aus den Sprüchen, die der Maler auf sein Bild gemalt hat, um den Inhalt deutlich zu machen oder aus deren Ortographie irgend einen Schluß über die Herkunft des Malers zu ziehen, ist unmöglich, weil einmal wir nicht wissen, ob er selbst sie verfaßt, und weil zweitens die Schreibweise selbst beim einzelnen Schreiber am Niederrhein verschieden zu sein pflegt, wie mir Herr Dr. Ilgen, Direktor des Staatsarchivs, freundlichst erklärte. Hat somit auch diese Hoffnung getäuscht, undenkbar wäre es nicht, daß ein geduldigerer und geübterer Archivar als ich es gewesen, eines Tages eine Notiz über das Rathausbild findet.

Sehr geringe Aussicht auf Erfolg hatten von vornherein meine Bemühungen in den kleineren Orten des Niederrheins Nachrichten zu finden, an denen einst Werke der Duenwege sich befanden. In Kalkar war alle und genaueste Arbeit durch den schon genannten Pfarrer Wolf und durch P. Stephan Beissel getan, ohne Funde für unsere Frage. Für Rheinberg hatte dasselbe, mit gleich negativem Erfolg, Dechant Palm getan.

Bleibt also die Notiz der Dominikanerchronik die einzige urkundliche Nachricht, die wir von den Duenwege besitzen, so werden wir gut tun, sie eben deswegen mit der größten Vorsicht zu benutzen. In ihrer für die klösterlichen Zwecke jener Zeit genügenden Fassung sagt sie weder über die Stellung der beiden Maler zu einander, noch über jedes Anteil am Werk irgend etwas aus. Und die Annahme, Victor und Heinrich Duenwege seien Brüder, ist ebenso willkürlich, als die Annahme, Victor sei der Ältere von beiden. Um mich daher keiner Ungenauigkeit schuldig zu machen, unterscheide ich nicht zwischen Victor und Heinrich, sondern zwischen einem älteren und einem jüngeren Duenwege. Zwar schaffen sie gemeinsam den Dortmunder Altar, übersieht man jedoch ihr ganzes Bilderwerk, so zeigt es sich, daß alle jene Bilder, welche sich um die aus Rheinberg stammenden Werke gruppieren, einen Charakter aufweisen, den man zwar nicht unbedingt als älter, sicher aber als mehr im Sinne der Kunst des XV. Jahrhunderts bleibend ansprechen muß.

Die Duenwege werden Wanderkünstler gewesen sein, die ihre Werkstatt hatten, wo sie Arbeit fanden. So haben sie den Niederrhein und Westfalen mit ihren Werken versorgt. Wobei zu bedenken, daß eine Scheidung, wie wir sie heute geographisch machen, für jene Zeit nicht paßt, wo die Grenzen noch lebendig waren und das Herzogtum Cleve weit über den Rhein nach Westfalen und Holland hineinragte.

2 Namen, ein Datum und ein umfangreiches Werk: Es bleibt uns nur übrig, die Werke nach dem zu befragen, worauf die Archive keine Antwort wußten.

Die Duenwege sind Handwerker, keine Künstler. Handwerker im schönen, uns erstaunen machenden Sinne des XV. Jahrhunderts. Sie üben ein Erlerntes, sie sind fertig mit dem Erlernten. Ihr Können ist ihr Wollen! Innerhalb der engen Grenzen ihres Könnens haben sie alle die auszeichnenden Eigenschaften, die ein kirchlich-bürgerlicher Auftraggeber von ihnen erwartet. Mit gewissenhaftem Fleiß verarbeiten sie solidestes Material, in einer Manier, die gleich weit von ungewohnten Neuerungen, wie von allzu aufdringlichen Fehlern sich zu halten weiß.

Ihre Zeichnung genügt nicht nur für die alten Typen der Heilsgeschichte, sie weiß auch ein Gesicht in guter Ähnlichkeit wiederzugeben. Dafür zeugen die vielen, manchmal sogar lebhaften Männerporträts, die den Hauptreiz ihrer Bilder ausmachen. Ihre Aktzeichnung, Christus am Kreuze, die Schächer ist rein schematisch.

Wie ihre Zeichnung ist ihre Kompositionsweise primitiv und tüchtig zugleich. Primitiv ist ihr Mittel, über die Schwierigkeit der Verbindung von Mittel- mit Vorder- und Hintergrund dadurch hinweg zu kommen, daß sie im Vordergrund eine Art Mauer von Figuren bis zu $^3/_4$ Bildhöhe aufbauen, um dann über den Köpfen die feingezeichnete Hintergrundslandschaft erscheinen zu lassen. Wo sie einmal anders verfahren und wie bei der Münchener Kreuzigung versuchen, die Figuren perspektivisch verkleinert in die drei Gründe hinein zu ordnen, gelingt es ihnen nur gezwungen, durch hügelige Gestaltung der Landschaft, den Eindruck einer Tiefe hervorzurufen. Sonst bleiben sie ihrem Schema: große Figuren vorn, Hintergrundslandschaft, bergig vor schmalem Himmelstreifen abschneidend über den Köpfen, auch da treu, wo der Gegenstand sie zwingt, einen Teil der Landschaft durch Architektur zu verdecken. (Nürnberg: Christus vor Pilatus. — Freiburg: St. Elisabeth. — Brüssel: Christus vor Pilatus.) Ihre Komposition macht den Eindruck, als sei sie eine getreue Übertragung der Passionsschaustellungen jener Zeit auf die Tafel.

Ihr Kolorit ist im genannten Sinne sogar prächtig. Die Farben eines primitiven Geschmacks, vor allem Grün, Rot, Blau, setzen sie, vom Bedürfnis nach Harmonie wenig behindert ungebrochen, in großen Flächen nebeneinander so auf ihre Tafeln, daß es scheint, als wetteiferten sie mit der

Kraft der Kirchenfenster. Von deren Glut jedoch die matte Frostigkeit besonders ihres beim Dortmunder Riesenwerk so reich verwendeten Wein- und Kirschrot weit mehr absticht, als es die Farben so manches anspruchslosen Bildes ihrer Zeit tun. Ein freundlicherer Farbengeschmack, besonders ausgeprägt in der Verwendung eines hell-gelben Grün für Landschaft und Kostüm — dies wird später näher noch zu betonen sein — macht das Hauptunterscheidungsmerkmal der Rheinberger Bilder aus. Mit dieser Einschränkung und indem ich noch der peinlichen Gewohnheit Erwähnung tue, mit der sie, besonders unangenehm beim Dortmunder Werk, ein graukaltes, in den Schatten violettes Weiß über ihre bunten Tafeln verstreuen, habe ich mit dieser allgemeinsten Aufzeichnung der farbigen Eigenschaften des Dortmunder Altares zugleich die ausreichende Farbencharakteristik all der Bilder gegeben, die, eben auf Grund dieser Gleichheit der farbigen Haltung, als das Werk des jüngeren Duenwege anzusehen sind. Daß im Einzelnen, bedingt allein schon durch den verschiedenen Gegenstand der Darstellung, in der Verteilung aller und der jeweilig größeren Verwendung einzelner Farben Modifikationen dieses Schemas unvermeidlich sind, kann selbst bei diesen Meistern nicht verwundern. Die dadurch bewirkten Unterschiede in dem Gesamteindruck der einzelnen Bilder dürften, wenn Zeichnung und Kompositionsweise im Übrigen gleich sind, kaum Beweisgrund genug bieten, um die Behauptung von der Möglichkeit einer Scheidung des gemeinsamen Werkes beweiskräftig zu machen. Für mein Auge, wie das Scheiblers und Friedländers, trifft dies für den Dortmunder Altar zu. Nach unserer gleichen Ansicht haben Zeichnung, Kompositionsweise und Farbengebung so wenig Verschiedenes in den einzelnen Tafeln des Altares, daß es uns unmöglich scheint, eine Verteilung auf die am Werk beteiligten beiden Hände vorzunehmen. Und so genaue Kenner und berufene Beurteiler der Maltechnik des XV., XVI. Jahrhunderts, wie die beiden Kölner Restauratoren Fridt und Batzem finden nichts Auffälliges in einer solchen Einheitlichkeit einer so großen gemeinsamen Arbeit zweier Meister. Herr Maler Batzem, der den Altar gereinigt und genau untersucht hat, ehe er in Düsseldorf zur Ausstellung kam, bestätigte mir, speziell für die Zeichnung, die genaueste Übereinstimmung sämtlicher Tafeln.

Wenn Lübke 1853 und Firmenich-Richartz jetzt die Bildnisse der beiden Duenwege in der großen Zahl der Porträtköpfe zu erkennen glauben, und jeder von ihnen einen anderen Kopf meint, so ist dies zwar interessant, aber in keiner Weise bindend für andere und sagt nichts aus über die Beteiligung der beiden Meister an den betroffenen Tafeln.

Was den Glanz des Goldgerätes betrifft, den Firmenich-Richartz als unterscheidendes Merkmal der Anbetung anführt, so verlangte der Gegenstand von selbst diese Hervorhebung der Geschenke und des Schmuckes.

Wir werden uns also begnügen müssen zu wissen, daß der Dortmunder Altar von Victor und Heinrich Duenwege gemalt worden ist. Wir können dies um so eher tun, als wir aus dem Gesamtwerk dieser Meister unterrichtet sind von der Handwerklichkeit ihrer Kunstübung. Vermutungen darüber aufzustellen, wie die Beteiligung der beiden Meister zu denken ist, scheint mir müßig. Jedenfalls sind sie nicht so verfahren, daß jeder selbständig eine Tafel übernommen hat. Und daß es ihnen nicht schwer geworden ist, ihrer gemeinsamen Arbeit einen einheitlichen Charakter zu geben, beweist unser vergebliches Bemühen, den Anteil eines Jeden wieder zu erkennen.

Darüber war in Düsseldorf nur eine Stimme, daß es nicht angehe, die Rheinberger Tafeln, so unverkennbar Duenwegisch sie sind, derselben Hand zuzuweisen, wie die Münsteraner gr. Kreuzigung, der Lukas die Madonna malend und das Weseler Rathausbild. So fest diese Werke dem Dortmunder Altar sich anschließen, ohne einem Zweifel Raum zu geben, so wenig wollte es gelingen, über den andersartigen Charakter der Rheinberger Bilder hinwegzukommen. Um den Unterschied im Gesamteindruck hier zu kennzeichnen: Vergliche ich die Kunst des jüngeren Duenwege mit der herben Art des Jan Joest, so müßte ich für die des älteren an die delikate Zierlichkeit des Joos v. d. Becke von Cleve erinnern. Unselbständiger ist die Kunst dieses Duenwege, ging sie doch restlos auf im gemeinsamen Werk. Dafür hat sie den Vorzug leichter Gefälligkeit. Leider sind die Bilder dieses Meisters besonders stark zerstört und restauriert. Am besten erhalten ist die Geburt Christi, an

die wir uns zu halten haben, wollen wir den Meister in seiner Eigen- und Andersartigkeit kennen lernen. Was Scheibler' in Münster nicht sehen konnte, das fiel ihm auf, als er dieselben Bilder in Düsseldorf bei gutem Licht und gegenübergestellt dem Dortmunder Werk wiedersah. Es war dasselbe, was Firmenich-Richartz bestimmte, die Anbetung des Dortmunder Altares zu scheiden von den übrigen Tafeln, die andersgeartete koloristische Begabung und die freundlichere Auffassung, die für ihn aus den Rheinberger Bildern sprach.

Zu den wenigen, immer nur kleinen Freuden, die mir der Verkehr mit den Duenweges bereitet hat, gehört das „Gloria in excelsis deo“. Soviel Zierlichkeit liegt in der Gestalt, besonders im Antlitz der Maria, und wie kokett mußte der Maler das lustig kostümierte Fräulein zwischen Maria und Joseph zu setzen. Fast steif, trotz ähnlichen Bemühens, wirken dagegen Komposition und Figuren des jüngeren Duenwege. Alles in der Zeichnung der Einzelformen ist Duenwegisch und doch anders. Vergebens wird man unter den vielen Frauen des jüngeren Meisters ein Gesicht suchen, so weich und zartgeschnitten zugleich, wie es der ältere seiner Maria gab. Oder so seltsam verzeichnete Hände, wie sein Joseph und die Gestalt inmitten sie haben, mit zu kleinen, zierlichen Fingern an zu langer und an der Wurzel verbreiterten Handfläche. Und dann die unbeholfene, an Memling gemahnende Manier, die schematisch runden Bäumchen in seine flachen Landschaftsgründe zu setzen. Wogegen der jüngere Duenwege mit spitz gemalten und gut studierten Laubbäumen, seine hügeligen Hintergründe reizvoll zu beleben weiß. Aber bezeichnender als diese formalen Verschiedenheiten sind die koloristischen:

Auch hier ist alles Duenwegesche da. Aber nie hat der jüngere Meister das beinah Lochner'sche, nur derbere, hellgelbe Grün, wie es der ältere Meister in einer höchst auffälligen Geschmacksempfindung, in großen Flächen zugleich in den Gewändern des Hirten und der Freundin Marias im Vordergrunde und in den breiten Rasenflächen des Mittelgrundes geben konnte. Dieses Grün vor allem gibt seinen Bildern den munteren Charakter. Eine andere farbige Vorliebe des Älteren ist sein grelles, meist rot schattiertes Gelb,

besonders für faltenreiche Ärmel, das er gern gegen Zinnoberrot stellt.

Auf Grund entsprechender Eigentümlichkeiten gebe ich demselben Meister die übrigen, im Verzeichnis aufgezählten Werke.

Ergibt sich als Antwort auf meine Fragestellung die Notwendigkeit, 2 Meister Duenwege zu unterscheiden, so bleibt mir nur übrig, durch eine Darlegung der Verschiedenartigkeit der Kunst des Meisters von Kappenberg von der beider Duenwege, zugleich die Unmöglichkeit einer Identifikation darzutun und die Bestätigung obigen Resultates zu liefern.

Einzeln betrachtend auf die Werke der Duenwege einzugehen, würde dem Charakter ihrer Kunst kaum entsprechen. Lag es doch gar nicht im Willen dieser Meister, die einen stets gleichen Apparat von Gestalten und Scenerien verabreichen, eigene Gedanken in persönlicher Form auszudrücken. Dies ergibt sich auch aus der häufigen Benutzung damals verbreiteter Stiche, und beweist allein schon ein Vergleich mit den beiden, auch in Düsseldorf gezeigten, früher entstandenen Bildern unbekannter Meister, davon das eine, die Kreuzigung aus Maria zur Höhe in Soest (Düsseldorfer Katalog Nr. 118), alle Kompositionselemente der Duenwege'schen Kunst enthält, während das Altarwerk, mit dem Tod Mariae im Mittelbild, aus Kalkar (Düsseldorfer Katalog Nr. 90, Abb. in Clemen: Kreis Cleve), ihre Koloristik, nur prächtiger, aufweist. Das handwerklich Traditionelle ihrer Kunstübung bedingt dann zugleich die Schwierigkeit der zeitlichen Anordnung ihrer einzelnen Bilder. Mein Versuch, die frühere oder spätere Entstehung durch Vergleich aus den einzelnen Bildern zu erschließen, hat mich zu vorliegender Hintereinanderreihung geführt.

Ein Wort wäre noch zu sagen über die Datierung der Rheinberger Bilder. Die Entscheidung, ob früher oder später anzusetzen, ist nur von geringer Wichtigkeit, weil wir ja wissen, daß auch dieser Meister noch 1521 malte. Immerhin sprechen gewisse Schwächen in der Proportion der Figuren und Einzelheiten der Kleidung, wie die Trippen, die Joseph trägt dafür, sein Werk früher anzusetzen, wenn man auch kaum über 1500 zurückzugehen braucht.

Endlich kommt als besonders erschwerend, sowohl für die zeitliche Eingrenzung, wie für die Klarlegung des Schulzusammenhanges unserer Meister hinzu, daß die Kenntnis der westfälischen, vor allem aber der niederrheinischen Malerei der letzten 3 Jahrzehnte des XV. Jahrhunderts noch sehr unklar ist. Daran hat auch die brillante Düsseldorfer Ausstellung nicht viel ändern können. Die Kenntnis, die sie brachte, ging nicht über das hinaus, was auch vorher Einzelnen schon bekannt war. Dafür ermöglichte sie, speziell für die Kunst der Duenwege und des Meisters von Kappenberg eine richtige künstlerische Einschätzung durch die Gegenüberstellung mit den Werken des Jan Joest, des Joos van der Beke und des Barthel Bruyn, mit Bildern unbekannter Meister, wie das außerordentliche Triptychon aus dem Aachener Münster, die nicht eben zugunsten ihrer Kunst ausfallen konnte.

Alle diese Gründe rechtfertigen mein abkürzendes Verfahren und erlauben mir, schon jetzt zum eigentlichen Hauptteil meiner Arbeit überzugehen, zum kritischen Verzeichnis der Werke.

Das Werk des älteren Duenwege.

Xanten, Dr. Steiner: 3 **Teile einer Predella mit den Brustbildern der Heiligen: Hubertus als Bischof m. d. Hirsch, Antonius als Abt — Cornelius als Papst — Georg m. d. Drachen, Bernhard als Bischof.**

Eichenholz, H. 0,20, B. der Paarbilder 0,38, B. des Mittelstückes 0,19. Photographien der beiden Paarbilder von Baurat Ludorff, Münster.

Bescheidene Predellenbildchen, wohl aus früher Zeit des Meisters. Der Kopf des hl. Georg ist wiederholt auf dem Bild der Gregorsmesse in Bingen.

Kalkar, Pfarrkirche: **Predella, 7 Brustbilder, jedes in einem Rahmen für sich, auf der Altarmensa des Georgaltares aufgestellt: Von links nach rechts: Augustinus, Apollonia, Andreas, Christus-Salvator, Agnes, Laurentius, Lucia. Mit farbigen, goldumrandeten Nimben auf grünem Grund.**

Eichenholz, H. 0,28, B. 0,20½. Photographiert, zusammen mit dem Altar, von Dohmen, Krefeld und von F. Brandt, Flensburg. Zeichnung des reizenden Luciaköpfchen in Clemen: Kreis Rees der rhein. Bau- und Kunstdenkmäler.

Manches in diesen Köpfen gemahnt an die große Kreuzigung in Münster. Die freundlichere Färbung jedoch und die zierlichere Zeichnung machen die Zuschreibung an den Rheinberger Duenwege wahrscheinlicher.

Bingen, St. Rochus-Kapelle: **Messe des hl. Gregor.**

Eichenholz, durchgesägt, H. 1,08½, B. 77½. Mit dem nächsten Bilde am selben Ort aus der Sammlung Münsterberg, Frankfurt, in die Kapelle gestiftet. Beide Bilder in den 80er Jahren von Maler Batzem, Köln, restauriert. Sie hatten arg gelitten gehabt und sind auch heute wieder mit Blasen übersät. Nicht photographiert.

Der Zustand des Bildes ist so schlecht, daß es kaum angeht, es als Original hier anzuführen. Und die Zuschreibung an den Rheinberger Duenwege hat darum auch nur bedingten Wert. Was

mich dazu bestimmte, war vor allem der Kopf des hl. Georg von der Xantener Predella, der hier genau wiederholt ist. Auch spielt das Rheinberger Grün eine große Rolle im Bilde.

Der kleine Altar mit Kelch und Schmerzensmann wird vom linken Bildrand überschnitten. Dahin richtet sich die Gruppe: St. Gregor kniend nebst 2 Administranten. 4 andere Geistliche hinter ihm stehend und kniend. An der Wand über dem Altar die Waffen Christi in der bekannten Form. Über den Köpfen der Geistlichen rechts, Ausblick durch Thür in Flachlandschaft.

Bingen, St. Rochus-Kapelle: Tod Mariae.

Eichenholz, in den Maßen des vorigen und wohl mit diesem ursprünglich zu einem Flügel vereinigt. Nicht photographiert.

Tonnengewölbte Halle. Dahinein das typische Bett, vom rechten Bildrand überschnitten, schräg nach links gestellt. Die 12 Apostel, in bekannter Betätigung, einige vorn, die Mehrzahl gedrängt zwischen Bett und linkem Bildrand. Über ihren Köpfen Landschaft. Davor oben, von 3 Engeln getragen, Marias Seele zu Gottvater strebend.

Ich verdanke Herrn Maler Batzem die Auffindung der Binger Bilder.

Freiburg, städt. Museum: St. Elisabeth Brote verteilend.

Eichenholz, H. 1,55, B. 0,95½. Ersetztes und neu gemaltes senkrechtes Brett links 21½ Ctm. breit. Clarck'sche Sammlung Littemeiler. Nicht photographiert.

Durchaus unberührt ist kaum etwas in diesem Bilde. Von der Gestalt und dem Gesicht der Heiligen ist nichts original. Die neu gemalten Stellen sind leicht erkenntlich, ich brauche sie also nicht aufzuzählen. Witzig ist eine Sphinx, die man, als Mauerzier, der Heiligen beigesellt hat.

St. Elisabeth steht links vor einer Halle und greift in ihr Körbchen, um den von rechts herandrängenden Bettlern zu geben. Über diesen an der Halle vorbei Ausblick in eine tiefe, flache Landschaft. Besonders in dieser die hellgrüne Farbe des Rheinberger Duenmege.

Münster, Kunstverein: Geburt Christi (Gloria in excelsis deo).

Eichenholz, H. 1,18, B. 0,95. Stammt aus Rheinberg, Kreis Moers, am Niederrhein. Pigmentdruck von Bruckmann. Diapositiv Dr. Stoedtner.

Trotz bedeutender Restauration das besterhaltene Werk des Meisters. Am oberen und am unteren Rande ist ein ungleich, bis 3 Finger breiter Streifen neu gemalt. Beschreibung in Firmenichs Katalog der Düsseldorfer Ausstellung.

Im ersten Teile meiner Arbeit, bin ich auf die charakteristischen Dinge im Bilde eingegangen. Auf die Verwandschaft möchte ich noch hinweisen, die in der Gestalt Marias hier, zu der des Albert Bouts in seinem von Hugo van der Goes abhängigen Bilde gleichen Inhalts in Antwerpen gegeben ist. Dieser Vergleich hat einen Wert für die künstlerische Einschätzung unseres Meisters.

Münster, Kunstverein: Kreuztragung.

Eichenholz, H. 1,21, B. 0,93. Nicht photographiert. Auch dieses Bild ist stark zerstört gewesen. Besonders an den Rändern ist viel ausgebessert worden. Rechts z. B. ist der Kopf des Geharnischten ganz neu gemalt.

Vom gleichen Kunsthändler (Maurer, München) an den Kunstverein verkauft, wie die beiden Rheinberger Tafeln.

„Das Leiden und Sterben des Herrn Jesu Christ" wäre die richtigere Benennung dieses Bides, indem es dem Maler in bemerkenswertem Grade gelungen ist, der Stimmung durch die Farben Ausdruck zu verleihen. Der ältere Duenwege hatte den größeren koloristischen Sinn. Seine Bilder zeigen nicht nur mehr Abwechslung, sie beweisen auch ein stärkeres Arbeiten mit der Farbe, als dies bei den Bildern des jüngeren Duenwege der Fall ist. Leider war das Bild in Düsseldorf nicht ausgestellt, es hätte einen wichtigen Beitrag zur Duenwege-Frage bedeutet. Leider hat auch die mir stets gezeigte Hilfsbereitschaft der Herren Kunsthändler bei diesem Bilde versagt. Ich kann also nur aus stilistischen Gründen behaupten, daß diese Kreuztragung das Dritte der Rheinberger Bilder ist. Mir scheint alles, selbst die gleiche Art der Beschädigung dafür zu sprechen. Das andersartige Gesicht Christi hat seinen besonderen Grund. Die Kreuztragungsgruppe ist eine fast nur im Kostüm geänderte Zusammenstellung aus Schongauers großer Kreuztragung B. 12 und aus B. 16. Aus jener nahm er den Christus, indem er dessen dort

aufgestützte Hand einfach in der Luft schweben ließ, aus B. 16 den strickführenden Schergen. — Beide Duenwege benutzten die Kompositionen anderer, größerer Meister. — Joseph von Arimathia trägt Trippen, wie der hl. Joseph auf der Geburt Christi. Schön und erwähnenswert ist die Kreuzigungsgruppe, helle Figürchen auf dunkelgrünem Berge vor dunkel-blauem Himmel, im Hintergrunde des Bildes. Sie gemahnt, wohl nur in der Absicht, an die koloristisch ähnliche Gruppe, die der Meister des Todes Mariae auf seinem Beweinungsbilde im Städel zeigt.

Münster, Kunstverein: Kreuzigung.

Eichenholz. H. 1,18³/₄, B. 0,95¹/₂, stammt aus Rheinberg, Kreis Moers, am Niederrhein. Pigmentdruck von Bruckmann. Diapositiv Dr. Stoedtner.

Es ist das am ärgsten von der Zeit mitgenommene der 3 Rheinberger Bilder. Am wenigsten gelitten haben die 3 Gekreuzigten.

Beschreibung im Katalog der Düsseldorfer Ausstellung.

Das Werk des jüngeren Duenwege.

München, Pinakothek Nr. 63: **Kreuzigung Christi (Kalvarienberg).**

Eichenholz. H. 1,29, B. 1,67. — Boiss.-Sammlung. Pigmentdruck von Bruckmann. Abb. im illustrierten Katalog des Museums. Diapositiv Dr. Stoedtner. Erhaltung gut, doch nicht ohne Restaurationen.

Die erste von drei Kalvarienbergdarstellungen, unterscheidet sie sich von den beiden anderen, durch lockerere Verteilung der ca. 50 Figuren in die unmöglich bewegte Landschaft. Nichts fehlt in dieser verwirrenden, doch nicht reizlosen Illustration der Bibel, weder die verfinsterte Sonne, noch der aufgeknüpfte Judas. Mit größter Sorgfalt ist das Laubwerk gemalt. Schwach und hölzern, wie stets bei diesen Meistern, die zahlreichen Pferde. Die Farbe, geschlossener wie die des Dortmunder Altares, gemahnt an den Köln. Meister der Sippe. Auf einen Zusammenhang mit diesem weist auch die unmittelbare Entlehnung einer Figur hin. Es ist die Figur des zum Kreuz sich umdrehenden Reiters auf braunem Pferd, vorn rechts. Dieselbe Gestalt findet sich auf 2 Bildern des Sippenmeisters, einer Kreuzigung im German. Museum und auf dem Mittelbilde des Sebastiantriptychons in Köln. Eine schwächliche Nachzeichnung endlich dieses Reiters und der beiden ihm benachbarten Reiterfiguren des Nürnberger Bildes gibt die Zeichnung Nr. 610 (niederländische Schule Anfang XVI. Jahrhundert), des Berliner Kupferstich-Kabinets. Auch sonst zeigt die Kunst des Duenwege viel Verwandtschaft zu der des Sippenmeisters. Der Gemeinsamkeiten, nicht Gleichheiten, sind so viele, wie ein Vergleich etwa der Kreuzigung des Sippenmeisters in Brüssel mit den gleichen Darstellungen unseres Meisters sofort ergibt, daß an ein Abhängigkeitsverhältnis wohl gedacht werden darf, indem der Meister der Sippe, als der viel Bedeutendere und wohl auch Ältere, der Gebende war. Er ist der weitaus Temperamentvollere von beiden; nüchtern, phlegmatisch wirkt die Kunst des Duenwege verglichen mit der seinen.

München, Pinakothek Nr. 64: **Beweinung**, aus der Werkstatt des Sippenmeisters, wird trotz Aldenhovens Richtigstellung immer noch als Duenwege gezeigt.

Aachen, Suermondt-Museum: **Triptychon. Mitte: Christus als Schmerzensmann zwischen Maria und Johannes E. Flügel: Rechts: St. Katharina, links: St. Andreas. Halbfiguren vor Landschaft.**

Eichenholz. H. 0,88, B. des Mittelbildes 0,40, der Flügel: 0,31. Photographiert von Direktor Dr. Schweitzer. Diapositiv Dr. Stoedtner.

Dieses Werk hat schon manches Kopfzerbrechen verursacht. Die Schwierigkeit, die es dem Kenner Duenwegischer Bilder bereitet, kommt am besten zum Ausdruck in L. Scheiblers Notiz zu diesem Werke in der Festschrift des Museums vom Jahre 1903. Es fällt durch das auffallend Niederländische der Gesamtkomposition, durch die besonders schöne Gestaltung und Ausführung der tiefen, für jeden Teil des Triptychons besonders gedachten Landschaftsgründe, durch die Absonderlichkeit der Personengestaltung, die sehr an den Meister des Todes gemahnt, aus dem Gesamtwerk der Duenwege heraus. Den auffallendsten Unterschied zeigt der rechte Flügel mit der hl. Katharina. In schroffem Gegensatz zu der etwas aufdringlichen Trauer im Mittelbild, steht die selbstgefällige Wohlbehaglichkeit der fast theatralisch aufgeputzten hl. Katharina. Auch die Farben ihres Kostümes, besonders ein tiefes Sammtrot, sind anders, als sie die Duenwege sonst zu geben pflegen. Ob wir es in diesem Triptychon mit einer Kopie der Duenwege nach einem niederländischen Vorbild zu tun haben? Spezielle Forschungen werden darüber Auskunft zu geben haben.

Brüssel, Samml. Vicomte de Ruffo-Bonneval. **Christus vor Pilatus. 6 Apostel mit Stifterpaar.**

Eichenholz, getrennte Seiten eines Altarflügels. H. 1,30, B. 0,77. Auf der Versteigerung J. J. Merlo, Köln, erworben. Die Negative von beiden Bildern besitzt der Eigentümer. Diapositiv des Apostelbildes bei Dr. Stoedtner.

Die Bilder waren ausgestellt in Brügge 1902 als Nr. 339, Inconnu, Allmand; Nr. 378, Ecole de Cologne fin du XV[e] siècle (Hulin). Von Scheibler schon 1883 richtig bestimmt und das Stifterpaar als Gerhard von Wesel, Bürgermeister von Köln 1494—1507, nebst Frau, festgestellt.

Beide Bilder sind fast neu gemalt. Am meisten Ursprüngliches hat die Tafel mit den 6 Aposteln bewahrt.

Christus vor Pilatus: Vorn links, vor einer schräg ins Bild hineingeführten Mauer, sitzt Pilatus, auf niederem überdachtem Thron. Eben wendet er sich von Christus ab und läßt Wasser über seine Hände gießen. Christus, von ca. 30 Gesichtern bewaffneter Kriegsknechte umringt, steht rechts. Hinten klein Geißelung, Dornenkrönung und Ecce homo in 3 Öffnungen des Palastes. Über der Mauer links Ausblick in Landschaft mit Ölberg. 3 Hunde balgen sich vorn auf den Stufen des Thrones. — Kompositionsschema wie in Nürnberg.

6 Apostel mit Stifterpaar. Ähnlich Dortmund außen, nur Halle und Landschaft fehlen. Dieses Bild scheint die ehemalige Existenz eines großen Triptychons zu bekunden.

Nürnberg, Germanisches Museum:

Nr. 38. **Christus vor Pilatus.**
Nr. 37. **Beweinung Christi.**

Eichenholz. H. 1,32, B. 0,80. Boiss.-Samml. Photographien Friedr. Hoefle, Augsburg. Diapositive bei Dr. Stoedtner.

Zahlreiche ausgebesserte Stellen, so die ungeschickt neu gemalte rechte Hand des Beckenhalters, sind weniger störend, als der starke braune Firniß, der den Bildern eine Wärme und Geschlossenheit der Farbe verleiht, die ihnen nicht zukommt.

Beschreibung beider Bilder im Katalog des German. Museums. Dort auch die Abbildung eines Steinmetzzeichens, das an einem Pfeiler auf Nr. 38 angebracht ist.

Das beste an Nr. 38 ist der Kopf des Kriegsknechts mit der Lanze, in dem etwas von der Dürer'schen Schärfe der Zeichnung steckt. Wie die Frau des Bürgermeisters auf dem Bilde bei Vicomte de Ruffo-Bonneval, trägt auch die Gemahlin des Pilatus einen Henin.

Die ganze Komposition von Nr. 38 ist der großen Passionsfolge des Israhel van Meckenem entnommen. (s. Max Geisberg, J. v. M. S. 118, der darauf zuerst hingewiesen hat.) Genau übernommen ist die Hintergrundszene der Kreuzherstellung. Israhel van Meckenem hat seinerseits Stich B. 14 von Schongauer benutzt.

Nr. 37, ausgezeichnet durch seine Hintergrundslandschaft und unterschieden von Nr. 38 durch die in den Ecken oben aufgemalten

goldenen gotischen Rankenbogen, zeigt eine weichere Modellierung besonders der Gesichter, als die sonst für Duenwege charakteristische. Dies mag zum Teil daran liegen, daß die Farbfläche stark gelitten hat. Ein dichtes Netz feiner Sprünge überzieht die Tafel.

Darmstadt, Großherzogl. Museum: **Thronende Madonna in Landschaft.**

Eichenholz. H. 0,95, B. 0,72. Nicht photographiert.

Aus einem schmalen Teppich und einer Rasenbank ist vorn der Thron improvisiert, auf dem die allzu große Maria sitzt, im Begriff ihr Kind zu nähren. Landschaft dahinter mit Wasser und Kloster. Goldene Rankenbogen in den oberen Ecken aufgemalt.

Die Komposition weist auf die bekannten Madonnenbilder hin, die wie Nr. 149 der Düsseldorfer Ausstellung, eine Mischung darstellen von Elementen Rogier v. d. Weydens und Memlings. Maria trägt dunkelblauen Rock, karminroten Mantel und sammtgrüne Ärmel.

Im Hintergrund ist wie auf der großen Kreuzigung in Münster versucht, den Sonnenschein im Schlagschatten kleiner Bäume auf gelb beschienenem Rasen zu geben.

Münster, Kunstverein: **St. Lukas die Madonna malend.**

Eichenholz, H. 1,12, B. 0,81. Vormals Peppers, Antwerpen. Pigmentdruck von Bruckmann. Diapositiv Dr. Stoedtner.

Auch dieses Bild hat, wie die Nürnberger Tafeln, einen nicht originalen zu braunen Firniß.

Beschreibung im Katalog der Düsseldorfer Ausstellung von Firmenich-Richartz.

Schön an diesem Bilde ist der Ausblick aus der großräumigen Halle, über Wasser mit 2 Schwänen hinweg, auf einen belebten, Brunnengezierten Platz. Man meint ihn erkennen zu müssen. Die schweren, harten Faltenmassen erweisen sich auf diesem Bilde sehr deutlich als das, was sie für die Duenwege immer sind, als Mittel, die nicht beherrschte Körperform zu verstecken.

Münster, Kunstverein: Große Kreuzigung (Kalvarienberg.

Eichenholz, H. 1,57, B. 2,14. Vorzügliche Aufnahme vom Provinzialkonservator Baurat Ludorff. Pigmentdruck von Bruckmann. Diapositiv Dr. Stoedtner.

Auch dieses Bild ist nicht verschont geblieben von Beschädigungen. Am meisten gelitten hat das Gesicht der Madonna. An dieser Stelle war das Bild gesprungen, Kinn, Nase und Augen sind ausgebessert. In ihr Gewand ist ein Stück Brett eingesetzt und neu gemalt. Die Duenwegeschen Tafeln bestehen in der Regel aus senkrechten, mittelbreiten, ohne rückseitige Befestigung, in einen Rahmen gespannten Brettern. Daher die häufigen senkrechten Sprünge. Trotz genannter Beschädigung ist diese Kreuzigung nicht nur das sorgfältigst gemalte, sondern auch besterhaltene Werk.

Beschreibung in Firmenichs Katalog.

Alle Vorzüge und Mängel der Duenwege'schen Kunst, hier sind sie im Extrakt gegeben. In der Feinheit der Stoffbehandlung, besonders des Brokates, vor allem aber in der Landschaft und ihrer Staffage, übertraf der Maler hier sich selbst. Eine Lupenmalerei, wie sie feiner aber auch härter kaum zu denken ist. Köstlich sind Einzelheiten, wie die Bäumchen auf den Höhen, die, ohne die Wirkung des Sonnenlichts an sich zu zeigen, scharfe Schatten auf den gelbbeschienenen Rasen zeichnen. Erstaunlich ist das millimetergroße Figürchen eines Reiters auf durchgehendem Pferd, das er, hinten übergebeugt, vergebens in seine Gewalt zurückzuzwingen sucht.

Firmenich-Richartz erkennt in dem schönen Kopf des röm. Hauptmanns die Bildniszüge des Malers. Nun scheint mir dieses Gesicht eine unverkennbare Ähnlichkeit mit dem von Lübke namhaft gemachten Bildnis des älteren Duenwege zu haben. Es ist der Mann mit grüßend erhobenem Hute links oben auf dem Sippenbild des Dortmunder Altares. Wir würden also auf Firmenichs Spuren zu Lübkes Ansicht zurückkehren.

England, Duke of Norfolk, Fragment einer Kalvarienbergdarstellung.

Eichenholz. H. 1,23, B. 0,90. Abbildung in Nr. XL (Juli 1906) des Burlington Magazine. Diapositiv Dr. Stoedtner.

Die ausführliche Beschreibung, die richtige Deutung und die Bestimmung des Bildes als vom Meister des Weseler Rathausbildes — also vom jüngeren Duenwege — gemalt, gibt der Katalog der Ausstellung früher deutscher Kunst, die der Burlington fine Arts Club im Sommer 1906 in London veranstaltet hat.

Nach der Abbildung und Farbenbeschreibung zu schließen, die der genannte Katalog gibt, enthält dieses Bild nichts, das nicht aus den übrigen Werken bekannt wäre. Dieselben Typen, in der gleichen passionsspielmäßigen Aufmachung, nur etwas anders gestellt. Die Maße lassen auf eine Kreuzigungsdarstellung in der Größe des Dortmunder Mittelbildes schließen. Vielleicht existierte noch ein zweiter Riesenaltar der Duenwege.

Antwerpen, Museum: Heilige Sippe.

Eichenholz, jetzt auf Leinwand übertragen, H. 1,28, B. 1,57. Sammlung van Ertborn. Photographie von Braun, Clement u. Cie. Pigmentdruck von Hermanns, Antwerpen. Diapositiv Dr. Stoedtner.

Die Erhaltung dieses innig schönen Bildes ist, wissenschaftlich betrachtet, die denkbar schlechteste. Anbetungswürdig ist das keusche Nonnengesicht der Mutter Anna, leider stammt es so nicht von Duenwege. Statt die betroffenen Partien alle aufzuzählen — ein geübtes Auge wird sie bald erkennen — führe ich eine Stelle aus Pfarrer Wolffs „Kalkarer Malerschule" an. Er berichtet, daß die hl. Sippe, jetzt in Antwerpen, einst zu einem Altar der Kalkarer Pfarrkirche gehörte und fährt fort: „Der Kirchenvorstand verkaufte das reparaturbedürftige Bild, im Jahre 1826, an den Kunsthändler Johann Nicolie aus Antwerpen für 400 Gulden = 680 Mark."

Eine ausführliche Beschreibung, auch der Farben, des trotz allem liebenswürdigen Bildes, gibt der Generalkatalog für Belgien von Lafenestre. Dort auch eine Abbildung.

Während das Dortmunder Sippenbild vor allem eine Huldigung Marias darstellt — sie sitzt allein auf dem Thron und wird von einem Engel gekrönt — ist das Antwerpener Bild zu gleichen Teilen der Mutter Anna und der Gottesmutter geweiht. Anna sitzt auf dem Thron, Maria mit dem Kinde ihr zu Füßen. Der goldene Thron ist, wie die Gefäße der Dortmunder Anbetung, in Glanzgold ausgeführt.

Wesel, Rathaus: Die Eidesleistung.

Eichenholz, H. 1,17, B. 1,41. Abbildung in Clemen: Bd. Wesel der rhein. Bau- und Kunstdenkmäler und im Prachtwerk der Düsseldorfer Ausstellung 1904. Pigmentdruck von Bruckmann. Diapositiv Dr. Stoedtner.

Hier ist es vor allem wieder der starke braune Firniß, der dem Bilde die abweichende Wärme der Farben verleiht. Es wurde u. a. 1894 von dem Düsseldorfer Maler H. Aschenbroich restauriert.

Ausführliche Beschreibung, mit Wiedergabe der Sprüche im Bilde, bei Clemen und im Katalog, wie im Prachtwerk der Düsseldorfer Ausstellung von Firmenich-Richartz.

Dieses Werk fand auf der Düsseldorfer Ausstellung begreiflicher Weise mehr Beachtung, als die anderen Duenwege'schen Bilder. Gibt es doch einen „aktuellen" Stoff in einer immerhin sonst nicht mehr bekannten Form wieder. Worauf in den vielen Besprechungen dieses Bildes nicht hingewiesen wurde, ist der für den Maler erstaunliche, im Erfolg anerkennenswerte Versuch, alles Licht im Bilde einheitlich zu führen. Das Licht fällt von rechts oben ins Bild hinein, zeichnet die Schatten der Figuren scharf auf Wand und Boden und läßt die vom Orte des Lichteinfalls entferntesten Gesichter als hellste Punkte im Bilde erscheinen. Das Licht zur Hervorhebung der Hauptgruppe zu benutzen, lag noch nicht im Wollen des Meisters. Übrigens kommt dieser Lichtversuch in der Photographie weit mehr zur Geltung, als beim stark- und dunkelfarbigen Bilde. Die Modellierung ist besonders hart und trocken, die Hände sind, wie immer, höchst mangelhaft. Ein Vergleich der Köpfe mit denen des Dortmunder Altares, scheint mir zu Ungunsten des Weseler Bildes auszufallen. Merkwürdig unbeholfen ist auch die Behandlung des Brokates, der wie aufgeklebt erscheint.

Dortmund, Kathol. Propsteikirche (ehem. Dominikanerkirche). Altarwerk: Kalvarienberg in der Mitte, Anbetung der hl. 3 Könige rechts, hl. Sippe links auf den Flügeln, Standfiguren Christus und Heilige außen.

Eichenholz. Mittelstück: H. 2,10, B. 3,71½, Flügel: H. 2,10, B. 1,74½. Abbildung in Bau- und Kunstdenkmäler Westfalens: Kreis Dortmund-Stadt und im Prachtwerk der Düsseldorfer Ausstellung 1904. Pigmentdrucke von Bruckmann. Diapositiv Dr. Stoedtner.

Die Erhaltung dieses Riesenwerkes ist verhältnismäßig gut. Nur die Außenseiten sind stark verwittert. Lübke berichtet, wie das Werk vielfach beschädigt gewesen und vom Maler Welsch in Münster restauriert worden sei. Herr Maler Batzem glaubte, das abweichend von den anderen Duenwegeschen Bildern, hier fast schwarz wirkende Blau als verursacht durch Nachdunkeln erklären zu können. Dagegen fand Herr Pater Stephan Beissel für die auffallende Betonung von Schwarz und Weiß die feine Erklärung, es handle sich um eine Huldigung an die Besteller des Werkes, die Dominikaner.

Wie dem sei, bemerkenswert ist die geschlossene Farbenwirkung der Innenseiten dieses Altares. Als Mittel, die Pracht der Wirkung zu erhöhen, wird das Gold zum Himmel gewählt worden sein. Auch die Malerei als solche, unterscheidet sich von der sonst gewohnten, sie ist lockerer, weniger scharf. Dies zeigt besonders deutlich die viel breitere Behandlung alles Landschaftlichen. Die Bäume sind in Tupfen flott hingemalt, nicht mehr wie mit der Lupe gesehen. Die Kürze der Zeit und die Größe des Werkes mögen zu diesem löblichen Tun gezwungen haben.

Die ausführlichste Beschreibung gibt Lübke. Dort auch Andeutungen allgemeiner Art über niederländischen Einfluß. Ich selber habe mit Absicht vermieden, von ihm zu reden. Die Kunst, wie in Köln und Westfalen, so in höherem Maße am Niederrhein, basiert seit mehr denn einem halben Jahrhundert auf den Errungenschaften der flämisch-holländischen Kunst. Es ist darum unnötig zu sagen, daß diese späten Nachfolger einer froh-suchenden Zeit, mit dieser unter gleichem Einfluß stehen. Wo ihre nichts weniger als realistische Kunst direkte Beziehungen zu anderen Meistern aufweist, habe ich sie vorgezeigt.

Lübkes Scheidungsversuch — muß schon einmal von einem solchen geredet werden — scheint mir einleuchtender, als der von Firmenich-Richartz angestellte. Er erkennt umgekehrt in der Kunstweise des älteren Duenwege die milde, mehr zur Anmut neigende Art und weist beide Flügelbilder diesem älteren Meister zu. Eine Beobachtung, die diese Auffassung stützen könnte, möchte ich hier anführen. Ich bitte die Hand, die Firmenichs jüngerer Duenwege auf die Schulter des Freundes legt, zu vergleichen mit der ähnlich bewegten Hand Maria cleophe's. Andrerseits die rechte Hand des von Firmenich als älterer Duenwege angesprochenen Mannes in der Veronika-Gruppe des Mittelbildes, mit irgend einer der so charakteristischen Hände des Meisters von Kappenberg. Die berechtigten Konsequenzen daraus würden die von Firmenich aus der Anbetung gezogenen genau umkehren. Zugleich Lübke ein Recht geben, beide Flügelbilder demselben Meister zuzuschreiben. Dieses Exempel zeigt klar, wie unmöglich es ist, vom Dortmunder Altar her zu einer präzisen Scheidung der Kunst beider Duenwege zu gelangen.

Künstlerbezeichnung und andere Einzelheiten sind von Lübke und in den beiden knapperen Beschreibungen des Altares im Katalog und im Prachtwerk der Düsseldorfer Ausstellung richtig angegeben. Nicht vermerkt ist das dem Steinmetzzeichen der Nürnberger Tafel ähnliche, wie ein Brandmal wirkende Zeichen auf dem Schenkel des Schimmels, rechts unter dem Kreuz. Es scheint original zu sein.

Verwandte Werke.

Rheinberg, Pfarrhaus: St. Ursula. St. Elisabeth.

Eichenholz, H. 0,96, B. 0,44. Nicht photographiert. Stark restauriert.

St. Ursula mit 2 Pfeilen in der linken und dem Palmzweig in der rechten Hand, birgt unter ihrem weiten Mantel 6 Jungfrauen.

St. Elisabeth, die Krone in der Rechten, läßt einen Krüppel in ein Gewand schlüpfen.

In beiden Bildern stehen die Gestalten vor grünem, gemustertem Grund. Nach Form und Farbe stehen sie am nächsten den Predellenbildchen bei Dr. Steiner.

Köln, Domkapitular Prof. Dr. Schnütgen: Kreuztragung. Rückseite: Rest vielleicht einer Annaselbdritt.

Bruchstück einer größeren Tafel. Die Art der Malerei entspricht am meisten dem Bilde: „Lukas die Madonna malend“, des jüngeren Duenwege.

Das Werk des Meisters von Kappenberg.

Der Stil des Meisters von Kappenberg geht aus von der Kunst der Duenwege, deren Elemente er als handwerklicher Schüler übernimmt.

Da die Unfähigkeit, Hände zu zeichnen ein Charakteristikum der Duenwege ist, so kann es nicht verwundern, auch bei ihm dieselbe Schwäche zu entdecken. Ein Vergleich besonders der Gesichter alter bärtiger Männer zeigt dieselbe unschöne Mundform mit zu kurzer, breiter Oberlippe und wie verdrießlich hochgeschobener Unterlippe. Die merkwürdige Art, bei umgebogener, die Finger verdeckender Haltung der Hand, den geknickten kleinen Finger abstehend doch erscheinen zu lassen, hat er ebenso mit den Duenwege gemeinsam, wie die Manier, das Augenglanzlicht mit 2 weißen Pünktchen anzugeben.

Eine eingehende Stilanalyse zeigt, daß in allen Formen die Zeichnung des Meisters von Kappenberg eine leere Übersetzung der schwachen, doch immerhin ausdrucksfähigeren Formensprache der Duenwege in das eigene, von Anfang an bestimmte Schema ist. Friedländer u. a. haben ihn, wohl vor allem seiner Zeichnung wegen, einen leeren Manieristen genannt. Ein gerechtes Urteil, solange wir nur diese berücksichtigen. Und die Betrachtung seines frühesten Bildes, die Kopie nach einer Madonna im Rosenhag von Memling in der Sammlung Figdor in Wien, bestätigt es durchaus.

Trotz engster Anlehnung an sein Vorbild ist ein unverkennbarer Kappenberger daraus geworden. Hart und trocken ist hier das, was in der Münchener Replik desselben Vorbildes noch voll vom Geiste und von der Zartheit Memlings geblieben ist. Was er selten anders zu geben vermocht hat, die verkrüppelten Hände, die ausdruckslosen Augen mit hart umrissenen Lidern, der gekniffene Mund mit vorgeschobener Unterlippe, die breite, rundliche, immergleiche Gesichtsform, das metallisch harte Haar — all diese Kennzeichen einer unfreien, angelernten Zeichenkunst, in dieser Kopie des Lernenden sind sie bereits vorhanden.

Was von der Zeichnung dieses frühen, unselbständigen Werkes des Meisters gilt, trifft für alle seine späteren Bilder

zu. Verglichen mit der Zeichenkunst seiner Lehrer bedeutet seine eigene nur eine Verrohung der Duenwegeschen, keine Weiterbildung an sich, keinen Fortschritt mit der Zeit. So versteht man leicht, daß seinen Bildern durchaus fehlt, was den Hauptreiz der Duenwegeschen Werke ausmacht: das Porträt. Während beide, insbesondere der jüngere Duenwege, ihre Fähigkeit in der Darstellung männlicher Köpfe zeigen, wo immer die Darstellung es ihnen erlaubte, vermag er, selbst in den seltenen Fällen, wo ihn der Auftrag zwingt, sich an einem Modell zu versuchen, nur seinen eigenen, ausdrucksarmen Typ zu geben. Wir besitzen das beste Beispiel an einem als St. Hubertus charakterisierten Bildnis in Nürnberg. Es wird dort „niederrheinisch um 1520" genannt. Seine Manier die Augen zu zeichnen — die Pupillen, mit den 2 weißen Pünktchen als Glanzlichter, so hoch gegeben, daß darunter ein Streifen des Augapfels sichtbar bleibt — sein unschöner Mund mit der vorgeschobenen Unterlippe, seine, im Gegensatz zu den Duenwege nachlässige Art den Brokat zu malen, die nur scheinbare Festigkeit aller Formen überhaupt, machen aus einem ganz individuellen Gesicht unverkennbar einen Kappenberger Typus. Ein Vergleich etwa mit dem Kopf des Zebedeus auf dem linken Xantener Sippenflügel bestätigt das sofort.

Gleich abhängig von der Kunst der Duenwege ist seine Komposition. Folgt er hierin auch nicht in allem ihrem Beispiel, so gibt er doch nichts, was nicht in anderen gleichzeitigen oder früheren Werken schon zu finden wäre. Zwar vermeidet er es, seine Figuren im Vordergrunde anzuhäufen, wie es die Duenwege in ihren großen Kompositionen tun, dafür zeigt er, der dem Kostümlichen nach noch 2 Jahrzehnte nach jenen arbeitet, in anderen Bildern die primitivsten Kompositionsweisen des XV. Jahrhunderts. Vielleicht bestimmte ihn der konservative Geschmack seiner Besteller, Bilder auszuführen, die, wie die Bildchen in Berlin, Wien Paris ebenso gut um 1480 gemalt sein könnten. Vielleicht werden wir ihn, abhängig von den Duenwege, in einer frühen Zeit beginnen lassen müssen noch vor 1500 und könnten dann sein kostümlich Vorgeschrittenes erklären aus der langen Dauer seines Lebens. Wie die Duenwege benutzt auch er die Kompositionen anderer Meister, arbeitet nach den Stichen

Schongauers, J. A. van Zwolle's, Israhel v. Mekenems und höchstwahrscheinlich noch manch anderer Meister.

Ungleich bedeutungsvoller für die Wichtigkeit, die ich dem Meister von Kappenberg im Hinblick auf das Kunstwollen der Duenwege zugesprochen, ist seine Farbengebung. In ihr geht er über die Duenwege hinaus und zeigt einen persönlichen Geschmack. War die Koloristik der Duenwege, durchaus im Sinne des XV. Jahrhunderts, zwar schön in der einzelnen Farbe, und manchmal sogar fein in der Wiedergabe metallisch schwerer Brokate, so war sie doch bunt im Ganzen. Umgekehrt ist die einzelne Farbe des Meisters von Kappenberg nur selten von der Potenz der Duenwegeschen, dafür hat sie den großen Vorzug, besser zum Ganzen gestimmt zu sein. Auch er setzt, wie die Duenweges, die einzelne Farbe in großen wenig nuancierten Flächen scharf gegen einander ab, weil aber seine Farben nicht rein sind, sondern stumpf oder gebrochen und nach braun gestimmt, erreicht er auf gleichem Wege eine zwar harte, aber das Auge nicht verletzende Harmonie. Vielleicht könnte ich, um seine Absicht deutlich zu machen, an manche Bilder Strigels erinnern. Wobei nur zu bemerken ist, daß es dem Meister von Kappenberg nie gelang, der durch italienischen Einfluß geläuterten Feinheit der strengen Strigelschen Harmonie auch nur im entferntesten nahe zu kommen. Wie dieser stellt er in den Xantener Sippenflügeln Olifgrün, Braun, Dunkelblau und braunes Rot zusammen von diskretem Brokatgold reizvoll belebt. Mit gutem Geschmack hält er im Gegensatz dazu die Hintergrundslandschaft in den hellen und kalten Tönen von Steingrau, Schieferblau und Grün, wozu Zinnober belebend tritt.

Ein deutliches koloristisches Bestreben und ganz im Sinne des XVI. Jahrhunderts. Selten ist es ihm so geglückt wie in den Xantener Sippenflügeln oder in seinem feinstgemalten und größten Werk, im Antoniusaltar. Und bis zu diesen letzten Werken führt ein weiter und mühsamer Weg über viele weniger erfreulichen Bilder, trotzdem von Anfang an sein Farbengeschmack deutlich hervortritt.

In seiner Zeichnung ein manierierter Nachfolger der Duenwege, übertrifft der Meister von Kappenberg sie an malerischen Qualitäten, worin ihm die Gegend des Nieder-

rheins Vorbilder zu geben vermochte, wie sie uns erhalten sind in den Altarflügeln der hl. Ursula in der Pfarrkirche zu Kalkar. So können wir in dem Meister von Kappenberg den typischen Vertreter der niederrheinischen Kunst im Anfang des XVI. Jahrhunderts erblicken.

Leider haben weder das Xantener Archiv, das von Stephan Beissel bearbeitet worden ist, noch die Dokumente des ehemaligen Klosters Kappenberg, die heute zum größeren Teil im Archiv zu Münster aufbewahrt werden und die von Philippi, Münster, durchforscht worden sind, irgend einen Aufschluß über die Persönlichkeit unseres Malers gegeben, er muß also anonym bleiben und auch ferner nach seinem Werk in Kappenberg benannt werden.

Kritisches Verzeichnis der Werke.

Wien, Dr. Albert **Figdor**: **Madonna im Rosenhag, umgeben von 4 musizierenden Engeln.**

Eichenholz, H. 0,40, B. 0,30. Abbildung in Theodor von Frimmels Kl. Galeriestudien N. F. IV. 1896. Diapositiv Dr. Stoedtner.

Theodor von Frimmel erkannte den niederrhein. Ursprung des Bildes und wies auf das inhaltlich gleiche Bild Nr. 125 der Münchener Pinakothek hin. Daß beide auf Memling zurückgehen, und der Meister von Kappenberg der Maler des Wiener Bildes ist, bestimmte Firmenich-Richartz.

Für die Frage, ob es möglich ist, ihn zu identifizieren mit dem jüngeren Duenwege, ist das Bild von ausschlaggebender Bedeutung. Es beweist, wie bestimmt und unveränderlich von Anfang an die Formensprache des Meisters von Kappenberg gewesen ist. Die Farbe ist die wirre des Kappenberger Altarwerkes. Eine Farbe für ihn besonders charakteristisch und von den Duenwege nie gegeben, ein grau getöntes Zitrongelb, ist hier auch schon vorhanden.

Berlin, **Kaiser Friedr.-Museum**: **Verkündigung und Geburt Christi mit Stifterin. (Doppelbild.)**

Eichenholz, H. 0,50, B. 0,72. Pigmentdruck v. Hanfstaengl, München. Diapositiv Dr. Stoedtner.
Beschreibung im Berliner Katalog.

Frühes und unbedeutendes Werk, das jedoch alle Kompositionselemente seines ganzen Malwerks enthält. Die flachbogige, säulengetragene Umrahmung der einzelnen Bilder, wiederholt sich auf vielen anderen ebenso oft, wie das runde Fischblasen-Ornament an Schrank und Bett. Die Vorliebe für romanische Bauformen, die er besonders bei Geburts- und Anbetungsbildern betätigt, scheint er von Schongauer und Israhel van Meckenem übernommen zu haben. Die Landschaft ist die stets gegebene. Von vorn nach hinten warm bis kalt abgestuft, ist sie mit viel weniger Sorgfalt im allgemeinen gemalt, als die der Duenwege. Sein Laubwerk, verschieden sowohl von dem memlingartigen des älteren, wie von dem sorgfältig studierten und spitz gemalten des jüngeren Duenwege, ist vielfach mit blauer Farbe auf brauner Untermalung gegeben, eine Technik die den Duenwege fremd ist.

Wien, Dr. **Albert Figdor: Verkündigung. Geburt Christi.**

Eichenholz, durchgesägt, H. 0,45, B. 0,29. Abbildung der Geburt Christi in v. Frimmels schon genannter Schrift. Er bestimmt den Meister richtig. Diapositiv Dr. Stoedtner. Beide Bilder gänzlich übermalt „modernisiert", stammen aus der ehemaligen Sammlung Weiher in Köln.

Die Geburt Christi ist die schwächliche, teilweise Kopie eines figurenreicheren und originelleren Stiches Israhel van Meckenems. Statt des flachen Bogenabschlusses oben, sind hier goldene gotisch-naturalistische Ranken, über gedrehten Säulchen gegeben.

Die Rückseiten dieser Tafeln, wahrscheinlich Standfiguren grau in grau, aus derselben Kölner Sammlung verkauft, hab ich leider noch nicht wieder auffinden können.

Berlin, Kunsthändler Nolda: Christus am Ölberg: Tod Mariae.

Eichenholz, durchsägte Tafeln. H. 0,27, B. 0,17½. Beide Bildchen sehr stark übermalt, die Gesichter fast alle modernisiert. Das Monogramm M. C. S. ist modern. Photographiert vom Besitzer. Diapositiv Dr. Stoedtner.

Die Bildchen, erworben mit der Sammlung Suminski auf Schloß Tharandt bei Dresden, stammen aus der Galerie des Fürstbischofs von Olmütz Lichnowski. Unbedeutende, vielleicht Werkstattbildchen des Meisters von Kappenberg, im Charakter besonders in der Farbe den Bildern in Berlin und Wien am nächsten stehend.

Münster, Museum: St. Barbara. St. Gregor.

Eichenholz, H. 0,37, B. 0,22½. Nicht photographiert. Beide Bildchen sind stark restauriert. Beim Gregor ist ein Streifen unten neu gemalt.

Hier ist der Farbengeschmack des Meisters schon rein ausgeprägt. Wie die Pariser Bildchen gleichen sie in Tracht und Sorgfalt der Ausführung sehr den Innenseiten des Antoniusaltares und könnten mit diesem aus derselben Zeit stammen.

Paris, Samml. **Mathieu Leroy: St. Barbara. St. Katharina.**

Stammen aus der Sammlung Weiher in Köln. Photographie im Bonner kunsthistorischen Institut. Ich kenne nur diese.

Schmale kleine Bildchen in einem Rahmen. Jede Heilige steht auf Fliesenboden vor einer bis zur Brust reichenden Mauer, über die hinweg der Blick in eine Landschaftsferne geht. Was von den Figuren vorhin gesagt wurde, gilt von diesen in gleicher Weise.

Köln, Dr. **Braubach: Cruzifixus zwischen links Maria und St. Gregor, rechts Joh. und Elisabeth, vor Landschaft. Stifter, Dominikaner kniet vorn.**

Eichenholz. Abbildung im Katalog der Auktion Mathias Nelles, Köln 1895. Besprochen in einem Artikel über diese Versteigerung im Rep. XIX. von v. T.

Das Bild wirkt heute wie eine gelbgetönte Porzellanmalerei, verursacht durch einen glasartigen Firniß.

Kappenberg, bei Lünen a. d. Lippe, ehemalige Klosterkirche: **Kleines Altarwerk. Im Mittelstück der Kalvarienberg. Auf den Flügeln innen Geburt Christi, Beweinung mit Grablegung und Auferstehung im Hintergrunde; außen Ecce homo, Tod und Krönung Mariae.**

Eichenholz, H. 1,06, B. 0,70, Flügel B. 0,33 $^{1}/_{2}$. Abbildung im Prachtwerk der Düsseldorfer Ausstellung. Pigmentdrucke von Bruckmann. Photographien bei Hamman in Münster. Diapositiv Dr. Stoedtner.

Restauriert um 1870 von Maler Welsch in Münster. Beschreibung in Firmenichs beiden Verzeichnissen.

In Form und Farbe an Sorgfalt der Ausführung den Antoniusflügeln weit nachstehend. Die Farben sind noch wirr, aber nicht bunt. Die Landschaft besonders hart und kalt gegeben. Die Zeichnung zeigt alle die Schwächen, die zugleich das unverwechselbare Charakteristikum des Meisters von Kappenberg sind.

Das Werk ist wichtig für die zeitliche Eingrenzung des Meisters. Läßt es doch die Rüstung des Hauptmanns zu Pferd nicht zu, das Werk vor 1530 anzusetzen.

Im Vordergrund des Mittelbildes kniet der Stifter, ein Prämonstratenser, Chorherr von Kappenberg. Daß wir es mit einem solchen zu tun haben, beweist das gleiche Wappen, 3 Steigbügel schwarz auf weißem Schild, am Chorgestühl der Kirche. Es ist das Wappen der Familie Schwansbell vom gleichnamigen Schloß zwischen Dortmund und Lünen.

München, Pinakothek, Kalvarienberg.

Eichenholz, H. 0,52, B. 0,38. Pigmentdruck von Bruckmann. Diapositiv Dr. Stoedtner.

Kleine freie Wiederholung des Kappenberger Mittelbildes. Unbedeutendes Werk.

Die Abbildung eines Ausschnitts aus einem Stiche des Meisters J. A. van Zwolle bei Lippmann zeigt, daß das Bild mit Benutzung dieser Komposition gemacht ist.

Stockholm, National-Museum: St. Georg den Drachen erschlagend. St. Katharina.

Eichenholz, H. 1,03, B. 0,53 Flügel eines Altares. Photographiert von G. Forssell, Stockholm. Diapositiv Dr. Stoedtner.

Beschreibung unter Nr. 1334 des Katalogs (Ausgabe 1893 I. Teil: Fremde Meister) des Museums. Ich kenne nur die Photographie.

Die Kenntnis dieser für den Meister von Kappenberg charakteristischen, an Güte der Ausführung dem Antonius-Altar nicht nachstehenden Bilder, verdanke ich Prof. Dr. Schnütgen in Köln.

Hamburg, Sammlung Weber: Fragment einer Kreuztragung.

Eichenholz, H. 0,38, B. 0,28. Nr. 14, niederdeutsche Schule, in Woermann's Katalog der Sammlung Weber. Kleine Photographie im Besitze Max Friedländers, der das

Bild bestimmte. Ich kenne nur diese. Danach zu schließen, handelt es sich um ein vielfach retouchiertes, unbedeutendes Werkstattbild des Meisters von Kappenberg.

Aus dem Stadttor drängt sich die Reiterschar, die dem Kreuztragenden folgt, der röm. Hauptmann u. a. Ein Kriegsknecht hält eine Trompete zum Blasen bereit, ein anderer trägt eine Fahne, die einen Löwen auf längs gestreiftem Grunde zeigt. Zwischen Christus und Simon ist das Bild zerschnitten, so daß jetzt von dem eigentlichen Vorgang nur noch Simon mit dem Ende des Kreuzes, rechts unten in der Ecke des Bildes, zu sehen ist.

Herdringen, Kreis Arnsberg i. W. Samml. Graf Fürstenberg: Pfingstfest.

Eichenholz. Photographiert vom Provinzialkonservator Baurat Ludorff. Diapositiv Dr. Stoedtner.

Bild scheint, nach der Photographie zu schließen, vielfach restauriert zu sein.

Maria inmitten der gedrängten Apostelgruppe, sitzt erhöht in allzu engem, tonnengewölbtem Raume. Die Taube schwebt über ihrem Haupte. Flachbogiger Bildabschluß.

Paris, Trotti u. Cie.: Wunder der Grabtragung Mariae.

Eichenholz, H. 0,84, B. 0,48$^1/_2$. Photographiert, und in Nachzeichnung publiziert von Salomon Reinach Seite 486 seines „Repertoire de peintures". Ich kenne nur die Photographie, die Salomon Reinach mir liebenswürdiger Weise lieh. Diapositiv Dr. Stoedtner.

Als Hans Baldung Grien figurierte das Bild in der Sammlung Lizé zu Rouen. Bei deren Verkauf kam es als Brügger Schulbild in den Besitz Trotti's. Als „Deutsche Schule" publizierte es Salomon Reinach. Mit Hülfe dieser Nachzeichnung, dank Friedländer's Scharfblick, gelangte es dann zu seinem richtigen Namen.

Die spezialisierte Ausgestaltung der Marienlegende durch den Meister von Kappenberg legt die Vermutung nahe, daß es einst einen besonderen Marienaltar von ihm gegeben haben muß. Vielleicht gehörten zu diesem Altar die Krönung Mariae in Dublin und das Pfingstfest in Herdringen? Bestätigt werden könnte diese Vermutung

durch den Umstand, daß Cisterzienser-Nonnen als Stifterinnen auf unserem Bilde knieen und durch die Notiz zum Dubliner Bild, daß die Krönung Mariae aus Marienfeld, einer Cisterzienser-Niederlassung in Westfalen, stamme.

Caldenhof bei Hamm i. W. Sammlung Major Löb: Kirchgang Mariae. Abendmahl.

Eichenholz, H. 0,84, B. 0,64. Nicht photographiert.

Beide Bilder in der Farbe des Kappenberger Triptychons, nur dunkler und darum geschlossener in der Wirkung. Die Komposition wirkt altertümlich, meist ist der Raum zu klein für die Dierick Bout'schen Gestalten.

Kirchgang Mariae auf einer Treppe, die umbiegend — Gebäude rechts — nach links in's Bild hineingebaut ist. 6 Figuren.

Abendmahl: in der Komposition sehr ähnlich dem Stiche des Meisters F. V. B.

Mit Liebe ist der gutbestellte Tisch gemalt. Johannes schläft mit dem Kopf auf dem Tisch an der Brust des Herrn. Petrus trinkt aus einer Kanne. Ein Apostel bringt das Lamm auf einer Schüssel.

Beide Bilder nach oben abgeschlossen durch goldene Ranken, die auf flankierenden Säulchen aufstehen, wie bei den Bildern in Wien und Stockholm.

Münster, Museum: Geißelung Christi.

Eichenholz, durchgesägt. H. 0,99, B. 0,69½. Diapositiv Dr. Stoedtner. Mit dem nächsten Bilde erworben von Douglas in London.

Dem Kostümlichen nach kann das Bild erst um 1530 entstanden sein, trotz erwähnter altertümlicher Wirkung. Die Gestalten stehen steif, trotz der mächtig ausladenden Bewegungen. Christus trägt, nur auffallender und darum peinlicher, das symmetrische Blutmuster zur Schau, das auch beim Ecce homo des Kappenberger Altares gegeben ist. Goldener Himmel. Flachbogiger Bildabschluß.

Münster, Museum: Himmelfahrt Christi.

Eichenholz, durchgesägt, in den Maßen des vorigen und zu diesem als andere Seite gehörig. Die auf den inneren

Seiten durchschnittenen roten Einfassungsstreifen lassen auf eine 4geteilte Tafel schließen, die mit Rückseite einst vermutlich den Flügel eines großen, bilderreichen Klappaltares gebildet hat. Nicht photographiert. Restauriert von Fridt in Köln.

In keiner Hinsicht, weder inhaltlich noch formal, bietet das Bild Neues. Christus mit Fahne, segnend, schwebt vor tiefer Landschaft vorn über einem kleinen, wie für seinen Aufstieg gemachten Hügel, um den, in engem Kreise, die Apostel und Maria knieen und stehen.

Köln, Landgerichtsrat Pelzer: Dornenkrönung; Geißelung.

Eichenholz, H. 0,73, B. 1,02. Beide Darstellungen auf einer Tafel in 2-geteilter Halle. Nicht photographiert. Restauriert von Fridt, Köln.

Die Geißelung ist fast eine Wiederholung des Münsteraner Bildes. Die Raumgestaltung ist genau dieselbe. Christus trägt auch hier das symetrische Blutmuster zur Schau.

Die Dornenkrönung, konventionell wie alle Kompositionen des Meisters, bietet auch im Formalen nichts Neues.

Dublin, National-Galerie: 1. Christus vor Pilatus. 2. Krönung Mariae.

Eichenholz, jede der Tafeln H. 0,96, B. 0,65. Nr. 1 photographiert und in Nachzeichnung publiziert von S. Reinach S. 395 seines Repertoire.

Die Beschreibung dieses Bildes gibt der Katalog der National-Galerie zu Dublin unter Nr. 458 der Ausgabe von 1898.

Von Nr. 2 konnte ich keine Abbildung nachweisen, ich werde darum gut tun, die Beschreibung, die der genannte Katalog unter Nr. 358 davon gibt, hier wiederzugeben, zeigt doch die Beschreibung zugleich, daß diese Krönung Mariae fast identisch ist mit derselben Darstellung auf dem Kappenberger Altar:

„Im Mittelpunkt des Bildes kniet die Jungfrau. Rechts und links sitzend, halten Gottvater und Christus die Krone über ihrem Haupte. Darüber schwebt der hl. Geist in Gestalt einer Taube."

Beide Bilder schreibt der Dubliner Katalog B. Strigel zu, daß sie beide vom Meister von Kappenberg sind, erkannte Friedländer.

Ein besonderes Interesse erlangen diese Bilder durch die sie begleitende Notiz des Katalogs, laut welcher sie in der Kirche von Liesborn oder Marienfeld gefunden worden sind — eine Angabe, die ich nicht zu kontrollieren in der Lage war — und ehemals der Sammlung Krüger in Minden angehört haben. Nun sagt Passavant — ich verdanke den Hinweis Direktor Friedländer — Seite 402 seiner „Kunstreise durch England und Belgien" (erschienen 1833), nachdem er von Bildern des Meisters von Liesborn gesprochen: „Noch eine Folge von 7 Bildern eines anderen, wohl gleichzeitigen Meisters der westfälischen Schule besitzt Herr Krüger. Das eine stellt die Krönung Mariae vor, die 6 anderen Darstellungen aus der Leidensgeschichte. Obgleich auch diese Bilder viel Schönes enthalten, so kommen sie doch Ersteren weder in der Tiefe und Milde der Charaktere, noch in der Schönheit der Form gleich." (Wie richtig ist diese negative Charakterisierung der Kunst des Meisters von Kappenberg!) Die Sammlung Krüger wurde 1848 nach England verkauft. 2 Bilder der genannten Folge besitzt Dublin. 2 andere mögen die durch Douglas, London, an das Museum in Münster verkauften Bilder sein. Es bleibt also die Aussicht auf noch 3 wiederzuentdeckende Meister von Kappenberg.

Köln, Domkapitular Prof. Dr. Schnütgen: Anbetung der hl. 3 Könige.

Eichenholz, H. 0,94½, B. 0,75½. Photographiert von Dr. Stoedtner, Berlin. Im unteren Teil stark restauriert. In Marias Kleid ist ein sternförmiges Stück neu eingesetzt. Guterhalten der obere Teil und die 2 Köpfe der beiden oberen Könige.

Die Komposition dieses Bildes kopierte der Meister nach Stich B. 36 des Israhel van Meckenem, der seinerseits, wie Max Lehrs Zeitschrift für christl. Kunst, Jahrgang IV. S. 364 nachweist, ein nicht mehr erhaltenes Bild Holbeins des Älteren kopiert hat.

Münster, Museum: Heilige Sippe aus Clarholz.

Eichenholz, H. 0,75, B. 0,58½. Abbildung in den Bau- und Kunstdenkmälern Westfalens. Kreis Wiedenbrück. Gravüre in einer Festgabe des Kunstvereins. Diapositiv Dr. Stoedtner.

Sehr stark restauriert. Die Gesichter Maria und Annas zum Teil neu. Bezeichnend: das jetzt geschlechtlose Kind mit Schleiertuch.

Beschreibung im Katalog des Museums.

Karthäuser als Stifter kniet vorn in kleiner Figur. Im Hintergrund das immer wiederholte Klostergebäude (Clarholz?) des Meisters. Je ein goldener, gotisch stilisierter Ast in den oberen Ecken, vor natürlichem Himmel.

Nürnberg, Germanisches Museum: St. Hubertus.

Eichenholz, H. 0,34, B. 0,25. Abbildung in der Publikation des Museums. Diapositiv Dr. Stoedtner. Gut erhalten.

Beschreibung im Katalog. Der Vermutung dort ausgesprochen, daß die Vision in einem Mittelbilde zu denken sei, möchte ich widersprechen, schon um dem Bilde seinen Reiz zu bewahren, der in der diskreten Art liegt, wie durch die kaum merklichen Lichtstrahlen die Charakterisierung als St. Hubertus erzielt ist.

Das Bild gehört durchaus in die Zeit der Xantener Sippenflügel.

Xanten, Dom: Antonius-Altar.

Eichenholz. Jeder Flügel H. 2,30, B. 2,25. Abbildung im Prachtwerk der Düsseldorfer Ausstellung. Pigmentdruck von Bruckmann. Diapositiv Dr. Stoedtner.

Neuerdings restauriert von Fridt, Köln. Der Kopf des Stiftes ist später, kleiner in die größeren Umrisse des alten Kopfes hineingemalt.

Beschreibung in Firmenichs beiden Verzeichnissen.

Eine überaus liebevolle, bis ins Einzelnste gehende Beschreibung und Erklärung des Altares mit allem, was über seine Geschichte — leider nichts über die Flügel — bekannt geworden ist, gibt Stephan Beissel, S. J. auf 9 Seiten seines schönen und erstaunlich inhaltreichen Buches: Die Bauführung des Mittelalters. Studie über die Kirche des hl. Viktor zu Xanten. Freiburg i. B. Herder 1889.

Dem irgend etwas hinzuzufügen wäre mehr als müßig.

Xanten, Dom: Zwei Flügeltafeln mit zusammenhängender Darstellung der hl. Sippe.

Eichenholz. Jede Tafel H. 1,46, B. 0,76. Abbildung im Prachtwerk der Düsseldorfer Ausstellung. Pigmentdruck von Bruckmann. Diapositiv Dr. Stoedtner.

Beschreibung in Firmenich's beiden Verzeichnissen.

Alles irgendwie Wissenswerte über Inhalt und Geschichte der Bilder, gibt auch für sie Stephan Beissel, Seite 96—99 seines Buches.

Kostüm und Gerät und Ornamentation bestätigen mein Resultat aus der Untersuchung über die Farbengebung des Meisters, daß wir es hier mit seinen spätesten uns erhaltenen Werken zu tun haben. Die Ornamente an der steinernen Bank außen bezeugen, daß nun auch für den Niederrhein die Renaissance begonnen hat.

Verwandtes.

Köln, Domkapitular Prof. Dr. Schnütgen: Auferstehung Christi.

Eichenholz, H. 0,39½, B. 0,27½, unten ½ Ctm. beschnitten.

Im Vordergrunde einer sehr gedrängten Felsenflußlandschaft, schräg in den Bildraum gestellt, der versiegelte Sarkophag, über dem der Auferstandene in einer Mandorla schwebt. An den 4 Ecken des Sarkophags je ein Kriegsknecht, schlafend oder staunend.

Die Farben sind die hellen des Meisters von Kappenberg. Sein Christustypus, etwas verwaschen.

Der Meister, mehr Komponist als Zeichner, in Farben gut im Sinne der Tradition, malt fromme Bildchen, wie er es gelernt hat, mit freundlicher Regierung künstlerischer Probleme.

Hannover, Kestnermuseum: Breitbild einer Kreuzigung.

Rechts neben dem Kreuz kniet die Stifterin, eine Nonne, von ihren beiden Patronen empfohlen.

Dieses Bild wird dem Meister von Kappenberg zugeschrieben, hat aber, wie ein Vergleich der Abbildungen sofort ergibt, mit diesem Meister nichts zu tun.

Nachtrag zum Werk des jüngeren Duenwege.

Issum, Kreis Geldern am Niederrhein: Kreuzannagelung Christi.

Im Vordergrund einer tiefen, hügeligen Landschaft — darin das so oft gegebene Stadtbild überragt wird von einer Burg auf spärlich belaubter Höhe — liegt Christus, mit der rechten Hand bereits angenagelt, auf dem mächtigen Kreuz ausgestreckt. Am Fuße des Kreuzes, rechts unten, rüsten sich 2 Henkersknechte Christi Beine mit einem Strick bis zum Nagelloch herabzuzerren, das eben von einem 3. Knecht gebohrt wird. In der linken Ecke des Bildes knieen und stehen weinend Maria, Magdalena, Johannes und 2 Frauen. Uber ihnen sind 2 Knechte knieend mit der Annagelung der Hände beschäftigt. Der links ist fertig und reicht dem rechts den Hammer. Zur Seite rechts halten 4 Reiter in abwartender Haltung.

Meine Arbeit war schon fast fertig gedruckt, als mir durch die Liebenswürdigkeit des Herrn Prof. Clemen Kunde von diesem neuentdeckten Werke des jüngeren Duenwege wurde. Die mir von Genanntem gütigst übersandte Ansichtskarte des Bildes genügte, um mit Sicherheit den jüngeren Duenwege als den Urheber festzustellen.

Der Vergleich dieser Kreuzannagelung mit der des jungen Gerard David (Abbildung E. v. Bodenhausen: G. D. S. 84) ergibt keine direkte Beziehung, zeigt dagegen, wie bedeutend schon in diesem seinem frühesten Jugendbild der Brügger Meister dem reifen Duenwege überlegen ist.

Eine genauere Analyse des Bildes, nebst Angaben über Maße, Erhaltung rc. hoffe ich im April-Sitzungsbericht der Kunstgeschichtlichen Gesellschaft geben zu können.

II.

Das Münsterische Medizinalwesen von 1750 bis 1818.

Von

Dr. med. P. Druffel,*)
Oberstabsarzt und Medizinal-Assessor.

I.

Das Medizinalwesen des Hochstifts Münster um die Mitte des 18. Jahrhunderts.

Bischof Friedrich Christian hatte im Jahre 1692 eine „Artzney-Ordnung, wie sich die Medici, Pharmacopaei, Chirurgi und andere angehörige in Praxi medica in der Statt und Stifft Münster hinfüro zu verhalten haben, Sambt verordneter Taxa, wie nemblich und in welchem Werth alle Artzeneyen, so woll simplicia als composita in denn Apotheken dieseß Orths forthin verkauffet und gegeben werden sollen" durch den Druck veröffentlichen lassen.

Unter der Regierung des Bischofs Clemens August, der zugleich Kurfürst und Erzbischof von Köln war, wurde 1739 eine neue Tax-Ordnung für die Apotheker erlassen und 1749 eine neue Medizinal-Ordnung.

Nach dieser Medizinal-Ordnung war das gesamte Heil-Personal (Ärzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker) [1]) der

---

[1]) Um die Mitte des 18. Jahrhunderts gab es, wie fast überall in Deutschland, so auch im Hochstift Münster, 2 Klassen von Ärzten: Die medici (puri), d. h. die eigentlichen Ärzte und die Chirurgen oder Wundärzte, zu denen auch die Geburtshelfer gehörten. Die ersteren waren solche, die ihre Ausbildung auf Universitäten erhalten hatten, und in Folge dessen eine höhere gesellschaftliche Stellung einnehmen, als die letzteren, die sich meistens aus den Babieren (Scherern) ergänzten, oder, Handwerkslehrlingen gleich, ihre Kunst bei den älteren Chirurgen erlernten.

---

*) Wir freuen uns, durch Drucklegung der folgenden Darstellung einen Wunsch des leider zu früh verstorbenen Verfassers, der das Manuskript fast druckfertig hinterließ, erfüllen zu können.

Aufsicht des ältesten der beiden Landmedici (Land- oder Provinzial-Physici) und dem Geheimen Rat unterstellt.

Der Geheime Rat war die höchste staatliche Behörde. Zu seinem Wirkungskreise gehörten die äußere und innere Staatsverwaltung, die Grenz- und Landeshoheitssachen, das Polizei- und Steuerwesen, die Einleitung und die Vorarbeiten landesherrlicher Verfügungen und Verordnungen, die Publikation der Gesetze usw.[1])

Der erste oder älteste Landmedicus war damals der Leibarzt des Fürsten, Hofrat Hermann Paul Ignatz Zurmühlen, Philos. Medic. Doctor. Er ist der Verfasser des gleichzeitig mit der Medizinalordnung herausgegebenen „Nucleus Chymico-pharmaceuticus praeter Augustanam Dispensatorio Monasteriensi inserviens". Der zweite Landmedicus war Johann Mathias Forckenbeck, Medic. Doctor.

Außer den beiden Landmedicis gab es in Münster und in den übrigen Garnisonstädten noch Garnisonmedici, in den Ämtern Amtsmedici (oder Amtsphysici); ferner waren Land- und Amts-Chirurgen vorhanden. Da in Münster damals eine vollständige Universität noch nicht bestand, waren die jungen Mediziner des Hochstifts gezwungen, nach Beendigung ihrer Vorstudien, ihre medizinische Ausbildung auf auswärtigen Universitäten zu suchen. Mit Vorliebe scheinen sie die am Zuydersee in Holland gelegene Universitätsstadt Harderwyk dazu ausersehen zu haben. Wenigstens sind dort eine Anzahl Münsterischer Ärzte zu Doctores medicinae promoviert worden; auch dann noch, als Münster bereits eine volle Universität mit einer medizinischen Fakultät besaß, weil diese das Promotionsrecht nicht ausübte. So lange Johann van Gorter (geb. 1689, gest. 1762) Professor der Medizin an der Universität in Harderwyk war, mag dieser berühmte Gelehrte wohl die jungen Mediziner des Münsterlandes angezogen haben.

Wer die ärztliche Praxis im Hochstift Münster auszuüben beabsichtigte, hatte sich bei dem ältesten Landmedicus zu melden und ihm, außer seinem Doktor-Diplom, auch seine

[1]) C. v. Olfers, Beiträge zur Geschichte der Verfassung und Zerstückelung des Oberstiftes Münster. Münster, 1848. S. 9. Für das Folgende wurde benutzt die Hochfürstl. Münsterische Medizinal-Ordnung. Münster 1749. Frau Wittibe Nagel, Hoff-Buchdruckerin.



sonstigen Zeugnisse vorzulegen, besonders ein solches, das bescheinigte, daß er unter Aufsicht und Anleitung eines prakt. Arztes einige Zeit mit Erfolg praktiziert habe. Der älteste Landmedicus berichtete nun — wenn nötig, nach vorangegangener Beratung mit dem zweiten Landmedicus — an den Fürsten oder an den geheimen Rat. Hatten die Landmedici den jungen Doktor für fähig erklärt, dann erhielt er sein Privilegium als Arzt. Einen Eid brauchte er nicht zu leisten, da er einen solchen bei der Doktorpromotion bereits abgelegt hatte. Die Medizinal-Beamten wurden aber vor dem Antritte ihres Amtes besonders vereidigt.

Wollte Jemand die Chirurgie oder Wundarzneikunst ausüben, so wurde unterschieden, ob er sich in der Hauptstadt Münster oder in einer anderen Stadt des Hochstifts, in einem Wigbold, Dorf, Bauerschaft oder sonst wo auf dem Lande niederzulassen gedachte. Wer in Münster als Chirurg privilegiert zu werden beabsichtigte, hatte sich mit dem ältesten Vorsteher der dortigen Chirurgen-Bruderschaft bei dem ältesten Landmedicus zu melden und ihm seine Zeugnisse vorzulegen. Außer einem guten Führungsatteste wurde von dem Kandidaten besonders ein Zeugnis darüber gefordert, daß er an einer Universität einem Collegium anatomicum beigewohnt habe. War gegen ihn Nichts einzuwenden, so hatte er sich in Gegenwart eines der beiden Landmedici und eines der ältesten Münsterischen Ärzte einem von Chirurgen abzuhaltenden Examen rigorosum zu unterwerfen, von dessen Ausfall es abhing, ob er in die Chirurgen-Bruderschaft aufgenommen wurde oder nicht. In dem Examen sollte besonders erforscht werden, ob er in der Anatomie genügende Kenntnisse besitze. Nur derjenige, der Mitglied der Chirurgen-Bruderschaft war, hatte das Recht, in der Stadt Münster die Chirurgie auszuüben.

Wer an einem anderen Orte des Hochstifts das Privilegium als Chirurg erlangen wollte, hatte dem ältesten Landmedicus seine Zeugnisse vorzulegen und sich einem ähnlichen Examen zu unterziehen, das aber in diesem Fall von den beiden Landmedicis, dem ältesten Vorsteher der Münsterischen Chirurgen-Bruderschaft und einem sonst geeigneten Chirurgen abgehalten wurde. Ward er befähigt befunden, so erhielt er das Privilegium als Chirurg.

Den Chirurgen war es verboten, innere Kranke zu behandeln. Nur in solchen Orten auf dem Lande, die weit entfernt von dem Wohnsitze eines Arztes oder von einer Apotheke lagen, konnten diejenigen Wundärzte, die in der Medizin genügende, durch ein besonderes Examen der beiden Landmedici nachgewiesene Kenntnisse in der Behandlung innerer Krankheiten besaßen, vom Fürsten oder vom geheimen Rat die Erlaubnis zur Behandlung auch dieser Krankheiten erhalten. Immerhin war die innere Praxis für sie eine beschränkte. Ihre hierüber sprechenden Erlaubnisscheine hatten sie der Ortsobrigkeit sowie dem Pastor vorzuzeigen. Alle privilegierten Chirurgen mußten einen Eid schwören. Viele Chirurgen hielten sich Gehülfen (Gesellen) und Lehrlinge. Sie durften ihre Gehülfen aber nicht bloß zum Bartscheeren benutzen, sollten sie vielmehr auch soweit unterrichten, daß diese in gewöhnlichen Fällen, in ihrer Abwesenheit, die nötige Hülfe selbstständig zu leisten im Stande waren.

Die Lehrlinge sollten nicht zu Haus- und Mägdearbeiten verwendet werden, sie durften nur gebraucht werden, „was zu den Barbier-Stuben, chirurgischen Instrumenten und sonsten zur Chirurgie gehörig". Auch mußten sie einige Kenntnisse in der lateinischen Sprache besitzen. In den ersten beiden Jahren der Lehrzeit wurde der Lehrling alle Jahre einmal von den beiden Vorstehern der Bruderschaft geprüft. Nach 3 oder spätestens 4 Jahre hatte der Lehrling sich einer Prüfung zu unterwerfen, die unter Zuziehung eines Vorstehers der Chirurgen des betreffenden Orts abgehalten wurde und zwar in Münster von einem der Landmedici, an anderen Orten von einem Amtsmedicus oder von einem Garnisonmedicus oder von dem ältesten Arzte des Ortes. Bestand der Lehrling das Examen, so wurde er zum Gesellen auf- und angenommen. Die privilegierten Chirurgen durften auf dem Lande, wenn in ihrer Nähe kein Medicus wohnte, wohl die einfache Besichtigung (Visitation) eines Leichnams vornehmen und darüber berichten. Wofern es sich aber um eine Leichenöffnung handelte, besonders um die Feststellung der lethalitas vulneris, war die Gegenwart eines Medicus und eines Chirurgus erforderlich. Im Amte Wolbeck und in den Nachbarämtern, in denen kein Amtsmedicus vorhanden war, wurden die gerichtsärzt-

lichen Funktionen abwechselnd von den beiden Landmedicis, in den sonstigen Ämtern von den Amtsmedicis oder auch vom ältesten Arzte des nächsten Ortes, bei Militärpersonen von dem Garnisonmedicis verrichtet. Zu den Leichenöffnungen sollten auch die Gesellen der Chirurgen abwechselnd zugelassen werden, teils damit sie nach und nach de structura interna corporis humani etwas erlernen möchten, teils um den Medicis zur Hand zu gehen, den Leichnam auf den Tisch zu legen, ihn umzuwenden, abzuwaschen, Wasser zu holen und diejenigen sonstigen niederen Dienste zu leisten, zu denen sie aufgefordert wurden.

Wollte ein Chirurg auch die Geburtshülfe ausüben, so hatte er sich darüber einer besonderen Prüfung vor den beiden Landmedicis zu unterwerfen. Bestand er die Prüfung, dann wurde er auch als Geburtshelfer privilegiert; er mußte als solcher einen besonderen Eid ablegen. Der Geburtshelfer sollte nur in außergewöhnlichen Fällen Beistand leisten, um bei den gewöhnlichen Geburten die Hebammen nicht zu benachteiligen.

Die Gebühren der Ärzte, Wundärzte und Geburtshelfer waren verhältnismäßig höher als in späterer Zeit, besonders, wenn man den damaligen Wert des Geldes berücksichtigt. Die Ärzte konnten z. B., je nach den Vermögensverhältnissen ihrer Patienten, berechnen für den ersten Besuch eines Kranken (einschl. der Ordination) 7—14 Schill.[1])
für jeden folgenden Besuch . 4 Sch. 8 Pf. bis 7 „
für einen Besuch in der Nacht . . 14 Sch. bis 1 Tlr.
Als Nachtzeit galt die Zeit nach 11 Uhr abends, in den Wintermonaten (Dezember bis einschl. Februar) die Zeit nach 10 Uhr abends. Bei einer Reise über Land für jede Meile bis zum Kranken . . . . 1 Tlr.
für jeden Tag . . . . 2 „
Die Wundärzte erhielten u. A. für die Abnahme eines größeren Gliedes einschl. der Kur 8—10—12 „
Hasenscharten zu schneiden mit der Kur . . 6 — 8 „
Bemerkenswert ist, daß einzelne chirurgische Operationen höher bezahlt wurden, wenn sie einen guten Erfolg gehabt hatten, als wenn sie weniger gut gelungen waren. So

[1]) 1 Reichstaler = 28 Münstersche Schillinge.

durfte für eine totale Luxatio femoris, „so wohl kuriret“ 12 Taler gefordert werden, „so nicht wohl kurriret“ nach Verhältnis der Zeit und Umstände. Die *Geburtshelfer* waren berechtigt, bei einer schweren Geburt oder bei einer falschen Lage des Kindes . . . . 4—6 Tlr.
für die Extractur eines toten Kindes . 5—8—10 „
für die Fortnahme einer Nachgeburt . . . $2\frac{1}{2}$—5 „
zu fordern. Verhältnismäßig hoch war auch, im Vergleich zu der heutigen, die damalige Taxe für Obduktionen. Für die Besichtigung eines Leichnams erhielt der Arzt 2 Tlr.
der Wundarzt 1 „
Wenn aber eine oder mehrere Körperhöhlen zu öffnen: der Arzt . . . . 3 „
der Wundarzt . . . . 2 „
Der Bericht darüber wurde mit 1 Gulden (= $^2/_3$ Tlr.) bis 2 „ besonders vergütet.

Die *Hebammen* wurden in 2 Klassen, in *besonders privilegierte und ordinäre* eingeteilt. In jeder Stadt des Hochstifts gab es, je nach ihrer Größe, 2 bis 4 besonders privilegierte Hebammen. Von ihnen wurden die angehenden Hebammen ausgebildet. Nach Vollendung ihrer Ausbildung wurde diese von dem ersten Landmedicus oder einem anderen beamteten Arzte geprüft, und wenn fähig befunden, als *ordinäre Hebammen* approbiert und vereidigt. Solche, die *besonders privilegiert* zu werden wünschten, hatten noch ein zweites Examen vor den beiden Landmedicis zu bestehen. Zu diesem konnte, wenn nötig, die älteste in Münster besonders privilegierte Hebamme oder ein zur Geburtshülfe privilegierter Chirurgus hinzugezogen werden. Die Prüfung durfte aber erst abgelegt werden, nachdem die betreffende ordinäre Hebamme 10 bis 12 Jahre im Amte gewesen war.

Die *Apotheker*, die ein Privilegium besaßen, oder denen ein solches verliehen ward, ebenso die sog. Provisores der Apotheken, hatten sich, bevor sie ihr Amt antraten, und die Verwaltung einer Apotheke übernahmen, bei dem ältesten Landmedicus zu melden. Dieser berichtete, wenn nötig nach Zuziehung des zweiten Landmedicus, an den Fürsten oder an den Geheimen Rat über die Fähigkeit des Apothekers. War der Apotheker befähigt befunden worden, so mußte

er vor dem Landmedicis den Apotheker-Eid schwören; sodann wurde er von ihnen approbiert.

In den entlegeneren Orten konnten die Apotheker (Provisores) von dem Amtsmedicus vereidigt und approbiert werden. Der Apotheker hatte die Medikamente selbst anzufertigen oder durch geschickte, erfahrene Lehrlinge anfertigen zu lassen.

Eine neue Apotheke sollte nur mit Erlaubnis des Landesfürsten errichtet werden. Außer den privilegierten Apothekern durfte Niemand Medikamente verabreichen. Dafür war es den Apothekern und Provisoren verboten, irgend welchen Nebenhandel zu treiben, besonders auch Branntwein zu schenken. Sie sollten keine Kurpfuscher sein. Nur in Notfällen und an Orten, wo sich kein Medicus befand, war es ihnen gestattet, einfache und unschuldige Medikamente, auch ohne ärztliche Verordnung, zu verabfolgen. Fruchtabtreibende Mittel, starke Abfuhr- und Brechmittel, Schlafmittel, oder andere gefährliche Mittel und Gifte (Arsenik, Sublimat) durften sie nur auf ärztliche Verordnung abgeben, oder wenn die Mittel von vornehmen Leuten, deren Handschrift ihnen bekannt war, gewünscht wurden. Die Gifte waren ebenso wie die zu ihrer Wägung und Zubereitung erforderlichen Geräte (Wage, Gewichte, Mörser und Stoßer) von den anderen Medikamenten abzusondern. Die Apotheker hatten geschickte Leute beiderlei Geschlechts zum Setzen von Klistieren zu halten.

Die Apotheker-Lehrlinge sollten in der lateinischen Sprache notdürftig erfahren sein. Sie durften nur zu Arbeiten in der Apotheke, auf dem Kräuterboden, in der Materialkammer und im Laboratorium, nicht aber zu Haus- und Nebenarbeiten benutzt werden. Ihre Lehrzeit währte 3 Jahre. Innerhalb dieser Zeit sollten sie öfters von den Landmedicis oder deren Stellvertretern (Amts-, Garnison- usw. Ärzten) geprüft werden. Nach Ablauf der Lehrzeit wurden sie abermals geprüft, und, wenn tauglich befunden, in Gegenwart eines der genannten Ärzte zum Gesellen (Gehülfen) aufgenommen und als solche vereidigt. Das Fähigkeits-Zeugnis unterschrieb der betreffende Medicus und der Prinzipal. Die Apotheken der Stadt Münster wurden zweimal jährlich von den Landmedicis, die übrigen Apotheken des Hochstifts von den Amtsärzten visitiert.

Ein besonderes Interesse dürfte die damalige Apotheker-Tax-Ordnung[1]) vom Jahre 1739 erwecken. In ihr sind alle in den Apotheken zu beziehenden einfachen und zusammengesetzten Arzneimittel, alphabetisch geordnet und mit Preisangabe aufgeführt. Es sind ihrer weit über 1500; darunter solche, die heutzutage doch recht seltsam erscheinen, wie: „Hundefett, Widkatzenfett, Vipernfett, Murmeltierfett, Menschenfett, Menschen-Hirnschale pulverisiert, Aalsleber, Wolfsleber, Otterleber, Gereinigte lebendige Regenwürmer, Froschlaichöl, gebrannter Maulwurf pulverisiert, Vipern gedorret."

Trotz des Erlasses der Münsterischen Medizinal-Ordnung vom Jahre 1749 stand das Heilpersonal des Hochstifts Münster im Beginne der Regierung des Fürstbischofs Maximilian Friedrich (1762—1784), der gleich seinem Vorgänger ebenfalls Kurfürst und Erzbischof von Köln war, keineswegs auf der Höhe der damaligen Zeit.

Die Geburtshülfe war so schlecht vertreten, daß selbst in Münster kein Geburtshelfer mit den Manual-Operationen — zu geschweigen von den Instrumental-Operationen — vertraut war. Sie kannten nicht einmal die zur Geburtshülfe erforderlichen Instrumente.

Mit der Chirurgie sah es nicht viel besser aus. Die Wundärzte konnten nicht viel mehr als einen Bart scheeren, ein Pflaster schmieren, zur Ader lassen, einen Absceß öffnen und ein gebrochenes Glied schienen. Anatomische Kenntnisse besaßen nur sehr wenige von ihnen. Die meisten wußten von dem Bau des menschlichen Körpers nicht viel mehr, als der Metzger von den inneren Teilen des Viehes.[2])

---

[1]) Hochfürstl. Münsterische Tax-Ordnung, wornach die im hiesigen Hoch-Stifft gnädigst privilegirte Apothecarii die Medicamenta tam simplicia quam composita aut Chimica hinführo verkauffen sollen. Auß gnädigsten Befehl Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Cölln, Bischoffen zu Münster 2c. 2c. unsers ggsten Fürsten und Herrns verfertiget, und getruckt zu Münster in Westphalen, 1739.
Durch Johan Nicol. Nagel, Hoff-Buchtruckern.

[2]) Christoph Ludwig Hoffmann, Sr. Kuhrfürstl. Gnaden zu Köln geheimer Rath und Leibarzt; des Hochfürstl. Hessen-Casselschen und Münsterschen medicinischen Collegiums Director, Brunnenarzt in Hofgeismar; der Casselschen Gesellschaft der Alterthümer Mitglied; 2c. Vom Scharbock, von der Lustseuche, von der Verhütung der Pocken im Angesichte, von der Ruhr; und einigen besondern Hülfsmitteln, nebst einer Nachricht von dem Zustande und der Verbesserung der Arzney-Verfassung

Wohl um diesen Chirurgen Gelegenheit zu geben, sich mit den inneren Teilen eines Menschen bekannt zu machen, ließ Hoffmann sich im Mai 1765 die Leiche eines auf dem Markte zu Münster gehenkten armen Sünders geben, die er alsdann zergliederte. Hoffmann meinte, das sei wahrscheinlich die erste Sektion einer menschlichen Leiche in Münster gewesen. Als in den späteren Jahren, nach Errichtung des Medizinal-Kollegiums bei der Prüfung der Chirurgen mehr Kenntnisse in der Anatomie gefordert wurden, und in Münster selbst nur selten Gelegenheit geboten ward, der Zergliederung einer Leiche beizuwohnen, scheint man heimlich Leichen weggenommen zu haben. Denn der Geheime Rat berichtete am 3. April 1777 an den Kurfürsten, daß jüngsthin in Münster versucht worden sei, einen oder anderen toten Körper entweder vor oder auch nach der Beerdigung wegzunehmen, um daran Experimente zu machen. Der Geheime Rat sandte zugleich den Entwurf eines Publicandum ein, dem zu Folge keine Leiche — welchen Standes oder Alters auch die Personen gewesen — vor oder nach deren christ-katholischer Beerdigung zu einem andern Gebrauche weggenommen, oder auf irgend eine Art mißhandelt werden dürfe. Wer dagegen frevele, solle mit einer Geldbuße von 100 Talern oder nach Befinden auch 4 Jahre mit dem Zuchthause bestraft werden. Ob der Kurfürst diesem Vorschlage die Genehmigung gegeben hat, ist nicht sicher. In den Akten steht nur vermerkt: „Praes. Bonn den 11. April 1777".[1])

Die Münsterischen Ärzte waren zum größten Teile reine Empiriker. Manche von ihnen kannten nur wenige Arzneimittel. Andere verschrieben ellenlange Rezepte, nach denen so viele Mittel durcheinander gemengt wurden, daß selbst ein gründlich gebildeter Arzt nicht zu übersehen vermochte, wozu diese Sudeleien dienen solle. Und die wenigen tüchtigen Ärzte, die in Münster waren, wurden vom Publikum nicht erkannt und gewürdigt. Hingegen stand der Charlatanismus in voller Blüte.[2])

im Hochstift Münster während der Regierung Sr. Kuhrfürstl. Gnaden Maximilian Friderich, Erzbischofes zu Köln, Fürsten und Bischofes zu Münster rc. rc. Münster, bey Heinrich Perrenon, 1782. (S. 42 f.)

[1]) Staatsarchiv Münster, Kab.-Registr. P. XIII. B. 11.

[2]) Hoffmann, Vom Scharbock, a. a. O. S. 45 ff.

Im Zuchthause befand sich damals ein Mann mit Namen Meyer. Er gab vor, die Krankheiten der Menschen im Harn erblicken zu können. Es geriet ihm auch, einige Münsteraner zu betören. Diese rühmten ihn und sorgten für die Verbreitung seines Rufs. Und nun ließen die Leute ihren Urin von dem Züchtlinge besehen. Derselbe verordnete auch Arzneien, und hatte, im Zenith seines Ruhmes stehend, mehr Kranke zu besorgen, als die gesamten Ärzte Münsters. Es fuhren sogar Karossen zu ihm. Viele von den Vornehmsten schrieben an den Kurfürsten und baten ihn, er möge dem Meyer die Ausübung der medizinischen Praxis in Münster gestatten. Dem widersetzte sich indessen der Kölnische Leibarzt des Kurfürsten, Geheimrat Kerich. Der Kurfürst ernannte drei Kommissare, die untersuchen mußten, ob das, was die Zeugnisse zum Ruhme Meyers besagten, auch auf Wahrheit beruhe. Es waren die beiden Landphysici Zurmühlen und Forckenbeck und der Hofrat Gräver. Diese fanden, daß Meyer weder lesen noch schreiben konnte. Sie setzten ihm den Urin von verschiedenen Kranken vor und forderten ihn auf, die Krankheiten, an denen die betreffenden Kranken litten, anzugeben. Meyer war hierzu natürlich ebensowenig im Stande, wie die Quacksalber der heutigen Zeit. Nicht ein einziges Mal traf er die Krankheit. Trotzdem aber glaubte man an ihn.[1])

Der Kurfürst beschloß, das Heilpersonal im Hochstift zu vervollkommnen. Hierzu gab höchstwahrscheinlich Fürstenberg den Anstoß, der selbst einige medizinische Kenntnisse besaß und ein sehr lebhaftes Interesse für die medizinische Wissenschaft hegte. — Um das Land mit geschickten Wundärzten zu versehen, erließ der Kurfürst am 2. Dezember 1771 an sämtliche Regimenter eine Verfügung des Inhalts, daß den Kompagnie-Chirurgen die Anfangsgründe der Wundarzneikunst durch ihre vorgesetzten Ober-Chirurgen beizubringen seien. Alsdann sollten Jene auf eine Universität geschickt werden, um alldort sich in allen dahin einschlagenden Wissenschaften völlig festsetzen zu können. Der Kurfürst gedachte in Zukunft mit diesen Militär-Chirurgen die verschiedenen Ämter des Hochstifts zu besetzen.[2])

[1]) Hoffmann, Vom Scharbock, a. a. O. S. 48 ff.
[2]) Staatsarchiv Münster, Kab.-Reg. P. XIII. A. 2.

II.

Die Medizinal-Ordnung vom Jahre 1773 und 1777 und die Errichtung des Medizinal-Kollegiums.

Kurfürst Maximilian Friedrich hatte unter dem 2. April 1773 der Landtags-Kommission seine Absicht kundgegeben, daß er ein Collegium medicum zu errichten gedenke. Als von dieser Seite keine Einwendungen gemacht wurden, erließ er am 9. August 1773 nachfolgendes Edikt:

„Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Friderich, Erzbischof zu Kölln, des heil. Röm. Reichs durch Italien Erzkanzler und Kuhrfürst, Legatus Natus des heil. Apostol. Stuhls zu Rom, Bischof zu Münster, in Westphalen und zu Engeren Herzog, Burggraf zum Stromberg, Graf zu Königsegg-Rottenfells, Herr zu Odenkirchen, Borckelohe, Werth, Aulendorf und Stauffen, ꝛc. Thun hierdurch kund und zu wissen:

Da sowohl in den Städten als auf dem Lande in Ausübung der Kuren von Aerzten und Wundärzten, auch in Verfertigung der Medicamenten von Apothekern verschiedene Mißbräuche vorkommen, dem gemeinen Wesen aber daran merklich gelegen ist, daß die Apotheker mit guten untadelhaften Medicamenten versehen, und Aerzte, Wundärzte und Hebammen geschickte Personen seyen; so haben Wir, um die etwa eingeschlichenen Mißbräuche abzustellen, zu obgemeldeten Verrichtungen keine andere, als taugliche Subjecten gelangen zu lassen, und um überhaupt das Arzneywesen im hiesigen Hochstift zu verbessern, und auf alle etwa vorkommende besonderen oder gar epidemische Krankheiten ein wachsames Aug zu haben, ein Collegium Medicum anzuordnen, und selbigem Folgendes aufzutragen gnädigst beschlossen:

1. Alle würklich vorhandene Aerzte und Wundärzte, Apotheker und Hebammen, sollen in Zeit eines Monats von Zeit der Verkündigung gegenwärtiger Verordnung ihre in Händen habende Attestata, Approbationen und Erlaubnisscheine in Ur- und Abschrift Unsern Beamten einliefern, und diese solche Abschriften, wenn sie von ihnen mit den Urschriften gleichstimmig befunden, und solchergestalten authentisiret worden, nebst einem Verzeichnisse, woraus der Namen, der Ort des Aufenthalts solcher Personen, die Beschaffenheit

ihrer Aufführung, und wie lange sie im Amte practiciret haben, zu sehen ist, an Unser Collegium Medicum wiederum einschicken.

2. Das Collegium Medicum hat solche Attestata und Erlaubnisscheine wohl zu untersuchen, nicht allein diejenigen, welche noch keine Erlaubniß haben, sondern auch jene, welche bereits approbiret sind, zum Examen zu vorabladen, und auf Gutbefinden zu approbiren, oder zu verwerfen.

3. In Zukunft soll kein Medicus, kein Chirurgus, kein Apotheker, keine Hebamme ad Praxin zugelassen werden, welche nicht von besagtem Collegio Medico examiniret, approbiret, und mit einem von demselben auszufertigenden Patente versehen seyn werden; immaßen dann auch

4. alle vorbesagte Personen in Ansicht ihrer treibenden Arzeneywissenschaft und Kunst, und in den dahin gehörigen Sachen, besagtem Collegio Medico subordiniret seyn, und sich den Verordnungen sothanen Collegii Medici gehorsamst fügen sollen. Insbesondere tragen Wir demselben

5. die Cognition über besagte Personen in den Fällen auf, wo diese durch Unachtsamkeit, Unwissenheit, oder Fahrlässigkeit gefehlet, und ihr Amt nicht geziemend verrichtet haben möchten, als in welchen Fällen besagtes Collegium dieselben zu gebührender Strafe zu ziehen, allenfalls auch ab Officio oder Praxi zu suspendiren, oder zu amoviren hat.

6. Werden der Aufsicht solchen Collegii Medici die sämmtlichen Apotheken untergeben, und hat das Collegium solche per Deputatos von Zeit zu Zeit visitiren zu lassen, und mit den Apothekern, gleichwie in vorigen § von den Aerzten und Wundärzten vermeldet ist, zu verfahren.

7. Die zu solcher Cognition, Bestrafung und Verfügungen nöthige Untersuchung, hat besagtes Collegium Medicum summarie anzustellen, und dafern jemand dadurch beschweret zu seyn vermeinen möchte, ist zu unterscheiden

1) ob der Fall etwa eine mäßige 30 Thaler nicht übersteigende Summe, es sey an Geldstrafe, oder Köstenersetzung, betreffe; oder
2) ob das Objectum solche Summe übersteige; oder
3) ob es etwa auf eine mehr als ein Jahr lange Suspension, oder gar Remotion a Praxi ankomme?

Im ersten Falle hat eine Appellation kein statt; in letzteren beyden Fällen aber bleibt demjenigen, so etwa graviret zu seyn vermeinen mögte, der Recurs zu unserm Geheimen Rath dergestalt bevor, daß derjenige, so solchen an Hand zu nehmen gesinnet ist, sein vermeintliches Gravamen, in Zeit von 14 Tagen, nach Publication des Urtheils (von welchem in gehöriger Zeit von 10 Tagen die Appellation zu interponiren ist) bey besagtem Geheimen Rath vorzubringen, und zu justificiren habe, welcher dasselbe sodann dem Collegio Medico zustellen, und nebst dessen mit dem Verfolg der Sachen einschickender Beantwortung, an eine auswärtige medicinische Facultät, zum Gutachten verschicken, und nach solchem Gutachten die Sache mit Anfügung desselben entscheiden solle.

8. Auf etwa sich hervorthuende besondere, zumalen epidemische Krankheiten, hat das Collegium Medicum sein besonderes Augenmerk zu richten, sich von Zeit zu Zeit von den Medicis und Chirurgis in den Aemtern berichten zu lassen, und davon, wie auch von denen zu Abwendung solcher Krankheiten dienlichen Maaßregeln, dem Geheimen Rath sowohl gutachtlich an Hand zu gehen, als auch bey wichtigen Vorfällen Uns unmittelbahr zu berichten.

9. In allem in die Policey einschlagenden, die Arzeneygelehrtheit betreffenden Vorfällen, hat Unser Geheimer so wohl, als Hofrath das Gutachten Unseres Collegii Medici einzuholen, insbesondere letzterer durch dieses Collegium Medicum die in der Nähe vorfallende Nothgerichte zu veranstalten, und die aus den entfernten Aemtern eingehenden Relationes über abgehaltene Nothgerichten zum Gutachten demselben zuzustellen.

10. Werden Unsere Beamten angewiesen auf Requisition besagten Collegii Medici, demselben die hülfliche Hand zu leisten, und die erforderlichen Nachrichten dem Collegio Medico einzuschicken.

Damit diese Unsere gnädigste Verordnung, wonach sich ein jeder gehorsamst zu achten hat, zu jedermanns Wissenschaft gelange, soll dieselbe gehörig verkündiget, und ange-

schlagen werden. Urkunde Unseres gnädigsten Handzeichens und beigedruckten Geheimen Canzeley-Insiegels.

Maximilian Friderich (L. S.)
Kuhrfürst
Vt. F. F. von Fürstenberg."[1])

Gleichzeitig mit diesem Edikt versandte der Kurfürst 3 Schreiben, nämlich

1) an den Geheimen Rat,
2) an den Hofrat,
3) an die Präsidenten, den Direktor und die Mitglieder des zu errichtenden Medizinal-Kollegiums.

Das Schreiben an den Geheimen Rat vom 9. August 1773 hatte folgenden Wortlaut:

„Bey Unserer auf das Wohl deren Unterthanen ohnabwendig gerichteten landesvaterlichen Obsorge haben Wir auch insbesondere auf den wichtigen Gegenstand der Erhaltung der Gesundheit und Abwendung der bey der Arzeneyübung und was darauf seinen Bezug hat zuweilen vorgehenden Mißbräuche Unser gnädigstes Augenmerk genommen und deshalb ein besonderes Collegium medicum anzustellen und dessen Verrichtungen in beygehender Verordnung zu bestimmen dienlich gefunden. Da nun diese Angelegenheit ihrer besonderer Nothurft halber keine weitere Ausstellung findet und wir daher mit sothaner Anordnung fürzuschreiten nöthig erachtet, so haben Wir zu Präsidenten dieses Collegii medici Unsern Hofkammer-Präsidenten, Domcapitularen von Landsberg und Obrist Hofmarschallen Grafen von Merveldt, zum Directoren Unsern Hofrath und Leibmedicum Doctor Hoffmann zu den übrigen Mitgliedern Unsern beyden Landmedicos und deren Adjunctos sambt Unserm Münsterischen Garnisonsmedico Doctore Wilberding, auch Leib- und Regiments-Chirurg Wirtensohn — welche Directoren und Mitglieder Wir zugleich als Unsere Medicinalräthe erkläret — sodann als Rechtsgelehrte Unsere beyde Räthe und Referendare Hosius und Schweling gnädigst ernennet und selben diese Unsere gnädigste Anordnung nebst den zu ihrer vorläufigen Instruction dienenden beybewahrten Verordnung zugestellet.

[1]) Staatsarchiv Münster, Kab.-Reg. P. XIII. A. 2. (Scotti 492.)

Ihr habet selben einen geheimen Cancellisten zur Führung des Protokolles und vorfallender Fertigungen als Actuarium beyzuordnen, erwähnte Verordnung zum Druck und gehöriger Verkündung zu besorgen, denen Beambten anbey zu bedeuten, die nach selbiger Verordnung an gemeldetes Collegium medicum gehörige Sachen an Euch mit der Beyschrift „Medicinal-Collegium betreffend" zu adressiren, wie dann die von diesem ergehende Fertigungen mit Unserem Geheimen Rathsinsiegel zu besiegeln seynd."[1])

Das Schreiben an den Hofrat, ebenfalls vom 9. August 1773, war ähnlichen Inhalts, aber kürzer abgefaßt, als das an den Geheimen Rat.

Das Schreiben an das Medizinal-Kollegium, vom selbigen Tage datirt, lautete also:

„Liebe Andächtigen und Getreue. Wie Wir zur besseren Erhaltung der Gesundheit Unserer Unterthane und Verhütung aller Mißbräuche bey Ausübung der Arzeneywissenschaft ein besonderes Collegium medicum anzuordnen und dessen Verrichtung in beygehender Verordnung zu bestimmen gnädigst gut gefunden haben, so benennen Wir kraft Dieses Euch, Unsern geheimen Rath, Hoffkammer-Präsidenten und Domcapitularen, Euch, Obrist Hofmarschallen (:) Freiherrn von Landsberg und Grafen von Merveldt zu dessen Präsidenten, zum Director Unseren Hofrathen und Leibmedicum Hoffmann, zu übrigen Mitgliedern aber Euch, Unsere beyde Landmedicos und Euere Adjunctos, sodann hiesigen Garnisonsmedicum Doctoren Wilberding, Euch, Leib- und Regiments-Chirurgen Wirtensohn — Euch, Directoren und Mitglieder zugleich als Unsere Medicinalräthe hiermit erklärend —, um nebst Unseren Euch als Rechtsgelehrten beygeordneten beyden Räthen und Referendarien Hosius und Schweling die Absicht und den Inhalt erwähnten gnädigsten Verordnung bestens zu befördern."[2])

Das Medizinal-Kollegium erhielt durch obiges Edikt folgende Dienst-Obliegenheiten:

1. Die Prüfung und Approbation der Ärzte, Wundärzte, Apotheker und Hebammen,

---

[1]) Staatsarchiv Münster, Kab.-Reg. P. XIII. A. 2.
[2]) Das. P. XIII. A. 2.

2. die Beaufsichtigung der genannten Medizinalpersonen und die Gerichtsbarkeit über sie, wenn sie durch Unachtsamkeit, Unwissenheit oder Fahrläßigkeit in ihrem Amte gefehlet, oder ihr Amt nicht geziemend versehen hatten,
3. die Visitation und Revision der Apotheken,
4. die Fürsorge bei epidemischen Krankheiten,
5. die Begutachtung in sanitätspolizeilichen und gerichtlichen Angelegenheiten.

Die Verordnung sollte, nach dem Schreiben an den Geheimen Rat, nur zur vorläufigen Instruktion dienen. Der Direktor des Kollegiums, Hoffmann, wurde beauftragt, eine ausführliche Medizinalordnung zu entwerfen, der drei Absichten zu Grunde gelegt werden sollten, nämlich:

1. den Untertan nach und nach so viele Kenntnisse beizubringen, daß er die Gefahr sehe, falls er sich, bei den ihm zustoßenden Krankheiten, dem Pfuscher und Quacksalber anvertrauet;
2. ihn mit den listigen Streichen des Charlatans bekannt, und selbige zugleich, inwieweit es möglich, unwirksam zu machen;
3. die Einrichtung zu treffen, daß die noch schlechten Ärzte, Wundärzte und Hebammen so umgebildet und geschickt gemacht wurden, wie die Lehrer bei den Schulen umgeschaffen und geschickt gemacht werden sollten.[1])

Hoffmann arbeitete nun eine umfassende Medizinal-Ordnung in 331 Paragraphen aus nach folgenden Gesichtspunkten:

I. Von den Ärzten.

Gesetze §§ 1—82. Von den Mengen der Ärzte, welche an verschiedenen Orten unsers Hochstifts sollen practiciren dürfen. §§ 83—91.

II. Von den Wundärzten überhaupt.

1. Von den Wundärzten, da sie sich als Wundärzte betragen und allerhand Gebrechen, theils durch äusserlich angewandte Arzeneyen, und theils durch Instrumente auf eine mechanische Art zu heben trachten. §§ 92—114.

---

[1]) C. L. Hoffmann, Vom Scharbock, S. 52 f.

2. Von den Wundärzten, in wie weit sie bey chirurgischen Krankheiten innerliche Mittel sollen zu Hülfe nehmen, und selbige verordnen dürfen. §§ 115—118.

3. Von den Wundärzten, inwieweit sich selbige bey innerlichen Krankheiten, welche nicht zur Wundarzeney, sondern eigentlich für den Arzt gehören, sollen dürfen brauchen lassen. §§ 119—141.

4. Von der Menge der Wundärzte, welche sich an einem Orte befinden, und ihre Kunst ausüben sollen. §§ 142—146.

III. Von den Badern. §§ 147—149.

IV. Von fremden Operateurs, welche in unserm Hochstift ihre Kunst auszuüben verlangen. §§ 150—151.

V. Von denen Fremden, welche in unser Hochstift kommen und vorgeben, sie wüßten eine gewisse Krankheit vermittelst eines noch unbekannten Mittels vorzüglich zu curiren. §§ 152—168.

VI. Von den Apothekern und dem Verkauf der Apothekerwaren überhaupt. §§ 169—172.

1. Von den Apotheken in Münster. §§ 173—174.

2. Von den Apotheken in den großen Städten Münsterlandes. §§ 175—179.

3. Von den Apothekern und Apotheken in den kleinen Städten, als Borken, Ahaus usw. §§ 180—194.

4. Von den Apotheken in sehr kleinen Städtchen, auf den Dörfern und auf dem Lande. §§ 195—200.

5. Allgemeine Gesetze, welche alle und jede Apotheke betreffen. §§ 201—209.

6. Vom Receptiren. §§ 210—222.

7. Von dem Apothekerbuche. §§ 223—234.

8. Von dem Handkaufe der Apotheker. §§ 235—238.

9. In wie weit dem Apotheker erlaubt sein soll, Gift zu verkaufen. §§ 239—241.

10. In wie weit die Apotheker mit universal und und anderen Arzeneyen handeln dörfen. §§ 242—251.

11. In wie weit sowohl die Apotheker als Krämer den Handkauf treiben dörfen. §§ 252—261.

12. Von den Visitationen der Apotheken. §§ 262—270.

13. In wie weit den Apothekern das Practiciren erlaubt sein soll. §§ 271—278.

VII. Ein Privilegium für Ärzte, Wundärzte und Apotheker, ihre Schuldforderungen betreffend. §§ 279—286.

VIII. Von den Materialisten und Laboranten. §§ 287—290.

IX. Von den Geburtshelfern und Hebammen. §§ 291—315. Die Belohnung für den Unterricht der Geburtshelfer. §§ 316—318.

In wie weit den Geburtshelferinnen erlaubt seyn soll, Arzeneyen zu geben. §§ 319—320.

X. Von den Harnärzten. §§ 321—323.

XI. Von dem Unvermögen des Publicums, die Geschicklichkeit seiner Ärzte und Wundärzte aus ihren Kuren zu beurtheilen. §§ 324—331.[1])

Nachdem der Entwurf 3 Jahre hindurch auf seine Ausführbarkeit praktisch erprobt worden war, gab der Kurfürst dem Geheimen Rat am 14. Mai 1777 den Befehl, die neue Medizinal-Ordnung zum Druck zu befördern und die Exemplare an die Behörden gelangen zu lassen.[2])

Das neue Edikt vom 14. Mai 1777 hatte folgenden Wortlaut:

„Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Friderich rc. (wörtlich wie beim Edikt vom 9. 8. 1773) Thun hierdurch kund und zu wissen:

Aus der für dem Wohl Unserer getreuen Unterthanen tragender Sorgfalt haben Wir unter dem 9. August 1773 ein Collegium Medicum gnädigst angeordnet, und demselben die Aufsicht über alle Aerzte, Apotheker, Wundärzte und Hebammen gnädigst aufgetragen, und zu Verbesserung des Arzeneywesens in Unserm Hochstifte Münster folgendes zur geschwindern Nachricht, aus dem Edikt vom 9. August 1773 hierher wiederholtes, gnädigst verordnet:

1. Alle würklich vorhandene Aerzte rc.

(Hier folgen die 10 Nummern aus dem Edikt vom 9. 8. 1773 wörtlich.

Dann heißt es weiter:

Um nun Unsere, auf das Wohl und die Erhaltung Unserer getreuen Unterthanen zielende gnädigste Absicht zu

---

[1]) Staatsarchiv Münster, Kab.-Reg. P. XIII. A. 2.

[2]) Das. P. XIII. A. 2.

erreichen, haben Wir es nöthig erachtet, eine vollständige Medicinalordnung zu erlassen, welche vorzüglich zum Endzwecke hat, fähige und geschickte Aerzte und Wundärzte von Minderfähigen, oder gar Unwissenden abzusonderen und auszuzeichnen; nach der Geschicklichkeit eines jeden die Schranken, in welche er seine Curen einzuschließen hat, zu bestimmen; und jedes Ort, so viel thunlich mit gelehrten, fähigen und geschickten Arzeneyverständigen zu versehen. Da die Mittel, zu diesem Endzweck zu gelangen, in gegenwärtiger Medicinalordnung enthalten sind: so befehlen und verordnen Wir hiemit gnädigst wie folgt:

(Nun folgen die von Hoffmann entworfenen 331 Gesetzes-Paragraphen.)

Zum Schlusse heißt es sodann:

Damit nun diese Unsere gnädigste Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelange, soll dieselbe gedruckt, allen Beamten, Richteren, Stadtmagistraten, Vorsteheren in Wigbolden und Pfarrern, fort auch allen Aerzten, Wundärzten, und Apothekern, auch an welchen es sonst nöthig erachtet wird, ein Exemplar zugestellet, mithin dieselbe in allen Theilen aufs genaueste eingefolget werden. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens und beygedruckten geheimen Kanzeley-Insiegels.'

Bonn, den 14. May 1777.

Maximilian Friderich (L. S.)
Kuhrfürst
Vt. F. F. von Fürstenberg.[1])

Indessen begnügte sich Hoffmann keineswegs mit dieser Medizinalordnung. Um das gewöhnliche Publikum aufzuklären gab er sein Buch heraus:

„Unterricht von dem Collegium der Aerzte in Münster wie der Unterthan bey allerhand ihm zustoßenden Krankheiten die sichersten Wege und die besten Mittel treffen kann, seine verlorne Gesundheit wieder zu erhalten nebst den münsterschen Medicinalgesetzen entworffen durch C. L. Hoffmann, des Collegiums Direktor u. s. w. Münster in Westphalen. Gedruckt in der Köerdinkischen Kuhrfürstlich gnädigst privilegirten Hofbuchdruckerey. 1777."

---

[1]) Staatsarchiv Münster, Kab.-Reg. P. XIII, A. 2.

In diesem Werke wurden die verschiedenen Gesetze in gemeinverständlicher Weise erläutert, es wurden die Gründe dargelegt, warum man Dieses zu befehlen, Jenes zu verbieten für nötig erachtet habe. Hoffmann sagte selbst in seiner Nachschrift zu diesem Buche:

„Hier schliesset sich der erste Theil der Medicinal-Ordnung, welcher fürnehmlich zum Endzweck hat, den rechtschaffenen gelehrten, einsichtigen Arzt und Wundarzt zu schützen; den Charlatan aber zu tilgen und zu dämpfen. Der andere Teil, welcher die Taxordnung für Aerzte, Wundärzte und Apotheker in sich hält, nebst dem medicinischen Katechismus für die schlechtesten Wundärzte auf dem Lande, werden besonders geliefert werden: Damit sich ein jeder diese Stücke nach eigenem Gefallen einzeln anschaffen könne."

Als dieses Buch gedruckt war, übersandte Hoffmann es dem Kurfürsten mit folgendem Begleitschreiben, das zugleich bekundet, in welch natürlicher und origineller Weise er sein öffentliches Amt als Direktor des Kollegiums mit der doch rein privaten Stellung eines Leibarztes des Kurfürsten zu verbinden verstand:

„Hochwürdigster Kuhrfürst,
Gnädigster Herr!

Hierburch lege ich Eure Kuhrfürstl. Gnaden mich und und beikommende Medicinalordnung untertanigst zu Füßen. Wenn man es gleich biß hierher für unmöglich gehalten hat, den Quacksalber zu tilgen, und das mannigfaltige Unglück, welches er stifftet, von einem Staat abzuwenden: so bin ich doch versichert, daß die Gesetze meines gnädigsten Herren dieses möglich machen werden. Ob sie sich würden ausführen lassen, ist bereits drei Jahre lang versucht worden, und demnächst sind sie erst der Presse übergeben. Sie sind nicht ein bloßes Werk der Studierstube, sondern eine Folge wiederholter Versuche.

Darf ich noch etwas erinnern? Ich empfehle meinem gnädigsten Herrn das Bier, welches wol ausgegoren und gekocht ist. Ich wiederhole, was ich Ew. Kuhrfürstl. Gnaden vordem zu erzelen die gnädigste Erlaubniß hatte. Der Bürgermeister in Wiedenbrügge, Embsmann, war ein Weinwirt. Im 70. Jahre schaffte er den Wein ab, trank gutes Bier, und wurde 103 Jahre alt. An Verstand und Sinnen

felete nichts, und im letzten Jahre ging er noch auf seine Aecker, sein Korn zu besehen. Ein solches gesegnetes Alter müssen mein gnädigster Herr auch erhalten. Sie verdienen es. Alle Untertanen wünschen es; doch Keiner so sehnlich, als ich. Ich ersterbe mit dem untertanigsten Respect Ew. Churfürstl. Gnaden
meines gnädigsten Herrn

Münster, den 30. Mai 1777.

untertanigster Knecht
C. L. Hoffmann."[1])

Die Antwort des Kurfürsten vom 25. Juni 1777 war diese:

„An den Hofrathen und Directoren des Collegii medici Drem Hoffmann.

Meinen gnädigsten Gruß zuvor! Ehrsam hochgelehrter lieber Getreuer!

Mit gnädigstem Wohlgefallen habe ich die mir zugesandte Medicinal-Verordnung erhalten; von Eurer Einsicht und dem Eifer, der bey derselben mühsamen Entwerfung Euch belebt hat, verspreche ich mir auch derenselben Vollziehung. Den wichtigen Dienst, welchen Ihr dadurch mir, meinen Unterthanen und überhaupt dem Gemeinwesen geleistet habet, erkenne ich in seinem ganzen Umfang, und es wird mir jeder Zeit angenehm seyn, Euch Merkmalen der Achtung und der Gnade geben zu können, womit ich Euch zugethan verbleibe."[2])

Das Hoffmannsche Buch mit den Münsterschen Medizinal-Gesetzen erregen allseitig großes Aufsehen. War es auch nicht schlechterdings vollkommen, so war es doch das Erste in seiner Art und als Solches mustergültig.

Möser schrieb an Hoffmann:

„Vordem, wie man aus Mangel medizinischer Kenntnisse unmöglich wissen konnte, ob man sein Zutrauen einem geschickten oder ungeschickten Manne schenkte, waren die Kranken in der That zu beklagen. Wenn sich jetzt aber noch einer hintergehen läßt, so ist es seine eigene grobe Schuld."[3])

---

[1]) Staatsarchiv Münster, Kab.-Reg. P. XIII, A. Nr. 2.
[2]) Das. P. XIII. A. 2.
[3]) Hoffmann, Vom Scharbock usw. a. a. O. S. 62, 63.

Im Jahre 1778 erhielt das Kollegium Medicum zu Kassel vom Landgrafen den Auftrag, unter zu Grundelegung der Münsterschen Medizinalordnung eine solche für Hessen zu entwerfen. Hoffmann, der inzwischen auch zum Direktor des Medizinal-Kollegiums zu Kassel ernannt worden war, verfaßte darauf das Werk: „Hessische Medizinalordnung und Gesetze, welche das Sanitätswesen im Lande überhaupt betreffen. Sammt einem Unterricht, wie der Unterthan, bey allerhand ihm zustoßenden Krankheiten, die sichersten Wege und die beßten Mittel treffen kann, seine verlohrene Gesundheit wieder zu erhalten. Kassell, gedruckt bei Heinrich Schmiedt, Fürstl. Hess. Hofbuchdruckerei. 1778."

Die Hessische Medizinal-Ordnung weicht nur in wenigen unbedeutenden Punkten von der Münsterschen ab. Über diese Abänderungen sagt Hoffmann in der Einleitung: „Unser Collegium (d. i. das Hessische) wird es nicht übel nehmen, wenn man in anderen Ländern mit dieser unserer Medizinalordnung ebenso umgeht, als wir mit der Münsterschen zu Werke gegangen sind. Denn mit Recht wünscht das Publicum die Vollkommenheit eines solchen Werkes, welches aber nicht anders, als durch vielfältiges Abändern und Verbessern zu erhalten stehet."

III.

Das Medizinal-Kollegium (Collegium medicum), später auch Medizinal-Rat (Consilium medicum) genannt.

1. Die erste Zusammensetzung des Medizinal-Kollegiums und seine Sitzungen. Ein Rangstreit unter seinen Mitgliedern.

Das Medizinal-Kollegium war bei seiner Errichtung im Jahre 1773 folgendermaßen zusammengesetzt:

Präsidenten:

1. Frhr. von Landsberg, Hofkammerpräsident und Dom-Kapitular.
2. Graf von Merveldt, Obrist-Hofmarschall.

Direktor:

Christoph Ludwig **Hoffmann**, med. Dr., Hofrat (seit 14. September 1763) und wirklicher Leibarzt (seit 14. September 1763) des Kurfürsten Maximilian Friedrich.

Medizinalräte:

1. Hermann Paul Ignatz **Zurmühlen**, Dr. phil. et med., Hofrat und 1. Landmedicus, Leibarzt des ehemaligen Kurfürsten Klemens August.

2. Mathias Forkenbeck, med. Dr., 2. Landmedicus.

3. Ferdinand Saalmann, med. Dr., Hofrat (seit 28. Mai 1763) und Substitut des 1. Landmedicus, wirklicher Leibarzt (seit 28. Mai 1763) des Kurfürsten Maximilian Friedrich.

4. Friedrich Christian Forkenbeck, med. Dr., Hofrat und adjungierter Landmedicus, Münsterischer Leibarzt (seit 14. Dez. 1769) des Kurfürsten Maximilian Friedrich.

5. Joh. Herm. Anton Wilberding, med. Dr., Garnisonmedicus.

6. Karl Josef Wirtensohn, Regiments-Chirurgus (Oberfeldscheerer der Leibgarden) und Münsterscher Leibchirurgus (seit 13. Aug. 1769) des Kurfürsten Maximilian Friedrich.

Rechtsgelehrte Räte und Referendare:

1. Johann Bernard Hosius.
2. Johann Heinrich Schweling.

Aktuarius:

Als Aktuar wurde Franz Konrad Depping dem Kollegium vom Geheimen Rat beigegeben.

Alle dem Kollegium Medicum gehörige Sachen waren an den Geheimen Rat zu adressieren mit der Beischrift: „Medicinal-Collegium betreffend“. Die von diesem ausgehenden Schriftstücke wurden mit dem Geheimen Rats-Insiegel versehen.[1]) Das Kollegium Medicum bat am 9. November 1773 den Kurfürsten, er möge ihm zur Versiegelung der den Medizinal-Personen nach der Medizinal-Ordnung auszufertigenden Patente und sonstiger Erlaubnisscheine gestatten,

---

[1]) Staatsarchiv Münster, Kab.-Reg. P. XIII. A. 2.

das Fürstliche Insiegel mit der Aufschrift „Sigillum Collegii medici“ zu führen. Der Fürst genehmigte den Antrag. Bonn, den 29. November 1773.[1])

Zur Abhaltung seiner Sitzungen ward dem Kollegium ein Zimmer in der Wohnung des ehemaligen Hofvogtes Schiller angewiesen. Es sollte dieser Raum aber nur so lange benutzt werden, bis der Kanzlei-Flügel, in dem die geheime Ratsstube sich befand, anders eingerichtet sei.[2])

Die Sitzungen des Kollegiums wurden regelmäßig am Mittwoch, zunächst alle 14 Tage, und später, als die Geschäfte sich gehäuft hatten, jede Woche abgehalten. Der Direktor des Kollegiums, dem naturgemäß die ganze Einrichtung desselben und die Hauptarbeit zufiel, scheint hierfür ein Jahresgehalt bekommen zu haben. Denn Hoffmann bedankt sich am 30. Juli 1780 beim Kurfürsten für die Erhöhung seines Gehalts um 300 rtl.,[3]) die der Fürst ihm, ohne daß er (Hoffmann) darum gebeten, auf Vorstellung der Landstände bewilligt hatte. Für die übrigen war die Mitgliedschaft ein unbesoldetes Ehrenamt.

Die Mitglieder baten am 17. August 1774 um die für ihre Sitzungen nötigen Schreibmaterialien, und um einen zur Bedienung des Kollegiums unentbehrlichen Kanzleiboten. Beide Wünsche wurden ihnen vom Kurfürsten, der damals in Münster weilte, bereitwillig sofort — unterm 21. August erfüllt.[4]) Der Kanzleibote Kohl ward dem Kollegium als Pedell vom Geheimen Rat zur Verfügung gestellt. Hierfür erhielt er keine Vergütung. Seinem Nachfolger Kaspar Glaß wurde vom Kurfürsten am 12. Dezember 1782 für seine Dienstverrichtungen beim Kollegium Medicum monatlich eine Vergütung von 1 Tlr. bewilligt.[5]) Am 31. Dez. 1777 bat das Kollegium den Kurfürsten, er möge Jedem der 6 Mitglieder jährlich „ein etwaiges an Papier, Siegelwax und Fehdern“ verabreichen lassen. Denn durch die eingeführte Medizinal-Ordnung sei die Arbeit so angewachsen, daß das Kollegium jetzt alle 8 Tage Sitzungen abhalten müsse. Als

[1]) Staatsarchiv Münster, Kab.-Reg. P. XIII. B 2.
[2]) Das. P. XIII. B. 8.
[3]) Das. P. XIII. A. 1.
[4]) Das. P. XIII. B. 1.
[5]) Das. P. XIII. A. 3.

Medizinalräte bezögen sie kein Gehalt, es könne ihnen daher nicht zugemutet werden, daß sie die Schreibmaterialien aus eigenen Mitteln beschaffen. Der Fürst verfügte, Bonn, den 20. Mai 1779, daß die Hofkammer dem Kollegium Medicum Papier zu verabfolgen habe. In den folgenden Jahren mußten die Medizinalräte wiederholt um mehr Papier bitten, da die gelieferte Menge niemals ausgereicht hatte. Auch den beiden rechtsgelehrten Räten wurden auf ihre Bitte Schreibmaterialien bewilligt.[1])

Gleich nach der Gründung des Medizinal-Kollegiums erhob sich ein Rangstreit zwischen den Medizinalräten und den rechtsgelehrten Räten und Referendarien (den Regierungsräten). Präsidenten, Direktor und Mitglieder (Medizinalräte) schrieben in dieser Angelegenheit am 3. Oktober 1773 an den Kurfürsten:

„Bey dem von Euer Kuhrfürstlichen Gnaden gnädigst angeordneten Collegium Medicum, wovon wir unterschriebene als Praesident, Director und Mitglieder respective ernennet; sodan die beyde Räthe und Referendarien Hosius und Schweling als Rechtsgelehrte beygesetzet sind, hat sich ein Vorfall ereignet, welchen Euerer Kuhrfürstlichen Gnaden unterthänigst zu berichten, und darüber Höchstdero gnädigste Entscheidung zu gewärtigen wir für unsere gehorsamste Pflicht erachten. In unserer, den 22. gehaltenen zweyten Sitzung erklärte der Rath Schweling, daß er sowohl, als der Rath Hosius ihren Sitz unmittelbar nach den Director vor allen übrigen Mitgliedern, und dieselbige Ordnung in dem beym Protokoll gewöhnlichen Verzeichnis der Namen der gegenwärtigen, nicht weniger bey der Unterschrifft in den bey uns abzustattenden Berichteren forderten, und da wir den uns beygesetzten Rechtsgelehrten besagte Vorzüge so schlechterdings einzuräumen desto mehr Bedenken trugen, da Euere Kuhrfürstliche Gnaden in den von Höchstdero Geheimenrath gnädigst erlassenen Anschreiben, nach den Praesidenten und Director in unzertrennter Ordnung die übrigen Mitglieder, und, nach diesen, die beyden Rechtsgelehrte mildest ernannt hatten, verließ gebachter Rath Schweling unsere Versammlung; mit

[1]) Staatsarchiv Münster, Kab.-Reg. P. XIII. B. 1.

der Erklärung, daß sie Rechtsgelehrte nicht anders als unter den geforderten Bedingnissen wieder erscheinen könnten, noch dörften;

Wenn nun gleich, gnädigster Kuhrfürst und Herr! die Rang- und Vorsitz-Streitigkeiten in unßeren Augen mehretheils eitele und leere Beschäftigungen sind; so können wir doch nicht umhin, Eurer Kuhrfürstlichen Gnaden gegen die Anforderungen der uns beygesetzten Rechtsgelehrten folgende Anmerkungen unterthänigst vorzubringen.

Erstlich sehen wir nicht, mit welchem Grunde besagte Rechtsgelehrte (angesehen sie in unßeren Collegium lediglich als beygesetzte, und keines Weges als wirkliche Mitglieder zu betrachten sind) über das ganze Collegium, der Director ausgenommen, den Vorsitz und in der Unterschrifft den Rang fordern können.

Zweitens kann in unßern Sitzung, wo wir insgesamt nicht anders als Mitglieder erscheinen können, derselben sonstige Rang oder Vorzug in keine Betrachtung genommen werden, und wenn auch dieser sollte angesehen werden, so haben wir

Drittens gar keine Ursache, ihnen über einige unßerer Mitgliedern, welche von Eure Kuhrfürstliche Gnaden als Hofräthe gnädigst ernennt sind, nicht weniger über Höchstdero Landmedicos, welche von jeher mit den Räthen gleichen Rang, und gleiche Vorzüge geniesen, den Vorsitz einzuräumen.

Da wir aber nichts mehr wünschen, als daß diese Streitigkeiten, ohne beyderseits wechselseitigen Rang und Vorzug zu berühren in der Kürze beygelegt werden, so haben wir Eure Kuhrfürstliche Gnaden in unterthänigsten Vorschlag bringen sollen, Höchstdieselbe geruhen mögten gnädigst gutzuheißen, daß künftighin auf der linken Seite der Präsidenten die beyde Rechtsgelehrte, und auf der anderen Seite der Director, und nach diesen in nicht unterbrochener Ordnung die übrigen Mitglieder Sitz nehmen, bey dem Protokoll aber oder sonst vorfallender Unterschrifft der Rechtsgelehrten Namen gar nicht oder allenfalls den Präsidenten gegenüber in einem besonderen Absatz geschrieben werden sollten; wir erwarten hierüber unterthänigst Euerer Kuhrfürstlichen Gnaden höchste Willensmeinung.

Die beiden rechtsgelehrten Räte Hosius und Schweling berichteten besonders für sich an den Kurfürsten. Sie fragten an, in welcher Eigenschaft sie in das Kollegium berufen seien, und wie es mit Sitz und Stimme gehalten werden solle, da die Medizinalräte ihnen wegen des Vorsitzes und Stimmrechts in den Beratschlagungen Schwierigkeiten machten. Die Präsidenten hätten ihnen den Sitz gleich nach dem Direktor angewiesen. Damit wären sie zufrieden gewesen. Aber die Medizinalräte hätten schon bei ihrer ersten Sitzung geäußert, daß sie ihnen weder den Vorsitz noch das Stimmrecht gestatten wollen; es solle erst die Entscheidung des Kurfürsten eingeholt werden, womit sie, die rechtsgelehrten Räte, keine wirklichen Mitglieder ihrer Versammlung seien, sondern nur darum hingesetzet wären, um ihre Entschließungen bei abgehenden Berichten, „obsonst in anderen Fällen", zu entwerfen. Der Kurfürst habe sie aber doch nicht als Zuschauer oder als sog. Concepisten dem Kollegium beigeordnet, sondern doch wohl in der Absicht, daß sie in allen, bei diesem Kollegium vermutlich oft vorkommenden, in die Polizei und Rechtsgelehrsamkeit einschlagenden oder die Verhältnisse des einen Dicasteriums gegen des andern betreffende Sachen zu Rate gezogen würden. Sie glaubten auch, daß ihre Meinungen, wenn nicht vorzüglich, so doch gleichwertig denen der anderen Mitglieder wären, und daß sie folglich auch wirkliche Mitglieder des Kollegiums seien. Deßhalb hätten sie auch des Stimmrechts nicht entsagt und keinem Andern als den Präsidenten und dem Direktor den Vorsitz und Vorrang eingeräumt, besonders weil noch niemals der Rang eines wirklichen Regierungsrates und Referendars vor dem eines Medizinalrates in Zweifel gezogen, sondern dem Ersteren der Vorrang jederzeit und ohne Ausnahme von allen zugestanden worden sei. Sie bäten, der Kurfürst möge befehlen, daß das Kollegium Medicum sie künftighin als wahre und stimmberechtigte Mitglieder anerkennen und ihnen den ihnen gebührenden Sitz nächst den Präsidenten und dem Direktor zugestehen möge.

Der Kurfürst verfügte hierauf an das Kollegium Medicum Bonn, den 15. Oktober 1773: Direktor und Medizinalräte sollten in ununterbrochener Reihe auf der rechten Seite der Präsidenten, auf deren linken Seite aber beide dem Kollegio

beigeordnete Räte und Referendarii sitzen; bei Berichten sollten die Unterschriften der Letzteren gegenüber denen des Direktors und der Medizinalräte stehen und in gleicher Weise in dem Protokolle hingesetzt werden. Sodann sollten die Räte und Referendarii zu Rechts- und Polizeisachen zuerst, in anderen vorkommenden Sachen aber gar nicht votieren (abstimmen). Falls Zweifel darüber entständen, wohin die Sachen gehörten, sollten die Präsidenten und der Direktor Solches entscheiden.[1])

Hiernach sahen die Unterschriften bei voll besetztem Kollegium folgendermaßen aus:

	Franz v. Landsberg
	Graf v. Merveldt
J. B. Hosius.	C. L. Hoffmann
J. H. Schmeling.	H. P. J. Zurmühlen
	M. Forckenbeck
	F. Saalmann
	Fr. C. Forckenbeck
	J. H. A. Wilberding
	K. J. Wirtensohn.

2. Veränderungen im Personal des Medizinal-Kollegiums und im Personal der sonstigen Medizinalbeamten der Stadt Münster.

Kurfürst Maximilian Friedrich ernannte Bonn, 23. Juni 1777, an Stelle des zum Dombechanten ernannten bisherigen Präsidenten des Medizinal-Kollegiums Frhrn. v. Landsberg, seinen geheimen Konferenzrat, den Domkapitular Franz Frhrn. v. Fürstenberg zu dessen Nachfolger. In dieser Stellung verblieb Fürstenberg während der ganzen Hochfürstlich Münsterischen Zeit und hat, wie in andern Angelegenheiten, so auch hier Großes geleistet. Bis zum Jahre 1782 war er alleiniger Präsident; denn die durch den Tod des Obrist-Marschalls Grafen von Merveldt frei gewordene Mit-Präsidentenstelle wurde erst am 24. September 1782, mit dem Geheimrat, Obrist-Marschall Frhr. v. Korff genannt Schmising wieder besetzt, der ebenfalls das Amt bis zum Ende der münsterischen Zeit bekleidete.[2])

---

[1]) Staatsarchiv Münster, Kab.-Reg. P. XIII. B. 1.
[2]) Das. P. XIII. A. 1.

Die Medizinalräte erhielten bei ihrer Ernennung folgendes Patent:

„Medicinal-Raths Decret für den Medicinae Doctoren

N. N.

Demnach Seine Churfürstliche Gnaden zu Cöllen, Bischof zu Münster, Maximilian Friedrich unser gnädigster Herr den

N. N.

die Gnad gethan, ihn zu Höchst Ihrem Wirklichen Münsterschen Medicinal-Rathen cum voto et sessione bey dem Collegio medico gnädigst an- und aufzunehmen, selbigem auch dazu hiemit und krafft dieses an- und aufzunehmen:

So ist ihm darüber zu des Collegii medici und eines Jeden gehörender Nachachtung Gegenwärtiges gnädigstes decret mitgetheilt worden." [1])

Nach dem Tode des Medizinalrates Zurmühlen hatte sich Johannes Retenbacher, med. Doctor, um die erledigte Stelle beworben. Mittels Urkunde, Bonn, 26. Februar 1774, wurde er vom Kurfürsten zum Medizinalrate und Mitgliede des Medizinal-Kollegiums ernannt. [2])

Am 6. Dezember 1776 starb der Medizinalrat Mathias Forckenbeck (der Ältere) für den ein Nachfolger zunächst nicht ernannt wurde.

Am 25. November 1778 bat das Kollegium den Kurfürsten, er möge doch den Medizinalrat und Hofrat Forckenbeck (d. Jüngern) zum Vice-Direktor des Kollegiums ernennen, weil dessen Direktor, der Geheime Rat Hoffmann, den gewöhnlichen und außerordentlichen Sitzungen wegen Abwesenheit nicht beiwohnen könne. Der Kurfürst willfahrte dem Wunsche bereits am 10. Dezember. [3])

Am selbigen Tage bestimmte der Kurfürst den Professor Fries zum Beisitzer des Kollegiums mit Sitz und Stimme bei den vom Kollegium anzustellenden Prüfungen der Wundärzte und Hebammen. [4]) Zum Medizinalrate und ordent-

[1]) Staatsarchiv Münster, Kab. Reg. P. XIII. A. 1.
[2]) Das. P. XIII. A. 1.
[3]) Das. P. XIII. A. 1.
[4]) Das. P. XIII. A. 1.

lichen Mitgliede konnte Fries damals nicht ernannt werden, weil er noch nicht den medizinischen Doktorgrad erlangt hatte, dieser aber von der Medizinalordnung gefordert wurde. Als er aber im Jahre 1779 zu Harderwyk promoviert worden war, bat Fries im März 1780, ihn nun zum Medizinalrate zu befördern. Der Kurfürst genehmigte sofort dieses Gesuch und ernannte ihn, Bonn, den 6. März 1780 zum wirklichen Münsterschen Medizinalrat cum voto et sessione bei dem Collegio medico.[1])

Am 13. Februar 1787 bat der Direktor des Kollegiums, Geheimrat Hoffmann, um seine Entlassung, da er vom Kurfürsten von Mainz ersucht worden war, die Direktion des in Mainz zu errichtende Medizinal-Kollegiums zu übernehmen:

„Ew. Kurfürstl. Durchlaucht befahlen mir gnädigst, so lange hir in Mainz zu bleiben, wie es Sr. Kurfürstl. Gdn. der hiesige gnädigste Herr befelen würden. Ich bin untertänigst gehorsam gewesen.

Ich diente unter diesen Umständen nicht allein Ew. Kurfürstl. Durchlaucht untertänigst, sondern auch dem Landgräfl. Hausse Hessen-Cassel, als Direktor des medizinischen Kollegiums in Cassel und als Brunnenarzt in Hofgeißmar. Da diese meine Verbindlichkeit gegen Hessen-Cassel jetzt wegfallt: so verlangen Sr. Kurfürstl. Gdn. von Mainz, daß ich statt derselben in Mainz die Direction des in Mainz zu errichtenden medizinischen Collegiums, übernehmen soll; Sie verlangen dieses von mir, weil ich alsdann zugleich meinen untertänigsten Beirath zur Herstellung höchstdero noch nicht befestigten Gesundheitsumstände ferner geben kann. Höchstdieselben haben mir dieserwegen ein Gehalt von 4000 fl. gnädigst zugelegt.

Die besonderen höchsten Gnadensbezeugungen, womit mich Ew. Kurfürstl. Durchlaucht, so mannigfaltig unverdient überhäuffet haben, ernehren in mir die Hoffnung, Höchstdieselbe werden mir erlauben, das gnädigste Anerbieten Sr. Kurfürstl. Gnaden von Mainz untertänigst dankbar annehmen."

Der Kurfürst genehmigt Bonn, den 17. Februar 1787 dieses Entlassungsgesuch:

[1]) Staatsarchiv Münster, Kab. Reg. P. XIII. A. 1.



„Wir haben aus Deinem unterm 13. dieses an Uns erlassenen Schreiben gdgst. ersehen, daß Du wegen noch nicht befestigten Gesundheits Umstände des Kurfürsten zu Maynz Liebden in Höchstdessen Dienste zu tretten gesinnet seyst, und Diesertwegen dir bereits ein ansehnliches Gehalt gnädigst zugelegt worden. Obgleich Wir nun (in gnädigsten Betracht deren vielen von Dir durch Verbesserung der Medicinalanstalten Unserem Hochstifft Münster geleisteten Diensten) Dich gerne noch länger in desselben Diensten behalten hätten, so finden Wir doch auf Dein unterthänigstes Ansuchen und aus besonderer zu des H. Kurfürsten zu Maynz Liebden hegender Affection keinen Anstandt Dir hiermit die Entlassung gnädigst zu gestatten. Womit wir u. s. w. [1])

An Stelle des verstorbenen Retenbacher wurde am 1. August 1787 med. Dr. Rudolph Giese zum Medizinalrat ernannt, der am 1. April 1788 auch das Amt eines Landmedicus, das der Vizedirektor des Kollegiums, Fordenbeck, niedergelegt hatte, erhielt.[2])

Der Garnison Medicus Medizinalrat med. Dr. Wilberding hatte etwa vom Jahre 1777 ab einen Adjunkten in der Person Wirtensohns. Nach dessen Tode im April 1788 waren das Garnisonmedicat und 2 Medizinalratstellen frei. Zum Garnisonmedicat meldeten sich: Prof. Medizinalrat Fries, Landmedicus Medizinalrat Giese, und zwei junge Ärzte, Roer und Franz Druffel.

Über die Befähigung dieser Kandidaten sprach sich Fürstenberg in einem Promemoria vom 7. Mai 1788 an das Kabinet des Kurfürsten folgendermaßen aus:

„Fries ist allhier etliche und zwanzig Jahre in praxi mit gutem Ruf von Fähigkeit, sowohl als Arzt, als Chirurg und Accoucheur. Liefet ungefähr 15 Jahre medicinische, chirurgische, Accouchements-Collegia von vielem Nutzen. War von Anfang einige Jahre Compagnie-Chirurg.

Giese, ein Arzt von gutem Ruf, ist Landmedicus, ist ungefähr als Arzt so lange in der Praxis als Fries.

[1]) Staatsarchiv Münster, Kab. Reg. P. XIII. B. 15.

[2]) Das. P. XIII A. 1; P. XIII. D. 2.



Roer, ungefehr acht Jahre in praxi, ein Arzt von gutem Ruf; hat bei dem Faulfieber im Zuchthauß nach Retenbachers Tode mit Distinction gedienet. Ein Collegium seit vorigem Jahre aus eigenem Beruf mit Beyfall gelesen.

Druffel, ein junger Arzt von außerordentlichen Kenntnissen, aber noch nicht lang genug in der Praxis, um seinen Ruf festgestellet zu haben.

Es scheint mir, es würde für den Dienst am Nützlichsten seyn, wenn Fries das Garnisonmedicat erhielte. Er ist

1. der Älteste als Practicus und Medicinalrath;
2. Professor, welches für Gründlichkeit der Kenntnisse nicht gleichgültig ist;
3. wenigstens als Chirurg und Accoucheur bey Weitem der Fähigste;
4. er hat selbst als Compagnie-Chirurg gedient.
   Neben dem scheint mir,
5. daß sich die Regiments-Chirurgen insonderheit im Medicinischen von ihm am Besten werden anweisen lassen.

Giese hat Fähigkeit; aber, da er schon das Landmedicat hat, so scheint mir hier eine Inconvenienz, daß beyde Stellen sich nicht jederzeit zusammenfüglich versehen lassen; und die, da das Collegium Medicum nicht salarirt ist, so scheint es besser, daß die vom Lande gezahlte Gehälter getheilet werden, und Keiner zwey derselben erhalte, wie es auch bißhero gehalten ist.

Roer hat Fähigkeit und aus oben bemerkten Gründen würde ich ihn eher vorschlagen als Giese.

Druffel hat, mit sehr großen Kenntnissen, noch zu wenig Zeit practicirt um seinen Ruf festzustellen.

Es hat zwar der Herr Med.-Rath Fries sein Professor-Gehalt. Dieses ist aber kein Landsgehalt, und hat mit dem Medicinal-Collegio nichts gemein.

Zur eröffneten Medicinalrathstelle dörfte ich Roer und Druffel vorschlagen. Druffel ist Arzt der dritten Classe und ich bin überzeugt, daß Roer dieses Examen ebenfalls aushalten wird. Beyde sind sehr fähig, und da Hoffmann und Retenbacher abgegangen sind, Saalmann und Wilberding wenig zu brauchen: so muß dem Collegium wieder ein auch wohl zwey gute Arbeiter zugeführt werden.

Und dann werden durch die vielen vorkommenden Fälle diese beyden jungen Aerzte sicher im Collegium sehr willkommen sein." [1])

Der Kurfürst ernannte indessen nicht den Professor Fries zum Garnisonmedicus, sondern den Johann Heinrich Roer. Dieser übernahm auch die ärztliche Behandlung im Zuchthause. Zu wirklichen Medizinalräten cum voto et sessione beim Kollegium Medicum wurden durch Erlaß vom 13. Mai 1788 Johann Heinrich Roer und Franz Druffel bestimmt.

Fürstenbergs Promemoria vom 7. Mai 1788 war schon nach Bonn abgegangen, als er ein Gesuch des Regiments-Chirurgus L. Elling vom Regiment Graf von Wartensleben in Münster erhielt. Dieser bewarb sich um die durch Wirtensohns Tod erledigte Stelle eines chirurgischen Medizinalrates. Er war 32 Jahre lang Regiments-Chirurgus im Hochstift Münster gewesen und hatte den siebenjährigen Krieg mitgemacht. Generalmajor Graf v. Wartensleben empfahl ihn dem Kurfürsten als Medizinalrat sowohl wegen seiner langen Dienstzeit, als auch wegen seines besonderen Fleißes, seiner Fähigkeit und Achtsamkeit, sowie wegen untadelhaften Betragens. Er sagt u. A., Elling habe sich durch seinen Fleiß und durch gute Behandlung in inneren und äußeren Krankheiten die allgemeine Liebe und Achtung und das Vertrauen des ganzen Regiments erworben.

Fürstenberg war sofort für Elling gewonnen und empfahl ihn in einem neuen Promemoria vom 11. May 1788 ganz besonders als Nachfolger Wirtensohns im Kollegium. Er meinte, die Ernennung Ellings sei im dienstlichen Interesse sehr vorteilhaft, da nach dem Tode Wirtensohns, nur ein chirurgisches Mitglied im Collegium sei (nämlich Fries). Es kommen aber im Collegio oft sehr intricate chirurgische Fälle vor, insonderheit wenn das Kollegium über tötliche oder gefährliche Wunden in Kriminalfällen sein Gutachten abgeben müsse, auch bei den Prüfungen der Chirurgen würde ein so erfahrener Wundarzt nützlich sein. Elling sei fähig und redlich. Aber es war für diesmal zu spät.

[1]) Staatsarchiv Münster, Kab.-Reg. P. XIII. A. 1.

Denn Fürstenbergs zweites Promemoria kam erst am 21. Mai in Bonn an, als die beiden Medizinalratsstellen bereits seit 8 Tagen besetzt waren.[1])

Am 12. November 1790 starb Medicinalrat Professor Fries. Sein Nachfolger als Professor der Anatomie, Chirurgie und Geburtshelfer, wurde Med.-Lic. Bernard Lüders. Im August 1791 bedankte dieser sich beim Kurfürsten zum wiederholten Male, für die ihm verliehene Professur und knüpfte daran die Bitte, ihn wie seinen Vorgänger auch zum Medizinalrat zu ernennen, um in den in sein Fach einschlagenden Fällen um so schnellere und umständlichere Nachricht geben zu können, er (Lüders) auch bereits in Betreff erheblicher Sektionen und der vorläufigen Prüfung der Chirurgen verschiedentlich Anträge vom Kollegium Medicum erhalten habe.

Der Kurfürst ernannte aber weder den Prof. Lüders noch sonst Jemanden zum Nachfolger des verstorbenen Medizinalrats Fries beim Kollegium. In den Akten steht: „Beruht noch zur Zeit".[2])

Am 18. Juli 1792 teilte das Kollegium Medicum dem Kurfürsten mit, daß der Medizinalrat und Garnisonmedicus Roer am selbigen Tage gestorben sei.

Als Professor Lüders nun ersuchte, ihm diese Medizinalratsstelle zu verleihen, forderte der Kurfürst zunächst Fürstenberg zum Bericht auf, den dieser am 1. August 1792 erstattete. Zur Wiederbesetzung der Medizinalratsstelle durch den Prof. Lüders könne er nicht raten. Das Medizinal-Kollegium habe viele Obliegenheiten, die es nötig machten, daß es von Mitgliedern besetzt sei, die schon für sich das Vertrauen des Publikums besäßen. Unter diesen Obliegenheiten sei die Prüfung der jungen Ärzte, Wundärzte und Hebammen wohl die schwerste und wichtigste. Es sei auch dadurch das Medizinische Fach sehr verbessert worden. In diesen Prüfungen seien junge Halbgelehrte, oder partheiisch Leidenschaftliche, Eigennützige sehr gefährlich. Insonderheit pflögen Halbgelehrte sich nicht zu bestreben, das Verdienst aufzumuntern, sie hätten einen

[1]) Staatsarchiv Münster, Kab.-Reg. P. XIII, A. 1.
[2]) Das. P. XIII. A. 1.



Hang, sich durch Begünstigung der weniger fähigen, insgemein viel im Publikum Plaudernden eine Parthei zu schaffen. Darum scheine es ihm notwendig, Keinen zu dieser Stelle einzusetzen, dessen hierzu gehörige Fähigkeit sich noch nicht genug ausgezeichnet habe. Es seien verschiedene junge Subjekte in der Fakultät, die sehr viel versprächen. Unter diesen sei auch der Prof. Lüders. Aber, so meinte Fürstenberg, wenn der Kurfürst diese Stelle noch etwa ein Jahr unbesetzt lasse, dann würden sich noch Mehrere darum bewerben. Zur Beisetzung eines neuen Rats sei auch kein dringendes Bedürfnis vorhanden. Aber nützlich werde es doch sein, wenn man einen Chirurgen von Fähigkeit und vieler praktischen Erfahrenheit dem Kollegium beisetze. Denn, ungeachtet dessen, daß die im Kollegium sitzenden Ärzte viel chirurgisch praktische Kenntnisse besäßen, — wozu auch die daselbst vorkommenden Fälle viel beitrügen —, so würde dennoch ein fähiger alter Praktiker nicht überflüssig sein. Hierzu dürfe er den Regiments-Chirurgen Elling vorschlagen. Es würde das eine Distinktion für den alten Mann und zugleich eine Aufmunterung für Andere sein.

Auf diesen Bericht Fürstenbergs ernannte der Kurfürst, unter dem 7. August 1792, den Regiments-Chirurgen Elling zum Beisitzer und Medizinal-Chirurgen des Kollegiums.

Am 24. August desselben Jahres verfügte der Kurfürst, wiederum auf Fürstenbergs Veranlassung, daß der Beisitzer und Medizinal-Chirurg Elling beim Kollegium Sitz und Stimme haben solle und bei den Prüfungen der Ärzte im Chirurgischen ausarbeiten lassen dürfe. Zum wirklichen Medizinalrate wurde er aber auch damals noch nicht ernannt. Fürstenberg hätte das lieber gesehen. Freilich könne, so meint er, Elling bei den Prüfungen der Ärzte im Medizinischen erst ausarbeiten lassen, wenn er selbst darin ausgearbeitet hätte.[1]) Und er sagte wörtlich: „Man hatte von Anfang das Vorurtheil, daß über die medicinischen Ausarbeitungen kein Medicinalrath ohne Doctorhut urtheilen könne, aber über diese Pedanterie hat man sich weggesetzet, nachdem einige Ärzte ohne Doctorhut zur Medicinalrathsstelle von Euer Churfürstlichen Gnaden ernannt worden sind,

[1]) Über diese Ausarbeitungen vergl. unten S. 84.

und da die Prüfung, bei dem Collegio Medico wenigstens, viel schärfer als auf Universitäten ist." [1])

Außer Lüders hatte sich um die erledigte Medizinalratsstelle auch der Lic. med. Franz Wernekinck beworben. Derselbe hatte sich bereits im 5. Jahre nach Vollendung seiner Universitätsstudien dem Kollegium zum Examen gestellt und sofort das Prädikat eines geschickten Arztes (4. Klasse) erhalten. Hierüber legte er ein Zeugnis des Vizedirektors Forckenbeck vor. Der Kurfürst ersuchte sofort Fürstenberg, sich auch dazu gutachtlich zu äußern. In seiner Antwort vom 7. August bezieht er sich zunächst auf seinen Bericht vom 1. August (betr. Lüders) und fügt dann hinzu, daß Wernekinck, da er sich „hier fixirt", Gelegenheit haben würde, seine medizinischen Kenntnisse bekannt zu machen. Das Patent eines geschickten Arztes (4. Klasse) genüge zum Eintritt in die ärztliche Praxis und mehr könne man auch von dem jungen Arzte nicht verlangen. Es reiche aber nicht aus, um ein nützlicher Medizinalrath zu sein. Fürstenberg schlug nun abermals vor, der Kurfürst möge nur Ärzte vom 3. Grade zu Medizinalräten ernennen. [2])

Wernekinck wurde aber an Roers Stelle Arzt des Zuchthauses und der übrigen Gefängnisse. [3]) Medizinalrat Prof. Druffel wurde Garnisonmedicus. [4])

Im Jahre 1793 bat Prof. Lüders zum 3. Male um die Verleihung einer Medizinalratsstelle, da die Stelle eines Geburtshelfers im Kollegium nicht besetzt sei. Dieses Mal erfüllte der Kurfürst seine Bitte und ernannte ihn unter dem 3. Juni 1793 zum wirklichen Medizinalrate.

Hierauf bat Fürstenberg am 12. Juni den Kurfürsten nochmals um das Medizinalrats-Patent für Elling. „Es ist jetzt", so sagt er, „wahrlich schmerzhaft für diesen verdienten Mann, welcher eine lange Erfahrung und gründliche Kenntnisse in seinem Fache hat, als Assessor diesem jungen Medicinalrathe (Lüders) nachzusitzen. Es scheint auch, als wenn es Ew. Kurfürstl. Durchlaucht höchsten Dienst befördern würde, wenn ein Regiments-Chirurgus sich die Hoff-

[1]) Staatsarchiv Münster, Kab.-Reg. P. XIII, A. 1. Vgl. unt. S. 86.
[2]) Das. P. XIII. A. 1.
[3]) Das. P. XIII. A. 1.
[4]) Adreß-Kalender auf das Hochstift Münster.

nung machen kann, durch Geschicklichkeit und Diensteifer zu dieser Stelle zu gelangen."

Nach dieser Empfehlung Fürstenbergs wurde Elling am 17. Juni 1793 zum wirklichen Medizinalrate befördert, und, damit er dem Prof. Lüders im Kollegium nicht nachsitze, ward ihm sein Patent als Medizinalrat vom 1. Juni ausgestellt, also vordatiert.[1])

Am 5. Juni 1799 teilte das Kollegium Medicum dem Kurfürsten den Tod des am 29. Mai 1799 verstorbenen Medizinalrates, Med. Dr. Wilberding mit.

Um die erledigte Medizinalratsstelle traten 4 Bewerber auf, nämlich: 1. Franz Wernekinck, Med. Lic., 2. Tourtual sen., Med. Lic., 3. Prof. Detten, 4. Lutterbeck, Med. Lic. Außerdem baten eine Anzahl von Licentiaten der Medizin den Kurfürsten in einer gemeinschaftlichen Eingabe, es möchten die Ratstellen bei den Ärzten ebenso wie bei den Juristen vergeben werden, nämlich durch Komposition. Das soll jedenfalls heißen: Die Bewerber sollten schriftlich geprüft werden; wer die beste Prüfungsarbeit (Komposition) liefere, solle zum Medizinalrate ernannt werden. Die Bittsteller waren: B. Hucsmann, C. Fries, F. Gräver, Th. Lutterbeck, M. Bering, J. Boner, J. Haas, Merlin, Siebenbergen und Fuisting. Diese Eingabe wurde von Fürstenberg nicht befürwortet, ist anscheinend auch ohne Erfolg geblieben.

Wernekinck wurde warm empfohlen von dem Vice-Direktor des Medizinal-Kollegiums Friedr. Christ. Forckenbeck. Da der verstorbene Wilberding in der Pharmacie sehr erfahren war, so bedurfte das Kollegium in dieser Beziehung eines Ersatzes für ihn. Wernekinck hatte sich schon seit 15 Jahren (seit 1784) mit dem Studium der Kräuterkunde befaßt und seit 4 Jahren (1795) öffentliche Vorlesungen über Botanik gehalten. Forckenbeck berichtet über ihn: „Die außerordentlichen und allgemein anerkannten Kenntnisse, so Supplicant in der Botanik sich erworben hat, sind in dem medizinischen Fach überhaupt, und insbesondere in der medizischen Polizey unstreitig von großer Wichtigkeit, vorzüglich bei den Prüfungen der Apotheker, bei den

[1]) Staatsarchiv Münster, Kab.-Reg. P. XIII. A. 1.

Visitationen der Officinen und in allen Fällen, wo es auf genaue Bestimmung eines Heilmittels oder Giftes aus dem vegetabilischen Reiche ankommt." [1])

Fürstenberg empfahl aber, in seinem Berichte vom 5. Juni 1799 an den Kurfürsten, den Prof. der Chemie und Materia medica Bodde. Er sagte, bei der Errichtung des Medizinal-Kollegiums sei Wilberding als in der Pharmacie sehr erfahren, und in Rücksicht dieses Faches dem Kollegium notwendig, als Rat mitangesetzt worden. Um das erledigte Fach eines Pharmaceuten wieder mit einem tauglichen Subjekte zu besetzen, sei Bodde der geeignetste, zumal er auch viele botanische Kenntnisse besitze. Dieser habe sich um die Stelle nicht beworben, „um den praktischen Ärzten nicht vor den Kopf zu stoßen". Er würde sie aber gern annehmen. Prof. Bodde wurde sodann am 19. Januar 1799 vom Kurfürsten „in besonderer Rücksicht auf das Pharmaceutische Fach" zum Medizinalrat cum voto et sessione ernannt. [2])

Die dem Medizinalkollegium bei seiner Gründung für Rechtsfragen beigeordneten Regierungsräte Hosius und Schweling entband der Kurfürst am 17. Dezember 1779 wegen anderer Bedienung mit Geschäften dieser Obliegenheiten und betraute damit die Regierungsräte Greve und Elmering. Das Kollegium erstattete am 31. August 1798 dem Kurfürsten Anzeige von dem erfolgten Tode des Rats Elmering. Erst auf wiederholtes Erinnern Fürstenbergs ernannte der Kurfürst. Ellingen, den 28. März 1799, als Nachfolger den Regierungsrat und Referendarius Hüger. [3])

Aktuarius war von 1773 bis zum Ende der Hochfürstlich Münsterschen Zeit immer derselbe, nämlich Franz Konrad Depping.

[1]) Staatsarchiv Münster, Kab.-Reg. P. XIII. A. 1.
[2]) Das. P. XIII. A. 1.
[3]) Das. P. XIII. A. 1.

3. Zusammensetzung des Medizinal-Kolleginms beim Übergang der Hochfürstl. Münst. Regierung an die Preußische Regierung.

Saalmann scheint 1801 gestorben zu sein.[1]) Seine Stelle als Landmedicus scheint Tourtual sen. erhalten zu haben.[2]) Sein Nachfolger als Medizinalrat wurde wahrscheinlich Wernedinck,[3]) der 1802 dazu ernannt wurde.

Sind diese Vermutungen richtig, dann bestand das Hochfürstlich Münsterische Kollegium Medicum beim Übergange Münsters an Preußen aus folgenden Personen:

Präsidenten:

1. Franz Friedrich Wilhelm Frhr. v. Fürstenberg.
2. Klemens August Freiherr Korff gen. Schmising, Oberstmarschall.

Direktor (Vizedirektor):

Friedr. Christ. Forckenbeck, Hofrat und Leibmedicus.

Medizinalräte:

1. Johann Rudolph Giese, Landmedicus.
2. Franz Ferd. Druffel, Garnisonmedicus und Professor der Pathologie.
3. Ludwig Elling, Regiments-Chirurg und Arzt der Leibgarde.
4. Bernard Lüders, Professor der Anatomie, Chirurgie und Geburtshülfe.
5. Bernard Bodde, Professor der Chemie und Materia medica.
6. Franz Wernekinck, Professor der Botanik.

---

[1]) Raßmann, Nachrichten von dem Leben und den Schriften Münsterländischer Schriftsteller des 18. u. 19. Jahrh. Münster 1866. Die Angabe Raßmanns, a. a. O. S. 282, Saalmann sei i. J. 1796 gestorben, ist nicht richtig, da sein Name sich noch im Adreß-Kalender für das Jahr 1802 befindet.

[2]) Ebenda S. 344.

[3]) Ebenda S. 367.

Räte und Referendarien.

1. Friedrich Christian Greve.
2. Paul Hüger.

Aktuarius:

Franz Konrad Depping.

Unter der ersten preußischen Regierung nach dem Jahre 1802 verblieb das Kollegium Medicum unter der Benennung „Collegium medicum et sanitatis“ in seinen bisherigen Ressortverhältnissen.[1])

Auch während der Bergischen Zeit scheint es in der alten Weise fortbestanden zu haben. Damals werden 2 neue Medizinalräte erwähnt, nämlich: 1. Karl Florenz Tourtual Landphysikus, 2. Prof. Landgräber, die an die Stelle von Elling und Lüders getreten zu sein scheinen.

Während der Zeit, als Münster zum Kaiserreich Frankreich gehörte (seit 1810) gab es kein Kollegium Medicum mehr. Es bestand damals nur eine sog. Medizinal-Jury des Lippe-Departements. Mitglieder dieser waren die bisherigen Medizinalräte Druffel und Wernekinck.[2])

Unter der zweiten preußischen Regierung wurde ein Medizinal-Kollegium für die Provinz Westfalen errichtet. Dieses trat am 3. August 1816 zusammen und bestand aus den bisherigen Medizinalräten Giese, v. Druffel und Bodde. Direktor des Kollegiums wurde der Regierungs-Medizinalrat Dr. Wilh. Heinrich Ludwig Borges, der bisher Physikus und Mitglied des Collegii medici et sanitatis zu Minden gewesen war.[3])

[1]) v. Olfers, a. a. O. S. 34.

[2]) Almanach des Lippe-Departements für das Jahr 1813. Herausgegeben von J. v. Münstermann. Münster, Aschendorffsche Buchhandlung. S. 115.

[3]) Registratur des K. Medizinal-Kollegiums. Acta general. betr. das Medizinal-Wesen 1816.

IV.

Die Prüfung und Approbation der Medizinal-Personen und deren Beaufsichtigung und Bestrafung durch das Medizinal-Kollegium.

Mit dem Infrafttreten der Medizinal-Ordnung vom Jahre 1773 und 1777 ging die Prüfung und Approbation der Medizinalpersonen (der Ärzte, Wundärzte, Apotheker und Hebammen) von den Landphysikern auf das Medizinal-Kollegium über (s. oben S. 58). Unter seinen Obliegenheiten war diese Prüfung wohl die schwerste und wichtigste. Das Kollegium übte auch die Gerichtsbarkeit über die Medizinalpersonen, wenn diese durch Unachtsamkeit, Unwissenheit oder Fahrlässigkeit gefehlt und ihr Amt nicht geziemend verrichtet hatten. In solchen Fällen konnte es auf eine Geldstrafe oder nach vorhergegangener Warnung, auf Entsetzung vom Amte erkennen. Die Berufung ging an den Geheimen Rat, der die Berufungsschrift nebst deren Beantwortung durch das Kollegium an eine auswärtige medizinische Fakultät zur Begutachtung einsandte, und nach deren Gutachten entschied.[1])

1. Die Ärzte und Medizinalbeamten.

Die Prüfung der Ärzte war weit schärfer als die auf den Universitäten.[2]) Jedes Mitglied des Kollegiums gab dem zu Prüfenden einen Aufsatz aus dem Gebiete der gesamten Arzeneiwissenschaft auf, den dieser, nach Belieben lateinisch oder deutsch, in der Wohnung des Examinators ausarbeiten mußte. Hatte der Kandidat bestanden, so erhielt er ein seiner Geschicklichkeit entsprechendes Patent. Zu diesem Zwecke wurden die Ärzte in 6 verschiedenen Klassen eingeteilt. Die Ärzte der beiden untersten Stufen hießen die *empirischen*, die der 4 oberen die *gründlichen* Ärzte. Die Ärzte der 4. Klasse erhielten das Patent als *geschickte*

---

[1]) Edikt vom 9. August 1773, Abs. 5, 6 und 7 oben S. 55.
[2]) Bericht Fürstenbergs an den Kurfürsten vom 1. August 1792. P. XIII. A 1. Vgl. oben S. 79.

Ärzte, die der 3. Klasse als sehr geschickte, die der 2. als vortreffliche, die der 1. als ausgezeichnete Ärzte. Die Patente hatten die Ärzte ihrer Obrigkeit und ihrem Pastor vorzuzeigen und in das Gerichtsprotokoll eintragen zu lassen. Jeder, der es wünschte, erhielt hiervon eine Abschrift. Durch wiederholte Prüfungen konnte der Arzt auch ein Patent einer höheren Klasse erhalten. Nachlässige Ärzte konnten vom Kollegium von Neuem zur schriftlichen Prüfung vorgeladen werden. Sie erhielten, falls sie schlechter bestanden, als früher, das Patent einer niederen Klasse. Bei der Einführung der Medizinalordnung sollten auch die damals bereits im Hochstift praktizierenden Ärzte zum Examen vorgeladen werden. Doch durfte das Kollegium die ältesten und geschicktesten davon entbinden. [1])

Der Kurfürst Maximilian Franz ließ sich nach seinem Regierungsantritt (1784) die Medizinalordnung vorlegen. Er fand, daß verschiedenes, nach Zeit und Umständen, geändert werden müsse und beauftragte daher das Kollegium am 16. Juni 1789, die Medizinalordnung nochmals Punkt für Punkt durchzugehen und die etwa getroffenen oder noch zu treffenden Abänderungen, Erweiterungen, Zusätze anzumerken. Erst am 18. Juli 1792 berichtete hierüber das Medizinal-Kollegium an den Kurfürsten. Es sagte, das Medizinal-Kollegium habe durch die vielen bei ihm vorkommenden Tatsachen Erfahrungen gesammelt, die Abänderungen der Medizinalordnung erheischten. Indessen reiche das vorhandene Material noch nicht hin, um einen General-Plan darüber vorzulegen. Doch könne man schon jetzt einige Vorschläge machen. Dieselben bezogen sich auf die Prüfung der Ärzte und Wundärzte. Wegen der ersteren hieß es: „Die Ärzte sollen sich, bevor sie schriftlich ausarbeiten, einem tentamen orale (einer mündlichen Prüfung) unterwerfen, und zwar über Anatomie, Physiologie, Pathologie, Materia medica und Therapeutik. Erweist er (der Kandidat) sich hierin hinlänglich bewandert, so wird er zur schriftlichen Ausarbeitung zugelassen. Nachdem die Mitglieder des Medizinalrates dieselbe recensirt haben, soll nochmals eine mündliche Unterredung über die gelieferte Ausarbeitung in pleno

[1]) Medizinalordnung von 1777, Gesetze §§ 1—45.

collegio vorgenommen werden. Die 5. und 6. Klasse für die Ärzte soll gänzlich aufgehoben werden." Der Kurfürst genehmigte letzteres durch seinen Erlaß vom 28. Juli.[1])

Alle Land-, Amts- und Stadtphysici mußten promoviert sein; auch ebenso die Ärzte, die in das Kollegium Medicum aufgenommen zu werden wünschten.[2]) Hierüber hat Fürstenberg sich später wiederholt lustig gemacht. So sagte er einmal: „Man hatte von Anfang an das Vorurteil, daß über die medizinischen Ausarbeitungen kein Medizinalrath ohne Doctorhuth urtheilen könne, aber über diese Pedanterie hat man sich hinweggesetzt, nachdem einige Ärzte ohne Doctorhuth zu Medicinalrathsstellen ernannt worden sind."[3])

Die Mitglieder des Medizinal-Kollegiums und die sonstigen beamteten Ärzte (Land-, Stadt- und Amtsphysici) mußten ferner geschickte Ärzte (also Ärzte der 4. Klasse) sein und außerdem die erforderlichen Kenntnisse in der Anatomie, gerichtlichen Arzeneikunde, Chirurgie und Apothekerkunst besitzen. Und wer mit der Geburtshülfe gut bekannt war, galt als vorzüglich empfohlen.[4])

Fürstenberg hat sich mehrmals beim Kurfürsten bemüht, um ihn zum Erlaß einer Verfügung zu bewegen, daß die Aspiranten zu einer Medizinalratsstelle das Patent als Ärzte der 3. Klasse (also als sehr geschickte Ärzte) haben müßten. So schrieb er in einem Bericht vom 2. August 1787: Das sei jetzt möglich, da schon zwei jüngere Ärzte das Patent dieser Klasse gleich nach ihrer Prüfung erhalten hätten. Es sei doch nicht sehr schicklich, daß Mitglieder eines Kollegiums über einen Medizinalgrad abzuurteilen hätten, den sie selbst nicht besäßen. Von Anfang an habe dieser Inkonivenz nicht vorgebeugt werden können, weil das Kollegium so gut habe gewählt werden müssen, als es möglich gewesen sei. Diese Verordnung würde den Eifer zur gründlichen Medizinalkenntnis gewiß vermehren, das Kollegium selbst werde sich in seinem Personale zu bessern fortfahren. Zugleich

---

[1]) Staatsarchiv Münster, Kab.-Reg. P. XIII. A. 2.

[2]) Medizinal-Gesetze §§ 46, 47.

[3]) Bericht Fürstenbergs an den Kurfürsten vom 1. August 1792. P. XIII. A. 2. Vgl. S. 78.

[4]) Medizinal-Gesetz § 57.

würden viele Nebenwege, um dazu zu gelangen, abgeschnitten werden.[1]) Über denselben Gegenstand berichtete Fürstenberg am 7. August 1792 noch ausführlicher an den Kurfürsten.

„Man hat", so sagt er, „bei Ansetzung unserer jetzigen Medicinalräthe (den zuletzt angenommenen Medicinalrath Druffel ausgenommen) auf die den Ärzten so nützliche und in manchen Fällen nöthige Hülfswissenschaften wenige oder gar keine Rücksicht nehmen können, indem hier, wie meist allenthalben, der Candidat ohne diese (zugleich mit Medizinischen schwerlich gründlich nachzuholende) Kenntnisse die Universitäten frequentirt hatte. Nach der jetzigen Einrichtung aber des hiesigen Gymnasii können die sich der Medicin Widmenden alle vorhergehende Hülfswissenschaften erlernen, wenn sie wollen. Aber bei Manchem fruchtet der Rath eines Boerhave[2]), de Gorter[3]), Gregory[4]) pp. und fast aller großen Ärzte, welche diese Hilfswissenschaften einhellig fördern, noch gar zu wenig: Ich dörfte deßwegen unterthänigst vorschlagen, daß nur Ärzte vom 3. Grad zur Medicinalraths-Stelle Hoffnung hätten. In dem Falle bin ich versichert, daß deren sich bald mehrere bilden würden, insonderheit wenn die Prüfung dieses Grades bestimmter wäre. (Der Ausdruck in den vom Geh. Rath Hoffmann entworfenen Medicinalgesetzen ist etwas unbestimmt.) Der Nutzen für das Publicum würde groß seyn. Ich habe selbst mehrmalen Gelegenheit gehabt zu bemerken, wie schädlich diese Lücke in den Kenntnissen bey Behandlung der Patienten sind. Man sagt, daß Hippocrates und einige Andere ohne alle Theorie große und nützliche Empiriker nur durch Erfarung und Beobachtung gewesen sind: aber es ist ein so erstaunlich eigenes Genie erforderlich, um ein Empiriker wie Hippocrates und vielleicht Sydenham zu seyn, daß man darauf in der Methode, fähige Ärzte zu bilden, keine Rücksicht nehmen kann."[5])

---

[1]) Staatsarchiv Münster, Kab.-Reg. P. XIII. A. 1.

[2]) Boerhave, geb. 1668, † 1738 Prof. der Medizin in Leyden.

[3]) Johann van Gorter, geb. 1689, † 1762, Prof. der Medizin zu Harderwyk in Holland, Kaiserlich Russischer Leibarzt.

[4]) John Gregory, geb. 1724, † 1773, Leibarzt des Königs von Schottland.

[5]) Staatsarchiv Münster, Kab.-Reg. P. XIII. A. 1.

Alle Ärzte, die einen Ehrentitel hatten, durften, nach der Medizinalordnung, einen oder mehrere junge angehende Ärzte „anführen" (das soll heißen: sie zu ihrer Belehrung mit auf ihre Praxis nehmen), ohne das Kollegium darum zu befragen. Selbstständig durften diese junge Leute aber erst praktizieren, wenn sie ihr Examen abgelegt und ihr Patent erhalten hatten.[1] Dieses Praktizieren der jungen Ärzte unter der Aufsicht eines approbierten Arztes wollte das Medizinal-Kollegium im Jahre 1792 verboten haben. Aber Fürstenberg sprach sich in seinem Promemoria vom 28. Juli 1792 entschieden dagegen aus und betonte, daß das Praktizieren der angehenden Ärzte unter Aufsicht eines approbierten Arztes notwendig sein, „um in Abgang eines Collegii clinici junge Ärzte zu einer guten Praxis zu bilden"[2] Ärzte, die auch die Chirurgie und Geburtshülfe auszuüben wünschten, hatten sich deshalb bei dem Kollegium Medicum zu melden. Waren sie dazu befähigt, so wurde die Erlaubnis zur Ausübung der Chirurgie und Geburtshülfe in ihr Patent aufgenommen.[3]

2. Die Prüfung der Wundärzte.

Die Prüfung wurde mündlich vor versammeltem Kollegium oder mindestens von 2 Mitgliedern desselben abgehalten. Es gab 3 Klassen von Wundärzten. Hatte der Kandidat die Prüfung bestanden, so erhielt er einen sich über seine Fähigkeiten aussprechenden Erlaubnisschein, der dem Pastor, dem Richter und dem Beamten des Wohnortes vorzuzeigen war. Von dem protokollierten Erlaubnisschein konnte Jedermann eine Abschrift erhalten.[4] Wundärzte, die beim Inkrafttreten der neuen Medizinalordnung vom Jahre 1773 und 1777 bereits die Chirurgie im Hochstift ausgeübt hatten, wurden vom Kollegium nachgeprüft. Wollten Wundärzte auch innere Krankheiten behandeln, so hatten sie sich auch hinsichtlich ihrer medizinischen Kenntnisse prüfen zu lassen. In dieser Hinsicht zerfielen sie ebenfalls

[1]) Medizinal-Gesetze § 50.
[2]) Staatsarchiv Münster, Kab.-Reg. P. XIII. A. 1.
[3]) Medizinal-Gesetze § 60.
[4]) Medizinal-Gesetze §§ 92—104.

in 6 Klassen. Die Wundärzte der untersten Stufe mußten soviel Kenntnisse besitzen, wie nach dem vom Medizinal-Kollegium erst noch herauszugebenden kleinen medizinischen Katechismus verlangt werden konnte. Die Wundärzte der 5. medizinischen Klasse hießen Medizinal-Chirurgen des Ortes oder des Amtes, wo sie wohnten. Sie durften an allen Orten, wo keine Ärzte mit einem Ehrentitel und keine Wundärzte von einer höheren Stufe der medizinischen Kenntnis wohnten, innere und äußere Krankheiten behandeln. Wundärzte der 4. medizinischen Klasse heißen Medizinal-Chirurgen schlechthin. Sie waren in der Tat geschickte Ärzte ohne Doctortitel, und durften überall, selbst in der Stadt Münster, die chirurgische und medizinische Praxis ausüben. Ein Wundarzt, der die 3. medizinische Stufe erreicht hatte, erhielt den Titel eines geschickten, der der 2. Stufe den eines sehr geschickten, der der 1. Stufe den eines ausgezeichneten Medizinalchirurgen. Die Medizinalchirurgen mußten, um diese Titel zu erhalten, in den medizinischen Fächern das Examen schriftlich ablegen, geradeso wie die Ärzte. Das Medizinal-Kollegium sollte jeden Ort des Hochstifts mit sovielen geschickten Wundärzten versehen, als der Ort zu ernähren vermochte, aber auch nicht mit mehreren.[1])

Am 18. Juli 1777 verfügte der Kurfürst Maximilian Friedrich an das Kollegium Medicum, ein jeder Medizinalrat möge den Versuch machen, den in der Medizinalordnung angekündigten kleinen medizinischen Katechismus zu entwerfen.[2]) Es ist nicht nachzuweisen, ob das geschehen ist. Jedenfalls war dieser Katechismus im Jahre 1789 noch nicht gedruckt und es ist wahrscheinlich, daß er überhaupt wohl nie erschienen ist. Am 16. Juni 1789 verfügte der Kurfürst Maximilian Franz an das Medizinal-Kollegium u. A.: „Aus Euerm in Betreff des für Wundärzte zu verfertigenden Catechismus erstatteten Bericht haben Wir ersehen, daß es in Unserm Hochstift Münster noch sehr an guten und brauchbaren Wundärzten, besonders auf dem flachen Lande gebricht, und da Wir Uns nicht überzeugen können, daß diesem Mangel

---

[1]) Medizinal-Gesetze §§ 119—146.
[2]) Staatsarchiv Münster, Kab.-Reg. P. XIII. B. 4.

durch Verfertigung des vorgeschlagenen Catechismi hinlänglich gesteuert werden möge, sondern vielmehr solches die Wundärzte zur Nachläßigkeit im Studium veranlasse und mancher der Arzeneywissenschaft ganz Unerfahrene durch in Handnehmung derley Catechismi zu dem Publico schädlichen Mißbräuchen Gelegenheit geben könnte, als halten Wir vielmehr für notwendig, daß die künftig neu angehende und zu approbirende Wundärzte näher und strenger geprüft werden mögen."[1]) Darauf antwortete das Kollegium am 18. Juli: „In Betreff der Wundärzte sind wir beynahe vom Anfange nach errichteter Medicinal-Ordnung in unseren bisherigen Prüfungen, jedesmal nach Maßgabe der Möglichkeit, schärfer geworden, wodurch die 3. oder unterste Klasse von selbst weggefallen ist; wir fordern nunmehr von Allen gehörige anatomische Kenntnisse, und prüfen sie mündlich darüber. Da aber von den Chirurgen, die sich auf dem platten Lande niederlassen (ohne daß ein Mangel derselben für das Landvolk befürchtet werden müßte) nicht gefordert werden kann, daß sie die Chirurgie bis zu ihrer letzten Vollkommenheit sollten gebracht haben, so haben wir für unumgänglich nöthig erachtet, zwey Klassen derselben beyzubehalten, wovon die erste blos jene vorzüglichen Männer in sich begreist, die, nebst einer Vollkommenheit in anatomischen Kenntnissen, Wissenschaft und Fähigkeit genug besitzen, die wichtigsten Operationen zu unternehmen und auszuführen, die zweite aber aus geschickten Chirurgen besteht, die zwar Alles, was zur theoretischen und praktischen Wundarzneykunst gehört, wissen müssen, von denen man aber weder die feinere Anatomie, noch sehr wichtige Operationen fordern darf und kann."[2])

Der Kurfürst genehmigte Münster, den 28. Juli 1792, daß bei den Wundärzten die unterste Klasse wegfallen und nur 2 Klassen beibehalten werden sollten.

---

[1]) Staatsarchiv Münster, Kab.-Reg. P. XIII. A. 2.

[2]) Das. P. XIII. A. 2.

Die Chirurgen=Bruderschaft.

Wer vor der Einführung der Medizinalordnung vom Jahre 1773 und 1777 in Münster die chirurgische Praxis ausüben wollte, mußte der dortigen Chirurgen=Bruderschaft angehören. Um in sie aufgenommen werden zu können, hatte er sich in Gegenwart eines Landmedicus und eines andern praktischen Arztes einer Prüfung durch die Chirurgen zu unterziehen. Die alte Medizinalordnung aus dem Jahre 1749 sagt darüber: „Derowegen hat sich einer, und zwar so allhie in der Haupt=Stadt chirurgiam zu exerciren privilegirt zu seyn verlangt, selbsten mit der hiesigen Bruderschafft ältesten Vorsteheren bey Unseren ältesten Land=Medico sich zu melden, demselben seine allenfalls habende attestata, besonders auch, daß er in Universitatibus anatomien beygewohnet, vorzeigen, da dan, wan gegen seiner übrigen conduite nichts einzuwenden, soll er dem bisherigen bey der Bruderschafft üblichen Gebrauch nach, die Einverleibung gebührend gesinnen, und mit dem in Gegenwart einer Unserer Land=Medicorum alternative nebst einen von denen ältesten hiesigen practicis, von denen Chirurgis vorzunehmenden rigoroso examine, besonders auch, ob er in anatomia nach Nothdurfft erfahren (wovor jedem Medico zwey Rthlr. und denen Chirurgis bisherig brauchliches gezahlet werden solle) gleich bis hiehin und mit ihrer Aufnahme gehalten werden." [1]) Und in Artikel 16 des der Chirurgen=Bruderschaft am 15. Juni 1763 landesherrlich erteilten Privilegiums heißt es, daß „Keinem, welcher dieser Amts=Bruderschaft nicht einverleibet ist, in der Stadt Münster die chirurgische Kunst zu gebrauchen, Kranke und Verwundete zu besuchen, vielweniger zu curiren verstattet werden solle." [2])

Durch Einführung der neuen Medizinalordnung von 1773 und 1777 war die Prüfung aller Chirurgen, auch der der Stadt, dem Medizinal=Kollegium übertragen. Man hätte nun glauben sollen, daß derjenige, der diese Prüfung bestanden hatte, die chirurgische Praxis auszuüben berechtigt

[1]) Alte Medizinalordnung vom Jahre 1749, S. 16.

[2]) P. XIII. E. 10. Bericht vom Bürgermeister und Rat der Stadt Münster aus dem Dezember 1780.



gewesen wäre. Die Chirurgen-Bruderschaft und mit ihr Bürgermeister und Rat aber dachten anders. Jedenfalls suchten sie ihr altes Privilegium zu hüten. Die Veranlassung hierzu hatte der Chirurg Wegehaus gegeben. Das Kollegium Medicum berichtete an den Kurfürsten, und dieser entschied, Ahaus, den 21. September 1779, mittels Dekrets an den Geheimen Rat Folgendes: „Da das dem Kollegium Medicum aufgetragene Examen an die Stelle des bis dahin üblich gewesenen Examens der Landmedicorum und Chirurgen-Bruderschaft eintritt, und es nicht schicklich seyn würde, ein von erwähntem Collegio geprüftes und approbirtes Subject der nochmaligen Prüfung und Censur der Chirurgen-Bruderschaft zu unterwerfen; so ohnverhalten wir Euch diese Unsere gnädigste Intention mit dem gnädigsten Auftrag, hiernach Unsern dasigen Stadtmagistrat und durch denselben die Chirurgen-Bruderschaft zu verabscheiden, und den Stadtmagistrat anzuweisen, dießerhalb mit allen ferneren Verfahren wider besagten Wegehaus anzustehen."[1])

Von dieser Entscheidung gab der Geheime Rat dem Magistrate am 27. September 1779 Kenntnis. Der Magistrat war über die Abweisung ungehalten. Der Geheime Rat machte dem Fürsten hiervon Mitteilung, der aber am 24. November 1779 erklärte, daß es bei dem früheren Bescheide verbleibe.[2])

Nun wandten sich Bürgermeister und Rat im Februar 1780 abermals an den Kurfürsten. Wenn, so stellten sie ihm vor, daß Bruderschafts-Examen für die Zukunft abgeschafft werden sollte, dann werde auch die Bruderschaft dadurch gleichsam abgeschafft werden, da das Examen für die Bruderschaft von der gleichen Bedeutung sei, wie für die Ämter und Gilden das vorgeschriebene Meisterstück. Die Beseitigung dieser Prüfung müsse aber — abgesehen von den übelen Folgen, von denen die Stadt berührt würde — für die nun einmal schon privilegierten Mitglieder der Bruderschaft hart und empfindlich sein. Um die Bruderschaft zu beruhigen, machten sie den Vorschlag, es möchten die Chirurgen, die in Münster praktizieren wollten, sich zuerst

---

[1]) Staatsarchiv Münster, Kab.-Reg. P. XIII. E. 9.
[2]) Das. P. XIII. E. 9.

an die Chirurgen-Bruderschaft wenden und nach Maßgabe ihrer Qualifikation dort aufgenommen werden, erst dann aber die Erlaubnis zur wirklichen Ausübung ihrer Profession beim Medizinal-Kollegium nach Vorschrift der Medizinalordnung nachsuchen.[1])

Der Kurfürst forderte, Bonn, den 20. Februar 1780, den Geheimen Rat zum gutachtlichen Bericht auf. Dieser gab am 5. März 1780 sein Gutachten ab, und erklärte, daß es den Chirurgen, die von dem Kollegio Medico geprüft und approbiert worden seien, und zur wirklichen Ausübung ihrer Profession in der Haupt- und Residenz-Stadt oder in anderen Städten und Ortschaften des Hochstiftes sich häuslich niederlassen wollten, frei stehen solle, ob sie sich in die Chirurgen-Bruderschaft des betreffenden Orts gegen Entrichtung der wohlhergebrachten Gebühren aufnehmen lassen wollen oder nicht, daß sie es jedoch in dem einen oder andern Falle nicht nötig hätten, sich einer Prüfung ihrer Fähigkeiten bei der Bruderschaft zu unterwerfen.[2]) Der Fürst scheint Weiteres nicht verfügt zu haben.

Am 7. April 1783 berichtete der Geheime Rat an den Kurfürsten, Johann Heinrich Cruse, der Sohn eines Münsterschen verstorbenen Wundarztes, sei vor einigen Monaten vom Medizinal-Kollegium examiniert und für fähig befunden worden, die Chirurgie auszuüben. Nun habe er auch gewünscht, in die Chirurgen-Bruderschaft aufgenommen zu werden. Der älteste Vorsteher dieser Bruderschaft, Chirurg Vering, habe aber erklärt, Cruse könne erst dann in die Bruderschaft aufgenommen werden, wenn der Kurfürst ihn „von den ihm abgehenden drey Reise-Jahren dispensire". Der Geheime Rat bat daher den Kurfürsten, er möge nicht nur die schon früher abgegebene Erklärung — „daß das Examen des Collegii Medici anstatt des sonst üblich gewesenen Examens der Land-Medicorum und Chirurgen-Bruderschaft genug thue" — wiederholen, sondern auch diese Erklärung dahin ergänzen, daß die vom Kollegium Medicum geprüften und approbierten Wundärzte eben dadurch

[1]) Staatsarchiv Münster, Kab.-Reg. P. XIII. E. 11.
[2]) Das. P. XIII. E. 9. u. 11.



auch von den sonst bei der Chirurgen-Bruderschaft erforderten Reise-Jahren „entübriget" sein sollten.

Der Kurfürst dispensierte, Bonn, den 23. Juni 1783 darauf den Chirurgen Cruse zwar von den 3 Reisejahren; die vom Geheimen Rat beantragte allgemeine Erklärung scheint er aber nicht gegeben zu haben.[1])

Prüfung einer Frau in der Chirurgie.

Die Geburtshelferin Popping zu Metelen reichte im Jahre 1799 ein Gesuch ein, worin sie bat, man möge ihr die Erlaubnis zur Ausübung der chirurgischen Praxis erteilen. Der Medizinalrat übersandte die Bittschrift am 15. Mai 1799 dem Kurfürsten mit folgendem Begleitschreiben: Es sei bekannt, daß man auf mehreren Deutschen und Italienischen Universitäten keinen Anstand genommen habe, Frauenzimmern die Doktorwürde zu erteilen; wenn sich die seltene Gelegenheit ereignet habe, daß selbe Proben von ausgezeichneter Fähigkeit im Wissenschaftlichen abgelegt hätten. Der Medizinalrat halte sich zwar aus guten Gründen überzeugt, daß sich bei dieser Bittstellerin nicht das Mindeste von einer eminenten oder zulänglichen Wissenschaft voraussetzen oder erwarten lasse. Da nun die Gesetze bis dahin keine Anweisung gäben, wie man sich in einem derartigen Falle zu verhalten habe, und zu vermuten sei, daß der Kurfürst es nicht rätlich finden möchte, wenn Frauenzimmer sich derlei Geschäften unterzögen, so habe der Medizinalrat nicht verfehlen wollen, die Befehle des Kurfürsten über diesen speziellen Fall unmittelbar einzuziehen.

Der Kurfürst erwiderte, Ellingen, den 29. Mai 1799, er könne es geschehen lassen, daß die Popping zu Metelen über ihre angerühmte Fähigkeit im chirurgischen Fache vom Medizinalrate geprüft werde. „Nach vorgenommener Prüfung", heißt es weiter, „werdet Ihr ermessen: in wieweit derselben etwa chirurgische Behandlungen allenfalls in bestimmten Fällen ohne Anstand und ohne Unschicklichkeit zu verstatten, oder nicht zu verstatten seyn möchten."[2]) Ob die

[1]) Staatsarchiv Münster, Kab.-Reg. P. XIII. E. 4.
[2]) Das. P. XIII. E. 13.



Popping diese Erlaubnis vom Medizinal-Kollegium erhalten hat, ist aus den Akten nicht zu ersehen.

Der französische Chirurg Nicol. Marchand.

Nicol. Marchand hatte seine Ausbildung auf der praktisch-chirurgischen Schule zu Paris erhalten, war 1768 zum Doktor der Chirurgie promoviert, 1770 zum Ober-Chirurgus und 1775 zum Professor der Chirurgie am Königlichen Hospitale de St. Sauveur zu Lille ernannt, woselbst er im Hospitale seine Vorlesungen, verbunden mit praktischen Uebungen, bis zum Ausbruche der Revolution gehalten hatte. Der Chirurgischen Akademie zu Paris reichte er seine Memoires ein, die deren Beifall fanden. Aus Wettbewerben über chirurgische Preisfragen ging er zweimal als Sieger hervor; er erhielt als Solcher beide Male eine goldene Ehrenmedaille. Alsbald wurde er auch zum korrespondierenden Mitglied der chirurgischen Akademie zu Paris ernannt und zum salarierten Chirurgus zu Lille für die großen chirurgischen Operationen. Beim Ausbruche der Revolution wollte er dort nicht bleiben, obgleich man es an Bemühungen, ihn in Lille zu halten, nicht hatte fehlen lassen. Im Jahre 1793 wanderte er aus, und errichtete auf eigene Kosten zu Tournay ein Privathospital für die bei den alliierten Armeen verwundeten Franzosen. Seiner vielen Talente und seines unermüdlichen Eifers halber erhielt er im Mai 1797 vom französischen Hofe zu Blankenburg das Kreuz des Ordens von St. Michael, ein Ehrenzeichen, das nur den ersten Chirurgen Frankreichs verliehen wurde.

Professor Marchand hatte sich vom Jahre 1795—1801 bereits in Münster aufgehalten, während dieser Zeit auch eine Menge Kranker meist unentgeltlich behandelt. Er war auch, seiner großen Erfahrungen halber, von den Mitgliedern des Medizinal-Kollegium wiederholt zu Rate gezogen worden. Er war um 60 Jahre alt und wünschte in Münster seinen dauernden Aufenthalt zu nehmen, falls ihm die Erlaubnis erteilt werde, die chirurgische Praxis in der Stadt Münster und im ganzen Münsterlande ausüben zu dürfen. Indessen mochte er sich nicht gern einer Prüfung des Medizinal-Kollegiums unterziehen, nicht aus Sorge um seine Fähigkeit,

sondern weil es ihm, dem hochgestellten erfahrenen französischen Chirurgen, empfindlich sein mußte. Fürstenberg, der sich von diesem sehr distinguierten Mann eine Vervollkommnung der Münsterschen Chirurgen versprach, erwirkte vom Kurfürsten die Erlaubnis, die dieser Wien, den 3. Juli 1801 erteilte, daß Marchand sich ungehindert in Münster aufhalten, und dort sowie im Hochstift überhaupt seine chirurgische Praxis ausüben dürfe, ohne vorhergegangene Prüfung seitens des Medizinal-Kollegiums.[1])

3. Die Apotheker.

Auch die Prüfung der Apotheker, der Provisoren und Gehülfen ging mit dem Inkrafttreten der Medizinalordnung vom Jahre 1773 und 1777 auf das Medizinal-Kollegium über. (s. oben S. 58 f.) Das Kollegium hatte Sorge zu tragen, daß die Apotheken in der Stadt Münster und in den größeren Städten des Hochstifts mit tüchtigen und geschickten Apothekern besetzt waren. An solchen Orten, wo ein Apotheker von seiner Apotheke nicht leben konnte, war es den Ärzten oder Wundärzten gestattet, sich eine kleine Haus-Apotheke zu halten. Verstanden diese soviel von der Apothekerkunst, daß sie die nötigsten Arzneimittel selbst zubereiten konnten, so stand es ihnen frei, dieses zu tun. Konnten sie aber nur rezeptieren, so hatten sie die schon zubereiteten Arzneimittel aus einer der 4 Münsterschen Apotheken zu entnehmen oder sich einen geschickten, vom Medizinal-Kollegium geprüften Gehülfen zu halten.

Alle Vorsteher einer Apotheke, auch die Ärzte und Wundärzte, die eine Apotheke hielten, mußten den Apothekereid vor dem Medizinal-Kollegium ablegen. Die Errichtung einer neuen Apotheke war von der Genehmigung des Medizinal-Kollegiums abhängig. Kein Apotheker sollte ein Privilegium exclusivum erhalten; das Kollegium konnte an einem Orte, wo sich schon eine Apotheke befand, wenn es nötig war, die Errichtung einer zweiten zulassen. Es gab aber Privilegia, nach denen die Wittib oder die sonstigen Hinterbliebenen eines verstorbenen Apothekenbesitzers berechtigt

[1]) Bericht Fürstenbergs vom 20. Juli 1801. P. XIII. E. 12.

waren, die Apotheke beizubehalten. Diese hatten den Tod des Apothekers dem Kollegium anzumelden und einen Provisor zu bestellen. Der Provisor wurde vom Kollegium geprüft und hatte dann den Apothekereid abzulegen. Die Apotheker hatten ein Buch zu führen, in das alle Rezepte in der Reihenfolge, wie sie einliefen, eingetragen wurden. Sie durften Gifte (z. B. zur Vertilgung von Ratten u. dergl.) an ihnen bekannte Personen abgeben; sie mußten dann aber den Namen des Käufers, die Menge des Giftes und den Zweck, wozu das Gift gebraucht werden solle, in das Apothekerbuch eintragen. Geheimmittel durften von den Apothekern verkauft werden, aber nur dann, wenn sie hierzu die Erlaubnis des Medizinal-Kollegiums erhalten hatten. Stark wirkende Arzneimittel und Gifte durften nur in den privilegierten Apotheken verkauft werden. Die Apotheker sollten aber keine eigentliche Krämerwaren, wie z. B. Gewürze u. dergl. oder gar Branntwein verkaufen.

Wenigstens einmal im Jahre mußten die Apotheken visitiert werden. Es hing vom Medizinal-Kollegium ab, ob es das öfters anordnen wollte. Die Apotheken der Stadt Münster wurden durch Mitglieder des Medizinal-Kollegiums revidiert und visitiert. In den anderen Städten und auf dem Lande ließ das Kollegium die Apotheken (auch die etwaigen Hausapotheken der Ärzte pp.) durch die Amtsphysici oder sonstige geeignete Ärzte visitieren. Arzneien, die nichts taugten, sollten unter den Augen des Visitators weggeworfen werden. Wenn ein Apotheker, besonders auf dem Lande, ärztlich praktizieren wollte, mußte er sich vom Medizinal-Kollegium prüfen lassen. Er erhielt dann ein seiner Geschicklichkeit entsprechendes Zeugnis, ähnlich wie die Wundärzte, die auch die medizinische Praxis auszuüben begehrten.[1])

4. Die Geburtshelferinnen und Hebammen.

Die vom Medizinal-Kollegium nicht approbierten Hebammen hießen schlechtweg Hebammen, die gelernten und approbierten aber Geburtshelferinnen oder Wehmütter.

[1]) Staatsarchiv Münster, Kab.-Reg. P. XIII. A. 1. Med.-Ges. §§ 169—278.

Die von einer Stadt oder von einem Amte zur Ausbildung als Geburtshelferinnen vorgeschlagenen Hebammen wurden vom Medizinal-Kollegium ausgesucht. Die ein natürliches Geschick Besitzenden wurden den Geburtshelfern zur Ausbildung gegeben. Nach ihrer Ausbildung wurden sie vom Kollegium geprüft. Sie wurden hinsichtlich ihrer Tüchtigkeit in 2 Klassen geteilt. Hierüber erhielten sie ein Zeugnis, das sie den Pastoren und der Obrigkeit ihres Amts vorzuzeigen hatten. Hebammen, die bei der Prüfung nicht für geschickt genug befunden worden, mußten weiter lernen. Für die Ausbildung einer Geburtshelferin 1. Klasse erhielt der Lehrer (Geburtshelfer) 10 Taler, für die einer solchen 2. Klasse 5 Taler aus der gewöhnlichen Steuer- oder Schatzungskasse. — Die Geburtshelferinnen und Hebammen wurden für ihren Beistand bei den Geburten aus derselben Kasse bezahlt. Erstere erhielten für jede Geburt von dem Rezeptor 12 ggr oder 14 Schillinge, Letztere aber nur 4 ggr. [1])

Im Oktober 1778 berichtete das Medizinal-Kollegium an den Kurfürsten, daß für das Hochstift Münster bereits 56 Geburtshelferinnen angelernt worden seien. Diese könnten aber hin und wieder nicht zur Ausübung der Geburtshülfe gelangen, da der gemeine Mann in Vorurtheilen gegen sie befangen sei und die alten, nicht approbierten, gewöhnlichen Hebammen sie anschwärzten usw. Das Medizinal-Kollegium hatte hierüber eine Menge von Klageschriften erhalten. Um dem Übelstand abzuhelfen, schlug es Folgendes vor: Die zu einer Entbindung gerufene alte (nicht approbierte) Hebamme habe zu jeder vorkommenden Geburt auch die am Orte wohnende Geburtshelferin herbeiholen zu lassen. Es solle dann die Hebamme 4 ß 8 Pf., die Geburtshelferin 9 ß 4 Pf. von dem Rezeptor erhalten; Letztere solle sogar diesen Satz erhalten, auch wenn sie gar nicht gerufen worden sei. Um das fernere Anlernen der alten Hebammen zu Geburtshelferinnen auf dem Lande zu befördern, sollten die alten Hebammen nur in jenen Orten, wo eine Geburtshelferin wohnt, 4 ß 8 Pf. für jede Geburt aus der Kasse empfangen, an den Orten aber, wo noch keine Geburtshelferin sei, nichts

[1]) Med.-Ges. §§ 291—318.

von dem Rezeptor erhalten. Der Kurfürst genehmigte den Vorschlag des Medizinal-Kollegiums, Münster, 27. Oktober 1778, und erteilte dem Geheimen Rat den Auftrag, ein entsprechendes Publikandum abzufassen und in den Ämtern bekannt machen zu lassen, ferner die Beamten mit den erforderlichen Anweisungen zu versehen. Diese Verordnung scheint aber erst am 27. Dezember 1779 veröffentlicht worden zu sein.[1]) Am 30. Juni 1783 verfügte der Landesfürst weiter, daß für jede Geburt, zu der eine nicht approbierte Hebamme gebraucht, die am Orte wohnende approbierte Geburtshelferin aber nicht geholt oder nicht zeitig genug gerufen, der Geburtshelferin 9 Schillinge 4 Pf. und zwar von der Hebamme zu entrichten seien. Wenn in solchen Fällen die Hebamme nicht sofort zahle, könne der Rezeptor die Summe vorschußweise der Geburtshelferin einhändigen, habe sie dann aber, wenn nötig, mit beamtlicher Hülfe von der Hebamme zurückzufordern.

Es war nun im Kirchspiel Wadersloh mehrmals vorgekommen, daß unapprobierte Hebammen bei Geburten Beistand geleistet hatten, ohne die dort approbierte Geburtshelferin Prangemeyer zuzuziehen, noch viel weniger ihr die ihr zukommenden 9 ß 4 Pf. auszuzahlen. Der Rezeptor verweigerte die vorschußweise Auszahlung der Beträge, weil die Prangemeyer die betreffenden Hebammen nicht namhaft machen, und ihre Namen auch nicht von den Leuten, die sie geholt hatten, erfahren konnte. Um derartigen Weiterungen für die Zukunft vorzubeugen, erließ der Kurfürst — auf Vorschlag des Geheimen Rats vom 25. April 1785 — unter dem 19. Mai 1785 ein Dekret, „daß diejenigen, welche unapprobirte Hebammen gebraucht haben, dieselben namhaft zu machen, und falls sie solches weigern, dem Receptor die für die approbirte Geburtshelferin bestimmte 9 ß 4 Pf. regressu salvo sofort zu zahlen, allenfalls durch beamtliche Hülfe angehalten werden sollen." Dieses Dekret wurde am 6. Juni 1785 öffentlich bekannt gegeben.[2])

[1]) Staatsarchiv Münster, Kab.-Reg. P. XIII. E. 7.

[2]) Das. P. XIII. E. 7.

5. Die unqualifizierten Medizinal-Personen.

Das Medizinal-Kollegium hatte nicht allein die Aufsicht und Gerichtsbarkeit über die qualifizierten, sondern ebenso auch über die nicht qualifizierten Medizinal-Personen. Im Oktober 1778 berichtete das Kollegium an den Kurfürsten über die Bestrafung derjenigen unqualifizierten Personen, die die Arzneiwissenschaft oder Wundarzneikunst ausüben. Das Kollegium bat, ihm die desfallsigen Untersuchungen, Bestrafungen und Beitreibungen der Strafgelder zu übertragen. Der Kurfürst genehmigte, Münster, den 27. Oktober 1778, daß das Medizinal-Kollegium diejenigen unqualifizierten Personen, die der Medizinalordnung zuwider für Geld und aus Gewinnsucht die Arzneiwissenschaft oder Wundarzneikunst auszuüben glaubhaft beschuldigt würden, vorladen, die Sache untersuchen und befindenden Umständen nach die Übertreter straffällig erklären könne. Er fügte aber hinzu: „Ihr werdet bey vorkommenden Fällen, wo einem solchen Unqualificirten nicht eine Gewinnsucht vorgeworfen werden mag, noch derselbe von gedachter Wissenschaft und Kunst eigentlichen Gebrauch gemacht hat, zumalen an Örthern oder in solchen Gelegenheiten, wo es an Ärzten oder Wundärzten gefehlet hat, und ehender Mitleiden als Gewinnsucht zum Grunde der Handlung liegt, alle Bescheidenheit gebrauchen." Von jeder Straferklärung hatte das Kollegium eine Abschrift an die Hofkammer zur Beitreibung der Strafgelder einzusenden und außerdem jährlich ein Verzeichnis aller innerhalb des Jahres verhängten Strafen einzureichen.[1])

Scharfrichter Diepenbrock.[2])

Das Kollegium Medicum berichtete am 1. August 1778 an den Kurfürsten, es hätten sich verschiedene Nachrichter vom Lande und auch der Münstersche Scharfrichter Diepenbrock beim Kollegium zur Prüfung in der Chirurgie gemeldet; das Kollegium trage aber Bedenken, sie zur Prüfung zuzulassen, weil überall im Hochstift eine genügende Zahl von Wundärzten vorhanden sei. Das gelte besonders von der Hauptstadt Münster. Es bat zugleich um Verhaltungsmaßregeln für den Fall, daß der Sohn eines Nachrichters des Nachrichters Metier nicht fortsetzen, dafür aber die Chirurgie

---

[1]) Staatsarchiv Münster, Kab.-Reg. P. XIII. B. 3ª.
[2]) Das. P. XIII. E. 10.

ausüben wolle. Der Kurfürst billigte, Clemenswerth, den 24. August 1778, das Verhalten des Medizinal-Kollegiums, daß es den Scharfrichter Diepenbrock zum Examen nicht zugelassen habe. Im Übrigen behielt er sich die Entscheidung vor, bis sich ein solcher Fall, wie der vom Kollegium erwähnte, wirklich ereignen sollte. Diepenbrock reichte bald darauf dem Kurfürsten eine Bittschrift ein, worin er um Zulassung zum Examen in der Chirurgie bat. Der Kurfürst verfügte, Münster, den 22. Oktober 1778, an das Medizinal-Kollegium: Wenn Diepenbrock soviel Kenntnisse und Fähigkeiten in der Chirurgie besitze, als nach der Medizinalordnung für die Approbation als Wundarzt erforderlich seien, so könne er auf dem Lande von Nutzen sein. Das Kollegium habe in dieser Hinsicht alles Weitere der Medizinal-Ordnung gemäß anzuordnen.

Das Kollegium ließ ihn aber nicht zum Examen zu, untersagte ihm die Ausübung der chirurgischen Praxis und bedrohte ihn mit Strafe, wenn er trotzdem zu praktizieren fortfahre. Im Jahre 1780 reichte Diepenbrock abermals dem Kurfürsten ein Gesuch ein, ihn zum Examen zuzulassen. Dieser beauftragte, Bonn, den 2. September 1780, das Medizinal-Kollegium, den Bittsteller, wenn keine erheblichen Bedenken dagegen vorwalten sollten, in der Chirurgie zu prüfen unter der Voraussetzung, daß Diepenbrock sein Amt als Nachrichter aufgebe.

Das Scharfrichteramt ging anscheinend gewöhnlich vom Vater auf den Sohn über und verblieb der Familie. Diepenbrock scheint nun wohl für seine Person das Amt niedergelegt zu haben.

Bruder Severin.

Anfangs Juni 1790 reichte der Obrist-Jägermeister F. v. Böselager dem Kurfürsten eine Bittschrift ein, worin er ihn, zugleich im Namen des Pfennigkammer-Sekretärs Joseph Engelen, des Kanzlei-Agenten Jos. Ant. Beckmann und eines J. P. Duesberg, bat, er möge dem Frater Severin die Ausübung der chirurgischen Praxis in der Stadt Münster „ohne Zuthun des Consilii medici“ gestatten. Zur Begründung seines Gesuchs gab er Folgendes an: Dem Frater Severin des Ordens der Barmherzigkeit sei vom Medizinalrate die Ausübung der chirurgischen Praxis in der Stadt Münster auf das Schärfste untersagt worden, „weil er sich zur Prüfung nicht gestellt“ habe. Sie, die Supplikanten, hätten dessen chirurgische Hülfe in ihren Nöten und Gebrechen in Anspruch nehmen zu müssen geglaubt, nachdem sie von den approbierten Leibärzten lange Zeit hindurch, aber ohne jeden Nutzen und Erfolg, behandelt und dadurch fast bis zur völligen Verzweiflung getrieben worden seien. Durch die Geschicklichkeit Severins hätten sie Trost und Genesung erhalten. In der lauteren und redlichen Absicht,

dadurch dem Wohle der Allgemeinheit zu dienen, hätten sie sich erkühnt, den Kurfürsten um die Erlaubnis zur ungehinderten Ausübung der Praxis zu bitten, zumalen der gute und, wie man allgemein glaube, der Stadt Münster unentbehrliche Aesculap sich um deswillen nicht einer, bei seiner bekannten Geschicklichkeit nur zu einer bloßen Formalität herabsinkenden Prüfung durch die Mitglieder des Medizinal-Kollegiums unterwerfen könne, weil er alsdann nicht nur von dem Generalvikariate und von seiner Ordensobrigkeit abhängig, sondern auch noch der Willkür des Medizinal-Kollegiums unterworfen sei. Und eigenhändig fügte Böselager zum Schlusse hinzu: „Euer Churfürstlichen Durchlaucht verhoffe ich, werden mir diese meine unierthanigste Bitte in Höchsten gnaden accordiren umbbemehr, da ich merklich schon 9 Wochen nicht vor Schmertzen, so ich Tag und Nacht am beyne ausgestanden und noch am beine aussteye, nicht vom Stuhle auffstehen kan und von den Persohnen, die sich für ärzte ausgeben, keine Hoffnung sehe, meine Gesundtheit wiederum zu bekommen, und wäre zu wünschen, daß das sogenannte Kollegium Medicum niemahlen in Münster existirt were. F. v. Böselager, geheimbter Raht und Obristjägermeister".

Der Kurfürst erwiderte, Bonn, den 7. Juni 1790: „Da es Uns ganz angenehm seyn würde, wenn die chyrurgische Hilfe des Barmherzigen Brudern Severins Euch eine Euern Wünschen völlig entsprechende Hilfe leisten könnte, So haben wir gar keinen Anstand gefunden, Euch die einsweilige Erlaubnis erwehnten Bruder ferner brauchen zu können, hiermit gnädigst zu ertheilen." Am selben Tage wurde das Kollegium Medicum von der Angelegenheit in Kenntnis gesetzt und zum gutachtlichen Bericht über die dem barmherzigen Bruder Severin zu gestattende Ausübung der chirurgischen Praxis aufgefordert. Das Medizinal-Kollegium berichtete unter dem 23. Juni 1790: „Da der Beweggrund solcher Verstattung, unseres Ermessens, in der Wissenschaft und Fähigkeit des Subjects hauptsächlich liegen muß, der Frater Severin aber hierüber keine andere Beweise, als einige von einzelnen Patienten abgeborgte und blos über einzelne Fälle sprechende Zeugnisse, welche bey genauerer Untersuchung aller Umstände, von ihrem anscheinenden Werth vieles verlieren dörften, beygebracht hat; mithin hierauf ebensowenig, als auf die kränkliche Laune Höchstdero Oberstjägermeisters einige Rücksicht zu nehmen ist: So finden wir uns außer Stande, Euren Kuhrfürstlichen Durchlaucht etwas bestimmtes über diesen Gegenstand unterthänigst anzuberichten, bis dahin, daß der Bruder Severin sich einer ordentlichen Prüfung wird gestellt haben; als woraus allein sich ergeben kann, ob derselbe so viele Wissenschaft und Fähigkeit im chirurgischen Fache sich eigen gemacht habe, daß er auf die Verstattung der Chirurgischen Praxis in hiesiger Stadt, worin es an geschickten Wundärzten nicht fehlt, einen gerechten Anspruch machen könnte."

Zum Schlusse sagten sie, es sei überhaupt notwendig, daß die in dem Hospital der Barmherzigen Brüder anzustellenden Ordenschirurgen ebenso, wie andere Wundärzte angehalten würden, sich einer ordentlichen Prüfung ihrer Fähigkeit zu unterwerfen.[1])

V.

Die Medizinal-Polizei.

1. Die Bekämpfung der Seuchen.

Die Pest, die in früheren Jahrhunderten Münster wiederholt schwer heimgesucht hatte,[2]) kehrte im 18. Jahrhundert nicht wieder. Die Ruhr trat damals zwar zu verschiedenen Zeiten auf, besonders auf dem Lande und in den kleineren Orten des Münsterlandes. Es wurde auch wiederholt ein Mitglied des Kollegiums an Ort und Stelle gesandt, um persönlich bei der Bekämpfung der Seuche mitzuwirken. Indessen erforderte sie doch nicht so allgemeine und einschneidende Maßregeln wie die Pocken, die verheerendste Seuche, die im 18. Jahrhundert allenthalben wütete und auch Stadt und Hochstift Münster wiederholt heimgesucht hat. Es herrschte damals eine wahre Pocken-Not. Fast jeder Mensch machte die Pocken durch, meistens schon im Kindesalter. Mitunter war eine Pocken-Epidemie so gutartig, daß von 100 und mehr Personen nur Einer starb; andre Male war sie so bösartig, daß sie jeden 4. oder 5. wegraffte. Im Durchschnitt starb der 7. oder 8. Die Pocken-Epidemien traten in demselben Orte alle 4, 5 bis 6 Jahre auf.[3]) Wer die Pocken einmal überstanden hatte, war immun, wie man heute zu sagen pflegt; wer aber noch nicht „geblattert" hatte, war noch „pockenfähig", wie man damals sich ausdrückte.

---

[1]) Staatsarchiv Münster, Kab.-Reg. P. XIII. E. 12.

[2]) Vgl. Huyskens, Zeiten der Pest in Münster während der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und Hellinghaus, Die letzte Pestepidemie in Münster 1666—1667 und ihre Bekämpfung durch Bischof Christoph Bernard von Galen. Beilagen zum Jahresberichte des städtischen Realgymnasiums zu Münster i. W.

[3]) Hoffmann, Ungedruckte Abhandlung „Über die Zeit der Pockenimpfung zur Gesetzgebung über diesen Gegenstand." Staatsarchiv Münster, Kab.-Reg. P. XIII. B. 5.



Im Orient hatte man die Erfahrung gemacht, daß wenn man mit dem in den Blattern enthaltenen Pockenstoff gesunde Menschen impfte, diese an den Blattern erkrankten. Diese Erkrankung verlief in der Regel milder, als die eigentliche Pockenkrankheit; auch schützten die eingeimpften gegen die natürlichen Pocken. Die Einführung dieser Impfung in der abendländischen Welt angebahnt zu haben, ist das Verdienst der Lady Montague. Die Schutzimpfung (Inoculation, Einpfropfen) hatte viele begeisterte Anhänger, aber auch viele erbitterte Gegner. In Deutschland traten für die Inoculation zuerst und nachdrücklich auf die Hannoverschen Ärzte Hugo und Werlhof und der große Münstersche Arzt, Christoph Ludwig Hoffmann, dem fast alle Ärzte Münsters der damaligen Zeit gefolgt sind, vor Allem die Mitglieder des Medizinal-Kollegiums.

Als Hoffmann kaum nach Münster gekommen war, erlebte er dort, im Jahre 1764, eine Pocken-Epidemie, die zwischen 600 und 700 Menschen hinwegraffte. Er war der Ansicht, daß über 300 hätten gerettet werden können, wenn in den vorhergegangenen Jahren ordentlich geimpft worden wäre.[1]) Die Stadt Münster wurde weiterhin in den Jahren 1769, 1774 (?), 1779/80, 1784/85, 1790, 1795 (?) und 1800 von den Pocken heimgesucht.

Es entspann sich ein heißer Kampf zwischen dem Geheimen Rat und dem Kollegium Medicum über die Frage, ob und wann zur Schutzimpfung geschritten werden solle. Wie erbittert der Kampf geführt worden ist, dürfte aus einigen drastischen Sätzen Hoffmanns hervorgehen: „Ob aber die Luft gesund sei, und nicht das Einimpfen widerrathe, das muß nicht der Hufschmied, sondern der einsichtige und rechtschaffene Arzt beurteilen. In den Pandekten steht hiervon nichts, und der Geheimrath versteht dieses auch nicht.“[2]) Der Kampf endete im Jahre 1800 mit einer Niederlage des Geheimen Rats, indem sich der Kurfürst schließlich auf die Seite des Kollegiums stellte.

Als in diesem Jahre die Blattern die Stadt Münster nochmals heimsuchten und der Geheime Rat wiederum wie

---

[1]) Hoffmann, Ungedr. Abh. a. a. O. Staatsarchiv Münster, Kab.-Reg. P. XIII. B. 5.

[2]) Hoffmann, Ungedr. Abh. a. a. O. P. XIII, B. 5.

bei den Epidemien der Jahre 1769, 1779, 1784 und 1790[1]) Bedenken trug, die Impfung zu gestatten, wandte sich das Medizinal-Kollegium am 16. Juli 1800 unmittelbar an den Kurfürsten. In der Eingabe heißt es: Die notorisch nützliche Schutzblattern-Impfung sei mit ausgezeichnet glücklichem Erfolge im Hochstift eingeführt worden. Um die gewöhnliche Sterblichkeit der natürlichen Blattern zu steuern, habe das Kollegium bei jeder Pockenepidemie vom Geheimen Rat sich die Erlaubnis zur Impfung erbeten. Diese Einrichtung, daß der Geheime Rat dazu seine Einwilligung geben müsse, sei vom Kollegium stets als eine weise verehrt worden, indem die gute Sache gleichsam durch die höhere öffentliche Autorität gefördert worden. Die beste Einrichtung würde freilich die sein, wenn in einem bestimmten Inoculationshause beständig die Blattern-Krankheit den konvenienten Kindern gegeben werden könnte. Beinahe das gesamte Publikum sei so sehr vom Nutzen der Blattern-Impfung überzeugt, daß es bei jeder Impfung die Ärzte dränge, die Inoculation vorzunehmen, um dadurch der Gefahr der Epidemie auszuweichen.

Nur bei Wenigen herrsche noch, nach Maßgabe des verschiedenen Erkennens, Vorurteil, und Einige solle es geben, die, wie in ähnlichen menschlichen Einrichtungen, nicht geeignet seien, eine auf einer Reihe von Gründen beruhende Sache deutlich anzuschauen. Um so befremdender und unbegreiflicher erscheine es, daß der Geheime Rat, wie schon wiederholt bei den vorangegangenen Pocken-Epidemien, so auch dieses Mal wieder die Erlaubnis zur Blattern-Inoculation geradezu abgeschlagen oder zum großen Nachteile verzögert habe. Das beunruhige die Eltern der zu impfenden Kinder und setze die Würde und das Ansehen des Medizinalrates in den Augen des Publikums herab. Das Kollegium bat zum Schlusse den Kurfürsten, er möge gestatten, daß die Bestimmung, ob und wann die durch die Ärzte vorzunehmende Blattern-Impfung dem Publikum Nutzen schaffen werde, lediglich dem Medizinal-Rate anheimgestellt werde, wobei die nützliche Einrichtung beibehalten werden könne, daß der genommene Entschluß jedesmal dem Geheimen Rate gleich bekannt gemacht werde.

[1]) Staatsarchiv Münster, Kab.-Reg. P. XIII. B. 5.

Der Kurfürst betrachtete das Impfen als eine sehr heilsame, keiner besonderen Regierungs-Erlaubnis bedürfende, Operation. Er meinte, die Zeiten seien vorüber, wo man aus der Inoculation so etwas Besonderes machen wollte; und die Zeit der Impfung zu bestimmen liege dem ordinario, keinem dicasterio ob (d. h. dem Kollegium Medicum, nicht dem Geheimen Rat). Unter dem 6. September 1800 verfügte er von Wien aus an den Geheimen Rat: „Bey dem entschiedenen, durch vielfache Erfahrung bestätigten Nutzen der Blatter-Impfung finden Wir diese Anstalt zu einer besonderen von Regierungswegen zu ertheilenden Erlaubniß nicht ferner geeignet. Wir überlassen also für künftig die Frage: ob und wann das Einimpfen der Blattern dem Publico räthlich seye, der Bestimmung Unseres Medizinalraths, welcher zugleich angewiesen wird, Euch jedesmahl von seinem desfallsigen Beschlusse zu benachrichtigen."[1]) Das Kollegium Medicum wurde auf seinem Bericht vom 16. Juli in gleichem Sinne beschieden.

2. Das Beerdigungswesen.

Der Kurfürst Maximilian Franz richtete gleich nach seinem Regierungsantritt sein Augenmerk auch auf das Beerdigungswesen. Auf dem Lande war es noch vielfach gebräuchlich, die Leichen vor ihrer Beisetzung in den Kirchen während der Exequien aufzubahren.[2]) Die Kirchhöfe befanden sich fast überall innerhalb der Städte, Wigbolde und Dörfer und waren von Häusern umgeben. Auch in Münster, wo man einige Jahre vorher, um 1780 oder etwas früher, zwar neue Kirchhöfe angelegt hatte, war man nicht radikal genug verfahren. Anstatt nämlich die Kirchhöfe ganz außerhalb der Stadt zu verlegen, hatte man sie, gleich an die Stadt angelehnt und an den öffentlichen Spaziergängen errichtet. Manche Kirchhöfe auf dem Lande, z. B. in Ölde, Liesborn waren zu klein, so daß die noch nicht hinlänglich verwesten Leichen den neu ankommenden Platz machen mußten. Vielerwärts noch wurden die Leichen der Geistlichen und sonstiger angesehener Personen in den Kirchen, besonders in

[1]) Staatsarchiv Münster, Kab.-Reg. P. XIII. B 5.
[2]) Das. P. XIII. B. 11.

den Kollegiatkirchen begraben. Mit Ausnahme weniger Ortschaften war es im ganzen Hochstift damals gebräuchlich, die Leichen nicht früher, als nach Verlauf von 2 Tagen zu bestatten. Trotzdem scheint vielfach im Lande Furcht vor dem Lebendigbegrabenwerden geherrscht zu haben. Gerade dieser Umstand gab dem Kurfürsten wohl die Veranlassung, etwaigen Verbesserungen des Beerdigungswesens näher zu treten.

Am 7. Juni 1784 sandte er von Bonn nachfolgendes Schreiben an das Münsterische Kollegium Medicum: „Wir geben Euch aus der Anlage zu verlesen, was von den Landständen unter'm 15. May wegen des zu voreiligen Begrabens der Todten und desfalls zu erlassender Verordnung gehorsamst angetragen und von Uns darauf resolviret worden. Da nun diesen Gegenstandes halber noch mehrere Puncten in Erwegung kommen, nämlich, daß das an einigen Ortheren noch gebräuchliche Hinsetzen der Leichen in den Kirchen vor der Beerdigung und während deren exequien abgestellet, das Begraben in den Kirchen abgeschaffet und auf die Verlegung der Kirchhöfe außerhalb den Städten, Wigbolden, und Dörfern, wo es füglich geschehen kann, der fernere Bedacht genommen werde, so sind Wir darüber und alle zu dieser Materie einschlagende Puncten Euern gutachtlichen Berichts gewärtig."

Das Medizinal-Kollegium forderte darauf die Amtsmedici auf, über das Beerdigungswesen in ihrem Bezirk zu berichten. Nachdem diese Berichte eingegangen waren, wurde der Direktor des Kollegiums, Hoffmann, mit der Entwerfung des dem Fürsten zu erstattenden Gutachtens beauftragt. Der von ihm verfaßte Bericht wurde dann in einer Sitzung des Kollegiums verlesen. Einzelne Mitglieder waren aber in Betreff einiger Punkte des Entwurfs anderer Meinung. In einer der nächsten Sitzungen kamen die vom Vizedirektor des Kollegiums Forckenbeck und vom Medizinalrat Wirtensohn entworfenen ergänzenden Berichte zur Beratung. Es wurde beschlossen, wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes, alle drei Entwürfe dem Kurfürsten einzusenden; was denn auch am 15. August 1784 geschah.

Über die Frage, wann die Toten beerdiget werden, oder wie lange sie über der Erde stehen sollten, äußerte sich Hoffmann sehr ausführlich: Die Leichen solcher Personen, die an ansteckenden Krankheiten gestorben seien, müßten sobald

als möglich begraben werden, weil ihre ansteckende Kraft nach dem Tode nicht allein bliebe, sondern mit der eintretenden Fäulnis noch eine Zeit lang zunähme. Er lieferte hierzu folgende Erzählung: „In Jena, auf dieser berühmten Academie, studierte unter anderen ungefehr in der Mitte dießes Jahrhunderts ein Liefländer. Er bekam hier die Pocken. Es schlug ein bösartiges Fieber mit Petetschen dazu. Er starb und wurde in der Universitäts-Kirche begraben. Ein paar Tage nachher war der Trieb der Demoiselle Wiedeburg, einer Tochter des Professors der Meßkunst, Ihren versprochenen sel. Bräutigam noch einmal zu sehen, so groß, daß Sie den Todtengräber durch Geld bewog, das Grab und den Sarg zu öfnen. So wie dieses geschah, drang plötzlich der bisher eingeschlossen gewesene Dunst hervor, die Demoiselle und der Todtengräber wurden angesteckt, Sie starben beyde. Am folgenden Tage, nachdem man den Sarg geöfnet hatte, war Kirchtag. Von denen, welche heute dem Gottesdienste beywohnten, befielen noch über 30 Personen, wovon Verschiedene starben. Es hat über ein Vierteljahr gedauert, bis man Sich getraute, diese Kirche wieder zu besuchen, und so lange ward auch der Gottesdienst hier ausgesetzt." Hoffmann führte dann aus, auf der anderen Seite sei es möglich, daß Leute drei volle Tage lang und länger in einer tiefen Ohnmacht lägen und doch wieder auflebten. Durch kluge Gesetze müsse es verhütet werden, daß solche Personen lebendig begraben würden. Da nun diejenigen, die an ansteckenden Krankheiten gestorben seien, bald möglichst begraben werden müßten, bei anderen aber, bei denen es möglich sei, daß sie nur durch eine tiefe Ohnmacht einem wirklich Toten ähnlich gemacht würden, die Beisetzung des Leichnams hinlänglich lange verzögert werden müsse, so sei es klar, daß kein Gesetz eine bestimmte Zeit überhaupt festsetzen könne, wann die Toten begraben werden sollen. An einigen Orten Deutschlands bestehe die Bestimmung, daß keine Leiche beerdigt werden dürfe, bevor nicht ein Arzt sie besichtigt und sich erkundigt habe, an welcher Krankheit der Erblichene gestorben sei. Das aber sei auf dem Lande nicht ausführbar. Es müsse also anders verfahren werden. Die Erfahrung lehre, daß alle toten Körper, wenn man sie — wie gewöhnlich — auf dem Stroh liegen

lasse, den Totengestank, als Wirkung der angegangenen Fäulnis, annehmen. Ebenso zuversichtlich wisse man, daß dieser Totengeruch bei Scheintoten nicht eher eintrete, als bis ein Solcher wirklich gestorben sei, wenn aber bei ihm der Totengeruch einmal entstanden sei, dann sei er wirklich tot und könne nicht wieder zum Leben gebracht werden. (Das habe nur der Heiland gekonnt; seine göttliche Kraft habe es beim Lazarus bewirkt.) Das Gesetz über diese Frage müsse also bestimmen, daß alle Verstorbenen und alle Totscheinenden nicht eher beerdigt werden sollen, als bis der Totengeruch wahrzunehmen sei; dann aber müsse es, sobald als möglich geschehen. Die Ausführung eines solchen Gesetzes sei leicht. Er schlug sodann 3 Gesetzes-Paragraphen vor:

I. „Alle Todtscheinende sollen so lange auf dem Strohe liegen, und der Sarg von ihnen entfernt bleiben, dieses nämlich deshalb, weil durch den Anstrich des Sarges der Leichengeruch verdeckt werden könne, bis der nach dem Tode entstandene oder verstärkte Totengeruch deutlich vernommen wird.

II. Alle Todten sollen, sobald der Todtengeruch nach dem Tode entstanden, oder verstärkt ist, in den Sarg gelegt, den Sarg fest vernägelt, und baldmöglichst beygesetzt werden.

III. Keiner soll früher in den Sarg gelegt, viel weniger aber begraben werden, bis der durch den Tod entstandene, oder verstärkte Todten-Geruch ganz deutlich von mehreren verspürt wird."

Hoffmann gibt nun aber selbst zu, daß der 3. Teil des entworfenen Gesetzes mit Unbequemlichkeiten verknüpft sein könne. Im Winter nämlich, bei nachhaltendem Froste, könne es sich ereignen, daß eine Leiche, weil der Leichengeruch sich dann erst später bemerkbar mache, viele Tage im Hause behalten werden müsse, ehe sie beerdigt werden dürfe. Deßhalb und weil ein Scheintoter doch nicht länger als drei volle Tage hinliegen werde, ohne ein Zeichen des Lebens von sich zu geben, schlägt er folgende Fassung des ganzen Gesetzes vor: „Alle die man todt hällt, sollen so lange auf dem Stroh liegen, und der angestrichene Sarg muß so lange außer dem Todten-Zimmer bleiben, bis bey dem Gestorbenen nach dem Tode der Todten-Geruch entweder entstanden, oder

verstärkt ist; wenn dieses aber ungezweifelt bemerkt wird, sollen sie in den Sarg gelegt, der Sarg sogleich fest vernägelt, und die Leiche baldmöglichst begraben werden; sollten sie aber unter den Todtengeruch nicht erregen, aber doch bis in den 4. Tag kein Zeichen des Lebens von sich gegeben haben, sollen diese am 4. Tage, aber nicht früher beerdigt werden dürfen." Um dieses Gesetz auszuführen, meinte Hoffmann, müsse den Geistlichen verboten werden, die Toten vor dem Ablaufe des 3. Tages zu begraben, es sei denn, daß ihnen eine von 2 oder mehreren Zeugen unterschriebene Bescheinigung folgenden Inhalts eingehändigt werde:

„Daß der gestorbene N. N. den Todtengeruch von sich gebe, bezeugen wir hierdurch gewissenhaft.
N. N. N. N."

Der Vizedirektor Forckenbeck sprach sich in seinem Berichts-Entwurf über diesen Gegenstand folgendermaßen aus: Wenn man, wie es hier zu Lande durchgehends — einige wenige Orten ausgenommen — Sitte sei, die Verstorbenen nicht vor Ablauf zweier Tage zur Erde zu bestatten, brauche man nicht zu befürchten, einen Scheintoten zu begraben; denn es gebe — einige wenige dazu noch unglaubliche Märchen z. B. das von dem orientalischen Kaiser Zeno Isauricus und das von dem Philosophen Duns Scotus ausgenommen — kein einziges (bewiesenes oder bewährtes) Beispiel, daß eine dem Tode ähnliche Ohnmacht 2 mal 24 Stunden lang angehalten habe, und es scheine aus medizinischen Gründen auch nicht einmal möglich, daß ein solcher Zustand in demselben Grade eine so geraume Zeit andauere. Wollte man also ein Gesetz hierüber erlassen, so genüge es anzuordnen, daß keine Leiche eher, als nach Ablauf von 48 Stunden beerdigt werden dürfe, ausgenommen, wenn sie vor dieser Zeit, besonders in den Sommermonaten, Zeichen der beginnenden Fäulnis äußern; in einem solchen Falle sei die Beerdigung sofort zu gestatten, da die Fäulnis das einzige unfehlbare Zeichen des Todes sei. Die Ausführung eines solchen Gesetzes sei leicht, wie ja der übliche Gebrauch in fast allen Orten beweise. Auch sei nicht zu befürchten, daß Jemand absichtlich oder fahrlässig gegen ein solches Gesetz handeln werde, da Verwandte, Nachbaren und Freunde des Verstorbenen solches vereiteln würden. Aus diesem Grunde halte er auch den Hoffmannschen Vor-

schlag, den Totengeruch des angeblich Verstorbenen erst durch ein von einigen Zeugen auszustellendes Zeugnis feststellen zu lassen, für unnötig und überflüssig, unter Umständen auch nicht für leicht ausführbar, weil es auf dem platten Lande viele Leute gebe, die weder lesen noch schreiben könnten.

Forckenbeck ist mit Hoffmann darin einig, daß die an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen sobald als immer möglich beerdigt werden müßten, weil die ansteckende Kraft dieser Leichen mit der Fäulnis zunehme und durch die Verzögerung der Beerdigung der Ausbreitung der Seuche Vorschub geleistet werden könne.

Wirtensohn's Ansichten stimmen im Ganzen mit denen Forckenbecks überein. Er meinte, die Seelsorger müßten in der Regel, an welcher Krankheit die Leute gestorben seien, besonders ob sie an einem Entzündungsfieber, an epidemischen Krankheiten oder an Ohnmachten, Verblutungen, Zuckungen, Nervenkrankheiten usw. krank gewesen seien. Auf diese Unterscheidung komme Alles an. Wenn der Tod an einer der letztgenannten Krankheiten erfolgt sei, so brauche der Pastor die verlangte frühere Beerdigung nur um ein oder zwei Tage später ansetzen. Wenn aber der Seelsorger ausnahmsweise über die Krankheit nicht unterrichtet sei, so solle er vor der Beerdigung den Küster in das Haus des Verstorbenen schicken, damit dieser sich von dem erfolgten Tode überzeuge, den er, wenn allenfalls der Totengeruch nicht vorhanden sei, aus der Farbe, aus der Unbeweglichkeit der Gelenke und aus der Beschaffenheit der Augen, die bei den Toten eingefallen und mit einem schleimigen Häutchen überzogen seien, bestimmen könne.

Das an manchen Orten, besonders auf dem platten Lande übliche Hinsetzen der Leichen in den Kirchen vor der Beerdigung und während der Exequien verwerfen alle drei Berichterstatter, sobald es sich um Tote handelt, die an Ruhr, Pocken oder Faulfieber gestorben sind, weil diese zur Verbreitung der Seuche Anlaß geben könnten.

In Betreff der Frage, ob es gestattet sein solle, die Leichen in den Kirchen und auf den Kirchhöfen an den Kirchen innerhalb der Ortschaften zu beerdigen, meint Hoffmann, seien die Ansichten verschieden. Diejenigen, die dieses für unschädlich hielten, seien der Ansicht, daß der Leichnam,

wenn er tief genug verscharrt würde, keinen Schaden anrichten könne, weil die von ihm ausgehenden Dünste sich in der Erde verbreiteten und dort unwirksam gemacht würden. Dieses gelte, nach ihrer Meinung, sogar von den an ansteckenden Krankheiten verstorbenen Personen. Hoffmann glaubt aber, daß, auch wenn diese Recht hätten, doch von den Gräbern und Särgen aus Seuchen verbreitet werden könnten. Er beruft sich auf die vorhin erwähnte Geschichte von dem in Jena beerdigten Studenten. Hieran knüpft er eine zweite: „Der Todten-Gräber in Ebeleroob in Schottland öfnete ein Grab, worin einer, der an Pocken gestorben, vor 30 Jahren in einem wolverwahrten eichenen Sarg beygesetzt war. Der Todtengräber durchstieß den Deckel mit einer Schaufel, und alsbald kam ein so heslicher Gestank aus dem Sarge als er zuvor nie gerochen hatte. Es waren eine große Menge Leute bey dem Grabe gegenwärtig, und davon wurden nach wenig Tagen 14 Personen mit den Pocken befallen, nach wenig Tagen alle in dem Dorfe, die noch nicht geblattert hatten, bis auf zween, und dieselbe Krankheit breitete sich auch in allen den Dörferen aus, von welchen sich Leute bey dem Grabe befunden hatten, zuversichtlich weil sich das Pockengift in ihre Kleyder gesetzt hatte, und es auf diese Weise fortgeschleppt war."

„Ist es nicht sonderbar", fährt Hoffmann fort, „daß man sich fürchtet allerhand Kaufmanns-Waaren, welche von verdächtigen Orten mit den Schiffen kommen, möchten eine ansteckende Seuche verbreiten, und dieserwegen gehörige Maaßregeln nimmt; aber nicht daran denkt, daß sich bey der Öfnung der Gräber und Särge, gleichfalls eine ansteckende Materie einer Krankheit verbreiten, in die Kleyder setzen, und gefährliche Folgen haben könne?"

Hoffmann kommt zu dem Schlusse: Das Begraben in den Kirchen sei zu verbieten, und die Kirchhöfe seien an den Orten, wo es füglich geschehen könne, nach außerhalb zu verlegen. Hieran schließt er den Vorschlag, die Leichen nicht in eichenen Särgen zu beerdigen, sondern in Särgen, die aus einem weichen Holze (Weiden, Pappeln, Fichten- oder Tannenholz) verfertigt seien. Das würde nicht nur wohlfeiler, sondern auch sonst von Nutzen sein. Diese Särge vermoderten eher als eichene Särge und ließen die ansteckenden

Dünste eher in die Erde sich verbreiten, wo sie alsbald unwirksam gemacht würden. Aus diesem Grunde seien Manche auch der Ansicht, daß es am Besten sei, die Leichen in Säcken oder auf einem Brette befestigt zu begraben. Das wäre aber bei den an ansteckenden Krankheiten gestorbenen Personen nicht angängig.

Forckenbeck stimmt dem Vorschlage Hoffmanns in Betreff der Beerdigung der Leichen in Särgen aus weichem Holze zu, wenigstens wenn die Personen an ansteckenden Krankheiten gestorben waren. Das Begraben in den Kirchen müsse, meint dieser, überhaupt ganz verboten werden, weil auch die vermodernden Leichen der an nicht ansteckenden Krankheiten gestorbenen Personen die ohnehin in den Kirchen vorhandene unreine Luft durch ihre faulen Ausdünstungen noch mehr verdürben, wovon man sich leicht überzeugen könne; wenn man nämlich bei warmer Sommerszeit am frühen Morgen in die Kirche komme, falle einem ein fauler aashafter Geruch in die Nase. Die Beerdigung in den Kirchen dürfe nur unter der Bedingung gestattet werden, wenn für eine jede Leiche ein ordentliches und tief ausgemauertes Gewölbe hergestellt wurde.

Mehr noch als Hoffmann dringt Forckenbeck auf eine Verlegung der Kirchhöfe außerhalb der Ortschaften: Die meisten Kirchhöfe, sagt er, sowohl in den Städten wie auf dem Lande, seien von Häusern umgeben und könnten infolgedessen vom Winde nicht hinlänglich bestrichen werden. In den Dörfern Ölde und Liesborn seien die Kirchhöfe zu klein, so daß manchmal die erst halb vermoderten Leichname den neu ankommenden Leichen Platz machen mußten. Es müßten deshalb die Kirchhöfe verlegt werden. Dabei wäre es zweckmäßig, daß auf den neu anzulegenden Kirchhöfen die Särge in bestimmten Reihen und in ununterbrochener Ordnung beigesetzt würden. Dadurch werde Platz gespart, und vermieden, daß man eine Gruft öffne, bevor die in ihr beigesetzte Leiche vollkommen vermodert sei. In vielen Orten auf dem Lande würden die Leichen nicht tief genug verscharrt. Es sei aber für jede Gruft eine Tiefe von wenigstens 6 Schuh erforderlich. Die vor einigen Jahren neuangelegten Kirchhöfe der Stadt Münster lägen zwar schicklicher, als vorher. Indessen stießen sie an der Stadtseite an Häuser, die durch-

gängig von der niedrigsten Klasse der Menschen bewohnt würden; auch sei ihre Lage an den öffentlichen Spaziergängen unschicklich; zudem würde an einigen Stellen auch das Vieh darauf getrieben. Forckenbeck ist für eine Verlegung der Kirchhöfe ganz außerhalb der Stadt Münster.

Um bei dieser Gelegenheit Alles berührt zu haben, was sich auf das Beerdigungswesen bezieht, erwähnte Hoffmann noch, daß in den österreichischen und preußischen Landen die Leichen aller, die plötzlich gestorben seien, vor der Beerdigung geöffnet werden müßten. Im Münsterlande bestehe ein solches Gesetz nicht, wohl deshalb, weil die Verwandten eine Leichenöffnung nicht gerne sähen, und vielleicht auch, weil man nicht wisse, woher die dadurch entstehenden Kosten genommen werden sollten.

Der Kurfürst erließ erst mehr als ein halbes Jahr später, nämlich, Bonn den 14. März 1785, eine Verfügung an den Geheimen Rat folgenden Wortlauts: „Was von Unserem hiesigen Collegio Medico wegen Beerdigung der Todten gehorsamst vorgestellet worden, Solches geben wir Euch aus den Anlagen zu verlesen, um Uns sowohl darüber, als auch, was Ihr sonsten in dießer Materie wegen des schädlichen Begrabens in den Kirchen, als auch Fortschaffung der Kirchhöfen aus den Städten rathlich zu seyn erachtet, und wie dießes füglich und mit dem wenigsten Beschwer geschehen könne? mit Obrücksendung der Anlagen gutachtlich zu berichten." [1])

Der gutachtliche Bericht des Geheimen Raths ist in den Akten nicht vorhanden. Ob damals schon der Kurfürst die Verlegung der Kirchhöfe befohlen hat, habe ich nicht ermitteln können. Man darf aber wohl annehmen, daß der erste Anstoß dazu damals schon gegeben worden ist, wenn auch die drei Kirchhöfe der Stadt Münster vor die Tore (Ägidii-, Hörster- und Neutor) erst geraume Zeit später verlegt worden sind.

---

[1]) Staatsarchiv Münster, Kab.-Reg. P. XIII. B. 11.

VI.

Gerichtsärztliche Tätigkeit.

1. Geschäftsverkehr des Medizinal-Kollegiums mit der Regierung (Hofrat).

Nach Absatz 9 der Medizinalordnung vom 9. August 1773 hatte in allen in die Polizei einschlagenden, die Arznei-gelehrtheit betreffenden Vorfällen sowohl der Geheime Rat wie der Hofrat das Gutachten des Medizinal-Kollegiums einzuholen. Der Geheime Rat tat dieses einfach mittels eines Extractus protocolli, obgleich er, da das Kollegium gewissermaßen in einem Subordinationsverhältnisse zu ihm stand, ein Gutachten allenfalls befehlsweise hätte einfordern können; weit eher jedenfalls, als der Hofrat, zu dem das Kollegium in einem solchen untergeordneten Verhältnisse doch keineswegs stand.

Der Hofrat aber ließ dem Medizinal-Kollegium schon bald nach dessen Errichtung, nämlich am 8. Oktober 1773, folgenden Befehl zugehen: „Den Uns von Unßeren Beambten zu Rheine wider die Wittibe Peters und deßen (!) Tochter unterm 1. Octobris laufenden Jahrs eingeschickten Verfolg fugen Wir Euch mit dem gnädigsten Befehl hierneben, daß Ihr nach Vorschrift des § 9 der unterm 9. August laufenden Jahrs erlaßenen Medicinalverordnung an Uns darüber — in wie weit die von dem Clüseuer dem abgelebten Peters gegebene Arzney schädlich seye — Euwren unterthänigsten Bericht mit Obrückstellung des Verfolgs höchstens innerhalb 14 Tagen abstatten sollet."

Bald darauf, unter dem 19. Oktober 1773, erhielt das Kollegium Medicum vom Hofrat einen zweiten Befehl: „Da in beygehender Inquisitions-Sache die Inquisitin Wittibe Schuerhoff vorgibt, gestalten daß von ihr in Majo laufenden Jahrs gebohrene und drey Wochen nachero wieder aufgegrabene Kind 6 Wochen vor der Geburt todt gewesen seyn solte, alß erwarten Wir darüber Euern gehorsambsten Bericht, ob solches besonders bey der Bewandtnus, da das Kind nicht mahl verfault gewesen, auch sonstigen Umständen nach glaublich, oder möglich seyn könne, nicht weniger auch, ob die von dem Ambtsphisico Rittermann vorgenommene

Lungenprobe ein ohnfehlbares Zeugnuß abgebe, daß das Kind lebendig nicht zur Weldt gekommen."

Da die eingeforderten gutachtlichen Berichte nicht alsbald einliefen, erließ der Hofrat nochmals ein Reskript an das Kollegium Medicum, die Sache zu beschleunigen. Das Kollegium hielt das Verfahren des Hofrats, von ihm befehlsweise gutachtliche Berichte einzufordern, nicht für richtig und gab seine Gutachten in Form von Protokoll-Auszügen ab. Hierüber wurde der Hofrat sehr aufgebracht und ließ die Extractus protocolli sofort dem Kollegium Medicum zurückstellen mit dem Bemerken, daß er die Protokollauszüge ohne förmlichen Bericht nicht annehmen könne. In seiner infolgedessen am 13. November 1773 an den Kurfürsten gerichteten Beschwerde sagte der Hofrat, es sei unförmlich, daß ein Kollegium, welches Namen und Titel des Kurfürsten nicht führe, einen von ihm zur Verwaltung der Kriminal- und Zivilgerichtsbarkeit eingesetzten Dicasterio per extractum protocolli zu antworten sich anmaßen wolle. Er könne die Ursache eines solchen unförmlichen Verfahrens um so weniger begreifen, wenn man betrachte, daß das vom Kurfürsten errichtete Medizinal-Kollegium den Beamten keine Befehle ertheile, sondern sie nur requirieren dürfe und dieses tun müsse, wenn es etwas zur Wirklichkeit bringen wolle. Zum Schlusse bittet der Hofrat, der Kurfürst möge dem Medizinal-Kollegium die Befolgung seiner schon vor mehr als Wochen erlassenen Reskripte mittels Erstattung eines förmlichen Berichts anbefehlen.

Das Kollegium Medicum berichtete hierauf am 19. November 1773 an den Kurfürsten und bat ihn, er möge erwägen, ob nicht der Hofrat in allen die Arznei-Wissenschaft betreffenden Sachen mit den Protokoll-Auszügen des Kollegiums sich begnügen könne und sich enthalten müsse, in solchen Fällen die Berichte befehlsweise von ihm zu fordern, zumal der Geheime Rat alle unmittelbaren Kommissionen, denen doch das Medizinal-Kollegium nicht nachgesetzt werden könne, nicht befehlsweise, sondern mittels Extractus protocolli requiriere und bisher auch die in Form von Protokollauszügen erstatteten Gutachten vom Kollegium angenommen habe.

Der Kurfürst erwiderte der Münsterschen Regierung (d. i. dem Hofrat), Bonn den 29. November 1773: „Wir können zwar Euern im gehorsamsten Bericht vom 13. dieses angezeigte Verfügung an das Collegium Medicum, weil Euch ein anderes zur Zeit nicht bekannt gemacht worden ist, gnädigst nicht mißbilligen: Da wir aber doch bey Errichtung selbigen Collegii es als ins Polizeywesen einschlagend angesehen, und daher nur Unserem Geheimen Rath gewissermaßen untergeben haben; so habet Ihr inskünftige demselben die abzugebenden Gutachtern per Extractum protocolli zu bedeuten, und auf gleiche Art von selben zu empfangen." [1])

Unter der Regierung des Kurfürsten Maximilian Franz wiederholte sich der Streit zwischen der Regierung (dem Hofrat) und dem Kollegium Medicum in ähnlicher Weise.

Der Hofrat sandte am 7. Dezember 1790 folgenden Extractus Protocolli Regiminis Monasteriensis an das Kollegium Medicum: „Wurde resolviret den Verfolg in Sachen Fisci contra Menker von Gescher dem hiesigen Collegio Medico zum kunstmässigen Gutachten über die Frage zuzustellen: ob die dem darinn vorfindlichen viso reperto und den ferneren Zeugen-Aussagen enthaltene, dem tod gefundenen alten Menker beygebrachten Mishandelungen und Verletzungen unter den damit verknüpften Umständen für die Ursache des darauf erfolgten Todes, und also derjenige, der sie ihm beygebracht hat, für den Todschläger zu halten sey? mit dem Bedeuten, den Verfolg nebst solchem Gutachten bald thunlichst anher zur Fortsetzung der Inquisition wieder gelangen zu lassen."

Das Kollegium Medicum erwiderte darauf mittels Extractus Protocolli Consilii medici de 22. Decembris 1790 an die Hochfürstliche Regierung: „Auf den anher remittirten Extractus Protocolli Regiminis d. d. 7. Dec. C. J. cum Actis Inquisitionis in Sachen Fisci contra Anton Mencker aus Gescher wurde beschlossen, der Hochfürstlich Münsterschen Regierung mit Obrückfügung des zurückverlangten Inquisitions-Protocolls zu bedeuten, daß das Gutachten des Medicinalraths dahin gehe, daß, obzwar bey der Leichen-Öfnung des Armen-Jägers Bernd Menneker keine Vulnera

[1]) Staatsarchiv Münster, Kab.-Reg. P. XIII. B. 2.

absolute laethalia vorgefunden worden sind, bey so vielen und schweren in Viso reperto angezeigten Verletzungen während der damals sehr strengen Kälte, und unter dem merkwürdigen Umstand, daß der Laedens sich um den mis-handelten den ganzen Abend, und die darauf folgende Nacht hindurch (wo vielleicht noch Rettung möglich gewesen wäre) nicht in mindestesten bekümmert, sondern demselben seinem Schicksal gänzlich überlassen habe, die durch den Laedenten der Zeugen-Aussage nach dem Laeso beygebrachte Mißhandlung und Verletzungen, für die Ursache des darauf erfolgten Todes, und also der Laedens für den Todtschläger desselben zu halten sey."[1])

Es mißfiel dem Hofrat in diesem Protokoll-Auszug der Ausdruck „Bedeuten", den der Medizinalrat offenkundig deshalb gebraucht hatte, weil der Hofrat ihn zuvor in seinem Protokoll-Auszug an das Kollegium angewandt hatte. Der Hofrat glaubte auch, daß aus der gezwungenen Art, in der dieser Ausdruck an ihn zurückgegeben worden sei, die Absicht, ihn zurechtzuweisen, unverkennbar hervorgehe.

Der Hofrat hatte sich anscheinend noch immer nicht in die Verfügung des vorigen Kurfürsten Maximilian Friedrich vom 29. November 1773 schicken können. In seiner neuen Beschwerde an den jetzigen Kurfürsten Maximilian Franz vom 22. Januar 1791 meinte er, der Hofrat müsse, weil er, nach dem Edikt vom 9. August 1773, Absatz 9, verschiedene Angelegenheiten durch das Medizinal-Kollegium veranstalten zu lassen habe, dem Kollegium bedeuten können, daß Solches geschehe. Der Hofrat stehe aber keinen Falls in einem ähnlichen umgekehrten Verhältnisse zu dem Kollegium Medicum. Wenngleich dieses seine Gutachten dem Hofrat mittels Extractus Protocolli abzugeben damals angewiesen worden sei, so ergebe sich daraus noch nicht, daß die Rückgabe des angewandten Ausdrucks an den Hofrat für passend gehalten werden könne. Dieses Verfahren des Kollegiums sei sowohl dem Herkommen als dem Sinne der erwähnten gnädigsten Verfügung zuwider. Es sei ferner zu befürchten, daß dieses Verfahren sich bei jeder künftigen Gelegenheit wiederhole und zu fortwährenden Differenzen Veranlassung

[1]) Staatsarchiv Münster, Kab.-Reg. P. XIII. B. 2.

geben werde. Der Kurfürst möge daher dem Medizinal-Kollegium die Weisung zugehen lassen, daß es das erwähnte Wort zu vermeiden und sich in schicklichen Terminis auszudrücken habe. Diese Beschwerdeschrift kann in Bonn am 29. Januar 1791 an. Sie ist auch registriert worden, aber offenbar unbeantwortet geblieben.[1])

2. Abhaltung der Notgerichte in der Stadt Münster und in deren Nähe.

Nach der alten Medizinal-Ordnung vom Jahre 1749 hatten die Landmedici die gerichtlichen Leichenbesichtigungen und legalen Obduktionen in Münster und in den benachbarten Ämtern abwechselnd vorzunehmen. Denn es heißt dort:

„Hiebey ist zu beobachten, daß bey einer um lethalitatem vulneris zu indagiren und darüber zu renuntiiren nöthiger Eröfnung eines Cadaveris, die Visitation im hiesigen Amte einer von Unseren Land-Medicis alternative, gleich auch in anliegenden Aemtern, wo keine Amts- oder in Pflichten stehende Medici; bey Militärpersonen aber in denen Distrikten von dasigen Unseren Guarnison-Medicis, in entlegenen Aemteren und Oerteren aber, wo kein Amts- und respective Guarnison-Medicus, soll dasiger oder des nechsten Orts Senior-Medicus die Visitation gebührend verrichten mit Zuziehung und adhibirung eines Chirurgi, und nimmer ein Chirurgus allein, wo nemlich ein Cörper zu eröffnen nothwendig, und super lethalitate vulneris die quaestion."

Nach Absatz 9 der neuen Medizinalverordnung vom 9. Aug. 1773 und vom 14. Mai 1777 hatte der Hofrat die in der Nähe vorfallenden Notgerichte durch das Kollegium Medicum zu veranstalten, und die aus den entfernten Ämtern eingehenden Relationes über abgehaltene Notgerichte demselben zum Gutachten zu stellen. Der nicht gut gewählte Ausdruck in der Nähe gab zu einer verschiedenen Auffassung Veranlassung. Der Medizinalrat verstand darunter die nächst gelegenen Ämter einschließlich der Stadt Münster, der Stadtrichter von Münster aber glaubte, die nächst gelegenen Ämter ohne die Stadt Münster seien gemeint.

---

[1]) Staatsarchiv Münster, Kab.-Reg. P. XIII. B. 2. Auf der Rückseite steht: registretur ohne Antwort.

Ein Priester mit Namen Steinhaus zu Münster war unvermutet gestorben. Am 25. Februar 1784 sollte das Notgericht abgehalten werden. Hierzu wurden vom Stadtgericht die Landmedici requiriert. Statt ihrer aber erschienen die Medizinalräte Wirtensohn und Fries als Deputierte des Medizinal-Kollegiums, um den Aktus vorzunehmen. Der Stadtrichter setzte das Notgericht aus, weil das Stadtgericht ebensowenig wie das Kriegsgericht an das Kollegium Medicum angewiesen sei, und auch nicht mal konstiere, ob die Medizinalräte zu dergleichen Aktus gehörig beeidiget seien. Später wurde das Notgericht durch den inzwischen erschienenen Landmedicus Retenbacher und den Landchirurgus abgehalten.

Hierüber beschwerte sich das Kollegium Medicum am 3. März 1784 bei dem Kurfürsten und berief sich dafür, daß die Medizinalräte Wirtensohn und Fries als vom Medizinal-Kollegium Beauftragte zur Abhaltung des Notgerichts berechtigt gewesen seien, ausdrücklich auf Absatz 9 der oben öfter erwähnten neuen Medizinalordnung vom Jahre 1773. Das Kollegium führte dann aus, daß das Rechtsurteil in solchen und ähnlichen Fällen hauptsächlich von dem viso reperto, dieses aber insonderheit von den anatomischen Kenntnissen und der Fertigkeit der Obduzenten sehr oft abhänge. Deßhalb habe es jedesmal Sorge getragen, daß die gerichtliche Obduktion nur durch geschickte Anatomen vorgenommen wurde. Ob eine derartige legale Sektion eine oder andere Stunde früher oder später vorgenommen werde, sei belanglos. Um aber dem Einwande, als ob durch Requisition der zu deputierenden Medizinalräte mittels des Präsidenten oder Direktors, eine zu große Verzögerung entstände, vorzubeugen, hätte das Kollegium dem Militär-, Stadt- und Paalgericht per Extractum Protocolli von seinem Beschlusse, daß die Medizinalräte Wirtensohn und Fries zur Zeit von ihm mit der Abhaltung der Notgerichte beauftragt worden seien, Kenntnis gegeben. Diese beiden Committierten könnten daher unmittelbar von dem Gerichte reqiriert werden.

Der Kurfürst forderte, Bonn, den 24. März 1784, den Stadtrichter von Münster, Christoph Gräver, zum Bericht auf. Dieser berichtete am 9. April 1784: Es sei ohne Widerspruch, daß die Notgerichte in der Hauptstadt Münster bisher durch die Landmedicos abgehalten worden seien. Dieses

sei der erste Fall, wo das Kollegium Medicum den 9. Absatz der Medizinalordnung dahier zur Anwendung habe bringen wollen. Dieser Absatz dürfe aber nicht auf die Hauptstadt ausgedehnt werden. Wohl sollten die in der Nähe vorfallenden Notgerichte durch Deputierte des Kollegiums abgehalten werden. Das habe auch seinen Grund, den nämlich, daß in den um Münster liegenden Jurisdiktionen keine Amts-Medici vorhanden seien. In der Hauptstadt aber wohnten die beiden Landmedici, denen dieses Geschäft durch die landherrliche Verordnung vom 1. Dezember 1749 aufgetragen worden sei. Die Landmedici seien auch im Besitze der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeit, um die Obduktion ausführen zu können: Auch würde in den fast nie einen Ausstand erleidenden Polizeisachen dieser Art eine unausbleibliche Verzögerung entstehen, wenn das Gericht auf ein ganzes Kollegium angewiesen wäre. „Ich habe," sagt Gräver wörtlich, „nur einen eintzigen Gerichtsdiener, welcher bey vorfallenden Nothgerichteren die dazu erforderliche Personen und in den mehrsten Fällen noch darneben Zeugen zusammen befördern muß. Es würde folglich einen langen Zeitverlust verursachen, wenn, anstatt einen von den Landmedicis mündlich zu requiriren, diese Requisition zuvorderist an den zeitlichen Präsidenten des Kollegium-Medicum schriftlich geschehen, und so wie von Hochdieselben einer nach dem anderen, wie öfters geschehen würde, nicht anzutreffen wäre, abgeändert werden müste. Die Vermittelung, daß in den gar keinen Aufschub erleidenden Fällen die Gerichtere sich an die dazu deputirte Medizinalräte wenden könnten, scheinet auch den Aufenthalt nicht zu heben, indem die Frage, ob solcher Fall existire, mehrmals entstehen dörfte." Der Stadtrichter bat zum Schlusse seines Berichts, der Kurfürst möge eine Verordnung dahin erlassen, daß die Notgerichte in der Stadt Münster, dem bisherigen Gebrauche nach, durch die Landmedicos abgehalten werden sollten.

Der Vizedirektor des Medizinal-Kollegiums, Forckenbeck, der zugleich auch Landmedicus war, hatte unterm 10. März 1784 einen Brief an seinen Vetter geschrieben, der sich in der nächsten Umgebung des Kurfürsten befunden haben muß; vielleicht war es der Geheimrat Wenner, oder: kann es Druffel gewesen sein (?). Forckenbeck sagte in diesem

Schreiben u. A.: Das Kollegium Medicum habe in seinem Bericht deutlich dargetan, daß es, vermöge der Medizinal-Ordnung sowohl, als der Natur der Sache nach, verpflichtet sei, die in der Stadt Münster und in deren Nähe vorkommenden legalen Sektionen durch seine Mitglieder bewirken zu lassen. Allein, da hierdurch die Frage, inwieweit die Landmedici Amtshalber verbunden seien, besagten Sektionen beizuwohnen, nicht völlig entschieden zu sein scheinen könnte, und da, dem Vernehmen nach, von den Landständen eine Beschwerde über diese Angelegenheit geführt sei, so wolle er (Forckenbeck) die Gründe darlegen, warum er sich nicht verpflichtet halte, den in der Stadt Münster und in deren Nähe vorfallenden Notgerichten in der Eigenschaft als Landmedicus zu assistieren.

Die ehemaligen Verrichtungen der Landmedici seien hauptsächlich folgende gewesen:

a) die Examina der Ärzte, Chirurgen, Apothekern, Hebammen p. p. vorzunehmen, und licentiam Practicandi, dem Befinden nach, zu erteilen;

b) bei vorkommenden epidemischen Seuchen auf'm Lande diese zu untersuchen und die Besorgung derselben zu bestimmen;

c) die Apotheken zu visitieren und dahin zu sehen, daß solche immer in gutem Stande blieben;

d) medizinische, chirurgische pp. Taxen zu moderieren;

e) über die auf'm Lande gehaltenen Legal-Sektionen, und super lethalitate Vulnerum ein Gutachten zu erteilen, und, f) in Gefolg der alten Medizinalordnung, die Visitationes cadaverum in der Stadt und im Amte alternative vorzunehmen.

Eben diese Verrichtungen seien, bei Errichtung des Kollegii Medici, vermittelst der erlassenen Medizinalordnung, diesem aufgetragen worden, sowie denn auch solche von dem Kollegium, ohne Widerspruch, seitdem verfüget worden. Warum hätte denn diese einzige, die Visitationes und legales obductiones bei Notgerichten zu verfügen, hiervon ausgeschlossen sein und den Landmedicis privative verbleiben sollen. Dieses wäre um so unwahrscheinlicher, als die Landmedici hierzu nur in Folge der alten Medicinal-Ordnung,

keineswegs aber kraft ihrer Bestallung angewiesen worden. Und daß die alte Medizinalordnung durch die neu erlassene derogiert sei, könne doch wohl keinem Zweifel unterliegen. Sollte aber, wider Verhoffen, dennoch dafür gehalten werden, daß, nebst einem oder anderen von dem Medizinal-Kollegium zu der Legal-Obduktion deputierten Medizinal-Rate, auch die Gegenwart eines Landmedici unumgänglich nötig sei, dann möge man ihm diese Obliegenheit doch nicht auferlegen, in Rücksicht darauf, daß er fast alle beim Medizinal-Kollegium vorfallende Arbeit verrichten und, bei der seltenen und nur in den Wintermonaten sich ereignenden Gegenwart der Präsidenten, und der fast beständigen Abwesenheit des Direktors, das Direktorium führen und dafür sorgen müsse, daß alles ordentlich behandelt werde. Der Kurfürst entschied nicht sofort in dieser Angelegenheit, ließ vielmehr die Entscheidung noch ausstehen. Das Kollegium Medicum bat ihn daher am 23. Juni 1784 nochmals, er möge dem Stadtrichter die früher vorgeschlagene Anweisung erteilen.

Hierauf verfügte der Kurfürst, Bonn, 5. Juli 1784, an das Kollegium Medicum: „Obzwaren Unsere dasigen Landmedici den in Unserer dasigen Hauptstadt vorfallenden Nothgerichteren beyzuwohnen Amtshalber schuldig sind, so lassen Wir es jedennoch geschehen, daß Ihr mit Zustimmung besagter Landmedicorum andre aus Eurem Mittel dazu deputiret, wenn nur dadurch keine neue Gebühren oder Kosten veranlasset werden. Damit nun auch den Gerichtern kein mehrerer Aufenthalt gemacht werde, ist es genug, wenn dieselbe in vorkommenden Fällen die ein für alle Mal dazu deputirten und ihnen bekannd gemachte Mitglieder Euers Kollegiums mündlich dazu requiriren lassen."

Dem Stadtrichter wurde am selbigen Tage von dieser Verfügung Kenntnis gegeben.[1])

[1]) Staatsarchiv Münster, Kab.-Reg. P. XIII. J. 2.

3. Militär-Notgericht. [1])

Am 20. Juli 1781 meldete Hauptmann von Geismar, der mit seiner Grenadier-Kompagnie des Regiments von Schultz zu Telgte in Garnison lag, dem Kommandierenden General, regierenden Grafen zu Schaumburg-Lippe, daß der 95 Jahre alte Invalide Schlüter von einem Arbeitsmann mit Namen Vogelsang vor der Stadt mit einem Seesenbaum auf den Kopf geschlagen und seiner Verwundung in der Nacht vom 19. zum 20. Juli erlegen sei.

Prof. Fries hatte den Verletzten vor seinem Tode behandelt. Der Kommandierende General beauftragte ihn daher, auch die legale Obduktion der Leiche mit dem Oberauditeur Giese und einem Oberoffizier der Garnison Telgte vorzunehmen. Der Oberauditeur konnte nicht rechtzeitig erscheinen. Der deputierte Richter von Telgte wohnte in Wolbeck und ließ sich entschuldigen. Er schickte den Gerichtsschreiber Schultz. Die Offiziere der Garnison waren ausgegangen. Als sie nach zweistündigem Suchen nicht gefunden waren und der Abend näher heranrückte, unternahm Fries die Obduktion mit 2 approbierte Chirurgen in Gegenwart des Gerichtsschreibers Schultz als Stellvertreter des Richters und in Gegenwart des Feldwebels Schulze als Vertreter eines Oberoffiziers. Von dem Geschehenen wurde später der Vize-Kanzler des Hofrats, Geheimrat Mersmann in Kenntnis gesetzt.

Am 28. September 1781 erhielt Prof. Fries vom Hofrat ein Schreiben, daß er sich unter arbiträrer Strafe innerhalb 14 Tagen darüber zu rechtfertigen habe, wie er die Öffnung und Besichtigung der Leiche des Invaliden Schlüter, ohne zu diesem Akt besonders beeidigt zu sein, wider besseres Wissen und in Abwesenheit eines Offiziers und des Richters zu Telgte gegen den ihm gegebenen Auftrag in Gegenwart eines Unteroffiziers haben vornehmen dürfen.

Fries reichte eine Rechtfertigungsschrift ein, in der er auseinandersetzte, daß dem Gericht zu Telgte Mitteilung von dem Stattfinden der Obduktion gemacht und auch der Gerichtsschreiber erschienen sei; daß er

[1]) Staatsarchiv Münster, Kab.-Reg. P. XIII. J. 1.

(Fries) aber die Ankunft des in Wolbeck wohnenden Richters hätte abwarten müssen, dazu habe er keinen Auftrag gehabt, er habe auch geglaubt, daß, weil der Verstorbene ein alter Soldat gewesen, die Sache einzig und allein vom Militärgericht abhänge. Nach den Offizieren habe er 2 Stunden lang suchen lassen. Da er aber mit der Sektion nicht länger habe warten können, hätte er sie schließlich in Gegenwart des Feldwebels der Kompagnie vorgenommen. Er habe dem Kurfürsten einen Eid bei seiner Anstellung als Chirurgus geleistet. Ferner habe er bei Erhaltung der Doktorwürde einen Eid geschworen. Der letztere begreife, neben den sonstigen Pflichten eines Arztes, sicherlich auch die bei der Abfassung eines Visum repertum zu beobachtenden Pflichten in sich. Daß er trotzdem in diesem Falle nochmal besonders zu beeidigen gewesen wäre, das habe er nicht gewußt. Im Übrigen sei alles geschehen, was nach dem ihm erteilten Auftrage möglich gewesen: „Es geschah", so fügt er wörtlich hinzu, „die Leichenöffnung mit dem gehörigen Fleiß, mit der nötigen Vorsicht und Aufmerksamkeit, sie geschah bey Tage noch zur rechten Zeit, sie geschah öffentlich in Gegenwart glaubwürdiger Männer, mit Beystand und Hülfe zweer approbirten und geschworenen Chirurgen."

Überdieß, meinte er, würden alle Sachverständigen das über die Sektion abgestattete Visum repertum und das aus dessen rationibus decidendi gefällte Urteil gutheißen.

Fries hörte nun lange Zeit nichts über diese Angelegenheit. Sie schien erledigt zu sein, war es aber in Wirklichkeit nicht. Denn Mitte Juni des folgenden Jahres erhielt er folgende Verfügung des Hofrates: „In Sachen Ober- und Land-Fisci Klägers, wider den Professor Philip Adolph Fries dahier Beklagten, wird auf an uns untertänigst erstatteter Relation zu Recht erkannt, daß Beklagter deswegen, weil er am 20. Julii vorigen Jahrs die Section des Körpers des zu Telgte verstorbenen Invaliden Schlüter, ohne die Rückkunft der just aus der Stadt gewesenen in Telgte guarnisonirenden Ober-Officieren abzuwarten, in deren Abwesenheit und ohne deren Zuziehunge, in Gegenwahrt des Unter-Officiers Schulze, wider den ihm von dem commandierenden General-Lieutenant, regierenden Herrn Grafen zu Schaumburg-Lippe, gegebenen Auftrag, auch ohne zu

solchen Akt besonders beeidiget gewesen zu seyn, vorgenommen habe, in fünfzehn Rthaler straffällig zu erteilen sey; Gleichwie selber hiermit straffällig und in die aufgegangene Kosten verdammt wird.

V. R. W.

Dann wird Beklagten bey Strafe der Execution anbefohlen, die Strafgelder, als auch die bey unserer Regierungskanzley ergangenen Kösten zu 11 Rtlr. 21 ß. beym Protokoll unsers Regierungs-Secretarii Hofkammer-Raten Heckmann innerhalb 14 Tagen zu erlegen.

Decretum in Consilio den 14. Junii 1782.
L. S. Vt. F. A. Mersmann.
P. Heckmann."

Das war dem kommandierenden General denn doch zu toll. Schon 2 Tage später, am 16. Juni 1782, reichte er dem Kurfürsten eine Beschwerdeschrift über den Hofrat ein, die mit dem Satze begann. „Auch Hochwürdigster Kuhrfürst pp. Sehe ich mich genöthiget wiederum eine neue Beschwerde gegen Eure Kuhrfürstliche Gnaden hiesigen Hof-Rath hierdurch zur gnädigsten Remedur unterthänigst vorzutragen", und im weiteren Verlauf an Deutlichkeit Nichts zu wünschen übrig ließ. Nachdem er den Sachverhalt zuförderst ausführlich geschildert hatte, fuhr er wörtlich fort: „Nunmehro aber will der Hofrath sich in dem Militair-Auftrag bemengen, welcher demselben doch gar nicht angeht, sondern nur aus Absichten erdacht worden, um in Militair-Angelegenheiten sich einzudringen, und darin Vorschriften und Entscheidungen geben zu können." Und weiter: „Da nun aber es dem Hofrath nichts angehet, wenn dieser Professor Fries vom Militair wegen gebrauchet werden soll und will, ob derselbe zu Besichtigung eines Körpers besonders beeidiget sey, oder nicht, indem derselbe ohnehin in Eyd und Pflichten stehet, auch bey seiner Promotion als Doctor Medicinae einen Generalen Eyd abgestattet hat, die actus wozu er geforderet wird, richtig und mit besten Fleiß zu verrichten, so würde, wenn auch ein Anderer als Garnisonsmedicus wäre hinausgesendet worden, solcher beym Militair nicht besonders beeidiget seyn worden. Überhaupt aber gestatte ich dem Hofrath durchaus keine Cognition, sobald vom Militair eine Sache vorgenommen, und muß ihm auch gleich

seyn, ob ein Oberofficier von Militair hinlänglich dazu beachtet werde, darzu gegenwärtig zu seyn oder ob ein Unterofficier es verrichten könne." Und zum Schlusse: „Ich bitte also den gnädigsten Befehl ergehen zu lassen, daß obiges vermeintliches Decret gegen dem Professor Fries cassiret, und aufgehoben werde."

Hierauf erließ der Kurfürst, Bonn, den 19. Juni 1782, nachstehende Verfügung an den Hofrat: „Zudem Uns von Unserem commandierenden Generalen beschwerend die Anzeige geschehen ist, daß wider den Medicinal-Rath Fries deshalben, weilen er am 20. July vorigen Jahrs die Section des Körpers des zu Telgte verstorbenen Invaliden Schlüter ohne die Rückkunft der aus der Stadt gewesenen in Telgte guarnisonirenden Oberofficiers abzuwarten, in deren Abwesenheit und ohne deren Zuziehung in Gegenwart des Unterofficieren Schulze wider den ihm von dem commandierenden Generallieutenant gegeb uen Auftrag, auch ohne zu solchem Akt besonders beeydigt geweßen zu seyn, vorgenommen habe, fiscaliter bey Euch verfahren und laut Anlage den Beklagten in 15 Thaler straf- auch kostfällig erkläret seye, Euch aber hierüber keine Cognition gebühret hätte, weilen das Nothgericht von Seiten des Militairs vorgenommen worden. Da nun aus dem Umstand, daß 1) das Nothgericht militairischer Seiten abgehalten, 2) von militairischer Obrigkeit dem Medicinal-Rathen Fries zur Section der Auftrag ertheilet worden, wohl nicht anders zu schließen ist, als daß auch der militairischer Obrigkeit die Untersuchung gebühre, ob und wie weit der Medicinal-Rath Fries den ihm von selbiger gewordenen Auftrag geziemend vollführet oder es daran habe ermangeln lassen, So habet Ihr die Sache von Euch ab- und dorthin zu verweisen, oder, falls Ihr dabey einen rechtlichen Anstand zu finden vermeinet, solchen vordersamst einzuberichten, inzwischen aber mit Beytreibung der Brüchten und Kosten biß auf anderweitige Verordnung anzustehen."

Der kommandierende General erhielt am selbigen Tage eine Abschrift vorstehender Verfügung zugesandt.[1])

[1]) Staatsarchiv Münster, Kab.-Reg. P. XIII. J. 1.

VII.

Die medizinische Fakultät der Universität zu Münster von 1774—1818.

In diesem letzten Abschnitt ist die Darstellung über einen ersten Entwurf (auf Grund unvollständigen Materials) leider nicht hinausgekommen.

Die Entwicklung der medizinischen Fakultät an der 1773 gestifteten Universität war mehr, als die der drei anderen, nur eine sehr allmähliche. Zwar geht ihr Anfang bis 1774 zurück, in welchem Jahre der Chirurg Fries begann, Vorlesungen zu halten. Seine Haupttätigkeit bestand aber zunächst noch in den Fortbildungskursen, die er für Wundärzte und Hebammen des Hochstifts veranstaltete. Fries, der am 7. Mai 1778 zum Professor ernannt wurde und im folgenden Wintersemester die Anatomie einrichtete, blieb bis zu seinem Tode (1790) der einzige medizinische Dozent. Sein Nachfolger wurde 1791 Bernhard Lüders, als Professor der Anatomie, Chirurgie und Geburtshülfe. Auf Grund eines Gutachtens Fürstenbergs „Über die Universität" (bei Esser, Franz v. Fürstenberg, Münster 1842, S. 111—130), 1791 an den Kurfürsten erstattet, folgte in den nächsten Jahren die Errichtung weiterer Lehrstühle, sodaß 1795 die medizinische Fakultät 6 Dozenten zählte (vgl. Pieper, Die alte Universität Münster, 1902, S. 19 f. und das. P. Bahlmann, Verzeichnis der Universitätslehrer, S. 94 f.). Nach dem Übergange Münsters an Preußen entwarf Freiherr vom Stein den Plan einer Reorganisation und Umgestaltung der Universität, der aber nicht zur Ausführung gelangte. (Vgl. Wilmans, Zur Geschichte der Universität Münster in den Jahren 1802 bis 1818 in der Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte 1875; Pieper a. a. O., S. 27 ff.). Auch in den Jahren der Fremdherrschaft 1806—1813 blieb die Universität in ihrem Bestande erhalten. Die medizinische Fakultät, die bei der Wiederübernahme durch Preußen 8 Lehrkräfte hatte, wurde zwar 1818 von der Aufhebung mitbetroffen, lebte aber drei Jahre später in einer andern Form als medizinisch-chirurgische Lehranstalt wieder auf.

III.

Standesverhältnisse in Frauenklöstern und Stiftern der Diözese Münster und Kloster Herford.

Von

Dr. phil. **Georg Fink.**

Quellenzitate.

ZS. = Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde; hrsg. von dem Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens. Münster 1838 ff.

Erhard, Reg. u. UB. = Regesta historiae Westfaliae. Accedit Codex diplomaticus. Münster 1847 ff.

WUB. = Westfälisches Urkundenbuch.

Seibertz = Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen. Arnsberg 1839—54.

Lacomblet = Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. Düsseldorf 1840—58.

Sloet = Orkondenboek der Graafschappen Gebren en Zutfen. 1872 f.

de Raadt = Sceaux armoiriés des Pays-Bas.

Inventare = Inventare der nichtstaatlichen Archive der Provinz Westfalen (unter Veröffentlichungen der hist. Kommission der Provinz Westfalen).

Daß es unter adeligen Klöstern und Stiftern solche gegeben hat, die sich nur aus freiherrlichen Elementen, d. h. Personen des Fürsten- und freien Adelsstandes, zusammensetzten, ist jetzt nichts neues mehr. Aloys Schulte hat eine ganze Reihe solcher Klöster nachgewiesen und für sie den Namen „Freiherrliche Klöster" geprägt. Aus dem Kreis seiner Schüler sind dann Abhandlungen über ebensolche Kapitel hervorgegangen. In seinem Artikel „War Werden ein freiherrliches Kloster?" (Westd. Zschr. f. Gesch. u. Kunst, Jahrg. XXV. Heft II.) bemerkt Aloys Schulte gelegentlich einer Aufzählung der bis jetzt über diese Frage erschienenen Literatur[1]), daß sich zur Zeit wieder einer seiner Schüler mit den in Betracht kommenden Klöstern Westfalens und Sachsens beschäftige.

Die vorliegenden Blätter bieten das, was aus dieser Arbeit geworden ist — bedeutend weniger als ursprünglich geplant war. Denn bei Beschäftigung mit den Klöstern des alten Sachsens findet man ihrer so viele, deren Standesverhältnisse interessieren, daß die Frauenklöster des Münsterlandes allein den Rahmen einer Dissertation ausfüllen. Darunter ist keines, dem wir mit vollem Recht den Namen eines „freiherrlichen Klosters" geben können, keines, das auch nur im 13. Jahrhundert noch einen freiherrlichen Konvent aufzuweisen hätte. Indessen zeigt es sich, daß, je weiter wir zurück gehn können, je mehr freiadelige Kanonissen uns begegnen, und — das ist wichtig — daß die Äbtissinnen bis in ganz junge Zeiten dem freien Adel entnommen wurden.

Wir haben unser Augenmerk im wesentlichen auf Klöster gerichtet, in deren Besitz wir Dienstmannschaft vorfanden, und bei diesen die geschilderten Zustände angetroffen. Es sind dies gerade die ältesten Stiftungen des Bezirks.

Den Typus der westfälischen Klöster mit Dienstritterschaft und freiherrlicher Spitze bietet das Reichskloster Herford. Deshalb haben wir es den münsterländischen Klöstern vorangestellt.

---

[1]) Zu den dort erwähnten Abhandlungen ist seitdem hinzugekommen: Wilhelm Kisky, St. Gereon in Cöln; Otto Schmithals, Drei freiherrliche Stifter am Niederrhein, Bonner Diss. 1907.

I. Herford.

Über die ältesten Zeiten des Frauenklosters Herford ist viel legendenhaftes berichtet, und viele Historiker haben sich bemüht, die Wahrheit von der Dichtung zu sondern. Wenn wir über die Standesverhältnisse der ältesten Herforder Äbtissinnen etwas ermitteln wollen — denn höchstens über die Leiterinnen des Kloiters können wir aus den ersten Zeiten etwas erfahren —, so müssen wir den Gedankengängen der neueren Forschung nachgehn. Wir halten uns zunächst an das, was R. Wilmans in seinen „Kaiserurkunden der Provinz Westfalen" (S. 275 ff.) über die Gründung Herfords und die Vita Waltgeri auseinandersetzt.

Wenn die Quellen sich vielfach widersprechen, wo sie auf die Familienzugehörigkeit der Stifter und Äbtissinnen zu reden kommen, läßt sich daraus durchaus nicht folgern, daß wir gerade für unsere Frage aus ihnen keinen Nutzen ziehen können. Vielmehr finden wir, daß sie sich bei allen Verschiedenheiten doch oft berühren und im wesentlichen alle nach einer Richtung weisen, nämlich dahin, daß Kloster Herford im eigentlichen Sinne eine Familienstiftung war, in der die frühsten Äbtissinnen möglichst aus dem Kreise jener Stifter genommen wurden.

An Quellen kommen in Betracht:

Die Vita Walae auctore Paschasio (bei Mabillon A. S. S. IV. 1. S. 455—522).

Die Vita S. Adalhardi auctore Paschasio (das. S. 308 bis 344).

Die Vita S. Adalhardi auctore Gerhardo (saec. XI.) (das. S. 345 bis 377).

Die Translatio S. Pusinnae, nach Wattenbach saec. IX. ex; nach Waitz u. Wilmans saec. X. ex. (M. G. SS. II. 681—3).

Die Vita Waltgeri, saec. XIII. (Wilmans Kaiserurk. I. S. 488 ff.)

Das Chronicon Henrici de Hervordia, saec. XIV. (ed. Potthast 1859).

Die Vita Waltgeri weiß zu berichten, wie ein sächsischer Edler Namens Waltgerus das Kloster Herford gestiftet; und Heinrich von Herford verarbeitet diesen Bericht in seinem Chronicon. Eine Verehrung Waltgers als Stifter ist in

Herford schon Mitte des 12. Jahrhunderts nachweisbar (Erhard, Reg. 1685; UB. 257).

Der Glaubwürdigkeit jener Gründungsgeschichte steht eine Urkunde König Arnulfs von 887 entgegen (Mühlbacher, Reg. imp. I., 2. Aufl. Nr. 1768), wonach Ludwig der Fromme zu seinem und seines Geschlechtes Seelenheil die Klöster Corvey und Herford erbauen ließ. Die Gründung Corveys hatte Ludwig einem venerabilis vir Adalhardus, Abt von Corbie, aufgetragen; und dieser hatte seinen Halbbruder Wala nach Sachsen mitgebracht. Das lesen wir in einer Urkunde Ludwigs des Frommen von 823 (Mühlbacher, Reg. imp. I., 2. Aufl. Nr. 779). Wilmans schließt nun, daß beide Brüder ebenso die Gründung Herfords unternommen haben,[1]) und trifft in dieser Annahme mit dem Verfasser der Translatio Pusinnae und mit Paschasius Radbertus (Vita Walae l. c. p. 475) zusammen. Schließlich führt Wilmans den Waltgerikult auf den Namen des Wala zurück, den er zum Helden von Herford macht, wie Adalhard zu dem Corveys. Seine Ausführungen haben viel für sich.

An Äbtissinnen werden aus dem 9. Jahrhundert urkundlich erwähnt:

Tetta 838 (Urk. Ludwigs des Frommen, Mühlbacher, Reg. imp. I., 2. Aufl. Nr. 977).

Addila 853 (Urk. Ludwigs des Deutschen, Mühlbacher, Reg. imp. I., 2. Aufl. Nr. 1406; nach Ansicht Mühlbachers gefälscht, nach Sickel und Dümmler zur Hälfte interpoliert; cf. Diekamp, Supplement zu Erhards Regesten, Nr. 250.)

Haduwi 858—87 (Kaiserurkunden von 858, 859 u. 887, Mühlbacher, Reg. imp. I., 2. Aufl. Nr. 1435, 1437, 1768.)

Wilmans hält es für eine Stütze seiner Ansicht bezüglich der Identität Waltgers mit Wala, wenn sich Verwandtschaft dieser Äbtissinnen mit Wala nachweisen läßt. Denn in Kapitel 21 der Vita Waltgeri lesen wir von dem Stifter: summe nobilitatis et prudentie feminam Suala nomine de cognatione sua abbatissam preposuit; und weiter:

---

[1]) Hauck, Kirchengesch. II. S. 552, beruft sich auf Wilmans.

omni posteritatis sue successioni pactus est conditionali inscriptione, si aliqua cognationis sue monasterium gratia religionis intrare gestiret, facile ei aditus pateret, si tamen libera et nobilis[1]) fuisset, et si idonea persona cognationis sue interesset, defuncte abbatisse in regimine succederet. Der Name einer Äbtissin Suala ist sonst nicht weiter nachweisbar; aber auf die Succession aus des Stifters Familie ist einiges Gewicht zu legen. (Wir halten es übrigens für unsere Frage schon für bedeutsam, daß eine Quelle des 13. Jahrhunderts das libera et nobilis betont!)

Wilmans tritt den Verwandtschaftsbeweis an. Kloster Herford hatte Beziehungen zu dem Kloster Soissons. Es war nach dessen Muster eingerichtet (s. die erwähnte Urk. Ludwigs des Deutschen von 853, Mühlbacher, Reg. imp. 1365; Diekamp, Supplement Nr. 250!). Adalhard und Wala waren Söhne Bernhards, eines nicht ebenbürtigen Bruders von König Pippin (so Wilmans I. S. 279); und wenigstens Walas Mutter muß sächsischer Herkunft gewesen sein, da in der Vita Walae des Wala sächsische Abstammung betont ist (Vita Walae, l. c. p. 475). Eine Schwester der beiden Brüder, Theodrada, war Äbtissin in Soissons (Vita Adalhardi a. Paschasio, l. c. p. 321). Der Name Theodrada wird von Rooyer nach Vorgehn älterer mit Tetta identifiziert (ZS. Bd. 4, S. 88). Hiergegen würden schon sprachliche Gründe reden. Aber daß Theodrada gerade als Abtissin von Soissons in Herford eine Rolle gespielt haben mag, leuchtet ein. Und überdies können Töchter von ihr zu Herford Äbtissinnen geworden sein, da Theodrada vor ihrem Eintritt ins Kloster verheiratet gewesen ist. Allerdings reicht für die Lösung unserer Frage eine derartige reine Mutmaßung von Wilmans nicht aus.

Wenn wir der Translatio Pusinnae auch nicht unbedingte Glaubwürdigkeit beimessen dürfen, so sind doch ihre Angaben nicht alle von der Hand zu weisen. Hiernach war nun Haduwi im dritten oder vierten Grade verwandt mit Karl dem Kahlen und eine neptis Warins, Abtes von

[1]) So Wilmans, Kaiserurkunden I. S. 288; S. 495: libera vel nobilis.

Corvey, und seiner Brüder (Transl. Pus. l. c. p. 681). Daß sich das angegebene Verwandtschaftsverhältnis auf Warin und seine Brüder, nicht aber auf Adalhard und Wala bezieht, erklärt Wilmans nach Waitz einleuchtend, wird auch darin von Heinrich von Herford unterstützt, welcher (S. 59) berichtet: Primus abbas in Corbeya Warinus nobilissimo genere ortus. Haduwi autem eque nobilis, neptis eius in abbatissam Hervordensem promota. Die Bemerkung der Translatio Pusinnae (S. 681), daß Warin ein Sohn Ecberts und der heiligen Ida gewesen, zweifelt Wilmans als spätere Einfügung an und erweist seine Bedenken mit der Vita S. Idae (Cod. saec. XII. zu Herzfeld, Kirche). Jene Bemerkung fehlt auch bei Heinrich von Herford in der zitierten Stelle (S. 59), der an anderer Stelle (S. 51) den Warin regie prosapie vir nennt.

Andere Angaben über Warins Verwandtschaft finden wir in der Querimonia Egilmari, im Jahre 890 verfaßt, (cf. Osn. UB. I. S. 53—56; Diekamp, Supplement, 323): quidam eius (Ludwigs des Deutschen) fidelis comes ditissimus, Cobbo nuncupatus, de praedicto episcopatu quidquid voluit agere adeptus, germano eius nomine Werin in monasterio Huxiliensi tunc temporis abbate, et sorore eius in puellarum coenobio Herivordensi abbatissa degentibus .... Hier haben wir also Warin als Bruder des sächsischen Grafen Cobbo und die Äbtissin von Herford als beider Schwester. Daß diese Äbtissin Addila war, ist schon in einer Urkunde Heinrichs IV. von 1078 angenommen (Erhard, UB. 158; Stumpf, Reichskanzler 2814). Darin heißt es: Equidem praefatus Coppo primus usurpator earundem decimarum cum totum occasione bellorum iniusta dominatione suos in usus raperet, partem Warino fratri suo germano Corbeiensi abbati, partem abbatissae Adelae Herefurdensi germanae suae concessit.

Nach diesen Nachrichten war also Addila eine Schwester Warins und des Grafen Cobbo.[1]) Daß diese Geschwister

[1]) Cf. Meyer v. Knonau, Jahrb. Heinrichs IV. und Heinrichs V., Bd. IV, S. 240.

mit den vorhergenannten Adalhard-Wala-Theodrada zusammengehangen haben, glaubt Wilmans aus dem Verhältnis der Klöster Corvey und Herford zueinander und zur Stifterfamilie schließen zu müssen.

Noch ein drittes Geschwisterpaar sucht Wilmans an der Spitze der Klöster Corvey-Herford nachzuweisen. Wir haben Äbtissin Haduwi bereits als neptis Warins kennen gelernt. Nach Widukind von Corvey war nun der Corvey'sche Abt Bovo ein nepos Warins (Script. rer. Germ., Widukind, 3. Aufl. S. 60; die Stelle ist übrigens Beifügung von Cod. 2. u. 3.!). Darum sieht Wilmans in beiden Geschwister. Ein Bruder der Haduwi war auch nach der Translatio Pusinnae Cobbo II.

Den zahlreichen Verwandtschaftsschlüssen von Wilmans brauchen wir nicht ohne weiteres beizupflichten. Wilmans ist auch davon entfernt, für sie Gewißheit zu beanspruchen. Und wenn wir seine Ausführungen hier in kurzem Auszug wiederzugeben suchten, verhehlen wir uns nicht, daß sie an Klarheit einbüßen mußten. Aber eins wird daraus hervorgegangen sein: Mag man gegen die eine Quelle dies, gegen die andere jenes einzuwenden haben, — alle weisen daraufhin, daß verwandtschaftliche Beziehungen der ersten Äbtissinnen von Herford zu mächtigen Großen, ja zum karolingischen Hause bestanden haben. Und dieses Resultat ist für eine Untersuchung über die Standesverhältnisse der Herforder Nonnen nicht wertlos.

Nächst Haduwi kennen wir den Namen der Äbtissin Mathilde, der Großmutter der gleichnamigen Gemahlin König Heinrichs I. Die Vita Mahthildis Reginae antiquior (M. G. SS. X.) berichtet uns zunächst, daß die junge Mathilde, aus Widukinds Stamme, im Kloster Herford erzogen wurde (S. 575): . . . illorum interea pervenit ad aures, quandam monasterio Herevordensi pulcherrimam fuisse puellam nomine Machtildam, literalis studio disciplinae erudiendam activa atque contemplativa unde quaeritur vita, cuius generositas haud minus futuri claruit sponsi. Nam Widekindi ducis Saxoniae originem traxit a stirpe. Weiter unten wird dann bemerkt, daß ihre Großmutter des Klosters Äbtissin war (S. 576 zum Jahr 909): . . . sola ava eius conscia, quae ibi erat

abbatissa. Den Namen der greisen Äbtissin erfahren wir allerdings nur durch die jüngere Überarbeitung der Vita Mahthildis (M. G. SS. IV., S. 285): Cum ergo illustris parvula esset ablactata, desideravit abbatissa Mahthild, mater Thietrici comitis, quae in Herivordinensi sedem possedit abbatiae, praefatam puellam nutriendam suscipere. Äbtissin Mathilde war also Großmutter der Königin Mathilde von väterlicher Seite her. Denn Graf Thiedrich aus Widukinds Stamm war der Königin Vater, wie uns Widukind von Corvey berichtet (l. c. S. 25/26): Erat namque ipsa domina regina filia Thiadrici, cuius fratres erant Widukind, Immed et Reginbern, von denen weiter unten (S. 26) gesagt wird, daß sie erant stirpis magni ducis Widukindi. Über die Abstammung der Äbtissin Mathilde selbst können wir nichts aussagen. Aber für die Beurteilung ihres Standes genügt es zu wissen, daß sie als Witwe eines Mannes aus Widukindischem Stamm das Kloster geleitet hat. Die Mutter eines Grafen Thiedrich und Großmutter einer Königin Mathilde wird vornehmer Geburt gewesen sein.

In den Jahren 993 und 995 finden wir den Namen einer Äbtissin Imma (M. G. Dipl. I. 430. II. 2. Teil 168; cf. Diekamp, Supplement 487, 548). Im Jahre 995, also gleichzeitig, wird in einer andern Urkunde (Erhard, Reg. 681; cf. Diekamp, Supplement 550) eine Herforder Nonne Imma, Tochter Herzog Bernhards, erwähnt. In Anbetracht des Umstandes, daß diese sich im Kloster einer gleichnamigen Äbtissin aufhielt, ist Wilmans geneigt, die Äbtissin für ihres Vaters Schwester zu halten (Kaiserurkunde I. S. 241). Eine nähere Begründung findet sich nicht.

Auch die nächste uns bekannte Äbtissin, Godesdiu, rechnet man zur Familie der Billunger. Sie erscheint in den Jahren 1002, 1039 und 1040. (M. G. Dipl. III. 10; Erhard UB. 76, 131, 133). In den Traditiones Meinwerci (Erhard UB. 87, pos. XX.) wird sie als Schwester des Grafen Thiatmar bezeichnet, dieser wieder als Bruder Bernhards II., wonach also Godesdiu eine Tochter Bernhards I., Herzogs von Sachsen, gewesen sein müßte, wie Imma sanctimonialis. Dieselben Verwandtschaftsverhältnisse finden wir in Kapitel 100 der Vita Meinwerci (M. G. SS. XI.),

wofür wir in den Traditiones Meinwerci die Quelle zu sehn haben (cf. Hirsch, Jahrb. K. Heinrichs II. Bd. III. S. 114). — Wir werden unten für dieselbe Zeit ungefähr (993) eine Äbtissin Godesdiu von Metelen kennen lernen. Nach den dort ausgeführten Gründen von Wilmans läßt es sich verstehn, daß er sie mit unserer Godesdiu von Herford für identisch hält. —

Es folgt nun ein größerer Zeitraum, in dem uns positive Angaben über Herforder Äbtissinnen fehlen. Nach der Vita Waltgeri, cap. 33, soll unter Bischof Imad von Paderborn (1051—1076) eine Äbtissin Suenehildis regiert haben. Deren Namen findet sich aber in sicheren Quellen nirgends. Unzuverlässige Geschichtsschreiber vollends wie Heinrich von Bortfeld (Fragmentum minuti Chronici in Hervort, bei Scheid, Orig. Guelf. IV.) und Storch (Herforder Chronik, 1748 6. Aufl.) dürfen wir nicht berücksichtigen.[1]) Bortfeld gibt sonst nicht begründete Familiennamen für die Äbtissinnen an und führt nach Godesta eine Eylica von Hirschberg, die sich aus sicheren Quellen zu jener Zeit nicht nachweisen läßt. Storch berichtet noch von einer Agnes.

Gegen Ende des 11. Jahrhunderts wissen wir wieder von einer Gisela, nicht aber ihren Familiennamen (Cod. trad. Westf. IV. S. 43, Urkunde des Stifts auf dem Berge Nr. 1.)

Dann erscheint Äbtissin Gertrudis urkundlich 1139 (Erhard UB. 232; erwähnt 257). Auch über ihre Familienzugehörigkeit fehlt jede sichere Nachricht.

Weiter folgt Jutta (Judith), urkundlich nachweisbar 1146—1155 (Erhard UB. 257, 303); erwähnt in einer Urkunde ihrer Nachfolgerin 1170 (Erhard, Reg. 1958). Sie gilt für die Gemahlin des Grafen Gottfried von Cappenberg und Tochter Friedrichs Grafen von Arnsberg. Wir wissen nämlich aus der Vita Godefridi comitis Capenbergensis, daß Gottfrieds Gemahlin sich auf Zureden entschloß, den Schleier zu nehmen (Vita Godefr. M. G. SS.

[1]) Eine Übersicht über jene Quellen findet sich bei Hoffbauer (ZS. 20. S. 23 ff.), woselbst sie allerdings nach Maßgabe jüngerer Forschung nicht die richtige Beurteilung erfahren. — Eine Zusammenstellung der Äbtissinnen bietet Mooyer (ZS. 4. S. 95 ff.); ebenfalls in verschiedenen Punkten veraltet.



XII. 513—30), desgleichen aus der Origo monast. Cappenb. (ed. Th. Ilgen in ZS. 46, S. 173). Das Vorkommen des Namens Jutta in der Herforder Prälatur zu jener Zeit und die Stellung einer Äbtissin von Herford machen die Annahme wahrscheinlich. Immerhin ist es nur eine Annahme. In ihrem Sinne ist die Vita Norberti archiep. Magdeb. mit Anmerkungen versehen, wo sie auf die Wirkung von Gottfrieds frommen Absichten in dem Kreis seiner Angehörigen zu sprechen kommt (M. G. SS. XII. S. 688): Contradicebant huic facto uxor ipsius (Jutta post abbatissa Hervordiensis) et frater eius iunior, hominesque et ministeriales eorum simul cum comite Friderico (de Arnsberg) patre uxoris suae.[1])

Auch mit Jutta können wir unsere Liste noch nicht lückenlos fortsetzen. Die beiden nächsten Äbtissinnen sind uns mit Familiennamen nicht bekannt:

Lutgard, 1165—1170 (Erhard, Reg. 1909, 1958; UB. 334).

Eulica, 1212—1217 (Urk. des Stifts auf dem Berge Nr. 1; v. Ledebur, dipl. Gesch. von Blotho S. 120). Dann folgt:

Gertrud zur Lippe, 1217—33 (W. U. B. IV. 72, 73, 81, 91, 135, 136, 172, 225; III. 1711, 1721). Der Familienname ist uns bekannt aus W. U. B. IV. 81. Nach einem Briefe Bischof Bernhards IV. von Paderborn (St.-A. Münster, s. Rep. Herford) war sie dessen Verwandte. Bernhard war ein Herr zur Lippe (1228—47).

Ida, 1238—64 (W. U. B. IV. 226—1000; III. 1751) war nach einer Urkunde von 1246 (W. U. B. IV. 379) verwandt mit dem damaligen Erzbischof von Cöln, einem Herrn von Hochstaden, und nach einer anderen von 1259 (W. U. B. IV. 795) mit dem Grafen von Arnsberg. Näheres ist über ihre Familie nicht bekannt.

Pinnosa, 1265—76 (W. U. B. IV. 1022—1435) findet sich ebenfalls nirgends mit Familiennamen genannt, wie auch ihre Nachfolgerin

Mathilde, 1279—89 (W. U. B. IV. 1576—2009; III. 1778). Nun folgen:

---

[1]) Cf. Hoffbauer, l. c. p. 89.

Irmgard von Widgenstein, 1290—1306 (W. U. B. IV. 2065—2614); im St.-A. Münster zuletzt urkundlich erwähnt 1306 (s. Rep. Herford). Mit vollem Namen: W. U. B. IV. 2104.

Lutgard II., 1324—60 (Urk. des St.-A. Münster, s. Rep. Herford). Sie soll eine von Bicken (Bickenen, Bickenem) gewesen sein. Wilmans berichtet in Kaiserurkunden I. Exkurs 1.: Im Jahre 1356 ließ die Äbtissin Lutgardis von Bickenem die Waltgeri-Capelle in Herford restaurieren und mit verschiedenen Inschriften versehen. Hierüber entnehmen wir nachfolgende Notiz aus dem amtlichen Besichtigungsprotokoll vom 21. Juni 1626 (Msc. VII. 3302, copiert 3303b): ". . . . 3) Die Überschrift in ingressu am Gewölbe der Kapelle lautete: Nobilis Lutchardis de Bickenen abbatissa hanc basilicam a. D. MCCCLVI reparavit . . . . 5) Zum fünften ein Grabstein ohngefähr mitten in der basilica darunter Lutchardis von Bicken gewesene abbatissa begraben. . . . ."[1] — Die Inschrift wird also als gleichzeitig hingestellt. Auf Lutgard folgt:

Heilewigis von Bentheim, 1361 (ohne Familiennamen in Urk. vom 8. Januar 1361, im St.-A. Münster; mit vollem Namen Heylewigis de Bentham im Lehnsregister, ed. Dr. Franz Darpe in Cod. trad. Westf. IV., S. 194).

Elisabeth von dem Berge, 1361—74 (Urkunden im St.-A. Münster) Ihr Siegel zeigt im ersten von den drei Wappenschilden auf einer Urkunde von 1372 das Wappen der Vögte von dem Berge, einen Adlerflügel, wie es auch Kindlinger (Msc. II. 22. S. 17—18) zu einer Urkunde vom 24. VI. 1370 abgebildet hat. Die Abstammung der Elisabeth wird weiter verbürgt durch eine Urkunde von 1371 (St.-A. Münster), wonach der Bischof von Minden und der edle Vogt des Hochstifts Minden, Wedekind zu dem Berge, ihre Brüder sind.

Hillegund von Ötgenbach, 1374—1409. Ein Notariatsinstrument über ihre Wahl findet sich im St.-A. Münster, vom 28. XI. 1374; daselbst liegen auch Urkunden mit ihrem Namen bis 1399 (Urkundenabschriften Msc. VII. 3302 S. 679, 685, 308, 896, 484; Msc. II. 22. S. 7. Abbildung

[1]) Vgl. auch Hoffbauer l. c. p. 47.

ihres Siegels). Im Lehnsregister kommt Hillegund zunächst 1372 als Pröpstin vor (l. c. p. 94), als Äbtissin zuerst 1374 (S. 201) und findet noch 1413 Erwähnung (S. 230).

Mathilde von Waldeck, 1412—42 (Lehnsregister, l. c. S. 224, 232, 245).

Margarethe von Gleichen, 1443—[82?] (Lehnsregister, l. c. S. 247, 270); als Dekanin bereits 1430 (das. S. 240).

Anna von Hunolstein, 1482—94 (das. S. 263, 274, 294); als Schatzmeisterin schon 1473 (das. S. 261).

Machen wir einmal Halt in der Aufzählung, um die Standesfrage auf die genannten Namen anzuwenden!

Wir werden sogleich sehen: Alle Äbtissinnen waren edelfrei, bis auf Lutgard von Bicken. Die erwähnte Inschrift nennt sie zwar Nobilis Lutchardis de Bickenen; aber die Familie von Bicken — wenn wirs wirklich mit dieser zu tun haben — kommt nirgends edel vor. Sie war ein ritterliches Geschlecht bei Herborn in Nassau. Neben Lacomblets UB. (III. 379, 482, 889, 897, 922, 1031) kommen im Siegener UB. (ed. F. Philippi) in zahlreichen Urkunden Vertreter der Familie vor, zumeist mit dem Prädikat Ritter (miles), einer auch als Schöffe von Siegen. Philippi vermutet (S. XXXV.), daß die Bicken ursprünglich Isenburgische Ministerialen waren. Auch Wilhelm Kisky, Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten, führt sie als Ministerialen auf (S. 118). Lutgard wäre also die einzige Ministerialin in einer Reihe von ausschließlich edelfreien Äbtissinnen. Eine derartige Ausnahme wäre immerhin so auffallend, daß man sie nur auf unanfechtbare Zeugnisse hin anerkennen dürfte. Nun ist aber einmal nicht erwiesen, daß unter Bickenen (Bickenem) jene nassauische Familie zu verstehen ist.[1]) Sodann wird die Äbtissin von der aufgeführten Inschrift nobilis genannt. Und endlich liegen uns keine Beweise vor, daß jene Inschrift wirklich gleichzeitig ist. Können wir also wirklich, wie bereits erwähnt, die übrigen Äbtissinnen sämtlich als freiadelig erweisen, so kann uns der angeführte Name der Lutgard allein nicht hindern, in

[1]) Man könnte auch allenfalls an die Familie de Bige denken, die 1240 noch edel vorkommt (s. A. Schulte, Werden, l. c. p. 181). Doch wären dazu noch Nachweise aus späterer Zeit nötig.

der freiherrlichen Äbtissinnenwahl mehr als eine Gewohnheit, ein Prinzip, zu sehen. Wir gehen die Reihe durch!

Für die frühesten Äbtissinnen haben wir bereits vornehme Verwandschaftsbeziehungen konstatieren können. Wir setzen jetzt mit Gertrud zur Lippe (1217—33) ein.

Die Familie zur Lippe ist als edel hinreichend bekannt. Neben den Edelherren zur Lippe gab es allerdings auch eine Ministerialenfamilie von der Lippe. Doch ist durch der Äbtissin Verwandtschaft mit dem Bischof von Paderborn ihre Zugehörigkeit zur edlen Familie hinreichend verbürgt.

Die Verwandtschaft der Äbtissin Ida war edel. Sie zählte dazu einen Grafen von Arnsberg und den damaligen Erzbischof von Cöln, einen Herrn von Hochstaden, aus dem bekannten rheinischen Geschlecht.

Die heute fürstliche Familie von Widgenstein war bekanntlich gräflich (vgl. Lacomblet; W. U. B.; Seibertz; Siegener UB.) Der Bruder der Äbtissin Irmgard von Herford wird im Register zu W. U. B. IV fälschlich als Ministerial bezeichnet. Es heißt nämlich in einer Urkunde, W. U. B. IV 2104 „. . . . Wernherum fratrem nostrum de Widigensten, Johannem dictum Gogravium et plures ecclesie nostre ministeriales et alios viros discretos.“ Die Stelle nennt aber nicht den Wernher von Widgenstein Ministerial, sondern sagt nur, daß außer den beiden genannten Zeugen auch ministerialische anwesend waren. Nach den genannten Urkundenbüchern ist die Familie gräflich geblieben.

Die von Bentheim sind hinreichend als Grafen bekannt, ebenso die von Waldeck und die von Gleichen.

Die Vögte vom Berge waren edel (cf. W. U. B. IV 1156, 1266). In der angeführten Urkunde, die Äbtissin Elisabeth als Schwester des Vogtes Widekind erweist, ist der Vogt ebenfalls als edel bezeichnet. Vgl. außerdem Westf. Siegel, I. Heft, 2. Abt., Dynasten.

Die Ötgenbach gehörten im 14. Jahrhundert zur Cölner Lehnsritterschaft (cf. Lacomblet III. 210). Daß sie dabei edel waren, erweist Lacomblet III. 340 („edelman uns herren von Kollen“) und ihre Stellung in Lacomblet III. 392, 713. Im Arnsberger Güterverzeichnis von 1338 (Seibertz 665) erscheint ein Odinchbagh ohne Prädikat (S. 290), einer als miles (Odenkenbagh, S. 291) und einer als

nobilis (Otenkinchbagh, S. 273). Auch Siegener UB. 190 ist ein Oitgenbach unter den Edeln (im Jahr 1331). Im Cölner Domkapitel findet sich der Name bis 1402 (Kisky l. c. p. 69); in der Propstei des freiherrlichen Klosters Werden noch 1436 (A. Schulte l. c. p. 183).

Die Hunolstein erweisen sich als Edelgeschlecht aus Fr. Toepfer, UB. für die Geschichte des gräflichen und freiherrlichen Hauses der Vögte von Hunolstein, Nürnberg 1866/7.

Der Überblick über die vorkommenden Namen hat uns darüber belehrt, daß Kloster Herford auf edelfreie Geburt seiner Äbtissinnen sah — über die Zeit hinaus, in der sich die Unterschiede zwischen Ministerialität und Freiadel vielfach verwischen. Die Namen der nunmehr folgenden Äbtissinnen genau nachzuprüfen ist nicht nötig; ein Blick in die Aufzählungen bei Grote (Münzstudien IX. S. 505) und Mooyer (ZS. Bd. 4. S. 113 f.) zeigt, daß fortan bis zur Säkularisation des Klosters (1802) nur noch Gräfinnen und Fürstinnen zur Prälatur gelangten. Wir zählen sie kurz mit Familiennamen auf. Es waren:

Zwei Gräfinnen von Limburg,
drei Gräfinnen zur Lippe,
zwei Gräfinnen von Eberstein,
eine Gräfin von Oldenburg,
eine Pfalzgräfin von Zweibrücken,
eine Pfalzgräfin bei Rhein,
zwei Fürstinnen von Anhalt-Dessau,
eine Landgräfin von Hessen-Cassel,
eine Herzogin von Kurland,
eine Prinzessin von Holstein-Gottorp,
eine Markgräfin von Brandenburg-Schwedt.

Die vornehmsten Namen also finden sich in jüngster Zeit.

Von den Äbtissinnen wenden wir uns zu den Konventualinnen. Hier können wir erst sehr spät einsetzen, erst 1285, also in einer Zeit, in der die Glanzzeit der Nobilität bereits zu Ende ging. Darum erscheint auch schon bald die Reihe der Konventsmitglieder von Ministerialen durchsetzt.

Doch zuvor sind noch aus ganz früher Zeit zwei Nonnen zu erwähnen:

Die Fundatio monasterii Schildecensis berichtet (M. G. SS. XV. II. S. 1046), daß die Stifterin von Kloster Schildesche, eine nobilis matrona in pago Wassega nuncupata Marcswidis nomine zur ersten Äbtissin ihres (939 gestifteten) nach dem Muster von Herford eingerichteten Klosters ihre Tante Emma eingesetzt habe, que optime indolis in teneris annis militiam spiritalem in Hervordiensi ecclesia susceperat. Diese Emma, väterliche Verwandte einer nobilis matrona, war also in Herford erzogen oder gar Konventualin daselbst.

Von der Billungerin Emma, die 995 genannt wird, ist bereits oben die Rede gewesen. —

Nun also geben wir in einer Reihe die bekannten jüngeren Namen, wobei natürlich solche, über deren Familie nichts zu ermitteln war, unberücksichtigt bleiben:

Cunegundis von Hardenberg, canonica 1285, custos 1290 (W. U. B. IV. 1839, 2104).

Jutta von Lon, decana 1290 (W. U. B. IV. 2104).

Alheydis von Wildenberg, canonica 1290 (W. U. B. IV. 2104).

Elisabeth von Blechenbach, 1306 (Urkunde im St.-A. Münster).

Beatrix von Wesenhorst 1306 (daselbst).

Elzebe von Wildenberg, Dekanin 1372 (Einkünfteregister, Cod. trad. Westf. IV. S. 94) Kanonissin 1373, Schatzmeisterin 1380 (Urkk. im St.-A. Münster).

Mechtild von Isenburg, Kanonissin 1373, Vizedechantin 1380 (daselbst).

Lutgard von Grafschaft, 1384, 1392 (daselbst).

Sophie von Hammerstein, 1384 (daselbst).

Christina von Kersenbrocke, Dechantin 1399 (daselbst).

Hillegund von Heide, Schatzmeisterin 1399 (daselbst).

Kunigund von Arnholt, 1399 (daselbst).

Gode von Otghenbach, Pröpstin 1399 (daselbst).

Alheit von Grafschaft, Dechantin 1399 (daselbst).

Margarethe von Pietingen, 1399 (daselbst).

Wir brechen die Liste mit dem Jahr 1400 ab und betrachten die einzelnen Familien.

Die von Hardenberg müssen sich um 1300 ihrer Freiheit begeben haben. Im 12. Jahrhundert finden sie sich als Grafen (Sloet 282; Lacomblet I. 353, 364), auch im 13. noch edel (Lacomblet II. 67 zwischen edeln Namen); schon 1241 einmal in sehr zweifelhafter Stellung (Lacomblet II. 263); 1286 zwischen einem Edeln und einem Ministerialen (W. U. B. IV. 1905); dann offenbar ministerialisch (W. U. B. IV. 2250, 2448, 2521); daneben aber selbst noch in späteren Jahren edel (Lacomblet III. 151 vom Jahr 1315 unter „edellen luden"), wie auch noch 1310—30 ein Wilhelm von Hardenberg in Werden Abt war (A. Schulte, l. c. p. 181), weiterhin wieder ministerialisch. — Die Herforder Kanonisse Conegundis mag wohl noch zu den Edeln zu rechnen sein, da erst zu ihrer Zeit Vertreter ihres Geschlechts Ministerialen wurden.

Ob Jutta von Lon aus freiem oder unfreiem Geschlecht war, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden. Denn der Name Lon kommt bei Grafen, Freiherren, Dienstleuten und Bürgern vor, und bei allen in den unterschiedlichsten Schreibarten (Lon, Lone, Loon, Luon, Loyn). Über die Verwandten der Jutta wissen wir nichts. Sie findet sich nur in einer Urkunde mit ihrem Namen und der Bezeichnung decana erwähnt.

Aus dem Geschlecht der Herren von Wildenberg stammten zwei Herforder Kanonissen, 1285—90 und 1372—80 (gleichzeitig mit der ersten ein Abt von Werden, 1288—1310; A. Schulte, l. c. p. 181). Die Familie läßt sich als edel nachweisen, noch im 14. Jahrhundert: Sloet 595; W. U. B. IV. 2135; Seibertz 317, 639; Lacomblet II. 225, 270, 316. III. 522, 907; Cod. dipl. Rheno-Mos. II. 119, 125; Siegener UB. 17, 28, 140, 152, 196, 209, 210, 311. Die Abhängigkeit von Cöln (Lac. II. 316) kann nur in einem Lehnsverhältnis bestanden haben, da der Name zwischen Edeln steht. Wenn aber im Jahre 1348 Johann von Wildenberg Burgmann, Ritter und Rat des Grafen von Nassau wurde, so müssen wir an Ministerialität denken (Siegener UB. 311). So erscheint denn auch Lacomblet III. 756 Wildenberg unter den getruwen des Grafen von Nassau. Aber selbst diese Ministerialität hindert nicht, auch das jüngere Fräulein von Wildenberg zu Herford noch als Edelfräulein zu betrachten.

Dem Namen Blechenbach sind wir — selbst in ähnlicher Form — in westfälischen und rheinischen Urkundenbüchern nirgends begegnet.

Die Wesenhorst (Wesenthorst, Wesenchorst, Wisenhurst) sind zu den Edeln zu zählen. Für Nobilität spricht die Stellung in Zeugenreihen, Sloet 285, 572. Noch in einer Urkunde von 1334 erscheint der Name mit der Bezeichnung nobilis: Inventare, Beibd. I. Heft I., Stift Vreden Nr. 164. Gegen Nobilität spricht höchstens eine Urkunde des 13. Jahrhunderts: W. U. B. III. 1213.

Für die Familie von Isenburg, die im Herforder Konvent in den Jahren 1373—80 vertreten erscheint, liegen uns hinreichend Freiadelsbeweise vor. Wir verweisen nur auf Lacomblets UB., worin diese Familie, ein rheinisches Geschlecht, nicht selten auftritt. Noch blüht die Familie fürstlich und gräflich. In den Domkapiteln der geistlichen Kurfürsten begegnet eine ganze Reihe von Isenburgern. Bekannt ist Diether von Isenburg als Trierer und Mainzer Erzbischof (1456—1482) (s. Kisky, l. c. p. 56, 135, 181).

Zweimal finden wir in der Liste der Herforder Kanonissen den Namen von Grafschaft, Ende des 14. Jahrhunderts. In zahlreichen Urkunden erscheint das Geschlecht derer von Grafschaft edel (s. die UBB. von Seibertz und Lacomblet!) (vgl. damit: Westf. Siegel, I. Heft, 2. Abt.: Dynasten). In Kloster Werden kommt der Name noch 1448 vor (A. Schulte, l. c. p. 181). — Die eine Linie der Familie wurde ministerialisch durch Heinrich III. v. Grafschaft; edel war Heinrich noch 1341 (Lacomblet III, 361); als Drost des Grafen von Berg finden wir ihn 1347 (Lacomblet III. 167 Anm.). Die andere Linie wahrte sich ihre freie Stellung. Wedekind I. wurde zwar 1313 erblicher Burgmann des Grafen von Arnsberg; aber sein Sohn Johann II. tritt noch stets als Edelherr auf, so z. B. 1380 (Seibertz 856). Dieser Johann hatte neben einer Reihe von Söhnen zwei Töchter mit den Namen Alheid und Luchard (Seibertz 779)[1]. Namen und Zeit stimmen zu unseren beiden Herforder Kanonissen, die wir somit als Töchter eines Edelherrn in Anspruch nehmen können.

[1]) Vgl. auch Seibertz, Landes- u. Rechtsgesch. I. 2. Stammtafel II. und ZS. Bd. 12. S. 161—308, bes. S. 225 f.

Wiederum gespalten in Edle und Dienstleute waren die Herren von Hammerstein. Die Burggrafen von Hammerstein waren Reichsministerialen: Im Jahre 1145 erscheint der Name im Gefolge Kaiser Konrads III. (s. W. Bernhardi, Jahrb. K. Konrads III. Bd. I. S. 440); ferner kommt er Lacomblet I. 305 unter den ministeriales regni vor, Lacomblet II. 441 am Ende einer Reihe von nobiles et ministeriales nostri (d. i. König Richards). — Nach Kisky gab es bei Neuwied auch einen freiherrlichen Zweig. Der Name erscheint im Cölner Domkapitel in den Jahren 1290—1316 und 1461 (Kisky, l. c. p. 51). — Ob Sophie von Hammerstein dem ministerialischen oder dem freiherrlichen Zweig angehört hat, läßt sich nicht entscheiden.

Rein ministerialisch war die Familie von Kerssenbrock. Der Name findet sich urkundlich stets unter Ministerialen, mehrmals in Ravensberger Urkunden; in einigen sind die Kerssenbrock als Ravensberger Ministerialen gekennzeichnet (W. U. B. III. 756, 1618. IV. 1088, 2106. VI. 838, 839, 853, 1322, 1485, 1615, 1667). Vgl. auch ZS. Bd. 9, Chronologische Verzeichnisse einiger Drosten, unter den Drosten der Grafen von Ravensberg.

In einer Abhandlung über die Herrschaft Gemen bemerkt Fr. Graf von Landsberg-Velen und Gemen (ZS. Bd. 42. S. 39), daß die Herren von Heiden bereits im 13. Jahrhundert sehr mächtige Edelherren gewesen seien. S. 41 zitiert er eine Urkunde von 1178 (Erhard, UB. 396), worin ein Alardus de Heithen als nobilis erscheint. Auch im Westf. Siegelwerk (I. Heft, 2. Abt.: Dynasten) sind die Heiden als ursprünglich Edle aufgeführt. Als solche finden sie sich aber nur noch im 12. Jahrhundert. Neben der angeführten Urkunde von 1178 finden wir noch eine von 1145 (Lacomblet I. 354), worin ein Heiden zwischen 2 Grafen steht. — Zur Zeit unserer Kanonisse war die Familie ministerialisch.

Desgleichen Ministerialin war Kunigund von Arnholt, die zur Zeit der vorhergenannten lebte. Die Arnholt kommen nur in ministerialischer Stellung vor, einigemale als Herforder Dienstleute (W. U. B. III. 1352, 1401, 1751. IV. 1422, 1484, 1683, 1826, 1839, 1876, 1885, 1961, 1991, 2067, 2220, 2249. VI. 355, 646, 1342). Wir haben also hier

die interessante Erscheinung, daß eine Ministerialin des Klosters selbst in den Konvent Einlaß gefunden hat.

Die Familie von Ötgenbach ist schon unter den Herforder Äbtissinnen als edelfrei nachgewiesen.

Die Pietingen waren nach Kisky (l. c. p. 185) Freiherren im Trierer Gebiet. Im Trierer Domkapitel findet sich der Name bis 1373. —

Wir schließen die Liste mit dem Jahr 1400 und ziehen das Fazit.

Es kann kein Zweifel darüber bestehn, daß der Konvent von Herford das edelfreie Element bevorzugt hat. Die erste Kanonisse, die sich strikte als Ministerialin nachweisen läßt, findet sich erst am Ende des 14. Jahrhunderts. Dann ist sie auch nicht die einzige geblieben. Die Zusammensetzung des Klosterkonventes ist mit der Geschichte edeler Geschlechter Hand in Hand gegangen: Zu zweifellos vornehmen Geschlechtern kamen solche hinzu, die teils frei geblieben, teils abhängig geworden waren. Wie die Zahl edeler Geschlechter ab- und die der ministerialischen zunahm, so war man auch in Herford gezwungen, auf Kosten der Vornehmheit des Konventes Ministerialen Einlaß zu gewähren, selbst einer eigenen Ministerialin des Klosters. — Dann allerdings, als die kritische Zeit vorbei war, besann sich offenbar der Konvent wieder seiner freiherrlichen Traditionen. Im Jahre 1435 konnte wieder von den eddelen junceferon die Rede sein (Cod. trad. Westf. IV. S. 243); und aus dem Jahre 1494 wird ein kleiner Konvent der nobiles virgines genannt: Margarethe von Hunolstein, Sophie von Limburg-Styrum und Elisabeth von Oldenburg; Bonezeth von Limburg-Styrum wird zur Äbtissin gewählt (Cod. trad. Westf. IV. S. 274).

Die Äbtissinnen — haben wir gesehn — waren auch in der Zeit stets aus edelen Geschlechtern, in der sich im Konvent ministerialische Personen fanden. Wo liegen die Gründe?

Man könnte an die fürstliche Stellung der Äbtissin von Herford denken. Das Kloster war bekanntlich Reichsabtei. Nur vorübergehend kam es unter Kaiser Friedrich I. tausch-

weise an Cöln (s. Lacomblet I. 562). Die Äbtissin führte später noch den fürstlichen Titel, wird wohl auch in früheren Zeiten zu den Fürstinnen gezählt haben (s. Ficker, Vom Reichsfürstenstande, S. 348).

Wir werden gleich in Vreden eine ursprüngliche Reichsabtei mit ähnlichen Zuständen kennen lernen, weiter aber auch sehn, daß diese ständischen Verhältnisse sich nicht auf Reichsklöster beschränkten, sondern daß es in Westfalen eine ganze Reihe mittelbarer Klöster gab, in denen sie nicht viel anders heimisch waren.

II. Münsterländische Klöster.

1. Vreden.[1]

Als ehemalige Reichsabtei nimmt Vreden unter den Klöstern der Diözese Münster die erste Stelle ein.[2] König Heinrich IV. überwies die Abtei — vorerst nur zum Unterhalte — dem Erzbischof Liemar von Bremen-Hamburg, in dessen dauernden Besitz sie 1085 überging. Nach Liemars Tode muß sie noch einmal ihre Selbständigkeit erlangt haben; denn Friedrich I. konnte sie zum zweitenmal vergeben, und zwar überließ er sie in einem Tausche Erzbischof Philipp von Cöln (Philipp v. Heinsberg 1167—91). Der Tausch wurde zwar 1198 rückgängig gemacht; doch hat Vreden seine volle Unabhängigkeit nicht wieder erlangt. Dem Erzbischof verblieben gewisse Hoheitsrechte. Als „conservator iurium ecclesiae" konfirmiert er die Äbtissin und erhebt die sog. „Königsschuld", ein Entgeld für den königlichen Schutz, das aus der Zeit der Reichsunmittelbarkeit herstammte und vom König auf den Erzbischof übergegangen war (30 Mark

---

[1]) Vredenschen Ministerialen begegnen wir: W. U. B. III. 337, 740; auch in einer ganzen Reihe von Urkunden in Inv. Beibd. I. Heft I. Stift Vreden; ferner ZS. Bd. 48, S. 157, vgl. S. 160 f.; den Erbämtern das. S. 178.

[2]) Den nachfolgenden historischen Notizen liegen zugrunde: R. Wilmans in ZS. Bd. 32. — F. Tenhagen in ZS. Bd. 48 und Bd. 54, S. 191. — Mstr. Msc. II. 3. S. 115. — Ficker, Vom Reichsfürstenstande, S. 349. — Meyer v. Knonau, Jahrb. Heinrichs IV. und Heinrichs V. Bd. IV. S. 58. — Bernhard Brons, Geschichte der wirtschaftlichen Verfassung und Verwaltung des Stiftes Vreden im M. A., Münsterer Diss. 1907.

Silber, alle 10 Jahre fällig). Darüber hinausgehende Ansprüche der Cölner Kirchenfürsten haben die Vredener Stiftsdamen entschieden zurückgewiesen. Jedes weitere Zeichen der Unterwürfigkeit suchten sie zu vermeiden.

Die unabhängige Stellung Münster gegenüber sah sich das Stift mit der Zeit genötigt aufzugeben. Jedenfalls um der Stadt Vreden gegenüber die Garantie eines starken Anwaltes zu haben, unterwirft es sich 1261 dem Bischof. Der letzte Rest der ehemaligen Unabhängigkeit geht verloren, als 1316 Äbtissin Sophie auch noch den außerhalb der Stadt Vreden gelegenen Gograviat an Münster übergibt.

Schon die Geschichte des Stiftes Vreden, das zähe Festhalten an Exemptionen, weist daraufhin, daß Vreden in seinen Institutionen einem Reichskloster wie Herford nicht viel nachgegeben haben wird. Eine Betrachtung der Standesverhältnisse der Stiftsdamen liefert ein ähnliches Ergebnis.

Über die Vredenschen Äbtissinnen bis zum Jahre 1300 hat der jetzige Dechant Friedrich Tenhagen in Bd. 48 der ZS., S. 137—180, eine Abhandlung veröffentlicht. Die älteste Vredensche Äbtissin ist danach Bertradis. Aus der Fassung einer Eintragung im Vredenschen Nekrolog (Kindlinger, Msc. II. 109. p. 259) wollte schon Wilmans schließen, daß die daselbst mit einer Memorie aufgeführte Bertradis comitissa mit der ersten Äbtissin identisch sei (Kaiserurkunden I. S. 420). Diese Annahme wird dadurch gestützt, daß sich im Nekrolog unter demselben Datum (27. Februar) eine Bertert abtissa unter den Verstorbenen findet. Eine Aufzählung von drei Personen unter dem 28. November, die Nünning aus einem nicht mehr erhaltenen Nekrolog zu berichten weiß (ZS. Bd. 32, S. 419 u. Bd. 48, S. 143), legt nahe, daß jene Gräfin Bertradis zur Familie des Stifters gehört habe.

Von den übrigen Äbtissinnen des 9. und 10. Jahrhunderts wissen wir nichts.

Hathwig, † 1014 als erste Äbtissin von Gernrode, hält Tenhagen auch für eine Äbtissin von Vreden. Aus dem Berichte der Ann. Quedlinb., daß nach dem Tode der Gernroder Äbtissin Hathwig Kaiser Heinrich II. an zwei aufein-

anderfolgenden Tagen der Frau Adelheid das Kloster des seligen Markgrafen Gero und die Frethunensium nobilis (!) congregatio übertrug (M. G. SS. III. S. 82), schließt er, daß beide Abteien auch vorher, also unter Hathwig, in einer Hand vereinigt gewesen sein müssen, da sie beide gleichzeitig vakant waren und sonst keine erweislichen Beziehungen zwischen den beiden lokal weit von einander entfernten Abteien bestanden, als Familienbeziehungen der Billunger Grafen, aus deren Haus Hathwig stammte. — Es ist wahr, die Annahme hat allerhand für sich; aber erweisen läßt sie sich nicht. — Hathwig war nach den Ann. Quedl. (M. G. SS. III. S. 76) und nach den Gest. Episc. Halberst. (M. G. SS. XIII. S. 87) eine Nichte Kaiser Ottos III.

Bestimmt als Äbtissin von Vreden erweisen läßt sich mit Hilfe der oben angeführten Stelle Adelheid, aus den Ann. Quedl. als Tochter Kaiser Ottos II. und als Äbtissin von Quedlinburg und Gandersheim bekannt.

Wohl 200 Jahre schweigt dann die Geschichte von Vredens Äbtissinnen. Eine Elisabeth, die in einer Urkunde vom 8. I. 1211 (St.-A. Münster) vorkommt, läßt sich nicht mit Familiennamen bestimmen.

In den Jahren 1218—27 findet sich in 6 Urkunden der Name einer Äbtissin Ida (ZS. Bd. 32. S. 144; Bd. 48. S. 155 f.) Dieselbe stand außer Vreden noch an der Spitze der Klöster Wunstorf und Überwasser-Münster. Nach den Notizen von Hatzfeld war sie eine Gräfin von Sayn (W. U. B. III. 1703 Anm.).

Äbtissin Adelheid, die aus zwei Urkunden der Jahre 1261 und 1265 bekannt ist (W. U. B. III. 680, 740), hält Tenhagen für eine Gräfin von Saffenberg, da unter den Scholaren 1222 (20) (unter dem 13. III.) eine Adelheid von Saffenberg vorkommt.[1] Eine Scholarin von 1222 könnte — nach Tenhagen — im Jahre 1261 das Alter zur Äbtissin gehabt haben — also wieder eine Möglichkeits-, im besten Fall Wahrscheinlichkeitsrechnung, aus der wir keinen

[1] Die Fassung der Urkunde bei Wilmans (ZS. Bd. 32, S. 144) unterliegt einem Versehen, wenn sie unter den Namen der Scholaren Regewizza von Saffenberg liest. Nach dem Original (St.-A. Münster, Fonds Stift Vreden) ist die Fassung bei Tenhagen richtig (ZS. Bd. 48, S. 158): Berta, Regewizza, Alheide de Saffenberch.



Vorteil ziehen können. — Auch der Schluß aus dem Vredener Nekrolog, daß Adelheid eine Gräfin von Bentheim gewesen sei, ist nicht statthaft, da aus dem 14. Jahrhundert von einer Adelheid von Bentheim berichtet wird (s. unten), auf die sich die 4 Memorien beziehen werden. — Wir müssen also davon abstehen, die Familienzugehörigkeit der Adelheid bestimmen zu wollen.

Ebensowenig wissen wir über die Familie der Äbtissin Marsilia, die wir aus einer Urkunde von 1279, 23. VI. kennen, worin sie als Ausstellerin erscheint (gedruckt von Wilmans, ZS Bd. 32, S. 151). Erwähnung findet sie noch in einer anderen Urkunde ungewissen Datums (Inventare, Beibd. I. Heft I. Stift Vreden Nr. 23).

Wieder mit vollem Namen tritt uns entgegen Sophia von Puslike, als Kanonisse (Sophia de Puslike) 1287. 10. X. (Wilmans in ZS. Bd. 32, S. 152) (= Pröpstin Sophia 1295, Inventare Beibd. I. Heft I. Stift Vreden Nr. 32)[1], als Erwählte 1296. 30. VI. (Inv. Vreden Nr. 33). Eine Urkunde von Äbtissin Sophia mit dem Datum: 1316 in dominica post annuntiationem b. Mariae virg. (= 28. März) trägt (nach Kindlinger, Msc. II. 15. S. 15) ein Siegel mit der Umschrift: S' * Sophie de I . . LIKE . . . . E in Vreden. Der erste Buchstabe ist nach Kindlingers Zeichnung vermutlich aus P verkümmert; vor dem L mag ein B gestanden haben, so daß wir also etwa PUBLIKE zu lesen hätten. — Das Testament der Sophia liegt vor als Transsumpt vom 14. V. 1316 im Kopiar der Propstei, fol. 41. Ihre Memorie wurde am 15. Mai gefeiert (Nekrolog, l. c. Mai 15. B.)

Urteilt man nach einer von Äbtissin Ludgardis am 9. XII 1344 ausgestellten Urkunde (Inv. Vreden Nr. 269; wohlgemerkt: nur im Auszug wiedergegeben!), so war die „Vorgängerin" dieser Ludgardis, also die Nachfolgerin Sophiens, eine

Äbtissin Alheydis de Stochem. Aber wann soll diese gefolgt sein? Noch Ende März regierte Sophia; bereits am 3. Juli desselben Jahres erscheint Ludgardis, Äbtissin von

[1] Wir zitieren „Inventare Beibd. I. Heft I. Stift Vreden" von jetzt ab unter Vreden nur noch „Inv. Vreden".



Borghorst, als Erwählte von Vreden (Inv. Vreden Nr. 59). Daß in dem dazwischenliegenden Vierteljahr Vreden noch eine andere Äbtissin gehabt hat, ist in Anbetracht der Langsamkeit von Wahl und Konfirmation sehr unwahrscheinlich. War vielleicht Alheydis nicht direkte Vorgängerin Ludgards? Oder liegt ein Mißverständnis vor? Die letztgenannte Möglichkeit gewinnt dadurch Boden, daß noch unter der Prälatur der Ludgardis eine Aleydis de Stochem lebend erscheint, im Jahre 1336 (Inv. Vreden Nr. 180), nicht als Kanonisse gekennzeichnet, aber doch möglicherweise eine solche. Eine Memorie für Aleidis de Stochem wurde gefeiert am 22. April (Nekrolog, l. c., April 22. G). Den Titel einer Äbtissin hat Aleydis im Nekrolog nicht, wie er sich bei anderen Namen findet.

Die erwähnte Äbtissin Ludgardis war ein Fräulein von Steinfurt. Urkundlich erwähnt findet sie sich als Äbtissin von Vreden bis 1349; mit vollem Namen: Inv. Vreden Nr. 130. Im Jahre 1349 am 26. X. tauscht sie wegen hohen Alters mit der Thesaurarin ihr Amt (Inv. Vreden Nr. 317) und erscheint dann als Thesaurarin noch bis 1356. 19. II. (Inv. Vreden Nr. 401); daselbst wird sie als Gründerin eines Altars genannt. Ihre Memorie wurde am 31. März gefeiert (Nekrolog, l. c., März 31. F).

Die Thesaurarin, welche am 26. X. 1349 zur Äbtissin vorrückte, war Elisabeth de Bare; als Kanonisse genannt: 1340. 22. XI., als Äbtissin: 1349. 2. XII., ohne Familiennamen noch 1351. 1. II. (Inv. Vreden Nr. 241, 319, 341).

Ihre Nachfolgerin, Aleydis von Bentheim, hatte eine lange Ämterlaufbahn im Vredener Konvent. Zunächst erscheint sie als Kanonisse 1337 (Inv. Vreden Nr. 188, 198); als Nichte der Dekanin Jutta (von Bentheim) 1339 (das. Nr. 708); als Verwandte der Gräfin Gisla von Hoya, geb. Gräfin von Oldenburg, und als Schwester des Grafen von Bentheim 1343 (das. Nr. 258; Wilmans in ZS. Bd. 32). 1341 findet sich Aleydis als thesauraria (Inv. Vreden Nr. 241); als praeposita 1349, 1353, 1354, 135.. (das. Nr. 308, 317, 322, 361, 388, 397; ZS. Bd. 41, S. 31; vgl. Gemensches UB. Nr. 135b = Niesert, M. U. S. IV. Nr. 134); als Äbtissin endlich 1354—86 (Inv. Vreden Nr. 401, 442, 507, 514, 529, 536, 585, 607; Mstr. Msc.

II. 27. S. 92). Zu den vorliegenden Urkunden stimmt, was Aleydis in einem Instrument von 1383, 17. X. von sich aussagt (Inv. Vreden Nr. 585), daß sie nämlich 7 Jahre Thesaurarin gewesen sei, 12 Jahre Pröpstin und bis dato 27 Jahre Äbtissin. Memorien von ihr weist der Nekrolog auf unter März 27 B, April 20 E und 22 G.

Folgt Jutta von Ahaus, als Äbtissin zum erstenmal genannt 1389. 15. I. (Inv. Vreden Nr. 627); vorher als Kanonisse 1383, 17. X. (das. Nr. 585) und als Pröpstin, in einer offenbar falsch datierten Urkunde — wir kommen darauf zurück — von 1380? 6. XI. und in einer andern von 1385 (das. Nr. 573, 600); als Äbtissin tritt sie noch bis 1392 auf (das. Nr. 628, 657). Eine Urkunde von 1395. 22. XII. (das. Nr. 672) berichtet dann den sonderbaren Fall, daß eine neue Äbtissin gewählt ist zu Lebzeiten der alten: Goißwinus, Dechant in Xanten, berichtet an den Erzbischof von Cöln, daß er im Auftrage der Elizabet de Voerste, Elekta des Stiftes Vreden, die letzte Äbtissin, Jutta vamme Ahus, und alle sonstigen Interessenten zu sich zitiert habe, um gegen die Konfirmation der Gewählten gegebenenfalls Einsprache zu erheben. Da von dieser Partei niemand erschien, spricht er über die Nichterschienenen auf Bitten einer anderen Stiftsdame eine Kontumazerklärung aus und erklärt die Wahl der Elisabeth für zulässig. — Jutta von Ahaus hatte offenbar ein zu straffes Regiment geführt, wie der Widerspruch des Konventes in den Urkunden Inv. Vreden Nr. 627 und 628 durchblicken läßt. Dem dauernden Widerstand der Stiftsdamen wird sie schließlich haben weichen müssen.

Die nunmehr schon bekannte Elisabeth von Vorst erscheint weiterhin als Äbtissin 1398. 25. XI. (Inv. Vreden Nr. 695).

Auf sie mag dann Helena von Schaumburg in der Würde der Äbtissin gefolgt sein. Eine Konventualin des Namens erscheint in einer Urk. von 1389. 16. I. (Inv. Vreden Nr. 628). Im Vredener Nekrolog finden wir den Namen unter zwei Memorien vom 21. und 23. April, einmal mit der Bezeichnung Äbtissin.

Der Nekrolog bringt ferner noch unter dem 23. August eine Äbtissin Jacoba de Teckenburgh[1]) und unter dem 22. September Äbtissin Connegundt van dem Berge.

[1]) Nach Niesert MUS. II. Nr. 7, auch Äbtissin zu Borghorst, † 1563.

Soweit sind uns Namen von Vredener Äbtissinnen bekannt. Sehen wir sie jetzt auf ihren Geburtsstand an!

Bedauerlicherweise betreten wir erst gegen Ende des charakteristischen Zeitalters bekannten Boden. Von den Äbtissinnen der frühesten Zeiten kennen wir mit Bestimmtheit nur eine Kaiserstochter. Aber was sich über die Herkunft der übrigen mutmaßen läßt, weist auch alles auf vornehme Geburt.

Gegen Ende des 13. Jahrhunderts können wir mit unserer Standesprobe einsetzen.

Die Familie von Puflike hat noch 1288 einen Sprossen als nobilis aufzuweisen (Sloet 1143). Später mag sie ministerialisch geworden sein, nach Lacomblet III. 828 zu schließen, wo sich der Name am Ende von „eersame lude“ findet. Sophia jedenfalls war noch edelfrei.

Die Existenz einer Alheydis de Stochem als Nachfolgerin Sophiens haben wir angefochten. Im Jahre 1316 würden wir sie unbedenklich als Ministerialin ansprechen, nach den Urkunden urteilend, die uns den Namen Stochem überliefern. Sollte aber in früheren Zeiten eine Äbtissin des Namens regiert haben, so wäre freie oder gar edle Geburt für sie nicht ausgeschlossen. Denn W. U. B. III. 1215 (vom Jahr 1283, Transsumpt von 1178) erscheinen zwei Stochem unter den liberi, von den nobiles allerdings geschieden; im Jahre 1257 einer als „liber noster“ d. i. des nobilis de Monte (Sloet 785); 1269 sogar unter den nobiles, von den milites geschieden (Sloet 912).

Die edle Geburt einer von Steinfurt wird niemand anfechten. Zum Überfluß erscheint Ludgardis als Borghorster Äbtissin in einer Urkunde von 1301 unter den Erben der Nobiles de Steynvorde (Inventare Bd. I. Heft IV. Burgsteinfurt Schloß III. Rep. A. B. Nr. 3).

Subtil ist die Standesfrage bei Elisabeth de Bare. In einem bereits erwähnten Verzeichnis (ZS. Bd. 9) kommt ein Hugo v. Bar 1366 unter den Osnabrücker Drosten vor. Ein bürgerlich und ministerialisch auftretendes Geschlecht Bare (Bere, ohne de) der Paderborner Diözese wird hier auszuschalten sein. — Andererseits begegnen wir bei Sloet 443 einem comes Barrensis; 943 einem nobilis de Bare, miles, iudex ministerialium in terra comitis Geldriae;

demselben 1011 als nobilis (vom Jahre 1280). Edel erscheint von Bar auch noch im Jahre 1353 (Lacomblet III. 520)[1]). Wenn man bedenkt, daß Vreden hart ans Geldrische anstößt, so wird man in erster Linie an das geldrische Geschlecht denken. Auch der Stand der übrigen Äbtissinnen spricht für diese Annahme.

Wir übergehn die Gräfin von Bentheim und wenden uns zu Jutta von Ahaus Geschlecht. Die Familie von Ahaus erscheint als edelfrei in zahlreichen Urkunden des W. U. B. III., ferner W. U. B. IV. 285, VI. 329, Sloet 376, 484. — Der Belege genug!

Ob eine von Vorst Ende des 14. Jahrhunderts edel oder ministerialisch war, ist ohne genauere Angaben nicht zu entscheiden, da die Familie gleichzeitig in beiden Stellungen vorkommt. Edel findet sich Vorst: Sloet 401 (vom Jahre 1203); für Nobilität spricht auch die Stellung in einer Zeugenreihe, Sloet 508: Geldern, Berg, Voerst, Buchhorst (vom Jahre 1227); desgleichen steht in Sloet 660bis der Name zwischen zwei edeln (Wickerode und Milne); 1371 bei de Raadt IV. ein Gauthier seigneur de Vorste. In denselben Jahren erscheint Vorst ministerialisch: Sloet 376, 435 (Utrecht?) 481, 488 (Utrecht) 888 (Utrecht), vielleicht auch 508, 807 (Utrecht).

Wiederum liegen aus dem 14. Jahrhundert Urkunden vor, in denen die Stellung Vorsts auf Nobilität schließen läßt, Inventare Bd. I. Heft IV. Einmal finden wir als Zeugen: Solms, Guterswik, Voerst, und (dann offenbar erst ministerialische Namen, die ersten 3 als edle davon isoliert; Solms und Guterswik wenigstens sicher edel). Oder in einer anderen: als Schiedsrichter Solms, Voerst und Steinfurt; also Voerst zwischen zwei Edlen. — Es zeigt sich, daß wir nicht berechtigt sind, hier zu entscheiden, ob unsere Äbtissin edel oder ministerialisch war.

Das Geschlecht derer von Schaumburg war gräflich. Ein Nachweis ist überflüssig; ebenso für Tecklenburg.

Für die edlen Vögte vom Berge sind bereits unter Herford die einschlägigen Urkunden aufgeführt.

---

[1]) Vgl. auch Kisky, l. c. p. 39; A. Schulte, Werden, l. c. p. 187.

Das Ergebnis unserer Untersuchungen über den Geburtsstand der Vredener Äbtissinnen ist folgendes: Soweit wir ihre Namen herbeibringen konnten, ließen sie sich fast alle als edel nachweisen, als ministerialisch keine einzige.

Wiederum vergleichen wir damit die Konventualinnen. Wir stellen zunächst die mit Familiennamen bekannten unter Angabe der Quellen zusammen:

Elisabeth von Berenbroke 1258, Inventare Beibd. I. Heft II. Stift Varlar Nr. 29.

Elisabeth von Stenhus, um 1269 „Elisabeth de Lapidea domo," Inv. Vreden Nr. 18 (hier noch nicht als Kanonisse gekennzeichnet); 1269 11. VIII., Urk. im St.-A. Münster; 1278, Inventare, Beibd. I. Heft II. Stift Varlar Nr. 47 (de Domo Lapidea); 1299, W. U. B. III. Nachtr. 1802 (ebenso).

Beatrix von Holte, Pröpstin 1269, Inventare Beibd. I. Heft II. Stift Varlar Nr. 43; 1291, Inv. Vreden Nr. 31; 1291 August, Urk. im St.-A. Münster. — Ohne Familiennamen: 1280(81), W. U. B. III. 1121; 1273, Inv. Vreden Nr. 21.

Elisabeth de Hummele, 1278, Inventare Beibd. I. Heft II. Stift Varlar Nr. 47. (Vielleicht ist sie als Witwe eingetreten; in der angeführten Urkunde ist von zwei Kindern die Rede).

Heylewigis preposita, nobilis puella, 1302, Inv. Vreden Nr. 39; jedenfalls identisch mit der 1297 genannten Pröpstin gleichen Namens in Inv. Vreden Nr. 35.

Leveradis de Wesenhorst (Wesenthorst), 1321, 1329, Inv. Vreden Nr. 72, 99; 1344 als verstorben erwähnt, Inv. Vreden Nr. 272; im gleichen Jahr ohne Geschlechtsnamen ebenfalls als verstorbene Stiftsdame (domicella) erwähnt: Inv. Vreden Nr. 268.

Helena preposita, 1330—43, ohne Geschlechtsnamen: Niesert M. U. S. IV. Nr. 131 und in Urkunden Inv. Vreden von Nr. 106 bis 263; Inv. Vreden Nr. 709 unter dem Namen Helena de Buchorst als 1344 verstorbene Pröpstin (Die Datierung der Urkunde „vor 1344" ist demnach unrichtig!). Während in Inv. Vreden Nr. 148, Auszug einer

Urk. von 1333 13. VI., der Name der Pröpstin nicht genannt ist, bringt R. Wilmans in ZS. Bd. 32, S. 124 dieselbe Urkunde im Auszug unter Erwähnung einer Pröpstin Helena von Schaumburg (vielleicht irrtümlicher Zusatz, veranlaßt durch den Namen der späteren Äbtissin Helena von Schaumburg?). Der Nekrolog weist zu Jan. 2. B die Memorie einer Felone prepositisse de buchorst auf („Felone" fälschlich für „Helene"?).

Jutta von Bentheim, decana 1331—39, Inv. Vreden Nr. 115, 137, 188, 198, 708; als Kanonisse schon 1316 (s. ZS. Bd. 48, S. 177, Testament der Äbtissin Sophia von Pustike); als verstorben erwähnt: 1344, Inv. Vreden Nr. 270; ihre Memorie: Nekrolog, Juni 13. C und Aug. 16. D.

Lutgardis de Wilren, 1332, Inv. Vreden Nr. 129.

Otto (!) de Hockelhem, 1332—67, seit 1340 decana, Inv. Vreden Nr. 129, 148, 188, 198, 241, 317, 322, 324, 341, 388, 507; erwähnt 712. — Ihre Memorie: Nekrolog, März 27. B.

Beatrix von Wullen, erwähnt als verstorbene Stiftsdame in einer Urk. im St.-A. Münster von 1333.

Vrederadis de Wesenchorst, 1337, Inv. Vreden Nr. 188, 198; wohl identisch mit Vrederadis 1333, Inv. Vreden Nr. 148.

Ghisla de Oldenborch, 1335—43, Inv. Vreden Nr. 165, 169, 198, 208, 220 (hier als Schwester des Grafen von Oldenburg), 232, 241; erwähnt als ehemalige Kanonisse 1359, Inv. Vreden Nr. 438. Sie trat später aus, wie das bei der freieren Verfassung der Stifter möglich war, und heiratete den Grafen von Hoya (cf. Wilmans in ZS. Bd. 32); als Gräfin von Hoya: Inv. Vreden Nr. 258. Memorie der Gysla de hoya comitissa: Nekrolog, Juni 15. E.

Beatrix de Lecka, 1339, Inv. Vreden Nr. 232.

Mechtildis de Heyden, 1340 erwähnt als verstorbene Pröpstin, Inv. Vreden Nr. 239. Im Nekrolog Memorie der Mechyldis de Heidene: Jan. 27. F.

Agnes de Gore, 1340, Inv. Vreden Nr. 241.

Aleydis de Clerve, 1340—49, Inv. Vreden Nr. 241, 315, 317, 322, 324.

Heylewigis de Dedem, 1344, Inv. Vreden Nr. 270, 271. Ihre Memorie: Nekrolog, Juli 14. F. Bereits 1316

als Dechantin im Testament der Äbtissin Sophia von Puslike (s. ZS. Bd. 48, S. 177).

Rixa de Ardey, 1344, Inv. Vreden Nr. 270.

Heylewigis de Wilren, 1347 erwähnt als ehemalige Pröpstin, Inv. Vreden Nr. 291.

Elizabeth de Hoseden, 1349—59 celleraria, Inv. Vreden Nr. 315 (317, 322, 324, 341) 438.

Elizabeth de Hamersteyne, 1349—92, Inv. Vreden Nr. 315, 317, 322, 388, 399; als stellv. Dechantin: Nr. 573 (607); als Seniorin: Nr. 585; als Pröpstin: Nr. (627, 628) 631, 657.

Lutgardis de Hamersteyne, 1349—51, Schwester der voraufgehenden, Inv. Vreden Nr. 315, 322, 324, 341.

Agnesa de Ahus, 1349, Inv. Vreden Nr. 317, 322, 324.

Jutta de Arscheyt (Arschet), 1351—54, Invent. Vreden Nr. 341, 388.

Aleydis de Ysenborch, 1354, Inv. Vreden Nr. 388.

Lyza de Buren, 1356, Inv. Vreden Nr. 399.

Jutta de Goterswich, 1356—84. In einer Urk. von 1350 25. X., im St.-A. Münster, wird ihr als einer Verwandten des Erzbischofs von Cöln eine Präbende vom Vredener Konvent in Aussicht gestellt. Als Kanonisse erscheint sie dann 1356 18. XII., ebenfalls einer Urk. im St.-A. Münster; als Pröpstin seit 1361: Inv. Vreden Nr. 456, 472, 507 (514, 529, 536) 553, 556, 585, 593; als verstorbene Pröpstin findet sie sich erwähnt: Inv. Vreden Nr. 573, einer Urkunde, die fälschlich mit dem Datum 1380 6. XI. versehen ist, da Jutta von Goterswich noch 1384 lebte; wir erwähnten die Urkunde bereits unter Äbtissin Jutta von Ahaus, die darin den Titel der Pröpstin führt, während sie noch 1383 ohne Amt vorkommt und in Wirklichkeit erst die Nachfolgerin der Jutta von Goterswich in der Propstei wurde.

Heylewigis de Bentheim, 1357—58 Pröpstin, Inv. Vreden Nr. 415, 417, 427; als verstorbene Pröpstin erwähnt 1365, Inv. Vreden Nr. 495.

Bate van Rynecge, 1369—1402 Küsterin, Invent. Vreden Nr. (514) 573, 657; Niesert, M. U. S. IV. Nr. 137; Memorie: Nekrolog, Jan. 7. G.

Lysa van Broke, mutmaßlich Vredener Kanonisse, nach Kindlingerscher Abschrift einer Borghorster Urkunde vom Jahr 1384 (Mstr. Msc. II. 117, S. 126)[1])

Bengele de Dernen (Derne), 1383—1402, als celleraria: Inv. Vreden Nr. 585, 573 (607, 628) 657; als praeposita: Inv. Vreden Nr. 665; Niesert M. U. S. IV. 137.

Gertrudis de Dernen (Derne), 1386—89; Inventare Vreden Nr. 607, 628.

Liza de Oytghenbach, 1389, Inv. Vreden Nr. 627,628.

Margareta de Wernigerode, 1389, Inv. Vreden Nr. 627, 628.

Saris (!) de Blenbruyck, 1395, Inv. Vreden Nr. 672.

Soweit die Vredener Kanonissen des 14. Jahrhunderts. Wir nehmen noch eine hinzu, weil sie in einer bereits für zwei frühere Stiftsdamen herangezogenen Urkunde vorkommt:

Anna de Lymbergh, 1402, Niesert, M. U. S. IV. Nr. 137.

Ferner führen wir aus dem Nekrolog noch die Namen derjenigen an, die ausdrücklich als Stiftsdamen gekennzeichnet sind, nämlich:

Sophien von Graffschap eyne Canonissin, August 29. C.

Mechtelt van Osenbrug eyne scholastersche, August 30. D (Osnabrück; die handschriftliche Randbemerkung bei Kindlinger „M. v. Isenburg" kann nicht stimmen).

Sophien van Waldecken eyne canonissen, September 5. C.

Agnes van Wunnenberge eyne Canonekynne, September 6. D.

Berthen van Katzenellenbogen eyne Canonekyn, September 17. A.

Elsen van Aldenhoven deckenschen, Sept. 18. B.

Catharina van Blanckenberch Canonekynne, Okt. 15. A.

---

[1]) Wir lesen dort: Wy (das Borghorster Kapitel) bekennet und betughet openbaer in dessen Brieve als umb Juncfrowen Lysen van Broke, de wy to eyner Ebbedissen und Vrowen ghecorn hadden, dat de nicht in ghecomen noch gheconfirmeret en is, nach Bezittinghe ghedaen en hevet, und noch gulde noch Renthe van der weghene gheboerd en hevet, want ze unsen Capittele und Vreden to eyner Ebbedissen to junch duchte to zyn sunder jenigherhande Argelist .... Die Erwähnung der Meinung Vredens legt nahe, daß die in Betracht kommende Vredener Kanonisse war.

Prüfen wir nun die Standesverhältnisse der genannten Kanonissen! Erweisen sich die Äbtissinnen fast alle als edelfrei, so finden wir im Konvente bereits im 13. Jahrhundert Ministerialen vor. Indessen überwiegt auch hier das freiherrliche Element.

Gleich der erste Name, von Berenbroke, erscheint meist ministerialisch. Wir begegnen ihm verschiedentlich in Inventare, Beibd. I. Heft II, im 14. Jahrhundert unter Ministerialen. Beweiskräftig sind unter den dort veröffentlichten Urkunden aus dem Inventar der herzoglich Croy'schen Domänenadministration Dülmen: Stift Dülmen Nr. 42 und Archiv Merfeld Nr. 7. Im 13 Jahrhundert ministerialisch: Seibertz Nr. 177 (vom Jahr 1225). Immerhin mögen die Berenbrocks ursprünglich Edle gewesen sein, da sich noch 1254 der Name edel findet: W. U. B. III. 574. — Da unsere Kanonisse Elisabeth von Berenbroke 1258 im Vredener Konvent vorkommt, ist es also auch möglich, daß sie edler Geburt war.

Den Namen von Stenhus trugen nach Fahne, Westf. Geschlechter, S. 371, mehrere Familien, darunter eine dynastische. Urkunden erweisen dies: Sloet 1000 steht einer des Namens mit einem Edlen zusammen (Reden) als „milites"; Lacomblet II. 976 zwischen einem Edlen und einem Ministerialen (Bruke u. Molich); sonst bei Ministerialen: Sloet 902; W. U. B. III. (s. Register), VI. 436, 1211, 1269, 1287, 1342; Lacomblet III. 457. Seibertz 765; daselbst 150 urkundet der Graf von Arnsberg für die domini de stenhus. Seit 1286 finden wir auch de Stenhus als Dortmunder Bürger (s. Dortm. UB. I.), ungefähr in der gleichen Zeit als Schöffen in Borken und Warendorf (W. U. B. III.)[1] — Nach den angeführten Urkunden ist also die Wahrscheinlichkeit größer, daß Elisabeth von Stenhus Ministerialin oder Bürgerin war; daß sie eine Edle war, aber nicht ausgeschlossen.

Für die Edelfreiheit der Holte liegen uns aus dem 13. Jahrhundert zahlreiche Beweise vor (W. U. B. III. IV. VI; Lacomblet II; Seibertz).

---

[1]) Im 15. Jahrhundert begegnen wir noch einmal Edeln des Namens Stenhus: De Raadt III. Jehan sgr. de Steenhuuse 1429; Jan prince de Steenhuse 1439.

Der Name Hummele ließ sich in dieser Form nicht ermitteln. Wohl aber kommt in einer Münsterschen Urkunde aus der Zeit von 1118—27 ein Segefridus de Hummelo unter ministerialischen Namen vor (Sloet 229) und in einer Marienwerther Urkunde von 1250 ein Godefridus de Homele ebenfalls unter Ministerialen (Sloet 716).

Nach der „edelen" Pröpstin Heylewigis folgte in unserer Liste eine

von Wesenchorst. Von der Familie dieses Namens ist schon unter Herford die Rede gewesen. Die beiden Vredener Kanonissen können wir mit um so größerer Bestimmtheit als edel betrachten, als aus denselben Jahren im Archiv der Abtei Vreden ein Wesenchorst mit der Bezeichnung nobilis urkundlich vorkommt (1334, Inv. Vreden Nr. 164).

Die Herren von Buchorst waren ein ursprünglich edles Geschlecht der Herrschaft Drenthe. Doch erschienen sie bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts als Ministerialen des Bischofs von Utrecht. Als Beleg hierfür dienen uns eine Anzahl von Urkunden aus Sloet: deutlich von den Ministerialen geschieden, mit demselben Rang wie Brunchorst, also edel, findet sich Buchorst unter Nr. 246 (vom Jahr 1130); als letzter einer Reihe, die nach den Geistlichen nur Edle enthält in Nr. 309 (um 1160); als nobilis bezeichnet in Nr. 487 (vom Jahr 1226); in den Kaiserurkunden Sloet Nr. 491, 492 handelt es sich um die Vogtei von Sallant, die ein miles de Buchorst an den Grafen von Geldern verkauft (edel?); vielleicht ist noch 1227 Buchorst edel, in Nr. 508; Zeugen sind dort: Geldern, Berg, Voerst, Buchorst, Illemithen, Taten; Voerst war allerdings dazumal bereits zum Teil ministerialisch (s. oben unter Vorst!). Zwischen ministerialischen Namen steht der Name Buchorst schon einmal in Nr. 435 (aus den Jahren 1213—16; hier Vorst, nach Buchorst, sicher ministerialisch). In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts findet sich die Familie unter Utrechter Ministerialen: Sloet 741, 844, 882. — Helena von Buchorst war also aus einem ursprünglich freiherrlichen Ministerialengeschlecht.

Über die Familie von Bentheim brauchen wir kein Wort zu verlieren.

Wiederum einer Familie, die — ursprünglich edel — später zu Ministerialität herabgesunken ist, gehörten die beiden Vredener Stiftsdamen de Wilren, aus dem 14. Jahrhundert, an. In einer Urkunde von 1163 (Lacomblet I. 406) spricht die Zeugenreihe für Nobilität: Geistliche; comes de Are; Kempenich (?); Wivellenchoven (nob.); Glensa (?); Brischa (?); Wilre; Nurberch (nob!) ... Dagegen wenig später — 1200 — erscheint der Name in einer Urkunde K. Ottos IV. zwischen Ministerialen (Lacomblet I. 566). Es kann ein Zweig derselben Familie ministerialisch geworden sein; es kann sich auch um eine gleichnamige andere Familie handeln; denn noch 1274 finden wir einen de Wilre als nobilis vir (Sloet 953); Sloet 1064 als avunculus des dominus de Oye, eines Edeln; nach Sloet 1109 läßt sich nichts sicheres aussagen. Zu den Edeln wird der Name vielleicht gehören Lacomblet II. 42; dort lesen wir: nobiles: H. de Mulinarke, A. de Crainheim, H. de Mulisfort, C. de Wilere, L. pincerna comitis et eius frater G.... Auch Lacomblet II. 773 ist ein Vertreter des Namens Wilre consanguineus des dominus de Oye. Dagegen spricht für Ministerialität: Lacomblet II. 87, 108, 156, 222, 325. — Lacomblet III. 378 ist ein van Wylre Ministerial von Saffenberg, 387 Mann Dietrichs v. Hurne. — Es ergibt sich: ursprünglich kommen edle von Wilren vor; im 14. Jahrhundert aber, zur Zeit unserer beiden Kanonissen, waren sie alle im niederen Adel aufgegangen.

Die Hokelhem finden sich nur ministerialisch. S. Sloet 568 (Hukelem), 617 (Hokelen); Lacomblet II. 874 (Huchilheym), III. 945 (van Hokelem heere van Ackoyen, in Diensten von Arkel); Seibertz 892 (hockehem); UB. des Hochstifts Hildesheim I., bes. Nr. 563, 567, 577 (Hukenem, Hokenem).

Der Name Wullen wird identisch sein mit Vullen und Willen[1]. Vullen kommt Inventare Bd. I. Heft IV. einmal edel vor, vor 1200; im Jahre 1281 ministerialisch: Sloet 1029. Mit der Schreibweise Willen 1265 und 1278 in Diensten der Edlen von Ahaus (Inventare Bd. I. Heft IV.); Willen ministerialisch im Jahre 1230 (daselbst); so Osnabr.

[1]) Im Westf. Siegelwerk, IV. Heft, finden wir dieselbe Ansicht vertreten.

UB. II. 406; desgleichen Sloet 599 zwischen Ministerialen. Sloet 699 scheinen die Dienstritter zwischen den Edlen zu stehen. Der Name Wullen endlich kommt unter ministerialischen Namen vor: W. U. B. VI. 978; Dortm. UB. I. 608. Im W. U. B. III. sind alle Bullen, Wullen und Willen ministerialisch. Unter neu aufgenommenen Dortmunder Bürgern des Jahres 1374 findet sich der Name: Dortm. UB. II. 116.

Ghisla von Oldenburg war, wie bereits bemerkt, Schwester eines Grafen von Oldenburg.

Die Familie de Lecka (van der Leek) erscheint im 14. Jahrhundert fast stets ministerialisch. — Wir wollen Urkunden nicht unerwähnt lassen, die für ehemalige vornehmere Stellung der Familie sprechen dürften: Sloet 520 kommt eine Edelfrau von Smithusen als Schwiegermutter des Volpert van der Leek vor. Derselbe Folpertus de Lecka steht in einem Vertrag des Kapitels von St. Marien-Utrecht mit dieser Edelfrau unter den Zeugen an der Spitze (Sloet 455), die übrigen allerdings sind erweislich Ministerialen. Sloet 1083 nennt ein miles dictus Doys einen Lecka: dominum meum et socerum Henricum, militem, dominum de Lecka. Lacomblet II. 492 steht Lecka zwischen Edeln und Ministerialen; das. 533 hat Lecka in einer Zeugenreihe seinen Platz sogar vor Goterswich: Holden, Oye, Morse, Lecka, Goterswich. W. U. B. III. 1104 erscheint ein dominus de Lecka als consanguineus des nobilis de Gemen; mit dem Prädikat seigneur kommt der Name bei de Raadt II. noch 1388 und 1395 vor: Jean seigneur de la Lecke; Henri de le Leck seigneur de Hezewijc. — Sonst aber erscheint der Name stets unter Ministerialen: Lacomblet II. 604 als Ministerial von Cleve; vgl. damit: Lacomblet II. 941, 1011, III. 72, 113, 217, 322, 323, Sloet 836; Lacomblet III. 186 als Mann von Cöln, strenuus vir; das. 223 unter „eersamen luden", „rade ende man" von Geldern. In dieser Stellung treffen wir Lecka im 14. Jahrhundert. — Beatrix war also aus ministerialischem, aber jedenfalls ursprünglich edelem Geschlecht.

Für den Namen von Heiden verweisen wir auf die Ausführungen unter Herford. Daraus geht hervor, daß auch dieses Geschlecht ursprünglich edelfrei war, aber bis zum 14. Jahrhundert längst seine Freiheit eingebüßt hatte.

Ein Geschlecht von Gore ist uns als gräflich bekannt (s. W. U. B. III. 154; Sloet 285, 305, 518. — Lacomblet II. 977: nobilis vir, advocatus) — 1372 war ein Richwin von Gore Prior in Werden (A. Schulte, l. c. p. 184) —; daneben kommen W. U. B. III. und Sloet 937 Ritter des gleichen Namens in ministerialischer Stellung vor. Wir müssen die Standesfrage bei Agnes von Gore offen lassen.

Der Name von Clerve ist nicht etwa ein Schreibfehler aus Cleve, sondern kommt in einigen Urkunden in dieser Form vor. Man wird wohl an das gräfliche Haus von Clerivas zu denken haben (s. Sloet 255).[1]

Der Name Dedem (Dedehem, Dedhem, Dehem, Dethem, Thedem, Theidem) findet sich W. U. B. III. stets in ministerialischer Stellung, einigemal in Diensten der Grafen von Bentheim; auch Invent. Bd. I, Heft IV. erscheint der Name (Dedem, Dedhem, Dethen, Dedehem, Diedem) in gleicher Stellung, im 14. Jahrhundert, bisweilen in Diensten von Bentheim und Steinfurt. — Im 13. Jahrhundert muß es Freiherrn des Namens gegeben haben (s. Sloet 533 Didehem, 546 Dieden; Osnabr. UB. II. 406 Thethen). Aber wie die übrigen Urkunden erweisen, war die Familie im 14. Jahrhundert, also in der hier in Betracht kommenden Zeit, ministerialisch. Die Ministerialen lassen sich noch nicht einmal auf die Freiherren zurückführen, da W. U. B. III. schon zu deren Zeit im Münsterland Dienstleute des Namens nachweist.

Das Geschlecht derer von Ardey war freiherrlich. Man vergleiche W. U. B. III. 117, 123, 124, 1618, IV. 180, 1652, 2565; Seibertz UB. Register.

Hoseden ist eine oftgebrauchte Schreibweise für Oesede. Die Familie von Oesede war freiherrlich. Reiches Urkundenmaterial dafür liegt vor in W. U. B. IV, daneben III und VI; Seibertz; Lacomblet II. und III.

Für die beiden Stiftsdamen von Hammerstein gilt das bereits unter Herford gesagte (ministerialisch und freiherrlich.

---

[1]) Bei de Raadt finden sich: Gauthier de Clerve, chevalier, 1332; Gauthier seigneur de Clerve, chevalier, 1348; Thierry van Clerve, chevalier, 1374; Guillaume van Clerve, prisonnier à Bäsweiler 1874.

Auch von den Freiherren von Ahaus war bereits oben die Rede (Vreden, Äbtissin Jutta von Ahaus).

Ein Arscheit erscheint Lacomblet II. 424 als consanguineus des nobilis de Vernenburg; Lacomblet III. 283 im Jahre 1334 als nobilis — also in unserem Zeitraum noch edel.

Über die edle Familie von Isenburg ist schon gehandelt (Herford, Kanonissen).

Die Herren von Büren waren ein bekanntes Edelgeschlecht (Vgl. W. U. B. III u. IV; Lacomblet). Daneben treten allerdings auch ministerialische Büren auf. Wenn es sich aber um einen derart bekannten Namen handelt, und die betreffende Kanonisse zwischen andern Freinamen vorkommt, dürfen wir sie unbedenklich dem Freiherrngeschlecht zurechnen.

Ein freiherrliches Haus war auch das der Herren von Goterswich (Güterswik), das jetzige Fürstenhaus Bentheim. Im 14. Jahrhundert kommen Vertreter als Vasallen von Cleve vor. S. Lacomblet III. 207: nobilis vir; 481 desgl.; 590 unter der Clevischen Ritterschaft gleich nach dem Neffen des Grafen selbst; so auch 640; 685 unter „edele ind irsame lude“ an erster Stelle.

Weiterhin treffen wir wieder eine Gräfin von Bentheim.

Die Herren von Reineck (Rinecke, Rynegge u. ä.) waren Burggrafen und kommen ursprünglich als edle Herren und mit dem Grafentitel vor. Als comes finden wir Reineck: Sloet 260, 287, 442; Seibertz 47; Lacomblet I. 352, 356, 359; als comes palatinus: Sloet 269; unter Edlen: Sloet 253; Lac. I. 305; als burggreve, edele man des Erzbischofs von Cöln: Sloet 865. Die Burggrafschaft Rinecke war ein Cölner Lehen, wie durch Lacomblet III. 1 bestätigt wird, „seit unvordenklicher Zeit“. — Überblickt man die Urkunden bei Lacomblet II. und III., so gewinnt man den Eindruck, daß entweder die Stellung der Burggrafen nicht klar, oder ihre Familie gespalten war: Lacomblet II. 76 unter Ministerialen; 148 zwischen Hammerstein und Senceche; 164 zwischen Edeln; 292 zwischen Ministerialen; 310 in Cölner Urkunde an Spitze der Ministerialen, 534, 550, 686 Ministerial; 803 Vasall von Jülich; 1032 fidelis absolutus und castrensis seines dominus, des Grafen von Jülich, von dem der Burggraf plurima beneficia hat, und dem er fedelitate astrictus

ist; 1066 auf Seiten Jülichs gegen Cöln; — Lacomblet III. 339 in der Zeugenreihe bei Edeln: Sayn, Isenburg, Westerburg, Brunsberg, Isenburg, Rynecge; 382 unter Cölner Mannen zwischen Brunsberg und Sinzig; 508 unter „edele ind ouch andere manne des gestichts van Colne" hinter dem Marschall v. Alfter; 636 nennt eine Breisiger Ratsurkunde „eynen edelen mechtighen man, juncherin Johanne den borchgreven van Ryneggheʺ; 748 unter „gehulde ind geswoiren manne des gestichts van Colne": Wevelinchoven, Saffenberg, Arendal, Erbmarschall von Alfter, Roybe, Rynecke; 759 in einer Kaiserurkunde Karls IV. „der edel Johans burckgrave zu Rynecke"; 986 unter „rede ind vrunde" des Erzbischofs an letzter Stelle, wieder nach den Marschall von Alfter. — Wenn also hier nicht mehrere Geschlechter durcheinander laufen, haben wir als Ergebnis oben angeführter Urkundenbelege: Das ursprünglich edele Geschlecht der Burggrafen von Reineck kommt im 14. Jahrhundert meist ministerialisch, doch auch noch mehrmals edel vor. Von unserer Kanonisse können wir also mit Bestimmtheit nur aussagen, daß sie aus ursprünglich edelem Geschlecht stammt.

Eine Trägerin des Namens von Broke läßt sich nicht leicht einer bestimmten Familie zuweisen; denn im Westfälischen und Rheinischen kommen mehrere Familien ähnlichen Namens vor, und die Schreibweise der Namen gehen völlig durcheinander, als Broke, Broyke, Broiche, Broche, Broich, Bruche, Bruche, Bruge, Bruch, Bruke, Brocke. Das Westfälische Siegelwerk führt in Heft IV drei ritterliche Familien des Namens an. Fahne, Westf. Geschlechter, kennt ein Dortmunder Patriziergeschlecht von der Brocken, ein ritterliches Geschlecht von Broich (Bruch, Bruck) in der Herrschaft Alme, ein ebensolches zu Brok bei Erwitte und endlich ein altes Dynastengeschlecht von Broke. Kisky, l. c. p. 172, nennt Bruch, wahrscheinlich Freiherren, in der Eifel an der Salm (Erzdiöz. Trier). — Vergleichen wir die Urkundenbücher, so begegnet uns zunächst ein edles Geschlecht (Broiche, Bruche, Brucke, Broke) im Cölnischen (s. Lacomblet I.; W. U. B. III. 396, 540, 632; Dortm. UB. I. 136). Es hatte selbst Ministerialen (Lacomblet I. 505) und kommt noch im 14. Jahrhundert edel vor (Lacomblet III; Inventare Bd. I.

Heft IV). Daneben erscheinen aber auch schon im 13. Jahrhundert de Bruke (Broke) als Ministerialen (W. U. B. III.); in Cölner Diensten (Dortm. UB. I. 72; Seibertz 484 S. 624) und in Paderborner Diensten (W. U. B. IV.). Im Jahre 1266 findet sich ein de Broke als Soester Konsul (Seibertz 334); 1267 einer als Münsterscher Bürger (W. U. B. III. 793); seit 1303 Broke (Broyke, Bruke) als Dortmunder Bürger (s. Dortm. UB. I.). — Dies alles zusammengefaßt bestehen hinsichtlich des Standes der Lysa von Broke drei Möglichkeiten: 1) sie kann Edelfräulein sein, 2.) sie kann Ministerialin sein, 3) sie kann Bürgerin sein. Die erstgenannte Möglichkeit gewinnt etwas dadurch, daß sie für die Borghorster Prälatur in Betracht kam.

Der Name von Derne kommt verschiedentlich unter Dortmunder Bürgern vor (s. Dortm. UB. Register), unter Soester und Dortmunder Bürgern nach Erhard UB. 491 bereits im Jahre 1189. Die beiden Derne werden also Bürgerinnen gewesen sein.

Die Ötgenbach waren Freiherren. (Siehe unter Herforder Äbtissinnen!)

Für die Grafen von Wernigerode bedarf es keines Freiadelsbeweises.

Über den Namen von Blenbruyck haben wir nichts ermitteln können.

Die Herren von Limburg sind gleichen Stammes mit den von Isenburg.

Betrachten wir das unter Herford über die Familie von Grafschaft gesagte, so können wir von Sophie von Grafschaft annehmen, daß sie edelfrei war, oder wenn sie einer späten Zeit angehört (1400), mit Sicherheit wenigstens aus einem ursprünglich freiherrlichen Geschlecht.

Die von Osnabrück (Osenbrug, Ossenbroich, Ossenbrueck) finden sich nur in ministerialischer Stellung: Seibertz 149; Lacomblet II. 265; unter der Ritterschaft des Grafen von Cleve: Lacomblet III. 451, 457 (481 in Clevischer Urkunde, unter milites, worunter nur Goterswich als nobilis vir bezeichnet ist) 482, 590, 691, 864, 976; unter den Leuten des Erzbisch. von Cöln: das. Nr. 604.

Für die Grafen von Waldeck ist jeder Nachweis überflüssig.

Zu dem Namen von Wunnenberg haben wir eine Urkunde, die ihn als edel erscheinen läßt, Lacomblet III. 614, vom Jahre 1361: zwei Brüder de Wunnenberg, Vasallen von Trier und Cöln, treten darin auf als Enkel und Rechtsnachfolger eines nobilis de Brunshorn und als Verwandte eines nobilis de Saffenberg; ihr Schloß Wunnenberg war Trierer Lehen. — Nach ZS. Bd. 43 II, S. 50 kommt 1328 ein Edelherr Walram von Wünnenberg vor, zu den von Büren gehörig. Die Familie ist eine Nebenlinie der von Büren.

Wiederum für eine Gräfin von Katzenelnbogen können wir uns den Nachweis ersparen.

Mit dem Namen Aldenhoven haben wir wieder eine Familie vor uns, die noch im 13. Jahrhundert edel war: Lacomblet II. 57 nobilis; 528 als sororius der nobiles de Bremit; Sloet 934 spricht durch seine Zeugenreihe für Nobilität: Geistliche, comes de Wedegenstein, dominus de Bilstein, de Wevelinchoven, de Aldenhoven, dominus de Erperode, de Haren dapifer . . . Zweifel lassen die Urkunden Lacomblet I. 422. II. 139, 197. Später ministerialisch: Lacomblet III. 306 zeichnet ein Aldenhoven in einer Urkunde Kaiser Ludwigs des Bayern als „strenuus vir“ pro dapifero; 352 Erbtruchseß der Markgrafen von Jülich (im Jahre 1340). — Unsere Kanonisse stammt also aus einer zwar ministerialischen, aber ehemals edelfreien Familie.

Das Geschlecht von Blankenberg war edel (s. Lacomblet II. und III).

Wir besprachen den Geburtsstand von 44 Konventualinnen. Hierzu rechnen wir weitere 5, die, bereits unter den Äbtissinnen aufgeführt, vor ihrer Prälatur als einfache Konventsmitglieder erschienen — alle 5 als edel nachgewiesen. Schalten wir von der Gesamtzahl 1 aus, über deren Stand sich nichts ermitteln ließ, so kommen wir zu folgendem Resultat:

Von 48 Kanonissen waren

aus freiherrlichem Geschlecht	27
aus ursprünglich freiherrlichem Geschlecht	9
aus teils freiherrlichem, teils ministerialischem Geschlecht	5
aus rein ministerialischem Geschlecht	5
Bürgerinnen	2
	48

Es liegt nahe, sich den Entwicklungsgang folgendermaßen klar zu machen:

Der Konvent des Stifts Vreden setzte sich ursprünglich aus Töchtern freiherrlicher Geschlechter zusammen. Manche dieser Geschlechter begaben sich teilweise oder völlig in ein Dienstverhältnis. Um nicht Mangel an Mitgliedern zu leiden, gestattete das Stift deren Töchtern weiterhin einzutreten. War einmal die Schranke gefallen, so ließ man auch Töchter von rein ministerialischen Familien in den Konvent ein. Man sah aber darauf, daß die Äbtissin stets aus der Reihe der freiherrlichen Stiftsdamen gewählt wurde. — Um das noch hinzuzufügen: Später muß wie Herford auch Vreden in der Aufnahme seiner Mitglieder wieder exklusiver geworden sein. Fr. Tenhagen bringt in ZS. Bd. 49, S. 97—146, worin er über einen Pfarrkirchenstreit zwischen Stift und Stadt Vreden handelt, ein Notariatsinstrument vom 3. X. 1485, worin wir lesen S 119: Item in diocesi Monasteriensi est quedam solempnis collegiata secularis ecclesia sancte Felicitatis in Vreden pro nobilibus personis de prosapia ducum, comitum et baronum procreatis fundata, habens pro tempore abbatissam, prepositissam, decanam, cellerariam, thesaurariam et canonissas etiam de nobili genere exortas . . . . Hierzu bemerkt Tenhagen: Daß der niedere Adel (erst später?) von der Zulassung ausgeschlossen war, bezeugt Hövels Chronik (ad a. 1398) und Joh. Hobbeling (v. Steinen S. 40), ebenso Nünning: „habet hoc insuper antiquissimorum temporum observantia, ut ad capitulum non nisi ducum S. R. J., comitum aut perillustrium prosapia natae admittantur canonicae, quarum stemmata suspensis hodie per sex hebdomadas, quo interea examinari possint, maiorum insignibus assertione iurantium vicem rite veniunt probanda. — Man vergleiche ferner Namen und Bezeichnungen in den Urkunden: Niesert M. U. S. Bd. IV. Nr. 142, 146, 147. — In einem Präzedenzstreit mit Kloster Varlar erklären endlich Pröpstin und Kapitel von Vreden im Jahre 1722 (ZS. Bd. 48, S. 119), „es sei bekannt genug, daß die Frauen Prälatinnen und Kanonissen ihres Stiftes alle von immediaten Grafen geboren, also auch der Privilegien und Prärogativen der hohen gräflichen Eltern gaudieren.“

2. Freckenhorst.[1])

Die beiden Klöster, die wir bis jetzt auf die Standesverhältnisse ihrer Insassen untersucht haben, waren Reichsklöster — Stift Vreden nur im Lauf der Jahre mittelbar geworden. Das freiherrliche Prinzip in der Prälatur war das hauptsächliche Ergebnis. — Wenn wir unseren Blick auf die reichsmittelbaren Klöster und Stifter Westfalens richten, so werden wir auch darunter welche mit freiherrlicher Spitze und mit bald mehr, bald weniger vornehmem Konvente finden. In erster Linie gilt dies — wie bereits in der Einleitung bemerkt wurde — für Klöster, die eigene Dienstmannschaft hatten. Unter solchen Frauenklöstern des Bistums Münster betrachten wir nun zunächst die Standesverhältnisse der Nonnen in Freckenhorst.

Für Kloster Freckenhorst ist uns das freiherrliche Prinzip in der Prälatur urkundlich verbürgt. Nicht durch die „Stiftungsurkunde" (s. Kindlinger, Beitr. Bd. 2, Nr. II; Friedlaender in Cod. trad. Westf. I.), die das freiherrliche Prinzip auf sämtliche Konventsmitglieder ausdehnt; denn diese ist als eine Fälschung des 18. Jahrhunderts nachgewiesen (Diekamp in Forsch. z. d. Gesch. Bd. 24, S. 629 ff.). Aber eine Wahlurkunde von 1298 7. V. (W. U. B. III. 1611) redet davon als von einem altbewährten Brauche. Es heißt dort: . . . compromisimus legitime in eosdem dando ipsis auctoritatem et plenam potestatem eligendi seu postulandi extra ecclesiam nostram personam ydoneam in abbatissam nostram et ecclesie nostre predicte, que secundum deum et eorum conscientiam eis videretur expedire, cum persona generis nobilitate iuxta antiquam et approbatam et hactenus pacifice observatam prefate ecclesie nostre consuetudinem in collegio nostro ad presens non haberetur. — Damit ist klipp und klar gesagt: Das Kloster wählt stets eine Äbtissin aus freiherrlichem Geschlecht; im Konvente beschränkt es sich nicht auf Edelfräulein. Ob auch hierin früher nur Edeldamen Sitz hatten, und ob das Kloster nur durch Mangel an freiherrlichem Zuwachs so weit

[1]) Ministerialen: W. U. B. III. 374, 383, 665 (dapifer) 930, 1009, 1172, 1449, 1567, 1786, 1805.

gekommen ist, daß es überhaupt nur noch über dienstadelige Konventualinnen verfügte, ist eine andere Frage. Sie zu lösen steht uns nicht das Material zur Verfügung.

Was die Äbtissinnen anlangt, ist uns bis zum Abfassungstag jener genannten Wahlurkunde nur wenig bekannt. Eine Abhandlung von Schwieters, Das Kloster Freckenhorst und seine Äbtissinnen (Warendorf 1903), bietet fleißig gesammeltes Material. Danach sind einige Äbtissinnen mit Namen, wenige aber mit Familiennamen bekannt; und die wenigen überlieferten Familiennamen müssen kritisch betrachtet werden.

Ein Auszug aus einem Memorienbuch, das selbst nicht mehr vorhanden ist,[1] bringt neben den Namen einiger Äbtissinnen, deren Familie nicht genannt ist, unter dem Monat April den einer Suaneburgis de Affhüppe. Durch weitere Quellen ist dieser Name nicht bezeugt. Auch ist uns eine Familie, die sich nach dem bei Freckenhorst gelegenen Hof Affhüppe (s. Schwieters S. 24) nannte, nicht bekannt.

Äbtissin Wiburg, die Kindlinger in einer series abbatissarum (Msc. II. 44b) aufführt als „Wiburgis de Gore" floruit circiter 1050, mag einem absterbenden Dynastengeschlecht der Twente entstammt sein. Von Bischof Bernold von Utrecht (1027—1054) liegt eine undatierte Urkunde vor, (Wilmans, Additamenta zum W. U. B., Nr. 8), wonach ein in den geistlichen Stand getretener Ritter Adolphus seine Erbschaft Gore in der Grafschaft Twente mit Einwilligung seiner Erbin Wiburgis abbatisse videlicet de Frikenhurst dem Hochstifte vermacht hat. Auf Grund dieser Urkunde wird Kindlinger, wie später Schwieters[2]) dazu gekommen sein, der Äbtissin den Namen von Gore beizulegen, was ja schon wegen des frühen Jahrhunderts nicht angängig ist. Aber als Erbin einer anscheinend nicht unbeträchtlichen Herrschaft muß Wiburg eine Edle gewesen sein.

Zu Äbtissin Gertrudis, 1193—1207, bringt Schwieters eine kleine Stammtafel, die sie auf einen Edlen von Freckenhorst zurückführt und ihren Bruder mit dem Namen „von Rheda" nennt. Dieselbe Äbtissin erscheint in mehreren Ur-

[1]) Vgl. Schwieters, S. 23.

[2]) Der Auszug der genannten Urkunde bei Schwieters ist unsorgfältig. Der Text nennt weder Adolphus einen „Edlen" und „von Gore", noch Wiburgis seine Tochter.

kunden ohne Familiennamen (Mstr. Msc. II. 12, S. 37—40 Nr. 2 u. 21; W. U. B. III. 45; Schwieters S 39 f.). In einer Anmerkung zu W. U. B. III. 1611 und zu ihrem Namen in der Pfründeordnung (ed. Frieblaender, Cod. trad. Westf. I., S. 181) erhält Gertrud den Namen von Rheda. Gewähr wird uns hierfür nicht geboten. Im Übrigen waren die Rheda edelfreie Herren, was eines Beweises nicht bedarf.

Äbtissin Cunegundis erscheint ohne Geschlechtsnamen 1219 (W. U. B. III., 137; Inventare, Beibd. I. Heft II, Stift Metelen Nr. 6). Nach Kindlingers „series abbatissarum" (l. c.) war sie eine Edle von der Lippe Schwester des Erzbischofs Gerhard von Bremen[1]). In Kindlingers Beiträgen, Bd. 2 zu Nr. 44, wird sie als Tochter des Edlen Bernhard II. von der Lippe und Schwester der Herforder Äbtissin Gertrud geführt, ebenso von Schwieters (S. 41 f.), der ihren Vater als Freckenhorster Vogt vorstellt.

Von den genannten Namen ist der letzte — der Äbtissin Cunegunde als einer Edlen von der Lippe — der einzige, worin wir einiges Zutrauen setzen können. Aber gleichviel gewährleistet uns soweit die Wahlurkunde von 1298 das freiherrliche Prinzip in der Prälatur. Mit dieser Urkunde erst betreten wir bekanntes Gebiet.

Die vom Konvent mit der Vornahme einer Wahl betrauten Personen entscheiden sich für Postulation der Beatrix de Grascap (von Grasschaft), bislang Kanonisse zu Meschede (W. U. B. III. 1611). Im Mescheder Konvent erscheint Beatrix bereits 1268 (Seibertz 344). Gestorben ist sie nach Ansicht von Schwieters 1303.

Dann folgte Lisa von Isenburg. Urkundlich erwähnt findet sie sich ohne Geschlechtsnamen 1304—21, s. Schwieters S. 73—77. Der Geschlechtsname ist ergänzt nach einer Urkunde ihrer Nachfolgerin von 1327 1. IV., worin sie mit vollem Namen erwähnt ist (St.-A. Münster) (vgl. Kindlinger, Msc. II. 12, S. 37—40 Nr. 63). Nach einer Urkunde bei Kindlinger (Msc. II. 71, S. 148) vom Jahre 1314 ist Lisa die Schwägerin eines Grafen von Arnsberg.

Ihre Nachfolgerin Lyza von Bentheim, nach Friedlaender 1324—27, erscheint mit vollem Namen in der Pfründe-

[1]) Gerhard II. von der Lippe, 1219—58.

ordnung zum 18. Juli (Cod. trad. Westf. I) und in der bereits angezogenen Urkunde von 1327 1. IV., in dem erwähnten Memorienbuch zum 17. Juli, Schwieters S. 84. — Nach Schwieters soll sie eine Schwester der Vredener Äbtissin Adelheid und Pröpstin Heilewig gewesen sein.

Die nächste Äbtissin tritt urkundlich nur ohne Familiennamen auf: Katharina, 1329 1. XII; 1336 23. IV.; 134.. Ord. Nr. 112 (Urkk. im St.-A. Münster); 1337 (Münster Msc. VII. 1314b); 1345, 1350 (Kindlinger, Msc. II. 12 S. 37—40, Nr. 64 u. 46). Schwieters bringt (S. 88—93) außerdem noch Urkunden aus dem Freckenhorster Dechaneiarchiv. Zu der Urkunde von 1345 macht Kindlinger die Notiz „Kather. de Weingarten ob. 1360"; ebenso führt er sie in seiner series abbatissarum (l. c.) „Catherina de Weingarden". Mit demselben Namen erscheint sie nach Schwieters S. 86 auch in einem Registrum abbatissarum: Catharina Abbatissa nata (est) ex familia de Weingarden et reliquit Abbatie pro memoria campum dictum Weingarden, quem emit anno 1339 .... cum omnibus attinentijs; quem campum antea eadem familia Jure feudi possidebat ab abbatia. Obijt anno 1379 et rexit hanc ecclesiam cum laude per annos 48. — Das Todesjahr 1379 ist falsch, da die Nachfolgerin bereits 1362 urkundlich erscheint. Schwieters zweifelt mit Recht die Glaubwürdigkeit seines Chronisten an, der um 1700 erst gelebt haben soll. Er kennt die Wingarden als eine Freckenhorster Ministerialenfamilie und will schon deshalb nicht glauben, daß die Tochter eines Dienstmanns der Kirche in derselben zur Prälatur gelangt sein soll, zumal es ihm aufgefallen ist, daß alle voraufgehenden Äbtissinnen und auch die folgenden bis Maria von Tecklenburg einschließlich alten Dynastengeschlechtern angehörten.

Mit dem Inhalt dieser Behauptung setzen wir uns hier auseinander. Hat der Konvent überhaupt auf freie Geburt seiner Äbtissinnen gesehen, so liegt es auf der Hand, daß er bei der Wahl einer Äbtissin im Notfall nicht zuerst auf eine eigene Ministerialin verfallen wäre. Aber wir wollen uns von einer petitio principii fernhalten und nur aus Gründen rein wissenschaftlicher Kritik jenen durchaus nicht verbürgten Namen in Frage stellen.

Katharinas Nachfolgerin erscheint mit dem Namen Mechtild in einer Urkunde von 1362 15. VI. (St.-A. Münster). Sie war eine Edle von dem Berge. Schwieters veröffentlicht aus dem genannten Memorienbuch eine Stiftung von 1381 5. VII., woraus dies hervorgeht: venerabilis Domina Domina Mechtildis de monte abbatissa monasterii in Vrekenhorst conventui monialium Redditus duarum marcarum ex Domo Bussmann pro memoria sua, parentum fratrum et sororum, videlicet nobilis viri Domini Wedekindi de monte, Domine Lyse uxoris sue legitime, henrici domicelli de monte, venerabilis Domine Lyse abbatisse hervorden(sis), Gerburge preposite herze(brocensis?) necnon Sophie (comparavit). — Die Herforder Äbtissin Elisabeth haben wir schon als Edle von dem Berge kennen gelernt. Diese war nach Schwieters die Witwe des Grafen Nikolaus von Schwerin. Als Wappensiegel der Mechtild gibt Schwieters den hangenden Adlerflügel der Vögte vom Berge an. — Bezüglich der Daten sind die Angaben des Registrum abbatissarum wieder unrichtig (vixit circa 1379 et obijt circa 1403). Mechtild lebte nach Schwieters noch 1383. Ihr Todestag ist nach dem Memorienbuch der 12. September. Da bereits 1384 29. VI. die Nachfolgerin urkundlich nachweisbar ist, muß das Todesjahr der Mechtild 1383 sein. Auch in der Pfründeordnung (l. c.) findet sich ihr Name, Sept. 12. C (S. 181): Mechtildis de Monte abbatissa, von Friedlaender mit den Jahrzahlen 1362—83 versehen.

Wir kommen zu Ingeburgis von Oldenburg. Ihr Name findet sich in der bereits erwähnten Urkunde von 1384 29. VI. (St.-A. Münster). In der Pfründeordnung erscheint Ingeburgis abbatissa zum Jan. 31. C, nach Friedlaender 1384—1406 (l. c. p. 174). Nach dem Memorienbuch ist der Todestag derselbe, das Jahr 1407.

Nun folgt zunächst eine Margarethe v. Ahaus, nach Schwieters 1407—23; wir finden ihren Namen in einer Urkunde von 1408 25. V. (St.-A. Münster) und 1421 (Kindlinger, Msc. II. 12. S. 37—40, Nr. 24). Vgl. dazu „Die Herrschaft Ahaus" in ZS. Bd. 28, S. 43 f.

Ferner Anna von Arborch. Von ihr liegt eine Urkunde im St.-A. Münster von 1427 9. X. In der Pfründeordnung (l. c. p. 183) steht ihr Name Nov. 13. B.

Anna von Plesse, nach Schwieters 1433—56. (S. St.-A. Münster, Urk. von 1433 3. XII.) Friedlaender verweist auf eine Urkunde von 1454 (Kl. Freckenhorst Nr. 271) (vgl. Schwieters S. 112.)

Wir können die Aufzählung der folgenden Äbtissinnen nunmehr nach Schwieters erledigen:

Anna von der Mark, 14 . .
Bonzetta von Isenburg, 1459—72.
Maria von Tecklenburg, 1473—1527.
(noch in der Pfründeordnung erwähnt zu Nov. 5. A, l. c. p. 182).

Überblicken wir soweit die Namen: Es waren lauter altadelige Geschlechter (natürlich Weingarden nicht gerechnet!). Die Familien sind zumeist bekannt. Nur über zwei brauchen wir einen Nachweis zu führen:

Arborch (= Arberg), Grafen und Herren auf rheinischem Boden. Siehe Sloet 318, 350 (Alborch); Lacombl. II. 9, 24, 57 (comes); jedenfalls identisch mit den Grafen von Arenberg.

Der Name Plesse erscheint edel: W. U. B. IV. 39, 41 (47 zwischen Edeln und Ministerialen) 1091, 1833, 1905, 2212, 2250. VI. 344a; ist ein Plesse W. U. B. IV. 19 homo ecclesiae Corbeiensis, so tritt er doch nicht als Ministerial auf, vielmehr erscheint derselbe W. U. B. IV. 41 als nobilis. Zweifelhaft ist die Stellung nur Seibertz 317: unter den fideles von Cöln, Corvey und Braunschweig erscheint Plesse bei folgender Zeugenordnung: 5 Grafen, 2 de Buren, de Wildenberg, comes de Wedegensteyn, Marscalcus Westfalie. de Rodenberg. de Witinchoven, Scultetus Susaciensis, de honnburgh, 2 de Plesse, Marscalcus de Alfftere, de Landescrone, 2 de Amelungessen, de Bortvelde et quamplures alii. Mögen diese beiden Plesse im Jahre 1260 auch nicht Freiherren gewesen sein, so haben wir immer noch zwischen mehreren Geschlechtern die Wahl. Unseres wird wohl das freiherrliche sein, welches im Jahre 1571 erlosch. (cf. E. H. Kneschke, Neues allgem. deutsches Adelslexikon, Bd. VII; Leipzig 1867.)

Wenn Schwieters unter „hohem Adel", „alten Dynastengeschlechtern" die nobiles versteht, so können wir seine Behauptung bezüglich des Standes der Freckenhorster Äbtissinnen

(oben S. 173) aufnehmen, ja, noch erweitern; denn auch noch eine Reihe von Äbtissinnen nach Maria von Tecklenburg war edelen Geschlechts:

Agnes von Limburg-Stirum, 1527—70.
Margarethe von der Lippe, 1570—78.[1])
Metta von Limburg-Stirum, 1578—91.
Margarethe von Manderscheid, 1591—1604.

(Manderscheid nach Kisky, l. c. p. 61, ursprünglich Freiherren, seit 1450 Grafen, in der Eifel)

Elisabeth von Berg, 1604—14.
Agnes von Limburg-Stirum, 1614—45.[2])
Claudia Seraphia von Wolkenstein-Rodenegh, 1645—88.

[Die Wolkenstein (vgl. Schwieters S. 215; Siebmachers Wappenbuch Bd. IV. Abt. 1. S. 19) waren ursprünglich Ministerialen, wurden aber später in den Grafenstand erhoben; Haus Rodenegg am 17. Dez. 1633 (s. Gräfliches Taschenbuch 1907, S. 989.)]

Erst mit H. C. G. von Korff-Suthausen im Jahre 1688 ziehen ministerialische Elemente ein! (Über Korff vgl. unten unter Überwasser).

Anders sah es im Konvente aus. Wir hörten schon aus der Wahlurkunde von 1298, daß um diese Zeit kein einziges Edelfräulein im Kloster war. Aus dem „Wahlkomitee" sind uns durch jene Urkunde drei Nonnen bekannt, also natürlich Ministerialinnen oder Bürgerinnen. Ihre Namen sind:

Agnes de Colonia,
Margareta de Verrenhove,
Gerburgis de Odelinchusen.

Aus früheren Urkunden sind uns nur drei Namen bekannt:

Methelt de Arnem, 1240, W. U. B. III. 375.

Die beiden anderen nennt Schwieters aus der Zeit der Äbtissin Jutta (1272—98) — Er hat Urkunden des Dechaneiarchivs benutzt —:

---

[1]) Auch Äbtissin zu Borghorst, vgl. Niesert M. U. S. II Nr. 7; nach Schwieters S. 167 auch zu Herford.

[2]) Auch Äbtissin zu Elten, Vreden u. Borghorst, vgl. Niesert M. U. S. II. Nr. 7.

Margarethe von Walegarden, 1292.

Lutmodis von Walegarden, ohne Jahr.

Nach 1300 kennen wir folgende:

Hildegunde von Reke, 1333 2. II. (Urk. im St.-A. Münster).

Elisabeth von (dem) Busche, 1337 7. I. (Urk. im St.-A. Münster: vgl. Msc. VII. 1314b, aus dem Inventar des Freckenhorster Kirchenarchivs, Urk. der Äbtissin Catharin von 1337).

Gertrud von Stromberg, 134 . . (Urk. im St.-A. Mstr.)

Jutta von Heringen, bei Schwieters 1344; Urk. im St.-A. Münster von 1329 24. XI.

Beatrix von Wulfen (Wulphem), nach Schwieters 1344; 1379 tot; Urk. im St.-A. Münster von 1379 20. V.

Jutta Hake und

Elisabeth Droste, 1365 17. X; 1372 2. III. (Urkk. im St.-A. Münster).

Odewigis von Hatnecghe, 1371 4. V. (Urk. im St-A. Münster).

Neyze von der Dorneborch, Priorin, und

Alheid von Amick, Küsterin, 1415 29. XI. (Urk. im St.-A. Münster).

Genug! Wir betrachten die Familiennamen!

Die 16 aufgeführten Nonnen sind mit höchstens 2 Ausnahmen alle ministerialiich. Von den 3 erstgenannten sagt es schon die bekannte Wahlurkunde.

Aus dem Namen de Colonia ist nicht ersichtlich, welcher Familie die Trägerin angehörte. Es muß mehrere des Namens gegeben haben; keine davon ist edel.

Die Verrenhove waren eine Ministerialenfamilie in Diensten des Klosters Freckenhorst selbst (s. W. U. B. III. 1222, 1449, 1768, 1805).

Die Odelinchusen waren ebenfalls Ministerialen. In Urkunden des W. U. B. III. und IV. kommen sie als Lippische Dienstmannen vor. Schwieters führt den Namen Odelinkhusen unter den Freckenhorster Ministerialen aus der Zeit der Äbtissin Beatrix von Grafschaft auf, also gerade aus dem hier in Frage kommenden Zeitraum.

Des Namens Arnem (Arnhem, Arnheim) hat es 2—3 Familien gegeben, in Westfalen und Holland. Ministerialisch kommen Arnem in Diensten der Grafen von Geldern vor (s. Sloet 344, 376, 378, 387, 401, 414, 546, 564, 745). — Ebenfalls ministerialisch erscheinen sie im Münsterland (s. W. U. B. III. Register), freiherrlich in der Diözese Minden (s. W. U. B. VI. Register). Eine Freckenhorster Nonne wird man mit der größten Wahrscheinlichkeit der Münsterschen, also einer ministerialischen Familie zuweisen.

Der Name Walegarden begegnet uns W. U. B. III. oft, stets in ministerialischer Stellung; wiederholt in Freckenhorster Urkunden. Schwieters führt ihn auch unter den Dienstmannen der Äbtissin Beatrix von Grafschaft auf.

Die von der Recke sind ein jetzt noch blühendes Adelsgeschlecht (s. Westf. Siegel IV. Heft; von Spießen, Wappenbuch des Westf. Adels, Text S. 103). In Urkunden fanden wir: de Recken als Schöffe zu Emmerich, Sloet 617; van der Reke als „rittere" „undersesse" des Grafen von der Mark; ferner unter „16 guder man" zwischen ministerialischen Namen; endlich wieder unter den „vrienden" des Grafen von der Mark (Lacomblet III. 503, 1022, 1030), also als Märkische Ministerialen. Nach Dortm. UB. I. 648 kam der Name im 14. Jahrhundert auch unter Dortmunder Bürgern vor.

Der Name vom Busche kommt im W. U. B. III. und VI. oft vor, in zahlreichen Ravensberger Urkk., bisweilen unter Paderborner und Herforder Ministerialen; auch in W. U. B. VI. stets in ministerialischer Stellung; unter Ravensberger Drosten 1377 und unter denen der Bischöfe von Osnabrück 1411 aufgezählt: ZS. Bd. 9, Chronologische Verzeichnisse einiger Drosten.

Die Burggrafen von Stromberg, die Nachkommen der Herren von Rüdenberg, finden sich stets edel (vgl. W. U. B.) mit Ausnahme eines Meinhard von Stromberg (Mindener Ministerial? W. U. B. VI. 3, 9). Über ihren Rang verbreitet sich E. Neuhaus in einem Aufsatz über die Burggrafen von Stromberg (ZS. Bd. 22. f. S. 79 ff.)

Der Name von Heringen begegnet uns im W. U. B. III. oft, stets ministerialisch; so auch Lacomblet III. 1022; Seibertz 256, 288; unter Soester Bürgern und Konsuln: Seibertz 370, 442, 526. — Ein von Heringen, Gogreve und Richter

zu Hamm, 1392 (v. Ledebur, Archiv f. dtsche. Adelsgesch. I. 54) wird der Hammer Familie Herinc (W. U. B. III. Register) entstammen. Edel kommen die von Heringen nicht vor.

Auch die Wulfen waren Ministerialen. Abgesehen von einer gleichnamigen Familie im Utrechtischen, finden wir Wulfen (Wulfem, Wulfhem): Osnabr. UB. I. 393; Seibertz 547; W. U. B. VI. 1064; als Münstersche Drosten und Burgmänner in Stromberg: W. U. B. III.; und endlich als Ministerialen von Kloster Freckenhorst selbst (s. Schwieters, unter Beatrix von Grafschaft).

Vertreter des Namens Hake lassen sich aus zahlreichen Urkunden in W. U. B. III., Seibertz UB. u. Osnabr. UB II. als Dienstleute erweisen. Das IV. Heft des Westf. Siegelwerks führt verschiedene Familien des Namens an, einen Vertreter im Jahre 1265 als nobilis; desgleichen v. Spießen, Wappenbuch S. 63, unter 7 Familien eine als Mindener Lehnsleute und Freiherren. Im 14. Jahrhundert konnten wir keine Edeln des Namens mehr nachweisen.

Droste — der Name gibt über den Stand der Familie schon Auskunft. Zuerst Amtstitel, war die Bezeichnung für einige Familien zum Namen geworden; vgl. die Drosten von Hülshof (W. U. B. IV. 353 Anm.), die Drosten von Vischering (Lacomblet III. 1019; Inventare Bd. I. Heft III.), die Drosten von Isenberg usw. —

Die Hatnecge mögen ursprünglich edel gewesen sein (cf. Lacomblet II. 1010), haben aber ihre Freiheit eingebüßt (vgl. W. U. B. III.).

Die Dorneburg waren Ministerialen (cf. Lacomblet III. 149, 771, 872, 901, 904, 905; de Raadt I.).

Der Name von Amick ist uns sonst nirgends begegnet.

Von 16 Kanonissen mögen also 2 allenfalls Edle gewesen sein, darunter allerdings auch die älteste, die uns bekannt ist. Und bei einem so zusammengesetzten Konvent stets edelfreie Äbtissinnen! Eine haben wir getroffen, die aus fremdem Kloster postuliert war. Das Wahlprotokoll läßt es als Ausnahme erscheinen, daß ad praesens keine freiherrliche Konventualin vorhanden ist. Und sonst? War das Kloster stets darauf bedacht, eine freiherrliche Äbtissin zu haben, so wird es auch darauf gesehen haben, daß sich der Konvent möglichst aus solchen Elementen rekrutierte. Um 1300 ging das nicht mehr an.

3. Borghorst.[1]

Kloster Borghorst ist unter der Regierung Kaiser Ottos I. gestiftet. Als Gründungsjahr wollte man 968 annehmen, nach einer Urkunde, die sich als Fälschung erwiesen hat, deren Angaben über die Stifter aber den Tatsachen entsprechen (s. M. G. Dipl. I. Nr. 450 und Exkurs dazu; vgl. Diekamp, Supplement zu Erhards Regesten, Nr. 476). Als Stifter werden in dieser Urkunde genannt: Bertha relicta vidua quondam nobilis fidelis nostri Bernhardi comitis in Borchorst pie recordationis cum filia sua Hathwiga. Die Sage hat den Gatten der Stifterin selbst zum Stifter gemacht. Wir lesen im Nekrolog (Perg. saec. XII. ex; Mstr. Msc. VII. 1322) zum 14. Dezember (XIX. Kal. jan.): Bernhardus comes fundator noster. Und in annalistischen Notizen (Inventare, Beibd. I. Heft II., Stift Borghorst Nr. 1)[2] ist das Kloster ein „praedium comitis Bernardi" genannt. — Das Geschlecht der Stifter muß uns interessieren; denn nach einer Urkunde Ottos II. von 974 28. VI. (M. G. Dipl. II. Nr. 86) war seinen Töchtern die Würde der Äbtissin vorbehalten. Diese Urkunde, woraus das Kloster seine Freiheiten ableitete, und die uns über die Gründung des Klosters unter Otto I. belehrt und die Richtigkeit der Namen der Stifterinnen Bertha und Hathwiga bestätigt, bemerkt betreffs der Äbtissinnwürde: . . . . quamdiu ex supradictarum Christi ancillarum (d. i. der Bertha u. Hathwiga) genere aliqua ibidem tali digna officio repperiatur, communi consensu eligatur, post autem huius generis defectum de ceteris, si qua probabilis ad eandem dignitatem fuerit, licenter abbatissa constituatur; sed nulla omnino illic fiat electio nisi sub iam dicti Magdeburgensis archiepiscopi convenientia. Wenn in den Jahren 969—992 unter den annalistischen Notizen (l. c.) Hatewiga als erste Äbtissin genannt wird (vgl. Diekamp, Supplement, Nr. 483), so ist hiernach mit Bestimmtheit anzunehmen, daß sie mit der Mitstifterin Hatwiga identisch ist. Deren Mutter Berta wird

[1] Ministerialen: W. U. B. III. 464, 1402; Inventare Beibd. I. Heft I. Stift Vreden Nr. 285, Heft II. Stift Borghorst Nr. 9, 92.

[2] Wir zitieren diese Abteilung der „Inventare" von jetzt ab der Einfachheit halber „Inv. Borghorst".

in denselben Notizen comitissa in Borchorst genannt. Es läßt sich vermuten, daß hier die Sage vom Grafen Bernhard den Titel comitissa veranlaßt hat. Wir sehen uns daher nach einem anderen Zeugnis für ihren Stand um. Da haben wir eine Urkunde Ottos III. von 989 2. II. (M. G. Dipl. II. Nr. 52), worin die Stifterin Berhta nobilis matrona genannt wird. Somit kann über die edle Geburt der ersten Äbtissin kein Zweifel sein. Aus den vorliegenden Urkunden hat Niesert (M. U. S. II. Nr. 6) einen kleinen Stammbaum von der Familie der Stifter zusammengestellt, worin er auch annimmt, daß der Berhta Tochter Hatewiga die erste Äbtissin der Stiftung war.

Über anderthalb Jahrhunderte erfahren wir hierauf nichts von Borghorster Äbtissinnen. Dann liegt wieder (aus dem Jahre 1154?) eine Urkunde vor (Erhard UB. 297; Osnabr. UB. I. 231), worin die germana des Nobilis de Blanckenna als Äbtissin von Borghorst erscheint. Diese Äbtissin, deren Taufnamen wir nicht kennen, führt Niesert in seiner „Reihefolge der Äbtissinnen des Damenstifts[1]) Borghorst" (M. U. S. II. Nr. 7) als „v. Blankena 1150."

Wiederum verstreicht mehr als ein Jahrhundert, ohne Nachrichten zu hinterlassen. Da finden wir vor 1268 eine Papsturkunde (W. U. B. V. 680), worin Klemens IV. den Dompropst von Münster beauftragt, die Äbtissin von Borghorst, gewählte Mathilde von Hardenberg, nach Kassierung der Wahl zu dispensieren und bei einer Neuwahl zu bestätigen. Die Gewählte war eine uneheliche Tochter. Das Kapitel war um Dispens eingekommen, „quod . . . Mathildim de Hardenberg eiusdem ecclesie canonicam, defectum natalium patientem, de soluto genitam et soluta, alias tamen canonice in abbatiam eiusdem ecclesie elegerunt." Ohne Geschlechtsnamen erscheint Äbtissin Mechildis: Inventare, Borghorst Nr. 9, im Jahre 1286; desgleichen in Nieserts „Reihefolge" mit den Jahrzahlen 1286—1290; 1290, W. U. B. III. 1402.

Ludgard von Steinfurt, 1301—18, haben wir bereits als Äbtissin von Vreden kennen gelernt, auch von 1301 eine Urkunde zitiert, worin sie als Äbtissin von Borghorst aufge-

[1]) Nach Hauck, Kchgesch. III. Teil S. 1013: St. Nicomed Nonnen, sonst gewöhnlich „Stift" genannt.

führt ist. Nach Übernahme der Prälatur in Vreden, 1316 (Inventare, Beibd. I. Heft I. Stift Vreden Nr. 59), muß sie gezwungen worden sein, auf ihre Würde in Borghorst Verzicht zu leisten. Denn aus dem Jahre 1318 liegt ein Protokoll vor, wonach Borghorster Konventualinnen im Auftrag des Erzbischofs von Magdeburg über den Hergang von Ludgards Wahl in Vreden und über ihre Stellung in Borghorst vernommen wurden (Inv. Bd. I. Heft IV. Burgsteinfurt Schloß, in II. Rep., Edelvogtei Borghorst). Zwar äußert darin die Pröpstin von Borghorst als Sprecherin den Wunsch, Ludgard möge in Borghorst wie in Vreden Äbtissin bleiben; aber bereits 1318 finden wir in Borghorst eine neue Äbtissin gewählt, während in Vreden Ludgard noch lange Jahre Leiterin blieb.

Die anstelle der Ludgard gewählte Beatrix von Bentheim war nicht aus dem Borghorster Konvent, vielmehr Kanonisse des Klosters Rellinghausen bei Essen, Diöz. Cöln (s. Inv. Borghorst Nr. 20). 1318 10. X. richtet der Erzbischof von Magdeburg an sie ein Schreiben (Inv. Borghorst Nr. 18), worin er ihr mitteilt, die von ihm Beauftragten hätten berichtet, daß die Abtei bereits so lange einer Äbtissin entbehrt habe, daß nach den Bestimmungen der kanonischen Gesetze die Kollation der Abtei an ihn devolviert gewesen sei, und sie wegen ihrer Verdienste die Adressatin in seinem Namen providiert hätten. Er wolle diese Provision, die im Kapitel publiziert sei, von der Thesaurarin und dem Konvent gebeten, zu St. Johannistag in Magdeburg vollziehen. — Um ihre Konfirmation drehen sich dann die Urkunden Inv. Borghorst Nr. 19 u. 20. — Als Äbtissin erscheint Beatrix in den Jahren 1331—32 (Inv. Borgh. Nr. 31, 33). Aus der nächsten Wahlurkunde (das. Nr. 34) erfahren wir von ihrem Tod, 1335 feria sexta post Lucie virg. et mart. (= 15. Dez.) Im Nekrolog ist ihr Todestag von einer Hand des 14. Jahrhunderts eingetragen auf II. id. Dec.: Anno domini MCCCXXX (!) Feria sexta proximum post festum beate Lucie virginis obiit venerabilis domina Beatrix de benthem abbatissa ecclesie in borchorst, que dedit .... (das angegebene Jahresdatum kann auf keinen Fall richtig sein). Nach Einträgen zum 25. März und 16. August bekamen die Kanonissen an diesen Tagen Deputate aus einer Stiftung der Beatrix von Bentheim.

Aus der Wahl von Samstag nach Pauli Bekehrung (= 27. Januar) 1336 ging hervor die Borghorster Kanonisse Detmodis de Graffschaph (von Graffschaft; Inv. Borghorst Nr. 34). Sie erscheint urkundlich bis 1358 (Inv. Borghorst Nr. 39, 50, 55, 56; Bd. I. Heft IV. Pfarre Borghorst Nr. 2, 3, 4).

Nach ihr finden wir in der Würde der Äbtissin Engela von Schwansbell; als Erwählte „ca. 1367" (Invent. Borghorst Nr. 68); Äbtissin bis 1380 (Inv. Borghorst Nr. 70, 72, 73, 76; Inv. Beibd. I. Heft II. Stift Metelen Nr. 84; Bd. I. Heft III. Archiv Brandlecht Nr. 15; Bd. I. Heft IV. Edelvogtei Borghorst Nr. 12; Niesert, Msc. VII. 1322a unter Stiftungen mit dem Jahre 1380; Niesert M. U. S. II. Nr. 7 mit den Jahren 1367—80); schon vorher als Kanonisse 1348—60 (Inv. Borghorst Nr. 44, 48, 49, 59, 71; Niesert, Msc. VII. 1322a unter Stiftungen mit dem Jahre 1349). — Vielleicht identisch mit einer Pröpstin des gleichen Namens, die 1332 auftritt (Inv. Borghorst Nr. 33; cf. Niesert, Msc. VII. 1322a unter probstinnen); indessen erscheint 1336 eine andere Pröpstin und gleichzeitig Engel als einfaches Konventsmitglied (Msc. VII. 1322a Blatt 220), wie auch in den angeführten Urkunden von 1348—60.

Katharina von Steinfurt 1391 (Inv. Borghorst Nr. 84; Niesert M. U. S. II. Nr. 7).

Sophie von Schonefeld, als Äbtissin Fyghen van Schonefelde: Inventare Bd. I. Heft IV. Pfarre Borghorst Nr. 7, vom Jahre 1394; vorher als Pröpstin, 1384 (Kindlinger, Msc. II. 117, S. 126). — In der Äbtissinnenreihe bei Niesert (M. U. S. II. Nr. 7) fehlt Sophie von Schonefeld. Auch im Nekrolog ist sie gelegentlich einer Memorie (Febr. 6., ms. saec. XV.) nicht als Äbtissin bezeichnet, und zu ihrem Sterbetag (Apr. 20. 1426) als canonica huius ecclesie; endlich führt sie Niesert in einem Verzeichnis von Borghorster Küsterinnen (Msc. VII. 1322a) mit dem Jahre 1409. — Sie muß also von ihrer Prälatur nach kurzer Amtsführung zurückgetreten sein, zumal wir bereits aus dem Jahre 1400 von einer anderen Äbtissin wissen.

Diese ist Hereburgis von Almelo, nach Nieserts M. U. S. II. Nr. 7: 1415—1432; dazu ist im Exemplar der Bonner Universitätsbibliothek von Nieserts eigner Hand bemerkt: „sie war schon 1400 Abdißin, wie ich hernach aus meinem Wechselbuch der Hörigen gesehn habe." In einer Urkunde

des St.-M. Münster finden wir ihren Namen 1421 14. XII. — Im Nekrolog: VIII. Kal. Mart., 1432, ms. saec. XV.

Das wiederholte Vorkommen ministerialischer Namen veranlaßt uns, hier einen Einschnitt zu machen, um zunächst die einzelnen Familien zu besprechen.

Da ist zuerst nach der als edel erwiesenen Stifterin Hatewiga die germana eines Nobilis de Blankena. Die Urkunde nennt diesen Blankena „nobilis"; wir sind also einer Standesuntersuchung überhoben (Blankena erscheint noch im 13. Jahrhundert edel; s. W. U. B.; Osnabr. UB.). Die Halbschwester eines Edeln werden wir als Edle ansehen, so lange uns nichts anderes bekannt ist; denn nur selten kommt ein connubium zwischen Edeln und Ministerialen vor.

Die Hardenberg haben wir bereits unter Herford als ein altes Edelgeschlecht kennen gelernt, das erst Ende des 13. Jahrhunderts begann, Dienste zu nehmen.

Ebenso sind die Steinfurt, Bentheim und Grafschaft als edel bekannt.

Anders die Schwansbell. Sie sind erweislich Ministerialen. In Urkunden des W. U. B. III. finden wir sie in bischöflich Münsterschen Diensten und im gräflich Märkischen Drostenamt (s. Register). Ferner ist zu vergleichen: Seibertz 109, 225; Lacomblet II. 279 (Cöln) 322 (Cöln?); W. U. B. II. 275 (491 Bürger?), IV. 666; Dortm. UB. I. 72 (Cöln), II. 585, 1040, 1041.

Die Familie von Schonefeld erscheint im W. U. B. III. ebenfalls ministerialisch, in Bentheim'schen Diensten (vgl. Fahne, Westf. Geschl., S. 358).

Die Almelo waren ein Utrechter Ministerialengeschlecht (vgl. Sloet 305, 741, 807, 882, 888, 908).

Wenn in den „Kunstdenkmälern Westfalens" in einer historischen Einleitung zu den Kunstschätzen von Borghorst (Kreis Steinfurt) behauptet wird, daß bis 1674 die Äbtissinnen ausschließlich aus dynastischen und gräflichen Häusern gewählt worden seien, so ist — nach dem voraufgegangenen — damit doch etwas zuviel gesagt. Einige Ausnahmen vom freiherrlichen Prinzip haben wir immerhin konstatieren können. Daß es aber bis 1674 bei diesen wenigen Ausnahmen geblieben ist, zeigt die Reihe bei Niesert (M. U. S. II. Nr. 7), die wir hier in ihrer Fortsetzung folgen lassen wollen:

Ermgard Solms, 1432—1451 (Beginn der Regierungszeit nach handschriftlichem Nachtrag Rieserts im Bonner Universitätsexemplar)

[Grafen von Solms, s. Kisky, l. c. p. 146].

Elisabeth Schenkin de Erpach, 1465—1495.

[„Schenkin", denn die Erbach waren ursprünglich Reichsministerialen, wurden aber schon früh zum hohen Adel gerechnet; später Grafen; s. Kisky, l. c. p. 49, 127, 176.]

Anna de Limburg, 1495—1507.

Agnes de Diepholt, 1507—1533.

[Grafen von Diepholz, s. Kisky, l. c. p. 48.]

Jacoba de Tecklenborg, et Abb. in Breden 1533—1563.

Catharina de Limburg-Stirum 1564 electa, † 1572.

.Margaretha de Lippe, etiam Abbat. in Freckenhorst, 1572—1578.

Anna Comitissa de Daunn et Falkenstein, et abbatissa in Metelen, 1578—1603.

[als „comitissa" vermutlich nicht aus der Ministerialenfamilie Daun, Kisky, l. c. p. 174, sondern aus der gräflichen Familie von Daun und Oberstein, das. S. 68, 184.]

Agnes de Limburg-Stirum, et abbatissa in Elten, Vreden, Freckenhorst, 1603—45.

Maria Sophia de Salm-Reiferscheit, et Abb. in Elten, et Vreden 1645—1674.

Daß mit dem Jahre 1674 ein Wendepunkt eintritt, ist richtig. Von da ab finden wir nur noch Ministerialinnen in der Borghorster Prälatur (Galen, Nehem, Velen, Nagel von Vornholz, Spiegel von Desenberg, Droste von Vischering, Spiegel).

Wir können also zusammenfassend sagen: Bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts finden wir nur Äbtissinnen aus freiherrlichen Häusern. Von da ab wird die Reihe wiederholt von Ministerialinnen unterbrochen — die Blütezeit des alten Freiadels war vorbei; dann wählte man Gräfinnen alter und neuer Häuser. Endlich dominierte der neue Adel.

Bei dem frühzeitigen Vorkommen ministerialischer Geschlechter in der Prälatur werden wir uns nicht wundern, den Konvent bald ausschließlich aus solchen Familien zusam-

mengesetzt zu sehen. Wir nennen zuerst die Namen. Von den im Nekrolog enthaltenen berücksichtigen wir nur die, welche ausdrücklich als Konventualinnen gekennzeichnet sind.

Jutta de Horstmaria
Jutta de Meschede } 1246
Jutta de Reinnen I. } W. U. B. III. 464.
Jutta de Reinnen II.

Martha, } 1290, W. U. B. III. 1402,
Lisa, deren Schwester } Verwandte der Äbtissin Mathilde von Hardenberg.

„Frederunis cometissa et domicella nostra“ (domicella nostra hier jedenfalls = canonica), Nekrolog, XVIII. Kal. Jan., ms. saec. XIII.

Hilligardis de Rouwen, 1310, Inv. Borgh. Nr. 15.

Alheidis de Oldendorpe (Aldendorpe), 1310, Inv. Borghorst Nr. 15; 1318 als Pröpstin, Inventare Bd. I. Heft IV. Burgsteinfurt Schloß, II. Rep., Edelvogtei Borghorst); Nekrolog V. Kal. Oct., ms. saec. XIV, in.

Margareta de Millite, 1310, Inv. Borghorst Nr. 15.

Katharina de Vrankenstene, 1318, Inventare Bd. I. Heft IV, Burgsteinfurt Schloß, II. Rep., Edelvogtei Borghorst).

Hildegundis de Vůllen, 1318, daselbst.

Agnes de Odekenbach, 1318, daselbst; Nekrolog II. Non. Febr., uns. saec. XV.

Stephania dicta Strich, 1318, wie oben; (= Pröpstin Stephania 1338? Inv. Borghorst Nr. 38).

Cunegundis de Bermetvelde, 1318, wie oben; 1322, Inv. Borghorst Nr. 23; als thesauraria: 1344—50, Inventare Bd. I. Heft IV. Pfarre Borghorst Nr. 4; Beibd. I. Heft II. Stift Borghorst Nr. 44[1]), 51; bei Niesert unter Stiftungen mit dem Jahre 1350, Msc. VII. 1322a; Nekrolog: XV. Kal. Novbr., ms. saec. XIV. ex.

Lysa de Boclo, 1332 thesauraria, Inv. Borgh. Nr. 33; bei Niesert unter Küsterinnen 1332 (Msc. VII. 1322a); Nekrolog: III. Kal. Novbr., ms. saec. XIV. (bochlo).

---

[1]) Durch diese Urkunde (s. auch St.-A. Münster, Rep. Borghorst; Msc. II. 12. S. 76 ff.) von 1348, Transsumpt einer Urkunde von 1284(83) März 22., veranlaßt; führt Niesert (Msc. VII. 1322a) Cunegundis unter den Küsterinnen mit dem Jahre 1283 auf.

Margareta de Rene, 1348—81, Inv. Borghorst Nr. 44, 78; 1362 Pröpstin, das. Nr. 63 (Kindlinger nennt sie in einem Auszug, Msc. II. 12, S. 76 ff. fälschlich Greta de Vene).

Mechthildis von Schwansbell, Schwester der Äbtissin Engela, 1349—80, Inv. Borghorst Nr. 48, 49, 59, 61, 76; Beibd. I. Heft II. Stift Metelen Nr. 84; bei Niesert unter den Stiftungen (l. c.) 1349. Vielleicht schon 1336 Kanonisse zu Borghorst, da bei Niesert (l. c.) in einer Aufführung von Stiftsdamen dieses Jahres nach einer Engel (Engela von Schwansbell, ihre Schwester?) eine mechtild erscheint.

Richard van Scevene } 1367, unter den Stiftungen,
Hilla Halthuse } Niesert l. c.

Rixa van Holthusen, 1383, Inventare Beibd. I. Heft II. Stift Metelen Nr. 88 (= Stift Borghorst Nr. 79[1]); 1384 Küsterin, Mstr. Msc. II. 117 S. 126.

Sophia von Schonebeck, 1385 } Pröpstinnen,
Metta Schonebeck, 1409 } Niesert l. c.

Wir lassen jetzt noch wenige Namen folgen, die im Nekrolog von einer Hand des 14. Jahrhunderts nachgetragen sind, also in unseren Zeitraum gehören. Die im 15. Jahrhdt. aufgezeichneten berücksichtigen wir nicht mehr.

Methildis de Senden, praeposita, III. Non. Aug.
Hillegardis de Willen, VI. Kal. Oct.
Alheydis de Velseten, Kal. Decbr.

Die erste von den genannten Kanonissen, eine von Horstmar, war Edelfräulein. In einer ganzen Anzahl von Urkunden kann das W. U. B. die Horstmar als Edle erweisen, besonders W. U. B. III. (s. Register).

Die Meschede waren eine Ministerialenfamilie, die öfters in Cölnischen Diensten erscheint (s. Seibertz UB.; Fahne, UB. des Geschlechtes Meschede).

Weiterhin haben wir zwei Fräulein von Reinnen. Ähnlichen Namens gab es mehrere Geschlechter.[2] Die Remen waren Freiherren, ein Zweig der Edlen von Lon (W. U. B. III; VI. 754; Sloet 758, 845, 880). Des Namens

---

[1]) Hier fälschlich „Rypen" gelesen für „Ryxen".
[2]) Vgl. dazu: Westf. Siegel, IV Heft, unter Remen, Rhena, Rene.

Renen gab es zunächst eine Familie im Utrechtischen (Renen, Rienen, Rinen), die in Urkunden unter edeln Namen erscheint (Sloet 208, 244, 249, 285, 286, 305, 309, 329, 341, 350). Die westfälischen Rene, deren Namen in den unterschiedlichsten Schreibweisen vorkommt, und die wohl in drei Familien zerfallen, waren alle Ministerialen Die eine Familie, die an der Weser ihren Sitz hatte, erscheint u. a. in Diensten des Erzstifts Cöln, der Herren von Eberstein und von Ohsen und der Kirche Helmershausen (W. U. B. IV. 19, 264, 1827, 2097, 2117; Osnabr. UB. II. 5. 258, 267, 269, 279, 406). — Die andere saß im Waldeckischen und kommt in Diensten der Grafen von Waldeck vor (W. U. B. IV. 521, 590, 623, 675, 1015, 1049, 1117, 1428, 1429, 1525, 1626, 2104, 2141, 2344, 2552; Seibertz 688, 707). Auch in den Arnsberger Güterverzeichnissen um 1300 und 1338 erscheint von Reyne mit einem Ministerialgut und zwei Feudalgütern (Seibertz 551 S. 107; 665 S. 276, 289). — Ein Drost A. von Renen, der um 1200 in Diensten von Tecklenburg oder der Kirche Münster stand (s. ZS. Bd. 9, Drostenverzeichnisse), wird einer dritten westfälischen Familie des Namens angehört haben, die im jetzigen Kreis Burgsteinfurt ihren Sitz hatte und im W. U. B. III. stets in ministerialischer Stellung vorkommt, mehrmals in Tecklenburger, Steinfurter und Münsterer Urkunden. — Da für „Reinnen" W. U. B. III. 464 jedenfalls „Renmen" gelesen werden muß, so werden wir die beiden Jutten von Reinnen der freiherrlichen Familie von Remen zuzuweisen haben; dagegen Greta von Rene, Mitte des 14. Jahrhunderts, wird mit größter Wahrscheinlichkeit aus dem Münsterschen Ministerialengeschlecht stammen.

Die beiden Verwandten der edlen Äbtissin M. von Hardenberg sind höchstwahrscheinlich edelfrei gewesen.

Bei de Raadt III. finden wir 1563 einen Jean die Rowe (Rouwe) échevin de Tuyll; — S. 294 Ministerialen des Namens Ruwe im 15. u. 16. Jahrh. Anderweitig ist uns der Name nicht begegnet. Wir werden ihn also für einen ministerialischen ansehn müssen.

Des Namens Aldendorpe (Oldendorpe) gab es mehrere Familien. Das westfälische Siegelwerk führt in Heft IV fünf verschiedene Wappen auf; und Fahne, Westf. Geschlechter, zählt drei Familien her. Wir können aber betreffs des

Standes der Kanonisse Alheidis de Oldendorpe nicht im Zweifel sein; denn alle diese Familien gehörten zum niederen Adel. Vergleiche Lacomblet I. (fast immer in Cölnischen Urkunden), II. u. III. (auch Ministerialen von Jülich?); W. U. B. III.[1]), IV., VI; Seibertz UB. (Cölner Dienstleute und Arnsberger Vasallen); Osnabr. UB. I. (Minden) u. II; nach Schwieters auch Freckenhorster Ministerialen; Dortm. UB. II. 407 (Truchseß), 116 (seit 1378 ein Aldendorpe als Dortmunder Bürger).

Die Millite nannten sich nach Milte im heutigen Kreis Warendorf. Sie waren Ministerialen, bei den Herren von Steinfurt bedienstet (W. U. B. III. 1028, 1118, 1126, 1187, 1355; Sloet 1029). W. U. B. III. 954 treffen wir auf einen de Milite als Dortmunder Konsul.

Die von Frankenstein waren Edle (vgl. W. U. B. IV. 2473, 2474).

Die Namen Vullen und Willen erwähnten wir bereits unter Vreden als ministerialisch, bei Besprechung des Standes der Beatrix von Wullen.

Odekenbach (= Ötgenbach) haben wir als edel nachgewiesen, unter Herford.

Der Name Strich erscheint unter den Ministerialen des Klosters Borghorst selbst. In einem Lehnsverzeichnis der Äbtissin (um 1350) findet sich ein Strich ministerialiter belehnt (Inv. Borghorst Nr. 92); ferner begegnet uns der Name Strick unter Horstmarer Burgmannen, ZS. Bd. 40, S. 125, 127; Seibertz 515, vom Jahre 1306, ein Stric unter Ministerialen in einer Urkunde des Grafen von Arnsberg; schon im 13. Jahrhundert ministerialisch: W. U. B. III. (in Diensten des Hochstifts Münster) u. IV.

Die Bermeutfelde (Barnsfeld) waren eines Stammes mit den Grafen von Lon (Westf. Siegel, I. Heft, 2. Abteilung: Dynasten VII.). Der Name erscheint unter Edeln in einer Bürgschaftsurkunde von 1303 (ZS. Bd. 25, S. 302—3); zwischen einem Edeln und einem Ministerialen (Stromberg und Bevern) 1284: W. U. B. III. 1243; sonst stets unter

[1]) Wenn im W. U. B. III. 1215 Anm. die Zeugen in clerici, nobiles und liberi eingeteilt sind, die ministeriales aber ganz fehlen und hierbei die Aldendorpe unter den liberi erscheinen, so ist das eine nicht ganz verständliche Ausnahme.



Ministerialen, in Münsterschen Diensten (vgl. W. U. B. III.); die Familie muß also im 13.—14. Jahrhundert ministerialisch geworden sein. Von Cunegundis von Bernetvelde können wir nur soviel sagen, daß sie aus einer ursprünglich edelfreien Familie stammte. Ob ihre Eltern noch edelfrei waren — es ist zwar kaum anzunehmen — läßt sich nicht mit Bestimmtheit entscheiden.

de Boclo lesen wir unter ministerialischen Namen im 13. Jahrhundert: W. U. B. III. (s. Register); Osnabr. UB. II. 90, 315, 358, 394, 482, 570; de Boyclon unter Marsberger Bürgern: W. U. B. IV. (s. Register); als Warendorfer Schöffe: W. U. B. III. 1570; ein Johannes Boclon als Konsul von Büren: W. U. B. IV. 2626; also ministerialisch und bürgerlich.

Die Schwansbell sind schon als Ministerialen nachgewiesen.

Den Namen von Holthusen führten einige Familien (vgl. Westf. Siegel, IV. Heft). Im 13. Jahrhundert kommen Holthusen noch als Edle vor (W. U. B. IV. 266, 268, 276, 407, 833, 1075, 1156; W. U. B. III. 826 unter Ministerialen und trotzdem nobilis!); daneben als Ministerialen, bedienstet bei den Erzbischöfen von Cöln, den Bischöfen von Paderborn und Münster, den Herren von Steinfurt, bei Kloster Überwasser und — was hier wesentlich ist — bei Kloster Borghorst (W. U. B. III. IV. VI.; cf. ZS. Bd. 56II, S. 5); als Mindener Bürger (W. U. B. VI., s. Register). — Edelherren von Holthusen gab es im 14. Jahrhundert nicht mehr. Die beiden Kanonissen waren also Ministerialinnen oder Bürgerinnen, allenfalls aus ursprünglich edelem Geschlecht.

Der Name von Scheven findet sich in früher Zeit noch edel, im Jahre 1104 (Sloet 204 = Lacomblet I. 263), später aber ministerialisch (Lacomblet I. 420, III. 562; Inventare Bd. I. Heft IV. in den Jahren 1321 u. 1386, Steinfurter Dienstleute).

Die Schonebeke waren Ministerialen (s. W. U. B. III. Register; Osnabr. UB. I. 425, II. 105, 462; Inventare Bd. I. Heft II. Gemen Schloß Nr. 9; Heft III. Archiv Kakesbeck Nr. 3; Beibd. I. Heft II., Stift Varlar Nr. 9; vgl. auch Fahne, Westf. Geschlechter, S. 357 f.)

Auch die von Senden waren Ministerialen, nach Fahne zwei Geschlechter, bei den Bischöfen von Münster und den Grafen von Rietberg bedienstet (Sloet 453; W. U. B. III; IV. 666, 2219, 2484, 2628a; VI. 67, 1485; Seibertz 547;

Osnabr.UB.II.71, 394; Dortm. UB. I. 61). Seit 1334 auch Dortmunder Bürger (Dortm. UB. I. 547, 858b).

Die von Velseten stammen nach v. Spießen, Wappenbuch, S.51 aus der Bauerschaft Velsen bei Warendorf und sind 1458 abgestorben. Schwieters führt sie unter den Freckenhorster Ministerialen um 1300 auf (vgl. W. U. B. III. 665, 684, 698, 933, 979, 1084, 1192, 1449). Ministerialisch finden wir den Namen auch: W. U.B. IV. 349; VI. 380, Welsethe, 1254 Welsedhe; als Schaumburger Ministerialen: W. U.B. VI. 410, 747, 749, 750, 1581 (Velsethe, Welsethe, Welsede). Im Heberegister von St. Moritz, Cod. trad. W. III. S. 236: de Velzeten miles; als Schöffe von Warendorf: W. U. B. III. 1416.

Unser Resultat legen wir in der nebenstehenden Tabelle nieder. Zwischen die aufgeführten Namen der Konventualinnen fügen wir die der Äbtissinnen ein, soweit wir von ihnen wissen, daß sie aus dem Konvente hervorgegangen sind. (*)

Horstmar	nob	
Meschede		min
Renmen	nob	
Renmen	nob	
*Hardenberg	nob	
Martha	nob	
Lisa	nob	
Frederunis com.	nob	
Rouwen		?
Oldendorpe		min
Millite		min
Frankenstein	nob	
Vullen		min
Ötgenbach	nob	
Strich		min
Bermetvelde	nob +	min
*Grafschaft	nob	
Boclo		min
*Schwansbell		min
Rene		min
Schwansbell		min
Scheven		min
Holthusen		min
Holthusen		min
Schonebeck		min
Schonebeck		min
Schonefeld		min
Senden		min
Willen		min
Veseten		min

Die Tabelle setzt erst verhältnismäßig spät ein. Das muß man bei der Wertung ihrer Angaben bedenken. Weiter ist nichts hinzuzufügen. Wer die Namen rückwärts verfolgt, wird sich der Annahme eines ehemals völlig edelfreien Konventes nicht ganz verschließen können.

4. Nottuln.[1])

Wir kommen zum ältesten Frauenstifte der Diözese Münster — vielleicht Westfalens überhaupt — St. Martin zu Nottuln. Nach einer Urkunde Bischof Gerfrieds von 834 (gedruckt von Wilmans in ZS. Bd. 18, S. 144 ff.; cf. Diekamp, Supplement, 204) soll es vom heiligen Liudger, dem ersten Bischof von Münster, gegründet sein. Dies muß deswegen befremden, weil keine der Vitae des heiligen Liudger (ed. Diekamp in Geschichtsqu. des Bistums Münster Bd. 4) ihren Heiligen als Stifter Nottulns verherrlicht. Die erwähnte Urkunde von Gerfried ist nach Wilmans (l. c.) zwar im wesentlichen echt, aber interpoliert. Vielleicht, daß Liudger die Gründung nur veranlaßt hat (vgl. den Bericht des Oberamtmanns v. Beughem in ZS. Bd. 18, S. 135 f.).

Die Frage der Stiftung ist es auch nicht, was uns hier in erster Linie zu interessieren hat. Vielmehr achten wir darauf, daß Gerfried in seiner Urkunde Äbtissin Heriburgis von Nottuln seine consanguinea nennt. Heriburg war die erste Äbtissin des Klosters, und ihre Verwandtschaft mit Bischof Gerfried reimt sich zu dem übrigen, was wir quellenmäßig über sie erfahren. Im Nottulnschen Nekrolog erscheint sie zum 17. Oktober: 16. Kal. Nov. Heriburgis soror S. Ludgeri prima abbatissa huius (s. Mstr. Msc. VI. 259 III; vgl. ZS. Bd. 18, S. 158). Im Werdener Nekrolog: 17. Kal. Nov. (s. ZS. Bd. 18, S. 150) ebenso. Die Vitae Liudgeri gedenken öfters einer Schwester Liudgers namens Heriburga, bald soror, bald germana genannt (Diekamp, Vita I. S. 4, 32. Vita II. S. 54. Vita III. S. 100. Vita rythm. S. 174). Erscheint dort Heriburg auch nicht als Äbtissin, so doch als sanctimonialis, gerade da, wo sie Altfried, der Verfasser der Vita I. als Quelle nennt (l. c. p. 4). Diekamp stellt der Glaubwürdigkeit Altfrieds das beste Zeugnis aus (S. XXI. XXVI).

Name, Zeit und die Zeugnisse der genannten Nekrologe legen es nah, in Liudgers Schwester und der ersten Äbtissin von Nottuln dieselbe Person zu sehen. Dazu kommt nun ihre Verwandtschaft mit Bischof Gerfried, der nachweislich in die Familie Liudgers gehörte. Vgl. Altfrieds Vita (l. c.)

[1]) Ministerialen: W. U. B. III. 1630.

S. 4: Gerfrido episcopo nepote eius; S. 37: Gerfridus presbiter nepos eius et successor; S. 40: Gerfridum episcopum, sancti Liudgeri nepotem et successorem. — Wir sehen, die Quellen widersprechen sich nirgends, und wir dürfen also Äbtissin Heriburg als Liudgers Schwester annehmen.

Nun ihr Stand! Als Liudgers Großvater wird genannt: vir quidam nobilis .... Wrrsingus nomine, cognomento Ado (Vita I. l. c. p. 6). Dessen Sohn Thiadgrimus (S. 7) und seine Gattin Liafburg (S. 10) waren Liudgers Eltern. War nun auch Heriburg nur eine Halbschwester des Liudger, so wird sie doch freien Geschlechtes gewesen sein, weil eine Vermischung freier und unfreier Geschlechter nur selten vorkam.

Aufzeichnungen in Mstr. Msc. VI. 259 III., die auf den Nottulnschen Nekrolog und Wilkens kurze Lebensbeschreibung der hl. Gerburgis zurückgehn, geben als Todesjahr der Äbtissin 835 an. Dasselbe Msc. bringt eine „Rheiefolge der Aebtissinne Nottelns". Doch werden die Namen ohne irgendwelche Hinweise auf Familienzugehörigkeit aufgezählt.

Erst die neunte Äbtissin wird dort aufgeführt als Berthradis Gräfin v. Kalvelage u. Ravensberg, darunter bemerkt „Hildegard I. 1184 Urk. tyrell Nr. 31". Vermutlich ist die zitierte Urkunde dieselbe, die weiter oben im Auszug mitgeteilt ist und eine Äbtissin Hildegunde von Ravensberg erwähnt: Bischof Hermann II. bestätigt die durch Äbtissin Hildegunde (übergeschrieben: Gr. v. Ravensberg) eingelösten Klostergüter .... 1184. Die Zugehörigkeit der beiden Äbtissinnen zu derselben Familie macht eine nekrologische Notiz, eingetragen von einer Hand des 14. Jahrhunderts in ein Kalendar, wahrscheinlich: 12 Kal. Jul. Hillegundis, Bertradis abbatissa, Otto comes de Ravensberghe (ZS. Bd. 18 S. 158).

Seit 1211 war Jutta von Holte Äbtissin von Nottuln. Das lange Erscheinen dieses Namens in der Prälatur, bezw. eine gefälschte Urkunde, hat Verwirrung angerichtet. Es war die Frage, ob 2 oder 3 Äbtissinnen des gleichen Namens in Nottuln gelebt haben. Da jene Urkunde als Fälschung erwiesen ist, liegt kein Grund mehr vor, mehr als 2 Jutten von Holte anzunehmen.

Die erste regierte nach Wilmans 1211—52. Sie war urkundlich eine Schwester Bischof Ludolfs von Münster und des Adolphus nobilis de Holthe (cf. W. U. B. III. 63, 91, 231, 258, 335, 454). Nach dem Siegel der Äbtissin Jutta zu Metelen (W. U. B. III. 507 vom Jahr 1249) war sie mit dieser identisch. Mstr. Msc. VI. 259 III. erscheint sie in der „Rheiefolge" mit dem Jahr 1216 und in chronistischen Notizen mit dem Jahr 1215 „unter Bischof Otto von Münster", ferner mit der Notiz: „1216 † 17 Juni Juttae I. abatiss. nobilis de Holthe"; endlich 1251 Jun. 18. ist das Gedächtnis einer Jutta II. nobilis de Holthe erwähnt.

Zur Annahme einer gleichnamigen Nachfolgerin Juttas hat eine Urkunde von 1260 12. III. Anlaß gegeben, wonach angeblich eine Jutta, Schwester Bischof Wilhelms von Münster (eines Herrn von Holte), Äbtissin in Nottuln war. Gegen diese Urkunde erhebt Wilmans bei ihrer Veröffentlichung Bedenken (W. U. B. III. 654); der Beweis für ihre Fälschung ist geliefert im Rep. Nottuln des St.-A. zu Münster. —

In der Tat hat aber noch eine zweite Äbtissin Jutta von Holte in Nottuln gelebt, aber erst im 14. Jahrhundert. Ihr Name findet sich Msc. VI. 259 III. in der „Rheiefolge" richtig mit der Ordnungszahl II. (und dem Jahr 1323), in den chronistischen Notizen (das.) fälschlich mit der Ordnungszahl III., zum Jahr 1330. Von ihr wird noch weiter unten die Rede sein.

Die 1263 zum erstenmal vorkommende Äbtissin Gertrud (W. U. B. III. 713) muß die spätere Äbtissin Gertrud zu Metelen sein. Denn diese nennt sich auf dem Siegel von 4 Urkunden aus den Jahren 1281—98 zugleich Äbtissin von Nottuln (W. U. B. III. 1153, 1321, 1502, 1619). Nach diesem Siegel war sie eine Gräfin von Bentheim. Wir finden aber in der Äbtissinwürde zu Nottuln von 1277 ab urkundlich eine andere Dame. Jedenfalls ist Gertrud als Äbtissin zu Nottuln vom Convent zu Metelen postuliert worden und mußte nach Übernahme der Prälatur von Metelen auf die von Nottuln verzichten, führte aber auf ihrem Siegel den Titel einer Äbtissin von Nottuln weiter.

Seit 1277 also erscheint in Nottuln die Nachfolgerin, Mechhild, eine Verwandte Bischof Everhards von Münster[1])

[1]) Everhard v. Diest, 1275—1301.

(W. U. B. III. 1026); urkundlich noch 1302 Äbtissin (St. A. Münster, s. Rep. Nottuln). Nach W. U. B. III. 1026 Anm. 2 wird sie für eine Gräfin von Isenburg gehalten. In der „Rheiefolge", deren Fortsetzung wir schon mehrfach als verworren kennen gelernt haben, steht eine Mathilde 1288, danach eine Mechtild 1295 † 1314 v. Isenborg. Es wird eine und dieselbe sein, deren Regierungszeit hier auf zwei Äbtissinnen verteilt ist.

Auch das Todesjahr 1314 kann nicht stimmen, denn bereits 1309 2. XI. erscheint urkundlich (Urk. im St.-A. Münster) Äbtissin Jutta, die wir bereits als Jutta II. von Holte kennen lernten. Ihr Name kommt in 5 weiteren Urkunden des St.-A. Münster vor, deren letzte auf 1237 14. I. datiert ist. Der Familienname ist genannt in einer Urkunde von 1316 7. VI. (Mstr. Msc. IV. 1. fol. 91). Die chronistischen Notizen nennen Jutta zu 1330 19. XI. eine Witwe Hermanns Edlen von Lou. Im Jahr 1330 wird sie aber nicht mehr gelebt haben, da bereits 1327 9. IV. eine Äbtissin Lyse urkundlich vorkommt (Urk. im St.-A. Münster).

Von Äbtissin Lisa liegen in Münster noch mehrere Urkunden; deren letzte, von 1358 11. XI., Transfix von 1357 3. II., handelt von einer Memorie der seligen Äbtissin Lyza von Cassenellebogen. Hierdurch haben wir zugleich ungefähr den status ad quem und den Familiennamen der Äbtissin. Nach den chronistischen Notizen ist Äbtissin Liza von Katzenellenbogen 1358 in der Kirche von Nottuln begraben worden. In dem schon einmal erwähnten Kalendar ist ihr Name eingetragen: 14 Kal. Octbr. Lyza Cassenelleboge abbatissa (ZS. Bd. 18 S. 158). Von den Urkunden aus dem Nottulnschen Archiv, die Wilmans in ZS. Bd. 18 S. 160 erwähnt, muß die letzte, von 1360, schon von der Nachfolgerin herrühren, die ebenfalls Lisa hieß.

Lisa von Solms tritt mit vollem Namen auf: 1373 24. XII. (St.-A. Münster). Bis 1400 kommt sie urkundlich vor.

An der Zeitgrenze von 1400 angelangt, erwähnen wir nur noch kurz die Äbtissinen des 15. Jahrhunderts, soweit sie uns aus Urkunden bezw. -abschriften des St.-A. Münster bekannt sind:

Ermegard von Solms, 1442.
Agnes von Ahus, 1444.
Anna von Doerswylre, 1482.

Das Resultat einer Betrachtung des Geburtsstandes obengenannter Damen kann ohne Umschweife ausgesprochen werden, da es sich nur um Namen handelt, die durch die vorhergehenden Untersuchungen oder durch ihr Vorkommen in der Geschichte hinreichend bekannt sind: Wir haben in Nottuln bis Mitte des 15. Jahrhunderts eine saubere Reihe freiherrlicher Äbtissinnen. (Dorsweiler jedenfalls Ministerialen, s. Kisky l. c. p. 173, 175.)

Dem gegenüber steht die bemerkenswerte Tatsache, daß wir von den Kanonissen, soweit sie uns mit Namen bekannt sind, keine einzige als edel nachweisen können. Wir lassen die Namen hier folgen:

Hathewigis de Havekesbeke, 1224 (W. U. B. III. 208)

. . . . Hasenbalt, Tochter des bischöflichen Richters von Münster, Godeschalcus Hasenbalt, 1236 (W. U. B. III. 335).

Elisabeth de Regethe, Tochter des Hinricus miles dictus de Regethe, 1271 (W. U. B. III. 902).

Adelheid von Schonebeke, Priorin 1316 (Mstr. Msc. IV. 1. fol. 91; zu dem Namen Adelheid ist am Rande bemerkt: filia Franconis de Schonebeke).

Benedicta Steveninch, 1342 (Mstr. Msc. IV. 1. fol. 294).

Elisabeth von Renen, Priorin, 1359 29. IX; als Priorin Elisabeth 1360 23. V. und 1373 24. XII. (Urkk. im St.-A. Münster).

Lumma von Blomenzaat, 1388 (daselbst).

Den Namen Havekesbeke (Havixbeck) finden wir unter Ministerialen: Sloet 599; Osnabr. U. B. II. 406; meist in Steinfurter Diensten: W. U. B. III. 352, 421, 442, 481, 1625, 1650; 637 eine Havikesbeke als Schöffe zu Coesfeld.

Der bischöfliche Richter war seiner Stellung nach frei, aber nicht edel.

Die Rechede waren Burggrafen, eine vornehme Münstersche Ministerialenfamilie (s. W. U. B. III; Osnabr. U. B. II.)

Die Schonebeke haben wir bereits als Ministerialen kennen gelernt (unter Borghorst).

Den Namen Stevening führte eine Familie von Münsterschen Erbmännern, also freien Bürgern (s. Fahne, Westf. Geschlechter, S. 372).

Ein Geschlecht von Renen haben wir im Utrechtischen freiherrlich, in Westfalen ministerialisch nachgewiesen. Für eine Kanonisse von Nottuln ist es also wahrscheinlicher, daß sie dem ministerialischen Geschlecht entsprang.

Der Name von Blomenzaat begegnet uns in ähnlicher Form: Dortm. U. B. I 562, E. de Blomensat dictus Vrydagh, in ministerialischer Umgebung (1342). Aus Inventare Bd. I Heft III, Haltern, Vikarie St. Cath. No. 1. 2. läßt sich nichts ersehn.

Wir kommen also bei Kloster Nottuln zu dem Resultat, daß wir im Konvente keine einzige Edeldame nachweisen konnten, daß aber die Reihe der Äbtissinnen freiherrlich war bis zu einem weit vorgerückten Zeitpunkt. Indessen waren die Konventsmitglieder nicht ausschließlich ministerialischen, sondern auch bürgerlichen Geschlechtern entnommen.

5. Metelen.[1]

Die Fundationsurkunde von Kloster Metelen ist erhalten (s. Mühlbacher, Reg. imp. I. 2. Aufl. Nr. 1826; Erhard U. B. 37; cf. Diekamp, Supplement, 314). Danach ist das Kloster im Jahre 889 von einer Frau Friduwi auf ihrem Erbe gestiftet, und König Arnulf gewährte ihm königlichen Schutz und Freiheit von aller fremden Gerichtsbarkeit. Über die Standesverhältnisse der Stifterin ist uns nichts bekannt — bedauerlicherweise, denn sie reservierte bei Stiftung des Klosters sich und ihren Nachkommen die Würde der Äbtissin. Wir lesen: quod (d. i. das monasterium) . . . . ipsi diebus vitae suae habere liceret, et quamdiu quaelibet ex ipsius prosapia in eodem monasterio aptae ad hoc invenirentur personae, ipsae in eius regimen sibi succedere permitterentur.

---

[1]) Ministerialen: W. U. B. III. 15 (dapifer) 172, 276, 1321, 1502, 1508, 1619, 1737.



Nach Aussterben von Fidumis Geschlecht brachen Streitigkeiten mit dem Hochstift Münster aus über die Besetzung der Prälatur und der Vogtei. König Otto III. vertrat die Rechte des Klosters. Aber im Lauf der Jahre gelang es den Bischöfen von Münster doch, die Vogtei von Metelen zum Münsterschen Lehen zu machen und auch sonst die Freiheiten des Klosters zu verkürzen (s. darüber Wilmans, Kaiserurk. I. S. 240 ff.).

993 billigte Otto III. die vom Konvente vorgenommene Wahl und setzte Godesdiu zur Äbtissin ein (M. G. Dipl. II. 2. Teil Nr. 111, cf. Diekamp Suppl. 541), die erste Äbtissin, deren Namen uns bekannt ist nächst Fridumi, die noch in derselben Urkunde als erste Äbtissin erwähnt wird. Erhard (Reg. 672) hält Godesdiu für eine Tochter Herzog Bernhards I. v. Sachsen, und Wilmans (Kaiserurkunden I. S. 241) pflichtet dem bei und begründet die Annahme mit den Namen der Intervienten, worunter der Herzog Bernhards sich nur mit einer verwandtschaftlichen Beziehung erklären und auch der Graf Egberts auf die Billunger Familie hinweisen soll. Wilmans identifiziert Godesdiu von Metelen als Billungerin mit der gleichnamigen Äbtissin von Herford 1002—1040.

Wieder vergehen zwei Jahrhunderte, ohne Nachrichten über die Äbtissinnen zu hinterlassen. Aus dem Jahr 1193 ist uns dann eine Urkunde erhalten, die uns den Namen einer Äbtissin Uda überliefert, der Verwandten eines Grafen von Tecklenburg W. U. B. III. 14).

In den Jahren 1219—27 wissen wir von Äbtissin Gertrud, einer Gräfin von Bentheim (Inventare, Beibd. I Heft II, Stift Metelen[1]) Nr. 6; das. Stift Langenhorst Nr. 16; W. U. B. III. 172).

Jutta von Holte kennen wir bereits als Äbtissin zu Nottuln (daselbst Jutta I.); als Äbtissin zu Metelen erscheint sie 1249 (W. U. B. III. 507, Nachträge 1737).

Auch Gertrud von Bentheim, in den Jahren 1275—1302 nachweisbar, die zweite dieses Namens, führte den Titel einer Äbtissin zu Nottuln (s. dort.). Von ihren Wappensiegeln ist bereits unter Nottuln die Rede gewesen; vgl. die

[1]) Wir zitieren: „Inv. Metelen."

dort genannten Urkunden des W. U. B. III. Im St.-A. Münster finden wir ihren Namen zuletzt in einer Urkunde von 1302.

Aus den Jahren 1317—1350 liegen dann in Münster Urkunden der Äbtissin Oda; in deren einer von 1319 nennt sie den Grafen Otto von Tecklenburg noster affinis; vgl. ferner die Urkunden: Inv. Metelen Nr. 29, 42, 49, 54, 55, 56, 59, 60.

Über die Familienzugehörigkeit der nächsten Äbtissin, Lotghardt, 1353—59, ist uns nichts bekannt (s. Inv. Metelen Nr. 62; St.-A. Münster, Rep. Metelen).

1383 finden wir Bate von Brunchorst in der Prälatur (Inv. Metelen Nr. 87).

Von 1395 ab tritt Äbtissin Heylwig von Solms auf (Inv. Metelen Nr. 91). In Meteler Urkunden des St.-A. Münster erscheint 1397 Äbtissin Heylwig ohne Familiennamen, 1410 wieder als Heylwig von Solms, 1427 als Heylewigis von Hohen-Solms.

In Münsterer Urkunden finden wir weiter:
Richarde von Merode, 1433,
Anna von Ysenberch, 1459.

Die vorausgehende Reihe ist lückenhaft. Die bekannten Äbtissinnen aber können wir alle als freiherrlich in Anspruch nehmen bis 1427. Die beiden Verwandten von Tecklenburger Grafen dürfen wir ohne weiteres zum hohen Adel rechnen.

Die Familiennamen sind alle bereits vorgekommen bis auf Brunchorst (Bronkhorst), dem Namen einer edelen Familie (s. Sloet 401, 487, 546, 547, 556, 564, 584, 633, 912, 927, 931; W. U. B. III. 950; Lacombl. II. 596, 773; III. 834; Dortm. U. B. II. 300, 625).

Wie bereits bemerkt, hört nach 1427 die rein freiherrliche Reihe auf, mit einem Fräulein von Merode. Freilich mit Sicherheit läßt sich auch dies nicht behaupten. Denn schon im 14. Jahrhundert finden wir Merode vereinzelt mit dem Freiherrntitel, in einer andern Linie im 15. Jahrhundert. Der Titel hat sich allerdings erst im 16. Jahrhundert durchgesetzt und war — in der einen Linie wenigstens — ein willkürlich geführtes Prädikat. Im 17.—19. Jahr-

hundert war die Familie gräflich (vgl. Richardson, Geschichte der Familie Merode, Prag 1877). Richardis war jedenfalls die erste der bekannten Äbtissinnen von Metelen, die nicht aus einem altfreien Geschlecht stammte.

Vergleichen wir wiederum, was von den Kanonissen bekannt ist!

Rychmodis de Tunen, Priorisse, 1338, Invent. Metelen Nr. 42; ohne Namen 1339, Urk. im St.-A. Münster.

Jutta de Gymmete, 1338—39, in denselben Urkk.

Jutta von Remen, Priorisse, 1350, Urk. im St.-A. Münster.

Jutta van der Enekinchmolen, 1350, Inv. Metelen Nr. 60; 1356, dies. Nr. 68 (Jutte van der Egtinchmolen, Küsterin).

Margareta Bysskopinch, 1350, Inv. Metelen Nr. 60.

Jutta van Keppele, Priorisse, 1356, Inv. Metelen Nr. 68; 1365, Urk. im St.-A. Münster.

Mette von Borghorst, 1370, Urk. im Pfarrarchiv zu Metelen; 1387 Küsterin, Urk. im St.-A. Münster.

Metke Vos } 1370, Urk. im Pfarrarchiv zu
Jutke von Borghorst } Metelen.

Hadewich van Lune, Priorin } 1387, Urk. im St.-A.
Jutte van Boclo } Münster.

Höchstens mit Ausnahme der Priorisse Jutta von Remen ist keine Freiin darunter.

Die Remen waren Freiherren, wenigstens in den Urkunden des 13. Jahrhunderts noch (s. unter Borghorst!)

Tunen finden wir der Stellung nach ministerialisch: W. U. B. III. 150, 1072, 1099, 1115, 1246, 1594; Lacomblet II, 324; de Tunne als Bürger in Soest: W. U. B. IV. 1981, 2011; als ministeriales, liberi und Soester Bürger: Seibertz II. u. III.; zum Teil also frei, aber nicht edel.

Die Gymmete (Gimte) waren Ministerialen (s. W. U. B. III. 994, 1072, 1112, 1293; Sloet 1005).

Der Name de Enekincmolen ist W. U. B. III. 1142 ministerialisch. Die Enkingmühle gehörte zum Gut des Klosters Überwasser-Münster.

Eine Familie Bischopinch kommt unter den Münsterschen Bürgern vor. Das Westf. Siegelwerk führt im IV.

Heft drei verschiedene Wappen an. Wir hätten also wieder eine Bürgerin im Konvent.

Im Zütphenschen gab es eine freiherrliche Familie von Keppel (s. Sloet 395, 421, 745); sie kommt aber dann in Geldrischen Diensten vor (Lacomblet III. 223, 434). Im Münsterland waren gleichnamige Minsterialen, die öfters in Diensten des Hochstifts auftreten (s. W. U. B. III; Sloet 1005). Wir haben also Jutta von Keppel für eine Ministerialin zu halten.

Die Herren von Borchorst müssen ursprünglich Freiherren gewesen sein. Wenigstens finden wir im Jahre 1133 Godefridus und Theodoricus de Borchorst ihrer Stellung nach frei (Niesert M. U. S. V. 1). Später begegnet uns der Name ministerialisch (vgl. W. U. B. III, Register).

Der Name Vos (= Fuchs, Vulpes) war vielfach gebräuchlich. Wir finden ihn W. U. B. III. von Ministerialen geführt; W. U. B. IV. von Ministerialen und Bürgern von Paderborn und Warburg; in Seibertz U. B. von Bürgern zu Soest und Arnsberg; nach Westf. Siegel, IV. Heft, von Münsterschen Bürgern und Burgmannen in Telgte. Wir stehen also wieder vor der Alternative: Ministerialin oder Bürgerin.

Ebenso bei von Lunen: in W. U. B. III. meist Ministerialen, 844 Bürger in Coesfeld; W. U. B. IV. Soester Bürger, 1461 ministerialisch; in Seibertz U. B. ebenfalls Soester Bürger; in Dortm. U. B. I. u. II. als Dortmunder Bürger.

Die Boclo haben wir bereits unter Borghorst als Ministerialen kennen gelernt, Boclon als Bürger.

Im ganzen betrachtet zeigt sich wieder, wie bei Nottuln, daß bis ins 15. Jahrhundert hinein freiherrliche Äbtissinnen einem Konvente vorstanden, aus dem uns keine einzige Konventualin freiherrlichen Geblüts bekannt ist; daß also trotz aller Schwierigkeiten das freiherrliche Prinzip in der Prälatur durchgeführt wurde.

Die Kanonissen waren auch hier nicht alle ohne weiteres als Ministerialen zu erweisen; vielmehr mögen einige davon Bürgerstöchter, also frei gewesen sein. Und es wäre leicht zu verstehn, wenn das Kloster bei Mangel an edelfreiem



Nachwuchs lieber freien Bürgerstöchtern Einlaß gewährt hätte, als Ministerialinnen, um wenigstens das Prinzip der freien Geburt noch zu wahren.

6. Überwasser-Münster.[1])

Im Jahre 1040 wurde von Bischof Herimann von Mimigardevorde an seinem Bischofssitz, vom Dom aus jenseits der Aa, ein Benediktinerinnenkloster zu Ehren der Jungfrau Maria gestiftet und in Gegenwart König Heinrichs III. geweiht. Es ist unter dem Namen St. Mariae-Überwasser (Transaquas) oder auch Liebfrauen bekannt. Des Bischofs Schwester Bertheidis war die erste Äbtissin (cf. Erhard, Reg. 1021 und die dort genannten Quellen). In chronistischen Notizen erscheint sie ebenso als des Bischofs Schwester, mit Namen „Berthildis von Baiern" (Mstr. Msc. VI. 259 III.).[2])

Die beiden nächsten Äbtissinnen lernen wir aus „Ältesten urkundlichen Nachrichten zur Geschichte des Stifts Überwasser" kennen, einer um 1100 entstandenen Handschrift, die einem Evangelienkodex beigefügt war (s. Erhard U.B. 134; Mstr. Msc. VII. 1007[a]). Darin finden wir gelegentlich einer Notiz über eine große Feuersbrunst im Jahre 1071 den Namen der Äbtissin Ida, einer Verwandten der ersten Äbtissin.

Das Kloster, welches jener Feuersbrunst völlig erlag, wurde unter der Regierungszeit der dritten Äbtissin, Christina, wieder aufgebaut und 1085 neu geweiht. Christina war wiederum mit Bertheidis wie mit Ida verwandt (Erhard, Reg. 1224). Im Nekrolog des Klosters (Mstr. Msc. I. 80) lesen wir zu März 1. D: Dies obitus venerabilis dominae Idae secundae huius loci abbatissae .... quam servavit consobrinae suae Christinae abbatissae huius coenobii tertiae.

Die Verwandtschaft der ersten Äbtissinnen zeigt, daß auch Überwasser eine Familien-Stiftung war.

Weiter wissen wir von Gerberga von Cappenberg. Ihr Vatersname ist entnommen aus der Vita Godefridi

[1]) Ministerialen: W. U. B. III. 60, 666, 1142, 1359, 1442.

[2]) Über Herimanns Familie geben Bischofslisten keine Auskunft. Zu Bertheidis vgl. Steindorff, Jahrb. Heinrichs III., Bd. I. S. 99.

Capenbergensis, worin wir lesen (M. G. SS. XII, S. 516): Quid referam de patrui illius filia, quae Gerbergis nuncupata, Monasteriensis coenobii (Mariae Transaquensis) extitit abbatissa. Vgl. auch die Origo Monasterii Cappenbergensis, ed. Th. Ilgen in ZS. Bd. 46, auf S. 172.

Ohne Familiennamen sind uns überliefert:

Hathewigis, 1151, Urk. im St.-A. Münster.

Gertrudis, 1173 (Erhard, Reg. 1992; U. B. 369).

Ida, 1201—41 (W. U. B. III. 2, 20, 60, 86, 202, 295, 382).

Diese Ida haben wir bereits als Äbtissin von Vreden kennen gelernt, auch die Vermutung Hatzfelds, daß sie eine Gräfin von Sayn gewesen.

Hadewigis, 1253(4) (W. U. B. III. 565).

Adela, 1281—1302 (Urkk. des St.-A. Münster; W. U. B. III. 1431; Mstr. Msc. II. 13 S. 109, 43 S. 168). Wilmans hält sie nach den Gleven auf ihrem Siegel für eine v. Korff; Kindlinger beschreibt Msc. II. 43 S. 168 ihr Gegensiegel: ein Vogel auf einer Lilie sitzend.

Agnes, 1312—1337 (Urkk. im St.-A. Münster).

Jutta von Sayn, 1342—52 (Urkk. im St.-A. Münster). Mit ihrem Namen betreten wir bekannteren Boden. Wir geben die nächsten Namen nach Urkunden des St.-A. Münster:

Margarethe von der Mark, 1356—65.

Heylwig von Wyvelynghoven, 1367—88 (vgl. auch Inventare, Bd. I. Heft IV, Johanniterkommende Nr. 269).

Mechtildis von Schowenburg, 1388—1421; zur Äbtissin von Überwasser postuliert als Klosterjungfrau von Overenkerken; in der Postulationsurkunde wird die Erwählte Nobilis genannt! (vgl. Mstr. Msc. II. 4. S. 274).

Helene von Schowenborch, 1446.

Meyne Raugräfin, 1448.

Richmodis von Horst, 1460 (Z. S. Bd. 26 S. 193).

Ida von Hövel, 1473

u. s. w.

Mit den beiden letztgenannten beginnt eine ministerialische Reihe. Waren aber die vorhergehenden alle freiherrlich? Gehen wir einmal von der Wahl der Mechthildis von Schaum-

burg aus! Der Konvent mit einer Priorin an der Spitze postuliert seine Nonne fremden Klosters zu seiner Äbtissin. Warum wählte er nicht aus seiner eigenen Mitte? Sollte keine einzige Konventualin die Fähigkeit gehabt haben, das Kloster zu leiten? Irgendwo mußte ein Hindernis sein. Wir wissen von den Konventualinnen nur drei Namen: alle ministerialischer Familien. Und die Gewählte wird genannt Nobilis et circumspecta puella. Gegenüber den ministerialischen Namen der Kanonissen von Überwasser muß diese pointierte Bezeichnung schon auffallen. Die Postulationsurkunde bietet auf alle Fälle eine Stärkung der wiederholt als berechtigt erwiesenen Annahme: man hatte seine Gründe, die Äbtissin stets aus freiherrlichem Hause zu wählen. Wir haben also hier ein Seitenstück zu der Freckenhorster Urkunde von 1298.[1])

Was wir von der voraufgehenden Äbtissinnenreihe wissen, stimmt mit dieser Theorie überein.

Die Schwester Bischof Herimanns wird aus vornehmem Hause gewesen sein; analog ihre Verwandten. Edel waren die Gräfinnen von Cappenberg, von Sayn, von der Mark, von Schaumburg.

Die Wevelinghoven, ursprünglich ein Freiherren-Geschlecht, waren im 14. Jahrhundert nicht alle mehr edel, aber noch zum Teil (s. Lacomblet III. 285, 766, 792; de Raadt IV.).[2])

Die Durchbrechung einer sonst freiherrlichen Reihe, die man noch 1388 durch Postulation offenbar edel zu erhalten suchte, durch eine Korff — bereits vor 1300 — ist nicht wahrscheinlich, wenn wir weiter keine Anhaltspunkte haben als die Siegelfigur.

Die Korff waren Ministerialen (s. W. U. B. IV. 1676; VI. 1250; Seibertz 216 [924, 940, Ratmannen zu Brilon]; Lacomblet III. 641; de Raadt II.). Im Wappen führen sie eine Lilie, auf dem Helm wiederholt (s. Westf. Siegel, IV. Heft; v. Spießen, Wappenbuch).

Die Horst waren Ministerialen (s. W. U. B. III. 341;

---

[1]) Vgl. Dr. J. Linneborn in Z. S. Bd. 56, S. 40.

[2]) Im Cölner Domkapitel finden sich im 14. Jahrhundert verschiedene Herren des Namens; der letzte davon stirbt 1393 als Bischof von Utrecht, seit 1364 bereits Bischof von Münster (s. Kisky, l. c. p. 89).

IV. 1486, 2244; VI. 33, 125, 371, 380, 392, 1320 dapifer von Osnabrück; Seibertz 344, 389, 876; Sloet 322).

Die Hövel mögen ursprünglich Grafen gewesen sein (cf. Seibertz 80, Sloet 244: comes de Huvele), treten aber später als Ministerialen auf (s. W. U. B. III. 1; IV. 1434; Dortm. UB. I. 731).

Die Ministerialen treten also wiederum genau mit der Mitte des 15. Jahrhunderts in die Reihe ein.[1])

Nicht freiwillig ist der Konvent zur Wahl einer ministerialischen Äbtissin geschritten. Vielmehr war das Kloster derart verweltlicht, daß Bischof Johann von Münster sich entschloß, Richmodis von Horst zur Äbtissin dem Konvent vorzusetzen, eine strenge Regularperson aus dem Machabäerkloster zu Cöln. Die Wahl des Konventes wurde kassiert. Sie war bezeichnenderweise wieder auf eine edelfreie Dame gefallen, eine Gräfin von Werthen. Auch die zweitfolgende Äbtissin, wieder eine Ministerialin, wurde gewaltsam eingesetzt. So endete im Überwasserkloster die alte Tradition (s. ZS. Bd. 26 S. 193). —

Die Konventualinnen stammten wieder großenteils aus geringeren Familien. Wir kennen die folgenden:

Gertrudis de Rokeslare, priorissa,	1214, W. U. B. III. 86
Heilewigis de Randenrode,	
Alheidis de Beveren,	
Hildegundis de Rechethe,	
Alheidis de Ludinchusen,	
Berta de Stalburg,	

---

[1]) Äbtissinnen nach Wilkens, Geschichte von Münster, S. 57:

1. Berthildis, Hermanns I. Schwester.
2. Ida, Gräfin.
3. Christine, Gräfin.
4. Gerburgis, Gräfin v. Kappenberg, 1116—26.
5. Beatrix, Gräfin.
6. Hadwigis, Gräfin, 1154.
7. Gertrudis, Nobilis, 1174.
8. Ida II., Gräfin, 1200—32.
9. Ida III., Nobilis, 1240.
10. Adela, Gräfin, 1280—92.
11. Agnes I., Gräfin v. Dipholte, 1812—16.
12. Jutta, Gfin v. Sayn, 1340.
13. Margar., Gräfin v. d. Mark, 1360—68.
14. Agnes II., Gfin. v. Dipholte.
15. Heilwigis v. Wevelinghoven, 1386.
16. Mechthildis, Gfin. v. Schauenburg-Holstein 1408—40.
17. Mina, Gfin. v. Hohensolms, † 1460,
18. Richmodis, Edle von Horst, † 1461.
19. Ida IV. v. Hövel † 1482. u. s. w.

Berta de Holthusen, 1291, W. U. B. III. 1442.
Osterlindis von Korff, } 1356,
Christina von Korff, } Mstr. Msc. VI. 70.
Lyza de Drosten (des Drosten), priorissa 1357—88, Urkk. im St.-A. Münster (s. Rep. Überwasser Nr. 83—138).
Elseke von Solede (Zulde), Küsterin, 1357—65, Urkk. im St.-A. Münster (s. Rep. Überwasser Nr. 83 ff.)
Beatrix von Metlen, celleraria, 1359—88 (Urkk. im St.-A. Münster, s. Rep. Überwasser Nr. 91, 110, 138).
Alheid von Summeren, 1360, (das. Nr. 96).
Richmodis von Vechtorpe, 1361 (das. Nr. 97.)
Christina Korves, priorissa, 1388 (das. Nr. 138).
Agnes von Drolshagen, 14. Jahrh. (ZS. Bd. 17 S. 308). —

Es hat keinen Wert, das Jahr 1400 mit der Liste zu überschreiten, da bereits das 14. Jahrhundert keine einzige Edle mehr im Konvent aufweist. Aus dem Nekrolog können wir keinen Vorteil ziehen, da derselbe erst aus dem 17. und 18. Jahrhundert stammt (Abschrift von Mooyer im St.-A. Münster, Msc. I. 80).

Von den aufgeführten Namen sind nur Randenrode und Stalburg edel.

Die Edlen von Randenrode finden wir in zahlreichen Urkunden bei Lacomblet und Sloet (vgl. auch de Raadt III.) von Stalburg kommen unter liberi vor: Sloet 232 (= Lacomblet I. 289); zwischen Edeln: Lacomblet I. 414: mit dem Prädikat nobilis: Lacomblet III. 35.

Die übrigen Namen sind ministerialisch, Rechete, Holthusen und Korff schon im voraufgegangenen besprochen. Berta von Holthusen ist uns aus der angeführten Urkunde (W. U. B. III. 1442) als Tochter eines Ministerialen von Kloster Überwasser selbst bekannt.

Die Rokeslare (später Roxel) waren Ministerialen: s. W. U. B. III. 515.

Über Beveren vergleiche man: W. U. B. III. IV. VI.; Seibertz 209, 473, 547; Sloet 597, 902, 1005, 1073.

Die Ludinchusen finden wir stets in ministerialischer Stellung, auch als Drosten von Münster und Bentheim (s. W. U. B. III. 19, 27, 69; IV. 503, 572; Seibertz 334, 665; vgl. ZS. Bd. 9 unter Bentheimer Drosten). Im 14.

Jahrhundert haben Angehörige des Namens in Dortmund das Bürgerrecht erworben (s. Dortm. UB. I. II.).

Der Name de Drosten ist uns in Urkunden sonst **nicht** begegnet. v. Spießen, Wappenbuch, Text S. 43, weiß von ihm bis 1344 (de Droste).

Einen Theodericus de Sůlede finden wir als miles in den Jahren 1253—56, Dortm. UB. I. 94, 105, nach erstgenannter Urkunde Ministerial. Von 1286 ab erscheint ein Solde nach dem andern unter Dortmunder Bürgern (Dortm. UB. I. II.). Wir werden also vielleicht in Elske von Solede eine Bürgerstochter oor uns haben.

Die Metelen waren im 12. Jahrhundert noch Edelherren (Osnabr. UB. I. 334, 375, 385, 388), später Ministerialen von Münster, Steinfurt und Bentheim (W. U. B. III. 826, 830, 857, 1028, 1118, 1246, 1327, 1355, 1551, 1575, 1650; Sloet 902; Seibertz 573).

Der Name Summeren wird identisch sein mit Sumberen, Sumberne. Wenn die Angehörigen dieser Familie Ministerialen waren, so gehörten sie doch zu den Vornehmsten dieses Standes. Lacomblet II. 689 steht der Name zwischen Hatteneche und Wickede; Hatteneche kommt noch später als edel vor; Nr. 1017 ähnlich: Hatnecke, Ense, Sumberen; Lacomblet III. 795 siegelt ein Sumbren, Ritter, mit dem Grafen von Limburg; W. U. B. IV. 2050 kommt Sumberen gleich nach vornehmen Edeln: Sualenberg, Homburg, Stromberg, Merenberg, Everstein, Sumberen, Brendenole. — Dagegen steht der Name zwischen Ministerialen: W. U. B. III. 648, 1241; IV. 1034, 1481; Seibertz 380, 396. — Dortm. UB. I. 534, 596 Summeren als Gograf in Unna; II. 262ª als Burgmann und Untersasse des Grafen von der Mark. —

Die Vechtorpe ergeben sich aus zahlreichen Urkunden des W. U. B. III. als Ministerialen.

Nach W. U. B. IV. gab es eine westfälische Familie Raven, die auch mit Namen Corvus vorkommt. Sie findet sich meist bürgerlich; ein iudex in Korbach kommt auch als miles vor. Vielleicht dürfen wir Korves damit erklären.

Der Vater der Agnes von Drolshagen stand in landgräflich hessischen Diensten und kam mit Bischof Ludwig II., einem Landgrafen von Hessen,[1]) nach Münster (s. ZS. Bd. 17 S. 308).

[1]) 1310—1357.

Während also nur 2 Namen sich als edel nachweisen ließen, kommen die übrigen doch alle ritterlich vor. Diese Beobachtung bestätigt uns eine bischöfliche Reformationsurkunde von 1483: „Int eirstu so ensal man nyne personen entfaen offt nemende dar provene gewen en sy beyde van vader und moder echt und recht van Ritterschap geboren.“ Dieselbe Forderung findet sich noch in einer andern Reformationsurkunde von 1537.[1])

Soweit Überwasser! Das Resultat deckt sich im wesentlichen mit den vorhergehenden.

7. St. Egidien-Münster.

Das St. Egidienkloster zu Münster haben wir bei unseren Nachforschungen nur wenig berücksichtigt. Denn bei einem Cisterzienserinnenkloster lassen sich nicht so leicht die Zustände vermuten, wie wir sie etwa bei Benediktinerinnen gefunden haben, — St. Egidien wurde erst nach unserem Zeitraum dem Benediktinerorden angeschlossen. Überdies fällt die Gründung so spät (1180), daß man kaum annehmen sollte, das Kloster habe die Traditionen eines alternden Zeitraumes noch zu den seinigen gemacht. Und dennoch haben wir hier mit ähnlichen Einrichtungen zu tun — soweit wir nach dem dürftigen Material urteilen dürfen, das wir zu bieten vermögen.

Wir gehen von den Namen des Egidienkonventes aus, die wir aus W. U. B. III. kennen:

Oda von Tecklenburg, 1226 (Nr. 222, 223).
Zwei Schwestern de Billerbeke, 1234 (Nr. 317).
Oda von Rietberg, 1263 (Nr. 704).
Megthildis de Rechede, 1281—97 (Nr. 1132, 1573) und deren Schwester 1281 (Nr. 1132).

Die beiden Billerbeke sind durch die angezogene Urkunde als Töchter eines Münsterschen Ministerialen bekannt.

Die Rechede haben wir schon früher als Ministerialen kennen gelernt.

Bleiben noch zwei Gräfinnen übrig, — und gerade diese beiden finden wir später als Äbtissinnen:

[1]) S. Werner Dassel, Zur Geschichte der Grundherrschaft Überwasser, Münstersche Diss. 1906, S. 37, Anm. 3.

Oda von Tecklenburg 1250—65 (W.U.B. III. 516, 642, 661, 748).

Oda von Rietberg 1275—98 (W.U.B. III. 961, 985 ꝛc.)

Diese Erscheinung ist bemerkenswert. Wir vergleichen nun ein Äbtissinnenverzeichnis, das allerdings erst im 18. Jahrhundert geschrieben ist, aber offenbar wahrhaftes berichtet; denn die beiden uns bekannten Äbtissinnen folgen an richtiger Stelle. Es ist dies eine Handschrift im Herzoglich Braunschweigischen Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel (HS VII B, 30 Vol. VIII). Darin finden wir folgende Äbtissinnen:

I. Bertheidis prima loci huius Abbatissa Ordinis Cisterciensis.

II. Ermengardis e Comitibus Benthemii . . . . plures ad Dei servitium puellas nobiles et illustres aggregavit. Sub hac superstes adhuc fuit auctor primus huius loci Ludgerus. Ermengardis adhuc praefuit anno MCCXVII.

III. Syradis e Comitibus de Arnesberg[1]) praefuit anno MCCXXXI.

IV. Oda, vel Ode I e Comitibus de Tekeneburgh, filia Ottonis Comitis, et Mechtildis a quibus anno MCCXXVI Deo in hoc collegio oblata est. Praefuit adhuc an. MCCLXV.

V. Ode II. e Comitibus de Retberg[2]) filia Comitis Conradi, oblata Deo hic loci an. MCCLXIII. Praefuit cum laude adhuc anno MCCLXXX. o. crastino S. Eustachij.

VI. Alheidis II. item de Retberg, . . . fundavit anno MCCCXXV perpetuam missam. . . . Praefuit anno Dni MCCXXX. H a e p r i m a e s e x c o m i t i s s a e f u e r u n t.

VII. Cunegundis nobilis de Ahus, filia N. Dynastae: vixit an. 1339.[3])

Dann folgen Namen, die wir z. T. bereits in anderen Klöstern vorgefunden haben, alle ministerialisch oder bürgerlich. Immerhin selbst in einem Cisterzienserinnenkloster bis 1339 freiherrliche Prälatur!

---

[1]) Vgl. Seibertz, Landes- u. Rechtsgesch. I. 1. I. Stammtafel.
[2]) Daſ. II. St. — [3]) Vgl. ZS. Bd. 28, S. 21 f.

Hiermit wären wir am Ende unserer Untersuchung angelangt. Alle Frauenstifte und -Klöster der Diözese Münster sind damit allerdings nicht erschöpft. Durch Dienstmannschaft zeichnet sich noch Kloster Liesborn[1]) aus, ursprünglich eines der ältesten Frauenklöster des Münsterlandes. Es wurde aber bereits 1131 wegen der schlechten Disziplin der Nonnen in eine Benediktiner-(Männer)-Abtei verwandelt. Aus dem Umstand, daß unter den Mönchen, besonders in den ersten Zeiten, noch freiherrliche Namen vorkommen, könnte man schließen, daß auch dieses Kloster ursprünglich ein freiherrliches Prinzip gehabt hat. Von den Nonnen aber wissen wir ungefähr soviel wie nichts.

Im 12. Jahrhundert wurden dann die Klöster Asbeck und Hohenholte gegründet. Sie scheinen keine Dienstmannschaft besessen zu haben. Das Asbecker Archivmaterial ist äußerst dürftig. Erst aus dem 14. Jahrhundert wissen wir etliche Namen von Kanonissen — lauter Ministerialen. Ähnlich liegen die Verhältnisse für Hohenholte. Dieses Kloster ist von Ministerialen gestiftet, bietet also für die Annahme freiherrlicher Prinzipien wenig Raum, wenn wir auch im 14. Jahrhundert zwei Damen aus ursprünglich freiherrlichen Häusern (Ascheberg und Boynen) im Konvente finden.

Ebenfalls eine Stiftung des 12. Jahrhunderts ist Kloster Langenhorst. Es ist von einem Edlen, Franco von Wettringen, errichtet und besaß edle Vögte, Ibbenbüren und Bentheim. Aber wir kennen wieder nur Namen von Konventualinnen des 14. Jahrhunderts (lauter ministerialische), sind also auch hier nicht in der Lage, eine Untersuchung zu führen.

Zu bemerken: Die Begriffe „Kloster" und „Stift" wurden in der Arbeit promiscue gebraucht. Meistens handelt es sich um Stifter; vgl. H. Schäfer, Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter. Stuttgart 1907. S. 1 Z. 17 v. o. lies Gelren statt Gebren. S. 37 Z. 13 v. o. ließ Edeldamen statt Freinamen.

[1]) Liesborner Ministerialen: Erhard, Reg. 1728; W. U. B. III. 289.

IV.

Das Herzogtum Westfalen in der letzten Zeit der kurkölnischen Herrschaft.

Von

Aloys Meister.

4. Gerichtswesen.

Die Gerichtsverfassung des Herzogtums zeigt eine so bunte Mannigfaltigkeit, daß sie demjenigen, der sich davon ein klares Bild machen möchte, nicht geringe Schwierigkeiten bietet.[1]) Ein Augenzeuge entwirft von ihr eine bittere Charakteristik mit den Worten: „Schon an sich ist die Gerichtsverfassung des Herzogtums Westfalen ein, vielleicht absichtlich, schrecklich verwirrtes Chaos, von dem kaum die Eingeborenen einen deutlichen Begriff sich verschaffen, — also auch niemand mit Gewißheit sich beschweren kann, besonders da hier manche widerrechtliche Prozeduren geradezu gesetzlich und herkömmlich sind". Freilich dieser Zeuge Karl Justus von Gruner[2]), ist nicht einwandsfrei; als Osnabrücker Protestant war er kein Freund der bischöflichen Herrschaft, er hatte zu der preußischen Garnison gehalten, die in den Jahren 1795—1801 in den Mauern Osnabrücks weilte, hatte sich für den preußischen Staat und die preußischen Einrichtungen erwärmt, und schilderte nun die Zustände in den preußischen Teilen Westfalens, in der Grafschaft Mark und Ravensberg im rosigsten Lichte,

[1]) J. Rathje (Behördenorganisation S. 21), der nicht weiter auf die Justizverhältnisse eingeht, bemerkt kurz: „Auf keinem Gebiete waren die Verhältnisse im Herzogtum Westfalen so verworren und unklar, wie auf dem der Justiz."

[2]) J. Gruner, Meine Wallfahrt zur Ruhe und Hoffnung, oder Schilderung des sittlichen und bürgerlichen Zustandes Westfalens am Ende des 18. Jahrh. Bd. 2, 1803, S. 412. Vgl. auch Allg. deutsche Biographie unter Gruner.

während er besonders in den Gebieten der geistlichen Fürstentümer[1]), nicht ohne Tendenz, mehr Schatten- als Lichtseiten sieht. Er hoffte durch eine solche Darstellung, die er obendrein der Königin von Preußen widmete, eine Anstellung im preußischen Staatsdienste sich zu verdienen und es ist ihm dies auch gelungen. Aber immerhin kann man verstehen, daß ihm die komplizierte westfälische Gerichtsorganisation nicht klar wurde, da sie selbst ein ernsterer Zeitgenosse, der kurfürstlich-kölnische Geheimrat Engelbert Arndts, der selbst im Justizdienste des Herzogtums stand[2]), als ein Labyrint bezeichnet[3]).

Die ordentlichen Gerichte des Herzogtums scheiden sich in drei Gruppen: Jedes Amt hatte seine besonderen Amtsgerichte, die Städte hatten Magistratsgerichte, und für kleinere Distrikte, die nicht zu einem besonderen Amte vereinigt waren, gab es besondere Richtereien.

Die Amtsgerichte waren ihrerseits wiederum zweierlei Art: man unterschied in jedem Amt Schöffengericht und Amtsverhör, das heißt: einerseits die Umbildungen der alten Gogerichte und anderseits landesherrliche Neubildungen, die durch die Territorialgewalt geschaffen waren. Es gab gegen Ende des 18. Jahrhunderts noch 14 Ämter im Herzogtum mit diesen doppelten Gerichten: Brilon, Bilstein, Medebach, Geseke, Erwitte, Östinghausen, Fredeburg, Waldenburg, Werl, Stadtberge, Volkmarsheim, Menden, Balve und Meschede. Das Schöffengericht dieser Ämter wurde gebildet durch einen Richter, durch die Schöffen und einen Gerichtsschreiber; es war zuständig in allen Zivilgerichtssachen der Amtseingesessenen und war für Kriminalsachen Untersuchungsgericht, während die Entscheidung bei der Kanzlei lag. Die Amtsrichter waren meist so schlecht besoldet, daß sie auf die Sporteln und Gerichtsgebühren angewiesen waren und das hatte wiederum die Folge, daß sie es nicht ungern sahen, wenn die Bauern miteinander prozeßten und dadurch die Nahrungsquelle des Amtsrichters reichlichen Zufluß erhielt.

[1]) Vgl. W. Richter, Übergang des Hochstifts Paderborn an Preußen. Zeitschr. f. vaterl. Gesch. und Altertumskunde 62 1904 S. 166 Anm. 4.

[2]) Er wurde 1782 Richter in Arnsberg, 1784 Defensor, 1785 Kommissar und Referent in Kriminalsachen bei Landdrost und Räten.

[3]) [Arndts] statistische Notizen § 36. (Münster St.-A. Herzogtum Westfalen III 17.)

Die Anknüpfung an die alten Gogerichte kommt äußerlich darin zum Ausdruck, daß in manchen Ämtern der Richter geradezu Gogreve hieß, während er in andern als Gogreve und Richter bezeichnet wurde.[1]) — Im Unterschied von dem Schöffengericht wurde das Amtsverhör[2]) vom Drosten selbst abgehalten, oder da wo der Drost sich einen Amtsverwalter hielt, von diesem Verwalter. Das Amtsverhör ist also ein eigentliches Drostengericht und es besteht nur aus einer einzigen Person. Nur für gewisse Fälle war die Zuziehung einer zweiten Person, nämlich eines Aktuars gestattet z. B. bei Zeugenverhör. Vor diesem Amtsverhör konnte jeder Amtseingesessene in gleicher Weise einen Prozeß anhängig machen wie vor dem Schöffengericht des Amtes. Aber der Richter des Schöffengerichts konnte jeden Prozeß, wenn es eine Partei verlangte, vom Amtsverhör „avocieren" und ans Schöffengericht ziehen. Natürlich erzeugte eine solche Möglichkeit nur Unruhe, Unsicherheit und unnötige Kosten, denn wer vor dem Drostengericht prozeßte war nicht sicher, daß seine Sache nicht noch im letzten Momente von dem Richter abgefordert wurde. Bei Fiskalsachen war dagegen eine eigentümliche Regelung getroffen; es kam hier auf das Praevenire an. Das Gericht, das den Beklagten zuerst vorgeladen hatte, sollte nämlich auch definitiv über die Klage zu erkennen haben. Das hatte zur Folge, daß die beiden Gerichtsstellen in eiliger Strafverfolgung mit einander wetteiferten um die meisten Strafgelder zu erhaschen. Der Drost bekam nämlich an vielen Orten ebenfalls wie der Richter Gerichtsgefälle und zwar den zehnten Pfennig von den erkannten Strafen und das bewirkte, daß nicht das geringste Vergehen einer Geldstrafe entging. Der Landdrost v. Spiegel hatte vorgeschlagen, diesen Dualismus im Gerichtswesen der Ämter aufzuheben und das Drostengericht eingehen zu lassen.[3])

---

[1]) Nur im Amt Waldenburg war gegen Ende der Kölner Zeit das Amt des Richters von dem des Gogreven getrennt, indem in den siebziger bis neunziger Jahren dort Joh. Jos. v. Stockhausen Richter ist, während ein Bürgerlicher als Gogreve auftritt. In den sechziger Jahren des 18. Jahrhunderts ist jedoch neben dem dortigen Richter kein besonderer Gogreve vorhanden. Vgl. die kurkölnischen Hofkalender.

[2]) v. Spiegel, Promemoria, Münster St.-A. a. a. O. Kap. III § 3.

[3]) Es wäre zum Besten der Untertanen und zur Ersparung unnötiger Gehälter zu wünschen, daß die Drosteistellen nach Absterben der

Der Widersinn dieser doppelten Gerichtsbarkeit zeigte sich besonders auch darin, daß keine einheitliche Apellations-Instanz geboten war, denn von dem Amtsverhör, das ganz landesherrlichen Charakter hatte, konnte nur an die landesherrliche Zentralbehörde in Bonn, an den Hofrat, appelliert werden, während vom Schöffengericht die Appellation an die Kanzlei in Arnsberg, nämlich Landdrost und Räte ging.

Für die Städte existierten Stadtgerichte und zwar wurden sie gebildet aus einem Bürgermeister, einem Ratsverwandten und einem Sekretär. Gewöhnlich wechselte jährlich das Richteramt unter den Bürgermeistern ab. Ursprünglich hatten diese Städte nur die Zivilgerichtsbarkeit gehabt, und dabei lag ihnen das Soester Stadtrecht zu Grunde, meist in der abweichenden Fortbildung, die es in Rüthen erhalten hatte. Mit diesem Rüthener Recht waren die meisten kleineren Städte des Herzogtums bewidmet worden, während in Arnsberg Lippesches Recht, in Marsberg Dortmunder Recht galt, und Brilon u. a. eigene alte Rechtsgewohnheiten hatten. Im Laufe der Zeit hatten mehrere dieser Städte auch die Kriminalgerichtsbarkeit erworben, jedoch in der Weise, daß jeder Zeit ein Fall von dem Stadtgerichte an das alte Kriminalgericht abberufen werden konnte.

Neben den Ämtern und Städten waren in einzelnen Freiheiten und kleineren Distrikten besondere Gerichtssprengel gebildet; auch die verschiedenen eximierten Unterherrlichkeiten[1]) gehörten als eigene Gerichtsbezirke hierher. Für das Gebiet einer solchen Herrschaft ernannte der regierende Unterherr den Richter. Diese Gerichte sind den Amtsgerichten in den Ämtern ganz ähnlich; sie bestanden ebenfalls aus einem Richter,

---

jetzt lebenden [Drosten] eingezogen würden, da doch die meisten nichts tuen und nur das Gehalt ziehen. Und wenn dem Amtsverwalter die Polizei zu verwalten obläge, hingegen ihnen alle Zivil- und Fiskalgerichtsbarkeit genommen würde, so würden die Untertanen einer großen Last entzogen. v. Spiegel, Promemoria a. a. O.

[1]) Am Ende des 18. Jahrhunderts existierten noch folgende Unterherrlichkeiten: Cannstein (Besitzer Familie v. Spiegel), Hofestadt, Lehnhausen, Melrich und Bergstraße (Graf v. Plettenberg-Lehnhausen), Friedharzkirchen (Freih. v. Schorlemer), Alme (Freih. v. Bocholz und v. Ketteler), Scharfenberg (Frhr. v. Weichs zu Körtlinghausen), Oberkirchen (Freih. v. Fürstenberg), Odingen (Freih. v. Weichs zur Wenne), Padberg (Freih. v. Padberg), Girshagen (Abtei Bredelar), Summern (Domkapitel), Boßwinkel (Freih. v. Böselager).

einem Gerichtsschreiber und einigen Schöffen und sie besaßen die niedere Gerichtsbarkeit und Polizei und für Kriminalsachen das Untersuchungsgericht. Jedoch gab es insofern einige Ausnahmen als einzelne Patrimonialherren kraft besonderer Privilegien auch die volle Kriminalgerichtsbarkeit erlangt hatten. Jedoch bedurfte die Erkenntnis eines Todesurteils der Bestätigung des Landesherrn. Die Appellationen gingen auch von diesen Gerichten an Landdrost und Räte, d. h. an die Kanzlei in Arnsberg. Da manche dieser Gerichtsbezirke sehr klein waren nnd wenig Gebühren für den Richter abwarfen, der des öftern nur 30 Reichstaler Gehalt hatte, so hatte Spiegel vorgeschlagen, daß man mehrere der kleinen Gerichte in ein großes vereinigen möge, damit ein Mann davon leben könne.[1])

Besondere Gerichtsverhältnisse hatten sich im Laufe der Jahrhunderte herausgebildet für Werl und Westernkotten. Beides waren alte Salzproduktionsstätten und das dortige Gerichtswesen hängt daher auf das engste mit der Geschichte dieser Salinen zusammen. Die Salinen haben früh das Privileg erhalten, daß sie einem eigenen Platzrichter unterstellt und von der fremden Gerichtsbarkeit befreit wurden. Das bezog sich nur auf eigene Angelegenheiten der Saline auf Streitigkeiten in Fragen der Salzproduktion und des Salzhandels, des Grund und Bodens und der öffentlichen Ordnung. Kriminaljustiz hatten diese Platzrichter in Werl und Westernkotten nicht.

In Westernkotten war auf dem Salzplatz und in allen Sachen, die die Salinen betrafen, seit dem Vergleich zwischen Köln und Paderborn vom Jahre 1687 unbestritten ein Bauerrichter durch den Bischof von Paderborn eingesetzt worden, während im übrigen, wenn gegen einen Einwohner geklagt wurde, der auf einem Gute saß, das an Paderborn oder den paderbörnischen Bauernrichter keinen Pachtzins zahlte, der kurkölnische Richter zu Erwitte einzutreten hatte. Über die im Dorfe Erwitte befindlichen nach Paderborn gehörigen Stätten, ungefähr 60 an der Zahl, alternierte der Bauerrichter in Westernkotten in der Jurisdiktion jährlich mit dem

---

[1]) „Um leben zu können werden sie die Bedrücker derer, denen sie Hilfe leisten sollten." v. Spiegel, Promemoria a. a. O. III § 5.

kölnischen Amtsrichter zu Erwitte.[1]) Auch die Polizei in Westernkotten stand dem Bauernrichter zu.

An weltlichen Gerichten gab es noch immer eine Anzahl der gerade in Westfalen heimischen Freistuhlgerichte. Als mit dem Ende des 15. Jahrhunderts die Blütezeit der Veme vorüber war, und insbesondere jenseits der Grenzen der roten Erde infolge der Ausartungen und Mißgriffe das Ansehen der Freigerichte jählings erblaßt war, da hatten in Westfalen selbst, in mehr und mehr eingeschränkter Jurisdiktion, die Freigrafen ihre Existenz zu wahren gewußt. Gerade im Herzogtum, wo einst dem Kölner Erzbischof Dietrich von Mörs gelungen war[2]), eine bessere Organisation der Freigerichte durchzuführen und sie dem Oberfreigrafen in Arnsberg als Berufungsinstanz unterzuordnen, hatten sich diese Reste der Organisation erhalten. So hatte der Fürst von Waldeck, dem die Herrschaft Dudinghausen gehörte, als Stuhlherr einen Freigrafen in Dudinghausen zu ernennen, aber dieser wurde, wie alle Freigrafen des Sauerlandes, von dem Oberfreigrafen in Arnsberg in Eid und Pflicht genommen. Im Laufe der Zeit sanken die Freigerichte immer mehr zur Bedeutungslosigkeit herab, aber sie fristeten ihr Dasein z. T. bis ins 19. Jahrhundert und erst um 1830 starb der letzte Oberfreigraf von Arnsberg.

Außer diesen weltlichen hatte das Herzogtum ein geistliches Gericht, das Offizialgericht zu Werl.[3]) Es war dies aber kein ausschließlich geistliches Gericht, sondern es war gleichzeitig das vornehmste weltliche Gericht des Herzogtums. Der Offizial von Werl hatte konkurrierende Gerichtsbarkeit mit allen weltlichen Gerichten der Herzogtums in erster Instanz und er hatte selbst eine mit der Arnsberger Regierung konkurrierende Jurisdiktion zweiter Instanz in den Fällen, in denen er nicht in erster Instanz erkannt hatte. Er führte deshalb auch neben seiner geistlichen Titulatur die Bezeich-

---

[1]) [Arndts] statistische Notizen a. a. O. § 36.

[2]) Siehe A. Meister, Verfassungsgeschichte des Mittelalters (im Grundriß der Geschichtswissenschaft) S. 137, 141 daselbst auch die übrige Literatur.

[3]) Vergl. darüber F. Büscher, Das Offizialatgericht der kölnischen Erzbischöfe im Herzogtum Westfalen. Ein Beitrag zur Geschichte der geistlichen und bürgerlichen Rechtspflege in diesem Lande vom Anfang des 15. bis zum Anfange des 19. Jahrh. (Diss.).

nung eines iudex ordinarius per Westfaliam. Wahrscheinlich hatte ursprünglich das Offizialatsgericht nur Kompetenzen über geistliche Personen gehabt und über solche Zivilsachen, die mit der Religion zusammenhingen und daher vom Standpunkte der Kirche aus behandelt werden konnten. Aber diese Befugnisse waren im Laufe der Zeit ausgedehnt worden [1]; jedes Vergehen konnte unter dem Gesichtspunkt der Sünde aufgefaßt nach den Kirchengesetzen beurteilt werden und so erstrebte das geistliche Gericht eine Justizbefugnis über solche Dinge wie Wucher u. a. zu erlangen und gelangte dadurch zur Konkurrenz mit den weltlichen Gerichten.

Das Offizialgericht zu Werl bestand aus einem Offizial, einem Siegler, einem advocatus fisci, einem notarius communis, einem procurator fisci und drei Prokuratoren, die im Jahre 1770 auf vier vermehrt wurden. Dazu kam ein Gerichtsbote. Unter Maximilian Franz ist in sofern eine Änderung herbeigeführt worden, als das Offizialatgericht in eine kollegiale Behörde umgewandelt wurde. Bisher war der Offizial, der ein geschulter Jurist sein mußte, der einzige Richter; durch eine Verfügung vom 24. Februar 1781 wurden noch zwei Assessorstellen eingerichtet und nunmehr das Justiz-Kollegium des Offizialates gebildet aus dem Offizial als Vorsitzenden, den beiden Assessoren und dem notarius communis. Alle Beschlüsse und Urteile sollten nunmehr kollegialiter herbeigeführt werden und zwar sollte Stimmenmehrheit entscheiden. Einen zeitgemäßen, sehr wohltätigen Erfolg hatte eine andere Maßregel von Max Franz, die Verordnung nämlich vom Jahre 1786, daß alle Schriftsachen des Offizialatgerichtes sich der deutschen Sprache statt der bisher üblichen lateinischen zu bedienen hätten. Auch eine Vereinfachung des Schriftwesens wurde noch unter demselben Kurfürsten durchgeführt, indem er bestimmte 1789, daß es in dem amtlichen Schriftwechsel nur bis zu einer Duplik kommen durfte; es sollte damit dem willkürlichen und nicht

[1]) Aus den Siegler-Rechnungen lassen sich 1495 und 1499 nur Urteile über Vergehen der Geistlichen, vor allem gegen das Cölibat und wegen Wirtshausbesuch, nachweisen; in den Rechnungen von 1515 betreffen jedoch von den 87 vorgekommenen Fällen allein 49 Exzesse von Laien. Vgl. R. Bettgenhaeuser, Drei Jahresrechnungen des kölnischen Offizialatsgerichtes in Werl 1495—1515 in den Annalen f. Gesch. des Niederrheins H. 65, 1898 S. 154.



enden wollenden Schriftwechsel der Advokaten und Prokuratoren ein Riegel vorgeschoben werden. Die Sitzungen des Offizialatgerichtes waren öffentlich, sie fanden seit 1781 jeden Dienstag und Donnerstag in der St. Walburgiskirche statt, wo auch seit 1793 das Offizialatarchiv aufbewahrt wurde.

Wie der Offizial, so mußten auch die Assessoren eine Prüfung bestanden und dadurch ihren Befähigungsnachweis erbracht haben. Gerade diese Besetzung mit geschulten Juristen erhöhte aber das Ansehen dieses Gerichtes. Die Besoldung des Offizials setzte sich zusammen aus einem Gehalt von 300 Talern, das die Siegelkasse auszuzahlen hatte und aus Gerichtsgefällen, die jährlich ca. 4000 Taler betrugen. Diese hohe Summe läßt einen Schluß zu auf die starke Inanspruchnahme dieses Gerichtes. Die Assessoren wurden aus den Sporteln besoldet, die für die von ihnen erledigten Schriftsachen und Gutachten abfielen.

Die Appellationen gingen vom Werler Offizialatsgericht in Zivilsachen an ein besonderes in Köln eingerichtetes Komissariat, in geistlichen Sachen an das Offizialatgericht zu Köln, das dann häufig durch Entsendung von Komissaren nach Westfalen die Streisachen untersuchen ließen.[1] Beim Einbruch der Franzosen wurde dieses Kölner Offizialatsgericht 1794 nach Arnsberg verlegt.[2] Über beiden stand dann noch das geistliche respektive weltliche Revisorium oder später das Oberappellationsgericht.

Für die geistliche Jurisdiktion bestand außerdem das Archidiakonatsgericht, das über die Angelegenheiten der Geistlichen sowohl in kirchlichen als in weltlichen Sachen urteilte. Es hatte seinen Sitz in Arnsberg und unterstand dem Archidiakonatsgericht in Bonn. Die kleinsten örtlichen Gerichtsbezirke für das geistliche Gericht waren die Sendgerichtsbezirke. Sendrichter waren die Ortsgeistlichen und zwei Schöffen aus den Angesehensten des Ortes. Sie sollten über die christliche

---

[1]) Über diesen Instanzenzug an das Offizialatgericht zu Köln ist der Landdrost v. Spiegel in seinem Promemoria (a. a. O. § 4) besonders unwillig, und fällt das harte Urteil: „an diesem Gericht hat sich die Chikane ein Labyrint gebaut, denn der Offizial hat dort das Recht Kommissare zu ernennen, die zuweilen ins Unendliche vermehrt werden, um die Sache in die Länge zu ziehen".

[2]) Scotti a. a. O. I 1001.

Zucht in ihrem Sprengel machen, insbesondere heimliche Untaten aufdecken. Die von dem Sendgerichte verhängten Strafen bestanden in Geldstrafen, die in die Kirchenkasse flossen.

Das ordentliche landesherrliche Kriminalgericht des Herzogtums war die Kanzlei in Arnsberg. Die Voruntersuchungen konnten von den landesherrlichen Untergerichten auch in Kriminalsachen vorgenommen werden, aber die Akten wurden dann an Landdrost und Räte geschickt, damit im Kanzleikollegium der Urteilsspruch gefällt werde. Zu diesem Zwecke war an der Arnsberger Regierung ein Kriminalreferent, ein Defensor und ein Landfiskal angestellt. Bei Landdrost und Räte konnte man auch Zivilsachen anhängig machen; man konnte prima instantia bei ihnen klagen und es konnte auch von allen Untergerichten an sie appelliert werden. Mißlich war nur, daß jede Zivilsache wieder vom Offizial zu Werl abgezogen (avociert) werden konnte. Die Behandlungsart der Zivilsachen war derart, daß der Landdrost die Geschäfte verteilte, er ernannte einen der Räte zum Referenten, der dann die Akten bearbeitete und in pleno darüber referierte, wo dann das Urteil gefällt wurde. Für 6 Bogen erhielt er einen Reichstaler. — Auch das Lehnsgericht des Landesherrn für das Herzogtum war früher mit der Kanzlei insofern in einer losen Verbindung gewesen, als Landdrost und Räte die Lehnstage ausschrieben, auf denen Lehnsgericht gehalten wurde, und sie auch leiteten. Dieses Recht ist aber an den Hofrat nach Bonn gezogen worden.[1])

Die Appellationen über einen Rechtsspruch der Kanzlei konnten nur nach Bonn gerichtet werden nach Maßgabe des privilegium de non appellando. Ebenso war der Sitz der höchsten geistlichen Jurisdiktion in Bonn. Es bestanden zu diesem Zwecke ehemals dort zwei sogenannte Revisorien, ein

[1]) v. Spiegels Promemoria (a. a. O.) urteilt ungünstig über den Hofrat, er habe sich dieses Recht angemaßt und zwar zum Nachteil des Landesherrn. Der Lehnhof in Bonn bestehe nur aus einer Person, die den Geschäften nicht gewachsen sei und keine Kenntnis vom Lande habe. Wie schläfrig die Lehnssachen dort betrieben würden, dafür sei er selbst Zeuge, da er vier Jahre in Bonn Hofrat gewesen und in dieser Zeit keine einzige Belehnung vorgenommen sei, „da doch unendlich viele darauf warten.“ So gingen die Sachen dem Landesherrn teils verloren, teils würden sie geschmälert.

geistliches und ein weltliches Revisorium, die im kurfürstlichen Hofrat gebildet wurden. Maximilian Franz hat an Stelle dieser Revisorien im Jahre 1786 ein Oberappellationsgericht eingerichtet,[1]) bestehend aus einem Präsidenten, der 2000 Reichstaler Gehalt bekam, aus 8 Räten mit je 800 Rtlr. Besoldung, einem Sekretär mit 300 Rtlr., einem Expeditor, einem Kanzlisten und einem Kanzleidiener. Die Gehälter sollten in der Weise aufgebracht werden, daß die rheinisch-stiftischen Landstände 6000, die westfälischen 4000 Rtlr. „auf ewige Zeiten" bewilligten. Bei dem Vordringen der Franzosen am Rhein wurde dieses Oberappellationsgericht von Bonn, jedoch um 4 Räte vermindert, nach Arnsberg verlegt.[2]) Die Flucht aus Bonn hatte übrigens noch weitere Maßnahmen nötig gemacht, um den gestörten Rechtsgang wieder in Ordnung zu bringen. Appellationen vom Offizialat in Werl sollten an die nach Recklinghausen geflüchteten Hofräte, das dortige sogenannte Hofratsdikasterium, gehen; an Stelle des kurfürstlichen Kommissariates in Köln sollte ebenfalls an den Hofrat apelliert werden und von diesem direkt an das Oberappellations-Gericht.[3])

Die Apellationen an die Reichsgerichte waren wiederholt beschränkt worden durch die Festsetzung der Höhe des Objekts und durch das Verlangen, daß Hab und Gut vor Beginn einer solchen Appellation bei den örtlichen Gerichten verpfändet werden mußten. Bei Errichtung des Oberappellationsgerichtes wurde bestimmt, daß nur noch in Streitigkeiten mit dem Landesherren von mehr als 1000 Gulden Wert und zwar nach Leistung der vorgeschriebenen Kaution eine solche Berufung an die Reichsgerichte zulässig sei.[4])

Fassen wir also einmal der Materie nach die Rechtssachen zusammen, so gehörten nach der geschilderten Gerichtsverfassung die geistlichen Sachen, sowie Personalklagen gegen

---

[1]) Scotti a. a. O. I 834.

[2]) Präsident war damals Freiherr Clemens August von der Vorst-Lombeck und zu Gudenau (vergl. über ihn H. Hüffer, aus den Jahren der Fremdherrschaft in Annalen f. Geschichte des Niederrheins H. 61. 1895, S. 21 f.) Nach dem Tode der vier Räte hat der Kurfürst nur drei neue ernannt. Die Sitzungen in Arnsberg wurden am 14. Nov. 1794 eröffnet. Scotti a. a. O. I 1001.

[3]) Scotti a. a. O. I 1002.

[4]) Vergl. Scotti a. a. O. I 12, 26, 28, 53, 86, 112, 807, 834.

Geistliche, Ehesachen und Benefizialsachen vor das Offizialat zu Werl und das ehemalige geistliche Revisorium; Kriminalfälle standen der Arnsberger Regierung zur Aburteilung zu, jedoch hatten auch einige Patrimonialgerichte aus altem Herkommen die Kriminaljustiz, aber mit der Einschränkung, daß sie ohne landesherrliche Genehmigung keine Urteile auf Tortur oder Todesstrafe vollziehen lassen durften; Lehnsfragen gingen betreffs der kurfürstlichen Lehen an den Hofrat in Bonn und von privaten Lehen waren nur die der Propstei des Stiftes Meschede von Bedeutung, wofür ein eigenes Lehnsgericht existierte. Forst- Hütten- und Bergsachen gehörten vor die betreffenden Forst- respektive Bergämter; und endlich bürgerliche Sachen im engeren Sinne und geringere Fiskalsachen gelangten je nach der Örtlichkeiten, in der sie vorkamen, vor die landesherrlichen oder Patrimonialgerichte, vor die Drostengerichte, vor Stadtgerichte, vor Landdrost u. Räte jedoch nur prorogabiliter und vor das Offizialgericht und endlich vor das weltliche Oberappellationsgericht.

Es ist nicht zu verkennen, daß ein solches Gerichtswesen seine großen Mängel hatte. Ein Hauptfehler lag darin, daß so viele Gerichtshöfe miteinander konkurrierende Jurisdiktion ausüben konnten, und daß dabei nicht nach allgemein gleichen Rechtsgrundsätzen geurteilt wurde, sondern entweder nach Herkommen und Landrecht oder nach römisch-rechtlichen Begriffen und selbst kannonistischen Grundsätzen, jenachdem ein nicht juristisch gebildeter Adeliger oder ein geschulter Jurist und am Offizialat auch Kanonisten die Rechtsprechung leiteten. Natürlich hatte diese Verschiedenheit der Beurteilung nur zur Folge, daß das Volk unsicher wurde und an der Unfehlbarkeit der Rechtsprechung irre werden mußte. Bedenklich war die Einrichtung der Evokation, durch die man einen Streitfall von einem Gerichte abziehen und an einem anderen, zur Evokation ermächtigten, anhängig machen konnte. Das mußte Unruhe und Ungleichmäßigkeit in die Behandlung eines Rechtsfalles bringen und vor allem auch die Kosten vermehren. Verderblich war auch die Möglichkeit einer übertriebenen Häufung der Appellationen, die bis zu vier Instanzen führen konnte. Man konnte z. B. von den Patrimonial- und landesherrlichen Untergerichten an den Offizial in Werl, von diesem an das Kommissariat in Köln und von da an das Oberappellationsgericht appellieren. In

der dilatorischen Behandlung einer Sache konnte man zuweilen solches Geschick entwickeln, daß der eigentliche Streitpunkt erst an der letzten Stelle zur Sprache kam.[1]) Anlaß zu Mißständen gab vielfach auch die Tätigkeit der Advokaten, Prokuratoren und Notare. Häufig haben die Richter, um ihre geringen Einnahmen zu verbessern, diese Ämter selbst ausgeübt, was naturgemäß zu Mißverhältnissen führen mußte; aber auch Unbefähigte haben sich diese Ämter angemaßt wie Amtsschreiber, Kanzleidiener u. a.[2]) Der Tadel über diese Zustände kehrt immer wieder; im Grunde aber führten diese Verhältnisse nur dazu, daß recht viele Prozesse zustande kamen, da sie sich ja vorzüglich zur Aufbesserung der Einnahmen der Gerichtspersonen verwerten ließen. Und der westfälische Bauer, der von jeher etwas „dickköppig" und rechthaberisch war, ließ sich die gute Gelegenheit zu einem Rechtsstreit selten entgehen — zu seinem eigenen Schaden. Das unzureichende Gehalt der Richter war eine sehr bedenkliche Seite der damaligen Gerichtsverfassung. Die Lebensexistenz der Richter hing von dem Ausfall der Gerichtssporteln ab, die sie naturgemäß zu vermehren trachteten. Es mußte aber das Ansehen des Richterstandes beeinträchtigen, daß ihm die Zahl der Prozesse und die Höhe der Strafen persönlich nicht gleichgiltig war. Bei alle dem verdient es besonders hervorgehoben zu werden, daß uns in den Akten und Berichten über das Gerichtswesen keine Klagen über Parteilichkeit in der Rechtsprechung und über Bestechlichkeit der Richter begegnen[3]); kein kurfürstlicher Erlaß hat Veranlassung gegen einen derartigen Mißstand einzuschreiten. Vielleicht haben gerade die vielen konkurrierenden Gerichtshöfe und das blühende Apellationsunwesen nach dieser Richtung hin

---

[1]) Gruner a. a. O. S. 413.

[2]) Scotti, Provinzialgesetze: Churkölnische Verordnungen I Nr. 458.

[3]) Eine Ausnahme macht nur der seinerseits nicht unparteische Gruner (a. a. O. S. 416), der folgende allgemeine Sätze aufstellt: „Von der Käuflichkeit der Ämter muß man den notwendigen und wahrhaften Schluß auf die Käuflichkeit des Richters, von dessen Ignoranz und Eigennutz auf die Parteilichkeit aller Urteile ziehen." Hätte er ernstlichen Grund und Beweise für diese Behauptung gehabt, dann würde er bei seiner notorischen Abneigung gegen die Einrichtungen der geistlichen Fürstentümer einem so willkommenen Gegenstand eine eingehende Erörterung gewidmet haben.

einen günstigen Einfluß ausgeübt und abschreckend gewirkt. Lästig waren beim Gerichtsverfahren die endlosen Schreibereien der Advokaten, die mit ihren Schriftstücken Geld verdienen wollten. Ein kurfürstlicher Erlaß am 2. Juli 1743[1]) suchte daher die Zahl der Schriftsätze auf ein bestimmtes Maß zu reduzieren und gestattete dem Kläger nur die Klage, die Replik und die Triplik, dem Beklagten die Exception, die Dublik und die Quadruplik. Aber bei dem Mangel an Kontrolle war die mißbräuchliche Vervielfältigung des Schriftwesens durchaus nicht beseitigt und außerdem war diese Norm für alle Gerichte getroffen worden aber keineswegs für alle angebracht, denn für Bagatellsachen war dieser Schriftenwechsel viel zu ausgedehnt. Die leidige Vielschreiberei zog die Prozesse nur in die Länge und hatte zur Folge, daß mancher, um sein Recht zu behaupten, seinen Besitz verlor. Seit 1789 setzte dann endlich die Bestrebung ein, in Bagatellsachen und Injurien die Prozesse zu vereinfachen.[2]) Auch die häufige Versendung der Akten an die Universitäten, um ein Rechtsgutachten einer juristischen Fakultät einzuholen, war ein Unfug, zumal wenn selbst Untergerichte diesen Weg beschritten. Deshalb hat Max Franz das Gesetz erlassen, daß nur noch der Bonner Hofrat Akten versenden dürfe.[3])

5. Die innere Verwaltung.

Die innere Verwaltung des Herzogtums, die man früher Landespolizei nannte, ging aus vom Kurfürsten in Bonn. In seinem Namen führte die westfälische Regierung in Arnsberg, Landdrost u. Räte, die Oberaufsicht, während mit der lokalen Durchführung in den Städten und Freiheiten die Magistrate, auf dem platten Lande die Drosten beauftragt waren, und in den Ämtern, in denen keine Drosten existierten, die Richter. Ein Krebsschaden dieser Organisation war es nun aber, daß die auf diese Weise mit Verwaltungsaufgaben betrauten Beamten gar nicht den Nachweis von verwaltungs-

[1]) Scotti a. a. O. I 463.
[2]) Eine Reihe kurfürstlicher Verfügungen sucht das zu erreichen 1779, 1781, 1783, 1789 bei Scotti a. a. O. 732, 740, 745, 769.
[3]) Scotti a. a. O. I Nr. 839 und Nr. 852.

technischen Kenntnissen zu erbringen hatten. Soweit sie eine Berufsbildung sich angeeignet hatten, war diese eine juristische; wer seine Pandekten gut inne hatte, galt als vollendeter Gelehrter.[1]) Später nach der Anstellung kamen die Beamten kaum mehr dazu, sich die fehlenden Kenntnisse anzueignen, denn wegen der geringen Besoldung widmeten sie sich in der Mehrzahl der Advokatur, die sehr einträglich war, aber auch ihre Zeit sehr in Anspruch nahm.

Die oberste Polizeistelle in Arnsberg scheint nun bei den städtischen Magistraten wenig Unterstützung gehabt und geringen Erfolg erzielt zu haben. Wird schon im allgemeinen damals Klage geführt, daß die Beamten und Räte nur über Jurisprudenz und nicht auch über Verwaltung geprüft wurden, so machte sich die mangelnde Verwaltungkenntnis ganz besonders bei den städtischen Magistraten geltend. Am schlechtesten waren offenbar die städtischen Wälder verwaltet, die durch schädliche Waldhuten und ungeregelte Holznutzung sehr gelitten hatten. Die westfälischen Städte, die alle mehr oder minder Ackerbau trieben — am wenigsten Olpe — unterschieden sich noch nicht sehr von den Dörfern. Sinn für Reinlichkeit und Ordnung soll man sehr vermißt haben, feinere Geistesbildung ebenfalls, dagegen hatten sich schon die Schattenseiten des städtischen Wesens gezeigt: Hang zu übelangebrachtem Luxus, Schwelgerei, Müßiggang und Sittenverderbnis waren den westfälischen Städten nicht fremd geblieben.

Auch die Drosteien leisteten für die innere Landesverwaltung nicht das, was man von ihnen erwartete. Der Grund war hauptsächlich der, daß einzelne Drosteien zu umfangreich waren; so waren z. B. die Gerichtsbezirke Olpe, Drolshagen, Wenden, Attendorn, Bilstein, Fredeburg und Schliprüden in einm einzigen Drostenamt vereinigt. Bei anderen war der Mißstand eingerissen, daß die Drosten gar nicht in ihrem Amtsbezirke ihren Wohnsitz hatten; sie haben sich durch einen Amtsverwalter vertreten lassen. Diese Stellvertreter waren aber entweder gar nicht besoldet oder sie erhielten nur ganz unbedeutende Gehälter, so daß sie auf Nebenbeschäftigung und Nebenverdienst angewiesen waren.

---

[1]) [Arndts] statistische Notizen a. a. O. § 29.

Darunter litt ihre Aufsicht über das Land; Gebrechen und Mißstände kamen ihnen nicht genügend zur Kenntnis. In der damaligen Zeit hätte der Aufsichtsbeamte „mehr auf dem Sattel als auf der Schreibstube sitzen" müssen. So kam es, daß die Oberpolizeistelle in Arnsberg, zumal da es noch an der Einrichtung einer ununterbrochenen Berichterstattung fehlte, den Zustand der Dinge kaum richtig kennen lernte und daher alles mehr oder weniger im alten Geleise blieb. Die Kontrolle an Ort und Stelle war den Schöffen überlassen, die sich garnicht dazu eigneten. So ging alles den gewohnten Schlendrian nach dem Rezepte: wo kein Ankläger, da kein Richter.

Die Beamten sollten zur Handhabung der Landespolizei einen Rückhalt haben an den Schützereien, deren Entstehung in das Jahr 1439 zurückreicht.[1]) Offenbar ist die allgemeine Polizeipflicht, die jeder Untertan als Untertanenpflicht zu leisten hatte, die Grundlage für diese Inanspruchnahme gewesen. Die Schützereien müssen auf Anrufung und Befehl der Beamten sich zur Verfügung stellen und bewaffnete Hülfe leisten[2]) zur Ergreifung von Verbrechern, zur Verfolgung von räuberischem Gesindel und dergleichen Verrichtungen, die heute von Polizisten und Gensdarmen vollführt werden.

War ein Verbrecher ergriffen worden, so ergab sich die große Schwierigkeit, daß für die Unterbringung nur mangelhaft gesorgt war. Glücklicherweise bewirkte das Strafgesetz Karls V., die sog. Carolina, die auch in Westfalen die Rechtsnorm lieferte, daß lange Einsperrung nicht oft vorkam. Auf schwere Verbrechen folgte die Todesstrafe, auf leichte die Verbannung. Immerhin kam es vor, daß ein Verbrecher in Gewahrsam gehalten werden mußte, und das führte zu dem unhaltbaren Zustand, daß oft Verbrecher mit großen Kosten in Privatfamilien verwahrt werden mußten. Gegen Ende der kölnischen Zeit hatte sich daher das Bedürfnis nach einem Kerker immer dringender geltend gemacht. 1781 war durch den Freiherrn v. Spiegel dem Landtag eine Denkschrift über die Notwendigkeit eines Arbeits- und Zucht-

---

[1]) Scotti, Provinzialgesetze, III. Sammlung: Churkölnische Verordnungen, Bd. I Nr. 10.

[2]) Scotti a. a. O. Nr. 57, 289, 305, 375.

hauses vorgelegt worden.[1]) In der Tat wurde der Bau eines solchen beschlossen und in Angriff genommen; die Landstände hatten eine jährlich zu zahlende Summe dazu ausgeworfen und die Arbeiten gingen so rüstig von statten, daß Spiegel im Jahre 1784 die Hoffnung aussprechen konnte, daß daß Gebäude in zwei Jahren fertig dastehen würde. Auch hatte Spiegel schon dem Kurfürsten Max Friedrich den Entwurf einer „Arbeits- u. Zuchthaus-Ordnung" eingereicht, die die kurfürstliche Bestätigung erhalten hatte. Aber trotzdem war das Zuchthaus noch nicht in Gebrauch genommen, als die Hessen die Regierung antraten. Es stand zwar in Arnsberg im Rohbau fertig, war aber im Innern noch nicht vollendet, ein sprechendes Beispiel für die Langsamkeit, mit der die Reformen sich einführten, und für die vielen halben Maßregeln, durch die man das Notwendige und die richtige Abhilfe zwar anerkannte, aber schließlich nichts erreichte.

Immerhin waren unter den beiden letzten Kurfürsten einige Einrichtungen getroffen worden, die der allgemeinen Wohlfahrt sehr zu statten kommen mußten.

a. Das Schulwesen.

Beide Kurfürsten haben ihre Regierung dadurch geadelt, daß sie ein ganz besonderes Interesse für die Hebung der geistigen Bildung an den Tag legten. Auf Max Friedrich geht ja bekanntlich die Gründung der Universität Münster und einer Akademie in Bonn zurück, die Max Franz, sein Nachfolger, zur Universität erhob. Beide haben der Reform des öffentlichen Unterrichtes ihre Unterstützung gewährt und so ist es nicht zu verwundern, daß unter ihnen auf dem Gebiete des Schulwesens auch im Herzogtum Westfalen Fortschritte erzielt wurden.

Es war hier so gut wie alles zu tuen.[2]) Besonders

---

[1]) v. Spiegel, Promemoria im St.-A. Münster: Herzogtum Westfalen III 13 a. Abschn. V Kap. 2 § 1.

[2]) Arndts schreibt 1802, daß das Herzogtum Westfalen im Vergleich mit vielen deutschen Provinzen im Schulwesen weit zurück war und es würde sich noch in diesem traurigen Zustande befinden, wenn nicht der Kurfürst Max Franz diesen Gegenstand zu einer seiner vorzüglichsten Sorgen gemacht und die Bildungsanstalten unter Mitwirkung ihres geheimen Referendars in geistlichen Sachen Herrn v. Wrede, eines ebenso einsichtsvollen als mit seltener Wärme für diese Angelegenheit einge-

das Volksschulwesen[1]) lag ganz im Argen; kein Wunder, wenn selbst ein Friedrich d. Gr. in seinem Staate die Schullehrerstellen als Versorgungsposten für die Invaliden ansah. Im Herzogtum Westfalen gab es im Sommer in der Regel überhaupt keinen Schulbesuch; die Kinder mußten Vieh hüten und bei den Feldarbeiten helfen. Im Winter wurde dann oft ein Feldarbeiter oder ein Handwerker mit dem Abhalten des Schuldienstes durch die Dorfgemeinde betraut. Wenn man mit ihm unzufrieden war, setzte man ihn wieder ab und zum Zeichen dieser seiner Abhängigkeit von der Gemeinde mußte er in einigen Gegenden des Sauerlandes vor den versammelten Dorfgenossen eine Ruthe auf den Altar niederlegen, die er dann durch den Pfarrer zurückerhielt, wenn er bestätigt wurde. Der Kurfürst Max Franz hat, als er die Stellung der Lehrer verbesserte, auch diese wenig würdige symbolische Handlung abgeschafft. Naturgemäß konnte man von einem solchen Lehrer, der selbst keine Vorbildung hatte, wenig erwarten; die Hauptsache war, daß er das „Birkenszepter" schwang, den Katechismus einpaukte und höchstens, daß er den Kindern etwas Lesen beibrachte.[2])

Die Volksschulen waren Pfarrschulen; die Regierung und der Landesherr kümmerten sich nicht darum. Das wurde anders unter dem Kurfürsten Max Friedrich. Schon 1770 am 11. Mai schärfte er den Besuch der Christenlehre ein und ordnete an, daß, während sie vorgetragen wurde, das Vieh

---

nommenen Mannes dahin gebracht . . . [Arndts] statistische Notizen § 17 Münster, St.-A., Herzogtum Westfalen III 17.

[1]) Zu dem Folgenden vergleiche außerdem F. Naarmann, Die Reformen des Volksschulwesens im Herzogtum Westfalen. Münster, Dissertation 1903.

[2]) Vergl. Seibertz, Westfäl. Beiträge II 424 f. „Kein Gedanke mehr an eine vernünftige Lehrmethode, sondern statt deren Stock und Rute . . ." Das Herzogtum Westfalen ist wohl auch mitgemeint, wenn Weddigen von „einigen benachbarten Provinzen" schreibt, daß sie schienen, „die Landschulen wie Asyle für abgedankte Bediente und Bratenwender anzusehen, welchen, weil man sie sonst nicht unterbringen konnte, von gnädigen Patronen und Kammerjungfern diese Stellen zum dürftigen Unterhalt, bald mit bald ohne Schürze, anvertraut wurden. Ein wenig stümperhaftes Lesen (an Schreiben ward selten gedacht) und ein gedankenloses Auswendiglernen des Katechismus war das non plus ultra der Erkenntnis, welche die arme unglückliche Landjugend sich zu verschaffen Gelegenheit hatte. Westfäl. Nationalkalender, Leipzig 1801, S. 260. Auch Naarmann a. a. O., S. 6, 9.

nur von Erwachsenen gehütet werden dürfe. Im Jahre 1777 rief er in Bonn an der Akademie einen Akademie-Rat ins Leben, dem er das ganze Schulwesen, das höhere wie das niedere unterstellte. Für Westfalen ernannte er am 4. Okt. 1784 eine Schulkommission,[1]) die als Ausschuß des Akademie-Rates zu Bonn gelten und diesem unterstellt sein sollte. Die Schulkommission sollte die Aufgabe haben, die westfälischen Schulen in Einklang mit den kurkölnischen zu bringen, sie sollte die Generalerlasse des Akademierates durchführen, die Schuleinrichtungen kontrollieren und Verbesserungen in Vorschlag bringen. Auf ihren Antrag sind dann auch alsbald 2 Hauptgymnasien errichtet worden eines zu Arnsberg und eines zu Geseke. Wohl hatten schon einige Klostergymnasien im Lande bestanden: zu Brilon unter den Minoriten, zu Geseke und Attendorn unter den Franziskanern und zu Arnsberg unter den Norbertinern. Nur die beiden in Arnsberg und Geseke wurden jetzt zu Hauptgymnasien ausgestaltet. Die Lehrer des Arnsberger Gymnasiums stellte nach wie vor das dortige Norbertinerkloster, während die Wahl auf Geseke gefallen war, weil die dortigen Franziskaner im Rufe standen, tüchtige Lehrer zu besitzen. „Die Franziskaner, berichtet uns Spiegel, haben fähige Leute, denn seit verschiedenen Jahren haben sie ein planmäßiges Studium in der westfälischen Provinz auf Anraten ihres commissarii generalis Dekering zu Münster errichtet". Es war kein Schulfond da, um weltliche Lehrer anzustellen, deshalb hatte man die Mönche gewählt. Die Schulordnung[2]) für das Arnsberger Gymnasiun hat v. Spiegel selbst entworfen und deshalb enthält sie zwar verdeckte Spitzen gegen den herkömmlichen Unterrichtsbetrieb, hat aber im Sinne der Aufklärung einen entschiedenen Fortschritt zu verzeichnen.[3])

Die Beschaffung eines Schulfonds hatte die Schulkommission ebenfalls angeregt und zwar sollte den Grundstock

[1]) Unter Max Friedrich bestand sie aus dem Landdrost v. Spiegel als Vorsitzenden, aus einem erzbischöflichen Kommissar Mittermann als Beisitzer und den Hofräten Pape, Arndts und Floret. Vgl. Promemoria v. Spiegels a. a. O. Naarmann S. 11 nennt Pape nicht unter den Mitgliedern der Kommission.

[2]) Scotti a. a. O. Nr. 1036.

[3]) Seibertz, Beiträge S. 456, lobt die Vortrefflichkeit dieser Schulordnung und ihren guten Einfluß auf Arnsberg.

dazu das Grundvermögen des 1773 aufgehobenen Jesuitenordens liefern, auch sollten die „in unserm Lande nichts tuenden Abteien und Nonnenklöster[1]) Beiträge beisteuern. Vor allem erkannten die Mitglieder der Kommission, daß ein Seminar zur Heranbildung der Lehrer im Herzogtum gegründet werden müsse. Das Haus der Jesuiten in Arnsberg sollte zu einem Lehrerseminar eingerichtet werden, mit dessen Zöglingen künftig die Schulmeisterstellen zu besetzen seien. Die Schulkommission ging energisch ans Werk. Sie forderte von den Magistraten und Beamten Berichte über das Schulwesen ein, um eine statistische Grundlage für die Schulreform zu erhalten. Der Vorsitzende von Spiegel faßte sogar schon die Verstaatlichung der Volksschule ins Auge.

Aber trotzdem wurde unter Max Friedrich nichts erreicht. Die Sitzungsprotokolle der westfälischen Schulkommission wurden satzungsgemäß dem Bonner Akademierate eingereicht und blieben dort liegen. Es wiederholte sich zwischen Akademierat und Kommission ein ähnlicher Kompetenzstreit wie wir ihn zwischen Bonner Hofrat und westfälischer Regierung kennen gelernt haben. In Bonn suchte man die westfälischen Behörden niederzuhalten, und in Westfalen suchten die Lokalbehörden auf Grund der besseren Kenntnis dessen, was not tat, eine den Bonnern unbequeme ernste Reformtätigkeit zu entfalten. An diesem hemmenden Dualismus sind oft die besten Absichten gescheitert. Tüchtige und begabte westfälische Beamte kamen nicht weiter als zu bloßen Vorschlägen. So machte auch hier der Akademierat der Schulkommission Vorwürfe, daß sie ihre Befugnisse überschritten habe[2]) und die beschwerdeführende Antwort der Kommission hatte es schließlich nicht hindern können, daß die Prüfung der Lehrer vom Kurfürsten nicht der Kommission sondern dem Bonner Akademierate übertragen wurde. Resigniert klagt v. Spiegel, daß auf alle Vorschläge der Kommission nichts erfolgt sei[3]), „ungeachtet die Aufklärung

[1]) Promemoria v. Spiegel a. a. O., Kap. III, § 2. An anderer Stelle sagt v. Spiegel: „Die zahlreichen Mönchsklöster, obgleich gut fundiert, haben für den Staat nichts getan." Und hinsichtlich der Frauenklöster: „Keines unter all unsern Nonnenklöstern bei all meinen Wünschen widmet sich der Erziehung".

[2]) Naarmann a. a. O. S. 12.

[3]) v. Spiegel, Promemoria a. a. O. Abschn. V C. 3 § 2.



einzig im Stande ist, einen guten, gehorsamen und glücklichen Bürger zu bilden." Vielleicht war es auch ein passiver Widerstand gegen die Aufklärungstendenz, der die Zurückhaltung des Bonner Akademierates diktiert hat, wenngleich doch sonst in Bonn der Sitz und Ausgangspunkt der rheinischen Aufklärung war.

Der neue Kurfürst Max Franz hat den Frh. v. Spiegel für seine Enttäuschungen reichlich entschädigt, indem er ihn zum ersten Kurator der neugegründeten Universität Bonn ernannte, die nunmehr die ausgesprochene Aufgabe haben sollte, „Licht und Aufklärung" zu bringen. Mit der Erhebung der Bonner Akademie zur Universität fiel 1787 der Akademierat fort und mit ihm hatte gleichzeitig die westfälische Schulkommission aufgehört.[1]) Aber Max Franz war nicht der Mann, der die in Westfalen begonnene Reform des Schulwesens in den Anfängen stecken ließ. Selbst ein eifriger Freund der gelehrten Bildung und ein Förderer der Aufklärungsbestrebungen richtete er bald auch auf die Hebung der Volksbildung sein Augenmerk. Er schuf in Bonn an Stelle des Akademierates eine schon von seinem Vorgänger beabsichtigte Schulkommission 1787, gründete an der Bonner Universität einen Lehrstuhl für Pädagogik, an dem in den Monaten Mai bis September unentgeltlich Vorlesungen über den Volksunterricht gehalten werden sollten; er ließ durch Fragebogen Übersichten über das Schulwesen in den Kurlanden anfertigen und eine allgemeine Schulordnung ausarbeiten und er hat schließlich auch am 9. Mai 1791 die besondere westfälische Schulkommission wieder ins Leben gerufen, nachdem sie drei Jahre lang beseitigt war. Da der frühere Vorsitzende v. Spiegel nach Bonn berufen war, so wurde jetzt der Hofrat Engelbert Arndts, der auch schon in der ersten Kommission gesessen hatte, zum westfälischen Schulkommissarius ernannt, während ihm als Beisitzer und Examinatoren zwei Kanoniker der Prämonstratenser Abtei Wedinghausen, die Patres Köster und Arntzen beigegeben wurden. Den früheren Fehler der Unstimmigkeit zwischen der westfälischen Kommission und der Bonner

[1]) Naarmann a. a. O. S. 13.

Schulbehörde suchte man dadurch zu vermeiden, daß der westfälische Kommissarius gleichzeitig Mitglied der kurfürstlichen Schulkommission in Bonn sein sollte und ihr „subdelegirt" war.[1]) Wenn aber auch die westfälische Schulkommission keine ganz unabhängige war, so hat sie doch eine ziemlich selbständige Stellung dadurch erhalten, daß ihr die Prüfung der Lehrer für Westfalen und die Entscheidung über ihre Fähigkeit zum Schulamt überlassen blieb. Bei günstigem Ausfall dieser Vorbedingungen stellte der Kommissarius Arndts die Landschullehrer auch selbständig an, während er betreffs der Gymnasiallehrer und Stadtschullehrer das Protokoll nach Bonn einreichen mußte. Die eigentliche Leitung der westfälischen Schulangelegenheiten sollte der Kommissarius haben, aber er sollte alle Vierteljahre an die kurfürstliche Schulkommission berichten und jedes Jahr einmal einen Hauptbericht mit Vorschlägen einsenden.

Arndts war kein Schulmann. Die Tätigkeit, die ihm als Schulkommissarius aufgebürdet wurde, belastete ihn zu seinen anderen zahlreichen Verpflichtungen zu sehr, als daß er durchgreifende Änderungen herbeiführen konnte. Er wurde stark angefeindet und zog sich durch seine Maßnahmen nur Ärger und Aufregung zu. Deshalb bat er wiederholt, man möge ihn von diesem Amte wieder entheben. Am 27. Dezember 1792 erhielt er die erbetene Entlassung und wurde im Februar des folgenden Jahres durch den Freiherrn v. Weichs ersetzt.

Es war klar: sollte aus all' den Reformen dauernd etwas Ordentliches für Westfalen herauskommen, so mußte das Land seine eigene Lehrer-Bildungsanstalt erhalten. Schon v. Spiegel hatte als Schulkommissar wie erwähnt vorgeschlagen[2]), das Jesuitenkolleg in Arnsberg zum Lehrerseminar umzuwandeln; im Jahre 1791 haben die westfälischen Landstände sich für die Errichtung einer eigenen Normalschule in Arnsberg erwärmt.[3]) Aber noch 1792 schien ein

---

[1]) Es ist also nicht richtig, wenn Seibertz schreibt (Westf. Beiträge II 429): „Maximilian Franz schuf . . . am 9. Mai 1791 für das Herzogtum Westfalen eine neue, von den Schulbehörden in Bonn ganz unabhängige Schulkommission". Schon Naarmann a. a. O. S. 16 Anm. 2 hat diesen Irrtum richtig gestellt.

[2]) v. Spiegel, Promemoria a. a. O. Abschn. V C. 3 § 2.

[3]) Naarmann a. a. O. S. 13.

solcher Erfolg in weiter Ferne zu liegen, denn statt dessen kam ein Erlaß des Kurfürsten, der allen Land- u. Pfarrschullehrern die pädagogischen Vorlesungen in Bonn einschärfte.

Trotzdem sollte bald die Wandlung zum Bessern eintreten. In Rüthen wirkte ein ausgezeichneter Pfarrer Friedrich Adolf Sauer[1]), der das Arnsberger Gymnasium absolviert und in Bonn außer der Theologie auch Pädagogik studiert hatte. Ihn und seine vorzüglichen pädagogischen Anlagen entdeckt zu haben, ist das Verdienst des Freiherrn v. Weichs. Letzterer wurde nicht müde, den Kurfürsten immer wieder darauf hinzuweisen, daß das Herzogtum seine eigene Normalschule haben müsse und daß auch Schulrevisionen abgehalten werden müßten. Am 16. Mai 1794 willigte der Kurfürst ein und beauftragte den Pastor Sauer mit der Errichtung einer solchen Normalschule und zwar in Rüthen, nicht in Arnsberg. Sauer erbat sich die Erlaubnis, erst eine Studienreise machen zu dürfen und bereiste, als ihm der Kurfürst bereitwilligst 500 fl. aus seinem Privatvermögen zuwenden ließ, Göttingen, Fulda und Würzburg zu eingehenden Studien über die dort mit den Normalschulen gemachten Erfahrungen und die getroffenen Einrichtungen. Auf diese Weise vortrefflich vorbereitet organisierte er die Normalschule in Rüthen, die alsbald eine segensreiche Tätigkeit entfaltete und die Grundlage wurde für eine vortreffliche Lehrerbildung, die der westfälischen Volksbildung sehr zu statten kam. Sauer war eine viel zu vernünftige praktische Natur, als daß er in Methode[2]) und Lehrplan fehlgegriffen hätte. Gefahr, „daß er statt einen brauchbaren Schulmeister zu bilden, sich mit dem Gedanken abgeben wollte, gelehrte

---

[1]) Näheres über ihn bei Seibertz Beiträge II S. 96; Naarmann a. a. O. S. 18 f.

[2]) Großen Wert legte Sauer auf die Schulindustrie und er begegnete darin einem Wunsche des Kurfürsten Max Franz, der die Kinder in den Volksschulen an „Arbeitsamkeit, Gewerbefleiß und eine tätige Lebensweise“ gewöhnt wissen wollte. Nach Würzburger Muster wurden außer den wissenschaftlichen Fächern die Mädchen im Nähen, Stricken, Spinnen, Gartenkräuterkunde, die Knaben in Obstbaumzucht und je nach den Ortsbedürfnissen in den Lokalgewerben wie Korbflechten, Besenbinden, Anfertigung hölzener Löffel, Spulen, Harken, von Strohmatten, Bienenkörben u. dergl. unterrichtet.

Men en daraus zu machen",[1]) war ganz ausgeschlossen. Die westfälische Landesschulordnung von 1799[2]), die zweifellos auf seine Vorschläge zurückgeht, zeigt so recht seine Einsicht und sein praktisches Verständnis über Methode, Ziel und Aufgabe des Unterrichts. In den ersten 6 Jahren bildete Sauer 107 Lehrer und 14 Lehrerinnen aus; der Staat trug die Kosten der Ausbildungszeit durch Zuschüsse[3]) an die zu den Kursen entsandten Lehrer. Begeistert verließen die ausgebildeten Lehrer die Normalschule und trugen die Begeisterung in ihr Amt und in ihre Heimat[4]), so daß in der Tat der ganze Unterricht im Herzogtum neu auflebte. Arndts[5]) konnte im Jahre 1802 in nüchternen Worten das Fazit dieser Entwickelung ziehen indem er schrieb: Es sind schon an verschiedenen Orten Lehrer und Lehrerinnen für den moralisch und wissenschaftlichen sowohl als industriellen Unterricht angestellt, die gegen jede Einrede die glücklichen Folgen jener landesherrlichen Tätigkeit beweisen." Schulvisitationen waren eingerichtet worden, die Schulaufsicht war in die Hände der Pfarrer gelegt, für Verbesserung der Schulgebäude wurde gesorgt und die soziale Stellung der Lehrer ist nach und nach gehoben worden. In der Tat die Fürsorge der Landesherren und besonders des Kurfürsten Max Franz hat auf dem Gebiete des Schulwesens unleugbar die größten Verdienste aufzuweisen. Hier war ernsthaft gearbeitet worden und gründlich Wandel geschaffen.

b. Das Medizinalwesen.

Eine ähnliche Aufsichtsbehörde wie für das Schulwesen war 1781 in Arnsberg für das Medizinalwesen gegründet worden, nämlich ein Medizinal-Kollegium, bestehend aus dem Landdrosten v. Spiegel, einem Arzt: Becker und zwei Hof-

---

[1]) Bericht v. Spiegels an den Kurf. Max Franz aus Kanstein 1795, 24. Mai. Münster, St.-A., Herzogtum Westfalen X 1c fol. 11.

[2]) Scotti a. a. O. I 1034.

[3]) Die anfänglich verfügte geringe Unterstützung ist auf Bitte Sauers erhöht worden. Sauer selbst hat anfangs ohne Entschädigung das neue Amt übernommen; später wurde ein beneficium simplex damit verbunden.

[4]) Mallinckrodt, der westfälische Anzeiger, Dortmund 1806 S. 496.

[5]) [Arndts] statistische Notizen, § 17, Münster St.-A., Herzogtum Westfalen III 17.

räten: Arndts und Pape. Es war sehr notwendig, daß etwas für Leben und Gesundheit der Untertanen geschah, denn meist pflegte man in Krankheitsfällen zu abergläubischen Mitteln zu greifen. Es waren einige Ärzte vorhanden, aber es war nicht für ihre gründliche Ausbildung gesorgt. Die Prüfung [1]) durch den kurfürstlichen Leibarzt oder in seiner Abwesenheit durch den Landphysikus gewährt jedenfalls nicht die Sicherheit, daß Untaugliche und Unbefähigte abgewiesen wurden. Das vom Kurfürsten Max Friedrich errichtete Medizinal-Kollegium war dem Medizinal-Rat in Bonn unterstellt und erhielt auch von dort seine Instruktionen. Die Vorschriften, die von Bonn anfangs erteilt wurden, trafen jedoch nicht den Kern der Sache, sie betrafen die Gebühren [2]) und nicht die Ausbildung. Spiegel hat nachdem er drei Jahre lang in diesem Amte Erfahrungen gesammelt hatte, für Westfalen die niederdrückende Tatsache feststellen müssen: „daß der größte Teil unserer Einwohner in Rücksicht ihrer Gesundheit den Händen der unwissendsten Leute überlassen ist.“ Als dann in Bonn eine medizinische Fakultät errichtet wurde, da ist ihr die Prüfung der Ärzte und Wundärzte und die Visitation der Apotheken [3]) auch für das Herzogtum übertragen worden [4]). Es fehlte in Westfalen vor allem an tüchtigen Wundärzten und Hebammen. Für das gebirgige Sauerland und auch für die bäuerliche Bevölkerung war oft ein geschickter Wundarzt nötiger als der Landmedicus. Ein

[1]) Scotti a. a. O. Nr. 602.

[2]) Bis zum Jahre 1792 hatte es keine eigentliche Taxe für die Tätigkeit der Ärzte im Herzogtum Westfalen gegeben, in diesem Jahre erließ am 27. August Max Franz die erste, am 19. Juni 1794 eine zweite Taxordnung. Darnach sollte der Arzt für einen Besuch im Orte, mit oder ohne Rezept, sowie für eine Ordination im Hause 15 Stüber (1794: 20 St.), für den Besuch eines auswärtigen Kranken außer völliger Freihaltung für einen ganzen Tag 3 Rtlr. (1794: 2 Rtlr.) für einen halben Tag 1½ Rtlr. sowie für eine Stunde vom Wohnort entfernt 1 Rtlr. einschließlich Ordination (1794: für ½ Tag 1 Rtlr., ebenso für eine Stunde Entfernung). Wenn der Arzt nicht freigehalten wurde, so konnte er (1794) für das Pferd 26 Groschen und für die Zehrung 1 Rtlr. berechnen. Scotti a. a. O. I 953.

[3]) Es mochte früher in den Apotheken in Westfalen eigentümlich zugegangen sein, wenn ein kurfürstlicher Erlaß i. J. 1719 Trink- und Spielgelage in ihnen verbieten mußte. Scotti a. a. O. I 336.

[4]) Scotti a. a. O. Nr. 857.

Hebammen-Unterrichts-Institut war in den 80er Jahren[1]) auf landschaftliche Kosten errichtet worden, aber es hatte nicht lange Bestand gehabt. Das Einrücken der Franzosen in die Rheinlande bereitete auch der Bonner Ärzteprüfung ein Ende. Der Landtag des Jahres 1802 hatte dann wieder einen Lehrer der Geburtshilfe für den Unterricht der Hebammen angestellt und besoldet. Auch für den Fall einer Epidemie hatten in den neunziger Jahren die Landstände Vorkehrungen getroffen. Kurz, es war gegen Ende der kurkölnischen Zeit manches auf dem Gebiete der Gesundheitspolizei geschehen, was einen entschiedenen Fortschritt gegenüber der vorhergehenden Jahrzehnte bedeutete.

c. Das Forstwesen.

In der Forstverwaltung hatte man erst seit Max Franz angefangen, Reformen einzuführen. Der Wald ist der Stolz des Sauerländers. Von jeher hatte das Herzogtum große und weite Waldbestände; aber in diesem Waldreichtum hatte man ganz unvernünftig und planlos darauf losgehaust, so daß die schönsten Wälder ruiniert waren. Die aufblühende Eiseninbustrie und andere Gewerbezweige wie die Salzproduktion benötigten zu Schmelz- und Siedezwecken gewaltige Mengen von Holzkohle und Brennholz; Meiler an Meiler erhob sich in den sauerländischen Bergen, um das kostbare Holzmaterial zu Kohle zu verglühen. Noch heute entdeckt der Wanderer auf einsamen Waldwegen zahllose Spuren dieser früheren Köhlertätigkeit. Die Steinkohle war noch weit davon entfernt hier die Holzkohle siegreich aus dem Feld zu schlagen, denn sie mußte aus der Grafschaft Mark mühsam auf Wagen importiert werden. Für diesen schwierigen Kohlentransport war aber das Sauerland viel zu unzugängig; die schlechten Wege waren gar nicht darauf eingerichtet.

Auch die Einzelnutzung des Waldes zum Holzfällen für den eigenen Brennbedarf schädigte den Waldbestand sehr, weil sie ganz ungeregelt war. Die berechtigten Teilhaber an einer Waldgemeinschaft hatten teils gemessene, teils aber auch ungemessene Ansprüche auf die Waldnutzung. Diese

---

[1]) 1788 wurde ein halbjähriger Lehrkursus für Hebammen eingerichtet. Scotti a. a. O. Nr. 871.



wurde in der Weise gehandhabt, daß sich jeder Teilhaber sein Holz ganz willkürlich aussuchte und schlug, wie und wo es ihm paßte[1]; „aus sträflicher Gemächlichkeit wurden die Bäume fußhoch über der Erde gefällt".[2]) Zu Martini und Ostern wurden alljährlich trotz aller Verbote die Wälder stark mißhandelt zur Errichtung großer Scheiterhaufen für Martins- u. Osterfeuer. Dagegen bedeutete der Umstand, daß die Jagd frei war, d. h. die an Waldbesitz beteiligten frei jagen konnten, keine allzugroße Gefahr für den Wildbestand, denn die Jagd war unbeliebt. Der eigentliche Westfale soll wenig Geschmack am Wildpret gefunden haben.[3]) Fruchttragende Eichen und Buchen sind in unverzeihlicher Verschwendung zum Torfen der Äcker benutzt worden. Zuweilen wurden Hegengebote erlassen, daß 1/4, 1/6, 1/8 des Besitzes durch Schonung aufgeforstet werden sollte, aber solche Gebote wurden vielfach nicht beachtet. Wo aber derartige Hegen tatsächlich angelegt waren, da wurden sie durch die Viehhude vor allem durch die „verheerenden Geissen" oft wieder vernichtet. Das Steigen der Holzpreise hatte dazu geführt, daß ganze Waldstücke gefällt und zu Geld gemacht wurden. War der Wald aber einmal ausgerottet, so war er nicht so bald wieder zu beschaffen und deshalb wurden die Stücke zu anderen Zwecken eingerichtet. Das war so weit gegangen, daß hier und da sogar Holzmangel eintrat. Große Gefahr für den Wald lag auch in dem lebhaft hervortretenden Bestreben, die Gemeindewaldungen zu teilen. Bei den hohen Holzpreisen lag es nahe, daß dann von den Teilbesitzern leicht zum Verkauf geschritten wurde, und daß so die einzelnen Stücke rasch abgewirtschaftet wurden.[4]) Daß man dadurch ein Hilfsmittel für Notfälle aus der Hand gab und überhaupt eine Quelle des Wohlstandes des Sauerländers zu ersticken in Begriff war, lag auf der Hand.

---

[1]) Scotti a. a. O. Nr. 831. Auch v. Spiegel, Promemoria a. a. O. cap. II § 9.

[2]) Ebenda.

[3]) Später in der hessischen Zeit konnte man häufig keinen Jagdpächter auftreiben, selbst wenn keine Pachtabgabe von ihm gefordert wurde. Scotti a. a. O. Nr. 204. Seibertz, Beiträge ... S. 16.

[4]) [Arndts] statistische Notizen a. a. O., tadelt heftig diese Verblendung, „wodurch den Nachkommen eine so wohlthätige Vermögensquelle auf lange Zeit entzogen" werde.

Immerhin machten einige Gutsbesitzer und auch einige Städte eine rühmliche Ausnahme, indem sie eifrig an dem Aufschwung ihrer Waldungen arbeiteten.[1]) Für diejenigen Wälder, an denen der Kurfürst beteiligt war, hatte der Landdrost v. Spiegel selbst und zwar im Privatinteresse des Landesherrn die Waldteilung vorgeschlagen. Gewiß wäre dann für die kurkölnische Domänenverwaltung die Übersicht viel einfacher und klarer geworden, man hätte schärfere Aufsicht in den dem Kurfürst dann allein gehörenden Wäldern führen können, man konnte unnötige Bewachungskosten ersparen, man konnte durch Tausch abrunden und so einen geschlossenen, zusammenhängenden Wald erzielen. Und dann hätte in solch einem Komplex eine Musterwirtschft beginnen können, die den übrigen Waldbesitzern zum lehrreichen Beispiel werden mußte.[2]) Spiegel klagt, daß alle diese Vorteile für die Hofkammer hintertrieben worden seien durch „einige Kammerräte, deren Vorteil in der Unordnung besteht." Es entzieht sich leider unserer Kenntnis, in wie weit diese bitteren Vorwürfe zutreffend waren.

Der Landdrost v. Spiegel hatte wenigstens das erreicht, daß bestimmte Waldteile ins Gehege gelegt wurden. Ein anderes sehr richtiges Ziel, das er anstrebte, bestand darin, daß den kurfürstlichen Förstern ein Aufsichtsrecht über die angrenzenden städtischen Waldungen eingeräumt werden sollte, insofern, als diese Förster jene Waldungen in Schläge abteilen und im Herbst bestimmen sollten, welcher Teil im Frühjahr abgetrieben werden dürfe. Ferner suchte er durchzusetzen, daß den Bürgern nicht mehr gestattet sein sollte, nach Belieben selbst Holz zu fällen, sondern daß von städtischen Holzknechten, gegen gewisse Haugebühren, dem einzelnen Bürger das nötige Holz im Verhältnis zu seiner Haushaltung und zu seinen bürgerlichen Lasten angewiesen werde. Die Idee, die diesem Bestreben zu Grunde lag, war offenbar die, eine größere Planmäßigkeit und besseres System in die Abholzung zu bringen.

[1]) [Arndts] a. a. O. Dagegen hebt v. Spiegel hervor, daß gerade die Städte die unordentlichsten Holzwirte seien.

[2]) v. Spiegel, Promemoria a. a. O. cap. II § 9. Er meint, wenn nicht eine solche Einrichtung getroffen werde, so leide man in einem Lande, „wo das Holz besonders gut fortkommt" einst Holzmangel, und konstatiert, daß schon jetzt einige Städte und Orte diesen Mangel fühlen.

Dazu war nötig, daß die Förster tüchtige Beamte sein mußten. Das war aber nicht immer der Fall gewesen.[1]) Man hat bei Anstellung der Förster den Begriff eines Jägers mit dem eines Forstmannes verwechselt; es genügte, daß der Bewerber ein guter Schütze war und daß er sich holzkundig zeigte. Wie konnte es aber besser sein, wenn die Spitze der kurfürstlichen Forstverwaltung, der Oberforstmeister, selbst für sein Amt nicht tauglich war. Erst unter dem neuen Forstmeister Freiherrn v. Böselager und unter Kurfürst Max Franz[2]) wurde es anders.

Das westfälische Jagd- und Forstamt hatte seinen Sitz in dem kurfürstlichen Jagdschloß Hirschberg. Das Personal der Verwaltung bestand aus einem Oberforst- u. Oberjägermeister, einem Oberförster, der zugleich Forstschreiber war, aus einem Jagdadvokaten und aus mehreren Förstern je nach dem Bedürfnis der verschiedenen Forst- und Jagdreviere. Der Geschäftskreis des Forstamtes erstreckte sich auf Jagd- und Forstpolizei, auf die Bestrafung von Jagd- und Forstfrevel, und auf die Verwaltung der Jagd- und Forstnutzung; jedoch mußten Verrechnungen über diese Nutzung an die kurfürstliche Hofkammer eingeschickt werden. Ausgeschlossen waren von der Gewalt des Forstamtes die Privatwaldungen. Dagegen war dem Forstamt der ganze Arnsberger Wald unterstellt, obgleich an den Marken dieses Waldes nicht bloß der Landesher, sondern auch Private, Edelleute, Klöster und die Soester Börde berechtigt war.[3]) —

Die Aufgaben der landesherrlichen inneren Verwaltung

---

[1]) v. Spiegel a. a. O. cap. II § 9: Die Förster sind in der Forstwissenschaft meistens unerfahren.

[2]) Von ihm sind allein 11 Forstedikte bekannt; auch haben die Hessen später seine Forstordnungen sehr belobt.

[3]) Es bedarf noch einer Untersuchung über die Entstehung und das gegenseitige Verhältnis dieser Markenberechtigungen. Die kurfürstliche Hofkammer behauptete, daß der Landesherr das alleinige Markeneigentum besitze. Vgl. [Arndts] a. a. O.: „ob diese Berechtigungen aus einem wahren condominio marcali fließen, oder ob das Markeneigentum dem Landesherrn allein zustehe, darüber sind in neuerer Zeit [um 1800] noch unentschiedene Irrungen zwischen der Hofkammer und den Markenberechtigten entstanden." Die früheren Grafen von Arnsberg werden wohl frühe das Obermärkeramt in den Markenwaldungen erlangt haben, da sie die mächtigsten Markberechtigten waren. Außerdem sind sie Besitzer des gräflichen Waldes, der Sundern.

erstreckten sich damals noch kaum auf die Armenpolizei. Das war noch Sache der einzelnen Orte und Städte. Es gab hier und da ansehnliche Armenfonds, aber es fehlte an zweckmäßigen Einrichtungen zu ihrer Verwendung, es fehlte vor allem an öfterer Verteilung und Anpassung an das Bedürfnis.[1]) Auch gab es keine Vorkehrungen gegen den Bettel und Müßiggang, kein Nachweis von Erwerbsmitteln und zweckmäßiger Beschäftigung.

Noch existierte im ganzen Herzogtum kein einziges Krankenhaus. Das konnte verhängnisvoll werden, wenn es sich um Geisteskranke handelte. Eine solche Wahnsinnige hatte z. B. Attendorn in Brand gesteckt und um sich vor ihrer Gemeingefährlichkeit zu schützen, hatte darauf die Gemeinde für große Kosten ihr einen Wächter halten müssen. Daß in ähnlicher Weise bestrafte Frevler in Familien untergebracht und bewacht wurden, ist schon erwähnt; der Arnsberger Zuchthausbau ist unvollendet stecken geblieben. Man hatte an das Zuchthaus die Hoffnung geknüpft, daß es als Korrektionsmittel wirke und die allgemeine Sicherheit heben würde.

Wasserbauverwaltungen waren bereits in den Nachbarländern eingerichtet, im Herzogtum aber, wo sie sehr nötig gewesen wären, weil die Gebirgsflüsse oft sehr anwuchsen und Verheerungen anrichteten, existierte nichts Ähnliches. Eine Verordnung der Arnsberger Regierung von 1786[2]), die aber nicht genügte, kann nur als ein schwacher Versuch, wenigstens die Wiesen und Weiden in Ordnung zu halten, angesehen werden, indem sie die Reinhaltung der Abzugsgräben und Anlegung von Entwässerungsgräben gebot.

Ein Anfang ist gemacht worden mit einer Feuerversicherung, sie ist durch Erlaß des Kurfürsts Max Friedrich 1778 ins Leben gerufen worden.[3]) Ihre Verfassung gipfelt in folgenden drei Punkten: 1. für die steuer- und schutzpflichtigen Untertanen war sie eine Zwangsanstalt; 2. für die privilegierten Stände war der Eintritt freiwillig und

---

[1]) Arndts, a. a. O., und ähnlich v. Spiegel, a. a. O.; nach seinem Urteil war die damalige Austeilungsweise geeignet, den Müßiggang zu fördern.

[2]) Scotti 842.

[3]) Ebenda 719.



auch der Austritt gestattet, sofern sie noch keinen Schadenersatz erhalten hatten; 3. es bestand keine eigentliche Versicherungskasse, es wurden vielmehr jährlich je nach der Höhe der Brandschäden die Beiträge ausgeschrieben. Der landständische Landpfennigsmeister nahm sie in Empfang und besorgte die Auszahlung an die Beschädigten. Das ganze Unternehmen wurde dadurch gefährdet, daß viele Adelige sich fernhielten oder wieder austraten. Dadurch stiegen die Beiträge der durch die Steuern schon an sich sehr belasteten Bauern. Man erwog hin und her, in welcher Weise der Adel heranzuziehen sei, aber es war 1802 noch keine Abhilfe getroffen.[1]) Gleichzeitig mit der Errichtung dieser Brandsozietät war auch das Feuerlöschwesen verbessert worden.

6. Industrie und Gewerbe.

Das Herzogtum Westfalen war bei weitem nicht so industriereich wie die beiden Nachbarländer, das Gebiet der alten Grafschaft Mark und das des Fürstentums Siegen. Die uralten Eisengewerbe des Siegerlandes[2]) und der Grafschaft Mark hatten sich zu blühenden Industrien entwickelt, andere Bodenschätze wie Kupfer, Blei und Silber haben zeitweise zu lebhafter gewerblicher Ausbeute geführt; in der Mark blühte eine bedeutende Textilindustrie[3]) und vor allem der Salzreichtum des Landes hatte eine ausgedehnte und ertragreiche Salzproduktion ins Leben gerufen.[4]) Immerhin aber zeigte sich das kölnische Süderland dem märkischen in nicht unwichtigen Zweigen konkurrenzfähig: auch hier gab es einen sehr alten Bergbau und hier gab es vor allen eine Salzquelle, in Werl, die die märkischen an Soolgehalt übertraf. Vor allem überbot aber das herzogliche Sauer-

[1]) v. Spiegel, Promemoria, a. a. O. II § 2. Arndts a. a. O. § 26. Da der Adel meist in massiven und einzelstehenden Häusern wohnte, war die Forderung wohl angebracht, daß sie nicht in dem gleichen Beitragsverhältnis stehen wollten, wie die in schlecht gebauten Häusern wohnenden Bauern und Städter.

[2]) Vgl. K. Ley, zur Geschichte der ältesten Entwickelung der Siegerländer Stahl- und Eisenindustrie. Münster, Dissertation 1906.

[3]) Besonders in Hattingen, Hagen, Soest u. a.

[4]) In Sassendorf. Bruchhausen bei Unna (später Königsborn), Werdohl.

land die Nachbarschaft durch den Reichtum des Waldes, der durch Brennholz und Holzkohle der damaligen Industrie teilweise erst die notwendige Grundlage bot. Die Holz- und Holzkohlenindustrie, der Export in die Nachbarschaft ist deshalb nicht gering anzuschlagen und ein kölnisches Holzausfuhrverbot konnte unter Umständen die märkische Saline Sassendorf lahmlegen. Im übrigen aber lag es im Interesse des Landes selbst, daß diese Ausfuhr nicht so stark wurde, daß die einheimische Industrie darunter litt. Gerade zum Schutze der Bergwerke und der Eisenindustrie haben wiederholt die Kölner Erzbischöfe dem schrankenlosen Verkauf von Holz und Holzkohlen in die Nachbarstaaten einen Riegel vorgeschoben. Ein solches Verbot vom 30. November 1679[1]) hatte bis zum Jahre 1742 bestanden, die Zuwiderhandelnden traf außer der festgesetzten Strafe die Konfiskation der Ladung samt des Wagens und der Pferde. Die Aufhebung dieses Verbotes hatte bald die übelsten Folgen gezeitigt, so daß gerade die Rücksicht auf den Bergbau gebot, durch einen Erlaß vom 7. März 1746 das Ausfuhrverbot in aller Strenge wieder zu erneuern.[2]) Indessen die Grenzdistrikte, die einen blühenden Holzhandel und Holzkohlenexport nach den benachbarten industriereichen Gebieten, insbesondere der Grafschaft Mark zu entwickeln begannen, sahen sich durch dieses Verbot sehr geschädigt, zumal, da das neue Heizmaterial, die Steinkohle, nur langsam die alten Feuerungsmittel verdrängte. Diesem Umstand trug ein neuer Erlaß vom 24. Juli 1747 Rechnung, der die Strenge der früheren Verfügung abschwächte und das Ausfuhrverbot insofern modifizierte, als es eine Anzahl Ämter aufzählte, aus denen der Export gestattet sein sollte. Aber schon 1768 hat Holz- und Kohlenmangel im Herzogtum wiederum eine Verschärfung verursacht und bedingungslos das Verbot der Ausfuhr erneuern lassen. Es mögen hierbei jedoch auch wirtschaftspolitische Motive mitgespielt haben, denn schon im folgenden Jahre wird bei der Abänderung dieser Verfügung ausdrücklich bemerkt[3]), daß das Ausfuhrverbot nur als Repressalie gegen das Nachbarland fortbestehen sollte. Bei gleicher Preis-

[1]) Scotti a. a. O. I, 154.
[2]) Scotti a. a. O. I, 494.
[3]) 1769, Juli 6., Churkölnische Ediktensammlung I.

zahlung sollte der Käufer aus dem Herzogtum den Vorzug haben vor dem Ausländer. Eine vorzügliche Kontrollmaßregel wurde damals geschaffen dadurch, daß bestimmt wurde, daß von nun an alle Holz- und Kohlenverkäufe öffentlich angezeigt und auch öffentlich abgehalten werden mußten.[1])

Dem **Bergbau** hatten die Kölner Kurfürsten schon seit dem 16. Jahrhundert ein lebhaftes Interesse entgegengebracht. Zahlreiche Bergordnungen beweisen das; von 1533 bis 1669 sind allein sechs Bergordnungen für den Kurstaat erlassen worden[2]) und dabei geht noch die erste von 1533 auf eine uns nicht mehr nachweisbare ältere Quelle zurück. Die westfälischen Bergwerke gehörten zu den bedeutendsten des Erzstiftes und deshalb war auch für sie bereits im Jahre 1557 eine gesonderte Verwaltung eingerichtet worden durch Einsetzung eines Bergvogtes für das Herzogtum und eines Bergmeisters. Aus diesen Anfängen hat sich eine westfälische Bergbehörde entwickelt, die ihren Hauptsitz in Brilon hatte und von der noch eine besondere Nebenstelle mit dem Sitz in Olpe abgezweigt war. Die Ruhr war die Grenze zwischen den beiden durch diese Scheidung bedingten Bergrevieren. Die Bergverwaltung in Brilon war das Oberbergamt und zwar bestand es aus einem Berghauptmann, einem Bergrat, einem Bergmeister, einem Bergschreiber und zwei Berggeschworenen; das Unterbergamt zu Olpe wurde durch einen Unterbergmeister und einen Bergschreiber verwaltet. Die Befugnis des Bergamtes erstreckte sich in erster Linie auf den Bergzehenten; das Bergamt war die Empfangsstelle des Zehenten, es hatte darüber zu wachen, daß kein Zehent dem Landesherrn verloren ging, es sollte darauf bedacht sein, daß neue Zehentquellen erschlossen wurden, und es verrechnete sodann die Zehenteinnahmen auf die Ausgaben und führte die Überschüsse an die Hofkammer in Bonn ab. Des weiteren erteilte das Bergamt die Mutungen und Belehnungen und übte die Jurisdiktion aus in allen zum Berg-, Hütten- und Hammerwesen gehörigen Streitigkeiten nach Maßgabe der Bestimmungen der Bergordnung. Je nach der Lage einer

[1]) Churkölnische Ediktensammlung I.

[2]) 1533, Sept. 4.; 1534, Jan. 31; 1549, März 29.; 1557, Febr. 25.; 1559, Juni 24; 1569, Jan. 2. Vgl. H. Brassert, Bergordnungen der preußischen Lande, S. 517 f., Anmerkung.

Grube, entweder diesseits oder jenseits der Ruhr hatte sich der Bergwerkseigentümer an das Oberbergamt in Brilon oder an das Unterbergamt in Olpe zu wenden, wobei jedoch ersteres eine Jurisdiktion über letzteres behauptete. Apellationen gingen an den Hofrat in Bonn.

Wenn wir aber fragen, wie die Tätigkeit dieser Bergbehörden in der Wirklichkeit sich gestaltete, ob sie der an sie zu stellenden Aufgabe gewachsen waren, so müssen wir zu der Auffassung gelangen, daß noch manches verbesserungsfähig war. Zunächst wurde zum Berghauptmann in der Regel ein Adeliger bestimmt, der selten fachmännische Kenntnis vom Bergbau hatte. Der Mangel an sachkundiger Leitung war aber gar zu leicht geeignet, die mit der Verwaltung beabsichtigte Wirkung zu vereiteln. Es kam unter diesen Umständen Alles darauf an, daß wenigstens der Bergmeister tüchtige Fachkenntnisse aufwies; indessen auch darin scheint nicht alles aufs beste bestellt gewesen zu sein, wenigstens klagte v. Spiegel sehr über den damaligen (1784) Bergmeister[1]), daß er die Markscheiderkunst zu wenig verstehe oder zu lässig ausübe, daß er von den alten Werken keine genauen Risse zu den bergamtlichen Protokollen gebe und daß er versäume, die Gewerken anzuhalten ihre Werke zu betreiben. Das Vorhandensein von ausführlichen Rissen war in jener Zeit nicht minder wichtig als heutzutage, zumal da viel öfter die Stillegung einer Grube vorkam etwa aus Mangel an Betriebskapital oder wegen zu geringer Ergiebigkeit. Die Möglichkeit solche Risse einzusehen, konnte wieder andere bewegen, die verlassene Arbeit aufzunehmen oder umgekehrt dort wo nichts mehr zu finden war, von unnötigen Versuchen abzulassen. Es fehlte damals noch zu sehr die Rücksicht auf die Zukunft, man arbeitete nur für den Augenblick. Da wäre es wertvoll gewesen, wenn die Aufsicht des Bergamtes sich auch auf den eigentlichen Grubenbetrieb erstreckt hätte, wie das in der Grafschaft Mark der Fall war. Indessen das wurde in der kölnischen Zeit nicht anders; noch 1802 bemerkt Arndts, daß sich ein solcher Wunsch aufdränge und vor allem daß es notwendig sei, daß Lagerbücher gehalten werden müßten, in denen die Grundrisse

[1]) Promemoria a. a. O. c. 4 § 1.

eingezeichnet würden[1]); es war also bis in den Beginn des 19. Jahrhunderts auf dem Gebiete des Bergwesens noch manches zu tun, noch manche Kontrolle einzuführen.

Da zum Ressort des Bergamtes auch das Hütten- und Hammerwesen gehörte, so hatten die Bergbeamten auch die Beschaffenheit und zweckmäßige Einrichtung der Hochöfen zu beaufsichtigen; sie mußten darauf achten, daß die Hüttenmeister vorgebildete Leute waren, die das Schmelzen des Erzes gründlich verstanden.[2]) Um der herrschenden Unwissenheit abzuhelfen, war daher der Vorschlag gemacht worden, daß in Brilon zwei Lehrstühle für Physik, Mechanik, Metallurgie und Mineralogie errichtet würden.

Die unterirdischen Bodenschätze, die im Herzogtum Westfalen gewonnen wurden,[3]) waren Silber, Kupfer, Blei, Galmei, Eisen u. a. Silber soll in früheren Zeiten hier und da in sehr ergiebigem Maße vorgekommen sein,[4]) aber auch noch am Ende des 18. Jahrhunderts wurde Silber „vom Blei abgetrieben".[5]) Bezeichnungen wie die Silberkuhle bei Attendorn, die Silberbeke bei Rüthen,[6]) Silbach[7]) bei Siedlinghausen und vielleicht Silberg und Silbeke bei Olpe, Silbersiepen, lassen auf alte Silberfundstellen im Sauerlande

[1]) [Arndts] statistische Notizen a. a. O. II § 23: „Denn auf diese Art wurde den Nachteilen vorgebeugt, die nicht allein möglich, sondern durch Erfahrung bestätigt sind. Es würde nämlich durch unbergmännische Arbeit keine in der Folge vielleicht wichtige Grube verdorben, vielleicht mancher Schatz bei den Gruben, die die Gewerken wegen Mangel an Vermögen oder anderen Ursachen ins Freie fallen und unbearbeitet lassen, den Nachkommen erhalten."

[2]) Auch an dieser Tätigkeit des Bergamtes findet Arndts zu tadeln: durch Versäumnis „geschehe den Gewerken, die selten Mineralogen und Metallurgiker sind, der größte Schaden."

[3]) Vergl. insbesondere die beiden Aufsätze von Seibertz über das Alter des Bergbaues im Herzogtum Westfalen in den Blättern zur näheren Kunde Westfalens, Jahrg. III 1864 S. 14 f. und etwas erweitert in der Zeitschrift „Glückauf" 1867 Nr. 16 und 17.

[4]) Aus einem Zentner Blei gewann man 70 Pfd. Silber, „stellenweise sogar gediegenes, haarförmiges Silber." Vergl. v. Detten, westfälisches Wirtschaftsleben, S. 148.

[5]) Promemoria v. Spiegel a. a. O. II § 1.

[6]) Am Bildberg bei Rüthen war ein Silberbergwerk, das schon 1390 erwähnt ist. Vergl. die Urkunde bei Seibertz, Blätter z. näheren Kunde etc. III S. 17 u. Glückauf 1867 Nr. 16.

[7]) Dieses Silberbergwerk soll Veranlassung zur Bergordnung von 1559 gewesen sein. Siehe Scotti a. a. O. I Nr. 22, Einleitung.

schließen. In dem Bergwerke Kurfürst Ernst bei Bönkhausen wurde neben Blei auch Silber gewonnen. Das im Sauerlande gewonnene Silber wurde hauptsächlich zur Herstellung der silbernen Taler des Erzbistums verwandt. Kupfer fand sich in der Briloner Gegend, im Olper Distrikt auf dem Ronard, in der Twiste und im Felde der Marsberger Hütte.[1]) Auch sonst führten hier und da die Eisenerzgänge etwas Kupfer und heute noch wird bei Stadtberge Kupfer gewonnen. Vorzügliche Antimone lieferte die Caspari-zeche bei Arnsberg.[2]) Bleierz- und Blendelager sind mehrere bekannt gewesen und abgebaut worden. So entstand vor allem das unter der Regierung des Erzbischofs Ernst von Bayern 1543—1612 angelegte fiskalische Blei-Bergwerk Kurfürst Ernst und nicht minder ergiebig waren die Ramsbecker Gruben.[3]) Die Blende, die dort reichlich vorhanden war, hatte, soweit sie noch nicht vom Schwefel getrennt werden konnte, damals weniger Wert; aber die Bleierze von Ramsbeck hatten einen großen Ruf.[4]) Blei und Eisen wurden bei Brilon gegraben. Eisenstein ist an verschiedenen Orten im Sauerland gebrochen worden und es waren auch unter den Eisenbergwerken einige von erheblichem Alter.[5]) Zu den bedeutendsten Eisenfundstellen gehörten Eckefeld, der Eisenberg bei Brilon, aber die sich früher besonders im Olper Gebiet

---

[1]) v. Detten a. a. O. S. 151, Seibertz Blätter a. a. O. S. 18 will den Kupferbetrieb auf dem Ronard ins 14. Jahrh. zurückführen.

[2]) Alle bedeutenderen mineralogischen Museen besitzen Proben dieser vorzüglichen Antimone der Caspari-Zeche.

[3]) Auf Kurfürst Ernst und in den Ramsbecker Gruben wurde auch Silber gewonnen. Nach v. Detten a. a. O. S. 148 sollen zu Beginn des 17. Jahrh. 300 Arbeiter in Kurfürst Ernst beschäftigt gewesen sein, was für die damalige Zeit eine außerordentlich hohe Belegschaft darstellt. Münzen aus dem Silber von Kurfürst Ernst und Ramsbeck beschreibt Seibertz, Blätter etc. a. a. O. S. 17.

[4]) Ob das Blei der Bleidächer von Venedig zum Teil aus Ramsbeck stammte, wie die Tradition behauptet, mag dahingestellt bleiben. Daß der Grubenbetrieb hier sehr alt ist, beweist ein sog. Phönizierstollen, der glatt und fein nur mit Schlägel und Eisen bearbeitet, vor Benutzung des Schießpulvers hergestellt worden sein muß. Vielleicht Venetierstollen?

[5]) 1348 beträgt der Zehnte des Arnsberger Grafen aus den Eisenwerken 500 fl.; 1364 ist das Schmiedewerk zu Warstein erwähnt; in Brilon war nach Jacobi (Berg-, Hütten- u. Gewerbewesen 1857 S. 117) Eisenbergbau im 14. Jahrh.; im Anfang des 16. Jahrh. werden die Erzgruben im Assinghauser Grunde erwähnt.

entwickelnde Eisenindustrie des Herzogtums konnte doch des fremden Eisens nicht entbehren, zumal da der Eisenstein der Mark und des Siegerlandes teilweise besser war als der sauerländische. Kurfürstliche Edikte haben dagegen Front gemacht und suchten durch Einfuhrverbote die Eisenproduktion des Herzogtums anzuregen.[1] Umgekehrt war die Ausfuhr von Eisen und Mineralien aus dem Sauerlande zollfrei.[2]

Unter die kurkölnische Bergordnung und somit auch unter die Aufgaben des Oberbergamtes fiel weiterhin die Aufsicht über die Mühlensteinbrüche, die sich besonders bei Kallenhardt befanden[3], über die Marmorbrüche und die Schieferbergwerke, von denen das Sauerland mehrere aufzuweisen hatte.[4] Indessen die Bevormundung aller dieser wirtschaftlichen Unternehmungen, wie sie durch die Bergordnung beabsichtigt war, wurde nicht zu straff durchgeführt. Anderwärts, so in der Grafschaft Mark, ist gegen Ende des 18. Jahrhunderts eine viel weitergehende staatliche Regelung des Bergwesens erfolgt in Übereinstimmung mit dem preußischen Ausspruch': „Der Plebs geht von der alten Leier nicht ab, bis man ihn bei Nase und Armen zu seinem Vorteil schleppt". Immerhin hat sich die Berggesetzgebung des Kurfürsten im 17. und 18. Jahrhundert im Sinne des territorialen Merkantilismus die Förderung und den Schutz des sauerländischen Berg- und Hüttengewerbes erstrebt. Einer besonderen Wertschätzung erfreute sich die Breitschmiederei, die in der Breitwerkszunft geeinigt und eidlich gegen die Verbreitung ihrer Technik über die Grenzen des Herzogtums hinaus geschützt war. Die Breitschmiede waren in den Ämtern Olpe, Drolshagen und Menden angesessen und sie mußten sich streng verpflichten, ihre Kunst nicht anderwärts

---

[1] So 1671, Febr. 15., 1678, Juli 26; die rasche Folge dieser beiden Verbote läßt annehmen, daß sie wenig Erfolg hatten. In dem letzten Erlaß erklärt der Kurfürst Max Heinrich, „daß in selbiger unser Landtschaft selbsten vorhin jederzeit soviel Eysen vorhanden, daß damit unsere westfälische Unterthanen nach Notturfft, ja überflüssig versehen werden können. Churkölnische Ediktensammlung I S. 392.

[2] Der kurfürstliche Zollinspektor in Marsberg, Sebastian Werth, hatte Zoll von der Eisenausfuhr verlangt, worauf am 26. Juli 1678 das Verbot erfolgt war. Churkölnische Ediktensammlung I, S. 391.

[3] In Rüthen gab es eine Steinhauerzunft [Arndts] statistische Notizen a. a. O.

[4] Besonders im Amte Brilon.

auszuüben und keinem Ausländer darin Unterweisung zu geben.[1]) Dadurch hatte diese Gegend das Monopol für Bleche erhalten im ganzen Gebiete des kölnischen Westfalen, und der Zunftzwang sorgte für Güte der Erzeugnisse und wurde die Grundlage für die Blüte der dortigen Blechindustrie. Mehrere kurfürstliche Verordnungen[2]) zeigen die landesherrliche Fürsorge für dieses monopolisierte Gewerbe und ein Erlaß Max Friedrichs vom 26. Juni 1781 konstatiert mit besonderer Genugtuung, daß durch diese „unseren Landen schier allein beiwohnende Breidwerkeswissenschaft" der vierte Teil der Bevölkerung des Herzogtums vorzüglich genähret, auch der eigentliche und schier alleinige Gelteinfluß unterhalten wird."[3])

Nächst der Blechfabrikation des Olper Distriktes haben die im ganzen Herzogtum zerstreuten Stabhämmer und auch die Nadelfabrik in Menden viel Geld ins Land gebracht, wenn auch die letztere in der Produktion nicht an die märkischen Nadelfabriken in Altena heranreichte.[4])

Im Jahre 1721 war der Versuch gemacht worden, die Altenaer Drahtfabrikation nach Menden zu verpflanzen. Der Drahtzieher Rüter von Altena, der das Grob- und Kleinziehen verstand, hatte mit einigen Privaten in Menden einen Kontrakt geschlossen, daß er zu Bödinghausen unweit Menden eine Drahtrolle und Fabrik gründen wolle. In der Tat kam das Werk zu stande und war bereits in vollem Gange, als plötzlich die Altenaer, geführt von ihrem Drosten und Fabrikenkommissar von Pungelscheid, erschienen, alles demolierten und Rüter gefangen fortführten. Es war nämlich den Altenaer Drahtziehern verboten, anderwärts ihre Kunst auszuüben und um das zu verhindern und Rache an den Frevlern zu nehmen, war der nächtliche Feldzug der Markaner

[1]) Vergl. die Bergordnung von 1669 bei Brassert a. a. O. S. 691 und Sondermann, Geschichte der Eisenindustrie im Kreise Olpe (Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung H. 10) S. 91 f.

[2]) So vom 6. Juli 1678, vom 4. Mai 1682, vom 3. Juni 1687, vom 15. Jan. 1701, vom 4. Jan. 1702, vom 28. Jan. 1708 u. a. Vgl. Scotti a. a. O. S. 1040 f.

[3]) Scotti a. a. O. Nr. 748. Am 29. Januar 1788 wurde dieser Erlaß von Max Franz bestätigt. Ebenda S. 1150.

[4]) v. Spiegel schreibt in seinem Promemoria (a. a. O. IV § 3) die Mendener Nadelfabrik könnte viel ergiebiger betrieben werden, wenn es nicht an Unterstützung fehlt.

in das herzogliche Gebiet unternommen worden. Als die Mendener erfuhren, was geschehen war und herbeieilten, fanden sie nur noch einen verspäteten Altenaer vor, der einige Verbesserungen des Rüter notierte und ausmaß, und der nun von ihnen gefangen gesetzt wurde.[1]) Diese Episode charakterisiert vortrefflich die gewerbliche Rivalisation der Nachbarstaaten und die Selbsthilfe der Konkurrenten.

Zu den Maßregeln zum Schutze der Bergwerksindustrie gehörte die Befreiung der Bergbeamten, Berg- und Hüttenleute von Steuern. Dies war in der geltenden sogenannten Bergfreiheit einbegriffen. Aber es war wiederholt strittig geworden, ob sie auch die Freiheit von außerordentlichen Lasten einbeziehe. Der Kurfürst Max Heinrich hatte schon 1679 dekretiert[2]), daß die westfälischen Landstände auch bei außerordentlichen Anschlägen und Umlagen die Bergfreiheit zu respektieren hätten; aber diese Verordnung war doch wieder durchbrochen worden, so daß am 24. Februar 1760[3]) Clemens August sie von neuem einzuschärfen und genau zu umschreiben sich veranlaßt sah. Die Bergbeamten, Gewerkschaften, Berg- und Hüttenleute sollten zu keinerlei Kopfsteuer, Spann- und Handdiensten, Einquartierungen und anderen Lasten herangezogen werden, es sei denn, daß sie noch Ländereien besäßen, die grundsteuerpflichtig waren.

Wiederholt waren Hütten- und Hammerschmiede durch die Juden geschädigt worden, die fremdes Eisen ins Land brachten oder selbst Eisen verhütteten und auch Unterschleife bei Ankauf von Hütten- und Hammerwerken sich zu schulden kommen ließen. Die Bergordnung hatte den Juden das Eisengewerbe und den Eisenhandel bei 200 Reichstaler Strafe untersagt. Aber der Erfolg scheint ausgeblieben zu sein. Schon 1678 mußte ihnen der Eisenhandel wiederum ausdrücklich verboten werden und dieses Verbot war trotz einer Eingabe der Marsberger Juden aufrecht erhalten worden.[4]) Aber die Juden scheinen doch auch fernerhin sich in die Eisenindustrie gemischt zu haben, denn der westfälische Land-

---

[1]) Beilage zur Chronik des Dulläus im Archiv des Museums zu Altena. Vergl. A. Meister, die Chronik des Dulläus, eine Quelle zur Wirtschaftsgeschichte der Grafschaft Mark. Beitr. z. Gesch. Dortmunds H. 16.

[2]) Scotti a. a. O. Nr. 155.

[3]) Scotti a. a. O. Nr. 566.

[4]) Churkölnische Ediktensammlung I S. 393; Scotti I 151 u. 687.

tag von 1767 führte Klage darüber, daß sie ungescheut mit Kupfer und Eisen Handel trieben, und ein erneutes scharfes Verbot des Kurfürsten vom 27. August 1768 wurde notwendig.

Eine sehr bedeutende Industrie hatte das Herzogtum in der Salzproduktion. Zwar zog aus der Salzstätte Westernkotten nach einem Vertrag zwischen Kurköln und dem Bischof von Paderborn vom Jahre 1687, der langjährige Kompetenzstreitigkeiten beendet hatte, der Paderborner Bischof den größeren Teil; das dortige Salzwerk war seinem Einfluß unterstellt und die Einnahme des Kurfürsten von Köln beschränkte sich auf den vierten Teil des Meßgeldes. Aber um so wichtiger für das kurkölnische Westfalen wurde die andere, an sich schon größere Saline zu Werl. Es befanden sich dort drei Salzwerke: Engern, Westen und Neuwerk, die der Gesellschaft der Erbsälzer von Werl gehörten und außerdem eine vierte Saline in Privatbesitz, die sogenannte Höppe. Die eigentümliche Verfassung des Erbsälzer Kollegs soll hier nur kurz gestreift werden. An der Spitze stand der Sälzer-Oberst und ihm zur Seite ein Direktorium von früher 6, später 4 Mitgliedern, die jährlich zu Michaeli gewählt wurden und die ihrerseits wieder den Sälzer-Oberst wählten. Zur Ausübung der Jurisdiktion wählten die Sälzer einen Platzrichter [1], der an den landesherrlichen Amtsdrosten zu Werl verpflichtet wurde, und einen Aktuar, der vom Platzrichter in Pflicht genommen wurde. Der Sälzer-Oberst, der auch Vertreter des Platzrichters war, und die vier Vorstandsmitglieder des Sälzerkollegs funktionierten als Assessoren im Platzgericht. Das Erbsälzer-Kolleg war steuerfrei, hatte aber durch Vergleich mit der Stadt Werl vom J. 1510 jährlich zur Unterhaltung von Wagen, Mauern und Toren 80 M. (oder 26 Thlr. 40 St.) zu zahlen. Die Salzwerke Engern, Westen und Neuwerk waren unbestreitbares Eigentum des Kollegs, das die Bezugsanteile der einzelnen Mitglieder selbst regelte und überhaupt völlige Selbstverwaltungsrechte besaß.

Die Soole war am Ende des 18. Jahrhunderts [2] im

[1] S. o. unter Gerichtswesen. Näheres über die Saline, aber nicht Alles zutreffend bei Mehler, Geschichte der Stadt Werl, 1891.

[2] Bericht Minnigerodes vom 5. Jan. 1803 im Archiv des Dortmunder Oberbergamtes W. 59.



Durchschnitt $5^3/_5$ bis $7^1/_4$ lötig und konnte durch die vorhandenen Gradierwerke bis zu einem Maximum von 25-prozentiger Lötigkeit gesteigert werden. Die Salzwerke waren noch ganz primitiv eingerichtet und ohne große Kosten zu unterhalten. Auf Engern, Westen und der Höppe geschah fast alles durch Menschenkräfte; die Soole wurde mit Eimern an langen Schöpfstangen ausgeschöpft, dann wurde sie ebenfalls durch Menschen auf die Gradierwerke gepumpt mit Ausnahme von drei durch Pferde betriebene Pumpen der Erbpfälzer. Auf Neuwerk, das seine Soole durch lange Röhren aus der Stadt erhielt, waren die Anlagen etwas besser. Hier hat der kleine Salzbach ein Rad getrieben, das fünf hohe und drei niedrige Pumpen in Bewegung setzte, um die Soole auf das Gradierhaus zu bringen. Wenn aber bei trockenem Wetter der Salzbach nicht Wasser genug hatte, mußten auch hier Menschenkräfte die Pumpen besorgen. Man hätte meinen sollen, daß das waldreiche Herzogtum den Brennholzbedarf seiner Saline allein deckte. Das war aber nicht der Fall; die schon erwähnte unrationelle Waldwirtschaft hatte es fertig gebracht, daß nur die Hälfte des benötigten Brennmaterials im Lande selbst aufgetrieben werden konnte, während die andere Hälfte z. T. aus der preußischen Grafschaft Mark, z. T. aus dem Münsterlande beschafft wurde. Dabei wurde der Bauer, der Holz brachte, nicht baar bezahlt, er nahm vielmehr Salz dafür in Tausch. Im Jahre 1799 betrug nach eigener Angabe der Sälzer vom 1. Januar bis zum 16. August allein die Einfuhr an Brennholz aus dem Preußischen für Engern, Western und Neuwerk 14107 Rtlr. 31 Stüber 2 Pfennige und für die Höppe mindestens 2000 Rtlr.[1])

Es wurde zu Ende des 18. Jahrhunderts im Durchschnitt 101050 — 109134 K.-Zoll Salz[2]) in Werl produziert. Sein Absatz ging abgesehen vom Herzogtum Westfalen hauptsächlich nach dem Süden nach Dillenburg, Siegen, Hadamar bis in die Wetterau, ferner in das Herzogtum Berg und auch in das Münsterland und in das Vest

[1]) Bericht Minnigerodes vom 5. Jan. 1803 im Archiv des Dortmunder Oberbergamtes W. 59.

[2]) Es wurde nach „Hauf" Salz berechnet und mit einem Gefäß von $^1/_2$ Hauf gemessen.

Recklinghausen.[1]) Im Herzogtum Westfalen selbst wurden hauptsächlich die Ämter Werl, Neheim Balve, Arnsberg bis gegen Meschede, Attendorn, Waldenburg, Bilstein und der westliche Teil von Fredeburg mit Werler Salz versorgt, während die Gegend von Hirschberg, Meschede, Körbeke ihr Salz von Sassendorf, die übrigen Gegenden von Westernkotten erhielten. Das Sassendorfer Salz war allerdings seit einem kurfürstlichen Erlaß vom 5. Aug. 1733[2]) über vierzig Jahre gleich allem fremden Salz aus der Grafschaft Mark verboten gewesen. Dieses Verbot war eine Antwort auf eine preußische Verordnung vom 17. Juni 1732[3]), durch die fremdes Salz aus der Grafschaft ausgeschlossen und allein das Salz der Saline Brockhausen bei Unna zugelassen war. Den Verkäufer fremden Salzes — und damit war hauptsächlich Werler Salz gemeint — traf die Konfiskation von Salz, Wagen und Pferde und den Abnehmer eine empfindliche Strafe. Damals waren in der Mark Salzproberegister eingeführt worden, die einer jeden Familie vorschrieben, wie viel Salz sie nach dem Verhältnis ihrer Kopfzahl jährlich aus den königlichen Salzniederlagen zu entnehmen hatte. Holte sie weniger ab, so nahm man fremden Salzschmuggel an und zog für jedes nicht abgeholte Maß eine Strafe ein. Die kurkölnische Regierung hatte nicht nötig, durch die gleiche Maßregel das märkische Salz fernzuhalten und dem Werler und Westernkottener Salz Zwangskurs zu verschaffen. Zwar wurde fremdes Salz, wenn es im Sauerland betroffen wurde, ebenfalls samt der zum Transport dienenden Wagen und Pferde konfisziert und Geld- und Leibesstrafen waren angedroht, aber vielmehr als solche Zwangsmittel verschaffte dem Werler Salz die bessere Qualität zu dem gleichen Preise wie das märkische Salz, wozu die Werler sich verpflichtet hatten, das Über-

[1]) Der Absatz in die preußischen Gebiete war seit der dortigen Einführung des königlichen Salzmonopols ausgeschlossen, auch ein früher starker Debit über den Rhein ins Lüttich'sche war durch das Verbot der Durchfuhr durch preußisches Gebiet eingegangen, sodaß nur noch durch Schleichhandel ein geringer Teil des Werler Salzes über den Rhein gelangte.

[2]) Scotti a. a. O. Nr. 415.

[3]) Publiziert von der Kriegs- und Domänenkammer in Cleve am 6. März 1733. Druck im Archiv des Oberbergamtes in Dortmund 52 Nr. 2.



gewicht. Westernkotten war dieselbe Verpflichtung eingegangen, konnte ihr aber auf die Dauer nicht nachkommen und so hatten die Landstände des westfälischen Herzogtums im Jahre 1775 den Antrag gestellt, daß das Sassendorfer Salz eingeführt werden dürfe, was auch durch einen kurfürstlichen Erlaß vom 7. Oktober desselben Jahres zugestanden wurde. Die Ausdehnung der königlich-preußischen Salzfabrikation in Unna-Königsborn und wiederholte märkische Salzeinfuhrverbote hatten übrigens auch auf kurkölnischer Seite noch mehrmals die Wiederholung des Salzimportverbotes für das Herzogtum vom Jahre 1733 nötig gemacht, so am 20. Okt. 1751, am 20. Juni 1752 und am 5. Dez. 1769. Es kann daraus geschlossen werden, daß trotz der Güte des Werler Salzes der Schleichhandel mit fremdem Salz nicht unterblieb.

Der Landesherr bezog von der Werler Salzproduktion folgende Revenuen. Die Saline Höppe entrichtete nichts. Dafür gibt es nur zwei Erklärungen: entweder gab es in Werl überhaupt keine Salzabgaben, die ihrer Natur nach in Regale des Landesherren begründet waren, oder die Höppe ist früh davon befreit worden, ohne daß uns ein Befreiungsprivileg erhalten ist. Das erstere scheint mir der Fall zu sein und wird dadurch glaubhaft, daß auch der Zehente der übrigen Salzwerke Werls erst durch eine Urkunde des Erzbischofs Friedrich vom 16. Januar 1382 ins Leben gerufen wurde und zwar als Gegenleistung für die Belehnung der Sälzer mit dem Salzwerke durch den Erzbischof. Was der Erzbischof vorher an Rechten hier besaß, das entstammte grundherrlicher Wurzel insofern der Graf Ludolf der Jüngere von Werl seine Güter an den Erzstuhl geschenkt hatte. Bei dem Ankauf der Grafschaft Arnsberg im Jahre 1368 mag der Erzbischof dazu noch andere Besitzungen in Werl erhalten haben. Jedenfalls hat er in diesen beiden Erwerbungen kein Anrecht an der Höppe erlangt und konnte daher bei der Umwandlung aller Rechte in ein Lehen (1382) die Höppe nicht einbeziehen. So wird es selbstverständlich, daß der kurfürstliche Landesherr von der Höppe keine Einnahmen bezog, es wird aber auch gleichzeitig erklärlich, daß der für das Lehen ausbedungene Zehente gar kein eigentlicher Zehente war, sondern $1^1/_2$ Zehente. Von der einen Hälfte des Salzes wurde nämlich der Zehente, von der anderen

der Fünfte entrichtet, was wahrscheinlich darauf zurückging, daß der Erzbischof auch vorher ungleiche Rechte an den Salzbrunnen hatte, an den einen mehr und an den anderen weniger. Die Einkünfte dieser Zehenten beliefen sich in den zehn Jahren von 1783 bis 1792 im Durchschnitt auf 13876 Rtlr. 19 Stüber, die Ausgaben des Landesherrn bezogen sich nur auf die Besoldung zweier Zehentschreiber oder Rezeptoren und betrugen insgesamt 185 Rtlr. 52 St., sodaß ein Reingewinn von 13690 Rtlr. und 21 St. übrig.[1]) Mit diesem Ertrage stand hinsichtlich der landesherrlichen Einnahmen die Werler Saline an der Spitze von allen industriellen Werken des Herzogtums.

Im Verhältnis dazu traten andere[2]) industrielle Unternehmungen, die wir noch kurz zu erwähnen haben, zurück. In Warburg bestand ein Kupferhammer und im Olper Gebiet wurde Kupfer zu Geschirren verarbeitet. Einige Pottaschen-Siedereien lieferten ihre Produkte besonders nach Elberfeld in die dortigen Färbereien. Im übrigen wurde auch vielfach von den Bauern zum eigenen Gebrauch zu Düngerzwecken Pottasche gesotten. Lederfabrikation wurde mehrfach betrieben; Lohmühlen schufen die Rinde in Lohe um, und die Loher, Gerber, Sattler und Schuhmacher bildeten gemeinsam Zünfte in den Städten. Vor allem in Attendorn, Arnsberg, Rüthen und Olpe sind die Zünfte der Gerber und Schumacher erwähnt. Besonders auch im Städtchen Kallenhardt stand das Ledergewerbe in Blüte. Kurfürst Max Friedrich hat auch diesem Gewerbe sein territoriales Interesse zugewandt und die Ausfuhr von Lohe 1721 verboten. Nur Jülich und Berg wurden einige Jahre später, 1783, von diesem Verbote ausgenommen, weil diese Länder selbst die Einfuhr von Lohe ins Kölnische gestatteten.[3]) Auch gab es mehrere Papierfabriken im Lande, von denen die im Amte Menden und die in der Grafschaft Cannstein die bedeutendsten waren. Der Landesherr suchte die einheimische Papierfabrikation zu heben, dadurch daß er das Sammeln von

---

[1]) Bericht Minnigerodes a. a. O.

[2]) Vergl. [Arndts] statistische Notizen a. a. O.

[3]) Scotti a. a. O. Nr. 721.

[4]) So 1722, Dez. 23.; 1735, Mai 16.; 1756, Jan. 21.; 1768, Juni 6. Vgl. Scotti a. a. O. Nr. 354.

Lumpen im Herzogtum Ausländern untersagte und den Verkauf von Lumpen außer Landes unter einer „tapferen" Brüchtenstrafe wiederholt verbot.[1]) Der Anfang mit einer Seiden-Manufaktur wurde Ende des 18. Jahrhunderts in der Stadt Menden gemacht und eine Textil-Industrie hatte sich in der Stadt Neheim und in Meschede niedergelassen, ohne aber beträchtliche Ausdehnung gewonnen zu haben. Die Kurfürsten taten das ihrige, die Wollenweberei im Lande zu befördern; sie haben den Ankauf und Verbrauch von fremdem Tuch verboten und von den Märkten im Herzogtum ausländisches Wolltuch ausgeschlossen.[2]) Überhaupt hatte die zunftmäßige städtische Wollenweberei im Herzogtume immer eine Heimstätte gehabt. Die Strumpfwirkerei wurde seit alters im Sauerlande als Hausindustrie betrieben und ist in den Städten Medebach, Winterberg, Fredeburg heimisch. In den Städten Brilon, Rüthen, Warburg u. a., besonders aber in Attendorn fabrizierte man Tuche, ja die Attendorner Gewebe genossen eines weiten Rufes und rivalisierten mit den Dortmunder Wollwaren an Zugkraft auf den auswärtigen Märkten. Die Magistrate wachten daher in gleicher Weise wie die Wollweberzunft über die Güte der im städtischen Wollgewerbe hergestellten Ware und regelten den Verkauf an gemeinsamen besonderen Verkaufsstätten oder Kaufhallen. Zu erwähnen sind eine Anzahl Branntweinbrennereien. Hölzerne Ökonomie-Geschirre wurden in großer Menge verfertigt und außerhalb des Landes abgesetzt.

7. Die Landwirtschaft.

Im 15. Jahrhundert hat der westfälische Gelehrte Werner Rolewink in seinem Werke „Über das Lob der Sachsen" bezeugt, daß der Bauer einen höheren Kredit hatte als der Adelige. Er legt dem Adel die Worte in den Mund: [in Westfalen] erhält ein Bauer schon mehr geliehen als zehen von uns zusammen oder er tut Kapitalien aus, wie er will.[3]) Das ist ein glänzendes Zeugnis für die Blüte der westfälischen Landwirtschaft.

---

[1]) 1724, April 4., Scotti u. a. O. Nr. 362; 1780, April 15., Scotti 736; diese letzte Verordnung galt für das ganze Kurfürstentum.

[2]) Scotti I Nr. 362, 736.

[3]) W. Rolewink de laudibus Westphaliae seu antiquae Saxoniae III Cap. 11.

In erster Linie ist dabei das Münsterland und die Soester Börde gemeint. Aber auch das Herzogtum Westfalen, das ja größtenteils ein Bergland war, hatte nach dem Münsterischen, dem Paderbörnschen und den märkischen Grenzen hin einige fruchtreiche Gefilde und auch sonst noch hier und da freundliche Ebenen wie bei Brilon und Medebach u. a. und Täler, die einem ergiebigen ländlichen Anbau erschlossen waren. Der Boden und die Kultur des niederen Teiles des Herzogtums nach dem Hellweg zu, im Amte Werl ist dabei sehr zu unterscheiden von dem gebirgigen Lande. Dort um Werl hat die Landwirtschaft mehr den Charakter der in der Grafschaft Mark betriebenen gehabt, wenn auch noch im Einzelnen Unterschiede bestanden. Schon wegen nachbarlicher Lage und gleichen klimatischen Bedingungen ähnelte sie am meisten den Verhältnissen in der Soester Börde, d. h. es herrschte mehr Feuchtigkeit als am westlichen Hellweg und es wurden deshalb auch im Amte Werl wie in der Soester Börde mehr Weizen und Hafer gezogen, während nach Dortmund und Bochum hin im trockneren Boden Roggen- und Gerstenanbau überwog. In dem eigentlichen gebirgigen Sauerland waren die landwirtschaftlichen Bedingungen ganz verschieden, der Boden war nicht einheitlich, die Feuchtigkeitsbedingung auch nicht überall gleich, so daß der Anbau nicht gleichmäßig war und sehr von den einzelnen wirtschaftlichen Faktoren abhing.

Im Flachlande war die Landwirtschaft lohnend. Ein kostbarer Ackerboden in den Ämtern Werl, Geseke, Erwitte und zum Teil auch Rüthen brachte vortreffliches Getreide. Dazu kamen an der Ruhr saftige Wiesen und Weiden und lockten zur Viehzucht. Die Nachbarschaft der volkreichen Industrie- und Handelsbezirke ließ es nicht an Absatz fehlen und so war nach den verheerenden Kriegen immer wieder bald der Wohlstand des dortigen Bauernstandes gestiegen. In dem Gebirgslande war die Arbeit härter. Hatte sich am Hellweg dem Bauer außer dem natürlichen Dünger ein bequem beziebares Düngermittel in dem Pfannenstein und sonstigen Abfall der Salinen Werl und Westernkotten geboten, so war im eigentlichen Sauerlande die Düngerfrage immer eine schwierige. Das Vieh war im Sommer bei Tage auf den weitläufigen Weiden und entzog dem Landmann dadurch viel natürlichen Dünger. An der Ruhr konnte man Kalk gewinnen und dem Boden

bei der Sommer- und Herbstbrache zusetzen, im übrigen half man sich hauptsächlich mit Pottasche, die sich der Bauer selbst bereitete. In einigen Gegenden, wie am Winterberg, kam sogar auch Plaggendüngung vor; man grub Heideplaggen unter, die man das Jahr über statt Stroh unter das Rindvieh gestreut und dann in Komposthaufen aufgesetzt hatte[1]) Naturgemäße Voraussetzung war, daß man stets ungefähr ebensoviel Heideland zur Verfügung hatte, als man mit abgestochenen Heideschollen düngen wollte[2]), was wiederum einen noch viel größeren Heidebesitz zum Nachwachsen der Heide bedingte. Hier und da wurde auch getorft, obgleich wegen des großen Holzaufwandes längst Verbote dagegen ergangen waren.[3]) Zuweilen war der Boden steinig und erhöhte die Schwierigkeit der Bearbeitung. Erschwerend wirkte auch an manchen Orten der Umstand, daß wie bei Brilon die Ländereien des Einzelnen sich weit in die Ferne ausdehnten und die Gemeindeweiden noch weiter lagen. Die Kühe mußten da täglich eine Reise von 2 bis 3 Stunden machen, um zu ihrer Weide zu gelangen, und wenn sie dann abends in den Stall zurückkehren, dann waren sie im Ganzen 5 bis 6 Stunden gelaufen, waren ermüdet und gaben nur kärglich Milch. Bei einer solchen Lage der Almende wäre eine Teilung der Gemeinheit oder auch die Erlaubnis, daß man sich außerhalb Brilons auf einem entlegeneren Acker die Wohnung baute, vorteilhaft gewesen, aber der konservative Geist der Bewohner hat trotz der greifbaren Nachteile sich nicht von dem Alten lossagen können.[4])

[1]) J. N. Schwerz (Beschreibung der Landwirtschaft in Westfalen und Rheinpreußen S. 419) hat noch 1836 diese Plaggendüngung am Winterberg beobachtet.

[2]) Da aber die abgeplaggte Heide lange Zeit bedarf, um sich wieder mit einer Humusschicht zu bedecken, so berechnete Schwerz a. a. O. S. 210, daß „hundert Morgen müssen wüst und öde bleiben, um zwanzig Morgen kümmerlich in Grün zu kleiden."

[3]) Von Schwerz (a. a. O. S. 409) noch 1836 in Scharfenberg und in Brilon vermutet.

[4]) Schwerz S. 463 f. erzählt, daß einem Bauer die Erlaubnis, sich auf seinem Acker anzubauen, abgeschlagen worden, trotzdem er sich erboten, alle Gemeindelasten zu tragen. Sch. bezeugt noch für 1836 für Brilon und Attenbüren, daß es dort „Leute giebt, welche 6 Kühe halten und wenn sie keine Ziege nebenbei haben, die Milch nach ihrem eigenen Eingeständnis zu ihrem Frühstück kaufen müssen."

Es mag gerade bei Brilon auch die Fiktion des städtischen Wesens dazu beigetragen haben, daß der Magistrat einer Dezentration seiner Bürgerschaft sich widersetzte. Aber im Grunde waren doch diese Städtchen nichts anderes als stadtartig aufgeputzte Dörfer.[1]) Ein großer, wenn nicht der größte Teil der Einwohner widmete sich der Landwirtschaft. Und das ist das Charakteristische gerade dieser sauerländischen Städtchen, daß auch die Gewerbetreibenden und selbst die Fabrikarbeiter neben ihrem Gewerbe noch Ackerbau betrieben. War nicht ursprünglich bei vielen von ihnen die Landgemeinde der Kern und auch weiter die Trägerin der Entwicklung? Die Bergwerke, die Hämmer und auch Fabriken arbeiteten damals nicht unausgesetzt, wie heute, sie richteten sich nach dem Bedarf, und auch nach der größeren oder geringen Leichtigkeit der Beschaffung der Rohmaterialien. So ruhte zuweilen die Arbeit, besonders in der Winterszeit. Da war es von Vorteil, wenn die landwirtschaftliche Beschäftigung für die volle Scheune und den gefüllten Stall gesorgt hatte. Diese innige Verbindung von Acker und Gewerbe im Sauerland enthält noch manche Lehre für unsere heutigen sozialen Probleme.

Außer diesen Städten landwirtschaftlichen Gepräges, gab es im Bereiche des westfälischen Herzogtums Dörfer, Bauerschaften, und Einzelhöfe. Straßendörfer hatten sich besonders am Hellwege, an geeigneten Straßenkreuzungen, Flußübergängen und in schmalen Tälern gebildet, wo keine weite Ackerflur vorhanden war, die zu einer auseinander gezogenen Siedelung einlud. Um die Pfarrkirche waren Kaufläden und Wirtshäuser entstanden und ein Dorfvorsteher sorgte für die Aufrechterhaltung der Ordnung.

Die Bauernschaften unterschieden sich von den Dörfern durch ihre Streulage. Die einzelnen Bauernhöfe waren nicht an einer Hauptstraße aufgereiht, sondern um sie herum lagen Garten, Viehkamp und Teile des Ackerlandes, so daß sie wie enger aneinander gerückte Einzelhöfe aussahen. Gar oft mag aus einem ursprünglichen Einzelhofe durch Teilung unter Erben Nebenhöfe entstanden sein, so daß durch Absplitterung von einem oder zwei Urhöfen oft eine ganze

[1]) Etwa Arnsberg und Olpe ausgenommen; für letzteres vergl. [Arndts] statistische Notizen a. a. O.

Gruppe von Einzelgehöften sich entwickelt hat. Ihre Zahl war später geschlossen worden; es durfte keine neue Bauernstätte mehr errichtet werden, die gleiche Rechte mit den bisherigen genoß. Wie das Dorf, so beriet auch die Bauernschaft gemeinsam ihre Angelegenheiten und wählte sich den Vorsteher, den Bauernrichter auf ein oder zwei Jahre. Jedoch war später die Nachfolge vielfach durch Reihendienst festgelegt worden.

In den Gemeinden, die auf dem Boden eines Grundherren lagen, wurde der Vorsteher durch den Patrimonialherren ernannt oder wenigstens bestätigt. Die Konkurrenz zwischen Patrimonialherrschaft und Landesgewalt, die früher zu Konflikten Anlaß gegeben hatte, war dahin geregelt, daß je nach dem Umfang der dem einzelnen Patrimonialherren zugestandenen Machtfülle [1]) den Hintersassen ein Rekurs an Landdrost und Räte offen stand.

Nicht vollberechtigt in der Landgemeinde waren die Häusler oder Beilieger. Es war ihnen ein Haus auf Gemeindegrund oder auf einem Gutsbesitze überlassen worden, aber sie waren nicht stimmberechtigt. Nur mit Erlaubnis der Gemeinde konnte ein solcher Beilieger zugelassen werden und er hatte für die Zulassung an die Gemeinde eine Abgabe zu entrichten. Dagegen war er von der öffentlichen Steuer frei, da der Schatz nur an den feststehenden schatzpflichtigen Gütern hing. Meist haben Tagelöhner, Handwerker, Händler in diesem Verhältnis zur eigentlichen Bauerngemeinde gestanden.

Es gab im Sauerlande noch unabhängige Bauern, die bloß schatzpflichtig waren, aber in keinem Abhängigkeitsverhältnis standen; sie waren völlige Eigenbesitzer. Bei dem gänzlichen Mangel an statistischen Nachrichten ist es leider unmöglich, ihre Zahl annähernd einwandsfrei festzulegen. Im übrigen waren die früher, wie überall, verschiedenartigen Abhängigkeitsverhältnisse der Bauern zu Ausgang der kurkölnischen Zeit ziemlich nivelliert. Das Pachtverhältnis hatte die alten Arten der Abhängigkeit ersetzt, und es war

---

[1]) Daß dieser Umfang verschieden groß war, darüber vergleiche oben unter „Gerichtswesen".

nur noch insofern eine Verschiedenheit vorhanden als neben Erbpacht auch Zeitpacht vorkam. Die Pacht selbst wurde anfangs in der Form des Zehenten erhoben, war aber an den meisten Orten längst fixiert worden in bestimmte Naturalabgaben. Nur der sog. Sterbfall und die Auffahrtsgelder beim Antritt des Hofes erinnerten an das frühere Hörigkeitsverhältnis und waren an den Höfen haften geblieben, an denen sie nun einmal von alters her bestanden. Den Stand des Pächters beeinflußten sie nicht mehr, aber sie konnten, wenn sie sich durch zufälligen öfteren Besitzwechsel häuften, materiell den Hof sehr belasten. Persönliche Abhängigkeit gab es nur noch in dem flachen nördlichen Teile des Herzogtums. Sie brachte Spann- und Handdienste mit sich, die recht drückend werden konnten, da sie naturgemäß gerade in der Zeit zu leisten waren, in der die eigene Ackerarbeit die größten Anforderungen an Mensch und Tier stellte. Diese Dienste waren auch für den Gutsherrn von zweifelhaftem Werte, besonders wenn der Bauer entfernt wohnte und schon vom weiten Wege Gespann und Führer ermüdet ankamen.

Im übrigen gab es eine Reihe Umstände, die für den Bauernstand im Herzogtum Westfalen recht günstig waren. Dazu gehört vor allem, daß sowohl Erbgut wie Pachtgut unteilbar waren. Es war dadurch dauernde Garantie geboten, daß die darauf sitzende Familie ernährt werden konnte. Bei dem Verhältnis der Erbpacht konnte die Pachtsumme nicht erhöht werden, auch dann nicht, wenn eine neue Verpachtung vorgenommen werden mußte. Großen Vorteil brachte der Reichtum an Wald, da infolgedessen der Hausbrand überall frei war. Auch wo persönliche Abhängigkeit bestand, konnte sie kaum mit dem für die ostelbischen Verhältnisse passenden Ausdruck Leibeigenschaft bezeichnet werden. Man kannte nur gemessene Angaben und Dienste, keine ungemessene. Der Inhaber einer Bauernstelle konnte nicht entsetzt werden, es sei denn auf gerichtlichem Wege, wenn der Beweis erbracht werden konnte, daß er das Gut schlecht verwaltet unn verkommen lassen hatte. Der Gutsherr mußte auch die Baulichkeiten unterhalten, und so war dem abhängigen Bauern Wohnung und Acker sicher gestellt, wenn allerdings auch nicht verkannt werden darf, daß mancher Gutsherr für die Instandhaltung der Gebäude wenig Eifer

zeigte. Für den abhängigen Bauern hatte sich ein Erbrecht ausgebildet, das dem des Freien ganz ähnlich war. Nur ein Kind war Erbe, aber es war je nach der Gegend verschieden, ob der älteste oder der jüngste Sohn erbte oder ob der Erbe durch die Wahl der Eltern oder des Grundherren bestimmt wurde. Der Erbe erhielt das ganze, unteilbare Gut, er mußte jedoch seine Geschwister, wenn sie heirateten und fortzogen, je nach dem Werte des Hofes abfinden. Heirateten seine Geschwister nicht, so blieben sie auf dem Hofe als willkommene und billige Arbeitskräfte. Geriet der abgefundene Teil ins Unglück, so fand er jederzeit an dem Gute des Bruders Halt und eine Heimstätte.[1]) Im Ganzen betrachtet war die sogenannte Leibeigenschaft in Westfalen für den Bauern eine Wohltat;[2]) als sie beseitigt wurde, da hörte man geradezu Klagen, daß nun der gesicherte Wohlstand geschwunden und die eingetretene Teilbarkeit und Veräußerlichkeit die schwersten Folgen gehabt hat.[3])

Eine Folge der Unteilbarkeit der Bauernhöfe war die Einrichtung der schon erwähnten Beilieger.

Trotz der relativ nicht ungünstigen Bedingungen zeigte die Landwirtschaft zu Ende der kölnischen Zeit keine Blüte. Die Gründe, weshalb sie darniederlag, und sich nicht aufschwingen konnte, lagen etwa in folgenden Momenten:

1. Zunächst in der übergroßen Belastung des Bauernstandes durch die Steuern, wie wir es schon bei der Besprechung des Steuerwesens hervorgehoben haben.[4]) Die Städte und die Ritter wälzten nach Möglichkeit die Steuerlast auf die im Landtage nicht vertretenen Bauern ab.

2. Die reich gewordenen Bauern des Hellweges waren in unverständigen Luxus verfallen und hatten z. T. ihr Gut vergeudet, statt es nutzbringend für die Landwirtschaft anzulegen. Kurfürstliche Verordnungen wandten sich gegen den Luxus; eine Kleiderordnung von 1766[5]) beschäftigte sich

[1]) Vergl. v. Bocholtz, Bericht an die Ritterschaft des Herzogtums Westfalen 1830.

[2]) Selbst Gruner (a. a. O. S. 401) muß dies zugestehen.

[3]) v. Bocholtz S. 19: „Während die ehemaligen sogenannten Leibeigenen wohlhabend, oft reich und glücklich waren, sind die jetzt theoretisch freien Menschen praktisch leibeigen."

[4]) S. oben unter Finanzwesen.

[5]) Scotti a. a. O. Nr. 619.

unter anderm mit den Bauern und dehnte eine frühere Trauerordnung auf den Bauernstand aus. Bauern und gemeine Bürgersleute sollten keine Trauerkleider tragen. Die Tanzlustbarkeiten auf dem Lande wurden 1770 und 1779 eingeschränkt.[1]) Aber derartige Erlasse reichten nicht aus; es geschah nichts zur Unterweisung der Bauern in der Verbesserung des Ackerbaues und so blieben sie den alten Gewohnheiten und Herkommen überlassen.

3. Dieser Mangel an Anleitung und Anregung beeinträchtigte auch die Qualität des Viehes. Von selbst kam kein Bauer auf den Einfall, sich von auswärts Zuchttiere kommen zu lassen. So hörte man das Urteil der Römer: „Sie haben eine Menge Vieh, aber von geringer Sorte" noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Selbst für Pferdezucht war das Land wegen vortrefflicher Weiden geeignet, das hatte das Gestüte bewiesen, das unter Kurfürst Clemens August zu Obereimer gehalten wurde. Seitdem war seitens der Regierung nichts mehr geschehen, um auf die Verbesserung der Viehzucht einzuwirken.

4. Die schon erwähnte[2]) Prozeßsucht und das Advokaten-Unwesen verfehlten nicht, ihre bösen Folgen geltend zu machen.

5. Es hatte der Judenwucher überhand genommen, so daß Max Friedrich am 14. Dezember 1771 eine strenge Verordnung dagegen erlassen mußte.[3])

6. Die schlechte Forstwirtschaft übte ihre nachteilige Rückwirkung auf die Landwirtschaft. Es begann hier und da Holzmangel einzutreten. Der Bauer mußte dann das ihm so unentbehrliche Stroh verbrennen, oder das Holz acht bis 9 Stunden weit herholen.[4])

7. Eine ursprünglich vorteilhafte Einrichtung, die Gemeindeweide, hatte vielfach Mißstände gezeitigt. Sie ließ vor allem den Anbau von Futterkräutern als überflüssig erscheinen und schädigte so die Stallfütterung. Einige Ge-

---

[1]) Scotti Nr. 652 u. 730.

[2]) Siehe oben unter Gerichtswesen.

[3]) Scotti a. a. O. Nr. 662. Auch Bericht v. Grolmann im St.-A. Münster, Arnsberg A 14.

[4]) v. Spiegel, Promemoria I § 1.

meindeweiden lagen so entfernt, daß nicht nur der Dünger großen Teils verloren ging,[1]) sondern auch das Vieh durch den An- und Abtrieb ermüdet wurde. Auch hatte sich der Mißstand eingeschlichen, daß mancher Bauer mehr Vieh, als ihm zukam, zur Weide schickte, und durch alle diese Umstände war die Ernährung des Viehes öfters eine so schlechte, daß es nur „in Haut und Knochen" ging.

Ähnliche Übelstände brachte auch die sogenannte Vor- und Nachhude. Man verstand darunter die an einzelnen Grundstücken haftende Verpflichtung, daß sie von Herbst bis Frühjahr den dazu Berechtigten zur Weide dienten. Diese Grundlast behinderte ebenfalls den Anbau von Futterkräutern, da dem Anbauer die Ernte nicht möglich war; gleichzeitig drängte sie den Ackerbesitzer zur vorzeitigen Abnutzung. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts häuften sich die Klagen darüber, sodaß endlich in der Zeit der Sedisvakanz, auf erneuten Antrag der westfälischen Landstände, das Domkapitel am 31. August 1802 das Edikt erließ, daß die Vor- und Nachhude auf bestimmte Termine einzuschränken seien.[2])

8. Ein Grundübel, das den Aufschwung hemmte, lag darin, daß dem Absatz der ländlichen Erträgnisse sich die größten Schwierigkeiten entgegenstellten. Die Landstraßen befanden sich nämlich in dem kläglichsten Zustande. Hatte der Bauer mit Mühe sein Korn zur Stadt gebracht, dann war er auch gezwungen, es dort zu verkaufen, um nicht ein zweites Mal denselben schwierigen Transport nach Hause zurück wagen zu müssen. Diese Verlegenheit des Bauern konnte natürlich nicht den Städtern verborgen bleiben, und sie nützten sie zu ihrem Vorteil, indem sie sich untereinander auf einen niedrigen Kaufpreis einigten, dem dann der Bauer sich fügen mußte.[3])

Der Kornhandel hatte noch einen weiteren Krebsschaden und zwar das zeitige Zusammentreffen mit der Erhebung

---

[1]) Daher wurde hier und da noch die Plaggendüngung angewandt. Aber auch hierbei waren starke Mißstände eingerissen. Man verfuhr nach dem Grundsatze: „was ich nicht nehme, nimmt ein anderer" und so griff man beim Plaggen auch auf mit gutem Grase bewachsene Gründe und vor allem auf guten Waldboden über. Ein Erlaß vom 5. April 1786 suchte dem Einhalt zu tuen. Scotti a. a. O. Nr. 831.

[2]) Scotti a. a. O. Nr. 1054.

[3]) v. Spiegel, a. a. O. I § 2.

des Schatzes und der sonstigen Steuerabgaben. Der Bauer mußte Steuern zahlen in einer Zeit, wo das Korn noch den geringsten und in der Regel noch keinen bestimmten Preis hatte. Die Landleute aus der Lippegegend, die weniger in der Viehzucht eine Einnahmequelle und einen Rückhalt hatten, mußten daher frühzeitig ihr Korn losschlagen und waren so vollständig der kaufmännischen Diskretion der Lippstädter Kornhändler preisgegeben. Dem Übel hätte durch ein Getreide-Magazin geholfen werden können, wie es in der Tat vorgeschlagen worden war. Es kam aber dieser Plan in kölnischer Zeit nicht mehr zur Ausführung.

Im übrigen handelte der Bauer mit Schweinen, Schinken, Hämmeln und Wolle. Das Herzogtum hatte einen bemerkenswerten Absatz von Hämmeln nach Frankreich; freilich war dieser Handel durch den Koalitionskrieg ganz unterbunden worden.

In den Ämtern Bilstein, Attendorn und Schlipprüden und auch anderwärts machte man einen lohnenden Erwerb aus dem Warentransport. Hier saßen die Fuhrleute des Sauerlandes, die ihre Fuhrwerke teils dem heimischen Handel mit Salz, Holz, Korn und Früchten zur Verfügung stellten, teils aber auch den weiteren Transport besorgten, den Wein vom Rheine holten und die Waren von und nach Frankfurt, Leipzig und Braunschweig führten.

8. Städtische Verhältnisse.

In der Zeit der Hanse hatten auch die Städtchen des Herzogtums Westfalen an der allgemeinen Blüte des städtischen Wesens teilgenommen. Von diesem alten Glanze zeugten aber jetzt am Ende der kurkölnischen Zeit nur noch verfallene Mauern, Türme und Tore und verödete Plätze. Zum Teil hatten sich die Anwohner auf und in den Stadtmauern eingebaut,[1]) ein deutlicher Beweis, daß diese ihrem fortifikatorischen Zwecke nicht mehr dienten. Ein Rest der früheren Bedeutung war die Selbstverwaltung, die sie sich bewahrt

---

[1]) Dagegen hat Kurfürst Clemens August 1743 ein Verbot erlassen. Scotti a. a. O. Nr. 461.

hatten, die aber durchaus nicht immer zum Segen der kleinen Gemeinwesen ausgefallen war und im Laufe der Zeit eher einer Selbstvernachlässigung gleichgekommen war. Stolz war man noch immer auf das Recht der Vertretung im Landtage und dieses Recht erfüllte die Städte mit hohem Selbstbewußtsein gegenüber der Ritterschaft.

Im Einzelnen bestand keine völlige Gleichheit in den städtischen Privilegien; sie waren verschieden an Umfang hinsichtlich der Autonomie, der Gerichtsbarkeit und der Vermögensverwaltung. Aber alle Städte stimmten darin überein, daß sie sich ihren Magistrat selbst wählten. Mehrere, bis 4 Bürgermeister standen an dessen Spitze und wechselten jährlich in ihren Ressorts. Die Wahl geschah durch Stimmabgabe der stimmfähigen, unbescholtenen Mitglieder der Gemeinde; die Regierung übte keinerlei Kontrolle dabei aus. Trotzdem es schon eine Verordnung von 1723[1]) für nötig befunden hatte, einzuschärfen, daß die Wahlen „ohne Unterlauff einiger Conventicular-Faction, Conspiration, Gab und Schenkungen, Freß- und Saufferenen auf Kösten der Erwählenden oder ihrer Verwandten und sonst allen unzulässigen Practiquen, öffentlichen Tumulten und Parthenlichkeit, auch ohne alle Absicht auf Verwandt- und Freundschafft vorgenommen werden sollen“, so war doch nach dem Urteil der Zeitgenossen der gerügte Mißstand wieder eingerissen, daß die Wahl nicht nach der Tüchtigkeit des Kandidaten, sondern nach seinen Konnexionen getroffen wurde. Ein arges Cliquenwesen und Familien-Eifersüchteleien haben ganz allgemein die städtischen Zustände damals beherrscht. So lange auf irgend einem Wege die Mehrheit für einen Gewählten gewonnen und gesichert war, war er durch seinen Anhang gedeckt, und das war, wenn auch Parteilichkeit waltete, doch noch der leidlichste Zustand. Wenn aber die Stimmung zu seinem Nachteile umschlug, dann entstanden oft die heftigsten Streitigkeiten, die nicht selten zu langwierigen Prozessen führten. Diese Fälle können nicht etwa vereinzelt vorgekommen sein, sonst hätte Arndts[2]) nicht das vielleicht etwas

[1]) Scotti Nr. 358 tit. 31.

[2]) Er berichtet auch, daß es sowohl von seiten des Magistrats als auch von seiten der Bürger oft zu den gröbsten Tätlichkeiten kam, und er betont besonders die kostspieligen kurfürstlichen Untersuchungs-Kommissionen zur Beilegung der Streitigkeiten. Statistische Notizen a. a. O. § 21.

allgemeine Urteil abgeben können, daß alle Städte und Freiheiten dadurch zu grunde gerichtet seien. Das bestätigen auch die vielfachen Beschwerden der Städte an die Kurfürsten und ihre Gesuche, teils um eine neue Ordnung der Bürgermeisterwahl,[1] teils um Reorganisation der städtischen Verfassung überhaupt.[2])

Wenn schon an der leitenden Stelle solche Zustände herrschten, dann ist leicht zu ermessen, daß auch an den übrigen städtischen Verwaltungsbehörden nicht die beste Ordnung bestand.

Nach den großen Vorteilen zu urteilen, die in dem Recessus perpetuae concordiae den Städten eingeräumt waren, hätte man erwarten können, daß ihre Finanzlage eine günstige geblieben sei. Das Gegenteil war der Fall. Sie waren verschuldet und daher bilden auch die drückenden Kommunalsteuern den Hauptgegenstand der Beschwerden der Städte. Arndts erhob deshalb die Forderung, daß das Schuldenwesen der Städte nach einem zweckmäßigen Plane in Ordnung gebracht und einer höheren Aufsicht unterstellt würde.[3]) Die Buchung und Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben waren mangelhaft.

Das Recht, Steuern auszuschreiben, stand den meisten städtischen Magistraten zu, ohne jede Kontrolle von Seiten der Regierung, und ebenso meist die Verfügung über die städtischen Gelder. Die Abrechnung erfolgte vor einer Deputation der Bürgerschaft, geschah also ähnlich wie die Abrechnung der landständischen Kassengelder vor den Quartalkonventionen.

Schon 1723 verordnete ein Edikt, daß die Städte keine Schulden ohne Genehmigung des Landesherrn aufnehmen durften, da viele Städte „met vielen und großen Schuldenlasten unnötiger Dinge beschwert sind".[4]) Max Franz, fußend auf dem Rechte der Oberaufsicht, verfügte sogar, daß künftig

[1]) v. Grolmann, Vortrag über die Verfassung der Landtäge. Münster, St.-A Arnsberg, A. 14 § 41.

[2]) Ebenda.

[3]) Schon 1724 wurde den Lokalbehörden ein ausführlicher „Status" vorgeschrieben, damit die „gebührende landesherrliche Obsorge" eintreten könne (Scotti Nr. 365). Diese Maßregel hatte aber nicht den erwarteten Erfolg.

[4]) Scotti a. a. O. Nr. 358 tit. 31.

die Städte ihre Rechnungen an Landdrost und Räte einschicken sollten. Den darüber schwebenden Verhandlungen[1]) machte der Reichsdeputationsschluß zunächst ein Ende.

Wie im Rechnungswesen, so fehlte es in allen städtischen Verhältnissen an einem festen Regiment. An Stelle der patriarchalischen Zucht des späteren M. A. war ein schädliches Sichgehenlassen in allen öffentlichen und privaten Angelegenheiten getreten. Die alten Einrichtungen bestanden noch, aber ohne der Zeit angepaßt zu sein, teils geistlos fortgeschleppt, teils vernachläßigt. —

Der Nachteil, daß der Städter oft weit von seinem Acker und noch weiter von der Gemeindeweide wohnte, ist schon berührt. Bei der vielfach ländlichen Beschäftigung fällt dies immerhin in die Wagschale. Hier wäre eine Änderung der althergebrachten Agrarverfassung am Platze gewesen.[2])

Das Bild, das wir von dem Äußeren der westfälischen Städte gewinnen, erinnert direkt an mittelalterliche Verhältnisse. Die Bauart der Häuser ist eng und schlecht, die notwendigen Vorrichtungen gegen Brandschaden fehlen, woraus sich dann auch die verheerenden Brände, ähnlich denen, über die uns die Chroniken des M. A. berichten, erklären.[3])

Die Straßen waren durchgehend schmutzig und so grundlos, daß bei schlechter Witterung das Gehen äußerst beschwerlich war.[4])

Die Marktpolizei war nicht ausreichend, die Lebensmittelpreise waren willkürlich und ohne Kontrolle.[5]) Die

[1]) Die westfälischen Landstände hatten gegen diese Verordnung Beschwerde eingereicht. Auf dem Landtag 1801 haben die Landstände die Bitte ausgesprochen, daß diese Forderung der jährlichen Rechnungsablage nur auf solche Fälle beschränkt werden möge, wo der Verdacht einer schlechten Verwaltung erhoben sei. Aber die kurfürstlichen Kommissare wiesen auf die Prozesse zwischen Bürgerschaft und Magistraten besonders in Winterberg und Warstein und lehnten die Einsprache ab. Vgl. v. Grolmann, Vortrag a. a. O. § 57.

[2]) v. Spiegel schlägt in seinem Promemoria vor, der Städter solle einen Meierhof auf seinem Grundstück erbauen, was jedoch auch manche Schwierigkeiten geboten hätte. Vgl. oben unsere Ausführungen über die ländlichen Verhältnisse von Brilon.

[3]) 1802 wurde festgestellt, daß die Städte Winterberg, Allentrop, Werl, Arnsberg, Kallenhard, Olpe und Warstein in den letzten 10 Jahren fast völlig abgebrannt seien. v. Grolmann, Vortrag a. a. O. § 65.

[4]) Gruner a. a. O. S. 396.

[5]) [Arndts] statistische Notizen a. a. O. § 21. Den Magistraten wird 1723 eingeschärft, daß sie fleißige Aufsicht führten und allen eigennützigen Vorkauf verbieten sollten. Scotti a. a. O. Nr. 358 tit. 31 § 12.

Gewerbe waren noch in Zünften geordnet, aber die Zünfte waren längst im Niedergang begriffen und hatten ihren segensreichen Einfluß auf das Handwerk verloren. Gegen einige Mißbräuche ist Max Franz eingeschritten, indem er die Geld- und Naturalabgaben, die ein neuer Zunftmeister zu zahlen hatte, einschränkte und die ihm bisher vorgeschriebenen kostspieligen „Zechereien unt Traktamente" verbot.[1]) Auch hat er 1791 die Fabriken vom Zunftzwang befreit.[2])

Andererseits fehlte es aber an Anregung, die das Gewerbe hätte heben können. Der Adel wohnte nicht in den Städten. Den Beamten fehlten die Mittel, um größeren Aufwand zu gestatten.[3]) Wo aber einiger Wohlstand der Bürger sich fand, zeigt sich dieselbe übele Verwendung zu Schwelgereien wie bei den reicheren Bauern. Zahlreiche kurfürstliche Verbote[4]) gegen Trink- und Spielgelage, gegen den übermäßigen Aufwand bei Hochzeiten, Kindtaufen, Kirchweihen werfen ein deutliches Schlaglicht auf diese Zustände.

Geistige Interessen waren im allgemeinen wenig vorhanden.[5]) Waren doch die ersten Vorbedingungen dafür, ein geordneter Schulunterricht, erst unter Max Franz durchgeführt worden. Gleichwohl muß es auch einzelne angeregte, geistige Kreise in Westfalen zu jener Zeit gegeben haben; das kann nicht bezweifelt werden, wenn man nur die Reihe tüchtiger Männer übersieht, die Seibertz als schriftstellernd aus jener Zeit aufführen kann.

9. Handel und Verkehr.

Gegenstände eines gewissen Fernhandels waren die industriellen Produkte des Landes, wie Holz und Holzkohle, Bleche, Galmei, Salz und andere Bodenschätze, auch Korn und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse wie Schweine, Schinken, Hämmel, Wolle, Branntwein, Pottasche u. a. Immerhin nahmen nur gewisse Gegenden an diesem Export teil.

Daß der Handel bei der allgemeinen Mattigkeit sich in der Hauptsache auf einen Lokalaustausch beschränkte, ergibt sich aus dem bisher Gesagten von selbst. Eine Durchbrechung dieser örtlichen Abgeschlossenheit brachte der Hausierer. Er übernahm es,

---

[1]) Scotti a. a. O. Nr. 939.
[2]) Ebenda Nr. 928. [3]) Gruner a. a. O. S. 400.
[4]) Scotti Nr. 70, 90, 93, 104, 111, 179, 277, 316, 328, 336, 478, 515, 605, 632, 812, 1031. [5]) v. Spiegel, Promemoria.

die Produkte des Landes, die im Rohzustande exportiert waren, vom Auslande als fertige Gebrauchsgegenstände zurückzukaufen und sie daheim feilzubieten. Die Neigung zu solcher Art des Broterwerbs war dem Sauerländer, insbesondere dem Winterberger, eigentümlich.[1] Erblose Söhne, die nicht Knechte sein wollten, wurden Hausierer. Sauerländische Hausierer traf man auf allen Märkten. Sie waren gleichzeitig die willkommenen Vermittler zwischen den einsamen Bauernhöfen und der Außenwelt. Manche tüchtige junge Arbeitskraft wurde auf diese Weise der Landwirtschaft entzogen; diese entnervende, arbeitsscheue Lebensweise mußte die jungen Leute an Müßiggang gewöhnen und sie ernster Arbeit entfremden.

Der Hauptgrund, weshalb die einzelnen Orte des Herzogtums fast völlig in Produktion und Konsumierung auf sich beschränkt blieben, weshalb dem Herzogtum fast jede Anregung von außen fehlte, und es trotz seiner außerordentlich günstigen geographischen Lage fast isoliert war, lag vor allem in dem jammervollen Zustande der Straßen.[2] Arndts Klage ist äußerst anschaulich wenn er schreibt: „hier möchte man zu Ehren seines Landes wünschen, daß die Augen der Reisenden nicht sehen. Doch wer würde die Gefühle hemmen, die durch unleidliche Stöße, schroffe Abhänge und Vertiefungen ununterbrochen bei ihm geweckt werden und an die Lebensgefahr ihn erinnern“. Eine Wege-Bau-Ordnung vom Jahre 1717[3]) hatte nichts genützt, da niemand da war, der auf die Beachtung der ergangenen Vorschriften gedrungen hätte. Die Wege waren derartig verfallen, daß von fremden und einheimischen Fuhrleuten, Reisenden und Kaufleuten zahlreiche Klagen in Bonn einliefen und ein kurfürstlicher Erlaß vom Jahre 1769[4]) eingestehen mußte, daß sie fast unbrauchbar geworden waren. Eine neue Wege-Ordnung wurde damals erlassen, damit die Straßen zu aller Jahreszeit gebraucht und der Handel ungehindert getrieben werden könnte, was offenbar nicht der Fall war. Auch wurden Wege-

[1]) Annette v. Droste charakterisiert den Münsterländer als den sinnigen Träumer, den Paderborner als den heftigen Sinnesmenschen, den Sauerländer als den schlauen Händler.

[2]) Vgl. [Arndts] statistische Notizen, ferner v. Spiegel Promemoria und die Abhandlung von Seibertz, die Straßen des Herzogtums Westfalen einst und jetzt, 1842.

[3]) Scotti a. a. O. Nr. 322.

[4]) Ebenda Nr. 642.

kommissare eingesetzt, die für die Durchführung der Bestimmungen sorgen sollten. Aus den Vorschriften selbst erkennen wir, daß die Wege stellenweise zu „tiefen Sümpfen" entartet waren. Es scheint nun aber, daß nach einmaliger Instandsetzung die alte Vernachlässigung wieder Platz gegriffen und auch das Amt der Wege-Kommissare sein Ende gefunden habe.[1]) Statt ihrer wurde 1769 eine General-Wege-Reparations-Kommission für Westfalen errichtet, deren Wirksamkeit jedoch nicht durchgreifend gewesen sein muß, da Anfang des 19. Jahrhunderts, wie aus Arndts Bericht hervorgeht, wieder derselbe Verfall der Wege eingetreten war. Es mag sein, daß der leitende Beamte, der Oberwegkommissar Hofkammerrat Zeppenfeld nicht der geeignete Mann war, die zweckmäßigen Einrichtungen zu treffen. Ihm wird vorgeworfen, er habe die Wege über die höchsten Berge gelegt, die im Winter nicht zu passieren waren. „Und da er die Wege im ganzen Lande auf einmal in Stand setzen wollte, wurde die Arbeit übereilt, so daß an vielen Orten der Anfang des Wegebaues gemacht wurde, ohne eine Kommunikation zwischen beiden Orten zu machen."[2]) Mit einer Bewilligung der Landstände von 9500 Rtlr. ist der Anfang zu einer Straße gemacht worden, die die Verbindung nach Siegen und Frankfurt herstellen sollte; eine Kommunikation mit der Münsterschen Heerstraße war gescheitert an dem Widerspruch der Herren von Fürstenberg, die sie nicht durch ihr Gebiet legen ließen.

Es muß auffallen, daß das Sauerland, so günstig mitten zwischen den produktiven Nachbarstaaten gelegen, so lange ohne ordentliche, durchgehende Verbindungsstraßen geblieben ist; diese mittelalterliche Abschließungspolitik war allerdings begünstigt worden durch die unwirtlichen und schwer zugängigen gebirgigen Partieen im Süden des Herzogtums. Aber die Blüte des nachbarlichen Gewerbefleißes und die Bedürfnisse der eigenen sauerländischen Industrie hätten längst zur Erleichterung des Verkehrs mit dem Ausland

---

[1]) Im Artikel 14 der Wege-Ordnung heißt es: wenn die Wege nach dieser Anweisung in Stand gesetzt und die angeordneten Kommissare ihren Bericht erstattet hätten, dann wolle der Kurfürst, wie es künftig zu halten sei, anordnen. Statt der Beibehaltung der Kommissare erfolgt aber dann 1769 (Scotti Nr. 647) die Einsetzung einer General-Kommission

[2]) v. Spiegel a. a. O. V cap. 4 § 4.

führen sollen. Lange verschloß man sich dieser Einsicht; die eigentlichen Verkehrsstraßen und Postverbindungen gingen rund um das Sauerland herum und ließen dieses unberührt liegen. Ja, als im Jahre 1753 das Gerücht auftauchte, daß Kurmainz beabsichtigte quer durch das Herzogtum eine Postverbindung nach dem Norden herzustellen, da erging von Bonn an die Arnsberger Regierung und von dieser an alle unterstellten Beamten der kategorische Befehl, dies unter allen Umständen zu verhindern.[1]) Möglich ist es, daß man so lange Widerstand leisten wollte, bis Kurmainz mit Kurköln darüber eine Vereinbarung getroffen, wahrscheinlich aber auch, daß man für das Ansehen des Landesherrn fürchtete, wenn ein fremder Staat ein solches Projekt ausführe.

Immerhin war schon der Anfang gemacht. Unter Klemens August wurde ein Aufschwung im Postwesen erzielt. Dem Fürsten von Thurn und Taxis wurde gestattet, eine Postroute von Arnsberg über Werl nach Münster und Köln, über Meschede, Brilon und Stadtberge nach Paderborn und über Stockum, Bilstein nach Frankfurt einzurichten. Es wurden Poststationen eingerichtet und ihr Verhältnis zu dem bisherigen ungenügenden Botenwesen auf Antrag des Postmeisters Johann Wilhelm Arndts 1742 geregelt.[2]) Es war dies eine Reitpost. Der Plan, einen Postwagen durch das Land rollen zu lassen, scheint mit Veranlassung zu der Wegebau-Ordnung von 1769 gewesen zu sein.[3]) Auch in der Folgezeit sind noch einige Versuche gemacht worden, aber gescheitert. Dem schon genannten Oberwegekommissar, Hofkammerrat Zeppenfeld, wurde von den Landständen des Herzogtums die Summe von jährlich 1200 Rtlr. für die Herstellung einer Postwagen-Verbindung versprochen und auch einmal ausgezahlt; aber auch ihm gelang die Durchführung des Planes nicht.[4]) Anfang der 80er Jahre des 18. Jahr-

---

[1]) Münster, St.-A., Herzogtum Westfalen III 54.

[2]) Siehe Beilage.

[3]) [Arndts] statistische Notizen a. a. O. § 25 sagt, daß das gescheiterte Projekt, einen Postwagen durch das Land zu führen, wenigstens den Nutzen hatte, daß man 1769 eine neue Wege-Ordnung erließ.

[4]) v. Spiegel, Promemoria a. a. O. V cap. 4 § 5: „Der Mann hatte aber seine Reise mit dem Postwagen ohne vorher mit den Fürsten, durch deren Land er fahren wollte, Verträge abzuschließen, angefangen und blieb daher überall stecken. Und wie er auch endlich hier [in Arnsberg] anangte, konnte er aus Abgang eines Vertrages mit Waldeck nicht nach

hunderts wurde mit nicht geringen Kosten ein Verbindungsweg zwischen den Chausseen im Nassauischen und denen in der Grafschaft Mark in Stand gesetzt, aber noch 1784 bekennt v. Spiegel: eine fahrende Post haben wir gar nicht. Erst anfangs der 90er Jahre wurde der Beschluß gefaßt, daß das Herzogtum seine Postwagen erhalten sollte. Der Fürst von Thurn und Taxis war jetzt dazu bereit, als der Kurfürst von Köln mit den westfälischen Landständen einen Vertrag zustande gebracht hatte, „daß zu dieser neu anzulegenden Straße, die zugleich für die Beförderung des Fuhrwerks nach Braunschweig, Kassel und Leipzig gedient hätte, die Artifizien aus der Landeskasse bezahlt werden sollten."[1]) Trotzdem kam man nicht recht voran. Der Bau wurde angefangen, aber nicht vollendet. Zwar trug der Krieg daran die Schuld, aber es fehlte auch an der richtigen Oberleitung. Noch 1802 beklagt Arndts diese Zustände; er weist darauf hin, was für Maßregeln in den Nachbarländern und besonders im Münsterschen ergriffen würden und deutet an, „daß zuletzt dem Herzogtum alle Passage entzogen und es wie isoliert in der Welt stehen wird."

10. Das Militärwesen.

Bei den Kriegslasten eines deutschen Territoriums müssen wir unterscheiden seine Verpflichtungen gegenüber dem Reich, gegenüber dem Kreis und gegenüber dem eigenen Landesherrn.

Alle Militärleistungen waren nun für gewöhnlich im Herzogtum Westfalen gedeckt durch Steuern. Eine regelmäßige persönliche Dienstpflicht gab es nicht; nur in außergewöhnlichen Fällen konnten Landeskinder zum persönlichen Kriegsdienst eingezogen werden.

Das war beispielsweise hinsichtlich Reichskriegsdienst-Verpflichtung im Jahre 1794 der Fall. Der damalige

---

Kassel kommen. Spiegel schlägt vor, die Erlaubnis zu erwirken, daß in dem zwischen dem Herzogtum und Kurköln gelegenen bergischen Land (das freilich selbst ein eingerichtetes Postwesen habe) Poststationen angelegt werden dürften. Dann könnte leicht ein Post- und Frachtwagen eingerichtet werden, der eine Verbindung zwischen den Niederlanden und Münster herstellte. Wenn diese Verbindung nicht zustande käme, würde ein Anschluß an den Siegen-Frankfurter Postwagen die Kosten nicht tragen.

[1]) [Arndts] statistische Notizen a. a. O. §. 25.

Reichskrieg hatte große Truppenaufstellungen erfordert und ein Reichsbeschluß hatte deshalb festgesetzt, daß das normale Truppenkontingent dreimal, das heißt in dreifacher Höhe von jedem Reichsstand gestellt werden mußte. Das konnte der Erzbischof von Köln mit seinem gewöhnlichen Militär nicht leisten und so sah er sich veranlaßt, sowohl in seinem Kurstaat als im Herzogtum Westfalen „Mannschaften in angemessenem Verhältnis" ausheben zu lassen. Er verfügte dabei ausdrücklich, daß nur die entbehrlichsten Leute eingestellt werden sollten, und daß es nicht in seiner Absicht liege „dem Ackerbau und sonstigen Nahrungsstande . . . die unentbehrlichen Hände zu entziehen."[1])

Der persönliche Reichsdienst ist aber bei vielen Territorialstaaten längst Landeskriegsdienst geworden; er wurde als Landesdienst abgedient. So auch bei den Untertanen Kurkölns. Der Kurfürst versprach ihnen 1794 ausdrücklich, daß sie nur zu Zwecken der kurkölnischen Lande verwandt werden sollten, und daß sie nicht zu fremden Kriegsdiensten bestimmt seien. So wurden sie also auf Reichsbeschluß ausgehoben, aber der Aushebende war ihr Landesherr und ihr Dienst galt nur ihrem Lande.

Durch das Loos wurde in jedem Amte die auf dieses entfallende Anzahl von Soldaten aus den Tauglichen vom 17. bis 45. Lebensjahre bestimmt. Die Dienstzeit sollte mit dem Reichskrieg enden. Außerdem konnten auch die Ausgelosten vom persönlichen Kriegsdienst frei bleiben, wenn sie einen Rekruten an ihrer Stelle dienen ließen.[2])

Zu dem Landeskriegsdienst war das gewöhnliche Militär des Territoriums früher durch Werbungen zustande gekommen. Es war dabei 1734 ausdrücklich verordnet worden, daß niemand gegen seinen Willen angeworben werden dürfte,[3])

---

[1]) Scotti a. a. O. Nr. 983 und 985. Die weitgehende Befreiung vom Militärdienst erstreckte sich auf alle im Hof- und Landesdienst angestellten Gerichts- und Magistratspersonen, Advokaten, Prokuratoren, immatrikulierte Notare, angestellte Ärzte und Wundärzte, Geistliche, Studenten, Ausländer, Schöffen, Förster, angestellte Jäger, Schullehrer, die Gesellen in privilegierten Fabriken, Bergleute, die zum Berg- Hütten- und Hammerwesen unentbehrlichen Leute, Meisterknechte, Gärtnermeister, unentbehrliche Schiffer, die Hausväter und die einzigen Söhne von Witwen.

[2]) Scotti a. a. O. Nr. 989.

[3]) Scotti 422.

und 1739 war diese Bestimmung dahin weiter präzisiert worden, daß keine List und keine Verleitung dabei angewandt werden dürfe, sondern der Kriegsdienst der Landessöhne ganz freiwillig sein sollte.[1]) Nur diese geringe Einschränknng der freien Selbstbestimmung wurde getroffen, daß die Annahme fremder Werbungen verboten wurde, wenn gleichzeitig der Landesherr Werbungen ergehen ließ.[2]) Auch zu gunsten kaiserlicher Werbungen wurden zuweilen alle anderen fremden Werbungen untersagt. Im übrigen aber war im Herzogtum Westfalen überhaupt jede eigenmächtige fremde Werbung verboten;[3]) nur mit Genehmigung der Landstände konnten sich fremde Werber im Lande aufhalten. Diese Genehmigung scheint aber nur für kaiserliche Werber erteilt zu sein. Daß aber das Verbot nicht viel nutzte, das beweisen die häufigen Erneuerungen des Erlassers und die Verschärfung des Einschreitens gegen solche, die mit List und Gewalt Landessöhne entführten.[4])

Im rheinischen Erzstift hat Kurfürst Klemens August im Jahre 1759 an Stelle der Werbung für den Landeskriegsdienst die Aushebung, verbunden mit Auslosung eingeführt.[5]) Für das Herzogtum scheint jedoch damals noch keine Aushebung verfügt zu sein.

Die Verpflichtungen für den Kreis-Kriegsdienst waren unbedeutend. In Kriegszeiten scheint die Leistung des Herzogtums für den Kreis auf Beiträge zum Kreiskontingent beschränkt gewesen zu sein. Ein Kreisbeschluß vom Jahre 1714, auch ein Friedenskontingent unter Waffen zu halten, hat nicht allgemeine Anerkennung gefunden. Da die kaiserliche Bestätigung nicht erfolgte, hat sich auch Kurköln nicht gebunden erachtet.

---

[1]) Scotti 444.

[2]) 1733; Scotti Nr. 421.

[3]) Art. 12 und 15 der Erblandsvereinigung; Scotti a. a. O. Nr. 419, 422, 444.

[4]) So 1738; 1739 wurde eine Prämie von 50 resp. 25 Rtlr. auf jeden gefangenen Werber gesetzt. Wenn er auf Anruf nicht stehen bleibe, solle auf ihn geschossen werden. Dem gefangenen Werber solle der Prozeß gemacht werden und ihn die Todesstrafe durch den Strang treffen. 1740 wurden Haussuchungen an den Grenzen vorgeschrieben, um die Werber aufzustöbern. Ähnlich 1763, 1773 und noch wiederholt. Vergl. Scotti a. a. O. Nr. 442, 448, 583, 1008.

[5]) Scotti 562.

Zu Friedenszeiten hatte das Herzogtum unter dem friedlichen Bischofsszepter keine drückenden Militärlasten. Die Hauptsorge war nach den schweren, verheerenden Kriegen die Tilgung der Kriegsschulden, wie wir schon in anderem Zusammenhang gesehen haben.[1]) Früher waren zuweilen Fronarbeiten, Hand- und Spanndienste für die landesherrlichen Festungen verlangt worden. Die in der Nähe wohnenden Untertanen mußten sich beim Festungsbau und den nötigen Unterhaltungsarbeiten beteiligen, und die Landstände mußten Baukosten bewilligen; es war dies noch die alte, mittelalterliche Burgfron-Pflicht, die durch Reichstagsbeschluß auf das landesherrliche Festungswesen ausgedehnt war. Aber die Festungen des Herzogtums waren gefallen; im Jahre 1663 war zum letzten mal eine Beisteuer für die Befestigungen in Arnsberg, Werl und Bilstein gefordert worden.[2])

Zu der Militärlasten gehörte in Westfalen, da es noch keine Kasernen im Lande gab, die Einquartierungspflicht. Sie beschränkte sich indessen auf „Obdach und Lagerstatt". Botendienste und Vorspann bei Truppendurchmärschen wurden nicht als Pflichtleistung gefordert, sondern bezahlt.

Nach alledem waren es nur die Reichskriege und die durch sie bedingten und als Reichslasten geforderten aber dem Lande zu gute kommenden Kriegsleistungen, die zu Zeiten recht drückend geworden sind. Von ihnen abgesehen hat der Kurfürst an das Herzogtum nur recht geringe militärische Anforderungen gestellt.

11. Kirchenwesen.

Die Religion des Herzogtums war die katholische. Das Bekenntnis des Landesherrn war bestimmend für das seiner Untertanen; so hatte es der Augsburger Religionsfriede bestimmt. Protestantische Kirchengemeinden gab es daher im Sauerlande nicht, wohl aber gab es einzelne Personen, insbesondere Adelige, die lutherisch oder reformiert waren. Für die Ansiedelung eines Protestanten, für seine Aufnahme als Bürger einer Stadt mußte die Konzession des Landesherrn eingeholt werden. Durch diese Schranke verschloß sich das

[1]) S. o. Abschnitt 3, Finanzwesen.
[2]) v. Grolmann, Vortrag a. a. O.

Herzogtum eine größere Einwanderung aus den benachbarten preußischen und pfälzischen Gebieten und da es sich bei einem derartigen Zuzug um Gewerbetreibende gehandelt hätte,[1] so war somit eine Quelle des Wohlstandes verstopft.

Die Grundlage für das Kirchen- und Religionswesen des Herzogtums bildete die Kirchenordnung, die Kurfürst Ferdinard in Arnsberg am 4. November 1614 publiziert hatte,[2] und die 1629 zu einem recessus generalis erweitert worden war.[3])

Für die geistliche Jurisdiktion bestand in Werl das Offizialatgericht. Außerdem aber waren zwei bischöfliche Kommissare aufgestellt worden, von denen der eine seinen Sitz in Brilon, der andere in Attendorn hatte. Ihnen war die Aufsicht über die nicht klösterliche Geistlichkeit anvertraut, und sie verwalteten diese beiden geistlichen Departements im Namen und Auftrag des Generalvikars.

An Weltgeistlichen besaß das Herzogtnm ein Kollegialstift zu Meschede, im übrigen nur Pfarrer und Benefiziaten. Die Pfarreien und Benefiziatstellen wurden entweder durch den Kurfürsten vergeben oder wo Patronatsrecht bestand, durch den Patron. Bei dieser letzteren Art der Besetzung kam es vor, daß Geistliche angestellt wurden, die ihr Amt nicht mit Eifer und zum Nutzen der Gemeinde verwalteten. Es kam hinzu, daß die meisten Pfarreien schlecht fundiert waren, und daß sie oft so ausgedehnt varen, daß der Pfarrer schon wegen der Entlegenheit der zu seinem Sprengel gehörigen Gebiete seine Aufgaben nicht ordentlich erfüllen konnte. Um ihre Einkünfte zu verbessern, verlegten sich Geistliche auf Handel und Gewerbe, oder sie widmeten sich der Advokatur. Ein kurfürstliches Dekret vom 6. Aug. 1721 schritt dagegen ein und der Offizial von Werl verbot darauf bei 100 Goldgulden Strafe, daß die Geistlichkeit weder selbst noch durch ihre Hausgenossen und Verwanten Handel und Gewerbe mit Wein, Branntwein, Bier, Vieh, Holz, Lichter treiben oder eine Witschaft halten oder eine Advokatur

---

[1]) v. Spiegel, Promemoria 1784 a. a. O. VI § 1 berichtet, daß sich öfters preußische und pfälzische manufacturiers meldeten, die gern in das Land zögen, weil sie im Pr-ußischen und Pfälzischen zu schwere Abgaben zahlen müßten.

[2]) Scotti a. a. O. Nr. 54.

[3]) Scotti Nr. 65.

versehen dürften.[1] Im Sauerlande mußte auch wegen häufiger Jagd- und Fischerei-Frevel den Pastoren wie den Bauersleuten „die Jagd auf Rehwild, Hasen und Feldhühner mit Jagd- und Hühnerhunden sowie das Fischen bei Nacht und sogar an Sonn- und Feiertagen" verboten werden.[2])

Ordensgeistliche zählte das Sauerland eine große Menge. Es gab in diesem verhältnismäßig kleinen Lande über 20 klösterliche Korporationen[3]) und darunter waren 6 Terminanten-Klöster ohne Klostergut und Vermögen, deren Mitglieder, Bettelmönche, sich ihren Unterhalt zusammenbettelten. Ihre Mitgliederzahl betrug im Jahre 1784 210 Personen. v. Spiegel berechnete als Landdrost, um ihre Aufhebung zu beantragen, die Kosten, die diese dem Lande verursachten. Nach seiner Schätzung verbrauchte jeder Mann jährlich 250 Rtlr., was eine Gesamtsumme von 52500 Rtlr. ergab. Er beklagte weiter, daß wegen der vielen Fastenspeisen, die sie essen müßten, und wegen der Kleidung, die sie auswärts machen ließen, mindestens 5000 Rtlr. dem Lande verloren gingen. Er schlägt vor, Klöster aufzuheben, daraus einen Religionsfond zu gründen, die verbleibenden Klöster auf die Mitgliederzahl ihrer ersten Stiftung zu reduzieren und die so übrig bleibenden Terminanten von Staatswegen, aus dem Religionsfond, zu unterhalten. Ferner sollten Schullehrer, Pastöre daraus besoldet und Spitäler errichtet werden.

Auch auswärtige Bettelmönche, deren Klöster in Jülich und Berg lagen, durchzogen das Sauerland. Max Friedrich hat jedoch am 26. Juli 1770 das Terminieren auswärtiger Bettelklöster im Herzogtum bei Strafe verboten.[4]) Eine gewisse Einschränkung ist durch Max Franz dadurch herbeigeführt

---

[1]) Scotti a. a. O. Nr. 347.

[2]) Scotti 389.

[3]) v. Spiegel, Promemoria gibt 17 Klöster an. Es waren aber folgende: 1 Damenstift Geseke, 3 Männer-Abteien Weddinghausen, Bredelar, Grafschaft; 8 Frauenklöster Benninghausen, Rumbeck, Ölinghausen, Himmelpforten, Galilea, Odacker, Drolshagen, Störmede; 6 Mendikantenklöster Werl, Brilon, Attendorn, Geseke, Brennschede, Stadtberge; 2 Propsteien Beleke zur Abtei Grafschaft und Stadtberge zur Abtei Corvei gehörig; 2 Kannonien Glundfeld und Ewig.

[4]) Kölnische Ediktensammlung II S. 55. Es war dies allerdings ein Gegenschlag gegen das gleiche Verbot ausländischer Terminanten im Jülich-Bergischen. Auch Scotti Nr. 658.

worden, daß er den Mendikanten-Klöstern verbot, Novizen unter dem 25. Lebensjahre aufzunehmen.[1])

Die übrigen Klöster waren gut fundiert. Von den Männerklöstern widmeten sich nur die Norbertiner in Arnsberg und die Franziskaner in Geseke dem Schulunterrichte[2]), von den Frauenklöstern keines. Dagegen scheinen die Mönchsorden durch Predigt und Gottesdienst die Eifersucht der Weltgeistlichen hervorgerufen zu haben, denn Max Franz verordnete im Jahre 1786, daß die Klosterkirchen während des Hochamtes in der Pfarrkirche und während der Zeit der Christenlehre von 1—3 Uhr nachmittags geschlossen bleiben müßten.[3])

Die Verpflichtung, Schulunterricht zu halten, war mit vielen geistlichen Pfründen verbunden. Die Anstellung der Benefiziaten, die den Schulunterricht geben mußten, wurde seit der Einsetzung der westfälischen Schulkommission von dem Nachweise der Fähigkeit hierzu abhängig gemacht.

Max Franz ist noch einen Schritt weiter gegangen und hat allgemein Prüfungen für die Anstellung der Pfarrer an den vom Landesherrn zu besetzenden Pfarreien eingeführt. Bisher hatte man bei einer Vakanz das System der Spezialbewerbungen der auf die Stelle reflektierenden Kandidaten. Der Kurfürst suchte dann unter den Bewerbern den ihm geeignet erscheinenden aus. Durch Verordnung vom 26. Oktober 1787[4]) wurde ein jährlicher Prüfungstermin zu Pfingsten eingeführt, der drei Tage dauerte und unter Aufsicht des Kurfürsten mit Heranziehung der Professoren der theologischen Fakultät abgehalten wurde. Die Kandidaten, die die Prüfung bestanden und ausreichende Kenntnisse in den pfarramtlichen Pflichten und Verrichtungen nachwiesen, hatten Anspruch auf die in den nächsten drei Jahren frei werdenden Pfarreien. Der Prüfungstermin wurde später auf den Herbst verlegt.

---

[1]) 1791 Mai 11. Scotti a. a. O. Nr. 938.

[2]) 1802 gibt Arndts auch für die beiden Klöster in Brilon und Attendorn Schulunterricht an.

[3]) Scotti Nr. 846.

[4]) Scotti a. a. O. Nr. 1020.

[5]) Scotti a. a. O. Nr. 861. Wenn Arndts (Statistische Notizen § 18) bezüglich des Kirchenwesens im Jahre 1802 berichtet, daß manche gute Einrichtungen dem letzten Kurfürsten, Max Franz zu danken seien, so wird er wohl in erster Linie an diese Prüfungsordnung gedacht haben.

Überblicken wir unsere Ergebnisse, so müssen wir vor allem feststellen: Im Herzogtum Westfalen war zuletzt unter dem Krummstab nur mit erheblicher Einschränkung gut wohnen. Dieses „gut wohnen" hatte doch sehr seine Schattenseiten; es war manches veraltet und unhaltbar geworden, manche Einrichtung, die den Stempel ihrer uralten Abstammung an der Stirn trug, paßte nicht mehr in die neuen Zeitverhältnisse mit ihren Anforderungen. Die Nachbarstaaten waren im Begriff, das Herzogtum an innerer Blüte zu überflügeln und hatten es auch teilweise überholt. Erst die letzten kölnischen Erzbischöfe und vereinzelt auch ein früherer, haben energisch den Hebel angesetzt, um das Land emporzuheben. Aber die Erlasse sind oft tote Buchstaben geblieben und nicht befolgt worden. Arndts konnte die Bemerkung nicht unterdrücken, „daß die Nichtbeobachtung der vielen z. T. ganz guten Verordnungen eine wahre Erbsünde meines Vaterlandes zu sein scheint." Insbesondere sind hier die fortschrittlichen, vom Geiste der gesunden Aufklärung getragenen Maßnahmen des Kurfürsten Max Franz zu nennen. Sie fuhren hinein in die behagliche Anarchie des Landes, rüttelten die verschlafenen Landstände auf und heischten den Aufschwung. Die Landstände brachten keine neuen Ideen mehr hervor, von außen vielmehr kam der Anstoß. Auf den Landtagen sah man mit scharfem Auge die Tendenzen der Regierung und man erschöpfte sich in Klagen und Beschwerden über Nichtbeachtung der Privilegien, dagegen sah man die eigenen Fehler nicht. Um so mehr sah sie ein durchaus fortschrittlich gesinnter Beamter wie der Landdrost Spiegel zum Desenberg, und seine Denkschrift über die Zustände im Herzogtum hat ihren Einfluß auf den reformfreudigen Kurfürsten nicht verfehlt. Maximilian Franz begann mit Veraltetem aufzuräumen, Schritt für Schritt ebnete er den Boden für das Eindringen fortgeschrittener Prinzipien; es war der Flügelschlag von Kaiser Josefs Geist, der die Wipfel des Sauerlandes berührte.

Den ganzen Schutt der Jahrhunderte konnte er aber nicht hinwegräumen. Das blieb den Hessen vorbehalten.

Beilage.

Memoriale des Kaiserlichen Postmeisters Johann Wilhelm Arndts über das Postwesen im Herzogtum Westfalen an den Kurfürsten von Köln.

Ohne Datum und Ortsangabe. Rückseite: praesentatum Ser^{mo} Clemenswerth, den 29. Octobris 1742, responsum Bonn, den 14. decembris 1742.

Auf Ew. Churf. Dt. gnädigste Erlaubnis haben in höchstderoselben Hertzogthumb Westphalen Ihre fürstl. Dt. von Thurn und Taxis eine Post von Arnsberg aus über Werll auf Cöllen und Münster, über Meschede, Brilon und Stattberg auf Paderborn, sodann über Stockumb und Bilstein auf Frankfort zu aufnehmen des darin florirenden commercii und Bequämlichkeit aller Landtseinwohner nicht nur mit schweren Kösten angelegt, sondern annebens auch für die in etwah entlegene öhrter Hallenberg, Winterberg und Medebach einen botten auffstellen lassen, nicht minder mir aufgegeben, daß ich für das ebenfals entfernte Ambt Menden einen Botten anordnen sollte, sodaß dermahlen eine mehrere und vollständigere Commodität in correspondiren nicht verlanget werden möge. Und wie nun in Ansehung dieser so nützlicher und dem Lande ersprießlicher Einrichtung unterthänigst anzuhoffen, Ew. Churf. Dt. werden die dieser new errichteten Posten bishero wiederfahrne höchste protection ferner angedeihen zu lassen gnädigst geneigt seyn, also werden Ew. Churf. Dt. auch in höchsten Gnaden erlauben höchstderoselben in tiefester Unterthänigkeit vorzustellen, wie daß wochentlich von Brilon, Hallenberg, Winterberg und Medebach und alle Woche zweymal von Meschede Botten abgehen und die daselbst und in dasigen Gegenden gesamlete Briefe anhero auch gahr weiter bringen, desgleichen von denen der zu Bilstein errichteter Station nahegelegenen Städten Olpe und Attendorn wochentlich ein Botte anhero, einer nacher Siegen und zwey nacher Cöllen laufen und die daselbst und in dasiger Gegend fallende Briefe ahn diese Ohrter besorgen.

Wan aber dieses ohnehin allerhand Gefahren ausgestellete Bottenwerk dem mitt Ew. Churf. Dt. gnädigster Erlaubnus sehr kostbahr eingerichteten Postwesen ein so großer

Eintrag geschiehet, daß die Zeit hero erforderte Kösten gahr geringen Theils bestritten werden können und solcher Gestalt wegen schier gäntzlichen Abgangs der Subsistenz dieses dem Lande so gedeyliche Werk notwendig hinwieder in Verfall gerahten muß, so gelanget ahn Ew. Churf. Dt. mein unterthanigstes Bitten, höchstdieselbe wolten gnädigst geruhen den Befelh dahin ergehen zu lassen, daß ahn dene Ohrten, wo Poststationen oder Botten aufgerichtet seyn, sich niemand der Briefsammlung und deren Fortragung anmaßen, außer dem aber keinem erlaubt seyn solle die aufgesamleten Briefe weiter als auf die erste Poststation zu bringen, ich getröste mich hierunter umb so ehender gnädigster Erhörung als hiermit krast obhabender Ordre unterthänigst erklähre, daß man von denen Briefen von Olpe und Attendorn auf die zimlich nahe liggende Stätte Cöllen und Siegen durch Botten bishero geschicket werden (dan in Ansehung aller ubrigen Ohrter ist das Porto besonders so viel die außer Landes laufende Briefe betrifft, mehr als den dritten Theil verringert) ein mehreres Porto nicht anverlange, als an die Botten zahlet worden, und ersterbe in tiefster Unterwerfung

Ew. Churf. Dt.

meines gnädigsten Churfürsten und Herrn

unterthänigst trewgehorsambster Knecht

Joh. Wilhelm Arndts, Postmeister.

IV.

Miszellen.

Franzosenfeste in Münster vor 100 Jahren.

Von Dr. Huyskens.

Wie der General-Gouverneur Loison im Besitzergreifungspatente vom 14. November 1806 verkündigte, sollte es den Bewohnern Münsters in Zukunft beschieden werden, nicht mehr nur nachbarliche Zeugen des Glückes und Ruhmes der Franzosen zu sein, sondern sich selbst der huldvollen Güte des Kaisers Napoleon und der Vorteile seiner Regierung zu erfreuen. Zum Beweise der väterlichen Gesinnung des großen Monarchen, die bloß den Wohlstand des Landes anstrebe, erließ er zugleich den Befehl, die Paläste, Magazine und öffentlichen Kassen mit Beschlag zu belegen. Alle Einkünfte mußten im Namen der Kaiserlichen und Königlichen Majestät erhoben werden. Kurz, die französische Gewaltherrschaft nahm mit rücksichtsloser Ausbeutung ihren Anfang, und das in einem Gebiete, das nach der bestimmten Versicherung der erwähnten Kundgebung niemals wieder in preußischen Besitz zurückkehren würde. Um für eitele Phrasen desto eher Glauben zu gewinnen, erschienen glänzende Schaustellungen, rauschende Festlichkeiten dem fremden Eroberer als ein treffliches Mittel. Schon an demselben 14. November 1806 wurde davon bei dem festlichen Empfange des Königs von Holland Gebrauch gemacht. „Der Herr Platzmajor Flensberg," heißt es in einem Berichte des Bürgermeisters Münsterman, „kommt soeben aufs Rathaus und bringt die mündliche Ordre vom Herrn Kommandanten Macpherson, daß heute Abend bei Ankunft des Königs jemand auf der Mauritzbastion mit einem Flamboi gestellt werden müsse, der das Signal gebe, wonach die Glocken auf Lambertiturm zuerst läuten und diesem Beispiele in allen Kirchen der Stadt gefolgt werde. Die Verordnung hierzu sei bereits dem Pastor Dömer als Mitglied des Vicariats mitgeteilt. Der Stadtmagistrat habe nun ferner zu besorgen, daß die beiden Wege von Mauritztor nach dem Schlosse als: Telgterstraße, der alte Steinweg, Roggenmarkt, Bogenstraße, Spiekerhof, Rosenstraße, Kathagen, Frauenstraße, Telgterstraße, Salzstraße, Markt, Rothenburg, Johannisstraße, Bispinghof, neue Straße,

am Neuen Platz illuminiert werden." Alles geschah gemäß der Weisung des Stadtkommandanten Macpherson. Um 6 Uhr des Abends langte S. Majestät hier an und fuhr mit seinem Gefolge von St. Mauritztor über die Salzstraße, den Roggenmarkt, Spiekerhof und so weiter zum Schlosse. Alle Straßen, auch Lambertiturm, waren beleuchtet, alle Glocken in der Stadt wurden geläutet. „Der Zulauf des Volkes", liest man in einer gleichzeitigen Aufzeichnung, „war unzählig, welches aus vollem Hals „Vivat" rief." Es wiederholte sich das Schauspiel, das man beim ersten Einzuge des Königs, am 26. Oktober, erlebte. Davon wird berichtet: „Er wurde mit 30 Kanonenschüssen salutiert, ein freudiges Vivatrufen ertönte von einer unzähligen Menge Volkes." Am 16. November verließ Napoleons Bruder Münster, und der Divisionsgeneral Loison, ein roher, sinnlichen Genüssen ergebener Soldat, waltete gleich einem Souveräne seines Amtes. „Da er selbst viel Geld brauchte," erzählt Heinrich Philipp Ferdinand von Sybel über ihn in seinem Gedenkbuche, „so nahm er zunächst alle öffentlichen Kassen in Beschlag und die Gelder angeblich für die großen Kriegsbedürfnisse an sich. Er sistierte alle Auszahlungen der Besoldungen an die Beamten und ließ sich täglich zur Bestreitung seines opulenten orientalischen Haushaltes (es fehlte auch nicht die Errichtung eines Serails) bedeutende Zahlungen aus den Kassen machen. Loison wohnte auf dem Schlosse; in dem Königssaal war täglich reich besetzte Tafel zu etwa 50 Kouverts. Zu dieser wurde man wöchentlich ein oder zwei Mal förmlich kommandiert, man mußte pünktlich erscheinen, und zwar in Uniform. Loison saß dann schon wie ein türkischer Sultan mitten vor der Tafel. Niemand brauchte Notiz von ihm zu nehmen, und man nahm den Platz nach Belieben ein. Alle Speisen standen auf dem Tische, nichts wurde herumgereicht oder präsentiert. Man nahm von dem, was man erreichen konnte, und kaum in einer halben Stunde war die Sache abgemacht." Hatte der General-Gouverneur am 18. November die Pfarrer und Kapläne der Stadt sowie je 2 Vertreter der Klöster mit der Herablassung eines Herrschers aufgenommen und von der Achtung gesprochen, die man den Dienern der Religion schuldig sei, so gestaltete sich am 26. der Empfang des Domkapitels, der Ritterschaft, der Verwaltungen der Städte, des Administrations-Kollegiums und der Universität in ganz pomphafter Weise. Die Mitglieder dieser Körperschaften setzten sich in einem prächtigen Festzuge vom Rathause zum Neuplatze in Bewegung und im großen Saale des Schlosses nahm Loison im Namen Napoleons ihre Huldigung entgegen. Unter dem Geläute aller Glocken fuhr dann der General durch die reich beflaggten Straßen zum Dome. „Hier wurde das Te Deum", meldet eine Chronik,

„musicaliter und choraliter abgesungen; nach dem Ende desselben begaben sich Seine Excellenz in Begleitung des hochwürdigen Domkapitels und der ganzen Geistlichkeit in der Prozession aus der Kirche, wo die Kavaliere, Generaladjutanten, Regierung usw. in ihre Galawagen einstiegen und vorausfuhren, zuletzt Seine Excellenz in einem sechsspännigen Galawagen, und so in der Ordnung unter öfterem Vivatrufen des Volkes nach Hof fuhren. Der Zug von ohngefähr 30 Wagen war schön anzusehen. Bei Hof war große Tafel von 100 Gedecken." An den Sonntagen erschienen auf dem Schlosse die Herren vom Adel, von der Regierung, vom Administrationskollegium mit ihren Frauen und erwachsenen Töchtern, um ihre Aufwartung zu machen. Den ehemaligen preußischen höheren Beamten, die im Dienste des Gemeinwohles in ihren Stellungen verharrten, war das höfische Treiben sehr zuwider, es verursachte ihnen zudem nicht unerhebliche Kosten. Ihr Gebieter aber ließ sich an Tafelgeldern nicht weniger als 24000 Franken zahlen.

Für den 1. Januar 1807 ordnete er eine Feier an zu Ehren der Erfolge, die Napoleon im Osten, in Polen gehabt hatte. Des Morgens um 10 Uhr fuhr der Gouverneur im sechsspännigen alten Staatswagen zum Dome. Der Adel begleitete ihn in seinen Equipagen. In der Kathedrale wohnte er dem Pontifikalamte bei, das mit dem Te Deum schloß. Darauf ging der Zug über den Markt, die Rothenburg und den Biepinghof zum Schlosse zurück, wo nun die Regierung, das Administrationskollegium, die münsterischen Offiziere, die Offiziere der Nationalgarde, die Universität, das Medizinalkollegium, der Magistrat ihre Glückwünsche zum neuen Jahre darbrachten.

Was den General Loison veranlaßte, diese hervorragende Stellung aufzugeben, einem üppigen Wohlleben zu entsagen und auf den Kriegsschauplatz zurückzukehren, ist nicht klar. Es läßt sich kaum annehmen, daß die Franzosenfreundlichkeit der Ritterschaft und deren Streben, wenigstens einen Teil der alten Privilegien sich zu erhalten, ihm den Aufenthalt in Münster verleidete. Unter dem 27. Februar 1807 machte das Administrationskollegium bekannt, der Kaiser und König habe den Generalgouverneur zum Kommando der Füsiliere der Garde und der in Stettin vereinigten Truppenabteilung abberufen. Bekanntlich fiel ihm bald darauf die Aufgabe zu, mit seiner Division vom Korps Mortier zur Belagerung von Kolberg zu schreiten. Merkwürdigerweise traf in der Festung an eben dem Tage, wo Napoleon jenen Befehl erließ, am 30. April, der Mann ein, welcher das Unternehmen zum Scheitern brachte, der Major von Gneisenau. Als der Waffenstillstand dem Kampfe ein Ende gemacht hatte, ehrte Loison bei einer Zusammenkunft seinen Gegner

dadurch, daß er seine Genugtuung darüber aussprach, den heldenmütigen Verteidiger von Kolberg persönlich kennen lernen zu können.

Der neue General-Gouverneur, der Divisionsgeneral Canuel, war auf reichliche Einkünfte nicht minder bedacht als sein Vorgänger. An Tafelgeldern bezog er monatlich 18000 Franken. Die Bemühungen Vinckes, das Land von dieser ungehörigen Forderung zu befreien, blieben erfolglos. Vielmehr trat zwischen ihm und seinem Vorgesetzten eine solche Spannung ein, daß der nächste Anlaß seine Verabschiedung am 30. März 1807 herbeiführte. Die Lage der preußischen Beamten gestaltete sich immer unangenehmer. „Die fremden Elemente," schreibt von Sybel, „machten sich mit jedem Tage geltender, und Münster war mit Franzosen aller Art überfüllt, sie beherrschten alle Zustände und Verhältnisse; wir waren die Unterdrückten und mußten uns wohl stille halten und Gram und Verdruß in innerster Brust verschmerzen. Von Preußen und Deutschland war keine Rede mehr, und nicht ein Strahl der Hoffnung leuchtete in die Zukunft; man lief Gefahr, selbst von Deutschen verdächtigt zu werden." Bei den einheimischen Bewohnern Münsters trat eine fortschreitende Ernüchterung ein. Eine unerschwingliche Kontribution, außerordentliche Auflagen, Einquartierung, Spanndienste bildeten eine harte Last, der Handel stockte, kein Wunder, daß manche Familie an den Rand des Verderbens geriet. Aus Furcht vor Spähern aber durfte, wie eine Chronik bemerkt, in Weinhäusern und Gesellschaften nichts gegen das Gouvernement gesagt werden. Es hieß nur, jubeln ob all des Ruhmes, der den Waffen Napoleons des Großen beschieden war. Am 7. Juni gab der Oberst de Courbeville, Stadtkommandant und Befehlshaber der Gendarmerie, der städtischen Behörde im Namen Canuels die Weisung, nach genauer Vorschrift der Bevölkerung noch an demselben Tage die Übergabe von Danzig feierlich bekannt zu machen. „Als der Magistrat," so lautet die Meldung über diese Begebenheit, „um 3 Uhr aufm Domplatz war, fand er daselbst die wirklich hier garnisonierenden Chasseurs und das Elitenkorps. Der Zug ging unter beständigem Läuten aller Glocken der Stadt vor sich. Es eröffnete denselben die Eliten-Kompagnie zu Pferde, dann folgte die Kompagnie Grenadiere, darauf der Magistrat und die übrigen Kompagnieen des Elitenkorps zu Fuß. Die Chasseurs deckten zu beiden Seiten. Der Zug ging über den Markt, Roggenmarkt, Spiekerhof, Frauenstraße, Krummen Timpen, Ägidiistraße, Königs-, Ludgeri-, Clemens- und Salzstraße. Aufm Markt, den verschiedenen Plätzen wurde die Bekanntmachung durch den Herrn Stadtsekretär publiziert und mit lauten Vive L'Empereur begleitet. Vom Markt ging der Zug zum Schlosse, wo Kanonenschüsse die immer beim Zuge abwechselnde Trommel

und sonstige schöne Musik verherrlichten. Vom Schlosse ging der Zug, nachdem dort die Siegesnachricht gleichfalls bekannt gemacht und eine Zeitlang musiciert war, zurück bis nach dem Rathause, bis wohin der Magistrat auf ausdrückliche Ordre begleitet wurde, womit dann die Feierlichkeit beendet war." Ganz anderes Gepränge als bei diesem kleinen Vorspiele wurde beim Sieges- und Friedensfeste des 15. August 1807 entfaltet.

Der General Canuel gab darüber seinen Willen also kund: „Obrigkeitliche Behörden und Einwohner von Münster und der das I. Gouvernement bildenden Provinzen! Das französische Volk, dessen Ruhm und Glück ihr von jetzt au teilen werdet, bereitet seinem Helden, seinem Kaiser, Napoleon dem Großen, ein feierliches Fest. Der 15. August ist im ganzen Reiche der Bewunderung der vielen Triumphe, der Freude und der Dankbarkeit über den glücklichen Frieden, welcher sie gekrönt hat, geweiht. Habt ihr, wie die Franzosen und ihre Verbündete, kämpfend unter dem unsterblichen Adler des großen Kaisers, diesen glorreichen Frieden nicht mit euerm Blute besiegeln können, so habt ihr doch durch andere Opfer und andere Tugenden ihn erkauft. Ja — es macht mir Freude, die Unterstützung, die ihr der Armee geleistet, die Gastfreiheit, mit der ihr die Soldaten der Großen Nation behandelt, und die freiwilligen Beweise der Zuneigung und Anhänglichkeit, die ihr für die erhabene Familie des Kaisers an den Tag gelegt habt, ihr öffentlich bekannt zu machen. Da ihr also immer die Gesinnungen des Großen Volks geteilt habt, da ihr nach der Versicherung des Kaisers schon einen Teil des Reichs ausmacht, so werdet ihr an diesem denkwürdigen Tage des 15. August 1807 mit Vergnügen eine Verbindung feiern, welche euer Schicksal mit dem von Frankreich auf immer vereinigt. Wir haben daher folgendes verordnet. 1. Am 15. dieses Monats werden die Kanonen, eine kriegerische Musik und das Geläute der Glocken mit Tagesanbruch das Fest des Großen Napoleon ankündigen. 2. In der Kathedralkirche wird unter dem Geläute der Glocken ein feierliches Te Deum gesungen. 3. Die Stände und die öffentlichen Autoritäten werden zu dem Ende im Palast des Gouvernements versammelt werden, um sich von dort in feierlichem Zuge nach der Hauptkirche zu begeben, wo die Geistlichkeit versammelt sein wird. 4. Die Herren Kommandanten und Magistrate der Städte sind, soweit es einen jeden betrifft, beauftragt, für die Feierlichkeit und polizeiliche Ordnung dieses Festes zu sorgen Im Gouvernements-Palast den 8. August 1807."

Der Magistrat empfing 36 Exemplare dieser Aufforderung des General-Gouverneurs, „um sie an allen öffentlichen Orten anheften zu

lassen, die Zünfte davon zu benachrichtigen, sich auch seinerseits genau darnach zu achten, mithin zur gehörigen Feier des Tages bestens mitzuwirken." Dieser Verfügung des Administrationskollegiums gemäß wurde sämtlichen Küstern angesagt durch die Leischaftsdiener, daß sie am 15. August, sobald bei Tagesanbruch die Kanonen gelöst würden, die Glocken ziehen und überhaupt mit dem Läuten sich nach der Kathedralkirche richten sollten. An das Publikum wandte sich nun ein Aufruf von Stadt-Direktor, Bürgermeister und Rat, „daß neben der in der ganzen Stadt zur Verherrlichung des Geburtsfestes Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen und Königs von Italien statthabenden Beleuchtung auch auf dem Platze des Gouvernement-Palastes, auf dem dazu gebauten Gerüste freie Musik zum Tanze sein wird." Im Sinne eines Schreibens des Stadtkommandanten erhielten die Bürger von den Ratsdienern noch die ausdrückliche Mahnung, ihre Häuser des Abends um 8½ Uhr zu illuminieren. An den Dombechanten, Freiherrn von Spiegel zum Diesenberg erging die Bitte, für die Dom-Immunität die notwendigen Anordnungen zu treffen. Ferner hob ein „Avertissement" folgendes hervor: „Bei der bevorstehenden nächtlichen Beleuchtung der Stadt am 15. d. M., als dem Feste unsers allgeliebten Kaisers und Königs Napoleons des Großen, kann jeder unserer Mitbürger sich am ruhigsten der Freude überlassen, wenn allenthalben gute Ordnung, welche die Heiligkeit dieses Festes erfordert, beibehalten wird. Wir versehen uns von unsern Mitbürgern, daß diese Ordnung durch keine Ausschweifung gestört werde, und von denjenigen, welche zur Zeit der nächtlichen Erleuchtung durch die Straßen fahren, daß dieselben durch starkes Fahren oder durch Abweichung von dem Steinpflaster auf dem Gouvernements-Platze den Fußgängern und Tanzenden keinen Schaden zufügen." „Am 14. abends," so erzählt eine Chronik, „wurde dieses Fest durch 24 Kanonenschüsse bekannt gemacht. Am 15. August beim Anbruch des Tages geschahen wieder 24 Kanonenschüsse und wurde mit allen Glocken in der Stadt eine Stunde lang geläutet. Um halb 10 Uhr fuhr der Herr Gouverneur in dem sechsspännigen alten Staatswagen zum Dom. Den Anfang des Zuges machte ein Detachement der Elitengarde zu Pferde und ein gleiches von Großherzoglich Bergischen Dragonern. Darauf folgten die Oberbehörden und der Adel in 28 Wagen und endlich der Herr Gouverneur mit seinen Adjutanten und dem Stadtkommandanten. Den Schluß machte wieder ein Detachement von der Elitengarde und den Bergischen Dragonern. In dem Dome vom Paradies an war die Elitengarde zu Fuß zu beiden Seiten rangiert. Nach der hohen Messe, welche von dem Weihbischof von Droste gesungen wurde, und dem Te Deum laudamus ging der Zug in derselben Ordnung

wieder zum Schloß, wo sie mit 40 Kanonenschüssen empfangen wurden. Des Mittags um 4 Uhr war eine Tafel von 100 Couverts im Schlosse für die Herren vom Adel und die Oberbehörden, wo bei den großen Gesundheiten beständig kanoniert wurde. Um 8 Uhr war Assemblée für die Damen und um 9 Uhr eine Birutschenfahrt durch die Stadt, welche ganz illuminiert war. Darauf folgte um 11 Uhr ein Souper, nach welchem das Fest durch einen Ball beschlossen wurde. Dieser Schluß wurde morgens um 4 Uhr durch 24 Kanonenschüsse kund gemacht, der Ball aber dem ungeachtet noch fortgesetzt."

Die Kosten für solche Festlichkeiten, die in der folgenden Zeit bis zur Napoleonsfeier und dem Jubel über den Sieg bei Dresden im Jahre 1813 immer wieder aufgenötigt wurden, machten den französischen Machthabern keine Sorge, um so mehr aber der städtischen Verwaltung. Für die Beleuchtung des Rathauses mußten am 15. August 1807 aufgewandt werden 109 Taler 10 Groschen 8 Pfennige. Der Musikant Dreesen, der für die Besetzung von zwei Gerüsten auf dem Neuplatze wenigstens je 14 Musiker nötig hielt und daher Kräfte aus den umliegenden Ortschaften heranholte, empfing 61 Taler, davon 56 Taler für 28 Musikanten, dann 1 Taler für einen Vorgeiger und 4 Taler für zwei Tonnen Bier. Und so ging es fort mit mehr oder minder großen Auslagen, die schließlich nicht mehr bestritten werden konnten. Nach dem Ende der Franzosen-Herrlichkeit hatten die Gläubiger Not, Befriedigung zu erlangen — mit 15 bis 20 Prozent Abzug.

Roter Montag.

Von Aloys Meister.

Nach Grotefend[1]) bezeichnet „roter Montag" den Montag nach Judica. Dem widerspricht eine Notiz in der Zunftrolle der Schneider von Warburg aus dem Jahre 1436[2]). Es heißt darin: und wert, dat [dat lecht] dusses amptes to kort worden in welker stad auk, sodanne lecht schal dyt werk betteren van ere eghen

[1]) Taschenbuch der Zeitrechnung. 2. Aufl. 1905. S. 72.

[2]) Original im Stadtarchiv zu Warburg.

gelde. Ouk alle jare up de Roden mandach na sunte Michahelis daghe,[1]) alse dyt ampt tosamende etet, eyn itlich nme syn gelt, we inheymes were, und neyne echte sake enhedde, se dar mede to entschuldigende und uthe bleve und daer nicht enqueme, de schal geven twe punt wasses to den lechten, eynen tover beers und gelden vort so velle, eff he myt dem werke in dem sammelhome sulven gegedden hedde.

Demnach verstand man wenigstens in Warburg unter der Bezeichnung „roter Montag" den Montag nach Michaelis. Ein Irrtum liegt kaum vor, denn der Montag nach Judica kann an dieser Stelle schon deshalb nicht gemeint sein, weil es sich um ein Zunftessen handelt. Der Montag nach Judica fällt aber in die Fastenzeit, in der ein Festmahl nicht gehalten wurde.

[1]) Von mir gesperrt.

V.

Chronik des Vereins.

(Abteilung Münster.)

Der Vorstand setzte sich, ebenso wie im Vorjahre, aus folgenden Herren zusammen:

Professor Dr. Pieper, Direktor.
Professor Dr. Spannagel, Sekretär.
Provinzialkonservator Baurat Ludorff, Konservator des Museums.
Oberbibliothekar Professor Dr. Bahlmann, Bibliothekar.
Oberleutnant a. D. von Spießen, Münzwart.
Stadtrat Helmus, Rendant.
Geh. Archivrat Professor Dr. Philippi } Beisitzer als Vorsitzende
Professor Dr. Koepp, } der historischen und der Altertumskommission.

Die 5 erstgenannten Mitglieder, deren Wahlperiode abgelaufen war, wurden in der Generalversammlung vom 19. Dezember 1907 auf drei Jahre wiedergewählt. Herr Stadtrat Helmus lehnte wegen Überbürdung mit anderen Ämtern eine Wiederwahl leider ab. Der Lebhaftigkeit des Bedauerns, das dieser Entschluß allseitig hervorrief, entspricht das Maß des Dankes, das der Verein ihm für seine 15jährige treue und musterhafte Amtsführung als Rendant schuldet. An seiner Stelle wurde Herr Rentmeister Franz Humperdinck zum Rendanten des Vereins gewählt.

Durch den Tod schieden aus die Herren:

Oberrentmeister Böse, }
Architekt A. Nordhoff, } in Münster,
Professor Dr. Wormstall († 12. 11. 07), }
Spiritual Degener in Zangberg.



In Herrn Professor Dr. Wormstall verlor der Verein eins seiner ältesten Mitglieder. Er hatte ihm über 50 Jahre und davon 49 Jahre der Abteilung Münster angehört. Als langjähriger Lehrer der Geschichte am Paulinischen Gymnasium sowie als Forscher, besonders auf dem Gebiet der ältesten deutschen Geschichte, hat er sich um die Verbreitung und die Vertiefung der Kenntnisse unserer heimatlichen Geschichte große Verdienste erworben, daneben als Dichter das Lob der Heimat in beredten Worten gepriesen. In den Kreisen seiner zahlreichen Schüler und der Geschichts- und Altertumsfreunde Westfalens, speziell Münsters, wird seine sympathische Persönlichkeit, die sich jugendliche Begeisterungsfähigkeit und geistige Frische bis ins hohe Alter zu bewahren wußte, unvergessen bleiben. Auch der Verein wird ihm ein ehrenvolles, dankbares Andenken bewahren.

Als neue Mitglieder wurden aufgenommen:

a. aus Münster die Herren:

Zahnarzt Dr. Baldus,
Archivassistent Dr. Dersch,
Rechtsanwalt Dr. Fahle,
Dr. med. Hengesbach,
Archivrat Dr. Merx,
Dr. med. Sanders,
Regierungsrat Schmidt,
Franziskanerpater Matthäus Schneiderwirth,
Dr. phil. Herm. Schönhoff,
Universitätsprofessor Dr. Streitberg,
Lehrer Wagenfeld,

b. von auswärts die Herren:

Referendar Bushoff, Borken,
Bürgermeister Homann, Haltern,
Kam, Nymwegen,
Fabrikant Kurtz, Ahaus,
Oberlehrer Riemann, Essen,
Hauptlehrer Sackarndt, Buldern.

Die Gesamtzahl der Mitglieder hielt sich ungefähr auf dem letztjährigen Bestand.

Im Vereinsjahr 1906/07 fanden 7 **Sitzungen** statt, in denen folgende Vorträge gehalten wurden:

1. Am 25. Oktober 1906 von Herrn Professor Dr. Koepp über Neues aus römischen Lagern.

2. Am 20. Dezember 1906 von Herrn Geheimrat Professor Dr. Philippi über den Liesborner Chronisten Bernhard Witte.

3. Am 7. Februar 1907 von Herrn Professor Dr. Pieper über den Dombechanten von Spiegel und seine Ernennung zum Bischof von Münster und Erzbischof von Köln.

4. und 5. Am 7. und 21. März 1907 von Herrn Professor Dr. Spannagel über Münster im Jahre 1848 (2 Vorträge).

6. Am 2. Mai 1907 von Herrn Professor Dr. Ehrenberg über moderne Denkmalpflege mit besonderer Berücksichtigung der Burg Altena.

7. Am 16. Mai 1907 Bericht des Herrn Professor Dr. Koepp über die Tagung des nord-westdeutschen Verbandes für Altertumsforschung am 4. und 5. April in Bremen und Geestemünde, der er als Vertreter des Vereins beigewohnt hatte.

In die beim Landesmuseum zu bildende Ankaufskommission wurde Herr Professor Dr. Jostes als Vertreter des Vereins gewählt.

Im Winter 1907 trat man der schon seit längerer Zeit angeregten Frage einer Umgestaltung der Zeitschrift näher und beschloß nach eingehenden Beratungen, neben dem Jahresband, der in der bisherigen Form und Weise fortgeführt werden soll, mehrmals im Jahre erscheinende Hefte herauszugeben, die kleinere Abhandlungen, Berichte über neue Funde, Neuerscheinungen der Literatur zur westfälischen Geschichte, Neuerwerbungen des Museums 2c. 2c. enthalten sollen. Wir hoffen, mit dieser Erweiterung der Vereinszeitschrift, für die sich auch die Verwaltung des neuen Landesmuseums lebhaft interessiert, den Wünschen zahlreicher Vereinsmitglieder entgegenzukommen und ihnen die ersten Hefte noch im Jahre 1908 vorlegen zu können.

Die Beratungen und Vorarbeiten hierfür nahmen so viel Zeit in Anspruch, daß die Neuordnung der Satzungen des Vereins bis zum Abschluß dieses Berichts noch nicht zu Ende geführt werden konnte.

* * *

Die **historische Kommission** hielt ihre Jahressitzung am 17. Mai 1907 ab. Bei Abschluß dieses Berichtes war der Stand ihrer Arbeiten folgender:

Das historisch-geographische Register zu Band I—L dieser Zeitschrift ist vollendet und das Schlußheft dem LXIV. Band der Zeitschrift beigelegt worden. Die entsprechende Bearbeitung der Bände L—LXXV hat Herr Bibliothekar Dr. Bömer übernommen und gedenkt sie so zu fördern, daß das Register zu dieser Reihe gleichzeitig mit dem 75. oder 76. Bande wird herausgegeben werden können.

Von den Inventaren der nicht-staatlichen Archive ist das von Professor Dr. Schmitz-Kallenberg unter tätiger Mithülfe von Professor Dr. Döhmann bearbeitete Heft „Steinfurt" ausgegeben. In den Herzogl. Croyschen Registraturen wurde noch ein umfangreicher Bestand ehemalig Manderscheidscher Archivalien entdeckt, zu deren Aufarbeitung ein besonderes Nachtragheft ausgearbeitet werden mußte. Herr Professor Schmitz-Kallenberg hat es fertiggestellt, zum Druck gebracht und damit den ersten Band der Inventare des Regierungsbezirks Münster (umfassend die Kreise Ahaus, Borken, Coesfeld und Steinfurt) vollendet; am Schlusse ist ein alphabetisches Register beigefügt, welches über die behandelten Einzelarchive orientiert und auf einzelne besonders wichtige Bestände aufmerksam macht. Dieses Heft wird noch im Januar 1908 zur Ausgabe gelangen. Die Inventare des Kreises Warendorf sind im Druck. Die Bearbeitung der Kreise Lüdinghausen, Recklinghausen und Beckum ist weit vorgeschritten und kann hoffentlich teilweise im Sommer 1908 zum Abschlusse gebracht werden. Der Landkreis Münster und der Stadtkreis Münster sind in Angriff genommen.

Die „Abhandlungen über Corveyer Geschichtsschreibung" von Dr. Backhaus, Dr. Stentrup und Dr. Bartels, eingeleitet von Dr. Philippi, sind erschienen, ebenso „Die Landrechte des Münsterlandes", bearbeitet von Dr. Philippi als „Band I der Landrechte" unter dem Obertitel „Rechtsquellen".

Von Band VII des Westf. Urkundenbuchs ist Heft V, enthaltend die Urkunden des Kölnischen Westfalens und der

Grafschaft Mark aus den Jahren 1280—1289 ebenfalls ausgegeben und der Druck bis 1298 fortgesetzt worden. Gleichzeitig wurde das Register durch Herrn Archivassistenten Dr. O. Grotefend in Marburg ausgearbeitet, so daß es bald nach Vollendung der Texte ebenfalls in die Druckerei wird gehen können. Der 8. Band, enthaltend die Münsterschen Urkunden aus den Jahren 1301—1325 ist von Herrn Archivrat Dr. Krumbholtz fertiggestellt, sodaß auch dessen Druck nach Beendigung von Band VII beginnen kann.

Herausgekommen ist ferner der 6. Band des Codex traditionum Westfalicarum, bearbeitet durch Herrn Gymnasialdirektor Professor Dr. Fr. Darpe in Coesfeld.

Im Druck ist die von Herrn Bibliothekar Dr. Kl. Löffler ausgearbeitete Fortsetzung der Werke Hamelmanns zur Gelehrtengeschichte Westfalens (Heft 3).

Die Bearbeitung der Mindener Chroniken durch Herrn Professor Dr. Schroeder in Minden und der Unnaer Stadtrechtsaltertümer durch Herrn Archivassistenten Dr. Lüdicke in Berlin, wie der Protokolle der Bursfelder Kongregation durch Herrn Oberlehrer Dr. J. Linneborn in Arnsberg ist weiter gefördert worden; leider sind die Versuche für die Herausgabe dieser Arbeit die Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde und den historischen Verein für Niedersachsen zu interessieren und zur Mittragung der Kosten zu veranlassen, erfolglos gewesen.

Weitere Arbeiten sind über die Anfangsstadien nicht hinausgekommen.

Der Druck der von Herrn Professor Schmitz-Kallenberg bearbeiteten Münsterschen Landtagsakten hat nicht energisch betrieben werden können.

Überhaupt werden die Arbeiten der Kommission mit Rücksicht auf die Finanzlage nicht in gleicher Weise fortgeführt werden können wie früher, weil die aus den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts angesammelten Gelder nunmehr verbraucht sind und die Kommission auf die jedes Mal zu erlangenden Zuschüsse der staatlichen, Provinzial- und Kommunalbehörden angewiesen ist.

* * *

Die **Altertumskommission** hielt ihre Jahressitzung in den letzten Tagen des Jahres 1906 ab. Den Vorsitz behielt Professor Koepp.

Während des Sommers und Herbstes wurden die Ausgrabungen bei Haltern fortgesetzt. Über die gewonnenen Ergebnisse ist ein vorläufiger Bericht im Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift erschienen (1907 XI, XII), ein umfassender, der die Ergebnisse dreier Jahre verarbeiten soll, wird für das fünfte Heft der „Mitteilungen der Altertumskommission" vorbereitet und soll im Lauf des Sommers 1908 erscheinen.

Die Vorbereitungen zur Herausgabe eines Atlas frühgeschichtlicher Befestigungen in Westfalen wurden gefördert. Den Herren Geheimrat Biermann und Geheimrat Philippi traten die Herren Baurat Schmedding und Dr. Wormstall zur Seite.

Im Lager von Kneblinghausen wurden die Ergebnisse des vorhergehenden Jahres in einigen Punkten ergänzt, ein vorläufiger Abschluß aber nicht erreicht.

Die Untersuchung des angeblichen „Römerlagers" bei Erle durch Herrn Hartmann ergab den späten Ursprung des großen Lagers (17. oder 18. Jahrhundert?)

Der Vorsitzende der Kommission nahm an der dritten Tagung des Nordwestdeutschen Verbandes für Altertumsforschung in Bremen und Geestemünde teil.

Auf Ersuchen der Kgl. Generalkommission gab der Vorsitzende ein Gutachten über die Erhaltung eines Landwehrrestes bei Bünde i. W. ab, das in diesem Fall die zu großen Unzuträglichkeiten führende Erhaltung des durch seine Kürze wertlosen Stücks für unnötig erklärte, nachdrücklich aber den Wunsch aussprach, daß die Reste solcher Landwehren bei den Zusammenlegungsarbeiten möglichst geschont werden möchten, was auch hier hätte geschehen können, wenn der Einspruch früher erfolgt wäre.

Auf Wunsch Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Salm-Salm untersuchte ferner der Vorsitzende Mauerreste, die im Hof des Schlosses zu Anholt zu Tage getreten waren, durch Ausgrabung und stellte fest, daß die auf Pfahlwerk ruhenden Mauern den künstlich gehobenen Grundwasserstand des Schlosses zur Voraussetzung haben, also —

von anderen Erwägungen abgesehen — schon deshalb nicht aus dem Altertum stammen können, sondern zu der ältesten Anlage der mittelalterlichen Wasserburg gehören würden.

Durch Herrn Pfarrer Prein wurde der Vorsitzende auf Skelettfunde in einem Steinbruch bei Nieder-Ense aufmerksam gemacht und widmete dem interessanten Leichenfeld eine kurze, leider nicht ergiebige Untersuchung, über die im Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift berichtet ist (1907, IX, X).

Herr Geh. Baurat Biermannn unternahm als Mitglied der Kommission die Untersuchung mehrerer Hügelgräber oder war bei solchen Untersuchungen beteiligt und wird über deren schöne Ergebnisse im fünften Heft der Mitteilungen berichten.

* * *

Jahresbericht des **Altertumsvereins Haltern** pro 1907, erstattet vom Schriftführer, Herrn Hauptlehrer Starkmann.

Das Vereinsjahr wies zu Anfang eine Mitgliederzahl von 106 auf; diese ist im Laufe desselben auf 125 angewachsen, von denen 89 in der Stadt und 27 auswärts wohnen. Ein Mitglied, Herr Schulinspektor Schulrat Schmitz in Coesfeld ist im Juni d. J. gestorben. Zu drei Malen veranstaltete der Verein Vortragsabende, an denen Herr Professor Dr. Koepp aus Münster einmal über Pompeji und ein andermal über die römischen Ausgrabungen bei Haltern sich verbreitete und Herr Pfarrer Tellen aus Buldern über die Entstehung und Bedeutung der Flur- und Familiennamen in Stadt und Amt Haltern sprach. Das vornehmste Ziel, welches sich der Verein bei seiner Gründung vor 8 Jahren steckte, war die würdige Unterbringung der hier gefundenen römischen Altertümer in einem besonderen Gebäude, in einem Museum. Rascher, als es erwartet werden konnte, ist das Ziel erreicht worden. Am 12. August d. J. konnte die feierliche Eröffnung vorgenommen werden. Zahlreiche Freunde der Altertumsforschung von auswärts vereinigten sich an diesem Tage mit den hiesigen Vereinsmitgliedern und den zu der Feier erschienenen Vertretern der städtischen Verwaltung, um eine der Sache würdige Veranstaltung zu begehen. Die Stadt zeichnete sich

bei der Feier dadurch aus, daß sie den hochverdienten Förderer der Museumssache in Haltern, den Herrn Professor Dr. Conze in Berlin, zu ihrem Ehrenbürger ernannte. Im Beisein der gesamten Stadtvertretung überreichte der Bürgermeister Homann den künstlerisch ausgestatteten Ehrenbürgerbrief. Der Verein selbst hat seinen Dank für die Förderung der hiesigen Ausgrabungen und des Museumsbaues dadurch zum Ausdruck gebracht, daß er elf Herren, die daran besonders beteiligt waren zu Ehrenmitgliedern ernannte. Es sind dies folgende: 1. Der Oberpräsident von Westfalen Exz. Frhr. von der Recke, 2. Geheimer Archivrat Professor Dr. Philippi-Münster, 3. Universitätsprofessor Dr. Koepp-Münster, 4. Baurat Schmedding-Münster, 5. Museumsdirektor Dr. Schuchhardt-Hannover, 6. Universitätsprofessor Dr. Loeschcke-Bonn, 7. Oberstleutnant a. D. Dahm-Berlin, 8. Museumsdirektor Dr. Ritterling-Wiesbaden, 9. Professor Dr. Dragendorff-Frankfurt a. M., 10. Museumsdirektor Dr. Krüger-Bonn, 11. Geh. Baurat Biermann-Paderborn. Bei Gelegenheit der Anwesenheit S. M. des Kaisers in der Provinz Westfalen wurde dem Vorsitzenden des Vereins Dr. med. Conrads der Rote Adlerorden IV. Klasse verliehen. Was den Besuch des neuen Museums anbelangt, so ist derselbe als recht gut zu bezeichnen. Es sind vom Eröffnungstage bis Ende Dezember nahezu an 600 Mark Eintrittsgelder erhoben worden, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Vereinsmitglieder nebst ihren Angehörigen freien Eintritt haben und Vereine und Schulklassen nur ganz geringe Abgaben für den Eintritt zahlen.

Die Rechnungslage ergab in Einnahme und Ausgabe die Summe von 16284,09 Mark.

* * *

Zum Schluß sei allen, insbesondere den Behörden und Körperschaften, die die Arbeiten der Abteilung Münster durch finanzielle oder andere Beihülfe unterstützt haben, der wärmste Dank ausgesprochen.

Münster, den 1. Januar 1908.

Professor Dr. **Spannagel.**
Sekretär.

Zweite Abteilung,

herausgegeben

vom Direktor der Paderborner Abteilung

Professor Dr. Kuhlmann.

I.

Der Übergang des Hochstifts Paderborn an Preußen.

(Schluß.)

Von

W. Richter,

Professor am Gymnasium zu Paderborn.

Elftes Kapitel.*)

Die Militärkonskription. Die Westfalen in Spanien und Rußland.

Nach der Verfassung mußte das Königreich Westfalen als Mitglied des Rheinbundes 25000 Soldaten unterhalten. Das war eine drückende Verpflichtung, die freilich in gewisser Hinsicht erleichtert wurde durch den Zusatz, die Hälfte des Kontingents solle vorläufig von Frankreich gestellt, vom Könige Jérôme nur besoldet, ernährt und gekleidet werden.[1] Doppelt drückend war diese Last für die erst vor kurzem säkularisierten Landesteile, deren Bewohner das Militärwesen nur dem Namen nach gekannt und während der preußischen Zwischenregierung nicht sonderlich lieb gewonnen hatten.

Das Dekret vom 9. Januar 1808 verbot allen Westfalen, in die Kriegsdienste einer fremden Macht zu treten oder ohne besondere Erlaubnis bei einer solchen ein öffentliches Amt zu übernehmen, und rief zugleich diejenigen Westfalen, die bei einer fremden Macht in Kriegsdiensten standen oder ein öffentliches Amt bekleideten, unter scharfen Strafandrohungen in die Heimat zurück.[2] Dann erschien am 25. April des-

*) Die 10 ersten Kapitel dieser Arbeit finden sich in der Westf. Zeitschr. Bd. 62^{2}. S. 163 ff. Bd. 63^{2}. S. 1 ff. Bd. 64^{2}. S. 1 ff.

[1]) Über das Benehmen der französischen Soldaten vergl. u. a. Kleinschmidt, Gesch. des Königreichs Westfalen. S. 126, 475 ff.

[2]) Denjenigen Westfalen, die in englischen Diensten standen, wurde durch das Dekret vom 1. April 1808 die Rückkehr erschwert.

selben Jahres das Dekret über die Militärkonskription. Von seinen 91 Artikeln seien hier vier erwähnt: 1. Jeder Westfale ist verbunden, sein Vaterland mit den Waffen zu verteidigen, sobald der König ihn dazu auffordert. 2. Die Konskription erstreckt sich auf alle westfälische Untertanen vom vollendeten 20. Lebensjahre an bis zum zurückgelegten 25. 3. In den Konskriptionslisten des laufenden Jahres sollen nicht aufgeführt werden diejenigen Westfalen, die am 1. April dieses Jahres bereits verheiratet waren, sowie die Religionslehrer, welche die höheren Weihen erhalten haben. 4. Jeder Konskribierte kann statt seiner einen andern stellen, sofern nicht durch ein Dekret das Gegenteil bestimmt wird. Jeder auf diese Art ersetzte Konskribierte muß an den Staat eine Summe von 100 Fr. zahlen.[1])

Durch das Dekret vom 13. Juli 1808 verordnete der König, daß für das laufende Jahr 12000 Konskribierte ausgehoben würden aus den jungen Leuten, die in der Zeit vom 1. Januar 1783 bis zum 31. Dezember 1787 geboren wären, und daß die Stärke des von den einzelnen Distrikten und Mairien aufzubringenden Kontingents berechnet würde nach der Einwohnerzahl. — Da nun auf das 240000 Seelen zählende Fuldadepartement 1554 Mann entfielen, so mußten von den 156 Konskribierten der Stadt Paderborn[2]) 33, von den Konskribierten des ganzen Paderborner Landes etwa 700 Mann für den Dienst ausgelost werden.

---

[1]) Die Stellvertretung war in großem Umfange gestattet. Ein Mann konnte auf 96 verschiedene Arten seiner Militärpflicht genügen. (Kleinschmidt S. 114.) „Das Gesetz vom 17. Ventose des Jahres VIII der französischen Revolution, welches tatsächlich die Grundlage der französischen Wehrverfassung bis in die neuesten Zeiten geblieben ist, gestattete die Stellvertretung. Ungelöst ging die große Aufgabe, den Waffendienst zur ersten Bürgerpflicht zu adeln, von den Franzosen an die Deutschen über, und was Carnot und Dubois Crance vergebens erstrebt hatten, das setzte Scharnhorst durch.“ (Lehmann, Scharnhorst II. S. 89.) — Unter dem 16. November 1809 erschien ein noch ausführlicheres Dekret über die Konskription in 276 Artikeln. Davon lautet Artikel 8: Kein Westfale soll eher zur Ausübung der bürgerlichen Rechte oder zu irgend einem öffentlichen Amte zugelassen werden oder eine Erbschaft oder ein Vermächtnis in Empfang nehmen oder endlich eine Pension vom Staate erhalten können, als bis von ihm nachgewiesen ist, daß er den Gesetzen der Konskription Genüge geleistet hat.

[2]) Das Verzeichnis findet sich im A. P. A. Akt. 41.

Wie man sich der gefürchteten Konskription zu entziehen suchte, zeigt das Publikandum des Paderborner Unterpräfekten vom 2. September 1808: „Mehrere Konskribierte, welche noch nicht zur diensttuenden Armee berufen worden, und viele andere junge Leute, welche das für die Konskription bestimmte Alter noch nicht erreicht haben, stehen in dem irrigen Wahne, daß sie sich durch eine schleunige Verheiratung der Konskription entziehen könnten, und haben deshalb bereits unüberlegter Weise Ehen geschlossen. Im hohen Auftrage wird daher hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft der Bewohner des Distrikts Paderborn bekannt gemacht, daß künftighin eine Verheiratung keine Befreiung von der Konskription begründet, und daß nur aus besonderer Gnade Sr. Majestät diejenigen, welche bereits vor dem 1. April d. J. verheiratet waren, von der Konskription eximiert worden sind."[1]) Manche scheinen auch die Bestimmung des Dekrets vom 25. April 1808, daß der Empfang der höheren Weihen von der Konskription befreie, sich zu nutze gemacht zu haben. Darauf deuten folgende Artikel des Dekrets vom 4. März 1809 hin: 1. Die Weihe soll in den protestantischen Gemeinden künftighin nur denjenigen Untertanen erteilt werden, welche ihr 25. Lebensjahr zurückgelegt haben. 2. Es können ebenfalls nur diejenigen Katholiken die Weihe erhalten, welche das nach den Grundsätzen ihrer Konfession bestimmte Alter erreicht haben und beweisen, daß der Konskription von ihnen Genüge geleistet ist. 3. Jeder Kandidat, welcher seinem Alter nach zur Konskription gehört und die Weihe den obigen Anordnungen zuwider erhalten hat, soll auf seine Kosten einen Stellvertreter liefern. 4. Jede geistliche Behörde, welche die Weihe vor dem durch das Gesetz bestimmten Alter erteilen würde, soll gehalten sein, einen Stellvertreter zu liefern, wenn der Kandidat selbst es nicht kann.

In den nächst folgenden Jahren wurden ausgehoben: 1809: 7000, 1810: 8000 Mann.[2])

Der westfälische Kriegsdienst bot gewisse Vorteile; abgesehen von der guten Löhnung genoß das westfälische Heer insbesondere den Vorzug, daß es nach dem französischen das

[1]) Intell. Bl. 1808. Nr. 37.

[2]) Vergl. die Dekrete vom 4. Februar 1809 und 3. Juni 1810.

erste war, in dem die Stockprügel abgeschafft wurden.[1]) Und dennoch war er verhaßt. Das beweisen schon die zahlreichen Mittel, namentlich die Strafen, mit denen man das Übel der Desertion zu bekämpfen suchte. Über die Desertion handelt der unter dem 12. März 1808 veröffentlichte erste Titel des militärischen Strafgesetzbuches.[2]) Daraus mögen einige Punkte hervorgehoben werden: Jeder der Desertion beschuldigte Unteroffizier und Gemeine wird von einem Spezialkriegsgericht gerichtet. Die Urteile dieser Gerichte sind weder der Appellation noch der Kassation noch der Revision unterworfen. Die Strafen wider die Desertion sind der Tod, das Kugelschleppen, öffentliche Arbeit und Geldstrafe, die in jedem Falle verhängt wird. Die zum Tode verurteilten Deserteurs sollen erschossen werden. Die zum Kugelschleppen verurteilten werden zu besonderen Arbeiten in den Festungen gebraucht; sie müssen eine zweipfündige an einer $2^1/_2$ Meter langen eisernen Kette befestigte Kugel schleppen, im Winter täglich 8, in der übrigen Zeit des Jahres täglich 10 Stunden arbeiten, eine besondere Kleidung und nur Holzschuhe tragen. Jeder Deserteur soll zu einer Geldstrafe von 500 Fr. verurteilt werden. Mit dem Tode sollen bestraft werden: 1. der Deserteur, der zum Feinde übergeht; 2. das Haupt eines zur Desertion angestifteten Komplotts; 3. jeder Deserteur, der auf dem Posten stand; 4. jeder Deserteur, der sein Pferd oder das irgend eines Militärs oder sein Schießgewehr oder das eines seiner Kameraden mitgenommen hat; 5. jeder Deserteur ins Ausland, der daselbst Dienste genommen hat oder dahin zum zweitenmal entwichen ist; 6. jeder zum Kugelschleppen oder zur öffentlichen Arbeit Verurteilte, der sich des Aufruhrs oder der Empörung wider seine Aufseher, seine Oberen oder seine Wache schuldig gemacht oder ein nach dem Straf- oder Militärgesetzbuche mit dem Tode oder mit den Eisen zu bestrafendes Verbrechen begangen hat. Mit der Strafe des Kugelschleppens sollen belegt werden: 1. der Deserteur ins Ausland; 2. der Deserteur in das Innere des Reiches,

---

[1]) Kleinschmidt S. 121. Über die Prügelstrafe im preußischen Heere vergl. Lehmann, Scharnhorst II. S. 102 ff.

[2]) Die Fortsetzung enthält das Dekret vom 23. Juli 1808. Vergl. auch das Dekret vom 16. Juli 1808.

der Kleidungsstücke oder seinen Kameraden gehörige Sachen mitgenommen hat; 3. der Deserteur in das Innere des Reiches, der mehr als einmal desertiert ist; 4. der von der öffentlichen Arbeit entwichene Deserteur. Die Strafe des Kugelschleppens dauert wenigstens zehn Jahre. — Das Dekret vom 29. Juni 1808 setzt fest: 1. Jeder Maire, der überführt wird, in seiner Gemeinde einen Deserteur oder ausgetretenen Konskribierten geduldet zu haben, ohne Anzeige davon zu machen, soll seiner Stelle entsetzt und zu einer Geldstrafe bis 3000 Fr. verurteilt werden; 2. die Eltern der Deserteurs und ausgetretenen Konskribierten, welche dieselben bei sich dulden, sollen zu einer Geldbuße von 3000 Fr. oder wenigstens zu einer dem Betrage ihrer jährlichen Einkünfte gleichkommenden Geldstrafe verurteilt werden. — Durch das Dekret vom 14. August 1808 werden Belohnungen zugebilligt allen, welche widerspenstige Konskribierte [1]) oder Deserteurs verhaften oder deren Verhaftung bewirken. Das Dekret vom 27. Oktober 1808 verfügt die Bildung von zwei militärischen Depots für widerspenstige Konskribierte. — Weil in manchen Gegenden die Deserteure und widerspenstigen Konskribierten sich in den Wäldern verbargen und hier die Wilddieberei in gefahrdrohender Weise um sich griff, so verordnete das Dekret vom 10. Oktober 1809, daß in die solchen Wäldern benachbarten Gemeinden eine Truppenabteilung unter dem Kommando eines Offiziers gelegt werde. Der 239. Artikel des Gesetzbuches der Militärkonskription vom 16. November 1809 bedroht mit einjähriger Gefängnisstrafe und einer Geldstrafe bis 3000 Fr. jeden, der überführt wird, einen widerspenstigen oder der Desertion schuldigen Konskribierten seiner Pflicht entzogen oder ihm Mittel und Wege dazu an die Hand gegeben zu haben. Das Dekret vom 12. April 1810 dehnt diese Strafe auf jeden aus, der einen widerspenstigen Konskribierten oder Deserteur aus irgend einem Grunde bei sich aufnimmt, wenn er ihn nicht zuvor dem Maire vorgestellt hat, um sich zu überzeugen, daß der Betreffende kein widerspenstiger Konskribierter oder Deserteur sei. — Da indes alle diese Maßnahmen wenig oder gar keinen

[1]) Das Dekret vom 26. Oktober 1808 bestimmt, in welchen Fällen Konskribierte als widerspenstig betrachtet werden sollen.

Erfolg hatten, so erließ man am 4. August 1811 einen Generalpardon für die Deserteure und widerspenstigen Konskribierten unter der Bedingung, daß sie sich alsbald dem Gemeindemaire oder dem Korpskommandanten stellten. Wie wenig auch das half, geht daraus hervor, daß in der ersten Hälfte des folgenden Jahres 170 Deserteure, 677 widerspenstige und 28 verstümmelte Konskribierte eingeliefert wurden.[1])

Offenbar verabscheuten gar manche den Kriegsdienst besonders aus dem Grunde, weil sie keine Lust hatten, sich in wildfremde Länder verschicken zu lassen und hier für den Kaiser der Franzosen ihre Gesundheit, ihr Leben zu opfern. Denn das wußten alle: Napoleon gebrauchte und verbrauchte ungezähltes Menschenmaterial, und für Jérôme war, sofern seine eigene Genußsucht nicht zu kurz kam, der Wunsch seines kaiserlichen Bruders Befehl.

Der Gang der Ereignisse rechtfertigte derartige Befürchtungen. Schon im August 1808 verlangte Napoleon eine Division von 6000 Mann für Spanien und war sehr ungehalten, als er vernahm, nur ein Chevauxlégersregiment, 550 Mann stark, sei marschfähig. Dieses rückte bald darauf unter dem Oberst Hans v. Hammerstein nach dem fernen Kriegsschauplatz ab, bewies jedoch auf dem Wege von Paris nach Bayonne einen solchen Mangel an Disziplin, daß Napoleon, als sein Bruder ihm die gewünschten 6000 Mann stellen wollte, vor der Hand auf die Division verzichtete. Erst im Anfang Mai 1809 finden wir diese unter dem General Morio ebenfalls in Spanien. Bei der Belagerung von Gerona erlitt sie schwere Verluste, im Herbst war sie auf ein Drittel zusammengeschmolzen. Ende November begab sich Morio krank nach Paris, wo er vom Kaiser mit den größten Schmähungen empfangen wurde; an seiner Stelle übernahm das Kommando der Brigadegeneral Adam Ludwig Ochs. Vergebens bat Jérôme, seine geschwächte Division zurückberufen zu dürfen, Napoleon forderte sogar Nachschub. Als Gerona am 11. Dezember 1809 kapituliert hatte, wurden die Westfalen dort in Garnison gelegt. Doch hatte Ochs

---

[1]) Kleinschmidt S. 116. Übrigens werden im Intell. Bl. entwichene Konskribierte wiederholt von ihren eigenen Angehörigen zur Rückkehr aufgefordert.

kaum noch 1500 Mann unter den Waffen; in 8 Monaten waren von den westfälischen Truppen außer 47 Offizieren 5000—6000 Soldaten teils in den Kämpfen gefallen, teils Krankheiten erlegen. Besser erging es in der ersten Zeit dem Chevauxlégersregiment unter dem Oberst v. Hammerstein, das bei der Hauptarmee war und sich wiederholt auszeichnete. Aber es verlor beständig Leute durch Desertion; eine kleine Abteilung, welche Ende November 1810 heimkehrte, wurde in das bei Kassel stehende Garde-Chevauxlégers-Regiment gesteckt. Im April 1811 kamen 200 Mann, die Überreste mehrerer Infanteriebataillone, zurück; 300 Mann von einem damals noch 500 Mann starken Bataillon, ein Chevauxlégersregiment und ein Artillerie-Détachement sahen erst im Frühling 1813 die Heimat wieder.[1])

Doch diese Opfer waren gering im Verhältnis zu denjenigen, welche der russische Feldzug kostete.

Am 27. Januar 1812 teilte Napoleon seinem Bruder offiziell mit, er sei gezwungen, sich gegen Rußland zur Wehr zu setzen, und das Königreich Westfalen müsse bis zum 15. Februar sein Kontingent marschbereit machen. Jérôme tat, was in seinen Kräften stand. Am 5. Februar erließ er ein Dekret, in welchem er sämtlichen Westfalen, die gegen ihn die Waffen tragen würden, als Verrätern des Vaterlandes den Tod und die Konfiskation ihres Vermögens ankündigte, in welchem er ferner sämtlichen Westfalen, die mit oder ohne Erlaubnis im Militärdienste einer auswärtigen Macht ständen und beim Ausbruch der Feindseligkeiten zwischen dieser Macht und dem Königreich Westfalen nicht alsbald in die Heimat zurückkehrten, drohte, ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen zunächst mit Arrest zu belegen. Am 2. März marschierte Ochs, der nach dem spanischen Feldzuge den Adelstitel erhalten hatte, als provisorischer Chefgeneral der Westfalen, die das 8. Armeekorps bildeten, nach der Elbe ab; am 23. März übernahm das Kommando Vandamme. Die Infanterie zählte 20000, die Kavallerie 3500 Mann, die Artillerie besaß 40 Geschütze. Es war also ein stattliches Heer von etwa 25000 Mann; nur geringe Truppenkörper blieben im Lande zurück. Das 8. westfälische, das 5. polnische

[1]) Kleinschmidt S. 123, 124, 125, 282, 283, 394, 425, 432, 569.

und das 7. sächsische Armeekorps standen auf dem rechten Flügel der Großen Armee. Den Oberbefehl über diese etwa 80000 Mann starke Truppenmacht hatte Napoleon seinem Bruder Jérôme anvertraut. Dieser traf am 3. Mai in Warschau ein, trat seinen Posten an und verlebte nun in der Hauptstadt des Polenlandes 6 angenehme Wochen beinahe nach Kasseler Art. . Mitte Juni setzten sich die Truppen ostwärts in Bewegung. Am 28. unterzeichnete Jérôme im Hauptquartier zu Augustowo das Dekret, welches verordnete: Die von der Konskription des Jahres 1792 zu stellenden Kontingente betragen 4000 Mann Aktive, 2000 Mann Reserve. Das Reservekontingent für den Jahrgang 1791 ist festgesetzt auf 2000 Mann, welche aufgefordert werden können, um das aktive Kontingent ihres Jahrgangs, sowie die aktiven und Reservekontingente der Konskription von 1792 vollzählig zu machen. Am 30. Juni erreichten die Westfalen nach höchst anstrengenden Märschen über Ostrolenka die russische Stadt Grodno am Njemen. Hier überwarf Jérôme sich mit Vandamme und entzog ihm das Kommando über das 8. Korps; beide riefen die Entscheidung des Kaisers an, der Vandamme nach Frankreich zurücksandte. Im übrigen war Napoleon mit den militärischen Leistungen seines Bruders höchst unzufrieden. Bereits am 6. Juli erteilte er dem Marschall Davout die geheime Ordre, er solle, sobald sein eigenes Korps sich mit den 3 unter Jérôme stehenden Korps vereinigt habe, die Führung aller 4 Korps übernehmen. Am 10. Juli gab er dem Bruder in harten Worten die Erlaubnis, nach Kassel heimzuziehen; als dieser von der Erlaubnis keinen Gebrauch machte, erschien vier Tage später Davout bei ihm, legte ihm die Abschrift jener Ordre vor und erklärte, er trete jetzt das Kommando über die 4 Korps an. Jérôme war ein Weichling und Wüstling, besaß aber einen gewissen Ehrgeiz; es kam hinzu, daß er schon länger Davout als seinen persönlichen Feind haßte. Tiefbeleidigt zog er mit seinen Gardes-du-Corps am 16. Juli ab und traf in der Nacht vom 11./12. August unerwartet, in aller Stille auf Napoleonshöhe ein; zufällig waren gerade am Tage vorher 1200 Mann Infanterie und 300 Mann Kavallerie von Kassel nach Rußland abgegangen.

Hier litten inzwischen die Westfalen nicht allein unter den gewöhnlichen Kriegsstrapazen, sondern auch unter anderem Mißgeschick. Ohne im Feuer gewesen zu sein, zählte das 8. Korps Ende Juli über 2000 Tote, Verwundete und Kranke. Durch die Ungeschicklichkeit seines Kommandanten Junot, der es seit dem 30. Juli führte, kam es zu spät, um an der Schlacht bei Smolensk und der Erstürmung dieser Stadt am 17. und 18. August teilzunehmen. Am folgenden Tage sollte es sich zwischen die russische Armee und deren Nachtrab werfen und diesen vernichten, aber diese Aufgabe wurde nicht gelöst. Unzufrieden verwies der Kaiser das Korps in die Nachhut der Großen Armee. Es durchlebte nun eine entsetzliche Hungerzeit; mißmutig sehnten sich alle nach einer Schlacht, um zu zeigen, daß es ihnen nicht an Mut fehle, daß allein ihre Führer die Schuld trügen, wenn sie bisher nichts geleistet hätten. Napoleon stellte das Korps wieder in die Linie, und am 7. September kämpften in der blutigen Schlacht bei Borodino 10000 Westfalen unter Ney im Zentrum mit solcher Bravour, daß der Kaiser durch den Herzog von Bassano dem Könige Jérôme seine Anerkennung ausdrücken ließ; außer 500 Toten hatten sie 2500 Verwundete, die aus Mangel an Pflege ein baldiges Ende fanden. Nach Moskau kamen von den Westfalen nur zwei Kürassierregimenter und eine Infanteriebrigade; zur Auszeichnung übertrug der Kaiser der westfälischen Garde auf einen Tag den Ehrenwachtdienst im Kreml. Die übrigen, welche Ochs zu einer Division von 3 Brigaden vereinigte, hatten die ebenso schwere als verantwortungsvolle Aufgabe, die Verbindung zwischen Moskau und Smolensk zu sichern; das Hauptquartier war Mojhaisk. Jeder Tag brachte neue Verluste, besonders seitdem der russische Landsturm die Etappenstraßen unsicher machte. Noch mehr litten die beiden Kürassierregimenter bei der Hauptarmee; gegen Ende Oktober waren von ihnen nur noch 60 Mann übrig; auch die wertvolle, aus Pächter- und Förstersöhnen bestehende Jägergarde, beim Auszuge 500 Mann stark, war auf 85 Kranke und Verwundete zusammengeschmolzen. Jérôme hatte im Beginn dieses Monats eine außerordentliche Aushebung von 3000 Konskribierten verfügt; die Truppen formierten sich schnell, erreichten jedoch nicht mehr den Ort ihrer Bestimmung.

Denn schon begann der Rückzug aus Rußland. Die Westfalen zählten noch 5400 Mann zu Fuß, an 600 zu Pferde und hatten noch alle ihre Geschütze. Sie verließen Mojhaisk am 28. Oktober und bildeten jetzt die Avantgarde der Großen Armee. Ihr Los war nicht besser als das Los der anderen, die bis dahin ihr Leben gerettet hatten. Die einen gingen zu Grunde an Hunger und Ermattung, andere wurden von den Kosaken und Bauern erschlagen, andere erfroren im Eis und Schnee. Am 9. November erreichten etwa 1600 Mann ohne Geschütze Smolensk. Die 3 Brigaden wurden zu 3 Bataillonen formiert; diese bahnten mit dem letzten Aufgebot ihrer Kraft Napoleon und seinen Garden den Weg und trafen, wiederum furchtbar dezimiert, am 22. in Bobr ein. Ochs vereinigte nunmehr alle Westfalen zu einem Bataillon, ließ sämtliche Fahnen von den Stangen nehmen und die Stangen verbrennen, während die Fahnen um die Gürtel getragen wurden. Am 27. wurde aus den Überlebenden eine Kompagnie gebildet, und nach dem Übergange über die Beresina kampierte am 28. Ochs mit den letzten Trümmern, etwa 50 Mann Infanterie und 60 Mann leichter Kavallerie, in einem einzigen Gehöfte. Wenige Tage später war auch diese Truppe zersprengt; vereinzelt schlugen sich die letzten Offiziere und Mannschaften zur Heimat durch. Auch das zum 6. Armeekorps gehörige westfälische 4. Linien-Infanterieregiment, welches beim Einmarsch in Rußland zu Wilna zurückgelassen war und sich zuletzt den Überresten der Großen Armee anschloß, wurde vernichtet. Von den 3500 Reitern kehrten rund 100 zurück, nämlich 40 Reiter unter Hammerstein, ferner 17 Chevauxlégers von einem Regiment, das beim Abgange 700 Mann gezählt hatte, endlich 50 Reiter, die in Warschau geblieben waren. Napoleon hatte ungefähr recht, wenn er am 23. Dezember seinem Bruder die lakonische Mitteilung machte: „Von der westfälischen Armee existiert bei der Großen Armee nichts mehr."[1]) Ein wenig günstiger äußerte sich am 16. Januar 1813 Jérôme: Von 30000 Soldaten, die er ins Feld gestellt, seien ihm 280 Offiziere und 2000 Gemeine ohne Gewehre, Kanonen und Kriegsmaterial geblieben.[2])

---

[1]) Kleinschmidt S. 480 ff.
[2]) Kleinschmidt S. 540.

Aus der damals gegen 1000 Seelen zählenden Gemeinde Lippspringe mußten 14 Konskribierte nach Rußland ziehen, und zwei von diesen kamen zurück.[1]) Da für die Aushebung die Bevölkerungsmenge maßgebend war, so dürfen wir annehmen, daß im Jahre 1812 etwa 1400 junge Leute aus dem Paderborner Lande, 64 aus der Stadt Paderborn an Napoleon gewissermaßen als Entgelt für die Wohltaten der Konstitution die Blutsteuer entrichtet haben.

Schmerzlich und bitter war ohne Zweifel der Gedanke an den Sohn, den Bruder, der im fernen Rußland sein junges Leben hatte hingeben müssen. Und doch mag mancher die Toten glücklich gepriesen haben beim Anblick der heimkehrenden Jammergestalten. Im Januar kamen von den Franzosen, die das nackte Leben gerettet hatten, mehrere in einem erbarmungswürdigen Zustande nach Paderborn. Sie wurden untergebracht im sog. Fabrikhaus und in den Gebäuden des ehemaligen Abdinghofklosters. Es dauerte nicht lange, da brach unter ihnen ein bösartiger Typhus aus, dem auch fast sämtliche Aufwärter und mehrere Geistliche zum Opfer fielen.[2])

Zwölftes Kapitel.

Die Last der Abgaben.

Von den Ministern Jérômes hatte keiner eine dornenvollere Stellung als der Finanzminister; die finanziellen Schwierigkeiten bestanden nicht etwa zeitweilig, sondern sie begannen gleich bei der Gründung des Königreiches und steigerten sich von Jahr zu Jahr.

Berücksichtigen wir, daß das ganze Königreich nicht mehr Einwohner hatte als heute die preußische Provinz Hessen-Nassau, und anderseits, welch schwere Lasten dem kleinen, keineswegs sonderlich steuerkräftigen Staatswesen aufgebürdet wurden!

Große Anforderungen stellte in erster Linie Napoleon, der zur Verwirklichung seiner ehrgeizigen Pläne nicht allein das Blut, sondern auch das Geld der von seinen Vasallen

---

[1]) Lippspringer Ortschronik.
[2]) Vergl. Westf. Zeitschr. Bd. 61². S. 213.

beherrschten Völker in Anspruch nahm. Zunächst hatte die Kontinentalsperre eine erhebliche Verteuerung der Kolonialwaren zur Folge. 1812 kostete in der hiesigen Gegend 1 Pfund Kaffee 1 Tlr. 24 Gr., 1 Pfund Zucker 1 Tlr. 10 Gr.[1]) Hierunter litt indes nur ein verhältnismäßig geringer Teil der Bevölkerung. Weit drückender war die Kriegskontribution von 25. Mill. Fr. Der Kaiser bestand unerbittlich auf der Zahlung; in der Berliner Konvention vom 22. April 1808 mußte Westfalen diese Schuld als zu Recht bestehend ausdrücklich anerkennen; ihre Verzinsung verschlang allein 4 Mill. Fr. Ungeheuere Summen erforderte der Unterhalt der 12500 Mann kaiserlicher Truppen; der im Dezember 1807 ausgearbeitete Finanzbericht stellte fest, daß im Kriegsbudget 3 Mill. zu wenig dafür ausgeworfen seien. Nicht minder hoch waren die Kosten für die in Westfalen selbst ausgehobenen Konskribierten. Und zu den ständigen Militärlasten kamen noch außerordentliche, wie sie namentlich der spanische und der russische Krieg mit sich brachten.[2]) Dazu besaß die Regierung nicht einmal das Verfügungsrecht über sämtliche Einnahmequellen. Laut Artikel 2 der Verfassung gehörte die Hälfte der Allodialdomänen der ehemaligen Landesfürsten dem Kaiser, der daraus die Belohnungen für verdiente kaiserliche Offiziere bestritt. Schon 1807 machte Jérôme den Versuch, die Domänen ganz für sich zu bekommen. Jedoch umsonst; im April 1808 ließ Napoleon sich 7 Mill. Fr. jährlicher Einkünfte aus ihnen zusichern: erst im Dezember 1810 verzichtete er auf sie, soweit sie noch nicht zu Dotationen verwandt waren.[3])

Und welche Unsummen kosteten die Liebhabereien des leichtsinnigen Königs, die prunkvolle Hofhaltung, die märchenhaften Feste, die fürstlichen Gnadenbeweise, mit denen er in den Augenblicken guter Laune die Herren und

---

[1]) Lippspringer Ortschronik.

[2]) Wie schwer die Einquartierungslast für die Paderborner Bürger z. B. im Jahre 1812 war, ersieht man aus dem „Chronologischen Tagebuch des Färbers Joseph Hesse, 1784—1835." (A. P. A. Cod. 33.) In der Zeit vom 23. Februar bis Mitte März hatte Hesse fast ununterbrochen 2—6 Mann im Quartier.

[3]) Kleinschmidt S. 28, 90, 428.

Damen seiner Umgebung überschüttete! Es mag bemerkt werden, daß ein großer Teil des westfälischen Adels charakterlos um die Gunst des Emporkömmlings buhlte. „Gar mancher Edelmann, gar manche Edelfrau verließ das langweilige Gut in der Heimat, um am üppigen Kasseler Hofe mitzugenießen, und Jérôme sah mit Schadenfreude, wie diese alle ihren angestammten Herrn aufgaben . . . Bisher schien der hessische Adel es für sein Vorrecht gehalten zu haben, daß er seinen gestrengen Landgrafen die Maitressen stelle; jetzt bot der Adel dem gern zugreifenden Fremdherrn manche Blume an, und Damen selbst vom höchsten Rang opferten ihm ihre Ehre." „Oberzeremonienmeister war Graf Theodor Werner Bocholtz-Asseburg, vormals Dompropst in Paderborn; im Winter 1811 erhielt er vom König ein Haus mit Mobiliar im Werte von 100000 Fr. Sein älterer Bruder, Graf Friedrich Wilhelm, hatte nur Bedeutung als Gatte der schönen Karoline, Reichsfreiin Weichs von und zu Rösberg, die im Juli 1811 Oberhofmeisterin der Königin wurde und Jérôme ihre Liebe schenkte."

Die Zivilliste des Königs betrug 5 Mill. Fr. Für einen Mann wie Jérôme bedeutete das eine Kleinigkeit. Sogar in jener ernsten Zeit, als der Krieg mit Rußland in Sicht war, legte er seinem Leichtsinn und seiner Verschwendungssucht keine Zügel an. Seinen Ministern überwies er 60000 Fr. Gratifikation, der Königin Perlen für 36000 Fr.; für einen Maskenball empfingen einige Höflinge 30000 Fr. Gratifikation; an ihrem Geburtstage erhielt die Königin Diamanten und Gelder; der im Dezember 1807 zum Grafen von Fürstenstein ernannte Kreole Le Camus 200000 Fr., der Minister Siméon ein Gut im Werte von 168000 Fr. Dabei jammerte Jérôme unaufhörlich über Geldnot. Zornig donnerte der Kaiser ihn bereits im Januar 1808 an: Wenn er Geld für Favoriten und Maitressen finde, werde er wohl auch seine Schulden zu bezahlen wissen.[1])

Kein Wunder, daß die Lage des Staatshaushaltes von Anfang bis zu Ende trostlos war. Die Ausgaben des Jahres 1811 beliefen sich auf 56, die Einnahmen nur auf 32 Mill. Fr. Für die erste Hälfte des folgenden Jahres

---

[1]) Kleinschmidt S. 29, 58, 59, 71, 72, 471.

blieben die Einnahmen hinter den Ausgaben um 30 Mill. Fr. zurück.[1]) Der Staatsbankrott wäre unvermeidlich gewesen, wenn nicht Jérôme nach sechsjähriger Regierung seine Rolle ausgespielt hätte.

Vergegenwärtigen wir uns jetzt in den Hauptzügen das Bild der Einnahmen!

Das Dekret vom 18. August 1808 unterscheidet zwei Arten direkter Steuern: die Grundsteuer und die Patent- oder Gewerbesteuer. — Die Grundsteuer, welche an die Stelle der alten Gebäude- und Viehsteuer trat, wurde erhoben von allem Grundeigentum nach Maßgabe des steuerbaren reinen Einkommens, sollte indes den fünften Teil dieses Einkommens nicht übersteigen. Laut Dekret vom 23. Februar 1808 sollten die Pächter der bisher steuerfreien Ländereien als Grundsteuer $^1/_8$ des Einkommens steuern und den entrichteten Betrag bei der Zahlung des Pachtgeldes an die Grundeigentümer in Abzug bringen. Das Dekret vom 27. März 1809 beseitigte die frühere wohltätige Einrichtung, wonach diese Steuer vorzugsweise in den Monaten nach der Ernte bezahlt wurde, und setzte als Zahlungstermin des Zwölftels der Steuer den ersten Tag des Monats fest.[2]) Die Grundsteuer traf zunächst den bäuerlichen Stand, wurde aber am 2. Mai 1810 auch auf die Städte ausgedehnt. Noch das Dekret vom 31. Mai 1812 beschränkte sie auf den

---

[1]) Kleinschmidt S. 450, 489. — Höchst unbequem war der Regierung die Auszahlung der Pensionsgelder. Es bekamen jährlich an Pension: Fürstbischof Franz Egon 25000 Tlr., Major Franz Werner von Haxthausen-Lippspringe 685 Tlr., Regierungsrat Georg Anton v. Hartmann 900 Tlr. (dazu als ehemaliger Judenkommissarius 65 Tlr.), Vizekanzler Langen 1155 Tlr., die ehemaligen Räte Bernhard Anton Meyer, Wilhelm Anton v. Gruben, Heinrich Anton Langen, Franz Ludwig Holtgreven je 400 Tlr., der ehemalige Geheime Ratssekretär Friedrich Meyer 506 Tlr., der Offizialat-Gerichtspedell Friedrich Berhorst 354 Tlr. 10 Gr. ꝛc. Diese Gelder wurden schon im Anfang sehr unregelmäßig ausgezahlt. So liquidierte allein Major v. Haxthausen für die Zeit Juni 1807 — August 1809 insgesamt 1113 Tlr. 3 Gr. = 4065 Fr. 67 C. Ähnlich ging es mit anderen Forderungen. So hatte das Busdorfstift im September 1809 noch 30 Tlr. Zinsen zu fordern von den 750 Tlr., die es zu der Anleihe des Königreiches beigesteuert hatte. (Rathaus-Archiv.) Vergl. auch Westf. Zeitschr. Bd. 64². S. 33³. Über die Pensionen der Mitglieder der 1803 aufgehobenen Klöster vergl. Richter, Preußen und die Paderborner Klöster und Stifter 1802—1806.

[2]) Vergl. die Dekrete vom 3. September 1808 und 6. Mai 1809.

fünften Teil des Reinertrages, in einzelnen Jahren erreichte sie aber das Doppelte.[1]) Die Stadt **Paderborn** zahlte 1812 an Grundsteuer: 17 700 Fr. 20 C.[2])

Die früheren Abgaben vom Gewerbe, Handel und Handwerk wurden durch das Dekret vom 5. August 1808 ersetzt durch die **Patent- oder Gewerbesteuer.** Jeder Gewerbetreibende, der sich nicht mit dem vorgeschriebenen Patent versah, mußte laut Dekret vom 1. Mai 1809 das Vierfache des gewöhnlichen Betrages zahlen. Am 12. Februar 1810 erschien ein neues Patentgesetz. Es mußten z. B. entrichten: der Lieferant von Staatslieferungen 100—250, der Groß-Getreide- oder Viehhändler 30—120, der Groß-Lumpenhändler 10—40, der Seiltänzer und Gaukler 16—24, der Menageriebesitzer oder Bärenführer 16—30, der Musikant 6—40, der Lotterieunternehmer 120, der Schornsteinfeger 24—60, der Abdecker 24—120, der Zahn- und Tierarzt 16—60 Fr. Eine Folge der Einführung der Patentsteuer war die **Aufhebung der Zünfte,** deren Vermögen und Schulden das Dekret vom 22. Januar 1809 dem Staat überwies.

Zu diesen beiden direkten Steuern kam als dritte noch die **Personalsteuer,** vergleichbar dem alten Kopfschatz. Das Dekret vom 14. Juli 1808 übernahm nämlich alle öffentlichen Schulden der zum Königreich Westfalen vereinigten Länder auf die Staatskasse und setzte für Zinsen und Amortisation die jährliche Summe von 4 Mill. Fr. aus. Diese Abgabe wurde für sich erhoben als Personalsteuer und sollte laut Dekret vom 27. Oktober 1808 für eine Familie jährlich höchstens 50 Fr., mindestens 60 C. betragen.[3]) Wie schwierig die Erhebung dieser Steuer war, erhellt aus einem Bericht vom 30. August 1809 des Unterpräfekten v. Elverfeld an den Präfekten: „Es traten Fälle ein, daß in **Paderborn** Einwohner der niederen, ja sogar der mittleren Klasse ihre

---

[1]) A. P. A. Akt. 16.

[2]) Die im Folgenden über Paderborn mitgeteilten Angaben sind entnommen den Budgets der Stadt für 1809—1813. (St.-A. **Münster.** A. N. Z. Fürstent. Paderborn. Neuere Akten Nr. 332—337.)

[3]) Vergl. die Dekrete vom 12. Oktober 1809 und 15. März 1810.

Kleidungsstücke oder einen Teil des Hausgeräts veräußerten, um den Beitrag zur Personalsteuer für das Jahr 1808 bestreiten zu können."

Als indirekte Steuern führt das Dekret vom 5. Dezember 1808 auf die Konsumtionssteuer, das Salzregal, die Zollabgaben, das Chaussee- und Wegegeld, endlich die Stempelgefälle. — Das Dekret vom 15. Februar 1809 schaffte alle unter dem Namen Accise oder anderen Bezeichnungen auf Verbrauchs-, Fabrikations- und Luxusgegenstände gelegten Abgaben ab und führte dafür die Konsumtionssteuer ein. Es wurden z. B. bezahlt: vom Schlachtvieh für 1 Rind 4—6, 1 Schwein 1—1$^1/_2$, von ausländischen Gegenständen für 1 Hektoliter Bier oder Essig 3$^1/_{20}$, 5 Myriagramm Sirup 2$^1/_2$; für 1 Quittung 1—8 Fr. — In der Stadt Paderborn wurde 1810 folgende Konsumtionssteuer erhoben: 1. von inländischen Gegenständen (Schlachtvieh, Getreide, Bier, Branntwein 2c.) 6304 Tlr. 3 Gr. 6 Pf.; 2. von ausländischen Gegenständen 10781 Tlr. 5 Gr. 10 Pf. (z. B. vom Kaffee 971 Tlr. 2 Gr. 8 Pf., vom Wein 6773 Tlr. 13 Gr. 3 Pf.); 3. Quittungsgelder 242 Tlr. 3 Gr. Also insgesamt 17327 Tlr. 12 Gr. 4 Pf. = 67317 Fr. 39 C. Eine wesentliche Erhöhung brachte der Tarif vom 11. Mai 1811. Gerade diese Steuer war, wie aus den Ortschroniken hervorgeht, besonders drückend und verhaßt.

Über die Besteuerung des Salzes handelt das Dekret vom 17. Januar 1809, welches den Großhandel mit Salz verstaatlichte. Nachdem das Dekret vom 27. September 1809 den Verkaufspreis um $^1/_6$ erhöht hatte, normierte das Dekret vom 26. Februar 1810 den Preis für 25 Pfund auf 15 Gr. 4 Pf. nach Kasseler Gewicht und Geld.[1])

Das Dekret vom 1. Mai 1809 legte auf alle ausländischen Fabrikate eine Einfuhrsteuer von 6 %.[2]) Die Besteuerung von ausländischem Eisen und Kupfer wurde geregelt durch das Dekret vom 14. Juli 1810; dieses besteuerte 1 Zentner Eisen mit 4, 1 Zentner Schwarzblech mit 8, 1 Zentner Draht mit 12, 1 Zentner Weißblech mit

[1]) Vergl. das Dekret vom 29. März 1809 und den Tarif vom 6. März 1810.

[2]) Vergl. das Dekret vom 5. März 1813.

16, 1 Zentner Kupfer mit $33^1/_2$ Fr. Große Zölle verlangte das Dekret vom 11. Oktober 1810 von den Kolonialwaren, z. B. von je 1 Zentner Baumwolle 200—800, Rohzucker 300, Streuzucker 400, Grüner Tee 600, Kaffee 400, Kakao 1000, Kochenille, Zimt und Muskat 2000 Fr.

Ein für das ganze Reich gleichmäßiges Wegegeld von allen chaussierten Heerstraßen führte das Dekret vom 22. Februar 1811 ein. Das Dekret vom 4. Juni 1812 bestimmte das Maximalgewicht der Frachtwagen, verbot den Gebrauch der mit schmalen Felgen versehenen und mit Kopfnägeln beschlagenen Räder auf den Heerstraßen und setzte Belohnungen aus für die Rademacher, welche die größte Anzahl von Rädern mit den breitesten Felgen verfertigen und absetzen würden.

Mit der Stempelsteuer endlich beschäftigt sich das Dekret vom 11. März 1809. Der Stempelsatz betrug z. B. für 1 Spiel französischer Karten 50 C., für 1 Spiel deutscher Karten die Hälfte, für jede inländische Zeitung vierteljährig 50 C., für jeden inländischen Kalender 5—100 C., für jeden Bogen Stempelpapier 15 C.[1]) Die Dekrete vom 7. Juni 1810 und 28. Juni 1812 erhöhten für jeden Bogen den Satz auf 25 bzw. 30 C.

Das ist gewiß eine ansehnliche Reihe von Steuern, jedoch zur Deckung der Bedürfnisse reichten ihre Erträge bei weitem nicht aus. Und weil Jérôme das voraussah, griff er schon früh zu einem anderen Mittel. Das Dekret vom 17. Juli 1808 verfügte die Aufnahme einer Anleihe von 20 Mill. Fr. Die Versuche, das Geld im Auslande zu beschaffen, scheiterten. Daher erschien am 19. Oktober 1808 ein neues Dekret, welches angab, in welcher Weise von den westfälischen Untertanen selbst die verlangte Summe in Form einer Zwangsanleihe aufzubringen sei. Alle Bürger mit einem Vermögen von mindestens 5000 Fr. sollten nämlich von den Behörden eingeschätzt und zur Zeichnung von entsprechenden Beträgen in der Höhe von 100—20000 Fr. angehalten werden; der 31. Dezember wurde als Schlußtermin für die „freiwilligen" Einzeichnungen bestimmt. Da aber trotz aller angewandten Rücksichtslosigkeit nur 8 Mill. ein-

[1]) Vergl. das Dekret vom 1. Mai 1809.

gingen, verlängerte das Dekret vom 31. Dezember 1808 den Endtermin bis zum 1. März 1809. Trotzdem konnte das Dekret vom 2. April 1809 nur die Ausgabe von Obligationen bis zum Betrage von 10 Mill. Fr. anordnen.[1]) Das ungünstige Ergebnis schreckte die Regierung nicht ab, noch zweimal zu demselben Mittel ihre Zuflucht zu nehmen. Das Dekret vom 1. Dezember 1810 verfügte eine zweite Anleihe von 10 Mill., das Dekret vom 12. Juni 1812 eine dritte von 5 Mill. Fr.; zu der letzten sollten diejenigen, welche sich an den beiden ersteren beteiligt hatten oder hätten beteiligen müssen, mit der Hälfte des nach den früheren Bestimmungen auf sie entfallenden Satzes herangezogen werden.[2])

Von den Bewohnern und Instituten der Stadt Paderborn wurden bei den drei Anleihen erpreßt 107500, 53750, 26875, also insgesamt rund 190000 Fr.; das Priesterseminar steuerte 6000 Fr. bei.[3])

Zur richtigen Beurteilung der Steuerverhältnisse ist endlich zu berücksichtigen, daß die Städte durch die Einführung der staatlichen Konsumtionssteuer die wichtigste städtische Einnahmequelle, die Accise, verloren und diesen Ausfall ihrerseits durch die Erhebung außerordentlicher Steuern decken mußten.

Um den durch die neue Steuergesetzgebung geschaffenen Zustand an einem Beispiel zu beleuchten, wähle ich das bereits früher angezogene Städtchen Lippspringe. Dieses zahlte 1800 unter der fürstbischöflichen Regierung 660 Tlr., 1803 unter der preußischen 870 Tlr. Steuern. 1809 mußte es allein an Grundsteuer 1163 Tlr. aufbringen, an Personalsteuer 440 Tlr., an Konsumtionssteuer für die zweite Hälfte des Jahres 550 Tlr. usw. 1811 stiegen die Steuern auf 3250, 1813 auf 4700 Tlr.[4]) Diese Zahlen reden eine sehr beredte Sprache, so daß man es wohl versteht, wenn in der Chronik mancher kleineren Gemeinde jene Zeit als eine schließlich unerträgliche, die Lage der Bevölkerung als eine verzweifelte geschildert wird.

[1]) Vergl. auch Kleinschmidt S. 100, 101.
[2]) Vergl. auch Kleinschmidt S. 498.
[3]) Schäfers, Priesterseminar S. 85. Der Ort Delbrück brachte 6475 Fr. auf. (Delbrücker Ortschronik.)
[4]) Lippspringer Ortschronik.

Vollends unerträglich gestalteten sich die Verhältnisse der Kämmereikasse in der Landeshauptstadt. Sie verlor 1809 vier Einnahmequellen, deren Ertrag damals auf rund 3350 Tlr. berechnet wurde, nämlich die große und die kleine Accise, das Ämter- und das Branntweinblasengeld.[1]) Es blieben ihr jährlich nur noch 4000—5000 Fr. Einen kleinen Ersatz für jenen Verlust bekam sie 1810, wo die Regierung den Huden ihre Gerechtsame nahm und ihr Eigentum der Stadt überwies[2]); die Verpachtung der Heidegründe[3]) brachte eine Mehreinnahme von etwa 2000 Fr., weshalb ein Budget 1812 als Gesamteinnahme die Summe von rund 6515 Fr. (1813: 6756 Fr.) erscheint. Dieser Einnahme stand eine Ausgabe von jährlich durchschnittlich 23000 Fr. gegenüber; davon entfielen (nach dem Voranschlage für 1810) über 13000 Fr. auf Verwaltungskosten, über 6600 Fr. auf die Verzinsung der Stadtschulden.[4])

Als die städtischen Behörden den Stand der Dinge überblickten, waren sie anfangs ratlos. Der Maire schilderte am 12. Juni 1809 dem Präfekten „die traurige Lage, worin die Stadt Paderborn durch Abänderung einer seit unvordenklichen Zeiten bestandenen Verfassuug sich versenkt findet". Gleichzeitig bat der Munizipalrat den Präfekten, die Stadt entweder bei ihrer alten Verfassung zu belassen oder durch Zubuße von jährlich wenigstens 3000 Tlr. zu entschädigen. Der Präfekt erwiderte: Es sei freilich nicht zu leugnen, daß die Abgaben sich vermehrten, doch darin teile Paderborn das Schicksal aller Gemeinden des Königreichs; übrigens dürfe man nicht vergessen, daß jene 3350 Tlr. zum allergrößten Teil bisher von den Einwohnern der Stadt selbst aufgebracht seien. Nachdem das Budget vom Munizipalrat durchberaten war, übersandte der Unterpräfekt es dem Präfekten mit einem eingehenden Bericht, in dem er bemerkte: „Bei keinem Kanton des ganzen Departements, fast möchte ich behaupten des ganzen Königreichs, ergibt sich ein größeres Defizit als gerade hier. Es beträgt 20145 Fr. 58 C.

[1]) Vergl. oben S. 15.
[2]) Intell. Bl. 1810. Nr. 21, 24. — 1812. Nr. 11, 12, 13.
[3]) Verzeichnis im St.-A. Münster a. a. O. Nr. 335. fol. 35. ff.
[4]) Die Stadtschulden betrugen 1809 über 31000 Tlr., die jährlichen Zinsen 1704 Tlr. 23 Gr. 3 Pf. (Rathaus-Archiv.)

Mit der größten Anstrengung und Aufopferung kann nach den Vorschlägen des Munizipalrates die Stadt darauf einen Beitrag von 9098 Fr. 61 C. leisten. Der Rest kann ohne den gänzlichen Ruin des größten Teils der Einwohner nicht aufgebracht werden." Ein Kgl. Dekret verfügte die Deckung durch die aus den früheren Jahren noch einzuziehenden Reste, sowie durch eine Grund- und Gebäudesteuer. Die Schwierigkeiten kehrten natürlich jedes Jahr wieder. Auf das wiederholte dringende Gesuch um eine Beihülfe antwortete die Regierung mit der Herabsetzung mehrerer Beamtengehälter, der Mahnung, alle irgendwie entbehrlichen Stellen einzuziehen, und der Übernahme eines Zuschusses von 1800 Fr. zum Gehalt des Maire und den Bureaukosten.

Das Budget 1811 wies, weil die vorjährigen Zinsen noch rückständig waren, gar ein Defizit von mehr als 23000 Fr. auf. Dieses sollte nach den Vorschlägen des Munizipalrates gedeckt werden durch 1000 Fr. Bürgergeld,[1]) 1700 Fr. Viehsteuer (1 Stück Hornvieh 1 Fr., 1 Ziege 30 C., 1 Luxuspferd 20 Fr., 1 Hund mit Ausschluß der Hirtenhunde 1 Fr.)[2]), 600 Fr. Torfsteuer (1 Fuder 60 C., 1 Karren 20 C.), 1730 Fr. Hausmietsteuer (10 % der Hausmiete), 7726 Fr. Brandsteuer, 9710 Fr. Nebenschatzungen. Die Mietsteuer erregte großen Unwillen und hatte bittere Beschwerden zur Folge.

In den Jahren 1812 und 1813 wurde zur Deckung des Fehlbetrages eine indirekte Steuer erhoben, nämlich 1 Zehntel der Konsumtionssteuer und außerdem eine Ergänzungssteuer. In dem Voranschlage für 1812 figuriert das Zehntel mit 9324 Fr., die Ergänzungssteuer mit 4680 Fr.[3]) Es stellte sich indes bald heraus, daß der Bedarf, also auch

---

[1]) 1809 zahlten angehende Bürger für sich 20 Tlr., für ihre Frauen 10 Tlr. (Bürgersöhne aber nur 1 Tlr. 12 Gr.)

[2]) Nach dem Voranschlage für 1810 sollte die Viehsteuer 1266 Fr. aufbringen (500 Stück Rindvieh mit Ausnahme der Kälber à 60 C., 300 Ziegen à 20 C., 30 Luxuspferde à 10 Fr., 600 Hunde mit Ausschluß der Hirtenhunde à 1 Fr. ꝛc.)

[3]) Angenommen waren folgende Sätze: von 1 Ohm Bier 1 Gr. 10 Pf. (Bedarf: 3500 Ohm), von 1 Maß Branntwein $4^6/_{10}$ Pf. (Bedarf: 500 Ohm à 80 Maß), von 1 Ohm Wein 13 Gr. 6 Pf. (Bedarf: 500 Ohm), von 1 Maß Likör 2 Gr. 9 Pf. (Bedarf: 150 Maß).

der Ertrag zu hoch angenommen war, weshalb die Erhebung zahlreicher anderer Steuern (Grundsteuer, Hundesteuer, Torfsteuer ꝛc.) notwendig blieb.

Dreizehntes Kapitel.

Domänen und geistliche Stiftungen.

Durch die Übernahme der landschaftlichen und der landesherrlichen Besitzungen des Hochstifts Paderborn, sowie durch die Säkularisation der 5 fundierten Mannsklöster waren die preußischen Domänen-Erträge nicht unbeträchtlich vermehrt worden.[1]) Die Landrentmeisterei-Rechnung[2]) des Fürstentums Paderborn pro 1803/4 registriert folgende wirkliche Einnahme:

Überschüsse von Renteien:	Tlr.	Gr.	Pf.
Rentei Dringenberg	6785	12	6
Rentschreiberei Dringenberg	5249	33	$1^2/_3$
Rentei Neuhaus	7596	19	—
„ Boke	1545	10	$6^1/_2$
„ Beverungen	3643	16	$4^1/_2$
„ Herstelle	1989	4	3
Vormalig Corveysche Gefälle	107	12	—
Rentei Wewelsburg	4108	27	6
„ Wünnenberg	3789	22	1
„ Büren	447	24	1
„ Lichtenau	1675	34	$4^1/_2$
„ Steinheim	3044	9	$1^1/_2$
„ Schwalenberg und Oldenburg	7573	11	$2^1/_2$
„ Lügde	282	24	$5^3/_4$
„ Westernkotten	881	16	6
Kornschreiberei Neuhaus	4701	17	3
Küchenschreiberei Neuhaus	1680	11	$2^1/_2$

[1]) Westf. Zeitschr. Bd. 63². S. 1 ff.

[2]) St A. Münster. A. N. Z. Fürstent. Paderborn. Säkularisation und Fremdherrschaft. Acc. 5/94. Nr. 204.

Überschüsse von Klosterämtern[1]):	Tlr.	Gr.	Pf.
Harbehausen	4993	12	3
Böbeken	3583	34	3 1/2
Dalheim	3578	11	5
Marienmünster	1042	—	1
Abdinghof	12218	7	7
Aus der Provinzial-Forstkasse:	10871	6	—
Zinsen von ausstehenden Kapitalien	9836	3	—

Eine Reihe anderer Gefälle ist hier nicht berücksichtigt.

Freilich war die Domänenkasse vor der Hand noch stark belastet mit Pensionsgeldern. In dem Etatsjahre 1803/4 wurden ausgezahlt:

	Tlr.	Gr.	Pf.
den vormaligen Dikasterial-Offizianten	4303	27	—
den vormaligen Hofbedienten	718	30	1
Pensionen, so bisher aus der Landrentmeisterei bezahlt wurden	2004	—	—
dem vormaligen fürstbischöflichen Militär	3694	—	—
den Exkonventualen			
von Harbehausen	6670	30	—
" Böbeken	4250	—	—
" Dalheim	4900	—	—
" Abdinghof	6350	—	—
" Marienmünster	6050	—	—
Kompetenz des Fürstbischofs	25000	—	—

Dieser Ausgabe-Posten wurde naturgemäß von Jahr zu Jahr kleiner, während die Einnahmen bei einer rationellen Ausnutzung gesteigert werden konnten.[2])

---

[1]) Die Soll-Einnahme betrug

	Tlr.	Gr.	Pf.
bei Harbehausen	10440	32	—
" Böbeken	5955	4	5
" Dalheim	10876	34	5
" Marienmünster	4044	18	1
" Abdinghof	9064	11	5

Auch sonst zeigen sich zum Teil erhebliche Unterschiede zwischen der Soll- und der Ist-Einnahme. Mähler, der diese Rechnung 1807 aufstellte, bemerkt: die Ursachen des plus und minus könne er nicht wissen; die Beamten hätten die Gelder eingeliefert, wie spezifiziert sei.

[2]) Die Domänen-Überschüsse pro 1806/7 — ohne 9000 Tlr. Zinsen von Domänen-Kapitalien — zeigten nach der Aufstellung des Domänen-

1807 ließ der Intendant Sicard einen Generaletat[1]) der Domänen des Fürstentums Paderborn aufstellen. Dieser hatte folgende Gestalt: Jahresertrag in Franken

Biens ruraux et moulins[2]) 109557,—

---

direktors Kramer folgendes Bild:

	Tlr.	Gr.	Pf.
Rentei Beverungen (einschl. Herstelle und Corvey)	5580	16	$2^1/_2$
Rentmeisterei Boke	1537	3	11
„ Dringenberg	6718	16	5
Rentschreiberei Dringenberg	3941	11	5
Rentmeisterei Lichtenau	1411	7	10
„ Lügde	275	22	2
Kornschreiberei Neuhaus	2474	7	7
Küchenschreiberei Neuhaus	983	7	6
Rentmeisterei Neuhaus	14456	6	10
„ Oldenburg	2012	8	4
„ Schwalenberg	1916	6	$3^1/_2$
„ Steinheim	3542	1	11
„ Westernkotten	896	7	5
Rentei Wewelsburg (einschl. Büren, Wünnenberg, Klosteramt Böddeken)	10728	7	6
„ Dalheim	7098	7	1
„ Hardehausen	13208	21	5
„ Marienmünster	4079	16	$7^1/_2$
	80856	8	6

Die gesamten Kontributions- und Domänen-Gefälle des Fürstentums Paderborn im Etatsjahre 1806/7 betrugen 184773 Tlr. 20 Gr. 11 Pf. Zu jenen Überschüssen der Renteien kamen nämlich hinzu: 1. die Kontributions- oder Schatzungs-Einnahmen ad 83043 Tlr. 14 Gr. 1 Pf. (darunter $14^1/_2$ Schatzungen = 78850 Tlr. 14 Gr. 1 Pf.); 2. selbständige Einnahmen der Provinzial-Domänenkasse ad 20873 Tlr. 22 Gr. 4 Pf. (darunter 9000 Tlr. Zinsen von Domänen-Kapitalien, 1402 Tlr. von der Judenschaft, 2685 Tlr. von Nonnenklöstern, 2500 Tlr. von geistlichen Stiftern). — Für 1807/8 berechnete Kramer die Überschüsse der Renteien auf 85846 Tlr. 4 Gr. 10 Pf.

[1]) St. A. Münster. A. N. Z. Fürstentum Paderborn. Säkularisation und Fremdherrschaft. Acc. 5/94. Nr. 219.

[2]) In Erbpacht ausgetan waren folgende Mühlen: Beverungen: 3; Lichtenau: 3; Rentschreiberei Dringenberg: 1; Neuhaus: 20 (Sagemühle auf der Thune, Mahlmühle daselbst, Grützemühle daselbst, Öl- und Bockemühle daselbst, Bockemühle daselbst, Mahlmühle zu Salzkotten, Sudmühle im Delbrückschen, Senne-Mühle, Neue Ölmühle, Mühle zu Westenholz, Bockemühle daselbst, Ölmühle in der Senne, Mahlmühle zu Stukenbrock, Papiermühle daselbst, Ölmühle daselbst, Bockemühle zu Altenbeken, Altenginger (?)-Mühle, Ölmühle zu Stukenbrock, Ölmühle im Hövelhofschen, Mahlmühle daselbst); Oldenburg: 1; Schwalenberg: 5; Oberamt Dringenberg: 5; Wewelsburg: 6; Hardehausen: 1; Steinheim: 2. — In Zeitpacht waren ausgetan: Hardehausen: 3; Dalheim: 1; Steinheim: 1;

	Jahresertrag in Franken
	109557,—
Bois et forêts [1])	75997,—
Mines, eaux minerales, usines, manufactures [2])	185,—
Salines et marais salans	606,80
Foncières et emphitiotiques	16698,10
Cens seigneuriaux [3])	185684,50
Capitaux exigibles (1315105 fr.)	48329,55
Dixmes [4])	49750,20
	486808,15 Fr.

Rentschreiberei Dringenberg: 1; Boke: 1; Neuhaus: 4 (Mahlmühle zu Neuhaus, Walkmühle, Ölmühle zu Upsprunge, Mahlmühle zu Westerloh); Oldenburg: 1; Schwalenberg: 2; Oberamt Dringenberg: 2; Wewelsburg 2; Abdinghof: 1 (Kirchborchen). — Die Gefälle von den Mühlen werden angegeben zu 5440 Tlr. 20 Gr. 7 Pf.

[1]) Die Waldungen hatten folgenden Umfang:

Amt		
Amt	Abdinghof	4248 Morgen
„	Beverungen	7000 „
„	Bödeken	11952 „
„	Boke	13552 „
„	Dalheim	7002¹/₆ „
„	Driburg	7834¹/₂ „
„	Hardehausen	9000 „
„	Herstelle	1595 „
„	Hövelhof	2448¹/₂ „
„	Lichtenau	6300 „
„	Marienmünster	1254 „
„	Oldenburg	1540 „
„	Schwalenberg	12000 „
„	Schwaney	5556 „
„	Wünnenberg	7000 „
		98282¹/₆ Morgen.

[2]) In Betracht kam nur der Eisenhammer bei Hardehausen.

[3]) Darunter sind begriffen alle dem Grundherrn zukommenden Gefälle, wie Grundzins, Dienstgeld, Zölle, Monopolien, Konzessionen u. a. Einige Erträge der Zölle seien hier erwähnt. Steinheim: 39 Tlr. 20 Gr. Paderborn: 240 Tlr. Schlinghaus zu Salzkotten: 70 Tlr. Sanderkrug: 8 Tlr. Beverungen: 888 Tlr. Lichtenau: 24 Tlr. Hohenwepel: 47 Tlr. 16 Gr. Warburg: 200 Tlr. Driburg: 26 Tlr. Kleinenberg: 94 Tlr. Haaren und Essentho: 54 Tlr. Die Wasenmeisterei in den 4 Amtsdörfern von Hardehausen brachte 22 Tlr., in Nieheim 20 Tlr., in Lichtenau 6 Tlr. 2c.

[4]) Die angesetzte Summe kam nach den letzten Pachtverträgen ein. Es brachten auf an Zehnten (alles in Geld berechnet):

Mit Einschluß der zu 695970 Fr. in der Brandkasse versicherten maisons seigneuriales (Residenzschloß zu Neuhaus, Jagdschloß in Hövelhof u. a.) wurde der Kapitalwert dieser Besitzungen und Revenüen veranschlagt zu 10780647 Fr.

Daß die Höhe der Domänen-Erträge gerade damals mit außergewöhnlicher Sorgfalt und Eile ermittelt wurde, hatte einen ganz besonderen Grund. Der Kaiser bestand nämlich darauf, daß ein Teil der Domänen ihm zur freien Verfügung gestellt werde. Man unterschied also kaiserlich-französische und königlich-westfälische. „Unter kaiserlichen Domänen werden diejenigen verstanden, welche der Kaiser von Frankreich sich bei der Errichtung des Königreichs Westfalen reserviert hat und deren Ertrag sich im ganzen auf 7 Mill. Fr. beläuft. Sie bestehen aus den bedeutendsten und einträglichsten Parzellen, namentlich aus Amtsökonomien, Vorwerken, Konduktionen, Mühlen, Zehnten, Erbpächten, Geld- und Getreideprästationen, deren Auswahl sich auf einen am 22. April 1808 zu Berlin abgeschlossenen Traktat gründet. Aus diesen Domänen und deren Revenüen sind Dotationen von 150000 Fr. und abwärts bis zu einigen Hundert Fr. Einkünfte gebildet, über deren größten Teil der Kaiser zu Gunsten seiner Generale und anderer Militärpersonen, seiner höheren Zivilbeamten und der Mitglieder seiner Familie disponiert, einen geringeren Teil davon aber der weiteren Verfügung noch vorbehalten hat. Zur Unterscheidung wurden die letzteren „reservierte kaiserliche Domänen" genannt. . . . In den Fürstentümern Paderborn und Corvey, bilden die kaiserlichen Domänen 4 Rezepturen . . . Die kaiserlichen

---

	Tlr.	Gr.	Pf.
Rentschreiberei Dringenberg	1607	—	—
Lichtenau	18	—	—
Steinheim	600	—	—
Lügde	81	6	—
Kornschreiberei Neuhaus	953	22	3
Abdinghof	587	1	8
Schwalenberg und Oldenburg	607	21	—
Beverungen	449	12	—
Hardehausen	5063	21	7
Wewelsburg	450	—	—
Marienmünster	2354	13	7

Domänen waren nach dem Berliner Traktat frei von allen Reallasten, Renten, Hypotheken und allen andern Forderungen, lediglich der Grundsteuer unterworfen, und späterhin sind sie mittels einer am 10. März 1811 in Paris abgeschlossenen geheimen Konvention auch noch von allen Lokalabgaben, als Einquartierungen, Lieferungen, Kommunalkosten 2c. befreit worden."[1])

Es ist begreiflich, daß die westfälische Regierung in der drückenden, stetig wachsenden Geldnot sich für diese Schmälerung der öffentlichen Einkünfte schadlos zu halten suchte. Das Mittel hatte sie bald gefunden: es bestand in der Säkularisation der Klöster und Stifter. Und sie griff um so lieber um diesem Mittel, je bequemer es war. Ein Kgl. Dekret vom 13. Mai 1809 hob 6 Nonnenklöster in den Distrikten Magdeburg, Goslar, Halberstadt und Duderstadt auf; ein zweites vom 13. Oktober 1809 fand ihre Insassen, die sich gegen die beabsichtigte Übersiedelung in andere Konvente sträubten, mit kümmerlichen Pensionen ab.[2]) Der Geheime Finanzrat Jacobson kaufte alle 6 Klöster für die Summe von $2^1/_5$ Mill. Fr., wovon er 1 Mill. einzahlte und $1^1/_5$ Mill. zurückbehielt als Abschlagszahlung auf früher geleistete Vorschüsse. Im Januar 1810 wurden 2 auf $1^1/_3$ Mill. Fr. veranschlagte Klöster versteigert. Baron Reinhard, der Gesandte Napoleons am Kasseler Hofe, meinte: „Nach den Klöstern kommt wohl die Reihe an die Kapitel; indessen gehen die Kapitalien auf und davon, bald wird die geistliche Fondskasse im Trocknen sitzen."[3])

Im Paderborner Lande bestanden damals noch 8 Frauenklöster: Die Cistercienserinnenklöster Holthausen und Wormeln, die Benediktinerinnenklöster Gehrden, Willebadessen und Gaukirch in Paderborn, das Augustinerinnenkloster Brede (bei Brakel), das Kapuzinessenkloster und das St. Michaelskloster (Kloster der französischen Nonnen) in Paderborn;

[1]) Aus dem „Promemoria über die kaiserlich-französischen und königlich-westfälischen Domänen in den Fürstentümern Paderborn und Corvey", erstattet vom Domänendirektor Kramer, 6. Februar 1814. (St.-A. Münster. A. N. Z. Säkularisation und Fremdherrschaft. Acc. 5/94. Nr. 202.)

[2]) Die Äbtissin bekam 1200, die Priorin 700, jede Konventualin 600, jede Laienschwester 300 Fr. jährl. Pension.

[3]) Kleinschmidt S. 145.

ferner 3 Stifter: das Domkapitel, das Busdorfstift in Paderborn und das Stift Neuheerse; ferner 6 Mendikantenklöster: die Franziskanerklöster in Paderborn und Lügde, die Kapuzinerklöster in Paderborn und Brakel, das Dominikanerkloster in Warburg und das Minoritenkloster in Herstelle. Den Charakter geistlicher Stiftungen trugen auch das Priesterseminar und die ehemaligen Besitzungen des Jesuitenordens: das Universitätshaus in Paderborn und das Haus Büren.

Die preußische Regierung hatte die reichen Mannsklöster säkularisiert, die Mendikantenklöster, wenngleich widerwillig, vor der Hand bestehen lassen. Von den Frauenklöstern hatte sie — so scheint es wenigstens — die ausreichend dotierten zu erhalten beabsichtigt, während sie die dürftig ausgestatteten mit Ausnahme des St. Michaelsklosters zum Aussterben bestimmte. Den Nonnenklöstern Gehrden, Willebadessen, Wormeln und Holthausen war vom 1. Dezember 1803 ab eine jährliche Steuer von insgesamt 2640 Tlr. auferlegt. [1]) Das Domkapitel hatte der König, allerdings unter erheblichen Modifikationen, bestehen lassen; das Stift Neuenheerse hatte er zwar aufgehoben, jedoch alsbald auf veränderter Grundlage wiederhergestellt; die Verhandlungen über das Schicksal des Busdorfstifts waren nicht zum Abschluß gebracht worden. Die vom Domkapitel und Busdorfstift erhobene jährliche Steuer belief sich 1806/7 auf 2500 Tlr.[2]) In der Verwendung der Fonds des Priesterseminars, des Universitätshauses und des Hauses Büren war keine Änderung eingetreten.

Es wäre absurd zu behaupten, die preußische Regierung habe nach der ersten Okkupation den Paderbornern geistlichen Stiftungen gegenüber eine freundliche, wohlwollende Haltung eingenommen. Aber wahr ist: sie bewies bei aller Ent-

[1]) Über diese Besteuerung vergl. Richter, Preußen und die Paderborner Klöster und Stifter 1802—1806, S. 12, 130. In der oben angezogenen Landrentmeisterei-Rechnung von 1803/4 ist das Kloster Gehrden mit 1340, Willebadessen mit 990, Wormeln mit 260, Holthausen mit 50 Tlr. besteuert. 1806/7 beträgt die von Nonnenklöstern erhobene Steuer 2685 Tlr.

[2]) Vergl. Richter a. a. O. S. 12, 161, 167. In den neuen Statuten des Stifts Neuenheerse (Westf. Zeitschr. Bd. 43². S. 134 ff.) ist von einer besonderen Steuer keine Rede.

schiedenheit eine unverkennbare Zurückhaltung und Rücksichtnahme; sie ließ sich bei ihren Maßnahmen nicht in erster Linie von dem Streben leiten, in möglichst kurzer Zeit möglichst viel Geld zusammenzuscharren; sie zeigte sich nicht kleinlich bei der Abfindung der durch die Aufhebung der Klöster betroffenen Personen.

Dagegen erscheint das Vorgehen der westfälischen Regierung rücksichtslos und radikal. Es handelte sich eben lediglich um eine Finanzoperation, bei der für den Finanzminister v. Bülow alles darauf ankam, zur Befriedigung dringender Bedürfnisse schnell Gelder flüssig zu machen. Die ersten Opfer waren die Nonnenklöster Gehrden, Willebadessen, Wormeln und Holthausen; sie wurden durch die Dekrete vom 7. Juni und 16. September 1810 „zum Vorteil des Staates" aufgehoben. Dann erschien am 1. Dezember 1810 das summarische Dekret,[1] das über sämtliche „geistliche Stiftungen, von welcher Art sie auch sein mögen", das Todesurteil aussprach. Ausgenommen waren allein „die dem öffentlichen Unterrichte ausschließlich gewidmeten Stiftungen", im Fürstentum Paderborn also unzweifelhaft das Priesterseminar[2]), das Universitätshaus[3]) und das St. Michaelskloster[4]). Was die übrigen betrifft,

---

[1]) Vergl. Westf. Zeitschr. Bd. 64^2. S. 55.

[2]) Vergl. Schäfers, Geschichte des Bischöflichen Priesterseminars. In einem Bericht vom 13. März 1811 des Unterpräfekten an den Präfekten (St.-A. Münster. A. N. Z. Fürstent. Paderborn und Corvey. Kirchen-, Pfarr- und Schulsachen. Nr. 22) wird die jährliche Einnahme angegeben zu 6259 Tlr. (5659 Tlr. Zinsen von 145 883 Tlr. Kapitalien, ca. 600 Tlr. an Früchten, Pachtgeldern ꝛc.).

[3]) Vergl. Freisen, Die Universität Paderborn I. S. 226 ff. — 1802/3 hatte das Universitätshaus folgende Einnahmen:

a. Getreide-Einnahme: 28 Sch. 1 Sp. Weizen, 913 Sch. $2\frac{1}{8}$ Sp. Roggen, 996 Sch. $1\frac{1}{2}$ Sp. Gerste, 1145 Sch. $1\frac{1}{7}$ Sp. Hafer, 56 Sch. Malz, 9 Sch. 2 Sp. Erbsen, 1 Sch. Linsen, 2 Sch. 2 Sp. Rauhfutter.

b. Geld-Einnahme: 10800 Tlr. 33 Gr. 3 Pf. (darunter 1770 Tlr. 32 Gr. 1 Pf. Zinsen von 52020 Tlr. 27 Gr. 3 Pf. Kapitalien).

Die restierenden Einnahmen sind hierbei nicht berücksichtigt. (St.-A. Münster. A. N. Z. Fürstent. Paderborn und Corvey. Kirchen-, Pfarr- und Schulsachen. Nr. 28a.)

[4]) Dieses Kloster war 1658 gegründet. (Vergl. Bessen, Geschichte des Bistums Paderborn II. S. 226. Westf. Zeitschr. Bd. 30. S. 207. Richter, Die Jesuitenkirche zu Paderborn S. 20.) In der Urkunde vom

so wurde das Urteil wirklich vollstreckt am Domkapitel, Busdorfstift und Stift Neuenheerse, ferner an den beiden Nonnenklöstern Gaukirch und Brede, sowie an dem Franziskanerkloster in Lügde; auch das Haus Büren wurde den Domänen einverleibt.

Es überdauerten jene kritische Zeit außer dem Kapuzinessenkloster in Paderborn 5 Mendikantenklöster. Wie erklärt sich das? Die Antwort gibt ein vom 8. Juni 1814 datierter Bericht des Domänendirektors Kramer an den Oberpräsidenten v. Vincke.[1]) „Unter der westfälischen Verfassung war nach dem Beispiele der französischen Regierung, ohne daß darüber ein öffentliches Dekret erschien, der Beschluß gefaßt, die Mendikantenklöster aufzuheben, diejenigen Mitglieder derselben, welche das 40. Lebensjahr erreicht, in zu etablierenden Hospitien unterzubringen und die Ausländer, welche noch kein Alter von 40 Jahren hatten, mit einem Reisegeld in ihre Heimat zurückkehren zu lassen. Das Schicksal, welches auf diese Art den Mitgliedern dieser Klöster im westfälischen Reiche bevorstand, war entschieden hart. Die baldige Auflösung desselben hat indessen solches nicht zum völligen Ausbruche kommen lassen, obschon durch eine genaue Aufnahme der innern und äußern Verhältnisse der Klöster und des Personalzustandes dazu alle Vorkehrungen getroffen waren. Nur das Franziskanerkloster zu Lügde

---

24. Oktober 1696 erklärt Bischof Hermann Werner, er habe das Kloster samt der Kirche zum Nutzen seiner Untertanen, „bevorab der Erziehung ihrer Jugend“ auf seine Kosten neu aus dem Fundament erbauen lassen und der Oberin Maria Anna Collart und dem Konvent übergeben; er verlangt insbesondere, „es sollen allezeit etliche der Klosterprofessen in der französischen Sprache so erfahren sein, daß sie darin Unterricht erteilen können“. 1859 kaufte das Kloster für 5856 Tlr. 9 Gr. den zum ehemaligen Kloster Abdinghof gehörigen über 5 Morgen großen Alexiusgarten. Die Alexiuskapelle nebst einem angrenzenden kleinen Garten hatte Dammers käuflich für 400 Tlr. erworben; er vermachte sie testamentarisch den Barmherzigen Schwestern, und diese verkauften sie 1863 für 1500 Tlr. dem Michaelskloster. (Freisen, Landeshospital S. 30 ff. 234 ff.) Es hatte Anfang 1904 einen Grundbesitz von etwa 9 Morgen, zählte 38 Chor- und 13 Laienschwestern, 110 Pensionärinnen und 238 sonstige Schulkinder. (Vergl. Richter, Preußen und die Paderborner Klöster und Stifter S. 125.) Das neue Schulhaus stammt aus dem Jahre 1868.

[1]) St.-A. Münster. A. N. Z. Fürstent. Paderborn Acc. 3/02. XII. Nr. 317.

war das Opfer des Aufhebungsbeschlusses, weil man es für angemessen fand, die Grundbesitzungen und die Klostergebäude mit der domkapitularischen Ökonomie zu Lügde, bei welcher es an Gebäuden fehlte, zu verkaufen."[1])

[1]) Diese Klöster fristeten freilich nur noch ein kümmerliches Dasein, weil das Dekret vom 5. Februar 1808 die Aufnahme neuer Mitglieder untersagt hatte. — Das Kapuzinessenkloster in Paderborn war 1628 gegründet. 1807 betrug die Zahl der Kapuzinessen 15, der Laienschwestern 3. Auf das Gesuch der Armenkommission genehmigte die Kabinettsordre vom 17. November 1827, „das Kloster in ein Institut Barmherziger Schwestern umzuwandeln, das Landeshospital mit demselben zu verbinden und diesem das Klostergebäude nebst dem dazu gehörigen Garten unentgeltlich zu überlassen". Durch die Kabinettsordre vom 16. März 1837 wurden „die Revenüen des ehemaligen Kapuzinessenklosters an die unter die Pflege des Barmherzigen Schwestern-Instituts gestellte, mit diesem in steter Verbindung bleibende Krankenanstalt überwiesen". 1833 lebten noch 3 Nonnen und 1 Laienschwester; die Laienschwester und die letzte Nonne starben 1843. Die 1834 von der Regierung an das Generalvikariat verabfolgten geldwerten Papiere des Klosters lauteten auf 22175 Tlr. (Freisen, Landeshospital. Westf. Zeitschr. Bd. 60². S. 216 ff. Über das Vermögen der Klöster überhaupt vergl. Richter, Preußen und die Paderborner Klöster und Stifter 1802—1806.) — In dem 1612 gegründeten Kapuzinerkloster in Paderborn lebten 1807: 15 Patres, 4 Fratres, 6 Laienbrüder. Die westfälische Regierung versprach jedem Kapuziner, der das Kloster binnen 9 Monaten verließe, eine jährliche Pension von 500 Fr., dagegen jedem, der später austräte, die Hälfte. 2 Patres nahmen das Geld, einer von ihnen kehrte 1815 zurück. Die endgültige Aufhebung erfolgte durch die Kabinettsordre vom 4. Juli 1834. Von den damals noch lebenden 5 Kapuzinern erhielt 1 Pater 170 Tlr., 3 Patres je 150 Tlr., 1 Bruder 70 Tlr. Pension. Sie durften im Kloster bleiben; indes 3 Patres zogen das Ordensgewand aus und gingen in die Welt; der Bruder und der Pater Ivo Schmitz harrten aus; letzterer starb 1836 im Kapuzinessenkloster. Das Klostergebäude sollte nach der erwähnten Kabinettsordre als Verpflegungsanstalt für emeritierte Geistliche dienen, ist jedoch zu diesem Zweck nicht verwandt worden. Nachdem einige Jahre die Kleinkinderbewahranstalt und die Anstalt für blinde Kinder unter der Leitung von Pauline v. Mallinckrodt darin untergebracht gewesen waren, machte Bischof Drepper 1846 ein Knabenseminar daraus. Der größte Teil der Bibliothek wurde der Theodorianischen Bibliothek einverleibt. (Kapuziner-Jahrbuch von P. Basilius Krekeler, Mscr. im Knaben-Seminar. Westf. Zeitschr. Bd. 47². S. 45. Richter, Geschichte der Paderborner Jesuiten I. S. 113 ff. Richter, Die Jesuitenkirche zu Paderborn S. 64. Woker, Die Vinckesche Provinzial-Blindenanstalt für Westfalen zu Paderborn und Soest. Schneider, Das Bischöfliche Gymnasialalumnat zu Paderborn.) — Das 1657 gegründete Franziskanerkloster in Paderborn zählte 1807: 14 Patres, 4 Fratres, 7 Laienbrüder. Am 14. Mai 1821 schrieb der Generalvikar Dammers an einen Freund: „Eben zeigt mir der Guardian P. Xaverius

Im Folgenden ist das Wichtigste über das Schicksal der von der westfälischen Regierung wirklich eingezogenen geistlichen Stiftungen vermerkt.

---

an, man habe von neuem das Kloster besehen und wolle das Land- und Stadtgericht hineinlegen. Überhaupt scheint man die Absicht zu haben, alle noch bestehenden Mendikantenklöster aufzuheben." (A. P. A. Akt. 56.) Die Entscheidung brachte die Kabinettsordre vom 3. August 1825, welche die Klöster zu Paderborn, Wiedenbrück und Dorsten dem Orden zurückgab. Die Gründe, welche diesen Beschluß veranlaßten, waren verschiedener Art. Bei dem einen Kloster hatte die preußische Regierung mehr die Aushülfe in der Seelsorge im Auge, bei dem andern den Unterricht. Ein Hauptgrund für die Duldung war ferner der Artikel des Konkordats von 1821, wonach die für die Pönitenzgeistlichen bestimmten Häuser nicht eingehen sollten. (Richter, Studien und Quellen zur Paderborner Geschichte I. S. 1 ff. Richter, Die Jesuiten zu Paderborn S. 65 ff. Compend. chronol. prov. Saxoniae S. Crucis ord. frat. recollect. p. 65 ff.) — Das Kapuzinerkloster in Brakel war unter Dietrich Adolf von der Recke gegründet. Ferdinand von Fürstenberg erbaute den Mönchen 1665 ein neues Kloster, Arnold v. Metternich 1715—1718 eine neue Kirche. Die Aufhebung erfolgte durch die Kabinettsordre vom 11. Dezember 1833. Damals lebten nur noch 2 Kapuziner (1807: 11 Patres, 5 Fratres). Die Kabinettsordre vom 13. August 1839 bestimmte die Einkünfte zur Unterhaltung eines katholischen Hülfsgeistlichen in Brakel, die vom 16. Februar 1841 das Klostergebäude zur Einrichtung von 2 katholischen Knabenschulen und Lehrerwohnungen, ferner einer evangelischen Schule und einer Wohnung für den evangelischen Pfarrer. Die Kirche wurde Eigentum der evangelischen Gemeinde, jedoch erhielt die katholische Gemeinde das Mitbenutzungsrecht. Das Brauhaus wurde 1841 für 300 Tlr. der Stadt überlassen, die es zu einem Armen- und Krankenhause umbaute. (v. Wolff-Metternich, Kreis Höxter II. S. 380 ff. Vergl. Rudolphi, Zur Kirchenpolitik Preußens [2. Aufl.] S. 113.) — Das Minoritenkloster zu Herstelle war 1657 gegründet. 1723—1730 erfolgte der Neubau des dem Einsturz nahen Gebäudes, des alten Pfarrhauses. Die Aufhebung kam 1824 zur Ausführung. Das Klostergebäude wurde der katholischen Pfarrgemeinde zur Einrichtung einer Pfarrwohnung überlassen. Das Kapitalvermögen, 2185 Tlr., fiel an den Fiskus, desgleichen die 43 Sch. Roggen und 43 Sch. Hafer, die das Kloster bis dahin von der Domäne Beverungen bezog. 1807 beherbergte es 6 Patres und 3 Laienbrüder, zur Zeit der Aufhebung war die Zahl der Personen auf 3 zusammengeschmolzen. (v. Wolff-Metternich a. a. O. II. S. 363 ff.) — Über das durch Bischof Otto v. Rietberg (1282—1307) gegründete Dominikanerkloster in Warburg verfaßte der Domäneninspektor Kuhfus 1812 einen eingehenden Bericht, dem ich folgendes entnehme. Das Personal besteht aus dem Provinzial Franziskus Brüning, dem Prior Nikolaus Rustemeyer, 7 Konventualen und 4 Laienbrüdern. An Expositi sind vorhanden: Walterus Rüter in Berlin, Josephus Versen in Altona bei Hamburg, Antonius Wieners in Leipzig, Dominikus Wigand in Marburg. Zur Bedienung gehören: 1 Haushälterin, 1 Braumeister,

1. Das Benediktinerinnenkloster Gehrden, 1136 gegründet.[1])

Im November 1809 bestand der Konvent aus der Äbtissin v. Borchard, der Priorin Everken, 10 Konventualinnen, von denen die erste der Familie v. Canstein angehörte, und 4

1 Küchenknecht, 1 Schweinehirt, 1 Waschfrau. 1606 wurden die Pfarrstellen zu Calenberg und Germete dem Konvente inkorporiert; dieser erhält für die Unterhaltung der beiden Pastores gewisse Revenüen (in Geld berechnet = 25 Tlr. und 74 Tlr. 3 Gr.). Die Mönche beschäftigen sich mit Seelsorge und Unterricht. Die Zahl ihrer Schüler beträgt im Durchschnitt 40. Die armen werden unentgeltlich unterrichtet, die vermögenden zahlen jährlich 4 Tlr., die den Lehrern verbleiben. Für den Unterricht genießt der Konvent die Zinsen von 2000 Tlr. Das Schulgebäude ist Eigentum der Stadt und muß von ihr unterhalten werden. Der Revenüen-Ertrag ist ausgemittelt zu 7023 Fr. 64 C. Nach Abzug der Lasten und Abgaben bleibt ein Überschuß von 4126 Fr. 97 C. Der Kulturbezirk umfaßt ungefähr 116 Morg. 88 Rut., welche teils in Selbstbenutzung, teils verpachtet sind. Das Kloster besitzt zu Rösebeck einen Fruchtzehnten, der bis 1814 verpachtet ist. Die Gebäude sind zu 2300 Tlr. versichert. Von den Aktivkapitalien stehen 18877 Tlr. 21 Gr. 5 Pf. bei Privaten, 2754 Tlr. 4 Gr. 3 Pf. in der westfälischen Amortisationskasse. Der Wert der Haus- und Wirtschaftsgeräte (darunter 1 kupferner 3 Ohm 45 Maß haltender Braukessel ad 70 Tlr.) beträgt 641 Tlr. 17 Gr. 2 Pf., des Kircheninventars (darunter 1 vergoldeter silberner Kelch mit der Jahreszahl 1661 ad 14 Tlr. 12 Gr., 1 vergoldete kupferne Monstranz ad 5 Tlr., 1 vergoldetes Ciborium ad 15 Tlr., der Hoch- und 5 Nebenaltäre ad 150 Tlr., 3 Glocken ad 120 Tlr.) 578 Tlr. 22 Gr. 4 Pf. Passivkapitalien fehlen. Die Buchschulden belaufen sich auf 1039 Tlr. 27 Gr. 6½ Pf. (darunter 203 Tlr. beim Weinhändler Brill in Hitzerode für Wein, 90 Tlr. beim Kaufmann Hesse in Paderborn). Dagegen hat das Kloster noch zu fordern an Getreide-Rückständen 264 Sch. Roggen und 177 Sch. Hafer, an Zinsen über 700 Tlr., an Rückständen für verkauften Wein 204 Tlr. 19 Gr. 8 Pf. Das Kloster besitzt das Recht, im Paderborner und Corveyer Lande zu terminieren. (St.-A. Münster. A. N. Z. Fürstentum Paderborn. Acc. 3/02. XII. Nr. 593. Vergl. Hagemann, Geschichte und Beschreibung der beiden katholischen Pfarreien in Warburg. Gottlob, Das Diarium der Warburger Dominikaner-Prioren — in der Westf. Zeitschr. Bd. 62². S. 1 ff.) Das Kloster wurde endgültig aufgehoben am 31. Dezember 1824. Abgesehen von den Klostergebäuden fiel der Besitz an den Fiskus. Die Kirche bekam die evangelische Gemeinde, doch behielt das Progymnasium das Mitbenutzungsrecht. Vom Kloster gehört heute der nordöstliche Flügel der evangelischen Gemeinde (Pfarrwohnung und Schule), der Mittel- und Westflügel dem Gymnasium, ein kleinerer Teil des Westflügels dem Justizfiskus (Gefängnis).

[1]) Quellen: St.-A. Münster. A. N. Z. Fürstent. Paderborn. Acc. 3/02. XII. Nr. 499, 500, 501. Vergl. auch Richter, Preußen und die Paderborner Klöster und Stifter 1802—1806. S. 127.

Laienschwestern.[1]) Propst war seit 1799 der ehemalige Abdinghofer Mönch Bruno Finet.[2]) Dieser führte auch die Güterverwaltung des Klosters, die ihm indes auf den Antrag des Generaldirektors der Krondomänen v. Coninx durch den Finanzminister v. Bülow im Dezember 1809 entzogen und dem Amtmann Henrici, der den größten Teil der Klosterökonomie seit dem 1. Mai 1798 als Pächter bewirtschaftete, übertragen wurde.[3])

Ein ungefähres Bild der Besitzungen und Einkünfte gibt folgender „Ertrags-Anschlag".[4])

---

[1]) Das Namenverzeichnis in Nr. 501, fol. 171. In einer Eingabe vom 6. Juni 1810 bemerkt die Äbtissin: „Das hiesige Kloster ist eigentlich ein Stift gewesen, und es sind von jeher nur Personen von Distinktion darin aufgenommen worden. Das Personal ist gegenwärtig sehr klein und bis auf 11 Konventualinnen, 4 Laienschwestern und meine Person zusammengeschmolzen. Von den Konventualinnen sind nur 4 unter 40 Jahren, von den Laienschwestern haben 2 ein Alter von 70 Jahren . . . Das Vermögen ist sehr bedeutend . . ."

[2]) Diesem verdankte viel unser Bessen, wie er in seiner Geschichte des Bistums Paderborn II. S. 394 dankbar bemerkt.

[3]) Abschrift des Pachtkontrakts vom 20. Januar 1798 in Nr. 501. fol. 21 ff. Ebenda fol. 45 ff. der Pachtanschlag von 1797. Die an Henrici verpachtete Ökonomie umfaßte: 776 Morg. Ackerland, 126 Morg. Wiesen und Kämpe, c. 5 Morg. Gärten, ferner Rinder-, Schweine- und Schafhude, ferner eine Menge Dienste (285 Pflugdiensttage, 306 Handdiensttage, 14 Düngerdiensttage usw.)

[4]) Nr. 501. fol. 90 ff. Von wem und wann der Anschlag angefertigt ist, ist nicht vermerkt. Er stammt aber offenbar aus der Zeit, wo die Verkaufsverhandlungen schwebten. Die Berechnung des wirklichen Reinertrags, der hinter dem veranschlagten nicht unerheblich zurückbleibt, ist vielleicht von dem Käufer (Graf Bocholtz) aufgestellt; bei dieser Berechnung ist namentlich der Betrag der unsicheren Einnahmen in Abzug gebracht, sowie das Maximum der Grundsteuer zu $^1/_6$ des wirklichen Ertrags. — Es fehlen in der Aufstellung die Aktiv- und Passiv-Kapitalien. Die hypothekarischen Forderungen beliefen sich nach dem Bericht des Finanzministers vom 1. November 1810 auf 29477 Tlr. 4 Gr. 8 Pf. Sie sollten sofort gekündigt werden. (Ihr Verzeichnis in Nr. 500. fol. 171 ff.) Nach demselben Bericht betrugen die hypothekarischen Schulden nur 1200 Tlr., die Buchschulden 2452 Tlr. 32 Gr. 8 Pf. Diesen standen indes bedeutende rückständige Gefälle gegenüber, nämlich bares Geld: 2433 Tlr. 16 Gr., ferner Naturalien: 150 Sch. Roggen, 68 Sch. Hafer. (Nr. 500. fol. 46 ff.)

Einnahme:				Wirklicher Reinertrag		
				Tlr.	Gr.	Pf.
Beständige Gefälle (veranschlagt zu 118 Tlr. 25 Gr. 5 Pf.)				59	12	$6^1/_2$
Unbeständige Laudemiengelder				15	—	—
Spann- und Handdienste (mit der Ökonomie verpachtet zu 108 Tlr. 12 Gr.)				81	9	—
Von der Ökonomie:						
a. in Selbstnutzung 6 Morg. Gartenland				14	14	4
b. verpachtet (zu 1375 Tlr. 4 Gr. $5^3/_4$ Pf.): 685 Morg. $57^1/_4$ Rut. Ackerland, 163 Morg. $8^1/_4$ Rut. Wiesen, 7 Morg. 60 Rut. Gärten				1060	3	6
Viehnutzung (verpachtet zu 125 Tlr.)				100	—	—
Sonstige Nutzungsgegenstände				39	10	1
An Mühlenpacht:	Tlr.	Gr.				
Von der Mahlmühle zu Gehrden	68	24				
Von der Mahl-, Öl- und Sägemühle nebst einer Wiese zu Siddessen	164	—				
Von der Mahl- und Ölmühle zu Dalhausen	100	—				
Von der Mahlmühle im Dorfe selbst	65	—				
	397	24				
Hiervon $^1/_5$ (79 Tlr. 19 Gr.) für die vom Kloster zu tragenden Reparaturkosten, Grund- und Patentsteuer abgezogen, bleiben				318	5	—
An Zehntpacht:						
Nach den Veranschlagungsakten sollen sämtliche Zehnten nach einem 30jährigen Durchschnitt 1257 Tlr. 9 Gr. $2^1/_2$ Pf. eintragen. Nach Abzug von 25 % bleiben				947	34	—
An Zinsgetreide (Berliner Gemäß):						
71 Wispel 14 Scheffel 3 Spint 1 Becher Roggen						
10 „ 4 „ 2 „ Gerste						
78 „ 12 „ 1 „ $3^1/_5$ „ Hafer						
Geldwert: 2216 Tlr. 33 Gr. 7 Pf. Hiervon 10% ab für die inexigiblen Rückstände, bleiben				1995	9	—
Hühner und Eier:	Tlr.	Gr.	Pf.			
$326^1/_4$ Stück Hühner à 3 Gr.	27	6	$5^1/_4$			
6476 Stück Eier à 1 Pf.	25	18	—			
	52	24	$5^1/_4$			

Hiervon 10 % ab für inexigible Rückstände,	Tlr.	Gr.	Pf.
bleiben	47	17	$3^1/_2$

Holznutzung:

An Klosterwaldungen sollen vorhanden sein 1699 Morg.
An Gesamtwaldungen mit der Gemeinde Gehrden 405 Morg., wovon hier nur die Hälfte berechnet werden kann $202^1/_2$ „
$1901^1/_2$ Morg.

Die Waldungen sind nie forstmäßig behandelt worden und daher jetzt äußerst schlecht. Sie liegen zerstreut, größtenteils sehr entfernt vom Kloster, sind dem Diebstahl stark ausgesetzt.

	Tlr.	Gr.	Pf.
Der zu veranschlagende Ertrag beträgt	507	2	4
24 Mollen Salz und 5 Gr. 1 Pf. bares Geld von dem Lehnsträger Plettenberg in Salzkotten	24	5	1
An Triftgeld	5	8	—
Von dem ehemaligen Krug-Gebäude in Dalhausen	6	—	—
Von den Fischteichen	4	—	—
Einnahme	5219	23	2

Ausgabe:

Öffentliche Ausgaben:

	Tlr.	Gr.	Pf.
An Departementsunkosten	50	—	—
Salzregalgelder	9	33	6
Dem Müller zu Dalhausen für Schatzungen	8	—	—
Fixe Prästationen:			
An Dienstgeld	75	2	6
Für 1 Schaf und 1 Lamm nach Neuenheerse	4	—	—
Für 1 Mähedienst nach Dringenberg	1	—	—
Für 1 Dienstfuhre „ „	2	18	—
Dem Pastor zu Brakel 20 Sch. Roggen à 24 Gr. / „ „ „ „ 20 Sch. Hafer à 12 Gr.	20	—	—
„ „ „ Dalhausen 4 Sch. Roggen	2	24	—
Der Küsterei zu „ 3 Sch. Roggen	2	—	—
An das Haus Rheder $1^1/_2$ Sch. Roggen und $1^1/_2$ Sch. Hafer	1	18	—
An die Pastorat zu Dalhausen freies Brennholz	26	24	—
„ „ „ „ „ an Geld	30	—	—
Dem Schullehrer „ „ 10 Malter Holz	13	12	—

Für Unterhaltung der Gebäude:	Tlr.	Gr.	Pf.
Zur Feuer-Sozietätskasse	16	24	—
Bau- und Reparaturkosten	150	—	—
Sonstige Ausgaben:			
Unkosten für das Abholen der Heuergefälle	120	—	—
Ausgabe	533	12	4
Einnahme	5219	23	2
Mithin Reinertrag	4686	10	6

Am 2. Mai 1810 bat der Generaldirektor v. Coninx den Finanzminister, er möge ihn autorisieren, dem Amtmann Henrici das Klostergut bis 1819 zu verpachten. „Bei dieser veränderten Benutzung wird es nötig sein, den Konventsmitgliedern eine Kompetenz von den Klosterrevenüen zu bestimmen ... Ich werde Ew. ... einen Plan zur Pensionierung sämtlicher geistlichen Individuen der noch bestehenden Klöster demnächst vorlegen." Der Finanzminister gab am 22. Mai seine Zustimmung, mußte indes noch vor Ablauf des Monats anders verfügen: „Da der König die Säkularisation des Klosters und den Verkauf an den Meistbietenden befohlen hat, so ersuche ich Sie, nicht allein die Verpachtung zu suspendieren, sondern auch den Pächter schleunigst zu benachrichtigen und zu fragen, ob er das Kloster acquirieren wolle, wieviel er offeriere und ob er imstande sei, die Hälfte des Kaufpreises gleich nach Abschluß des Kontrakts, die andere Hälfte binnen 6 Wochen an den öffentlichen Schatz bar zu entrichten." Bereits am 5. Juni meldete der Domäneninspektor Kuhfus dem Finanzminister, er habe den geistlichen Personen die Entlassung bekannt gemacht. „In geduldiger Unterwerfung dem allerhöchsten Beschlusse bittet der Konvent, daß ihm außer einer hinreichenden Pension 1. das in Gebrauch gehabte Silberzeug in Wert von einigen Hundert Talern geschenkt; 2. eine Unterstützung zur Anschaffung weltlicher Kleidungsstücke gereicht; 3. die von einigen Konventualinnen beim Eintritt ins Kloster mitgebrachten und bis jetzt verzinsten Kapitalien zurückgegeben; 4. die freie Unterhaltung einer Magd und einer Wäscherin behufs Wahrnehmung der niedergelegten Bleiche während der jetzigen Sommermonate zugestanden; 5. die nötige Fuhre zum Fortkommen nach dem zu wählenden Bestimmungsorte unentgeltlich geleistet werden möge ... Der Pächter, dem

früher die Prolongation seines alten Pachtkontraktes unter Vorbehalt nötiger Modifikationen zugestanden ist, lebt der festen Hoffnung, unerachtet des Verkaufs bei der Pacht geschützt zu werden. Da er sich als Ökonom durch Verbesserung der klösterlichen Wirtschaft würdig gemacht hat, in der einen oder andern Art der Pachtung beibehalten zu werden, so glaube ich nicht allein in dieser Hinsicht, sondern auch rücksichtlich seiner häuslichen Lage (er hat eine Frau und 7 Kinder) mich verpflichtet, E.w. . . . um die möglichst gnädige Vorsorge für den Pächter zu bitten." Umgehend antwortete der Finanzminister: „Die 4 ersten Gesuche der Konventualinnen können nicht berücksichtigt werden; dagegen wird der freie Transport dem Käufer zur Pflicht gemacht werden. Die Prolongation des Pachtkontrakts ist hier nicht konfirmiert worden, mithin nicht als geschehen zu betrachten. Die Verlängerung wird lediglich von der Konvenienz des Käufers abhangen." [1])

Da Henrici auf den Ankauf des Klosters „wegen seines nicht zureichenden Vermögens" verzichtete, so wurde es öffentlich zum Verkauf ausgeboten; der Wert war auf 600000 Fr. abgeschätzt. [2])

Eine kleine Schwierigkeit entstand wegen der Gefälle aus dem benachbarten Fürstentum Lippe. Die kluge, energische Regentin Pauline schrieb am 21. Juli 1810 an den Finanzminister: An das Kloster Gehrden seien bisher aus den Ortschaften Wellentrup und Heesten Gefälle im jährlichen Betrage von c. 360 Tlr. entrichtet. Durch die Verwandlung des Klosters in eine Domäne sei der Zweck, wozu jene Revenüen bestimmt gewesen, fortgefallen, und mithin ständen diese jetzt zu ihrer Disposition. Sie ersuche um Mitteilung, wie hoch der davon zu entrichtende Beitrag zu der Pension der Klosterfrauen und anderen Lasten sei. Die lippische Regierung wiederholte am 30. Juli das Gesuch der Regentin, indem sie hervorhob, die Einziehung jener Revenüen beruhe auf allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen in Ansehung der jedem Souverän anheimfallenden bona vacantia, wofür jene Gefälle nach der geschehenen

[1]) Nr. 501.
[2]) Intell. Bl. 1810. Nr. 23.



Aufhebung der Klöster als Pertinenzien erloschener Institute und Zwecke zu halten seien. Der Finanzminister erwiderte, er sehe nicht ein, wie aus rechtlichen Gründen irgend ein Teil der Revenüen dem Könige entzogen werden könne, müsse vielmehr die Regentin ersuchen, „von einem solchen Verlangen oder darauf gerichteten Antrage für immer zu abstrahieren, indem der König sich nie bestimmen werde, von den ihm zustehenden Rechten dieser Art irgend einen Teil abzutreten". Indes Pauline ließ sich nicht einschüchtern. Die rechtlichen Gründe, so entgegnete sie, habe sie bereits angedeutet. Aus gleichen Gründen hätten auch Preußen und Anhalt die in ihren Territorien liegenden Pertinenzien von jetzt aufgehobenen westfälischen Klöstern eingezogen. Sie werde diesem Beispiel folgen und die in ihrem Lande gelegenen ehemals Gehrdenschen Gefälle als ihr angefallene Güter einziehen, zuförderst aber solche unter Sequester legen lassen.[1])

Es fanden sich nur wenige Kauflustige. Herr v. Sierstorpff zu Driburg wünschte die Gehrdenschen Waldungen zu erwerben. — Das höchste Gebot, nämlich 5000 Fr. über den Taxwert, machten die Gemeinden Gehrden, Siddessen und Hampenhausen; aber „hier trat", wie der Finanzminister dem König berichtete, „das Nämliche ein, was die Gemeinde Willebadessen verhindert hat, das Kloster Willebadessen für sich zu acquirieren; sie sind nicht imstande, das benötigte bare Geld zu schaffen, und halten sich und den öffentlichen Schatz mit leeren Hoffnungen hin. Und doch bedarf dieser der ihm von Ew. Majestät angewiesenen extraordinären Fonds gerade jetzt am dringendsten." Ernstlich kam nur ein einziger Kaufliebhaber in Betracht, Graf v. Bocholtz, Großzeremonienmeister, Staatsrat und Präsident der Finanzsektion. Er bot im Juli für den ganzen Besitz 310000 Fr. Der Finanzminister hielt indes dieses Gebot für zu niedrig, als daß er es „nach Pflicht und Gewissen dem Könige als annehmlich empfehlen könne". Der Graf ging 15000 Fr. höher. „Er dürfte", so stellte der Finanzminister dem Könige vor, „sich vielleicht zu einer zweiten Erhöhung verstehen, wenn Ew. Majestät ihm einen Mittelpreis, wozu ich den von 340000 Fr. vorschlage, zu bestimmen geruhen wollten. Die

[1]) Nr. 501.

Staatsräte v. der Malsburg und v. Pestel stimmen meinem Vorschlage bei." Der Graf bot nunmehr 350000 Fr. und erhielt am 12. Oktober vom Finanzminister die Nachricht, der König habe ihm das Kloster für diese Summe überlassen. Der vom 1. November 1810 datierte Kontrakt lautet wie folgt:[1])

Zwischen dem Direktor der zweiten Division des Königlich Westfälischen Finanzministeriums, Herrn Sigismund, in Auftrag des Herrn Finanzministers Grafen von Bülow Exzellenz von der einen Seite und dem Königlichen Groß-Zeremonienmeister, Staatsrat und Präsidenten der Finanzsektion, Herrn Grafen von Bocholtz Exzellenz im eigenen Namen, von der anderen Seite, ist heute nachfolgender rechtsbeständiger Kaufkontrakt verabredet und, mit Vorbehalt der ministeriellen Genehmigung, abgeschlossen worden.

Artikel 1.

Es verkauft nämlich das Königlich Westfälische Gouvernement an den Herrn Grafen von Bocholtz hiermit erb- und eigentümlich das bisherige, durch das in vidimierter Abschrift unter A. diesem Kontrakte beigefügte Königliche Dekret d. d. Paris, den 7. Juni 1810 aufgehobene, im Fulda-Departement, Distrikt Höxter belegene Benediktiner-Frauenkloster zu Gehrden mit sämtlichen dazu gehörigen Grundstücken und Gebäuden nebst allem, was darin band-, wand-, niet- und nagelfest ist, auch Äckern, Gärten, Wiesen, Angern, Huden, Mühlen, Holzungen, Triften, Weiden, Zehnten, beständigen und unbeständigen Gefällen und überhaupt mit allen Pertinenzien und Gerechtsamen, sowie solche das zeitherige Kloster eigentümlich besessen hat; alles dieses jedoch ohne irgend eine Evictionsleistung von seiten des Gouvernements, weder für den Umfang der Ländereien, noch für den Ertrag des ganzen Gutes oder der einzelnen Teile desselben. Bloß für die im Fürstentum Lippe-Detmold vorhandenen zu dem obgedachten Kloster gehörigen Zehnten und Gefälle wird auf den Fall, wenn das Fürstlich Lippe-Detmoldsche Gouvernement solche im ganzen oder einen Teil davon an sich ziehen und zueignen sollte, mithin Herr Käufer solches früh oder spät

[1]) Die Verhandlungen finden sich in Nr. 501, der Verkaufskontrakt in Nr. 502.

entbehren müßte, von seiten des Gouvernements auf den Grund der Königlichen Genehmigung die Gewährleistung, mithin nach davon geschehener Anzeige eine vollkommene Entschädigung dem Herrn Käufer hierdurch zugesichert.

Artikel 2.

Der respektive An- und Verkauf geschieht für Rechnung des öffentlichen Schatzes, mithin zum Vorteile des Staates, und das Kauf-Pretium ist durch das in vidimierter Abschrift unter B. beigeheftete Königliche Dekret vom 15. Oktober 1810 auf Drei Hundert und Fünfzig Tausend Franken bestimmt.

Artikel 3.

Von dem Verkaufe sind ausgeschlossen:

1. das gesamte Haus-, Garten-, Feld-, Vieh und Wirtschafts-Inventarium, welches nach einer von Sachverständigen an Ort und Stelle aufzunehmenden Taxe von dem Herrn Käufer noch besonders bezahlt wird;

2. die Aktiv- und Passiv-Kapitalien, ingleichen die Buchschulden des Klosters;

3. die vorhandenen Geldbestände, ingl. die rückständigen Gefälle, sowohl in barem Gelde als auch in Naturalien;

4. die Kirche nebst den darin befindlichen Geräten und Kostbarkeiten;

5. die Mobilien und Effekten, welche Privateigentum der geistlichen Jungfern sind mit Ausnahme der eingemauerten Schränke und was sonst band-, wand-, niet- und nagelfest ist; ingl. diejenigen, welche sich in dem eigentlichen Klostergebäude befinden.

Artikel 4.

Da der Herr Käufer bereits die Summe von Zweihundert und Sechsundsiebenzig Tausend Franken 93 Centimen auf Abschlag des Kaufgeldes an die Generalkasse des öffentlichen Schatzes laut vorgezeigter Quittung bar entrichtet hat, so soll die Übergabe des gesamten Klostergutes gleich nach erfolgter Konfirmation des gegenwärtigen Kontraktes verfügt werden; das hierdurch ausdrücklich reservierte Dominium aber geht erst nach geschehener Berichtigung des ganzen Kaufgeldes an den Herrn Käufer über.

Artikel 5.

Von dem Tage der Übergabe an bezieht der Herr Käufer alle acquirirten Nutzungen und Einkünfte, wogegen aber auch von demselben Tage an gerechnet die auf dem Kloster und dessen Besitzungen haftenden konstitutionsmäßigen und hergebrachten öffentlichen- und Kommunal-Abgaben und Lasten und nicht allein die in den Nutzungs-Anschlägen bemerkten, sondern auch alle anderen, welche die allgemeinen Staatsgesetze jetzt und künftig erfordern, von welcher Art sie auch sein mögen, von ihm getragen werden müssen, ohne daß er deshalb irgend eine Entschädigung vom Gouvernement zu erwarten hat.

Artikel 6.

Ausgenommen von diesen Abgaben sind diejenigen,

a. welche dem Kloster als geistlicher Korporation vom Staate besonders auferlegt waren und durch die Säkularisation desselben aufhören;

b. die Pensionierung der geistlichen Jungfern und der etwaigen Klosteroffizianten, die Kosten des Kultus und des öffentlichen Unterrichts;

c. insbesondere alles, was Prediger, Kaplan und Schullehrer an Geld und in Naturalien, Holz-, Acker-, Wiesen- und Mast-Nutzung bisher vom Kloster empfangen haben;

d. die Armen-Unterstützungen, Almosen und milde Steuern, die bisher vom Kloster gespendet worden.

Artikel 7.

Dagegen verpflichtet sich der Herr Käufer:

1. die zu dem Kloster gehörige katholische Kirche fernerhin bestehen zu lassen und in Ansehung derselben ohne ausdrückliche Genehmigung des Herrn Ministers des Innern keine Veränderung vorzunehmen;

2. die zum Kloster gehörigen geistlichen Jungfern in denen von denselben bis jetzt bewohnten Zellen ungestört zu belassen, selbigen auch einen Gartenfleck von zwei Morgen Landes in der Nähe des Klosters zur unentgeltlichen Benutzung zu bewilligen;

3. dem Pfarrer und Kaplan anständige Wohnungen, jedoch ohne Möbeln und Gerätschaften, entweder in den Gebäuden des vormaligen Klosters oder in der Nähe der Kirche anzuweisen;

4. denjenigen geistlichen Jungfern, welche das Kloster freiwillig verlassen wollen, zu ihrem Fortkommen eine freie Fuhre bis an den Ort ihres künftigen Aufenthaltes zu geben, wenn derselbe nicht über drei Meilen entfernt ist.

Artikel 8.

Dem Herrn Käufer wird überlassen, ob er mit dem bisherigen Pächter der klösterlichen Ländereien anderweit kontrahieren oder sich mit demselben nach den gesetzlichen Vorschriften gänzlich auseinandersetzen wolle; in beiden Fällen jedoch ohne irgend eine Teilnahme des Gouvernements.

Artikel 9.

Gleichermaßen werden auch die etwaigen Prozeßangelegenheiten des Klosters über die Verkaufsgegenstände von dem Herrn Käufer für eigene Rechnung übernommen, der Ausgang derselben möge sein wie er wolle, zu welchem Ende ihm alle Rechte des Klosters übertragen werden.

Artikel 10.

Es steht ihm frei, die sämtlichen durch den gegenwärtigen Kontrakt ihm überwiesenen Grundstücke im Ganzen oder im Einzelnen wieder zu verkaufen oder zu veräußern.

Artikel 11.

Sämtliche Akten, Karten und sonstige schriftliche Nachrichten, welche die klösterlichen Grundstücke und deren Gerechtsame, Verpachtung, Verwaltung pp. betreffen, sollen dem Herrn Käufer ausgehändigt werden.

Artikel 12.

Die erste Transskription des verkauften Klostergutes in das concernierende Hypothekenregister auf den Namen des Herrn Käufers soll unentgeltlich, bloß gegen Erlegung der Stempel- und Schreibgebühren bewirkt werden.

Artikel 13.

Beide Teile entsagen hiermit allen diesem Kontrakte entgegenlaufenden Einwendungen und Rechtswohltaten, wie solche Namen haben mögen; sie versprechen vielmehr, alle darin enthaltenen Punkte und Klauseln treulich zu halten

und zu erfüllen; zu welchem Ende derselbe zwiefach ausgefertigt, von beiden Teilen unterzeichnet und jedem ein gleichlautendes Exemplar ausgehändigt worden ist.

So geschehen Cassel, den 1. November 1810.

Sigismund
Direktor der 2. Division
des Finanz-Ministeriums.

Wilhelm Graf von Bocholtz.

Vorstehender Kaufkontrakt wird in allen seinen Punkten und Klauseln auf den Grund des Königl. Dekrets vom 15. Oktober 1810 hiermit konfirmiert.

Cassel, den 1. November 1810.

Der Minister der Finanzen, des Handels und des öffentlichen Schatzes
v. Bülow.

Für die Bemessung der Pension war maßgebend das Kgl. Dekret vom 13. Oktober 1809, das für die Äbtissinnen 1200 Fr., die Priorinnen 700 Fr., die Konventualien 600 Fr., die Laienschwestern 300 Fr. jährlich auswarf. Die Beköstigung der Klosterfrauen hörte mit dem 6. November, dem Tage der Übergabe des Klosters an den Käufer, auf. In dem Bericht, den Kuhfus am 9. November über die erfolgte Übergabe erstattete, bemerkte er: „Das Inventar, das außer dem sog. eisernen, dem Amtmann Henrici bei dessen Pachtantritt für die Taxe von 3678 Tlr. 16 Gr. 4 Pf. übergebenen und jetzt von dem Käufer zu derselben Taxe übernommenen Inventar vorhanden ist, hat einen Taxwert von 1085 Tlr. 23 Gr.[1]) Dieses wird zu versteigern sein. Es existieren noch sog. Konvents-Aktivkapitalien im Betrage von 100 Tlr. in Gold und 1112 Tlr. in Konventionsmünze; der Konvent hatte davon bisher den Zinsgenuß und mußte dafür gewisse geistliche Betrachtungen für die Stifter der Kapitalien halten. Auch ist die klösterliche aufgehobene Propstei mit einigen Kapitalien fundiert, wofür ebenfalls Memorien gehalten

[1]) Verzeichnis in Nr. 501. Darunter war auch das Silbergeschirr: 2 silberne Tischleuchter à 18½ Lot (Taxwert à 12 Tlr. 8 Gr.), 2 silberne Leuchter à 15½ Lot (Taxwert à 10 Tlr. 8 Gr.), 12 Eßlöffel (Taxwert 25 Tlr. 8 Gr.), 1 Vorleger (Taxwert 8 Tlr. 16 Gr.) u. a. Erwähnt wird ferner eine Feuerspritze mit Kupferkessel (Taxwert 120 Tlr.), eine große viersitzige Kutsche (Taxwert 120 Tlr.), eine kleine Kutsche (Taxwert 40 Tlr.) u. a.



werden müssen. Sollen diese Stiftungen eingezogen oder an die Pfarrkirche übertragen werden?" Der Finanzminister verfügte am 19. November die Einziehung. Zugleich genehmigte er den von Kuhfus aufgestellten Etat über die **Besoldung der Geistlichkeit und die Unterhaltung des Kultus** bei der Pfarrkirche in Gehrden: Gehalt des Pfarrers: 1200 Fr., des Kaplans: 800 Fr., des Schullehrers, Organisten und Küsters: 600 Fr., des Bälgetreters und Glöckners 100 Fr., endlich Unterhaltung des Kultus: 200 Fr.[1]) — Eine unfreundliche Behandlung erfuhr der **Propst Finet**. Er schrieb im Juni 1810 an den Finanzminister: „Seit 1799 bekleidete ich das mühselige (sic!) Amt eines Propsts im Kloster Gehrden und wurde daher bei der Auflösung des Klosters Abdinghof in Paderborn, dessen Profeß ich gewesen war, als Expositus betrachtet, der nach

[1]) Nr. 499. — Am 10. Dezember 1810 berichtete Kuhfus an den Finanzminister: „Der Pfarrer und der Schullehrer der Kommüne Dalhausen haben seit undenklichen Zeiten jährlich als eine Art fixer Besoldung, weil sie sonst nicht leben konnten, 84 Tlr. bzw. 17 Tlr. aus den klösterlichen Revenüen zu genießen gehabt.

Revenüen des Pfarrers:	Tlr.	Gr.	Pf.
An Geld	24	—	—
120 Bund Stroh c.	18	—	—
Der sog. Flachszehnten zu Dalhausen	8	—	—
4 Scheffel Roggen	4	—	—
20 Fuder Holz	30	—	—
	84	—	—
Revenüen des Schullehrers:			
10 Fuder Holz	15	—	—
2 Scheffel Roggen	2	—	—
	17	—	—

Da jenen Personen nach aller Billigkeit eine Entschädigung für den Verlust der bisherigen Revenüen nicht abgesprochen werden kann, so erlaube ich mir, für den Pfarrer 300 Fr., für den Schullehrer 60 Fr. jährlich zu beantragen." Darauf erfolgte der Bescheid: „Da diese Abgabe eine bloße milde Unterstützung gewesen und nicht als wirkliches Gehalt zu betrachten ist, so kann dafür keine Vergütung vom Finanzministerium bewilligt werden. Übrigens bleibt es den beiden Personen unbenommen, sich wegen Verbesserung ihrer Gehälter oder sonstigen Einkünfte an das Ministerium des Innern zu wenden." Am 4. Mai 1811 schrieb Gotthardus Fischer, Pfarrer in Dalhausen, an Kuhfus: Er habe die Pfarrstelle durch die Versetzung seines Vorgängers erhalten, habe aber gefunden, daß hier ein Pfarrer ohne Unterstützung nicht leben könne. Wenn er keine Unterstützung bzw. Entschädigung bekomme, sehe er sich genötigt, die Stelle zu verlassen.

den Grundsätzen unserer vorigen Regierung auf die seinen geistlichen Mitbrüdern ausgeworfene Pension keinen Anspruch machen konnte. Ich bin ein alter Mann von 50 Jahren, der durch viele Arbeiten und Anstrengungen leider zu früh greis und hinfällig geworden ist. Ich bitte um eine hinreichende Pension und die lebenslängliche Überlassung der von mir bewohnten Zimmer in der von den Klostergebäuden getrennt liegenden Propstei." Im Dezember berichtete Kuhfus: „Bei der Pensionierung ist der Propst Finet übergangen worden. Ich glaube, daß er auf die im Allerhöchsten Dekret vom 13. Oktober 1809 den Pröpsten ausgesetzte Pension von 1200 Fr. keinen rechtlichen Anspruch machen kann, indem er in den 10—12 Jahren, wo er die klösterlichen Revenüen zu verwalten gehabt hat, nie ordentlich Rechnung geführt und abgelegt, mehrere Beschwerden über ungebührliche Handlungen und über Bedrückungen der klösterlichen Untertanen gegen ihn vorgekommen, auch fiskalische Untersuchungen gegen ihn geführt sind usw. Unter diesen Umständen halte ich dafür, daß die Pension für ihn auf 800 Fr. zu bestimmen sein dürfte." Der Finanzminister entschied in diesem Sinne, und als Finet sich beschwerte, erhielt er die Antwort, er habe alle Ursache, mit 800 Fr. zufrieden zu sein, da er sein Amt schlecht verwaltet habe.[1]) Uebrigens scheint sich sein körperlicher Zustand gebessert zu haben; im Juni 1815 ging er als preußischer Feldprediger nach Quedlinburg.[2])

2. Das Benediktinerinnenkloster Willebadessen, 1149 gegründet.[3])

Es wurde gleichzeitig mit dem Kloster Gehrden aufgehoben durch das Kgl. Dekret vom 7. Juni 1810. Der Konvent bestand damals aus der Äbtissin v. Knippenberg, der Priorin Larens, 12 Konventualinnen und 5 Laienschwestern.

---

[1]) Nr. 499, 501.

[2]) Bessen, Collectanea S. 359.

[3]) Quelle: St.-A. Münster. A. N. Z. Fürstent. Paderborn. Acc. 3/02. XII. Nr. 578. Vergl. auch Richter, Preußen und die Paderborner Klöster und Stifter 1802—1806. S 129. Der Revenüen-Etat aus der Zeit der Aufhebung ist veröffentlicht von Schröder in der Westf. Zeitschr. Bd. 47². S. 105 ff.

Der klösterliche Besitz wurde alsbald zum Verkauf bestimmt und für 400000 Fr. öffentlich ausgeboten.[1]) Er ging für 372500 Fr. in das Eigentum des Kammerherrn Baron von Spiegel-Borlinghausen über. Der Hauptinhalt des vom 8. September 1810 datierten Verkaufskontrakts ist folgender. Käufer erwirbt das Kloster mit den dazu gehörigen Vorwerken Haverhausen, Lake und Bülheim, überhaupt mit allen Pertinenzien und Gerechtsamen, wie solche das Kloster eigentümlich besessen hat, jedoch ohne jegliche Eviktionsleistung von seiten des Gouvernements. Mitinbegriffen sind: 1. die gesamten Feld-, Gärten-, Vieh- und Wirtschaftsinventarien[2]); 2. die in der Anlage spezifizierten Aktivkapitalien nebst Zinsen (c. 7368 Tlr.); 3. die

[1]) Intell. Bl. 1810. Nr. 23.

[2]) Verzeichnis der Inventarienstücke:

	Taxwert Tlr.	Gr.	Pf.
22 Pferde	507	—	—
125 Stück Hornvieh	1272	—	—
102 Schweine	694	—	—
406 Schafe	757	4	—
Federvieh	11	13	—
Ackergerätschaften	387	8	—
In der Rademacherei	8	19	—
In der Mühle	16	6	—
Gärtnergerätschaften	8	19	—
Schmiedegerätschaften	24	7	—
Schäfergerätschaften	11	—	—
Braugerätschaften (darunter 1 kupferne, 16 Ohm haltende Braupfanne ad 400 Tlr.)	467	12	—
Branntweinbrennereigerätschaften	106	6	—
Im Waschhause	68	14	—
Im Schweinehause und in der Scheune	7	4	—
An Feuergerätschaften	156	16	—
Küchengerätschaften	158	23	—
Im Bierkeller	22	11	—
An Silber	37	12	—
Leinen	94	6	—
Ofen (24)	236	—	—
Mobiliar	310	11	—
Gartengemüse	145	—	—
Feldfrüchte	867	14	8
	6376	13	8
Inventar des verpachteten Vorwerks Lake	1022	6	8
Feldinventar (Einsaat, Pflügen, Dünger)	1004	17	4
	8403	17	4

in der Anlage aufgeführten Rückstände des Erbpächters Brüning zu Bülheim (2360 Tlr.); 4. die in der Anlage benannten Passiva (12800 Tlr.)[1]; 5. die in der Anlage mit 2153 Tlr. 11 Gr. $4^{1}/_{2}$ Pf. liquidierten Buchschulden.[2]) Dagegen sind ausgeschlossen die Mobilien und Effekten, welche den im Kloster befindlichen Personen eigentümlich gehören, die Kirchengerätschaften u. a. Käufer ist verpflichtet, die zum Kloster gehörige Kirche fernerhin bestehen zu lassen, die geistlichen Jungfern in den von ihnen bis jetzt bewohnten Zellen zu belassen, ihnen auch einen Gartenfleck von 2 Morgen in der Nähe des Klosters zur unentgeltlichen Benutzung anzuweisen, den Propst und den Pfarrer anständig zu logieren. Alle Dokumente gehen in den Besitz des Käufers über.

3. Das Cistercienserinnenkloster Wormeln, 1246 gegründet.[3]

Der Äbtissin Theodora Einhaus unterstanden im Jahre 1810 außer der vormaligen Äbtissin Rosemeyer, die resigniert hatte, und der Priorin Josepha Tewes 8 Konventualinnen und 3 Laienschwestern. Die Verwaltung führte der Administrator Graun.

Der von Kuhfus aufgestellte Etat wies folgendes Bild der Einnahme und Ausgabe auf.

	Einnahme:	Tlr.	Gr.	Pf.
I.	Beständige Gefälle: Haus- und Hofgeld aus Calenberg, Germete, Lütkeneder, Ossendorf, Volkmarsen, Warburg, Wettesingen, Wormeln	22	22	—
II.	Unbeständige Gefälle: Laudemiengelder	10	—	—
III.	Hand- und Spanndienste	—	—	—

[1]) Nur aus den Jahren 1799—1809.

[2]) Darunter 1005 Tlr. 15 Gr. an den Weinhändler Wiesen in Frankfurt für Wein, 1085 Tlr. 23 Gr. 8 Pf. an den Kaufhändler Hesse in Paderborn für Viktualien.

[3]) Quellen: St.-A. Münster. A. N. Z. Fürstentum Paderborn. Acc. 3/02. Nr. 551. 552. 554. Vergl. auch Richter a. a. O. S. 126.

	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.
IV. Von der Ökonomie:						
a. In Selbstbenutzung:						
376 Morg. 86 Rut. Ackerland 79 Morg. $10^1/_2$ Rut. Wiesenland 5 Morg. 106 Rut. Gartenland				991	19	7
b. Verpachtet:						
2 Morg. 14 Rut. Gartenland 5 Morg. 7 Rut. Ackerland				18	12	—
c. Von der Viehnutzung				156	—	—
d. Von besonderen Nutzungsgegenständen:						
3 Morg. 90 Rut. Wiesenland zu Volkmarsen 72 Morg. Ländereien nebst Schaftrift				108	28	5
V. Mühlenpacht:	Tlr.	Gr.	Pf.			
Pachtgeld von der Mühle bei Wormeln	100	—	—			
An jährlichem Weinkauf	1	12	—	131	12	—
Für freies Mahlen	30	—	—			
VI. Zehnten:	Tlr.	Gr.	Pf.			
zu Rösebeck	39	19	5			
„ Germete	59	12	—	460	27	5
„ Warburg	80	28	—			
„ Wormeln	288	4	—			
VII. Zinsgetreide aus Calenberg, Riesen, Germete, Hohenwepel, Lütkeneder, Menne, Ossendorf, Volkmarsen, Warburg, Welda, Wettesingen, Wormeln:						
718 Sch. $1^1/_3$ Becher Roggen	Tlr.	Gr.				
Berliner Gemäß	718	3		1128	24	—
821 Sch. $2^8/_{13}$ Becher Hafer Berliner Gemäß	410	21				
VIII. Gänse, Hühner, Eier:						
3 Gänse à 6 Gr. $116^2/_6$ Hühner à 3 Gr. 2369 Eier à 1 Pf.				19	30	$3^1/_6$
IX. Von der Holznutzung (nach der Vermessung 455 Morg. 12 Rut.)				606	24	—
X. Zinsen von Kapitalien				673	7	1
Einnahme				4327	27	$^1/_6$

Ausgabe:

	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.
I. Öffentliche Abgaben:						
Landschatzungen	20	27	2			
Grundsteuer	103	29	3			
Personalsteuer	13	24	6	428	9	4
Konsumtionssteuer	250	—	—			
Departemental-Unkosten	40	—	—			
II. Gehälter:						
Äbtissin	30	—	—			
Administrator	150	—	—			
Pastor	45	—	—			
Primissarius	20	—	—	284	12	—
Syndikus	10	—	—			
Arzt	10	—	—			
Küster und Gastmeister	19	12	—			
III. Dienstlohn				138	—	—
IV. Besondere Abgaben:						
An das Stift Neuenheerse	—	20	4			
Dienstgeld nach Hofgeismar	2	4	$3^1/_2$			
An das Stift Korvei	—	10	4			
Triftgeld nach Calenberg	—	24	—	26	32	$4^1/_2$
Schäfer-Käse	2	15	—			
An das Hospital zu Warburg	2	30	—			
An das Busdorfstift zu Paderborn	18	—	—			
V. Zum Economats-Fonds				275	—	—
VI. Almosen				60	—	—
VII. Pension der Äbtissin Rosemeyer				150	—	—
VIII. Zinsen von 2700 Tlr. Konventskapitalien				96	—	—
IX. Zinsen von Passivkapitalien				104	32	2
X. Kirchennotwendigkeiten				100	—	—
XI. Für Unterhaltung der Gebäude:						
Zur Feuer-Sozietätskasse	16	15	3	66	15	3
Reparaturkosten	50	—	—			
XII. Sog. Spielgelder der Konventsmitglieder				207	—	—
XIII. Laudemiengelder für die Äbtissin				10	—	—
Ausgabe				1946	29	$6^1/_2$
Einnahme				4327	27	$^1/_6$
Mithin Reinertrag[1])				2380	33	$^4/_6$

[1]) Nr. 551. fol. 46 ff. Der Domäneninspektor Rose berechnete den Reinertrag zu 3425 Tlr. (Nr. 551. fol. 25.)

Der Domäneninspektor Rose berichtete am 28. September 1810 an den Finanzminister: „Ich habe mich am 25. d. Mts. nach Wormeln verfügt, und nachdem ich dem Konvent die durch des Königs Dekret vom 16. d. Mts. beschlossene Aufhebung[1]) bekannt gemacht, von allen Vorräten Besitz genommen. Kassen habe ich nicht vorgefunden; im Gegenteil hat Administrator Graun zur Bestreitung der Wirtschaftskosten 1600 Fr. Vorschuß geleistet." Am 7. Oktober berichtete Rose weiter: „Die Äbtissin hat gebeten, ihr und den Konventualinnen 1 milchende Kuh und 2 fette Schweine zu überlassen und ihnen die bisherige freie Wohnung im Kloster zu gestatten. Ich trage auf Gewährung an,[2]) indem den Nonnen, da jetzt der Winter eintritt, wo sie für ihren Unterhalt noch nicht haben sorgen können, ihre Subsistenz ohne einige Unterstützung sehr schwer fallen würde. Mehrere Nonnen befinden sich übrigens in der Verlegenheit, daß sie bei ihren Verwandten und Freunden nicht gleich ein paßliches Unterkommen finden werden, und ihre Lage dürfte daher wirklich bedauernswürdig sein, wenn ihnen die Gewährung dieser Bitte versagt würde. . . . Da die Pensionen[3]) nicht von der Art sind, daß die Nonnen dadurch sowohl wegen des freien Unterhalts, den sie bisher genossen, als wegen der Zinsen der von ihnen eingebrachten Kapitalien entschädigt werden, so dürfte dem künftigen Käufer die Rückzahlung der inserierten Kapitalien oder wenigstens deren fernere Verzinsung zur Bedingung zu machen sein. . . . Der Anschlag des Kaufwertes des Klosters beläuft sich nach Abzug der Passivkapitalien, des Eingebrachten der Konventsmitglieder, des Vorschusses des Rechnungsführers und der Reallasten auf 72856 Tlr. 12 Gr. 6 Pf. Preuß. Courant. Bei der Ausstellung der Pensionen habe ich darauf Rücksicht genommen, daß die Beibehaltung des Gottesdienstes in

[1]) Artikel 2 des Aufhebungsdekrets vom 16. September lautet: Les biens seront administrés par les agens du domaine de l'Etat jusqu'au moment ou ils pouvront etre mis en vente.

[2]) Auch der Staatsrat v. Pestel meinte, das Gesuch um Bewilligung der Kuh und der beiden Schweine sei „gewiß nicht unbescheiden".

[3]) Die Äbtissin bekam 1200 Fr., die Priorin 700 Fr., 8 Konventualinnen je 600 Fr., die resignierte Äbtissin Rosemeyer 600 Fr., die Laienschwestern je 300 Fr., der Administrator Graun 800 Fr. (nicht 1200 Fr., weil er bereits eine andere Pension in der Höhe von 600 Fr. genoß).

der zugleich für die Gemeinde Wormeln bestimmten Klosterkirche notwendig sei, und daher auch für den Pastor, den Propst Neukirch zu Warburg, der den Dienst eines Primissars bisher versehen hat, und für den Küster die ihnen nach dem 4. Artikel des Kgl. Dekrets vom 13. Oktober 1809 gebührende Pension angesetzt.[1]) Wenn die fernere Beköstigung der Nonnen mit dem 1. November aufhören soll, so wird die baldige Auszahlung der ihnen und den Laienschwestern nach dem 4. Artikel des Kgl. Dekrets vom 13. Mai v. J. zugesicherten Reisekosten[2]) erforderlich."

Der Staatsrat v. der Malsburg hätte das Kloster nebst Inventar für 140000 Fr. gern in seinen Besitz gebracht, erhielt indes nicht den Zuschlag. Als jedoch der Oberkammerrat v. Heppe und seine Schwägerin die verwitwete Justizrätin Cnyrim in Kassel 220500 Fr. boten, bezeichnete v. Pestel in seinem Gutachten vom 1. Januar 1811 dieses Gebot als „so vorteilhaft, daß es keinem Zweifel unterliegen kann, auf die Genehmigung anzutragen". Laut Kontrakt vom 16. Februar 1811 erwarben die Käufer das Kloster nebst sämtlichen Pertinenzien und Gerechtsamen, mitinbegriffen alle Vieh-, Garten- und Wirtschaftsinventarien.[3])

---

[1]) Gehalt des Pfarrers 1200 Fr., des Kaplans 600 Fr., des Organisten und Küsters 400 Fr., des Bälgetreters 100 Fr., Kultuskosten 400 Fr.

[2]) An Reisekosten wurden ausgeworfen: für die Äbtissin und die Priorin je 400 Fr., die Konventualinnen je 200 Fr., die Laienschwestern je 100 Fr.

[3]) Bestand des Inventars im Januar 1810:

	Taxwert Tlr.	Gr.	Pf.
13 Pferde	464	—	—
30 Kühe und Rinder	483	—	—
57 Schweine	313	6	—
190 Schafe	431	22	—
14 Enten und 40 Hühner	9	14	—
Ackergerätschaften	361	14	—
2 Chaisen (1 davon sehr alt)	63	—	—
Gerätschaften in der Branntweinbrennerei	185	12	—
" " Bierbrauerei	179	—	—
Im Waschkeller	45	—	—
Hausgeräte	170	8	4
Betten und Bettstellen	294	14	—
Leinwand	66	—	—
Zimmermobiliar (darunter 6 gepolsterte Stühle mit			

Ausgeschlossen waren die Kirche, die zugleich Pfarrkirche war, der dazu gehörige Gottesacker, die Kirchengeräte, die Mobilien und Effekten, die den im Kloster befindlichen Personen eigentümlich gehörten, die Aktiva und Passiva, die am Tage der Übergabe vorhandenen Geldbestände und rückständigen Gefälle.[1]) Die Käufer waren verpflichtet, die geistlichen Jungfern auf Lebenszeit oder bis zu ihrem freiwilligen Abzuge entweder in den von ihnen bisher bewohnten Zellen, ohne jedoch zur Lieferung von Holz und Licht verbunden zu sein, ungestört zu belassen oder ihnen eine andere angemessene Wohnung zu geben, ihnen auch nötigenfalls zur Anlegung eines bloß zu ihrer eigenen Konsumtion hinreichenden Obst- und Gemüsegartens einen Fleck Land von höchstens 2 Morgen unentgeltlich anzuweisen, auch dem Pfarrer seine bisherige Wohnung zu belassen.[2])

4. Das Cistercienserinnenkloster Holthausen (bei Büren), 1243 gegründet.[3])

1810 zählte das Kloster 12 Jungfern: die Äbtissin Elisabeth Schelhase aus Paderborn, die Priorin Theodora Brüggen aus Paderborn, 9 Konventualinnen (aus Paderborn, Stadtlohn, Wewelsburg, Eupen, Rietberg, Ölde, Liesborn) und 1 Laienschwester.

rotem Samtüberzug (6 Tlr.), 3 alte Gemälde in der Gaststube (6 Gr.), 7 silberne Eßlöffel (18 Tlr. 20 Gr.), 1 Wanduhr (10 Tlr.) ꝛc.	207	14	—
10 Öfen (davon 4 gesprungen)	208	—	—
3 Tische im Konventssaal	8	12	—
Auf dem Kornboden (Geräte und Früchte)	479	6	—
Das Feldinventar	1229	23	—
	5200	1	4

[1]) Die Rückstände der Naturalgefälle hatten einen Geldwert von c. 3400 Tlr., die rückständigen Zinsen betrugen c. 2870 Tlr.

[2]) Der Gemeinde Wormeln lag sehr daran, die Klosterwaldung an sich zu bringen; sie bot dafür 20000 Fr. Das Finanzministerium fragte vor der Ausfertigung des Verkaufskontrakts bei den Käufern an, ob sie zum Abtreten der Waldung für 20000 Fr. geneigt seien, erhielt aber eine verneinende Antwort.

[3]) Quellen: St.-A. Münster. A. N. Z. Fürstent. Paderborn. Acc. 3/02. XII. Nr. 303. 304. Vergl. auch Richter a. a. O. S. 126. Spancken, Das Kloster der Cisterzienser-Nonnen zu Holthausen (in der Westf. Zeitschr. Bd. 56². S. 3 ff.)

Kuhfus stellte im August 1810 folgenden Revenüen-Etat auf.

Einnahme:

A. Ackerland.

	Tlr.	Gr.	Pf.
1. Zehntfreies Land: 142 Morg. bester Qualität à 1 Tlr. 17 „ mittlerer „ à 24 Gr. 36 „ schlechter „ à 9 Gr. 2. Zehntbares Land: 25 Morg. 90 Rut. mittlere Qualität à 27 Gr.	181	33	—

B. Wiesen.

	Tlr.	Gr.	Pf.
1. Zehntfreie: 39 Morg. à 3 Tlr. 2. Zehntbare: 8 Morg. à $2^1/_2$ Tlr.	137	—	—

C. Weideland.

	Tlr.	Gr.	Pf.
12 Morg. Kuhweide à 4 Tlr.	48	—	—

D. Gartenland.

	Tlr.	Gr.	Pf.
3 Morg. à 3 Tlr.	9	—	—

E. Getreidegefälle.

	Tlr.	Gr.	Pf.
$322^1/_2$ Sch. Roggen Berliner Gem. à 33 Gr. $287^1/_2$ Sch. Gerste „ „ à 24 Gr. $328^1/_4$ Sch. Hafer „ „ à 16 „	633	7	—

F. Geldgefälle.

	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.
Grund- und Dienstgeld	10	12	6	62	2	6
Wiesen- und Gartengeld	8	13	4			
Weinkaufs- oder Rekognitionsgeld	37	12	4			
Pachtgeld von Grundstücken	6	—	—			

G. Hühner und Eier.

	Tlr.	Gr.	Pf.
28 Hühner à 3 Gr. 115 Eier à 1 Pf.	2	26	3

H. Mühlen.

	Tlr.	Gr.	Pf.
Von der Mahlmühle auf der Alme	100	—	—

I. Zehnten.

	Tlr.	Gr.	Pf.
1 zweispänniges Fuder Heu zu 8 Zentnern	2	8	—

	Tlr.	Gr.	Pf.
K. Fischerei.			
Fischerei auf der Alme	1	—	—
L. Triftgerechtigkeit.			
Die Schaftrift für 250 Schafe	10	—	—
M. Holzungen.			
1. Das verwüstete Klosterholz, c. 60 Morg., 12 Tlr. 2. Das aus den Haus Bürenschen Waldungen jährlich zu verabreichende von der preußischen Regierung bestimmte Holzdeputat ad 160 Malter à 1 Tlr.	172	—	—
Einnahme[1]	1359	5	1

Ausgabe:

	Tlr.	Gr.	Pf.
A. Stabile.			
Grundsteuer 86 Tlr. Vermögenssteuer von den im Hessen-Darmstädtischen belegenen Besitzungen 50 Tlr. Für 5 Pfund Wachs an das Domkapitel zu Paderborn à 24 Gr.	139	12	—
B. Extraordinaria.			
Für das Abholen der Heuergefälle aus dem Hessen-Darmstädtischen, wozu 3 vierspännige Wagen erfordert werden à 5 Tlr.	15	—	—
Ausgabe	154	12	—
Einnahme	1359	5	1
Mithin Reinertrag	1204	29	1

[1]) In den Erläuterungen heißt es: Das Kloster liegt in steriler, abgelegener Gegend; der nächste Markt ist Lippstadt. Das beste Land liefert höchstens das 7. Korn. Das Kloster hat die Schäferei eingehen lassen. Fast die Hälfte der Getreidefälle kommt aus dem benachbarten Darmstädtischen, wo bekanntlich sehr schlechtes Korn wächst und die Einziehung der Gefälle wegen der dortigen schlechten Rechtspflege äußerst beschwerlich fällt. Die klösterlichen Holzungen, welche von seiten der benachbarten Darmstädtischen Untertanen einer fortwährenden Deterioration ausgesetzt sind, haben eigentlich keinen Wert, weil keine Aussicht vorhanden ist, daß der junge Aufschlag emporkommt.

Daß die wirtschaftlichen Verhältnisse des Klosters nichts weniger als glänzend waren, geht schon aus dem Bericht hervor, den v. Coninx am 20. Juni 1810 dem Finanzminister erstattete: „Das Kloster ist von dem Domäneninspektor Kuhfus bei der Vermögensaufnahme in einem sehr unwirtschaftlichen Zustande vorgefunden, wodurch ich veranlaßt bin vorzubeugen, daß das Passivvermögen, welches mit der Einnahme schon jetzt in einem sehr nachteiligen Verhältnis steht, noch vergrößert wird. . . . Die kleine, schlecht bewirtschaftete Ökonomie kann kaum hinreichen, das ansehnliche Konventspersonal, aus 12 Mitgliedern bestehend, zu erhalten. Eine Pensionierung würde dem Gouvernement eine Ausgabe verursachen, die mit dem Ertrage der Ökonomie, den erborgten Kapitalien und den Buchschulden auch dann in keinem Verhältnisse stehen dürfte, wenn ein meistbietender Verkauf beschlossen werden sollte. . . . Ich mache folgende Vorschläge. Die Grundstücke werden einzeln verpachtet. Das Wirtschaftsinventar wird verkauft, um zur Tilgung der Buchschulden, die sich bei der Inventur über 3000 Tlr. belaufen haben, einen Fonds zu erhalten. Dem Konventspersonal werden die Gärten, 3 Morgen Kleeland und 8 Morgen Wiesen zum Viehfüttern überlassen. Da die Äbtissin selbst die Erklärung abgegeben hat, bei den vielfachen Abgaben, bei der bisherigen Verwaltung nicht ferner bestehen und den einzelnen Konventsmitgliedern keine Subsistenz verschaffen zu können, so bitte ich um baldigen Bescheid." [1])

Der in der Nähe des Klosters begüterte Freiherr v. Brenken-Erpernburg bot im Juni 1810 für den Besitz 70000 Fr. und erklärte sich bereit, diese Summe gleich bar zu bezahlen, auch das Vieh-, Feld- und Wirtschaftsinventar nach einer billigen Taxe zu übernehmen. Kuhfus befürwortete die Annahme des Gebotes: „Berechnet man den 20fachen Betrag des Reinertrags (von 1204 Tlr. 29 Gr. 1 Pf.) als Grundwert, so würde das Gut zu 88011 Fr.

[1]) Nach der im Oktober 1810 vorgenommenen Berechnung betrugen die Buchschulden: 777 Tlr. 18 Gr. 2 Pf. Konventionsgeld und 1925 Tlr. 24 Gr. 6 Pf. Preuß. Courant (darunter rund 1140 Tlr. Weinschulden bei Wiesen in Frankfurt, Müller in Höchst u. a.); die Passivkapitalien: 1690 Tlr. Konventionsgeld und 1307 Tlr. 13 Gr. 2 Pf. Preuß. Courant. An Aktivkapitalien waren nur 2017 Tlr. 5 Gr. 3 Pf. vorhanden.

zum Verkauf auszusetzen sein. Wenn der $16^2/_3$fache Betrag als Grundwert angenommen wird, so hat v. Brenken ein sehr ansehnliches Gebot getan, wofür ihm bei dem jetzigen Geldmangel, wo unter 6 % keine Gelder beschafft werden können, nach meiner unmaßgeblichen Meinung der Zuschlag wohl gegeben werden könnte."

In Kassel fand man das Angebot zu gering, verfügte indes die Aufhebung des Klosters. Am 27. September schrieb Kuhfus an den Finanzminister: „Ich habe den geistlichen Personen ihre durch das Kgl. Dekret vom 16. d. Mts. bestimmte Auflösung und die Besitznahme des klösterlichen Vermögens bekannt gemacht. Die Führung des Haushalts habe ich einstweilen dem Kaplan Heinemann übertragen, da die Äbtissin als eine schlechte Wirtschafterin bekannt ist. Einen Kassenbestand habe ich nicht vorgefunden. Für die Äbtissin reicht eine Pension von 800 Fr. aus, indem sie davon ihrem Stande gemäß leben kann und es nicht verdient, vor den übrigen stets kärglich gelebten Konventualinnen so sehr begünstigt zu werden.[1]) Ich glaube nicht, daß ein höheres Gebot zu erlangen sein wird. Die Beschleunigung des Verkaufs ist um so mehr zu wünschen, weil die Diebereien, welche nach Aufhebung eines Klosters gewöhnlich stattfinden, bei den strengsten Maßregeln nicht verhütet werden können." Im November bot v. Brenken 3000 Fr. mehr, aber die Regierung ging nicht darauf ein. Und doch fand sich, wie Kuhfus Ende März 1811 berichtete, kein zweiter Liebhaber, obgleich er den Verkauf wiederholt in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht hatte. Erst als der Freiherr für den Besitz mit Einschluß des Inventars[2]) 95000 Fr. bot, erhielt er

---

[1]) Als die Äbtissin im Juli 1811 den Finanzminister um eine Pension von 1200 Fr. bat, bekam sie die Antwort: „Kann nicht gewährt werden, weil Supplikantin nicht in die Kategorie der mit Ring und Stab versehenen Äbtissinnen gehört und nur als Oberin zu betrachten ist; auch sind die Einkünfte des Klosters zu gering." Die übrigen Jungfern bekamen die gewöhnliche Pension (700 bzw. 600 bzw. 300 Fr.)

[2]) Der Geldwert des gesamten Inventars (8 Pferde, 9 Stück Rindvieh, 7 Schweine rc.) wurde im Oktober 1810 zu 2862 Tlr. 20 Gr. berechnet. — Der Wert des vom Verkauf ausgenommenen Kircheninventars (Monstranz, Kelche, Meßgewänder u. a.) betrug 118 Tlr. 30 Gr. (darunter 1 silberne vergoldete Monstranz ad 60 Tlr., 2 Kelche à 6 Tlr.). Die Monstranz wurde an die Generalkasse des Staatsschatzes

durch das Kgl. Dekret vom 14. Juni 1811 den Zuschlag. Der Verkaufskontrakt ist datiert vom 15. Juli 1811.[1])

5. **Das Augustinerinnenkloster Brede** (bei Brakel), 1483 gegründet.[2])

Auf Grund des Berichts des Domäneninspektors Kuhfus vom 11. Oktober 1811 erteilte der Finanzminister am 8. November der Generaldirektion der Domänen den Auftrag, den Verkauf des durch Kgl. Dekret vom 12. Mai c. zur Veräußerung bestimmten Klosters nach Vorschrift des Kgl. Dekrets vom 17. Mai c. ungesäumt einzuleiten. Der Verkauf wurde angesetzt auf den 4. Januar 1812. Laut

---

abgeliefert, das übrige Kircheninventar dem Generalvikar Dammers zur Verteilung an bedürftige Kirchen übergeben.

[1]) Artikel 11. Der Käufer ist verpflichtet, die zum Kloster gehörenden geistlichen Jungfern, wenn sie nicht freiwillig früher abziehen sollten, entweder in den von ihnen seither bewohnten Zellen, ohne jedoch zu Holz, Licht und Unterhalt verpflichtet zu sein, noch 6 Monate lang, von dem Abschluß des gegenwärtigen Kontrakts an gerechnet, ungestört zu belassen . . . Artikel 7. Da die zum Kloster gehörenden aus dem Großherzogtum Darmstadt erfolgenden Natural- und Geldgefälle vom Darmstädtischen Gouvernement eingezogen sind (vergl. oben S. 37), so verspricht das Kgl. Westfälische Gouvernement, den Käufer dadurch zu entschädigen, daß demselben soviel, als er durch diese Einziehung verliert, von den an das supprimierte Domkapitel zu Paderborn jährlich zu entrichtenden Gefällen und Abgaben erlassen wird. Die Abgabe, welche der Käufer künftig an die Administration des gedachten Domkapitels jährlich zu entrichten hat, beträgt demzufolge 25 Tlr. 19 Gr. 1 Pf. — v. Brenken verlor durch den Verlust der Gefälle in Östereiden, Eringhausen, Langestraße, Hemmern, Kniwlinghausen, Miste, Störmede, Geseke:

206 Sch. $1^{3}/_{12}$ Sp. Roggen }
224 Sch. $3^{1}/_{12}$ Sp. Gerste } Paderb. Gemäß
187 Sch. $1^{7}/_{12}$ Sp. Hafer }
16 Tlr. 15 Gr. 7 Pf. Geld.

Er mußte an das Domkapitel jährlich liefern:

162 Sch. 3 Sp. Roggen }
189 Sch. Gerste } Paderb. Gemäß
241 Sch. 2 Sp. Hafer }
68 Tlr. 9 Gr. Geld.

(Näheres hierüber findet sich im St.-A. Münster. A. N. Z. Fürstent. Paderborn. Acc. 3/02. XII. Nr. 754 fol. 160 ff.)

[2]) Quellen: St.-A. Münster. A. N. Z. Fürstent. Paderborn. Acc. 3/02. XII. Nr. 332, 333, 334. Vergl. auch Richter, a. a. O. S. 126. v. Wolff-Metternich, Beschreibung des Kreises Höxter II. S. 374 ff.

öffentlicher Bekanntmachung bestanden die Pertinenzien in:

a. 162 Morg. 1 Garth Ackerland, wovon 5 Morg. 1 Garth zehntfrei, 157 Morg. zehntbar sind;
b. 36 Morg. 2 Garth Wiesenwachs;
c. 3 Morg. $3^1/_2$ Garth Gartenland;
d. Korngefällen:
   93 Sch. $4^1/_2$ M. Roggen }
   6 Sch. 3 M. Gerste } Berliner Gemäß
   75 Sch. $4^1/_2$ M. Hafer }
e. Hude und Weide für Rind- und Schweinevieh in der ganzen Brakelschen Feldmark.[1])

Die Gebäude, besagte die Bekanntmachung, werden mit Ausnahme der Kirche und dem zur Wohnung der Nonnen bestimmten Hause mit in den Kauf gegeben; sie sind in gutem Zustande und zu 5215 Tlr. taxiert.

Am Tage nach der Versteigerung berichtete Kuhfus: „Im gestrigen Termin hatte niemand Lust, auf das gesamte Klostergut ein Gebot zu tun. Graf v. Bocholtz-Asseburg erklärte, wenn die Heuergefälle von dem Verkauf ausgenommen würden, wolle er für den Grundbesitz mit Einschluß sämtlicher Gebäude (auch der Kirche) 18000 Fr. geben. Niemand wollte das Gebot erhöhen." Zu einer kleinen Erhöhung verstand sich der Graf indes etwas später doch; für 19930 Fr. 88 C. ging das Kloster mit Ausnahme der Heuergefälle durch Kontrakt vom 4. März 1812 in seinen Besitz über; ausdrücklich mitinbegriffen waren die Kirche und das Klostergebäude, nur mit dem Vorbehalt, der Käufer müsse den Nonnen in letzterem so lange eine anständige Wohnung einräumen, als das Gouvernement für

---

[1]) Hiergegen erhob alsbald der Kanton-Maire von Brakel Protest: Die Angabe, daß die Domäne Brede die Hude- und Weidegerechtigkeit in der Brakelschen Feldmark habe, ist als solche ganz unrichtig. Die Stadt Brakel hat dem Kloster Brede die Erlaubnis gegeben, die zur Ökonomie nötigen Schweine den Brakelschen Hirten vorzutreiben, wogegen das Kloster die Verbindlichkeit hat, die in der Pfarrkirche nötigen Hostien unentgeltlich zu liefern und die Kirchengewänder unentgeltlich zu waschen, was alles reichlich zu 15 Tlr. anzuschlagen ist.

[2]) Die Heuergefälle in Volkmarsen waren wegen der weiten Entfernung wenig wert; Wald besaß das Kloster gar nicht.

gut finden werde, ihnen den Aufenthalt im Kloster zu gestatten.[1])

Das Inventar wurde mit Ausnahme des Feld- und des Kircheninventars[2]) im Januar 1812 verkauft. Der Reinertrag betrug 821 Tlr. 23 Gr. Kuhfus meinte, aus dieser Summe dürfte zuerst der ehemalige Klosterpropst Wessels zu befriedigen sein, der seine früheren Ersparnisse (433 Tlr.) dem Kloster in Not und Elend vorgestreckt habe. Aber der Finanzminister verlangte die sofortige Ablieferung des ganzen Erlöses an die Generalkasse: Über die Forderung des Propstes und die Buchschulden werde später resolviert werden.

6. Das Benediktinerinnenkloster Gaukirch (in Paderborn), 1229 gegründet.[3])

Bei der Aufhebung beherbergte es außer der Äbtissin und der Priorin 13 Konventualinnen.[4]) Die Aufhebung vollzog am 14. Dezember 1810 Domäneninspektor Rose. Aus seinem eingehenden Berichte[5]) sei das Wichtigste mitgeteilt: Ich begab mich zum Kloster und las dem versammelten Konvent das Kgl. Dekret vom 1. Dezember vor und erklärte, ich wolle jetzt von dem Vermögen des Klosters Besitz ergreifen. Die Äbtissin übergab mir die Kasse, etwas über 7 Tlr., mit der Bitte, ihr diesen geringen Barbestand zur Bestreitung der notwendigsten Bedürfnisse zurückzugeben,

---

[1]) Da die Insassen, 10 an der Zahl, sämtlich nur Laienschwestern waren, so regelte ein besonderes Dekret vom 4. Dezember 1811 die Pensionsverhältnisse. (v. Wolff-Metternich a. a. O.)

[2]) Das Feldinventar erhielt für 59 Tlr. 23 Gr. der Käufer des Klosters. Das Kircheninventar hatte einen Taxwert von 153 Tlr. 6 Gr. 4 Pf. (1 Glocke 30 Tlr., 1 Monstranz 10 Tlr. 21 Gr. 4 Pf., 1 kupferner vergoldeter Kelch 5 Tlr., 1 Altarbild mit vergoldetem Rahmen 24 Tlr., 1 Kommunionbank 1 Tlr. u. a.) Der Finanzminister stellte das Kircheninventar zur Disposition des Ministers des Innern, der es dem Generalvikar Dammers überwies. — Die Unterhaltung des ewigen Lichtes löste der Käufer im Juli 1812 mit 388 Fr. 50 C. ab.

[3]) Quellen: St-A. Münster. A. N. Z. Fürstent. Paderborn. Acc. 3/02. XII. Nr. 715—727. Vergl. Richter a. a. O. S. 124, 130 ff. Richter, Geschichte der Stadt Paderborn I. S. 48, 148.

[4]) Name und Alter in Nr. 715. fol. 25.

[5]) Nr. 715. fol. 1 ff.

was ich auch tat. Dann nahm ich die Schlüssel zur Kasse, zum Archivschrank und Fruchtboden an mich. Gold- und Silbergeräte oder sonstige Pretiosen waren nach der Versicherung der Äbtissin nicht vorhanden. Einige silberne Löffel gehören den Nonnen als Privateigentum. Die Kirchengerätschaften gehören nach der Versicherung des Propstes und der Äbtissin nicht dem Kloster, sondern der Kirche, die Pfarrkirche ist. Die letzte Rechnung, die abgelegt ist, läuft von 1. Juni 1805 bis 1. Juni 1806. Seitdem ist keine Rechnung mehr aufgestellt, aber über die Einnahmen sind Manualien geführt. — Das Kloster steht mit der Kirche in keiner weiteren Verbindung, als daß die Nonnen in der Kirche Chor halten. Auf dem Chor steht eine kleine Orgel, die größere gehört der Gemeinde. Des Nachts halten die Nonnen ihren Chor in dem über dem Eingang befindlichen Zimmer, weil der größere Chor in der Kirche zu kalt ist. In älteren Zeiten war der jeweilige Domdechant Pfarrer der Gaukirche und hatte das Kloster einen eigenen Propst. Da aber der Propst sich eine Art Oberherrschaft anmaßte, so wurde vor etwa 250 Jahren die Änderung getroffen, daß der Propst die Oberaufsicht und Verwaltung des Klosters niederlegte und mit Beibehaltung seines Titels Pfarrer an der Gaukirche wurde. Das Kloster hatte früher eine eigene Ökonomie und bewirtschaftete selbst seine Ländereien: 103 Morg. 90 Rut. Ackerland, 1 Morg. 90 Rut. Wiesen und 5 Gärten. Seit mehreren Jahren sind die Grundstücke mit Ausnahme von 3 Gärten verpachtet. Obgleich kein ordentlicher Rechnungshaushalt stattgefunden hat, haben die Vorsteher doch immer sparsam gewirtschaftet und sind nur durch diese Wirtschaftlichkeit instand gesetzt worden, das jetzige Klostergebäude zu errichten. Unter der preußischen Regierung wurde das Vermögen aufgenommen und dem Kloster befohlen, einen Administrator anzunehmen und durch diesen die Wirtschaft führen zu lassen. Es engagierte einen Mönch des aufgehobenen Abdinghofklosters; als dieser aber nach einem halben Jahre als Pastor in der Gegend von Warburg aufgestellt wurde, nahm das Kloster keinen neuen Administrator wieder an, sondern führte die Wirtschaft wie früher. Zwar mußte es eine Rechnung aufstellen und an die Kammer zu Münster schicken; aber das war nur eine

Formalität, indem die Einnahme- und Ausgabeposten nicht in der gehörgen Ordnung und die Ausgaben nicht ganz speziell aufgeführt wurden. Eine solche Rechnung ist für 1803/4 und 1805/6 aufgestellt, für 1804/5 ist gar keine vorhanden. Von 1806 ab ist an eine Rechnungsaufstellung weiter nicht gedacht worden. — Jede Nonne brachte beim Eintritt eine nicht näher bestimmte Geldsumme und die Bedürfnisse an Bettzeug, Servietten, Leinen, Hausgerät sowie 1 silbernen Löffel mit. Ein Teil der eingebrachten Geldsumme pflegte der Konventualin verzinst zu werden, und diese Zinsen hatten den Namen Spielgelder; diese beliefen sich für jede Nonne jährlich auf 5—10 Tlr. Die Kapitalien selbst fielen an das Kloster, das Leinen und Hausgerät wurde nach dem Tode einer Nonne unter die übrigen verteilt. Das Kloster besitzt das Patronatsrecht über die Pfarrei der Gaukirche; der per plurima vota erwählte Propst wird durch den Dompropst approbiert und konfirmiert.

Die Administration übernahm am 17. Dezember Strider, vormals Prokurator und Sekretär des aufgehobenen Klosters Abdinghof. Sofort begann die Inventarisation und Taxation des beweglichen Vermögens. Die Äbtissin gab folgende Erklärung ab: 1. Jede Nonne besitzt 1 silbernen Löffel, 1 Paar Messer und Gabel, 1 Trinkgeschirr, 1 Eßnapf, Servietten und Bettstelle; diese Gegenstände sowie alle Möbel in den Zellen sind Eigentum der Nonnen. Neues Leinen und Drellzeug hat das Kloster in der neueren Zeit wegen der geringen Revenüen nicht anschaffen können; das vorhandene gehört nach ihrer Ansicht den Nonnen. 2. Zur Bestreitung der Bedürfnisse, namentlich der Baukosten, ist unter der vorigen Äbtissin alles Silbergerät verkauft worden. 3. Die Kirchengeräte gehören der Kirche als Pfarrkirche.

An Gebäuden besaß das Kloster das Klosterhaus nebst Scheune und 1 kleinen vermieteten Gadem. Der Wert dieser Gebäude nebst den zugehörigen Gärten wurde vom Distriktsbaumeister Gockel auf 15826 Tlr. geschätzt.

Das Inventar besaß einen Taxwert von 1064 Tlr.[1])

[1]) Die Gr., Pf. und C. sind hier nicht berücksichtigt.

Der Revenüen-Etat ergab eine Einnahme von rund 2365 Tlr., eine Ausgabe von 767 Tlr., also einen Überschuß von 1598 Tlr.

Das gesamte Aktivermögen[1]) repräsentierte — mit Ausschluß der 1350 Tlr., die den Konventualinnen verzinst wurden, sowie der 798 Tlr. Schuldkapitalien und der 895 Tlr. Buchschulden — 42465 Tlr. Es umfaßte folgende Posten:

Kassenbestand: etwas über 7 Tlr.

Staatsobligationen: 867 Tlr. Gold und 8632 Tlr. Konventionsgeld.

Hypothekarische und andere Schuldverschreibungen: 2620 Tlr. Gold und 9254 Tlr. Konventionsgeld.

Wert des Grundbesitzes ($101^3/_4$ Morg. Ackerland, $1^3/_4$ Morg. Gärten, $2^3/_4$ Morg. Wiesen, $222^1/_2$ Morg. Wald,[2]) 3 Gebäude): 21085 Tlr.

Das Kgl. Dekret vom 21. Oktober 1811 bestimmte, die Nonnen sollten vom 1. Januar 1812 ab pensioniert werden und ihre Verpflegung mit jenem Tage aufhören. Die Äbtissin erhielt 1200 Fr., die Priorin 700 Fr., die 13 Konventualinnen je 600 Fr. Für den Propst Stüwer waren

---

[1]) Ausgemittelt im Dezember 1810. (Nr. 715. fol. 28 ff.) Im übrigen stimmen die Angaben über die Größe der Ländereien u. a. in den verschiedenen Aktenstücken nicht vollständig überein.

Die Gefälle berechnete Rose im Februar 1811 folgendermaßen (Nr. 716. fol. 1 ff.):

Natural-Gefälle (Paderb. Kreuzscheffel): 30 Sch. Weizen, 412 Sch. Roggen, 453 Sch. Gerste, 605 Sch. Hafer, 14 Sch. Rauhfutter, 27 Bund Stroh, 5 Gänse, 26 Hühner, 440 Eier, 20 Rollen Salz.

Geld-Gefälle:	Tlr. Gold	Tlr. Konventionsgeld	Tlr. Berl. Courant
Ständige gutsherrliche Gefälle		47	
Pachtgelder von Grundstücken			223
Von selbst benutzten Grundstücken			23
Memoriengelder		15	
Rekognitions- und Laudemiengelder		32	
Zinsen von Kapitalien	94	397	
Naturalgefälle in Geld berechnet			954
Holznutzung			150
	94	491	1352

[2]) „Verhauener Buchen-Hochwald; die Gemeinde Kirchborchen hat darin das Hütungsrecht." (Nr. 716. fol. 161.)

ursprünglich ebenfalls 1200 Fr. ausgesetzt. Als der Finanzminister jedoch erfuhr, derselbe habe von dem Kloster nur 44 Fr. 58 C. bezogen, erklärte er, es sei kein Grund vorhanden, den Propst für diese kleinen Emolumente besonders zu entschädigen.[1])

Die Kapitalien wurden gekündigt. Am 8. Mai 1812 ermächtigte der Finanzminister den Inspektor Kuhfus, gegen die säumigen Schuldner gerichtliche Klage zu erheben.[2])

Der Reinerlös aus der Versteigerung des Inventars betrug 612 Tlr. 19 Gr. 2 Pf.[3])

Am 1. Oktober 1811 begann man mit dem Verkauf des Grundbesitzes. Ein Bericht vom 9. Oktober faßt das Ergebnis zusammen: Verkauft sind:

1 kleines Haus,	taxiert zu	197 Fr.,	für	494 Fr.
Gärten	„	„ 1354 Fr.,	„	4483 Fr.
Ackerland	„	„ 10659 Fr.,	„	12067 Fr.
Wiesenwachs	„	„ 633 Fr.,	„	1224 Fr.
		12843 Fr.		18268 Fr.

Der Preis übersteigt also die Taxe um fast 50 %. Dagegen sind auf 7 Ackerstücke, veranschlagt zu 1703 Fr., nur 882 Fr., ferner auf den Zehnten bei Paderborn, Kirchborchen und Wewer, veranschlagt zu 5611 Fr., nur 1736 Fr. geboten worden.[4])

---

[1]) Nr. 727. fol. 2. Nr. 718. fol. 35.

[2]) Nr. 723, 725.

[3]) Vergl. Intell. Bl. 1812. Nr. 15, 16.

[4]) Nr. 720. fol. 16. Folgende Daten (St.-A. Münster. A. N. Z Fürstent. Paderborn: Säkularisation und Fremdherrschaft. Acc. 5/94. Nr. 205) mögen den Verkauf illustrieren.

Gegenstand	Preis in Fr.
Haus mit 5 Rut. Garten	494
Garten, 1 Garth	102
„ 1 „	100
„ 2½ „	1081
„ 1 „	525
„ ½ „	297
„ 3 „	642
„ 2 „	621

Die Klostergebäude wurden der Stadt „zur Etablierung einer Armenanstalt" überwiesen mit der Beschränkung, daß die Böden der Domänenadministration verbleiben sollten zur Aufbewahrung des Pacht- und Zinsgetreides. Die Übergabe an die Stadt erfolgte am 4. November 1812 [1])

Garten in der Krummen Grube			1115
Ackerland,	1½	Morg.	510
"	¾	"	201
"	¾	"	171
"	2	"	266
"	1½	"	239
"	1½	"	} 230
"	¾	"	
"	2½	"	476
"	1¼	"	320
"	1	"	190
"	1½	"	119
"	28	"	1069
"	8	"	737
"	½	"	31
"	1½	"	372
"	1½	"	479
"	¾	"	311
"	1	"	250
"	3½	"	1000
"	2½	"	147
"	2½	"	761
"	2½	"	1402
"	2½	"	451
"	¾	"	158
"	1	"	278
"	1¼	"	531
"	1¼	"	486
Wiese,	¾	"	1224

Diese 37 Nummern wurden am 1., 2. und 3. Oktober 1811 verkauft. Die damals nicht verkauften 7 Ackerstücke brachten bei der Versteigerung im Februar des folgenden Jahres 945 Fr. ein.

[1]) Nr. 718. fol. 62. Westf. Zeitschr. Bd. 64[2]. S. 57. Durch das Kgl. Dekret vom 13. Februar 1813 bekam die Stadt ebenfalls die Gaukirche, während der Gaukirchpfarrgemeinde auf das Gesuch mehrerer Eingesessenen dieser Pfarre vom 10. August 1812 die Kirche des aufgehobenen Busdorfstifts überlassen wurde. Die Übergabe fand am 1. Juni 1813 statt. Der Propst Stüwer erhob Einwendungen; aber der Generalvikar Dammers sprach sich für die Verlegung der Pfarrkirche aus und erklärte die Einwendungen Stüwers für belanglos. (Nr. 717. Nr. 718. fol. 71 ff. Westf. Zeitschr. Bd. 64[2]. S. 58.) — Am 1. Februar 1811 schrieb der Schatzeinnehmer Gleseker an den Inspektor

7. Das Franziskanerkloster zu Lügde,
1736 gegründet.[1])

1812 lebten in dem Kloster nur 3 Personen: Präses Stanislaus Buschhoff, aus Gemen (im Münsterlande), 69 Jahre alt; Pater Cajetanus Schwarze, aus Rheine, 43 Jahre alt; Laienbruder Quintinus Vossel, aus Wellingholzhausen (im Osnabrückschen), 45 Jahre alt.[2]) — Der Besitz war gering: außer den Gebäuden $18^3/_4$ Morg. Ackerland und $3^1/_2$ Morg. Wiesen (zusammen für 37 Tlr. verpachtet), ferner 5 kleine Gärten und 2 Kapitalien zu 100 Tlr. Die jährlichen Einkünfte betrugen 299 Fr. $82^1/_2$ C.

Von den Mendikantenklöstern wurde gerade dieses „das Opfer des Aufhebungsbeschlusses, weil man es für angemessen fand, die Grundbesitzungen und die Klostergebäude mit der domkapitularischen Ökonomie zu Lügde, bei welcher es an Gebäuden fehlte, zu verkaufen."[3]) Am 7. April 1812 schrieb der Finanzminister an den Minister des Innern: „Da das Klosterpersonal sich auf 3 Individuen beschränkt und zu dem Kloster kein Kirchensprengel gehört, in Lügde vielmehr eine eigene katholische Pfarre besteht, so scheint es

---

Rose: „Vor der Baukirche stand ehemals eine Küsterwohnung, auf der einen Seite von meinem Hause, auf der andern von dem Kloster begrenzt. Vor etwa 60 Jahren wurde dieselbe niedergelegt, um der Kirche von der Marktseite her eine geräumige Durchgangshalle (Fassade) zu verschaffen. Die Kosten wurden aus dem Vermögen der Pfarrkirche und den Beiträgen der Eingepfarrten bestritten. Von dem Nonnenkloster wurde die Küsterwohnung an einem andern Platze errichtet und dafür den Nonnen erlaubt, sich eines über dem Durchgange befindlichen Zimmers zu den nächtlichen Chorübungen zu bedienen. (Vergl. oben S. 60.) Ich wünsche dieses Zimmer als Eigentum zu erwerben und mit meinem Hause zu verbinden." (Nr. 718. fol. 8.)

[1]) Quellen: St.-A. Münster. A. N. Z. Fürstentum Paderborn. Acc. 3/02. XII. Nr. 313, 314, 317. Vergl. auch Richter a. a. O. S. 120. v. Wolff-Metternich a. a. O II. S. 390 ff.

[2]) Wie Buschhoff in einem Schriftstück vom 11. Dezember 1815 bemerkt, durfte das Kloster nach Anordnung des Domkapitels höchstens 5 Personen unterhalten.

[3]) Vergl. oben S. 30. An den Pächter des Klosterbesitzes war auch die domkapitularische Ökonomie zu Lügde für 500 Tlr. verpachtet. Zu ihr gehörten: 124 Morg. Ackerland, $43^1/_2$ Morg. Wiesen, $2^1/_2$ Morg. Gärten, der Fruchtzehnte von $346^1/_4$ Morg. Ackerland, die Hude für 250—300 Schafe u. a. (Nr. 316.)

mir fast geraten zu sein, die Festsetzungen des Kgl. Dekrets vom 1. Dezember 1810 auch auf dieses Kloster anzuwenden." Der Minister des Innern äußerte sich zustimmend, und am 18. September gab der Finanzminister dem Generaldirektor der Domänen den Auftrag, von dem Kloster sofort Besitz ergreifen zu lassen: „Das Personale besteht gegenwärtig aus 3 Personen, welche sämtlich in Klöstern des Großherzogtums Berg Profeß getan haben, wohin sie zurückzuweisen sind. An Reisegeld habe ich jedem 150 Fr. bewilligt; sie müssen das Kloster sofort verlassen. Am 2. November berichtete der Domänendirektor des Fulda-Departements dem Generaldirektor: „Kuhfus hat die Aufhebung vollzogen. Kostbarkeiten sind nicht vorgefunden. Der Geldbestand von 3 Tlr. 6 Gr. wurde dem Präses zur Bestreitung der notwendigen Ausgaben belassen. Das größtenteils in einem elenden Zustande befundene Mobiliar hat Kuhfus sofort verkauft; es sind dafür 111 Tlr. 18 Gr. aufgekommen.[1]) Das Kircheninventar ist dem Pastor Evers in Lügde zur Aufbewahrung übergeben."[2])

Die Klostergebäude und die Kirche wünschte die Stadt Lügde zu erwerben, deren Pfarrkirche einer baldigen Reparatur bedurfte. Als Entgelt bot sie das Pfarrhaus nebst dem dahinter belegenen großen Garten, das daran stoßende Schulhaus und allenfalls auch die Pfarrkirche mit Ausschluß des Turmes.[3])

Für die 3 ausgewiesenen Ordensleute verwandten sich der Unterpräfekt zu Höxter (v. Metternich) und der Präfekt des Fulda-Departements. Letzterer schrieb am 13. November 1812 an den Finanzminister: „Von dem Unterpräfekten zu Höxter habe ich den in Abschrift angeschlossenen Bericht erhalten, mittelst dessen derselbe darauf anträgt, daß den 3 Geistlichen eine mäßige Pension zu teil werden möge. Ich halte es für meine Pflicht, mich auf

---

[1]) Verzeichnis des Inventars in Nr. 316. Das teuerste Hausgerät war ein für 21 Tlr. 6 Gr. verkaufter Ofen.

[2]) Verzeichnis des armseligen Kircheninventars in Nr. 316. Es wurde mit Einschluß der 3 zu 250 Tlr. abgeschätzten Glocken (Gesamtgewicht: 800 Pfund) der Disposition des Ministers des Innern überlassen.

[3]) Der Distriktsbaumeister Eberhard zu Höxter erhielt den Auftrag, unter Berücksichtigung der von der Stadt gemachten Offerte einen möglichst billigen Kostenanschlag zur Beschaffung von Wirtschaftsgebäuden zu entwerfen.

Grund dieses Antrages für die 3 Individuen, welche, entblößt von eigenem Vermögen, ohne Verwandte und Angehörige, ohne Unterstützung und selbst ohne Vaterland, dem unbegrenztesten Elende preisgegeben werden würden, bei Ew. Exzellenz dringend zu verwenden. Die Rücksichten der Menschlichkeit reden diesen Unglücklichen das Wort; denn nachdem sie den größten Teil ihres Lebens in dem Kloster unter gottesdienstlichen Beschäftigungen zugebracht haben, ist bei ihnen die Fähigkeit verloren gegangen, ihren Lebensunterhalt auf andere Weise zu erwerben, und sie sind dem Lande, wo sie geboren wurden, völlig entfremdet." Anders der Finanzminister. Er verfügte am 19. Januar 1813: „Das Kgl. Dekret vom 20. November vor. J. gibt den 3 Geistlichen, denen das Reisegeld von 150 Fr. bereits ausgezahlt ist, mit Rücksicht darauf, daß sie bei Aufhebung des Klosters bereits das Alter von 40 Jahren hatten, das Recht, die Aufnahme in eines der zu kreierenden Hospitien zu verlangen. Die Geistlichen sind deshalb zur Rückzahlung der empfangenen Reisegelder aufzufordern."[1])

8. Das Haus Büren.

Am 8. Dezember 1809 richtete v. Coninx, Generaldirektor der geistlichen Güterverwaltung, an Leist, General-

[1]) Als das Paderborner Land wieder preußisch geworden war, verwandte sich zunächst der Domänendirektor Kramer bei dem Oberpräsidenten v. Vincke für die 3 Ordensleute, von denen Buschoff damals in Gemen, Schwarze in Bödexen, Vossel in Paderborn wohnte. In seiner Eingabe vom 4. Juli 1814 (vergl. oben S. 29) bemerkt er: „Die Menschlichkeit erfordert es, sich dieser Unglücklichen anzunehmen, und gebe ich Ew. . . . ganz gehorsamst anheim, ob nicht für dieselben in eben der Art durch Aussetzung einer Pension zu sorgen sein möchte, wie es dem Vernehmen nach für die Mitglieder der aufgehobenen Mendikantenklöster im Münsterschen geschehen ist, und würden 500—600 Fr für den Präses, 400 Fr. für Schwarze und 200 Fr. für Vossel völlig hinreichen." v. Vincke antwortete: „Neue Pensionsbewilligungen lassen sich vor der allgemeinen Organisation nicht in Antrag bringen. Es wird den 3 Personen indes eine Unterstützung bewilligt von 200, 150 und 100 Fr." Auf wiederholte Eingaben der 3 Ordensleute beantragte die Regierung zu Minden am 13. Juli 1816 beim Finanzministerium eine jährliche Pension von 125 bzw. 100 bzw. 75 Tlr. (Nr. 317.)

direktor des öffentlichen Unterrichts, ein Schreiben,[1]) aus dem ich folgende Ausführungen mitteile. „Zur Zeit der Auflösung des Jesuitenordens hatte derselbe im damaligen Bistum Paderborn 2 Hauptbesitzungen, zu Paderborn und zu Büren; am ersteren Orte befand sich ein vollständiges Kollegium, am letzteren nur eine Residenz, die jedoch mit jenem Kollegium in Verbindung stand. Durch die Suppression des Ordens im Jahre 1773 fielen die ihm zustehenden Güter und Intraden an den Landesherrn, den Fürstbischof Wilhelm Anton. Dieser vereinigte das Kollegium in Paderborn mit der dortigen Universität. Über die Bürensche Besitzung, die durch Vermächtnis des Kammerpräsidenten Moritz v. Büren vom 21. April 1640 an den Orden gekommen war, verfügte aber der gedachte Fürstbischof „bis auf anderweite gnädigste Verordnung" folgendermaßen[2]): 1. Zur Erfüllung der letzten Willensmeinung des benannten Moritz v. Büren, die den beständigen Aufenthalt und Unterhalt von wenigstens 7 Priestern auf dem Hause Büren vorschreibt, sollte fernerhin eine Gesellschaft von Weltpriestern unter der Aufsicht eines Obern daselbst bestehen. 2. Der Obere sollte künftig die Bürenschen Güter verwalten, von seinem Verfahren aber einer zur Oberaufsicht des Hauses Büren und des Universitätshauses zu Paderborn eigens ernannten, immediate unter dem Bischof stehenden Exjesuiten-Kommission Rechenschaft geben und ablegen. 3. Sollten die bisherigen Mitglieder des Jesuitenordens, welche noch nicht Priester wären, ein jeder ein für allemal 120 Tlr. erhalten und das Haus Büren verlassen, wogegen es den Priestern und Laienbrüdern frei stehen sollte, entweder in Büren zu bleiben und sich dort frei beköstigen zu lassen oder sich anderwärts mit einer fortwährenden jährlichen Kompetenz von 120 Tlr. zu etablieren. 4. Der nach Abzug dieser Abgaben bleibende Überschuß sollte verwendet werden: a. zur Verzinsung und Tilgung der auf Büren haftenden Schulden, die damals 123553 Tlr. 10 Gr. 5 Pf. betrugen; b. zur ferneren Beobachtung der vom Stifter in seinem Testament

[1]) St.-A. Münster. A. N. Z. Reg. Minden. Haus Büren. Acc. 26/04. Nr. 49.

[2]) Vergl. Freisen, Die Universität Paderborn I. S. 190 ff., 215, 219, 226 ff.

vorgeschriebenen Punkte, z. B. zur Unterhaltung der Kirche und des Pfarrers zu Weiberg, Austeilung gewisser Almosen ꝛc. c. zur Unterstützung und Salarierung des bei der Verwaltung anzustellenden Personals und zur Besoldung der Mitglieder der Exjesuiten-Kommission; d. zur Unterstützung des der Universität inkorporierten Jesuitenkollegiums zu Paderborn, welches durch die Extinktur des Ordens bedeutende Einkünfte im Auslande verloren hatte. — Dieser bloß provisorischen Bestimmung wurde denn auch von den nachherigen Bischöfen im wesentlichen gefolgt, nur mit dem Unterschiede, daß die nach und nach abgehenden Jesuiten durch andere Weltpriester ersetzt wurden, wozu man gewöhnlich solche wählte, die ihres Alters oder sonstiger Ursachen wegen zur Seelsorge sich nicht mehr eigneten, und daß man sich des Hauses Büren auch als einer Korrektionsanstalt bediente, wohin geistliche Individuen aller Art zur Pönitenz geschickt und auf Kosten des Exjesuitenfonds unterhalten wurden. Zugleich wich aber der letzte Fürstbischof Franz Egon von jener vorläufigen Verfügung ab, indem er im letzten Dezennio des vorigen Jahrhunderts einer großen Anzahl französischer Emigranten, besonders geistlichen, von Büren Unterstützungen reichen ließ und außerdem die Anlage einer Trappisten-Kolonie daselbst gestattete.[1]) Inzwischen hatte die Universität zu Paderborn jährlich Zuschüsse an Geld und Naturalien von Büren erhalten, welche im Durchschnitt die Summe von 2800 Tlr. jährlich erreichen mochten. — Auch Preußen änderte hierin anfänglich nichts; die Exjesuitenkommission blieb fortbestehen und ließ Büren ganz auf die frühere Art administrieren, bis man im Jahre 1805 einsah, daß der Haushalt zu Büren sehr ausgedehnt und kostspielig sei und mit den beträchtlichen Revenüen nicht so gewirtschaftet werde, wie solches eine wohlgeordnete Staatsökonomie verlangt. Die Haushaltung zu Büren wurde nun insoweit aufgehoben, daß nur die Administrationsbedienten in bisheriger Weise ihre freie Beköstigung erhielten, wogegen die Geistlichen mit Pension entlassen, die Pönitenzpriester aber gegen angemessene Entschädigung den Mendikantenklöstern überwiesen

---

[1]) Vergl. Westf. Zeitschr. Bd. 62². S. 214 ff.

wurden. [1]) Zu gleicher Zeit nahm die Provinzialkammerbehörde auch die obere Leitung der Administration an sich und hörten dadurch die Geschäfte auf, welche die Exjesuiten-Kommission auf Büren bisher besorgt hatte. Eine Veränderung in der Verwendungsart der Revenüen ist hierdurch aber ebenso wenig bewirkt als nachher die immer noch fehlende definitive Bestimmung in betreff der zu erzielenden Überschüsse erfolgt . . . Bloß hatte die Kammer oder das Finanzkollegium die Absicht, bei dem damaligen Gouvernement auszuwirken, daß die Bürenschen Überschüsse dem Fonds der in Münster anzulegenden Universität für die preußisch-west-

[1]) Ich verzeichne Folgendes aus St.-A. Münster. A. N. Z. Reg. Minden. Haus Büren. Acc. 26/04. Nr. 1. Erlaß der Münsterschen Kriegs- und Domänenkammer vom 22. Oktober 1805 an den Justizamtmann Rinteln in Büren: Da der bisher bestandene Haushalt sofort aufzuheben ist, so erhaltet Ihr den Auftrag, 6 Pönitenzpriester und blödsinnige Geistliche bei den Franziskanern und Kapuzinern zu Paderborn, den Kapuzinern zu Brakel und den Dominikanern zu Warburg gegen ein Kostgeld unterzubringen, einen andern aber an die Familie v. Westphalen zu Fürstenberg zurückzugeben, die ihn nach Büren geschickt hat. Die Kostgänger und pensionierten Laienbrüder müssen in Zukunft für ihre Beköstigung selbst sorgen. Alles vorhandene Inventar ist aufzunehmen." (Das Kostgeld im Franziskanerkloster zu Paderborn betrug für 1 Geistlichen 120 Tlr. für Kost, Wäsche, Wohnung und Aufwartung.) Erlaß der Kammer vom 15. November 1805 an denselben: „Der Regens Welschhof (Regens in Büren seit 1800) behält die Rezeptur und Verwaltung; er wird dafür mit einer Instruktion versehen und so besoldet, daß er seinen Haushalt auf eigene Rechnung führen kann. Die Vorräte sind zu verkaufen." Erlaß der Kammer vom 29. Januar 1806 an denselben: „Die Einsendung des Inventars ist zu beschleunigen. Der Notbedarf der Kirchengeräte kann einstweilen zum Gebrauch der Kirche dienen, in Rücksicht derer die gänzliche Überwachung an die dortige Stadt bei der Baufälligkeit der Pfarrkirche zu wünschen ist, wobei aus den Fonds ein kleiner jährlicher Bauunterhaltungsbeitrag zu Hülfe gegeben werden kann." Zum Inventar gehörten u. a. 115 Gemälde (darunter 18 Brustbilder von Jesuitengeneralen, 29 Gemälde von der Familie des Moritz v. Büren, Heiligenbilder, Bilder von Kaisern, Paderborner Bischöfen rc.), 22 Landkarten, Kelche, Meßgewänder rc. Silbergeschirr: 1 Besteck, worin 12 Löffel, 12 Messer, 12 Gabeln und 2 Vorleger (zusammen 5 Pfund 30½ Lot), 1 Lavoir mit Gießkanne (5 Pfund 4 Lot) rc. — Am 26. Februar 1806 berichtet Welschhof an die Kammer: „Das ehemalige Kollegium hat seine Zeitpacht-Grundstücke größtenteils zweimal vermessen lassen; nämlich einen Teil 1715/18 durch die vereidigten Feldmesser Cordier und Salmes; die zweite Vermessung ist durch den Geometer Knoche aus Warburg 1739 angefangen und mehrere Jahre fortgesetzt worden." (A. a. O. Nr. 4.)

fälischen Provinzen überwiesen würden ebenso wie die Revenüen der Universität zu Paderborn, falls diese, worüber man noch sehr stritt, nicht beibehalten resp. reformiert würde. Dieser Plan ist jedoch bekanntlich nicht zur Ausführung gekommen."

Folgender Status[1]) gibt ein Bild von den Einkünften und Ausgaben in der preußischen Zeit vor der Aufhebung des Haushalts (1805).

Einnahme:

Zur Ökonomie Büren gehören 731 Morg. Ackerland, 240 Morg. Wiesen und Weiden, 3798$^1/_2$ Spanndienste, 11625 Handdienste, 4 Schaftriften u. a.

Zum Vorwerk Volbrexen gehören 404$^1/_2$ Morg. Ackerland, 83$^1/_2$ Morg. Wiesen, 9 Morg. Gartenland, 2 Schaftriften u. a.

Beide Ökonomien sind an W. Caspari seit Johanni 1801 verpachtet für 4500 Tlr.

Die Jurisdiktionsgefälle betragen jährlich nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre 130 Tlr. 26 Gr. 5 Pf.

Die Bauern der Herrschaft Büren müssen für die Erlaubnis zu heiraten ein marisagium bezahlen: der Vollspänner 4 Tlr., der Halbspänner 2 Tlr., der Kötter 1 Tlr., der Halbkötter und Einlieger 18 Gr., die Bauern von Hegensdorf die Hälfte. Jährlicher Ertrag (im Durchschnitt) 31 Tlr. 1 Gr. 1 Pf.

Die Bauern der Dörfer Steinhausen, Eikhof, Sibbinghausen und Weine müssen jährlich eine stabile Abgabe, Dienstgeld genannt, und diejenigen, welche Recht an Schaftriften auf den Dörfern haben, ein stabiles Triftgeld bezahlen. Zusammen: 238 Tlr. 9 Gr.

Die stabile Abgabe an Haus-, Hof- und Wiesenzins beträgt 81 Tlr. 33 Gr. 3 Pf.

Von den Meiergütern der Herrschaft kann alle 15 Jahre ein stabiler Weinkauf, laudemium, hier Gewinn genannt, gefordert werden. Davon beträgt jährlich der Sollertrag 189 Tlr. 2 Gr. 1 Pf., der wirkliche Ertrag aber nur 100 Tlr.

---

[1]) A. a. O. Nr. 13.

Aktivkapitalien: 27782 Tlr. 30 Gr. $6\frac{1}{4}$ Pf. Zinsen: 1013 Tlr. 5 Gr. $1\frac{1}{2}$ Pf.

Das Haus Welschenbeck muß ex contractu jährlich bezahlen 2 Tlr. 18 Gr.

Von den verpachteten 4 Schaftriften zu Harth, Barkhausen und Steinhausen jährlicher Ertrag im Durchschnitt 54 Tlr.

Pachtgeld von Gärten bei Steinhausen, Weiberg, Harth und Barkhausen jährlich 54 Tlr. 23 Gr. $4\frac{1}{2}$ Pf.

Für verpachtete Wiesen jährlich 152 Tlr. 23 Gr.

Einige Bauern zu Siddinghausen, Harth und Barkhausen sind eigen. Nach dem Tode eines dieser Bauern zahlt dessen Nachfolger ein nach Billigkeit angesetztes Sterbegeld. Jährlicher Ertrag (im Durchschnitt der letzten 10 Jahre): 15 Tlr. 23 Gr. 2 Pf.

Der dritte Pfennig von verkauften Häusern: nur 14 Gr. 1 Pf.

Wenn keine Eicheln- oder Buchmastung ist, so geben die Dörfer im Herbst für die Erlaubnis, ihr Vieh in den Wald treiben zu dürfen, 12—30 Gr. Jährlicher Durchschnitt: 1 Tlr. 17 Gr. 1 Pf.

Pachtgeld der Bürenschen Apotheke (verpachtet an den Bürgermeister Vahlen zu Paderborn) 300 Tlr.

Abdeckerei verpachtet zu 15 Tlr.

Von den verpachteten Mühlen (Mahl- und Sägemühle zu Ringelstein, Mahlmühle zu Hegensdorf, Mittelmühle zu Büren, Niedermühle zu Büren, Säge-, Öl- und Bockemühle zu Büren) wird außer der Pacht an Korn bar in Geld gezahlt 384 Tlr. 18 Gr.

Aus den unvermessenen Waldungen[1]) wird der Stadt Büren, dem Kloster Holthausen und allen Dörfern der Herrschaft Büren freies Brandholz gereicht. Außerdem jährlicher Ertrag (nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre): 784 Tlr. 27 Gr. 2 Pf.

---

[1]) In einer Eingabe der Regierung zu Minden vom 2. Mai 1818 an die Ministerien der Finanzen und der geistlichen Angelegenheiten wird die Größe der Waldungen angegeben zu 12483 Morg. (Registratur der Reg. zu Minden. Abt. XVII. Tit. VIII. Sect. IV. Lit. C. Nr 3.)

Das Haus Büren hat das Recht, von dem Wein, der durch die Herrschaft gefahren wird, und von durchziehenden Schafen einen Zoll zu nehmen. Jährlicher Ertrag: 4 Tlr.

Jährlicher Ertrag der Lehnkammer: 28 Tlr. 23 Gr. 4 Pf.

Zinsgetreide (Bürener Gemäß)[1]:

Roggen 3119 Sch. 3 Spint 3 Becher à Sch. 28 Mgr.
Gerste 2357 Sch. 3 Spint $2^2/_3$ Becher à Sch. 21 Mgr.
Hafer 3508 Sch. 1 Becher à Sch. 12 Mgr.
Multerkorn 930 Sch, à Sch. 21 Mgr.

Einnahme[2]) 13496 Tlr. 10 Gr. 5 Pf.

Ausgabe:

I. Stabile Abgaben: 232 Tlr. 7 Gr. 3 Pf., darunter:

Dem Pfarrer zu Weiberg ex fundatione P. Mauritii de Büren 130 Tlr.

Der Kirche zu Weiberg ex fundatione P. Mauritii de Büren 25 Tlr.

Zur Bekleidung der Armen ex fundatione P. Mauritii de Büren 20 Tlr.

Den Armen festo immacul. concep. B. M. V. ex fundatione P. Mauritii de Büren 25 Tlr.

II. Öffentliche Abgaben, darunter:

Von den schatzfreien Ländereien jährlich 3 Simpla à 129 Tlr. 24 Gr. $3^1/_2$ Pf.

An die Brandkasse[3]) jährlich im Durchschnitt 115 Tlr. 5 Gr. 2 Pf.

III. Zinsen von Passivkapitalien (97804 Tlr. 9 Gr. $2^1/_2$ Pf., mit Einschluß der dem Universitätshause in Paderborn jährlich zu zahlenden Summe): 2970 Tlr. 35 Gr, 5 Pf.

IV. a. Der Exjesuiten-Kommission[4]): Generalvikar Schnur 60 Tlr., Assessor Hölscher 60 Tlr., Sekretär Göllner 50 Tlr.

---

[1]) 24 Sch. Bürener Gemäß = 25 Sch. Paderborner Gemäß = $16^1/_3$ Sch. Berliner Gemäß. Geldwert des jährlichen Zinsgetreides und Multerkorns: 5513 Tlr. 33 Gr.

[2]) In den Etats verschiedener Jahre weichen die Posten zum Teil selbstverständlich von einander ab. Ganz fehlen in unserm Etat die anderswo aufgeführten 667 Hühner, 6581 Eier, 2 Hämmel, 24 Gänse.

[3]) Assekurierter Wert der Gebäude: 24600 Tlr.

[4]) So festgesetzt im Jahre 1799. (Bessen, Collectanea S. 383.)

b. Den im Hause wohnenden Personen[1]): Regens Welschhof 196 Tlr. Bödeker (vormals Pastor) 12 Tlr. 3 Exjesuitenbrüder à 37 Tlr. 18 Gr. Verwalter Sieben 160 Tlr. Dazu an Accidentien 40 Tlr.

c. Pension an 5 nicht im Hause wohnende Exjesuiten: 140 + 122 + 120 + 100 + 100 Tlr.

V. Schulanstalten:

Dem Generalvikar für die Aufsicht über das Seminar und die Schulen 30 Tlr.

Dem Universitätshause für die Professoren 2700 Tlr.

Dem Normallehrer 150 Tlr.

Dem Mathematikprofessor Faber 60 Tlr.

Dem Präfekten des Gymnasiums Schröder 50 Tlr.

Für approbierte Landschullehrer 24 Tlr.

Dem Aktuarius der Schulkommission Neukirch 40 Tlr.

VI. Gehalt und Lohn, darunter:

Dem Gogräfen Rump 100 Tlr.

Dem medicus Quicken 90 Tlr.

VII. Den Armen: 100 Tlr.

VIII. Ausgaben für die Kirche (Wachs, Meßwein ꝛc.): 120 Tlr.

IX. Prozeßkosten: 30 Tlr.

X. Bau- und Reparaturkosten: 600 Tlr.

XI. Zur Bewirtung der Fremden: 300 Tlr.

Für Holz- und andere Fuhren: 300 Tlr.

Für Arznei: 30 Tlr.

Für die Wäsche: 90 Tlr.

XII. Abgabe an Korn (zu Geld berechnet), darunter:

Den Pfarrern zu Steinhausen und Weiberg à 23 Tlr. 12 Gr.

Dem Gogräfen Rump 32 Tlr. 24 Gr.

Dem medicus Quicken 32 Tlr. 24 Gr.

Den Kapuzinern und Franziskanern zusammen 3 Tlr. 4 Gr.

Den Armen wird wöchentlich zweimal nach altem Brauche Brot ausgeteilt; hierzu werden gebraucht 70 Sch. Roggen und 70 Sch. Multerkorn. (Wert: 93 Tlr. 14 Gr.)

---

[1]) Im Hause wohnten folgende weltliche Personen: 1 Verwalter, 1 Koch, 1 Gärtner, 1 Bäcker und Brauer, 1 Aufwärter der Kirche, 1 Knecht des Kornbodens, 1 Pförtner, 1 Hausknecht, 1 Küchenjunge, 1 Küchenmagd.

XIII. Für alle Bedürfnisse der Haushaltung, freie Kleidung der Geistlichen und Brüder, für außerordentliche Ausgaben und zur Verminderung des status passivi bleiben noch übrig: 2784 Tlr. 11 Gr. 3 Pf.

Also kein Überschuß!

Interessant sind die allgemeinen Bemerkungen, die der Kriegs- und Domänenrat v. Beughem zu dem Etat 1806/07 macht. „Das Amt Büren hat eine Schuldenlast von 92016 Tlr. 14 Gr. 4 Pf. Rechnet man dazu das Amt Paderborn mit 13472 Tlr. Schulden, so haben die beiden Studienfonds eine Tilgung von 105488 Tlr. 14 Gr. 4 Pf. zu bewirken. ... Es ist ein großer Druck für den wirtschaftlichen Betrieb der Dorfschaften Weiberg, Harth, Barkhausen, Steinhausen, Siddinghausen, Weine, Eikhof, Hegensdorf, Keddinghausen, daß die Untertanen alle dienstpflichtig sind. Die Dienste betragen zusammen täglich beinahe 44. Der Pächter von Büren und Volbrexen zahlt dafür 1400 Tlr., wobei er aber, wie er versichert, mehr Schaden als Vorteil hat, indem die Dienste mit Unwillen und Verlust an Zeit geleistet werden. Berechnet man, wieviel dem Ackerbau der erwähnten Ortschaften dadurch abgeht, welchen Schaden der Pächter dabei hat, so bleibt der Gewinn allein auf der Seite der faulen Knechte, die an solchen Tagen mit müder Kraft heranschleichen und absichtlich träge arbeiten. Es ist nötig, daß mit den Pflichtigen ein Abkommen vereinbart wird, damit die gänzliche Aufhebung der Dienste bald zustande komme. ... Das zweite Erfordernis besteht darin, daß die beiden Vorwerke Büren und Volbrexen, die zwei Stunden von einander entfernt liegen, nicht mehr an einen einzigen Pächter verpachtet werden. Was der hierarchische Staat berücksichtigte, das kann in der jetzigen Verfassung, wo die Bevölkerung das Hauptprinzip bleibt, nicht außer Acht gelassen werden. Auf jeder der beiden Ökonomien kann eine Familie ihr vollkommnes Bestehen haben, und die Kulturfläche hat eine weit bessere Bearbeitung zu erwarten. Wie öde sieht es nicht auf dem schönen Vorwerk Volbrexen aus, wo ein Verwalter mit einer Magd, einem Knecht und zwei Kühen haust! Das Prinzip der Vereinigung der herumliegenden Kulturflächen zu allzu großen Vorwerken findet nicht überall Anwendung und macht hundert dürftige Untertanen, die von der Gnade eines ein-

zigen reichen Entrepreneurs leben. Man tadelt die Klöster, daß sie jene Tendenz gehabt haben. Ist es aber gegenwärtig besser? Was gewinnt die Bevölkerung und das Wohl der Untertanen durch diese Einrichtung? Die Hundert Taler, die der Großpächter durch die Vereinigung vielleicht mehr geben möchte, wiegen bei weitem den Schaden nicht auf, den die gegenwärtigen 71 kleinen Pächter in ihren wirtschaftlichen Betrieben erleiden."[1]) v. Beughem berechnet pro 1806/07 die Einnahme zu 15108 Tlr. 23 Gr. 9 Pf., die Ausgabe zu 6960 Tlr. 11 Gr. 2½ Pf., so daß 8148 Tlr. 12 Gr. 6 Pf. „zur Disposition des Studienwesens" bleiben.

In der westfälischen Zeit verschwanden einige Einnahmeposten. Regens Welschhof berichtete darüber im Januar 1809 nach Kassel: „1. Durch das Dekret vom 23. Januar 1808 (Art. 6) ist das Recht, beim Sterbefall eines Leibeigenen etwas zu fordern, aufgehoben. Macht für das Haus Büren einen jährlichen Verlust von 5 Tlr. 2. Durch dasselbe Dekret (Art. 1) ist das Recht der Gutsherren aufgehoben, daß ohne ihre Einwilligung keine Heirat geschlossen werden durfte. Da in der ganzen Herrschaft Büren ohne Erlaubnis kein Bauer heiraten durfte, so beträgt der jährliche Verlust 30—40 Tlr. 3. Durch dasselbe Dekret hören alle Dienste auf, welche Einlieger, die nichts Eigenes besitzen, tun mußten. Verlust: 6 Tlr. 6 Gr. 4. Das Haus Büren ist unter der preußischen Regierung auch nach dem Verlust der Jurisdiktion im Genuß der Jurisdiktionsgefälle geblieben. Diese fallen jetzt weg. Jährlicher Verlust: c. 200 Tlr. 5. Durch das Dekret vom 5. August, wodurch die Patentsteuer eingeführt wird, hören die kleinen Regalien, z. B. Lumpensammeln und Abdeckerei, auf. Verlust der jährlichen Pacht der Abdeckerei: 15 Tlr. 6. Hierdurch fallen auch die 6 Tlr., welche dem Pächter Caspari für das Recht, von dem Abdecker die Felle von dem gefallenen Vieh zurückzufordern, im Anschlage angerechnet sind. 7. Die Krugwirtschaft, der Branntweinzwang ist aufgehoben. Die Dörfer der Herrschaft, außer Hegensdorf, mußten ihren Branntwein vom Hause Büren nehmen, also seit 1801 vom Pächter Caspari. Diese Zwangsberechtigung ist im Anschlag berechnet zu 200 Tlr. 8. Alle Dörfer mußten in bestimmten Mühlen mahlen lassen,

[1]) A. a. O. Nr. 81.

auch mehr Multerkorn geben als die Bürger der Stadt Büren. Wenn nun nach Aufhebung des Mühlenzwanges die Dörfer in den Holthausenschen Mühlen mahlen lassen, so werden die Bürenschen Müller Entschädigung fordern. Nach meiner Schätzung bedeutet die Aufhebung des Mühlenzwanges für das Haus Büren einen Verlust von wenigstens 200 Tlr. 9. Das Haus Büren hat bisher von Wein und Schafen den Zoll gehabt. Da die Zölle im Innern aufhören sollen, so entsteht dadurch ein Verlust von jährlich c. 5 Tlr." — Die Regierung erwiderte: „Die Verminderung der Revenüen kann als notwendige Folge der neuen Konstitution nicht vermieden werden. . . . Dem Caspari können aber die 200 Tlr. für die Branntweinbrennerei von der Pacht nicht nachgelassen werden, da er die Ökonomie nicht nach dem Anschlage, sondern in Bausch und Bogen gepachtet hat und ihm der Ertrag der Branntweinbrennerei nicht evinciert worden ist."

Unter Berücksichtigung der eben erwähnten Ausfälle stellte Welschhof im Februar 1809 einen neuen Etat auf, der folgende Einnahmeposten enthielt:

	Tlr.	Gr.	Pf.
I. Beständige Gefälle	332	1	7
II. Weinkauf	187	15	10
III. Von Pachtstücken	5741	15	5
IV. Zinsen der Aktivkapitalien (31313 Tlr. 22 Gr. 6½ Pf.)	1152	20	5½
V. Korneinnahme	4658	9	6
VI. Aus den Forsten nach dem Durchschnitt der letzten 7 Jahre jährlich verkauft für	1429	7	10
Einnahme[1])	13501	22	7

Der Bürensche Besitz war zu bedeutend, als daß er die Begehrlichkeit der westfälischen Regierung nicht gereizt hätte. Als der Generalvikar Dammers merkte, was im Werke war, bat er am 17. Juni 1809 den Präfekten, er möge das Haus Büren dem Paderborner Lande als Studienfonds zu erhalten suchen.[2]) Der Präfekt kam dem Wunsche nach und richtete

[1]) A. a. O. Nr. 14. fol. 15. ff.

[2]) Die Schriftstücke von Dammers und vom Präfekten finden sich im St.-A. Münster. A. N. Z. Reg. Minden. Fürstentum Paderborn. Kirchen- und Schulsachen. Nr. 60.

am 30. August 1809 eine Eingabe an den Generaldirektor des öffentlichen Unterrichts, Leist: Das Schulwesen im vormaligen Fürstentum Paderborn bedürfe durchgängig einer großen Reform und Verbesserung. Bei der großen Unvermögenheit der Bewohner der Distrikte Paderborn und Höxter und bei der Geringfügigkeit der Schulfonds sei der Wunsch und das Bestreben zur Bewirkung nützlicher Veränderungen aber so gelähmt, daß ohne Verbesserung der Schulfonds durch äußere, nicht aus dem Vermögen der Untertanen abzuleitende Mittel mit den so notwendigen Reformen nicht vorgegangen werden könne. Der würdige Normallehrer Himmelhaus habe sich in den letzteren Jahren viele Mühe gegeben, um brauchbare Lehrer für die Landschulen zu bilden. Allein die Schulstellen seien meist so schlecht dotiert, daß ohne gleichzeitigen Nebenbetrieb irgend einer Profession oder eines sonst nährenden Geschäfts ein Mann mit Familie davon nicht leben könne. Ein Fonds zur Verbesserung der Schulstellen liege in den Revenüen des Hauses Büren, dessen jährliche Einkünfte etwa 15000 Tlr. betrügen. Auch seitens des preußischen Gouvernements, das 1805 den dortigen Haushalt aufgehoben habe, sei schon die Bestimmung getroffen worden, daß die disponiblen Revenüen des Hauses Büren zur Besserung des Schulwesens im Paderbornschen verwandt werden sollten. Leist verwandte sich in der Tat am 8. September 1809 bei v. Coninx, dem Generaldirektor der geistlichen Güterverwaltung, indem er ihn ersuchte, die Einkünfte des Hauses Büren dem Studienfonds zu restituieren resp. in Zukunft stets verabfolgen zu lassen[1]): „Wie wichtig vorzüglich gegenwärtig die ungeschmälerte Erhaltung jener beträchtlichen Einkünfte für den Studienfonds eines Landes sein muß, in welchem alle Schulanstalten wirklich in dem bedauernswürdigsten Zustande sich befinden und die Einwohner fast in der gänzlichen Unmöglichkeit sind, Reformen und Verbesserungen aus ihren Mitteln bestreiten zu können, wird für Sie keiner weiteren Auseinandersetzung bedürfen. Nur ein Mißverständnis kann die Ursache davon sein, daß Sie im vorigen Jahre die Revenüen des Hauses Büren zu

[1]) St.-A. Münster. A. N. Z. Reg. Minden. Haus Büren. Acc. 26/04. Nr. 49.

den Fonds der geistlichen Güterverwaltung gezogen haben." v. Coninx rechtfertigte in einem Schreiben vom 8. Dezember 1809 dem Generaldirektor Leist gegenüber sein Verfahren[1]) und erklärte, seinem Antrage nicht willfahren zu können. Leist wiederholte noch zweimal, am 11. Dezember 1810 und 15. Mai 1811, den Versuch, indes ohne Erfolg.[2]) Durch Kgl. Dekret vom 29. Januar 1811 wurde das Haus Büren den Krondomänen einverleibt. An die Stelle des Pächters Caspari trat im März 1811 der Oberamtmann Bennecke, die Administration behielt Welschhof. Das Inventar wurde zum großen Teil versteigert.[3])

9. Das Domkapitel.

Im Jahre 1231 war die Zahl der Dompräbenden auf 24 größere und 6 Knabenpräbenden normiert, und das Statut vom 17. April 1591 hatte, ohne die letzteren noch zu erwähnen, die Zahl der residierenden Domkapitulare auf 12, also auf die Hälfte des Kapitels, festgesetzt. Außer den Domkapitularen gab es an der Domkirche: 4 Vikare, 2 Hebdomadare, 1 Domprediger, 1 Domschulrektor, 39 Benefiziaten, 6 Choräle, 2 Chorknaben, 4 Küster, 1 Meßdiener, 1 Organisten, 4 Bälgetreter, 1 Kapellmeister mit 9 Musikern, 2 Stabträger.[4]) Das ganze Personal wohnte zum weitaus größten Teil auf der engeren Dom-Immunität[5]) in den Häusern, die in älterer Zeit die Nummern I—XXXXVII

---

[1]) Vergl. oben S. 67 ff.

[2]) Als v. Coninx den Generalvikar Dammers um die Originalakten betr. Aufhebung der Jesuitenresidenz zu Büren ersuchte, antwortete Dammers am 14. Dezember 1809, der Aufenthaltsort der Akten sei ihm unbekannt. Fürstbischof Franz Egon antwortete auf das gleiche Ersuchen am 15. Januar 1810, jene Verhandlungen seien ihm nie eingeliefert worden, er wolle aber nachforschen lassen: „Bei dieser Gelegenheit kann ich nicht unbemerkt lassen, daß das ehemalige Jesuitenvermögen zu Büren von meinen beiden Vorgängern als auch von mir und der preußischen Regierung einzig und allein zum Studienfonds verwendet worden ist."

[3]) Vergl. z. B. Intell. Bl. 1812. Nr. 7.

[4]) (Gehrken), Das Bistum Paderborn und dessen neue Diözesan-Einteilung nach der päpstlichen Bulle vom 16. Juli des Jahres 1821 [Hildesheim, 1821] Anmerk. 2. Vergl. Westf. Zeitschr. Bd. 12. S. 88 ff.

[5]) Vergl. Richter, Geschichte der Stadt Paderborn I. S. 19.



trugen.[1]) Zur Zeit der Aufhebung des Kapitels waren vorhanden: 13 Wohnungen für die Domherren, 27 für die Vikare und Benefiziaten, 6 für die weltlichen Beamten.[2])

Die preußische Regierung hatte das Kapitel bestehen lassen.[3]) Die Aufhebung vollstreckte am 14. Dezember 1810 der Domäneninspektor Rose, indem er das Dekret vom 1. Dezember in aller Form zur Kenntnis des Kapitels brachte; damals waren noch 18 Präbenden besetzt.[4]) Der Regierung lag am meisten an der schleunigen Ermittlung der domkapitularischen Besitzungen und Einkünfte. Während Rose wiederholt erklärte, er könne unmöglich die Arbeit so schnell bewältigen, betonte v. Malchus, Generaldirektor der Domänen und direkten Steuern, immer von neuem, ein baldiger Abschluß sei durchaus notwendig. „Sie haben", schrieb er am 21. Februar 1811 an Rose, „zu dem Ende die Stiftsoffizianten mit Ernst und mit Bedrohung, daß ihre Zögerung als böser Wille angesehen werden und auf ihre Pension Einfluß haben werde, und wenn das ohne Erfolg bleibt, durch strenge Maßregeln, allenfalls durch Exekution, sie anzuhalten, die geforderten Angaben in zu setzenden Fristen einzureichen."[5]) Ende März 1811 war das schwierige Geschäft beendet.[6])

Alsbald wurde eine Reihe domkapitularischer Besitzungen öffentlich zum Verkauf ausgesetzt.[7]) Verkauft wurden mehrere Kurien, z. B. das Haus Domplatz Nr. 15 (die Dompropstei) für 8140 Fr. an den Hofrat Wichmann,[8]) das Haus Am

---

[1]) Ein Verzeichnis der Häuser mit den Namen der damaligen Bewohner enthält die Populationsliste von 1809. (Rathaus-Archiv.)

[2]) Gehrken a. a. O. Anmerk. 21.

[3]) Vergl. Richter, Preußen und die Paderborner Klöster und Stifter 1802—1806. S. 136 ff.

[4]) Steinhauer, Zur Geschichte des Paderborner Domkapitels von 1800 bis 1830. (Westf. Zeitschr. Bd. 61². S. 179 ff.) Die Pensionen wurden durch das Dekret vom 3. April 1812 festgesetzt.

[5]) St.-A. Münster. A. N. Z. Fürstent. Paderborn. Acc. 3/02. XII. Nr. 754. fol. 1 ff.

[6]) Die Übersicht über das Vermögen des Domkapitels findet sich in dem angezogenen Aktenstück Nr. 754. fol. 72 ff. Diesem Aktenstück sind die Angaben bei Richter a. a. O. S. 133 ff. entnommen.

[7]) Vergl. z. B. Intell. Bl. 1811. Nr. 37, 44, 52. 1812. Nr. 3, 10

[8]) Die Erben verkauften im November 1840 den 1 Morg. 170 Rut. großen Besitz an den Freiherrn Friedrich v. Brenken-Erpernburg für

Bogen Nr. 2 (die Asseburger Kurie) an den Domherrn v. Brenken[1]), das Haus Domplatz Nr. 10 an den Domkapellmeister Strato[2]), das Haus Domplatz Nr. 13 an den Domherrn Max v. Elverfeld-Werries[3]). Eine Kurie erhielt der

7000 Tlr. Die an der Thisaut-Straße zwischen dem Garten und den Stallungen der Dompropstei gelegene Benefiziatenkurie Nr. XXXVI kaufte im April 1813 der Struktuar J. P. Büllers für 1100 Fr. Büllers verkaufte den Besitz 1826 für 1000 Tlr. an den Kanonikus Mertens, der ihn an die Gaukirch-Lehrerin W. Ficke vererbte. Diese vermachte ihn testamentarisch der Stiftung für Unterstützung katholischer Lehrerwitwen und Lehrerinnen, und von dieser Stiftung kaufte ihn 1846 ebenfalls Friedrich v. Brenken für 1810 Tlr. (Grundakten des Kgl. Land- und Stadtgerichts zu Paderborn, Repert. 404.) — In der heutigen Dompropstei (Haus Domplatz Nr. 6) wohnte nach Ausweis der Populationsliste 1809 Dr. Ficker, der die Kurie käuflich erwarb. Das Domkapitel kaufte sie 1832 von dessen Witwe für 7000 Tlr. zurück. — Am 18. April 1848 überließ die Regierung dem Domkapitel folgende bis dahin nicht veräußerte ehemalige Kurien: Domplatz Nr. 16 und 18 (Schellsche Kurie), Domplatz Nr. 20 und 22 (Spiegelsche Kurie), Domplatz Nr. 9 (Domküsterhaus), Domplatz Nr. 7 (Choralistenhaus), Am Abdinghofe Nr. 1 (Fürstenbergsche Kurie), Am Abdinghofe Nr. 2 (Ascheberg'sche Kurie), Am Ikenberge Nr. 10 (Gehrkensche Kurie), Am Rothoborn Nr. 7 (Dompastorat, vor einigen Jahren vom Domkapitel verkauft), sowie das ehemals zum Busdorfstift gehörige Haus Kasselerstraße Nr. 1. Das Haus Am Busdorfe Nr. 3, ehemals gleichfalls dem Busdorfstift gehörig, wurde durch die Regierung 1848 von den Erben des Kanonikus Everken angekauft und dem Domkapitel überwiesen. Abgesehen von dem Hause Domplatz Nr. 6, kaufte das Domkapitel selbst die Häuser: St. Michaelstraße Nr. 3 im Jahre 1834 für 730 Tlr., Am Ikenberge Nr. 2 im Jahre 1832 für 1650 Tlr. (Grundakten des Kgl. Land- und Stadtgerichts zu Paderborn, Repert. 1192.)

[1]) Domherr Friedrich v. Brenken hatte vom Domherrn v. Kettler das Eigentum der Gebäulichkeiten für 1500 Tlr. gekauft. Im Juli 1813 überließ die westfälische Regierung ihm das Eigentum des Grund und Bodens gegen 270 Tlr. und die Verpflichtung, die anhaftenden Grundabgaben von 4 Tlr. 20 Gr. mit dem 16fachen Betrage abzulösen. Nachdem Friedrich v. Brenken im Dezember 1813 gestorben war, fiel der Hof an seinen Bruder Franz Freiherrn v. Brenken-Erpernburg, und dieser hinterließ ihn seinem Sohne Friedrich Karl. Im März 1899 erwarb den Besitz Martin Filter für 72600 Mark, der seinerseits behufs Entfernung des Bogenhauses und Erbreiterung der Straße einen Teil des Grund und Bodens an die Stadt abtrat. (Grundakten rc. Repert. 212)

[2]) Gehrkens Nachlaß. Der Preis betrug 849 Tlr.

[3]) Im Februar 1813 überließ die westfälische Regierung dem Domherrn Max v. Elverfeld-Werries diese von ihm bewohnte Kurie und den nordöstlich vom Dom gelegenen Garten für 2173 Fr. 24 C. und gegen die Verpflichtung, die anhaftenden Grundabgaben von 10 Tlr. 19 Schill. mit dem 20fachen Betrage abzulösen. Der Besitz kam im Januar 1824

protestantische Pfarrer als Dienstwohnung.[1]) Sehr groß scheint die Kauflust nicht gewesen zu sein; noch Ende Januar 1813 erfolgte das Ausgebot von 26 Benefiziaten- und Vikariewohnungen.[2]) Überhaupt blieb der größte Teil der liegenden Güter aus Mangel an geldkräftigen Käufern unverkauft und kam nach dem Ende der westfälischen Herrschaft an den preußischen Staat.[3])

Die domkapitularischen Besitzungen, die — abgesehen von den Kurien — im letzten Quartal 1811 und im ersten Quartal 1812 in die Hände von Privaten übergingen, sind folgende[4]):

das sog. alte Öl- und Mühlenhaus in Paderborn für	100,— Fr.
ein Haus mit Garten in Lippspringe	299,46 Fr.
das sog. Schweinehaus „	505,05 Fr.
eine Wiese bei Driburg	1497,52 Fr.
die Ökonomie Kleehof bei Elsen	20430,— Fr.
die Ökonomie Lippspringe	27840,— Fr.
die Ökonomie Bredenborn	79139,16 Fr.
die Untere und Obere Mühle in Bredenborn	19184,13 Fr.

---

für 4600 Tlr. an Dr. Spiegelthal, im Oktober 1850 für 10000 Tlr. an die Hebammenanstalt, im Februar 1895 für 70117½ Mark an das Domkapitel. (Grundakten 2c. Repert. 557.) — Über die Schorlemmersche Kurie vergl. Westf. Zeitschr. Bd. 64². S. 43.

[1]) Vergl. Westf. Zeitschr. Bd. 64². S. 54.

[2]) Intell. Bl. 1813. Nr. 2.

[3]) Vergl. Richter, Geschichte der Stadt Paderborn I. S. 143 ff.

[4]) Das Verzeichnis findet sich im St.-A. Münster. A. N. Z. Reg. Minden. Fürstent. Paderborn. Säkularisation und Fremdherrschaft. Acc. 5/94. Nr. 205. Es ist aufgestellt von Kuhfus, dem Domäneninspektor für die Distrikte Paderborn und Wiedenbrück, und enthält die in diesen beiden Distrikten gelegenen Stifts- und Domänengüter, welche im letzten Quartal 1811 und im ersten Quartal 1812 veräußert wurden. Die hier aufgeführten Objekte, im ganzen 338 Nummern, brachten ein:

im Jahre 1811 (letztes Quartal)	368436 Fr. 90½ C.
im Jahre 1812 (erstes Quartal)	587108 Fr. 6½ C.

10. Das Busdorfstift.[1])

Über das Busdorfstift erstattete der Kriegs- und Domänenrat v. Reimann der Kammer in Münster am 9. Februar 1805 einen eingehenden Bericht, dem ich folgende Angaben entnehme. Das Kollegiatstift ad sanctos apostolos Petrum et Andream auf dem Busdorf zu Paderborn ist 1036 von dem Bischof Meinwerk angelegt und war ursprünglich außer der Propstei auf 12 Präbenden fundiert. Eine Präbende hat man zur Verbesserung der übrigen eingehen lassen, so daß das Stift gegenwärtig noch die Propstei und 11 Kanonikalpräbenden enthält; von letzteren sind aber nur 9 Stellen besetzt, indem die Wiederbesetzung des durch den Tod des Dechanten und Generalvikars Schnur im Jahre 1803 erledigten Dekanats und der durch das Absterben des Kanonikus Ulrich 1804 erledigten Kanonikalpräbende höchsten Orts nicht zugelassen ist. Das ganze Personal besteht aus 1 Propst, 9 Kanonici, 2 Vikaren, 15 Benefiziaten, 4 Choralen und 2 Offizianten, also aus 33 Personen. Der Propst wird vom Kapitel gewählt, gewöhnlich aus den Domkapitularen. Diese Würde wird bloß als eine Ehrenstelle betrachtet, indem der Propst mit den kirchlichen und weltlichen Angelegenheiten des Stifts sich gar nicht befaßt, auch an den Kapitelsbeschlüssen nicht teilnimmt. Es steht ihm der Gebrauch einer Kurie zu, sowie die Besetzung der Scholasterie und Thesaurarie, ferner die Belehnung bei zwei vom Busdorfstift lehnrührigen im Lippischen gelegenen Grundstücken. Auch ist mit der Propsteiwürde ein Archidiakonat verbunden, in dessen Bezirk der Propst durch seinen Kommissar eine gewisse geistliche Gerichtsbarkeit verwalten und ausüben läßt, die jedoch durch die Einführung des preußischen Allgemeinen Landrechts wegen der weniger vorkommenden Geldstrafen, auf die zu erkennen man früher sehr geneigt war, eine so große Einschränkung erlitten hat, daß solche als ein Gegenstand des Einkommens weiter nicht angesehen werden kann. Es bringen überhaupt die Archi-

[1]) Quelle: Archiv der Kgl Regierung in Minden. Fürstent. Paderborn. Stift Busdorf. Nr. 1 ff. Vergl. auch Richter, Preußen und die Paderborner Klöster und Stifter 1802—1806. S 139 ff. Richter, Geschichte der Stadt Paderborn I. S. 26, 30 ff., 148.

diakonate unter den veränderten Verhältnissen so wenig ein, daß die in den Bezirken derselben jährlich zu haltenden Sendgerichte, bei welchen die Kirchenunordnungen untersucht und bestraft, auch die Schulen visitiert werden sollen, wegen der mit diesen Lokalrecherchen verbundenen Kosten, die aus den Strafgeldern nicht zu bestreiten sind, fast eingehen. Der Dechant wird ebenfalls vom Kapitel gewählt; diese Würde erfordert indes den Priesterstand. Ihm liegt es ob, für die richtige tägliche Haltung des Chores zu sorgen, an den 7 hohen Festtagen das Hochamt zu halten, über den Lebenswandel der Kanoniker, Vikare und Benefiziaten zu wachen und diese nötigenfalls durch Strafen zur Ordnung anzuhalten; ferner die eingehenden Sachen im Kapitel vorzutragen, zum Protokoll zu befördern und für die Ausfertigung der Beschlüsse zu sorgen; ferner über das zum Stift gehörige Armenhaus, Stadelhof genannt, die Aufsicht zu führen, sowie die Rechnungen zu revidieren. Er hat 2 Choralstellen und einige Benefizien teils allein, teils zusammen mit den Senioren des Kapitels zu besetzen, nimmt übrigens an allen Verteilungen und Verdiensten der Kanoniker teil. Die Obliegenheit des Scholasters besteht in der Aufsicht über die Busdorfschule. Der jetzige ist zugleich Thesaurarius, in welcher Eigenschaft er die Anschaffung und Berechnung der zum Gottesdienst notwendigen Bedürfnisse zu besorgen und die Küsterstelle zu vergeben hat. Die ökonomischen Angelegenheiten wurden durch den Vizepräpositus wahrgenommen. Diese Stelle ist jetzt durch den Kanonikus Everken besetzt, der das den Kanonikern ausschließlich zustehende Vermögen zu verwalten hat. Die Kanonikate werden erworben: 1. durch Resignation oder Dimission, je nachdem ein Kanonikus zu Rom auf einen andern resigniert oder im Kapitel sein Kanonikat niederlegt, in welchem Falle alsdann das Kapitel das Recht hat, einen andern zu ernennen; diese Dimission muß aber in dem Kapitelsmonat erfolgen; 2. durch den Tod; stirbt ein Kanonikus ohne Resignation, und zwar im Papstmonat, so hat der Papst das erledigte Kanonikat zu vergeben, im Kapitelsmonat das Kapitel; 3. jeder neu erwählte römische Kaiser hat das Recht, einen Precisten zu benennen, der Anspruch auf die erste vakante Präbende hat, bis zu dessen Versorgung die Resignationen cessieren; dasselbe Recht hat jeder neue Landesherr, jedoch

ist die Benennung des Precisten in diesem Falle der Resignation nicht hinderlich. — Der Antritt des Kanonikats erfordert folgende Ausgaben: 1. 208 Tlr. Statutengelder bei Erlangung der Possession, wovon 108 Tlr. unter die Kanoniker verteilt, 100 Tlr. bei der Vizepräpositur angelegt werden; 2. beim „Abgang von den Kappen" nochmals 100 Tlr. zur Vizepräpositur; 3. 4 Tlr. für die Choralbücher zur Struktur; 4. pro offertorio 14 Tlr., welche die Kanoniker unter sich verteilen; 5. den 10 Kanonikern, dem Syndikus, dem Sekretär und den 2 Vikaren statt einer Mahlzeit jedem 1 Tlr. 8 Gr. (= $23^1/_3$ Tlr.); 6. außerdem 2 Mahlzeiten, deren jede zu 50 Tlr. angeschlagen werden darf. Also Summe der Eintrittsgelder: $449^1/_3$ Tlr. — Der tägliche Gottesdienst wird besorgt durch den clerus secundarius, den 2 Vikare, 15 Benefiziaten und 4 Chorale ausmachen. Gegenwärtig sind 3 Benefizien erledigt: das beneficium omnium Sanctorum durch den Tod des Benefiziaten Lünnemann, ferner 2 Schledianische wegen eines schwebenden Rechtstreites. Einer der Vikare oder Benefiziaten hat die Pastorat bei der Kirche, einer die Verwaltung des den Kanonikern und dem clerus secundarius gemeinschaftlichen Vermögens, Distributorie genannt. Von den Choralen bekleidet einer die Lehrerstelle an der Busdorfschule, ein anderer den Küsterdienst; diese Ämter sind mit den Choralstellen kombiniert, um den Besitzern ein besseres Auskommen zu gewähren. — Unter den zur Busdorfkirche gehörenden 20 Benefizien sind 7 Familienbenefizien,[1]) wovon den Familien der Stifter die Kollation zusteht. Die übrigen, durch den Tod erledigten Benefizien vergibt teils der Dechant allein, teils zusammen mit dem Kapitel, teils der Thesaurarius. — Die Gerichtsbarkeit: 1. Dem Propst steht die Archidiakonalgerichtsbarkeit zu in dem Busdorfkirchspiel zu Paderborn, sodann in den Ortschaften Wünnen-

[1]) Es waren folgende: das Tulemann-Schnarmannsche Benefizium, das Beckersche Benefizium, die Wiedenbrücksche Kommende und 4 von den Familien Schonlau und Marceller zu vergebende Schledensche Benefizien. (Nr. 6. fol. 30 ff. Nr. 37.) Diese Benefizien konnten nicht resigniert werden Zu den Schledenschen gehörte, abgesehen von Geld- und Naturaliengefällen, ein Kapital von 16717 Tlr. 7 Schill. 7 Pf. Über diese Benefizien vergl. auch Freisen, Landeshospital S. 219.

berg, Fürstenberg, Holtheim, Ebbinghausen, Iggenhausen, Grundsteinheim, Herbram und Asseln; er läßt sie verwalten durch einen Kommissar, gegenwärtig Vikar Flüchting. 2. In dem Busdorfer Immunitätsbezirk[1]) übt der Dechant die Archidiakonalgerichtsbarkeit aus. 3. Der Dechant hat mit dem Kapitel in causis ecclesiasticis, beneficialibus und civilibus über die zum Busdorf gehörigen Kanoniker, Vikare, Benefiziaten und Chorale, sowie über die auf der Freiheit wohnenden Offizianten und deren bei denselben in Lohn und Brot stehendem Gesinde dergestalt die erste Instanz, daß solche nur durch Appellationen zu einem Obergericht gezogen werden können. Wenn in jenen causis Klagen gegen einen der Kanoniker oder Offizianten entstehen, die zu einer rechtlichen Untersuchung geeignet sind, so kommittiert das Kapitel eins oder zwei seiner Mitglieder, welche mit Zuziehung des Syndikus die Sache zum rechtlichen Verfahren einleiten, darin erkennen und das Erkenntnis dem Kapitel vorlegen. In Zivilsachen der Vikare, Benefiziaten und Chorale erkennt der Dechant mit dem Syndikus und werden alle Exekutionen von dem Kapitel oder dem Dechanten allein vollzogen. Das Jurisdiktionsverhältnis des Stifts zu den Obergerichten und dem Stadtgericht von Paderborn ergibt sich übrigens aus dem Rezeß vom 23. August 1723.[2])

Die jährlichen Einkünfte des Stifts berechnete v. Reimann folgendermaßen[3]):

	Tlr.	Schill.	Pf.
Geld (incl. Zinsen von 115204 Tlr. 17 Schill. 6 Pf. Kapitalien)[4])	5601	6	$10^1/_4$
Naturalien (in Geld berechnet):			
Weizen	263	13	$4^7/_8$
Roggen	1893	13	$^7/_8$
Gerste	1193	10	6

[1]) Die Häuser auf der Busdorf-Immunität trugen ehedem die römischen Buchstaben A bis Z. Aufnahme und Abschätzung der Kurien und sonstigen Gebäude des Stifts (vom Jahre 1811) in Nr. 61. Vergl. auch Nr. 2. Taxierter Gesamtwert: 17951 Tlr. 8 Gr. Über die Beschaffenheit einiger dieser Häuser vergl. Nr. 58.

[2]) Nr. 8a.

[3]) Nr. 6.

[4]) Hierbei waren die Armenfonds u. a. im Gesamtbetrag von 9982 Tlr. 12 Schill. 10 Pf. bereits in Abzug gebracht.

Hafer	1366	18	$10^3/_8$
Rauhfutter	237	2	2
Salz	40	—	—
Hühner	7	3	6
Einnahme	10603	5	$4^3/_8$

Das Gesamteinkommen der Kanoniker (12 Personen) betrug nach seinen Ermittelungen 5483 Tlr. 9 Schill. $3^1/_2$ Pf., das der Vikare, Benefiziaten und Chorale (21 Personen) 3870 Tlr. 12 Schill. $^3/_4$ Pf.[1])

Die Aufhebung, welche bereits in der preußischen Zeit gedroht hatte,[2]) erfolgte gegen Ende 1810. Es liegt darüber ein Bericht des Domäneninspektors Rose vom 15. Dezember vor. „Bei der gegenwärtigen Vakanz des Dekanats habe ich gestern den Senior capituli, den zeitigen Scholaster Wenneker, ersucht, sämtliche Mitglieder des Kapitels auf heute morgen zusammen zu berufen. Es hatten sich 7 eingefunden: der Scholaster, der Generalvikar Dammers, der

---

[1]) Nr. 6. Dazu die Notiz: „Es wird hierbei bemerkt, daß nach Anfertigung dieser Nachweise noch angezeigt worden ist, daß 1. jeder Kanonikus noch aus den jährlich eingehenden Meiergeldern 8 Tlr. bekomme; 2. die beiden jüngsten Kanoniker an die beiden Vikare jährlich 3 Malter Roggen abgeben müssen."

Verzeichnis des Einkommens der Kanoniker:	Tlr.	Schill.	Pf
1. Propst	187	11	1
2. Dechant (vacat)	575	3	$7^1/_4$
3. Wenneker, Scholaster	675	10	$3^1/_4$
4. Unkraut	510	—	$4^3/_4$
5. Dammers	452	10	$7^3/_4$
6. Gronefeld	430	20	$9^1/_4$
7. Everken	648	2	9
8. Meyer	428	17	$3^1/_4$
9. Bardt	426	14	$7^3/_4$
10. Hermann v. Hartmann	419	7	$7^3/_4$
11. Bernhard v. Hartmann	419	7	$7^3/_4$
12. (vacat)	419	7	$7^3/_4$
	5483	9	$3^1/_2$

Eine von dem Stift selbst aufgestellte Übersicht über die ziemlich komplizierte Vermögensverwaltung bieten die Nr. 3, 4 und 5. Nr. 3 enthält den Status des Vermögens, welches dem ganzen Stift gemeinschaftlich gehört; Nr. 4 den Status des Vermögens, welches den Kanonikern allein gehört; Nr. 5 den Status des Vermögens der Vikare, Benefiziaten und Chorale.

[2]) Vergl. Richter, Preußen und die Paderborner Klöster und Stifter. S. 142 ff.

Vizepräpositus Anton Everken, Ignaz Meyer, Bernhard v. Hartmann, Joseph Mertens und der Syndikus Franz Escherhaus. Wegen Krankheit abwesend waren: Kaspar Gronefeld, Konrad Bardt, Hermann v. Hartmann, der Distributor Nikolaus Flüchting und der Sekretär Heinrich Gethmann. Everken und Flüchting besorgen die Rechnungsführung und Rezeptur. Sämtliche Komparenten erklärten, der Inhalt des Kgl. Dekrets vom 1. d. Mts. sei ihnen bekannt. Ich teilte meinen Auftrag mit, von sämtlichen Gütern und Einkünften des Stifts im Namen des Gouvernements Besitz zu ergreifen. Sie erklärten, daß kein Kassenvorrat bei einem der beiden Rezeptoren oder sonst bei irgend einem von ihnen vorhanden sei; indes wären an Überschußgeldern von dem vakanten Dekanat und anderen vakanten Präbenden einige Gelder vorrätig im Archiv, wozu der Vizepräpositus den Schlüssel habe. Dieser versprach den Schlüssel, den er nicht bei sich trage, sofort an mich abzuliefern. An Gold- und Silbergeräten und andern Pretiosen waren keine vorhanden außer den zum Gottesdienst bestimmten; da der Gottesdienst fortdaure, so könnten sie nicht entbehrt werden. Kornvorräte wären nicht da, weil die Früchte, wenn sie eingingen, von den Interessenten sofort gehoben würden. Alle erklärten sich zu dem eidlichen Gelöbnis bereit, über alle Verhältnisse des Stifts treulich Rede und Antwort zu geben."

Am 17. Dezember wurden die Kassen des Rechnungsführers Everken aufgenommen. Es ergab sich ein Bestand von 1041 Tlr. 16 Schill. $4^1/_2$ Pf. Diese Gelder bildeten den Kgl. Anteil von den vakanten Präbenden sowie das Zehntel, das von allen Revenüen des Stifts in die öffentlichen Kassen floß (für 1810). Kanonikus Everken schwur, er werde die ihm anvertraute Administration der Revenüen des Stifts mit Treue und Eifer für das westfälische Gouvernement führen. Rose nahm unverzüglich die Vermögensaufnahme in Angriff; aber diese Arbeit wurde am 27. Februar 1811 durch den Generaldirektor der Domänen dem Inspektor Kuhfus als selbständigem Kommissar übertragen. Dank der vorzüglichen Vorarbeiten entledigte Kuhfus sich seiner Aufgabe in kurzer Zeit. Nach seiner Berechnung betrug jährlich die Einnahme 11274 Tlr. 14 Schill. 11 Pf.,

die Ausgabe 1214 Tlr. 20 Schill. 4 Pf., der Überschuß also 10059 Tlr. 15 Schill. 7 Pf.[1])

Ackerland, Wiesen, Gärten und eine Anzahl Kurien setzte **Kuhfus** im **Anfang des Jahres 1812 zum Verkauf**[2]) aus. **Am 26. und 27. Februar wurden verkauft**[3]):

---

[1]) Nr. 13. Der Etat ist abgedruckt bei Richter a. a. O. S. 139 ff. — Kuhfus liquidierte für diese Arbeit 371 Fr. (110 Fr. für Kopialien, 216 Fr. für 36 Arbeitstage à 6 Fr.). Der Generaldirektor befürwortete beim Finanzminister die Auszahlung, weil die Arbeit „völlig befriedigend" sei und Kuhfus nur 3000 Fr. fixes Gehalt bekomme. (St.-A. Münster. A. N. Z Fürstent. Paderborn. Acc. 3/02. Nr. 754. fol. 138.)

[2]) Intell. Bl. 1812. Nr. 1.

[3]) St.-A. Münster. A. N. Z. Reg. Minden. Fürstent. Paderborn. Säkularisation und Fremdherrschaft. Acc. 5/94. Nr. 205. Der Verkauf der von den zeitigen Inhabern selbst bewohnten Kurien (die zum Verkauf ausgebotenen waren vermietet) wurde noch ausgesetzt. (Nr. 62.) — Die Kurien Nr. B (jetzt Kasselerstraße Nr. 1, Kurie des Generalvikars Dammers) und Nr. D (jetzt Am Busdorf Nr 3, Kurie des Kanonikus Everken) kamen später an das Domkapitel. (Vergl. oben S. 80*.) Die Busdorfpastorat war 1811 die Kurie des Kanonikus Meyer. Die Kurie des Benefiziaten Linnemann (Nr. V, jetzt Kasselerstraße Nr. 11) überließ die westfälische Regierung am 13. Juli 1813 dem Kaplan der Gaukirche als Dienstwohnung. — Bei dem Verkauf der Kurien wurden manche Ansprüche und Proteste von den zeitigen Inhabern erhoben. So protestierte der Benefiziat Martin Schonlau am 6. Juli 1813 dagegen, daß das von ihm bewohnte Haus Eigentum des Staates sei. Vom Domänendirektor Kramer kam indes die Antwort: „Das Schledianische Benefizium (wozu die Kurie gehörte) ist supprimiert, das Vermögen desselben für Staatseigentum erklärt und für den Pfründenbesitzer eine Pension festgesetzt. Aus diesem Grunde kann der pensionierte Benefiziat auf die ehemalige Schledianische Benefizialkurie keinen Anspruch machen." (Nr. 63.) — Rose verwandte sich dringend für die Rückgabe mehrerer Fonds: der Familienbenefizien, mehrerer Armenfundationen (der Stadelhöfer und Tulemannschen Fundationen und der fundatio ex commenda Wiedenbrück), der Struktur und Thesaurarie, des Pastorat- und Schulfonds; nach seiner Berechnung betrug der Kapitalfonds, „der zu dem eigentlichen Stiftsvermögen nicht gehört", 35927 Tlr. 20 Schill. 8 Pf. (Nr. 2, 37.) Aber die Regierung stand auf einem andern Standpunkt, und Kuhfus vollstreckte ihre Beschlüsse. Am 28. Juni 1811 schrieb er an den Finanzminister: „Auf Grund des Schreibens von Ew. Exzellenz habe ich die Schledianischen Benefiziaten, namentlich Anton Schonlau, unter Androhung der Exekution aufgefordert, die noch in ihren Händen befindlichen zum Schledianischen Benefizium gehörigen Obligationen spätestens heute vormittag 10 Uhr an mich abzuliefern. Dieser Termin ist fruchtlos verstrichen, und habe ich daher den Präfekten gebeten, durch exekutorische Zwangsmittel zur Ablieferung der Obligationen anzuhalten. So eben erhalte ich nun ein Schreiben von Anton Schonlau, wonach die Heraus-

	Preis in Fr.
Kurie des Propstes v. Elverfeld (Nr. S, jetzt Am Busdorf Nr. 4)	3080
Kurie des Kanonikus Wenneker (Nr. C, jetzt Am Busdorf Nr. 1)	2650
Kurie des Benefiziaten Hartmann (Nr. J, jetzt Laurentiusgasse Nr. 3)	620
Kurie des Benefiziaten Flüchting (Nr. L, jetzt Laurentiusgasse Nr. 8)	305
Kurie des Benefiziaten Schonlau (Nr. G, jetzt Gesellenhausgasse Nr. 4)	603
Kurie des Benefiziaten Meyer (Nr. T)	600
Die vakante Benefiziaten-Kurie	905
Kurie des Benefiziaten Vetter (Nr. U, jetzt Kasselerstraße Nr. 7)	630
Die 3. Vikariatkurie (Nr. W, jetzt Kasselerstraße Nr. 13)	311
Ackerland, 3 Morg. 60 Rut. } in der Haxtergrund	505
„ 3 Morg. 60 Rut. } in der Haxtergrund	142
„ 1 Morg. 60 Rut., am römischen Wege	126
Garten, 11 Rut.	134
„ 4 Morg., vor dem Heierstor	3400
„ 45 Rut., auf dem Busdorf	365
„ 90 Rut., vor dem Gierstor	1030
„ 15 Rut.	83
„ 90 Rut.	790
„ 2 Morg.	871
„ 1 Morg. 60 Rut.	360
„ 60 Rut.	375

---

gabe der Obligationen deshalb nicht erfolgt ist, weil sie unter die Familienmitglieder verteilt sind." Am 30. Juni meldete Kuhfus, Anton Schonlau habe die 25 Obligationen ihm übergeben. (Nr 37.) — Viele Schwierigkeiten entstanden aus der Kündigung der Kapitalien, weil die Schuldner nicht zahlen konnten 1812 sollte die Stadt Paderborn wegen Zahlung von 2 dem Gaukirchkloster und dem Busdorfstift schuldigen Kapitalien (zusammen 148 Tlr. 3 Gr. 7 Pf.) verklagt werden. Die Stadt erklärte, sie könne nicht zahlen. „Der Kredit der Stadt ist gesunken; es würde daher ein vergeblicher Versuch sein, die Gelder durch eine anderweite Aufborgung aufzubringen." Der Finanzminister verlängerte die Zahlungsfrist, da der diesbez. Antrag des Präfekten „hinlänglich motiviert" sei. (Nr. 38.)

Garten	1 Morg., am Pürting	700
„	15 Rut.	91
„	60 Rut.	215
„	7 Rut.	37
„	30 Rut.	325
„	?	130
„	23 Rut.	212
„	51 Rut.	310
„	60 Rut.	713
„	30 Rut.	370
Wiese bei der Walkmühle an der Pader vor Neuhaus		3650

Die Busdorfkirche überließ das Kgl. Dekret vom 13. Februar 1813 der Gaukirchpfarre[1]); die Orgel hatte 1812 der Finanzminister der Gemeinde Haaren geschenkt.[2])

Als die westfälische Herrschaft ihr Ende erreichte, waren die Pensionen der Stiftsmitglieder noch nicht bestimmt. Am 6. Juni 1816 brachte der Oberpräsident v. Vincke beim preußischen Finanzminister folgende Beträge in Vorschlag[3]):

---

[1]) Westf. Zeitschr. Bd. 64². S. 58. — In einer 1819 von der Regierung in Minden ausgearbeiteten „Nachweisung der Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude im Regierungsbezirk Minden, deren Erhaltung dem Fiskus ganz oder teilweise obliegt", heißt es: „Unter der westfälischen Regierung wurde zwar die Einziehung der kleinen Busdorfpfarre und ihre Vereinigung mit der Gaukirchpfarre verfügt, allein der Pfarrer erhielt fortwährend sein Gehalt aus der Staatskasse, und die Vereinigung wurde nicht vollzogen. Nach dem Tode des Pfarrers trug das Generalvikariat auf Wiederbesetzung an und erklärte sich gegen die Vereinigung. Gegenwärtig versieht diese Pfarre ein pensionierter Exkonventual, ohne das Pfarrgehalt zu beziehen, und so lange die Vereinigung der beiden Pfarren nicht zu stande kommt, muß das Pfarrhaus vom Staate unterhalten werden. Dagegen kann der Staat die Unterhaltung der Busdorfkirche nicht übernehmen, da diese der Gaukircher Gemeinde und die Kirche der letzteren der Stadt geschenkt worden ist." (Archiv der Regierung in Minden. Acta spec. betr. die Verpflichtung des Staates zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern. Vol. I. Abt. XVII. Tit. IX. Lit. a. Nr. 1.)

[2]) St.-A. Münster. A. N. Z. Fürstentum Paderborn. Acc. 3/02. XII. Nr. 717. Nr. 718, fol. 58.

[3]) Nr. 49.

	Tlr.	Gr.	Pf.
Propst v. Elverfeld	219	22	3
Kanonikus Wenneker	708	8	8
" Dammers	466	16	—
" Everken, Vizepräpositus	645	22	6
" Meyer	466	16	—
" Bardt	439	23	9
" Hermann v. Hartmann	430	4	10
" Bernhard v. Hartmann	435	19	8
" Mertens	437	7	8
Vikar Anton Hartmann	229	17	6
" Flüchting, Distributor	435	11	2
Benefiziat Junfermann	216	5	2
" Schillein	195	22	8
" Joseph Schonlau	216	5	2
" Linnemann	195	22	8
" Benn	243	5	10
" Vetter	164	12	2
" Anton Meyer	223	2	7
" Wegener	167	11	8
" Becker	196	23	2
" Anton Schonlau	226	1	2
" Neumann	226	1	2
" v. Poseck	226	1	2
Syndikus Escherhaus	72	20	8
Sekretär Gethmann	112	6	2
Zusammen	7825	—	7

11. Das Stift Neuenheerse.

Dieses adelige Frauenstift, 868 gegründet, war 1803 von Friedrich Wilhelm III. aufgehoben, jedoch „als eine Versorgungsanstalt für bedürftige adelige weibliche Personen aus allen preußischen alten und neuen Provinzen" wiederhergestellt worden mit der Bestimmung, fortan solle zur Aufnahme freilich noch die adelige Herkunft, aber nicht mehr die katholische Religion erforderlich sein.[1] Die jährlichen Einkünfte waren nur

[1] Vergl. Richter, Preußen und die Paderborner Klöster und Stifter 1802—1806. S. 144 ff.

etwas geringer als beim Busdorfstift; sie betrugen 10399 Tlr. 10 Gr. Die endgültige Aufhebung erfolgte im Dezember 1810.[1]) — Das Abteigebäude nebst Grundbesitz von 513 Morg. Ackerland, 151 Morg. Wiesen und $13^3/_4$ Morg. Gartenland kaufte 1812 Gräfin v. Schulenburg. Der Streubesitz ging in zahlreiche Hände über.[2]) — Im Jahre 1841 schrieb Gehrken: „Durch den Wechsel der Ankäufer sind die Stiftsgüter schon in der dritten Hand, und nach dem Aussterben der Pensionisten sind die unbewohnten Häuser und die Gartenanlagen im Flecken Neuenheerse so heruntergekommen, daß die ersten auf Abbruch für Spottpreise veräußert werden, die letzteren in den Zustand der Verwilderung übergehen. Die Bewohner der Dörfer und die Anbauer, welche unter dem alten weiblichen Regime ein erträgliches Auskommen den sterilen Bergkuppen und den ausgerodeten Waldflächen abgezwungen hatten, sind in Kummer und Armut gesunken, ihre alten Abgaben und jährlichen Fruchtpräſtationen sind mit den weitschichtigen Stiftswaldungen auf die Kgl. Domänenverwaltung übergegangen. Die Kgl. Regierung in Minden hat dermalen eine Untersuchung über das zu ihrer Verwaltung geschlagene Stiftsgut und dessen Trennung von den alten Domänen veranlaßt. Aus diesen Vorgängen schöpfen die Bewohner des armen Bezirkes die Hoffnung, daß Friedrich Wilhelm IV., welcher den Willen seines Hochseligen Vaters überall zu erfüllen strebt, nach 37 Jahre langem Elend dessen urkundliche Stiftung wieder in das Dasein rufen und die tiefen von der Fremdherrschaft der Kirche und dem Lande geschlagenen Wunden heilen wird. Möge dieser allgemeine Wunsch in Erfüllung gehen!“[3])

---

[1]) Intell. Bl. 1810. Nr. 52.

[2]) St.-A. Münster. A. N. Z. Fürstent. Paderborn. Säkularisation und Fremdherrschaft. Acc. 5/94. Nr. 205. Vergl. Intell. Bl. 1811, Nr. 52. 1812, Nr. 21. 1813, Nr. 4.

[3]) Archiv des Paderborner Altertumsvereins. Act. 78.

Vierzehntes Kapitel.

Das Ende der westfälischen Herrschaft.

Der laute Jubel, mit dem das Paderborner Land die Franzosen empfangen und die Errichtung des Königreichs Westfalen begrüßt hatte, war lange verstummt. Dem Adel und der Geistlichkeit, dem Bürger und dem Bauer, kurz, der gesamten Bevölkerung, waren unter dem wachsenden Druck der Lasten und der Willkür allmählich die Augen aufgegangen, hatte sich je länger desto mehr die freilich schmerzliche Überzeugung aufgedrängt, daß man sich geirrt habe, daß die jetzige Regierung nicht das erträumte Glück bringen könne, vielmehr den Charakter einer harten, rücksichtslosen, alles verschlingenden Gewaltherrschaft trage.[1]) Als man vollends von dem grauenvollen Schicksal hörte, dem die Blüte der westfälischen Jugend in Rußland erlegen war, als man mit eigenen Augen den jammervollen Zustand der wenigen Überlebenden sah, da verschwand der letzte Rest des Vertrauens auch bei denen, welche, geblendet durch den Zauber des Namens Napoleon, trotz aller bitteren Erfahrungen die Hoffnung auf eine bessere Zukunft noch immer festgehalten hatten. In verschiedenen Teilen des Reiches gab sich die Erbitterung bereits offen kund. Wenn im Paderborner Lande die Ruhe äußerlich nicht gestört wurde, so lag der Grund nicht in der Zufriedenheit des Volkes, sondern in einem gewissen Stumpfsinn, mit dem man auch das Schwerste zu tragen seit Jahrhunderten gewohnt war.

---

[1]) Eine scharfe, allerdings unfreiwillige Kritik der westfälischen Regierung enthalten folgende Bemerkungen, die der bekannte Paderborner Historiker Bessen in seinen Collectanea S. 365 zum Jahre 1816 macht: „Im ganzen hat man von der Besiegung der Franzosen noch wenig Vorteile. So sehr man auch über französische Tyrannei schrie, so hat man doch alles Drückende derselben beibehalten. Dazu gehören u. a. die ungeheuren Steuern mit den verhaßten Steueroffizianten, wodurch eine verschmitzte Betrügerei gelehrt und die Wahrheit verbannt wird. Zudem stehen wieder viele hoch, die unter der westfälischen Regierung tyrannisierten. Die landschaftlichen Obligationen, welche unter der westfälischen Regierung auf ein Drittel reduziert waren, sind zwar wieder zu ihrem vollen Werte erhoben, allein bis jetzt ist noch kein Heller Zinsen in barer Münze bezahlt, sondern alle Zinsen sind kapitalisiert." Bessen verkennt offenbar die großen Schwierigkeiten, in denen die preußische Regierung sich damals befand.

Daß die Behörden allerdings nicht ohne Besorgnis waren, beweist schon das Publikandum vom 1. August 1812: „Im Publikum sind Gerüchte im Umlauf, welche über das Waffenglück der französischen Armee Zweifel übrig lassen. Jeder, der Nachrichten über die Situationen der Armeen verbreitet, welche nicht offiziell und durch die im Umfange des Königreiches erlaubten öffentlichen Blätter bekannt gemacht sind, soll auf der Stelle arretiert, der nächsten Gendarmeriebrigade übergeben und nach Kassel gebracht werden, um über sein Betragen Rechenschaft abzulegen, und er soll so lange im Gewahrsam bleiben, bis er denjenigen angibt, von dem er die Nachricht erhalten hat."[1]) Mit der Zeit steigerte sich die Unruhe. Auf die Nachricht von aufrührerischen Bewegungen im Großherzogtum Berg und im Darmstädtischen Herzogtum Westfalen schickte Jérôme Ende Januar 1813 den Erbprinzen v. Salm-Salm mit 500 Mann Infanterie und 60 Lanciers nach Paderborn und an die Grenze des Bergischen, indes konnte die Mannschaft bald nach Kassel zurückkehren.[2])

Es wäre fürwahr kein Wunder gewesen, wenn selbst das gewöhnliche Volk die Geduld verloren und sich offen widersetzt hätte. Sollte es doch jetzt seine letzten Söhne zur Bildung neuer Regimenter hergeben, von neuem die leeren Kassen mit Geld füllen. So wollte es der große Napoleon, und Jérôme mußte sein Gebot vollstrecken.

Am 20. März unterfertigte er folgendes Dekret: Es soll zur Bestreitung der durch den Krieg herbeigeführten dringenden Ausgaben eine außerordentliche Steuer erhoben werden, zu welcher Unsere sämtlichen Untertanen ohne Ausnahme beizutragen verpflichtet sein sollen. Diese Steuer soll bestehen: 1. in der Hälfte des jährlichen Betrags der Personalsteuer; 2. in der Hälfte des Beitrags, womit ein jeder zu der letzten Anleihe angesetzt worden ist; 3. in dem 20. Teil des Gehalts derjenigen Beamten, welche ein Gehalt von mindestens 2500 Franken beziehen. Diejenigen Gemeinden und Etablissements, welche in Grundstücken, Renten oder Kapitalien ein Vermögen von einem Kapital-

[1]) Intell. Bl. 1812.
[2]) Kleinschmidt S. 551.



wert von 10000 Franken und darüber besitzen, sollen ebenfalls zu dieser Steuer in der entsprechenden Klasse herangezogen werden.

Nach fünf Monaten stand eine neue westfälische Armee da. Anfang Juni zählte sie rund 20000 Mann Infanterie, 2800 Pferde und 26 bespannte Geschütze. Im August rief ein Dekret sogar den Jahrgang 1794 ein, obgleich nach der Verfassung die jungen Leute nicht vor Vollendung des 20. Lebensjahres der Konskription unterworfen werden sollten.[1]) Das war eben das letzte Mittel, welches der Kriegsminister noch besaß, um die vom obersten Kriegsherrn verlangte Anzahl Soldaten aufzubringen, da das brauchbare Menschenmaterial der älteren Jahrgänge verbraucht war und tagtäglich neue Lücken entstanden durch das Desertieren. Gegen dieses leidige Übel kämpfte man nämlich umsonst an. Das Dekret vom 8. März 1813 bedrohte jeden Deserteur mit der Todesstrafe, jeden Konskribierten, der sich nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist an den Ort seiner Bestimmung begab, mit dreijähriger Arbeitstrafe. Das Dekret vom 10. April verhängte die Todesstrafe auch über alle, die das Desertieren auf irgend eine Weise begünstigten. Dann lenkte man wieder ein. Am 24. Mai wurde das Dekret vom 8. März aufgehoben und denjenigen Deserteurs und widerspenstigen Konskribierten, die sich bis zum 30. Juni einstellen würden, Amnestie und Pardon verheißen. Alles vergebens! Hunderte von Todesurteilen wurden gefällt, aber man bebte vor der wirklichen Vollstreckung denn doch zurück.[2])

Die westfälischen Truppen waren 1813 nicht wie 1812 zu einem Armeekorps vereinigt, sondern teils in Sachsen und Schlesien verschiedenen Korps beigegeben, teils in die festen Plätze des Königreiches gelegt.[3])

Die Bevölkerung litt wiederum schwer unter den Durchmärschen, Einquartierungen und Kontributionen. Da mag es nicht selten zu erregten Auftritten und scharfen Auseinandersetzungen gekommen sein. Daß auch in Pader-

---

[1]) Kleinschmidt S. 569, 598.
[2]) Kleinschmidt S. 578, 599 ff.
[3]) Kleinschmidt S. 569 ff.

born nicht alles glatt ablief, geht aus der Nachricht hervor, im April sei eine Abteilung französischer Truppen im Begriff gewesen, mit dem Bajonett auf die Bewohner einzudringen, und nur das begütigende Benehmen des Maire Meyer habe das Äußerste verhütet.[1])

Übrigens geriet in immer weiteren Kreisen der Glaube an den Fortbestand des Reiches allmählich ins Wanken, nicht zum wenigsten infolge der am Hofe steigenden Unruhe und Unsicherheit. Nachdem Jérôme bereits viele Kostbarkeiten nach Paris geschafft hatte, brachte er auch seine Gattin in Sicherheit; am 10. März reiste Katharina von Kassel ab, das sie als Königin nicht wieder betreten sollte.[2]) In den ersten Tagen des April tauchten feindliche Abteilungen in Thüringen und Hessen auf, so daß man in der Residenzstadt einen Überfall befürchtete und schließlich mehrere französische Familien in fluchtartiger Eile abzogen. Es war am Ostermontag, da kamen abends 7 Uhr solche Flüchtlinge auch durch Paderborn. Einige freche Buben aus angesehenen Familien warfen mit Steinen nach den Wagen. Eine Untersuchung sollte die Übeltäter ermitteln; es kam jedoch nichts heraus, und die Sache wurde dem unschuldigen Pöbel aufgebürdet.[3])

Der König blieb auf seinem Posten aus Angst vor dem Zorn seines kaiserlichen Bruders. Ein Lichtblick für ihn und die Franzosenfreunde war die Nachricht von der Schlacht bei Lützen (2. Mai), die als ein bedeutender Erfolg Napoleons dargestellt wurde. Es erging der Befehl, am 16. Mai den Sieg durch ein Te Deum in allen Kirchen zu feiern; auch zu Paderborn fand diese Feier statt. Große Aufregung verursachten in Kassel die Niederlagen der Franzosen bei Großbeeren, an der Katzbach und bei Dennewitz (6. September). Der König schien äußerlich ruhig, aber allnächtlich standen drei gesattelte Pferde für alle Fälle bereit.[4])

Ernster gestaltete sich die Lage gegen Ende September. Bernadotte erlaubte dem russischen Generalmajor Tschernischew,

---

[1]) Westf. Zeitschr. Bd. 11. S. 371.
[2]) Kleinschmidt S. 556.
[3]) Bessen, Collectanea S. 352. Vergl. Kleinschmidt S. 597.
[4]) Kleinschmidt S. 609.

eine Überrumpelung Kassels zu versuchen, und gab ihm ortskundige Offiziere mit, darunter den Freiherrn v. Dörnberg. Jérôme belustigte sich am Morgen des 27. gerade auf einer Landpartie, als er die Kunde erhielt, von Nordhausen her seien Kosaken im Anzuge. Am folgenden Tage erschien Tschernischew, und da die Stadt nicht allzu stark befestigt war, so nahm Jérôme mit einem zahlreichen Gefolge von Beamten und Franzosen die Flucht und begab sich über Wetzlar und Montabaur nach Koblenz. Tschernischew, dem es an Infanterie fehlte, machte keinen Angriff, sondern zog alsbald wieder ab, kam jedoch am 30. September mit mehr Geschützen und einem Infanteriebataillon zurück, und nach kurzem Kampfe kapitulierte Kassel. Die Russen blieben nicht lange; schon am 3. und 4. Oktober verschwanden sie, froh der gemachten Beute.[1])

Jérôme hatte seine Rolle als „König Lustig" beinahe zu Ende gespielt; es erübrigte nur noch, daß er von den Bewohnern seiner getreuen Hauptstadt, denen er so manches Vergnügen bereitet, in aller Form Abschied nahm. Die Mairie kündigte am 15. Oktober das Erscheinen des Helden an. Er kam am 16., also gerade an dem Tage, wo es den verbündeten Preußen, Russen und Österreichern in heißem Ringen gelang, seinen Bruder, den lange gefürchteten Zwingherrn Europas, mit ihren Truppenmassen bei Leipzig so fest zu umklammern, daß der Ausgang des Kampfes nicht mehr zweifelhaft war. Jérôme zeigte bei seinem Einritt ein ernstes Gesicht; Spötter meinten, er trauere um den Verlust der kurz vorher von den Kosaken aufgegriffenen schönen Frau seines ersten Leibchirurgen Garnier. Die befohlene Illumination ging unter strenger Polizeiaufsicht vonstatten, aber kein warmer Willkommensgruß klang ihm entgegen, in den Straßen war es leer und still. Die französische Regierungsmaschine wurde noch einmal in Tätigkeit gesetzt, und sie arbeitete so exakt, daß den Kasselanern das Schicksal Napoleons 8 Tage verheimlicht blieb. Diese Zeit verwandte unser Held sehr nützlich dazu, dieses und jenes liebe Andenken an seine lieben Deutschen zu erwerben und sich für die An-

---

[1]) Kleinschmidt S. 612 ff.

strengungen seines letzten Besuches bezahlt zu machen, indem er, seine bereits früher angelegte hübsche Sammlung hessischer Wertgegenstände ergänzend, noch manche schöne Sachen, die er in der Zeit seiner Königsherrlichkeit schätzen gelernt hatte, auf schwerbepackten Wagen nach Frankreich transportieren ließ. Am 24. hielt er in der Aue zum letztenmal Revue über seine Truppen; am Abend besuchte er das Theater und tröstete die trauernden Hofdamen mit der Versicherung, er werde sich nicht entfernen, ohne sie drei oder vier Tage vorher verständigt zu haben. Doch die Erfüllung seines Versprechens wurde ihm unmöglich gemacht. Am 26., morgens 6 Uhr, als aus der Ferne der Donner feindlicher Geschütze herüberrollte, verließ er den Schauplatz seiner königlichen Wirksamkeit und entfloh nach Arolsen.[1])

So endete das Königreich Westfalen, eins der seltsamsten Staatengebilde der neueren Zeit, dessen Geschichte indes trotz der Kürze seines Bestehens und trotz der etwas abenteuerlichen Persönlichkeit Jérômes an bedeutsamen, spannenden Ereignissen und Vorgängen reicher ist als die Geschichte manches deutschen Kleinstaates mit einer Jahrhunderte umspannenden Vergangenheit.

Kläglich war der Ausgang der westfälischen Armee. Schon am 3. Oktober äußerte ein Offizier der Garde-Chevauxlégers: „Unsere Leute halten nicht Stich; sie mögen sich nicht gegen die Preußen schlagen und nehmen lieber Pardon, als daß sie riskieren, sich zu schlagen, und dann gehen die meisten gleich über.“ Am 17. klagte er bei Leipzig: „Wir Westfalen stehen uns am übelsten; denn erstlich dürfen wir doch unsern König, dem wir den Eid der Treue geleistet haben, nicht verlassen, aber auf der anderen Seite, wenn er kein Land mehr hat, wo sollen wir hin, und wer wird uns Sold geben? Und unsere Leute laufen alle fort.“ Am 20. fuhr er fort: „Unsere westfälische Infanterie hat erstaunend verloren und ist jetzt ganz gesprengt. Ihre Offiziere reisen jetzt einzeln sowie in der russischen Retraite.“ Die letzten Truppenteile lösten sich bald vollständig auf.[2])

[1]) Kleinschmidt S. 643 ff.
[2]) Kleinschmidt S. 649 ff.

Wenden wir jetzt den Blick nach der engeren Heimat! Es kann nicht befremden, daß in dem allgemeinen Wirrwarr namentlich die öffentliche Sicherheit gefährdet war. Am 5. Oktober brachen aus dem Neuhäuser Schloß, das seit 1810 als Zuchthaus für das Fulda-Departement diente, 23 zu Zuchthausstrafen verurteilte Verbrecher aus.[1]) Nach der Leipziger Schlacht herrschte in Paderborn ein Zustand allgemeiner Erwartung und Spannung wie damals, als die Nachricht eintraf von der großen Niederlage der Preußen bei Jena und Auerstädt. Am 25. Oktober organisierte sich die Bürgerwehr und übernahm den Wachtdienst.[2])

Und nun folgten drangvolle Tage, von welchen alle, die sie miterlebt, ihren Söhnen und Enkeln noch lange gern erzählten. Vom 28. bis zum 31. Oktober rasteten hier die beiden französischen Generäle Rigau und v. Zandt mit ihren Divisionen; nur ein Teil der Soldaten konnte innerhalb der Stadt unterkommen, wo gewöhnliche Bürgerhäuser 8—20 Mann Einquartierung erhielten[3]); die übrigen kampierten draußen vor dem Heiers-, Giers- und Kasseler-Tor. Die Bürgerschaft erfuhr keine Schonung, sondern wurde zu schweren Lieferungen herangezogen; ja, die Gefahr einer allgemeinen Plünderung schien nicht ausgeschlossen. Am 30. verlangte Rigau 1000 Stück Pistolen, 1000 Paar Schuhe, 1000 Paar Stiefel und eine Menge Tuch; wie im vergangenen April, so gelang es auch jetzt dem gewandten Stadtoberhaupt, das Schlimmste abzuwenden.[4]) Kaum waren am 31. Oktober die Franzosen in westlicher Richtung abgezogen, da erschien am Abend desselben Tages von Warburg her ein Trupp Kosaken; er kam früh genug, um noch einige französische Nachzügler aufzufangen, und lagerte sich während der Nacht um große Feuer auf dem Domplatz. Am andern Morgen hielt vor dem Kasseler Tor eine Kosakenabteilung

---

[1]) Vergl. den Steckbrief vom 6. Oktober im Intell. Bl. 1813.

[2]) Die folgenden Nachrichten sind zum großen Teil dem Tagebuche Gehrkens (A. P. A. Akt. 47) entnommen.

[3]) Über die damaligen Einquartierungen findet sich manches in den Aufzeichnungen des Färbers Hesse. (A. P. A. Cod. 33.)

[4]) Westf. Zeitschr. Bd. 11. S. 371.

in der Stärke von 500 Mann. Ihr Führer, der russische Major Czilzinsky, hatte offenbar gedacht, man werde die Kosaken wie Brüder mit offenen Armen empfangen, und nahm eine drohende Haltung an, als er statt der erwarteten Begeisterung nur Kälte und Mißtrauen gewahrte. Da wußte wiederum Maire Meyer Rat. Er ließ die Glocken läuten, begab sich mit der Geistlichkeit vor das Tor und geleitete in feierlicher Prozession den anspruchsvollen Russen zum Hause des Dr. Neukirch,[1]) wo sein Zorn an einer reich besetzten Tafel allmählich verrauchte.[2]) Auch seine Soldaten wurden bewirtet; das Feld, auf dem sie biwakierten, hieß noch lange die Kosakenbrede. Am 2. November kamen weitere 1000 Kosaken unter dem Generalmajor Staal; dieser logierte auf dem Westphalenhofe und richtete an den Unterpräfekten ein Schreiben, in dem er alle öffentlichen Beamten in ihren Stellungen bestätigte. Die sonst etwas ungelenken Paderborner machten in der richtigen Behandlung der fremdartigen Gäste reißende Fortschritte. Als am 3. November der russische General v. Benckendorff, der Befehlshaber eines Korps von mehr als 4000 Mann, einrückte, begrüßten ihn die Schönen der Stadt und schmückten ihn mit einem Lorbeerkranz, während der Maire ihm die Stadtschlüssel überreichte; abends veranstaltete man eine Illumination und einen Ball auf dem Rathause. Die Schlüssel wurden zum Hauptquartier der Nordarmee und von hier nach Berlin geschickt; es sind wohl die beiden Schlüssel, die sich noch heute im Berliner Zeughaus befinden, wenig erfreuliche Zeugnisse des hiesigen Kunsthandwerks.

Ein solches Vorüberfluten der verschiedensten Völker hatte Paderborn kaum im Dreißigjährigen Kriege erlebt. Am 4. November wurde der russische Generalleutnant v. Wintzingerode ehrfurchtsvoll empfangen; im Dom sang man das Te Deum. In und um Paderborn lagen an diesem Tage 30000 Mann. Am 6. November marschierten etwa 14000

---

[1]) Haus Kasseler Straße Nr. 27 (jetzt Bürgerverein).

[2]) Vergl. auch Westf. Zeitschr. Bd. 11. S. 371. Etwas wunderlich klingt die Darstellung dieses Vorganges in dem Kathol. Magazin I. S. 488 ff. (vergl. Schäfers, Priesterseminar S. 85[3]).

Russen, Infanterie, Kavallerie, Artillerie, Kosaken, Kalmücken, mit Köchern, Bogen und Pfeilen ausgerüstete Baschkiren in nie gesehenen Trachten an der Stadt vorbei nach Delbrück. Hier übernachteten sie; „nach ihrem Abzuge herrschte eine Totenstille im Ort, es war so hoher Schnee gefallen, wie es noch niemand erlebt hatte".[1]

Ein anderes Bild bot der 8. November. Da bewillkommneten die Bürger mit Fahnen und Musik die ersten preußischen Truppen. Ihr Kommandeur, Generalmajor v. Borstel, übertrug tags darauf die provisorische Verwaltung des Landes einer Kommission unter dem Vorsitz des bisherigen Unterpräfekten v. Elverfeld; abends war Ball. Am 10. November wurde von der Domkanzel ein königliches Edikt verlesen, worin Friedrich Wilhelm vom Fürstentum Paderborn zum zweitenmal Besitz ergriff; an diesen Akt schloß sich ein Hochamt mit Te Deum. v. Borstel drückte sich am folgenden Tage sehr anerkennend aus über seine Aufnahme in der Stadt und die Anhänglichkeit ihrer Bewohner an den König von Preußen.[2] Inzwischen dauerten die Durchzüge russischer und preußischer Truppen ununterbrochen fort bis über die Mitte des Monats hinaus. Das große, am 28. November im ganzen Paderborner Lande begangene Dankfest bildete in gewissem Sinne den Abschluß dieser denkwürdigen Zeit.

---

[1]) Delbrücker Ortschronik. Über das Hausen der Russen in Westfalen vergl. v. Bodelschwingh, Freiherr v. Vincke I. S. 524 ff.
[2]) Intell. Bl. 1813. Nr. 47.

Fünfzehntes Kapitel.

Das Paderborner Land im Freiheitskriege.

Die Fremdherrschaft hat unendlich viel Jammer und Elend über das Land gebracht. Aber es läßt sich nicht verkennen, daß sie auch heilsam gewirkt hat. Je drückender und unwürdiger die Lage wurde, desto mehr schwand naturgemäß die Abneigung gegen Preußen, desto ruhiger erwog man die Vorteile der Zugehörigkeit zu diesem Staate, dessen Kraft, Opfermut und deutscher Geist gerade jetzt zu glänzend in die Erscheinung traten, als daß selbst seine schroffsten Gegner ihm ihre volle Bewunderung hätten versagen können. Die innerliche Aussöhnung und Angleichung war bei den einen bereits eingetreten, begann bei anderen sich vorzubereiten.

Ob sie sich schneller und leichter vollzogen hätte, wenn der Bevölkerung nach all dem erlittenen Ungemach eine Zeit der Abspannung beschieden gewesen wäre, wer mag das entscheiden? Indes Ruhe gab es in jenen Tagen allgemeiner äußerster Kraftanstrengung nicht; die Anforderungen wurden zunächst nicht geringer, sondern wo möglich noch größer. Schon im November kam der Befehl zur Aushebung von rund 3600 Leuten im Alter von 17 bis 40 Jahren behufs Bildung eines Landwehr-Infanterieregiments und 2 Eskadronen Kavallerie. Erwägt man, daß in der breiten Masse des Volkes der Kriegsdienst noch immer gefürchtet und verhaßt war, daß die letzten Jahre ungezählte junge Menschenleben verschlungen hatten, dann kann man wohl begreifen, daß die Durchführung des Befehls auf manche Schwierigkeiten stieß. Daß anderseits die preußischen Behörden darüber sehr ungehalten waren, erscheint nicht minder verständlich. Am 6. Januar 1814 erschien folgendes Publikandum des Militär-Gouvernements: „Mit gerechtem Unwillen erfahren wir, daß in dem nämlichen Augenblick, wo ganz Deutschland die Waffen ergreift zur Befestigung der wiedererlangten Freiheit und zur Erkämpfung eines billigen, gerechten Friedens, die Bildung der Landwehr im Fürstentum Paderborn nicht den erwünschten Erfolg hat, die Einwohner viel Widerspenstigkeit gegen die allgemeine Maßregel zeigen, auch

die mit dem Geschäfte beauftragten Beamten nicht den gehörigen Eifer bewiesen haben." [1])

Dieses Verhalten der Paderborner Bevölkerung macht sicherlich keinen erhebenden Eindruck. Aber die Geschichte weiß doch auch Züge mutiger und opferwilliger Gesinnung zu erzählen. Der bereits früher erwähnte Werner v. Haxthausen war auf die Nachricht von dem Rückzuge Napoleons aus Rußland sofort von London, wohin er sich vor den Nachstellungen der westfälischen Regierung gerettet hatte, nach Deutschland geeilt und Offizier in einem Jägerbataillon geworden.[2]) Als die jungen Leute der besseren, nach den bisherigen Kantongesetzen vom Dienste befreiten Familien[3]) zum Eintritt in die Detachements der freiwilligen Jäger aufgefordert wurden, leistete eine größere Anzahl dem Rufe alsbald Folge.[4]) Auch der Aufruf, zur Bekleidung und Bewaffnung der ins Feld Ziehenden beizusteuern, blieb nicht ohne Erfolg. Die Herren v. Imbsen und v. Brenken übernahmen die vollständige Ausrüstung mehrerer Jäger. Die Bürger Paderborns gaben an barem Geld etwa 1300 Tlr., dazu eine Menge Leinwand, Hemden, Schuhzeug, Büchsen, Silbergeschirr und was sonst zu verwerten war. An den Spenden beteiligten sich auch die meisten kleineren Ortschaften.[5]) Der Wert dieser Gaben steigt bedeutend, wenn man in Betracht zieht, wie viel außerdem verlangt wurde, wie schwer insbesondere die Last der Einquartierung war. Am 11. und 12. Januar lagen in Paderborn und der Umgegend 15000 Soldaten.[6]) Fast den ganzen Februar hindurch hatte allein das Universitätshaus täglich 50—65 Mann im Quartier.[7]) Überhaupt verging im Jahre 1814 ungefähr kein Tag ohne kleinere oder größere Durchmärsche

---

[1]) Intell. Bl. 1814.

[2]) Werner v. Haxthausen, Über die Grundlagen unserer Verfassung S. XVI ff.

[3]) Vergl. Lehmann, Scharnhorst II. S. 526 ff.

[4]) Das Intell. Bl. 1813. Nr. 52. 1814. Nr. 5 und 14 enthält die Namen der freiwilligen Jäger aus der „Provinz Paderborn".

[5]) Die Listen der Beiträge finden sich im Intell. Bl. 1813. Nr. 52. 1814. Nr. 5, 6, 8, 10, 12, 13, 14, 15, 18.

[6]) Vergl. auch hier die Aufzeichnungen des Färbers Hesse.

[7]) Bessen, Collectanea S. 354.

und Einquartierungen, die den Einwohnern unberechenbare Unkosten verursachten.

Der Jubel über die Siege der Deutschen in Frankreich und ihren Einzug in Paris fand auch hier freudigen Widerhall. Die bei Gelegenheit des allgemeinen Dank- und Freudenfestes am 11. April zum Besten der Verwundeten veranstaltete Sammlung ergab in Paderborn 239, in den übrigen Städten und Dörfern des Landes zusammen 586 Tlr.[1])

Infolge der Truppenbewegungen erhielt Paderborn 1814 manchen hohen Besuch. Am 14. Mai kam über Lippstadt der schwedische Kronprinz Bernadotte, um am folgenden Tage nach Detmold weiter zu ziehen; er übernachtete auf dem Westphalenhofe. Der Rückmarsch der preußischen Heerhaufen aus Frankreich führte am 19. Juli den Kronprinzen von Preußen und den Feldmarschall Blücher nach der Paderstadt; der erstere besuchte auch den Dom. Ein Infanterieregiment blieb in der hiesigen Gegend zurück; großes Staunen rief das Fest hervor, welches das Regiment am 3. August, am Geburtstage des Königs, mit Festessen, Ball, Musik und Feuerwerk auf der Heide bei Marienloh veranstaltete, zu welchem alle Bürger und angesehenen Landleute der Umgegend eingeladen wurden. Am 28. August bewirtete die Stadt das Offizierkorps auf dem Rathause. Das Andenken an die Schlacht bei Leipzig feierte die Bürgerschaft am 18. Oktober morgens durch die Teilnahme an einem Hochamt, abends durch das Anzünden mächtiger Holzstöße auf den die Stadt umgebenden Anhöhen, sowie durch Ball und öffentliche Musik.

Endlich, endlich genoß man wieder den lange entbehrten Frieden. Doch jäh wurden die Völker Europas schon nach wenigen Monaten aus der Ruhe aufgeschreckt. Denn Napoleon konnte und wollte sich dem Urteil nicht fügen, das seine Überwinder über ihn gesprochen, sondern rief noch einmal die Entscheidung des Schicksals an; er verließ Elba und betrat am 1. März 1815 Frankreichs Boden. Der

[1]) Vergl. die Bekanntmachung der Regierungskommission (v. Schlechtendal, v. Elverfeld, Winter, v. Hartmann) vom 11. Juni 1814 im Intell. Bl. 1814.



große Rechenmeister sollte indes bald erfahren, daß er diesmal nicht richtig gerechnet, daß er von dem auf dem Wiener Kongreß herrschenden Hader und Streit zu viel für sich erhofft hatte. Die Furcht vor ihm erwies sich nämlich stärker als alle Eifersüchteleien und Sondergelüste. Die acht Signaturmächte des ersten Pariser Friedens erklärten am 13. März, „Napoleon Bonaparte habe sich von den bürgerlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen ausgeschlossen und als Feind und Störer der Ruhe der Welt den öffentlichen Strafgerichten preisgegeben". König Friedrich Wilhelm rief die Preußen zum Kampf auf gegen „den Mann, der zehn Jahre hindurch unsägliches Elend über die Völker verbreitet", und verordnete: „Das stehende Heer soll ergänzt, die Abteilungen der freiwilligen Jäger sollen gebildet, die Landwehren zusammen berufen werden. Die Jugend der gebildeten Stände vom vollendeten 20. Jahre an hat die Wahl, ob sie in die Landwehr des ersten Aufgebots treten oder in die Jägerkorps des stehenden Heeres aufgenommen sein will. Jeder Jüngling, der sein 17. Jahr vollendet hat, kann bei gehöriger körperlicher Stärke dem Heer nach eigener Wahl sich anschließen."

Das Paderborner Landwehrbataillon — es war das 3 Bataillon des vom Major v. Roebel geführten 5. Westfälischen Landwehr-Infanterieregiments — kantonierte unter seinem Kommandeur v. Kameczynsky seit dem 10. Februar 1815 in Essen. Nachdem es am 15. April zum Kriegsschauplatz abgerückt war, gaben die Bewohner dieser Stadt ihm öffentlich das ehrende Zeugnis: „Manches brave Bataillon vaterländischer Landwehrmänner verließ die hiesige Stadt und nahm die Achtung und Liebe vieler Bewohner derselben mit, aber keines, über dessen gutes Betragen eine so allgemeine Stimme war, als über dieses."[1]) Am 21. April benachrichtigte Kameczynsky die Angehörigen seines Bataillons, er stehe in der Gegend von Mastricht, werde am folgenden Tage den Marsch über die Maas fortsetzen und bald erfahren, zu welchem Armeekorps sein Bataillon stoßen werde: „Haben Sie, meine besten Väter, Mütter und Verwandte, nur Vertrauen auf Gott und die Tapferkeit der Paderborner,

[1]) Intell. Bl. Nr. 20.

und Sie werden die Ihrigen bis auf 5 aus dem Kanton Rietberg, die ihre Kameraden schändlicher Weise am 20. d. M. verlassen haben, ehrenvoll zurückkehren sehen."[1]) Am 28. April vereinigte sich das 5. Regiment bei Namur mit dem unter dem Kommando des Generalleutnants v. Borstel stehenden 2. Armeekorps.[2])

Über die Teilnahme der Paderborner Landwehr an den Schlachten bei Ligny (16. Juni) und Waterloo (18. Juni) schrieb Kaweczynsky am 25. Juni an seine Freunde in Essen: „Gott war mit uns, der Sieg auch in der unglücklichen Schlacht (bei Ligny) auf dem rechten Flügel des Heeres in unsern Händen. Viele brave Mitglieder des Bataillons fielen an diesem Tage und ruhen jetzt sanft mit dem hinterlassenen Rufe, für das Wohl Deutschlands ehrenvoll geblutet zu haben. Am 18. stürmte mein Bataillon in Verbindung mit noch 2 andern das Dorf, an welchem das Haus „la belle Alliance" gelegen ist, entriß es dem Feinde, und die Schlacht war entschieden und mit ihr das Wohl Europas."[3])

Schon am 7. Juli zogen die Preußen in Paris ein. Weil jedoch die Friedensverhandlungen sich außerordentlich lange hinschleppten, so mußten die Franzosen es erleben, daß fast alle ihre festen Plätze an der Ostgrenze von den Verbündeten eingeschlossen und zur Kapitulation gezwungen wurden. Das 5. Regiment, welches an diesen Belagerungsarbeiten teilnahm, errang sich allgemeines Lob durch seine wackere Haltung vor den Festungen Maubeuge, Marienburg, Philippeville; am 12. August rückte es vor die Festung Rocroy.[4])

---

[1]) Intell. Bl. Nr. 18.

[2]) Intell. Bl. Nr. 19.

[3]) Intell. Bl. Nr. 30.

[4]) Intell. Bl. Nr. 30, 32, 35. — Unter dem 24. Juli 1815 veröffentlichte im Intell. Bl. Nr. 29 v. Imbsen, Kantonsbeamter und Mitglied des Paderbornschen Kreisausschusses zur Bildung der Landwehr (auf Haus Wewer bei Paderborn), folgende Erklärung: „Mit allgemeinem Unwillen haben meine geehrten Mitbürger das Inserat in dem Westphälischen Anzeiger Nr. 52 d. J. über die Ausreißer der Paderbornschen und Münsterschen Landwehr gelesen. Der unbesonnene Referent in Mülheim a. d. Ruhr hat wohl nicht darüber nachgedacht, was es heißt, 2 Regimenter eben gebildeter Landwehr ins feindliche Feuer

Gerade am Tage der Schlacht bei Waterloo brachen die Paderborner freiwilligen Jäger, 110 Mann, über Lippstadt nach den Niederlanden auf.[1]) Ob sie, ebenso die 400 Mann von der neu ausgehobenen Paderborner Reservelandwehr, die, von Brakel kommend, am 15. Juli Paderborn passierten, ebenfalls Lorbeeren geerntet haben, steht dahin.[2])

Das war ein Fest, als die aus Frankreich heimgekehrten Landwehrleute am 25. November 1815 unter dem Donner der Böller in Paderborn feierlich empfangen wurden! Der Landsturm der Stadt ritt ihnen entgegen und geleitete sie durch das Westerntor zum Kettenplatz, wo ein Ehrenbogen errichtet war, dessen Westseite den Willkommensgruß „Den heimkehrenden Siegern!" und die Namen Belle Alliance, Maubeuge, Marienburg, Philippeville und Rocroy trug. Dem Kommandeur des 5. Regiments, v. Roebel, wurde ein silberner, stark vergoldeter

---

zu führen. Sonst würde er Anstand genommen haben, über 25—30 Feige ein solches öffentliches Aufheben zu machen und sofort als rüstiger Maulpatriot mit seiner Eselstrafe vor dem Publikum aufzutreten. Wenn der verkappte W. das Gute ernstlich will, so nenne er zuerst seinen eigenen Namen und zähle dann die Ausreißer eben so genau auf, als man die Toten und Verwundeten aus öffentlichen Listen kennt. Bis dahin kann ich in Hinsicht meiner Landsleute, wovon ich allein im Spital zu Münster über 30 an der Zahl angetroffen und zum Teil selbst gesprochen habe, hierdurch öffentlich versichern, daß beide Chefs des hohen Gouvernements zu Münster mir noch am 22. d. M. erklärt haben, daß sich das 5. Westfälische Regiment bei allen Gelegenheiten sehr gut gehalten habe." Die Regierungskommission in Paderborn veröffentlichte unter dem 4. August im Intell. Bl. Nr. 32 ein Schreiben des Regimentskommandeurs v. Roebel, der ebenfalls sein Regiment gegen das „für die ganze Provinz Paderborn beleidigende und kränkende Gerücht" in Schutz nahm. Dieselbe Nr. 32 enthält einen Protest des gesamten Offizierkorps des 5. Regiments, worin u. a. hervorgehoben wird: „Das 5. Regiment focht auch am 18. Juni d. J. und tat seine Pflicht beim Erstürmen des Dorfes Planchenoit, obgleich es, 3 Tage ohne Brot, ermattet zur Schlacht ging."

[1]) Bessen, Collectanea S. 359.

[2]) Im April 1815 wurden im Paderborner Lande 1200 Mann zur Ergänzung der Landwehr ausgehoben. Ihre Ausbildung erfolgte in Brakel. (Bessen, Collectanea S. 358 ff.)

Pokal überreicht; am Abend war großes Festessen auf dem Rathaussaale.[1])

Bemerkenswert ist die Zunahme der öffentlichen Mildtätigkeit. Als das „Militärgouvernement zwischen Weser und Rhein" (v. Heister und v. Vincke) am 31. März zu Beiträgen zur Ausrüstung freiwilliger Jäger und zur Bildung von Frauenvereinen behufs Unterstützung verwundeter und kranker Krieger aufforderte, beeilten sich die meisten Gemeinden, alle Klassen der Bevölkerung, dem Rufe Folge zu leisten. Die Paderborner Regierungs-Kommission (v. Schlechtendal, v. Elverfeld, v. Nordenflycht) übertrug die Empfangnahme und Verwaltung der aus der Provinz Paderborn (mit Einschluß des Corveyer und des Rietberger Landes) zu erwartenden Beiträge zur Ausrüstung des Jäger-Detachements einer Kommission, bestehend aus Bürgermeister Hesse, Hofkammerrat Daltrop, Bankier v. Hartmann, Kanonikus Meyer und Kanonikus Büllers.[2]) Bei dieser gingen ein 1466 Tlr., 16 Pistolen in Gold, 12 holländische Dukaten, 17 Louisdor, 1 Friedrichsdor, 1 holländischer Gulden, ferner 9 Büchsen, 33 Kugelzieher nebst Krätzer, 4 Kalbsfelle und einige andere Sachen von geringerer Bedeutung; 13 Jäger wurden außerdem von einzelnen Personen vollständig ausgerüstet.[3])

An den größeren Orten bildeten sich Frauenvereine: in Paderborn,[4]) Neuhaus, Lippspringe, Kirchborchen,

---

[1]) Bessen, Collectanea S. 361. Er bemerkt: „Unsere zurückkehrende Landwehr soll sich in der Stadt hier und da sehr unartig betragen haben. Im Universitätshause machte die Einquartierung zwar viel Lärm, betrug sich übrigens doch ziemlich erträglich." Im Intell. Bl. Nr. 49 dankte unter dem 2. Dezember v. Roebel „den braven Einwohnern der Provinz Paderborn für den schönen, herzlichen Empfang".

[2]) Intell. Bl. Nr. 16.

[3]) Die Listen der Beiträge finden sich im Intell. Bl. Nr. 17 ff. Daß das lange Additions-Exempel auf Heller und Pfennig stimmt, möchte ich nicht behaupten.

[4]) Die Statuten des Paderborner Frauenvereins finden sich im Intell. Bl. Nr. 19. Die Frauen der Forstoffizianten der Kreise Paderborn und Höxter (das Corveyer Land ist auch hier mit berücksichtigt) bildeten einen besonderen Verein. In Höxter entstand ein Mädchenverein.

Salzkotten, Delbrück, Lichtenau, Driburg, Nieheim, Büren &c. Diese entwickelten eine sehr lebhafte Tätigkeit. Sie brachten auf: 1065 Tlr.,[1]) 13 Friedrichsdor, 4 Krontaler, 1 Dukaten, 1759 Hemden, 40 Bandagen, 46 Kissenbezüge, 46 Nachtmützen, 185 Handtücher, 57 Hosen, 7 Tischtücher, 35 Kamisöler, 15 Decken, 3694 Kompressen, 399 Bettücher, 1951 Stück, 4180 Ellen und 62 Rollen Binden verschiedener Art, 20 Baumwollmützen, 467 Pfund Charpie, 789 Paar Socken und Strümpfe, 587 Decklappen, 1665 Ellen und 1 Stück neues Leinen, 83 Pfund und mehrere Pack altes Leinen, 114 Pfund getrocknetes Obst, 105 Pfund getrocknete Zwetschen, 100 Pfund Perlgerste und Hafergrütze u. a.

Diese Gaben mögen an materiellem Wert hinter den Gaben anderer Landesteile vielleicht erheblich zurückstehen. Wertvoll erscheinen sie namentlich wegen der großen Zahl der Geber und Geberinnen. Aus den angeführten Zahlen geht jedenfalls so viel hervor, daß es der durchweg in den dürftigsten Verhältnissen lebenden, durch die schwersten Lasten und Leistungen der verschiedensten Art[2]) jahrelang ausgesogenen Bevölkerung des Paderborner Landes an gutem Willen damals nicht gefehlt hat.

Den Abschluß unserer Darstellung, die so manches Unerfreuliche enthält, mag etwas Fröhliches bilden, der Bericht über die Feier des 18. Oktober zu Paderborn im Jahre 1815.[3]) Er lautet:

„Der Vorabend wurde in unsrer Stadt durch das Geläute aller Glocken und den Donner des Geschütze-

---

[1]) Darunter sind 358 Tlr. 16 Gr., die in Paderborn bei einer Verlosung namentlich weiblicher Handarbeiten (Verzeichnis der Gewinne im Intell. Bl. Nr. 32) herauskamen. Unter den Gewinnen sind: Arbeitsbeutel, Tabaksbeutel, Geldbeutel, gestickte Chemisettes, 1 Tabaksdose von Perlmutter mit Gold eingelegt, Pfeifenschnüre von Seide, 1 goldener Ring mit Perlen, 1 kleine in Perlen gestickte Landschaft, 1 Näh-Necessaire von Levantin, 1 gestickter Ofenschirm, 1 Perspektiv, gestickte Herrenhalstücher. 1 Etui mit silbernem Zahnstocher, Kinderhäubchen &c. Der Paderborner Frauenverein veranstaltete auch eine musikalische Abendunterhaltung im Rathaussaale, zu der das Eintrittsgeld 8 Gr. betrug.

[2]) Bessen, Collectanea S. 359 erzählt, 1815 seien besonders die einquartierten Sachsen eine wahre Geißel für die armen Bauern gewesen.

[3]) Intell. Bl. Nr. 42.

jedem Bürger verkündet, und der frühe Morgen des Tages selbst auf dieselbe Art begrüßt. Um 9 Uhr versammelten sich alle Behörden und die Bürger-Bataillone und fast alle Stadtbewohner in der Kathedralkirche, wo nach einer der doppelten Beziehung des Festes sehr angemessenen, mit allgemeinem Beifall aufgenommenen Predigt[1]) ein feierliches Hochamt gehalten und dann der Ambrosianische Lobgesang während dem Läuten aller Glocken und unter dem Donner des Geschützes mit innigem frohen Dankgefühl gesungen wurde.

Nach beendigtem Gottesdienst ward unter Begleitung der von den höhern Behörden dazu aufgeforderten Personen und des wehrhaften Teiles hiesiger Bürgerschaft der Kgl. Adler am Haupteingange des Rathauses unter Musik, dem Abfeuern des Geschützes und dem freudigen Zurufen des in großer Anzahl versammelten Volkes von einer Deputation des Stadtmagistrats angeschlagen. Zum Mittagsessen waren auf dem geräumigen Saale des Rathauses sämtliche Arme der Stadt eingeladen; sie wurden an wohlbesetzten Tischen, an deren Spitze sich ein neunzigjähriger rüstiger Greis und eine sechsundneunzigjährige Frau befanden, von ihren Mitbürgern bedient und am Ende des Mahls noch mit Geld beschenkt. Den übrigen Armen der Stadt, welche persönlich nicht erscheinen konnten, war schon am Morgen eine angemessene Gabe an Geld ins Haus gebracht worden.

Ein heiterer Himmel und der schöne Oktobertag lockte am Nachmittag bei dem militärischen Auszuge der Bürgerbataillone zur städtischen Landwehr und zur alten Warte an der Kasseler Chaussee eine Menge Menschen hinaus. Es bildete sich dort ein Lager auf der Höhe, und als beim einbrechenden Abend zum Andenken dieses Tages mehrere

[1]) Der 18. Oktober war der Huldigungstag und zugleich der Jahrestag der Völkerschlacht bei Leipzig. Die (auch im Druck veröffentlichte) „Huldigungspredigt" hielt Domprediger Drüke. Bessen, Collectanea S. 360 nennt sie „ausnehmend schön". Schmedding, vortragender Rat im Kultusministerium, machte in einem Schreiben vom 4. Januar 1817 den Domdechanten v. Spiegel auf diese „sehr ausgezeichnete Huldigungspredigt" besonders aufmerksam. (Pieper, Die alte Universität Münster S. 82.)



Bäume, vorzüglich vaterländische Eichen unter dem allgemeinen Zuruf „Lange lebe der König!" gepflanzt waren, wurde ein hochauflodernbes Feuer auf der Warte selbst angezündet, während in der Nähe der Stadt ein gut ausgefallenes Feuerwerk den Abend verherrlichte. Mit unzähligen andern in der Umgegend entstandenen Feuern verkündete die hohe Warte den entfernten, auf der Ravensbergischen und Lippischen Bergkette des Teutoburger Waldes flammenden Lichtern, daß jetzt allenthalben die frohesten Gefühle die Bewohner Westfalens beseelten und schon diese Harmonie Bürge einer schöneren Zukunft sei.

Spät am Abend versammelten sich an mehreren Orten in der Stadt die Einwohner zu frohen Mahlen und Tänzen. Im Gasthof „Zum Schwan" wurde an einer Tafel von über 100 Gedecken mit einstimmigem Jubel die Gesundheit unseres allgeliebten Königs und die ewige Dauer des Königlichen Hauses ausgebracht und unter dem Donner des Geschützes und Begleitung musikalischer Instrumente wiederholt.

So wurde dieser hehre Tag allen zukünftigen Geschlechtern unvergeßlich in hiesiger Stadt begangen."

II.

Kulturgeschichtliche Bilder aus der Vergangenheit Warburgs.

(Vortrag des Gymnasialdirektors Dr. Hüser auf der Versammlung des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens (Abt. Paderborn) zu Warburg am 12. Sept. 1905.)

In dem vom Kommissionsrate Rosenmeyer vor einigen achtzig Jahren angefertigten Verzeichnisse der im städtischen Archive zu Warburg befindlichen „Urkunden und sonstigen Skripturen" heißt es S. 114: „Eine Menge Kameralregister von 1497 bis 1700 . . ., worunter zwar einige Jahrgänge fehlen, enthalten viele schöne Nachrichten, die sowohl in geschichtlicher als polizeilicher Hinsicht merkwürdig sind als auch zeigen, wie die pretia rerum gestiegen sind, wie der Arbeitslohn erhöht ist" 2c. Und nun folgt eine bis 1619 gehende Auslese städtischer Ausgaben nach der Reihenfolge der Jahre, die ein so buntes Quodlibet bietet, wie es sich bunter kaum denken läßt. Denn die vielen Dinge, die für eine Stadt von Bedeutung sind, hangen auch mit einer Geldfrage zusammen. Ich will es versuchen, unter wesentlicher Benutzung jener zusammenhanglosen Notizen und des sonstigen in jenem Verzeichnisse enthaltenen Materials sowie einer ergiebigen Nachlese, die ich selbst in den Ausgabebüchern der Stadt gehalten habe, Bilder zusammenzustellen, die vielleicht geeignet sind das Leben, wie es sich in dieser Stadt in vergangenen Zeiten abspielte, in der einen und der anderen Beziehung anschaulicher zu machen. Ihren Ursprung werden sie, was die Buntheit betrifft, nicht verleugnen.

In den alten Stadtrechnungen finden wir bestätigt, was wir alle bereits wissen, daß auch in alten Zeiten der Krieg heidenmäßig viel Geld gekostet hat, und nehmen wir die Umstände in Betracht, unter denen es bezahlt wurde, so werden die Lasten, die er unsern Vorfahren auferlegte, im Vergleiche mit der Jetztzeit viel drückender erscheinen. Der Exekutor, der den Mahnzettel vorhält, ist gewiß keine erfreuliche Erscheinung, aber eine lichte Engelgestalt gegenüber dem Soldaten, dem fremden Eindringlinge, der mit gezücktem Säbel, mit vorgehaltener Pistole, unter wilden Dro-

hungen von dem zitternden Bürger die Erfüllung seiner Forderungen erpreßt. Das ist ja das Bild, das uns beim Lesen von Stadtchroniken aus den Zeiten der trostlosen Ohnmacht und Zerrissenheit Deutschlands so häufig vor die Augen tritt. Darum ist diese Lektüre das beste Heilmittel für diejenigen, die an der Krankheit leiden, die Vergangenheit nur im goldenen Lichte zu sehen. Für einen Warburger jedenfalls würden in den „dreißig volumina den dreißigjährigen Krieg betreffend," die in dem Verzeichnisse Rosenmeyers erwähnt werden, Heilmittel gegen diese Krankheit in mehr als genügendem Maße enthalten sein. Denn sie bringen, um mit Rosenmeyer zu sprechen „die wichtigsten Nachrichten von den Verlusten und Schäden, Lieferungen aller Art, Brandschatzungen, schrecklichen Einquartierungen, Beschießungen, Verwüstungen an Häusern und Baumgärten 2c., woher hauptsächlich der jetzige erbärmliche Zustand der Stadt herzuleiten ist." Von diesem Unheil wurde die Stadt betroffen trotz der vielen ihr ausgestellten Sauvegarde Briefe. Der Sauvegarde Brief eines Christian von Braunschweig, von ihm eigenhändig unterschrieben den 17. Januar 1622, war wohl kaum das Papier wert, auf dem er geschrieben. Hier eine Probe aus der Zeit nach dem dreißigjährigen Kriege, entnommen dem Kostenverzeichnisse über Durchmärsche und Einquartierungen aus dem 17. und 18. Jahrhundert. Es wird eröffnet durch das Verzeichnis der Kosten, „die der Stadt Warburg durch die starke Einquartierung des Kaiserlichen Harand'schen Regimentsstabes und der Verring'schen Kompagnie vom 23. Dezember 1673 bis zum 30. Januar 1674 verursacht wurden." „Der Obrist Baron de Harand kam am 23. Dezember 1673 abends mit Frau und der Rittmeister Verring mit Frau, Jungen, Fräulein nebst 6 Weibspersonen, Hofmeister, 2 Köchen, 2 Pagen, 2 Kammerdienern 2c." Die Unkosten betrugen 16159 rt. Ich habe diese Probe ausgewählt, da sie zugleich einen Blick in das damalige Heerwesen eröffnet. Und ist nicht die Geschichte Warburgs während des siebenjährigen Krieges geradezu eine Leidensgeschichte? Doch ich muß mich dem Gebiete zuwenden, auf dem sich dieser Vortrag bewegen soll. —

Nicht nur von Fremdlingen, aus weiter Ferne hergekommenen Kriegsleuten, wurde Leben und Gut oder wenigstens die Ruhe der hiesigen Bürger gefährdet, sondern von den

nächsten Nachbaren. Das Verhältnis zu Waldeck war nicht immer das beste, so 1542 „als man mit der Gräfin von Waldeck in Unwillen gekommen des Zollhauses halber, so gegen Billinghausen auf (= an) der Diemel aufgerichtet und niedergerissen." Man zog also zu Felde mit 2 Quaderschlangen und 2 Scharpentinern. 1544 zogen 15 Bürger mit Hakenbüchsen nach Westheim und blieben daselbst einige Tage. „Zu dieser Errettung haben unsere Herren 2 Quaderschlangen mitgenommen" 1547 wurde wegen der Waldekkischen mutwilligen Handlungen ein Wartmann 22 Tage auf dem Heimberge gehalten, und als man mit den Bürgern in die Mark zu Asseln und vor das Dorf zu Weten gerückt, eine Quaderschlange mit hinausgefahren.

Wie man vom Heimberge aus — Sie sehen den Turm im Westen der Stadt zwischen Germete und Ossendorf — gegen Waldeck zu wiederholten Malen, oft Wochen lang Auslug hielt, so war der südöstlich gelegene Wartturm zum Auslug gegen Hessen bestimmt. Bei den langjährigen Streitigkeiten, die zwischen Paderborn und Hessen wegen des Besitzes von Helmershausen und dem Krukenberge obwalteten, wurde Warburg an erster Stelle in Mitleidenschaft gezogen. Als Grenzstadt und strategisch wichtiger Punkt war es für den Landesherrn von großer Bedeutung. In nicht geringer Sorge schwebte Bischof Rembert, wie sich aus einem Schreiben desselben an die Stadt vom 25. Februar 1552 ergibt, wegen der Fastabendgesellschaft des um Warburg wohnenden Adels, die auch im genannten Jahre auf Veranstaltung Hermanns von der Malzburg hier gehalten werden sollte: „da ein Geheimnis dahinter stecken könnte." So wurde denn dem Magistrate anbefohlen, in der Stadt „beide Tag und Nacht gut Aufsicht und Achtung und Fürsehung zu halten, jedoch aufs allergeheimst." Und da gleichzeitig dem Bischofe Kunde geworden „das Kriegsleute, Reuter und Landsknechte, so in der Naheit sich versammelt, schier nächsten Sonntag zu Kassel auf dem Musterplatze erscheinen und alda gemustert werden sollten," so wird der weitere Auftrag gegeben „jemands kundiges und verschwiegenes an stund nach Kassel auszufertigen,[1])

[1]) Hierauf bezieht sich unzweifelhaft der Posten im Ausgabebuche von 1552 betr. einen Boten, der nach Kassel geschickt wurde „um Sachen, die unsern Herrn bewußt sind."

der allda bis nächsten Sonntag verharre, alle Gelegenheit was da für läufe erfahre usw. und solches Euch anbringe, damit Ihr uns das alle aufs förderlichste und eiligst verständigen könnet.“ War bei solchen nachbarlichen Verhältnissen, bei solchem Mißtrauen der Genuß eines behaglichen Daseins möglich, den man gewöhnlich mit der Erinnerung an jene Zeit verbindet?

Wenn ich nunmehr von den Beunruhigungen und den Kosten spreche, die der Stadt durch die Landsknechte, die von den Fahnen entlassenen oder entlaufenen Söldnerbanden, verursacht wurden, so kann ich selbstverständlich keine erschöpfende Darstellung dieser langdauernden Landplage geben. „In den vergangenen Fasten (1536) sind etliche 1000 Knechte vorhanden gewesen und gewillt, ihren Paß und Weg durch das Stift Paderborn mit Gewalt zu nehmen, und so haben die Amtsleute unseres Fürsten die ganze Landschaft aufgeboten, solchem Paß mit Gewalt zu widerstehen, und sind also unsre Herrn mit den Bürgern bei die $2^1/_2$ hundert stark zu Pferde und zu Fuß ausgezogen und in den vierten Tag ausgezogen, haben damals mit den Pferden und Leuten verzehrt an Proviant, Heu und Hafer, das sich besummt auf $61^1/_2$ Mk. Auch etliche Feldgeschütze mitgenommen, was an Fuhrlohn aufs äußerste bedungen gekostet $16^1/_2$ Mk. 4 Sch.“ Noch genauer sind die Angaben über die Kosten eines Zuges, der im Jahre 1545 gegen die herrenlosen Knechte unternommen wurde, „so in das Stift Paderborn sonder Geleit gezogen und vielen Mutwillen getrieben. In Paderborn und Geseke, wo die Bürger 2 Nächte geherbergt, verzehrte man $59^1/_2$ Mk. 1 Sch. 3 D.“ Außerdem Angaben der Kosten zu der „Rüstung an das Geschütz, Lunten, sämische Riemen ꝛc.“ und des Lohnes für den Wächter, der in dieser Zeit 6 Tage auf dem Turme gesessen. „Als man mit den Bürgern gegen die Knechte, so hier zu Wormeln, Welda, Germete und Weten eine Zeit lang gelegen, hinausgezogen und die Knechte mit den Amtleuten zum Dringenberg buten des Stifts Paderborn gebracht, haben unsere Herren, so dazu verordnet, mit den Bürgern binnen Borgentreich eine Nacht gelegen und verzehrt 29 Mk. 5 Sch.“ (1547).

1552 abermaliger Auszug in der Stärke von 300 Mann und mit etlichen Feldgeschützen „als die Landschaft

aufgekündigt, den herrenlosen Knechten, so von Höxter über die Weser ihren Paß durch das Stift Paderborn nehmen wollten, mit Gewalt und Ernst Widerstand zu tuen."

Man kann sich denken, welch ein Schrecken alle befiel, als sich hier das Gerücht verbreitet hatte, daß die Knechte Fritzlar eingenommen hätten und auch auf Volkmarsen und Warburg losmarschieren würden. Es ging ihnen ja der Ruf voraus, daß in ihrer Mitte mit der Fackel in der Hand der Brandmeister ritt, der die Aufgabe hätte, das Sengen und Brennen zu leiten. „Es ist" sagt der der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts angehörige Sebastian Franck, von ihnen „durch die Bank und allweg und allezeit ein bös unnütz Volk. Ist es im Kriege, so ist unter tausend kaum einer an seinem Solde benügig, sondern stehlen, hauen, gotteslästern, spielen, morden, brennen, rauben, Witwen, und Waisen machen ist ein gemein Handwerk und höchste Kurzweil" (Sach, Deutsches Leben in der Vergangenheit. II, S. 46). Was oben Mutwille der Knechte genannt wurde, ist hier als ihre Kurzweil bezeichnet.

So mußte die Stadt unablässig auf die Abwehr von Gewalt und Feindseligkeiten bedacht sein. Wächter auf Kirchtürmen und Stadttoren standen in ihrem beständigen Dienst, auch wurde die Bewachung bei Tag und bei Nacht, wenn es notwendig war, durch Heranziehung von Hülfskräften verschärft. Auch bei Besuchen fürstlicher Persönlichkeiten, so des Bischofs von Münster, der 1543 mit Reisigen zwei Nächte hier herbergte, und bei Festlichkeiten, wie 1569 in mutatione senatus, vergaß man nicht Beiwächter auf den Mauern aufzustellen. Wochen lang wurde ein Wächter auf dem Heimberge gehalten, wenn man sich von Seiten Waldecks nichts Gutes versah, Wochen lang warteten berittene Knechte oder zu diesem Zwecke aufgebotene Bürger in unruhigen Zeiten die Straßen, die zur Stadt führten. Erscholl der Glockenschlag zu „Feindes Nöten", dann mußten sich die wehrhaften Bürger, wie es in ihren Bürgereid aufgenommen war, mit den Waffen, auf die sie vom Rate „gesatiget" waren, auf dem schon vorher für sie bestimmten Befestigungsturme oder einem berchvrede oder dem Sammelplatze stellen. Unter Umständne wurde auch eine „Jagd" veranstaltet, wie 1515 hinter denen, „die das Feuer in Bostorp (Stadtteil, jetzt Bußdorf) geschossen" oder denen, die einem Bürger

Pferde abgenommen und sich damit weggemacht hatten. Über die Auslösung der vom Feinde gefangenen Bürger, die Entschädigung für die Verluste, die sie an Waffen oder Pferden erlitten, die Verteilung der Beute usw. enthält die „Vereinigung des Rates mit der Gemeinheit in Jagd und Glockenschlag" (abgedruckt in der Beilage zum Jahresbericht über das hiesige Gymnasium 1903) eingehende Bestimmungen.

Nicht immer waren die Auszüge der bewaffneten Macht, der Schützen, gefährlicher Art. Auf dem Zuge, den sie 1526 in die Delbrugge unternahmen, um dem Fürsten „die Schnade mit dem Grafen von Rietberg ziehen zu helfen," bestand der Verlust, soviel ich sehen kann, nur in dem Rocke, den ein Bürger daselbst verlor und die Stadt ihm wieder ersetzte. Aber mit großem Eifer rüsteten die Warburger zu dieser Ausreise. Man kaufte dem „wyntepper" ein „wynlegele" ab, um Proviant darin mit zu führen, beschaffte Wand zu den Kogelen der Schützen und rot Widisch (wohl zum Besatze derselben), Seide zu einem Fähnchen wie auch ein Futteral zum Aufbewahren des Fähnchens, Wamms und Hose für den Fahnenträger, Leinwand zum Beziehen der Trommel usw. und, um nichts Wichtiges zu übergehen: „Henrick von Geseke hefft sellefander (selbander) de thrummen slagen und de floetten gepeffen."

Militärische Musterungen sind nicht selten. 1544 besichtigte man die Harnische in der Altstadt, wobei ein Schüler mit den Stadtknechten „umging und aufzeichnete, wie ein jeglicher mit seiner Rüstung geschickt war." Eine Heerschau beim „alten Holte" fand 1515 in Gegenwart „unsres gnädigen Herrn" statt; es wird hierbei auch des den Spielleuten gegebenen Geschenkes gedacht. Im Auftrage des Fürsten ordnete der Drost Rabe Westfalen zu Dringenberg in einem an die „ehrbaren und vorsichtigen Bürgermeister und Rat der Städte (Wartberg), seine günstigen und guten Freunde" gerichteten Schreiben vom 15. Mai 1583 eine Musterung bei Hohenwepel an. Er weist hin auf die gefährlichen Läufe und Kriegsempörungen „die sich allenthalben dieser und anderer Orte je länger je mehr ereignen" und erinnert daran, „wie der Hochwürdigste unser Fürst und Herr zu unterschiedlichen Malen befehlen lassen, zur Verteidigung des Vaterlandes und gewissem Schutz und Schirme sich in guter Bereitschaft zu halten."

Auf diese Musterung bezieht sich die Notiz: „Nach gehaltener Musterung den Bürgern 3 Faß Bier verehrt.“ Fast regelmäßig bildete ein Gelage, ein Bierzech auf städtische Kosten, den Abschluß der Musterung. So auch 1563: „Wie die Bürger beider Städte auf der Burg gemustert, eine Refektion im Kloster zurichten lassen, an Kost und Bier 21½ M. 4 Sch. 5 D.“ Die Ratsherreu glaubten gewiß Anspruch auf den Dank der Schützen zu erwerben, denen sie ein andermal ein halbes Stroh Bückinge stifteten. Eine Feier durfte natürlich bei der Rückkehr von einem Auszuge nicht fehlen. Unter besonderer Hervorhebung der Gutwilligkeit, die die Schützen beim Zuge gegen die herrenlosen Knechte 1545 gezeigt, wurde ihnen zu einer „Fröhlichkeit“ eine Summe bewilligt. Die Zurückgebliebenen waren offenbar um das Schicksal der juventus besorgt gewesen. Denn in der Rechnungslage über diesen Heereszug heißt es: „Weil nun die Bürger in den vierten Tag ausgeblieben, haben unsre Herren einen Boten ausgeschickt, zu vernehmen, wie die Gelegenheit und Sache mit ihnen stände.“ Man stand eben noch nicht im Zeichen der Telegraphie, des Telephons, des Automobils und der Postansichtskarten.

Hohe Belohnung wartete der Warburger, als 1551 der ehrbare Rat „6 Ehrenzeichen des Verdienstes wegen durch Meister Johann anfertigen lassen.“ Da unmittelbar vorher geht, daß „100 Bürger mit 100 Hakenbüchsen nach Beverungen gegen den von Amelunxen gezogen,“ so galt dieser Warburger Orden pour le mérite wohl militärischen Verdiensten. Aber es wurden auch Strafen wegen militärischer Vergehungen verhängt. Johann Herrord mußte es 1596 mit 17½ Sch. büßen, daß er „vorzeitig von den ausgeschickten Bürgern in der Delbrück ohne Erlaubnis zu Haus gegangen.“ Martin Keseberg ließ sich weder durch diese Strafe schrecken noch durch die Aussicht auf einen „Orden des Verdienstes wegen“ reizen. Er mochte davon gehört haben, wie schlecht es einigen Bürgern vor Pyrmont ergangen, die Meister Jürgen Hamel (also der Feldchirurg) auf städtische Kosten kurierte. Er zog es vor zu Hause zu bleiben und wurde, weil er nicht zur Verteidigung des Vaterlandes ausgezogen“ mit 7 M. bestraft.

Diese Herrord und Keseberg glichen wenig ihren Altvorderen, die 1320 unter Führung ihres ebenso gottes-

fürchtigen wie kriegstüchtigen und unerschrockenen Bürgermeisters Johann von Geismar mit entfalteten Fahnen gegen ihre Bedrücker, den räuberischen Adel, ausrückten und ihm am Fuße des Desenberges eine schwere Niederlage beibrachten. Sie waren aus der Art der wackeren Warburger geschlagen, die 1442 auf die Kunde, daß der Herzog von Grubenhagen mit anderen bei einem Einfalle ins Stift Paderborn alles Vieh, das sie bei Borgentreich angetroffen, über die Weser getrieben, im Verein mit den Bürgern dieser Stadt so wie mit denen der Städte Brakel und Peckelsheim und mit mehreren Paderborner Rittern ihnen nachsetzten, im Solling sie einholten, nachts überfielen und reiche Beute und viele Gefangenen nach Warburg brachten. In der Geringfügigkeit der Strafen aber, denen jene Feiglinge verfielen, könnte man überhaupt einen Rückgang in der Auffassung der bürgerlichen Pflichten und der militärischen Ehre finden. Denn in der oben erwähnten Vereinigung des Rates usw. von 1438 heißt es: „Käme es vor, daß irgend einer unsrer Bürger oder Bürgersknechte dem Banner oder dem Haufen entflöhe, wo Gott vor sei, dessen Leib und Gut soll stehen in der Städte Hand, wie eines unsrer Feinde." —

Indem ich die Beschaffung der Spieße und „Rennstaken," (= Rennspieße) des Materials zum Gießen der Kugeln und zum Pulver, das in der städtischen Pulvermühle hergestellt wurde, übergehe, obgleich die Kenntnis der Bezugsquellen nicht ohne Interesse ist, will ich nur einige Augenblicke bei der städtischen Artillerie weilen. Dem Umstande, daß jede Arbeit mit einem Trunke begleitet wurde, verdanken wir die Kunde, daß die Stadt sich einen Artilleriemeister hielt. „Als der Artilleriemeister das Geschütz aus dem Altstädter Keller auf das Markt gebracht, hat er mit seinen Gesellen vertrunken 5 Sch." (1593). Unter den verschiedenen Arten von Geschützen, als Rotschlangen, Quaderschlangen Scharpentiner findet sich auch der Fügeler, also Vogeler, vielleicht in soldatischem Humor so benannt, weil er so lieblich pfeifen konnte. Der Stolz der Bürger aber war ein riesiges Geschütz, zu dessen Beschlag 1525 Gerbold Manegoldes 7 Wagen (hier die Bezeichnung eines Gewichtes) verschmiedet hat. Man verlieh es an Bischof Erich und entsandte 1538, also nach Erichs Tode, einen Boten nach Münster und Osnabrück zum gnädigen Fürsten, um es wieder zu bekommen. Aber

erst 1540 konnte es von Paderborn, wohin es mit vieler Mühe und großen Unkosten gebracht worden, zurückgeholt werden. In welchem Zustande es sich befand, zeigt die Rechnung über die Reparatur. Dieses Geschütz also muß den Warburgern sehr teuer, eine Art Palladium gewesen sein. Denn als es 1606 nach Neuhaus ausgeliefert wurde, kam es zu Unruhen und Widersetzlichkeiten, die, nach der Höhe der verhängten Strafen zu schließen, sehr ernster Natur waren. Denn Driepott, der oberste der Rebellen, wurde in $17^1/_2$ M. Brüche genommen.

Von keiner Sache ist in den Rechnungen mehr die Rede als von der Entsendung und der Ankunft von Boten. Der briefliche Verkehr beruht eben damals auf der Überbringung der Schriftstücke durch besondere Boten, und da der kurze Inhalt derselben angegeben wird, so sind die darauf bezüglichen Angaben keine unwichtige Quelle. Die hier ankommenden Boten pflegten außer einem Geldgeschenke (bisweilen als oppergelt bezeichnet) auch freies Unterkommen zu genießen, auch wenn sie keine angenehme Nachricht z. B. die Ankündigung einer Fehde überbrachten, die Vögte, „die unsrem gnädigen Herrn die Hühner sammelten" nicht ausgenommen. Man bezahlte für sie die Wirtshausrechnung, was man utquiten nannte. Das Eintreffen der vielen Boten, der Trompeter, die wie Spielleute überhaupt zu Botendiensten verwandt wurden, der Herolde brachte Leben in die Stadt. Das Erscheinen eines Boten mit Kaiserbriefen, z. B. einer Vorladung vor den Reichstag (1547) oder einem Mandate betr. Türkensteuer (1558) war sicherlich ein Ereignis:

Reiche Augenweide aber bot der Besuch fürstlicher Personen und ihres Gefolges. Am Einzuge oder, wie es damals hieß, am Einritte des Landesherrn unter dem donnernden Gruße der Geschütze beteiligte sich selbstverständlich auch die Schuljugend, und sie wurde dafür durch eine Bierspende belohnt. Bei solchen Gelegenheiten übte Warburg die echt deutsche Pflicht der Gastfreundschaft, und als zweite Stadt des Landes durfte es sich nicht lumpen lassen. Hier einige Einzelheiten. „1528 war der Fürst von Paderborn hier mit seinem Bruder Herzog Philipp und hatte 53 Pferde bei sich, übernachtete und verzehrte mit den Pferden 7 M. 5 Sch. 3 D, welches unsre Herrn bezahlt. — Es war der Fürst mit dem Land-

grafen von Hessen hier und schenkte ihm die Stadt 2 Tonnen Eimbecker Bier, welches gekostet $2^1/_2$ M. Darnach war der Fürst allein hier in Martin Gerolts Hause und hat mit seinem eigenen Gesinde und etlichen Junkern 2 Tonnen Eimbecker Bier getrunken, welches die Stadt ebenfalls bezahlt hat." „1535 war der Fürst zum Besuche hier; es wurde ihm ein Faß Wein geschenkt und ins Kloster gefahren, ferner 4 Köpen Wartbergischen Bieres, wovon jegliche Köpe mit 33 Sch. bezahlt und eine Köpe mit nach Neuhaus genommen. Auch haben unsre Herren Ihrer Gnaden etliche Flaschen Lautertrank zurichten lassen. Als der Fürst von hier wegging, haben unsre Herrn in die Küche geschenkt, dem Spielmann, dem Türwächter, dem Silbermann, in die Kanzlei, was sich besummt auf 9 M. 22 D."

Wiederholt ließ man auch bei hohem Besuche „die Wasser ziehen und fischen." Das waren indes nur Kleinigkeiten. Die Warburger fühlten sich unzweifelhaft geschmeichelt und reichlich belohnt, wenn der Landesherr dem nach ihrem Rezepte gebrauten Lautertrank Ehre antat, ein Faß Wartbergisches Bier nach seiner Residenz mitzunehmen geruhte, vielleicht auch die Diemelhechte schmackhafter als alle anderen fand, wenn sie sich rühmen konnten, dem Fürsten (also in seine Küche) „worteln und kumpst" geschenkt zu haben (1507.) Allein die Ehre konnte sehr kostspielig werden, wenn das Gefolge sehr zahlreich war. Der Aufenthalt des Fürstbischofs Johannes II, der am 27. Februar 1569 mit 300 Pferden hier einritt, verursachte einen großen Kostenaufwand, weil ihm außer 2 Faß Eimbecker und 6 Faß Wartberger Bier, 6 Ohm Wein ꝛc. auch noch 200 Goldgulden zum Willkommen verehrt wurden. Von dem Einritt des Erzbischofs von Köln und Administrators zu Paderborn, Salentin, der an der Spitze von 1000 Reitern seinen Einzug hielt, heißt es nur im allgemeinen, daß dadurch der Stadt große Kosten verursacht seien.

Die unbedeutendsten darunter waren jedenfalls die für Reinigung der Straßen, die, wie es scheint, auf besonders feierliche Anlässe beschränkt wurde und so zu sagen einen Teil des Festprogramms bildete. Z. B. 1536: „Als der Fürst herkommen zu wollen geschrieben, hat man das Neustädter Markt rein machen lassen." So ging es, so geht

es noch heute. Allein die Herrn hatten auch gar zu viel zu besorgen. Man glaubt von den Einrichtungen einer modernen Großstadt zu vernehmen, wenn man liest, daß 1526 ein öffenliches „Privet“ unter dem Namen „die Heimlichkeit“ errichtet wurde. Selbstverständlich erfreute sich jede der beiden Städte einer derartigen Einrichtung. Einen Vorzug in dieser Beziehung würde ja auch keine der andern gegönnt haben. Den Ratsherren lag es ob die Feuerstellen zu besichtigen. Das entspricht ja auch der heutigen Ordnung der Dinge. Dagegen dürfte manr wohl fragen, welche Bewandtnis es habe mit der „Materie“, die Joachim Köl 1566 zum Löschen gebraucht, als der Neustädter Kirchturm vom Blitze entzündet worden, und die er mit $3^1/_2$ M. 5 Sch. 3 D. berechnete. Kannte man damals vielleicht eine chemische Feuerlöschung? Es war Milch. Denn, wie man vielleicht hie und da auch jetzt noch glaubt, konnte Entzündung durch Blitz nur mit Milch gelöscht werden.*) Zu den Pflichten der Dechanten des Bäckeramtes gehörte es, sich zu überzeugen, ob das Brot des Geldes wert sei, auf das es „gesatiget“ war. Aber der Rat scheint sich außerordentliche Revisionen vorbehalten zu haben, denn um das Gewicht zu prüfen ließen die Herren 1534 einige Wecken von den Bäckern holen und gaben sie dann um Gotteswillen weg d. h. schenkten sie den Armen. Als oberste Bierrichter, (Schmeckeherrn genannt) sorgten sie auch dafür, daß ein „unsträflich Bier“ gebraut wurde; das erforderte die Ehre der Stadt. Eine wichtige städtische Angelegenheit war die Beschaffung des Weins, dessen Verkauf eine bedeutende Einnahmequelle für die städtische Kasse bildete. Daher findet man oft, daß zu genanntem Zwecke nach verschiedenen Plätzen Boten entsandt werden. Die Ratsherren zogen ferner zum Aßler Holze und sahen zu, ob auch Mast genug vorhanden sei für die Schweine, die mit dem städtischen Wappen, der Lilie, gezeichnet, dorthin getrieben wurden. Sie ließen Karpfen kommen, um die städtischen Teiche damit zu besetzen. Wie im alten Rom, um einer Hungersnot vorzubeugen, Senatoren nach allen Richtungen zum Aufkaufen von Korn reisten, so wandte man sich 1559 zu gleichem Zwecke nach Kanstein, Natzungen, Bühne, Fritzlar. Das Malter wurde mit 4 rx. bezahlt.

*) Diese Erklärung verdanke ich dem Buchhändler Fr. Quick hierselbst.

Die Fürsorge der Stadväter ging noch weiter. Am Sonntag Invocavit 1538 brach auf dem Rotthofe Feuer aus, wurde aber wieder gelöscht. Damit nun die Bürger, die gerade zu Kassel auf dem Markte waren, durch übertriebene Gerüchte nicht erschreckt würden, sandte man noch zur Nachtzeit einen Boten dahin ab.

„Als 1529 die schreckliche Krankheit des „englischen Schweitens" hier zu regieren begann, ließ man Weinsäure und Teriak von Kassel holen für 21 rote Albus, und einem Bader von Braunschweig, der die remedia gegen die Schweitsucht brachte, wurden zu Lohne gegeben 8 Sch. 4 D. In der schrecklichen Zeit der Pest 1540 wurden drei Totenkasten „Schubbeuht" genannt von Meister Adrian im Auftrage des Rates angefertigt. Wahrscheinlich wurden die Leichen von Haus zu Haus abgeholt und in Massengräber ausgeschüttet. Woher der Brauch stammte, ein mehrpfündiges Licht nach Gottesbüren zu bringen, ist mir nicht bekannt. Wachslichter in den Kirchen der Stadt wurden seitens des Rates geopfert auf St. Michaelis (Engellichter) und auf St. Lucian, den Schülern für Lichtertragen bei Prozessionen (hilligenbrachten) Wecken gespendet.

Die Ratsherrn vergaßen sich selbst aber auch nicht. Ein besonderer Gegenstand ihrer Sorge war die Ausstattung der „dorntze" auf dem Rathause und der zugehörigen Küche. Es finden sich Posten für Stühle, Tischlaken, Handtücher, „tulten", Ausgaben für den Kachelofen, für Bratspieß und „Puster". Man erhält den Eindruck, daß man es sich dort recht gemütlich machte, wenn man liest, daß Räucherkerzen auf der großen Ratsstube brannten, als zum ersten Mal eingeheizt wurde (1555). Die dorntze also war Zeuge großer Leistungen der Herrn. Könnten die Räume des Rathauses sprechen, sie würden erzählen von vielen Ratsessen. „Nach alter Gewohnheit" wird hinzugefügt, wenn angeführt ist, was die Herrn Dienstag nach ad vincula Petri, auf Sonntag Laetare, Freitags nach corporis Christi verzehrt. Diejenigen, die auf die „gewöhnlichen Ratsköften" kochten, ließen sich jedenfalls als Ratsköche titulieren. Spielleute spielten „in fastabend, da se ere denste upt hus brachten". Wenn ich von Spielleuten spreche, so stimmt das nicht immer; denn es findet sich öfter: Dem tornemann (Türmer) oder dem trummler, der bei den gewöhnlichen Ratstänzen gespielt,

so und so viel gegeben. Die Schüler, die 1507 auf der dornßen sangen, wurden auch für ihre Kunst belohnt.

Dort verzehrte man 1526 das Wildschwein „das unser gnädiger Herr unsern Herrn" auf Fastabend geschenkt. „Nach alter Gewohnheit" entschädigte man sich nach der Besichtigung der Feuerstellen für die ausgestandenen Strapazen. Die stiftungsmäßigen Spenden wurden durch die Hornträger ausgerufen. Die Verteilung „der Gotteswand des Bürgermeisters Santmann" auf St. Martini, von Waud und Schuhen auf St. Nikolai, die „Speck- und Heringsspende" des Propstes Neußen erfolgte durch Bürgermeister und Ratsherrn, die dabei nicht trocken saßen. So heißt es bezüglich der ersten . . . . . „Dazu den anwesenden eidhaften Ratspersonen neben dem secretario jeglichem 1 qu. Weins, beiden Bürgermeistern aber 1 Flasche" (1585.). Wohl zur Begründung der Höhe der verzehrten Summe wird hervorgehoben, daß die Herrn bei der Belegung von 300 Gulden zur „utlose" des Propstes Neußen bis zur Vesperzeit (1526) und bei der Beratung über eine Schatzung (1527) sogar den ganzen Tag „darüber gesessen." Wurde ein wichtiges Schreiben „vorramet", so durfte ein Trunk eben so wenig fehlen, wie bei Besprechungen, die behufs Beilegung einer Grenzstreitigkeit mit der Gegenpartei gehalten wurden.

Ein Kenner des deutschen Lebens während des 16. Jahrhunderts würde das Bild, an dem ich mich versuche, sehr unvollkommen finden, wenn darin die Gestalten der fahrenden Schüler fehlten, deren Tausende auf den Landstraßen lagen und mit leichtem Sinn und leichtem Gepäck von Musensitz zu Musensitz, von Ort zu Ort wanderten. Man darf sich ihr Leben nicht von allzuviel Romantik umgeben denken. Sie wurden oft genug vom bittersten Hunger und von der Sorge um ein Unterkommen in rauher Jahreszeit heimgesucht. Aber Not macht erfinderisch, und sie waren bei der Wahl der Mittel zur Errreichung ihrer Zwecke nicht bedenklich. Die Zeugnisse, die zeitgenössische Schriftsteller diesen Schülern im Betragen ausstellen, lauten nicht günstig. Johannes Pauli nennt sie in seiner 1522 erschienenen Schrift „Schimpf und Ernst" große Leutebescheißer, Crusius „eine feine Art von heillosen liederlichen Gesellen." Heinrich Bebel sagt von ihnen: „Sie verlassen ihre Studien und ziehen in erbärmlichem Aufzuge durch Länder und

Städte. Sie machen sich eine eigene Sprache, damit das Volk ihre Lügen und Betrügereien und die Zuchtlosigkeiten, die sie verüben, nicht bemerke. Sie verstehen kaum drei Worte Latein, können keinen Anspruch auf irgend eine Ehre machen, dennoch lügen sie die einfältigen Bauern an, als seien sie Kleriker, die aber aus Armut die Weihen noch nicht hätten empfangen können" . . . .

„Bald gaben sie sich auch" — so heißt es bei Sach, dem ich die obigen Anführungen entnommen — „als Heilkünstler, Stern- und Traumdeuter, bald als Schatzgräber, Taschen- und Gaukelspieler, ja für Wundertäter aus oder zogen als Musikanten und Sänger, als Klosterbrüder und Schalksnarren umher und bildeten oft ganze Komödiantenbanden." (Sach, Deutsches Leben in der Vergangenheit II, 37). Unzweifelhaft gehörten von den Genossen der gelehrten Zunft, die teilweise aus großer Entfernung, aus Wittenberg, Rostock, Königsberg kommend, hier vorsprachen und eine Verehrung oder ein viaticum empfingen, viele zu einer der oben gekennzeichneten Klassen, wenn auch sonst von ihnen nichts bemerkt wird. Mit der Prüfung der Papiere oder der Diplome derjenigen, die sich als magister oder doctor ausgaben, wird man es nicht genau genommen haben. Der stud. medicinae, der 1564 dem Rate etliche medicamenta oculorum schenkte und als Gegengabe 1 M. 4 Sch. 3 ₰ empfing, hat wohl nicht abgewartet, bis den Herrn die Augen aufgingen und sich von der Vortrefflichkeit seiner Mittel überzeugten.

Eine beliebte Art der Bettelei war die Überreichung von Schriften jeder Art, und unter diesen nahmen die Prognostica dee Zahl nach die erste Stelle ein. Es dedizierte dem Rate ein Prognosticon ein Studiosus aus Frankfurt, Nikolaus Reusberg aus Eisleben ein gleiches auf das Jahr 1577, der Magister Nicolaus Epelius Weissenburgensis sogar zwei. Einer, der als mathematicus ein Prognosticon überreichte, wäre nach jetzigem Sprachgebrauche als Astrologe zu bezeichnen. In dieses Gebiet sind auch die „mathematischen Materien" zu verweisen, für die der Rat Geld ausgab.

Das städtische Archiv hat diese Prognostica ebensowenig bewahrt, wie die von einem Studenten aus Korbach dedizierten carmina, die deutschen eines stud. sanctae theologiae

über die Worte „Et verbum caro factum est“, den Geduldsspiegel, die meditatio mortis, das speculum magistri politici, noch endlich das juristische Büchlein, das der doctor Vigesius aus Marburg präsentierte. Letzterer muß wohl durch seinen Titel imponiert haben; man glaubte ihm anstandshalber nicht weniger als 2 rx geben zu können.

Die Reichhaltigkeit des Stoffes gebietet mir Beschränkung. Doch will ich nicht vergessen des „armen Studenten“, der bei der Festtafel auf St. Pantaleon 1607 im altertümlichen Saale, als man den Sänger vermißte, den Bringer der Lust „den Herrn ein Lied gesungen“ und dafür einige Schillinge erhielt. Gewiß hat man auch seine auf die schäumenden Becher und die dampfenden Schüsseln gerichteten Blicke verstanden, und wenn er Chronica eines fahrenden Schülers geschrieben hat, wird er auch des glücklichen Tages in Warburg gedacht haben. Das Lied, das er gesungen, ist leider nicht bekannt.

War es vielleicht:

„Der liebste Bule, den ich han,
Der leit im tiefen Keller.
Er hat ein hölzin Röcklein an
Und heißt der Muskateller?“

Oder hat er seines eigenen Loses gedenkend angesichts der frohen Festgäste wehmutsvoll angestimmt:

„Beatus ille homo
Qui sedet in sua domo
Et sedet post fornacem
Et habet bonam pacem
Et bibit bonum vinum
Et laudat deum trinum.
Wohl ist der Mann beneidenswert,
Der sich erwärmt am eignen Herd,
Trinkt süßen Wein in Seelenruh
Und lobt den lieben Gott darzu“? —

Die theatralische Kunst wurde, wie es scheint, mit großem Eifer von den Schülern der Stadt gepflegt. Der Stoff der Theaterstücke wurde der Bibel entnommen, wie ja unser Drama überhaupt dem Schoße der Kirche entsprungen ist. „Dem Schuldiener novi oppidi (d. h. dem mit dem Halten der Schule in der Neustadt Bediensteten) „vor die Comoedia divitis epulionis zu agiren gegeben 1 M. (1557) und:

„Als der Altstädter Schuldiener ein teutsch Spiel von dem verlorenen Sohn auf der Ratsstube gespielt, den actoribus zu Drinkgeld 1 M. gegeben" (1558). Es kamen ferner unter anderen zur Aufführung die Historie von dem David und Goliat und die historia dispensatoris iniqui. Als Ort der Aufführung wird außer der Ratsstube noch der Neustädter Kirchhof d. h. der bei der Kirche gelegene Platz genannt. Etwaige Dekorationen und Kostüme können wir uns nicht einfach genug denken. Bald waren es die Schüler der Altstadt, bald die der Neustadt, die sich produzierten, doch gaben auch auswärtige Schüler Gastrollen. Aus dem einen Jahre 1579 ist verzeichnet: Denen von Volkmissen, da sie hier eine comoedie agirt 1 M., etlichen Knaben aus Dringenberg, so allhier comoedie agirt 6 Sch., etlichen Knaben aus Niedermeißen (die) ein Spiel gespielt, 4 Sch." Auch von Paderborn erschienen hier 1572 Knaben, um „von dem Stern, so den magis erschienen", ein Spiel aufzuführen.

Diese Art der Aufführungen erfreuten sich, aus der Häufigkeit ihres Vorkommens zu schließen, einer großen Beliebtheit, und somit war das damalige Leben nicht arm an Genüssen, die man zu den edleren rechnen darf. 1559 verstieg man sich sogar zur Aufführung eines klassischen Stückes: „Magistri Liborii discipulis vor die comoedia Plauti, Aulularia genannt, zu agiren geschenkt 10½ Sch." Es setzt dies doch ein Publikum voraus, das Verständnis und Teilnahme dafür hatte. Auf Interesse für das klassische Altertum läßt sich auch daraus schließen, daß 1543 dem Buchfahrer aus Kassel „für einen verteutschten Livium und Plutarchum recht und wohl gebunden" 3½ Gulden gegeben wurden. Der Buchhandel war in jener Zeit noch ein ambulantes Gewerbe, und der Buchwagen zog mit dem nutrimentum spiritus von Ort zu Ort. —

Zu den Belustigungen, die weiteren Kreisen zugänglich waren, gehörten die Schodüvel- Bügel- und Schwerttänze. Schodüvel bedeutet Maske, Larve, Teufelsantlitz. (S. Lübben, Mittelniederdeutsches Handwörterbuch) Schodüveltänzer (auch Schodüvelspringer genannt) heißen also Tänzer, die in Masken auftreten. Dazu stimmt die Zeit ihres Auftretens: „In Fastnacht 1540" — es ist dasselbe Jahr, in dem der Rat drei Totenkasten mußte anfertigen lassen — den Schodüveltänzern von Wormeln und Weten gegeben ½ M." 1533 erschienen die Schodüveln von Niederlistingen,

Wettesingen, Liebenau, Ortschaften, die sämtlich im Hessischen liegen. Was die Bügeltänze betrifft, so ist Bügel gleichbedeutend mit Reif und der Bügeltanz demnach identisch mit dem Schäffler- oder Böttchertanz, der in München noch jetzt alle 7 Jahre am Dreikönigstage von den Böttchern in einem feierlichen öffentlichen Aufzuge unter Musikbegleitung aufgeführt wird, wobei sie vermittels bunter Reifen, die sie tragen, allerlei künstliche Figuren bilden. Angeblich haben diese Handwerker im Pestjahre 1517, als Niedergeschlagenheit herrschte, zur Aufheiterung der Gemüter einen derartigen Aufzug veranstaltet, und die Erinnerung daran soll durch den erwähnten Brauch festgehalten werden. Uralten Ursprungs sind die Schwerttänze. „Es gibt" sagt Tacitus im c. 24 seiner Germania, nur eine einzige, bei jeder Zusammenkunft in gleicher Weise vor sich gehende Art von Schauspielen. Jünglinge, für die dies Kurzweil ist, schwingen sich mit entblößtem Körper im Tanze zwischen den auf sie gerichteten Schwertern und Framen; durch Übung haben sie es zur Fertigkeit, durch Fertigkeit zur Anmut gebracht, nicht um Gewinnes oder Lohnes willen. Für ihren Wagemut fühlen sie sich durch das bloße Vergnügen der Zuschauer belohnt."

Wie Westfalen überhaupt sich durch zähes Festhalten am Althergebrachten auszeichnet, so hat es diese Charaktereigentümlichkeit insbesondere durch lange Beibehaltung des Nationalspieles, freilich in veränderter Gestalt, bewährt. In der Polizeiordnung für das Paderborner Stift von 1655 heißt es: „Das Schwerttanzen, wenns in Ehrbarkeit hergeht und nicht unterm Gottesdienst, auch darum gehörig nachgesucht wird, kann zugelassen werden"[1]). Zu den Zeugnissen über die Fortdauer der Schwerttänze in Westfalen gehört auch die Aussage, die 1659 zu Rüthen in einem Hexenprozesse von einer Angeschuldigten auf der Folter über Teilnahme am Hexentanze erpreßt wurde: „Sie Inquisita tanze vor, der Ashener habe mit ihr getanzt, tanzten durcheinander wie im Schwerttanz" (Seibertz, Urkundenbuch III. Bd. S. 371).

[1]) Nach der Abhandlung: „Über Schwerttänze im nordwestlichen Deutschland in der II. Abt. dieser Zeitschrift 64. Bd. S. 157, die ich für meinen Vortrag nicht benutzen konnte, wurde der Schwerttanz durch die Landesverordnung v. 18. Mai 1711 im Fürstentum Paderborn aufgehoben.

Noch im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts fand ein Schwerttanz in einem Dorfe des Kreises Büren statt. „Das letzte Spiel, das ich gesehen habe", so berichtete mir mein Gewährsmann, „war im Jahre 1828, ob es später noch aufgeführt wurde, weiß ich nicht." Die genaue Beschreibung findet sich in der Abhandlung „Beiträge zur Volkskunde", die dem Bericht über das Gymnasium Petrinum zu Brilon im Schuljahre 1892—1893 vorangeht. Über einen Schwerttanz, der sich in Westfalen bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts erhalten, hoffe ich an anderer Stelle Mitteilungen zu machen.

Daß diese Schwerttänze nicht mehr den wilden, gefährlichen Charakter derjenigen trugen, die Tacitus erwähnt, wird man ohne weiteres glauben. Das darf man auch wohl von den in den Warburger Rechnungen wiederholt vorkommenden Schwerttänzen annehmen. Wie den Böttchern der Reifen- oder Bügeltanz, so war der Schwerttanz den Schmieden eigen. Dem entspricht 1541: „Schmiedeknechte tanzen auf Fastabend den Schwerttanz" und 1547: „Den Schmiedeknechten und Schodüvelen vom Dorfe Körbeke in den Weihnachtsfeiertagen 10 Sch. zu vertrinken gegeben". Sonst ist mir diese Bezeichnung des Handwerks nicht aufgestoßen, sondern es heißt nur: Schwerttänzer aus Wormeln, Weten, Bühne usw. Das letzte Mal geschieht in den Auszügen der Schwerttänzer 1609 Erwähnung; sie waren aus Eversschütz, einem benachbarten hessischen Dorfe. Die vom Rate verabreichten Schillinge wurden wohl gemeinsam verzehrt. Das Vergnügen der Zuschauer war eben nicht mehr der einzige Lohn. Ob die „Pinxknechte" für das „Oppergelt", das sie hier empfingen, etwas leisteten, vermag ich nicht zu sagen. Sie erschienen zum Empfange desselben aus zahlreichen Orten der Umgegend. Auch ein Maigang war üblich. Wir entnehmen es daraus, daß 1585 dem Schulmeister wegen Abbestellung des Maiganges behufs der Feuerung $^1/_2$ d. d. (dicker Taler) zugesteuert wurde. Bei dem Umritte, (wohl = Umzug), den der Lehrer mit den Schülern Sonntags nach S. Nicolai hielt, wurde Bier gespendet.

Schauspiele gräßlicher Art wurden den Einwohnern geboten durch die Hinrichtungen, die den Verbrechern „zur gebührenden Strafe, den übrigen zum abscheulichen Beispiele" hier vollzogen wurden durch das Schwert, den Galgen, durch

Rad und Ertränken im Sacke. Außer dem Honorar für die Scharfrichter, die meist aus Paderborn oder Geseke verschrieben wurden, die Meister Valentin und Trajan und wie sie heißen mögen, sind auch die Kosten des Strickes, des Sackes, die Vergütung für das „Lappen" des Galgens gebucht, nicht zu vergessen für die Besen, mit denen die „Ausgewiesenen", um ihnen ein Andenken mit auf den Weg zu geben, ausgestäubt wurden. Das Verscharren toller Hunde, das Verbrennen von Selbstmördern war dem Schinder vorbehalten, ebenso die Behandlung ekelhafter Krankheiten, z. B. der „Franzosen", wie ein solcher Fall aus 1559 angeführt wird. Eine reiche Ernte hatte der Scharfrichter aus Paderborn 1569 als er „vor Liborius Ruhter zu hängen, sein Weib zu ertränken und Jürgen Kochs auszustäuben 6 rṫ. erhielt." Als Gefängnis dienten ein Raum im Rathause und die Türme, sowie die „Steffmoder" (Stiefmutter), ein Name, der für den guten Humor der alten Warburger spricht. Wir machen uns allerdings keine vorteilhafte Vorstellung von der Einrichtung der Gefängnisse, wenn wir lesen, daß einem im Sackturm inhaftierten Übeltäter der Kälte wegen 2 Hammelfelle bewilligt worden. Dagegen fehlt bei den Kosten der Verpflegung, selbst bei Verbrechern, nie der Posten für Bier.[1]) Bei „Wasser und Brot" zu sitzen, das wäre doch zu grausam gewesen. In dem traurigen Zuge, der sich zum Rottheimer Felde, der Richtstätte am Fuße des Heimberges, bewegte, fehlte nicht die Gestalt eines Ordensmannes. Gewöhnlich war es der Subprior des hiesigen Dominikanerklosters „der den armen Sünder mit Gottes Wort tröstete" und für seine Mühwaltung eine kleine Verehrung erhielt. Ein hölzerner Kelch auf dem Galgen erinnerte daran, daß ein Kirchenräuber sein Verbrechen gebüßt. — Die Zahl der Hinrichtungen ist

[1]) In einem Falle, der später noch erwähnt werden soll, wurde der Gefangene im Kloster gewartet (1503). Ein „Waldeckischer Gefangener saß mehrere Wochen in Anton Beckmams Hause und verzehrte für 22 M. (1557). Eine Schuldhaft, die uns sehr sonderbar vorkommt, sollte zur Anwendung kommen, wenn die Zinsen für die seitens der Stadt von mehreren Herrn zu Fritzlar (einem Kanonikus, dem Dechanten des Kapitels usw.) entliehenen Kapitalien nicht pünktlich abgeführt würden. In diesem Falle sollte die Stadt „sofort vier fromme Männer, wovon zwei des Rates, zwei der Gemeinde, gegen Fritzlar in eine Herberge schicken und allda so lange auf städtische Kosten unterhalten, bis sämtliche verschienene (fälligen) Zinsen bezahlt seien" (1531).

in Anbetracht des kleinen städtischen Gerichtsbezirks eine außerordentlich große. Aus den mir vorliegenden Rechnungsauszügen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, ergeben sich für die Zeit von 1537—1576 ihrer 13, nicht mitgerechnet ein Weib, das vor der Hinrichtung starb. Auf eine gleiche Anzahl nach unseren Begriffen wirklich todeswürdiger Verbrechen zu schließen, wäre verfehlt. Auch Diebe verfielen dem Henkertode; bei Viehdiebstahl war Todesstrafe das Übliche, und es entsprach altem Rechte, daß 1576 die Schafdiebe Hans von Erfurt und Johann Schmelzer hier den Tod am Galgen erlitten. (Vgl. Henne am Rhyn, Kulturgeschichte des deutschen Volkes, Bd. I S. 367). Gleiches gilt von der Diebin, die hier im Sacke ertränkt wurde, wenn sie sich zum dritten Male eines gemeinen Diebstahles schuldig gemacht hatte. (Vgl. Sach, II. Bd. 244). Die Anwendung der Wasserwippe, die 1613 der Stadt zur Unterdrückung der überhandnehmenden Gartendiebstähle bewilligt wurde, war für den Pöbel unzweifelhaft ein ergötzliches Schauspiel. Aus welchem Grunde 1525 „die Fillerknechte Lenthen Tochter den Schandstein aufhängten" wird nicht angegeben. Kulturgeschichtlich bedeutsam ist die Angabe, daß ein dazu gedungener Mann „die tollen Frauen führte und zwei Männer, die mit ihm gingen, die Frauen bewahren helfen" (1526), und 1548 ist nochmals vom Hinausbringen der „bösen und leichtfertigen" Weiber die Rede. Man entledigte sich auch der Verbrecher durch die Urfehde; einzelne wurden vor der Ausweisung ausgepeitscht. Aus der großen Zahl der im 16. Jahrhundert hier geschworenen Urfehden hebe ich hervor die eines Schulmeisters der Stadt aus Korbach „der eines Bürgers Sohn im Streite bei der Nacht erstochen, aber auf Fürbitte des Fürsten von Paderborn, des Landgrafen von Hessen, sämtlicher Spiegele vom Desenberg usw. aus dem Gefängnisse entlassen wurde" und die eines Bürgers, der als Bote nach Osnabrück ausgesandt den anvertrauten Brief bei Lichtenau erbrochen hatte und deshalb hingerichtet werden sollte.

Noch im Jahre 1720 wandte sich der Amtmann Heinemann Schlüter im Auftrage der Herren von der Malzburg an Bürgermeister und Rat der Stadt Warburg, gleichsam als handle es sich um freundliche Zusendung eines Preiskurantes, und bat um Auskunft, was in peinlichen Sachen ihres Scharf- und Nachrichters Belohnung sei, wenn er einen

armen Sünder allein köpft oder ihn köpft und zugleich den Körper aufs Rad und den Kopf auf den Pfahl legt, wenn er ihn schleift, radebricht und aufs Rad legt, ihn mit glühenden Zangen kneift und hernach im Sacke ertränkt usw.

Freuen wir uns, daß die strafende Justiz jetzt es nicht als ihre einzige Aufgabe betrachtet, Vergeltung zu üben und von Verbrechen abzuschrecken. Bedenken wir aber auch, um nicht ungerecht zu sein, daß unsere Vorfahren in jenen wilden Zeiten und bei den Schwierigkeiten, die sich der Ausübung der Justiz wegen der Zerrissenheit der Territorien entgegenstellten, sozusagen in beständiger Notwehr sich zu befinden glaubten, die selbst von den entsetzlichsten Strafen nicht absehen dürfe. —

Indem wir uns von diesen immerhin unerfreulichen Bildern abwenden, wie sie die gleichzeitige Geschichte aller deutschen Länder und Städte aufweist, (Vgl. die einschlägigen Abschnitte bei Henne am Rhyn), lassen wir lieber unsere Blicke weilen bei Zügen der Gut- und Mildherzigkeit, wie sie sich in solcher Menge vielleicht nicht überall finden dürften. Auch hier muß ich mich der größten Kürze befleißigen.

Von Dank strömt über ein Brief der Bürgermeister und des Rats der Nachbarstadt Rhoden an die hiesige Stadt, die jener bei dem großen Brande 1540 „mit Bier, Brot und Speck tröstlich gewesen." Die „Herren" hatten ihr um Gottes willen in solcher Not und Betrübnis einen Zentner Speck und zwei Legelen Biers geschickt, „damit die armen verbrannten Leute im ersten Angriffe sich davon erholen und erquicken könnten". Der Ertrag der Kollekte in der Stadt ist nicht angegeben, sondern nur der Lohn derjenigen, die die Arbeit des Sammelens an sich genommen (also wohl der Hornträger). Seitens des Rates wurden noch 20 M. gegeben. Als die Stadt Lügde „einen merklichen Schaden genommen des Feuers halber, hat man ihr zugesteuert 10 M. 3 Sch." (1550). Aus dem einen Jahre 1556 wird verzeichnet „den verbrannten Leuten zu Gehrden geschickt 2 Faß Bier ($4^1/_2$ rr.)" und nochmals „denen zu Gehrden geschickt an grünem frischen Käse für 6 M. minus 1 Sch." „Montag in rogationibus zu Peckelsheim großer Brand gewesen, denselben an frischem grünen Käse geschickt für 21 M. 7 Sch." Zu Kirchenbauten flossen Gaben nach Canstein, Marsberg, Offenhausen, Nieder-

meiser usw. Aus späterer Zeit seien noch erwähnt 80 rt an die Stadt Paderborn laut Quittung und Dankschreiben vom 27. Sept. 1618. Und für dieselbe Stadt, die sich so freigebig gezeigt, die früher ihrem Landesherrn große Summen vorgestreckt, sie fürstlich bewirtet und zum Willkomm ihnen manche hundert Gulden verehrt hatte, mußten die Landesherrn später mitleidsvoll eintreten, daß die creditores sie nicht belästigten (1677), sie eine Zeitlang in Ruhe lassen und mit keinem Zahlungs- und Exekutionsbefehle bedrücken (1685), während der Erntezeit mit Exekutionen verschonen (1686) sollten. Kann etwas besser den Niedergang der Stadt kennzeichnen? Und welche Zeiten standen ihr noch bevor während des siebenjährigen Krieges! Der Ruf von der Mildtätigkeit der Stadt muß weit verbreitet gewesen sein, da Unterstützungsgesuche aus weiter Ferne, aus Elsaß und Lothringen, einliefen. Trotz der mangelhaften Verkehrsmittel jener Zeit war der Kollektenbetrieb sehr lebhaft. In höherem Maße nehmen die einzelnen Personen gewährten Unterstützungen unser Interesse in Anspruch. In der langen Reihe derjenigen, die gemischt unter die fahrenden Schüler, um einen Zehrpfennig zu erheischen, sich auf dem Ratszimmer an den würdigen Herrn Bürgermeister oder Secretarius wenden, bemerken wir dicht bei einander „einen armen Pastor aus Leinefelde (?)" „einen lahmen Schulmeister aus Brakel" „einen Schneidergesellen aus Nürnberg, dem Hände und Füße verfroren". Man sollte meinen, daß die „vom bösen Geist Besessenen" in der wegen ihres krassen Aberglaubens so sehr verschrieenen Zeit keine Gnade gefunden hätten. Doch weit gefehlt! Sie und ihre Familie waren ein Gegenstand des Erbarmens. „Einer armen Magd, die mit dem bösen Geist besessen, 5 Ellen grau Wand geschenkt (1565") „Einem armen Weibe, deren Ehemann vom bösen Geist besessen, gegeben 2 Sch. (1581"). „Dem Heinrich Gallmeyer von Stadthagen, dessen Sohn vom bösen Geiste besessen, $4^1/_2$ Sch. (1609"). Charakteristisches Zeitgepräge tragen die Angaben, daß, dem einen mehr, dem anderen weniger pro viatico gewährt wurden: „Einem beraubten doctor, der nach den Brunnen zu Lüde seiner Leibesgebrechen halben gehen wollte" (1556). „Dem Moriz von Mengersdorff, Domherrn zu Würzburg, so $2^1/_2$ Jahr in Paris studiert und von den roten —? gefangen und um 220 Kronen ranzioniert

wurde" (1585). „Dem Mansfelder Boten, der dem Grafen von Mansfeld einen Vogel von Köln geholt und dem sein Zehrgeld genommen" (1586). „Zwei armen Männern, so bei Aachen von den Spaniern beraubt" (1599). „Einem gelehrten Manne, Salomon Schonfelder, so wegen katholischer Religion von den Staaten (also aus den Niederlanden) vertrieben" (1605). Das sonderbarste Geschenk sind die 11½ Sch., die 1586 einem Jungen aus Welschland zu einer Narrenkappe gegeben wurden. Aus dem Lande, wo die Citronen blühen, oder von dort, wo die schattigen Kastanien rauschen an des Ebro Strand, an die Ufer der Diemel verschlagen, mußte er nun als Possenreißer sein Brot verdienen. Ob „die Vettern des türkischen Kaisers Konstantin", denen 1593 zwölf Sch. verehrt wurden, echt gewesen, möchte ich sehr bezweifeln, mögen sie sich auch durch eine Unterhaltung in echtem Türkisch vor Bürgermeister und Rat beglaubigt haben. Es wird ihnen schwerlich Unrecht geschehen, wenn sie zu der leichtfertigen Schelmenzunft der fahrenden Schüler gerechnet werden.

Unter den Ehrengaben nimmt nach dem Range der Beschenkten den ersten Platz ein der Schinken, „den Bürgermeister Gerolt zu Kassel wiegen lassen und unserem gnädigsten Herrn Kaiserl. Majestät zugeschickt" (1568). „Am Osterabende wurde ein Hirz in der Diemel an der Johannesmühle gefangen, davon der Rat eine Hinterkeule an Bischof Rembert geschickt." Wir lesen von schweren Wein- und Bierfuhren, die als Verehrung der Stadt an die fürstliche Hofhaltung zu Dringenberg abgingen. „Des gnädigsten Fürsten Herrn Bruder Herzog Moriz von Sachsen, wurden zwei Pferde mit zierlichem Zubehör geschenkt, welche gekostet 230 rx (1578)." Etwas protzenhaft klingt es auch, wenn angeführt wird, „daß das Kleinod, das wir des Landgrafen Fürstin Jolanden, Herzogin von Lothringen, in den Brautstuhl geschenkt, 41 Lt. gewogen und 20 Galdgulden gekostet hat (1497)[1]." Sympathischer müssen uns die 15 M. sein, die zur ehelichen Bestadung einer armen Bürgerstochter ausgeworfen wurden (1565). — Alle Ereignisse des Familien-

[1]) Nach Mitteilung des Bibliothekars W. Lange in Kassel war die Beschenkte Jolanda, Tochter des Herzogs Friedrich von Lothringen. Ihre Vermählung wurde gefeiert am 28. Okt. 1497.

lebens waren für den Rat Anläſſe zu Geſchenken. Natürlich nahm die ganze Stadt freudigen Anteil, wenn des Bürgermeiſters Töchterlein unter dem Myrtenkranze zum Traualtare geführt wurde. Ihr wurde an ihrem „Ehrentage" ſeitens des Rates der Brauthahn d. h. ein Hahn aus „Kraut (Würze) und Zucker" gebracht, nach alter Gewohnheit, wie es z. B. bei der Verheiratung von Bürgermeiſters Dietrich von Geismar Tochter mit Joſt Zimmermann im Jahre 1534 heißt. Der Hahn wurde auf dem Rathauſe gebracht (1541), in einzelnen Fällen geſchieht auch der Kerzen, mit denen er gebracht wurde, und der Spielleute Erwähnung. War es alſo die Veranſtaltung einer Art Fackelzug oder ein Fackeltanz? Übrigens ſcheint es, daß die Ehrung Mitgliedern aller hervorragenden Familien der Stadt bei der Hochzeitsfeier zuteil wurde.

Andere Perſonen, insbeſondere fürſtliche Beamte, wurden mit Geldgeſchenken bedacht, wahrſcheinlich in Beantwortung einer Einladung zur Hochzeit, z. B. des Fürſten Sekretarius, der 4 rx erhielt, der Paderborner Kanzler (d. h. Vorſteher der Kanzlei), der Rentenſchreiber zu Dringenberg uſw. Die Bürgermeiſter Kurt von Geismar und Joh. Naberkort wurden auf des Landdroſten Raven von Weſtfalen Ehrentag 1586 nach Lippſpringe beordert, um ein Geſchenk zu präſentieren. 1563 waren die Bürgermeiſter zur Kindtaufe in Kalenberg bei Philipp Spiegel und „beſchenkten desſelben Hausfrau und jungen Erben mit 3 rx". Ganz frembartig mutet uns an, daß dem edlen Joh. von Beuren juniori auf die Heimfahrt (alſo den Tod) ſeiner geliebten Ehegemahlin eine Verehrung von 6 Goldgulden gegeben wurde. Anläßlich ſeiner Primizfeier erhielt auch der Offizial zu Paderborn ein Geldgeſchenk.

Wie wir geſehen, machte der Rat die damals allgemein herrſchende Sitte des Beſchenkens bei Hochzeiten und Kindtaufen mit, eine Sitte, die ſo zur Unſitte wurde, daß endlich von Amts wegen dagegen eingeſchritten werden mußte. Die ſog. Bauerſprache von 1628, durch die im 4. Artikel unter Hinweis auf die ſchweren Zeiten „als eine beſondere Strafe Gottes" einſchränkende Beſtimmungen über die Dauer der Hochzeiten und der Kindtauffeier, die Zahl der Gäſte, Muſikanten und Gänge je nach dem Range der Perſon gegeben wurden, enthält bezüglich der Hochzeitsgeſchenke die

Verordnung „daß die eingerissene unnütze Verehrung von güldenen Ringen, Pantoffeln, Brauthemden und Kragen ganz und zumal abgeschafft sein soll“ und bezüglich der Patengeschenke „daß nach vollendetem geistlichem Werke der Gevatter unter den fürnehmsten Personen dem Kinde ein Goldstück geben mag und nicht mehr, andere fürnehme Bürger 1 rx sowohl Kind als Kindbetterin, gemeiner Bürger einen halben rx und nicht mehr.“ —

An Bürgermeister und Ratsherrn haftete, um sie drehte sich das ganze städtische Leben. Die Stadtdiener mußten in ihrer äußeren Erscheinung einen Abglanz der Hoheit jener zeigen. Daher fehlten auf den Ärmeln ihrer Röcke nicht eingestickte buntfarbige Sprüche (1565 und 67) und zu ihren Uniformen wurde 1578 „für schwarze brabantische Wat zu den Röcken und für braune zu den Hosen der 12 Stadtknechte und auch zu den Handschuhen der Ausreiter“ eine erkleckliche Summe verausgabt. Städtischer Beamter war auch der Ratsbarbier. 1587 wurden für den Ratsbarbier „so die Herrn barbieren muß“ 4 Sch. verausgabt. Der Lohn erscheint gering, aber die Ehre groß, besonders da man annehmen darf, daß seine Würde am Hause durch ein riesengroßes Becken mit dem städtischen Wappen, der Lilie, bezeichnet war. In der Person der Ratsherrn wurde die Stadt durch Geschenke des Landesherrn geehrt. Eines Wildschweines, das auf der dorntze auf Fastabend (1526) verspeist wurde, ist bereits gedacht. Auch Hermann II. geruhte ihnen (1534) einige Stück Wildpret zu schicken. Aber sie verschmähten auch nicht das Kalbfleisch anzunehmen, das ihnen ein Bürger aus der Nachbarschaft in mutatione senatus verehrte. Von dieser Festlichkeit am höchsten politischen Feiertage wird später noch die Rede sein. Mit Warburg auf freundschaftlichem Fuße zu stehen ließen sich insbesondere die Äbte von Hardehausen angelegen sein, und als kluge Männer wußten sie, daß auch bei Bürgermeistern und Ratsherrn der Weg zum Herzen durch den Magen geht. Ich überlasse es der Phantasie der Zuhörer, sich die freundliche Scene auszumalen, als 1534 die Klostermagd des Abtes erschien, in seinem Auftrage eine gebratene Rehkeule überbrachte und durch ein Trinkgeld von 8 ₰ beglückt davon zog. Ein anderes Mal ist es ein halber grüner d. h. frischer Lachs, der als Liebesgabe des geistlichen Herrn in der Ratsstube abgegeben wird. Schweres Geschütz zur

Eroberung der Herzen wurde 1571 aufgefahren — ein halbes Schwein.[1])

Gegen die Ehre Reichsstadt zu sein, wehrte sich freilich die Stadt, aber sie konnte stolz darauf sein, unbestritten als die zweite Stadt des Fürstentums zu gelten, genoß hohes Ansehen innerhalb der Grenzen desselben, hatte eine gewichtige Stimme auf den Landtagen und war ein Glied des Hansebundes. Den mannigfachen Beziehungen, die die engeren Interessen der Stadt und die weiteren des Landes mit sich brachten, zu genügen, bedurfte es nicht nur einer ausgedehnten Korrespondenz, sondern auch der öftern persönlichen Anwesenheit ihrer Vertreter. Eine Ratskutsche war daher erforderlich nicht nur zu feierlichen Auffahrten zum städtischen Kapitol, dem Rathause, sondern auch zu Reisen, wenngleich sie meistens wohl zu Pferde abgemacht wurden. Die Ratskutsche, auch Herrnkutsche genannt, läuft mit Reparaturen, Schmieren usw. durch eine Reihe von Rechnungen. Die Bürgermeister also oder die sonstigen Vertreter der Stadt machten Ausreisen zu den Tagungen, die wegen der vielfachen „Irrungen und Gebrechen", wegen Grenz- und Jagdstreitigkeiten, an der großen Eiche oder auf der hohen Wanne, zu Hardehausen usw. anberaumt wurden, zur Teilnahme an einem Halsgerichte z. B. zu Dringenberg, Borgentreich, Kanstein, zur Besprechung oder Beratung mit anderen Städten über die Auflage einer Schatzung und über Religionsangelegenheiten, (1525 werden sie „lutersche nigge handel" genannt) zu Verhandlungen auf dem Landtage über Münz- und Polizeiordnung, Wahl eines Koadjutors, über Unterdrückung des Münsterschen Aufruhrs, Abwendung von Landesnöten (verursacht durch Landsknechte und staatische d. i. niederländische Völker), zur Auszahlung der dem Stifte auferlegten Brandschatzung von 90000 rr Gold. Sie wurden zum Fürsten beschieden, wenn er eine Geldanleihe bei der Stadt machen oder Söldner von ihr überlassen haben wollte, folgten einer Einladung nach Neuhaus auf Fastabend, vertraten die Stadt beim Begräbnisse

[1]) Der „Gebrechen" halber, die sich zwischen den Bürgern, den Schützen, und denen von Dalheim (Kloster Dalheim) erhalten hatten (sie rührten wohl von dem Zuge nach der Delbrügge her) waren die Ratsherrn dreimal zur Tagung in Hardehausen und „brachten den Abt in Unkosten". „Darum" (also um sich zu revanchieren) schenkten sie ihm eine Köpe Bier.

des Landesherrn, Angelegenheiten der Hansa führten sie nach Münster usw. Man wird es mir erlassen, die einzelnen Fälle anzuführen und mit Angaben über Ort und Zeit zu belegen. Nicht zu übergehen aber ist die häufige Heranziehung der Bürgermeister zur Schlichtung von Streitigkeiten, die die Stadt unmittelbar nichts angingen. So wurde im Jahre 1559 Bürgermeister Ulrich von Menne von Rats wegen verordnet, die Schnade ziehen zu helfen zwischen Paderborn und dem Grafen von der Lippe. In demselben Jahre waren Warburger Bürgermeister tätig in den „irrigen Gebrechen, so sich zwischen dem Fürsten und denen von Brenken einer niedergerissenen Mühle halber streitig erhalten" und in den „Irrungen zwischen denen von Bödiken und den Junkern von Büren".

Was nun die Herrn auf diesen Reisen verzehrt oder wie es oft auch heißt „verunradet", ist genau angegeben. Sehr billig kam dem Bürgermeister Joh. Biermann die Reise, die er 1548 auf Einladung des Fürsten in Begleitung eines Ausreiters nach Dringenberg unternahm, wo er übernachtete, denn „weil er nun mit dem Knechte zu Hofe essen müssen und den Hafer auch vom Hofe erhalten, hat derselbe in der Herberge für Stallung und Heu bezahlt 2 M." Da nun gleich darauf folgt: „Zu dem neuen Baue zu Dringenberg haben unsere Herrn 100 Goldgulden geschenkt", so liegt der böse Gedanke nahe, daß man in Dringenberg mit der Wurst nach der Seite Speck geworfen hat.

Unter den Unkosten spielen auch die Trinkgelder im Sinne einer Geldspende an das Dienstpersonal eines Hauses, in dem man Gastfreundschaft genossen, keine unbedeutende Rolle. Man glaubt eine ganze Schar von Spalier bildenden und die Hand ausstreckenden Bediensteten zu sehen, wenn es anläßlich einer Reise, die die Bürgermeister zum Fürsten nach Neuhaus gemacht, heißt „daß sie dem Koch, Kellner, Pförtner, Burggrafen (Burgvogt) und anderen daselbst Verehrung getan."

Eine besondere Art von Trinkgeld sind die 10½ M., die dem Herrn Kanzler zur Verehrung gegeben wurden „daß er allerhand Stadtsachen bei Fürstl. Durchlaucht befördere" (1605). Also nicht nur die Ratskutsche wurde „geschmiert"! Es muß indes bemerkt werden, daß man in der Annahme von Geschenken, auch Geldgeschenken, in damaliger Zeit

unbefangener war, als jetzt. Man fand nichts darin und buchte wohlgemut, daß „Hans Pfeil von Frankfurt an der Oder und sein Genosse, die allhier einen Glückshafen angebracht (= angemeldet), denselbigen zu eröffnen dem ehrbaren Rat zur Verehrung 2. d: d. (dicke Taler) gegeben" (1585). „Auch die Vornehmeren nahmen gern die Ehrengaben an, Kaviar oder Heringe oder Wachs, und in jener Zeit verschmähte auch der Höchstgestellte nicht, bares Geld als Geschenk zu empfangen, besonders wenn es zierlich in ein Paar der vielbegehrten Handschuhe eingewickelt war". (Lindner, Die deutsche Hanse 132). „Gaudent muneribus", sagt bereits Tacitus Germ. c. 21 „sed nec data imputant nec acceptis obligantur".

Die Reisen waren wegen der Unsicherheit der Straßen oft sehr gefährlich und wurden durch die Größe des Geleites, das man aus diesem Grunde mitzunehmen genötigt war, sehr kostspielig. Und woher diese Unsicherheit? Ich weise zurück auf das gespannte Verhältnis, das zwischen Warburg und dem angrenzenden Waldeck und Hessen bestand. Aus den entlassenen Söldnern, den Landsknechten, rekrutierten sich ferner die Räuberbanden, die auf allen Wegen und Stegen auflauerten, um ihr unsauberes Handwerk zu treiben. Wo die „strodere" (Strauchdiebe) den Boten „geschindet" ist nicht angegeben. Genauer sind die Angaben „daß die Kaufleute auf der Kaßler-Straße geschlagen worden (1515) „daß Evert von Kalenberg mit seinen Knechten etliche Bürger am Witmer Walde überfallen„ (1534) „den Kaufgesellen auf freier Straße gegen Herlinghausen Gewalt angelegt worden" (1551). „Vom Amtmann von Rhoden wurde mit (= an) etlichen Bürgern in der Aßler Mark Mutwillen verübt und 11 von ihnen nach Rhoden geführt" (1551). Diese waren nunmehr, wie der gewöhnliche Ausdruck lautet „bekumbert" oder „bekummert". Gewalttätigkeiten auf der einen Seite wurden mit Gewalttätigkeiten auf der anderen beantwortet. Zu großen Weitläufigkeiten führte 1503 die Sache Wachtelen. Ich hebe die verschiedenen Notizen in der Reihenfolge hervor, in der nach meiner Ansicht die Angelegenheit verlaufen ist. Wachtelen wurde im Kloster in Verwahrsam gehalten (gewartet). Es erscheint ein Bote des Landgrafen, der den Fehdebrief brachte „von wegen Johan von levensten von wachtelen wegen". Nun eilen Boten zum Landdrosten

nach Dringenberg, zum Fürsten nach Paderborn, ferner nach Brakel mit Briefen, „als man die Städte und einige von der Ritterschaft um Wachtelen willen verschreiben wollte", aber auch nach Kassel um der „bekumberten" wegen, also der von der Gegenpartei gefangen gehaltenen Warburger wegen. Ein „vorsprakegeld" wurde dem Landgrafen in der Höhe von 20 Goldgulden gegeben.

Derartige Vorfälle wiederholten sich häufig. Als man hier „Grafen Johansen reisigen Knecht gefangen hielt, wurde ein Bote nach Landau abgefertigt, unsere Bürger zu warnen" (1557). Wegen „der gefangenen und gepfändeten Bürger" wurde der Stadtknecht nach Rhoden geschickt, (1559). Auf diesen Vorfall bezieht sich wohl die Reise der Bürgermeister zum Fürsten in demselben Jahre „der Waldeckischen Bedrängnis halber, so denen von Wartberg nach Versiegelung der Anlaiß" (anlât Kompromiß. S. Lübben, Mittelniederd. Handwörterbuch) widerfahren. Zum Abschluß eines Kompromisses „zwischen unserem Fürsten, Wartberg und Waldeck" hatten sich, gleichfalls 1559, einige Herrn des Rates in Dalheim eingefunden.

Ausgangspunkt dieser Konflikte waren oft die gewaltsamen Pfändungen von Vieh, Äxten, Wildgarn usw. Um sie vorzunehmen oder die Herausgabe genommener Pfänder zu erzwingen und Vergeltung zu üben, rückten die Warburger wie zu einem regelrechten Kriege mit Geschützen aus. Ob immer eine Ankündigung der Fehde vorausging, vermag ich nicht zu sagen. Trotz des auf dem Reichstage zu Worms verkündeten allgemeinen Landfriedens war das Unheil des Fehdewesens nicht ausgerottet, zumal das Recht wieder hergestellt war, wonach der Beschädigte sich eigenmächtig in den Besitz eines Pfandes setzen durfte (Sach I 288). Beibehalten wurde fort und fort die Form, die beobachtet werden mußte, damit die Fehde den Anschein der Berechtigung hätte und eine „gehörige Fehde" wäre. Das war die Zusendung eines Absagebriefes etwa des Inhalts: „Wisset (Bürgermeister und Rat) und die Stadt gemeiniglich, daß ich ... euer Feind will sein um ... willen und will ich des meine Ehre an euch verwahrt haben." Hierdurch also glaubte der Ankünder sich vor dem Vorwurfe gemeiner Räuberei verwahren zu können. Ich glaubte dies vorausschicken zu müssen zum Verständnisse folgender städtischen Ausgabe im Jahre 1550: „In der

Frankfurter Herbstmesse sind etliche „Vorwaren- und Vehdebriefe angekommen. Derohalber den Bürgern, so bereits auf der Reise, geschrieben sich vorzusehen. Dem Boten, so den Brief bis Marburg gebracht, gegeben $7^1/_2$ Sch." Die Absender[1]) jener Briefe lagen entweder mit der Stadt oder einzelnen Bürgern im Streite. Nach Zustellung ihrer „Verwahrung" hielten sie sich für berechtigt, auf jede Weise sich zu ihrem Recht zu verhelfen und sich ein Pfand zu verschaffen. Man wußte, was den Warburger Kaufleuten, die zur Messe zogen, drohte, und man begreift die Sorge um ihr Schicksal. So spiegelt sich in den schlichten Worten der Rechnung, die ich oben angeführt, das ganze Elend jener Zeit und die Gefährdung aller, die nicht hinter den schützenden Mauern der Stadt saßen.

Aus Furcht vor Schöneberg Spiegel ließen sich die Abgeordneten Warburgs, die sich in Neuhaus wegen Übermuts des genannten an den Fürsten gewandt hatten, auf der Rückreise von dem auf Montag nach Petri vincula ausgeschriebenen Landtage „durch die von Paderborn durch 24 Hakenschützen und 4 Pferde, darzu den Droste Lübbert Westfal mit 4 Pferden bis nach Hardehausen geleiten, 1547). Die Rotte Schützen, die Hermann v. Hiddessen und Kurt Geyer 1595 auf der Reise zum Landtage begleiteten, war kein Ehrengeleit. Auch Bürgermeister von Geismar nahm, nach Paderborn verschrieben, 15 Schützen bis Lichtenau mit „wegen gefährlichen Reisens" (1608). Im Vergleiche zu dem raubgierigen Gesindel, das überall auflauerte, waren gierige Wölfe noch das kleinere Übel. Auch diese machten die Umgegend von Warburg unsicher, so daß man 1565 einen Zug zu ihrer Ausrottung unternahm. „Dreißig Bürger mit langen Rohren auf dem Walde gewesen, aber die Wölfe nicht schießen können — zu vertrinken gegeben $1^1/_2$ M. 3 Sch."

So vielen Gefahren waren also diejenigen ausgesetzt, die in Angelegenheiten der Stadt Reisen unternahmen. Waren nun Bürgermeister und Ratsherrn den marodierenden Landsknechten, der Gefahr der Gefangenschaft, den reißenden

[1]) Der Ausdruck paßt nicht immer, da z. B.: „Magnus Lawern gegen die Erben Cordt Lawern selig auf seine vorhin getane Schreiberei und Klage bei nächtlicher Zeit einen Fehdebrief an die Stadtpforte gesteckt" (1551).

Wölfen glücklich entgangen, waren sie auch beim Umfallen der Kutsche oder beim Stürzen des Pferdes in den durchgängig schlechten Wegen mit heilen Gliedern davon gekommen, dann begrüßten sie freudig schon aus der Ferne den Desenberg und den Neustädter Kirchturm. Und waren sie unter der Wölbung des Stadttores eingezogen, hatten mit einem Deo gratias aus tiefstem Herzeusgrunde ihr altehrwürdiges Patrizierhaus betreten, von ihrer Elsebein oder Gertrud bewillkommt, dann sagten oder dachten sie wenigstens als echte Warburger: „Schön ist's in Paderborn, und schön ist's in Münster, aber am schönsten ist's doch hier in Warburg.“ Wann aber war es in Warburg schöner als in mutatione senatus „wenn die Bürgerglocken beider Pfarrkirchen alle Bürger und Einwohner, jung und alt, zusammenriefen und die alten Herrn (d. h. die bisherigen Ratsherrn) aussagten und kundtaten bei Namen die zwei Bürgermeister und den Rat, den sie erkoren hatten, und die erkorenen Ratsherrn dann ihre Eide schwuren vor dem alten Rate.“ Welche Arbeit Meister Engelhard geleistet hatte, da ihm „vor die Ratspersonen und Stadtdiener in mutatione senatus zu schmücken“ 8 Sch. gezahlt wurden (1565), weiß ich nicht. Jedenfalls aber zeigten sie sich in einem des Festtages würdigen Glanze. Näheres ist uns aus einer Rechnung bekannt von einem Festessen, das — nach alter Gewohnheit — an diesem Tage gegeben wurde. Da ist im einzelnen aufgeführt, wie viel Rindfleisch und Schweinefleisch verzehrt, wie viele Kälber dazu geschlachtet, wie viel an Kuhzungen gebraucht, wie viel Bier „laut Kerbstock“ vertrunken, was die einzelnen Ingredienzien des Lautertrankes, nämlich soundso viel Lot Kaneel, Nägelchen, Safran, Paradieskörner usw. gekostet. Vor den Ratsherrn stand der mächtige „Ratshahn von Würze“, ein Symbol der Wachsamkeit oder eine zarte Anspielung auf Streit und Krakeelereien. Ein Posten „für eine verloren gegangene Lichtschere“ ist ein willkommener Beweis, daß wenigstens für festliche Gelegenheiten, wie diese, die sonst übliche Art des Lichtschnäuzens nicht passend erschien. Summa aller Unkosten 131 M. 4 Sch. 4 ₰.

Dieser Festschmaus fand statt im Jahre 1619. „Sie aßen und sie tranken und sie achteten es nicht, bis die Sündflut kam“ — der dreißigjährige Krieg — bereits ließ sie aus der Ferne ihr Brausen vernehmen — die auch hier

die Spuren ihrer Verwüstungen auf lange Zeiten zurückließ. 1619 prangte vielleicht zum letzten Male auf der Festtafel im Rathause der städtische Silberschatz. Hermann Raberford hatte 1497 an „unsern silbernen Schalen verbessert". 1528 war „ein Bote nach Mainz geschickt „um die silbernen Schalen, so der Sänger selig Joh. Thuß in seinem Testamente denen von Wartberg legiert." 1598 aber hatte man $3^1/_2$ Sch. verausgabt „vor zwei Schachteln, darin das Ratssilbergeschirr gelegt."

Mußte dieser Silberschatz vielleicht Zeuge blutiger Scenen sein, als wilde Kriegsknechte mit gezückten Schwertern sich um seinen Besitz stritten? Mußte ihn der ehrwürdige Bürgermeister mit Tränen in den Augen und blutenden Herzens aus dem „Hut", dem Verstecke, hervorholen und dem feindlichen Anführer ausliefern, um Schlimmeres, Mord und Brand, zu verhüten? Träumt vielleicht noch, in ferne Länder entführt und auf einsamem Schlosse ängstlich gehütet, ein Prachtstück von der Zeit, da es am Diemelufer aus der Hand des Meisters Jserenhod hervorging und sein Auge wohlgefällig auf ihm ruhte? Oder ist alles den Weg gegangen, den der tolle Christian, wie man sagt, die silbernen Apostel gehen hieß, hat alles im Schmelztiegel ein unwürdiges Ende gefunden? Das sind Fragen, auf die meines Wissens bis jetzt Antworten nicht gegeben sind, vielleicht niemals werden gegeben werden. Fest steht nur, daß der Silberschatz verschwunden ist, und indem ich die Erinnerung an ihn wachrufe, lasse ich meinen Vortrag elegisch ausklingen.[1])

[1]) Laut Ratsprotokoll von „Martis 7 Juli 1767" wurde von Bürgermeistern und Rat gewilligt und beschlossen, daß der silberne Becher, so auf'm Rathause in einem Schranke befindlich gewesen und darin eine lange Zeit bewahrt worden, auf dem bevorstehenden großen städtischen Freischießen als erster Preis ausgeschossen und von dem Platzmeister Herrn Bürgermeister Sprenger dafür praevia aestimatione die Gelder der Stadt eingeliefert werden sollen." Der Becher wog 21 Lot, wurde auspoliert und zu 16 rx. abgeschätzt. (Mitteilung des Buchhändlers Fr. Quick). War dieser Becher ein Überrest des Silberschatzes?

III.

Zur Reformtätigkeit des Erzbischofs von Köln Adolf III. von Schaumburg (1547—1556) in Westfalen.

Von

Oberlehrer Dr. Linneborn in Paderborn.

Der Erzbischof von Köln Hermann V. von Wied (1515—1547), zuerst unter dem Einflusse seiner katholischen Räte ein scharfer Gegner der reformatorischen Bewegungen, suchte seit 1542 das Erzstift dem Protestantismus zuzuführen.[1]) Auch das kölnische Westfalen wurde in die Wirren mit hineingezogen.[2]) Hermann vermochte indessen seine Absicht nicht zu verwirklichen: er mußte auf das Erzbistum verzichten, dessen Leitung er am 25. Februar 1547 niederlegte. Sein früherer Koadjutor Adolf von Schaumburg war schon am 3. Juli 1546 von Papst Paul III. mit der Administration der Diözese betraut worden und wurde am 24. Januar 1547 zum Erzbischofe proklamiert; die Konsekration erhielt er am 29. Juni des gleichen Jahres. Adolf hatte bei seiner Proklamierung vor allem das Versprechen abgelegt, das katholische Bekenntnis im Erzbistum Köln wiederherzustellen. Bei der Erfüllung seines Versprechens erschien ihm die religiöse und sittliche Erneuerung des katholischen Klerus und Volkes als die wichtigste Aufgabe. Eifrig beteiligte er sich an den Verhandlungen auf dem Reichstage zu Augsburg 1548 und

[1]) Über Hermann v. Wied vergl. besonders M. Deckers, Hermann von Wied, Erzbischof und Kurfürst von Köln, Köln 1840. L. Ennen, Geschichte der Reformation im Bereiche der alten Erzdiözese Köln, Köln und Neuß 1849. G. Drouven, die Reformation in der kölnischen Kirchenprovinz zur Zeit des Erzbischofes und Kurfürsten Hermann V., Neuß u. Köln 1876. C. Varrentrapp, Hermann v. Wied und sein Reformationsversuch in Köln, Leipzig 1878.

[2]) H. Kampschulte, Geschichte der Einführung des Protestantismus im Bereiche der jetzigen Provinz Westfalen, Paderborn 1886, S. 182 ff.

verbürgte sich daselbst vor dem Kaiser zur Durchführung des Interim in den seiner geistlichen Leitung unterstehenden Gebieten.[1]) Da die beiden wichtigsten die Glaubenslehre berührenden Punkte: Priesterehe und Laienkelch nach seiner Auffassung nur für die bereits protestantischen Gebiete Geltung haben sollten,[2]) lief die Arbeit auf die in der sog. formula reformationis enthaltenen Bestimmungen zur Hebung des sittlich religiösen Lebens hinaus.[3]) Um den Anordnungen Anerkennung zu verschaffen, erließ der Erzbischof zunächst von Brühl aus am 1. September 1548 ein Dekret gegen den Konkubinat des Klerus; es sollen die Konkubinen und verdächtigen weiblichen Personen binnen 9 Tagen aus den Häusern der Geistlichkeit geschafft werden; die Dechanten haben bis zur nächsten Diözesansynode die Geistlichen, welche den Verordnungen etwa nicht nachkommen wollen, anzuzeigen.[4]) Auf der bald darauf abgehaltenen Herbstsynode der Diözese Köln, 2.—4. Oktober 1548, wurde das Interim verlesen und seine Befolgung eingeschärft. Als bestes Mittel zu seiner Durchführung erachtete der Erzbischof eine allgemeine Visitation. In der Stadt Köln wollte er sie selbst vornehmen, in der weiteren Diözese jedoch geeigneten Visitatoren übertragen, insbesondere seinem Weihbischofe (ep.

---

[1]) Über die Zeitdauer seines Aufenthaltes in Augsburg vergl. O. R. Redlich, Jülich-bergische Kirchenpolitik I, Bonn 1907, S. 327 und Anm. 2.

[2]) Vergl. Hartzheim, Concilia Germaniae VI, 358: declarat et exponit idem reverendissimus dominus noster cum praesenti synodo (Diözesansynode Herbst 1548) eius modi reformationem communionem duplicis speciei laicis catholicis minime permisisse, sed expresse et disertis verbis a catholicis statibus et eorum subditis exigere, ne quid in sacramentorum administratione praeter ecclesiae consuetudinem immutent aut immutari in suis ditionibus ullo pacto permittant. Ähnlich die Erklärung des Erzbischofs auf dem Provinzialkonzile 1549 (s. Würdtwein, subsidia diplomatica III, S. 358 f.) gegenüber den Erklärungen des Bischofs von Münster (Osnabrück und Minden), welche der Vertreter, Abt Johannes vom Moritzkloster in Minden, geschickt abzuschwächen verstand. C. Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück, II., Jena 1872, S. 117 f. Fischer, die Reformationsversuche des Bischofs Franz von Waldeck, Hildesheim 1906, hat (S. 164) die Frage nicht mehr berührt. Vergl. auch noch Redlich a. a. O. S. 352. Bischof Rembert von Paderborn meinte ebenso, daß die beiden Dinge auch den Katholiken gestattet seien. Keller, die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein I, Leipzig 1881, S. 534. Schaten-Strunck, Annales Paderbornes III, Paderborn 1741, p. 295 sq.

[3]) Die formula z. B. Hartzheim l. c. p. 741 sqq.

[4]) Hartzheim 352 sq.

Cyrenesis) Johannes Ropel aus Lippstadt, einem ebenso tüchtigen wie unermüdlich tätigen Manne, der auch fernerhin die Seele der reformatorischen Einzelarbeit war und durch kluge Leitung der Synoden die nächsten Pläne des Erzbischofs kräftig zu fördern wußte. Die in Aussicht genommenen Reformen sollten bis zur Provinzialsynode im Frühjahre 1549 schon in Angriff genommen werden. Eine korrektere Ausgabe des Missale und des Breviers und Reformen im Benefizialwesen wurden angekündigt, für die Behandlung der aus den Orden ausgetretenen Mönche und Nonnen besondere Dekrete erlassen.[1] Das nachdrückliche Vorgehen des Erzbischofs hatte denn auch eine größere Regsamkeit der Suffraganbischöfe zur Folge. Die Bischöfe von Lüttich, Utrecht, Münster (Minden und Osnabrück) hielten Reformsynoden ab;[2] auch der Bischof von Paderborn schloß sich seinen Nachbarn darin an.[3] Der Erzbischof Adolf begann die angekündigte Visitation in der Stadt Köln.[4])

Damals entfalteten auch die beiden hervorragendsten Kölner Theologen, der Karmelit Eberhard Billick[5]) und der bewährte Führer des Kölner Klerus im Streite gegen die Neuerer, Johannes Gropper, eine rege Tätigkeit im Interesse der Reform. Gropper bemühte sich besonders um seine Vaterstadt Soest, wo er mit der sehr schätzbaren Beihülfe des Herzogs Wilhelm von Jülich etc. das Interim durchzuführen und dem Katholizismus das Übergewicht zu verschaffen strebte. 15 protestantische Prediger wurden aus der Stadt und der Börde ausgewiesen und in ihre Stellen katholische Geistliche eingeführt. Für eine Zeitlang mußte die protestantische Partei, welche unter so merkwürdigen Erscheinungen

---

[1]) Hartzheim 350 sqq.

[2]) Vergl. die Berichte der Vertreter der Bischöfe auf dem Provinzialkonzile 1549, welche zumeist gedruckt dem Erzbischofe überreicht wurden. Würdtwein l. c. 329 sqq.

[3]) Schaten-Strunck l. c. p. 294.

[4]) Die Protokolle im Ms. 2727 (Bibl. Alfl. 27) Hofbibl. Darmstadt fol. 238 sqq.: Visitatio per civitatem et diocesim Coloniensem 1548/49. Das Domkapitel wurde am 7. Oktober 1548, s. Gereon am 7. Februar 1549, s. Mariä im Kapitol am 27. Februar, s. Martin u. s. Pantaleon am 2. März, Deutz am 4. März, s. Andreas am 27. Juni 1547 visitiert.

[5]) Al. Postina, Der Karmelit Eberhard Billick. Freiburg 1901, S. 110 ff.

in Soest zur Herrschaft gelangt war, dem erstarkten Katholizismus sich beugen.[1]) Daß der Erzbischof selbst keine Gelegenheit versäumte, um die Restaurationsarbeit zu fördern, zeigt sich in der sorgfältig vorbereiteten und durchgeführten Visitation des Klosters Oelinghausen am 3. Dezember 1548.[2])

Die Verhandlungen der Provinzialsynode zu Köln vom 11. März bis 6. April waren recht schwierig; auch die reformatorischen Heilmittel wurden wieder erwogen und 6 Punkte als die wichtigsten hervorgehoben: Erneuerung der Studienordnung, Prüfungsordnung, Amtsführung der Geistlichen, allgemeine Visitation, Feier der Synoden, geistliche Jurisdiktion.[3]) Die Erörterungen über die Visitation hatten einen breiten Raum eingenommen und standen auch auf den folgenden Diözesansynoden im Vordergrunde. Schon auf der Herbstsynode am 2. Oktober 1549 glaubte sich der Erzbischof entschuldigen zu müssen, daß sie noch nicht durchgeführt sei. Die Bestätigung der Beschlüsse des Provinzialkonzils durch Papst und Kaiser habe lange auf sich warten lassen; da nunmehr mit der kaiserlichen Bestätigung zugleich eine nachdrückliche Mahnung zur Durchführung der Beschlüsse ergangen sei, sollten die Ordensobern bei ihren Genossenschaften, die Landdechanten in den Dekanaten binnen 10 Tagen die Reformbeschlüsse publizieren und über die Maßnahmen zur Vorbereitung der Visitation bis Weihnachten Berichte einsenden, welche als Grundlage für einen umfassenden Visitationsplan dienen könnten.[4]) Die unten folgenden Berichte aus den Dekanaten Wormbach und Lüdenscheid sind auf diese Verordnungen zurückzuführen.

Auch die Frühjahrssynode 1550 Februar 26. diente hauptsächlich der Vorbereitung der geplanten Visitation; jetzt publizierte der Erzbischof die formula visitandi, eine Zusammenstellung detaillierter Fragen über Welt- und Ordensklerus, Hospitäler, Schulen und die Lebensweise der Laien.

---

[1]) W. van Gulik, Johannes Gropper (1503—1559), Freiburg 1906, besonders S. 28 ff., S. 137 ff., die Aktenstücke 233 ff. Dazu kommen jetzt noch eine Reihe neuer Berichte bei Redlich a. a. O. S. 336 ff., vergl. auch die dort Anm. 2 angegebene Literatur.

[2]) Das Nähere s. unten S. 149 ff.

[3]) Das Protokoll über die Verhandlungen: Würdtwein, Subsidia diplomatica III, p. 311 sqq., die publizierten Beschlüsse: Hartzheim VI, p. 532 sqq.

[4]) Hartzheim l. c. p. 608 sqq.

Die bekannten Forderungen auf Verbesserung der Agende, des Missale und des Brevieres wurden erneuert, der Erlaß eines Katechismus und einer geeigneten Meßerklärung in Aussicht gestellt, eine Verschärfung des Examens für die Ordinanden verfügt. In Werl soll der Offizial in Verbindung mit einem Theologen die Kandidaten, welche in einer anderen Diözese die Weihe empfangen wollen, prüfen.[1])

Resigniert klingen schon die Mitteilungen des Erzbischofs auf der Herbstsynode, 2. Oktober 1550. Die allgemeine Visitation sei nun bereits öfters angekündigt und längst erwartet worden. Der Erzbischof habe aber erst mit den weltlichen Regenten verhandeln müssen, daß diese nicht etwa die Arbeit der Visitatoren erschwerten oder gar ganz zwecklos machten.[2]) Es handelte sich hierbei, wie Adolf auch auf der folgenden Synode vom 16. Februar 1551 öffentlich hervorhob, um den Herzog Wilhelm von Jülich.[3]) Endlose Verhandlungen hatte der Erzbischof mit ihm geführt, die nur die Tatsache bestätigten, daß die jülich-klevische Regierung in dem so lange und hartnäckig mit Köln geführten Kampfe um die kirchenpolitischen Rechte einen vollen Sieg davon getragen hatte.[4]) Der Bericht aus dem Dekanate Lüdenscheid ist ein neuer Beweis dafür. Die Landdechanten mußten zum guten Teil die Kosten des Streites zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt tragen, wie die scharfen Vernehmungen vor dem Erzbischof einerseits und dem Herzoge andererseits beweisen.[5])

Wilhelm nahm die Erkundigung in seinen Landen selbständig[6]) vor.

I. Die Visitation des Klosters Oelinghausen,[7]) 3. Dezember 1548.

1. Das Prämonstratenserkloster Ölinghausen, nicht weit von Arnsberg 1174 gegründet, war aus unbedeutenden Anfängen, wie auch unser Bericht hervorhebt, zu einem hervor-

[1]) ibid. p. 616 sqq.
[2]) ibid. p. 767 sqq.
[3]) ibid. p. 781 sqq.
[4]) Über die Entwicklung und den Verlauf der Gegensätze s. Redlich a. a. O., Einl.; die vielen Verhandlungen, Einigungen und Zwistigkeiten in der Frage: ebenda S. 335 ff. (Nr. 294 ff.).
[5]) Hartzheim l. c. p. 798 sqq. Redlich a. a. O. besonders S. 388 ff.
[6]) Redlich a. a. O. S. 341.
[7]) A. Dünnebacke, Geschichtliche Nachrichten über Pfarre und Kloster

ragenden Stifte emporgewachsen. Die strenge Ordensregel wurde wohl nicht lange in Ölinghausen beobachtet.[1]) In den achtziger Jahren des 15. Jahrhunderts wurde es einer Reformierung unterworfen;[2]) indessen durchbrach der Orden selbst wieder das Prinzip der Armut: 1491 erlaubte der Generalabt Hubert von Prémontré den einzelnen Nonnen, Privateigentum zu besitzen, wie es ihnen auch früher gestattet gewesen sei.[3]) Die Verletzung des einen mönchischen Prinzips zog dann, wie gewöhnlich, andere Verstöße gegen die Ordensregeln nach sich. Bereits 1517 haben die Visitatoren über die regelwidrigen Zustände im Kloster zu klagen.[4]) So brauchen wir uns nicht zu wundern, daß während der folgenden für das klösterliche Leben so ungünstigen Jahre bis zur Regierungszeit des Erzbischofs Adolf der Charakter eines eigentlichen Klosters verloren ging. Indessen wird der Erzbischof hauptsächlich zur Visitation in Ölinghausen geschritten sein, weil er die allgemeine Visitation recht nachdrücklich angekündigt hatte und bequeme Gelegenheit fand, seinen Reformeifer zu betätigen. Obwohl damals eine so sorgfältig ausgearbeitete Visitationsform, wie sie später ver-

---

Oelinghausen. Westf. Ztschr. 64 (1906) II, S. 66 ff. Diese Nachrichten sind zumeist dem Ms. VII, 5706 des St.-A. zu Münster, welches die Chronik des Propstes Theodor Sauter enthält, entnommen. Sie hätten an der Hand des zahlreichen urkundlichen Materials kritisch nachgeprüft und verarbeitet werden müssen, geben aber ein hinreichendes Bild von der Entwicklung des Klosters.

[1]) Die Urkunden sprechen schon im 13. Jahrhunderte von den Präbenden der Konventualinnen, welche persönlich Renten beziehen.

[2]) Dünnebacke S. 69; hier wird das Jahr 1480 als das der Reform genannt; S. 90 wird die Reform dem Propste Heinrich von Remen, der erst von 1483 als Propst genannt wird, zugeschrieben. Daß man damals Reformversuche gemacht hat, geht aus der in Anm. 3 genannten Urkunde hervor.

[3]) Urkunde Nr. 694 (1491 Febr. 1.) im St.-A. zu Münster. Der Propst (Heinrich von Remen) hatte dem Generalabte berichtet, daß in dem Kloster seien quam plures moniales de militari prosapia orte, quibus tam propter fragilitatem sexus, quam eciam propter naturalis consanguinitatis amorem ipsarum parentes et amici de bonis suis temporalibus pro suis necessitatibus graciosius sublevandis libenter conferrent; aber das Ordensstatut, daß die Geschenke der einzelnen dem Orden zufließen müßten, hielte die Wohltäter ab. Der Abt gestattete: legata vel donata libere et licite recipere et eis licite, ut hactenus, et honeste uti, sicut decet sanctimoniales Deo dicatas; jedoch solle das mit Wissen der Priorin geschehen, ut proprietatis vitium evitetur!

[4]) Dünnebacke 90 f.

kündet wurde, noch nicht vorlag, ging er umsichtig genug zu Werke. Er ließ zunächst eine Reihe mehr allgemein gehaltener Vorschriften und Mahnungen zur Beobachtung der Regel ausarbeiten, welche den Jungfrauen ausgehändigt werden sollten mit der Bestimmung, daß diese Verfügungen allwöchentlich verlesen würden. Es sind die in 26 Punkten zusammengefaßten Anordnungen mit der Überschrift: Ex regula ordinis.

2. Sodann forderte der Erzbischof einen Vorbericht ein über die Verhältnisse im Kloster, damit er bei der Visitation sein Hauptaugenmerk auf die wichtigsten Punkte, welche der Abhülfe bedurften, richten konnte. Die Resultate des Berichtes liegen vor unter dem Titel: Formula visitandi in Oelingkhusen sub beneplacito reverendissimi domini archiepiscopi Coloniensis, principis electoris etc. Die Vorschläge für die Visitation beruhen auf eingehender Kenntnis der Verhältnisse und geben ein gutes Bild von dem damaligen Zustande des Klosters. Wenn wir von der Berechtigung, aus der Genossenschaft austreten und heiraten zu dürfen, absehen, zeigte Ölinghausen schon damals fast den Charakter eines freiweltlichen Stiftes,[1]) dessen Anerkennung es 1618 allen voraufgegangenen sog. Reformationen[2]) zum Trotz zu gewinnen wußte.[3]) Die Auflösung der vita communis war dadurch beschleunigt worden, daß einzelne Konventualinnen sich neben dem eigentlichen Konventsgebäude Privatwohnungen hatten erbauen lassen. Diese Einrichtung trug durch Förderung der Zerstreuung und Erleichterung des Verkehrs mit weltlichen Besuchern auch zur Zerrüttung der Sittlichkeit bei, wie denn auch eine Jungfrau zu Falle gekommen war. Die Mitgift, welche die Novizinnen beim Eintritt ins Kloster mitbrachten, floß nicht in die gemeinsame Klosterkasse, sondern verblieb nach alter Gewohnheit jeder einzelnen zu ihrer Verfügung. Das Kloster war nach dem Weggange des Propstes Gottfried Ulf, der sich den Haß der weltlichen Verwandten der adeligen Klosterfrauen zugezogen hatte, seit 1539 ohne

[1]) Vergl. darüber K. Heinrich Schäfer, Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter, Stuttgart 1907, besonders von S. 135 ab.

[2]) Vergl. Dünnebacke S. 92.

[3]) ebenda S. 99 ff. Urk. im St.-A. Münster 804 und 839.

einen eigentlichen Propst. Die augenblicklich in Ölinghausen amtierenden weltlichen Priester, unter denen ein gewisser Anton Schade die Leitung hatte, sorgten nicht einmal für geordneten Gottesdienst und regelmäßige Spendung der Sakramente, geschweige denn, daß sie der Verschleuderung des weltlichen Besitzes durch gute Verwaltung des Klostervermögens entgegengetreten wären. Der Erzbischof müsse darum, so betont die Information weiter, einen Pater aus einem gut reformierten Kloster, der in seiner Stellung nicht den eigenen Nutzen, sondern das Beste des Klosters und das Seelenheil der Schwestern erstrebe, zum Propste einsetzen. Da Wedinghausen das Aufsichtsrecht über Ölinghausen habe, sei zunächst dort eine geeignete Persönlichkeit zu suchen; sonst würde ein tauglicher Pater in Steinfeld oder Knechtsteden zu finden sein. Ein guter Kaplan müsse ihn bei der Seelsorge unterstützen. Der ausgedehnte Besuch der adeligen Verwandten im Kloster verschlänge große Summen und müsse in geordnete Bahnen geleitet werden. Eine ordentliche Buchführung und jährliche Rechnungslage unter Aufsicht des Abtes zu Wedinghausen und des Erzbischofs sei unbedingt notwendig.

3. Zur Vornahme der Visitation traf der Erzbischof von Arnsberg her am 2. Dezember 1548 gegen Abend in Ölinghausen ein; in seiner Begleitung befanden sich der Kanzler Bernhard von Hagen, der Abt Hermann Lilie von Wedinghausen und ein Notar. Die Visitation wurde dem Konvente für den folgenden Tag angesagt. Nach der Messe begab sich der Visitator am 3. Dezember über das Chor der Nonnen mit seiner Begleitung zum Kapitelssaale. Hier hielt der Kanzler eine Ansprache, in welcher er auf das Interim und die Notwendigkeit der Durchführung der reformatio hinwies. Ein Exemplar der Verordnungen wolle der Erzbischof dem Kloster zustellen lassen. Nach dem auf der Kölner Diözesansynode entworfenen Plane sei der Weihbischof allerdings als Hauptvisitator vorgesehen; er sei jedoch jetzt zur Winterszeit behindert, und der Erzbischof wolle darum selbst das Amt übernehmen. Bei der Beantwortung der Fragen müsse jede einzelne Schwester streng bei der Wahrheit bleiben.

Die Einzelbefragung wurde dann in einem geheizten Raume vorgenommen. Der Konvent bestand aus 26

Konventualinnen;[1]) die Äbtissin, oder wie damals der Titel der Klostervorsteherin war, Priorin, war Maria Schüngel (1516 bis 1566), die Subpriorin Bylia von Carthaus.[2]) 15 Schwestern wurden einzeln verhört; die 11 übrigen wurden in 2 Gruppen von 6 und 5 zusammen vernommen und ermahnt. Anna von Westfalen war der Irrlehre verdächtig und wurde darum noch besonders befragt. Sie erklärte jedoch, daß sie keine verbotenen Bücher habe und im Besitze einer Kölner Ausgabe des Neuen Testamentes sei. Die Fragen und Antworten sind in dem Protokolle zumeist nach 12 Gesichtspunkten zusammengestellt. Man kann nicht sagen, daß bei dem Verhöre wesentlich Neues zur Beurteilung der Zustände im Kloster sich herausgestellt habe. Am freimütigsten haben die beiden Leiterinnen des Klosters geantwortet; die Schwestern sind im allgemeinen vorsichtig in ihren Antworten; aber nur kleinere Widersprüche treten zutage. Als Resultat ergibt sich die Richtigkeit des Vorberichtes. Die Äbtissin glaubt nicht, daß die volle vita communis werde durchgeführt werden können und bittet besonders, daß der Erzbischof die Einzelwohnungen möge bestehen lassen. Derselbe besichtigte denn auch diese Bauten und behielt sich die Entscheidung bis nach Rücksprache mit seinen Räten in allen Punkten vor. Den Verfügungen, welche auf Grund des Visitationsbefundes von Köln her erfließen würden, müßten die Jungfrauen pünktlich nachkommen.

Ich lasse nunmehr die Berichte folgen aus Ms. 2727 der Hofbibliothek zu Darmstadt.

1. Ex regula ordinis.[3])

1. Ut pręcepta divina diligenter legantur, lecta intelligantur, intellecta opere compleantur; servus enim domini debet scire et facere voluntatem eius, non suam.

---

[1]) Danach bedürfen die Angaben bei Dünnebacke S. 79 über die Zahl der Klosterfrauen der Berichtigung; auch die Meinung über das hohe Alter der Konventualinnen ist nicht wahrscheinlich: schwerlich werden 59 ca. 80jährige Matronen im Stifte zusammen gelebt haben!

[2]) B. Stolte, Das Archiv des V. f. G. u. Alt. Westf., Abt. Paderborn. Paderborn 1905, S. 461, Urk. d. d. 1551, Januar 5. u. S. 463, Urk. d. d. 1552, Sept. 17.

[3]) Fol. 246. Links am Rande steht der Vermerk: Visitatio monasterii Beate Marie Virginis in Eulinckusen per Reverendissimum et dominum cancellarium facta die lune 3. Decembris anno 48.

2. Ut cogitent regulam congregationis. Nam ad hoc congregatę sunt, ut charitatis vinculum custodiant. unanimes in domo habitent, et hęc concordia et unitas. cum sit precepta omnibus christianis, multo magis requiritur in monasteriis. Hoc enim servarunt apostoli: omnium enim credentium erat cor unum et anima una. Actor.[1]) Ex unitate enim et vinculo charitatis necessarium sequitur obedientia.

3. Non habeant aliquid proprii, sed sint eis omnia communia.

4. Fiat distributio unicuique a pręposito, victus et tegumentum.

5. Ut quecunque inferunt monasterio, illa statim sint communia in monasterio; hoc fecerunt in primitiva ecclesia.

6. Ne ex quavis causa carnali aut spirituali superbiant, etiam ex bonis operibus.

7. Omnes ergo unanimiter et concorditer vivant, Deum ex toto corde honorent, cuius templa viva factę sunt.

8. Paupertatem et humilitatem servent.

9. Orationibus, horis et temporibus constitutis vigilanter instent, omnibus enim christianis preceptum est, ut in orationibus perseverent iuxta doctrinam apostoli: sine intermissione orate.[2]) Ideo hoc potissimum incumbit iis, qui se deo voverunt.

(Fol. 246v:) Hoc enim dominus noster Jesus Christus precipit adiungens magnam promissionem capite 14, 15, 16 Johannis: Quodcunque petieritis patrem meum in nomino meo, hec dabit vobis; petite etc.

10. Cantiones seu cantica voce et corde persolvant.

11. Cantiones autem ex scriptura sumi debent et ecclesiastica authoritas in eis servanda et non secundum diversorum arbitrium.

12. Caro domanda ieiuniis et abstinentia, quantum valetudo permittit.

13. Quę ad mensam leguntur, diligenter audiri et

---

[1]) Act. 4, 32: Multitudinis autem credentium . . .

[2]) 1 Theff. 17.

attendi debent, ut simul corpus pascatur cibo externo, aures autem et cor verbo dei. Beati namque sunt, qui esuriunt et sitiunt iustitiam.[1])

14. De infirmis diversa capita, quo modo cum illis sit agendum.

15. De habitu. Non sit habitus affectatus, magis autem curent bonis moribus et operibus quam externo habitu se ornare.

Ornent ergo se spiritualibus: castitate, patientia et humilitate et secundum doctrinam apostoli hodiernę dominicę: Induimini Jesum Christum. Ro. 13.[2]) deus enim interiorem et non exteriorem querit pulchritudinem et omnis gloria filię regis ab intus.[3])

16. (Fol. 247:) Virgo, quę se dedidit deo, hoc semper mente cogitet, etiam si nemo videat, quid agat, se semper deum omnium operum et cogitationum habere inspectorem, quem nihil latere potest et non solum deum, sed angelos dei esse presentes.

17. De vestibus. Vestes habendę sub uno custode, et sicut pascuntur ex uno cellario, sic vestimenta habeant ex uno vestiario.

18. Non sint inter eas contentiones et murmuria.

19. Soror rem sibi collatam non debet celare, sed ad utilitatem monasterii communem sacrare; aliquid furtum committit et Judę traditori comparatur, qui fur erat et latro.

20. Sorores, que ministeriis preficiuntur, sine murmuratione serviant sororibus.

21. Lites nullas habeant, que si oriantur, celerrime finiantur.

22. Non sint maledicę. Maledici regnum dei non possidebunt.[4])

23. Et si quam offenderint aut leserint verbo aut facto, debent absque intermissione condonationem petere et sororibus reconciliari, ut digne possint dicere: dimitte nobis debita nostra, sicut et nos dimittimus debitoribus[5]) etc. Quod si hoc contempserint, sciant certo preces eorum a deo patre non exaudiendas!

---

[1]) Matth. 5, 6. — [2]) Rom. 13, 14, Epistel des 1. Adventssonntags.
[3]) Ps. 44, 14. — [4]) 1 Cor. 6, 16. — [5]) Matth. 6, 12.



24. (Fol. 247v:) Disciplinam servent et suis prepositis obediant; preposito enim tamquam patri obediendum est. Nam qui non obedierit preposito, morte moriatur.

25. Precepta regulę semel in qualibet septimana legantur.

26. Et in summa omnes festinent, ne incurrant peccatum et cogitent, ut ex toto corde deo placeant. Nam peccata separant nos et quoslibet christianos a deo.

(Fol. 248:) 2. **Formula visitandi in Oelingkhusen sub beneplacito reverendissimi domini Archiepiscopi Coloniensis, principis electoris. etc.**

Primo quantum attinet ad novas domunculas illic constructas, quę gravem scandali occasionem pepererunt, eo quod in una illarum monialis quędam devirginata et impregnata est, videtur esse necessarium, quod Reverendissimus saltem illas domunculas, quę sunt erectę et constructę ad viam publicam et introitum, et quę videntur ad nihil aliud paratę quam ad prospectum tam adequitantium quam abequitantium plene fenestris ad curiositatem, tollantur vel saltem undequaque occludantur nec pateant virginibus ad usus privatos.

Secundo quod Rmus. faciat sibi presentari regulam ordinis et conventus et demandet virginibus, ut eam per omnia diligenter observent, presertim circa obedientiam, castitatem, cultum divinum et disciplinam.

Tertio: Cum istud insigne monasterium, in quo tot virginis deo sacratę sunt occlusę, indigeat non solum aliquo temporali vel seculari oeconomo, sed requirat aliquem patrem vel prepositum spiritualem, qui non tantum provideat rebus temporalibus in usum et utilitatem monasterii et non suum privatum commodum sed etiam idque imprimis spiritualibus, habeatque curam animarum tam in predicatione verbi divini quam administratione sacramentorum, in quo hactenus eo in loco maximus fuit defectus. Videtur omnino necessarium, (Fol. 248v:) ut Rev. det illi conventui aliquem religiosum patrem vel prępositum ex

aliquo bene reformato monasterio ordinis Premonstratensis, ex quo ordine monasterium in Dunewaldt[1]) et similia habent suos patres. Si esset aliquis in Wedinghusen ad hoc idoneus, merito reliquis preponeretur, maxime cum abbati in Wedingkhusen superioribus annis fuerit commissa visitatio eiusdem monasterii,[2]) sin minus sumatur aliquis ex aliis monasteriis eiusdem ordinis, prout credo esse in Steinffeldt[3]) et Knechtstede[4]) et similibus, ubi viget regularis reformatio. Et quod ille habeat aliquem cappellanum secum eiusdem ordinis, qui ei suffragetur in audiendis confessionibus et missarum celebratione, in quo hactenus maximus fuit defectus propter notoriam inidonietatem sacerdotum illic ministrantium. Ipse vero constituendus prępositus seu pater principaliter intendat prędicationi verbi et bono regimini spiritualibus et temporalibus. Et quod omnes obventiones et proventus convertat non in suam, sed in monasterii utilitatem et commodum. Et quod singulis annis reverendissimo domino nostro vel abbati in Wedingkhusen, et per illum R^mo^. reddetur bonus et legalis calculus de omnibus.

Et quantum possibile est et fieri potest, curandum videtur, ut ille laicę et extraordinarię visitationes nobilium et aliarum secularium personarum, per quas monasterii res et bona misere dilapidantur et consumuntur, adeo ut plus in eas insumatur quam in totius conventus sustentationem, tollantur et aboleantur seu saltem in ordinem aliquem redigantur, cum sint prorsus contrarię regulę et ordini monastico. Et quantum fieri potest, ut R^mus^. redigat conventum ad mensam

---

[1]) Vergl. z. B. Annalen d. h. V. für den Niederrhein I (1855) S. 157; dem Kloster, das 1490 reformiert war (G. v. Kleinsorgen, Kirchengeschichte Westf. II, 288), stand damals Mechtilde von Hanzeler vor; Ztschr. d. Bergischen Geschichtsv. 20 (1884) S. 52; ebenda 22 (1886) S. 107 ff., Redlich, a. a. O. S. 95 Einl., 45.

[2]) Dünnebacke a. a. O. S. 79 f., 104.

[3]) Braun, Zur Geschichte der Abtei Steinfeld. Annal. d. h. V. Niederrhein VIII (1860), S. 120 ff. Abt war damals Jacob von Panhausen (1540—1582).

[4]) Mooren, Zur Geschichte der Abtei Knechtsteden. Annalen des H. v. Niederrhein VII (1859) S. 38 ff. Abt war Gerhard Strailgen (1543—1573).

communem, dormitorium et similia, que exigit monastica professio.

(Fol. 289:) 3. Visitatio monasterii beatissimę virginis in Eulinckhusen per Reverendissimum archiepiscopum Coloniensem et Bernhardum vom Hagen, cancellarium, in pręsentia quoque abbatis in Wedinckhusen, ordinarii visitatoris eiusdem monasterii, die Lunę 3. Decembris anno 48. In nomine domini feliciter cepta et finita.[1])

Am sontag, 2. December, gegen abent ist mein Gst. her zu Oelinckhusen der visitation halben von Arnsberg eingeritten. Der Abtissin und den andern junffern sich zu der visitation zu rusten noch den abent angesagt. etc.

Am montag zu morgen hait mein gnedigster herr missam singen laissen, und nach ende der missen ist sein Churfürst. G. über den junffern choir ins cloister mitsampt obgt. hern canzler, abte gangen und mich als notarium mit hinzugenommen. Und ist sein Churf. G. mit obg. hern ins capittel haus gegangen, daselbst durch meinen w. hern cantzler allen junffern, so daselbst versamblet, nachfolgende meinungh ungeverlich fürgetragen.[2])

(Fol. 250ᵛ:) Das meine gestr. herr, — nachdem die Keyserliche Mait. uff dem lesten reichstage zu Augspurg mit allen stande verwilligung den zwiespalt der religion in teutschen landen auch ander wirren hingelacht und uff christliche einigung gebracht, demnach ein abschiedt auffgerichtet, dahin auch ein ordnung, wie es in der religion biß zum concilio gehalten werden soll, interim genant, zudem ein reformation des geistlichen standts aufrichten laissen; daneben den geistlichen churf., bischoffhen und prälaten dieselbe reformation zu verkunden und daran zu sein, das der reformation ge-

---

[1]) Über den Wert derartiger Visitationsberichte vergl. Georg Müller, Visitationsakten als Geschichtsquelle. Deutsche Geschichtsblätter. VIII (1907), S. 287 ff.

[2]) Diese Einleitung war von dem Notar offenbar schon fertig gestellt; es folgt auf Fol. 289ᵛ noch die Inhaltsangabe der Anrede mit anderen Worten; inhaltlich decken sich die Zeilen mit den Fol. 250ᵛ verzeichneten, die wohl während der Rede selbst niedergeschrieben sind.

horsamblich nachkommen sollen, — daruff mein gst. her jüngst zu Coln im beisein aller prelaten und geistlichen des ertzstifts 3 ganzer tag die reformation uff der synodo lesen laissen, allen ernstlich bevolhen anzunemen. Das sie alle willgklich angenommen. Das auch m. g. h. eigener person im domkapittel visitert, uff einen tag gluckseligklich ußgemacht, wiewol s. ch. g. in und außen Collen die andere visitation dem suffraganeo etc. bevolhen, durch die winterzeit verhindert, derhalb m. g. h. hie zu visitieren vorgenommen, damit den, wo einiche irthumb hie, dieselbe gebessert mogen werden; diweill dan diesem alt loblich stifft viler frommer leuthe kinder etc. Wo dan einich gebrech so woll an den obersten oder anderen junfferen were, willen s. ch. g. auff pilliche christliche wege mit raithe richten helffen.

(Fol. 251:) Das inen s. ch. g. angezeigt haben will, das sie auch noch die reformation sich fleißig lesen laiße.

Mein g. h. will inen auch noch etliche exemplaria zuschicken.

Die Röm. Keys. Mait. haben ein form und weis in den reformation beigeben, wie in der visitation furtzufaren.

Das m. g. h. sie einen nach der anderen heren und sie bey dem gehorsam, den sie gelobt und geschworen, ermant, die warheit zu sagen.

In hypocausto.

1. ad abbatissam.

Aus offerlegtem ambte von got und K. M. ermant sie m. g. h. bey iren gehorsam und irer selen seligkeit, was fur gebrechs hie sein, dieselben meinem g. h. anzuzeigen, wollen auch s. ch. g. die andern hören und nach befindung davon sein, das mais und ordnung geben, dem closter zum besten gedient.

1.

Wirt gefragt:

Item ob auch die regel, daruff sie geschworen, gehalten werden.

Abbatissa dicit: zum theil.

Die gebrechs, die hie sein:

1. Sagt, das die gezeiten fleißig gehalten.

2. Das auch ein groiß gebrech mit den heußern.

3. Item mit der außwendigen kleidung; sagt auch, daß sie der nit mehr haben.

4. NB.[1])

2.

Ob sie auch capitula disciplinę halten. Sagt das solichs an sie nit komen.

Ire fürgenger die auch nit gehalten.

3.

Accusat abbatissam. Dicit 7 personas, die kein gehorsam gethan.
(Fol. 251v:) Item. So eine nit gehorsam sein will, das sie die ernstlich ermane; wo sie dan noch nit abstelle, alsdann im capittel anzeige. Si non risipiscat, R^{mo}. indicatur.

4.

Item. Will mein g. h. inen einen guden predicanten verschaffen.

Petit abbatissa aliquem sui ordinis.

Ob auch der gottesdienst woll gehalten. Saigt: zu etlichen zeiten woll, etlich mal aber nit.

Ob auch die psalmen ordentlich und mit verstant gesungen. Sagt ja.

5.[2])

Item zu bevelhen, daß ein jede junffer zu tag und nacht zu choir gehe, sie habe den erlaubniß von der frawen, oder krank.

6.

Ob auch ein jeder seinen ampt genoich thue. Sagt ja.

7.

Item. Das die junfferen in ire 4 stede kommen, choir und dormiter. Ad suppriorissam.

Item ob auch junffern, die mit verdampten secten verdechtich oder auch bucher der lutherischen haben. Nein, die bucher, hofft sie, seien hinweg.

8. de habitu.

Item wie es mit der kleidung gehalten werde. Sagt, das sie in ihrer kleidung, wie sie ingekleidet; die andern aber haben ire keinen gehor gieben.

---

[1]) Die Antwort ist dem Protokollführer wohl entgangen.
[2]) Zu 5 und 6 steht ein nota am Rande.

9. de ieiuniis.

Wie sie die fasten halten. Halten noch die fasten, ceremonien, hiligen tage wie von alters.

10.

Ob auch einich zwiespalt. Sagt nein.

(Fol. 252:) 11. clausura.

Item wie es mit dem beschluß zugehe. Sagt, die clausuren sein ire nit bevolhen, sonder 2 junffern, dazu gehorendt.

12.

Item ob auch ein gemeine Disch gehalten. Sagt ja. Es werde aber underwylen etliche junffern geschickt, das moge ein jeder besunder etc. R^mus: Ob es nit besser, das was keme, ins gemein bette kommen sollte. Sagt die frawe, daß sie solichs nit ingain werden. Seie durch meines g. h. fursare offtmals bestanden, aber nit geraten wollen.[1])

Muesse in dem ein ordnung gegieben werden secundum regulam: von einem die kleider empfangen und von einem die speise haben sollen.

R^mus: Item sollen die außwendigen weiber, die ins kloisters kummen und weschen, sollen die auß dem kloister pleiben und megde in deren stadt annemen; multa ex hoc mala et obtrectationes.

Das etwan der junffern fremde im gasthause schlaiffen, und dan die junffern darmit schlaiffen. Seie besser, das sie im kloister schlieffen.

Soll niemant on furwissen der frauwen ingelaissen werden.

Von den heuseren, das die finster an den heusern zugemacht und inen das gesicht genommen.

Die fraw bittet, das es bei den heusern pleibe; dan ein jede die mit irem patrimonio gebuwet on schaden des klosters.

(Fol. 252^v:) 2. Subpriorissa.

Wirt bei irem gehorsam, den sie got und der oberkeit schuldig, vermant, die gebrechen anzuzeigen.

[1]) Das oft wiederholte „item" ist fortgelassen, wenn es nicht direkt zum Satze in Beziehung steht.



Ob sie auch die regel halten. Sagt: zum theil, nach irem vermogen.

Sagt als die abtis von dem gemeinen disch.

2.

An sint capitula disciplinę. Ja. Ob auch dan die gebrechen furgeschlagen etc. Sagt: die abtis pflege die zu halten, aber doch nit so fleißig.

3.

Ob auch der gotsdienst fleißig gehalten. Sagt: dere werde zimblich gehalten. Sagt: das die junffern fleißig zu choir gehen.

4.

Ob auch ein jede sich irem ampt nach halte. Sagt ja.

5.

Ob auch einiche junffern der verdampten lehre verdechtig oder auch bucher. Sagt, sie heten wol etlicher bucher gehat, den aber nit nach gefolgt.

6.

Wie sie iren habit haben etc. Sagt, das [eitliche] etliche junge junffern woll ein klenes: als cimelien, halsdoich etc. haben.

7.

Wie sich mit dem bauwen halten, dan mein g. h. verneme, die nottürfftig baw verfallen und andere auffgebauwert. Sagt, das von noeten, das mein g. h. die neuwen bauwe besichtige.

8.

Vasten, hilgendage, ceremonien. Sagt: wie von alters.

9.

(Fol. 253:) An dissidię, contentiones etc. Non magnas dicit contentiones aut lites inter sorores oriri solere.

10.

Das sie die clausur nachlessig gehalten etc.? Sagt, das inen hiebevor [inen] zugelaissen, ire freunde zu sich inzunemen.

Das die weiber ut supra zu inen kommen und inen handt weisen müssen, die da außen pleiben und megede an irer stadt angenomen werden.

Das niemant ingehen solte sonder mit furwissen der abtissen.

11.

Wie der gehorsam gehalten. Sagt, wan die junffern sehen, das es nit anders sein kan, laissen sie sich weisen.

3. Die von Hoerde.

Wirt vermant wie oben.

1.

An regulam servent. Sagt: nach irem vermogen. Ire 4 stede helden sie; den habit haben sie noch.

2.

Ob sie auch capitula disciplinę halten. Sagt ja.

3.

Item gotsdienst. Sagt ja.

4.

Ob ein jede ihr ampt verwalte. Sagt nach iren vermogen.

5.

An suspectę scismaticę doctrinę, aut libros suspectos habeant. Sagt, sie wisse nit von andern, sie habe ire betbucher.

6.

Item ob auch außwendige neuwer Kleidung etc. Sagt, die jungen junffern etliches gringes, doch nit sunderlings haben.

7.

Ungewentliche baw. Sagt, das dies von noeten gewesen und ein jede von iren renthen das gethain.

(Fol. 253ᵛ:) 4. Anna Bocks.

Wirt vermant ut supra.

1. An observent diligenter regulam.
2. An capitula disciplinę serventur. Sagt ja wie die andern.
3. Ob der Gotzdienst fleißig gehalten. Sagt ja.
4. Ob ein jede irem ampt nachkome. Sagt nach eins jeden vermogen.
5. Verdechte lehr und bucher etc. Weiß niemant.
6. Wie der habit gehalten. Sagt, der werde wol gehalten, außgenommen das der kleinen junffern irer, ut supra.
7. Unnotige zimmer. Sagt, das sie etliche heuser mit erlaubniß der frauwen gemacht.
8. Gehorsam, festen, ceremonien. Werden gehalten.

9. Zangk. Saggt nein.
10. Gehorsam. Sagt, werde zimblich gehalten und hoft nit, daß daruber geclaget solte werden.
11. Clausura. Wan sie uffschließen, geschehe mit wissen der frawen.
   Item die weiber. Sagt ut supra. Bedunck sie gut, das man megde anneme. Will der frawen gerne gehorsambn.

5. Anna Holtfurster.

Wirt vermant wie die andern.
1. Regula. Sagt, werde wie alzeit hievor gehalten, das aber woll gebrech in allen dingen.
2. Capitula disciplinę. Sagt ja, haben auch disciplinam; accusat abbatissam.
3. Gotzdienst. Sagt sie habe en von 50 jaren her wol gehalten gesehen, jede fleißig darin gehe, sie habe dan erlaubniß.
4. Bevohlen ampt. Sagt, das jede ires vermogens.
5. Verbampte lehr und bucher. Sagt, sie habe nie kein gesehen. Sagt auch das eitliche nit mehr dan eine ein buch gehat habe.
6. Kleidung. Sagt, seie ein klein sache mit den geschenck.
7. (Fol. 254:) Buw. Sein der besichtigung von noeten; klagt uber die feuerungh.
   Item mueße eine stube gemacht werden; will mein g. h. inen ein oven schencken; nach einen platz, da ein hitzoben gesatz, gesehen.
8. Clausura. Sagt, die weiber helffen inen etc. etc. Siht mit fur gut an, das man megde miede.
   Pollicetur obedientiam etc.

6. Bela Bocks, Kelnersche.

Vermant ut supra.
1. Regula. Sagt, sie wisse an dem kein gebrech.
2. Capitula disciplinę. Sagt, werde gehalten wie hievor.
3. Canones, gotzdienst etc. Sagt ja, ein jede nach iren vermogen.
4. Eins jeden ampt etc. Sagt ja.

5. Verdampte lehr und bucher. Sagt, sie wisse kein; sie habe eins bekomen von Lubeck, das habe sie verbrant.
6. Habitus: ut cetere.
7. Baw. Sagt, das soliche von noeten gewesen und mit der frauwen willen geschehen. Moge es besichtigen.
8. Ceremonien. Wol gehalten.
9. Clausura. Sein mit den megden wol zufrieden.

7. Schnellenberg.

1. Regula. Weiß kein gebrech.
2. Capitula discipline. Sagt ja.
3. Gotzdienst. Zu zeiten fallen wol gebrechs zu, bitten sie urlaub, sonst sein sie fleißig.
4. Eins jeden ampt. Laudat abbatissam ut cetere, und das auch eine jede iren ampt wol nachkommpt.
5. Verdechte lehr und boicher. Sagt nein, quod nunquam viderit.
6. Kleidung. Haben sich, wie sie sollten, ußgenommen ein klein etc.
7. Zank. Sagt nein.
8. Clausur. Weiß kein gebrech, sagt man sie uffschließe, bitte sie von der frauwen urlaub etc. Es pleibe auch woll bey zeiten die dur ein stundt oder mehr uff etc. nach gelegenheit. Item die megede siht sie fur gut an.

8. Sophie Schaben.

1. Regula. Weiß nit anders, den das die regel nach irer macht gehalten.
2. Capitula discipline. Sagt, das sie alle tage capitula haben etc., das auch alle gehorsam sein.
3. Gotzdienst. Werde fleißig gehalten.
4. Ampt eins jeden. Laudat abbatissam ut ceteras.
5. Verdechte lehr und bucher. Weiß keine, habe das niemant offenbair.
6. Habitus. Sagt, das in dem klein gebrech.
7. Baw. Dicit ut cetere.

9. Anna Schaben.

Vermant ut cetere.
1. Regula. Weiß keine gebrechen; halten die regel, wie sie es gefunden.

2. Capitula disciplinę: ut supra. (Darunter ist zwischengeschrieben zwischen die Zeilen:) auch anders.
3. Wie die fraw zu ihrem ampte sich halte. Sagt wol.
4. Ob auch die junffern [auch] gehorsamen. Sagt ja.
5. Gotzdienst. Sagt, werde fleißig gehalten.
6. Baw. Besichtigt.
7. Clausuram. ut cetere.

10. Hanxlebe.

1. Regula. Sagt, sie wisse kein gebrech.
2. Capitula disciplinae. Dicit bis in hebdomada.
3. Gotzdienst. Sagt, werde fleißig gehalten.
4. Ampt. Jede verware das.
5. Verdechte lehr, bucher. Sagt nein.
6. An dissidię. Sagt nein.[1])
7. Fasten, ceremonien. Sagt ja.
8. Clausura. Sagt, das sie die gastporte schlute (et hoc cum scitu abbatissę[2]). Placet huic cum ancillis.
9. Baw. Zu besichtigen. Pollicetur obedientiam.

11. Elisabet Schaden.

1. Regula. Sagt, das sie sich halten wie von alters.
2. Capitula disciplinę. Sagt ja.
3. Gotzdienst. Sagt fleißig, doch nach jeder gelegenheit.
4. Kleidung. Sagt, seye ein geringes, das etliche junge junffern etlich ketten haben.
5. Baw. Zu besichtigen.
6. Clausura. Ist zufrieden mit den megden. Pollicetur similiter obedientiam.

12. Alverodt Carthaus.

1. Regula. Sagt, sie wisse in dem kein gebrech.
2. Capitulum disciplinę. Sagt ja.
3. Ampt. Ut cetere.
4. Gotzdienst. Sagt ja.
5. Ceremonien, feste. Sagt ja.
6. Verdachte boicher. Nein.
7. Kleidung. Ut cętere.
8. Baw. Zu besichtigen. Pollicetur obedientiam.

---

[1]) Ms. hat zweimal: 5. — [2]) () ist später nachgetragen.

13. Hilberg Freitag.

1. Sagt, das sie sich halten, wie es alzeit geschehen.
2. Capitula. Sagt ja. Offert se obedientem.
3. Baw. Besichtigung, ut cetere.

14. Barbara Groppers.

1. Regula. Gehorsam. Weis an keinem gebrech; gotzdienst; ampter; verdacht bucher. Weis nit. Pollicetur obedientiam.

15. Katharina Schungels.

1. Sie wisse von keinem gebrechen.
2. Capitula disciplinę.
Gotzdienst: wol gehalten. Ceremonien. Verdachte böcher. Sagt wisse niemant. Pollicetur obedientiam.

16. Elisabet Vogl, 17. Anna Fribags, 18. Angela Niehoff, 19. Anna Westvalen, 20. Anna Preske, 21. Anna Holtfursten werden in gemeine gefragt, ob sie auch in obgenannten artickeln einich gebrech wissen. Sagen, sie wissen von keinem gebrechen. Item ob sie gehorsamen wollen. Sagen: hoffen das kein klag uber sie kommen solle. Werden ermant, ires standes, gehorsam; und well[1]) sie ingkleit, das sie sich dan wie inen geburt halten, das sie die ungewentliche kleidung abschaffen und den andern gleichmeßig halten. Pollicentur R^{mo}. obedientiam.

Westvalen privatim.

Es habe mein g. h. vernommen, das ire mutter zu ir kommen und etliche bucher, die verdacht und neuwen lehr, zugestalt haben. Wolle sie ermant haben, das sie dan sage, ob sie die auch noch habe, dieselbe seinen churf. zuzustellen; wo sie aber lesen wolle, moge sie die bibel deutsch oder latein lesen. Sagt, das sie das New Testament habe zu Coln gedruckt, da inne pflege sie zu lesen. Sagt auch, es solle niemants anders von ir sagen.

[1]) vielleicht für „wenn", sodaß die Genannten noch Novizinnen gewesen wären.



22. Anna von Hovel, 23. Bele von Hovel, 24. Elisabet von Heiden, 25. Anna von Heiden, 26. Gerdrut von der Hese — werden gleichfals insgemein gefragt und ermant. Wissen kein gebrech an niemantz. Das sie sich dan iren standt nach zuchtig halten und gehorsam sein.

Item mit der kleidung sich in gehorsam und wie von alters halten; dixerunt, quod neque aliter fecerint. Sagt, das sie itzo auch in (?) bester kleidung.

(Fol. 255:) Darnach ist mein gn. h. gangen und die neuwe bauwe sampt den alten besichtiget. Folgentz alle junffern in der groißen stuben wieder beyeinander kommen, und von wegen meins g. h. furgehalten, das seine ch. g. sie alle angehoret und gepiete allen, das sie sich in irem beruf und stande zuchtig und gehorsam halten, gode dienen in reinigkeit und mit vielen andern ermanungen. Soviel dan die gebrechen belanget, die s. ch. g. hie befunden, wollen dieselben in denen maiß und ordnung inen mit vorgehabten raith zuschicken, darnach sie sich zu halten haben, und sie alle damit dem hern bevolhen.

Feliciter finita visitatio.[1])

II.

Ein Dekanatsbericht aus dem Dekanate Lüdenscheid. 1549.

Das Dekanat Lüdenscheid[2]) umfaßte ursprünglich von verschiedenen Stämmen bewohnte, später auch territorial getrennte Gebiete. Die einzelnen Teile treten in unserem Berichte hervor: die märkischen Gebiete rechts von der Volme, an der Ennepe bis zur Ruhr mit den Pfarreien Hagen, Schwelm, Voerde, Dahl, Boele, Volmarstein und Oberwengern; die Grafschaft Limburg an der Lenne, welche den Rest des Erbes der Grafen von Isenburg bildete, mit

[1]) Auch der Schluß findet sich wie die Einleitung doppelt vor. Fol. 290 stehen die Zeilen von „Folgentz alle junffern" ab und die Bemerkung: Feliciter finita visitatione ad prandium ibat Rmus.

[2]) Über die Entstehung und Umgrenzung des Dekanates vergl. Binterim-Mooren, Die alte und neue Erzdiözese Köln. 1838 (1. Ausg.) I, S. 288 ff. J. Bender, Das kölnische Westfalen. (Separatabdruck aus Westf. Ztschr. 19. Bd.) S. 22 ff. H. Kampschulte, Kirchlich-politische Statistik des vormals zur Erzdiözese Köln gehörigen Westfalens. Lippstadt 1869, S. 46, 211 ff.

den Pfarreien: Elsey, Lethmathe und Ergste; das Amt Altena im Sauerlande an der Lenne bis zum Quellgebiete der Wipper mit den Pfarreien: Lüdenscheid, Breckerfeld, Halver, Roensahl, Kerspe, Hülscheid und Wiblingwerde. Der Hauptort war Lüdenscheid. Die Dekanatsversammlungen wurden in dem ungefähr in der Mitte des Bezirks gelegenen Breckerfeld abgehalten.[1] Archidiakon war der Dechant des Stiftes S. Georg in Köln geworden. Der Bericht bringt die weiteren Einzelheiten über die Besetzung der Stellen.

Die Zeitverhältnisse spiegeln sich in deu kurzen Angaben deutlich wieder. 2 Pfarreien, Lüdenscheid und Radevormwald im Bergischen, wurden von den Inhabern der Pfarrei nicht selbst verwaltet, sondern von Stellvertretern. Der Lüdenscheider Pfarrer war noch minderjährig. Über die Sittlichkeit des Klerus erfahren wir nur wenig. Der eine der beiden unbotmäßigen Vikare in Hagen hatte sich auch fleischlich verfehlt. Die Geistlichen in Radevormwald kümmern sich nicht um die Vorschriften des Erzbischofs und lassen die Visitation des Dechanten nicht zu.

Die protestantische Bewegung[2]) macht sich nur leise bemerkbar. An der Grenze des Dekanates, im Gebiete des Dekanates Attendorn hatten sich bereits protestantische Gemeinden gebildet: in Velbert 1533, in Altena und Iserlohn 1538. Im Dekanate Lüdenscheid führte der Pfarrer Hildebrand Sluck 1543 die neue Lehre in Oberwengern[3]) ein; er war auch nicht auf der Dekanatskonferenz erschienen und wird als contumax bezeichnet. Vereinzelte Neugläubige werden sich jedoch noch wohl in mehr Gemeinden vorgefunden

---

[1]) Darum nannte sich der Pfarrer von Breckerfeld wohl Dechant. Kampschulte a. a. O. S. 214. A. Meier, Geschichte und Urkundenbuch des Amtes Breckerfeld. Breckerfeld 1900, S. 174 (her Nicolaus (Wever) decken t' Breckelvelde.).

[2]) Zu den Werken von Scotti, Berg, Jacobson, Heppe, Keller vergl. auch die Geschichte der einzelnen Gemeinden; ein neuer Bericht von 1548, August 22., der jülichschen Kanzlei an den Herzog mit manchen Einzelheiten aus dem märkischen Gebiete bei Redlich a. a. O. S. 332 ff.

[3]) v. Steinen, Westfälische Geschichte III, 22. Stück, S. 1464 ff., gestützt auf eine Eintragung im Kirchenbuche, wonach Schluck 1543 April 29. (dominica rogationum) die Lehre der „Augsburgischen Konfession“ vorzutragen begonnen und stets unverändert beibehalten habe. Bädeker-Heppe, Geschichte der evangelischen Gemeinden der Grafschaft Mark etc. Iserlohn 1870. S. 298 ff.



haben, als wo sie der Bericht angibt. Ebenso ist nur von der einen aus dem Kloster Gevelsberg entsprungenen Nonne die Rede.

Die Pfarrer klagen über die geringen Einkünfte und die hohen und oft wiederholten Besteuerungen durch den Herzog von Cleve-Mark und den Erzbischof.[1] Sie seien dadurch fast ausgesogen. Ob sie nun auch geneigt seien, zu den Kosten der Visitation, welcher sie sich im übrigen bereitwillig unterwerfen würden, freiwillig beizutragen, will der Dechant nicht entscheiden. Übrigens habe der Herzog früher die Visitation auf eigene Kosten unternommen.

Die Spuren des hartnäckigen Kampfes um die geistliche Gerichtsbarkeit zwischen dem Erzbischofe und den Herzögen von Cleve-Berg finden sich auch hier. Der Drost zu Altena mischte sich tatsächlich auch in rein geistliche Sachen. Der Widerstreit in dieser Rechtssphäre scheint die Verfolgung und Verhütung mancher Vergehen verhindert zu haben. Der Dechant ist mit Recht überzeugt, daß ohne die Einwilligung, ja nachdrückliche Unterstützung des Herzogs die Visitation des Erzbischofs wenig Frucht haben werde.

Der Bericht ist nicht datiert. Indessen nimmt er unmittelbar Bezug auf die Verfügungen des Erzbischofs auf der Diözesansynode zu Köln am 2. Oktober 1549.[2] Demnach wäre er abgeliefert Ende Dezember 1549. Aus diesem Jahre wird auch der Rechtsfall vom 31. März angeführt.[3] Als Dechant wird der Pastor von Hagen, Johannes Wiperanus oder Wippermann genannt. Derselbe wurde allerdings erst 1554 als Pfarrer eingesetzt.[4] Es ist aber mög-

---

[1]) Vergl. darüber die zahlreichen Verhandlungen bei Redlich a. a. O., S. 321 ff. seit dem Jahre 1547. Über die gleichzeitige Besteuerung durch den Herzog, ebenda Anm. 1; die Übersicht über die Entwicklung der Rechtsfrage zwischen Herzog und Erzbischof ebenda Einl. S. 106 ff. Aufzeichnungen über die erzbischöfliche Steuer Ms. 2727, Darmstadt Fol. 269 sqq.; s. unten S. 187 ff.

[2]) Vergl. oben S. 148. Hartzheim l. c. p. 611: Der Befehl zur Berichterstattung bis Weihnachten: quae loca in singulis decanatibus magis insignia, populosa et visitationis indigentia existimetis; über etwaige Hindernisse der Visitation durch weltliche Obrigkeiten u. s. w.

[3]) S. unten S. 174.

[4]) v. Steinen, Westf. Geschichte I, 4. Stück, S. 1225 ff. Nach dem Grabsteine wäre Wippermann 1524 geb., 1554 Pfarrer geworden, 1610 gestorben. H. V. Sauerland, Geschichte der Stadt und Gemeinde

lich, daß er schon vorher ohne canonische Ernennung die Pfarrei verwaltet hat, wie er denn anderseits auch erst am 13. Januar 1558 notariell in den Besitz der Pfarrei gelangt ist.

Von späterer Hand ist dem Berichte[1]) die Aufschrift gegeben:

Informatio quondam reverendi domini Joannis Wiperani pastoris Hagensis, decani christianitatis Ludenschedensis.

Joan(nes Wipperanus ecclesie) in Hagen parrochus necnon Ludenschedensis christianitatis decanus, regiuncule sue parochis (in capitulari convocatione habita decima sexta Decembris in Breckelvelde, que est sedes media et consueta decanatus dicti) prelegit formulam reformationis cęsaree maiestatis, item decreta consilii provincialis simul et acta synodi diocesane habite 2. Octobris Colonie. Quibus prelectis admonuit districtius omnia et singula observari, ut receperunt singuli presentes.

Sue ecclesie Hagensis suo turno est collatrix pleno iure abbatissa XI millium virginum Colonie Agrippine, altero turno S.mus Papa etiam pleno iure. Renoldus

---

Hagen, Dortmund 1872, verweist S. 41 bezüglich der Einweisung in den Besitz der Pfarre auf eine Urkunde im kathol. Pfarrarchiv. Wippermann gilt als der erste evangelische Prediger in Hagen; er heiratete eine Fräulein von Holtey, behielt aber den katholischen Ritus in solch weitem Umfange bei, daß er später auch wieder als katholischer Pfarrer bezeichnet wird. Vergl. noch Heppe a. a. O. S. 117 und das „Festblatt zur Erinnerung an die Konsekration der kathol. Pfarrkirche in Hagen 1895."

[1]) Ms. 2727 (s. o. S. 147) fol. 295—296 v; eine Abschrift findet sich fol. 297—298 v. Beide Ausfertigungen sind am oberen Rande beschädigt und darum etwas unvollständig. Zu der Abschrift ist bemerkt (mit Rücksicht auf die falsche Lesung 7. Oktober statt 2. Oktober): Nullam reperio synodum ab 7. October; duas autem invenio de 2a Octob., prima de anno 1598, altera vero de anno 1612. Et est verisimile, quod de hac ultima synodo praesens carta loquitur; quo autem anno fuerint habitae sessiones synodi, necdum inveni. Die angegebenen Jahre können nicht mehr in Frage kommen.

Haeke in Swelm pastor;[1] collator sue ecclesie dicte est obedientiarius ad gradus Marie in Colonia; illustrissimus maioris ecclesie Coloniensis prepositus est investitor seu archidiaconus eiusdem ecclesie. Elbertus Piscatoris in Forde pastor;[2] collator eiusdem ecclesie Fordensis est pastor in Hagen pleno iure.

Johannes Havenscheid in Daele pastor;[3] collator est rector castri ibidem senior; archidiaconus est decanus s. Georgii.

Petrus Lachmann in Bavel pastor;[4] collator est Johannes van den Recken in Steinforde, dominus feudi validus; investitor est decanus sancti Georgii in Colonia.

Hermannus Doerhoef in Volmestene pastor;[5] collator ibidem est illustrissimus princeps de Marka; archidiaconus est decanus Georgii.

Hilbrandus Sluck[6] in Wengeren pastor; collator est validus Joannes van der Recke; archidiaconus decanus Georgii.

---

[1]) Die Abschrift Fol. 297 hat Arnoldus Haeke. Über Schwelm s. v. Steinen III, 21 St. 1326 ff. Heppe a. a. O. S. 127 f. W. Tobien, Kirchengeschichte v. Schwelm, Schwelm 1889, S. 22 ff. kennt ihn aus Urk. von 1555—1566.

[2]) v. Steinen III, 21 St. S. 1411 ff. Heppe S. 170: „In einer Urkunde aus dem Jahre 1564 wird ein Vikar Fischer genannt, welcher der Sage zufolge wegen seiner Abneigung gegen die Reformation von den Weibern aus dem Dorfe hinaus gesteinigt sein soll."

[3]) Der Pfarrer erscheint seit 1515 in den Urkunden (auch Johann Bannscheid geschrieben). Handschriftl. Geschichte von Dahl von Herrn Pfarrer Meier in Wewer. Auf Havenscheit folgte Tönnis Bredemann † 1566. v. Steinen I, 4. St. S. 1336 ff.; daselbst die Rechtsverhältnisse der Familie von Dahl und Rechtsnachfolgern an die Pfarrkirche zu Dahl. Heppe S. 187 ff.

[4]) Bavel ist Boele bei Hagen. Über die Güter der v. d. Recke daselbst v. Steinen V, 4 St., Kap. 2. Heppe S. 207 ff.: über die Einführung der Reformation, die bereits um die Mitte des 15. Jahrhunderts in Boele verbreitet gewesen sein soll.

[5]) v. Steinen III, 22 St., S. 1582 ff.; hier soll der Vikar Anton Sluck, früher Vikar in Oberwengern, 1564 die Reformation eingeführt haben. Heppe S. 205 f.

[6]) Dazu ist am Rande des Berichtes bemerkt: contumax; non comparuit ad capitularem convocationem. Er war protestantisch gesinnt. S. oben S. 169.

In comitatu Lymburgensi.

Renoldus Bornemann, pastor in Elzei;[1]) eius ecclesie ibidem collatrix est abbatissa cum capitularibus monialibus ibidem; archidiaconus est decanus sancti Georgii.

Gotschalckus, pastor in Lethmate, homo grandevus evo; sue ecclesie collator est (domini de Brabeck ibidem);[2]) archidiaconus decanus S. Georgii.

Henricus Henchsteberg in Ergeste[3]) pastor obtinuit ecclesiam suam pleno iure a summo pontifice.

Sub satrapa in Altena in Surlandia.

Georgius Vorstenberg in Ludenscheit, pastor adhuc minorennis; sue ecclesie collatio cedit nunc reverendo domino abbati in Graefscop, nunc illustri principi Marckensi. Officians eiusdem ecclesie pro tempore est Johannes presbiter, respective „Dure Prell(er)“ nuncupatus.[4])

Nicolaus Textoris in Breckelvelde pastor;[5]) collatores ecclesie ibidem sunt provisores ecclesie; archidiaconus decanus metropolitane ecclesie Coloniensis.

Johannes Pipenstock in Halver pastor.[6])

---

[1]) Reinold Bonnemann ist als Pfarrer von Elsey in 2 Urkunden (Nr. 44 u. 45) des Pfarrarchivs zu Elsey vom 18. und 30. Sept. 1545 genannt; über Hohenlimburg-Elsey ist eine Geschichte von Hermann Esser in Vorbereitung (Güt. Mitteilung des Herrn Pfarrers Winkelmann, Elsey) Vergl. Bau- und Kunstdenkmäler Westfalens. Kreis Iserlohn. Münster 1900. S. 15.

[2]) Gottschalk Honselmann wird in einem Investiturbriefe für den Vikar Georg Molinus 1540 genannt (Handschr. Geschichte der Pfarrei L. von Dechant Klagges in L. auf dem Bisch. Generalvikariate in Paderborn.) Vergl. Bau- und Kunstdenkmäler. Kreis Iserlohn, S. 45 ff.; domini de Brabeck ibidem ist in der Abschrift Fol. 247 später beigefügt.

[3]) Kampschulte, S. 217.

[4]) Vergl. F. H. Schumacher, Chronik der Stadt und Landgemeinde Lüdenscheid. Altena 1847. S. 46 f. F. Simon, Kurze Geschichte der Stadt Lüdenscheid und Umgegend bis zur Gegenwart. Lüdenscheid 1904. S. 14 f. Heppe S. 210 ff. Die Namen unseres Berichtes finde ich nicht angeführt.

[5]) Nikolaus Wewer wird schon 1539 als Pfarrer in Breckerfeld genannt; vergl. oben S. 169, Anm. 1.

[6]) Johannes Pipenstock ist wohl dem Raume nach — der Text ist verstümmelt — zu lesen; er gab den Anstoß zur Einführung des Prote-

Johannes Lysenbecke in Kerspe pastor.[1])
Johannes Genkell in Roensale pastor.[2])
Mattheus ther breder Eyck in Hulschede pastor;[3]) eius ecclesie collator est pastor in Ludenscheit pleno iure.
Georgius Scholer in Wibbelinchworde pastor.[4])

In terra Montana.

Joannes Stebnys pastor in Rode ante Sylvam;[5]) collator est rector castri senior in dem Brocke prope Slebuis;[6]) archidiaconus decanus s. Georgii in Coln.

De articulo: ne magistratus seculares decano et pastoribus impedimento sint in officiorum suorum executione.

Sub satrapa in Altena presedit decanus ibidem in Halveren dumtaxat dominica Laetare anno XLIX,[7]) ubi multi adulteri in sessione synodali accusati, quos uni-

---

stantismus in H.; sein Sohn Vincenz folgte ihm im Amte und in seinen Bestrebungen; die Zeitdauer der Tätigkeit beider steht nicht fest. E. Dresbach, Chronik und Urkundenbuch der Kirchengemeinde Halver. Elberfeld 1898, S. 55 ff., 269 ff. Heppe S. 231.

[1]) Heppe (S. 271) nennt in Kierspe einen katholischen Pfarrer Johann Frombach († 1568) aus dieser Zeit, der den protestantisierenden Versuchen des Vikars Rudolf Rövestrunck entgegengearbeitet habe. Der Name des Berichtes ist nicht mehr sicher zu lesen; es ist aber eher Lysenbecke oder Rigenbecker zu vermuten. Vergl. zu Kierspe noch unten S 175.

[2]) Pfarrer Johann Jenkel in Rönsahl † 1560; ihm folgte Hermann Severts (1560—1572), der die Reformation einzuführen begann. Heppe S. 267 ff.

[3]) Über das Verhältnis der Pfarrei Hülscheid zu Lüdenscheid s. Kampschulte, S. 214, Heppe S. 274 ff. Über den genannten Pfarrer fand sich auch im Pfarrarchive zu Hülscheid nichts.

[4]) Wiblingwerde. Kampschulte S. 214; 1573 war daselbst der Pfarrer Johannes Brenscheidt. Heppe S. 65. v. Steinen III, 20 St. S. 1293.

[5]) Radevormwalde. J. H. Becker, Geschichte der Stadt Rade vorm Wald. Köln. s. a. S. 92 nennt Johann Fursiepen. Übrigens ist der Genannte wahrscheinlich nur der Stellvertreter des Pfarrers. 1550 wird nämlich „Her Caspar, ein geschickter gesell, pastor zum Radt" genannt, der die Vikarie B. M. V. in Hückeswagen verwaltete (Ztschr. Berg. Gesch.-V. 25 (1889) S. 112. Vergl. über den Pfarrer unten S. 177.

[6]) Ms. Stebnis. — Morsbroich bei Schlebusch.

[7]) 31. März 1549.

versos et singulos post iniunctam poenitentiam salutarem publicam, uti par fuit, satrapa ibidem absolvit nomine principis multa pecuniarum data, eisdem literis absolutoriis, uti in hisce videre licet, appositis mandans desuper ibidem pastori eisdem non denegandum eucharistie sacramentum.

Ibidem remansit hic nefarius casus incorrigibilis adulterii. Annis elapsis fuerunt ibidem celebrata sponsalia ritu patrio sponsi et sponse; quibus tempore divinorum proclamatis, uti fieri sancitum est, comparuit reclamatrix sponsi, cui etiam in foro Werlensi[1]) per diffinitivam sententiam est adiudicatus; cuius reclamatrix dicta obtinuit literas sigillo officialatus eiusdem corroboratas ad pastorem ibidem, quod sponsus et desponsata nihil paventes ausu diabolico cohabitant in adulterio prolificantes a longo tempore sine sacramentis. Ad haec reclamatrix post longam expectationem sententiae obliviscitur, miscuit sese cum altero adulterio.

Ibidem in aliis parochiis, precipue Kerspenensi, rustici coloni varia obiiciunt[ur] de beneplacito satrapae nomine principis cum admissione dicentes frygraphium, iudicem secularem eiusdem iudicii, constanter dixisse sese velle corrigere nomine principis omnes et singulos excessus synodales preter simplicem fornicationem, ut videri licet in his ex literis appositis; an hoc dixerit iussu satrapae latet decanum ibidem.[2])

Quapropter decanus direxerat literas super huiusmodi negotio ad satrapam ibidem ante multos menses an velit nomine principis inhibere sessiones synodales decani, responsum desuper recepit nullum. — Folgt die Bitte, den Fürsten zu ersuchen, daß seine Drosten und

[1]) Über das Offizialatgericht in Werl s. Westdeutsche Zeitschrift VII (1888) S. 35 ff., XXIII (1904) S. 108. Annalen d. h. V. für den Niederrhein, LXV (1898), S. 150 ff. Büscher, De iudicio officialatus archiepiscoporum Coloniensium in ducatu Guestfaliae constituto. Bonn, Diss. 1871.

[2]) Über die Jurisdiktion des Sendgerichts und die konkurrierende weltliche Gerichtsbarkeit in Jülich-Berg (Cleve-Mark) in unserer Zeit. Redlich a. a. O. S. 66 ff. Einleit. u. S. 386 ff. Ed. Eichmann, Der recursus ab abusu nach deutschem Recht. (Unters. z. d. Rechtsgesch. hgr. v. Otto Gierke. Heft 66) Breslau 1903, S. 17, 258 ff.



weltlichen Richter sich nicht in die geistlichen Sachen, welche den Dechanten zuständen, einmischten.[1])

Pertimescendum est, visitationem archiepiscopalem parum aut nihil fructus et utilitatis afferet sine speciali mandato ad satrapas principis nostri, in tantum enim invaluerunt in clerum per rebellionem vigore luterane factionis.

De sanctimonialibus religionis sue habitum mutantibus.

In parochia Forden(si) nostre regiuncule Ludenschedensis decanatus comparuit accusata seu delata synodali in sessione Anna dicta Gruters, sanctimonialis professa quondam in Gevelsberge[2]) monialium, que ante multos annos abiecit habitum professionis et adhesit per longa tempora cuidam incestuoso fornicatori, cui peperit aliquot proles; quo mortuo miscuit alteri incestuoso fornicatori et in presentiarum adheret incorrigibilis, multarum prolium mater. Ad hoc anno ferme elapso comparuit cum fornicatore ad pastorem ibidem cum literis insertis affirmantes sese matrimonialiter copulatos a scismaticis tunc temporis Susatiensibus, celebraverunt nuptiale convivium in periculum animarum et offendiculum non mediocre dominici gregis incorrigibiles.

De vicariis requirendis, uti Deo et ecclesie, ubi vicarii assignantur, prestent famulatum ad faciendam voluntatem et intentionem piorum fundatorum.

In Hagen(si) ecclesia sunt due vicarie parrochiales, quarum archidiaconus est pastor ibidem, quarum vicarii obligati iuxta tenorem suarum[3]) dotationum consocii chori esse assidue in cantionibus singulis festis, processionibus et etiam requisiti in sacrum ministerium ad ministrandum; de quorum inobedientia dicetur in visitatione in primis Hermanni Schulanhii (?) dicti, qui oblitus

---

[1]) Die Sätze des Berichtes sind nicht mehr vollständig erhalten.

[2]) Zisterzienser-Nonnenkloster Gevelsberg (Kr. Hagen), gegründet um 1230.

[3]) Ms.: cum dotationem.

suis iuramento et pollicitationibus tempore investiture factis absentat sese continue in festis diebus tametsi in virtute sancte obedientie requisitus sepe numero per decanum et pastorem ibidem a celebrationibus missarum, quas decet, et a choro contumax. Etiam propter hoc accusatus in synodali sessione super negligentia, periurio, incestuosa fornicatione, inobedientia, incorrigibilis.[1])

(Fol. 296ᵛ:) (De) articulo de refractariis.

In Forden parrochia habitat quidam laicus scismaticus, per aliquot annos in Herdecke, a scismaticis recepit eucharistie sacramentum sub utraque specie. Nunc autem sine sacramento vivere presumit inorrigibilis, dictus Struckman. — In articulo visitationis in reformatione ces. maiest, ubi dilucide et claris verbis habetur: decani rurales territorii seu regiunculae sue ecclesias singulis annis visitare debent; quam visitationem decrevi exequi in Rodis ante sylvam mei territorii. Ubi inhibitus per officiantem ibidem iussu pastoris sui, ut affirmat, ac si liceret illi in scismate longevo permanere impune, ut in hisce literis appositis licet perspicere. Quasi aliquid iuris nobis accresceret ex visitacione! Non curat reformationem ces. maiest. iam a gratiosissimo archiepiscopo Coloniensi cum toto synodo assidente receptam. Atqui officians dictus cum suo pastore nolunt videre literas sigillatas ces. maiest.; desuper indicabunt carte.

De evectione visitatorum, quando, quo ordine. Regiuncula decanatus Ludeschedensis est sita dilatata in Surlandia et vere frigidissima, quapropter non convenit mensibus hiemalibus ibidem visitari eandem.

Modicas ibidem passim habent obventiones parochi, utputa missaticum, quapropter sese benevolos pro modulo suo sese exhibere erga visitatores dixerunt.

Illustrissimus princeps visitationem curavit ante aliquot annos suis expensis. Si quid autem parochiani exhibere voluerint in expensorum computatione sine speciali mandato principis ignoratur. Parochi etiam

[1]) In der oben S. 170[4] angegebenen Literatur ist der Vikar nicht genannt.

ab annis multis elapsis in tantum exhausti sunt a principe seculari censibus, taxationibus, questubus frequentibus, etiam iam pridem ab archiepiscopo censibus ad pallium, ut eodem anno duobus censibus a principe, quod parum aut nihil superest quibusdam. Attamen pro facultatibus et modulo unus quisque sese benevolum exhibere dicit. Per longa tempora non affuit in his locis suffraganeus administrans confirmationis sacramentum.

Ad hoc petierunt nonnulli parochi, quod R^us^. pater et d^s^. suffraganeus secum deferre dignetur sua requisita ornamenta necessaria ad sanctificandum cemiteria, ecclesias, altaria et alia.

Magis nominate et populose parochie huius decanatus sunt Swelm, Ludenscheidt, Hagen, Breckerfelt, Rodis, Halvern, ad quas aliae parochiae modicae poterunt convocari. Tres parochiae in comitatu Limburgensi utpote Ergeste, Lethmate et Elzei monasterium virginum cum parochia poterunt ibidem visitari; Dael, Banel, Volmestein, Wengen, in Hagen, Wibbelinchworde, Hulschede, Kerspe, Roensele in Ludenscheit oppidulo; Halveren, Forde in Brakelvelde; Rodis in Schwelm et Gewelsbergh aut secundum beneplacitum aliter ordinandum.

Adhuc nonnullae aliae negligentiae occurerunt tempore visitationis corrigende, quas opere pretium duxit decanus nunc pretereundas silentio in aliud tempus. Ut supra.

III.
Ein Dekanatsbericht aus dem Dekanate Wormbach. 1549.

Das kleine Dekanat Wormbach,[1]) um die Quellen der Lenne gelegen, zählte nur 9 Pfarreien: Wormbach, Schmallenberg, Lenne, Bödefeld, Rahrbach, Kirchilpe, Oberkirchen,

[1]) Binterim u. Mooren a. a. O. S. 326 f., Bender a. a. O. S. 10 f., Kampschulte a. a. O. S. 51 u. 177 ff. Manche Einzelheiten auch zu den Kirchen enthalten die Artikel: Böckler, Geschichtliche Mitteilungen über die ehemalige Benediktiner-Abtei Grafschaft. Westf. Ztschr. 17. (1856) S. 214 ff. A. O. Hüser, Geschichtliche Nachrichten über die Ämter Bilstein, Waldenburg und Fredeburg, ebenda S. 97 ff. Seibertz, Die Freigrafschaft im Grunde Astinghausen. Westf. Ztschr. 26 (1866) S. 1 ff. Fr. Brüning, Historische Fernblicke vom Astenberg. Westf. Ztschr. 45 II (1887) S. 1 ff.

Grafschaft, Oberhundem. Die Rechte des decanus legte sich der Abt von Grafschaft bei; der Pfarrer von Wormbach erscheint zumeist als vicedecanus.

Unser Bericht ist auf die gleiche Veranlassung hin[1]) wie der behandelte Lüdenscheider eingereicht; er berührt nicht so viele Zeitfragen als der des bedeutenderen märkischen Bezirkes. Auf die Sittlichkeit der Geistlichen, welche Johannes Wippermann vielleicht in eigenem Interesse nicht berührt hatte, geht er indessen genauer ein; dabei bezieht er sich auf den Brühler Erlaß des Erzbischofs aus dem Jahre 1548.[2]) Dieses Dekret verlangte allerdings nur die Entlassung aller verdächtigen Frauenspersonen aus den Wohnhäusern der Geistlichen. Im Dekanate Wormbach scheint man gemeint zu haben, alle weiblichen Dienstboten, soweit sie nicht Anverwandte des Geistlichen wären, müßten entlassen werden. Trotz der Schwierigkeiten, welche den Pfarrern aus dem Vorgehen für die Führung des Haushaltes erwuchsen, hatten sie zunächst alle Frauen entlassen. Es war den Pfarrern nicht zu verübeln, wenn sie um der Ordnung im Haushalte willen die weiblichen Dienstboten wieder aufnahmen. Für die weitaus meisten konnte daraus auch keine sittliche Gefahr erwachsen. Unter den 9 Pfarrern ist allerdings 1 Konkubinarier.

Auch in diesem Berichte begegnen uns Klagen über die unbefriedigende materielle Lage des Klerus; sie wird besonders mit darauf zurückgeführt, daß infolge der lutherischen Bewegungen die Opferwilligkeit der Gläubigen abgenommen habe. Der Vizedechant benutzt die Gelegenheit, für seine Pfarrei die Renten und Einkünfte im einzelnen aufzuzählen und gegen die zähen Gemeindemitglieder zu klagen.

Aus der Führung der Dekanatsgeschäfte erwuchsen dem Pfarrer von Wormbach keine Vorteile; das Einkommen bestand aus den Strafgeldern, welche das Sendgericht verhängte. Gewiß gab es in der kleinen Dechanei mit der spärlichen sauerländischen Landbevölkerung nicht viel zu strafen. Dann konkurrierte mit der Strafgewalt des Dechanten das Offizialatgericht in Werl in der Weise, daß die Strafen durch den Werler Siegeler erhoben wurden, falls die Straffälle daselbst zuerst anhängig geworden waren. Die „trefflichen", d. h. wohl

[1]) S. o. S. 170. — [2]) S. o. S. 146.

schweren Exzesse zog außerdem die Arnsberger erzbischöfliche Statthalterschaft vor den „freien Stuhl". Wir haben also hier dasselbe Verfahren seitens der weltlichen Regierung des Erzbischofs, welches der Dechant von Lüdenscheid an dem märkischen Drosten des Herzogs beklagt.

Der Dechant hebt die Kostspieligkeit der Reisen zu den Diözesansynoden in Köln hervor; er hat sich mit Rücksicht darauf auch wohl von dem Besuche der Herbstsynode 1550 dispensiert. Dieses Vergehens wegen mußte er auf der Frühjahrssynode 1551 zu Köln ein scharfes Gericht über sich ergehen lassen.[1])

Der Bericht lautet:

(Fol. 303 (XXVI):) Hoichwürdigster Chorfurst, gnedigster her. Ewer Chorf. sei mein demoidich gebet gegen Gott und underthenigen dienst bereit. Die decreta und acta synodi diocesane sampt einer beischrifft habe ich sontag nach Lucie virginis[2]) undertheniglich entfangen, den pastoribus zugeschicket, sich dar nach zu richten; auch sie zusamen vociert, E. Ch. G. schrifft und ernstlich meinunge vorgelesen. Haben sie sich bedacht und auf die artickel, so in der kaiserlichen reformation, decreten und actis synodi diocesane, wilche die pastores belangen, E. Ch. G. anzuzeigen befolehn. So sein die pastores semplich canonice präsentiert und investiert, auch sein sie christliche und catholischer lehre und glaubens.

Auch ist in der dechanie Worbeke keine oberkeit, die strewe gegen die reformation oder dekreten. Aber was gebrechen ist in den pfarren und kespelen manck dem gemoinen volcke, wie sich das helt in geistlichen und weltlichen sachen, gepuert den testibus synodalibus, so in der visitation darzu geordent werden, den wirdigen verordenthen visitatoribus nach ihren eiden und plichten grundtlich anzubrengen.

Wie E. Ch. G. in actis synodi furderen, ist als in einer itzlicher dechanei ein bequeme stede anzuzeigen, dar die visitatores, die pastores und testes synodales hin furderen

[1]) Hartzheim l. c. p. 797 sqq.
[2]) 15. Dezember.

moge, auf das die visitatores nicht in alle kespel zu ziehn bemuhet werden, auch die pastores der uberigen unkosten overhaven bliwen, so ernene ich in dieser dechanie die stadt Smalenberch, die herberge in des burgermeister Deckers haus; so ihm diese in der zeit zugeschreven wird, so wird er sich darnach richten.

Item in dem artickel contra relapsos mag ich E. Ch. G. auch nicht bergen, als die reformation Augustana und das mandat contra fornicarios sacerdotes sein uß gegangen, (Fol. 303ᵛ:) sein die pastores gehorsam gewest, und die personen von sich gethan mit großem schaden, dat sie gehorsam sein wolten und waren verhoffet, die visitatores solten dar nahest nach gefolget haben, ihre renthe und uffenthaltes besehen und andern rait gewist, dar mit sie erhaltung hetten. Aber so sulches verwilet ist, und sie keine befrundte und angewantte bequeme personen uberkommen mechten und großem schaden an ihrem convicken,[1]) vihe, vorrade und hueßhaltunge befunden, so haben sie geforschet und gesehen, daß die pastores in den andern dechanien ihre verlaißene megede widder bei sich gehaet, haben sie auß großer noetturft ihre hueßhaltunge und nicht auß anderen ursachen, wilches Gotte bekant, ihre verlaißene personen auch widder bei sich genommen.

Item auf das mandat, am iungsten durch E. Ch. G. ußgangen, wilches vermelt, die reformation Augustanam, decreta concilii provincialis und acta synodi diocesane sonder mittel zu halten, E. Ch. G. uff solch mandat von stundt an von einem itlichen dechan besonder widder schrifftliche antwort furderen ist, welches den semplichen pastoribus vorgehalten, so seien sie in angezeichen artickel willig und unbeschwert; ußgenommen der hueßhaltung halben, wilche sie sonder vorradt, viehezucht und ackerwerck nicht konnen oder mogen uffhalten, ist keiner, der sich von der renthe konne enthalten. Dat volck haet sich sedder die lutersche faction ankunfft diess orts landes an dem opffer und an anderen dingen, die sie vor plagen zu geben, seher geergert, als das sie auf die 4 hoichzeithe das opffer nicht alle kriegen, wie sich das ein itlicher in sonderheit beklaget, derhalben ihn unmueglich sonder mede und gesinde sich auf den pastorien zu

[1]) wohl = (con)victus.

behelfen. Auch mach man E. Ch. G. eine itlichen pastors gelegenheit in sonderheit nicht bergen.

Der pastor zu Smalenberch hat ein betagende personen, die vor iaren sulchen gebrech kriegen haet, das sie (Fol. 304:) keines mans begert, auch nicht bequeme ist, wilchs einer gemeinen staedt bewust; hat keine kinder.

Der pastor zu Lene[1]) ist bouen 80 iar, auch sein maget von 80 iaren; in quibus amplius labor et dolor.

Der pastor zu Badevelde,[2]) auch an sein iare, sein maget bei 60 oder 70 iaren ist ein widtfrawe, dar man nicht von weiß.

Der pastor zu Rorbecke[3]) ist nicht iung, sein maget bei 70 iaren; non habet proles.

Zu Isselphe[4]) ist her Wolff, capellan zu Arnsberg, pastor; der haet itzunder her Georgen Hoppen, vicarien zu Dorlar, die kerken zu waren befolehen, der ist ein gebrechlich man, haet eine alde maget; non habet proles.

Overkerken[5]) vaciert, was ursach, un wem der gebrechen, ist zu lang zu schrieben, wirdt in der visitation uberfloßich geklagt werden.

Der pastor zu Gravschafft hat vitam solitariam, hat nicht von seiner pastorie, dat er ein magt gehalden kunne.

Overehundemen[6]) hat ein magt, die hat proles, ist von dem fiscal zu Werl corrigirt.

Alle semplich pastores beklagen sich hoichlich, das ihn unmoglich sei, sich zu behelffen sonder den vorraedt; sollen sie vorradt haben, so moeßen sie mägede und gesinde haben gleich wie ein hueßman etc.

Und bitten E. Ch. G. durch Gott ihren gelech ansehen und drage gnedigst gedulden, biß die visitatores zur stedde kommen, sehen und horen ihren gelech, das sie sonst nicht gelofften, was dan anders verordent wirt, davon sie sich sonder vorradt behelfen konnen, wollen sie sich aller gebuerde halten.

Auch so diese die kleinste und geringste dechanie ist,

---

1) Lenne. Das hier und oft wiederholte „item" ist fortgelassen.
2) Bödefeld.
3) Kirchrahrbach.
4) Kirchilpe, jetzt zur Pfarrei Dorlar gehörig.
5) Oberkirchen. — 6) Oberhundem.

bitten sie E. Ch. G., das sie nicht weitter beschwert werden dan die andern dechanie. Dieß alles ein gnedige trostliche antwort.

(Fol. 304ᵛ:) Gnedigster Churf. und Her, daß sich dieße Antwort so lang nach dem feste verstrecket, ist die orsach, das E. Ch. G. schrift so kurz vor dem feste ankommen ist, so das man nicht ehe zu antwort kommen mochte. E. Ch. G. Gott dem allmechtigen in langwiliger gluckseliger regiment befolehn. Datum die Innocentium post diem natalem Christi 1550.[1])

E. Churff. Gnade unterthenigster Vice-decanus in Wormbecke.

(Fol. 305:) Die renthen der pastorie zu Wormbecke.

It.[2]) 5 malder roggen und 5 malder gersten.

20 malder habere geben die schulten.

$1^1/_2$ daler und 4 alb. capellen schult, das muß man des iars in itlicher capellen 3 oder 4 missen doen.

18 malder misse habern und 2 scheppel der maeße, dar mit man die entpfanget, und uber menschen leben lang uff dem huse gewesen und noch ist.

Zu Wormbecke uß Knaken hove 12 kese, gerecht uff 20 β, und ein lam.

Noch 2 lammet von capellen guidern.

Das wedeme hueß zu Wormbecke, mist, acker, wesen und buwet. Daßelbige mueß man auffhalten mit knechten und megeden, als ein hueßman, was dieselbigen gewinnen, verzeren sie auch.

32 kese von der kermessen uff den dorpen, der einer 8 hel. von werdt ist, dar zu 32 klein roggen, der einer eins pfennigs werdt ist.

Vieffte half hundert communicanten, der etlicher alle hoichzeide solde 1 pfennig geoffert haben, die krieget men alleine zu paischen; aber die andern feste als pfinsten, assumptionis Marie, natalis domini: ein zeit gebrechen 36 alb., die andere Zeit 34 alb., sehr off und abe.

So die dechanie bei der pastorie zu Wormbecke ist,

---

¹) 28. Dezember 1549. Obwohl im Privatleben der Jahresanfang 1. Januar schon durchgedrungen war, herrschte in der Kölner Diözese offiziell damals noch die Weihnachtsrechnung. (Güt. Mitt. d. H. Dr. Herm. Keussen, Köln). — ²) Item ist im Folgenden fortgelassen.



der haet man heller noch pfennig von, dan alleine, was man von den excessibus des sindes krieget und sonst lange geboet haet; der haet sich der Kelner zu Arnsburch ein zeitlang eingedrungen, und die trefflichen excessus in den freien stoel gezogen, das mer sunst lange haet mußen dulden, aber nicht deste weniger ihn angesucht; darauf er geantwort: ebrecherie und ketzerie solthen auch in den freien stoel hoeren, aber waneher solchs mein Gnedigster her verlaißen wolthe, mocht er auch leiden.[1])

So auch die excessus in gemelter dechanie zu Werl ersten angebracht, so werden sie dar selbst gestraffet. (Fol. 305ᵛ:) So man den synodum zu Colln von wegen der dechanie des iars zweimal ersuchen und besturen muß, so verzert men und setzet an alle dat ienige, das men krieget von den excessibus synodalibus und noch mehr darzu.

Die renthe zu Berckusen.[2])

Item Berckusen ist ein filia in Wormbecke und daruß gezogen, hat diese renthe wie nachfolget.

2 malder roggen und 2 malder gersten, 8 malder habern.

24 rader alb. gelt renthe.

Die kerke 4 β capellen gelt.

Die ander capellen 1 daler und 8 alb.

29 kese uf den kermeßen, einer 8 oder 10 hel. verdt, und so manchen kleinen roggen, einer ein pfennig werdt.

11 malder misse habern und anderhalf sceppel, der maeßen dar mit man die entpfanget.

$3^1/_2$ hundert communicanten, der offert einer 1 pfennig sunß lange her, dat krieget man pasche, aber die anderen feste gebrechen eins maels 30 alb., des andern maelß 28 alb.

Uff dieße mueß ein pastor zu Wormbecke einen capellan dar halten in der kerken, und kespele gotsdienst zu thuin laißen, gleichwie zu Wormbecke, dem mueß er kost und lohn geben.

---

[1]) Vergl. zur Sache oben S. 175².

[2]) Berghausen; es wird übrigens 1368 schon als Pfarrei bezeichnet. Kampschulte S. 184.

In dießer kerken ist ein beneficium oder vicarie, daruf wonet ein vicarius.

Die renthe zu der Fredeberch.[1])

Item Fredeberch ist ein capelle und nach ingehoerig Wormbecke, in wilcher capellen und flecken vor alten iaren von einem dechan zu Wormbecke mach verwilliget sein, die sacramenta und grafft[2]) zu haben und in einer priester zu stellen, der in thue, wie den andern kespeln. So ist dieße die renthe, darvon mehr den priester halden[3]) soll.

$5^1/_2$ daler 3 β 2 ₰. Item 3 scep. habern; 1 scep. korns. Diese kumpt von wesen, eckern und garthen und von der staedt dar zu gegeben.

Die kost hat der priester auf dem schloße.

Die nageß. haet zu Wormbecke wie vor dießer fundation:

(Fol. 306:) Item 10 malder misse habern, der maeße, dar mit men die uff nimpt, und 4 β capellen gelt.

Hundert und achtzich communicanten, der itlicher uff die 4 feste 1 pfennig offert. Dat krieget men alleine pasche; uff die andern 3 feste gebrechen eins 12 alb., des ander 10 alb. Dieser haber, capellen gelt und offert gehoeret nach wie vor aldes der pastorie zu Wormbecke.

In dußen dreien kerken wirdt dußen die 4 fest nicht geoffert, das rechent wert sei.

Mit den begengnißen, das ist ungewiß, eß sein binnen 7 iaren naw 50 alde luide gestorben.

Von dießer vorgeß. renthe und inkommens dießer 3 kerken mueßen sich 3 priester behelffen.

Clage.

Nun beklagt sich der dechant und pastor zu Wormbecke, das die kespel Wormbecke, Berckusen und Fredeberch veordent und kiesen kerckenrichter, setzen die an und abe, alles sonder ansuechen des pastors oder seiner befelhhaber.

[1]) Fredeburg, seit der Soester Fehde zum Herzogtum Westfalen gehörig. Westf. Ztschr. 17 (1856) S. 97 ff.

[2]) Begräbnisrecht. — [3]) Ms. kalden.



Item sie thuen die kercken guider uß, auch sonder wißen und willen des dechants und pastors oder der von seinetwegen, wiewol ein inhibition von Werl uber die von Wormbecke gegangen, bei einer peen von 100 g., die sie nicht geachtet, und sich zu Werl in das recht gegeben, vermeinen, sie sein sulchs nit schuldich den pastor darumb zu fragen.

Die kerckenrichter in dußen dreien kercken thuen des jaerß ein mael rechenschaft und laißen uffschrieben, was men schuldich blivet, aber sie rechen nicht, was sie außgeben, was sie uffboeren, wo dat blive.

Zu Wormbecke ist ein commende, dar ist vor ein vicarius geweßt, aber nuhn in 7 iaren keiner, dare haben nuhn die kespelle luide sunst lange bußen wißen und willen des dechants oder seiner befelhehaber zwe dar zu gekoeren, die die renthe uffnemen, aber bißher keine rechenschafft getaen, der ienigen sie von rechts theten.

(Fol. 306v:) Item das wedeme huß zu Wormbecke ist an seinen vier wenden buwfelß, ist ihn vorgegeben zu betteren und in buwe zu halten; aber sie geben keine antwort daruff.

Duße dre kespel haben einen bundt und verbodt gethaen uber duße renthe des pastors, nemlich wie nachfolgt:

Zum ersten haben sie ein verboet under sich gethaen, daß niemandts solle die misse habern messen mit dem scepel, dar mit men sunst lange uber menschen gedecknis die miße habern mit gemeßen hat biß in das iar 48. Und als man die miße habere gefurdert haet nach hergebrachten gebrauche und ruwelicher poßeßion, so haben sie mit dem hergebrachten scepel zu meßen gewegert und haben die habern under sich zusamen gefuert, alß zu Wormbecke in die vicarie und zu Berkußen uff der [ker] kerken spiker, und die von Fredenberch haben die bei sich selbe behalten.

Des spolium und gewalts hat man sich zu Werl beklaget und ein mandat erlanget, das sie von stundt an die habern geben solthen bei einer peen 100 g. in 5 tagen, des sie nicht geachtet und sich in dat recht gegeben, dar mit sie sich vermeinen in die poßeßion inbrechen und noch am heutigen tagh vor enthalten, des man sich denn hoichlich beklaget.

Wilcher artickel noch woell mehr were, aber umb der lengede willen uff dieß maell fallen lest, dieß uff zukunfft der visitation.

IV.

Erzbischöfliche Steuer im Herzogtum Westfalen 1550.

Die erwähnten Aufzeichnungen[1]) über die erzbischöfliche Steuer 1550, lasse ich, soweit sie das Herzogtum Westfalen betreffen, hiernach folgen.[2]) Sie haben auch statistisches Interesse. Die Münze ist die schon dem sog. Liber valoris zu Grunde liegende: marca, solidus und denarius im Verhältnis 1 : 12.[3]) Es wurde nur der Zwanzigste erhoben. In der ersten Kolonne steht die Steuer, in der zweiten die Taxe. Die moderne Schreibung der Namen habe ich, so weit es nötig war, beigefügt.

Recepta de primo termino de viginta(!) decimis anno quinquagesimo impositis.

(Fol. 269ᵛ:) abbatissa et conventus in Geiseke (weltliches Frauenstift Geseke)	VIII mr.	ICLX mr.
(Fol. 273ᵛ:) Conventus in Capel prope Lippiam (Stift Kappel, Prämonstratenserinnen)	1 mr.	20 mr.
Conventus in Drolishagen (Drolshagen, Zisterzienserinnen)	3 „	54 „
Conventns in Olinchausen (Oelinghausen, Prämonstratenserinnen)	2 „	40 „
Conventus in Reclinghusen (Recklinghausen, Augustinerinnen)	3 „	60 „
Conventus in Graifschaft (Grafschaft, Benediktiner)	10 „	200 „
Conventus in Walburgis (St. Walburgis bei Soest, Augustinerinnen)	—	55 „
Conventus in Ewich[4]) (Ewich bei Attendorn, Augustinerchorherren)	—	48 „

[1]) S. o. S. 171¹. In Ms. 2727, fol. 269 sqq., ist ein Heftchen mit der Signatur XXIII. Die Klöster in Köln sind vorangestellt; dann folgen die Klöster extra Coloniam fol. 273ᵛ.

[2]) Vergl. zur Einteilung die mehr erwähnten Schriften von Binterim-Mooren, Bender, Kampschulte.

[3]) Der Herzog von Jülich verhandelte im Interesse seiner Geistlichkeit mit dem Erzbischofe über die Münze Neuß 1548, Juli 27-28. Redlich a. a. O. 324 ff. Die Räte des Kurfürsten sagen: „Zu E.-B. Philipps (II. von Daun-Oberstein 1508—1515) Zeit habe der Goldgulden 4 m gegolten (der Goldgulden 26 Raderalbus), jetzt 31 Raderalbus. Es wäre unbillig auf kölnische Mark zu rechnen. Die alte Taxe b zi ehe sich auf Radermünze. Die alte Taxe sei nicht überschritten."

[4]) Es fehlen einige Klöster s. Kampschulte S. 52 f.

(Fol. 280:) **Decanatus Attendarensis:**[1])

1. Afflyn (Affeln)		4 β 10 ₰	10 mr.
vicarius „		13 β 2 ₰	
2. Attendarn (Attendorn)		4 β 10 ₰	18 „ 1 β
vicarius „	2 mr.		
3. Balve		19 β 2 ₰	31 „ 11 β 4 ₰
4. Drolshaghen (Drolshagen)	1 mr.		20 „
5. Hustene et Neihem capella (Hüsten und Neheim)		19 β 2 ₰	23 mr. 8 β 8 ₰
6. Heckinchuisen (Enckhausen)		6 β	10 „
7. Heldene et Dusenschene (Helden nnd Dünschede)	1 mr.		20 „
8. Oilpe (Olpe)		18 β 4 ₰	23 mr. 10 β 8 ₰
9. Stockheim cum capellis (Stocknm)		15 β 6 ₰	25 „ 10 β
10. Wendene cum capella (Wenden)		3 β	5 „
11. Menden (Menden)	1 mr.		—
vicarius „	2 „		

Decanatus Medebacensis:[2])

1. Medebecke (Medebach)	14 β 4 ₰	23 mr. 10 β 8 ₰
2. Meckelinchausen (Merklinghausen-Hallenberg.[3])	3 β	5 „
3. Tnschena (Züschen)	6 β	10 „
4. Gronebecke (Grönebach)	4 β 10 ₰	7 „ 2 β 6 ₰
5. Develde (Deifeld)	3 β	5 „

(Fol. 281v:) **Decania Mescheidensis:**[4])

1. Brilen (Brilon)	1 mr.		35 mr. 6 β
vicarius „		21 β 5 ₰	
2. Bruscappel (Brnnskappel)		6 β	10 „
3. Bya (Bigge)		8 β 4 ₰	13 „ 10 β 8 ₰
4. Elspe cnm capellis		15 β 6 ₰	30 „ 10 β
5. Esleve (Eslohe)		8 β 4 ₰	13 „ 10 β 8 ₰

[1]) Es fehlen alle märkischen Pfarreien und Boßwinkel im Herzogtum Westfalen.

[2]) Es fehlen die waldeckischen Pfarreien: Münden und Eppe und die westfälische Düdinghausen.

[3]) Hallenberg hatte wohl schon 1313 eine eigene Pfarrkirche; es blieb aber offiziell der Name M. von der unterhalb H. gelegenen Kapelle. Fr. Trippe, Geschichtl. Nachrichten über die Stadt Medebach. Erfurt 1875, S. 341 ff. Blätter zur näher. Kunde Westfal. VII, 69 ff.

[4]) Es fehlt die Pfarrei Calle.

6. Helvelde (Hellefeld)	6 β	10 mr.
7. Hundeme (Kirchhundem)	4 β 10 ₰	8 „ 8 ₰
8. Messheide (Meschede)	8 β 4 ₰	13 „ 10 ₰
9. Odinchen capelle (Oedingen)	28 ₰	3 „ 10 β 8 ₰
10. Remelinghuisen (Rembling-hausen)	4 β 10 ₰	8 „ 8 ₰
11. Reste (Reiste)	4 β 10 ₰	8 „ 8 ₰
12. Rambecke (Fernrahrbach)	18 ₰	3 „ 10 β 8 ₰
13. Schoinhulthuisen (Schönholt-hausen)	18 β 8 ₰	27 „ 9 β 4 ₰
14. Sliprnden (Schliprüthen)	$3^1/_2$ β	5 „ 10 β
15. Wenenholthuisen (Wenholt-hausen)	3 β	5 „
16. Weske (Kirchveischede)	3 β	5 „
17. Velmete (Velmede)	7 β 2 ₰	1 „ 11 β 4 ₰

Decanatus Wormbacensis.[1])

1. Wormbeck (Wormbach)	10 β 10 ₰	18 mr. 8 ₰
2. Smalenborch (Schmallenberg)	7 β 2 ₰	11 „ 11 β 4 ₰
3. Ifflipe et Rarbecke (Kirchilpe und Kirchrahrbach)	8 β 4 ₰	13 „ 10 β 8 ₰
4. Bodenfelt (Bödefeld)	4 β 10 ₰	8 „ — 8 ₰
5. Overenkirchen (Oberkirchen)	6 β	10 „
6. Graiffschaifft (Grafschaft)	4 β 10 ₰	8 „ 8 ₰
7. Lenen (Lenne)	3 β	5 „
8. Overenhundeme (Oberhundem)	3 β	5 „

(Fol. 281:) Decanatus Susatiensis:[2])

1. Aldenruden (Altenrüthen).	19 β 2 ₰	31 mr. 11 β 4 ₰
2. Anrochte (Anröchte)	3 β 9 ₰	6 „ 3 β
3. Bremis (Bremen b. Werl).	1 mr.	20 „
4. Benekinchusen (Benning-hausen)	3 β	5 „
5. Bockenvorde (Böckenförde)	2 β	3 „ 4 β
6. Bergh capella (Berge, Kreis Lippstadt)	18 ₰	2 „ 6 β

[1]) Es fehlt schon die sog. Negerkirche.

[2]) Es fehlen die märkischen Pfarreien und vom Herzogtum Westfalen: Geseke, Mellrich, West- und Ostönnen, Mönninghausen, Bergstraße, Allagen.

7. Bedelicke (Belecke)	14 β 4 ₰	23 mr. 10 β 8 ₰
8. Curbecke cum capellis (Körbecke Kr. Soest)	14 β 4 ₰	23 „ 10 β 8 ₰
9. Esbecke (Esbeck)	4 β 10 ₰	8 „ 4 ₰
10. Erwitte	30 β	50 „
11. Erwitte capella	2 β	3 „ 4 β
12. Effelre (Effeln)	3 β	5 „
13. Hornnen (Horn	16 β 10 ₰	28 „ 8 ₰
14. Hoynchuisen (Hoinkhausen)	3 β 10 ₰	8 „ 8 ₰
15. Langenstrait (Langenstrasse)	20 ₰	2 „ 9 β 4 ₰
16. Munchejen (Mülheim)	3 β 6 ₰	4 „ 10 β
17. Ostervelt alias Kaldenhart cum capellis (Callenhardt)	7 β 2 ₰	11 „ 11 β 4 ₰
18. Oestinchuisen cum capella (Östinghausen)	10 β 10 ₰	18 „ 8 ₰
19. Sturmede (Störmede)	7 β 2 ₰	11 „ 11 β 4 ₰
20. Wairsteine (Warstein)	4 β 10 ₰	8 „ 8 ₰
21. Werla (Werl)	3 mr.	60 „
22. Vriden Hardenkirchen (Hellinghausen)	8 β 4 ₰	10 „ 10 β 8 ₰

Prelati, capitula et canonici:

(Fol. 384:) prepositus et capitulum de Meschede (Stift Meschede) 6 mr.

prepositus et capitulum Susaciense (Patroklistift, Soest) 24 „

IV.

Miszellen.

Das Kloster Brenkhausen im 16. Jahrhunderte.

Von Dr. Linneborn.

Das Kloster Brenkhausen (Vallis Dei) im Kreise Höxter soll im Jahre 1234 vom Abte Hermann von Corvey zu Ottbergen gegründet, von da mehrmals, zuletzt nach Brenkhausen verlegt worden sein.[1]) Seine Geschichte bietet in den ersten drei Jahrhunderten seines Bestehens nichts Bemerkenswertes; es blieb ein Stift von mäßigem Umfange und bot vielleicht einer Zahl von 25—30 vielfach adeligen Jungfrauen eine angemessene Versorgung.[2]) Im 3. Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts zwangen die schlimmen Zeiten und wohl auch die Folge einer sorglosen Verwaltung die Schwestern zu zahlreichen Güterveräußerungen. Besonders machten sich die benachbarten Städte Höxter und Brakel die Bedrängnis des Klosters zu nutze.[3]) Von Höxter her schlugen dann auch seit der Mitte

---

[1]) Über die Gründung und Abhängigkeit des Klosters s. J. Linneborn, Die westfälischen Klöster des Zisterzienserordens. Festgabe für Finke. Münster 1904, S. 278 f. — Eine kurze Geschichte des Klosters lieferte A. Koch, Kloster Brenkhausen. Westf. Ztschr. 36 (1878) S. 113 ff. Franz Winter, Die Zisterzienser des nordöstlichen Deutschlands II. Gotha 1871, S. 59 ff. — v. Wolff-Metternich, Beschreibung des Kreises Höxter II. Höxter 1877, S. 319 ff. Der Abschnitt stammt von Giefers. — Das Staatsarchiv zu Münster enthält wenig urkundliches Material. Wichtig sind die Handschriften des Archivs des Altertums-Vereines zu Paderborn: Cod. 145 (jüngere Abschr.), Cod. 167 und Cod. 149. Näheres darüber B. Stolte, Das Archiv des V. f. Gesch. u. Altert. Westf. Abt. Paderborn I. Paderborn 1899 s. n.

[2]) Vergl. Linneborn a. a. O. S. 337.

[3]) Ein langwieriger Streit zwischen Höxter und Brakel entspann sich um die Brenkhäuser Güter zu Wimelsen, Dernborn, Kaddenhusen, Möderen, die Beigersberge, Horst und Hainhausen. 1556 suchte Brenkhausen zwischen den beiden Städten zu vermitteln; damals bekam Höxter Dudesen zugewiesen. 1557 bekam Brakel Kaddenhusen (H. Kampschulte, Chronik der Stadt Höxter, Höxter 1872, S. 103 ff.). Die Brakeler gaben sich nicht zufrieden; durch die Unredlichkeit des Propstes von Brenkhausen wurde 1562 der Streit wahrscheinlich auf neue Objekte ausgedehnt und verschärft. 1563 wurden die oben genannten

des 16. Jahrhunderts die Wellen der religiösen Neuerung [1]) an die Klostermauern, und die Stiftung schien dem Untergange geweiht zu sein. Wie in Brenkhausen war damals in manchen Klöstern die geistige und materielle Not gar groß.

Die größte Schuld am Niedergange des Klosters trug Hardehausen,[2]) dessen Visitation und geistlicher Leitung Brenkhausen unterstand. Jene älteste und bedeutendste Stiftung des Zisterzienserordens in Westfalen verschloß sich am Ende des 15. Jahrhunderts der Reformierung; die sittlichen Zustände verschlechterten sich in den folgenden Dezennien mehr und mehr, und schließlich wurde auch die Vallis Dei in den Strudel hineingerissen. Mehrere von Hardehausen dem Kloster gestellte Pröpste und Beichtväter, deren Amtsdauer allerdings nicht genau feststeht, überboten sich in Pflichtvergessenheit und Leichtfertigkeit. Die bedauernswerten Nonnen waren für ihre Seelsorge damals zumeist auf fahrendes geistliches Volk angewiesen. Es ist nicht genau ersichtlich, ob sie die Pfarrei Brenkhausen auch durch den Klostergeistlichen versehen ließen. Jedenfalls wechseln die Namen der Inhaber beider Stellen sehr rasch. 1558 starb wahrscheinlich der Klostergeistliche Jost Schepeler, der zugleich als Pfarrer und Seelsorger der Schwestern erwähnt wird.[3]) Am 14. Oktober dieses Jahres schloß der

Güter der Stadt Brakel zum Teil in Erbpacht gegeben, und die Wiederlöse wurde auf 100 Jahre festgesetzt. Die Vereinbarungen fanden 1580 päpstliche und 1585 bischöfliche Bestätigung. (v. Wolff-Metternich S. 322 ff.) 1585 legte der Abt Diedrich von Corvey einen Streit zwischen Höxter und Brenkhausen bei um Besitzungen im sogen. Bramberge und dem „Hl. Geist-Walde"; es wird sich um den im Folgenden erwähnten Wald handeln. (Kampschulte, Höxter S. 113; Falke, Codex Traditionum Corbeiensium, Leipzig 1752, p. 723).

[1]) Über die Ausbreitung des Protestantismus in Höxter, der Umgegend und dem ganzen Gebiete von Corvey s. Kampschulte, Höxter S. 90 ff. C. A. Cornelius, Gesch. d. Münsterischen Aufrufes II, Leipzig 1860, S. 100 ff. Kampschulte, Geschichte der Einführung des Protestantismus in Westfalen, Paderborn 1866, S. 280 ff., 213 ff., vielfach beruhend auf: H. F. Jacobson, Geschichte der Quellen des evang. Kirchenrechtes der Prov. Rheinland und Westfalen, Königsberg 1844, S. 536 ff. L. Keller, Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein. II. Leipzig 1887, S. 633 ff.

[2]) Linneborn, S. 257 f., pass.

[3]) Neben dem unten Anh. II, (S. 198 f.) abgedruckten Vertrage steht vermerkt, daß der Vertrag über die Verwaltung der Pfarrei „tuschen uns und den saligen pater in godt verstorven her Jost Scepeler gemaket is;" anderseits wird derselbe Geistliche auch als Seelsorger für

Konvent einen Vertrag ab mit Jacob von Dotichheim, einem Geistlichen aus dem Zisterzienserkloster Amelunxborn, wodurch dieser zur Ausübung der Seelsorge zunächst auf die Zeit bis Ostern 1559 sich verpflichtete; er mag bis Michaelis 1559 sein Amt versehen haben. Um diese Zeit scheint Heinrich von Leeuwarden, der sich eine Zeitlang im Zisterzienserkloster Klein-Burlo im Münsterlande aufgehalten hatte, an seine Stelle getreten zu sein.[1]) Wie lange er sein Amt verwaltet, ist nicht ersichtlich. Als Klostergeistlicher in Brenkhausen wird um diese Zeit Liborius Bolte aus dem Kloster Hardehausen erwähnt; er fühlte sich jedoch zu einer der Konventualinnen hingezogen, trat zum Protestantismus über und heiratete seine Geliebte.[2]) Schon am 21. April 1560 treffen wir als seinen Nachfolger den Hardehauser Mönch Bernhard Kopperschmidt.[3]) Vielleicht mochte auch er von der Wanderlust erfaßt sein, vielleicht merkte die Äbtissin, daß sein Wirken dem Kloster kein Glück bringen werde, kurz, sie bemühete sich am 9. Juli 1561 wieder um einen andern Geistlichen.[4])

das Kloster bezeichnet. Cod. 167, S. 24: Es ist „leichtlich zu erinnern, wie seit absterben des paters Joist Scheplers die folgenden patres sich onziemblich gehalten." Die Urkunde ist von N. Strunck, Annalium Paderbornensium III. Paderborn 1741, p. 618 sqq. benutzt; B. Stolte hat sie aus dem Archive des Studienfonds abgeschrieben im cit. Cod. 167 d. A.-V. und die Abschrift mir freundlichst zugänglich gemacht. Vergl. Stolte, Archiv S. 58 f. — Eine zeitweilige Vereinigung beider Posten wird man schon deshalb annehmen dürfen, weil der Priestermangel sich dem Kloster so drückend bemerkbar machte. S. Anhang 5 (S. 200 f.).

[1]) Ich schließe das aus der Tatsache, daß sich der Empfehlungsbrief des Heinrich unter den Urkunden des Klosters findet und für den Aufenthalt des Jacob von Dotichheim nur eine kurze Dauer vorgesehen war. Vergl. L. A. Th. Hölscher, Die ältere Diözese Paderborn. Westf. Zeitschrift 39 II, S. 128 f.

[2]) Strunck 619. Ms. 167, S. 24.

[3]) ebenda; Ms. 149 fol. 55v: Dusse copie (eines Kaufbriefes über 9 Morgen zu der Soltenhede seitens des Höxterschen Bürgers Everdt Wessel und seiner Frau Anne von Heinrich Drosten und seiner Frau Ilse, daselbst) is my behandet van Evert Wessels, de my gebeden heft, dat ick em de reyne up pergament scriven wolde, up dat de copie verwaet were. Dat sulffte hebe ich durch bede gedaen und up pergament, dat he my dar tho brachte, gescreven. Im iare 1560 dominica Quasimodo (= April 21) fr. Bernardus Koppersmet, pater tho Brenckhusen.

[4]) Anhang 5 S. 200 f.

Die Mühe war umsonst, Kopperschmidt blieb und begann nun in den Jahren 1562 bis 1563 seine dem Klostervermögen verhängnisvollen Geschäfte. Er suchte sich selbst durch Urkundenfälschungen und offene Betrügereien zu bereichern, belastete das Kloster mit Schulden und brachte es in neuen Hader mit den Städten Höxter und Brakel. Als ihm indessen der Boden bald zu heiß unter den Füßen wurde, begab er sich nach Wiedenbrück; hier wurde er zunächst gefangen gesetzt, schließlich jedoch milde mit Landesverweisung gestraft. In seinem Gepäck hatte man noch Kleinodien von kirchlichen Gebrauchsgegenständen gefunden.[1]) Der dritte der Hardehauser Konventualen in Brenkhausen war Petrus Krantz, der dem Kopperschmidt nachfolgte. Er machte sich eines schweren Sittlichkeitsverbrechens schuldig und wurde aus dem Orden ausgeschlossen.[2])

Abtissinnen waren in jenen Jahren Agnes Sluters (1539—1561)[3]) und seit 1561 Regina Wessels.[4]) Sie pflegten sich in den Urkunden als „arme verlatene kinder" zu bezeichnen und über ihre Armut zu klagen[5]) — die Worte entsprechen sicher der Wirklichkeit. Regina versuchte noch einmal bei ihrem Orden einen besseren Pater zu erhalten; das Kloster Amelunxborn sandte ihr den Johannes Rexius, der in religiöser Beziehung offen für den Protestantismus arbeitete, bei der Güterverwaltung sich aber bald gar nicht mehr zu helfen wußte, so daß er schließlich mit dem Konvente den Abt Reinhard von Corvey um Hülfe anging. Rexius schrieb

---

[1]) Anhang 11, S. 204. Strunck 619. Ms. 167, S. 25. Zu dem Streite mit den Städten s. oben S. 191 Anm. 3.

[2]) Anh. 11 S. 205. Ms. 167, S. 25: „sich dermaßen mit schendtlichem onzuchtigen Leben und Wandel sich gehalten, das ehr mit angenhomener flucht von vorstehender straf sich errettet und erledigt."

[3]) Die letzte Urkunde von ihr ist in Ms. 149 verzeichnet vom 4. März 1561. Die Abtissinnenstelle war vakant am 26. April 1561 s. Anh. 4. Unrichtig Hölscher a. a. O. S. 129.

[4]) In Ms. 149 ist die erste Urkunde von ihr vom 1. Juni 1561.

[5]) Ms. 149, fol. 39: Den Herzog Erich von Braunschweig-Lüneburg bitten die „armen verlattenen jungfrawen uth hogen bedragnusse unserer und unsers closters armut", er möge ihnen doch die Einkünfte aus der ihnen von Herzog Otto von Braunschweig geschenkten Pfarrei Uslar sichern. Sie hätten einen Pfarrer dort einsetzen wollen, doch habe ein anderer bereits die Stelle inne und behaupte, er dürfe keine Abgabe an sie ohne Vorwissen des Herzogs entrichten. Sie wollten den Stelleninhaber in seinem Besitze nicht stören, wenn der Herzog ihn nur zur Zahlung der gewöhnlichen oder einer angemessenen Abgabe veranlassen wolle. O. D. — Vergl. Anhang 6 u. 7.

ein Bittgesuch: „mit der Anzeige, wie ihre Siegel und Briefe überall hin zerstreut worden gen Hildesheim, Höxter und Brakel und an anderen Stellen, wie ihre Renten ihnen aufgehalten würden, sie selbst keine Hülfe bei ihren geistlichen Visitatoren zu Hardehausen und Amelunxborn, von denen sie verlassen, gefunden hätten; mit ihrem Kloster sei so übel umgegangen, daß sie nun mit weinenden Augen bei dem Abte von Corvey als ihrem Fundator und Landesherrn Rat und Leitung suchten." [1]) Abt Reinhard von Buchholz (1555–1585), ein von Freund [2]) und Feind [3]) belobter Mann, sandte nunmehr seinen Kellner Johannes Craetius als Propst nach Brenkhausen und stellte ihm noch einen ehrwürdigen Greis von 70 Jahren als Beichtvater für die Schwestern zur Seite. Der neue Propst wirkte gut, indem er für die würdige Abhaltung des Gottesdienstes sorgte, die Schwestern zur Innehaltung der Klausur und anderer Vorschriften ihrer Regel anhielt, und wußte manche der leichtsinnig dem Kloster entfremdeten Güter zurückzugewinnen. [4])

Auf die Äbtissin Regina war Margaretha Tewes gefolgt. Sie hatte die Not der früheren Jahre wohl nicht schwer genug gefühlt und verletzte den Corveyer Abt durch böswillige Reden, indem sie aussprengte, daß er seine Schwester nach Brenkhausen setzen wolle und nur seinen eigenen Nutzen bei der Verwaltung dieses Klosters suche. Der erbitterte Abt wollte 1573 die Gegnerin absetzen [5]) und an ihrer Statt wahrscheinlich eine Anna von Eßleben [6]) zur Äbtissin machen. Margaretha rief nun

---

[1]) Ms. 167, S. 23 f. Anh. 11, S. 205.

[2]) Das Protokoll des Kapitels der Bursfelder Kongregation vom Jahre 1582 sagt von ihm: Comparuit . . . Reinerus a Bocholtz imperialis et exempti monasterii Corbeiensis abbas, cuius eximiam pietatem et singularem zelum in hoc cogendo capitulo non satis laudare nec posteritati commendare patres sufficiunt.

[3]) Hermanni Hamelmanni opera genealogico-historica. Lemgo 1721 p. 1095. (In abbatia Corbiensi viget papistica religio) quanquam, qui hodie ibi abbas est, Reinerus a Buckholt, sit studiorum patronus et evangelio clam addictus, vir doctrina et usu rerum praestans, cui opto ut tandem cum Nicodemo ad veram lucem et confessionem evangelii accedat. Amen.

[4]) Anhang 11, S. 206. Strunck 619. Ms. 167, S. 26.

[5]) Strunck 620. Ms. 167, S. 28 ff., wo die Streitigkeiten und Verhandlungen genau erzählt sind.

[6]) Anhang 11, S. 205.

aber die Hülfe des Abtes Johannes von Hardehausen[1]) und des Zisterzienserordens an. Dieser gab den Vorstellungen der Frau nach, und auch der Generalvisitator des Ordens, der Abt von Altencamp, Johannes Langenray (1573—1584)[2]), trat für die Ordensrechte auf Brenkhausen ein und suchte Corvey aus dem Kloster wieder zu verdrängen. Der Streit ging hin und her; es fanden Verhandlungen statt, in denen auch die Stadt Brakel als Vermittlerin auftrat. Ein Einigungsvorschlag wurde gemacht, daß der Abt von Hardehausen das Visitationsrecht ungeschmälert ausüben, daß die Verwaltung dann ein Laie unter Aufsicht des Abtes von Corvey führen solle. Der Abt von Hardehausen entschied sich schließlich gegen diesen Ausweg. Reinhard von Corvey legte nun dem Domkapitel in Paderborn die ganze Entwicklung des Streites in einem weitläufigen Schreiben vor am 30. April 1574; er erzielte jedoch keine günstige Wendung des Prozesses für sein Kloster.[3])

Nun versuchte der Zisterzienserorden noch einmal wieder die Leitung in Brenkhausen aufzunehmen. Wohl während der Streitigkeiten der beiden Orden hatte ein früherer Franziskaner aus Höxter, Johannes von Prehelsen, den Protestantismus in der Pfarrei weiter ausgebreitet.[4]) Die Propstei im Kloster übernahm ein Zisterzienser aus Marienfeld, Conrad Hannen. Doch auch dieser wandelte bald die bösen Wege seiner Vorgänger, und nunmehr ging auch der Konvent der Nonnen auseinander: sie heirateten oder trieben sich im Lande umher; nur zwei Alte, die anderwärts nicht unterzukommen wußten, blieben in Brenkhausen zurück. Fast 30 Jahre stand das Kloster verödet.[5]) Zum zweiten Male mußte nun der Abt von Corvey und der Benediktinerorden eingreifen, um die volle Zerstörung des Frauenklosters zu verhindern. Abt Theodor von Beringhausen, der 1585 Reinhard von Buchholz auf dem Corveyer Abtsitze gefolgt war, suchte gleicherweise in der Pfarrei und im Stifte Ordnung zu schaffen. Der protestantische Prediger wurde aus der Pfarrei

---

[1]) Es ist Abt Johannes Focken, der während des Streites 1573 starb (Ms. 167, S. 32). Sein Nachfolger war Johannes Prins (1573—1595). Vergl. D. F. Mooyer, Verzeichnis der Äbte des Klosters Hardehausen, Westf. Ztschr. 17, S. 340 ff.

[2]) Herm. Keußen, Chronicon monasterii Campensis. Annalen d. h. Vereins f. d. Niederrhein XX (1869), S. 356.

[3]) Strunck 620. Ms. 167, S. 41.

[4]) Für das Folgende Anh. 11.

[5]) Die Auflösung wird also bald nach 1574, wo die Zisterzienser das Regiment wieder bekamen, eingesetzt haben.

entfernt und ein Katholik an seine Stelle gesetzt;[1]) diesen unterstützte der Corveyer Propst des Klosters in seinen Arbeiten. Das katholische Bekenntnis wurde aber erst durch Gerhard Eickel, der in den neunziger Jahren als Propst in Brenkhausen auftritt,[2]) einem tüchtigen Theologen, gewandten Redner und praktischen Ökonomen, zurückgeführt. Dieser wußte auch ohne Verletzung der Empfindlichkeit des Zisterzienserordens das Kloster von Grund auf zu reformieren. Er bat zunächst die Äbte der benachbarten Zisterzienserklöster Hardehausen und Bredelar, ihm bei der Neubesiedelung der verlassenen Räume mit Zisterzienserinnen behülflich zu sein. Sie wußten jedoch keinen Rat; hatte man doch, um das Kloster Holthausen vor der Aufhebung bewahren zu können, 6 Jungfrauen vom Eichsfelde herüber holen müssen. Auch das Kloster Himmelpforten konnte keine Schwestern zur Verfügung stellen. So war es klar, daß der Zisterzienserorden zwar Brenkhausen hatte zu Grunde gehen lassen, aber es nun nicht wieder neu beleben konnte. Der eifrige Propst wandte sich darauf an verschiedene Frauenklöster des Benediktinerordens, welche ihm denn auch hinreichend Schwestern zuschickten, so daß der Gottesdienst und die klösterlichen Übungen wieder beginnen konnten. Mit der Einführung eines neuen klösterlichen Lebens ging die Hebung des Vermögens und die Restaurierung der Klostergebäude Hand in Hand. Obwohl Corvey damals der sittlichen Erneuerung selbst sehr bedurfte,[3]) kann man ihm die Verdienste um Brenkhausen nicht absprechen.

Der Abt Theodor wußte sich gegen etwaige erneute Eingriffe des Zisterzienserordens in die Verwaltung des geretteten Klosters die wertvolle Hülfe der Bursfelder Kongregation zu sichern. Im Gegensatze zu seinem Vorgänger betonte er gegenüber der Kongregation die exemte Stellung

---

[1]) Es entsprach dieses Verfahren seiner ganzen Stellung gegenüber dem Protestantismus. Kampschulte, Reformation 413 f. Keller 634 ff.

[2]) Das Protokoll des Kapitels der Bursfelder Kongregation vom Jahre 1596 bemerkt, daß Abt Theodor sich habe rechtsgültig vertreten lassen: Insuper misit unum ex suis conventualibus fratrem Gerhardum Eichell, praepositum in Brenchusen. Gerhard hatte einen Bericht an das Kapitel über den Ungehorsam der Corveyer Mönche gegen ihren Abt. Das Kapitel stellte sich auf die Seite des energischen Abtes.

[3]) Außer auf dem Jahreskapitel von 1596 beschäftigte sich die Kongregation noch öfters mit der Notwendigkeit einer gründlichen Visitation in Corvey. 1596 richtete auch Bischof Theodor von Paderborn an den Abt eine Zuschrift, worin er ihn zur Besserung der Klosterzucht aufforderte. Stolte, Archiv I, S. 112.



seines Klosters;[1]) in der Brenkhäuser Angelegenheit reichte er jedoch am 22. November 1601 ein weitläufiges Aktenstück zur Rechtfertigung der von Corvey getroffenen Maßnahmen zu den Akten der Kongregation ein und erklärte sich zur Ausübung der Aufsichtsrechte nach den Bestimmungen der Einigung in dem Frauenkloster bereit.[2])

Die Kongregation suchte auch die päpstliche Bestätigung der Umwandlung Brenkhausens in ein Frauenkloster des Benediktinerklosters nach, welche ihr am 18. Juli 1619 zu teil wurde.[3]) Das Kloster verblieb auch dem Benediktinerorden bis zur Aufhebung im Jahre 1802; damals stellte Marienmünster den Propst.[4])

Anhang.

1.

1558 Juni 18 [sabbato post Viti martiris] (Kl. Amelunxborn).

Andreas, Abt des Zisterzienserklosters Amelunxborn stellt „Jacob van Dodeckhem, nhu over jar tides by uns in unßem closter to Amelsborn manck unßem convente und closter parsonen", einen Empfehlungsbrief aus, da er „seyne hern und blodesvorwanten, frunde und leven naturligen elderen to diser sommertidt home to sokende bedacht."

Original; das Siegel war aufgedrückt, ist abgefallen.

Ms. 149 des Arch. d. A.-V. Pad. fol. 41.

2.

1558 October 14 [Calixti pape]. (Kl. Brenkhausen)

Das Kloster Brenkhausen schließt mit dem Zisterzienser Jakob von Dotichheim einen Vertrag über die Verwaltung der Pfarrei Brenkhausen.

---

[1]) Erst 1600 ließ er sich in das Kapitel aufnehmen, aber sonst erschien er nicht darauf. 1605 beauftragt das Kapitel den Abt von s. Godehard in Hildesheim, mit dem Abte zu verhandeln; er solle ihm für die Urkunde, wodurch der Corveyer Abt sich einen Vertreter bestellte, eine leicht annehmbare Form vorschlagen, evtl. mit der Anzeige beim Kardinalprotektor der Kongregation drohen. 1607 beklagt das Kapitel, wie der Abt die Kongregation gering schätze; er möge bedenken, wohin das führe; schon einmal sei darum Corvey in eine bejammernswerte Lage gekommen (Protokolle der Kapitelsverhandlungen).

[2]) Anhang 10 bezw. 11.

[3]) Strunck 621, wo die Urkunde gedruckt. Chr. Fr. Paulini, Rerum Germanicarum syntagma. Frankfurt 1698, p. 254 ff.; v. Wolff-Metternich, Kr. Höxter 342 ff.; hier ist die deutsche Übersetzung der Urkunde.

[4]) W. Richter, Preußen und die Paderborner Klöster und Stifte 1802—1806. Paderborn 1905, S. 105.

In nomine domini, amen. Kunt sy allen, de dussen breif lesen ofte horen lesen und met namen, den dusse sake beroret und angeit, nu ofte in tokumpstige tyden: Dat in dem jare, do men telde 1558 am veerteinden dage Octobris, welker is gewesen de dach Calixti pape, is een verdracht und enicheit gemaket tuschen dem pater to Brenkhusen hern Jacob von Totikem und sinen navolgende successoren tor eenen syden und der gemeinten und den mennen darjulven also tor anderen siden: dat se vorgenoemden menne und gantze gemeinte om angenommen hebben und nemen an vor eenen waren pastor und seelsorger. Also dat de vorgesc. pater, her Jacob, unse nut und profyt in allen soken, uns in aller gevoechlicheit, de enen pastoer to behoren, vorsorgen in dopen, predigen alle sondage und festdage, sacramente te deilen, als dat de noet vorbert ofte als der communicanten sind, krancken to besoeken, als he daer genoegen ofte geeschet schal weerden; doden tor eerden to besteden und vort in allen artikeln und lasten, de enem pastor und seelsorger gehoren; sick geboerlicken und unbesweerlick vinden laten, synen partynderen voergaen und weiden, als dat behoert. Des de menne und gemeinte van dem stiffte tho Brenckhusen schollen weder vorplichtet und vorbunde sin dem vorscr. pater und synen successoren und novolgenren geborliker wyse obedieren, tho eren und underholden in allem, gelick dat behoert. Ock jaerlix geven (op dat de vorscr. pater und sine successoren to vlitiger sin) tein molder korns, half rogge, half haver, unbekrumpen, unverhindert und sunder verkorten op sant Michaelis[1]) vervallen, aver op sant Martini[2]) wal betaelt. Des gelicken alle veer hochtiden den opperpenninck na olden gebrucke und gewoente. Item des sondages na Remigii[3]) in der gemoin weken de meiers uth einen ideren huse enen kroffen un de koeters uth eenen ideren huse enen kortlinck. Vorder op winachten avent de meiers enen kortlinck und de koeters 2 gros. Und vorder wat sus meer gebrucklick gewest is und noch is: als de eier to paeschen und ander vorval, dat tho dem ampte gehoret, schollen de vorscr. gemeinte geven, unverhindert und unverkortet sunder einich avtreck ofte hinder und schaden. Vorder wert sake, dat de vorscr. pastoer und pater uthreisede van huis, also dat he lange uthe bleve, so schal he eenen anderen geschickten und vromen man so lange in sin stede krigen sunder enich letsel ofte hinderunge der gemeinten. Dit alles vorscr. sunder argelist und nie invendinge. Als wy dan anders sulven geen segel hebben, hebben wy beyde parte gebeden dem erwerdigen und geistliken heren, heren Martino, apt des loflicken stifftes Hartzwidehusen, dem visitatuer des kloester to Brenckhusen und der weerdigen domina junferen Agneten Sluters, abdissen und unse guthhere, dat se beide dat instrument und bref met eren ingesegel[4]) .... vorsegeln wolden. Welck

[1]) Septemb. 29. — [2]) Nov. 11. — [3]) Oktob. 1.

[4]) Das Blatt ist beschädigt und der Text nicht mehr vollständig.

wy (Martin, Abt des Stiftes Hardehausen und Agnes, Abtissin,) des stiftes Brenckhusen durch bede beyder parten unsen eigen kloester ingesegel versegelt und bevestiget. Im iar als vorscr.

Neben den letzten Zeilen steht am Rande: Ock als de vorscr. pater de geborlicke pensien und renthen op Martini ontfangen. Ck schall de vorscr. pater by uns bliven bet op den naest kommende paeschen. Und als he dan vertrecken wolde, schal he uns dat op sant Michaelis of Martini schuldig wesen antoseggen, dat wy uns dan enen anderen (suchen können)."

Konzept.

Ms. 149 l. c. fol. 12 sq.

3.

1559 September 29 [am dage Michaelis] (Kl. Klein-Buerlo.)

Der Prior des Zisterzienserklosters Klein-Buerlo, Johannes von Münster, stellt einen Empfehlungsbrief aus für „Hinrick van Lewerden, preester, der eenen lange tyt by uns, als eenen uprechten eerlicken preester tho gehort, unverruckt geholden".

Abschrift.

Ms. 149 l. c. fol. 38.

4.

1561 April 26 [altera Marci] (Kl. Brenkhausen).

Der Konvent des Klosters Brenkhausen überträgt Hanse Ludemans einen Meierhof, den auch dessen Vorfahren geerbt haben mit der besonderen Auflage, „dat he sick geborlick tegen Anneken vrunschop holden schal."

„Des tho meerder orkunde hebbe wy gebeden Bernhardum Kopperschmit, unsen patrem, dussen breef, nachdem wy nene abdissen hebben, met synem gewontlicken ingesegel tho versegelnde, welck segel gewesen is in vullenkomen macht von dem gantzen convente, gelick als were idt des convents segel sulven".

Zeugen: Vyt Klukister, hoffmeyster; Hans Junckeren, Hinrick Plomen.

Konzept.

Ms. 149 l. c. fol. 57.

5.

1561 Juli 9 [octava visitationis Mariae] (Kl. Brenkhausen).

Die Abtissin des Klosters, Regina Wessels, bittet einen Ordensobern um einen Priester für ihr Kloster.

Unse innige gebeth tho godt dem almechtigen sampt alles was wy vermogen. Werdiger, andechtiger, geistlicker here. Wy konnen uns wol erinneren, dat juwer werde sunder allen twivel wol bewust is, dat idt leyder in dussen landen in der religioen saken sick seltzam begift. Darumme nu ock weynich ordenslude und prester werden. Dardurch wy und ock

andere klöster groot mangel hebben an vromen prestern, de den godes denst ordentlick fullenbrengen. Nachdem aver wy erkundet hebben, dat in juwen orden noch veler vromer personen und prester sin nu ter tyt ock eener sick een tytlanck to Lemgo erholden heft, gelick eenen vromen prester geboret, und wy ock weten, dat geistlicke personen in der stat in gener werden sint: belanget derohalven unse demodige bede J. W. wolde uns dar eene nomlicken dominum Gerardum vam Hamme verloeven by uns tho syn een tyt lanck; wy wolden en in geborlicker mate underholden met kleyder und anderer noetrufft, also dat he und ock J. W. uns des bedancken scholden. War mede wy dat fegen J. W. und dem gantzen orden verdenen konden, were wy willich mit lyve und gude, verhopen ock J. W. wille in dussem bede de geligenthz ansehen und den gades denst helpen stercken, gade tho lowe und den minschen tho stichinge. Begeren dusses ein guthlick und thoverletich antwordt.

Regina Wessels, abdisse,
sampt ganze gemeyne convent des stiftes Brenckhusen.

Abschrift.
Ms. 149 l. c. fol. 65.

6.

1561 Juli 13 [am dage Margarete] Kl. Brenkhausen.

Das Kl. Br. bittet einen Beamten des Herzogs Erich von Braunschweig-Lüneburg, dem Herzoge ein Bittgesuch um ein Pfarrhaus in Uslar zu überreichen.

Konzept.
Ms. 149 l. c. fol. 60^{v}.

7.

1561. Kl. Brenkhausen.

Kl. Br. bittet den Herzog Erich von Braunschweig-Lüneburg ein geeignetes Haus als Pfarrwohnung zu Uslar anzuweisen.

„Nachdem J. f. g. verschenen jare allhir tho Usler een furstlich gebuw up tho buwen vorgenomen und anfangen laten, dartho dan god der allmechtige genade und hulpe geven wille; als sick nu dat sulvige gebuw so wyt verstrecken wert, dat unses sulves gebuw und schune, welckes bisher tho dem parche-huse gebrucket und inne gehat is worden, affgebrocken und upgenomen moet werden" . . . hat der Herzog ein anderes geeignetes Haus als Pfarrwohnung bereit zu stellen, früher versprochen, „also dat wy armen kinder der afbrekunge halven nene beschwerunge hebben ofte lyden scholden", aber bis jetzt sein Versprechen nicht gehalten.

Konzept.
Ms. 149 l. c. fol. 60.

8.

1562 Januar 16. [am dage Marcelli] (Kl. Brenkhausen.)

Die Äbtissin Regina stellt einem Arzte ein Zeugnis aus.

„Wy betugen mit dussem unsem open besegelden breve, dat tzeiger dusses breves mit naemen meyster Henrick N. hir by uns een tytlonck gewesen und durch godes hulpe eener unser kloester personen van lyflicker blintheit verredet und geholpen heft und syne kunst dor durch meisterlick betoenet und beweret; dar durch wy synes besten tho doende schuldich syn" — und wir ihn bestens empfehlen.

Konzept.

Ms. 149 l. c. fol. 56.

9.

1563 Mai 28 [vrydages vor pinxten] (Kl. Brenkhausen).

Regina v. g. g. obdisse, Gerdruth, priorin, Anna, kelnersche, und der ganze Konvent des Stiftes Br. bekennen, „daß sie belehnen Henrick Blomen und Alheit syne huisfruwen met unsem kroege, so longe se beyde lyven und leven und hir tho Brenckhusen woenen; jodoch met dussem bescheyde, dot de obg. Henrich und Alheit stedes gudt beer hebbe und dat verkope gelick tho Alboxen, Stale un tho Vorsternauwe verkofft wart; uns over und unsem convent scholhe dat verkopen gelick idt to Hoxer verkoft werd. Ock schall Henrick und syne huisfruwe uns und unsem closter alle jaer up pinxdach geven und entreken 20 gross. unvertochlick. Schall ock neen untuchtich volck baven dre doge in synen huisse up holden; scholl sick ock geborlick tegen syne nachburen und geste holden." Er darf nicht ohne Vorwissen des Klosters den Krug weiter vermieten.

Konzept.

Ms. 149 l. c. fol. 63.

10.

1601 November 22. (Kl. Corvey)

Der Abt von Corvey, Theodor von Beringhausen, verspricht der Bursfelder Kongregation, das von seinem Vorgänger für den Benediktinerorden gewonnene Kloster Brenckhausen den Satzungen der Kongregation gemäß in geistlicher Aufsicht zu halten.

Regest einer Urkunde (Nr. 11) aus dem Archive der Bursfelder Kongregation sub litt. A. 53.

Ms. 1836 des Klosters Melk mit dem Titel Bullarium et acta Bursfeldensia, p. 330 und fol. 22ᵛ.[1])

[1]) Das Archiv der Bursfelder Kongregation befand sich lange Zeit im Kloster St. Martin in Köln. P. Oliverius Legipont nahm daraus eine Menge Abschriften, welche im genannten Codex vereinigt sind.

11.
(1601 November 22.)

Illustrissimi domini Theodori abbatis et principis Corbeiensis vera et syncera complexio rationum, ob quas foelicis recordationis Reinerus a Bucholtz curam et inspectionem deplorati ac derelicti monasterii Berinchhausani susceperit et usque in hodiernum diem per nos, veri fundatoris successores, conservetur et tam in spiritualibus quam temporalibus a nostris praepositis praedicabili industria regatur et ad maiorem Dei gloriam redintegretur.

Recenti adhuc memoria tenent viri fide digni non pauci ante annum 1562 Bernardum Kopperschmidt Cisterciensis ordinis monachum professum ex monasterio Hartenhausensi huc missum, ut patrem ac conservatorem monasterii Berinckhausen nostrae dioecesis ageret verum eum non conservatorem providum, sed consumptorem prodiguum, non patrem rerum spiritualium, sed patratorem multorum criminum, turpiter deprehensum atque convictum longe lateque tam in nostra quam in Paderbornensi Osnabrugensique dioecesi et inprimis in civitate Widenbruggensi licquido constat.

Anno enim 1562 et 63 malus ille servus constitutus super familiam Christi, ut daret illi cibum in tempore, ut sacra scriptura loquitur[1]), coepit manducare et bibere cum ebriosis et ita dissipare bona familiae Christi, ut nec agris nec pratis nec sylvis praedicti monasterii pepercerit. Sylvam amplissimam (ut ex multis pauca referam) cum adiunctis suis Bracellensibus magna vi pecuniae in suum proprium usum furtim acceptare hypothecae loco dedit, et paulo post eandem sylvam eodem modo Huxariensibus obstriuxit, unde maxima dissidia imo et homicidia inter duas civitates exorta fuere.[2])

Idem astu quodam literas, ut vocant, puras appenso sigillo dominae et conventus confecit in eisdemque quod animo suo collibitum fuit scripsit et magnam vastitatem monasterio intulit.

Idem furtive literas nemoris ac pascuorum sigillo offirmatas ex monasterio sublegit et civitate Brackelensi in perpetuam possessionem vendidit.

(p. 331:) Eadem fraude usus duas villas in Wirrassen[3]) in privatum suum commodum divendidit abalienatione perpetua, quae

---

[1]) Vergl. Ps. 144, 15. — [2]) S. o. S. 191.
[3]) Würgassen.

bona nunc quidam nobiles cognomento Wreden iure quasi hereditario occupant. Pari nequitia decimas et praediatoria ad civitatem Iransfelden[1]) in ducatu Braunswicensi Wolfgango centurioni Huxariae[2]) vendidit. Non minori improbitate villaticam possessionem in ipso pago Deunchhausen[3]) a Georgio praedicti monasterii villano abstraxit et in civem Paderbornensem transtulit, quae tamen postea cura ac vigilantia nostri foelicis recordationis antecessoris ad monasterium postliminio rediit. At maiore difficultate ac lytro[4]) ab eodem Bernardus Kopperschmidt in servitutem pecunia traditam cuidam nomine Hoitbant in Brackel monasterium redemit.

Decimas autem, quas in pago Lisdorff distraxit atque intervertit, nunquam redimere poterit.

Hisce et similibus flagitiis contaminatus atque oneratus sese proripuit alioque profugit. Quod ubi tandem domina reliquaeque virgines intellexerunt, sigillum ac litteras clam subductas et civitati Brackellensi traditas repoposcerunt quidem, sed frustra, civitas enim illa haeresi Lutherana ebria semel iniuste acquisita reddere monasterio in hunc usque diem abnuit.

Cum domina tunc temporis nostrum foelicis memoriae antecessorem tanquam principem, protectorem ac fundatorem pro consilio atque auxilio praestando obsecraret, constitutus est Jodocus a Falckenbergh, provinciae nostrae praefectus, cum aliis quibusdam, ut via ordinaria prosequeretur hominem iniquum, ut et factum est. Nam Widenbruggae comprehensus iam recensita et plura alia facinora fassus est, quare ob defectum suffraganei, qui scelestum degradasset et carnifici tradidisset, ad intercessionem multorum ecclesiasticorum regione pulsus exterminatusque est in perpetuum, quae tamen poena nimio exigua multis bonis viris visa est, non solum ob tot scelera et alia infanda crimina, verum etiam ob sacrilegia et ornatus altarium expilationem. Aspecta est Widenbruggae nefandi hominis sarcina et ascopera[5]) et inventae sunt pretiosae margaritae et bullulae aureae quibus casulae sacrae ornatae fuerant etc.

Post hunc lavernionem[6]) Hertenhausani alium quendam pro-

---

[1]) Der Name ist verschrieben.

[2]) Ms. Auxariae.

[3]) wohl Deutkirchhausen, Kr. Holzminden.

[4]) Wiederlöse. — [5]) Reisesack.

[6]) Dieb, Betrüger; abgeleitet von deren Schutzgöttin Laverna.

fessum patrem nomine Crantz in monasterium Berinchhausen submiserunt, qui exiguo tempore ibidem functus officio patris invisitatus est ad dedicationem templi in Otbergen, pago nostrae dioeceseos. Unde cum tumulentus rediret et in via cuiusdam uxorem obviam haberet, ei (pro pudor) stuprum sacrilegum obtulit et per vim tandem intulit, idcirco accusatus et convictus monasterio exclusus atque profligatus est.

Huic petulco hirco successit Joannes Nexius professus Amelunxbergensis sub pelle ovina lupus rapax. Priores rapuerunt et dissiparunt bona monasterii externa, hic autem ipsas virgines ipsumque pagum haeresi Lutherana inficiens bona spiritualia rapuit, dissipavit, destruxit.

Hoc quoque eliminato cum virgines nullum alium ordinis Cisterciensis habere possent, cui conscientias, spiritualia et externa, inspectionem monasterii tuto committerent, susceperunt quendam dominum Joannem a Prehelsen, monasterii Huxariae [1]) desolati [2]) ordinisque s. Francisci professum, qui haeresin antea in Berinchhausen plantatam rigavit et eius opera diabolus incrementum dedit.

Ut tanta desolatio et abominatio a dicto monasterio profligaretur et rebus paene desperatis aliquod amuletum tandem adhiberetur, noster bonae memoriae antecessor dominum Joannem Craetium, Corbeiensem cellerarium, substituit, ut dissipata colligeret, fracta consolidaret, perdita, si ulla ratione fieri posset, recuperaret, quod multis annis pro virili parte conatus est. Accidit autem Anna ab Essleben domina existente, quae adhuc superstes est, ut quidam Conradus Hannen, professus in Marienfelt [3]), se pro confessario offerret atque obtruderet. Sed brevi temporis spatio imitatus antecessores ita turpiter ac flagitiose se dedit, ut non solum haeresim tum privatim tum publice in templo docuerit, verum etiam rem veneream adeo effraenate exercuerit, ut duas famulas venerabilis dominae violaverit. Unde tanta intemperies inter moniales orta est, ut omnes excepta una clauda et altera non multum valentula, partim ab ipsis monachis Cisterciensibus, partim ab aliis sceleribus (p. 333:) maculosis a

[1]) Ms. wieder Auxariae.

[2]) Das Kloster wurde 1535 August 15 verlassen; die Mönche übergeben das ihnen verbliebene Besitztum dem Abte Reinhard v. Corvey. Kampschulte, Höxter 102. Jacobson 538 f.

[3]) Linneborn S. 258 ff., 314 ff.



monasterio et professione ad incestas nuptias abductae sint, aut ad vagum meretricium profugerint, quarum nomina in specie ponere noluimus, ne aliquam notam infamiae familiis iniiceremus.

Masnit itaque coenobium desolatum et orbatum cultu divino et virginibus, (exceptis duabus morbidis vetulis) ferme triginta annos. Quam ob rem noster bonae memoriae antecessor, ne Corbeiensium abbatum fundatio nominati monasterii ad laicos haereticos omnino devolveretur et penitus interiret, curam paternam atque inspectionem suscipere et gubernationem in supra memoratum dominum Joannem Craetium prudentem atque industrium oeconomum transferre coactus fuit. Haereses tamen per praedictos male feriatos homines plantatae tam altas egerant radices, ut praepositus ille non potuerit exstirpare, manente praesertim ac reclamante haeretico praedicante in vicino pago. Quo tandem exterminato concionator catholicus a nobis substitutus haereses eradicare est aggressus, fretus consilio atque auxilio nostri praepositi, qui ipso tamen tempore immature admodum vita defunctus est. In cuius locum omnibus suffragiis virum abunde tum in spiritualibus tum in oeconomicis instructum subrogavimus, nostrum videlicet carissimum fratrem et capitularem Gerardum Eichell,[1]) qui aliis concionatoribus in theologicis apprime versatis non raro usus hereticum fermentum tam in coenobio quam in adiuncto pago expurgavit omnemque movit lapidem, ut non solum pravos errores aboleret, verum etiam ut disciplinam et divinum cultum in pristinum statum reduceret. Idcirco etiam ad diversos abbates Hartenhausanum, Breidelariensem,[2]) ad dominam in Himmellport[3]) scribens obnixe rogavit, sibi virgines Cistercienses ordinis in subsidium mitti, sed nihil auxilii accepit.

Abbas piae memoriae in Hartenhausen monasteria sui ordinis in Westphalia tanta inopia virginum laborare dixit, ut necessarium fuerit ex Eichesfeldia sex accersere et in monasterium Holthausen[4]) transferre, ubi duae tantum erant, et timendum

---

[1]) S. o. S. 197.

[2]) Linneborn S. 261 ff., 313 ff.

[3]) Über das Zisterzienserkloster Himmelpforten (Kreis Soest), ebenda S. 273 ff.

[4]) Holthausen b. Büren, ebenda S. 280 f.

ne saeculares et chorum et culinam occuparent. Quod ipsemet vir religiosissimus et deo carissimus diversis narravit et se gaudere non obscure insinuavit, quod coenobium Berinchausen negligentia suorum collapsum nostra cura et zelo pietatis ad gloriam Dei multorumque salutem redintegraretur. Cum itaque dolenter intellegeremus monasterium Berinchausen pro desperato et derelicto a Cisterciensibus haberi, (p. 334:) matura deliberatione consilio doctorum virorum et impulsu catholicorum praelatorum curavimus per nostrum suffectum praepositum ex variis monasteriis nostri ordinis magno labore et expensis quasdam virgines pietate et prudentia florentes evocari et in squalore ac situ obsitum monasterium deportari et cultum divinum in nomine sanctissimae Trinitatis et Beatae Mariae Virginis festive inchoari atque instaurari. Quam reformationem et maxime piam ac necessariam mutationem statim a summo pontifice confirmare procurassemus, si sine insigni infamia quorundam monasteriorum ac personarum ordinis Cisterciensis fieri hactenus potuisset. Nulla ratione dubitamus, quin Sua Sanctitas, ubi saluberrimam summeque praedicabilem restaurationem divini cultus intellexerit, sit vehementer approbatura et in perpetuum confirmatura. Quam strenue subrogatus[1]) praepositus oeconomiae, fabricae templi asceteriique operam dederit hactenus, paucis insinuare non abs re fuerit. Templum organis novis imaginibus et picturis piis altarium ornamentis exornavit, ut animos parochianorum ad maiorem pietatem venerationemque catholicae religionis, a qua aliquamdiu pessimis moribus ac prava doctrina concionatorum praedictorum aversi fuerant, inflammaret. In ipso monasterio collapsum et squalidum dormitorium perpurgavit, instauravit, decorumque reddidit; domicilium praepositi, habitationem sacellani, xenodochium, receptacula amicorum, molam a fundamento extruxit, magna ex parte suo proprio a nobis concesso patrimonio. Quanta industria, solertia atque impensis quaedam praedia, pascua, villaria, aquas monasterio confines recuperaverit et in meliorem usum ac proventum converterit, qui ea interverterant, ultro testantur. Nihil hic brevitatis causa dicemus de lite nemoris in libertatem et pristinum usum monasterio vindicandi, quae tam ardua et perplexa est, ut de ea inter commentarius contexendus esset. Quid apud diversos prin-

[1]) Ms. sui rogatus.

cipes et in Spirensi camera actum sit, acta et attestationes testium docent. Si monasterium Berinchausen hac causa, (quae modo Romae agitur) caderet, nec ligna nec aliam sufficientem sustentationem haberet. Noster foelicis memoriae antecessor paterna indulgentia praeter primariam fundationem indulsit et concessit, et nos adhuc clementer indulgemus et concedimus (p. 335:) ut ex nostris sylvis ligna necessaria pro suo monasterio conscindant[1]) donec aliquando disceptatio illa sumptuosissima et molestissima decernatur, et iniusti possessores compellantur restituere.

Haec a nobis breviter recensita sunt, ut quosdam inquietos tranquillaremus et sedatis ostenderemus, quam iuste, pie ac sacris canonibus congruenter fecerimus restituendo atque instaurando monasticae vitae disciplinam cultumque divinum. Protestamur itaque nos nequaquam intendisse diffamare aut temere sugillare visitatores atque abbates Cistercienses, quod tales patres et confessarios ad monasterium virginum destinaverint, qui ad triremes propellendi aut catastis aut nervis perpetuo mancipandi meritissime pro suis sceleribus fuissent. Neque nostra mens fuit hoc scripto eosdem insimulare transgressionis concilii Tridentini sacrosanctissimi, quod ss. 25 cap. 20[2]) mandans inquit: Visitatores abbates ac praesides teneantur suae congregationis monasteria frequenter visitare et illorum reformationi incumbere et ea observare, quae in hoc sacro concilio Cap. 10 sunt decreta:[3]) Attendant et caeteri superiores monasteriorum sanctimonialium, ut in constitutionibus earum admoneantur sanctimoniales, ut saltem semel singulis mensibus peccatorum confessionem faciant et sacrosanctam Eucharistiam suscipiant, ut eo se salutari praesidio muniant ad omnes appugnationes daemonis fortiter superandas; praeter ordinarium autem confessarium alius extraordinarius a superioribus bis aut ter in anno offeratur, qui omnium confessiones audire debeat. Haec saluberrima mandata concilii Tridentini pudende

---

[1]) Ms. connunchant.

[2]) Sess. 25 cap. 20: Superiores ordinum episcopis non subiecto inferiora monasteria visitent ac corrigant etiam commendata. Es liegt kein Zitat vor.

[3]) Es ist auf kein früheres Kapitel direkt verwiesen; Sess. 25 de reform. cap. 10 finden sich die angeführten Worte.

in monasterio Berinchausen neglecta esse res ipsa, pro dolor! nimis manifeste demonstrat. Neque est, quod quisquam (dicat) nos non executos consilium concilii Tridentini sess. 25 cap. 5, ubi episcopos et alios superiores sic alloquitur: Quia monasteria sanctimonialium extra moenia urbis vel oppidi constituta malorum hominum praedae et aliis facinoribus sunt exposita, curent superiores, si ita videbitur expedire, ut sanctimoniales ex eis ad nova vel antiqua monasteria infra oppida frequentia reducantur.[1]) Hoc consilium non iudicavimus expedire ob haeresim et rebellionem Huxariensem[2]); ubi in ordinem redacta fuerit, quid facto opus sit, videbimus. Ob eandem haeresim ac rebellionem in civitate Huxariensi[2]) grassantem noluimus collapsi ac desolati monasterii bona derelicta ad seminarium (p. 336:) adulescentum erigendum applicare, quod iubente consilio Tridentino sess. 25 cap. 28[3]) facere optimo iure potuissemus et adhuc possemus, si iam non monasterium virginibus et cultu divino floreret. Quare omnino immature ac imperite quidam r. d. generalem fatigant atque instigant, ut monasterium rursus constitutioni ac calamitati priori subiiciatur, ut quidam cretenses pertesi obedientiae ac monasticae disciplinae immunitatem ac latebras operum tenebrarum habeant. Speramus itaque nullum Cisterciensium vel per se vel per Reverendum dominum generalem virginibus in Berinchausen pie ac quiete Deo servientibus molestiam ullam esse exhibiturum, praesertim cum sub eadem regula militemus omnipotenti Deo et eundem finem ac scopum prefixum habeamus.

---

[1]) Das Zitat hat einige Worte ausgelassen.

[2]) Ms. hat wieder Auxar.

[3]) Irrig. Es handelt sich um Sess. 24 de reform. cap. 18.

Zur Geschichte der Marianischen Studentenkongregationen am Paderborner Jesuitenkolleg.

Von Prof. Dr. Joseph Schulte in Paderborn.

Zu den regelmäßigen Pertinenzen eines Jesuitenkollegs gehörten seit 1563, dem Gründungsjahr der ersten Sodalität in Rom, die Marianischen Studentenkongregationen. An der 1585 eröffneten Jesuitenanstalt zu Paderborn, die erst 1604 zum Kolleg erhoben wurde, aber 1594 bereits an 500 Schüler hatte, wurde die erste Marianische Sodalität den noch nicht gedruckten Litterae annuae S. J. (1588, 186) zufolge noch vor 1588 ins Leben gerufen;[1] am 22. November 1597 ist sie „sub titulo Annuntiationis B. M. V." durch ein Diplom des Jesuitengenerals Claudius Aquaviva feierlich errichtet und der Congregatio primaria zu Rom angegliedert worden. Das schnelle Aufblühen dieser fortan „Sodalitas Maior" genannten Vereinigung führte bald schon zur Gründung einer zweiten Studentenkongregation am Paderborner Kolleg, die am 12. November 1621 vom Jesuitengeneral Mutius Vitelleschi „sub titulo S. Michaelis et aliorum SS. Angelorum" urkundlich bestätigt wurde.

Die Stiftungsurkunden beider Kongregationen[2]) habe ich Oktober 1906 wieder aufgefunden; es sind zwei sehr zierlich z. T. mit Goldtinte geschriebene und durch figürlichen Schmuck illustrierte umfangreiche Pergamentdiplome mit angehängten, leider nicht unversehrten Siegelkapseln. Außer diesen Urkunden, deren Wortlaut, weil stereotyp für die Aggregation von Studentenkongregationen, kein weiteres lokalhistorisches Interesse bietet, fand ich gleichzeitig ein altes Album der „Sodalitas maior", das aus den Jahren 1617—1640 über die Vorstandsmitglieder, die Einrichtungen und Schicksale der Kon-

---

[1]) Duhr, Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge im 16. Jahrhundert, Freiburg i. B. 1907, S. 362⁴. Vgl. zum Ganzen ebenda Kapitel 9: „Marianische Studentenkongregationen" S. 357—371; Hansen, Rheinische Akten zur Geschichte des Jesuitenordens 1542 bis 1582. Bonn 1896, S. 703—757; Richter, Geschichte der Paderborner Jesuiten, I. Teil, Paderborn, 1892.

[2]) Die Sodalitas Maior hat mit einigen Unterbrechungen bis Juli 1904 bestanden; sie hat für die sittliche Selbstzucht und Stählung der jugendlichen Charaktere und für die Festigung der religiösen Überzeugungen außerordentlich segensvoll gewirkt.

gregation Aufschlüsse gibt und auch sonst noch verschiedene beachtenswerte Notizen enthält. Das breitoktav in Leder gebundene Buch mit 468, freilich nur zum kleinsten Teile beschriebenen Seiten trägt den Titel: „Liber Regularum et Decretorum Sodalitatis [Majoris][1]) B^mae^ Virginis Mariae. Hoc eodem libro continentur indulgentiae et privilegia huic sodalitati concessa. Itemque foedera cum aliis sodalitatibus inita. Paderbornae. Anno Domini 1617."[2])

Der „Index in Librum Regularum" gibt folgende Inhaltsübersicht an:

Erectio sodalitatum — Confirmatio et Extensio sodalitatis — Paderbornensis sodalitatis erectio et aggregatio — Literae Claudii ad sodalitatem Paderbornensem[3]) — Leges ac statuta sodalitatis — Consuetudines Partheniae — Acta in Electionibus — [Magistratus sodalitatis; ibidem destructio sodalitatis et acta redivivae] — Foedera sodalitatum cum nostra — Intentiones pro quibus orandum — Formula testimonii — Menses et sancti cuiusque diei — Indulgentiae quando et quibus dentur — [Agenda iuxta morem] — [Inventarium].

P. 116 sqq. werden die Mitglieder des Vorstandes, des sog. „Magistratus sodaltatis" aus den Jahren 1623—1640, allerdings nicht lückenlos, namhaft gemacht. Aus diesen Listen wird ersichtlich, daß sich in Paderborn ebenso wie anderwärts den Studentenmitgliedern auch Männer aus den angesehensten Lebensstellungen anschlossen. Wohl waren die Sodalitäten zunächst nur eine Schuleinrichtung, aber sie verfolgten auch den ausgesprochenen Nebenzweck, durch die Jugend auf die Erwachsenen in religiöser Hinsicht Einfluß zu gewinnen. Als Vor-

[1]) Die von späterer Hand herrührenden Zusätze in den hier zitierten Texten sind durch eckige Klammern bezeichnet.

[2]) Die beiden Bestätigungsdiplome und das Sodalitätsalbum befinden sich jetzt im Archiv des Bischöflichen Generalvikariates zu Paderborn.

[3]) Aquaviva hatte nach einer Notiz auf p. 4 dem „diploma maximum et pulcherrime conscriptum" unter dem 7. Dezember 1597 noch ein persönliches Schreiben beigefügt: „Ad haec dignatus est idem admodum R^dus^ P. Praepositus Generalis Societatis Jesu Claudius Aquaviva paternas ad nostram Congregationem literas dare, quas in argumentum benevolentiae erga nos suae merito in archivo nostro diligenter asservamus. Nam in iis etiam aggregationis huiusce expositi luculentissima mentio habetur."



standsmitglieder suchte man besonders geistliche Würdenträger zu gewinnen; in unserem Buche wird z. B. der Weihbischof Joannes Pelcking („Epus Cardicensis, Serᵐⁱ Coloniensis Archi Epi per Dioecesin Paderbornensem et Hildesheimensem in Pontificalibus et Spiritualibus Vicarius Generalis“ [1]) 1622, 1625, 1631 und 1640 als Präfekt genannt, und die Kanoniker von Bußdorf figurieren wiederholt unter den Konsultoren des „Magistratus Sodalitatis“. Die Laienmitglieder der „Sodalitas Maior“ traten 1625 sämtlich zu einer bereits bestehenden „Sodalitas civica“ über, die mit der 1621 „sub titulo S. Michaelis Arch. etc.“ bestätigten Kongregation kaum identisch sein dürfte. Der „Liber Regularum etc.“ enthält darüber p. 120 nachstehende Notiz: Anno 25° placuit Reverendo P. Provinciali atque huius Collegii Rectori, ut, faciendo civicae sodalitati additamento ac ornamento, DD omnes saeculares, iuris periti, transirent ad civicam sodalitatem ab Ecclesiastica, quoniam ipsi cives id rogabant atque urgebant, neque DD saeculares eruditi poterant diffiteri, hoc civitati fore pro illecebra amplectendi sodalitii tam honorati. Quare ad maius ecclesiae et sodalitii bonum, id ut vellent rogati DDi hoc approbarunt, fecerunt Die Annunciationis B. M. V. [NB. Festa cum consensu utriusque sodalitatis divisa quoad solennitatem, orationem, sumtus].

Die Einrichtungen der Paderborner Sodalität [2]) stimmten im Wesentlichen mit den seit 1587 allgemein vorgeschriebenen Kongregationsstatuten überein; p. 5 wird dementsprechend auf ein 1615 zu Köln gedrucktes Regelbuch: „Manuale sodalitatum B. M. V.“, das zu Paderborn gebraucht werde, hingewiesen. Den ernst-religiösen Geist und Eifer der Paderborner Sodalen lassen uns folgende, auf p. 15 sq. verzeichneten partikulären „Consuetudines“ erkennen:

---

[1]) Pelcking, „der bedeutendste unter den Weihbischöfen des früheren Hochstiftes“, war vorher Minorit; er starb am 28. Dezember 1642 und fand seine Ruhestätte im Dom zu Paderborn. S. Evelt, Die Weihbischöfe von Paderborn, Paderborn 1869; Eubel, Geschichte der Kölnischen Minoriten-Ordensprovinz, Köln 1906, S. 190 f.

[2]) Vgl. hierzu das Mscr. der Bibl. Theodoriana Pᵃ 122: „Consuetudines Provinciae Rheni Inferioris Iussu et Auctoritate Admodum Rdi Patris nostri Thyrsi Gonzalez. Recognitae et approbatae anno 1740. Das Capit. VII dieser auch für Paderborn geltenden Consuetudines handelt: „De Sodalitatibus“. (Abgedruckt in Freisen, Die Universität Paderborn I, S. 94 f.)

Consuetudines Partheniis Paderbornensibus propriae, et pluribus annis approbatae. Iam vero a° 1602 una exscriptae, quibus omnes adiungendae erunt, quae ab hoc anno nove susceptae.

1° Octavo quovis die omnibus confitendum.

2° Admittendis in Sodalitatem, si aetas sit matura, praemittenda professio fidei.

3° Omnibus quotannis semel facienda confessio generalis, ante diem B. M. V. Annunciationi sacrum.

4° Adlaborandum omnibus cum proximo aliquid boni agere, et si quid recte peractum est, Patri Sodalitatis indicandum.

5° Officium B. Virginis dicendum diebus Dominicis et festis, quibus de praecepto omnibus conveniendum. Excipiendi, qui horas legunt canonicas.

6° Omnibus habendum Rosarium, et quotidie, nisi gravis aliqua causa impediat, recitandum secundum eiusdem mysteria.

7° Nominibus Jesu et Mariae auditis, capite detecto aut aliquantum inflexo; item in templi transitu, augustissimo sacramento et eius aedis patronis honos exhibendus, etiam si ratio ferat genibus flexis.

8° Ad electionem sanctorum ad mensis finem omnibus conveniendum et sententiae, et sancti frequens habenda memoria.

9° In cubili aut musaeo, si commode possit, habenda aqua lustralis. Qua se ingredientes aut egredientes aspergant.

10° Discendi ratio inserviendi sacro. Item modus confitendi, communicandi, orandi ex lib. Exercitat. Spiritalium.

11° Libelli in gratiam Sodalitatis conscripti iis, qui eos comparare possunt, habendi ad suum et proximorum auxilium.

12° Orandum duobus ab aedituo nominatis Sodalibus; alteri pro benefactoribus Sodalitatis vivis et defunctis, alteri pro Sodalitate Parthenia in singulas hebdomadas Rosarium.

Unter den Gebetsintentionen, die p. 395 sq. in großer Auswahl angegeben werden, sind manche, in denen sich die Zeitnöten des beginnenden 17. Jahrhunderts wiederspiegeln. Merkwürdig mutet uns heute an, daß die „Intentiones pro quibus orandum“ mit folgender Reihe anfangen: Pro Germania — Gallia — Polonia — Indiis — Hibernia — Summo Pontifice — Collegio Cardinalium — Imperatore — Rege Hispaniae — Rege Galliae — Rege Poloniae — Regno Angliae — Republica Veneta — Principibus Christianis — Cardinalibus — Episcopis etc.[1])

[1]) Über die Gebetsintentionen der Sodalen schreibt Hirn, Erzherzog

Einige Notizen unseres „Liber Regularum" zur Geschichte der Kongregation berühren die durch Christian von Braunschweig für Paderborn so verhängnisvoll gewordenen Ereignisse zu Beginn des dreißigjährigen Krieges, Ereignisse, die nicht zuletzt dem Jesuitenkolleg und der Marianischen Sodalität schlimme, schwere Schäden brachten. Folgende durch manche köstliche Redefigur gehobene und belebte Schilderung des Kongregationssekretärs vom Jahre 1622 auf p. 113 sqq. verdient an dieser Stelle eine Wiedergabe.

[Acta Mariana] [Quomodo primus sit] Magistratus Sodalitatis nostrae Partheniae Anni 1622 [post hinc egressum Herzogs Kristian renunciatus].

Anni millesimi sexcentesimi Vigesimi secundi mense primo Paderborna, a Christiano Brunsvigiae duce, Episcopo Halberstadiensi Copiolis Hollandorum paucis succincto libens invasa, templa quaedam direpta, Clerici omnes fugati, unus coutrucidatus saevissime, Collegii Societatis JESU bona, quae inveniri [ab hoste] poterant, mox inveniri [a possessoribus] nulla poteraut; eius fundos et aedificia decem millium Imperalium dalerorum census indictus liberavit a flamma. Patres, praeter sex et unum fratrem, omnes vigesimo 4to, 5to et vigesimo sexto Januarii discedere in loca tutiora, scholae claudi, Sodalitas Mariana dissolvi, omnia trepidare. Nihil in tuto, Iustitia in patibulo; capitale esse capitalia non facere. Edicitur Interstitium virtuti, Interregnum pietati, ἀπορaξία Iuri, mulcta grandis Sodalibus :|: 200 dalerorum :|:, Custodia sex Patribus.[1]) Haec Pudor aspexit et caucro magis erubuit. Abominatio desolationis stetit in loco sancto hic Daniel vidit, communis patria tulit. Tu autem Virgo Mater eadem vides, et hic tamen vivit? Persequere, prehende

Ferdinand II. von Tirol, I, S. 275: „In dem regen Interesse für alles, was dem Katholizismus irgend förderlich sein konnte, lag es, daß man (in den Sodalitäten) auch den Gang der öffentlichen Dinge, der Weltereignisse, mit großer Teilnahme verfolgte und dieser mitfühlenden Stimmung wenigstens in seiner Weise im Gebete Ausdruck verlieh."

[1]) Vgl. die von B. Stolte im Paderborner Anzeiger (6. November 1888) erstmalig veröffentlichte und bei Freisen, a. a. O. I S. 186 f. abgedruckte „Zusammenstellung des Schadens, den das Paderborner Jesuitenkollegium anno 1622 beim Einfall des „tollen Christian", Herzogs von Braunschweig und Bischofs von Halberstadt, durch dessen Soldaten erlitt, zusammengestellt von P. Vanderus, Mgstr. syntaxeos und Petrus Espenkotten, Schneider des Kollegiums."

Mariomastigem Hochstii (Chr. ist zum Höchsten[1]) kommen), ad Moenum mendam emenda. Porro autem nunc, quae Dei est gratia, Sodalium laetitia, cum rediviva virtute Sodalitas, uti Phoenix revixit. Ex annuo Coemeterio emersit nuda, emersit tamen. Elugemus eam cecidisse, quam statuerat DEUS: at jam gaudemus revixisse, quam tentavit DEUS. Gravis fuit casus, gravis, quo et innocens et immerens est examinata, sed acerbissimus ad diuturnitatem dolor, quo eadem etiam est exinanita, quoniam omnia eius cimelia direpta, tota supellex, stannea, aenea, argentea, aurea; byssina, lanea, linea, lutea; libraria, imaginaria, statuaria; sacra, profana; tam custodita, quam prostituta periit ac interiit. Nihil vel ingenio fictum vel acu pictum, vel affabre factum generalem Iovis stygii tempestatem evasit. Insana depraedatio adhiuniit ad universa . pretium rerum crimen habebatur, sat nocens erat, qui Dives [erat et reus qui pius]. Nec aliud ibi fuit immune ac impune, ubi inexpiabilis fames nihil comperendinabat, nihil praeteribat :|: quid enim praeteriret, cui nihil est satis nisi cum tibi est nihil? :|: quam quod vel praedratricem notitiae sagacitatem celassent tenebrae atque latebrae, vel suis mancipiis dominantem rapinam effugisset exilio.

At enim :|: quod stella in mari est, et titillatio prima nobis in moerore :|: rem amisimus, spem tenemus, viris floremus: et quibus viris? iis profecto, qui, uti magnus Nauclerus naufragio superstes etiam scisso velo navigat, et iniuriae reliquias cursui novo instaurat, portuique destinat et saluti : sic ipsi, licet mersi, non submersi; in impietatis meditullis ausi sunt esse pii. Hisce [viris Parthenopolitana] Sodalitas universa, de re communi bene gesta, bene merita' gratias, [quas potest] agit, [voce mea habet, quas debet, animo suo : referet, quas cupit, praemio coelesti, manu aeternitatis]. Eosdemque omnes certae et compertae virtutis cultores, concordissimo iterum calculo, in suum capitolium [eadem] Roma Mariana evocavit.

Hactenus in diluvio dein arca requiescet. Nam Genus Marianum sibi Noe quaesivit. Deucalionem verum, qui inundatione demitigata pietatis orbem moderetur industria, augeat foecunditate.

---

[1]) Aus dieser Zwischenbemerkung geht hervor, daß obige Schilderung wenige Tage nach dem 17. Juni 1622 niedergeschrieben wurde. An diesem Datum langte nämlich Christian von Braunschweig in Höchst am Main an und wurde dort am 20. Juni von Tilly besiegt.



Eine Paderborner Episode zum Siege Tillys über Christian von Braunschweig bei Stadtlohn am 6. August 1623 erzählt uns der Sodalitätschronist dieses Jahres auf p. 118 sq.:

Anno 1623°, cum caesus ante ad Moenum Dux Christianus Brunsvicus, iratus ob cladem, vindicatum iret cum exercitu 24 millium vicem suam, prope ab hac dioecesi transiit, quem ut assequeretur Dux exercitus Imperatorii saepius victor, Comes de Tylli, qui perennibus itineribus fugientem insequebatur. P. Pirson eiusdem Comitis confessarius, nos hic salutans, orat, exorat [preces] : Collegiumque sacrificiis suis et precibus, Sodalitas processione instituta ad aedem romanam etc. Ut ergo 6° Augusti, die Dominico, Christi Domini transfigurationi sacro, cum toto exercitu caederetur Dux unimanus (nam bracchium sinistrum in Augusto anni 22¹ in Brabantino conflictu contra Hispanos, ductore fortissimo HEROE Don Gonzales de Corduba pugnantes, amiserat, una cum suo Mansfeldicoque exercitu; ubi a 70 millibus victus, cum haberet 22 millia[1])) sodalitas Paderbornaea suam supplicationem 3° Augusti, die, qui S° Stephano Halberstadiensium patrono est festus, instituit, gratiam divinam provocans per orationes, cantus in itinere sacrificiumque, quod in aede Romana celebravit Reverendissimus Suffraganeus sodalitatis praefectus, denique per pias Angelicorum precatiunculas sodalium,[2]) qui cum aedem ingredi nequirent, in cespite sub dio Litanias, praeeunte ac hortante Sodalitatis patre voces tertiarunt. Nec defuit numen pietatis voto . oratum, exoratum est. Quarto a supplicatione die, in ditione Monasteriensi, inter Statlonam et Ahusiam duo potentissimi exercitus concurrere, aciei Fortuna et Virtus commisit fata, quae non ita fuere stulta, quod non pro Iustitia et starent et superarent. Narrant cives Paderbornenses, qui in castris fuerunt, Caesarianos facilem, Deo pugnanto, victoriam retulisse, non plus 3 legionibus eorum conseruisse manus; ter ab Halberstadiensi aciem fugitivam esse reparatam, ter dissipatam. Nam quis resistat Deo et pacem habeat? Non est robur, non est sapientia contra Deum. Equos singulos singulis daleris ex praeda venditos.

[1]) Bei Fleurus im Hennegau am 29. August 1622. Nach dieser Niederlage ließ Christian neue Taler prägen, die auf der einen Seite eine Hand mit der Umschrift zeigten: „Altera restat!“, während die Kehrseite die bekannte Umschrift trug: „Gottes Freund, der Pfaffen Feind!“

[2]) Mit „Angelici“ sind die Mitglieder der „Sodalitas Minor“ sub titulo S. Michaelis Arch. et aliorum Ss. Angelorum gemeint.

Teutoburgiensis saltus.

Ludwig Sunder brachte in dem Jahrgange 1903 der magdeburger Geschichtsblätter eine Abhandlung über das Thema, wie sich das altgermanische Erbrecht in den Ortsnamen wiederspiegelt. Er behandelt darin auch das Wort bege begge, nord. die andere Form für badir — beide und meint, daß das Bestimmwort beier, beger einen Doppelbesitz ausdrücken soll, d. h. einen Besitz, der zwei Personen gehört, den Besitz beider. Als Belege führt er an: Beierstedt, 1146 Begerstede, 1285 Beyerstede; Beedenbostel, 1051 Peginburstalle; Beierlund, früher Pegerlund. Ich füge hinzu die Nichtcomposita: Biere, 937 Bigera, 1221 Bygere, das sich aus wendisch- und deutsch Biere, also dem Besitze zweier Völker zusammensetzte und Bega, 1231 Byche, 1266 Bege, über das ich in unserm vorigen Jahrbuche gesprochen habe. Bega ist auch aus zwei Haupthöfen entstanden. Vielleicht trifft dasselbe bei Bigge im Sauerlande und Bögge im Münsterlande zu.

Sunder spricht weiter über das Wort twi, twe, twä = zwei und gibt als Belege dafür daß es auch als Bestimmungswort bei Doppelbesitz erscheint, Twiflingen, 980 Tviflinge, das ist twi-bol-inge = Zweihöferbe (Bol = Büttel, Hof, Wohnung) und Twefelendorf, das ist twe-bolen-dorf = Zweihöfedorf an. Ich füge hinzu Twerhagen bei Lügde, zweier (Eigentümer) Hagen.

Twi, twe, twä ist auch in dem niederdeutschen Worte Twiete, Twete, Twäte, ein zwei Nachbaren gehörender Grenzgang zwischen ihren beiden Grundstücken, enthalten. In Lügde und Umgegend wird das Wort Tuite ausgesprochen. Daß es im Jahre 9 unserer Zeitrechnung anders ausgesprochen wurde, läßt sich nicht beweisen. Denn die Mundart des Wetigaues findet sich in keiner historischen Grammatik aufgezeichnet. Jedenfalls war sie weder die gotische noch die altsächsische Schriftsprache. Beide Vokale des Diphthonges ui in Tuite sind kurz und klingen beinah wie das uy in dem Namen des Admirals de Ruyter. Für ein hochdeutsch gebildetes Ohr klingt das aber stets wie das hochdeutsche eu in Reuter. Ebenso muß es auch dem Römer geklungen haben. Er mußte es Teute schreiben, wenn er es hörte. Die Bedeutung des Namens Teutoburg wäre nach dem Gesagten: die zwei Eigentümern gehörende Burg. Diese Eigenschaft hat die im Meßtischblatte Arminiusburg genannte Skidroburg bei Lügde. Sie gehört zur Hälfte zum Fürstentume Pyrmont, zur Hälfte zum Fürstentume Detmold[1]) und zwar seit dem 12. Jahrhundert. Wie lange vorher sie bereits zwei Eigentümer hatte, läßt sich urkundlich nicht belegen. Die

---

[1]) Die römische Rheinelbestraße, Münster, 1899. Regensberg.

Völkerschaften beider Gebiete sprechen aber verschiedene Mundarten.[1]) Und das kann sehr wohl auch schon im Jahre 9. u. Z. der Fall gewesen sein. Im Jahre 784 kommt der Name Scidinburg vor, das ist die Burg auf der Scede = Scheide und im Mittelalter heißt sie Harleburg, was dasselbe bedeutet. Das berechtigt zu der Annahme, daß bereits 784 die Scede mitten durch die Burg lief, daß sie also zwei Völkerschaften gehörte. Hieß die Arminiusburg aber Teutoburg, so wird das benachbarte Waldgebirge des Winterberges der Teutoburgiensis saltus sein. An seinem Fuße findet sich am Hellwege das große Gräberfeld, von dem ich im vorigen Jahrgange S. 160 gesprochen habe.

Die alte Hypothese, daß der Osning der Teutoburgiensis saltus sei, hat man fallen lassen. Wenn das eu in Teuto wie in neus, also Te-uto mit zwei Vokalen ausgesprochen worden wäre, hätte Theotmalli allerdings ein Anrecht auf die Teutoburg gehabt. Aber auch diese grammatische Hypothese ist von der herrschenden Meinung aufgegeben worden. Neuere Grammatiker zählen wie die ältesten das seltene lateinische eu zu den Diphthongen. Detmold wehrt sich allerdings mit dem Mute der Verzweiflung dagegen und hat sogar den pyrmonter Teil der Skidroburg angekauft. Warum wohl? Schuchhardt ist von seiner ursprünglichen Ansicht, die Burg wäre sächsischen Ursprunges, zurückgekommen. Er meint, sie wäre zu allen Zeiten bewohnt gewesen und die größte germanische Befestignng zwischen Rhein und Weser. Leider hat er seine Ausgrabungen auf der Arminiusburg eingestellt.

A. Böger.

Burghagen.

Bessen berichtet in seiner Geschichte des Bistums Paderborn Band I p. 199, daß die Cistercienser-Nonnen des Klosters Falkenhagen anfangs in Burghagen gewohnt hätten. Er fügt hinzu, dieser Ort habe zwischen Schwalenberg und Rischenau gelegen und würde von den Bauern „woeste Kerke" genannt. Als Beleg nennt er die Literae Valkenhagenses bei Strunck in not. crit. ad Schaten.[2])

[1]) Niederdeutsches Jahrbuch 1906 p. 141.

[2]) Schaten, annal. Paderb. II p. 50: Grupen orig. Germ. III p. 114.

Die woeste Kerke führt als Forstort officiell den Namen „auf der alten Kirche.“ Vor einem Jahrzehnt hat man hier unterhalb Weißenfeld in der Gabelung des Steinbaches und des Lossebaches die anderthalb Meter hohen Mauern einer kleinen Kirche frei gelegt. Der Grundriß zeigte nach Osten einen quadratischen Raum von 4½ Meter lichter Weite und einen nach Westen daran stoßenden größern ebenfalls viereckigen Raum von 8 mal 8 Meter im Lichten. Die Mauern sind etwa einen Meter dick, im kleinern Chorraume etwas dünner gehalten. Im Chore findet sich noch das Altarfundament. Das Portal in der Südseite ist 1 Meter 20 Centimeter breit. Seine Sandsteinfassung hat man mit den übrigen Funden: 2 reichverzierten gotischen Türschlüsseln und einem Stücke grünen Kathedralglas nach Detmold in das Museum gebracht. Benachbarte Schutthügel deuten auf alte Bauten hin und machen es wahrscheinlich, daß hier eine Ansiedelung gelegen hat. Daß dieser Ort aber Burghagen hieß, ist urkundlich nicht zu belegen. Ebenso wenig ist über den Schutzpatron der Kirche bekannt.

Preuß meint in den Baulichen Altertümern des lippischen Landes p. 144, Burghagen habe eine Viertelstunde nordöstlich von Falkenhagen in dem jetzt Berkenhagen genannten Forstreviere gelegen, das noch jetzt als „das alte Kloster“ bezeichnet würde. Diese Bezeichnung ist aber an Ort und Stelle nicht bekannt. Doch geht auch aus dem im detmolder Archive befindlichen Notizbuche des Klosterprocurators Joh. Brese hervor, daß Burghagen und Berkenhagen zweierlei ist. Er schreibt p. 39: Item in den Jaren na Xti M°CC°XLVII heft den Edelen und Wolgebornen Volckwine graven thom Swalenberghe gerorth den Gnade des hilligen geystes, so dat syn gnade ume bede willen syner Dochter Cunegundis eyn Ebbedisse thum Borchagen und Valkenhagen und myt Vulborde syner Sone als Wedekynt Adolph und Albert, und myt rade vole ander guter Fründe heft transferert und upgenommen dat Junfern Kloster von der Stede geheten Borchagen und wedder gefundert und gestichtiget to der ere Godes und ere der Jungfrau Marien, dat Kloster geheten Liliendael, up de stede genompt Valckenhagen in der Herscop tho Swalenberg und begystigede vort dat vorgen. Kloster myt al den guderen, de der horden to dem Valkenhagen und tho dem Berckenhagen, als in Acker, in Felde, in Berghen, in gnden, in holte, in Water, in Weden, in Vyscherryghe und mit aller rechtigkeit, wo man den nomen mach, nichtes dorvan ut beschehden.

Auf Burghagen bezügliche Urkunden sind nicht vorhanden. Das 1485 angefertigte Falkenhagener Copiar führt nur zwei auf Burghagen bezügliche Urkunden vom 24. Februar 1246 an.[1]) Beide sind zu Lügde

[1]) Lippische Regesten I Nr. 241, 2

von Gottschalk von Pyrmont ausgestellt. Die eine enthält eine Schenkung Gottschalks an die ecclesia in Burighagen, die andere die Genehmigung einer Schenkung von Gütern zu Homersen an den heiligen Johannes Baptista und den Convent zu Borchhagen. Dem hl. Johannes Baptista ist nun auch die Kirche der Stadt Schwalenberg geweiht.[1]) Dieser Ort liegt unterhalb der Burg Schwalenberg hoch am Berge. Er war, obschon er das Soester Stadrecht hatte, nie mit Mauern sondern nur mit einem Knicke oder Hagen eingefriedet, dessen eines Tor die Hagepforte[2]) hieß. Die Annahme liegt nahe, daß dieser Hagen unter der Burg Schwalenberg der Burghagen ist, in dem der spätere Falkenhagener Convent bis zur Fertigstellung des Klosterbaues in Falkenhagen seinen Sitz hatte, zumal sich auch hier eine Kirche St. Johannis des Täufers befindet. Das Archidiaconatsregister des sedis Steinheim zeigt die Reihenfolge: Valkenhagen, Burghagen, oppidum Sualenberg. Das oppidum könnte sich auf die Burg beziehen, die eine dem hl. Georg geweihte Kapelle hatte. Oder es kann sich auch im Original-Register ein Colon zwischen Burghagen und oppidum befunden haben. Damit wäre das Verschwinden des älteren Namens erklärt.

Indessen eins spricht gegen diese Hypothese, nämlich das registrum contributionis der Kapelle zu Wilbasen 1430—80.[3]) Dort ist Schwalenberge mit 3 Schill., Borghagen mit 4 Pfennig Contribution aufgeführt. Wenn Borghagen um diese Zeit noch bestanden hat, und 4 Pfennig Contribution, den geringsten Satz des ganzen Registers bezahlte, dann dürfte es doch wohl die kleine Ansiedlung um die „woeste Kerke" gewesen und diese in der Soester Fehde 1447 zerstört sein wie die schwalenbergischen Ortschaften Falkenhagen, Rischenau, Holthusen, Dudenhusen, Hessehusen, und Schieder. Bessen, Schaten und Strunck behielten also recht.

R. Böger.

Uchte.

Man könnte versucht sein, das Wort Uchte, welches wo es verkommt, die erste Morgenfrühe zwischen Aufstehen und Frühstück bezeichnet, mit dem Lateinischen octo in Zusammenhang zu bringen. Die Römer teilten

---

[1]) Preuß, Bauliche Altertümer p. 163.

[2]) Festschrift zur 650-jährigen Jubelfeier Schwalenbergs p. 12.

[3]) Zeitschrift Nr. 32.

die Tages- und Nachtzeiten von 6 Uhr früh unserer Zeit in je 12 Stunden ein, so daß die hora octava — die Octe — unserer Zeit nach morgens von 2—3 Uhr entsprechen würde. Da nun die Klöster, in unseren Gegenden die Culturträger des Mittelalters, häufig die römische Tages- und Nachtzeiteintrilung für sich dienstbar gemacht haben z. B. in der Prim Terz und None, so könnte man annehmen, daß die Uchte nichts anderes sei als die frühste, oben angegebene Morgenstunde der Römer — eine Bezeichnung, welche durch die Klöster dem Volke übermittelt sei. Sprachlich würde dieser Ableitung nichts im Wege stehen. Dazu kommt, daß die tief in das Volk eingedrungene und noch vorhandene Bezeichnung „None" d. h. die Zeit zwischen Mittag und Nachmittag, so wie das daraus entstandene Zeitwort: wohl zweifellos diesen römisch- lateinischen Ursprung hat.

Dieser Erklärung des Wortes Uchte aus dem Lateinischen setzen wir die Ableitung desselben aus dem germanischen Sprachschatz gegenüber und nehmen keinen Anstand, diese als die richtigere zu bezeichnen. Das Wort findet sich im Gotischen vor in der Form utvro = Morgenzeit und zwar in dem Evangelium des hl. Markus I. 35. in dem Ausdrucke air uthove = früh vor Tage. (Vergl. M. Heyer: Ulfilas an der erwähnten Evangelienstelle) Im Holländischen findet sich das Wort in ochters, uchters = Morgen wieder.

Das Gebiet wo das Wort Uchte, in dieser Bedeutung der Morgenfrühe vorkommt erstreckt sich auf das Münsterland und Ostfriesland, auf das Sauerland und das Paderbornerland, auf das Mindensche, das Lipperland und auf das Osnabrückſche bis nach Lüneburg hin. (Rich. Böger im 32 Jhd. des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung 1906 S. 166. Idioticon Osnabrug. von Christoph Stratmann (1750) Wörterbuch der Westf. Mundart von Fr. Wöste S. 278).

In der gewöhnlichen Bezeichnung der Morgenfrühe begreift das Wort die Zeit vom Aufstehen bis zur Frühmahlzeit (Immat.) Auf das Kirchliche übertragen versteht man darunter den Frühgottesdienst, namentlich zu Weihnachten in die erste Frühmesse — in die Uchte — gehen. Im Osnabrückschen und Ostfriesland nennt man diesen Frühgottesdienst auch die Krissuchte d. h. die Christuchte. Diese Ableitung ist sogleich verständlich in dem in dortiger Gegend bekanntem Sprichwort: Wenn't Kind krisset ist (d. h. gechristet, getauft ist) wollen alle Leute Pate stehen. Auch den Frühgottesdienst am 1. Ostertage bezeichnet man in all' den benannten Gegenden mit der Uchte. Uchte bedeutet ferner jede frühe Arbeit am Morgen, z. B. eine Uchte dreschen. Das Uchtwerk affchmieten d. h. die Boden zum Dreschen vom Bedde schmeißen. Im Sauerlande nennt man das Dreschen von 12 Bedden eine große, von 6 Bedden eine kleine Uchte.

Auch figürlich wird die Ucht in der Redensart gebraucht, eine Ucht von Haus d. h. eine Wohnung von primitiver Einfachheit, eine kleine Hütte. Daraus erklärten sich auch die Ortsbenennungen Uchte, Uchtdorf, wie sie im Mindenschen und Nienburgischen für kleinere Ortschaften vorkommt.

Georg v. Detten
Geh. Just. Rat.

Ausgrabungen in Paderborn

(Mit Zeichnung).

Wir geben auf beigefügter Zeichnung ein Bild von den Ausgrabungen, welche in Paderborn an der Nordseite des Domes zwischen der Bartholomäus-Kapelle und dem Pürting gemacht wurden, als man den Boden ebnete und ein Küsterhaus bauen wollte. Die noch bestehenden Mauerreste sind schwarz gezeichnet, während die Ergänzungen weiß sind. Die Pfeile bedeuten, daß die Mauerteile beworfen sind. Der Fußboden der Kapelle liegt fast 2½ Meter tiefer als der Fußboden des Domes und hat einen hübschen, teilweise erhaltenen Steinbelag aus roten, schwarzen und weißen Steinen; die roten sind gebrannter Thon, die schwarzen sind Schiefersteine aus dem obern Ruhrtale und die weißen aus der Umgegend von Paderborn, vermutlich dem Almetale. Daß die Kapelle den Eingang nicht in der Mitte, sondern an der Seite hat, weist darauf hin, daß der Vorbau entweder gleichzeitig oder älter ist als die Kapelle, welche eine Hauskapelle war. Die Reste bleiben in dem untern Teile des Küsterhauses wohl erhalten.

Aus welcher Zeit stammen die Baureste? Aus der Karolingischen Zeit? Nach dem Carmen Angelberti, welches die Ankunft Leo III. in Paderborn 799 besingt, hatte Karl d. Gr. ein Gebäude dort inne. Vielleicht aus der Zeit Bischofs Meinwerk? Die von Karl d. Gr. erbaute Kirche brannte i. J. 1000 vollständig nieder und wurde von Bischof Meinwerk, † 1036 (W. U. B. I 702), herrlich wieder aufgebaut, brannte aber 1058 samt dem Hause für die Domgeistlichen nieder und wurde von Bischof Imad, einem Neffen Meinwerks, wieder aufgebaut 1068. Dieser Dom Imads und fast die ganze Stadt wurde 1133 durch Brand zerstört unter Bischof Bernhard I., der den Dom in den 10 Jahren wieder aufbaute (W. U. B. II, 1547). Sicher stand an der Nordseite des Domes ein Gebäude, denn das nördliche Seitenschiff des jetzigen Domes ist schmaler als das südliche, und ein Rest von einem alten Gebäude befindet sich noch jetzt an der Außenseite der Nordseite des Domes zwischen zwei Fenstern.

Kuhlmann.



V.

Chronik des Vereins
für
Geschichte und Altertumskunde Westfalens.
(Abteilung Paderborn.)

Den Vorstand bildeten die Herren:

Prof. Dr. Kuhlmann, Direktor,
Oberpostsekretär B. Stolte, Archivar und Münzwart,
Geh. Justizrat von Detten,
Geh. Baurat Biermann, Konservator des Museums,
H. Reismannn, Schriftführer,
Bankdirektor Loer, Rendant.

Im Juui 1907 wurde Herr Oberlehrer Dr. Linneborn, Paderborn ersucht, dem Vorstande beizutreten; er nahm die Wahl an und wurde am 30. September eingeführt.

Bis November 1907 sind folgeude Herren dem Vereine beigetreten:

Freiherr B. v. Oeynhausen, Brakel,
Graf Droste-Vischering, Padberg,
Rentner L. Taschenmacher, Warburg,
Justizrat L. Schulte, Hamm,
Rentner Robson-Bruce, Paderborn,
Pater W. J. M. Mulder, S. S. Katwyk,
Pfarrer Goebel, Niedermarsberg,
Pfarrer Lohage, Obermarsberg,
Postdirektor Hauptmann, Neheim,
Stadtbaumeister Schweitzer, „
Ger.-Assessor Binhold, „
C. Schlüter, cand. theol., Paderborn.
Kaplan Fürstenberg, Lippspringe.

Leider hatten wir auch manche Verluste zu beklagen, die durch Tod oder Austritt verursacht wurden. Es starben die Herren:

Propst Bergmann, Minden,
Pfarrer Bredemann, Erfurt,
Prof. Jos. Hester, Paderborn,
Rentner H. Loer, „
Schulrat Stuhldreier, „
v. Haxthausen, Thienhausen.

Der Vereiu ehrte ihr Andenken in der herkömmlichen Weise.

Infolge von verschiedenen hindernden Umständen konnten im Winter 1906/07 nur drei Vereinsversammlungen stattfinden.

Am 25. Oktober hielt Herr Pfarrer Wurm von Hausberge bei Minden einen Vortrag über Westfalen und das große Schisma.

Am 28. November sprach Herr Architekt Mündelein über Leben und Werke von Tillmann Riemenschneider, sowie über einige in seinem Besitze befindliche Kunstwerke, die ausgestellt waren.

Am 12. Dezember berichtete Herr Geh. Baurat Biermann unter Vorlage von Plänen und Zeichnungen über die Ausgrabungen in Haltern.

Der Vereinsdirektor war einer Krankheit wegen längere Zeit von Paderborn abwesend, auch Herr B. Stolte war mehrere Wochen ernstlich erkrankt; infolgedessen konnten nur neun Vorstandssitzungen abgehalten werden.

Im Herbst sollte die Generalversammlung in Beverungen stattfinden, verbunden mit einem Ausfluge zur alten Abtei Bursfelde an der Weser. Im ersten Drittel des Monats September, in dem allein unsere Generalversammlungen abgehalten werden können, fand aber in der Wesergegend das Kaisermanöver statt, deshalb mußte die Generalversammlung leider ausfallen, weil für einen andern Ort die notwendigen Vorbereitungen nicht mehr getroffen werden konnten.

Auch in diesem Jahre öffnete Herr Geh. Baurat Biermann im Auftrag der Altertumskommission für Westfalen ein prähistorisches Grab, das Herr Pfarrer Diek, Pömbsen

aufgefunden hatte. Der Grabhügel war im Juli von Steinbrucharbeitern angeschnitten worden, und dabei hatte man außer Gebeinen zwei bronzene Arm- oder Beinringe und eine Spirale mit drei Windungen gefunden, die als Fingerring hatte dienen können. Am 26. und 27. September wurde es ganz offen gelegt, es war 12,80 m lang, 10,40 m breit in beinahe regelmäßiger oblonger Form. Fast in der Mitte lagen zwei Skelette, eins von einer erwachsenen Person und eins von einem Kinde. Unter dem größeren Schädel fand sich ein breiter, reich geschmückter Kopfschmuck von Bronze.

Im Sommer wurde die alte Küsterei nördlich vom Dome auf dem sogenannten Bauhofe gelegen, abgebrochen. Bei der Fundamentierung des Neubaues stieß man auf altes Mauerwerk, das besonders dann das Interesse aller Altertumsfreunde erregte, als zwischen ihnen Überreste eines kunstvoll gelegten Fußbodens aufgedeckt wurden. Die Nachgrabungen wurden nun nach allen Richtungen hin fortgesetzt, und dabei ergab sich, daß der Fußboden zu einer rechteckigen mit halbkreisförmiger Apsis versehenen Kapelle gehörte. Nach Beendigung der Ausgrabungen wurden die Mauerreste wieder verschüttet, und die der Kapelle überbaut, aber so, daß sie zugänglich bleiben werden. Auf Antrag des Vorstandes überwies uns das hochw. Domkapitel bereitwillig eine genaue Zeichnung der aufgefundenen Reste und ihrer Lage zum Dome, deren Kopie dem Bande beigegeben ist. Die ergänzte Zeichnung des Fußbodens wurde dem Archive überwiesen; eine genaue Beschreibung hoffen wir im nächsten Bande geben zu können.

Auf dem diesjährigen Verbandstage der nordwestdeutschen Altertumsvereine, der vom 3.—5. April in Bremen abgehalten wurde, war unser Verein durch den Geh. Baurat Biermann vertreten, der dem Vorstande dieses Verbandes angehört.

Die in der vorigen Chronik erwähnte Offenlegung des Steingrabes im fiskalischen Walde bei Rimbeck wurde im Juni 1907 durch den Direktorial-Assistenten Herrn Dr. Goetze vom Völkerkunde-Museum zu Berlin zu Ende geführt. Die Aufdeckung ergab eine bisher in Westfalen noch nicht beobachtete Anlage, längliche Form des Grabes mit seitlichen Zugängen. In dem Grabe fanden sich viele Knochenreste.

An der Aufdeckung nahm seitens unseres Vereins der Re[illegible]
Baurat Biermann teil. Ein eingehender Bericht
Ergebnisse der Ausgrabung wird durch das Mu[illegible]
Völkerkunde zu Berlin erfolgen.

Auch dieses Mal muß der Vorstand sich der an[illegible]
Verpflichtung entledigen, für mancherlei Zuwendung
Dank auszusprechen. Dieser gebührt in erster [illegible]
hohen Provinzialbehörden, die außer ihren rege[illegible]
Gaben 500 Mark für die Herausgabe des Urkunde[illegible]
nisses bewilligten. Die Summe wurde zur teilwe[illegible]
gung der Schulden benutzt, die uns die Heraus[illegible]
Bandes verursacht hat. Auch die städtischen Behö[illegible]
wiesen dem Vereine wieder ihr oft bewährtes W[illegible]
durch Überlassung der Räume und Weitergewähr[illegible]
Zuschusses von dreihundert Mark.

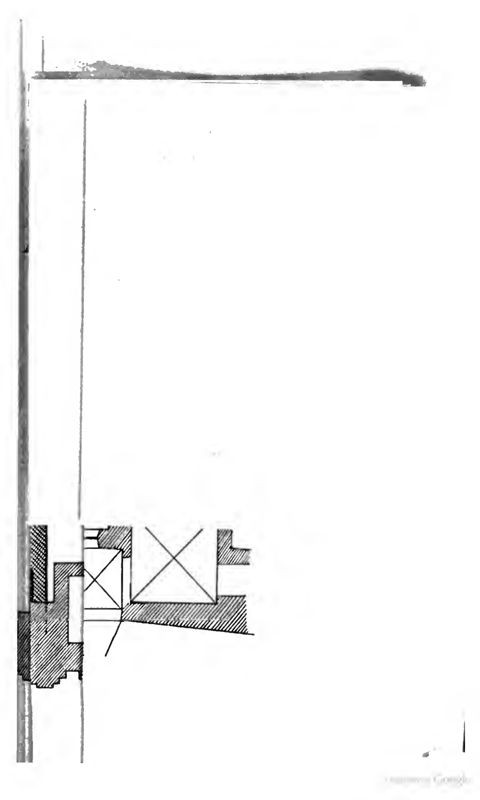
Von Herrn Prof. Richter erhielt die B[illegible]
1) Repertorium juris privati v. J. A. Hellfeld, [illegible]
C—F., Jena 1755; 2) Deutsche Reichstagsabsch[illegible]
E. A. Koch, Frankfurt 1747; 3) Bett- und Tugen[illegible]
P. Alexander Wille, Paderborn, Joh. Conradi 17[illegible]

Eine schon lange im Museum ausgestellte alte
Teemaschine wurde käuflich erworben, ferner eini[illegible]
teller (gestempelt 1712) aus der Scholterschen Gie[illegible]
Schnitker, Kampstraße.

Herr B. Stolte hat die Neuordnung des [illegible]
beendet und jeden Gegenstand ausführlich bezeichnet.
sowie allen, die uns in irgend einer Weise unterstü[illegible]
spricht der Vorstand seinen aufrichtigen Dank aus.

Paderborn, im Oktober 1907.

H. Reismann, Schrift[illegible]



... Aufhebung nahm seitens unseres Vereins der ...

Inhalt

des fünfundsechzigsten Bandes.

I. Abteilung.

Seite

Das Werk der Maler Victor und Heinrich Duenwege und des Meisters von Kappenberg Von W. Kaesbach 1
Das Münsterische Medizinalwesen von 1750—1818. Von Dr. med. P. Druffel, Oberstabsarzt und Medizinal-Assessor 44
Standesverhältnisse in Frauenklöstern und Stiftern der Diözese Münster und Kloster Herford. Von Dr. phil. Georg Fink . 129
Das Herzogtum Westfalen in der letzten Zeit der kurkölnischen Herrschaft. Von Aloys Meister 211
Miszellen: 1. Franzosenfeste in Münster vor 100 Jahren. Von Dr. Huyskens. 2. Roter Montag. Von Aloys Meister. 281—288
Chronik des Vereins. (Abteilung Münster.) 289

II. Abteilung.

Der Übergang des Hochstifts Paderborn an Preußen. (Schluß.) Von W. Richter, Professor am Gymnasium zu Paderborn . 1
Kulturgeschichtliche Bilder aus der Vergangenheit Warburgs. Vortrag des Gymnasialdirektors Dr. Hüser 113
Zur Reformtätigkeit des Erzbischofs von Köln Adolf III. von Schaumburg (1547—1556) in Westfalen. Von Oberlehrer Dr. Linneborn in Paderborn 145
Miszellen: 1. Das Kloster Brenkhausen im 16. Jahrhunderte. Von Oberlehrer Dr. Linneborn. 2. Zur Geschichte der Marianischen Studentenkongregationen am Paderborner Jesuitenkolleg. Von Prof. Dr. Joseph Schulte in Paderborn. 3. Teutoburgiensis saltus. Von R. Böger. 4. Burghagen. Von R. Böger. 5. Uchte. Von Georg v. Detten, Geh. Just. Rat. 6. Ausgrabungen in Paderborn. Von Prof. Dr. Kuhlmann. . 191—222
Chronik des Vereins (Abteilung Münster) 223

Inhalt



Geschichte und Altertumskunde.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] Dr. [illegible] und [illegible] Dr. [illegible]

[illegible]

Münster, 1906.

[illegible]

Die Westfälischen Siegel des Mittelalters. [illegible]

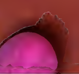
[illegible]

Der Holz- und Steinbau Westfalens [illegible]

Die Chroniken des Klosters Liesborn. [illegible]

Römerstraßen und [illegible]

Historisch-geographisches Register [illegible]





Anton Pieper,
Dr. theol., Universitäts-Professor,
Direktor des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens (Abt. Münster) 1898-1908.

Zeitschrift

für vaterländische

Geschichte und Altertumskunde.

Herausgegeben

von dem

Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens,

durch

dessen Direktoren

Professor Dr. A. Pieper und Professor Dr. Kuhlmann
in Münster in Paderborn.

Sechsundsechzigster Band.

Münster, 1908.

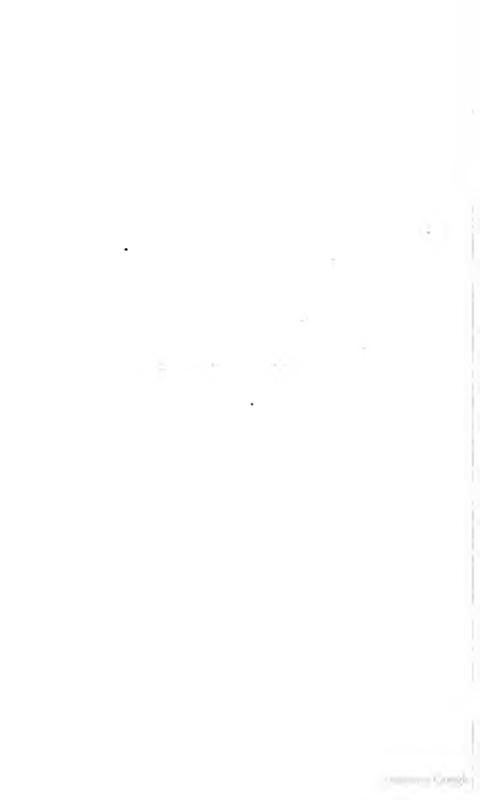
Regensbergsche Buchhandlung und Buchdruckerei.
(B. Theissing.)

Erste Abteilung,

herausgegeben

vom Direktor der Münsterschen Abteilung

Professor Dr. A. Pieper.



I.

Der monsterschen ketter bichtbok.

Eine Satire aus der Wiedertäuferzeit.

Von

Dr. Hermann Bitter.

I. Teil.

Einleitung.

Das „Bichtbok“ wurde zuerst erwähnt und kurz charakterisiert von Cornelius,[1] der darüber schreibt: „Dies niederdeutsche Schmähgedicht von etwa 3500 Versen scheint nicht gedruckt worden zu sein. Es ist uns in einer Handschrift des 18. Jahrhunderts auf dem Provinzialarchive zu Münster erhalten, auf deren Titelblatt der augenscheinlich unechte Titel steht: „Ein schoin gedicht . . . Scheffer.“ Der unbekannte Verfasser, der es während der Belagerung Münsters geschrieben hat, zeigt in seinen Angriffen gegen die einzelnen evangelischen und wiedertäuferischen Bürger weder Geschmack noch satirische Kraft, aber viel Personalkenntnis, und deshalb ist sein Werk nicht ohne Wert für den Geschichtsforscher.“

Weiter vergleiche man Bahlmann: „Die Wiedertäufer zu Münster. Eine bibliographische Zusammenstellung, Münster, 1894. Zum Jahre 1535, Nr. 32.“[2])

In der Beurteilung der Satire schließt Bahlmann sich Cornelius an, läßt aber die Wendung „von unbekanntem Verfasser“ fort.

Auch Jostes erwähnt die Satire in seiner Ausgabe des Daniel von Soest[3]): „. . . . . einen Nachahmer hat der

---

[1]) Münst. Gesch. Quell. Bd. II. Vorrede S. XCVII.

[2]) Oder: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde: Bd. 51, erste Abteilung S. 150.

[3]) Daniel von Soest. Ein westfälischer Satiriker des 16. Jahrh. Paderborn, 1888. Einleitung, S. 64.

Daniel gefunden in dem Verfasser von „Der Monsterschen ketter bichtbok, von dem mir nur eine späte Abschrift in dem münsterschen Staatsarchive bekannt ist.[1])"

Eine Beschreibung der Handschrift gibt Borchling[2]): „Ein schoin gedicht . . . . Scheffer". Das in diesem späten Titel fälschlich dem Kerssenbrock zugeschriebene Werk beginnt Bl. 1 mit dem Prologe: „Der monsterschen ketter bichtbok bin ik genannt u. s. w. (die 4 ersten Verse sind mitgeteilt); Bl. 2a fängt das Gedicht selbst an: „Ein gedicht of historia van de monsterschen wederdopers to rimen gesat. Bl. 96b: Finis; Bl. 97a bis 98b Conclusio. — Seinem ganzen Umfange nach ist das ungefähr 3500 Verse lange Gedicht noch nicht abgedruckt. Der unbekannte Verfasser schrieb nach Cornelius sein Werk während der Belagerung Münsters."

Als historische Quelle wurde das Beichtbuch zuerst von Cornelius benutzt, der in seiner „Geschichte des münsterschen Aufruhrs"[3]) sich teils auf dasselbe beruft, teils auch kleinere Partieen wörtlich aufgenommen hat. S. 170: Bl. 55a, Vers 15 bis Bl. 55b, 12. S. 109: Bl. 26a, b. Bl. 88b. S. 200 f: Bl. 11a, 17 bis Bl 12a, 7. S. 179: Bl. 3b, 5 bis Bl. 4a, 3. S. 180: Bl. 82a, 18 bis Bl. 83a, 5. Bl. 86a, 14 bis Bl. 86b 21.

Auch Detmer druckt in seiner Ausgabe der Wiedertäufergeschichte Kerssenbrocks[4]) Stellen aus demselben ab: S. 481: Bl. 51b, 14 bis Bl. 52a, 2 Bl. 54a 3 u. 4. S. 482: Bl. 54a, 5 bis 54a, 14.

---

[1]) Schon der Titel „bichtbok" (wohl in Anlehnung an Daniels „Ein gemeine bicht", der sonst nicht vorzukommen scheint, deutet darauf hin. Zudem ist es, wie das Werk Daniels, im Jahre 1534 entstanden. (Vergl. unten S. 13.)

[2]) „Mittelniederdeutsche Handschriften in Norddeutschland und den Niederlanden", aus den Nachrichten der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen; gesch. Mitteilungen. 1898, Heft 2, Seite 269 f.

[3]) II. Buch, Leipzig 1860.

[4]) Anabaptistici furoris Monasterium inclitam Westphaliae Metropolim evertentis historica narratio. — Münst. Gesch. Quell. Bd. V. u. VI., Münster 1900. Hier kommt nur Bd. VI in Betracht.

Endlich sei noch verwiesen auf eine Dissertation: „Henrik und Johann Beldensnider" von Fr. Born[1]), der S. 6 und 7 Stellen der Satire zur Charakterisierung des münsterschen „Hilligensniders" benutzt hat.

Cornelius beabsichtigte, das Beichtbuch in den II. Band der „Münsterschen Geschichtsquellen" aufzunehmen. Auf der letzten Umschlagseite des I. Bd. wird es unter Nr. VI. des geplanten II. Bd. angeführt. Es heißt dort: „Das Beichtbuch ist ein ziemlich umfangreiches Schmähgedicht auf die wiedertäuferischen Bürger. Der Verfasser hat vor der Belagerung in Münster gelebt und das Gedicht vor der Eroberung der Stadt geschrieben."

Wie Cornelius S. XCVII. des II. Bd. der Münst. Gesch. Quell. sagt, ist er nur durch den bedeutenden Umfang der Satire veranlaßt worden, seine Absicht aufzugeben.

Die Handschrift, in schlichtem Pappendeckel ohne Leinen- oder Lederrücken gebunden, ist 22 cm hoch und 18 cm breit. Laut Titelblatt wurde sie von Adam Scheffer im Jahre 1754 geschrieben; sie besteht aus 102 Blättern, von denen das erste und letzte Blatt unbeschrieben sind. Von den übrigen 100 enthalten 98 den Text der Satire; die zweite Seite (Bl. 1b) ist nur bis zu zwei Drittel, die letzte (Bl. 98b) nur bis zu einem Drittel beschrieben. Die beiden ersten Blätter sind aufeinandergeleimt, um eine kräftigere Grundlage für das in Druckschrift gemalte und durch ein Rokoko-Blattwerk verzierte Titelblatt abzugeben. Die Schrift ist ziemlich deutlich und durchweg lesbar erhalten, abgesehen von wenigen Ausnahmen. Dasselbe wird man auch von der Vorlage Scheffers vermuten dürfen; denn nur sehr selten hat dieser sie anscheinend nicht entziffern können, wie das wohl vereinzelte Lücken in seiner Abschrift andeuten dürften. Die Zahl der Verse ist auf die 196 Seiten nicht annähernd gleichmäßig verteilt. Abgesehen von Bl. 1b und 98b, schwankt ihre Zahl zwischen 12 und 28. Wenn dabei zum Teil auch die ungleiche Länge der einzelnen Verse mitspielt — einige füllen nur etwas mehr als eine halbe, andere über drei Zeilen —, so scheint dabei den Schreiber auch vor allem die Rücksicht auf den Raum, der ihm zur

[1]) Münster 1905.

Verfügung stand, geleitet zu haben. Denn in den ersten Teilen der Handschrift ist die Schrift größer und weiter, während sie auf Bl. 91a plötzlich klein und eng wird. Dabei muß auf die Eigentümlichkeit hingewiesen werden, daß mit Beginn der kleinen und engen Schrift sich auch eine Form für den Buchstaben „v" einstellt, die bis dahin nicht vorkommt. Da jedoch der Duktus der anderen Buchstaben bleibt, und auch die alte Form für den Buchstaben „v" zerstreut wiederkehrt, so wird man nicht auf einen zweiten Schreiber schließen dürfen, sondern eine Laune Scheffers annehmen müssen. Daß die Vorlage nicht dieselbe Paginierung hatte wie unser Manuskript, glaube ich daraus schließen zu können, daß Scheffer einmal beim Übergang von einer Seite auf eine andere[1]) einen Vers zweimal geschrieben und an einer anderen Stelle, wieder beim Seitenwechsel,[2]) offenbar einen Vers übersehen hat, da der letzte Vers der einen Seite eine Waise ist.

Alle meine Bemühungen, noch andere Handschriften aufzutreiben, sind vergeblich gewesen. So bleiben wir denn auf die Abschrift Scheffers allein angewiesen. Das ist um so empfindlicher, weil diese die ursprüngliche Gestalt des Gedichtes wohl kaum genau wiedergibt. In ihr treffen wir nämlich ein buntes Durcheinander von verschiedenen Formen und Wörtern.[3])

Zahlreich sind hochdeutsche Formen: ich, er, sie, ihrer, der, jemand, kein, diesen, für, oder, zu, gegen, wieder, mit, durch, auch, ist, leib, gehen, empfangen, auge, sprache, prediger, entzogen, gesetz, — lich, — igkeit. Aber keines dieser Wörter kommt ausschließlich in dieser Form vor, sondern jedes auch in mndd. Gestalt: ik, he, se, erer, de, iement, gin (gein), dussen, vor, of, to, tegen (tigen), weder, met, dor (dorch), oick, is, lif, gan, entfangen, oige, sprake, predicken, entogen, geset, (gesedde), — lick, — icheit. Mit diesen Doppelformen ist die Zahl der Varianten aber noch nicht erschöpft. Neben mittelniederdeutschen Formen erscheinen auch noch neuniederdeutsche: So findet sich neben: not, dot, ock, dusse, lude noch: naut, daut, auck, düsse, lüde.

Standen nun diese verschiedenen Formen schon im Originale? Unmöglich wäre es, wenigstens bezüglich der hochdeutschen

[1]) Bl. 49b—50a. — [2]) Bl. 79a—79b.

[3]) Den Herren Archivaren des Staatsarchivs Münster spreche ich für die freundliche Hilfe bei der Lesung des Textes meinen besten Dank aus.

Formen, nicht. Denn seit der Reformbewegung des 16. Jahrhunderts ist das Niederdeutsche überhaupt mehr oder minder stark vom Hochdeutschen beeinflußt worden. Die meisten niederdeutschen Texte dieser Zeit weisen hochdeutsche Formen auf.

Ein so buntes Gemisch wie in unserer Handschrift habe ich aber sonst in keinem Texte dieser Zeit angetroffen. Es ist deshalb von vornherein wahrscheinlich, daß wir das Gedicht nicht in unveränderter Gestalt vor uns haben.

Bei manchen Wörtern läßt sich sogar nachweisen, daß die mittelniederdeutsche Form die ursprüngliche ist. So folgt aus den Reimen: vlees — esch, kraft — gedacht 41a 11, kraft — macht 5a 14, kraften — machten 75b 3, verwachten — haften 92b 16, daß die Formen vlees, kraft, haft dem Abschreiber angehören, der Dichter aber die mittelniederdeutschen Formen vlesch, kracht, hacht gebrauchte. Besondere Erwähnung verdient das Wort „ketzer", das, wenn es nicht im Reime steht, immer in hochdeutscher Form erscheint. Wegen dieser konsequenten Durchführung könnte man die Form zunächst für ursprünglich halten. Der Reim „gebettert — gekettert" macht es aber wahrscheinlich, daß man auch hier trotz der meistens vorkommenden hochdeutschen doch die niederdeutsche Form „ketter" als ursprünglich ansetzen muß. So darf man den Schluß ziehen, daß in allen Fällen, wo einem mittelniederdeutschen Wort ein hochdeutsches gegenübersteht, im Originale die niederdeutsche Form stand. Da sich nun für die Mehrzahl der hochdeutschen Formen entsprechende niederdeutsche in dem Gedichte nachweisen lassen, so muß der Dialekt ein ziemlich reines Mittelniederdeutsch gewesen sein.

Wann und durch wen die neuniederdeutschen und hochdeutschen Formen in den Text gekommen sind, läßt sich nur vermuten. Viele rühren nach meiner Ansicht von dem Abschreiber Scheffer her, der nachweislich seiner Vorlage gegenüber nicht sehr gewissenhaft gewesen ist. Seine Behandlung des Textes macht es wahrscheinlich, daß er die alte niederdeutsche Sprache kaum noch überall verstand. Darauf weist vor allen die Form „gereiset" hin. Hier muß „geraiset", d. i. gerast, gestanden haben. Statt a als den Hauptvokal des Lautes anzunehmen, der durch das folgende „i" als lang bezeichnet werden sollte, hat er, ohne das Wort zu

verstehen, einen echten Diphthong geschrieben, der auch sonst ab und zu in dem Texte durch „ai“ wiedergegeben wird. — An einer anderen Stelle spricht er von dem „heimlichen vader“, auf den die Wiedertäufer sich immer beriefen. Hier hat offenbar „hemelische vader“ gestanden. Ähnlich ist er öfter verfahren: Oft stieß er beim Abschreiben auf Wörter, die er nicht sofort verstand. Durchschaute er dann nach einigem Suchen ihre Bedeutung, oder glaubte er sie durchschaut zu haben, so hat er dafür einfach das hochdeutsche oder plattdeutsche Wort in der Lautform seiner Zeit eingesetzt. Besonders in den ersten Partieen ist dies der Fall, weniger häufig naturgemäß in den letzten. Denn da der Schreiber, je weiter er mit der Abschrift vorrückte, sich auch um so besser in die sprachliche und geistige Eigenart des Beichtbuches einlas, und ihm damit das Verständnis auch an schwierigeren Stellen leichter wurde, so ist es natürlich, daß er in den letzten Teilen nicht so oft Anlaß und Anregung zu Änderungen fand. Die letzte Hälfte bietet also eine sicherere Grundlage für die Erkenntnis und Wiederherstellung des ursprünglichen Textes als die erste.

Über die Person des Abschreibers Scheffer sei folgendes bemerkt: Adam Scheffer gehört einer ziemlich weit verbreiteten Familie an, die schon im 17. Jahrhundert Juristen und Notare zu ihren Gliedern zählte. Für Münster zeigt das die Notariatsmatrikel im dortigen Staatsarchiv, in der mehrere Scheffer verzeichnet sind: Am 28. Oktober 1686 ein Henningius Scheffer; dem folgen am 9. August 1710 zwei zugleich: Adamus Jakobus und Friedericus Christianus Scheffer. Diese beiden hatten sich, wie die Eintragung ergibt, die juristische Doktorwürde in Harderwyck, einer nicht sehr bedeutenden, aber damals von Westfalen häufig besuchten Hochschule erworben. — Zum Jahre 1762 findet sich u. a. eingetragen: „Ego Adamus Henningius Scheffer condictus Boichorst, i. u. doctor, me hodie professionem fidei catholicae et juramentum advocatorum in forma praestitisse fateor.

Monasterii Westph. die 25. Januarii 1762.

Ein Vergleich dieser eigenhändigen Eintragung mit den größtenteils lateinisch geschriebenen Randnotizen und Eigennamen des Beichtbuches zeigt, daß wir in diesem Adamus

Henningius Scheffer den Schreiber der erhaltenen Beichtbuchhandschrift vor uns haben. Aus dem Umstande, daß er 8 Jahre vor seiner Ernennung zum Notar die Satire abschrieb, läßt sich schließen, daß er 1754 noch in jugendlichem Alter stand. Das wird bestätigt durch die anderen Lebensdaten, die folgendem Stammbaum zu entnehmen sind:[1])

Henning Christian, promoviert 1680 in Duisburg, 1733 †.
Friedr. Christian 1685—1746, vermählt mit Sib. Agnes Bernh. Tondorf.
Adam Henning, geb. 1736, gest. 1809, vermählt mit Maria Elisabeth Vagedes 1764.

Sib. Agnes Bernhardine 1766—67.	Franz Theodor 1769—1843, vermählt: 1) mit Maria Clasen 1792, 2) Ww. Ficker, (Ende d. 1830. Jahre).

Als Verfasser gibt das Titelblatt der Handschrift Hermann Kerssenbrock an. Trotzdem hat Cornelius dessen Autorschaft in Abrede gestellt und damit bei den späteren Forschern auf diesem Gebiete Zustimmung oder doch wenigstens keinen Widerspruch gefunden.

Da die Handschrift aus dem Jahre 1754 stammt, also über zweihundert Jahre nach der Entstehung des Originals angefertigt wurde, so kann freilich ein Zweifel an der Richtigkeit ihrer Angabe nicht von vornherein ungereimt erscheinen. Es bleibt aber zu untersuchen, ob die für die Berechtigung dieses Zweifels angeführten Gründe der Kritik standhalten. Cornelius selbst hat keinen Grund ausdrücklich angeführt. Die Unechtheit des ganzen „späten Titels" hält er für „augenscheinlich", sie soll sich also bereits aus dem Wortlaute selbst ergeben. Deshalb muß dieser zunächst untersucht werden. Er lautet: „Ein schoin gedicht of historie van den Monsterschen wederdopers, item van den vänknussen binnen Telgt geschein, oick van dem bolegh und krieg unseres förften Frantz van Waldegge;
to rimen gesat van Hermann Kerssenbrock,
schriven van Adam Scheffer 1754."

[1]) Die folgenden Einzelheiten verdanke ich der gütigen Mitteilung der Herren Amtsgerichtsrat Zuhorn, Warendorf, Verleger A. Hüffer, Münster, und Scheffer-Boichorst, Haus Lohburg (Raestrup).



Stammt dieser Titel nun vom Dichter oder von einem Abschreiber, etwa Scheffer? Beides ist an sich möglich. Es fragt sich also, was sich für und gegen in die Wagschale werfen läßt. Zunächst läßt sich beweisen, daß der Titel nicht von Scheffer herrühren kann; denn die Sprache ist nicht die des 18. sondern des 16. Jahrhunderts.[1]) Aber auch der Wortlaut, die Fassung des Textes spricht gegen die Entstehung in „späterer" Zeit; denn ein Schreiber des 17. oder 18. Jahrhunderts hätte sicher nicht geschrieben „unseres försten Frantz van Waldegge". Dieser Ausdruck bezeugt, daß er niedergeschrieben wurde zur Zeit, als Frantz van Waldeck noch regierte, oder doch wenigstens von einem Manne, der seine Regierungszeit zum Teil miterlebt hatte. Demnach stammt der Titel sicher aus dem 16. Jahrhundert.

Aber das nicht allein, der Titel ist auch echt, d. h. er stand schon in der Urschrift; denn ein Teil steht noch jetzt im Texte selbst. Die Worte „Ein gedicht of historia van de Monsterschen wederdopers to rimen gesat" kehren wieder auf Bl. 2a und bilden dort die Überschrift des Hauptteiles (nach dem Prooemium).

Demnach darf man nicht behaupten, daß die Unechtheit des Titels augenscheinlich sei. Im Gegenteil; aus seiner äußeren Fassung kann man nur den einen Schluß ziehen, daß er schon in der Urschrift stand.

Man könnte nun noch einwenden, daß damals die Satiriker ihre Werke meistens anonym erscheinen ließen. Das ist allerdings vielfach geschehen, aber durchaus nicht immer. Auf jeden Fall darf man aber aus der Nennung eines Namens keine Gründe für die Unechtheit eines Textes herleiten.

Zudem ist es sicher, daß der Verfasser des Beichtbuches sich genannt hat. Läßt man nämlich den Namen fallen, so ist der Ausdruck „to rimen gesat" überflüssig. Man müßte ihn eben auch als spätere Zutat streichen. Das ist aber deshalb nicht angängig, weil er durch die Wiederholung auf Bl. 2a als ursprünglich sicher gestellt ist. Mit obigem Ausdruck ist aber der Name des Verfassers unzertrennlich verknüpft. Ich habe diesen oder einen ähnlichen Ausdruck

---

[1]) Vergl. die Formen: schoin, oick, bolegh, van.

in den Titeln dieser Zeit überall nur mit Angabe des Verfassers gefunden.[1])

Wie kommt es aber, daß in der Überschrift auf Bl. 2a der Verfasser nicht genannt ist? Diese Auslassung wird auf den Schreiber zurückzuführen sein. Nach meiner Ansicht war der ursprüngliche Titel „Bichtbok der Monsterschen ketter"; denn im Prooemium wird das Gedicht ausdrücklich so genannt.[2]) Der jetzige Titel wird in dem ganzen Umfange, wie er auf dem Titelblatte der Handschrift steht, ursprünglich als Überschrift des Hauptteiles auf Bl. 2a gestanden haben. Denn ein Teil des Titels findet sich noch jetzt als Überschrift dort. Scheffer, oder ein anderer Schreiber, wird nun die Überschrift vorweggenommen und erst eigentlich zum Titel gemacht haben. Als er dann beim weiteren Abschreiben auf Bl. 2a zum Hauptteile kam, hat er es nicht für nötig gehalten, die ganze Überschrift desselben, die er auf das Titelblatt gesetzt hatte, zu wiederholen, und hat sie infolge seiner mangelhaften Kenntnisse der Sprach- und Schreibgewohnheiten des 16. Jahrhunderts in ungeschickter Weise abgekürzt, indem er den Ausdruck „to rimen gesat" mit aufnahm, aber den Namen des Dichters nicht folgen ließ.

Somit wäre auch die Notwendigkeit einer Verfasserangabe erwiesen, noch nicht aber die Autorschaft Kerssenbrocks. Es wäre möglich, daß ein Schreiber den vorgefundenen Namen, der ihm unbekannt oder ein Pseudonym war, durch den Namen des ihm bekannten Kerssenbrock ersetzt habe. Diese Annahme läßt sich aus dem Titel selbst nicht widerlegen. Es muß aber betont werden, daß sich aus ihm, wie wir sahen, ebenso wenig für die Fälschung des Namens etwas anführen läßt.

Und warum sollte Kerssenbrock sich nicht selbst genannt haben? Etwa weil es ihm Unannehmlichkeiten von seiten der

[1]) Gödecke, Grundriß, 2. Aufl., Bd. II, S. 334, Nr. 13: „inn deutsche Reime versetzt durch Joan Tyrolf". S. 335, Nr. 23: „in deutsche Reime gebracht durch Johannem Chryseum." S. 336: „Kortes in Rime gebrocht dörch Matthaeum Forchemium."

[2]) Bl. 1a „Der Monsterschen ketter bichtbok bin ik geheiten". Vergl. damit den Anfangsvers des Clas Bwr. von Bado Mindensis, zuletzt gedruckt, Gütersloh, 1879. (Goedecke, Grundriß II, S. 335 f.) „Clas Bwr bin ik genant."



beteiligten Personen hätte einbringen können? Diese Befürchtung wird bei ihm kaum vorgelegen haben. Denn er hat sich nicht gescheut seine „historica narratio“ mit seinem Namen zu veröffentlichen, obgleich er sich sagen mußte, daß dadurch sein Verhältnis zur münsterschen Bürgerschaft getrübt werden konnte. Das Beichtbuch aber, das, soweit wir sehen können, nur handschriftlich Verbreitung fand, anonym erscheinen zu lassen, hätte viel weniger Grund vorgelegen. Denn zur Rechtfertigung der angegriffenen Bürger wird selbst in der Bürgerschaft, wenigstens soweit sie nicht täuferisch war, kaum eine Stimme laut geworden sein.

Zudem war Kerssenbrock, wie noch gezeigt wird, damals erst 21 Jahre alt. Bedenken gegen die Namensnennung werden ihm nicht gekommen sein. Im Gegenteil, er mag trotz der Mangelhaftigkeit seiner poetischen Leistung auf das Werk stolz gewesen sein und schon deshalb nicht versäumt haben, seinen Namen anzugeben.

Aus dem Titel kann man also keine Waffen gegen die Autorschaft Kerssenbrocks schmieden. Man müßte eine grobe Fälschung annehmen, wenn Kerssenbrocks Name zu Unrecht in dem Titel stände. Der Fälscher hätte das Werk nicht allein einem Manne in unrechter Weise zugeschrieben, sondern es auch einem andern, dem es laut Titel zukam, abgesprochen.

Das darf man aber nur dann annehmen, wenn Kerssenbrocks Autorschaft sich aus anderen Gründen absolut nicht halten läßt. Gibt es denn solche inneren oder äußeren Gründe, die ihre Annahme unmöglich machen?

Um diese Frage zu beantworten, ist es notwendig, zunächst die genauere Entstehungszeit des Gedichtes zu ermitteln, fernerhin zu untersuchen, welche Schlüsse sich aus der Satire selbst auf die Person ihres Verfassers ziehen lassen.

Schon bei flüchtiger Lesung gewinnt man den Eindruck, daß das Gedicht nicht vor dem Jahre 1534 entstanden sein kann. Denn es wird eine Reihe von Begebenheiten aus diesem Jahre erwähnt. Nach der Angabe auf Bl. 33b „Veneris post invocavit 1534“ ist es nach dem 27. Februar 1534 entstanden. Der Umstand aber, daß Knipperdolling als Schwertträger genannt wird, daß Hermann van dem Busche tot gesagt wird (April 1534), daß ferner Hille Feikens Mordversuch erzählt wird (Juni 1534), daß endlich die Viel-

weiberei schon eingeführt erscheint (Juli 1534), berechtigt dazu, den terminus a quo weiter in das Jahr 1534 hinein zu verschieben.

Es ist nicht anzunehmen, daß der Dichter längere Zeit dazu gebraucht hat, die Satire zu schreiben; denn sie ist eine Partei- und Flugschrift, die, um ihre Aufgabe zu erfüllen, zur rechten Zeit auf dem Kampfplatze erscheinen mußte. Darum wird man annehmen dürfen, daß sie bald nach dem jüngsten der erwähnten Ereignisse geschrieben ist. Als solches ist, soweit es sich beurteilen läßt, die Bl. 24a erwähnte Abführung des Wiedertäufers Klopries nach Köln anzusehen. Es heißt dort nämlich von Suidartho:

„He kan de schrift nich recht lesen,
Nochtan wil he en glorios, gelert wis man wesen.
Sodane duchte hef Klopries van em up den weg gesacht,
Als de ungelerde Klopries minen gnadigsten heren van
Köln sol werden gebracht."

Klopries gehörte zu den nach dem Osten entsandten Propheten. Er kam mit seinen vier Begleitern am 14. Oktober in Warendorf an. Sie hatten hier jedoch keinen Erfolg. Am 24. Oktober werden die vier Begleiter des Klopries hingerichtet, ihn selbst aber läßt man leben und schickt ihn dem Erzbischofe von Köln zum Geschenke, und zwar „eodem die." [1]) So wäre wenigstens für den hinter Bl. 24a liegenden Teil der 25. Oktober 1534 der Zeitpunkt, nach dem er verfaßt wurde. [2])

Als terminus ante quem können wir mit völliger Gewißheit den 25. Juni 1535 festsetzen durch ein argementum ex silentio. An diesem Tage erfolgte nämlich die Eroberung der Stadt durch die Bischöflichen. Sicher hätte der Dichter sie als Triumph seines Landesherrn gefeiert, sicher hätte er, zumal er immer und immer wieder auf das

---

[1]) Münst. Gesch.-Quellen Bd. VI. S. 715.

[2]) Zur weiteren Sicherung dieser Zeitbestimmung sei noch auf Bl. 42b verwiesen, wo es von Joh. v. Leiden heißt:
Dusse prophet hef enen anderen Propheten gemaket,
De hef to Soest met sinen anderen boven den dot gesmaket."
Hiermit ist Johann Dusentschur gemeint, „propheta et aurifaber Warendorpiensis", der am 23. Oktober 1534 in Soest hingerichtet wurde. (Münst. Gesch.-Quell. Bd. VI. S. 720.)

„quade ende" hinweist, das der Aufruhr nehmen werde, auf die Erfüllung seiner Prophezeiung ebenso hingewiesen, wie er es bei der Prophezeiung Bischof Friedrichs über Knipperdolling tut, wenn die Eroberung noch vor Abschluß des Gedichtes stattgefunden hätte. Aber über den Wunsch und die sichere Erwartung des Endes ist er bis zur Beendigung seiner Dichtung nicht hinausgekommen: Bl. 13a 14: Knipperdolling „sal na met Stuten-Bernd den smaliken dot liden." Bl. 20b sagt er über Gerdeken Kibbenbrock: „Sin uprorsch ketterisch handel sal, wil got, nich lange duren." Bl. 48b 1 . . . „Als dusse boven solen to siner tit envangen." Bl. 55b 13

„Dat wil de wahrhafte got nich langer liden,
He wil den gotlosen boven strafen to sinen tiden."

Bl. 66b 16: „Davor solt se envan van gode verdeint lon." Bl. 68b 4: „Wil got, er regiment sal nich binnen Monster lange duren." Bl. 83b 3:

„Och Monster, dat in di sint verdrucket de guden al,
De rechtferdige her dat scharplik an die vreken sal."

Bl. 97b: „Dat mot uns got so to verseien,
Dat nich langer rasen de ungelerden leien."

Diese Stellen, welche sich auf die ganze Satire verteilen, machen als terminus ante quem der Abfassung den 25. Juni 1535 sicher.

Vielleicht läßt sich dieser aber noch um ein Bedeutendes dem terminus post quem nähern. Bl. 77b kommt der Verfasser auf die Strafe zu sprechen, die man den Urhebern der Ketzerei auferlegen solle:

„Wat strave degenen werd sin, de us in dussen handel hebben gebracht,
Dat wolde ik, dat von vorsten und heren dat worde wislik averlacht."

Hieran anschließend richtet er an die Fürsten die eindringliche Mahnung:

„Ji vorsten, waket up, et is de tid,
Will ji nich landes und gudes werden quit.
Will ji ju bi tiden nich hoden und verseihen,
So werden ji over juw versumenheit larmen und schreien.
Ji heren, dat ji int leste moten, dat dot bi tiden,
So behove ji gin last of wer van uprorschen wederdopern to liden."

Und Bl. 78a 12 fährt er fort:

„Ji heren, seg ik noch enmal, haldet ju te hope,
Will ji gen not liden van de wedderdope.“

Nach diesen wiederholten eindringlichen Ermahnungen zu schließen, waren zur Zeit, als sie hingeschrieben wurden, die Fürsten der Nachbarstaaten noch nicht endgültig zur Hilfeleistung entschlossen. Eine warme Aufforderung war deshalb noch um so berechtigter, als Verhandlungen stattgefunden hatten, aber ohne Ergebnis geblieben waren. Sowohl die Stände des niederrheinisch-westfälischen Kreises, als auch die drei geistlichen Kurfürsten hatten ihre endgültige Entscheidung über den Umfang und die Art der Hilfe in ihren Abschieden vom 26. Oktober und 16. November 1534 auf den Tag zu Koblenz verschoben, der auf den 26. Dezember 1534 einberufen war.[1])

Will man die angeführten Stellen nicht als eine allgemeine Aufforderung auffassen, an dem in Koblenz beschlossenen gemeinsamen Vorgehen festzuhalten, so würden sie zur Lage vor dem Koblenzer Tage trefflich passen. Dann würde also der Kern der Satire von Bl. 24a, wo die Reise Klopries' nach Köln erwähnt wird, bis Bl. 79b, die den Aufruf an die Fürsten enthält, in der Zeit vom 26. Oktober bis zum 26. Dezember 1534 entstanden sein. Demnach hatte der Verfasser nur eine verhältnismäßig kurze Zeit zu seiner Dichtung gebraucht; dafür spricht auch die Planlosigkeit der Anlage, die öftere Wiederholung derselben Gedanken und Ausdrücke, die Flüchtigkeit in der Behandlung von Metrum und Reim.[2])

---

[1]) Münst. Gesch.-Quellen Bd. VI. S. 741 ff.

[2]) Dichterischen Wert hat die Satire nicht. Dem Verfasser haben sicher auch künstlerische Absichten fern gelegen. Das Metrum ist ganz verwildert. Ob der Vers zwei oder zehn Hebungen erhielt, scheint dem Verfasser gleichgültig gewesen zu sein; denn den kürzesten Versen stehen übermäßige lange gegenüber, die zuweilen sogar durch ganz unnötige Floskeln ihre Ausdehnung erhalten haben. Aber auch der Wechsel von Hebung und Senkung ist nicht regelmäßig, so daß sich das Gedicht oft von Prosa nur durch den Reim unterscheidet. Diesen schätzt der Dichter für das Deutsche besonders hoch ein. (Rime hebben in der latinschen tunge gin art, Se sind mer in dutscher sprake zart.) Die Reime sind wirklich auch in formaler Hinsicht das beste am Gedichte und stehen denen anderer Dichtungen dieser Zeit, wie z. B. des Daniel

Wie stellte sich nun der Verfasser zu den Vorgängen, die sich um diese Zeit in Münster abspielten? Da er schreibt: „Latin to schriven, do hadde ik wontliker to wesen", so muß er für den Gebrauch der niederdeutschen Sprache einen besonderen Grund gehabt haben. Das ist auch wirklich der Fall gewesen. Sein Gedicht ist eine politisch-religiöse Tendenzschrift, die den Lauf der Dinge beeinflussen will. Es will über die Tagesfragen aufklären, damit ein jeder, auch der gewöhnliche Mann sich ein Urteil bilden könne:

---

von Soest, nicht viel nach. Einem Vergleiche darf man allerdings nicht ohneweiters unsere Handschrift zu Grunde legen, die selbst die Reime nicht dem Originale entsprechend wiedergegeben hat. Eine große Anzahl der Reimungenauigkeiten ist allerdings ursprünglich. So:

1) ch — cht: 55b 7 behach—nacht — 74b 5 wach—nacht — 20a 15 dag—gebracht.

2) Organisches h bildet die Differenz: 61b 14 deinet—gemeinhet — 10b 12; 90b 3; 97b 13 verseihen—leien — 77b 16 verseihen-schreien.

3) e — en: 16b 4 dage—magen — 19a 6 behagen—slage — 40b 1 verhanden—lande — 25a10; 9b 1 halden—balde — 70b 1 beste—lesten — 39a 5 drieven—blieve — 25b 14 blide—riden — 23a 6 schlange—wangen — 98a 9 verstande—landen.

4) Männlicher und weiblicher Schluß im Reim: 40a 6 rik—wiken 56b 5 person—lonen.

5) Assonanzen: 41b 11 gedacht—gesatt — 17a 2 bröder—mörder — 22b 2 gelucket—beknuppet — 9a 5 wurdt—grundt — 72b 17 avernommen—nonnen — 24a 4 sinnen—undernimmen — 6b 5 beroung—evangelium — 83a 2 gewiesen—blieven.

6) Reime auf nicht hauptoniger Silbe: 8a 5 gemeinheit—overkeit 5b 1 waldaticheit—bereit — 6a 7 bosheit—barmherticheit — 7b 3 Kerkering—Esing — 58b 4 angeneim—bequeim — 92a 2: 43a 6 sirat—dat — 86a 6 avricheit—bereit — 46a 16 Friethof—lof — 95b 22 vriheit—bereit — 33b 19 vridack—geschach — 79b 11 unwissenheit—gericheit.

Reimhäufung. Der Reim ist in der Regel gepaart. Einige Male aber umfaßt er 3 oder 4 Verse. Bei einem Reime, der sich über 3 Verse erstreckt, hat man vielleicht mit dem Ausfall eines Verses zu rechnen. Solche Reimhäufung, die wohl kaum beabsichtigt ist, findet sich: Bl. 8b 10; 7b 7; 66b 7; 67b 1; 79b 13; 92a 6.

Rührende Reime sind folgende: 79b 19 losament—regiment — 80a 2 regiment—fundament — 5b 5 barmherticheit—gerechticheit 75b 1 simpelheit—bosheit — 63b 9 nodicheit—nutticheit — 2b 6 geschicklicheit—tamheit.

Bl. 98a:
„Darum wolde ik dussen handel met duitschen rimen
vervaten,
Up dat et mochte vil mer menschen baten,
Darum hebbe ik dusse sake in duitscher sprake geschriven met miner hant,
Up dat allemann der sake mocht hebben en weinig
verstant.
Darum wolde ik dusse sake in duitschen rimen setten,
Up dat ok ungelerde de sake recht konnen wetten.“ [1])

Er begnügt sich aber nicht mit der Aufklärung; leidenschaftlich greift er in den Kampf der religiösen und politischen Parteien ein. Von seinen Gegnern sind es in erster Linie die Wiedertäufer, die er angreift. Hierzu lag auch hinreichend Grund vor, denn die Anhänger der Wiedertaufe gaben sich auch noch nach Beginn der Belagerung die größte Mühe, eine möglichst große Streitmacht in die Stadt zu ziehen. Am erfolgreichsten bei diesen Werbungen war die Beredsamkeit der Führer. Aber auch mit der Feder traten sie für ihre Sache ein. In Streitschriften und Flugblättern stellten sie die Bestrebungen des Bischofs als gottlos und tyrannisch hin.[2]) Kerssenbrock teilt in seiner „narratio“ den Wortlaut eines derartigen Flugblattes mit,[3]) das überschrieben ist: „Scriptum privatum Germanicis rythmis incerto auctore confectum et Monasterio eiectum.“ Das Schreiben enthält scharfe Angriffe auf den Bischof und sein Regierungssystem, ermunternde Worte, in die Stadt zu kommen und sich in der wahren Religion unterrichten zu lassen, verbunden mit den furchtbarsten Drohungen gegen die verstockten Antitäufer.

In demselben Fahrwasser bewegt sich nach Kerssenbrock ein Schreiben Johanns van Leiden.[4]) Manche Schriften

[1]) Vergl. auch Bl. 97b.

[2]) Kerssenbrock schreibt über diese Schriften (Münst. Gesch.-Quellen Bd. VI. S. 586): „Inde retincti quaedam scripta in urbe et publice et privatim composita aut lapidibus alligata eiiciunt aut telis affixa in castra spargunt . . . . Et haec eo consilio agunt, ut militem ab obsidione tam sanctae civitatis removeant et ab oppressione tam piorum virorum deterreant.“

[3]) Münstersche Gesch.-Quellen Bd. VI. S. 613.

[4]) Ebendort S. 782: „Turbanus Billus coram principe et praefectis enuntiavit: regem literas typis in urbe excusas illius-

dieser Art waren sehr umfangreich und wurden in Buchform verbreitet; Konrad Hesse schickt z. B. eine solche an die Räte zu Kassel und bemerkt dazu [1]): „Di van Munster haben ir etlik eins (ins) lager gesant.“

An Erfolg fehlte es diesen Bemühungen nicht, besonders da man vorgab, ein jeder könne die Stadt nach Belieben wieder verlassen. [2]) Landleute und Städter der Umgegend ließen sich nicht selten täuschen. Beichtbuch Bl. 68a und b:

„De schulte to Havichorst hef sik van sinem schonen
erve gegiven
Und is binnen Monster bi der uprorschen ketteri bliven.
Den schulten hebben ok nagevolget in den dele vel
andere borgers und buren,
Wil got er regiment sal nich lange binnen Monster
duren.“

Besonders gefährlich für den Bischof war es, wenn solche Schriften unter den schlecht bezahlten Soldaten Verbreitung fanden. Massenhaft sollen sie denn auch in die Stadt gezogen sein. Gresbeck sagt in seinem Bericht [3]): „Und et was nummer dagh, dair quemen lansknecht in die stat.“

Wegen dieser Desertionen mußten die Belagerer daran denken, Gegenmaßregeln zu ergreifen. Es mußte in volkstümlicher Form dargelegt werden, daß die Zustände in der Stadt in Wirklichkeit anders gestaltet waren, als sie dargestellt wurden. Man mußte zeigen, welcher Art die „Männer Gottes“ waren, die behaupteten, die Annahme ihrer religiösen

---

que sigillo signatas in omnes partes orbis emissurum, quibus grandia militibus stipendia et praedam omnium populorum promittat; quo astu ingentem se exercitum in praesidium suae causae et omnis magistratus internecionem coacturum confidat.“

[1]) Münst. Gesch.-Quellen Bd. II. S. 250. Auch die ebendort S. 445 mitgeteilte Schrift: Beckentones des globens und lebens der gemeinen Christe to Monster“, (geschrieben gleich nach Beginn der Belagerung) gehört hierher.

[2]) Münst. Gesch.-Quellen Bd. VI. S. 614: „Liberum a nobis quocunque tempore comeatum recedendi impetrabitis, neque enim vos invitos retinebimus.“

[3]) Münst. Gesch.-Quellen Bd. II. S. 53; ebendort S. 249 sagt Konrad Hesse, daß 100 Landsknechte in die Stadt gegangen seien. Nach Bd. VI. S. 617 sollen besonders die Soldaten des Meißenschen Lagers zur Flucht in die Stadt geneigt haben.

Ansichten sei eines jeden Christen Pflicht und Bedingung zur Seligkeit. Eben diesem Zwecke konnte das Beichtbuch dienen, und es wird ihm gedient haben.

Schon die Anlage des Buches zeigt diese Absicht. Nur die Übeltaten der Ketzer berichtet es. Versicherten die Propheten in ihren Ansprachen und Schriften an die Landsknechte, ihr Reich werde ewig dauern, jeder Kampf gegen sie sei unnütz, ja verderblich für den Angreifer, so kann das Beichtbuch nicht genug betonen, daß ihre Sache ein „quades ende" nehmen müsse. Bl. 48a: „Davor krigen se dan smalik lon." 68b: „Er regiment sal nich lange duren."

Solche Wendungen wiederholen sich sehr oft. Bl. 95a führt der Dichter aus:

„Gelik als en uprorsch handel dat andre met sik brenget,
Und als ene ketteri an der anderen henget,
Also de ene ketteri meg met der anderen nich bekliven,
Se moten sik underenander te hope verdriven."

Die Ketzer überläßt er der „rake des vaders"; sein Hauptziel ist, einen Zuwachs der Wiedertäufer zu verhindern, die „vromen" zum Ausharren beim alten Glauben zu bewegen. Bl. 1b:

„We sik will vor verderflike ketterien hoden,
De hebbe und lese mi, dat is van noden.
Ik will allen Cristen helpen und baten na miner macht,
Ik will enen iden gut leren und vermanen, dat is mi bedacht."

Seine Geißel will der Verfasser aber nicht allein gegen die Wiedertäufer schwingen, sondern, wie er schon in der Einleitung sagt, gegen die münsterischen Ketzer überhaupt; Bl. 1a:

„Ik hebbe mit vilen rimen klarlik vertalt
Al der uprorischen ketters handel und gewalt;
Ik hebbe met starken reden und schriften wedergelacht
Vile ketteri, de se hebben an den dach gebracht."

Anfangs spricht er nur allgemein von „ketters", die er bekämpfen wolle, während er späterhin meist den Ausdruck „wederdopers" zur Bezeichnung seiner Gegner gebraucht. Legt dieser Umstand schon die Vermutung nahe, daß der Verfasser auch ein Gegner der lutherischen Bewegung ist, so weist sein Eifer, mit dem er gegen spezifisch evangelische

Kirchengebräuche zu Felde zieht, deutlicher darauf hin. Das Absingen deutscher Lieder während des Gottesdienstes von seiten der Laien ist ihm „en inleiden, anfank un beginn" zu gewaltsamen Umwälzungen. Einen der „ungelerden, de so gerne dutsche salme sungen", legt er die Worte in den Mund:

„Waner wie in den kerken singen, ropen, prediken und leren,
So is dar al regiment gedan mit den geistliken herren.
So se in den kerken met singen und prediken nich bestellen,
Wille wi met eren prabenden sin gude gesellen."

Klar kommt seine Stellungnahme auf Bl. 6a ff. zum Ausdruck. Nachdem er den Nutzen des „wahren Evangeliums" hervorgehoben hat, fährt er fort:

„Dusse egenwilligen don dat alle nicht,
Se vruchten nich dat strenge gericht;
Se deinen den duvel to aller stunt,
Den geloven voren se alene im munt.
Se vasten, waken, beden nicht,
Se gat ok selden of nummer tor bicht.
Se hebben vor er sunde und misdat ken beroung;
Darum sind und bliven se ver van dem evangelium."

Im Eifer des Kampfes scheint er sogar keinen Unterschied zwischen den Bestrebungen der Täufer und der Anhänger Luthers zu machen. Nach seiner Ansicht sind es „uprorsche boven alltomal".

Hauptsächlich greift er allerdings nur die Wiedertäufer an. Das erklärt sich wohl aus dem Umstande, daß auch evangelische Fürsten, z. B. Philipp von Hessen, um Hilfeleistung im Kampfe gegen die Aufrührer angegangen waren und zur Folge bewogen werden sollten.[1])

Die lutherfeindliche Stellung des Verfassers ist übrigens auch schon aus seinem Verhältnis zu den Vertretern der alten Kirche, zu Bischof, Domkapitel und Geistlichkeit zu erschließen. Diese nimmt er auf jede Weise in Schutz, sei es, daß er ihr Verhalten lobt oder daß er Vorwürfe gegen sie zurückweist. Vom Bischofe spricht er zumeist als „seinem

[1]) Detmer, Münst. Gesch.-Quellen Bd. VI. S. 741, Anm. 3.

gnädigen Fürsten und Herrn", und schildert ihn als verständigen und wohlwollenden Landesvater. Nur einmal erhebt er auch ihm gegenüber die Stimme der Warnung und mahnt ihn, nicht zu glimpflich mit den Überläufern zu verfahren. Wahrscheinlich geschieht dies, um den Bischof als milde und großmütig hinzustellen, obgleich er durch die ungerechtfertigte Hinrichtung des Syndikus Johann van der Wieck sich den Ruf der Unduldsamkeit zugezogen hatte.[1])

Auch das Domkapitel erfreut sich der Gunst des Verfassers. Man hatte der höheren Geistlichkeit den Vorwurf gemacht, daß sie durch voreiliges und unzeitiges Fortgehen von Münster dem besseren Teile der Bürgerschaft den festen Halt genommen und so die Verbreitung der Ketzereien erleichtert habe. Diesen Vorwurf gegen die Domherren weist der Dichter entschieden zurück und führt aus, daß die Geistlichkeit wohl daran getan habe, sich in Sicherheit zu bringen; die lässige Haltung des Rates gegenüber den Sektierern habe sowohl die Auswanderung des Klerus als auch das Emporkommen der ketzerischen Lehren verschuldet.

Vor allem wird betont, daß der Bischof sein möglichstes getan habe, die Unruhen zu verhüten. Er habe Reiter in die Stadt geschickt, die Unruhestifter zu strafen; aber von der Stadtobrigkeit sei ein energisches Einschreiten verhindert worden. Um den Leser besonders hierauf aufmerksam zu machen, fügt er hinzu: „Ik woll, dat en ider dit wil met vlit lesen." Wenn die vom Bischof in die Stadt gesandten Hilfskräfte aber bei der zurückhaltenden Stellung der städtischen Vertreter und besonders des Bürgermeisters Tilbeck wieder abgezogen seien, so könne man ihnen das nicht verübeln: „Dit sal man billik int beste keren". Auch die Vorgänger des regierenden Bischofs sucht er in ein günstiges Licht zu stellen. Er rühmt den Scharfblick des Bischofs Friedrich, der schon längst vor Ausbruch der Unruhen die verderbliche Natur Bernd Knipperdollings erkannt und davor gewarnt habe. Dieser münstersche Kaufmann hatte nämlich auf einer Reise nach Bremen seinen Bischof verspottet und

---

[1]) Vergl. den Brief Joh. Friedrichs von Sachsen an Franz v. Waldeck. Abgedruckt bei Keller: Gesch. d. Wiedertäufer und ihres Reiches zu Münster, Münster 1880: S. 321.

war deshalb von Friedrich gefangen gesetzt worden. Zu denen, die um seine Freilassung baten, soll der Landesherr gesagt haben:

„Ji heren, ji witet nich, wat ji dot!
Da ji vor bidden, de sal ju terna brengen grote not."

Wir wissen aber von Bischof Friedrich, daß sein Scharfblick nicht besonders groß war, daß seine Lieblingsarbeit nicht in der Erledigung von Regierungsgeschäften sondern im Drechseln bestand, weshalb ihn das Volk spöttisch den „Spillendreier" nannte. Er hatte sich auch bald regierungsmüde von seinem Bischofssitze zurückgezogen, nachdem er ihn zuvor so teuer verkauft hatte, als zur Erlangung einer guten Leibrente nötig war.

An der strengkatholischen Gesinnung der Bischöfe, besonders des regierenden Franz von Waldeck, hegt der Verfasser der Satire keinen Zweifel, — wenigstens äußert er einen solchen nicht — obgleich Bischof Franz sehr stark zur lutherischen Lehre neigte.[1])

Der Dichter steht der Stadtobrigkeit noch feindseliger gegenüber als den Evangelischen. Das erklärt sich, wenn er den im Februar 1534 gewählten Rat im Auge hat, der mit seinen sämtlichen Mitgliedern auf seiten der Wiedertäufer stand. Aber es charakterisiert unseren Dichter als unentwegten Anhänger der Geistlichkeit, wenn er alle Schuld, die man ihr beimessen wollte, dem alten Rate in die Schuhe schiebt und diesen auch sonst verdächtigt:

„Hadden de smächtigen boven alen na der papen gude gefastet,
Und hedden dat alen gewoltlik angetastet,
De letmaten des alden rades hedden nich gelopen henweg,
Hedden se nich gevorchtet des vorsten straf und beleg.
Se wolden verdeinde pine und straf nich verwachten,
Se wolden ok nich gerne sin in des heren haften.
Darum weren se beret, ut der stadt to vlein;
Dat is um goddes willen warlik nich geschein."

---

[1]) Franz Fischer: Die Reformationsversuche des Bischofs Franz von Waldeck im Fürstbistum Münster, (in: Beiträge für die Gesch. Niedersachsens und Westfalens, I. Jahrgang, 6. Heft) Hildesheim 1906.

Sie hätten die Ketzerei sofort unterdrücken sollen; Bl. 92b:
„Warum hebben se de ketters nich ut der stadt gejaget?
Hef em dat wederdopen nich wal behaget,
Warum hebben se em nich gedan, als man heillosen ketters plecht?
Dat wil ik van em gevraget hebben up en recht.
Warum hebben se de boven nich gestrafet na des rechten verlope
Und hebben sik so quit gemaket de wederdope?"

Bl. 43a 12 f.:
„Hedde de alde rat gewesen van dogeden und eren,
Schelke und boven weren nu binnen Monster gine heren".

Kurz, der Dichter ist durch und durch klerikal. Er muß also selbst der Geistlichkeit angehört oder ihr doch sehr nahe gestanden haben und von dieser beeinflußt und vielleicht auch abhängig gewesen sein.

Wir können aber noch einen erheblichen Schritt weiter gehen: Da der Verfasser am Rande des Beichtbuches neben dem Texte sehr oft auf Bibelstellen verweist und im Texte selbst biblische Personen erwähnt, Lehren und Vorgängen bespricht, um sie mit den Grundsätzen und dem Betragen der Täufer zu vergleichen, so muß er nicht unerhebliche theologische Kenntnisse besessen haben.

Auf:	spricht er von:	verweist auf:
Bl. 6a	der Feindesliebe.	Matthaeus, 5 et 6.
Bl. 16b	ungleichen Brüdern.	Gen. 25.
Bl. 17a	Kain und Isak.	Gen 9, 16.
"	Absalon, David Ammon.	2 de regum, 15, 13.
Bl. 17b	den Söhnen Samuels.	1mo regum, 8.
"	den Söhnen Helis.	1mo regum, 3.

Auf:	spricht er von:	verweist auf:
Bl. 37a	den falschen Propheten.	1. Cap. Johannis, 4.
"	der Erfüllung der Weissagungen durch Christus.	Matthaeus, 11. Lukas, 16.
Bl. 54b	der Verborgenheit der Zukunft, die nur Gott bekannt sei.	Apost. 1. Luc. 17. Matth. 24. Marc. 13. 1mo ad Tessalon., cap. 1. Matth. 25. 2 do Petri, 3.
Bl. 59b	Gemeinschaft der Güter in der ersten christlichen Zeit.	Actorum (Apostolorum) cap. 5.
Bl. 60b	dem Gebrauch des h. Öles.	Marc. cap. 6.

Außerdem erwähnt er biblische Personen, ohne auf die Bibelstellen zu verweisen: Auf Bl. 33a Johannes Baptista, Jonas und „de hilligen Eremiten". Bl. 44a Pharao und Nabuchodonosor. Bibelkenntnis setzt auch der Satz auf Bl. 43a voraus: Vita Apostolorum quam longe fuerit diversa. Von Kirchenschriftstellern führt er Hieronymus an auf Bl. 63a zu den Versen: „Wustu en karg dispensat sin, So lat den giver utdelen de guder sin."

Andere Randnotizen bekunden, daß der Dichter auch in der lateinischen Literatur Bescheid weiß. Die Schriftsteller, aus denen er Stellen und Beispiele anführt, sind nicht immer gerade die bedeutendsten des Altertums, aber solche, die an den damaligen Schulen gelesen wurden.[1])

Man muß daher dem Verfasser eine schulgerechte Erziehung und Ausbildung zusprechen. Bl. 17b werden genannt: Scipio, L. Fabius und L. Hortensius; am Rande: Valerius

[1]) Vergl. Paulsen: Geschichte des gelehrten Unterrichts in Deutschland; 2. Aufl. 1896. S. 62.

Maximus L. 2 do.[1]) Ebendort (Bl. 17b) werden Vespasian, Titus, Domitian, Antoninus, Severus, Commodus, Marcus Antonius erwähnt; bei diesen beruft sich der Autor am Rande und im Texte auf Suetonius. Dasselbe ist bei der Nennung des Brüderpaares Zethus und Amphion der Fall. Am Rande: Horatius 1.ma epistul. Im Text: „als der poeta Horatius hef beschreven". Bl. 16b ist zitiert Horatius, epist. II. Nachdem auf Bl. 65a auf Herostratus, den Zerstörer des Tempels Ephesiae Dianae hingewiesen ist, zeigt der Dichter auf Bl. 75b, daß ihm auch die Darstellung des „Catilinenspils" von Sallustius bekannt ist.

Daß er die lateinische Sprache zu handhaben verstand, beweisen die neben dem Texte stehenden lateinischen Sätze, in denen er in prägnanter Kürze den Inhalt des im Text meist sehr breit behandelten Gedanken angibt: 14a: Olim flamines, nunc facti consules (Tilbeck und Knipperdolling), 16a (Knipperdolling) occidit et milites, 16b fratres dissimiles semper fuerunt et erunt, 25b Factum est hoc 1532 in ipso die St. Stephani Martyris (der Überfall von Telgte), 28a (Tüns Güldenarm) furti notatus, 43a Vita apostolorum quam longe fuerit diversa, 58a Argumentum silentio Anabaptistarum, 60a Poenitati qui studeant, 33b Veneris post invocavit. 1534.

Diese Randbemerkungen bestätigen, daß der Verfasser im Schlußwort wohl mit Recht von sich sagen konnte, die lateinische Sprache sei ihm geläufiger als die deutsche.[2])

Der Dichter war also ein Mann, der die gelehrte Bildung seiner Zeit genossen hatte. Am nächsten läge deshalb, besonders wenn man seine den Geistlichen günstige politische Parteistellung in Betracht zieht, ihn für einen Geistlichen zu halten. Daß er aber nicht zum Klerus gehörte, beweist die Stelle auf Bl. 87b:

„Et was en (den Aufrührern) inte erste up nunnen, monneke und papen to don,
Den andeide man schade, spit und hon.
Wat quades em geschach, dat was alle wal gedan;
Averst wat man den gunde und deide, dat is uns anderen met avergan."

[1]) Wohl der Factorum et dictorum memorabilium libri IX.

[2]) Bl. 97b: Latin to schriven do hadde ik wontliker to wesen.

Damit stellt sich der Dichter selbst ausdrücklich zu den Laien.

Ist er aber kein Geistlicher, so kann von den anderen Ständen nur der Lehrerstand in Betracht kommen. Für diesen spricht auch in der Tat sein Interesse für die Erziehung der Jugend, den Schulbesuch und die Erlernung fremder Sprachen, besonders des Lateinischen. Ganz im Geiste des Humanismus und des von ihm erfüllten Rudolph von Langen sind Klagen und Forderungen gehalten, wie auf Bl. 98a ff.:

„Latin met allen kunstliken spraken is nutte und nodig
allen landen,
Welke nuttigkeit de ungelerden leien
Nich konnen merken of seien.
Et sal Duitschland vel upror und unvredde vermeren.
Dat de Duitschen eren Kindern nich mer latin laten leren.
Duitschland sal ser ovel damet raken,
Et sal mank den Duitschen vel upror und ketteri maken.
De sin gut wil to dem gemeinen besten keren,
De late sinen kindern kunstrike sprak leren.
Numant spar daran gut of lon,
De wal wil bi sinen kinderen und der gemeinheit don.
De werlt is nu ser unvorsichtig, dull und geck,
Gelerden mans sal man in korter tit na hebben grot
gebreck.“ [1])

So konnte außerhalb der Geistlichkeit nur ein Mann denken und empfinden, der entweder schon Schulmeister war oder ein solcher werden wollte.

Wo aber lebte dieser „Schulmann“? Offenbar doch in Münster. Denn nur jemand, der lange in dieser Stadt gelebt hatte, konnte eine solche Vertrautheit mit ihren Verhältnissen und der gesamten Einwohnerschaft besitzen, wie sie der Dichter des Beichtbuches an den Tag legt.

Oft sind es Einzelheiten in der äußeren Erscheinung und aus dem Leben der Täufer, die mitgeteilt werden. Deitert Poeck [2]) hat die Kirche in Martinipfarre bestohlen;

[1]) Ähnliche Mahnungen gibt es mehr aus dieser Zeit. In seinen „Denkwürdigkeiten des Münsterschen Humanismus“ 1874, teilt Nordhoff S. 73 ff. den Inhalt einer Schulkomödie mit, die er als eine „adhortatio zur latinitas“ bezeichnet. — [2]) Bl. 21a.

Kerstien Kerkering[1]) muß alljährlich dem Freigrafen „sinen deivischen hals afkopen"; Hinrik Suydortho,[2]) ein steinalter Mann, hat einen Meineid geschworen, weshalb man ihm seinen „vordervinger" abgehauen hat; Tüns Güldenarm[3]) wollte beim Verkauf eines Kessels den Käufer betrügen; Kruse Kort,[4]) ein Ratsherr, „drecht stedes dudesche schrift in siner maven und munde"; „Johann Brinck[5]) heff gell kruis har und is klein van live"; von Albert Wedenhove[6]) heißt es: „He geit ser polit, as wer he ut ener laden genommen".

Hin und wieder macht der Dichter auch über die Angehörigen der von ihm angegriffenen Personen Mitteilungen. Der Vater des Deitert Poeck ist ein Gegner der Wiedertaufe; der Bruder Knipperdollings ist ein frommer Christ; seine Mutter hat sich über den ungeratenen Sohn zu Tode gegrämt. Auch die Familie Kerkerings ist beim alten Glauben geblieben; seine Kinder sind zu bedauern, „de sinenthalben eres vaderliken guts mogen hebben groten hinder."[7])

Die geschilderten Vorgänge hinterlassen zumeist den Eindruck persönlicher Erlebnisse. Den Telgter Überfall am St. Stephanstage 1533 hat der Verfasser als Anhänger der alten Ordnung nicht mitgemacht. Man hört aus der Schilderung deutlich heraus, daß er die Kenntnis dieses Vorganges anderen verdankt. Dagegen wird er wohl bei der Rückkehr der Meuterer, bei ihrer Ankunft in Münster zugegen gewesen sein, als Rotmann triumphierend ausrief: „Dat gejagede wilt is alle gevangen", und als Leute,

„de tovoren kine slimen akermeren betalen of voren
können,
Quemen nu als ruters up hohe perde rennen."

Auch die Auswahl seiner Opfer aus der großen Anzahl der Ketzer erweist die Vertrautheit des Dichters mit den münsterschen Verhältnissen. Nicht die Aufrührer, die durch ihr Auftreten sich weit über die Mauern Münsters hinaus einen Namen erworben hatten, sind es, die er bloßzustellen sucht. Über Krechting, Matthys u. a. m. erfahren wir nichts. Vornehmlich verhöhnt er die weniger bedeutenden münsterischen

[1]) Bl. 21b. — [2]) 23a. — [3]) Bl. 28a. — [4]) Bl. 31a. — [5]) Bl. 34b. — [6]) Bl. 72b 1. — [7]) Bl. 23a.

Kleinbürger. Er weiß, wie sie an „dussen handel“ gekommen sind, daß neben „giricheit, afgunst, verbolgenheit“ auch „armot und behovicheit“ manchen zum Anschluß an das Täufertum bewogen haben, daß die soziale Not zum Teil wenigstens auf die Gilden zurückzuführen ist, „de sik ere ampter laten to dur afkopen“.[1]) Die von ihm genannten Bürger kannte er so genau, daß er schrieb:

„De ik nich kenne van namen und angesichte,
De hebbe ik ok nich gesat in dit gedichte.“

Wenn er aber die 130 von ihm aufgezählten Täufer auch „van angesichte“ gekannt hat, so konnte er diese Kenntnis nur einem längeren, persönlichen Verkehr mit den Bürgern verdanken.

Daß er 1525 in Münster war, machen seine Nachrichten über die „soppenvretter“ wahrscheinlich. Auch hier scheint er eigene Erlebnisse mitgeteilt zu haben, wie die ganze Fassung der Erzählung vermuten läßt.[2]) Von Hinrich Lense, Schlospen Dirich, Mester Tile und Kruse Kort sagt er ganz bestimmt, „dat se in den klosteren hebben gevretten soppen“, und daß sie deshalb die Stadt haben verlassen müssen. Und wenn er von Hermann in dem Slottel schreibt: „Ik meine, dat he ok hebbe soppen gevretten“, so zeigt, wie mir scheint, die Wendung „ik meine“, daß er aus eigener Erfahrung schöpfte. Denn wäre ihm die Nachricht von anderen zugebracht worden, so würde er den Satz doch wohl etwa mit „man secht“ eingeleitet haben, wie er das z. B. getan hat, als er von der Ernennung Joh. von Suiren zum Diener des Scharfrichters, oder von der Erhebung Claes Sniders zum König gehört hatte.[3])

Ob der Verfasser aber seit dieser Zeit ohne Unterbrechung in der Stadt weilte, geht aus dem Gedichte nicht hervor. Auf jeden Fall aber zeigt seine Orts- und Personalkenntnis,

[1]) Bl. 83a:
„De den gilden nich kan gieven 20 of 30 gulden,
Den willen de gilden nich vor enen gildenbror hulden.“

[2]) Vergl. Bl. 29a, 31a und 32a.

[3]) Bl. 36b: „Man secht, dat Claes Snider wer binnen Monster en konink van Sion of der welt verheven“.

daß er schon mehrere Jahre unter der münsterschen Bürgerschaft gelebt hatte, bevor er die Satire schrieb.

Als dann die Wirren über die Stadt kamen, scheint er nicht, wie die höhere Geistlichkeit und etliche Patrizier alsbald ausgewandert, sondern geblieben zu sein, bis ihn am 27. Februar 1534 das Schicksal aller Antitäufer erreichte. Denn er hat es in der Stadt noch miterlebt, wie einige Ratsherren, die früher die Unruhen begünstigt oder wenigstens nicht bekämpft hatten, allmählich zu der Einsicht kamen, daß die Hetzereien doch zu einem „quaden ende“ führen würden; wie sie nun „wider der gemeinheit willen“ wieder in den Dom gehen und sich stellen, „als hedden se met den vorgenanten saken gin don“. Er hörte noch, wie viele Bürger den Fortzug der Geistlichkeit verurteilten und dieser die Schuld an dem Umsichgreifen der Unruhen zuschieben wollten.

Auch den Auszug der altgläubigen Bürger samt ihren Frauen und Kindern schildert er so eingehend, die Beschwerden desselben so eindringlich, daß man unwillkürlich den Eindruck erhält: er selbst war mit dabei. Jedenfalls kann er aber nach jenem Auszuge nicht mehr lange in der Stadt geblieben sein; denn von den späteren Ereignissen innerhalb der Stadt weiß er nicht mehr, als außerhalb allgemein bekannt wurde; auch beweisen viele Stellen seines Gedichtes, daß er sich außerhalb der Mauern der Stadt befand, als er das Beichtbuch zu schreiben begann. Wenn er die Erzählung münsterischer Begebenheiten mit einem vorsichtigen „man secht“ einleitet, so macht das schon seine Anwesenheit in Münster zur Zeit unwahrscheinlich. Wenn er aber vollends auf Bl. 76b sagt:

„Arnt Nudde hef ut der stat gebracht en gerochte,
Dat der Monsterschen handel dabinnen nich vil endochte“,

und Bl. 43b über Joh. v. Leiden erzählt:

„He let sik de werdelt vorvoren und dregen,
Als uns etlike ut Monster komend vor de wahrheit segen“,

ferner über Hille Feiken, die den Bischof morden wollte, bemerkt

„Midler tit dat wif hef alles met eren vlit besocht,
Is van er ut Monster gekommen en quat gerocht.“

und endlich die Vorgänge, die „binnen Monster“ geschehen sind betont im Gegensatze zu denen, die er im Lager miterlebte, so steht unumstößlich fest, daß er nicht in der Stadt war. Nicht mit derselben Bestimmtheit hingegen läßt sich sagen, an welchem Orte er sich während der Belagerung aufgehalten, und von wo er die Vorgänge in und um Münster verfolgt hat. Sehr weit wird er sich indes nicht von der Stadt entfernt haben. Von Nachbarorten erwähnt er eine ganze Reihe, wie Rheine, Wolbeck, Bevergern, Dülmen: am meisten berücksichtigt er indes die Vorgänge in Telgte. Der Telgter Überfall wird mit all seinen Einzelheiten erzählt: die Ankunft der Domherren; ihre Aufforderung an die Münsteraner, an den Beratungen teilzunehmen; der Überfall selbst und seine Folgen. Ferner berichtet er breiter als gewöhnlich über den Versuch der Hille Feiken, den Bischof in Telgte umzubringen. Er schildert, wie die Frau aufgegriffen und nach Telgte gebracht wird; wie sie den Schein zu erwecken suchte, als sei sie heimlich aus Münster entflohen; wie sie durch das Vorgeben, ihr Mann wünsche heimlich aus Münster zu entkommen, um den Belagerern seine Hilfe anzubieten, sich Zugang zum Bischof zu verschaffen suchte, wie dann aus der Stadt die Nachricht kam, sie habe dort gar keinen Mann; wie sie endlich nach Bevergern gebracht und dem Scharfrichter übergeben wurde. — Vor allem ist zu bemerken, daß der Dichter Telgte sogar im Titel erwähnt, indem er dort den Überfall des Städtchens am 26. Dezember 1533 mit den Worten „item van den vänknussen binnen Telgt geschein“ aus der Masse der anderen Ereignisse besonders hervorhebt.

Wir dürfen also den Verfasser während der Belagerung und zur Zeit der Entstehung der Satire, wenn nicht in Telgte, so doch in der Nähe dieser Stadt vermuten.

Das Ergebnis der bisherigen Untersuchung wäre demnach folgendes: Der Dichter war ein Mann, der auf streng katholischem Standpunkte stehend zur Partei des Bischofs und der altgläubigen Geistlichkeit gehörte und die Häupter und Angehörigen dieser Partei gegen alle Angriffe zu verteidigen suchte, der vor allem gegen die Wiedertäufer seine Angriffe richtete, aber namentlich anfangs auch die religiös andersdenkenden Antitäufer nicht schonte, der ferner trotz

seiner Vorliebe für den Klerus ein Laie war, der aber eine gelehrte Bildung und ein warmes Interesse für Unterricht und Erziehung besaß. Er weilte länger als vorübergehend in Münster, vielleicht schon seit 1525. Während der Belagerung hielt er sich außerhalb der Stadt, wahrscheinlich in oder bei Telgte auf.

Spricht dies alles für Kerssenbrocks Verfasserschaft? Zu schweren Bedenken dagegen könnte vor allem Anlaß geben der Umstand, daß dieser nach der bisherigen Bestimmung seines Geburtsjahres bei der Abfassung der Satire erst sechzehn Jahre alt gewesen sein könnte. Aber diese Bestimmung ist falsch. Sie beruht nämlich auf folgender Rechnung: Als Todesjahr Kerssenbrocks steht 1585 fest. In einer Sammlung von Trauerliedern, die aus Anlaß seines Todes verfaßt wurden, und als „Querela scholae Osnabrugensis“ bald nachher in Druck erschienen, heißt es nun in bezug auf sein Alter: „Annis cum binis supplevit lustra bis octo.“ Mit Recht wohl hat man lustrum als Zeitraum von vier Jahren aufgefaßt, da bei Annahme von fünf Jahren Kerssenbrock noch im Alter von achtzig Jahren das Rektorat der Schule in Osnabrück übernommen haben müßte, und auch dementsprechend die Zeit des Antrittes seiner sonstigen Ämter in einem Mißverhältnis zu seinem jeweiligen Alter gestanden haben würde. Nach Kloß ist lustrum als Jahrviert schon bei Ovid und Plinius bezeugt.[1]) Gegen diese Auffassung ist also nichts einzuwenden. Dagegen ist es willkürlich, in „annis cum binis“ das „bini“ als Grundzahl aufzufassen. — Jener Vers ist der fünfte Vers eines Gedichtes von zehn Hexametern, deren Anfangs-, Mittel- und Schlußwörter so gewählt sind, daß ihre Anfangsbuchstaben den Satz ergeben:

Hermannus a Karssbroch rector pius.

Durch diese Künstelei war der Dichter in der Wahl der Wörter und ihrer Stellung zueinander sehr gehemmt. Man wird deshalb bei der Deutung der Wörter, deren Anfangsbuchstaben Glieder des Akrostichons sind, nicht die Goldwage brauchen dürfen. In dem genannten Verse sind das die Wörter: Annis—supplevit—octo. Anderseits muß man

[1]) Lat.-deutsch. Wörterbuch, s. v.

doch das Wort „binis“ wörtlich, nämlich = je zwei nehmen. Denn der Stellung im Verse halber brauchte der Dichter nicht bini zu wählen, da es ja nicht zu den gebundenen Wörtern gehört; auch das Metrum erfordert nicht binis. Wenn man uo in duobus verschleift liest, fügt es sich dem Metrum ganz gut ein. Wenn trotzdem binis dasteht, muß man es also wörtlich übersetzen. Worauf aber soll sich dieses distributive Verhältnis beziehen? — Doch nur auf den Zahlbegriff, der dem „binis“ am nächsten steht, auf lustrum, das, wie wir sahen, als Jahrviert aufzufassen ist. Dann erhalten wir:

$$\begin{array}{rcl} \text{lustra} \overset{4}{} \overbrace{\text{bis octo}}^{16} & = & 16 + 16 + 16 + 16 \\ + \text{ annis cum binis} & = & 2 + 2 + 2 + 2 \\ \hline \text{Lebensalter} & = & 72 \text{ Jahre.} \end{array}$$

Als Geburtsjahr Kerssenbrocks ergibt sich demnach:

1585 — 72 = 1513.

Mit dem, was wir sonst von seinem Lebensgange wissen, läßt sich dies wohl in Einklang bringen; denn:

Mit ungefähr 20 (14) Jahren erlebt er demnach die Unruhen in Münster.[1])
Mit 25 (19) Jahren kommt er nach Köln.
Mit 27 (21) Jahren ist er Baccalaureus.
Mit 33 (27) Jahren ist er Konrektor in Düsseldorf.
Mit 37 (31) Jahren Rektor in Münster.
Mit 62 (56) Jahren Rektor in Paderborn.
Mit 66 (60) Jahren Rektor in Werl.
Mit 69 (63) Jahren Rektor in Osnabrück.
Er stirbt im Alter von 72 (66) Jahren. Da nun das Beichtbuch in den letzten Monaten des Jahres 1534 verfaßt wurde, so war Kerssenbrock damals 21 Jahre alt.[2])

---

[1]) Die eingeklammerten Zahlen geben das jeweilige Alter nach der bisherigen Berechnung des Geburtsjahres an.

[2]) Wenn Kerssenbrock sagt, daß er die Ereignisse als puer erlebt habe, so bietet diese Stelle deshalb keine Schwierigkeiten, weil puer „junger Mann“ heißen kann und zudem nachweislich von Kerssenbrock in diesem Sinne gebraucht ist. Auf dem Titelblatte seiner „narratio“ sagt er nämlich:
Quae puer exegi puerili carmine quondam,
. . . . nunc eadem . . . .
. . . . expedio. (Münst. Gesch.-Quellen Bd. V. S. 1.)
Mit diesem Gedichte ist die „Belli Monasteriensis . . . . brevis atque

Sprechen aber etwa Inhalt und Charakter der Satire gegen dieses Alter? Ich glaube nicht; denn weder ihre Form noch ihr geistiger Gehalt zeugen für einen gereiften, welterfahrenen Mann. Der Verfasser hält sich durchweg auf der Oberfläche und läßt ein tieferes Eindringen in die Probleme der Bewegung gänzlich vermissen; ja es finden sich Einzelheiten die direkt für Jugendlichkeit und wenig gründliche Bildung zeugen. So kann man z. B. die Stelle auf Bl. 83a:
„Hedde Cristus in der smiddegilde gewesen,
He hadde na sinen willen wal ungekrutziget bleven.
Sine gildenbrors hedden em helpen konnen ut siner not,
So dat he nich hadde behovet to liden den dot."
einem älteren, ernsten Manne kaum zuschreiben. Und wenn man auch geneigt sein sollte, an der einen oder anderen Stelle, etwa bei der im ganzen richtigen Einschätzung der Gilden, das Urteil eines reiferen Mannes zu vermuten, so braucht man noch nicht anzunehmen, daß diese Ansicht Eigentum des Verfassers sei. Man muß bedenken, daß die Unruhen der Wiedertäufer und besonders soziale Fragen damals im Mittelpunkte des allgemeinen Interesses standen, und in den Kreisen des Dichters bereits sich ein festes Urteil darüber gebildet hatte.

Kerssenbrock war also 1534 alt genug, um das Beichtbuch schreiben zu können. Daß der so berühmt gewordene Schulmann bereits mit 21 Jahren Latein verstand und schreiben konnte, ist nicht zu bezweifeln. In der münsterschen Schule, die er besuchte, wurde es eifrig betrieben.[1]) Hier wurden ihm auch eingehendere theologische, vor allem Bibelkenntnisse übermittelt. Denn die Schule stand ganz unter dem Einflusse der Geistlichkeit und auf theologischer Grundlage.[2])

---

succincta descriptio" gemeint, die um 1540 entstanden sein wird und 1545 am 28. Februar mit einer Widmung an Franz von Waldeck im Druck erschien. (Münst. Gesch.-Quell. Bd. V. Einl. S. 268*). Demnach hat sich selbst nach der Rechnung Detmers Kerssenbrock in einem Alter von 20 Jahren noch als puer bezeichnet.

[1]) „An jedem Mittwoch mußten die Schüler sämtlicher Klassen ihren Lehrern einen (lateinischen) Brief zur Durchsicht und Verbesserung einreichen, außerdem an jedem Montage die Schüler der Quinta bis Sekunda ein Gedicht." Detmer in „Münst. Gesch. Quell. Bd. V. Einl. S. 43*.

[2]) Detmer sagt von ihr, daß sie „durchaus kirchlichen Charakter trug, unter der Aufsicht des Domkapitels stand, daß durch den Domscholaster

Es läßt sich also Kerssenbrocks damaliger Bildungsstand mit dem des Beichtbuchdichters wohl in Einklang bringen. Im Können muß er ihm gleich gestanden haben; er stand ihm aber auch im Wollen gleich:

Als Anhänger des alten Glaubens war Kerssenbrock natürlich ein Gegner der Wiedertaufe und der lutherischen Bewegung. Wir wissen, daß er am 9. Februar 1534 persönlich in den Kampf gegen die auf dem Markt verschanzten Täufer eingriff.[1])

Seine „Anabaptistici furoris historica narratio“ hat er geschrieben, „ut immanitatem et turpitudinem anabaptistici furoris patefactam proditamque omnes boni viri fugiant et aversantur.“[2])

„Den Keim allen Übels erblickt er in der Abwendung von der alten Kirche; und so beginnt für ihn das Unglück Münsters bereits mit dem ersten Aufkommen evangelischer Anschauungen in der Stadt, aus denen sich in seinen Augen von selbst die Wiedertäuferei als unausbleibliche Folge ergeben mußte.“[3])

Besonders hervorzuheben ist zudem, daß er ein eifriger Parteigänger der Geistlichkeit war. Als Schüler der Domschule kam er ja bereits unter ihren Einfluß, der ihn sein ganzes späteres Leben hindurch weiter beherrschte. In seiner „narratio“ ist er der Stadt und den Bürgern gegenüber so aufgetreten, daß sich die Stadtväter veranlaßt sahen, den Druck des Werkes zu verbieten, und in einem langwierigen Prozesse die Bestrafung Kerssenbrocks erwirkten.

Stimmen endlich die übrigen Lebensverhältnisse Kerssenbrocks mit denen des Dichters überein?

Nach Deneke, der zuerst ein Lebensbild Kerssenbrocks entworfen hat,[4]) wurde er zu Barntrup geboren. Über seine Jugendzeit ist uns fast nichts bekannt. Wir wissen nur, daß er sich während eines Teiles des Jahres 1532 in Paderborn

---

unter Bewilligung des Kapitels die Annahme des Rektors erfolgte.“ Münst. Gesch.-Quell. Bd. V. Einl. S. 47*.

[1]) Münst. Gesch.-Quell. Bd. VI. S. 496 f.

[2]) Münst. Gesch.-Quell. Bd. V. S. 4.

[3]) Detmer, Münst. Gesch.-Quell. Bd. V. Einl. S. 403* f.

[4]) Zeitschrift für vaterländische Geschichts- und Altertumskunde, Bd. 15 (1854) S. 242 ff.

aufgehalten hat. 1533 ist er sicher in Münster nachzuweisen. Wo er bis zum Jahre 1532 lebte, wo er erzogen wurde und seinen ersten Unterricht erhielt, ist nicht sicher bekannt. Deneke ist der Meinung, daß er schon in seinen ersten Lebensjahren nach Münster gekommen sei. Sein Aufenthalt in Paderborn kann, wie auch Detmer annimmt, nur von kurzer Dauer gewesen sein. Jedoch scheint Detmer der Ansicht Denekes, Kerssenbrock sei schon von früher Kindheit an in Münster gewesen, nicht beizustimmen; denn er schreibt: „1533 siedelte Kerssenbrock nach Münster über, um seine weitere Ausbildung auf der dortigen Domschule zu erhalten".[1]) Da es an weiteren Nachrichten fehlt, so läßt sich diese Frage nach keiner Seite hin apodiktisch beantworten. Für Denekes Ansicht spricht aber sehr der Umstand, daß Kerssenbrock 1534 nicht allein, sondern mit seiner Familie in Münster war. Er wohnte in demselben Hause mit dem Arzte Johann Wesseling, der wegen der Unruhen schon vor dem 14. Februar 1534 nach Herford geflohen war. Als nun, so erzählt Kerssenbrock in seiner narratio, im Februar Wesselings bis dahin in Münster gebliebene Gattin, sowie die anderen Hausbewohner der Macht des Täufertums weichen mußten und vor Münster standen, ratlos, wohin sie sich wenden sollten, da gab ihnen Fabricius, der in Warendorf seinen Wohnsitz hatte, den Rat, sich nicht zu weit von Münster zu entfernen, da die Stadt doch bald vom Bischofe genommen werden würde. Dann fährt Kerssenbrock fort[2]): „Sed vicit consilium domini nostri Weslingi, uxorem suam cum familia nostra per litteras ad se Hervordiam vocantis." Demnach ist Denekes Ansicht sehr wahrscheinlich, und wir dürfen ruhig daran solange festhalten, bis neue Quellen uns eines anderen belehren. Wenn aber Kerssenbrock etwa seit seinem zwölften Jahre in Münster gelebt hat, dann konnte er im einundzwanzigsten mit den münsterschen Verhältnissen vertraut genug geworden sein, um sie schildern zu können, wie es im Beichtbuch geschehen. — Am 27. Februar hat er also die Stadt verlassen müssen, er hat die gewaltsame Austreibung miterlebt. Wo ist er aber während des weiteren Verlaufes

[1]) Münst. Gesch.-Quell. Bd. V. Einl. S. 5*.
[2]) Münst. Gesch.-Quell. Bd. VI. S. 539.

der Unruhen gewesen? Er hat sich zunächst, wenn auch vielleicht nur kurze Zeit, in Telgte aufgehalten. In seiner „narratio“ sagt er[1]: „Haec feritas qua usi sunt in expellendis civibus, principem, quem tunc Telgeti videram ad obsidendam urbem maturare cogit.“

Ob Kerssenbrock aber hier blieb oder mit seiner Familie nach Herford ging, wissen wir nicht. Da nun auch Detmer sich zu der Ansicht bekennt, „daß wir noch bei manchen anderen kleinen Zügen (nach seinem Aufenthalt in Telgte) persönliche Erinnerung annehmen dürfen“,[2] so ist die Ansicht wohl nicht zurückzuweisen, daß Kerssenbrock, wenn er wirklich nach Herford gegangen ist, doch bald wieder in die nähere Umgebung Münsters zurückkehrte. Wahrscheinlich wird er von Warendorf aus den weiteren Verlauf der Dinge in und um Münster verfolgt haben. Hier hielt sich der mit ihm bekannte Fabricius auf.[3] Auch würde sich durch diesen Warendorfer Aufenthalt sein in manchen Punkten sonst dunkles Verhältnis zu dieser Stadt aufhellen. In seiner Wiedertäufergeschichte berichtet er nämlich über den Verlauf der Täuferunruhen in Warendorf mit einer Ausführlichkeit wie bei keiner anderen Stadt. Gegenüber der bisherigen Annahme, nach der Kerssenbrock diese Lokalkenntnisse einer uns völlig unbekannten Warendorfer Chronik verdanke, verdient jedenfalls diese natürliche und einfache Erklärung den Vorzug. Hierzu paßt aufs beste die mehrfach bezeugte Tatsache, daß Kerssenbrock eine Zeitlang die Schule in Warendorf geleitet hat[4]. Die Zeit seines Rektorates hat sich bisher nicht festsetzen lassen. Sollte es vielleicht in die Zeit nach seiner Vertreibung aus Münster fallen? In eine spätere Zeit läßt es sich schwerlich verlegen, da Zeit und Ort seiner ferneren Lebenstätigkeit ziemlich sicher bekannt sind. Er könnte dann höchstens ein Jahr Vorsteher der

---

[1]) Münst. Gesch.-Quell. Bd. VI. S. 545.

[2]) Münst. Gesch.-Quell. Bd. V. Einl. S. 9* f.

[3]) Münst. Gesch.-Quell. Bd. VI. S. 539.

[4]) Bunnefeld: Geschichte der höheren Lehranstalt in Warendorf, 1897. S. 11 f. Fortsetzung der Chronik Ertmans, gedruckt in Stüves „Gesch. des Fürstentums und Hochstifts Osnabrück“ Teil 3, Osnabrück 1792. S. 127 f: „Er (Kerssenbrock) starb plötzlich im Prusten, welcher an der Schule zu Münster, zu Paderborn, Warendorf und anderen Städten als Rektor lange löblich regiert.“

Schule gewesen sein. Eine so kurze Zeit ist aber deshalb unwahrscheinlich, weil er in der Bestallungsurkunde[1]) eines späteren Rektors als Vorbild hingestellt wird. Am besten läßt sich daher seine Tätigkeit in Warendorf in den dreißiger Jahren unterbringen. Bei der verhältnismäßig geringen Bedeutung der Schule und bei den unruhigen Zeitläuften würde sein Alter der Annahme nicht entgegenstehen. Daß man sich in Warendorf noch 1583 Kerssenbrocks dankbar erinnerte und ihn als Muster eines Rektors hinstellte, mag indes immerhin in seinem späteren Rufe als Schulmann mitbegründet sein.

Die Frage: „Kann Kerssenbrock der Verfasser sein?" ist also zu bejahen. Aber nicht bloß das, sondern meiner Ansicht nach muß er es und kann es kein anderer gewesen sein. Den Beweis dafür liefert die höchstauffallende Übereinstimmung zwischen dem Beichtbuche und Kerssenbrocks Wiedertäufergeschichte.

Im Beichtbuch[2]) meint der Dichter, man dürfe keinen gutgesinnten Bürger schmähen wegen der von seinen Angehörigen verübten Ketzereien: Bl. 18b:

„Als niement sal enes anderen sunde dregen,
So sal niement gelastert werden um enes anderen bosheit wegen.
En ider hebbe sik selber wal;
Niement sik met sinem geslecht verschulden sal."

Damit vergleiche man in der „narratio"[3]): „Postremo cum hic anabaptistarum furor dissimulatis auctorum nominibus non possit exacte describi, ideoque ut maior fides huic rei tribuatur, si quorundam vitia hic describantur: sciat pius lector, haec ad totius stirpis contumeliam minime pertinere. Quod enim de malis dicitur, bonos non laedit." Ferner berührt sich der Gedanke Bl. 18b:

„Gin geslecht si so vrom edel of leif,
Dar is wol in en verrader of deif.
Niemant kan van sinem geslecht segen war,
Dat et si allenthalben van dusser ketteri klar."

[1]) Bunnefeld: „Nachträge zur Geschichte des Warendorfer Gymnasiums" in den Warendorfer Blättern für Orts- und Heimatkunde, Jahrgang 1903, S. 18.

[2]) Bl. 16b bis 19a.

[3]) Münst. Gesch.-Quell. Bd. V. S. 5.

mit dem Satze der „narratio“ S. 5: „Adde quod nulla fere genealogia sit, in qua vitiosi non deprehendantur.“ Endlich vergleiche man Beichtbuch Bl. 94b mit „narratio“ S. 451 f. Beichtbuch: Viel Unglück wurde angerichtet
„Van uprorschen boven, de sint ut Monster geweken,
Nu se hebben de stat met upror und ketteri angesteken“.
Dann fährt der Dichter ironisch fort:
„Se hebben nich ens to upror und ketteri gedacht;
Se hebben ok nich ens en wort to upror und ketteri gesacht.
Se sint so rein, als en honerwim.
Dat lof schrif ik em to met enen rim.
Se gan nu buten Monster tigen eren willen in de kerken,
Up dat nummant er gotlos herte kone merken.
De tovoren nich wolden to kerken na goddesdenste gan,
De find man nu in goddeshuser by frommen luden stan.
De tovoren dat hillige sacrament treden under de vote,
De don nu in den kerken gevinsede bote.
Se tonen sik in goddeshusern und gevinseden werken,
Up dat numant er hertlik upror und ketteri sal merken.
„Narratio“: Viele Bürger verließen die Stadt. „Quorum quidam inter proceres adhuc supersunt, qui olim cum promiscua plebe psalmos Germanicos in templis cantillabant, conciones seditiosorum magno studio sectabantur. Hi nunc eximia pietate praediti conspiciuntur. Qui preces aspernabantur, horum nunc genua et labia precum multitudine callo obducta videas; qui nunc, nisi centum se quotidie crucibus signent, nisi se aqua lustrali quotidie tingant, nisi salem consecratam quotidie degustent, diem sequentem se non victuros existimant.“

Besonders beweiskräftig ist die auffallende Übereinstimmung in den Berichten über eine Reihe von Tatsachen, die nur in der „narratio“ und im Beichtbuch überliefert sind.[1])

Auf S. 481 der „narratio“ wird über Rotmanns Prophezeiung berichtet, das Kloster in Überwasser werde einfallen, wenn die Nonnen es nicht verließen. Dazu bemerkt

---

[1]) Hier konnte und durfte ich mich auf Detmer stützen, der in seiner Ausgabe der „Historica narratio“ Kerssenbrocks „auf eine erschöpfende Quellenanalyse des Hauptwerkes das größte Gewicht gelegt hat.“ (Münst. Gesch.-Quell. Bd. V. Vorrede S. VI.)

Detmer: „Von dieser Prophezeiung berichtet **speziell noch das Beichtbuch** und ein Buch des Plateanus."

Zu der Nachricht, Tilbeck habe einen Brief des Bischofs an die Stadt unterschlagen, merkt Detmer an: „Von diesem Briefe, der verloren zu sein scheint, erfahren wir **sonst nur noch aus dem Beichtbuch.**"

S. 590 ist die Rede von dem Schornsteinfeger Bast Wilm, der die Städte der „Gottlosen" in Brand stecken wollte. Detmer: „Der Name des Mordbrenners findet sich außer bei Kerssenbrock nur noch im Bichtboeck."

Zu der Anmerkung 1 Detmers auf S. 574, daß die im Text genannten Diener Knipperdollings nur bei Kerssenbrock („narratio") vorkämen, ist jedoch zu ergänzen, daß im Beichtbuch wenigstens einer der Diener, Johann van Suiren genannt wird:

„He is, als man secht,
Des swertdregers of bodels knecht."

Ebenso steht es mit der Notiz 1 zu S. 518. Hier wird erzählt, daß Caspar Borchers sich in Hiltrup in feierlicher Prozession um den Kirchhof tragen ließ, und Detmer meint, diese Erzählung sei nur in der „narratio" überliefert. Das Beichtbuch erzählt aber auch von dem „neuen Heiligen"; Bl. 68 b:

„He hef sik um den kerkhof vor enen afgot dregen laten,
He sal to verdeinder strafe na wal kumen to maten.
Do he to Hiltrup anreip alle monsterschen horen den hilligen to spott,
Do solde he int erste angeropen hebben siner moder horenrott."

Nach Detmer S. 511 Anm. 1 soll die Erzählung von der Feuertaufe („igneum baptisma") Matthysens sich in keiner anderen Quelle finden, ja nicht einmal ein Anhalt für diese Nachricht vorhanden sein. Im Beichtbuch heißt es jedoch auf Bl. 64a von Rottmann:

„Et is dar alle na dem vlesche vortgegan,
Da horen und boven lange tit hebben na gestan;
He hef da numant ingelaten, dan de van siner secte weren,
Und den he alle sine swermeri met vrien worden mochte leren.
Do hebben se sik gantz van dem nien testament gekert,
Up dat er nie Israelitische geslecht mocht werden vermert.

Do drukte Stuten Bernt ut sin hertens grunt,
Do wort dat wif em tru, und he en gemein hunt.
Do kemen horen und boven in den dusteren to hope
Und annemen vur en losament de wederdope.
Se versigelden met eren live den verbundesbref.
Wol demjenigen, de ut den duvelschen verbunde blef."

Die Namen der beiden Aufrührer Gruter und Suedartho sollen sich nach Detmer[1]) nur in der „narratio" finden. Suedartho ist aber auch im Beichtbuch genannt.[2])

Diese Parallelstellen weisen zunächst darauf hin, daß irgendwelche Beziehungen zwischen Beichtbuch und „narratio" bestehen. Da das Beichtbuch 1534, also vor der narratio, die um 1570 erschien, entstanden ist, so kann sein Verfasser diese nicht als Quelle benutzt haben. Ja, noch mehr; der Beichtbuchdichter hat überhaupt keine Quelle benutzt. Wie er nur die Täufer genannt hat, die er persönlich kannte, so hat er offenbar in seinem Gedichte nur eigene Erlebnisse und Erfahrungen wiedergegeben. Also können die Übereinstimmungen auch nicht auf die gemeinsame Benutzung einer dritten Quelle zurückgeführt werden. Daß aber Kerssenbrock bei Abfassung der „narratio" das Beichtbuch benutzt habe, ist ebenfalls nicht annehmbar. Denn die Nachrichten der „narratio" sind durchweg ausführlicher und eingehender als die im Beichtbuche, das zwar recht breit erzählt, aber die Ereignisse doch nur skizzenhaft wiedergibt und für uns oft erst dann verständlich wird, wenn man die „narratio" heranzieht.

Somit bleibt zur Erklärung der Parallelstellen nichts anderes übrig, als für beide Schriften denselben Verfasser anzunehmen.

Es liegt also kein Grund vor, die Angabe des Titels, Kerssenbrock sei der Dichter, in Zweifel zu ziehen. Es spricht vielmehr alles: Charakter, Alter, Leben, Bildung und politischer Standpunkt des Verfassers für die Richtigkeit seiner Angabe. Die auffälligen Übereinstimmungen zwischen Beichtbuch und „narratio" endlich lassen sich nur durch die Annahme der Identität ihrer Verfasser erklären.

[1]) Münst. Gesch.-Quell. Bd. V. S. 131.
[2]) Bl. 23 ff.

II.

Die Oldenborg bei Horstmar-Laer (Bz. Münster).

(Mit 2 Plänen.)

Von

Prof. Dr. Benkert, Burgsteinfurt.

Verzeichnis der häufiger und abgekürzt angeführten Werke:

Codex Traditionum Westfalicarum, Bd. III, ed. Darpe, Münster 1888. (Cod. Trad. Westf.)

Darpe, Geschichte Horstmars, seiner Edelherren und Burgmannen — Zeitschrift . . ., Bd. 40, S. 81 ff.; Bd. 41, S. 97 ff. — (Darpe).

Hölzermann, Lokaluntersuchungen, die Kriege der Römer und Franken sowie die Befestigungsmanieren der Germanen und Sachsen und des späteren Mittelalters betreffend, Münster 1878. (Hölzermann).

Longinus, Führer durch die Baumberge, 2. Aufl., Münster 1907. (Longinus).

Mitteilungen der Altertumskommission, Heft 1 ff., Münster 1899 ff. (Mittlng.)

Nordhoff, Der Holz- und Steinbau Westfalens, 2. Aufl., Münster 1873. (Nordhoff).

Peucker v., Das deutsche Kriegswesen der Urzeit . . . ., II. Bd., Berlin 1860. (v. Peucker).

Rolevinck, de laude veteris Saxoniae, nunc Westfaliae dictae, ed. Tross, Köln 1865. (Rolevinck).

Rübel, Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedelungssystem im deutschen Volkslande, Bielefeld u. Leipzig 1904. (Rübel).

Schuchhardt, Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen, H. VI ff., Hannover 1898 ff. (Schuchhardt).

Tibus, Gründungsgeschichte der Stifter, Pfarrkirchen, Klöster und Kapellen im Bereiche des alten Bistums Münster, Münster 1871 ff. (Tibus).

Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde, 40. Bd. u. a., Münster 1882 u. a. (Ztschrft.).

Kurz vor der Station Horstmar[1]) durchschneidet die Bahnstrecke Oberhausen-Rheine eine niedrige Erdschwelle von etwa 1 km Breite. Die bis zu 12 m sich absenkenden Steilwände rechts und links bauen sich aus einem gelblichen

[1]) Das Städtchen Horstmar, etwa $1^1/_2$ km seitab in nordwestlicher Richtung gelegen, das Dorf Laer, in doppelter Entfernung südöstlich, gehören dem Kreise Steinfurt an.

sandigen, sehr leicht verwitternden Mergel auf, der hier, gleichmäßig horizontal geschichtet, zu Tage tritt. Die Erdschwellung gehört den Baumbergen an, als einer ihrer letzten nordöstlichen Ausläufer. In seiner Gesamtrichtung von S. nach N. streichend, löst jenes „Stückgebirge" in verschiedene weitverzweigte Höhenstränge sich auf. Diese, voneinander durch Wasserläufe getrennt, sind ihrerseits wiederum vielfach geteilt und zerrissen. Dazu kommt die Neigung zu häufigen Hügelbildungen, in Höhe von fast 200 m[1]) bis herab zu Einzelerhebungen von ganz geringen Maßen. So bietet denn dieses auch sonst eigenartige Gebirgsganze eine abwechslungsreiche Vielgestaltigkeit inmitten der einförmigen Ebene. — Jene Erscheinung nun tritt uns auch hier, auf der nach O, dem nahen Laer zu, sanft sich abdachenden Erdschwelle,[2]) im kleinen entgegen, noch dazu mit besonderen Begleitumständen. In ihrem letzten Teile nämlich ziemlich steil nach N zu in das Hagenbachtal sich absenkend, ist sie durch eben dieses von S nach N durchschnitten; das abgetrennte Stück mit seinen steilen Hängen nach W und N, seiner allmählichen Abdachung nach O zu stellt sich somit als Einzelerhebung dar, vor allem von N aus gesehen.

Auf dieser, nach 2 Seiten natürlich geschützten Höhe erhebt sich eine dreifache weitläufige Wallburg, zum größten Teile in dichtem Waldbestande versteckt. Die Anlage nähert sich in dem geschlossenen inneren Zuge der Birnenform, während der weit ausholende Außenwall sehr unregelmäßig verläuft und unvollständig ist; das Kernwerk dagegen, auffallend klein im Verhältnisse zu dem Gesamtwerke, tritt uns als ein fast völliges Kreisrund entgegen.

Der Umgang der Außenbefestigung beträgt, mit Einschluß des den Wall eine Strecke weit ersetzenden Bachlaufes, etwa 3000 Schritt[3]); der den ganzen Nordhang hinabziehende und diesen umklammernde Innenwall mißt 1700 S. und das die Kuppe einnehmende Kernwerk 350 S.

Jene „gigantischen Werke" der Sachsenburgen, wie z. B. das Tönsberglager bei Örlinghausen mit einem Um-

[1]) Die höchste Erhebung ist der Westerather Berg mit 186,2 m.

[2]) Der nordwestliche Zug findet im Schöppinger Berge (157,6 m) seinen jähen Abschluß.

[3]) Diese durch Abschreiten gewonnenen Maßangaben können nur auf annähernde Genauigkeit Anspruch machen.

fange von 1700 S., die Karlsschanze bei Willebadessen von „über 1200 S." Umfang[1]) stehen hinter den hier vorhandenen Maßen zurück. Dazu kommt die Massigkeit und Höhe der einzelnen Wallzüge, so daß es vieler Hände bedurfte, in langwieriger Arbeit dieses Riesenwerk emporwachsen zu lassen,[2]) zumal bei dem Mangel vielleicht an geeigneten Werkzeugen[3]).

In der Überlieferung führt die Umwallung die Bezeichnung Oldenborch, — borg(h), — burg. Als solche gab sie einem Rittergeschlechte den Namen, als dessen ältester Vertreter Bernoltus de Oldentborg (1178) auftritt. Auch die umliegende Bauerschaft „Altenburg" ward nach ihr benannt. Das Volk bezeichnet die Wallanlage einfach als „de Borch".[4])

Schon diese Tatsachen sprechen für das hohe Alter der Oldenborg, wie denn auch die Bezeichnung „Burg" uns in eine fernliegende Zeit weist[5]).

I. Die Anlage in ihren einzelnen Teilen.

Gehen wir nun vorerst zur Einzelbetrachtung der Oldenborg über.[6])

Nach Überschreitung des oben erwähnten Bahneinschnittes, südlich der Station Horstmar, gelangen wir, etwa $^1/_2$ km auf dem breiten Kamme jener Erdschwellung weiter nach O zu, an das Kolonat Vögeling, das ungefähr in gleicher

---

[1]) Nordhoff, S. 136 ff. Hölzermann, S. 97. — Beide Lager, früher für germanisch, bezw. german.-sächsisch gehalten (Hölzermann, S. 96, 106 ff.), sind neuerdings umgewertet zu sächsischen (Karlsschanze), bezw. fränkischen Anlagen (Tönsberglager). (Schuchhardt, H. VIII, Text VIII, S. 64 f., § 260 ff., Rübel, S. 300, 399, 404. — Dagegen vgl. ebd. Einltg. S. 13 und Schuchhardt, VI, S. 42, § 175; VII, S. 78, § 317).

[2]) Vergl. im allgemeinen zu der Gellinghauser Wallbefestigung, von insgesamt 1200 m, Mittlng. I, S. 119 ff.

[3]) Vergl. im allgem. zum Wallbau durch die Nervier Caesar, b. gllc. V, 42.

[4]) Niesert, U.-S. IV, Nr. 27, S. 125. Darpe, Ztschrft. Bd. 40, S. 134, A.; Bd. 41, S. 100 ff. Tibus, S. 182, 932 f. Zu „de Borch" vgl. Cod. Trad. Westf. III, S. 185. — Die von Darpe (Ztschrft. 40, S. 134, A) angegebene Bezeichnung „Hünenburg" ist sehr selten.

[5]) Vergl. i. allg. v. Peucker, Bd. II, S. 416, Hölzermann, S, 44, Rübel, S. 339, A., Schuchhardt, § 240 u. a.

[6]) Vergl. Plan 1.

Höhe mit der Borg liegt. Nur einige Hundert Schritte entfernt, ist sie in dem dichten Waldbestande, der den ganzen Nordhang, weit rückwärts einsetzend, bedeckt, völlig versteckt. Eine trennende Schlucht von S nach N durch den Hochwald schneidend, tritt deutlich hervor; es ist das tief eingegrabene Bett des Hagenbaches: die Westseite der Wallbefestigung. Das Quellgebiet jenes, ein sumpfiger Wiesenhang, befindet sich unweit des Gehöftes. Wir folgen diesem natürlichen Wegweiser. Zugleich mit dem Waldbestande setzt die tiefe Schlucht ein, als Rinne des jetzt dürftigen Wasserlaufes. Vielgewunden, mit steilen, bis zu 4 m sich absenkenden Hängen durchfurcht sie den Nordhang des ganzen schmalen Höhenzuges. Nach 300 Schritten[1]) etwa treffen wir auf den in breiter Schwenkung nach O umbiegenden mächtigen Innenwall, fast 200 S. vom Bachlaufe abseits streichend; es ist der **Kopf** der **Birnenform**. Je weiter nach N zu, desto mehr nähern sich Bachschlucht und Innenwallzug; beide stehen in enger Beziehung zu einander als Befestigungsfaktoren. Die tief eingeschnittene Bachrinne vertritt hier im W den Außenwall: eine natürliche Sicherung, wie sie Menschenhand wirksamer wohl nicht herzustellen vermochte, zumal bei dem früheren ungleich größeren Wasserreichtum[2]) jenes Flußlaufes. Nach weiteren 250 S. auf der Bachböschung nach N zu sehen wir den Innenwall mit seinem vorgelegten, breiten muldenförmigen Graben auf 30 S. sich nähern. — Jetzt verbreitert sich die Bachschlucht; der gegenüberliegende unbewaldete Hang tritt bis auf 25 S. zurück, die Böschungen flachen ab, weit auseinander strebend. Zugleich mündet von W her rechtwinkelig ein Wasserlauf ein, dessen weites Quellgebiet, den Hang hinauf sich erstreckend, ihn reichlich einst wird gespeist haben. Die vereinten Wassermassen vermochten gewiß die ganze Breite des heute sumpfigen Wiesen-

---

[1]) Das oben von den Maßen Gesagte findet hier umsomehr Anwendung, als dieselben innerhalb des Waldbestandes gewonnen; durchweg abgerundet, sollen sie besonders das Verhältnis der Größen zueinander dartun.

[2]) Mehrere jetzt trockene Rinnsale münden in diesen Oberlauf des Hagenbaches ein, deren Quelltümpel z. Tl. noch vorhanden sind. Die Bedeutung des Namens Horstmar als „sumpfiges Waldgebiet" weist gleichfalls auf die einst reiche Bewässerung der ganzen Umgebung hin. (S. Darpe, Gesch. Horstmars . . . ., Zeitschrift . . . . Bd. 40, S. 104, A. 4.).

tales auszufüllen. Damit war ein vollwertiger Ersatz gegeben, einerseits für den fehlenden Außenwall, andererseits für die bisher durch die Unzugänglichkeit der engen Bachschlucht gebotene Sicherung. — Hier tritt nun auch das Kernwerk auf, zunächst 50 S. vom Innenwalle entfernt, der seinerseits je weiter nach N zu, d. h. je mehr er in gleiche Höhe mit dem Kernwerke kommt, desto enger sich diesem anzuschmiegen sucht, auf Kosten der Regelmäßigkeit seiner Fluchtlinie. Durch eine auffallende Einbuchtung erreicht er dann eine Annäherung an die breite Grabenmulde[1]) des mächtig sich auftürmenden runden Innenwerkes bis auf 10 Schritt. — Zugleich mit jener Öffnung des Flußtales führt die Westlehne des „Borg"-hügels und mit ihr der eng sich anschmiegende Bach eine leichte Schwenkung nach ONO aus, so daß der weiter nach N zu strebende Innenwall sich mehr und mehr dem Bache nähert, von dem Kernwerke wieder sich abwendend. Schließlich, nach weiteren 150 S., beträgt der Zwischenraum zwischen Bach und Innenwall nur noch wenige Schritte, zwischen diesem und dem längst überholten kleinen Kernwerke in nordsüdlicher Richtung 70 S. Jetzt zugleich schwenkt der Innenwall schwerfällig scharf nach O um, in stumpfem Knie.

Mit dieser Zusammenstellung ist die Länge der Westseite der Außenbefestigung, bewerkstelligt durch das Hagenbachtal,[2]) gegeben, in einer Ausdehnung von ca. 700 S.

Zugleich mit der Umschwenkung des Innenwalles nach O, der dann auf 200 S. in gerader Linie an dem Fuße des steilen Nordhanges des „Borg"-hügels hinzieht, öffnet sich das Tal in einer Breite von über 100 S. — Der Hagenbach floß ursprünglich, jene Ostschwenkung der „Borg"-lehne mitmachend, hart an sie angeschmiegt, ebenso wie im

[1]) Dieselbe dient als Weg für die Holzabfuhr und bietet den breiten Wagen hinreichenden Raum.

[2]) Mit der erwähnten Verbreiterung des Tales setzt auf der 1 m und mehr steil zum Bache abfallenden Innenböschung eine niedrige und lückenhafte Aufschüttung mit flacher Innenmulde ein, die kurz vor der Umschwenkung des Innenwalles nach O aufhört. Den sonst hier häufigen, Kulturzwecken dienenden wallartigen Aufschüttungen ähnlich, scheint sie doch mit der Gesamtbefestigung in Beziehung zu stehen, davon unten noch die Rede sein wird.



NW, auch hier im N am Fuße derselben hin[1]), indem er zugleich mit dem breiten Sumpftale die Sicherung übernahm, an Stelle des auch hier fehlenden Außenwalles. Jetzt zieht er träge als dünne Wasserader an dem gegenüberliegenden sanften Hange hin, indem er, durch seine eigenen Ablagerungen[2]) mehr und mehr abgedrängt, schließlich die Talsohle durchquerend, erst vor der gegenüberliegenden Lehne Halt machte und, dem natürlichen Zuge folgend, dem Ostausgange des Tales zustrebte.

Hier, in der NW-Ecke, lag mithin der Schwerpunkt der ganzen Wallbefestigung, indem ihre Erbauer das Kernwerk so weit vorschoben, auf Kosten der Regelmäßigkeit der Gesamtanlage. Als einzige weitere Schutzmaßregel sind vielleicht zwei 40 S. lange, wenig hohe Wallstücke anzusehen, die gleich „Riegeln" dem Innenwalle vorgelagert sind, das eine unweit des NW-Knies da, wo jene den letzten Teil der Westseite begleitende Wallaufschüttung endet, d. i. vor der Lücke zwischen ihr und dem Knie, das andere unweit des NO-Knies. An beiden Stellen gehen viel betretene Lücken durch den Wallzug, auf dahinter gelegene Wassertümpel ausmündend.

Der Innenwall nun schwenkt, wieder in jener unbeholfenen Weise, nach seinem 200 S. langen, dem Sumpftale parallel laufenden N-Zuge nach SSO um, den Hang hinansteigend; es ist dies die Spitze der Birnenform. Infolge dieser eingeschlagenen Richtung entfernt er sich durchweg weiter vom Kernwerke als sein westlicher Schwesterzug. Hieraus ergibt sich dann ferner jene eigenartige Erscheinung, daß er hart auf den Ostzug des riesigen Außenwalles, etwa in der Mitte desselben, trifft, auf eine Strecke hin nur in Grabenweite von ihm entfernt bleibend. Und so haben denn beide Innenwall-Schenkel bei ihrem südlichen Zusammenschlusse sich bis auf 450 S.[3]) voneinander entfernt, gegenüber der 200 S. messenden Nordseite. — Der Gesamtzug

---

[1]) Ein breiter Sumpfstreifen wie häufige Wasserlachen deuten das frühere Bett an. — Über Flußlaufveränderungen, Lippe und Stever betreffend, vergl. Mitteilng., H. II (1901), S. 3 ff, 7 ff.

[2]) Vorgenommene Abebnungsarbeiten lassen den Boden, der bis zu ½ m abgetragen wird, deutlich als Schwemmland erkennen.

[3]) Ein in der SW-Ecke vorhandener Ausgang zum Bache hin erscheint in der jetzigen Form wenigstens als Neuerung.

des Innenwalles stellt sich demnach, wie eingangs erwähnt, als eine der Birnenform sich nähernde Figur dar, ein gedrücktes, verschobenes Oval, mit mancherlei Unregelmäßigkeiten im Aufbau wie in der Fluchtlinie, bei einem Längsdurchmesser von etwa 500 S. — Von der Ausdehnung der von ihm umspannten Fläche gibt der Innenraum südlich des Kernwerkes, 450×250 S., eine Vorstellung. Besonders massig und hoch erheben sich die Wälle, mit vorgelagertem breiten, tiefen Graben, im O und SO, nach der offenen und zugleich flachen Landseite zu. Zum weitaus größeren Teile gelegen innerhalb des Waldbestandes,[1] haben sie sich, bis auf einige Durchstiche[2]) im Interesse des Verkehrs, der Holzabfuhr usw., im ganzen unberührt erhalten.

Verfolgen wir vorerst den Zug der Außenbefestigung weiter. Von dem NO-Knie des Innenwalles, bezw. dem vorgelagerten „Riegel" ab setzt wieder jene Art niedriger Wallaufschüttung, mit flachem Innengraben, ein, auf 400 Schritt geradlinig den N-Hang begleitend. Dieser rückt jetzt, zugleich steiler sich absenkend, weiter in das Tal vor, dasselbe auf eine kurze Strecke verengend.[3]) Hier war es, scheint's, wo der Bach, durch die natürlichen Verhältnisse abgedrängt, ursprünglich nach N umbog, der gegenüberliegenden Lehne zu; eine jetzt trockene Rinne bezeichnet vielleicht seinen Weg. Hier nun auch, gleich hinter dieser, tritt zum erstenmal der Außenwall als selbständiges Sicherungsmittel auf, der etwas tiefer, näher dem Bache zu, einsetzte, auf einer Basis von 12 S. Nach 100 S. in gerader Ostrichtung, schwenkte er scharf nach S um, in 100 S. langem Zuge die Lehne ersteigend, und nach weiteren 100 S. über wenig sich senkendes Terrain traf er auf den Wallstumpf, der plump aus dem Waldbestande oben hervorlugt. Dieses ganze Stück nämlich, außerhalb des Waldbestandes liegend, ist der Kultur zum Opfer gefallen. Zuerst in seiner noch einige Fuß hohen Basis mit Grabenniederung deutlich erkennbar, ist der Zug in seinem ferneren Verlaufe über

[1]) Schon im 15. Jahrhundert wird der Borg-Wald als bekannte „silva cedua et pastualis" erwähnt (Cod. Trad. Westf. III, S. 185).

[2]) Von eingreifenden Änderungen an den SO-Zügen wird unten eingehender die Rede sein.

[3]) Später öffnet es sich dann völlig, indem die Hänge ganz abflachen und in die breite Ebene nach O, Laer zu, übergehen.

Weide-, dann Ackergrund durch einen unfruchtbaren Streifen[1]) und geringe Grabensenkung kenntlich gemacht.[2]) Eine Kontrolle der ursprünglichen Fluchtlinie ermöglicht ferner jener Stumpf[3]), mit dem der in seinem ganzen Zuge von 700 S. noch vorhandene Außenwall[4]) beginnt. Derselbe zeichnet sich, als Sicherung der offenen O-Seite,[5]) durch seine Massigkeit aus; seine Höhe von etwa 3 m steigt gegen die Mitte zu, wo jenes Zusammentreffen mit dem Innenwalle stattfindet, fast auf das Doppelte, um dann allmählich wieder abzunehmen. Dementsprechend ist der schluchtartige Vorgraben außerordentlich breit, bei mäßiger Tiefe; er dient als vielbenutzter Fahrweg.

Jene Art Aus- und Einbuchtungen, die am Innenwallzuge hervorgehoben wurde, tritt hier am Außenwalle in noch weit auffallender Weise und häufiger hervor, so bei seinem Zusammentreffen mit dem Innenwalle, gewissermaßen durch Einschnürung bewirkt, so auch vor seiner SO- und NO-Umschwenkung. Es macht den Eindruck, als ob das Werk, besonders der Außenwall,[6]) von verschiedenen Stellen aus zugleich in Angriff genommen worden sei, nach einem nur

---

[1]) Ein anderes Beispiel für solche Tatsache bringt Hölzermann, S. 53, in den „Hünenpädden" b. Lünen, wo auf den abgetragenen Wällen des festen Bodens wegen „das Getreide schlechter wuchs, als an den anderen Stellen."

[2]) Besonders deutlich treten die Reste auf einem den Zug inmitten seiner S-Richtung kreuzenden Wege hervor, wo auch viel demselben entnommenes Steingeröll zusammengetragen sich findet.

[3]) Der scharfe Abstich zeigt keine Spur von Mauerwerk, wie solches in den Wallzügen überhaupt auch sonst nicht vorzukommen scheint.

[4]) Beachtenswert ist die große Entfernung hier von den Innenwerken, die mehrere Hundert S. beträgt. Den Erbauern lag also an der völligen Ausnutzung der natürlich gegebenen Sicherung, indem sie das ganze Sumpfgebiet in weitem Bogen umspannten. — Vergl. in anderer Beziehung hierzu Schuchhardt VI, S. 42, § 175.

[5]) Nach dem nahen Laer zu; hier geht die „Borg"-höhe sanft in die Ebene über. Unweit zieht die alte Heerstraße Münster-Laer-Horstmar-Gronau, z. Tl. in ihrem Verlaufe von der jetzigen Kunststraße innegehalten (Vgl. Tibus, S. 938., Longinus, 2. A., S. 106).

[6]) Um nämlich jene Zusammenziehung wieder auszugleichen, bezw. den Anschluß an die überragenden Querzüge im N und S zu erreichen, holt der Wallzug weit aus, vorher merklich zurückweichend. So tritt er im NO, bei Holzschuhmacher Stening, um 20 S. hinter die Fluchtlinie, ähnlich im SO, wo jetzt eine weite Lücke klafft. Vgl. dazu unten IV, VI.

im allgemeinen festliegenden Plane. — Noch mehr zeigen sich diese Unregelmäßigkeiten nach seiner Umschwenkung[1]) SSW zu, an dem 400 S. langen SW-Wallstück, wo die Aus- und Einbuchtungen, Abweichungen von der Richtung, Einsattelungen den Eindruck des Flüchtigen oder Unfertigen hervorrufen. Gegen Ende flacht dieser südwestliche Wallzug allmählich völlig ab, indem er zugleich noch einen geringen Ansatz zu einer Schwenkung nach W aufweist.[2]) Nach einer Lücke von einigen Schritt, unweit der ein Wasserlauf von rückwärts in den Vorgraben einmündete, findet sich, ohne Beziehung zum SW-Walle, wieder ein Ansatz jener Art niedriger Wallaufschüttung, nur auf eine kurze Strecke. Und bald bildet dann die jene begleitende flache Grabenmulde allein für sich[3]) das Schlußglied der Außenbefestigung. Zugleich ist sie hier die Grenze des Waldbestandes und zieht auf 300 S. nach WSW den sanften Hang hinab dem Hagenbache zu, unserem Ausgangspunkte.

Es ergibt sich also für die selbständig auftretende Außenumwallung eine Länge von insgesamt 1400 S., während für den größeren Teil, die übrigen 1600 S., als Schutz das Hagenbachtal eintritt, z. T. mit jenem niedrigen Zusatzwalle; ohne erkennbare wesentliche Sicherung blieb die kurze SW-Seite.

Das Gesamtbild der Außenbefestigung stellt sich demnach als ein unregelmäßiges, verschobenes Fünfeck dar, dessen Längsseiten sich annähernd entsprechen, während der nördlichen etwa die Summe der SO- und SW-Seite gleichkommt. In dieses ist das Oval des Innenwalles, wie schon angedeutet, schräg eingelagert, so daß seine das Kernwerk umklammernde Nordspitze in die NW-Ecke sich vorschiebt; vom Außenwalle im O zunächst weit entfernt, ihn dann streifend, bleibt der Innenwall bis zum S-Abschlusse ihm verhältnismäßig nahe. Im W tritt das umgekehrte Verhältnis ein,

[1]) Von dieser aus, an jener Lücke, beträgt die Entfernung bis zum Innenwalle 60 S.

[2]) Der Außengraben hat, bei mäßiger Breite, nur hie und da eine ansehnliche Tiefe, mit vielen z. Tl. von außen her gespeisten, jetzt meist trockenen Tümpeln. — Die Entfernung vom Innenwalle beträgt 400 S. (Vgl. dazu S. 46, A. 4).

[3]) Es mochte das gewiß einst dicht bewaldete, wasserreiche und somit unzugängliche Hinterland als hinreichender Schutz erscheinen. Oder aber das Werk blieb hier unvollendet.

während die 2 S-Seiten des Fünfecks in ihrem ganzen Verlaufe weit abliegen.

Es bleibt nun noch die Betrachtung des Kernwerkes übrig. Annähernd ein Kreisrund, mit einem Umfange von nur 350 S., — auf der Wallkrone hin gemessen, — umschließt es einen Innenraum, dessen Durchmesser von S nach N 110, von O nach W 120 S. beträgt: also im Verhältnisse zur Gesamtanlage ein kleines Werk. Im Volksmunde heißt es „Rondeilken" oder Duiwelspättken.[1])

Verständnisvoll die von der Natur gegebene Sicherung benutzend, wählten die Erbauer eben diese Stelle hier für den Mittelpunkt des Gesamtwerkes, indem sie den Grat der N- und W-Hänge zu einer das umgebende Terrain überragenden Kuppe umgestalteten und mit dem besonders massigen, z. Tl. über 4 m emporstrebenden Rundwalle umgaben. Aus solcher Lage ergibt sich für den Aufbau der Wälle die Verschiedenheit, daß sie nach den Hängen hin aus diesen selbst herausgearbeitet sind, indem dieselben abgesteilt und zugleich erhöht wurden; im S und O aber mußten die ungeheuren Erdmassen aus dem ebenen Boden gewonnen und selbständig aufgetürmt werden. Daher denn auf jenen Seiten der Innenraum nur wenig unter dem Niveau der Wallkrone liegt, im S und O dagegen mehrere Meter tief. So stellt denn auch der breite Graben, besonders im S, als tiefe Rinne sich dar, mit einer Steilböschung wohl in halber Höhe des Walles selbst. Die First, jetzt abgeflacht, bietet einen bequemen Umgang, „Pättken". In sich geschlossen, ist der Rundgang unterbrochen von drei Einsattelungen, zwei flacheren, nebeneinanderliegenden im S[2]) und einer tiefergehenden gegenüber. Auch diese, eine bis etwa zu halber Wallhöhe sich absenkende muldenförmige Lücke[3]) von 3 S. Breite, weit auseinander klaffend, stellt keinen regelrechten Eingang dar; und doch ist ein anderer nicht vorhanden. Vielleicht haben Abrutschungen und Abnutzung einen Hauptanteil an ihrer jetzigen Unförmigkeit. Vielleicht auch führte

[1]) Vgl. die „Duiweskämpe" bei Kirchboke, die „Hünenpädde" bei Lünen (Hölzermann, S. 73; 58).

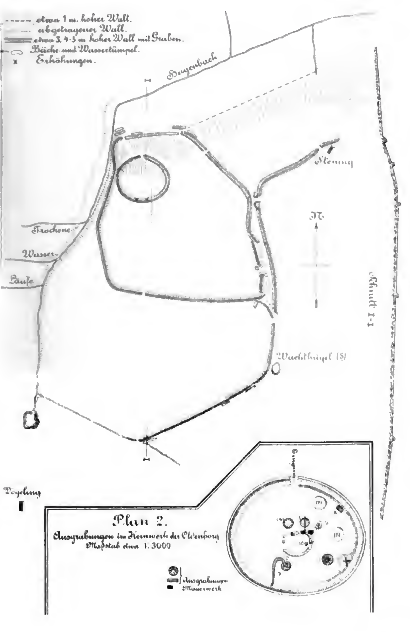
[2]) In ihrer Umgebung findet sich auffallend viel Steingeröll, z. T. hügelförmig sich erhöhend.

[3]) Bei der eben beschriebenen Art des Wallaufbaues hier im N trifft sie schon in dieser Tiefe auf das Niveau des Innenraumes.

„Die Oldenborg" b. Horstmar-Laer (Bez. Münster)

Plan 1.

Maßstab etwa 1: 7500.



von der gegenüberliegenden, der S-Seite, über jene 2 Einsattelungen hinweg ein Zugang in das geschlossene Rund, auf mächtigen Baumstämmen.[1])

An der Außenböschung des Rundwalles, besonders deutlich im S., zieht in verschiedener Höhe und abwechselnder Breite ein Absatz hin, des öfteren unterbrochen. Er scheint, soweit er nicht auf Rutschungen zurückzuführen ist, der ursprünglichen Anlage anzugehören, etwa um Verhaue aufzunehmen.[2])

In dem Innenraume des Kernwerkes finden sich unter mancherlei eigenartigen Erscheinungen mehrere fast kreisrunde, trichterförmige Vertiefungen, deren Entstehung

[1]) Der Versuch, Sicheres hierüber feststellen zu wollen, erscheint von vornherein als wenig aussichtsvoll. Ein im O in gleicher Höhe mit der Kernwerk-Lücke in dem 100 S. entfernten Innenwalle vorhandener Durchstich und mehrere hundert Schritt weiter ein solcher im Außenwallzuge, bei Stening, ermöglichen jetzt den Zugang zu den einzelnen Teilen des Gesamtwerkes. Am Hange hinlaufend, ist es den Verhältnissen nach der natürlichste und bequemste. Mancherlei scheint dafür zu sprechen, daß dieses auch der ursprüngliche war, so u. a. das Überragen des S-Wallstumpfes, bei der Innenwall-Lücke, über den nördlichen. Denkt man sich nämlich die Lücke, den Fluchtlinien jener entsprechend, ausgefüllt, so würde die südliche Wallfortsetzung über die nördliche etwa in halber Breite nach außen zu hinausgreifen, somit eine Art Schutz für den Eingang bildend, ähnlich wie z. B. an der „Wallburg zu Gellinghausen" (Vgl. Mittlng. I, S. 123) — Nun zwingt aber andererseits die beim Zusammentreffen der Wallenden sich ergebende Einbuchtung, die ja auch sonst nicht eben selten, uns keineswegs zu obiger Annahme. Aus der geringen Tiefe des zugeschütteten Vorgrabens der Innenwall-Lücke und des offenen im S dieser könnte man schließen, daß er nicht hinreichend Erde zum Ausbau des fehlenden Stückes lieferte, daß andererseits, in Annahme einer später erfolgten Aushebung der Lücke, das massenhaft gewonnene Erdreich eine ersichtliche Verwendung nicht gefunden habe Es könnte scheinen, als ob das Erdreich zum Ausbau der Eingangs-Sicherung aus den Abtragungen gewonnen sei, die sich auf der flachen Grabenböschung hin zeigen; bei Erweiterung der Lücke wäre damit dann vielleicht der Graben abgeebnet. Ähnlich lägen dann die Verhältnisse bei der Kernwerk-Lücke, während der entsprechende Durchstich des Außenwalles seinem Wesen nach wohl der Neuzeit angehört. — Zu dem Ausgange des Kernwerkes nach dem nahen Bache im N scheinen auch jene „Riegel" in Beziehung zu stehen, weniger als Sicherung denn als Vorrichtungen zum Abdämmen des Trinkwassers. — Über Eingänge der „Ringwälle" in der Lausitz vgl. v. Peucker, II, S. 402.

[2]) Vergl. u. a. Hölzermann, S. 105; 81, 76, 96. Mittlng., H. II, S. 41 (Dolberglager).

wohl dem Suchen nach Schätzen zugeschrieben worden.[1] Ih
teilweises Einschneiden in die Wallböschung, bezw. das z. T
an derselben aufgeschüttete Erdreich, das ihnen entstamm
weisen jedenfalls auf eine spätere Entstehungszeit als di
der Wälle selbst hin.[2])

II. Ist die Oldenborg ein Germanenlager?

Welchem Zwecke nun diente dieses Riesenwerk, das be
allen Mängeln der Technik im einzelnen doch eine höchst ve
ständige Ausnutzung der natürlichen Verhältnisse zeigt?[3]
Wer waren seine Erbauer?

Nachdem die neuen Forschungen so manches Urteil er
schüttert haben, das u. a. durch die Autorität eines Hölzer
mann gesichert schien, ist die Beantwortung jener Frage
mehr denn je in das Gebiet der Mutmaßung gerückt, sofer
nicht Überlieferung und Funde uns zu Hilfe kommen.[4])

Longinus (S. 110; 1. Aufl. 113) sieht in der Olden
borg eine „altgermanische Erdburg", während Darpe di
Feste für eine „altsächsische Wallburg" hält,[5]) dem „Die Ba
und Kunstdenkmäler des Kreises Steinfurt" (Münster 1904
S. 54) sich anschließen.

Das Vorhandensein germanischer „Nationalfesten" eins
als „Sammellager", wo zugleich „Weiber, Kinder, Knecht
und Vieh" geborgen wurden, darf wohl als sicher ange
nommen werden.[6]) — Was Cäsar von den „Sammellagern
der Sueven (b. g. IV, 19) berichtet, was über die Erobe
rung des zwischen Morästen gelegenen, durch Natur und Kun

---

[1]) So in der 1. Aufl. des „Führer durch die Baumberge", währe
die 2. Aufl., S. 110 bereits die neueren Feststellungen aufgenommen ha
Es sind Mardellen, Wohngruben, worüber unten ausführlicher wird g
handelt werden (S. 59 ff.).

[2]) S. unten S. 60, A 1, 62, A. 2, 77, A 3.

[3]) Vgl. i. allgem. Hölzermann, S. 104.

[4]) Vgl. oben S. 41, A. 1. Rübel, S. 13, 124. — 390, 398 f. 41
zu „Babilonie" b. Lübbecke, der die Anlage für eine „fränkische Doppe
anlage" erklärt. — Vgl. auch Mittlng., I, S. 41 ff., 53 f. Schuchhardt
VI u. VII. Darpe, i. Ztschrft., Bd. 53, S. 122 u. a. m.

[5]) Ztschrft., 41, S. 101 f., 53, S. 129. Vgl. Tibus, S. 932
— Die von Darpe zum Vergleiche herangezogenen Lager zeigen weni
Ähnlichkeit mit der Oldenborg; für die Zeitbestimmung dieser bieten s
keinerlei Anhaltspunkte.

[6]) Vgl. u. a. Nordhoff, S. 110 ff., 149. Hölzermann, S. 39 f
Darpe, Ztschrft., 53, S. 121 ff., v. Peucker, II, S. 416 ff.

geschützten Hauptquartieres des Kassivelaunus[1]) (V, 21): es sind dieselben Erscheinungen in Gallien, Britannien wie in Germanien. Die durch das Vordringen des fremden überlegenen Eroberers Geängsteten bargen Weib und Kind und die gesamte Habe an allen bekannten gesicherten Plätzen im Dickicht der Wälder, von wo aus sie den vorüberziehenden Feind überraschen konnten.[2])

So waren denn auch besonders die Marsen dauernder Beunruhigung ausgesetzt, besonders nachdem Germanikus i. J. 14 n. Ch. sein Operationsgebiet von der Lippe an die Ems verlegt hatte. Früher Nachbarn der Sigambrer, verließen sie, nachdem Tiberius, i. J. 8 v. Ch. (Strabo VII), 40000 Sigambrer auf das linke Rheinufer verpflanzt, ein gleiches Geschick fürchtend, ihre Heimat und zogen von der Lippe aus weiter nach Nordosten. Als ihre Nachbarn in den neuen Wohnsitzen werden von Tacitus (Annl. I, 51) die Brukterer, Tubanten[3]) und Usipeten bezeichnet. Diese, durch des Germanicus blutigen Überfall der Marsen alarmiert, i. J. 14 n. Ch. (Annl. I, 50 ff.), suchten damals den Römern den Rückzug durch die „obscuros saltus" zu verlegen. Es sind das wohl die Baumberge, an deren Ostfuße das neue Marsengebiet sich hinzog, „auf der Linie Horstmar-Ottmarsum über die Niederungen der Dinkel und Vechte".[4])

Hatte damals Germanikus das Gebiet der Marsen weit und breit verwüstet,[5]) so ließ er, nach einem abermaligen Vorstoße gegen dieselben unter Caecina, i. J. 15 (Annl. I, 56), nunmehr das ganze Land zwischen Ems und Lippe säubern[6]) (I, 60). Es beweisen diese Tatsachen einerseits,

[1]) Ähnliches finden wir überliefert über die Sigambrer (Caesar, b. g. IV, 18), die Moriner (III, 28) u. a.

[2]) Bei dem „defensiven Charakter" ihrer Lager suchten sie in erster Linie möglichste Deckung (Mittlng., H. IV, S. 156). Hölzermann (S. 41) läßt die Defensive erst spät Eingang finden bei den Germanen.

[3]) Bentheim = Tubantenheim (Darpe, Ztschrft., Bd. 53, S. 123), in Hannover, unweit der holländischen Grenze, „die alte Volksburg des Bursibant-Gaues."

[4]) Zu dieser Frage vgl. Hölzermann, S. 27, 35 f.

[5]) Annl. I, 51: . . . quinquaginta milium spatium ferro flammisque pervastat.

[6]) Nochmals, i. J. seiner Abberufung, 16 n. Ch., nach Vernichtung der Emsflotte, unternahm er einen Zug gegen die Marsen und die Chatten. (Annl. II, 25).

welch hohen Wert die Römer auf die Freihaltung des Weges durch das Marsengebiet zur Ems hin legten, wie sie andererseits die Annahme rechtfertigen, daß diese, dem Feinde wirksam entgegenzutreten, auf alle Weise bemüht waren, in erster Linie jedenfalls durch Schaffung „verborgener Sammelplätze" unweit der römischen Heerstraße.[1]) Ja, wir dürfen um diese Zeit und unter diesen Verhältnissen, mit Hölzermann (S. 41), den damals geschaffenen Befestigungen einen mehr defensiven Charakter zuschreiben.

Könnte demnach wohl die „Oldenborg" als eine marsische „Stammfeste", „zum Zwecke der allgemeinen Landesverteidigung" errichtet, angesehen werden? Der „bedeutende Umfang" des Lagerraumes, vielleicht auch gewisse fremde Beeinflussung[2]), mit den oben ausgeführten Umständen zusammengenommen, dürften eine Bejahung der Frage wohl nahe legen. Wir wissen aber andererseits nach den früheren Andeutungen, auf wie schwachen Füßen eine solche Behauptung ohne anderweitige Stützen stehen würde. — Und so bleibt mithin die Annahme, in der Oldenborg „eine altgermanische Erdburg" erblicken zu wollen, eben nur das, was der Ausdruck selbst sagt. Ein zwingender Beweis aus der Konstruktion, aus anderen Begleitumständen[3]) läßt sich nicht erbringen, so viel Bestechendes eine solche Annahme auch haben mag.

III. Kann die Befestigung sächsisch sein?

So wollen wir denn festzustellen versuchen, ob in der Erdumwallung „Oldenborg" etwa hinreichende Merkmale sich

---

[1]) Jener „breve et solitum iter" (Annl. I, 50), vom Rhein (Castra Vetera) zur mittleren Ems führend, den Germanikus bei seinem Überfalle der Marsen, 14 n. Ch., dem „iter inpeditius et intemptatum" vorzog, um die Unglücklichen völlig zu überraschen. Der Zug jenes „kurzen und gebräuchlichen" Weges ist natürlich nicht bekannt. Andeutungen finden sich bei Hölzermann in den beiden beigegebenen Wegekarten.

[2]) Vgl. Hölzermann, S. 42. — Das den Sachsen „viel zu große" Germanenlager auf dem Tönsberge ward verkleinert (Ebd. S. 106. — S. 103 zu „Kirchborchen"). Über sonstige Erscheinungen bei Germanenlagern vergl. Hölzermann, S. 50 f., 81, 96.

[3]) Wie denn auch Rübel (Vorwort, S. 6; S. 37 u. a.) und Schuchhardt (H. VII, § 233 u. a.) ausdrücklich vor dem Fehler warnen, das „militärische Interesse" bei der Bestimmung vorhandener Erdbefestigungen in den Vordergrund zu rücken, bezw. etwa römische Entlehnungen den Germanen zuzuschreiben, während vielmehr die Franken als deren Vermittler anzusehen seien. Vgl. auch Rübel, S. 419. Mittlng. I, 51 f. (zu Bumannsburg v. Schuchhardt) u. a.

nden, die sie als sächsische Landesfeste[1]) erscheinen eßen.

Das Vorhandensein sächsischer Wallburgen ist hinläng- ch bezeugt,[2]) und wir befinden uns hier auf sicherem Boden.

Als charakteristische Merkmale eines Sachsenlagers gibt ölzermann, dessen Kennerschaft hierin auch sonst gewürdigt ird,[3]) die folgenden an (S. 103 f., 105). Ein „völliges erschwinden der regelmäßigen Figuren" wird durch das nschmiegen der Umwallung herbeigeführt, im Gegensatze zu n Römer- und meist auch den Germanenlagern. Eine eitere Folge davon ist die oft vorkommende „birnförmige" estalt der sächsischen Umwallungen, durch die zugleich auch ne „schmale Angriffsfront" erzielt wird. Eine weitere ichsische Eigenart zeigt sich auch in der „Einbiegung beider Balleuden an den Eingängen," zum Zwecke der Seitenver- idigung. Schließlich nimmt Hölzermann das Vorhanden- in einer Stützmauer von 1,68 m Dicke im Innern des achsenwalles an, die jetzt mit der Wallkrone abschneide. er schlecht zubereitete Kalk ist, weil vermodert, ohne indekraft.

Zunächst betreffs der Form der Sachsenlager hatte lordhoff (S. 137) sich bereits dahin geäußert, daß, da „ihre estalt von der Ortsbeschaffenheit bedingt, . . . sie hier ein iereck, dort einen Kreis, anderwärts einen Halbkreis, kurz teils erade, teils runde, teils elliptische Linien beschreiben."[4]) — luch betreffs des Vorhandenseins eines Mauerkernes zeigt ch erhebliches Schwanken. Nordhoff (S. 136) nimmt weniger Rauerung als vielmehr Steinanschüttung an. Biermann and die Kirchborchener Wälle „von Erde und Felsgeröll egellos aufgeschüttet", dagegen an den Eingängen eine „regel- äßig geschichtete Steinpackung",[5]) entgegen der Annahme

[1]) Vgl. Nordhoff, S. 112 ff., Hölzermann, S. 98, 102 ff., 105 ff. eitschrft., 53, S. 122 ff. (Darpe).

[2]) Vgl. Schuchhardt, VII, S. 57, § 231; 67, § 276. Mittlng., , S. 51 f., Rübel, S. 123 ff., Rolevinck, S. 84 ff.

[3]) Schuchhardt, VII, S. 78, § 317.

[4]) Vgl. Mittlng., I, S. 51 f. (Bumannsburg), S. 58 (Dolberg- ager): „Der regelmäßige Grundriß kommt ebensogut bei sächsischen Befestigungen vor." Dasselbe gilt auch vom „Spitzgraben" (Ebd., S. 58).

[5]) Mittlng., I, S. 122 f. — Ähnliches ergaben die Ausgrabungen n der Hünenburg bei Brenken (1901) durch Herrn Geh. Baurat Bier- nann; noch nicht veröffentlicht. (Vgl. Hölzermann, S. 110).

Hölzermanns. Der Innenring der sächsischen Karlsschanze ist „von rohen, ohne Mörtelverbindung aufeinander geschichteten Felsblöcken erbaut" (Hölzermann, S. 96).

Als weiteres Merkmal der sächsischen Befestigungsmanier gilt der „ausbauchende Vorwall" (Mittlng., I, S. 47) — Schuchhardt[1]) endlich gibt als Hauptstück einer Sachsenburg an einen „großen geschlossenen Ring" ohne Graben, meist mit Mauer; dicht vor dem Hauptringe befinde sich ein Schutzwall mit Außengraben, im Mittelalter als „Zwinger" bekannt: das Fehlen dieser Anlage charakterisiere „von vornherein" eine Burg als nicht sächsisch. Dazu kommt das Ausbiegen der Wälle am Tore und die Schanzenbildung daselbst.

Am meisten betont erscheint durchweg[2]) die „Einbiegung der Wallenden an den Eingängen" wie das Ausbuchten des Vorwalles, belegt durch sicher bezeugte Sachsenlager, so der Skidroburg, des am besten erhaltenen.[3]) Nun zeigt der Außenwallzug der Oldenborg an zwei Stellen jenes Einschwenken der Wallenden: an der schon öfter erwähnten im O., wo der Innenwall demselben auf Grabenweite sich nähert, dann an der SO-Ecke. Hier tritt die gleiche Erscheinung auch an dem gegenüberliegenden Innenwalle auf, und zwar in ganz besonderer Form. In allen drei Fällen aber haben wir es offenkundig mit Neuerungen zu tun, wie unten des näheren ausgeführt wird.

Der „geschlossene Ring" tritt in dem Innenwallzuge klar hervor, aber mit muldenförmigem Vorgraben. Nicht minder deutlich erscheint jene „Zwinger"-Form an der am meisten gefährdeten Ostseite, in eben jenem Zusammentreffen des Innen- und Außenwalles, nebst tiefer breiter Grabenmulde, so daß die Angreifer „nach Überschreitung der ersten Linie dicht und hilflos" der Besatzung gegenüberstanden.[4])

[1]) H. VII, S. 57, § 231. — Daß die meisten „Sachsenlager" später zu fränkischen Anlagen umgewertet worden, soll hierbei vorderhand unberücksichtigt bleiben.

[2]) Vgl. auch Mittlng., I, S. 46 f. (Bumannsburg).

[3]) Hölzermann, S. 98. Schuchhardt, VII, S. 57, § 231, 67, § 276. Mittlng., I, S. 51 f. — Zu der fränkischen Neuerung innerhalb desselben vgl. Rübel, S. 299 f.

[4]) In seinem weiteren Verlaufe nach S hält sich der Innenwallzug, ausbauchend, in der Nähe des Vorwalles. Wie diese Ausbauchung später geradlinig abgekürzt worden, darüber vgl. unten S. 72 ff. — Zu

Wie verhält es sich nun mit der Innenmauer? — Die
Bälle der Oldenborg scheinen durchweg lediglich aus Erd-
nd Gesteinsmassen aufgeschüttet zu sein, wie für den Innen-
nd Außenwall solches vielfache Durch- und Abstiche dartun.
Ein im S der Kernwerksumwallung gezogener Versuchsgraben
on mäßiger Tiefe[1]) ließ mauerartig geschichtetes Gestein zu
Lage treten. Die Erscheinung ist aber wohl der eingangs
rwähnten natürlichen Lagerung des Gesteins in der Erd-
chwelle zuzuschreiben. — Das einstige Vorhandensein von
Bachthügeln auf der Wallkrone anlangend, so könnte man
Spuren solcher wohl in dem aufgehäuften Steingeröll, wie
olches auf dem S-Zuge des Kernwerkringes neben jenen 2
Einsattelungen sich befindet, erblicken, dsgl. auch auf der
Höhe der erwähnten Einschnürung des östlichen Außenwall-
uges, wo der Innenwall auf ihn trifft.[2])

Wenn nun Hölzermann (S. 104) die „einfachen Wacht-
hügel[3]) auf den Wällen" auch bei germanischen Lagern
ulläßt, so nimmt er andererseits „die Warten für Doppel-
posten, wie solche sich in der Nähe des Örlinghauser Lagers
finden", ausschließlich für sächsische Befestigungen in An-
spruch. Unweit des SO-Einganges durch den Außenwall
scheint eine solche vorhanden zu sein. Auf die Absätze an
den Kernwerk-Böschungen wurde schon hingewiesen (S. 49).
Auch jenes „Rückwärtseinschneiden" bei der Wallbildung als
sächsische Eigentümlichkeit (Schuchhardt, IV, § 219) fand
bereits Erwähnung[4]) (S. 48).

Nach alledem könnte die Oldenborg als ein sächsisches
Heerlager wohl angesehen werden, falls eine solche Annahme
sich ungezwungen in den Rahmen der geschichtlichen Ereig-
nisse einfügen ließe.

Da erscheint denn eine spätere Überlieferung als wert-
voll, die an die Schlacht von Buocholt (779) anknüpfend,

„Zwinger" (Schuchhardt VII, § 231) vgl. das über die verschiedenen Vorwälle des Tönsberglagers, als einer „einheitlich sächsischen Burg . . . mit reich ausgestatteten Zwingerformen", Gesagte (ebd. § 317.)

[1]) Vergl. Tafel I, Plan 2. — S. 61.

[2]) Vergl. Tafel I, Plan 1. Vergl. unten S. 58.

[3]) Vergl. auch Mittlng. I, 119 ff., besond. 123 (zu „Wallburg bei Gellinghausen").

[4]) Wie an den Kernwerkwällen im W und N findet dieses sich auch an dem gegenüberliegenden Weststücke des Innenwalles. Vergl. auch zu Hölzermann, S. 96 (Karlsschanze) Schuchhardt, VII, S. 64, § 261.



viel umstritten, neuerdings wieder von Rübel gewürdigt worden ist (S. 400 ff.). Nach jener Schlacht sammelten die besiegten Sachsen sich in monte Coisio, wurden aber wiederum geschlagen. Der gefangene Edeling Roibartus erhielt später von Karl das „Lager" und mehrere „Höfe" zurück; sein Bruder Luibartus, verwundet, ward von (s)einer Frau in silvam Sytheri, que fuit Thegaton sacra[1]), getragen, wo diese vor Schreck, infolge eines nächtlichen Tumultes, starb. Die Gefallenen ließ Karl in Dotharpa, Darup bei Nottuln, begraben. Hier errichtete er eine Curia, in der er auf dem Wege ins Sachsenland mehrmals weilte.

Es hätten also unweit der Baumberge noch andere Kämpfe als die offiziell erwähnten damals stattgefunden, die ihrer „verhältnismäßig geringen Bedeutung" wegen, hinter jenen zurücktraten. Und so zogen denn auch vielleicht von der Oldenborg aus todesmutige Sachsenscharen dem fränkischen Eroberer entgegen. — Nachdem Karl den Rhein bei der Lippemündung 779 überschritten, da mußten die Sachsen einsehen, daß es sich um Sein oder Nichtsein handele; denn durch ihren Kriegszug an den Rhein hatten sie des Treubruches sich schuldig gemacht und ihre „Vollfreiheit und ihr Allod" verwirkt (Rübel, S. 124 ff.). Als es ihnen aber nicht gelungen war, in mehreren Schlachten, deren blutigste bei Bocholt stattfand, den Rachezug Karls aufzuhalten, da konnte der Darsteller, die Ereignisse zusammenfassend, schreiben: . . . . Saxones fugientes omnes suas firmitates reliquerunt[2]) . . —; der Weg zur Weser stand den Franken jetzt offen.

Aus des Königs Unfall in den Pyrenäen neue Hoffnung schöpfend, hätten dann die Sachsen, zugleich auch unter dem Drucke des Treubruches, hier jenes Heerlager errichtet.

Der Annahme, die Oldenborg sei ein Sachsenlager scheinen mithin völlig abweisende Gründe sich nicht entgegenzustellen. Dennoch aber bleiben mancherlei Bedenken bestehen hinsichtlich gewisser Sonderheiten in der Konstruktion

[1]) Über die Schreibung der Namen (Rotbertus . . . .), das hohe Alter der Überlieferung wegen des Endungs-i in Sytheri, die Deutung: „der den Angeflehten, die der Christ zu nennen sich scheut, heilig war", vergl. Rübel a. a. O. — Vergl. Longinus, S. 29, Tibus, S. 43.

[2]) Rolevinck, S. 92. — Rübel, S. 400 ff. — Zu „firmitates" vgl. Hölzermann, S. 102.

wie besonders auch der oben berührten „Neuerungen" und der daraus sich ergebenden Nebenumstände. Und ehe der Versuch nicht gemacht, bezw. gelungen, dieselben baulich und zeitlich mit den übrigen Verhältnissen in Einklang zu bringen, darf auch jene Vermutung den Wert einer berechtigten Behauptung nicht beanspruchen. Dieser Untersuchung gelten die folgenden Abschnitte.

IV. In die Umwallung eingebaute Wohngruben und andere Zutaten.

Zunächst muß von vornherein zugegeben werden, daß u. a. das Vorhandensein eines Grabens um den „geschlossenen Ring", den Innenwall, gegen die von Schuchhardt für „sächsische" Anlagen aufgestellte Regel nicht begründet werden kann. Ebensowenig dürfte ein Gegenstück zu dem eigenartigen Kernwerke, in Verbindung mit der Zwingerform (vergl. S. 54), sich finden. Bei dem Schwanken der Einzelformen freilich innerhalb des Systems würde durch diese Umstände allein nicht wohl die Annahme, die Oldenborg sei ein altes Sachsenlager, hinfällig, zumal ja, wie schon des öfteren angedeutet, die verschiedenen aufgestellten Regeln vielfach weder miteinander in Einklang zu bringen sind, noch auch an und für sich als stichhaltig sich erwiesen haben. — Wir wollen in der folgenden Untersuchung uns daher auf diejenige der oben (S. 45 f. A. 2, 6; 54) erwähnten Neuerungen, die als „Zutat" klar hervortritt, und auf die damit im Zusammenhange stehenden Erscheinungen beschränken[1]). Es ist die im Ostzuge des Außenwalles vorhandene da, wo der Innenwall auf Grabenweite an denselben heranrückt, indem jener in weiter Einbuchtung sich ihm entgegendrängt. Es tritt sogleich deutlich hervor, daß diese Einschnürung später noch weiter ausgearbeitet ist, durch Abgrabungen an der Außenböschung, insbesondere an der des von N kommenden Zuges; zugleich wurde sie in ihrer Mitte durchbrochen, so daß zwei nach innen schwenkende Flügel entstanden, die dann in einer mäßig hohen Aufschüttung eine Fortsetzung erhielten. Während nun diese bei dem nördlichen in weit ausholender Halbkreisschwenkung, in einer

[1]) Die übrigen finden in einem späteren Abschnitte (S. 71 ff.) ihre Behandlung.



Länge von 40 S., auf der steilen, wohl 6 m hohen Böschnng des tiefen, schluchtartigen Innenwallgrabens weitergeführt ist, bricht die südliche Umschwenkung bald ab. Das Terrain ist hier ausgearbeitet zu einem weiten Kessel, fast bis zum Niveau der Grabensohle.[1] Überragt im O von dem besonders hohen Vorwalle,[2]), mit Spuren einer Warte (S. 55), ist er nach N, dem Eingangspfade zu, durch einen niedrigen lückenhaften Wall geschützt, der Fortsetzung jener Umschwenkung. Dieser, zugleich mit dem Wege zur Grabensohle sich absenkend, schwenkt dann vor derselben nach S um, jetzt in etwa doppelter Höhe, über 2 m; indem er somit hier den Kessel umschließt, geht er, an zwei Stellen durchbrochen, in die natürliche Terrainhöhe über. Der Durchmesser des Kessels, der durchwühlt erscheint, beträgt 10 S.; jene Durchbrüche, z. Tl. wenigstens, stellen die Eingänge dar. Es ist eine Wohngrube (Mardelle). Auf eine andere in etwas kleinerem Umfange — sie mißt 7 : 14 S. —, in der Grabensohle selbst, mündet jener Eingangspfad. Einige rohe Scherben, zu der I Klasse der später zu besprechenden gehörend, fanden sich schon bei oberflächlicher Schürfung. Andere Wohngruben, bezw. Spuren solcher finden wir in derselben Grabenmulde, etwa 100 S. weiter nach S zu, wo dieselbe, nachdem sie vorher auf 3 S. sich verengte, ein 20 S. langes und 12—14 S. breites Oval bildet. Innerhalb desselben zeigt sich der Rest eines z. Tl. in die dem Innenwalle gegenüberliegende Grabenböschung hineingearbeiteten Halbrunds; sein Rand ist teilweise zerstört durch einen späteren Ersatzwall-Einbau, der hier beginnt, (vergl. S. 71 ff.). — Eine Wohngrube von großen Maßen scheint auch in jenem Halbrund innerhalb der Fortsetzung des nördlichen Eingangsflügels, auf der Höhe der Innenwallböschung, vermutet werden zu dürfen[3]). Auch in der breiten Mulde

---

[1]) Das gewonnene Erdreich wurde wohl zu jener Wallaufschüttung verwendet.

[2]) Der gegenüberliegende Innenwallzug strebt nicht minder massig und hoch empor, so daß der eingeschlossene muldenförmige Graben wie eine tiefe natürliche Schlucht erscheint.

[3]) Durch die besprochene Einbuchtung des Vorwalles, zu der ausholend, er zugleich weit ausbuchtet, ist dieser Raum auch nach O zu rund abgeschlossen; er bleibt nur nach N offen. Einen Zugang hat er von dem Eingangspfade aus, hart hinter der Außenwall-Einschwenkung.

des Außenwallgrabens, unterhalb jener Warte des südlichen Flügels findet sich eine kesselartige Einsenkung von 10 S. Durchmesser; den Schutz nach außen, O zu, gewährte die wohl 3 m hohe Grabenböschung.

Aus dem Gesagten ergibt sich folgendes. Die Wohngruben sind später angelegt als die Umwallung selbst. Der 2 Schritte breite Eingangspfad, in engstem Zusammenhange mit ihnen stehend, ist bei seiner geringen Breite kaum 1 m tief in die Wallkrone eingearbeitet. Von der Sohle des Außenwallgrabens in etwa 20 S. zur Paßhöhe führend, um dann zum Innenwallgraben sich abzusenken, endet er in demselben; eine Fortsetzung über die Innenwallhöhe hat er nicht.[1]) Er diente mithin lediglich Sonderzwecken, d. h. als Zugang zu den Wohnstätten hier. Aus ihrer Lage am Rande der Feste, der ungeschützten Ebene zu, ohne Zusammenhang mit den Innenwerken folgt, daß deren Erbauer auf wesentlichen Schutz nicht den Hauptwert legten. Es waren mehr friedliche Siedler einer ruhigeren Zeit.[2])

Wir hätten mithin zwei aufeinanderfolgende Perioden der Oldenborg als Sachsenlager anzunehmen: die erste in die Sachsenkriege fallend, die andere nach deren Beendigung. — Wie damit das Vorhandensein noch anderer Wohnstätten in Einklang zu bringen sei, in welchem Verhältnisse etwa diese zu jenen stehen, soll nunmehr versucht werden klarzulegen.

Die zahlreichen trichterförmig sich absenkenden flachen Mulden innerhalb des Kernwerkes, 6—8 S. im Durchmesser, stellen schon durch diese Gleichmäßigkeit sich als planmäßige Anlagen dar[3]) (vgl. oben S. 49 f.). Sie gruppieren sich fächerartig um einen gemeinsamen Kern, und zwar in zweifacher Anordnung. Die äußere Gruppe lagert sich hart an

[1]) Der jetzt über dieselbe sich windende Fußweg ist lediglich das Ergebnis dauernder Benutzung neuester Zeit.

[2]) Dieser Umstand, die Geringfügigkeit der Änderungen wie noch manche andere Verhältnisse treten der Annahme, es sei ein sächsisches Lager in ein germanisches eingebaut — vgl. Hölzermann S. 106 ff. — entgegen. Vgl. i. allgem. Schuchhardt VI, S. 42, § 175; VII, S. 57, § 233 gegen Nordhoff, S. 113.

[3]) Eine Wohngrube liegt unweit der südlichen Grabenböschung desselben (S. Tfl. I, Plan 2). Die Spuren anderer finden sich an der Innenböschung des südlichen Innenwall-Kopfes.

der Wallböschung hin, z. Tl. in diese hineingearbeitet[1]), die andere unmittelbar um jenen, etwas nach NO zu verschobenen „Kern". Keineswegs lückenlos, erscheinen sie am vollständigsten in der NO-Ecke, aber als weniger gut erhaltene Gruben, deren im SO und N nur einige, aber deutlich hervortreten; im W dagegen, dem weitesten Raume, zeigen sich überhaupt nur undeutliche Grubenspuren, (vgl. Tfl. I, Plan 2). — Jener **Kern** bildet ein niedrig umwalltes Oval von 20 S. (N-S) und 25 S. (O-W) Durchmesser, das nach W zu z. Tl. geöffnet ist.[2]) Die **scheinbare** Aufschüttung besteht aus Steingeröll, wie denn auch der ganze Innenraum des Kernes äußerst steinig ist. Daher gelang es erst durch erneute Nachgrabungen, regelrechtes Mauerwerk freizulegen. — Zudem sind neben anderen Grabungen in drei Mardellen Nachforschungen vorgenommen durch Herrn Vikar Hülmeier in Laer, z. Tl. im Beisein des Verf. Hier folgt der Bericht[3]) des Herrn Hülmeier:

Wir begannen die Ausgrabungen mitten in Grube 1. In einer Tiefe von etwa 20 cm fanden wir 6 Münzen, eingebettet in dem von verwestem Laub schwarz durchsetzten Humus, einige von der Stadt Münster, sog. „Paulus-Münzen". Etwas tiefer trafen wir auf schon durchgearbeiteten Erd- und Lehmboden, worin einige Urnenstücke und viele Knochen, anscheinend von Rindern und Pferden stammend, sich vorfanden. Darunter war auch ein Eberzahn, ein langer gekrümmter Eckzahn. Dann durchschlugen wir einen festen Boden und gelangten immer tiefer in gelben Lehm, der, wie man sehen konnte, früher noch nicht offen gewesen war. — Sodann wurde der lange Versuchsgraben (Nr. 9) gezogen, von Grube 2 aus nach S zu, bis an den Rundwall und tief in denselben hinein, an einigen Stellen bis zu 1 m tief. Auf seiner ganzen Länge fanden

---

[1]) Vergl. oben S. 50. Sie sind also jünger als die Wälle. Einige an der Oberfläche der Böschung gefundene Scherben stammen von Grubenausraum her (vgl. unten S. 62), während z. B. die in den Dolberg-Wällen gefundenen Kohlen und Scherben (Mittlng. I, S. 50 f.) auf ein anderes Verhältnis hinweisen.

[2]) Durch eine hügelartige Erhöhung von 5 S. ist die offene Westseite in zwei ungleiche Lücken geteilt, wohl die ursprünglichen Eingänge. — Auf zwei nebeneinanderliegende ovalförmige Einsenkungen von 40:10, bezw. 15 S., im W des südlichen Innenwallkopfes, an der sanften Bachböschung gelegen, mag hier noch hingewiesen werden. Man könnte an größere Erdgelasse denken, (vgl. Mittlng. IV, S. 144 ff.).

[3]) Vgl. Tfl. I, Plan 2.

wir viele Urnenstücke und Knochen; auf der letzten Strecke, nahe der Böschung und im Wallkörper selbst, fanden sich keine Urnenreste, noch Knochen. Ob im Wallinnern Mauerwerk vorhanden, konnte nicht genau festgestellt werden. Dann wurde jener Gang unweit der Grube auf eine kurze Strecke erweitert, weil wir dort in einer Tiefe von nur 20—30 cm wohl an 200 Urnenstücke — schwarze, rötlich-graue, erdfahle — und auch Knochenreste fanden. — Dann ging es an die Ausräumung der Grube selbst (Nr. 2), die fast völlig durchgeführt wurde. Etwa 1 m tief stießen wir auf einen völlig hart und rot gebrannten festen Boden von Lehm und Stein. Der Lehm zwischen den Steinplatten war glatt und festgestampft und vollständig brandgerötet. Auf dem glatten Boden fanden wir einen eisernen Ring und einige andere Reste von Eisenteilen, sodann sehr viel Asche, die an einigen Stellen eine wohl 2 Finger dicke Schicht bildete; Kohlenreste, darunter Stücke von Korkgröße, deren wir eine Zigarrenkiste voll mitnahmen, bedeckten verstreut den Boden. Reich war auch die Ausbeute an Tonscherben; unter den etwa 300 Stücken befanden sich einige schöne Randstücke, die auf Gefäße mit einem oberen Durchmesser von 25 cm schließen lassen. Neben vielen Tierknochen fanden wir einige seltsam geformte Steine und Steinchen, darunter drei von Haselnußgröße, jenen „Knickern", dem Spielzeug unserer Kinder, ähnlich. — Durch Hinzuziehung von zwei Arbeitern, — bisher hatten die Schüler die Ausgrabungen ausgeführt —, wurde der rot gebrannte Boden vollständig gereinigt und freigelegt. Die Grundfläche der Grube scheint ein Oval oder Viereck mit abgestumpften Kanten, nach O zu etwas sich neigend, darzustellen. Ringsum aufgestellte größere Steine bildeten eine bankartige Erhöhung; auch führten von der Westseite 3 bis 4 unregelmäßige Stufen hinab. Leider wurden Stufen und Steine von fremden Händen in unserer Abwesenheit aufgerissen, sogar der feste Boden an einer Stelle in der Mitte vollständig durchschlagen, — um nach Schätzen zu suchen. — Wir gruben dann bei Nr. 10 [1]; hörten aber bald wieder auf, weil sich dort zu viel Steine befinden. Durch Grube 3 warfen zwei bestellte Arbeiter einen knietiefen Gang. Diese Grube war ausgefüllt mit gehauenen Steinchen, wie man sie für Chaussee-Decken verwendet. Es wurde an zwei Nachmittagen gegraben; die Arbeiter stießen auch hier in etwa 1 m Tiefe auf festen Lehm- und Steinboden. — Die Schüler gruben sodann an einer leichteren Stelle, in dem kleinen Hügel (5). [2] Dort fanden sie fast bei jedem Schlage Scherben, über 250 Stück, darunter 2 hellgelbe Randstücke,

[1] Innerhalb jenes „Kernes" (s. oben S. 59 f.), hart an der Basis seiner wallartigen Aufschüttung.

[2] Im NO, unweit jenes Kernes, zu der Innengruppe der Gruben gehörend.

auch zahllose Knochenreste. — In dem ausgeworfenen Loche (8)[1] fand man nur an der Oberfläche Urnen- und Knochenreste.

Das sind unsere Funde im „Rondeillen". — Bemerkt sei noch, daß unter dem sog. „Heidenkreuz" — unweit von Laer, im SW — menschliches Gebein gefunden wurde, ein wohlerhaltener Schädel u. a.

Das Ergebnis aus den durch die Ausgrabungen festgestellten Tatsachen ist zunächst folgendes. — Die gemachten Funde erweisen sich als wenig mannigfaltig, wenngleich im Verhältnisse zu der Anzahl der Fundstellen sie recht zahlreich und zugleich weit verstreut auftraten. Die Gruben waren bereits ausgeräumt, ihr Inhalt unweit derselben gelagert oder umhergeworfen.[2]) Eine derselben war mit Steinschlag ausgefüllt; alle sind mehr oder weniger zugelandet, keine völlig abgeebnet.

Die verhältnismäßig reiche Ausbeute aus Grube 2, ihre im ganzen wohlerhaltenen Feuerstellen lassen sie als lange noch benutzt erscheinen.[3]) Die Menge der ringsum am Sohlenrande lagernden z. Tl. großen Holzkohlenstücke möge auf eine Ausbrennung der die ziemlich steilen Wände einst vielleicht bekleidenden Bohlen hindeuten. Auch Holzreste, den Jahresringen nach von größeren Stücken ausgewachsenen Holzes stammend, fanden sich. Wenngleich Pfostenlöcher nicht festgestellt worden, so dürften doch wohl alle jene Umstände zusammen die Annahme zulassen, daß wir in der Tat hier ein von Menschen benutztes Erdgelaß vor uns haben. Eine „bankartige" Erhöhung, rings um den Innenraum laufend, vorhandene Eingangsstufen im W sind nicht unwesentliche Stützen dieser Vermutung.[4]) Überdeckt waren

---

[1]) Auf der Innenböschung des Rundwalles selbst, im ONO, gelegen.

[2]) Der am Westeingange von Grube 2 aufgeschüttete Auswurf ist von Scherben und Knochen durchsetzt, die nach Regen zu Tage treten. Ein Gleiches gilt von dem flachen Hügel 5. Vgl. auch zu Versuchsgrube 8 oben S. 60, Anm. 1. — Dagegen besteht die Aufschüttung an der Wallböschung unweit Grube 1 aus ursprünglich den Gruben entnommenem Erdreich, (vergl. oben S. 50, Anm 2).

[3]) Ob das Fehlen jedes Baumwuchses innerhalb der Grubenkessel lediglich der Bodenbeschaffenheit zuzuschreiben sei oder auch noch anderen Umständen, mag dahingestellt bleiben.

[4]) Vgl. u. a. Mittlng. II, S. 43 ff. (zu Dolberglager — Ritterling —), IV, S. 131 f., 144 ff. (zu Kneblinghausenlager — Hartmann —), desgl. IV, 71 ff. (zu Halternkastell — Dragendorff, Koepp, Krüger —), wo ganz ähnliche Erscheinungen zur Besprechung kommen.

die „Wohngruben" wohl mit einem „auf ebener Erde ruhenden Giebeldache". Die niedrige wulstartige Umwallung hielt das Eindringen des Wassers ab, die leichte Senkung der Sohle des Innenraumes von W nach O ermöglichte den Abfluß des etwa eingedrungenen. An einen Kellerraum zu denken, verbietet u. a. die geringe Tiefe. Eher möchte man wegen der vielen Feuerstellen, wie die Kohlenhäufchen einerseits, andererseits die rotgebrannten Stellen in den Steinfliesen dartun, aus der Menge der gleichartigen Scherben auf eine Art Küche oder Töpferwerkstatt[1]) schließen. Es hätte dann vielleicht jene Bank als Trockenlager oder dergl. Verwendung gefunden. Die in Menge vorhandenen Findlingsbrocken könnten, in zerriebenem Zustande, bei der Tonbereitung Verwertung gefunden haben, wodurch sich dann das häufige Vorkommen von Glimmerstückchen in den Scherben erklärte.[2]) Größere rundliche Findlinge ohne Anzeichen von Feuereinwirkung dienten vielleicht als Mahlsteine.[3]) Die vielen deckelförmig bearbeiteten Platten einheimischen Gesteins, von z. B. 15 : 15, 10 : 12, 6 : 7 cm u. s. w. Durchmesser, endlich ließen gleichfalls eine entsprechende Verwendung vermuten. — Die Tonlager der Baumberge bieten noch heute reiche Ausbeute.[4])

Für unsere Frage ergäbe sich nun aus alledem zunächst die Annahme wohl als eine nicht unberechtigte, daß sämtliche in der Oldenborg vorhandenen Siedelungsstätten der gleichen Zeit angehören. Die wenigen Scherbenfunde aus den außerhalb liegenden Wohnstätten sind den aus den Gruben des Kernwerkes gewonnenen ganz gleich. In der äußeren Form der Gruben selbst ist keinerlei wesentlicher Unterschied vorhanden. Es läge schließlich kaum ein ausreichender Grund

---

[1]) Vergl. im allgem. u. a. Mittlng. I, 75.

[2]) Vergl. Darpe, Alte Wallburgen . . ., Ztschrft., Bd. 53, S. 144.

[3]) Wieder andere, in verschiedenen Größen, rotgebrannt, gleich einigen „Donnerkeilen" und Rinderzähnen, wurden etwa zur Vorerhitzung des Wassers benutzt, die größeren zu Herdsteinen. — Jene Art „Knicker", die in der Grundmasse des Baumberger Gesteins eingesprengt sich finden, sind von Natur „braunrot" (Longinus, S. XIV f.). Die hier in der Oldenborg gefundenen aber haben sich doch als aus Lehm gebrannte Kügelchen herausgestellt.

[4]) Vergl. Longinus, S. 107: „Der Markt zu Laer hatte von jeher . . . große Bedeutung, vor allem, wie es scheint, für Töpferwaren." — Zu jenen „Deckeln" vergl. u. S. 67, A. 3.

vor, verschiedene Siedelungszeiten anzunehmen; weder aus der Wahl des Platzes innerhalb, bezw. außerhalb der Hauptbefestigung, noch aus der scheinbaren Absonderung der Gruben des Kernwerkes von den äußeren, wie wiederum dieser unter sich ließe sich ein solcher ziehen. Ein Verkehr durch die Grabenmulden war überall gegeben; das Kernwerkinnere mag zudem, wie oben (S. 49) angedeutet, durch einen Baumübergang mit der Umgebung in Verbindung gesetzt sein. — Der Zweck jener „Riegel" endlich (S. 44, 49, A. 1), die Wasserlöcher gegen das Sumpfgebiet des Hagenbaches abzudämmen, entspräche ebensogut einer Anlage in sächsischer Zeit wie einer germanischen, zumal einer mehr friedlichen Siedelung.

Inwieweit ist es nun möglich, aus den Funden selbst zu einer Zeitbestimmung zu gelangen?

V. Die Ton-, Eisen- und andere Funde.

Bei der Einzelbetrachtung derselben beanspruchen die Tonfunde das weitaus größere Interesse, (vergl. Tafel II, Abbildung. Nr. 1—19). Dieselben lassen sich im allgemeinen in zwei Gruppen sondern:

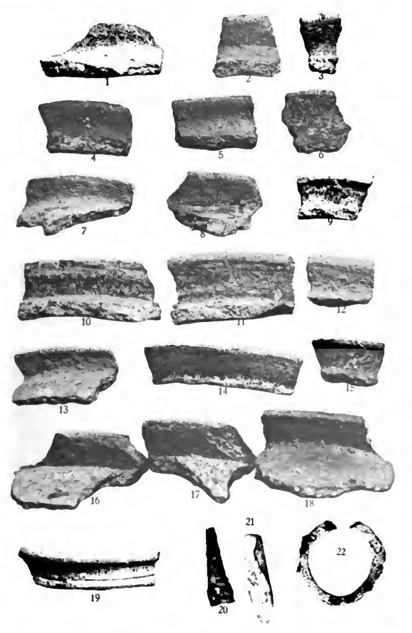
I. Gruppe.[1]) Ziemlich hart gebrannte, grobe schwarze und grauschwarze Ware mit vielfach eingesprengten Glimmerstückchen, die, bis zu 2 mm groß,[2]) beim Brennen stark hervorgetreten, zugleich mit dem beigemengten Sande die Flächen äußerst uneben und rauh machten. Die Scherben dieser Art sind zahlreich. Es wurden also wohl Gefäße, denen dieselben angehörten, noch dauernd neben der schon um einiges feineren Ware der zweiten Gruppe angefertigt. Die ungleiche Wandung hat eine Dicke bis zu 1 cm. Die Bruchflächen erscheinen erdfarbig, seltener schwarz. Kein Stück[3]) zeigt eine Spur von Drehscheibe; ihre Ränder sind vielfach windschief. Diese selbst bieten in den Profilen einige, aber unwesentliche Verschiedenheit, so daß das allen

---

[1]) Vergl. Nr. 1, 2, 3.

[2]) Vergl. A. v. Cohausen, Die Altertümer des Vaterlandes, 2. A., Wiesbaden, S. 6; 20: Solche und ähnliche Beimischungen dienten zur Festigung des Tons für das Brennen. — Die schwarze Farbe wurde durch das Eindringenlassen von künstlich erzeugtem Kohlenqualm erzielt, der die Gefäße zugleich wasserdicht machte.

[3]) Größere als bis etwa von 6 : 5 cm sind überhaupt nicht gefunden worden.



Fundstücke von der Oldenborg

c. 1 : 2

Vertretern Gemeinsame doch, zusammen mit den Wölbungen der Bruchstücke, auf eine Familie hinweist, nämlich die der Kugelgefäße, mit kurzem, etwa 2 cm hohen Steilhalse. Ohne den geringsten Ansatz einer Lippe, fast oder völlig im rechten Winkel umbiegend, nach innen abgerundet oder ziemlich scharfkantig, verdünnt sich die Halswandung gegen das Ende hin ein wenig und schließt scharflinig ab; bei einigen ist der Rand nach außen etwas abgedacht oder unbeholfen abgerundet.[1]) Die Gefäße ruhen ohne ausgeknetete Standringe[2]) auf. Bodenstücke, die von vornherein als solche kenntlich wären, sind daher in der Oldenborg auch nicht gefunden worden. Jede Art Dekoration, auch die einfachste, ist diesen Scherben fremd, wie denn überhaupt die Gefäße, denen sie angehören, Vertreter einer recht niedrigen Stufe der Keramik zu sein scheinen.[3])

Den Übergang[4]) gewissermaßen zu der 2. Gruppe bilden einige Randstücke, die, nach innen ebenfalls meist rund umbiegend, auch sonst jenen in der Roheit fast durchaus gleichkommen. Andererseits aber scheinen der scharf durchgeführte geradlinige Randabschluß[5]) wie die Andeutung einer Lippe bereits auf die Benutzung der Drehscheibe hinzuweisen.

II. Gruppe.[6]) Die Scherben dieser Gruppe sind bei weitem am zahlreichsten vertreten. In den Mustern herrscht eine schon etwas größere Mannigfaltigkeit, wie auch in der Ausführung ein gewisser Fortschritt zu erkennen ist. Die Gefäße sind mit Anwendung der Drehscheibe gearbeitet, wie

[1]) Vergl. zu den Einzelerscheinungen u. a. Mittlng. I, S. 47 ff. (Schuchhardt zu Bumannsburg); I, 55 f. (derslb. z. Dolberglager); II, 48 f. (dsgl. — Ritterling —); III. S. 90 ff. (Dragendorff z. Haltern), bsnd. S. 91, Abbldg. 18, Nr. 4, 15, 18; IV, S. 114 ff., bsnd. S. 114 Abbldg. 21, Nr. 2, 5, 6, 7, 8, S. 116, Abbldg. 24, Nr. 4, 5, S. 118, Abbldg. 26, Nr. 1, 2, 3; Mittlg. IV, S. 150 ff. (Dragendorff z. Kneblinghausen-Lager), bsnd. S. 151, Abbldg. 12, Nr. 6. — Das Wallraf-Museum in Cöln bietet u. „Fränk. Tongefäße, V.—VII. Jhrh." die hier i. B. kommenden Formen.

[2]) Vergl. Mittlng. I, S. 49 f.: „Das Auskanten des Standringes" tritt in der frühkarolingischen Zeit zuerst auf (Koenen z. Pingsdorffunde); II, S. 48, 51 (Ritterling z. Kneblinghausen-Lager).

[3]) Vergl im allgem. Mittlng. IV, S. 117 ff; III, S. 91 f.

[4]) Vergl. Nr. 4—9.

[5]) Bei der einen oder anderen Scherbe zeigt sich auch wohl zugleich eine Neigung nach innen; bei einigen schließt der Rand rund ab.

[6]) Vergl. Nr. 10—18.

es scheint. Einige zeigen einen schwachen Ansatz einer ausladenden Lippe[1]), hie und da vereinzelt mit einer außen am Randansatze umlaufenden „leichten Furche". Eine andere Dekoration findet sich freilich auch bei diesen Scherben nicht, weder Strichelung, noch jene eingedrückten „karolingischen" Quadrate, noch „Bogenlinien mit fliegendem Pinsel", wie z. Tl. bei den Pingsdorfer Gefäßen im Bonner Museum; keine Henkel, keine Röhrenausgüsse[2]). Die Wandung der Gefäße ist zwar immer noch rauh, außen und innen, z. Tl. uneben und meist derb; bei den größten Gefäßen bis zu 1 cm dick, geht sie aber auch andererseits bis zu 3 mm herab, so bei einem Ballongefäße mit wohl 15 cm Halsweite, dessen 2 cm hoher Steilrand 5 mm Dicke hat. Dem Ton sind meist noch allerlei Beimischungen zugegeben, daher die erwähnte Rauheit der hart gebrannten Scherben, deren Farbe erdfahl, gelblichrot bis ganz schwarz, ohne Glanz, ist, während die Bruchflächen erdfarben, seltener schwärzlich erscheinen. Die $1^1/_2$ cm, 2 cm, seltener bis 3 cm hohen steilen Ränder biegen stark um, meist nach innen wie außen rundlich, nur bei etwa zwei Arten scharf. Bei diesen bildet der umkippende Rand mit stark gewölbt einsetzender Gefäßbauchung weniger als einen rechten Winkel,[3]) wie dies sonst bei den übrigen Scherben meistens der Fall zu sein scheint. — In der Mehrzahl haben wir es demnach wohl auch hier mit jenen steifhalsigen Kugelgefäßen zu tun, die weit ausbauchend und ohne Standring, in der Form unseren Schusterkugeln nicht unähnlich sind. — Vertreter dieser „fränkischen" Kugeltöpfe bietet das Wallraf-Richartz-Museum zu Cöln in verschiedenen

---

[1]) Vergl. u. a. Mittlng. IV, S. 118, Abbldg. 26, Nr. 1; III, S. 95 f.

[2]) Vergl. im allgem. Mittlng. I, S. 55; II, S. 47 f.; III, S. 95; IV, S. 116. — Die röhrenförmigen Ausgüsse, in der merowingischen Zeit beginnend, beherrschen die karolingische (Mittlng. I, S. 48). — Zu der Aufdeckung einer karolingischen Töpferei in Pingsdorf bei Cöln, im Juni 1898 durch Koenen, (Mittlng. I, S. 48 ff.): Bonner Provinzialmuseum, 1. Schrank links am Aufgange in das 1. Stockwerk. — Auch die Scherben aus der zerstörten Ascheburg bei Burgsteinfurt gehören hierher. (Vergl. Mittlng. III, S. 129 ff.).

[3]) Darunter scheinen Gefäße von 25 cm Halsweite zu sein. — Bei anderen wieder ist der Zwischenraum zwischen Rand und Bauchung größer. Sie gehören also wohl schlankeren Gefäßen an, mit Halsweiten bis zu 15 cm.

Größen, das Mainzer- und besonders das Bonner Museum. In dem erwähnten „Pingsdorfer"-Schranke sind Ballontöpfchen in Apfelgröße neben solchen von gewöhnlichen Maßen vorhanden, allerdings mit einem gewissen schwarzen Glanze versehen; sonst aber ebensowenig kunstvoll, auch in Bezug auf die Randprofile.[1] — Die in der Oldenborg gefundenen Scherben dieser wie der vorigen Gruppe weisen durchweg auf Gefäße von mittleren und großen Maßen hin.

Als ein gewisser technischer Fortschritt wurde oben das Vorhandensein eines mehr oder minder scharfen Lippenansatzes hervorgehoben, wie solcher sich besonders bei jenen breitbauchigen Töpfen zeigt, deren scharfer Randabschluß sich nach innen absenkt.[2] Im ganzen machen aber die Vertreter auch dieser Gruppe den Gesamteindruck von geringer Fertigkeit. Sie erscheinen als Dutzendarbeit. Und es erhält dadurch die oben geäußerte Annahme, es sei hier vielleicht Massenfabrikation betrieben, eine gewisse Wahrscheinlichkeit.[3])

Dieser zweiten Gruppe schließen sich zwei harte gelbweiße Scherben an, als Vertreter einer III. Gruppe.[4]) Sie wurden zusammen mit vielen der übrigen in jenem flachen Hügel (5) gefunden. — Das größere, ein fast 10 cm langes und $2^1/_2$ cm hohes Randstück, mit wulstiger Lippe, weist auf ein Steilgefäß hin, das in der Mitte ausbaucht, wie solche die Pingsdorfer Funde neben röhrenförmigen bieten; die Halsweite scheint etwa 9 cm zu betragen. In der Technik freilich bleibt es hinter den Vertretern jener zurück. Die Wandung von etwa $1^1/^2$ cm Dicke, wie es scheint, schwillt zum Randabschlusse hin an und erreicht in der umkippenden wulstigen Lippe 1 cm. Die Außenseite ist ziemlich glatt, fühlt sich aber doch sandig an, während die Innenwandung auffallend uneben, völlig ungeglättet, mit Eindrücken der „knetenden Finger" erscheint, als ob sie ver-

[1]) Vergl. u. a. Mittlng. IV, S. 151 (zu „Halternfunde") den Hinweis, daß für die Zeitbestimmung neben der Form der Profile auch die Technik zu berücksichtigen sei.

[2]) Unter diesen wiederum haben die mit umkippendem Rande die schärfste Profilierung. Vergl. i. allgem. Mittlng. IV, S. 118, Abbldg. 26, etwa Nr. 1.

[3]) Das eine oder andere der Gefäße der beiden Gruppen mag zur Aufnahme eines Deckels sich eignen.

[4]) Vergl. Nr. 19.

wittert wäre oder unfertig. Daher verschwinden die 2 Drehringe, deren Ansätze noch eben erkennbar sind, fast völlig; dagegen treten dieselben außen, in einem Abstande von etwa 7 cm von einander zwischen Lippe und Gefäßansatz herumlaufend, als „leichte Furche" klar hervor.[1]) Haben wir es hier mit Scherben von „importierter" Ware[2]) zu tun?

Ein winziges hartgebranntes Scherbenstück von etwa 3 cm Länge und 2 cm Breite mit einer Wandung von 2 bis zu 6 mm, am Rande, muß schließlich noch Erwähnung finden. Es steht ganz außerhalb der besprochenen Gruppen.[3]) Von rötlich grauer Farbe, weist es auffallend viele und verhältnismäßig große Glimmerstückchen auf, fühlt sich äußerst rauh an, scheint aber sonst nicht ungeschickt gearbeitet zu sein. Der oben sorgfältig abgestrichene Rand von 6 mm Breite ist etwas nach innen geneigt mit einer etwa 2 mm sich vorschiebenden scharfen Innenlippe. Es scheint einem Schälchen[4]) anzugehören von etwa 14 cm Durchmesser oben. Im Mainzer Museum befindet sich in dem Schranke für „fränkisch-römische Keramik . . . . des 5. und 6. Jhrh." ein, wie es scheint, durchaus ähnliches Schälchen, auf welches den Verf. aufmerksam zu machen Herr Prof. Dr. Schumacher die Freundlichkeit hatte.[5])

Nach alledem ergibt sich wohl, daß wir es im allgemeinen mit einer nicht hoch stehenden Keramik hier zu tun haben, die wenig charakteristische Profile bietet, in der Vorbereitung des Materials und in der Ausführung meist noch wenig Technik verrät. Da aber die Scherben an verschiedenen

---

[1]) Vergl. u. a. Mittlng. IV, S. 117. — Eine andere Dekoration scheinen die betreffenden Gefäße nicht gehabt zu haben. Daß ja auch sonst undekorierte karolingische Scherben neben dekorierten gleichzeitig erscheinen, zeigen die Pingsdorfer Funde. Vergl. auch Mittlng. III, S. 95, Tfl. XVII, 5 ff. Zu der Roheit der Innenseite vergl. u. a. Mittlng. III, S. 93.

[2]) Da ein gleicher wie hier verwendeter Ton unweit der Oldenborg heute noch verarbeitet wird, so kann es auch einheimische Imitation sein. — Über ähnliche Funde vergl. u. a. Schuchhardt, Atlas VII, S. 69, § 289. Mittlng. I, S. 48 ff.; III, S. 96; IV, S. 119.

[3]) Es ist das einzige gefundene Randstück dieser Art.

[4]) Vergl. u. a. Mittlng. III, S. 91 f., Abbldg. 18, Nr. 11 ff., S. 122; IV, S. 151.

[5]) Die u. a. im Bonner „Pingsdorfer"-Schranke befindlichen roten Schalen mit breitem Rande usw. zeigen größere Maße. Deren Ähnlichkeit mit unseren heutigen Milchsatten ist auffallend.

Stellen desselben Lagers sich vorfanden, die rohen neben den feineren, eine Erscheinung, die auch anderweitig beobachtet worden,[1]) so dürfen wir sie wohl sämtlich in ein und dieselbe Zeit verweisen: in die fränkische, bezw. karolingische.

Wir hätten demnach hier in der Oldenborg-Siedelung eine „zusammenhängende Ansiedelung karolingischer Zeit" vor uns, wie eine solche u. a. von E. Krüger für das Halternlager „in der SW-Ecke des Uferkastells" angenommen wird,[2]) desgl. im engeren Sinne für die Bumannsburg und das Dolberglager.[3])

Und so mag denn das Urteil der Herren Museumsdirektoren Prof. Dr. Schumacher, Prof. Dr. Ritterling und des Herrn Dr. Plath, Mainz und Wiesbaden, daß sämtliche Scherben der spätkarolingischen Zeit, oder vielleicht einer noch etwas jüngeren (Ritterling), angehörten, den Schluß dieser Betrachtung bilden.[4])

Die übrigen in der Oldenborg gemachten Funde bieten für die Zeitbestimmung keine sicheren Anhaltspunkte. Sie setzen sich zusammen aus Eisen-, Stein- und Knochenfunden.[5])

Eisenfunde: In Grube 2, die ja überhaupt die reichste Ausbeute lieferte, fand sich eine runde eiserne Schnalle von 5 cm Durchmesser, mit Einschluß des flachen 4—8 mm breiten Reifens, der eine Dicke von 2—2½ mm hat. Der Dorn ist ausgebrochen; seine Stelle wird durch eine Lücke bezeichnet, die nach innen zu 8 mm beträgt und bis zum Rande hin auf 20 mm sich erweitert. — Solche glatte Ringe mit Dorn treffen wir unter römischen wie alemannisch-fränkischen Funden[6]) an, so im Wiesbadener-, Mainzer Museum, neben jenen im Bügel federnden Scheren, unseren Schafscheren ähnlich; sie zeigen freilich entweder kleinere, oder

---

[1]) Vergl. die des öfteren schon angeführten Stellen aus den „Mitteilungen . . . ." zu Bumannsburg, Dolberglager, Lager b. Haltern, Kneblinghausen. — Auch der „Pingsdorfer"-Schrank in Bonn weist unglaublich rohe Formen neben den feineren auf. — Vergl. auch Schuchhardt, Atlas VII, S. 69, § 289 ff.

[2]) Mittlng. IV, S. 119: „Es ist damit also eine zusammenhängende Ansiedlung karolingischer Zeit in dieser Gegend der Hovestadt gewonnen."

[3]) Mittlng. I, S. 58; II, S. 51.

[4]) Eine Antwort von Herrn Museumsdirektor Prof. Dr. Schuchhardt, Hannover, ging leider nicht ein.

[5]) Über einige unwesentliche Münzfunde vergl. unten S. 76, A. 4.

[6]) Vergl. u. a. Mittlng. I, S. 48.



aber weit größere Form.[1]) — Ein Messer-Rest ferner, dessen Angel ohne Nietenlöcher[2]); die Klinge ist bis auf ein kleines Stück abgebrochen. Die Angel, ohne Spitze, mißt 4½ cm. Von der Klinge ist nur noch ein kaum 1 cm langes Stück vorhanden. Diese Art Messerfunde sind ebenso häufig wie die jener Scheren; nicht selten werden beide Stücke zusammen angetroffen. Vertreter derselben bieten u. a. das Wiesbadener und Mainzer Museum; auch die Ausgrabungen in der karolingischen Curtis Altschieder, dem Dolberglager u. a. haben solche zu Tage gefördert.[3]) Beide Stücke, Ring und Messerrest[4]), sind arg verrostet.

An Steinfunden wurden bereits erwähnt jene in Deckelform behauenen Platten, Findlinge in verschiedenen Größen, Donnerkeile[5]) und jene rötlichen Kügelchen. Hierhin gehören auch zwei nußgroße Lavastückchen[6]) und verschiedene Feuersteinsplitter. Unter diesen fällt besonders ein achatfarbenes Stück von 5 cm Länge und 2 bis ½ cm sich zuspitzender Breite auf, einem breitrückigen Schabemesser nicht unähnlich. Die vielfachen Aussplitterungen der „Schneide" lassen wohl auf einen ergiebigen Gebrauch schließen. Ein anderes weißblaues Stück nähert sich der Form einer Pfeilspitze.[7]) Ungleich näher aber kommen derselben zwei andere Stücke aus heimischem Gestein. Ungefähr von gleicher Länge, 5½ cm, bei gleichem Umfange, 4½ cm, laufen beide in stumpfe Spitzen aus. Bei dem einen, fertigen, — das 2. macht einen unfertigen Eindruck —, unterscheidet man den rundlichen, auf einer Seite abgeplatteten Schaft, den etwas eingezogenen Hals und den allmählich anschwellenden Kopf

---

[1]) Vergl. u. a. Mittlng. II, S. 128, Tfl. 27, Nr. 8; IV, S. 96, Abbldng. 8.

[2]) Über eine Angel mit Nietenlöchern vergl. Mittlng. III, S. 69.

[3]) Vergl. u. a. Schuchhardt, VII, Text VIII, S. 70, § 289, Abbldg. 56a. Mittlng. III, S. 68 f.; IV, S. 113.

[4]) Vergl. Nr. 20, 22. — Auch ein etwa 3 cm langes unförmiges Stückchen Brauneisenstein (?) fand sich. — Ein 3 cm langes Holzplättchen mit Zapfenansatz weist Bearbeitung durch ein Schneideinstrument auf.

[5]) U. a. auch unter den Dolberger Funden, (Mittlng. I, S. 57), wo die Vermutung ausgesprochen, daß sie als „Schleifsteine" Verwertung gefunden.

[6]) Vgl. u. a. Mittlng. III, S. 98.

[7]) Vgl. i. allgem. Mittlng. I, S. 103 (Conrads, Über einige prähistorische Funde aus der Umgegend von Borken).

mit ungleichen Seitenflächen, der in eine stumpfe Spitze ausläuft.[1]) Sollte das alles lediglich einem Naturspiele zuzuschreiben sein? Jener platten Schaftseite gegenüber, die wohl an den Holzschaft angelehnt wurde, befindet sich eine 5 mm breite Rille, von 2 winzigen Höckern eingeschlossen. Durch dieselbe ward wohl das Bindematerial geschlungen, von jenen am Verrücken gehindert.

Alle jene Stücke kommen nur als Nebenfunde der Tonwaren in Betracht. Sie entstammen mit diesen denselben Fundstätten, gehören also ein und derselben Periode an, bezw. haben in ihr ihre Verwendung gefunden.

In den gleichen Rahmen sind dann auch schließlich die gefundenen Tierknochen einzufügen, unter denen besonders die großen Unterschenkelknochen vom Rind und Backenzähne hervortreten. Sie erscheinen wie poliert und könnten vielleicht bei der Töpferarbeit gebraucht sein.[2]) Knochen vom Schwein, Schaf und Geflügel, vielleicht auch von Hasen, sind nicht selten: durchweg die gleichen Funde wie z. B. im Dolberglager (Mittlng. I, S. 55; II, 49).

Nach diesen Ergebnissen bliebe demnach die oben (S. 69) geäußerte Ansicht bestehen, daß wir in der Niederlassung innerhalb des sächsischen Oldenborglagers eine karolingische Siedelung mit allem Zubehör jener Zeit vor uns haben. Damit fiele denn die immerhin gezwungene Annahme von zwei aufeinanderfolgenden sächsischen Perioden (S. 59) in sich zusammen.

VI. Neuerungen aus jüngerer Zeit.

Ist denn aber die Oldenborg nicht etwa von vornherein in ihrer Gesamtanlage eine karolingische Gründung? Bevor wir in die Untersuchung dieser Frage eintreten, sind noch einige am Außen- und Innenwalle vorgenommene eingreifende Änderungen zu besprechen. — Schon durch die Art ihrer Anlage stellen dieselben sich als eine Neuerung aus jüngerer Zeit dar. Zudem ist durch sie eines jener Wohngrubenprofile z. Tl. zerstört worden[3]). Die Besiedelung liegt mithin hinter der Zeit dieser Neuanlage.

---

[1]) Vgl. Nr. 21. — Vergl. im allgem. Mittlng. III, S. 125, Tfl. 13.

[2]) Vergl. i. allgem. v. Cohausen, Die Altertümer des Vaterlandes, S. 20.

[3]) Vergl. unten S. 74, A. 2.

Folgen wir dem östlichen Außenwallzuge über jenen oben (S. 57 ff.) beschriebenen Schleifeneingang hinaus nach S zu, so treffen wir auf eine klaffende Lücke, von etwa 30 Schritt. Eben holte der Zug zur Umschwenkung nach SW aus, indem er in weiter Einbuchtung hinter die Fluchtlinie zurückwich. Das Knie, hier ein stumpfer Winkel, ist in der gleichen ungeschickten Weise, wie das auch sonst der Fall, ausgeführt. Diese Einbuchtung nun ist in ihrer ganzen Länge ausgehoben worden. Würden die beiden jetzigen Wallstümpfe in der von ihnen angedeuteten Richtung geradlinig fortgeführt, so ergäben sich zwei in einer Entfernung von mehreren Schritten nebeneinander her streichende Wallzüge. Der Südstumpf ist nun tatsächlich in dieser Weise ausgebaut worden. Das angehängte Wallstück begleitet, zugleich mit seinem muldenförmigen Vorgraben, den durch jene breite Lücke führenden Eingangsweg bis zum nahen SO-Knie des Innenwalles hin. Auch auf der gegenüberliegenden Wegseite zeigen sich Grabenspuren; zunächst deutlich vor der ganzen Breite des steil abgestochenen nördlichen Wallstumpfes her zu Tage tretend, verlieren sie sich im weiteren Verlaufe des Weges mehr und mehr. — Jener neue Wallansatz, fast 100 S. lang, baut sich, frei von allem Steingerölle, das doch sonst in den Wällen hervortritt, auf 4 S. schmaler Basis ganz unregelmäßig auf. Zunächst bis $1^1/_2$ m hoch, verflacht er sich später um mehr als die Hälfte, während sein Vorgraben, zuerst ganz flach, gegen das Ende hin bis zu 1 m sich vertieft. Zuletzt parallel dem breiten und tiefen Innenwall-Graben ziehend, endet der Ansatzwall in einer 10 S. langen und nur noch einige Fuß hohen, nach außen umwendenden Schleife.[1]) — Trotz dieser kleinen Verhältnisse kann doch der flache und ungleiche Vorgraben dieses neuen Wallstückes das Erdreich zu dessen Aufbau allein nicht wohl geliefert haben; es scheint dasselbe vielmehr zum weitaus größeren Teile, besonders auch in seinem Beginne, der Außenwall-Lücke entnommen zu sein. Diese und jener Zusatzwall stehen in engster Beziehung zueinander.

Die Ausführung der ganzen Neuerung ist wenig sorgfältig, z. Tl. mehr angedeutet als zu Ende gebracht, so daß

[1]) Sein Graben mündet in den sich hier erweiternden Innenwall-Graben ein. — Vergl. Tfl. I, Plan 1.

sie von der ernsten Absicht der Erbauer, einem Angriffe oder gar einer längeren Belagerung wirksamen Widerstand zu leisten, uns schwerlich überzeugen kann. — Vielleicht blieben jene Wall-Zusätze unvollendet. Oder aber sie sind völlig veränderten Verhältnissen entsprungen und setzen eine ganz andere Art der Kriegsführung voraus. — Ein Gleiches gilt von den nun zu besprechenden Veränderungen, die am gegenüberliegenden Innenwallzuge vorgenommen wurden. Sie gehören mit den eben besprochenen eng zusammen.

Der Eingangsweg durch die Außenwall-Lücke stieß, wie bereits bemerkt worden, auf den Innenwall, unweit von dessen SO-Knie. Statt ihn nun in der eingeschlagenen Richtung weiter zu leiten und durch eine Lücke in den Innenraum der Umwallung einmünden zu lassen, ward ein langes ausbauchendes Wallstück abgetragen und geradlinig einige Schritte weiter nach innen zu wiederaufgeführt, gewissermaßen als Sehne eines flachen Kreisabschnittes. Der Weg aber, vor den stehen gebliebenen Resten des ursprünglichen Wallstückes sich gabelnd, folgt dem Zuge dieses nach N, zugleich den Ersatzwall auf seine ganze Länge von 70 S. begleitend; dann erst schwenkt er, wieder zusammenfließend, durch eine 20 S. breite Lücke nach W zu in den weiten Innenwallraum ein. — Im ganzen ist ein etwa 200 S. langes, geradliniges Wallstück[1]) an Stelle des entsprechenden ausbauchenden getreten, durch jene Eingangslücke in zwei Züge getrennt, einen südlichen und einen nördlichen. Dieser, der längere von beiden, ist um einige Schritte weiter zurückgeschoben als jener. Das südliche Ersatzstück, in Höhe von 1 bis $1^1/_2$ m auf entsprechend schmaler Basis, ohne Steingeröll, das vielfach verstreut umherliegt, sich aufbauend,[2]) mißt, wie bemerkt, 70 S., das nördliche fast 100 S., der Rest der angegebenen Gesamtlänge, 200 S., entfällt auf die zwei Lücken. — Die Spuren des ursprünglichen Wallzuges nebst Graben lassen sich noch verfolgen. Zunächst, nach

[1]) Nahe hinter dem alten SO-Knie einsetzend, scheint es ursprünglich in die wohl doppelt so hohe Wallböschung hineingebaut gewesen. Der jetzt vorhandene, es abtrennende Weg ist wie manche andere Lücke aus dem Verkehrsbedürfnisse neuerer Zeit hervorgegangen, da der Waldbestand verschiedenen Besitzern gehört.

[2]) Wie bei der Neuerung am Außenwallzuge, ist auch hier die Ausführung eine wenig sorgfältige.

Belassung des Kniestückes, dessen kurzer Stumpf die alte Fluchtlinie, nach N zu, anzeigt, verschwinden sie völlig, da jener Eingangsweg von der Außenwalllücke über sie hinwegführt. Darauf treten dann die Reste der unordentlichen Abtragung immer deutlicher hervor, bis kurz vor der Eingangslücke ein ganzes Stück in etwa halber Höhe stehen geblieben ist. An dieses ist dann ein neues von 20 S. Länge angefügt, das, die alte Fluchtlinie verlassend, sichelförmig nach W zu in die Lücke einschwenkt und somit jenes geradlinige südliche Ersatzstück umklammert, in einem Abstande von 8 Schritt:[1]) das Ganze die Form etwa einer langgestielten Spitzhacke im großen darstellend. — Nach dieser Eingangslücke setzt nun das längere nördliche geradlinige Ersatzstück, um einige Schritte weiter nach innen zu gerückt, ein, an Höhe wie ungleichmäßiger Ausführung dem Schwesterstücke im allgemeinen gleich. Auch an dem abgetragenen Wallzuge treten hier dieselben Erscheinungen wie dort auf: zunächst völliges Verschwinden desselben in der Breite jenes äußeren Eingangsweges (3 S.), dann mehr und mehr deutlich hervortretende Spuren unordentlicher Abtragung, schließlich gegen das Ende zu, im N, ein in ganzer Breite und etwa halber Höhe stehen gebliebenes Stück; dasselbe mündet in spitzem Winkel in den Ersatzwall ein, gleichsam wie eine Brücke auf dessen breiten Kamm hinleitend. Die Länge der „Brücke" beträgt 20 S., bei einer Breite von 10 Schritt.[2])

Es bleibt nun noch eine gewisse Verbindung dieses nördlichen Ersatzwallstückes auch an seinem Südende, bei jenem Eingange, mit dem ursprünglichen Wallzuge zu betrachten übrig. Hier nämlich stellt sich ungefähr dasselbe Bild dar wie am Schwesterzuge gegenüber. Eine flache Rundung, von der in wenigen Resten noch erkenntlichen Fluchtlinie des alten ausbauchenden Walles ausgehend, umklammert den Kopf des neuen geradlinigen. Da dieser weiter zurückliegt als der

---

[1]) Es ist dies die Breite des inneren der zwei Eingangswege; der äußere ist um mehr als die Hälfte schmaler. — Vergl. Tfl. I, Plan 1.

[2]) Hier holte der ursprüngliche Zug zu seiner weiten Ausbuchtung aus. In die derselben vorausgehende Einbuchtung setzte der geradlinige Ersatzwall ein. Durch Abtragungen an der Außenböschung dieser, bezw. Aufschüttung an der des Ausbuchtungsflügels, der „Brücke", wurde ein Streifen jener zwischen beiden vorhandenen breiten Mulde, mit Wohngrube, zugeschüttet. (Vergl. oben S. 71).

des Schwesterstückes, so überholt diese Schleife jene „Sichel"[1]) um etwa 15 S. Die Ausführung derselben macht ganz besonders den Eindruck des Unordentlichen, Unfertigen oder gar, als ob sie z. Tl. zerstört sei. Durchschnittlich kaum 1 m hoch, endet dieselbe, nach einer 10 S. langen Lücke,[2]) in einem etwas höheren Einzelhügel. Der Ersatzwall zeigt in seiner, wie erwähnt, etwa 100 S. langen Führung ganz ungleichmäßiges Profil, bei wechselnder Breite und Höhe, die 2 m wohl nicht übersteigt. Desgleichen ist der flache muldenförmige Vorgraben sehr unregelmäßig durchgeführt und hört schließlich, nach N zu, ganz auf.

Welchen Zweck nun verfolgten die Neuerer mit dieser ganzen Anlage? Auf eine Verengerung des etwa zu weiten Raumes, wie solches Hölzermann (S. 106) ja für das Tönsberglager annimmt, konnte es nach der ganzen Art derselben wohl nicht abgesehen sein.

Ob ein Zu- bezw. Ausgang schon vor dieser Neuerung hier auf die freie nach O und N zu sanft sich abdachende Hochfläche vorhanden gewesen, wird mit Sicherheit sich schwerlich entscheiden lassen. Dem Charakter des Sachsenlagers entspräche diese Annahme schon eher als dem des germanischen, dem es ja in erster Linie auf Verborgenheit, natürliche, durch die Kunst unterstützte Deckung ankam. Die Sachsen verweilten wohl häufig längere Zeit in ihren Sammellagern, für deren Wahl gleichfalls die Verstecktheit ausschlaggebend war, nahmen aber doch selten ihre Aufstellung in deren Nähe, um nicht einen Sturm auf dieselben am Schlachttage selbst zu ermöglichen (Hölzermann, S. 102 f.). Das erwähnte Vorhandensein einer Art Schanze im S des Einganges, hart an dem Außenwallknie[3]) spräche vielleicht für die Annahme, daß ein Eingang hier schon in sächsischer Zeit vorhanden, so daß derselbe später nur umgebaut worden sei. — Unten, von O nach W, von Laer her, zieht die alte Heerstraße, noch heute unter der Bezeichnung Horstmarer-Damm, soweit sie nicht in dem Zuge der jetzigen Kunststraße

[1]) „Schleife" wie „Sichel" sind ohne Graben.

[2]) Dieselbe mündet in den Vorgraben des Ersatzwalles, ist also wohl beabsichtigt gewesen. — Auch der Wall selbst bleibt mit einer etwa gleich großen Lücke von der Schleife entfernt.

[3]) Vergl. Tfl. I, Plan 1.



aufgegangen ist.[1]) Und jener weite Raum des Innenwalles bleibt jedenfalls der beste Unterkunftsplatz für den streitbaren Teil eines großen Volksheeres, das zugleich hier nach der am meisten gefährdeten Seite hin der in dem etwa 200 S. entfernten Kernwerke untergebrachten Habe den sichersten Schutz bot.

Die Neuerung aber gab nicht nur das „Verstecktsein" völlig preis; indem sie den Zugang in der angegebenen Weise freilegte, verlieh sie dem Lager den ausgesprochenen Offensivcharakter. Die Möglichkeit der schnellen und vollen Entwickelung größerer Massen unweit des Lagers scheint mithin das nächste Ziel derselben gewesen zu sein, während die Verteidigungsmaßregeln ganz in den Hintergrund traten. Oder aber wir müßten bereits an den Gebrauch der Feuerwaffen denken. Dafür sprechen denn auch, wie es scheint, die Niedrigkeit einerseits, andererseits die Geradlinigkeit der Ersatzwälle, jener Hauptstücke wie auch besonders der die Eingänge begleitenden Anhängsel. Sie erscheinen eher als Schützendeckung[2]) denn als eigentliche Bollwerke. — Es mag demnach Longinus mit der ausgesprochenen Vermutung, daß in jenen Zutaten „vielleicht Befestigungen aus den schweren Kriegszeiten des 16. oder 17. Jhrh." zu erblicken seien, wohl das Richtige angedeutet haben.[3]) Sicheres läßt sich bei dem Mangel an sonstigen Anhaltspunkten schwerlich feststellen.[4])

In der Zeit der niederländischen Befreiungskämpfe, bis hin zu der preußischen und französischen Besitzergreifung ward dieses Gebiet hier vorübergehend in Mitleidenschaft gezogen (Ztschrft., 40, S. 81 ff., 41, S. 97 ff.). So u. a.

---

[1]) Vergl. oben S. 46, A. 5.

[2]) In gleichem Sinne als wirksamer Schutz käme dann auch vielleicht die Nähe des Außenwalles in Betracht, der im Verlaufe der Neuerung nur zwischen 15 S., bei dem Eingange in den Innenwall, und 40 S., von der Außenlücke zum Innenwalle, entfernt ist. Bei der „Brücke" dagegen, im N, beträgt die Entfernung zwischen Innen- und Außenwall 60 S.

[3]) Longinus, S. 110.

[4]) Außer den oben (S. 60) erwähnten „Paulus-Münzen" ward eine Kupfermünze von Overyssel, gleichfalls aus dem 18. Jhrh., gefunden: für unsere Frage ohne Wert. Die Feststellung geschah durch Unterstützung von Herrn Dr. Plath, Wiesbaden, an der Hand des Atlas von Platen, Harlem 1879, wo S. 116 eine ähnliche Münze von Leeuwarden, 1722, sich findet.

überschwemmten zu Ende des Jahres 1622 Mansfelds Raubscharen, von der Yſſelgegend hervorbrechend, Westfalen; sie hatten ihre Quartiere in und um Metelen, bis über Laer und Wettringen hin. Spanier, Kaiserliche wie Liguisten lagen „hinter ausgedehnten Verschanzungen in fester, abwartender Stellung, . . . im Münsterischen wie in der Grafschaft Mark.“[1]) — Vom Beginne des J. 1633 bis über den Schluß des Krieges hinaus hielten die Hessen Coesfeld besetzt, Horstmar und Umgegend arg bedrängend.[2])

Müssen wir uns begnügen mit einer aus diesen Hinweisen sich etwa ergebenden Mutmaßung, betreffs der Entstehungszeit jener Zusatzwälle, so durften wir andererseits wohl mit vollem Rechte dieselben bei der Forschung nach der Erbauungszeit des Gesamtwerkes ausschalten.

VII. Welcher Zusammenhang besteht zwischen der karolingischen Siedelung und dem Gesamtwerke?

Und so bliebe denn nur noch die Frage offen, welche innere Beziehung etwa bestehe zwischen jenen „karolingischen“ Funden, bezw. der Siedelung und der ursprünglichen Anlage. Es liegt auf der Hand, daß ebensowenig, wie z. B. die karolingische Siedelung im Halternlager in irgend welcher Beziehung zu dessen ursprünglicher Bestimmung steht, ein zeitlicher Zusammenhang zwischen Siedelung und Gründung der Oldenborg ohne weiteres sich ergebe. Es wurde vielmehr bereits darauf hingewiesen (S. 50, A. 2), daß aus der Art der Anlage der Wohngruben, deren Einbau innerhalb der vorhandenen Wallzüge, bezw. in dieselben hinein, aus der Tatsache, daß die aus Grube 1 und anderen[3]) ausgeschachtete Erde an der nahen Innenböschung des Kernwerkrunds aufgeschüttet sich findet: — daß aus diesen und anderen

[1]) Allgm. Dt. Biographie, Lpzg. 1884, 20. Bd., S. 228. Ztchrft., 41, S. 103 ff. (Darpe). Opel, Der niedersächs.-dänische Krieg, Halle 1872, S. 491 f., 540 f. Erhard, Gesch. Münsters, M. 1837, S. 453 f.

[2]) Ztschrft., 41, S. 107 ff. u. A. 1.

[3]) Aus den Nachgrabungen in jener Aufschüttung hat sich ergeben, da auch Mergel sich vorfand, der nicht aus Grube 1, wohl aber aus Grube 2 stammen kann, daß sie wohl den Inhalt mehrerer Grubenlöcher darstellt; darauf scheint auch schon ihre Massigkeit hinzuweisen. (Vergl. Tfl. I, Plan 2).



Gründen die Annahme gerechtfertigt erscheine, die Wallzüge seien bereits vor der Ansiedelung vorhanden gewesen.

Wir sehen mithin in der Oldenborg ein germanisches oder wohl besser ein sächsisches Lager, das in karolingischer Zeit besiedelt wurde. Zugleich auch wurden jene, S. 57 ff. besprochenen Neuerungen und Zutaten geschaffen.

Nun spielt aber neuerdings jene Zweiteilung bei der Zeitbestimmung alter Wallburgen eine so entscheidende Rolle. Während z. B. über die Bedeutung des Querwalles im Innenraume des Tönsberglagers Unklarheit herrschte,[1]) hat sich nunmehr die Tatsache ergeben, daß hier die „bekannte Teilung eines fränkischen Lagers" vorliege. „Es sind die beiden Abteilungen mit palatium und heribergum" (Rübel, S. 405). So hat auch u. a. die Babilonie bei Lübbecke sich die Umwertung aus einer „der spätesten Typen der altsächsischen Befestigungskunst" in eine „mächtige fränkische Doppelanlage" müssen gefallen lassen.[2]) — In Mitteilng. I, S. 51 f. äußert Schuchhardt sich dahin, daß die Sachsenlager, große Umwallungen von Bergkuppen, öfter mit Verdoppelungen und Verdreifachungen an den Torseiten, hie und da auch „die hohe Spitze des großen Innenraumes als letztes Reduit besonders abgeteilt" zeigen, wie Babilonie und Tönsberglager. Seitdem nun beide Befestigungen für fränkische Anlagen erklärt worden,[3]) wäre dann auch jene eigenartige Absonderung innerhalb des weiten Innenraumes der Oldenborg in Gestalt eines abgeschlossenen Ringes, als „letztes Reduit" auf der Grathöhe errichtet, wohl als ein charakteristisches Merkmal fränkischer Befestigungsmanier anzusehen. Aus dieser Annahme ergäbe sich auch eine Erklärung für die sorgfältige Ausführung des Kernwerkes, seine ebenmäßige, glatte Rundung,[4]) im Gegensatze zu den

---

[1]) Vergl. u. a. Schuchhardt, VI, § 175; VII, 317, 324 („Was in dieser — einheitlich sächsischen — Burg die besondere östliche Abteilung zu bedeuten hat, ob sie ein innerhalb der Volksburg eingerichteter Herrensitz ist, läßt sich noch nicht entscheiden.").

[2]) Rübel, S. 13 —; 390 f., 398 f.

[3]) Rübel a. a. O. und S. 411, 421; 399, 404 f. u. a.

[4]) Zur Vergleichung könnte die Hünenburg bei Stadtlohn herangezogen werden, — in der eleganten Abrundung der Innenwallecken, — die wie Altschieder, Dolberg, Brenken u. a. für karolingisch gehalten wird. (Schuchhardt VII, § 237. Rübel, S. 300). — Ein Knecht des in den Außenring jener hineinragenden Hofes Bockwinkel machte Angaben über

schon des öfteren hervorgehobenen Unebenheiten der übrigen Wälle.

Wurde dieses „letzte Reduit" von den Franken, nicht lange etwa vor der Zeit jener friedlichen Siedelung, in die sächsische Volksburg eingebaut, wie z. B. in die Sigiburg eine „geradlinige Mauer" (Rübel, S. 299 f.)? Das früher besprochene Mißverhältnis der Lage des Kernwerkes zu der Gesamtumwallung und besonders zu dem dasselbe umschließenden Innenwallzuge ließe dann auch sich eher verstehen. Es hatte eben das „Reduit" seinen durch die natürlichen Verhältnisse ihm angewiesenen festen Platz, „auf der hohen Spitze des großen Innenraumes". Bei einheitlicher Anlage konnte der Innenwallzug, besonders im W und damit auch im O, sich dem Kernwerke gleichmäßiger anschließend geführt werden, als das jetzt der Fall ist. (Vergl. oben S. 43).

Der sicher alte Ort Laer war auf der Grenze zweier Gaue, Scoping- und Stevergau, gelegen (Tibus, S. 938). Christianisierender Einfluß und fränkisches Wesen scheinen früh und nachhaltig sich hier geltend gemacht zu haben, wie andererseits die Wodanverehrung in den Baumbergen und deren Umgebung Hauptkultstätten hatte.[1]) Mit der Einführung des Christentums wurden diese dann der Verachtung und dem Abscheu preisgegeben[2]) und ihnen ein „Kiässendahl" (Christental), „Marienberg", „Hilgenbusch" (Longinus, S. 74 f., 93), „Paschenbrink", „Sacrum pratum" (b. Laer) u. a. gegenübergestellt,[3]) oder man errichtete an den Opferstätten Gotteshäuser.[4])

So mag denn wohl etwas Wahres in der Behauptung Rolevincks, des Lobredners seiner Heimat Laer, liegen, daß

---

einige Scherbenfunde, schwarze und erdfarbene, von bauchigen, z. Tl. mit Henkel versehenen Gefäßen. Ein Gartenstück in der NO-Ecke der Außenumwallung berge Mauerwerk, Reste eines „Schlosses".

[1]) Vergl. „Baumberg", „Bombecke"-Berg, Bach des Odin (Longinus, S. IX f., 74 f.). Zu „Nottuln"-Nußwald vergl. ebd., S. 29. Tibus, S. 43.

[2]) Vergl. z. B. „Duiwelspättken" (Oldenborg), „Teufelstuhle", „Höllenkamp" (Ztschrft. 53, S. 142, 139 — Darpe —), „Teufelskamp", „Deissel" (= Wohnung des Tiu) u. a. (Longinus, S. 93; — 105 u. a.).

[3]) Zeitschrft., 53, S. 138 f. (Darpe). Rolevinck, S. 60 ff. Tibus, S. 179, 939.

[4]) Vergl. Ztschrft., Bd. 20, S. 98 (Koch, Älteste Kirchen im Sprengel Paderborn); Bd. 54, S. 119 f. (Benkert, Ein vermeintlicher Heidentempel Westfalens). Tibus, S. 41 ff.

hier infolge der segensreichen Tätigkeit der Ewalde die erste christliche Gemeinde Westfalens sich gebildet habe, und daß nach der Bocholter Schlacht die Diözese Münster sich gleich unterworfen und seitdem treu geblieben sei.[1] — Liudger, „der Vorkämpfer des fränkischen Systems", der u. a. mit Karls unmittelbarer Hilfe seine Niederlassung in Werden begann (Rübel, S. 167, 404), hat auch in der nächsten Umgebung der Oldenborg als eifriger Förderer des neuen Glaubens sich betätigt[2]. Der fränkische Heilige Brictius, (Vergl. Kirchenlexikon, s. v.), endlich, sonst in Westfalen nicht vorkommend (Tibus, S. 848), ist Kirchenpatron im nahen Schöppingen (Tibus, S. 736), dessen Kirche einst auf „fiskalischem Boden" erbaut (Tibus, S. 186).

Unter solchen Umständen erschiene die Annahme einer Übersiedelung fränkischer Elemente nach Verdrängung der eingesessenen sächsischen hier durch Karls Machtgebot nicht allzu gewagt. (Vergl. i. allgem. Tibus, S. 186. Rübel, S. 461 f.) Und das Dorf Laer, dessen Name[3]) selbst schon auf ein hohes Alter hinweist, kann „in seinen Anfängen wohl in die karolingische Zeit hinaufreichen".[4]) (Tibus, S. 933).

Die Bauerschaft Altenburg, urkundlich zuerst 1424 als „burskop van der Oldenborch" bezeugt, ist offenbar viel älter als der Ort Laer, (Tibus, S. 933)[5]) und die Gründung der Oldenborg, „vetus urbs",[6]) die jener den Namen gab, reicht naturgemäß noch weiter zurück.

---

[1]) Zu Ewalde, „domini nostri de prato", vergl. Rolevinck, S. 60 ff., 192; 92. Tibus, S. 178 ff., 939. Kirchenlexikon von Wetzer u. Welte, 2. Aufl., Frbrg. 1886, s. v. Longinus, S. 106.

[2]) Zu „Werden" vergl. Tibus, s. v. — Longinus, S. 106. Tibus, S. 181, 939.

[3]) Longinus, S. 105. Zeitschrift. 40, S. 104 f., A. 4: Laer = gerodeter Boden, Niederlassung. — Auch die Nähe des Freistuhles am „Heidenkreuz" — vergl. Tibus, S. 182, 931 ff. Longinus, S. 105 f. — spricht für dieselbe Annahme, (vergl. Tibus zu „Greven", S. 475).

[4]) Vergl. auch Ztschrft. 48, S. 87. A. (Neue Forschungen zu W. Rolevincks Lb. u. W. von Wolffgram, der den „Kirchort" Laer ins 9. od. 10. Jhrh. verweist).

[5]) Vergl. bei Tibus, S. 938 und 473 ff., das über Greven und die Burg Schonesliet Gesagte. — Ztschrft., 40, S. 134, A; 41, S. 102 (Darpe).

[6]) In einer Urkunde vom J. 1181 (Erhard, Rgst. hist. Westf. II, Nr. 417) werden einem Priester für besondere Dienstleistungen 3 Solidi zuerkannt, deren einen die „domus Wenemari in veteri urbe sita" zu entrichten hat. Diese „vetus urbs" ist die Bauerschaft

Und damit wären wir auch auf diesem Wege zu dem Ergebnisse gelangt, daß die Anlage unserer Erdfeste über die karolingische Zeit hinaus und wohl in die sächsische hineinragt, sei es, daß sie als „Fliehburg", sei es als „Sammellager" in dem großen Kriege errichtet wurde. Ob sie deshalb mit Darpe, „da die sächsischen Siedler nach ihr ihre junge Bauerschaft benannten" (Zeitschrft. 53, S. 129), „zweifellos" in das 6. Jahrh. zu verweisen sei,[1] steht dahin. Jedenfalls aber mußte die „Oldenborg" zur Zeit der Namenübertragung bereits als eine altehrwürdige Feste erscheinen, wie z. B. die Bezeichnung der Bumannsburg als „Erdborg" erst zu einer Zeit kann entstanden sein, „als man sich wunderte, daß eine Burg von bloßen Erdwällen umwehrt sei". (Mittlng. I, S. 52).

Zu den oben ausgesprochenen Bedenken, die Oldenborg in ihrer Gesamtanlage als fränkische anzusehen, oder aber sämtliche Neuerungen den Franken zuzuschreiben, käme mithin auch das aus den eben angeführten Tatsachen sich ergebende. — Wir greifen demnach auf die früher (S. 78 f.) geäußerte Ansicht zurück, daß in dem Oldenborglager wohl eine sächsische Anlage zu erblicken sei, mit späterem fränkischen Einbau des „Reduit", dessen Eigenart z. Tl. vielleicht durch die natürlichen Verhältnisse bestimmt wurde. Anstatt durch einen einfachen Querwall jene „Zweiteilung" zu erzielen, ward in einer weit vollkommeneren Weise eine Sicherung als letzte Zuflucht geschaffen, die an den Bergfried der mittelalterlichen Burgen erinnernd, gleichsam als dessen Vorläufer erscheint.

Nachdem das Netz der fränkischen sicheren Positionen die Ruhr und Lippe aufwärts, die Diemel abwärts zur Weser hingeführt, als dann die Verbindung zwischen Weser und Hunte, Hase und Ems hergestellt und somit besonders auch die Grenzen gesichert waren[2]): Da befand sich auch

Altenburg (Tibus, S. 932). Zu urbs = borg vergl. i. allgem. Waitz, Dt. Verfssgsgsch., Kiel 1878, VIII, S. 196 f. v. Peucker, II, S. 416 ff., 433 ff. Nordhoff, S. 111. Rübel, S. 14 f., 25, 266 f., 297, A. 2 u. a. — Im übrigen gab der Urkundenschreiber wohl lediglich die wörtliche Übersetzung.

[1]) An einer früheren Stelle (Bd. 41, S. 102) gibt D. die Möglichkeit eines noch höheren Alters derselben zu: „Es mag eine Wallburg von den Sachsen schon vorgefunden . . . sein."

[2]) Vergl. Rübel, S. 6, 126 f.; 408 ff.; i. allgm. Tibus, S. 186.

dieses hier in Betracht kommende Gebiet völlig innerhalb der eisernen Umklammerung.

Wenn nun die Besetzung der Oldenborg durch die Franken einen noch rein militärischen Charakter zeigt, so ergibt sich daraus, daß diese Anlage in eine verhältnismäßig frühe Zeit fällt. Die umgebaute Oldenborg wäre demnach als „militärisch gesicherte Position“,[1]) oben auf der Höhe, wie z. B. die Babilonie und das Tönsberglager, zu betrachten. Und somit ergäben sich denn vielleicht für „die Etappenstraße von der Lippemündung zur Ems und das System der karolingischen Befestigungen“ neue Gesichtspunkte.[2]) (Rübel, S. 402).

Nach Lage der Dinge, der politischen Ohnmacht, wie andererseits dank der oben besprochenen Vorbereitung des Bodens für fränkischen Einfluß, trat dann wohl bald ein friedlicherer Zustand ein. In diese Zeit fiele dann die Besiedelung des Gebietes innerhalb der Oldenborg.

Nunmehr hätten wir uns noch mit den Herren van der Oldenborg zu beschäftigen. Und damit gelangen wir zum Schlusse der Abhandlung.

VIII. Das Geschlecht derer van der Oldenborg.

Als eines der wichtigsten Ergebnisse der archäologischen wie archivalischen Forschung der letzten Jahre auf dem hier in Frage kommenden Gebiete stellt sich die Erkenntnis dar, daß in der karolingischen Zeit und auch wohl schon früher befestigte Höfe vorhanden waren. Ein weiterer Erfolg liegt in der erwiesenen Tatsache, daß Burg und Herrensitz stets zusammengehörten. — Die „Burg“ in ihrer Eigenschaft als die „bergende“ war ursprünglich nicht Wohnstätte, sondern ein sicherer Zufluchtsort in Zeiten der Not für den Edeling, Grafen oder Gaufürsten mit seinem Volke, wie u. a. an dem Beispiele von Schidara und Skidroburg, beide etwa ½ Stunden voneinander entfernt, klar hervortritt.[3]) — Ziehen wir ferner den Umstand in Betracht, daß die Franken Höfe,

[1]) „Noch nicht rein als Wirtschaftshof“ geltend. (Vrgl. Rübel, S. 400, 405).

[2]) Vielleicht auch war jener Straßenzug Münster-Laer-Gronau (Vrgl. ob. S. 75 f.) mehr als eine gemeine Heerstraße (Vrgl. i. allgem. Tibus, S. 110 f., 475).

[3]) Vrgl. u. a. Schuchhardt, VII, § 283 f., 239 ff., 291 ff. — Rübel, S. 389, A. u. a.

„Wirtschaftshöfe in Feindesland", (Rübel, S. 25), unter alte Volksburgen zu setzen pflegten[1]), so eröffnet sich vielleicht auch für die Oldenborg die Aussicht, einen engen Zusammenhang zu gewinnen zwischen ihr und dem Geschlechte, das seinen Namen derselben entlehnte.

Über das Aussehen eines Wirtschaftshofes, „curtis", sind wir genau unterrichtet. (Vrgl. Schuchhardt u. Rübel, a. a. O.). Die Illustration dazu liefert Altenschieder:[2]) Ein Rechteck von 260 : 170 m, umwehrt von einer aus Bruchsteinen mit viel Kalk erbauten Mauer, vor der eine breite Berme, davor ausgesprochener Spitzgraben herziehen u. s. w.

Im NW der Oldenborg liegt, durch das weite Hagenbachtal von ihr getrennt, unweit dessen sanfter Lehne das Haus Vellering,[3]) jetzt ein Bauerngehöft. Vor kurzem ging das Besitztum durch Kauf von der Familie von Korff-Schmising in die Hände des Herrn Lentfort über. Vorher waren Besitzer von Vellering die Travelmann, vor diesen die von Heven, bezw. die Strick, eine s. Zt. mächtige Burgmannsfamilie in Horstmar. — Die ursprüngliche Anlage ist noch deutlich zu erkennen: ein Rechteck, durch einen breiten, nach der Sohle zu sich verengenden Graben gebildet, von 100 : 75 Schritt; an drei Ecken[4]) erscheint seine Außenböschung ausbauchend, die vierte, im SO, mit einem Teile des S- und O-Wallzuges ist zugeschüttet. Der Innenraum wird durch einen mit Findlingen unordentlich[5]) belegten schmalen Hof ungleich geteilt; in dem kleineren östlichen Teile liegt ein einfaches Bauernhaus, dessen Front, im N, 16 S.

---

[1]) Vergl. u. a. Schuchhardt, a. a. O., Rübel, S. 17, 24 f., 132, 391.

[2]) Hölzermanns Ansicht, (S. 118 f.), der in A. einen germanischen Wohnsitz, verbunden mit einem römischen Standlager u. s. w., sieht, ist nunmehr unhaltbar. (Schuchhardt VII, § 282 ff.).

[3]) Zu dem „Rittergut" Vellering gehörten früher 4 Höfe. — 1578 saß „zu Vellerich" Christoph von Heven — (Darpe, Ztschrft. 41, S. 103 A: Hoven); — 1571 heiratete Goddert Travelmann Elisabeth von Heven, Erbtochter zu Vellering: (Fahne, Westfäl. Geschlechter . . ., S. 218, 375, 388, u. a.).

[4]) In der NO-Ecke verzeichnet, nach Mitteilung des jetzigen Besitzers, die Katasterkarte noch einen großen Wassertümpel.

[5]) Das ganze Anwesen sieht recht vernachlässigt aus. In nächster Zeit sollen Neubauten vorgenommen werden, in dem größeren westlichen Teile des Rechtecks.

mißt. Dasselbe steht z. Tl. auf alten Grundmauern, die an der NO-Ecke, geradlinig nach S und W verlaufend, auf 8, bezw. 5 S. zu Tage treten, von der Innenböschung des Grabens 8 S. entfernt. Hier scheint ein viereckiger Turm sich befunden zu haben, in dessen Innenraume ein Nußbaum steht, der nach Aussage des Besitzers schlecht vorwärts kommt, desgl. auf der SW-Ecke des Rechtecks. Kleinere Baulichkeiten nehmen einen Teil der W-Seite des Hofes ein. Der größere W-Raum des Rechtecks, 60 : 75 S., ist Garten, bei dessen Bearbeitung immer wieder Teile von Mauerwerk ausgehoben werden, Findlinge und heimisches Gestein. Zu Tage tritt dasselbe an dem ersten, dem östlichen Teile der S-Seite, nach außen hin, hart über der Innenböschung des Grabens, auf etwa 20 S. nach W zu; es schwenkt nach N rechtwinkelig ein, das Gartenstück von dem Innenhofe abtrennend.[1]) Auf dieser S-Seite tritt also das Mauerwerk ohne Belassung einer Berme auf; hart hinter ihm steht die Hecke, während sie sonst einige Schritte weiter nach innen zu gerückt ist. Geschah dies des etwa hier weiter vom Grabenrande ab sich hinziehenden Gemäuers wegen? — Im SO des weitläufigen Gehöftes liegen mehrere verwahrloste langgestreckte Fischteiche hintereinander, von NW nach SO zu, gespeist durch einen kleinen Bach vom nahen Hange, der Fortsetzung unserer Baumbergschwelle. Nach O, S und SW, zu den Teichen hin sich absenkend, dehnt sich bewachsener Grund, Weideland, das z. Tl., besonders in der Nähe des Hofes, uneben und zerwühlt erscheint.[2]) Im Grunde soll stellenweise Mauerwerk stecken. — Die Entfernung zwischen Bellering und der Oldenborg beträgt in der Luftlinie etwa 1/2 km.

Auf die Zusammengehörigkeit einer Burg mit einem Herrensitze, von Rübel und Schuchhardt gleicherweise betont, wurde bereits (S. 82) hingewiesen. Für die Oldenborg ergibt sich eine solche schon aus der Tatsache, daß die

---

[1]) Hier weitet sich der Graben, dessen Schlußstück nach O zugeschüttet ist, zu einer rechteckigen, gleichmäßig ausgehobenen Vertiefung von 40 : 50 S. nach S hin aus, die wohl der neueren Zeit angehört. (Fischteich?) — An den übrigen Seiten ist die Grabenflucht, im N und W noch ganz erhalten, geradlinig.

[2]) Eine ungleiche Rinne zieht hindurch, von jenem neben dem Gartenstücke gelegenen Fischteiche (?) her dem Bache zu.

Herren „van der Oldenborg" sich nach ihr benannten. (Vergl. ob., S. 41). Diese Namenentlehnung fällt wohl in das 12. Jahrhundert, als die „Bezeichnungen nach dem Besitztum" aufkamen (Ztschrft. 41, S. 102). Um diese Zeit tritt denn auch das Geschlecht zuerst urkundlich auf.[1]) Als Besitzer jener Burg aber reicht es sicher weiter zurück, wie z. B. auch dasjenige derer „van der Erdborg" (Mittlng. I, S. 51.) Als letzter des Geschlechtes findet sich Clawes van der Oldenborch, 1420—25 in Horstmar zeitweilig Schöffe zugleich mit Didrich van Grolle und Gerd de Ennyper.[2])

Wie nun kamen die van der Oldenborg in das „damals viel begehrte Amt" eines Bürgermeisters von Horstmar? Der Einfluß der Burgmannen daselbst war um diese Zeit sehr groß: „sie setzten im Orte die Bürgermeister ein und ab" (Ztschrft., Bd. 40, S. 110). Was wurde aus dem Besitztume der Oldenborger?

Wir wissen, daß bis zum Jahre 1509 die Horstmarer Burgmannsfamilie Strick[3]) im Besitze von Vellering war. — Saßen nun etwa früher die van der Oldenborg auf diesem Hofe, und verkaufte damals, 1420, der letzte Oldenborger Haus Vellering an den Burgmann Strick? Dafür hätte er dann zugleich das Amt eines Bürgermeisters in Horstmar erhalten.

Es bestand mithin seit jeher eine enge Beziehung zwischen jenem Hofe, der die Bezeichnung „Vellering" erhielt — vielleicht von einem seiner Besitzer —[4]) und der Olden=

---

[1]) Niesert, U.-S. IV, Nr. 27, S. 125, v. J. 1178: Bernoltus de Oldentborg. Die Schreibung des Namens ist sehr schwankend. (Vergl. Personenregister zu Wilmans, W. U. B. III). Daher ist denn wohl z. B. jener W. de Oldenbergh (Wilmans, III, Nr. 773) — gegen die Bau- u. Kunstdenkmäler . . ., S. 54, A. 16 — ein W. von Altenberge (Dorf). Vergl. dsgl. u. a. Wilmans, III, Nr. 973: L. de Oldenberghe, „miles", zu Ztschrft. 40, S. 134, A. und Bau- u. Kunstdenkml. . . ., a. a. O., die zud. die Oldenborger erst 1266 einführen.

[2]) Vergl. Darpe, Ztschrft., Bd. 40, S. 134 nebst Anm., wo verschiedene des Geschlechtes sich angeführt finden; Bd. 42, S. 203. — Mit dem 16. Jhrh. verschwinden die adeligen Namen aus der Liste der Bürgermeister von Horstmar. (Vergl. Ztschrft., 42, ebd.; 40, S. 150).

[3]) Über diese vergl. Ztschrft., 40, S. 127 f., 41, S. 98; 42, S. 203. Der Name Strickshof in Horstmar erinnert noch an das kühne Geschlecht. — Zwischen jenem und Everwin v. Bentheim wäre es 1452 fast zur Fehde gekommen, weil ein Stricker dessen Leute in Borghorst zu „schinden und zu brennen" gedroht hatte. (Ztschrft., 40, S. 137).

[4]) Vergl. im allgem. Rübel, S. 390 n. A. 2.

borg. Und so mag denn mit Darpe (Ztschrft. 41, S. 102) ein sächsischer Edeling bereits im Besitze dieser gewesen sein, zugleich mit jenem Hofe. In Zeiten der Not diente die „Burg" ihm mit seinen Gaugenossen als sicherer Zufluchtsort, bezw. als Sammellager. Nach der fränkischen Besetzung blieb dann dieses Verhältnis im allgemeinen bestehen; die Neuordnung erstreckte sich nur etwa auf jenen Kernwerk-Einbau. — Der Herr aber wohnte immer noch auf seinem befestigten Hofe, inmitten seiner Felder. Erst um 900 verließ er dann seine Scheunen und Ställe und verschanzte sich mit seiner Familie auf der Höhe, vorerst sich begnügend mit „Familienhaus und Bergfrit".[1]) Da wurde denn wohl jenes mächtige Mauerwerk in dem Innenringe der Oldenborg aufgeführt, dessen Reste, wie oben (S. 60) angedeutet, nunmehr z. Tl. aufgedeckt sind.[2])

Nach Darpes Vermutung (Ztschrft. 41, S. 102 f.) hatte das Geschlecht der Oldenborger seinen Wohnsitz überhaupt außerhalb der Umwallung, weil, wie er ausführt, in dem an und für sich kleinen Innenraume auf einen Burgbau hindeutende „Veränderungen" nicht zu sehen seien. Tatsächlich kommt nun aber für einen solchen nur das Innenoval, jener Kern inmitten der Wohngruben, von etwa 100 S. Umfang in Betracht. Wir kennen ja freilich auch sonst Burgen von sehr geringen Maßen.[3]) — Und so nahm denn ein turmartiges, dem regelmäßigen Viereck sich näherndes Bauwerk den „Kern" der Oldenborg ein, das auf mächtigen, mit Anwendung von viel Mörtel festgefügten Grundmauern, „Füllwerk", von 2 bis 2,50 m Stärke aufgeführt ist: die „Burg" derer van der Oldenborg. Nach W, wo die Spuren von Wohngruben weiter nach der Umwallung hin zurücktreten, fügte sich vielleicht ein Fachwerkbau an. Dann stellen die riesigen Mauern wohl den Grundriß des Hauptgebäudes dar, mit zwei Eingängen im W.[4]) Mitten hindurch, von W nach O, scheint eine Trennungsmauer zu laufen.

Manche Herrensitze neben Volksburgen sind bis weit

---

[1]) Vergl. Rübel, S. 271. Schuchhardt, VII, §. 241 u. a.
[2]) Vergl. Tafel I, Plan 2.
[3]) Vergl. u. a. über eine „Burg" in Gestalt eines Turmes N. Archiv f. sächs. Gesch., 16. Bd., S. 94. Mittlng. I, S. 42 (zu „Gräfte bei Driburg"). — Rübel, S. 18.
[4]) Vergl. oben S. 60 u. A. 2.

in's Mittelalter hinein bewohnt gewesen. (Schuchhardt, VII, § 234).[1]) Es scheint auch, als ob die Oldenborger sich nicht in der unwirtlichen Burg, innerhalb der öden Ringe, bis zu ihrer Übersiedelung nach Horstmar, 1420, aufgehalten haben. — Im 15. Jahrh. war das Gebiet der alten Wallburg ein bekannter „Fällholz- und Weidewald, de Borch genannt". (Vergl. oben S. 45, A. 1). Als zur curtis Aldenborch, dicta Messinchoff, sita ter Oldenborch in parochia Lare werden nämlich angeführt: „silvae ceduae et pastuales duae, una dicta Messinchagen, alia dicta de Borch", in dem Heberegister des St. Mauritz-Stiftes aus den Jahren 1492—1500.[2]) Dieses vom Scholaster Bernhard Tegeder aufgestellte sog. Rote Buch gibt eine Zusammenfassung alles vorhandenen Materiales der älteren Heberegister. In denselben, weder in dem sog. Weißen Buche, noch dem liber catenatus, finden die 2 silvae unter „Oldenborg" Erwähnung,[3]) wohl aber jene Beihöfe. Waren nun die beiden Wälder erst später vom Stifte erworben, oder aber wurden sie in den kürzer gehaltenen älteren Heberegistern übergangen?

Für unsere Frage, betreffs der „Burg" innerhalb der Ringe, ergab sich bereits die Tatsache, daß gegen die Mitte des 15. Jhrh. diese wieder längst verödet dalagen. — Die Bezeichnung „borch", heute noch lebendig, (Vergl. oben, S. 41), beschränkte sich mehr und mehr auf das Kernwerk, das „Rondeilken", indem das Volk, in der Vorstellung von einer Steinburg und verborgenen Schätzen innerhalb derselben, die Außenwälle als etwas für sich Bestehendes abtrennte.[4]) — Jene überlieferte Bezeichnung dagegen umfaßt offenbar noch die Gesamtheit der Wallbefestigung; denn einen

---

[1]) Über Herrensitze in und neben Volksburgen vergl. u. a. Schuchhardt, a. a. O. f. Rübel S. 271. Mittlng. I. 51; II, 51; III, 96. Ztschrft., 53, S. 123.

[2]) Cod. Trad. Westf., III, S. 184 f. Der Messinchof mit 5 Beihöfen gehörte zu den ursprünglichen Besitzungen des im O von Münster gelegenen St. Mauritz-Stiftes, gegründet 1070. (Tibus, S. 399 f. — Inschrift in der St. M.-Kirche). Die Vogtei über jenen Hof versetzte am 5. Juni 1342 Ludolf v. Steinfurt dem Stifte. (Cod. Trad. Westf., a. a. O.).

[3]) Vergl. Cod. Trad. Westf., III, S. 123, 131, 186.

[4]) Ein Zugang westlich von Laer her heißt „Borgweg". — Ein anderer, südwestlich am „Heidenkreuz" vorbei, führt die Bezeichnung „Bockeweg" (Bakenweg).

Wald, wie er in dem kleinen Kernwerke Platz findet, hätte das reiche Stift wohl nicht als erwähnenswerten Besitz angegeben.

So mögen denn die Oldenborger später wieder ihren Sitz auf Bellering gehabt haben.

Deutet nun etwa die Bezeichnung „Hagen" in Hagenbach auf „abgesondertes Gebiet", das er durchfloß, auf Königsgut, zu dem vor allem auch Bellering gehörte?[1]) Als solches wäre es dann frei gewesen von den „Zöllen und vom Kirchenzehnten" (Rübel, S. 388). In den Heberegistern von St. Mauritz kommt der Name Bellering nicht vor, wie doch sonst so mancher Hof unweit der Oldenborg, dsgl. nicht in den Lehenbüchern der Herrschaft Steinfurt vom 13. bis 15. Jhrh. — Als im 11. bis 13. Jhrh. mit den villae auch die Verwalter des Domanialgutes verschwanden, zogen die Freigrafen den Königszins als eigenes Einkommen ein (Rübel, S. 268 f.). Bis 1279 war die Freigrafschaft dieses Gebietes in den Händen der Edlen von Ahaus; damals ging dieselbe an die Steinfurter über. (Tibus, S. 931, 935 f.). In dem Lehenbuche dieser vom J. 1319 findet sich ein mansus „Bellerkinck".[2])

Ergibt sich nun für die angeführten Punkte vielleicht ein innerer Zusammenhang? Waren die Oldenborger mehr und mehr verarmt, bis sie schließlich Bellering an die Stricks verkauften, wie oben (S. 85) bereits vermutet? Auch die „Burg" innerhalb der Umwallung wie das ganze von dieser eingenommene Gebiet, jener „de Borch" genannte Wald, war ja Stiftsgut geworden. Vielleicht auch hatte ihnen eine „domus dicta to der Oldenborgh, (. . . burg)"[3]) gehört.

Nicht selten finden wir die Oldenborger als Zeugen in Urkunden, die das Interesse des St. Mauritz-Stiftes betreffen, so u. a. einen Wernherus (1205). Es ließe sich schon aus dieser Tatsache ein Schluß ziehen auf ihr Verhältnis zu St. Mauritz. Ein anderer Wernherus de Olden-

[1]) Über Hagen, Sundern, Bifang usw. vergl. Rübel, S. 173 ff., 254 ff., 388 ff., 465 ff. Tibus, S. 475 u. a. — Byvanck kommt als Eigennamen z. B. in Schöppingen vor, 1470. (Cod. Trad. Westf., III, S. 185, A.). Unweit der Wasserburg der Edlen v. Steinfurt, die nach Wilkens (Genealog. Gesch. der . . Reichsedeln . . zu Steinfurt, Münster 1826, S. 1) ursprünglich im Scopingau saßen, in Burgsteinfurt heißt ein Waldbestand „Vorsundern".

[2]) Vergl. Döhmann, Beiträge z. Gesch. d. Stadt u. Grafschaft Steinfurt, III, S. 14. (1906. Progr. Nr. 425).

[3]) Vergl. Döhmann, Beiträge . . . ., S. 9, 13.

borch, 1336, wird unter den „vasalli et infeodati ab ecclesia et preposito S. Mauritii" aufgeführt.[1]) In einer Verkaufsurkunde zwischen dem Kloster Rottuln und Ludolf v. Steinfurt, 1333, tritt ein Rolandus de O. auf, unter den „famuli".[2]) Unter den „liberi" in der Urkunde von 1178 treffen wir jenen Bernoltus de Oldentborg.[3]) Als Lehenträger der Edlen von Steinfurt treten auf ein Wernerus de Oldenborg(h), ein Rodolphus van der Oldenborg.[4])

So scheint denn das Geschlecht der Oldenborger nicht eben ein besonders hervorragendes gewesen zu sein, soweit wir dasselbe aus den Urkunden kennen, vom Ausgange des 12. bis zum Beginne des 15. Jahrh. — Ruhmlos lebte der letzte Sproß als Schöffe eines kleinen Gemeinwesens im Schutze der festen Mauern des nahen Horstmar.

Die Wälle aber, die ihm einst den Namen gegeben, überdauerten es noch um Jahrhunderte. Fast unversehrt, ragen sie trotzig empor, stumme Zeugen einer fern liegenden, gewalttätigen Zeit. Nicht viele jener alten Wallbefestigungen sind so wohl erhalten. Über allen aber ruht noch immer ein gewisses Dunkel, das auch die neusten Forschungen, deren Ergebnisse nicht unwidersprochen blieben, nicht völlig haben erhellen können

In der Vorstellung des Volkes haftet jenen Riesenwällen etwas Geheimnisvolles an; sie erzählen ihm von verborgenen Schätzen, allerhand Zauber und Teufelsspuk. — So sollen denn auch im „Rondeilken", „Duiwelspättken", der Oldenborg böse Geister, denen ein weißer Esel sich zugesellt, ihr Wesen treiben. Und selbst der Unbefangene vermag sich der Einwirkung der eigenartigen Umgebung, die so manche Geheimnisse einer fernen, reich bewegten Vergangenheit birgt, nicht ganz zu entziehen, wenn er, im Halbdunkel des umwallten Runds, den Herbstwind durch die Wipfel der hochstämmigen Fichten brausen hört. Ist es nicht, als ob das wilde Heer des einst hier besonders verehrten Heidengottes vorüberziehe? — Die Erinnerung an längst Vergangenes

[1]) Cod. Trad. Westf., III, S. 126. Ztschrft. 40, S. 134, A.

[2]) Wilmans III, Nr. 33. Wilkens, Genealog. Gesch. . . ., S. 48.

[3]) Vergl. ob. S. 41, 85 u. A.; im allgm. ebd., Ztschrft., a. a. O., so auch u. a. Wilmans, III, Nr. 1076 (Ludolphus de Aldenborch, 1279), Nr. 1474 (Sifridus de Oldenborg, 1293), Nr. 1552 (Lambertus de Oldenborch, 1296).

[4]) Vergl. Beiträge . . ., S. 10 f., 14; 16, (zum J. 1280, bezw. 1319).



wird lebendig. Wir glauben den ehernen Schritt der römischen Kohorten zu hören, im Begriffe, über die ahnungslosen Barbaren herzufallen. Das war im Beginne des 1. christlichen Jahrhunderts. Dann wieder, zur Zeit der Sachsenkriege, ziehen die Bedrängten von den Hängen der Baumberge hinab zum letzten Verzweiflungskampfe. Doch die alten Götter haben ihre Macht verloren: ihre Opferstätten in den „Wodansbergen" veröden, und das siegreich einziehende Christentum gibt dem Leben der Unterworfenen einen tieferen Gehalt; Recht und Sitte werden in neue Formen gefaßt. — In die unwirtlichen Wallringe zieht dann das Geschlecht der Oldenborger sich zurück, gegen Gewalt und Willkür hinter den festgefügten Mauern der „Burg" Schutz suchend. Auch die ärmlichen Siedler gründeten dann wohl bald hier ihre dürftigen Heimstätten.

Als im Laufe ruhigerer Zeiten das umliegende Gemeinwesen zu reicher Entfaltung gelangt war, da brausen wieder neue Stürme blutigen Völkerringens heran, zu Ende des 16., bis hin die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts. Spanier, Niederländer, Hessen, Braunschweiger und Franzosen, Feind wie Freund, saugen das Land aus; Söldnerscharen verschanzen sich in den Wallringen, und Raubgesindel findet dort einen Unterschlupf.

Hatten einst glaubensmutige Sendboten den Samen des Christentums schon früh hier ausgestreut: in den Religionswirren ziehen von denselben Stätten Schwarmgeister aus gen Münster, ein neues Königtum aufzurichten. Ihr Führer ist Krechting, Bürgermeister von Schöppingen. — Doch auch jener Bernhard, Edler von Horstmar, „der Gute" zubenannt, wie ein Niebelungenheld uns anmutend in seinen Kämpfen und dem tragischen Ende, das er, auf seinem Schilde stehend, im Mummenriet bei Coevorden fand, (1227), der liebenswürdige Lobredner seiner westfälischen Heimat, Werner Rolevinck, (geb. 1425 im Kirchspiel Laer), Theodor von Neuhoff endlich, der Eintagskönig von Korsika († 1756), dessen Vorfahren auf einem der Burgmannshöfe Horstmars saßen — fast verklungene Namen: sie alle weisen hin auf die an längst vergangenen Ereignissen so reiche nächste Umgebung der Oldenborg.

III.

Das Mindener Sonntagsblatt (1817—53).

Ein Beitrag zur Geschichte des westfälischen Geisteslebens in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Von

Dr. Karl Knebel.

Einleitung.

Bis zum heutigen Tage mangelt es der deutschen Presse an einer auf hinreichendem Quellenstudium beruhenden Darstellung ihrer Entwickelung. Robert Prutz' „Geschichte des Journalismus" (1. Bd. Hannover 1845) ist unvollendet geblieben, und selbst dem verdienstvollen Werke Ludwig Salomons[1]) fehlten die nötigen Vorarbeiten, hat doch teilweise die Provinzialpresse Deutschlands bis in die jüngste Zeit hinein nicht die Beachtung gefunden, die sie als Kulturfaktor auch dann verdient, wenn die Wirkung der großen Zahl ihrer Organe landschaftlich beschränkt blieb.

Für Westfalen, d. h. für das alte westfälische Gebiet zwischen Weser und Rhein, hat nunmehr d'Ester eine Spezialuntersuchung veröffentlicht, die vorerst bis zum Jahre 1813 reicht.[2]) Dem Leser dieses Buches drängt sich die Beobach-

[1]) Ludwig Salomon, Geschichte des deutschen Zeitungswesens. 3 Bde. Oldenburg und Leipzig 1900—1906.

[2]) Carl d'Ester, Das Zeitungswesen in Westfalen von den ersten Anfängen bis zum Jahre 1813, in seiner geschichtlichen und kulturellen Bedeutung dargestellt. Münster 1907. Heft I und II der Münsterschen Beiträge zur neueren Literaturgeschichte. Herausgegeben von Professor Dr. Schwering.

tung auf, daß eigentlich nur wenige bedeutende Männer im Dienste dieser Presse gestanden haben. Abgesehen von Justus Möser sind hier zu nennen: der Dichter Friedrich von Derschau, der 1755 zu Kleve den „Westphälischen Beobachter" herausgab, Peter Florenz Weddigen, der 1784 das „Westphälische Magazin zur Geographie, Historie und Statistik" gründete, Arnim Mallinckrodt, der 1796 das „Magazin von und für Dortmund" ins Leben rief und mit Weddigen 1799 dort das „Magazin für Westphalen, der Geographie, Geschichte, Statistik und allem nützlichen Wissen gewidmet", leitete, und endlich der Pfarrer Wilhelm Aschenberg in Kronenberg bei Elberfeld, der 1798—1806 das „Bergische Taschenbuch zur Belehrung und Unterhaltung" erscheinen ließ.

Dem Zeitungswesen Münsters waren die Reformen des Freiherrn von Fürstenberg außerordentlich förderlich. Von den Journalisten dieser Stadt zu Anfang des 19. Jahrhunderts hat sich Friedrich Raßmann um das geistige Leben in dem Lande an Ems und Lippe Verdienste erworben, weniger als Dichter denn als Herausgeber anregender Zeitschriften und Taschenbücher. — Für immer wird Dortmund in der Geschichte des westfälischen Zeitungswesens durch Arnold Mallinckrodts journalistische Unternehmungen, vor allem durch seinen „Westphälischen Anzeiger", einen Ehrenplatz beanspruchen können. — Eine führende Stellung nimmt von 1817 bis zur Mitte des Jahrhunderts die Presse Mindens ein durch Nikolaus Meyers „Sonntagsblatt", welches damals die beste schöngeistige Zeitschrift Westfalens war. Auch die späterhin zu Münster und Hamm erscheinenden Wundermannschen „Unterhaltungsblätter" konnten sich nicht mit ihm vergleichen.

Wie unter den genannten Journalisten Derschau und Raßmann, wie Elisa von Lützow und Immermann in dem Kreise zu Münster, so war auch Nikolaus Meyer, der sich um die Kulturgeschichte Westfalens bleibende Bedeutung erworben hat, kein Sohn der roten Erde. Er stand schon im 33. Lebensjahre, als er von Bremen nach Minden übersiedelte und sich dort eine ärztliche Praxis gründete. Rastlos ist er dann für das Wohl der Stadt tätig gewesen; hier hat er sich mit gleichgesinnten Männern und Frauen zu eifriger Pflege von Kunst und Wissenschaft vereint, junge

strebende Geister um sich versammelt und seinem Schaffen den wirkungsvollsten Ausdruck gegeben in seinem „Sonntagsblatt". In der Heimat Wittekinds ist dieses die einzige Zeitschrift gewesen, welche Goethes Lob erntete; auf ihr liegt auch das Frührot der erwachenden Dichtertalente eines Hoffmann von Fallersleben, eines Heine, und in höherem Grade das Morgenlicht der Blütezeit der westfälischen Poesie durch die Erstlingsbeiträge eines Freiligrath, eines Levin Schücking und eines Friedrich Wilhelm Weber.

Im Juni des Jahres 1840 begingen viele größere Städte die Säkularfeier der Gutenbergschen Erfindung, und in den kleineren erweckten Nachrichten der Lokalblätter die Erinnerung an das bedeutungsvolle Ereignis bei der Wende des Mittelalters. Nikolaus Meyer liebte es, zu solchen Gelegenheiten mit einer „Gabe" hervorzutreten, und dieses Mal beschenkte er die Leser seiner Zeitschrift mit einem Aufsatz über die „historische Entwickelung des Typendrucks in Minden" (25. Stück 1840). Nach diesem Artikel hatte das „Sonntagsblatt" Nikolaus Meyers bereits 1716—18 einen kurzlebigen Vorgänger in dem „Mindenschen Boten". Ebenso schnell ging eine von dem Hofbuchdrucker Enax 1755 herausgegebene Zeitung zugrunde. Nach dem großen Kriege ließ dann die Enaxsche Druckerei die „Wöchentlichen Mindenschen Anzeigen" erscheinen; sie enthielten neben den Bekanntmachungen auch unterhaltende und belehrende Aufsätze. Diese Angaben bedürfen einer Ergänzung auf Grund der Arbeit Carl d'Esters über das westfälische Zeitungswesen.[1]) d'Ester stützt sich auf Berichte des um die Journalistik Westfalens sehr verdienten Freiherrn von Hohenhausen in der Zeitschrift „Westphalen und Rhein-

[1]) S. d'Ester: Abschnitt IV „Die moralischen Wochenschriften Westfalens"; und Abschnitt V „Die gelehrten und schöngeistigen Zeitschriften bis zum Jahre 1818."



land".[1]) Dort spricht Leopold von Hohenhausen rühmend über eine 1753 und 1754 in Lemgo herausgekommene Monatsschrift „Westphälische Bemühungen zur Aufnahme des Geschmackes und der Sitten" und flicht dabei auch einige Bemerkungen über das Mindensche Zeitungswesen des 18. Jahrhunderts ein. Danach erschien 1746 in Minden ein im Inhalt den moralischen Wochenschriften ähnliches Wochenblatt „Nützliche Sammlung", das 1756 als „Mindensche Beiträge zum Nutzen und zum Vergnügen" wieder auftauchte. Ein charakteristischer Zug dieser Zeitung, deren Titel bald in „Wöchentliche Mindensche Nachrichten" umgewandelt wurde, war derbe Satire. Man darf annehmen, daß dieses Blatt dasselbe ist, welches Nikolaus Meyer als „Wöchentliche Mindensche Anzeigen" aufzählt. Von Hohenhausen druckt auch[2]) eine Nachricht aus dem 4. Stück der „Relationes von gelehrten Neuigkeiten", bereits aus dem Jahre 1730, über eine Mindener Gelehrtengesellschaft ab, „welche Vorhabens seyn soll, alle Disputationen über die Bibel, sie mögen seyn, von was für Art sie wollen, zu sammeln, wie sie dann schon über 1000 Stück zusammen haben, sodaß solche nach und nach zu rezensieren". Der fünfte Abschnitt von d'Esters Arbeit behandelt diejenigen westfälischen Blätter, die als die Erben der moralischen Wochenschriften anzusehen sind. Politische Zeitungen waren in Westfalen nur vereinzelt erschienen, wenn man überhaupt die Blätter, die ein paar Nachrichten über den Hof oder über Kriegsbegebenheiten enthielten, so nennen will. Friedrichs des Großen Taten und sein Freimut den Gazetten gegenüber hatten denn doch zur Folge gehabt, daß sich die Zeitungen nun nicht mehr völlig politischer Erörterungen enthielten. Wie in den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts aus den belletristischen Blättern der Biedermeierzeit sich neue Zeitschriften entwickelten, jede ein einzelnes Gebiet der alten Gattung gesondert bearbeitend, so bildeten sich im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts aus den Wochenblättern einerseits gelehrte Zeitschriften und anderseits solche, die sich

[1]) Jahrgang 1823. S. 64 und 71.

[2]) „Westphalen und Rheinland." 1823. S. 64, abgedruckt bei d'Ester a. a. O.

mit dem praktischen Leben befaßten. Die zweite Art erlebte ihre Blüte in den Beiträgen Justus Mösers zu den „Wöchentlichen Osnabrückischen Intelligenzblättern", den kleinen Aufsätzen, die seine Tochter als „Patriotische Phantasien" 1774—78 herausgegeben hat. Nach diesem Vorbilde wurde es nun in den Zeitschriften Brauch, das zu behandeln, was das Leben, auch das alltäglichste oder gerade das alltäglichste, ausmacht; doch ganz vergessen hatten sie auch nicht die gelehrten und literarischen Interessen ihrer Vorgänger. Die hoffnungsvollen „Wöchentlichen Mindenschen Anzeigen", die zu dieser Gattung gehörten, erstickten schließlich unter der Herrschaft Napoleons. Für ihn gab es keine öffentliche Meinung. „Der Westphälische Moniteur", so erzählt Hoffmann von Fallersleben in seiner Selbstbiographie von dieser Epoche, „die einzige westfälische Zeitung, halb französisch, halb deutsch, ging von der Regierung aus; alle Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Flugblätter und Anzeigen standen unter der strengsten Zensur. Fremde Zeitungen waren zu teuer und durften sich ebenfalls nicht frei äußern. Der Hamburger Korrespondent hatte für uns aufgehört. Hamburg war französisch geworden, der Korrespondent mußte eine bedeutende Stempelsteuer bezahlen, das war den Fallerslebern zu teuer, und niemand hielt ihn mehr." — Die Befreiungskriege brachten den siegesfrohen Kämpfern die Erfüllung ihrer nationalen Wünsche nicht. Vollends gab die schmachvolle Schrift des Geheimrats Schmalz für Preußen, dessen innere Politik zunächst hoffnungverſprechend gewesen war, den entscheidenden Anstoß zu einer reaktionären Herrschaft der Bureaukratie. Verschärft wurde die neue Richtung dadurch, daß nunmehr Metternich einen stetig wachsenden Einfluß in Berlin gewann. Unter dem hereinbrechenden Polizeiregiment verlor die alldeutsche Bewegung allmählich Größe und Schwung: trauervolle Resignation als Rückschlag auf die äußerste Anspannung der Nervenkraft des Volkes und wiederum tiefer Ingrimm gegenüber den unerträglichen Zuständen allerorten! Hunger und Elend im Gefolge des Völkerkampfes wiesen den Menschen in den Bannkreis materieller Sorgen. Das Land lag wirtschaftlich darnieder, und man mußte in Vereinen zur Selbsthülfe greifen, um die einheimische Produktion vor der Erdrückung durch die Konkurrenz massenhaft eingeführter englischer Waren zu schützen.

Görres hatte einst in hinreißender Leidenschaft seine Donnerworte gegen den korsischen Tiger geschleudert, nun er die inneren nationalen Interessen in der ganzen schillernden Pracht seiner Phantasie und Sprache zu erörtern sich erdreistete und dann in auflodernbem Zorn, doch schon ein wenig dem Gepolter verfallen, den Streich gegen Schmalz führte, da fegte eine Kabinettsordre den „Rheinischen Merkur" von der Bühne seiner reichen patriotischen Wirksamkeit hinweg. „Bei diesen verworrenen Preßverhältnissen während der Jahre 1814—1819", sagt Ludwig Salomon [1]), „mußten sich die preußischen Zeitungen von Fall zu Fall zurechtfinden, so gut es ging. Es kam in jeder Provinz, ja in jeder Stadt, darauf an, wie sich dort die Behörden augenblicklich zu den Zeitungen stellten, ferner, ob von früher her gewisse Freiheiten noch nachwirkten, und ganz besonders: wes Geistes Kind der Herausgeber einer Zeitung war." Westfalen konnte vorerst noch Arnold Mallinckrodts „Westphälischen Anzeiger", der sich besonders mit volkswirtschaftlichen Fragen befaßte, aufweisen; sonst besaß es nur geringwertige Intelligenzblätter, für welche die Bestimmung galt, „daß der durch Publikanda, Avertissements und dergleichen Inserata nicht gefüllte Raum zur Aufnahme von Aufsätzen gemeinnützigen Inhalts verwendet werden solle" — wie noch 1837 ein Erlaß der preußischen Regierung besagte. In Preußisch-Minden gab es bis Ende 1816 auch nur ein „Intelligenz-Blatt" und ein „Intelligenz-Comtoir". Das „Intelligenz-Blatt" erschien in der bereits erwähnten Enarschen Druckerei, die 1799 in die Hände von G. W. Eßmann übergegangen war. Mit der Verlegung des Sitzes der Königlichen Ober-Landesgerichtskommission nach Paderborn mußte das „Intelligenz-Blatt" auch dort herausgegeben werden. Nun bewarb sich Eßmann um die Erlaubnis zur Herausgabe eines neuen gemeinnützigen Wochenblattes in Minden auf seine Kosten. [2]) Sein Gesuch wies darauf hin, er habe bisher mit Rechtschaffenheit seine Untertanen- und Bürgerpflichten erfüllt. Am 1. Januar 1817 trat das Unternehmen bescheiden und

[1]) Ludwig Salomon, Geschichte des deutschen Zeitungswesens Bd. III. Das Zeitungswesen seit 1814. Oldenburg und Leipzig 1906.
[2]) Münstersches Staatsarchiv: Archiv der neueren Zeit (A. N. Z.), Oberpräsidium.

schmucklos ans Licht unter dem Titel: „Das Sonntagsblatt, eine Zeitschrift zur Belehrung und Unterhaltung aus dem Gebiete des Schönen und Nützlichen, mit populärer Hinweisung auf deutsche Litteratur und Zeitgeschichte. Minden. In Druck und Verlag bei Georg Wilhelm Eßmann". Der eigentliche Gründer und Besitzer der Wochenschrift war der kurz zuvor nach Minden versetzte preußische Regierungsrat Freiherr Leopold von Hohenhausen, der früher einige Zeit Leiter des „westphälischen Moniteurs" und in Eschwege bei Kassel Eigentümer eines „Sonntagsblattes" gewesen war, das aber mit dem Königreich Westfalen sein Ende gefunden hatte. Er stammte aus Herford (geb. 1779), und seine Mutter war eine geborene Freiin von Ledebur.[1]) Ein paar Jahre war er Königlich westfälischer Unterpräfekt in Eschwege gewesen, war darauf Regierungsrat geworden in Münster und dann in Minden. Im Alter zog er sich nach Kassel zurück, der Heimatsstadt seiner Gemahlin, und starb daselbst gegen Ende des Jahres 1848. Der Nekrolog, dem diese Daten entlehnt sind[2]), rühmt die vielseitige Bildung, die Herzensgüte und den Freisinn dieses Mannes. Von Hohenhausen betätigte sich als Korrespondent mehrerer Journale, auch der „Hamburger Zeitung" und der „Augsburger Allgemeinen". Zum Mindener „Sonntagsblatt" lieferte er einige geschichtliche und zeitpolitische Aufsätze; beispielsweise trat er eifrig für eine preußische Staatszeitung ein, machte Vorschläge dazu (1817. Nummer vom 9. November) u. s. f. Friedrich Raßmann bezeichnet in seinem „Münsterländischen Schriftstellerlexikon" die Mindener Zeitschrift geradezu als die Fortsetzung des Eschweger „Sonntagsblattes". Die äußere Gestalt der Zeitung war das Quartformat; in der Anlage glich es den untergegangenen „Mindenschen Anzeigen". Ueber die Absichten des Begründers berichtete ein allgemeiner

[1]) Der Historiker Leopold von Ledebur ist in den Jahrgängen 1821 und 22 des Mindener „Sonntagsblattes" mit wenigen Beiträgen vertreten: 1821, Nummer vom 16. Dez. „Die große Eiche bei Schildische"; 1822 in mehreren Nummern „Skizzen von Dr. Franz Horns Vorlesungen üer die neuere Literatur."

[2]) Mindener „Sonntagsblatt" 1849. 4. Stück, abgedruckt aus der „Neuen Kasseler Zeitung".

Plan. Da sie als eine Zeitschrift für Leser sehr verschiedener Bildungsgrade gedacht war, so suchten die zusammengestellten Beiträge sowohl höheren geistigen Forderungen als auch der einfachen Fassungskraft gerecht zu werden. Das „Sonntagsblatt" stellte sich in bewußten Gegensatz zu dem platten Tone vieler Zeitblätter. „Es wird ins Leben eingreifen und gleichsam in peripatetischer Unterhaltung an der Hand der Zeit die Gegenstände behandeln, die an der Tagesordnung des öffentlichen Interesses sind." Zum Richter über allgemeine Mißbräuche, Fehler und Vorurteile fühlt es sich berufen, ja der preußische Regierungsrat durfte es aussprechen, sein Blatt habe nicht allein eine lokale sondern „die Tendenz des gemeinsamen deutschen Vaterlandes". Alles, was die Geister beschäftigte, Leben, Staat, Industrie, Wissenschaft und Kunst, sollte hier in gegenseitigem Austausch der Ideen diskutiert werden. Man sieht, daß die Tendenz der kleinen westfälischen Zeitschrift auf die Blätter zurückweist, welche unter dem Einfluß Justus Mösers sich aus den moralischen Wochenschriften entwickelt hatten. Etwas vom Sittenprediger haftet dem „Sonntagsblatt" noch an. Wegen der „moralischen Nutzanwendung", wie aus der Anmerkung der Redaktion hervorgeht, brachte es im 2. Stück des 1. Jahrgangs einen Bericht über „die Gefährlichkeit der Romane, erläutert durch einen merkwürdigen Kriminalfall". Es beklagt auch wohl einmal die „Nachäffereien des Auslandes" und empfiehlt als Heilmittel eine kraftvolle, christliche Erziehung auf volkstümlicher Grundlage, verbunden mit körperlicher Ausbildung[1]). Diese Beispiele sind den ersten Nummern entnommen. Als Nikolaus Meyer Leiter wurde, verschwanden wenigstens die aufdringlich moralisierenden Aufsätze. Der Ausführung des hochstrebenden Planes waren die Zeitverhältnisse äußerst ungünstig. Man wollte ja kein bloßes belletristisches Blatt gründen, das keinen Zweck hätte, „als eine Weile angenehm zu beschäftigen, ohne etwas zu nutzen, etwas erwirken zu wollen"; — solche Zeitungen, und nur solche, konnten damals ins Kraut schießen.[2])

[1]) „Sonntagsblatt" 1817. 3. Stück. „Zeichen der Zeit".
[2]) Über die Unterhaltungsblätter s. Heinrich Wuttke, Die deutschen Zeitschriften und die Entstehung der öffentlichen Meinung. 2. Aufl. Leipzig 1875. S. 62 ff.

Eine Nummer des „Sonntagsblattes", die acht Seiten umfaßte, enthielt zumeist an der Spitze ein Originalgedicht, worauf in der Regel eine kleine Erzählung poetischen oder geschichtlichen Inhalts oder ein sonstiger Aufsatz zur Unterhaltung folgte, und schloß mit mancherlei nützlichen Mitteilungen, Miszellen aus allen irgendwie des Interesses würdigen Gebieten, und den Korrespondenznachrichten. Diese sollten briefliche oder private Mitteilungen sein, die vorher nicht durch ein anderes öffentliches Blatt bekannt gemacht worden wären. Durch sie erhielten die Leser spärliche Kunde zum Beispiel von der Ermordung Kotzebues oder der Verhaftung Arndts in Bonn „wegen demagogischer aufgefundener Papiere" usw. Hauptsächlich aber finden sich darunter Kunst-, Konzert- und Theaternachrichten. Die Aufsätze über Kunst, die für die echten Unterhaltungsblätter den beliebtesten Gegenstand bildeten, erheben sich im „Sonntagsblatt" meist nicht über wortprunkende Oberflächlichkeiten. Das Mindener Theater, das nicht ständig war, scheint danach in den zwanziger Jahren besonders Schiller (Tell, Braut von Messina, Jungfrau von Orleans), Kotzebue (Die beiden Klingsberg), Houwald (Bild, Heimkehr), Shakespeare (Hamlet), Calderon (Leben ein Traum) usw. aufgeführt zu haben. 1835 trat dort auch Roderich Benedix auf. Als sein schauspielerisches Talent hart angegriffen wurde, veröffentlichte er im „Sonntagsblatt" einen Aufsatz „Über Kritik" (1835. 8. Stück), worin er die Schwierigkeit eines Kunsturteils und die Form eines solchen erörterte. Ein sehnsüchtiges Gedicht „Liebe" (1835. 13. Stück), „Julius Roderich" unterzeichnet, scheint auch von ihm zu sein.

Bereits mit dem 4. Stück des 1. Jahrgangs wurde der „öffentliche Anzeiger", das Intelligenzblatt, welches Mitteilungen aus dem Privatverkehr, Geburts-, Heirats-, Verkaufs-, Auktions-, Bücheranzeigen und dergleichen brachte, von dem „Sonntagsblatt" getrennt. Zu diesem Beiblatt trat 1829 kostenlos eine „Fama", die wenige, aus der Staatszeitung oder anderen Berliner Blättern entlehnte politische Nachrichten abdruckte und nur als Lückenbüßer des „öffentlichen Anzeigers" anzusehen ist. Schon von Beginn des Jahres 1834 ab verschwanden die politischen Artikel, da die „Fama" den gesetzlichen Stempel nicht tragen konnte. Ab und zu lieferte die Redaktion auch Musikbeilagen, Abbil-

dungen in Steindruck, Holzschnitt usw. Mit der Erlaubnis der Zugabe des „öffentlichen Anzeigers“ war die Verpflichtung verknüpft, die Inserenda der Regierung unentgeltlich aufzunehmen.

Der Abonnementspreis für das in wöchentlichen Nummern erscheinende „Sonntagsblatt“ mit den Zufügungen betrug zwei Taler jährlich und blieb auch zunächst derselbe, als 1852 der Zeitung die Stempelsteuer auferlegt wurde.

Im September des Jahres 1817 übernahm Nikolaus Meyer auf „Wunsch des Verlegers und einiger Freunde“ die Redaktion des „Sonntagsblattes“, die der „Fama“ und des „öffentlichen Anzeigers“ wahrscheinlich erst 1831. Er änderte Plan und Anlage der Zeitschrift nicht. Einen geringen Schmuck gab er ihr seit Beginn des zweiten Jahrgangs durch sinnbildliche Vignetten von der bewährten Hand des Berliner Professors Gubitz. Die zweite dieser Titelzeichnungen stellt inmitten eines Strahlenkranzes eine Harfe dar und ein Füllhorn, aus dem üppige Früchte herausquellen. Ein Füllhorn hatte einst auch den Kopf des Görresschen „Merkurs“ geziert. Es war eine schwere Aufgabe, die durch diese Embleme und den Plan kundgegebene Absicht zu verwirklichen in der schon geschilderten unglücklichen Zeit und, wie der Arzt in einem Rückblick gesteht, „in einer Gegend, die den regen Verkehr des Buchhandels entbehrt und nur schwache oder entfernte literarische Berührungspunkte gewährt“. Bereits gegen Schluß des Jahres 1817 konnte der Leiter, stolz auf den errungenen Erfolg, bemerken, daß öfters Originalartikel des Blattes von dem „Hamburgischen Korrespondenten“, der „Bremer Zeitung“, dem „Oppositionsblatt“, dem „Freimüthigen“, dem „Gesellschafter“ usw. aufgenommen würden, und 1819 hatte er die Freude, eine anerkennende Besprechung in den Ergänzungsblättern zur „Allgemeinen Litteraturzeitung“ (Nr. 128. Spalte 1017—21) zu finden. Da wurde es gesagt, was Meyer gern betonte: seine Zeitschrift wachse über die nahen Grenzen eines „bloßen Lokal- und Provinzialblattes“ hinaus zugleich aber doch aus dem tüchtigen Boden der Heimat hervor, den es zunächst berücksichtige. Und dieses Urteil stimmt überein mit der Stelle aus einem Briefe Goethes an den Mindener Freund vom 18. Juni 1823: „Das Sonn-

tagsblatt, ganz Ihrer Gegend angemessen, den nächsten Wünschen des Publikums zuvorkommend, mancherlei Nützliches, Angenehmes, Unterhaltendes beibringend, mußte viel Teilnahme erregen, wodurch denn auch die Fortsetzung möglich ward. Sie werden immer so fortfahren und des Beifalls versichert bleiben. Ich habe selbst gar Manches darin gefunden, was ich mir anmerken und benutzen konnte". Solche Stimmen von Zeitgenossen, und besonders derart gewichtige, bilden wohl die sicherste Grundlage für die gerechte Würdigung der Wirksamkeit eines Blattes. Nikolaus Meyer war unermüdlich um die Förderung des Gemeinwohls bemüht; Gemeinnützlichkeit ist auch das Schlagwort für die Bestrebungen seiner Wochenschrift. Immer blieb sie einem durchaus patriotischen Geiste treu, und in politischer Hinsicht, soweit überhaupt für diese Zeit und dieses Blatt die Politik in Frage kam, nahm es einen ausgleichenden Standpunkt zwischen den konservativen und den gärenden liberalen Ideen ein. Parteifanatismus, gleichviel ob politischer oder religiöser, war ihm verhaßt. Der Redakteur erblickte eine Ehre darin, im gegebenen Falle staatliche Einrichtungen, kirchliche Angelegenheiten u. s. f. nicht anders als mit rücksichtsvoller Achtung und doch freimütig der Erörternng zu unterziehen. Offenen Auges verfolgte er die Entwickelung der Industrie, denn auch ihm bedeutete die Mehrung des Nationalreichtums kulturelle Hebung, und unterrichtete die Leser über manche Erfindung. Friedrich Accum, später Professor der technischen Chemie in Berlin, sandte während der ersten Jahre dann und wann Artikel über praktische Naturwissenschaft, wie beispielsweise eine Abhandlung über Gasbeleuchtung. Die Menschen von damals hatten eine starke Vorahnung des gewaltigen industriellen Aufschwunges und erhofften übermäßig viel von ihm. „Welch goldnes Zeitalter, das unser harrt, wenn alle solche Erfindungen verwirklicht werden! Die Bedürfnisse des Lebens werden dann aus der Luft und aus Dampf befriedigt werden, und kein ängstliches Sorgen und Mühen um das Notwendige des Lebens wird den Menschengeist fesseln und seine Fortschritte hemmen" („Sonntagsblatt". 1817. Nummer vom 18. Mai. Miszellen). Dem bäuerlichen Teil seiner Abonnenten suchte Nikolaus Meyer durch lehrhafte Besprechung ökonomischer Angelegenheiten und Mitteilung landwirtschaftlicher Erfahrungen nützlich zu

werden und den Armen und Hilfsbedürftigen war er ein warmer Anwalt. Alles das wurde in bunter Mannigfaltigkeit in diesem Sonntagsblättchen zusammengestellt, — kein Wunder, daß manche Nummern einen spaßhaften Eindruck machen. Aber gerade der Vielseitigkeit wegen war es beliebt. „Ihr Sonntagsblatt", so schrieb wiederum Goethe (7. Mai 1826), „setzt sich in seinem Charakter gar löblich fort; der besondere Zustand, für welchen es geschrieben ist, spricht sich deutlich aus und müssen daher solche Mitteilungen auch an Ort und Stelle das Beste wirken." — Es wurde bereits im Jahre 1822 in einer Auflage von annähernd 1000 Exemplaren gedruckt. Mehrere 100 fielen davon auf den Regierungsbezirk Minden und weiter auf die Provinz Westfalen. Buchhandlungen, wie die Hahnsche in Hannover und die Bockesche in Berlin, besorgten die Verbreitung über manche Städte Nord- und Mitteldeutschlands. Eine Korrespondenznachricht aus Berlin vom 28. April 1821 bedauert, daß von den „vaterländischen", d. h. westfälischen, Zeitschriften auf den dortigen Kaffeehäusern nur eine (das Mindener „Sonntagsblatt") gehalten werde. 23 Exemplare kamen auf Bremen, wo man eben für den Redakteur große Teilnahme hegte.

Im Kreise Minden blieb das „Sonntagsblatt" lange die einzige Zeitung. Hohenhausen verkaufte es 1842 an die Müllersche Druckerei. Was die andern Kreise des Regierungsbezirks Minden betrifft, so stellt sich die Übersicht über die dort herauskommenden Zeitschriften für das Jahr 1833 laut amtlichem Verzeichnis folgendermaßen dar.[1]) Herford hatte die „Westphalia" nebst einer Beilage als Intelligenzblatt. Sie enthielt geschichtliche Erzählungen, Novellen, Anekdoten und kurze Aufsätze nichtpolitischen Inhalts, die Beilage Bekanntmachungen der Behörden und privater Personen. Die Zeitschrift „Westphalen und Rheinland", die aber schon früher in Herford bestanden hat, wird erst in dem Berichte vom Jahre 1837 genannt. Bielefeld hatte 1833 den „Öffentlichen Anzeiger der Grafschaft Ravensberg", Wiedenbrück den „Öffentlichen Anzeiger für den Kreis

[1]) Münstersches Staatsarchiv: Archiv der neueren Zeit (A. R. 3.), Oberpräsidium.

Wiedenbrück", Paderborn das „Paderbornsche Intelligenz-Blatt", Warburg den „Land- und Stadtboten", Höxter das „Wochenblatt für den Kreis Höxter".

Die Zahl der Mitarbeiter am Mindener „Sonntagsblatt" war von Anfang an nicht klein; Namen von gutem Klange erscheinen. „Eine eigene Unterhaltungsschrift, das beliebte Sonntagsblatt", so spricht sich Elise von Hohenhausen in ihrem Büchlein[1]) darüber aus, „von Herrn Hofrat Dr. Meyer redigiert, als Arzt und Dichter rühmlich bekannt, verdankt Minden dem Sinn für Literatur und Geschmack seiner Einwohner, denen die Gaben der Musen und Grazien nicht fremd sind. Es wird in Westfalen, Hannover, den Hansestädten und Norddeutschland viel gelesen und findet auch in Hessen und am Rhein rege Teilnahme. Außer den fremden Mitarbeitern, worunter rühmlich bekannte Namen wie Dr. Gittermann, Chr. Dassel, Frhr. v. Münchhausen, Dr. Plathner, Helmina von Chezy, Ober-G.-A. Jacobsen (Hamburg), die Herren Beneken und Boedeker (in Hannover), Fallenstein (Düsseldorf), Henriette von Hohenhausen, Dr. Kordes, Obristl. Dr. Hoffmann (Frankfurt), Rat Schöbbe (Schmalkalden), General von Ochs (Petersburg), General von Dirike (Berlin), Dr. Rosenmeyer, Neukirchen (Warburg), Dr. Motz, Holzapfel, Dr. Faust (Bückeburg), L. Troß (Hamm), Kroneisler (Kassel), Ph. Reese (Halberstadt), Fr. Raßmann (Münster) und manche andere vorkommen, haben auch viele Mindenser das Blatt mit ihren Beiträgen ausgeschmückt. Von Letzteren nenne ich nur die Herren Wilh. Redeker (jetzt zu Halle) durch seine gehaltvolle Ode zur Reformationsfeier, Ludwig Koch durch seine genialen Redouten-Szenen, auch dem Publikum der in Berlin herauskommenden Zeitschrift „der Freimüthige" bekannt, und Rechnungsrat L. Zumpfort, Verfasser einiger größeren Erzählungen und geistreichen Charaden, Rätsel usw. Herr Regierungsrat Dr. Koppe gab uns eine gehaltvolle Rede bei Eröffnung unserer herrlichen Turnanstalt, die jetzt leider bis auf weiteres geschlossen ist. Christiane Martini, deren Mutter ein glückliches Dichtertalent besaß und in genauer Verbindung mit der ersten [!] deutschen Dichterin, der Karschin stand, Fräulein Julie von

[1]) Elise von Hohenhausen, Minden und seine Umgebung, das Weserthal und Westphalens Pforte usw. Minden 1819.

Nordenflycht (von der nordischen Sappho abstammend) und die Verfasserin dieser Blätter sind die einzigen Dichterinnen, die als solche hier öffentlich auftraten, obgleich es in Minden noch manche geben mag, die in der Tiefe ihres Gemüts oder dem engen Kreise ihrer Freunde, die Harfe ertönen lassen. — Die Frau Bergrätin Arnoldine Wolf zu Schmalkalden spendete manche liebliche Blume aus ihrem Dichtungskranz."

Mit einer Unmenge von Gedichten, — Zeichen für das Aufkommen der allgemeinen ästhetisierenden Spielerei — wurde die Redaktion sofort überschwemmt; sie verfuhr bei der Auswahl absichtlich höchst gelinde, und nur allzu gelinde! Man wollte die jungen westfälischen Autoren durch Aufnahme ihrer dichterischen Ergüsse aufmuntern und durch Kritik und verbessernde Änderungen fördern. Als die Mindener Zeitschrift durch erhöhte Abonnentenzahl einen geringen Überschuß erzielte, wurde der Gewinn zu Prämien und, wo es verlangt wurde, zu Honoraren verwendet. Damit eröffnete sie dem poetischen Dilettantismus Tür und Tor.

Im „Sonntagsblatt" erblickt man, wenn auch verschwommen, die Spiegelbilder der aufeinander folgenden geistigen und politischen Entwicklungsperioden der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Von der klassischen Epoche ragt noch Goethe in die Jugendzeit des „Sonntagsblattes" hinein. Er und seine Werke sind der Gegenstand mancher Betrachtungen; in der kleinen Wochenschrift hallt es wieder von dem erbitterten Kampfe für und gegen ihn. Die Redaktion nimmt in ihrer Unparteilichkeit, die sie stets ausgezeichnet hat, jeden Artikel auf, selbst wenn er ihren eigenen Ansichten widerspricht, vorausgesetzt natürlich, daß er keine persönliche Beleidigung enthielt. Die Angriffe auf Goethe, die im „Sonntagsblatt" erscheinen, verhüllen nur schlecht ihre innersten Motive; hier spricht der Mangel an Verständnis dem „proteusartigen" Dichter die Tiefe der Empfindung ab, dort wütet einer im Gefühle der eigenen Nichtigkeit gegen den Thron, der doch unerschütterlich steht, und schließlich gar verkündet ein anderer die unfehlbare Weisheit, es habe „Goethen zur wahren Größe nur Eins gefehlt, nämlich ein Christ zu sein". — Das 25. Stück des Jahrgangs 1829 hat die als Originaldruck bezeichnete Strophe von Goethe „Aus dem Stamm-

buche" (Willst Du Dir ein gut Leben zimmern usw.). 1850 im 33. Blatt erschien nachträglich ein kleines Poem der „Frau J. v. P.", welches sie zu gestickten Pantoffeln Goethe am 28. August 1831 verehrt hatte, mit der Antwort des Geburtstagskindes. Diese ist in der großen Weimarer Ausgabe abgedruckt „Gedichte" Bd. IV (Weimar 1891), Aus dem Nachlaß, S. 301: „An Fräulein Jenny von Pappenheim. Dankbare Erwiderung". — Unter den „Goethe zugeschriebenen Gedichten zweifelhaften Ursprungs" ist in der Sophienausgabe, Gedichte, Bd. IV, S. 369 auch „Der neugeborene Eros" (Wenn von Eros ersten Wunden ....) verzeichnet. Das 45. Stück im Jahrgang 1830 des Mindener „Sonntagsblattes" enthält dieses Gedicht in derselben Fassung. Amalie von Helvig, geborene Imhoff, die Verfasserin der unter Schillers und Goethes Leitung entstandenen „Schwestern von Lesbos" dichtete die Verse auf das von Meyer herausgegebene Taschenbuch „Eros" (1831) und sandte es ihm mit einem Ölgemälde des holländischen Malers Büri, welches den Eros darstellte. 1800 war Amalie, die Nichte der Frau von Stein, noch Hofdame der Herzogin von Weimar. — Solcher Erinnerungen an Meyers frohe Zeit in der thüringischen Stadt, die zugleich beweisen, daß der junge Mediziner dort beliebt gewesen ist, finden sich noch einige im „Sonntagsblatt". Die Hand des Kanzlers von Müller ist ein paarmal durch die Spalten der westfälischen Zeitschrift gegangen. Er sandte 1828 aus dem neuen Bade Scheveningen ein Gedicht „An Goethe", welches mit der Strophe beginnt:

„So schau ich's denn — o lang ersehntes Glück,
In Meereswogen taucht mein trunkner Blick,
Schwebt zu des fernsten Horizontes Plan
Kühn in dem Spiel der Wellen mit hinan" . . .

Meyer druckt es ebenso wie Müllers „Epilog zu Tasso", der am 27. März 1832 auf dem Weimarischen Hoftheater gesprochen und dem Mindener Arzt mitgeteilt worden war, in seiner Zeitung ab. In demselben 16. Stück des Jahrgangs 1832 gibt der Herausgeber den Brief des Kanzlers an ihn über Goethes Tod wieder: „Was soll ich Ihnen sagen, teurer Freund! das Sie nicht selbst schon tief empfänden? — Also nur soviel: Er starb selig, im schönsten

Sinne, ohne Todesahnung, selbstbewußt, heiter, liebevoll bis zum letzten Hauche, schmerzlos die letzten zwei Tage. Ich war Zeuge; bloß der Atem blieb aus, kein Krampf, kein Zucken, keine Klage. Seine Bestattung in der fürstlichen Gruft war die feierlich würdigste. Ottilie war treue Pflegerin bis zum Tode und grüßt Sie schmerzlichst. Das Testament ist eröffnet, ich bin dessen Vollstrecker". Schließlich sei noch erwähnt, daß Christianens Bruder durch ein Originalgedicht vertreten ist: „Empfindungen in Bad Berka".[1])

Ins 18. Jahrhundert greift das „Sonntagsblatt" auch durch die Veröffentlichung von ungedruckten Briefen des tiefsinnigen Humoristen Georg Christoph Lichtenberg zurück. Es sind Schreiben an den Landbaumeister Hollenberg zu Osnabrück, der in den ersten Jahrgängen des „Sonntagsblattes" gelegentlich Mitarbeiter gewesen war; ihm hatte sie Meyer zu verdanken. Zunächst finden sich Jahrgang 1823 in den Nummern vom 11. und 18. Mai zwei vom 18. Februar und 21. April 1788 datierte Briefe (über Blitzableiter)[2]). Nun folgen erst wieder Briefe 1837 im 47. Blatt, datiert Göttingen den 23. September 1788[3]); 1838 im 6. Blatt, datiert Göttingen den 21. November 1776[4]); 1839 im 34. Blatt nicht datiert und unvollständig.[5])

Hier können endlich noch wegen ihres, allerdings losen, Zusammenhanges mit Dichtern des 18. oder beginnenden 19. Jahrhunderts die Bemerkungen über den Freiherrn Karl von Münchhausen angefügt werden. Münchhausen ist als Freund Seumes bekannt geworden, mit dem er die „Rückerinnerungen"[6]) herausgegeben hat. Auf der Feldwacht in Amerika war die Freundschaft des hessischen Offiziers mit dem dichtenden Rekruten geschlossen worden. Die fünf ersten Nummern des Jahrgangs 1819 veröffentlichten Teile

---

[1]) „Sonntagsblatt" 1823. Nummer vom 26. Oktober.

[2]) Abgedruckt in G. C. Lichtenbergs Vermischten Schriften. Neue vermehrte, von dessen Söhnen veranstaltete Originalausgabe. Göttingen 1844—46. Bd. VII. S. 276 und 282.

[3]) Ebd. Bd. VII. S. 283.

[4]) Ebd. Bd. VII. S. 244.

[5]) Ebd. Bd. VII. S. 264—69. Alle diese Briefe sind aufs neue gedruckt in der Sammlung von Lichtenbergs Briefen, herausgegeben von Leitzmann und Schüddekopf, Leipzig 1900—1902.

[6]) Seume und Münchhausen, Rückerinnerungen. Frankfurt 1797.

aus dem Tagebuche, das der Freiherr 1780 in Amerika geschrieben hatte. Sie schildern den Charakter des Volkes, die Sitten, Gebräuche und die Lebensweise in jenem Lande. Der Rhythmus seiner Gedichte, von denen das „Sonntagsblatt" eine Anzahl in den Jahrgängen 1818—24 enthält, ist gefällig dahingleitend im Volksliederton, aber die Gedanken, meist über die Liebe, allzu leicht. Für ein Eichenblatt, das man ihm von der Eiche auf Seumes Grab zugesandt hatte, dankt er in einem Poem (1824. 1. Stück):

„Willkommen mir, du gute Gabe,
Du Blatt von meines Freundes Grabe,
Das schöner Sinn und zarte Hand
Mir zugesandt.

Von der, auf deutscher Bardenleiche,
In deutschem Sinn gepflanzten Eiche,
Reicht mir symbolisch teures Pfand
Die deutsche Hand.

Dies raunt mir: die den Dichter kennen
Auch seines Freundes Namen nennen,
Und daß im Kranz, den man ihm wand,
Mein Name stand."

u. s. w.

Der Jahrgang 1824 bringt eine Reihe „Fragmente aus der Brieftasche eines Beobachters", die sich zunächst über die Sittenzustände, das Theater, die Königliche Bildergalerie in Berlin, über die literarischen Größen in Dresden, besonders Tieck, verbreiten und dann zu einer Schilderung Kassels übergehen. Die Natur- und Kunstschönheiten dieser Stadt, so heißt es, seien dargestellt in einer ungedruckten Epistel Karls von Münchhausen. Dieser hatte den Übersetzer von „Münchhausens Erzählungen" zuerst 1788 in Göttingen gesehen und gesprochen. Bei einer zweiten Zusammenkunft war ihm von Bürger ein Gegenbesuch zugesagt worden; da der Dichter der „Lenore" aber nicht kam, richtete Münchhausen den im „Sonntagsblatt" abgedruckten langen, poetischen Brief, die Epistel, an ihn und stellte ihm in lustigen Versen all die Herrlichkeiten seines Dörfchens und des benachbarten Kassel vor die Augen:

. . . .
„Könntest Du durch Kästners Rohre
In mein Fuldatal nur sehn
Und mit Dionysens Ohre
Deutlich meinen Wunsch verstehn,
Könntest Du Gedanken raten
Und das Trachten fühlen, traun!
Kämst wohl, Dich in unsern Staaten
Umzuschaun und — anzubaun;

— — — — — — — — — —

Willst Du Iliaden singen,
Bester Bürger! sing sie hier,
Und der Ruhm wird Dich verschlingen —
Nimm ein Beispiel nur an mir.
Ich erfasse kaum die Feder,
Was willst Du, was Klopstock noch?
Wer zieht frecher wohl vom Leder?
Klingt es nicht, so klappt es doch.“

— — — — — — — — — —

Damals aber begann Bürger gerade den Briefwechsel mit Elise Hahn, dem „Schwabenmädchen“, und richtete deshalb an Münchhausen das Sonett:

„Junger Leu! zu meiner Ehre Frommen
Schau das beigereichte Herzgedicht“ usw.

Das Herzgedicht war der schönen Schwäbin erste Werbung. Im „Sonntagsblatt“ ist dieses Bürgersche Sonett zuerst gedruckt (1824. 43. Stück).[1] — „Elise Bürger, geb. Hahn“ hat später selbst einige Gedichte zum „Sonntagsblatt“ beigesteuert, nämlich als sie Ende des Jahres 1819 in Minden als Vortragskünstlerin auftrat. — Gerade während Münchhausens zweitem Besuche bei Bürger (1789), so wird in dem Artikel der Mindener Zeitschrift weiter erzählt, traf ein Brief von Franz von Kleist ein, „den Bürger nicht einmal des

[1]) Das Sonett findet sich in Bürgers Gedichten, herausgegeben von A. Sauer. Kürschners Deutsche Nationallitteratur. Bd. 78. S. 347; auch vorher in G. A. Bürgers Werken, herausgegeben von Karl Reinhard mit einem Supplementband „Leben Bürgers“ von H. Döring, Berlin 1826. S. 410.

Aufbrechens würdigte, weil er schon mehrere dergleichen erhalten habe". „Der Besucher mußte ihn öffnen. Es waren einige herrliche Strophen aus einem größeren Gedichte darin." Dieser Brief ist vom „Sonntagsblatt" nicht mitgeteilt; auch Ad. Strodtmann in seiner Ausgabe der „Briefe von und an Bürger" (Berlin 1874) bringt ihn nicht, ebensowenig wie das Einladungsgedicht Münchhausens an Bürger.

Mit dem Namen Seumes ist literarisch auch derjenige des Friesen Joh. Christ. Hermann Gittermann verbunden, und zwar durch die gemeinschaftliche Herausgabe von „Zwei romantischen Erzählungen" (Frankfurt 1802). Gittermann, der für die Altertumskunde seiner Heimat viel geschaffen hat, ist Beiträger zum „Sonntagsblatt" in den Jahrgängen 1818 und 1819 gewesen. Er führte sich mit Distichen ein; das zweite von ihnen verdient mitgeteilt zu werden:

„Könnt ihr die Stern anschauen, nie betend, immer nur rechnend,
O, so ist auch eur Herz nur eine trockene Zahl."

Dieser Mann war, wie das „Sonntagsblatt" bemerkt, damals als Kanzelredner und Schriftsteller rühmlich bekannt. Manche der von ihm beigesteuerten Gedichte sind religiösen Inhalts.

Auf das „Sonntagsblatt" fiel also noch ein Strahl von dem Glanze der klassischen Epoche; in höherem Maße übermittelt es die Schwingungen der Zeit, in welcher die Anregungen der Romantik auch ins Volk zu bringen begannen. Mehr und mehr hatten sich mit Beginn des 19. Jahrhunderts die Geister abgewandt von den Ideen des achtzehnten. Die Not der Fremdherrschaft lehrte alsdann die Deutschen, sich liebevoll in die große Vergangenheit der eigenen Nation zu versenken und half so mit, den Sieg der historischen Wissenschaften über die Experimente der Spekulation zu befördern.

Im „Sonntagsblatt" beleben viele kleine Aufsätze die Erinnerung an Ereignisse und Persönlichkeiten der vaterländischen Geschichte. Besonders mannigfaltig sind Berichte über Begebenheiten aus den Freiheitskriegen. Jene Jahre lagen ja nicht sehr fern, und das „Sonntagsblatt" gibt selbst noch verspätete Ordensverleihungen an die Helden und Führer bekannt. Von den Begebnissen des Jahres

1817, auch den bedeutendsten, hört man nur wenig. Arnoldine Wolf, geborene Weißel, die in Schmalkalden in dem Zirkel Karls von Münchhausen verkehrte, sandte dem „Sonntagsblatt“ ein Gedicht: „Der dritten Jubelfeier der Reformation“ (1817, Nummer vom 9. November). Die Dichterin hat noch mehrere lyrische Erzeugnisse, zumeist religiösen Charakters, beigesteuert und darunter auch eins (1817. 50. Stück):

An die Wartburg bei Eisenach.

— — — — — — — — — — — —

„Jüngst noch weilte deutscher Männer Blüte,
Auserwählt von jedem Musensitz,
Hier auf deinem freundlichen Gebiete
Stolz verachtend jedes Spötters Witz,
Feiernd die gepriesne Völkerschlacht
Und den Tag, der uns das Heil gebracht.“

— — — — — — — — — — — —

Außer in diesen Strophen findet sich im „Sonntagsblatt“ nur dann und wann ein leiser Hinweis auf das Wartburgfest. — Weniger wegen der Trefflichkeit seiner Artikel als wegen des Umstandes, daß er während der ganzen Redaktionstätigkeit Nikolaus Meyers dem „Sonntagsblatt“ zahlreiche Beiträge in Prosa und in erschrecklichen Versen lieferte, meist Stoffe aus der älteren und besonders der neuesten deutschen Geschichte behandelnd, sei unter den Mitarbeitern der Regierungsrat F. Nauck genannt. Ein Beispiel für die Art seiner Reimereien mag die erste Strophe eines „Gedichts“ „Schrift und Druck“ geben (1845. 17. Stück):

„Wer die Schreibekunst erfunden,
Diese wahre Zauberei,
Das wird keiner je erkunden,
Uns ist es auch einerlei;
Chinese, Jude, Türke, Christ
Weiß, daß sie erfunden ist . . .“

Der „alte Landwehrmann“, wie er sich selbst nennt, scheint im Mindener Kreise eine große Rolle gespielt zu haben. — Als ernster Forscher erweist sich der Kaufmann E. F. Mooyer,

der Mitherausgeber der „Altdeutschen Dichtungen" (Quedlinburg 1833). Er vermittelt den Lesern durch Übersetzungen aus dem Englischen und den nordischen Sprachen manche Errungenschaften der Geschichtswissenschaft und der Germanistik und schenkt ihnen auch wohl die Früchte eigenen gelehrten Fleißes. Kleine Versbearbeitungen nach Snorri Sturlason, Abschnitte aus Amalie von Helvigs Übersetzung der Frithjofsage des Esaias Tegnér, Proben aus Joh. Lauremberg's Scherzgedichten erhalten einen Platz. — Bereits im ersten Jahrgang behandelt ein ausführlicher Artikel das Nibelungenlied (9.—12. Stück). „Dieses zu den ältesten Erzeugnissen deutscher Sänger gehörende Gedicht voll körnigter Kraft, voll mächtigen Ausdruckes, Kraft und Leben verdient unsre ganze Aufmerksamkeit und ist auch in neueren Zeiten Gegenstand der Forschungen, der altertümlichen Erklärung und der Wiedereinführung in den Ideenkreis unsres Zeitalters geworden, das den Kunstschönheiten unsrer Altvordern mit Vorliebe huldigt." Der Aufsatz geht in populärer Art auf die Frage der Entstehungszeit des Liedes ein, berührt kurz die Geschichte der Nibelungenforschung, gibt eine Darstellung des Inhalts und lehnt sich in den Redestellen vielfach an Zeunes Übertragung des Nibelungenliedes (1814) an, wozu auch Proben einer eigenen Übersetzung kommen. Ebenso weist der Redakteur die Leser durch Mitteilungen, z. B. von Fabeln aus Max Müllers „Hitopadesa", einer altindischen Fabelsammlung (Leipzig 1844) auf dieses Gebiet der Sprachforschung hin. Es fehlt auch nicht das große deutsche Nationalwerk, die „Monumenta Germaniae Historica", deren Rezension aus der Feder Georg Waitzens in den „Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik" 1837 das „Sonntagsblatt" zum Teil wiedergibt. Nikolaus Meyer, E. F. Mooyer und andere Mitarbeiter fesselte besonders die westfälische Altertumskunde. Überhaupt hat die Zeitschrift eine stehende Rubrik „Vaterländische Literatur", unter der die literarischen Neuerscheinungen in Westfalen angekündigt und besprochen werden. Ebenfalls treten im „Sonntagsblatt" dem Leser die beiden Herausgeber der „Thusnelda" („Unterhaltungsblatt für Deutsche". Coesfeld 1816) entgegen: Friedrich Raßmann in den Jahrgängen 1817—21 und vereinzelt auch noch später mit Epigrammen, Distichen, Sonetten usw., Karl Wilhelm Grote (1796—1818) nur mit einem einzigen,

aber gemütvollen Gedichte „An Theodor Körner" (1817, Nummer vom 26. Oktober). Als Grote starb, widmete Elise von Hohenhausen ihm einen Sonettnachruf (1818, Nummer vom 19. Juli), und Friedrich Raßmann schrieb einen Nekrolog (Nummer vom 26. Juli), worin er bemerkt, daß er „diese biographisch-literarische Skizze über den . . . in jeder Beziehung, als Mensch, Gelehrten und Dichter sehr hoffnungsvollen Grote" „gern im Sonntagsblatt als der zunächst unserm Westfalen geweihten Zeitschrift" niederlege. Mit diesem Zeugnis über den schaffensfreudigen Jüngling stimmt ein ehrender Nachruf in der „Allgemeinen Litteraturzeitung" überein.[1]) — Liebevolle Beurteilung finden in der Mindener Zeitschrift die ersten Versuche Immermanns, dessen „Talent Aufmunterung verdiene", wie es in einer Besprechung der „Prinzen von Syrakus" lautet. Kelchner behauptet in dem Abschnitt „Elise von Hohenhausen" der Allgemeinen Deutschen Biographie, Immermann habe sich am Mindener „Sonntagsblatt" beteiligt; mir ist es aber nicht gelungen, Beiträge des Münchhausen-Dichters nachzuweisen. — Weiterhin erscheinen in Nikolaus Meyers Zeitschrift auch Bemerkungen über „die Mutter der Makkabäer" und die „geistlichen Übungen" Zacharias Werners, dessen Predigten damals noch eine starke Anziehungskraft ausübten. — Unter den Beiträgern zu den ersten Jahrgängen des „Sonntagsblattes" dürfen nicht verschwiegen werden: der Notar Ludwig Koch, der in der Loge lange Zeit Meister vom Stuhl und über zwanzig Jahre Direktor der „westphälischen Gesellschaft" in Minden war, als eifriger Einsender von Gedichten, Aphorismen, historischen Aufsätzen usw.; der Mindener Rechnungsrat L. Zumpfort als geschickter Autor einer Menge Rätsel; Wilhelm Redeker mit Charaden und frommen Gedichten; ferner J. L. Witthaus, der „Verfasser von Moreaus Tod", wie er sich gern unterzeichnet, der „Gott, die Tugend und die Liebe" besingt; und schließlich noch der bekannteste von ihnen: Wilhelm Smets, der Sohn der Sophie Schröder, mit ganz wenigen Sonetten, Distichen und anderen Gedichten, die er 1820 in Minden der Redaktion

[1]) Allgemeine Litteraturzeitung. 1818. Nr. 175. Spalte 567 f.

übergab.[1]) Mancherlei Artikel über westfälische Landeskunde in den Jahrgängen bis 1826 stammen von dem Warburger Justizkommissar Dr. J. P. Rosenmeyer.

An die Betrachtung der historisch-germanistischen Seite des „Sonntagsblatts" seien die wenigen Beiträge Hoffmanns von Fallersleben angeschlossen. Die Herzensneigung zu Elisabeth Kämper, der Meieli seiner Gedichte, hat ihm, der das Volkslied meisterhaft nachzubilden wußte, auf seiner zweiten Reise nach Holland die lieblichen Lieder voll musikalischen Klanges entlockt, von welchen fünf im November und Dezember des Jahrgangs 1821 zuerst erschienen sind. Das war um die Zeit, als Hoffmann von den Niederlanden nach Fallersleben zurückkehrte. „Alemannische Gedichte in Holland. Mitgeteilt von H. v. F." sind sie überschrieben; vier von ihnen finden sich mit kleinen Änderungen in der fünften Ausgabe der „Alemannischen Lieder" (1843), nämlich:

1. „Uffem Berge möchti rueche,
   Imme Tale wandlen au, . . ."

2. Abschied.
   „Scheide muessi, scheide willi, . . ."

3. Meielis Gruß.
   „Abschied hani gno und alliwil wiederum
   Abschied . . ."

4. Abschied von Meieli.
   „Trinke wolti den Kelch des bitteren
   Scheidens. . . ."

Ein Lied, im 46. Stück des „Sonntagsblattes", fehlt in dieser Auflage; deshalb wird es hier mitgeteilt:

[1]) 1820: 17., 23., 26., 46., 47., 49. St. Sie sind von seinem Biographen (Müllermeister, Wilhelm Smets in Leben und Schriften, Aachen bei Rudolf Barth) nicht berücksichtigt worden.

Meieli.

„Nu hani gseh all
Mi Meieli scho,
's isch Zit, assi wieder
Vo danne goh.

Jez bisch mer, mie Meieli,
Wieder se wit,
Und i cha di nit grüeße,
Nit sage: gut Zit.

Se schenk mer, mi Meieli,
Se schenk mer's Gleit,
Und se hani do ebbes,
's isch gut für mi Leid.

Und se hani de ebbes,
Dran i denke wol cha,
Dann bisch mer auch wieder
Mi Meieli nah."

Dem heiteren Volkssänger folgt in der Reihe der Beiträger zum Mindener „Sonntagsblatt" unmittelbar ein anderer Romantiker: Heinrich Heine. „Als Probe aus der nächstens erscheinenden Sammlung der Gedichte" Heines enthält das 50. Stück des Jahrgangs 1821 ein Poem „Der arme Peter" in vier Teilen, das als bisher ungedruckt gekennzeichnet ist. Der erste Abschnitt ist das Gedicht „der Traurige" [1]), an den sich „der arme Peter" [2]) als zweiter anschließt. Diese beiden sind also ursprünglich eins gewesen; bei der Trennung hat Heine nur im zweiten Vers des „Traurigen" statt „den armen Peter" die Worte „den bleichen Knaben" gesetzt. Der junge Dichter war damals in Westfalen kein Unbekannter mehr, da er bereits 1819 einige Beiträge für den „Rheinisch-westphälischen Anzeiger" geliefert hatte. Heines Werke [3]) enthalten auch eine Be-

[1]) Elster, kritische Ausgabe von Heines Werken. Leipzig und Wien. Bibliograph. Institut. o. J., Bd. I. S. 35.
[2]) Ebendas. S. 37.
[3]) Elster, Bd. VII. S. 171 ff.

sprechung des „Rheinisch-westphälischen Musenalmanachs auf das Jahr 1821“. Viele der in diesem Büchlein auftretenden Namen erblickt man im „Sonntagsblatt“ wieder, unter ihnen J. B. Rousseau 1820 und 1821 mit ein paar geringwertigen Gedichten und 1839 mit „Vorlesungen über poetische Kunst“ (17. Stück), die er in Düsseldorf zur Einführung in die neueste Dichtung gehalten hatte. Durch Heine ist der Name eines anderen Beiträgers zum „Sonntagsblatt“, Gottfried Bürens aus Papenburg (geb. 1771 zu Wolbeck bei Münster), bekannt geworden:

„Wenn das Käuzlein in der Urnacht
Mit dem Leichhuhn ein Duett heult,
Und der Rohfuß seine Cour macht
An die Nachtmähr und ihr Bett teilt:
Dann erhebt sich die Hexe vom schnarchenden Mann
Auf dem Besen in sausende Lüfte,
Und reitet der grausige Jäger voran
Über Trümmer und modernde Grüfte,
Umflimmert vom Schein des verwirrenden Lichts
Und umhuscht von Gestalten des Vorgesichts.“ usw.

Wie dieses Gedicht, so sind auch Bürens Beiträge zu Nikolaus Meyers Zeitschrift (Jahrgang 1817—27) metrische Akrobatenstücke. Es findet sich da eine Ode an Lord Byron in der sapphischen Strophe lateinisch und deutsch, ebenso in beiden Sprachen eine Fabel „Arbor curva“, auch lateinische Rätsel u. s. f. . Levin Schücking, dessen Eltern den einsamen Richter von Papenburg zuweilen besuchten, gesteht, daß er in dem Städtchen und durch den phantasievollen, eigenartigen Mann viel Anregung erhalten habe. [1]) — In Berlin verkehrte Heine in den literarischen Zirkeln, und Elise von Hohenhausen, die 1820 dort einen beliebten Salon unterhielt, soll zuerst das Talent des jungen Mannes erkannt haben [2]) — möglich,

[1]) Levin Schücking, Lebenserinnerungen. Breslau 1886. S. 39 f.
[2]) Vgl. Unsere Zeit. Jahrbuch zum Konversationslexikon. Bd. I. Leipzig 1857. S. 787/88: „Elise von Hohenhausen“; — ebenso: Allgemeine Deutsche Biographie „Elise von Hohenhausen“, ein Artikel, der sich ganz eng an denjenigen bei Schindel, Die deutschen Schriftstellerinnen des 19. Jahrhunderts. Leipzig 1823. I. 216—22 anschließt, soweit er da vorlag; — ferner auch: Robert Proelß, H. Heine, Sein Lebensgang und seine Schriften. Stuttgart 1886.

daß sein Gedicht durch ihre Vermittelung in das Mindener Blatt hineingekommen ist. Sie selbst hat in ihrem Eifer für dieses nie nachgelassen. Elisens Gedichte, obwohl ohne ein ihnen eigentümliches Gebiet, ragen über die große Menge der anderen empor; aber man wird der frauenhaft weichen Anmut dieser Poesie, der man eine gewisse Formschönheit zuerkennen muß, nicht recht froh, eben weil es an Leidenschaft und Stimmungsgewalt fehlt. Sie hat mehrere Sonette beigesteuert, wie denn überhaupt die hohe Zahl von Gedichten in dieser Strophenform dem Leser des „Sonntagsblattes" auffällt. Der Grund für diese Erscheinung ist in dem populären Aufschwung zu sehen, den die Befreiungskriege der jüngst erst erblühten und schon so bald in inhaltlosen Nachahmungen erstarrten Sonettdichtung gebracht hatten.[1]) Aus Elisens Feder stammen im „Sonntagsblatt" mannigfaltige Erzählungen und Reiseberichte, die oft ihre lehrhafte Absicht nicht verkennen lassen. Die Freifrau liebt es, noch ungedruckte größere Werke in Proben dem Publikum hier zunächst vorzulegen, z. B. im Jahrgang 1820 Teile aus ihrer Schrift „Natur, Kunst und Leben; Erinnerungen, gesammelt auf einer Reise an den Rhein und die Gestade der Nord- und Ostsee", welche dann Altona 1820 im Druck erschienen ist. Vielfach wendet sie sich in Briefform an die Leser. So sandte sie u. a. im Winter 1820/21 von Berlin aus dem „Sonntagsblatt" unvollkommene Skizzen der Vorlesungen Franz Horns, des Romantikers und Literarhistorikers, über die deutschen Dichter von Luther bis auf die Gegenwart. — Am bedeutungsvollsten für die Mindener Zeitschrift ist sie als Vermittlerin der englischen Literatur. Lord Byron war ihr Lieblingsdichter; er habe eine neue Welt erschlossen, sagt sie 1819 in einem Aufsatz, seine Dichtungen bewegten sich im Reich der Freiheit, fern von allen Gesetzen der Gesellschaft! Diese Begeisterung zeigt, welch gewaltigen Einfluß der britische Lord auf die Gemüter der Deutschen gewonnen hatte. Elise nennt sich in einem Artikel „Lord Byrons Tod" (1824, Nummer vom 30. Mai) die erste unter den dichtenden Deutschen, welche Byrons Werke in unsere Sprache zu über-

[1]) Vgl. Heinrich Welti, Geschichte des Sonetts in der deutschen Dichtung. Leipzig 1884. S. 219 ff.

tragen strebten. Im Jahrgang 1821 hat sie mehrere Übersetzungen veröffentlicht, darunter Proben aus derjenigen des „Corsair“. Seit dem Tode ihres Sohnes Karl, der 1834 der Wertherkrankheit zum Opfer fiel, geriet sie in eine schließlich pathologische, frömmelnde Geistesverfassung. Diese Umwandlung machte sich in ihrer schriftstellerischen Tätigkeit geltend. Der Jahrgang 1843 des „Sonntagsblattes“ enthält Teile ihrer Übertragung von Edward Youngs „Nachtgedanken“, zu denen dieser Dichter auch durch harte Lebenserfahrungen gedrängt worden war. Überdies war die düsterprächtige, schwermütig über die Vergänglichkeit alles Irdischen reflektierende Dichtung selbst damals noch eines der gelesensten Bücher. Elise veröffentlichte diese Übersetzung 1844, welche 1873 eine zweite Auflage erlebte. Trost und Erhebung gab ihr auch die Muse Alfred Tennysons. Die gebeugte Mutter fühlte sich besonders hingezogen zu den schmerzvollen Klagen des Briten um den dahingegangenen Jugendfreund; sie offenbarten ihr die befreiende Ergebung, zu der sich der Dichter aus tiefer Seelenqual durchgerungen hatte. Die im Jahrgang 1851 enthaltenen Übertragungen der zwei ersten Lieder von „In Memoriam“ seien als Proben hier wiedergegeben:

Vergessenheit.

„Des Sängers Harfenwort ist wahr,
Es steigt der Mensch aus totem Ich
Schrittweis empor und tröstet sich
An Dingen hoch und wunderbar.

Wer blickte durch die Jahre hin
Und fände seiner Träne Ziel
Und in dem Leid der Freuden viel,
In Kummer und Verlust Gewinn?

Es soll die Liebe fest umziehn
Den Schmerz, bis beide untergehn;
Der Kummer soll im Auge stehn,
Und die Verzweiflung klage kühn.

O, besser Tod in Liebestreu,
Als daß der Stundenwechsel sagt:
Der hat geliebt und hat beklagt
Und doch ist alles nun vorbei.“

Efeu.

„Du Efeu um den Leichenstein,
Der ihn mit grünem Netz umkränzt,
Wo ein geliebter Name glänzt,
Und Wurzeln schlägt um sein Gebein.

Der Frühling bringt die Blütenzeit,
Das Lamm der jungen Herde springt;
Doch hier in deinem Schatten klingt
Der Kirchenglocke Grabgeläut.

Die Sonne läßt dich nicht erblühn,
Und küßte dich auch Frühlingsflut,
Es reift dich nicht der Sonne Glut,
Dein Kleid ist ewig Trauergrün.

Wenn ich so sinnend sehe zu,
Wie du dich ganz der Traurigkeit
Mit stillem, festem Sinn geweiht,
So mein' ich oft, ich wäre Du."

Diesen beiden Verdeutschungen folgt die eines Gedichtes aus dem Fragment „The Eagle" unter dem von Elise von Hohenhausen hinzugefügten Titel „Der Mutter letztes Wort". Neben Byron und Tennyson war es Walter Scott, mit dem sich die Baronin hauptsächlich beschäftigte. Heine hat mehrmals voll Hochachtung von ihr und ihren Übertragungen aus der englischen Literatur gesprochen, z. B. in den Briefen aus Berlin [1]. — Elisens Schwägerin, Henriette von Hohenhausen, der Annette von Droste-Hülshoff einen „Nachruf" gewidmet hat, erscheint im „Sonntagsblatt" (Jahrgang 1818—42) mit, vielfach frommen, Gedichten, mit Rätseln und mit Erzählungen, die manchmal Theodore . . . n . . unterzeichnet sind. — Die zweite Tochter der Frau von Hohenhausen, Elise, die als Freundin der größten deutschen Dichterin bekannt ist, nahm eifrig Anteil an der Leitung des „Sonntagsblattes". [2]) Sie hatte in Berlin als Kind viele der Berühmtheiten der literarischen Salons kennen gelernt;

[1]) Elster, Bd. VII. Nachlese, S. 576.
[2]) Vgl. Lexikon deutscher Frauen der Feder. Herausgegeben von Sophie Pataky. 1898.

einige Jahrzehnte später ist sie selbst dort der Mittelpunkt eines schöngeistigen Kreises gewesen. Mit diesen Damen, die sich an der Redaktion des „Sonntagsblatts" beteiligten, seien gleich noch Julie von Nordenflycht und Sophie George, geborene Paalzow, verzeichnet. Ihre Gedichte bedeuten auch nicht mehr als die der vielen Frauen, die im Zeitalter der Romantik reimten. Als die Freiin Nordenflycht, die Hofdame der Königin von Griechenland, 1842 starb, beklagt Nikolaus Meyer in einem Nekrolog (1842. 34. Stück) den Verlust der verehrten Freundin, die in der 27jährigen Freundschaft eine seltene Treue bewahrt habe. — Jacobsens „Briefe an eine deutsche Edelfrau über die neuesten englischen Dichter" (1820) sind an die Gemahlin Leopolds von Hohenhausen gerichtet. Er, der Verfasser des „Seerechts", ist in Nummer 1 des Jahrgangs 1820 als Beiträger zum „Sonntagsblatt" aufgezählt. Dem Jahrgang 1819 steuerte er einen schwungvollen Aufsatz „Lord Byron als Mensch und Dichter" bei, worin er hauptsächlich „Childe Harold" behandelt (Nummer vom 11. April), und ferner ein kleines Lebensbild Thomas Moores mit besonderer Besprechung von „Lalla Rookh" (Nummer vom 1. August). — Von den Dichtern, mit denen die Hohenhausen in Berlin verkehrten, erscheinen außer Heine noch Fouqué und Helmine von Chézy in dem einfachen westfälischen Blatte. Eine Karoline v. R. aus Frankfurt am Main richtete im 50. Stück des Jahrgangs 1821 ein schwärmerisches Gedicht an den Verfasser der „Undine", der damals einer der beliebtesten Schriftsteller war. Erst im April des folgenden Jahres erklingt von der Havel her die Antwort:

An Caroline, Gräfin von R . . . .

„Fast Knabe noch, nur ahnend künft'ge Lieder,
Mit Waffen nur und Minnespiel bekannt,
Sah ich den Main, — und sah ihn nimmer wieder,
Und hab' ihn doch mit Sehnsucht stets genannt.
Nun tönt mir durch der Dichtung Zauberhaine
Ein Lied von dort und hat mich fromm entzückt,
Daß hin zu dem lichtblauen Wogenscheine
Mein glühend Aug' in reiner Sehnsucht blickt.

Undine Du des Mains, des Elbestrandes,
Wo find ich deine holde Blumenspur?
Der Umfang unsres deutschen Heimatlandes —
Sonst wohl mein Stolz — scheint nun zu weit mir nur!

Doch soll mein Lied die schöne Hoffnung nennen, —
Und frommes Hoffen trifft so oft ja ein! —
Hienieden noch von Antlitz Dich zu kennen,
Zu grüßen Dich am heimatlichen Rhein,
Zu wandeln neben Dir durch jene Auen,
Wo fast ein Paradies sich wieder neigt,
Mit Dir vom hohen Klosterberg zu schauen,
Dem Hymnus reich und Dankgebet entsteigt,
Entsteigt zu jenen ewigklaren Zinnen,
Von wo die Gnaden Gottes niederwehn! —
Dort — kann ich diesseit nicht die Fahrt beginnen —
Gilt's finden, gilt schon hier: in Gott verstehn!"

Von Helmine von Chézy enthalten die Jahrgänge 1819 und 1820 einige wenige prosaische und po tische Beiträge. Helminens Großmutter war die zu ihrer Zeit bekannte Karschin. Eine „ungedruckte Epistel" von ihr hatte die Redaktion in Nummer 16 des Jahrgangs 1818 wegen des „Wertes der Merkwürdigkeit" veröffentlicht. — Noch ein anderer sandte aus Berlin dem „Sonntagsblatt" Gedichte: der Poet und Maler Wilhelm Hensel, der berühmt geworden ist durch seine Mitwirkung bei den glanzvollen Spielen, die der Preußenkönig seiner Residenz zuweilen darbot. Das 51. Stück des Jahrgangs 1821 enthält ein erstes Originalgedicht „Geschrieben Wort", und dann eröffnet der Freund Wilhelm Müllers mit einem Sonett „Griechenfeuer" (1822. 1. Stück) die Gruppe der Griechenlieder im „Sonntagsblatt":

„Vom alten Griechenfeuer geht die Kunde,
Wie seine Glut so unauslöschlich brennt,
Daß auch des Wassers feindlich Element
Es nimmer dämpft im tiefsten Meeresgrunde.

Stieg jetzt ein Kriegesengel mit dem Funde
Herauf aus Höhlen, die kein Auge kennt?
Hat er entflammt im ganzen Orient
Jedwedes Herz und jede Zung' im Munde?

Denn rings sieht in die Schlacht man Herzen werfen
Mit Flammen, die nicht löschen Trän noch Blut:
Sind das nicht jenes Griechenfeuers Zeichen?

So lasset uns auch Sporn und Klinge schärfen
Und teilhaft machen uns der heil'gen Glut —
Bis sie zusammenschlägt ob Satans Reichen!"

Von den übrigen Gedichten dieser Art im „Sonntagsblatt" sind nur die später erschienenen Übersetzungen Karl Ikens aus dem Neugriechischen hervorzuheben (Jahrgang 1830). Er war Bremer wie Nikolaus Meyer, und sein Beitreben ging dahin, der Kenntnis der neugriechischen Sprache und Literatur in Deutschland Eingang zu verschaffen.

Diese politischen Poesien sind die einzigen Andeutungen, wodurch die Leser des „Sonntagsblattes" von den Revolutionen erfahren haben, die in vielen Ländern ausgebrochen waren. Zu dieser Zeit aber wurde es der deutschen Presse doppelt hart, unter dem Druck des Metternichschen Systems auszuhalten. „Mittelmäßig? Ein verdammtes Wort. Wüßtest du, o Leser, wie oft es mir zentnerschwer aufs Herz fällt, als Schriftsteller unter Zensur an der deutschen Mittelmäßigkeit mitzuarbeiten, du würdest mir um meines Schmerzes willen meine, deine eigne Mittelmäßigkeit verzeihen. Schreib' einer in einem deutschen Journal! Riesengedanken springen aus der Stirne, aber die Zensurschere schneidet sie zu mittelmäßigen Geschöpfen zurecht, nachher kommen auch nur noch Mittelmäßigkeiten aus der Stirne und die Riesen bleiben drin im Kopf und fangen aus Langerweile den Titanenkampf unter sich selbst an, schlagen sich tot, fressen sich." Die Stimmung eines großen Teils der deutschen Journalisten dürfte mit diesen Worten Menzels[1]) zutreffend ausgedrückt sein. Zur Illustration der „Streichsorgfalt der Zensoren" hatte man die Zensurlücken erfunden. Nikolaus Meyer läßt einmal als Erklärung für einen leer gebliebenen Raum den Drucker ironisch versichern, bei diesen wirklich gesetzten Zeilen sei ihm die Schwärze ausgegangen — der Artikelschreiber hatte nämlich den Adel der Stadt Münster anzuklagen gewagt, der nicht zu Karl Wilhelm Grotes „Münsterländischem

[1]) Menzels Litteraturblatt 1831. Nr. 121 — Besprechung von Börnes „Briefen aus Paris".

poetischem Taschenbuche auf das Jahr 1818" subskribiert habe. Ein Aufsatz im 1. Stück des Jahrgangs 1818 sollte die Überschrift „Gewissensfrage" haben, und da steht statt dessen das harmlose Sprüchlein:

„Hört ihr Herrn, glaubt sicherlich,
Hier stand recht viel geschrieben! —
Da macht er einen Federstrich — —
Nun ist es weiß geblieben."

Alsbald verbot die Behörde die „ordnungswidrigen" Lücken in der Mindener Zeitung. Unangenehm wurde die Zensur für die Blätter zuweilen, wenn die Regierung irgend eines deutschen Staates gegen Artikel „ausländischer" Zeitschriften Einspruch erhob, z. B. im „Sonntagsblatt" einmal bei einer Rüge, die der Magistrat einer Lippeschen Stadt erhielt. Die Unterdrückung von Mallinckrodts „Rheinisch-Westphälischem Anzeiger" im Jahre 1817 hatte das entrüstete „Sonntagsblatt" bewogen, einen stehenden Artikel „Preßzwang" einzuführen. Es übermittelte seinen Lesern die Hauptgedanken der Verteidigungsschrift A. Mallinckrodts: „Preßfreiheit, Preußens Grundton". Im 1. Stück des Jahrgangs 1818 drückt sich L. v. H. (Leopold von Hohenhausen) im Widerspruch mit anderen Stimmen im „Sonntagsblatt" gegen die unbedingte Preßfreiheit ohne einschränkende Gesetze zur Verhinderung von Mißbräuchen aus. Damals, bevor Metternich in Karlsbad das Attentat auf die deutsche Volksfreiheit ausübte, war die Zuversicht, daß die 1815 verheißene Aufhebung der Zensur wirklich durchgeführt werde, noch nicht ganz geschwunden. Einmal, im 3. Stück des Jahrgangs 1820, wird ein Wiener Polizeigeschichtlein wiedererzählt: man habe aus dem Musenalmanach „Aglaja", als er schon gebunden war, noch „ein politisches Stück des berühmten Grillparzer" herausgeschnitten, „damit diese verbotene Frucht nicht ins Publikum käme".[1]) Das ist übrigens die einzige Stelle im „Sonntagsblatt", die den österreichischen Dramatiker nennt.

Der Polizeiherrschaft gelang es, im deutschen Zeitungswesen die stürmenden Geister niederzuhalten; in der Literatur,

[1]) Es war das Gedicht „Die Ruinen des Campo vaccino in Rom".

die wieder in eine Epoche der Revolution eingetreten war, setzten sie sich durch. Das trotzige, tragische Leben und Schaffen des größten dieser Kämpfer, Dietrich Christian Grabbes, wird im „Sonntagsblatt" aufs genaueste verfolgt; er war ja ein Sohn der roten Erde. Beklagt das Blättchen die allgemeine Erscheinung der Zeit, daß die Genies nur danach strebten, Aufsehen zu erregen ohne Rücksicht auf Regel und Sitte, wofür es ein Beispiel in dem „Herzog Theodor von Gothland" erblickt, so betont es anderseits freudig die hier und dort in diesem realistischen Drama, „diesem Gewirr von Gräßlichkeiten", hervorbrechenden Offenbarungen einer echten Dichterkraft (1828, Nummer 25). Den „Don Juan und Faust" schuf eine gemäßigtere Phantasie. Vor den Augen des Rezensenten fand das Stück daher mehr Gnade. Als Probe gab er die herrliche Stelle aus Fausts Monolog: „. . . . Nah! Was ist mir näher als das Vaterland . . ." (1829, Nummer 26). Das Blatt begrüßte froh die angekündigte Absicht Grabbes, die Geschichte der Hohenstaufen, die durch Raumers Anregung schon mehrfach dichterisch behandelt worden war, zu dramatisieren. Man verspürt in der Rezension des „Kaiser Friedrich Barbarossa", die den Mangel an Einheit der Handlung scharf rügt (1829, Nummer 41—45) und der begeisterten des „Kaiser Heinrich VI" (1830, Nummer 44—46) das Ringen des nationalen Sinnes, der sich an den edlen Heldengestalten der staufischen Zeit aufrichten wollte. Mit ein paar Bemerkungen über das Drama „Napoleon", welches mit einem Guckkastenspiel verglichen wird, verstummen im „Sonntagsblatt" die Abhandlungen über Grabbe. Das 52. Stück des Jahrgangs 1836 enthält noch eine kleine Darstellung seines Lebens und seiner literarischen Laufbahn; dabei ist von der Redaktion die Anmerkung hinzugefügt: „Wir verdankten dem genialen Dichter früher manche Beiträge für unser Blatt". Sie festzustellen, war mir nicht möglich. Der Nachruf für den Freiherrn von Hohenhausen (1849. 4. Stück) sagt ebenfalls, daß in dieser Zeitung mancher später berühmt gewordene Name seine erste Erscheinung erlebte, u. a. Freiligrath und Grabbe. Wiederholt erwähnt Grabbe das „Sonntagsblatt" in seinen Briefen. In einem Schreiben an Kettenbeil, das von Eduard Grisebach auf den 8. November 1830 datiert

ist[1]), heißt es: „. . . von Hohenhausen (Mann der Elise) rezensiert im Sonntagsblatt den Barbarossa, wie ich höre, sehr gut, . . .“ Es kann wohl nur das Mindener „Sonntagsblatt“ gemeint sein; Julius Landeck — so sind die beiden Artikel über den „Don Juan und Faust“ und den „Kaiser Friedrich Barbarossa“ unterzeichnet — ist also Pseudonym Leopolds von Hohenhausen. Über die Unterschrift „E.“ der Rezensionen des „Kaiser Heinrich VI.“ und des „Napoleon“ gibt die Stelle aus dem Briefe an Kettembeil vom 10. November 1830[2]) Aufschluß, im „Sonntagsblatt“ rezensiere ihn, nämlich den „Kaiser Heinrich VI.“, die Hohenhausen — gut. Demnach ist Elise von Hohenhausen, die übrigens später (1839. 22. Stück) in der „Rechtfertigung einer edlen Frau“, unterzeichnet E., mit überschwenglichen Worten den Ansichten Eduard Dullers über die Gattin Grabbes beitritt, Verfasserin dieser Besprechungen. Die betreffenden Briefe deuten nicht auf nähere Beziehungen Grabbes zu der Mindener Wochenschrift in damaliger Zeit; sonstige sichere Anhaltspunkte, wäre es auch nur für die Art der Beiträge, haben sich nicht ergeben.

Dagegen ist man nunmehr über das Verhältnis des „Sonntagsblattes“ zu einem andern großen westfälischen Sänger ohne jeden Zweifel gelassen, zu Ferdinand Freiligrath. Seinen Veröffentlichungen in der Zeitschrift Nikolaus Meyers waren schon einige im Jahrgang 1829 der „Allgemeinen Unterhaltungsblätter“ bei Wundermann in Münster voraufgegangen. Des Dichters Beiträge zu der Mindener Zeitung tragen alle seinen Namen; sie sind bereits von Wilhelm Buchner in der Freiligrath-Biographie (Lahr 1882) aufgezählt. Gleich der erste, „Das arabische Roß in der Fremde“ im 26. Stück des Jahrgangs 1830, eröffnet uns die exotische Welt, die sich der Jüngling in der poesielosen Haft des Kramladens ersonnen hatte. In diesem Gedichte kündigt sich schon der klangrauschende und mächtig dahinwallende Rhythmus des Freiligrath auf der Höhe seines Ruhmes an. Er hat es seinen „Gesammelten Dichtungen“

---

[1]) Ed. Grisebach, Grabbes Werke. Berlin 1902. Bd. IV. S. 297. Nr. 76.

[2]) Ebd. S. 298. Nr. 77.

nicht eingereiht. Wilhelm Buchner gab nur die erste Strophe (S. 60 der Biographie); in Ludwig Schröders Ausgabe der „sämtlichen Werke" (Leipzig, Max Hesse, Bd. III. S. 176) ist es vollständig erschienen. Zum Meister haben den westfälischen Lyriker die beharrlichen Übersetzungsversuche gemacht, die ihm eine innere Notwendigkeit waren. Verdeutschungen, und zwar zuerst aus dem Englischen und nicht aus dem Französischen, folgen denn auch im „Sonntagsblatt". Der jugendliche Poet hatte den mystischen „Ancient Mariner" des Frühromantikers Coleridge in deutsche Verse gebracht; zwar erkannte Nikolaus Meyer im 37. Stück des Jahrgangs 1830 „den eigentümlichen Wert des Gedichts, wie das Verdienstliche der Übersetzung" an, nahm sie aber doch nicht auf, da den poetischen Mitteilungen kein so großer Raum zugestanden werden sollte. Bald darauf erschien sie in den „Unterhaltungsblättern". Das 43. Stück enthält dann das Gedicht „Lord Ronalds Kind" nach John Wilson. Von den prächtigen, plastischen Schilderungen des Schotten und der nordisch-melancholischen Stimmung, die über diesen Strophen wie über so vielen Dichtungen englischer Zunge mit zartem Schleier gebreitet ist, fühlte sich Freiligrath angezogen.[1]) Nach Wordsworth bringt das 46. Stück: „Des ewigen Juden Lied". Für den Jahrgang 1830 schließen im 48. Stück Freiligraths Beiträge mit der Verdeutschung eines biblischen Stoffes, zweier Strophen aus Byrons „Hebrew Melodies", ab. Ein ganzes Jahr lang vermißt man nun seine Stimme im Chor der Sonntagsblattdichter. Erst das 46. Stück des Jahrgangs 1831 läßt sie wieder erklingen. Die einzige Novelle, überhaupt das einzige Prosawerkchen Freiligraths ist hier gedruckt: „Der Eggesterstein. Erzählung von Ferdinand F." (1831. 46.—50. Stück). Im zweiten Halbjahr 1831 gewann er damit den für Erzählungen ausgesetzten Preis — „eine goldene Brustnadel von getriebener Arbeit mit dem Kopfe Aristipps . . ." Dieselbe Preisverteilung erkannte dem Regierungsrat Nauck für mehrere

---

[1]) Demnächst wird erscheinen: W. Erbach, Ferdinand Freiligraths Übersetzungen englischer Dichtungen im ersten Jahrzehnt seines Schaffens (auf Grund seines Nachlasses gewürdigt). Da der Verfasser die bisher nicht wieder gedruckten Übersetzungen veröffentlichen wird, so verzichte ich hier auf den Abdruck.

historische und vermischte Aufsätze eine bronzene Wanduhr zu. Des öfteren hatte sich das „Sonntagsblatt" schon mit den sagenumrankten Felsen beschäftigt, die zwei Stunden von Detmold liegen. Einer dieser Besprechungen (1825. 1. Stück), derjenigen aus den „Denkmalen germanischer und römischer Zeit in den rheinisch-westfälischen Provinzen" von Dorow (Stuttgart 1823), mit dessen Ansichten über das Bildwerk auf dem Externstein Goethe übereinstimmte, wird in H. F. Maßmanns Büchlein „Der Egsterstein in Westfalen, Weimar 1846" Seite 1 und 2 Erwähnung getan. Der Jahrgang 1827 (38. Stück) des „Sonntagsblattes" brachte ein frommes Reimspiel „Pilgers Muschelgruß von den Externsteinen". Wichtiger ist ein „Impromptü": „Die Externsteine" von Elise von Hohenhausen im letzten Stück des Jahrgangs 1824:

„Gestirn der Urwelt,
Entstiegen brausenden Wassern,
Du sahst das Blut der Heiden
Fließen zum Opfer der Götter,
Bis der göttliche Mann
Sich für die Menschheit geopfert,
Und das Licht des Glaubens der Liebe
In Germaniens Wälder drang." usw.

Dieses Gedicht war Freiligrath wohl nicht bekannt, aber Elise von Hohenhausen ist es doch gewesen, die ihn zu seiner Erzählung angeregt hat. Er wollte damit den Versuch machen, wie er selbst sagt, „die wilden, starren Söhne des Waldes in dem magischen Goldnetze der Romantik gefangen haltend, ihren Namen so zu verherrlichen, wie die geistreiche Elise v. H. in ihrer Novelle „Germaniens Lucretia" den Bruder des Eggesterstein, den das benachbarte Wesertal beherrschenden Hohenstein verherrlicht hat, oder wie der ritterliche Sänger Friedrich Fouqué in seinem anmutigen Märlein: „Schön Ilse und ihre weiße Kuh" die Ludener Klippe". Die Ludener Klippe liegt bei Minden. In der Ausführung hat sich der Dichter einer Sage angeschlossen, die der Volksmund über die Kreuzabnahme, die schöne Bildhauerarbeit an einem der Felsen, erzählte: der junge Künstler widersteht den Verlockungen des Teufels, der das christliche Werk vernichten will, vollendet sein Meisterstück und gewinnt

dadurch die ebenso standhaft gebliebene Geliebte. Freiligrath selbst urteilte kurze Zeit darauf abfällig über seinen Versuch in der Novelle. Zugleich mit dieser Erzählung veröffentlichte Nikolaus Meyer „Das Nordlicht", ein Gedicht, welches ein glänzendes Zeugnis für die sprühende Phantasie und die Kraft der Naturbeseelung des jugendlichen Freiligrath ist. In den „gesammelten Dichtungen" fehlt es; Wilhelm Buchner hat es vollständig angeführt (Bd. I. S. 60 f.). Das nächste Stück enthält „Der Blumen Rache", das wie ein Märchen der Romantik anmutet und doch in Vers und Wort den Stempel Freiligrathscher Poesie trägt. Es hat in die „Gedichte" von 1838 Aufnahme gefunden. „Die Schreinergesellen" im 50. Stück („Gedichte" 1838) und „Die Leiche" im 52. Stück sind in Stunden schwermütiger Stimmung entstanden, die den Jüngling oft heimsuchte.

„Da liegst du, still und ernst und kalt,
Du bleiche schlummernde Gestalt,
Auf schlechten Hobelspänen!
Ich seh dich an, und küsse dich
Und weine laut und bitterlich
Dir meine heißen Tränen!"

So lautet die erste Strophe des von Wilhelm Buchner (Bd. I. S. 101) zuerst veröffentlichten Gedichtes „Die Leiche" Nummer 2 und 3 des Jahrgangs 1832 bringen eine Übersetzung „Zwei Bilder aus Byrons Giaour" von „Ferdinand". Das 5. Stück enthält eine kleine Bemerkung Freiligraths, die bisher nicht wieder abgedruckt worden ist, über zwei auffallend ähnliche Stellen bei Homer im sechsten Gesange der Ilias Vers 146—148 und aus Ossians Berrathon e „The people are like the waves of ocean; like th: leaves of woody Morven, they pass away in the rustling blast, and other leaves lift their green heade on high". Fast sollte man glauben, meint Freiligraths Macpherson habe dem alten Ionier den Gedanken entwandt, um seinen Ossian damit auszuschmücken und den Leser beider Dichter ein wenig zu mystifizieren". Der westfälische Lyriker ist bei der Auswahl der Jugendgedichte für die erste Sammlung (1838) sehr streng verfahren. Man wundert sich, daß er das liebliche „Schneeball und Frostblumen" (1832. 6. Stück)

nicht so hoch eingeschätzt hat. Deutsche Weihnachtsstimmung träumt in diesem reizend gemalten Liebesidyll, und die Verse gleiten dahin wie die klingelnden Glöcklein des Schlittens. Ist es nur der Rhythmus, der in diesen von Wilhelm Buchner (Bd. I. S. 61—64) mitgeteilten Strophen an einen anderen Westfalen gemahnt, an den Dichter des Sangs von „Dreizehnlinden?" Beiträge folgen nun, die Freiligrath dem „Sonntagsblatt" bereits aus Amsterdam zusandte. Nummer 10 hat den mit ganz geringen Abweichungen in die „Gedichte" (1838) aufgenommenen „Mohrenfürsten", der Heine soviel Spaß bereitete, und Nummer 11 „die Bilderbibel". Das heilige Buch war damals in den protestantischen Familien noch ganz das, was es zu Goethes Jugendzeit gewesen. Von ihm bekennt Goethe in „Dichtung und Wahrheit" (VII. Buch): „. . . . fast ihr allein war ich meine sittliche Bildung schuldig, und die Begebenheiten, die Lehren, die Symbole, die Gleichnisse, alles hatte sich tief bei mir eingedrückt und war auf eine oder die andere Art wirksam gewesen". Das ist dieselbe dankbare Empfindung, wie sie sich in den ergreifend sinnigen Versen der „Bilderbibel" ausspricht. In Freiligraths Gedicht ist sie gepaart mit resignierender Wehmut ob der entschwundenen Zeit der Elternliebe und des beglückenden Glaubenkönnens. Einem frommen Herzen entstammt auch das „Wetterleuchten in der Pfingstnacht" (1832. 24. Stück). „Vier Roßschweife. Im Eilwagen am 15. Juli 1832, als den Verfasser eine Reise in Militärangelegenheiten in die westfälische Heimat zurückrief", erscheint im 37. Stück. Der Jahrgang 1833 des „Sonntagsblattes" bringt im 1. Stück den „Pibroch of Donald Dhu" (nach Walter Scott), den Kriegsgesang des Schottenclans — einen ersten Versuch Freiligraths im Streitlied. Er ist in der Fassung der „Gedichte" von 1838 nur in ganz wenigen Worten geändert. „Nebo" im 10. Stück ist ein wundervolles Lied, alttestamentarisch in Bild und Ausdruck, das wiederum sehnsüchtig und doch unendlich erhaben verhallt:

„Auf einem Berge sterben,
Wohl muß das köstlich sein!
Wo sich die Wolken färben
Im Morgensonnenschein.

Tief unten der Welt Gewimmel,
Forst, Flur und Stromeslauf,
Und oben tut der Himmel
Die goldnen Pforten auf."

„Als Probe aus der Gunloda" überreichte das „Sonntagsblatt" im 11. Stück seinen Lesern eine der edelsten Gaben der Freiligrathschen Muse: „Die Auswanderer". — Wilhelm Buchner hat Unrecht, wenn er sagt, der Herausgeber scheine in keiner Weise zur Erkenntnis von der Bedeutung und Eigentümlichkeit des jungen Poeten gekommen zu sein; zum wenigsten hat Nikolaus Meyer einen bis jetzt ganz unbekannt gebliebenen Aufsatz über die „Gunloda"[1]) seiner Zeitung einverleibt (1833. 11. Stück), der fast nur von Freiligrath und zwar in heller Begeisterung redet: „. . . Seine reiche Phantasie, durch Kenntnisse geleitet, schildert das Land der Mohren, wie die stille Einsamkeit des Waldes, das bewegte Leben des Hafens und des Meeres, wie das österreichische Feldlager, alles mit glühenden Farben, wahr, treffend und rührend; letzteres gilt besonders von dem herrlichen Gedicht „die Auswanderer" . . . . Freiligraths Genius scheint über dem All zu schweben, und wie das Chamäleon jede Farbe annimmt, so jede Dichtungsart bilden zu können, mit einem Wort objektiv zu sein wie Goethe, Shakespeare, Homer, Pope, Dryden, die nicht zur Originalität, aber zur Universalität strebten. Möchte er bei dieser gleichen Anlage mit seinen großen Vorgängern nicht vergessen, daß die poetische Leidenschaft das Hauptelement der Poesie ist, welches sich wohl mit Objektivität vereinbaren läßt, und deren Mangel für die letzten Werke Goethes eine so kalte Aufnahme veranlaßt hat . . ." Dieses maßlose Lob erwarb sich Freiligrath zwei Jahre, bevor seine Gedichte in Chamissos und Schwabs „Deutschem Musenalmanach" und im Cottaschen „Morgenblatt" den außerordentlichen Beifall fanden. Noch einmal, im 20. Stück des Jahrgangs 1834, wird bei Besprechung der „Kränze von Moritz Bachmann, Rinteln" den darin enthaltenen Gedichten Freiligraths „vorzügliche Auszeichnung" zuteil; der Scheik von Sinai enthalte

[1]) Gunloda, Westphälisches Taschenbuch für 1833. Herausgegeben von Moritz Bachmann, Paderborn.

eine großartige Erinnerung an Napoleon, die afrikanischen Gedichte sollen an die des englischen Dichters Chatterton erinnern. Im 35. Stück des Jahrgangs 1835 folgt erst der nächste Beitrag des fleißigen Übersetzers: „Das bessere Land" nach Mrs. Hemans, und darauf in Nummer 36 und und 37 zwei aus John Wilsons „Peststadt", übertragene Teile jener dramatisierten Dichtung, die uns die Zeit der großen Pest in London erleben läßt. Das 38. Stück endlich enthält die erste Übertragung eines Gedichtes von Victor Hugo: „Das Kind", ein neues Zeugnis für das tiefe und freundliche Gemüt Freiligraths.[1]) Dieses aus den „Herbstblättern" übersetzte Poem findet sich in den „Gesammelten Dichtungen" Freiligraths (6. Aufl. 1898. Bd. IV. S. 244 f.). Nummer 42 enthält eine Verdeutschung von Charles Lambs schwermütigem Liede „The Old Familiar Faces": „Die alten bekannten Gesichter", und Nummer 43 von Thomas Moores „There comes a time":

„Es kommt eine Zeit, eine trübe Zeit
Für ihn, der manchen Tag
Geschwelgt in der Jugend Süßigkeit,
Der alle Blumen brach." —

Beide sind in den „Gedichten" von 1838 enthalten. In diese Ruhestimmung der Freiligrathschen Poesie platzt nun das wilde, bluttriefende „Tiger und Wärter" (1835. 45., 46., 47. Stück), in welchem ein irrer Rachegeist umgeht; dieses Lied des Hasses ist ein Vorzeichen der künftigen Revolutionslyrik des Dichters. Nikolaus Meyer nahm es ins „Sonntagsblatt" auf, nicht aber Freiligrath in seine „Gesammelten Dichtungen". Mit diesem Gedichte, das von Wilhelm Buchner ans Licht gezogen worden ist (Bd. I. S. 65—68), schließen die selbständigen Beiträge Freiligraths für die Mindener Zeitschrift ab. Nur Übersetzungen folgen noch; zunächst im 10. Stück des Jahrgangs 1836 zwei „Gedichte nach Thomas Moore", das schneidige „Now let the warrior" („Gesammelte Dichtungen": Nun schmückt die Rosse . .) und das schwächliche „I saw the moon rise

[1]) Über den Einfluß des französischen Romantikers auf Freiligrath siehe Kurt Richter, Ferdinand Freiligrath als Übersetzer. Berlin 1899.

clear" („Gesammelte Dichtungen": Der Mond ging kalt und hell . .). Nummer 27 enthält den „Türkischen Marsch" und Nummer 28 den „Bounaberdi", beide nach den bilderreichen, pompös-klangvollen Versen der „Orientalen und Balladen" Victor Hugos. „Der Beduine" im 29. Stück nach demselben Dichter wurde bis jetzt, wie es scheint, nicht wieder gedruckt. Der letzte Beitrag Freiligraths zum Mindener „Sonntagsblatt" fällt in das 9. Stück des Jahrgangs 1837: „Inschrift für eine Quelle auf der Heide. Nach S. J (J statt T) Coleridge. Auch dann, als Freiligrath aus der Reihe der Mitarbeiter geschieden war, bewahrte die Zeitschrift ihm ein treues Andenken. Im 22. Stück des Jahrgangs 1839 wird den „Gedichten" von 1838 begeistertes Lob gespendet. Der Rezensent M., was Meyer bedeuten dürfte, freut sich, in dem aufsteigenden „glänzenden Gestirn" einen Landsmann begrüßen zu können; das „Sonntagsblatt" sollte stolz darauf sein, viele von den Erstlingen, darunter mehrere seiner vorzüglichsten, zuerst mitgeteilt zu haben. Eine Mindener Korrespondenznachricht vom 29. Mai 1839 (24 Stück) teilt voller Freude die Anwesenheit des Dichters in Minden mit. Das war auf einer Rundreise durch Westfalen, die er mit dem Landschaftsmaler Schlickum unternahm, um sich mit den Gegenden genau vertraut zu machen, die im „Malerischen und romantischen Westfalen" poetisch dargestellt werden sollten. Von Freiligraths Persönlichkeit, so besagt die Notiz weiter, war man hingerissen. Er selbst schrieb von Höxter (5. Juni 1839) an seine Braut Lina über den Aufenthalt in der Weserstadt[1]: „. . . Sonst [sein Freund Jerrentrup lag schwer krank darnieder] habe ich in Minden viel Angenehmes erlebt! — Bei Dr. Kapp waren Schlickum und ich dreimal zum Essen, Regierungsrat Meyer ist ein sehr lieber Mann, und Elise von Hohenhausen mit ihrem Manne hat meinen Gasthof fast umgerannt, eh ich noch dazu kommen konnte, ihr meine Aufwartung zu machen . ." Nikolaus Meyer („M." unterzeichnet) unterrichtete bereits im 38. Stück die Leser seines Blattes über den „freundlich mitgeteilten Aushängebogen" des Werkes. Es erfülle die

[1]) Gisberte Freiligrath, Beiträge zur Biographie Ferdinand Freiligraths. 1889.

Hoffnungen, die man „von der romantischen Bearbeitung des Textes aus der Feder unseres Dichters" gehegt habe. Nebenbei sei hier bemerkt, daß das „Sonntagsblatt" auch die erste Lieferung von Franz Dingelstedts „Das Wesertal" im 52. Stück des Jahrgangs 1839 freudig willkommen heißt. Noch einmal taucht Freiligraths Name im „Sonntagsblatt" auf (1844. 41. Stück). Der Dichter habe die königliche Pension zurückgewiesen; mit den soeben erschienenen Zeitgedichten „Ein Glaubensbekenntnis" sei er zur Opposition übergetreten. Da bleiben die Worte über den früher Verherrlichten kalt; aber das „Sonntagsblatt" will doch auch ein Kämpfer sein gegen zopfiges Wesen, so druckt es das lustige und doch so ernste Gedicht vom „Prinzen Ludwig von Preußen" ab. —

Der oben genannte Herausgeber der „Gunloda", Oberlandesgerichtsrat Moritz Bachmann hat in den Jahrgängen 1827—32 (und 1843 im 24. Stück noch einmal) einige Aufsätze und Poesien, insbesondere Übersetzungen aus dem Englischen, zum „Sonntagsblatt" beigetragen. — Freiligraths Freund, Ignaz Hub, der mit ihm das „Rheinische Odeon" herausgab, lieferte für den Jahrgang 1837 ein paar Gedichte. Das erste, „Der Bergfürst" (20. Stück), ganz im Freiligrath-Tone skandiert, darf wohl hier mitgeteilt werden:

„Hell leuchtet der Himalaya
Herüber auf Kandahar:
Bewundernd steht der Rajah,
In Demut der Tschandalar.

Im Purpurmantel prächtig,
Umflossen von Hermelin,
Ein Sultan herrscht er mächtig
Im Wolkenbaldachin.

Die Priester ihm zur Seiten,
Kho, Muß-Tagh und Belur,
Verkünden in blaue Weiten
Gigantisch des Hohen Natur.

In glänzender Pagode
Entzückt der Hindu lauscht,
Wie auf dem Abendrote
Der Flügel Bramahs rauscht.

Tief rollt durch goldne Matten
Der Sind im heil'gen Traum;
Es breitet hehre Schatten
Der Banianenbaum.

Hell leuchtet der Himalaya
Herüber auf Kandahar; —
Da reicht ein stolzer Rajah
Die Hand dem Tschandalar."

Seine anderen Beiträge sind zwei Gaselen „Freiheit" und „Ast und Mast" im 23., „Piratengesang" im 24., „Sängers Schwanenlied" im 46. und „Die Trinker" im 51. Stück — Gedichte, die sich durch die Überschrift selbst charakterisieren.

Mit den Beiträgen Freiligraths ist dem Lebensgang der Mindener Zeitung schon weit vorgegriffen worden; neben ihnen her schreiten bescheiden und spärlicher diejenigen Levin Schückings. Von diesem Schriftsteller hat der große westfälische Lyriker gesagt:

„Du bist ein Geist, du wandelst körperlos;
O, sieh zu Boden, daß ich Frieden habe!
Dein Leib ist tot und in der Erde Schoß;
Umgehnde Seele, bleib auch du im Grabe! — . . . ."

Mit einer ganz phantastischen Prosadichtung „Der Traum", im 23. Stück des Jahrgangs 1831, welche L. S. unterschrieben ist, tritt Levin Schücking denn auch zuerst vor die Leser des „Sonntagsblattes". Erst 17 Jahre war er alt, als er dieses geisterhafte, grausige Nachtstück schrieb. Es zeigt den Dichter im Banne Jean Pauls, der noch damals der gefeierte Liebling des deutschen Volkes und besonders der Frauen war. Schücking erzählt selbst[1]), daß Vater und Mutter in der Bewunderung Jean Pauls einig waren. Für den Werdegang des westfälischen Romanschreibers ist dies Erstlingsstück zu charakteristisch, als daß auf die Wiedergabe verzichtet werden dürfte:

Der Traum.

„Mir träumte einst, ich sei erstanden von den Toten, und suche die bessere Welt.

[1]) L. Schücking, Lebenserinnerungen, Breslau 1886. S. 18 f.

Über mir lag eine durchsichtige leere Unendlichkeit ohne Sonne und Wolken. Rings um mich erblickte ich ohne Gesichtsende das uferlose All, aber ich erkannte nichts darin; es war ohne Gestalt, Farbe und Bewegung, wie ein Schatten, aus einem Hohlspiegel umgekehrt und verzogen zurückgeworfen. Ich ging ohne es zu wollen, und meine Tritte schallten nicht. Ich wollte reden, aber meine Stimme tönte nur in mir, und redete mit sich selbst, und meine Gedanken liefen ab wie eine Uhr. Da rückte aus dem gestaltlosen Nichts-Etwas eine Reihe durchsichtiger Hütten vor mich, darin gaukelten Schatten auf und nieder und durcheinander, als suchten sie verzweiflungsvoll einen Ausgang. Ich wollte fliehen. Aber in unwillkürlichem Takte trat ich immer wieder in meine Fußstapfen zurück, und die Hütten folgten dem Takte und gingen mit. Ein triumphierendes, kreischendes Gelächter erschallte, und es zog und drängte mich zurück, und eine harte widerliche Stimme rief unsichtbar nahe vor mir: „Komm, folge, dein Spiel ist verloren!" Die Hüttenreihe zog, wie eine Schlange, langsam einen Kreis um mich herum, die Schatten zuckten nach mir wie leckende Flammen, der Kreis wurde immer enger und heißer. Da fiel etwas vor mir nieder, und ein Eulenkopf auf einem mißgestalteten Rumpfe stand unbewegt und starr vor mir, und stierte mich grell und gräßlich an. Der Kopf verzerrte sich zu einer schauerlichen Maske und wieder zu einer andern und immer wieder zu einer neuen, und jede grinsete freundlich teuflischer und vernichtender, bis mein Bewußtsein erlosch.

„Als ich wieder aufsah, gaukelte im langen, vermoderten Totenlaken eine Frauengestalt vor mir. Sie hielt einen dunkeln Spiegel empor und deutete verschwindend nach Westen. Da stieg im Westen eine dichte Nacht wie eine breite Trauerfahne über die Erde, eine weiße Hand drang hindurch und hielt den dunklen Spiegel mit zwei feurigen Schwingen. Aber in dem Spiegel schlug sich ein Auge auf, blickte todschlaftrunken herab und fiel, übergehend von einem unvergänglichen Schmerze, wieder zu. Da sang es aus der Nacht: „Die Schwingen sind die Zeit, der Spiegel ist die Erde, das Auge die Gottheit, die Nacht der Tod; die Lebendigen glauben und hoffen, aber die Toten sehen und hoffen nicht!" Die finstere Wolke sank langsam hinab, das Chaos ächzte erbebend. Die heisere Luft tönte von ge-

brochenen Klagen und wehenden Seufzern, wie von einem Getümmel weinender Geister, und ein weiter lauer Tränenregen sank herab.

Aber im Osten stieg verheißend ein fremder blasser Morgen auf, und es baute sich selbst ein Tempel aus Säulen von weißem Lichte, und auf den Tempel sank eine hohe ewige Gestalt herab, die hielt in der Rechten einen Ring und in der Linken eine Wage. Das Chaos erbebte gewaltiger aber freudiger, die Tränen wurden fallende Sterne, die Töne klangen wie Posaunenschall, die wehenden Seufzer schlugen zusammen zu einem Sturme, und der Sturm riß unübersehbare Scharen Auferstandener dem Tage zu. Da erhob die hehre Gestalt den Ring, und alsbald ruhte erwartungsvoll das schweigende Chaos. Nun hielt sie auch die strahlende Wage empor, und sprach: „Ich bin die Wahrheit, die Wahrheit ist Licht, und diese Strahlen sind meine Gedanken!" Die Strahlen fuhren hinab in die Herzen, und waren Töne, und ihre Harmonie war der Friede, und der Friede war die Seligkeit. Da weinte Christus Freudentränen über die Seligen, und sprach voll unergründlicher Liebe: „Gehet ein!", und als die Pforten des ewigen Tempels sich donnernd rührten, — erwachte ich."

Diesem Prosastück folgt im 42. Blatt des Jahrgangs 1832 ein lyrischer Beitrag Schückings („Sommernachts-Phantasie" von L. S.). Man sieht, wie der Jüngling, der den Beruf zum Poeten in sich fühlte, unsicher tastet, um das rechte Gebiet für die Entfaltung seiner dichterischen Schaffenskraft zu finden.

Die nächsten Jahrgänge enthalten keine von Schücking unterzeichneten Beiträge, bis er im 13. Stück des Jahrgangs 1838 mit der ersten und letzten Szene eines „Fragments aus einem ungedruckten Gedichte", dem „armen Heinrich" hervortritt (unterzeichnet L. Schücking, Münster). Mit einem Hinweis auf dieses Bruchstück kündigt das „Sonntagsblatt" in Nummer 14 eine Sammlung an: „Gedichte erzählenden, dramatischen und lyrischen Inhalts von L. Schücking, Coesfeld und Münster 1838"; dieser junge westfälische Dichter, so bemerkt es dazu, sei der Anerkennung und Aufmunterung wert. Das Werk ist aber nie gedruckt worden, vielleicht weil die Subskriptionen nicht zahlreich genug waren. Ich glaube das Fragment nicht vorenthalten zu dürfen:

Erste Scene.

„— — — — — — — — — — —

Elfrieda, (tritt auf).

Ach Mutter, Mutter, hörst Du, wie sie Heil
Dem wiederkehrenden Gebieter rufen!
Er kommt, er naht! der Banner Rauschen grüßt
Ihn von den Zinnen freudig niederflutend,
Und Hörnertöne jauchzen in die Luft;
Wie sinnberauschend treibt es mich umher,
Der Freude überwältigend' Gefühl,
Wie auf den Silberwogen Windeswehen
Der Wasserlilien müde Häupter schaukelt! —

Heinrich von Palmenstern, Archibald, Vasallen, Landleute, Mädchen mit Blumen treten ein.

Alle.

Heil unserm Ritter, ewig blühend Heil!

Die Mädchen (bekränzen Heinrich).

Hell leuchtet uns der Stern der Freude wieder,
Auf seine Palme tau' er Segen nieder.

Heinrich.

Laßt meine Blicke, tränenschwer, den Dank
Euch, treue Freunde, meiner Rührung sagen!

(zu Gundrade)

Ha, Gott zum Gruße, mütterliche Frau! —
Und du, Elfriede, eilst nicht in den Arm
Des treuen Bruders, willst mich zweifeln lassen,
Ob ich auch recht die liebliche Gestalt
Des scheuen Kindes in der reich erblühten
Und seraphschlanken Jungfrau wiederfinde?

Gundrade.

Verzeiht, daß sie mit lähmender Gewalt
Die Fessel blöder Schüchternheit umwindet.

Archibald.

Ihr habt wohl fern und weit die Welt durchschweift,
Denn Jahre schwanden, seit der rege Drang

Von unbestimmtem, jugendlichem Sehnen
Euch aus den Hallen Eurer Väter führte,
Die ich Euch treuen Sinns so lang bewacht.

Heinrich.

Ich habe weit geschweift und trunknen Augs
Viel des unnennbar Herrlichen geschaut
In fernen Reichen, die dem Strahlenthrone
Des Sonnengotts, beglücktere Vasallen,
Sich näher sehn und seiner Huld sich freun;
Wo von den ewig heitern Ätherhöhn
Nur leis die Winde ihre Schwingen regen,
Weil tausend Düfte hemmen ihr Bewegen,
Wo ihre Purpurbrust Flamingos baden,
Gesellt zu Schwänen, in den Wellen, die
Des heil'gen Lotos Blütenstaub vergoldet; —
Wo aus den ries'gen Hainen tausend Stimmen
Beschwingter Sänger, Melodien hauchend,
Es jauchzend rufen, wo es Geisterstimmen
Durch sanft bewegter Palmen Wipfel flüstern,
Des Paradieses Bild und Abglanz sei
Die ird'sche Welt! —

Elfriede.

O, wie beglückt ist doch der Mann zu nennen!
Ihn fesselt keine hemmende Gewalt
An seines Herdes engumschränkten Kreis,
Es zwingt ihn nichts in immergleiche Bahn;
Was auf der Erde Herrliches sich bietet,
Was andre Länder Liebliches umfahn,
Er darf berauscht daran die Blicke weiden,
Und allem fernen Schönen darf er nahn!

Heinrich.

Doch weilt das Glück in weiter Ferne nicht;
Nein, lieber wohnt es, wo auf ihrem Herd
Ein holdes Weib ihm Opferflammen nährt;
Unendlich Sehnen kann kein Schweifen stillen,
Denn eng umzirkelt, endlich ist die Welt.
So seh' ich froh mich in der Heimat wieder,
Dem reichen Schwaben, an des Neckars Bord,

Auf blühnden Auen, seh' die Hügel dort,
Von Rebengrün, von blauem Duft umhüllt,
Wie von dem eignen, würz'gen Geist umnebelt.
Auch du bist schön! und deiner Söhne Sinn,
Wer gäb' ihn für des Südens Herzen hin! —

Archibald.

Und wär' es minder schön auch, was Ihr hier
Vom hohen Söller mögt ringsum erspähen,
An Flur und Au und Burg und Hof und Wald,
Ihr seid sein freier, unumschränkter Herr,
Und alles huldigt Euch. Ein Oheim ist
Euch jüngst gestorben, und viel Schlösser sind
Mit Land und Leuten Euch anheimgefallen,
Daß Ihr der reichste Mann im Schwabenland;
Genügt das nicht, um Euch zu fesseln, um
Es Euren Augen immer schön zu zeigen?

Heinrich.

Der reichste Mann? — Nun wohl,
Nicht ungenutzt will ich die Schätze lassen;
Mit prachtvoll schimmerndem Gewand umgeben
Soll alles sich, was nicht Natur geschmückt;
Des Morgenlandes Zaubergärten soll
Die Heimat schaun, und seine Schlösser auch
Mit Gold umstrahlten Kuppeln will ich bauen,
Ein Münster gründen gleich Sophiens Dom!
Verbannt sei das Gewöhnliche; ich will,
Daß nur das Köstliche mich rings umgebe,
Und gleich dem Kaiser denk' ich Hof zu halten.
Wenn Ruhe dann und Frieden und die Macht
Um meine Herrscherstirne Kränze schlingen,
Werd' ich mich frohen Sinns ergehen können
In meiner Sehnsucht langesuchtem Land.

— — — — — — — — — — —

Letzte Scene.

— — — — — — — — — — —

Elfriede.

O, edler Mann,
Der der Natur Geheimnisse erschloß,

Der ihrer Schöpfungen Magie erkundet,
Ich flehe Gottes Segen auf Euch nieder.

Klingsohr.

Nur wen'ge glauben, der
Begleite alle die auf ihren Wegen,
Die solcher Forschungen treueifrig pflegen;
Mir aber ist Eur Dank der schönste Segen.
Ihr seid die edelste der Fraun! Ihr sollt
Die hohe Göttin meiner Lieder sein,
Und nur für Euch will ich mein Spiel erneun!
Im argen Dunkel liegt die Welt, unwert
Des hehren Klangs und ohne Herz für ihn,
Wenn auch das Ohr dem Schmeichellaut sie leihn;
Vergebens hört man Redner stürmisch flehn,
Vergebens hört man mit gewalt'gen Zungen,
Die Warnungsstimmen durch die Zeiten gehn;
Wem, den ein Gott erfüllte, ist's gelungen,
Zu mehr denn Form, den Glauben zu erhöhn?
Vergebens hat der Heiland selbst gerungen! —
Die Sonne "Liebe" ist dahingeschwunden.
Was Wunder, daß uns tiefe Nacht umwunden?
Ihr aber habt sie mir verklärt, und glänzt
Mein Himmelsbild, von Lilienschmerz umkränzt!
Ich steh' berauscht, entzückt und warmes Regen
Fühl' ich die eisumstarrte Brust bewegen.
Hier bin ich Sänger! Dieses Landes Höhn
Solln meines Liedes süße Heimat hegen,
Das, Bruder ihr, so wie die Liebe schön,
Auch Kind der Eintracht, Harmonie gekrönt:
Es kann der Geist die Schwingen wieder schlagen,
Die melodienrauschenden, entwöhnt
Seit lange schon den kühnen Schwung zu wagen
Hinauf, empor zum reinen Raum des Lichts,
Wo hehre Sterne ihre Pracht entfalten
Weit über niedre Sphären des Gewichts
Unwürd'gen Treibens, das sie lang gehalten.
Dort wird der Erde Nebel mir zum Nichts,
Ich darf berauscht in ew'gem Glanze walten,
Bis mir gelingt, die Krone zu erringen,
Um die sich Rosen und der Lorbeer schlingen,
Als Fürst im Lichtreich des Gesangs zu schalten! —

Zur Ruhe Herz! du hast zu laut geschlagen, —
Lebt wohl! Ihr saht zu tief in diese Brust,
Ins dunkle Innre meines Busens nieder;
Gehabt Euch wohl: Ihr seht mich nimmer wieder!
— — — — — — — — — — —"

Das ein oder andere Mal noch beschäftigt sich das „Sonntagsblatt" mit dem Dichter, als dieser bereits der kleinen Zeitung entwachsen war. „Der Dom zu Köln und seine Vollendung. Dem Dombau gewidmet. Köln 1842", eine Schrift „von überschäumender Romantik", wie sich der Verfasser selbst ausdrückt, wird im „Sonntagsblatt" lobend beurteilt. —

Schücking ist einer derjenigen Schriftsteller, in deren Werken sich die Ablösung der Romantik durch das Junge Deutschland verfolgen läßt. Bei Schücking zeigt sich der Übergang zunächst äußerlich in seiner Mitarbeit an dem Gutzkowschen „Telegraphen für Deutschland". Das stille Gebiet des „Sonntagsblattes" treffen von der jungdeutschen Brandung nur hie und da leichte Spritzer — natürlich! denn diese Zeitung auf gemäßigt-konservativem Standpunkt konnte sich nicht mit den Bestrebungen von Schriftstellern befreunden, die man als kosmopolitisch, revolutionär und unmoralisch verschrie. Der Kritiker, der im Jahrgang 1840 (35. Stück) einmal über den „Telegraphen" redet, ist erstaunt über die „ernste, fast christliche Richtung dieser Zeitschrift, wenn auch hin und wieder noch Spuren früherer Ansichten zu finden sind". Ein Aufsatz Levin Schückings „Der Salon", so heißt es in diesem Artikel weiter, verrate „viel Anschauung und Beurteilungskraft". Ja, der Rezensent der „Briefe aus Paris" (1843. 7. Stück) meint, Gutzkow, der darin sein Glaubensbekenntnis ablege, sei gänzlich konservativ geworden. Im 17. Stück des Jahrgangs 1845 ist eine kurze, nicht originale Leidensgeschichte Uriel Acostas — ein Stoff, den Gutzkow schon 1832 in der Novelle „der Sadduzäer von Amsterdam" behandelt hatte, — mit der sicherlich wohlüberlegten Anmerkung der Redaktion abgedruckt, daß bei der sich lebendiger entwickelnden Neigung zum Fortschritt der Blick in die Vergangenheit Interesse finden werde.

Selbstverständlich erscheint im „Sonntagsblatt" auch der Name des damals hochgefeierten Theaterdichters Raupach.

Sein Trauerspiel „Die Leibeigenen oder Isidor und Olga" wurde im 40. Stück des Jahrgangs 1826 besprochen. Mehr noch mußten in den dreißiger und vierziger Jahren die Romane der Gräfin Hahn-Hahn, die „in der Psychologie des Unbefriedigtseins", wie R. M. Meyer sagt, „alle Künstlerromane der Romantik und alle Genieromane des Jungen Deutschlands hinter sich gelassen" hat, die suchenden Herzen erfassen, wenn man auch wohl diese Schriften nicht ganz begriff und vielleicht in der Schilderung des aristokratischen Lebens und Treibens den Hauptzweck erblickte (1838. 39. Stück: „Aus der Gesellschaft"; 1843. 5. Stück „Ulrich" — Besprechungen). Erst später, nämlich im Jahrgang 1845 (1.—4. Stück), begegnet auch der Name des zu seiner Zeit weltberühmten Fürsten Pückler. Ein Stück aus seinen neuen Reisebeschreibungen, das über die Person Mehemed Alis handelt, wird abgedruckt. Das „Sonntagsblatt" hat, einem Zuge des beginnenden 19. Jahrhunderts folgend, stets viele Nachrichten über Fahrten in ferne Gegenden, über Landes- und Völkerkunde gebracht. Zahlreich sind die Aufsätze über Auswanderung; dabei erhebt Nikolaus Meyers Zeitschrift mahnend ihre Stimme und erklärt die Auswanderungssucht für den gefährlichsten Feind Deutschlands.

Aus dem Ringen des nach Freiheit verlangenden Liberalismus heraus wurde auch David Friedrich Strauß' „Leben Jesu" geboren, dessen rücksichtslose quellenmäßige Kritik der Evangelien alle Welt aufs tiefste erregte. Es war der Hornruf zum Kampfe gegen die Autorität; damit begann eigentlich, so meint Richard M. Meyer, die Revolution. Bei den regen theologischen Interessen des „Sonntagsblattes" ist es natürlich, daß das Werk mancherlei Betrachtungen fand. „Was gibt uns Strauß in seinem Leben Jesu für das Entrissene?" — das ist die Frage, um die sie sich drehen. Und wenn sie sich ablehnend verhalten, ablehnend wie viele Menschen, denen die neue Verkündigung keinen Trost für Herz und Gemüt gab, so geschieht es ohne fanatischen Eifer. Nein, mit den Blättchen Hengstenbergischer Richtung hatte die Zeitschrift Nikolaus Meyers nichts gemein; das bezeugt auch ihre Stellungnahme in dem Streite für und wider Dr. Rupp. —

Weit abseits von dem Getümmel der eifernden Welt stand zu Anfang der vierziger Jahre noch der Westfale Friedrich Wilhelm

Weber. Nur den Poeten in seinen jungen Jahren hat das „Sonntagsblatt" gekannt, und deshalb seien die ihn betreffenden Bemerkungen an dieser Stelle eingeschaltet. Wie im Münsterlande wohl eine Eiche einsam über das niedrige Gezweig der Wallhecken emporragt, so überschatten auch im Jahrgang 1842 der Mindener Zeitschrift die lyrischen Beiträge des großen Sachsensängers das immer gleiche poetische Gestrüpp. Bis in die Driburger Zeit hinein hatte er nur wenige seiner Gedichte veröffentlicht; die Unachtsamkeit, mit der er die Kinder seiner Muse behandelte, teilt er mit einem Landsmanne seiner engsten Heimat, dem Bohémien Peter Hille. Webers Bruder Konstanz, der Kaplan in Driburg war, hatte schon im 25. Stück des Jahrgangs 1836 ein wertloses, didaktisches Gedicht in Distichen „Grundsatz" geliefert. Das 2. Stück des Jahrgangs 1842 enthält das erste Gedicht, unterzeichnet Friedel. Julius Schwering hat in seinem Buche „Friedrich Wilhelm Weber. Sein Leben und seine Werke. Paderborn 1900" die Beiträge des westfälischen Poeten zum Mindener „Sonntagsblatt" zusammengestellt.[1]) Das erste dieser Gedichte ist „Menschenherz ein spielend Kind", das in die „Herbstblätter. Nachgelassene Gedichte von Friedrich Wilhelm Weber. Paderborn 1895" unter dem Titel „Menschenkind" (S. 37, 38) mit einigen Änderungen in der ersten und sechsten Strophe übergegangen ist. Auf dieses folgt in Nummer 8 „Mein Hort", das von Schwering mitgeteilt ist. Das 12. Stück bringt das „Lied der Schmiedegesellen". Die Form, in welcher es in die „Gedichte" (29. Auflage, Paderborn 1904) aufgenommen wurde, weicht etwas ab von der ursprünglichen. In Nummer 13 erscheint das „Lied in Trauer zu singen", das sich unter dem Titel „Sei still", in der Fassung ein wenig geändert, unter den „Gedichten" zeigt. Stück 14 enthält das „Lebensbild", demnächst Nummer 18 das Gedicht „Gäogonie", die beide bisher nicht wieder gedruckt wurden. Sie seien hier mitgeteilt:

Lebensbild.

„Es fließt ein Strom durch die Wüste;
Du fragst: Wohin? Woher?

---

[1]) Zu diesen Ausführungen siehe die Weber-Biographie S. 123 mit der dazugehörigen Anmerkung S. 402/3, und S. 101 f. mit der Anmerkung S. 401.

Die Wellen, die träumerischen,
Sie wissen es selbst nicht mehr.

Und auf dem Strome, da segelt
Ein Schiffer bei Sternenlicht;
Warum? Wohin? Von wannen?
Er weiß es selber nicht.

Doch strebt er rüstig und singet
Ins dämmernde Morgenrot:
Das Leben ist die Frage;
Die Antwort ist der Tod."

Gäogonie.

„O blöder Tor, Du kleines Menschenbild,
Mit Deinem Wahn, mit Deiner Geisteshoffart!
Was streckst Du Deine winzigen Gedanken
Wie Riesenarme, wie Polypenfüße
Durch alle Räume, alle Zeiten aus!
Was plünderst Du den stummen Sarkophag
Der schlummernden Jahrtausende und willst
Des Himmels Höhn mit bleiernem Gefieder,
Mit Deines Witzes Schaum und leichtem Kork
Des Abgrunds unerforschte Tiefen messen!
O blöder Tor, Du kleines Menschenbild! —

Als einst die Ewigthronenden des Himmels
Zu Mahle saßen und bei Becherklang
Und Saitenspiel in hoher Götterlaune
Anmutiglich viel durcheinander sprachen;
Als Bacchus aus der artigen Geschichte
Von Mars und Venus manchen frischen Reim
Mit seines Basses tiefster Grundgewalt
Zum allgemeinen Jubel launig vortrug,
Und nun Merkur, der witzigste der Götter,
In heller Freude mit den Füßen stampfte:
Da fiel — von seinen Schuhn ein wenig Staub.
Ein Sturmwind faßt es auf und treibt es fort.
Im ungeheuren Raum begegnet ihm —
Durchaus des Zufalls Spiel — ein Regentropfen;
Den saugt es ein mit durstigem Vergnügen.
Nun kommt des Wegs ein milder Sonnenstrahl
Und segnet fromm die innige Vermählung.

Da wird das Körnlein fruchtbar, gärt und schwillt
Und dehnt und wölbt und rundet sich allmählich
Zum Riesenball der ungeheuern Erde.
Nun wird's lebendig in den feuchten Schlacken,
Nun kriecht's hervor in nackter Winzigkeit,
Ein Menschlein und noch eins. Sie heben an
Und mehren sich mit froher Emsigkeit. —
Verwundert sehn von ihren goldnen Stühlen
Die hohen Götter zu und brechen aus
In lautes, unauslöschliches Gelächter! —"

Nur wenige Änderungen ergibt ein Vergleich des „Wiegenliedes" im 20. und von „Kreuzfahrers Abendlied" im 29. Stück mit den Varianten in der Sammlung der „Gedichte". Ein ganz anderes Geschenk Webers ist die „Ostseesage" im 31. Stück; die Fassung in den „Herbstblättern" weist unbedeutende Ersetzungen einiger Worte auf. Politischen Hintergrund hat die „Not der Zeit" des 32. Stückes, welche in der Weber-Biographie einen Platz erhalten hat. Nun folgt erst wieder in Nummer 46 ein Beitrag des Driburger Arztes „Zwei Trompeter". Die drei ersten Strophen der Fassung im „Sonntagsblatt", die sich von der in den „Herbstblättern" stark unterscheidet, sind von Julius Schwering abgedruckt worden. Im 48. Stück treten dem Leser zwei Gedichte von „Friedel" entgegen, von denen das erste, das „Lebensbild", schon einmal im 14. Stück gestanden hatte. Das zweite ist „Am Scheidewege". Schwering hat darauf hingewiesen, daß es von Weber stark verbessert und die Überschrift in „Dunkler Tag" umgeändert wurde. In dieser Gestalt ist es in die „Gedichte" übergegangen. Der Jahrgang 1843 (12. Stück) enthält nur noch eine Strophe Webers „Glück und Glas", die sich in den „Gedichten" abermals leicht geändert zeigt. — Alle diese Beiträge sind zwar mit dem Sternchen versehen, welches die Originalzusteuerungen bezeichnet, aber von ihnen waren im Jahrgang 1840 von Adolf Bäuerles „Allgemeiner Theaterzeitung" die „Ostseesage" (Nr. 235), „Kreuzfahrers Abendlied" (Nr. 238), „Menschenherz" (Nr. 247), „Das Lied in Trauer zu singen" (Nr. 249) und das „Lebensbild" (Nr. 250) bereits veröffentlicht.[1]) —

[1]) S. Weber-Biographie. S. 401, Anmerkg. zu S. 101.

1838 waren die „Gedichte“ von Annette von D..... H........ erschienen, ohne die Aufmerksamkeit des lesenden Publikums zu erregen. Im „Sonntagsblatt“ aber (1838. 37. Stück) trat für sie ein begeisterter Rezensent ein: „In Münster blüht ein wahrer poetischer Frühling auf, so viel Dichter und Dichterinnen entstehen in dieser flachen, öden Gegend. Die vorliegenden Gedichte sind von einer Dame und von so bedeutendem, poetischem Wert, wie sie eine weibliche Muse wohl je geliefert hat. — Hier ist kein ewig wiederholtes Klagen um zerstörtes Liebesglück, kein namenloses Sehnen nach unbekanntem Ziel, wie wir so häufig in weiblichen Gedichten finden. Es ist feste, klare Weltanschauung in kräftigen, poetischen Bildern, und oft so hinreißendem Stile geschildert, daß man die Verfasserin eine Geistesverwandte Byrons nennen möchte; aber der Himmel, der dem düsteren Briten verschlossen war, steht ihr offen. Ihre religiösen Gedichte sind voller Begeisterung, Licht und Erhebung. Hier eins zur Probe, worin sich besonders die Schilderung arabischer Natur hervorhebt, die sie mit so kühnen Farben, wie der westfälische Dichter Ferdinand Freiligrath schildert“. Es folgt der Abdruck des Gedichtes „Am Feste der heiligen drei Könige“. Dieser Artikel, der die Poesien Annettens zu dem besten zählt, was je eine Frau geschaffen habe, und dem „Hospiz auf St. Bernhard“ den Preis zuspricht, ist E. unterzeichnet, und dieses E. darf man wohl als Elise von Hohenhausen deuten.[1]) —

An die Epoche der radikalen, jungdeutschen Publizisten, die das Ideal der politischen Freiheit gepredigt und verfochten hatten, schließt zeitlich die Epoche der revolutionären Lyrik an — die letzte Stufe in der Entwickelung, welche dank den deutschen Fürsten und deutschen Regierungen ihren Abschluß in einer Revolution erreichen mußte. Friedrich Wilhelms IV. Regierungsantritt erregte zunächst die Hoffnung des Volkes; er entflammte persönlich ja auch das politische Leben der Nation. Freilich die Enttäuschung kam sogleich, und die Freiheit der Presse war nur ein kurzer Traum. Das Kommandowort zum Beginn des Sturmes war Nikolaus Beckers Rheinlied — die Antwort auf die lärmenden Herausforde-

[1]) Vgl. auch „Sonntagsblatt“ 1849. 27.—39. Stück: „Blätter aus meinem Reisetagebuche 1848“.

rungen der Franzosen. Mit einem Male wurde die Tendenzpoesie allseitig anerkannt. Natürlich ließen sich die Poeten der Mittelmäßigkeit, angespornt durch den Erfolg, die Gelegenheit nicht entgehen; überall erschallten Rheinlieder. Auf die eigentliche Politik wollte sich das „Sonntagsblatt" zwar nicht einlassen, aber es nahm doch — das stärkere Pathos der neuen agitatorischen Bewegung auch stärker widertönend als die kritisch-satirisch gebliebene Propaganda des Jungen Deutschland — viele Nachahmungen des an und für sich schon platten Beckerschen Liedes auf. Es sind nichts weiter als öde Reimereien; die erste (1840. 48. Stück) beginnt:

„Wir wollen uns erhalten
Das alte deutsche Recht,
Wie es vordem ließ walten
Der Ahnen stark Geschlecht,
Das Willkür nie gelitten,
Nie frechen Übermut,
Und Gut, das es erstritten,
Zu wahren nie geruht." —

Revolutionär werden diese Lieder nicht; die dritte Strophe des ersten Poems lautet zum Beispiel:

„Und immerdar erfreue
Der echte deutsche Geist
Der Ehrfurcht, Lieb und Treue
Dem Herrscherhaus erweist,
Der rein sich in der Sitte
Und streng im Wandel hält,
Den Thron und auch die Hütte
Mit gleichem Glanz erhellt." —

Ein anderer Sänger beschwört den Geist des Marschalls Vorwärts gegen die Franzosen herauf:

„Denn die Wunden von der Katzbach
Hat vernarbt der Zeiten Flug;
Komm! Du mußt sie wieder schlagen,
Der sie einst zu Boden schlug."

Doch diese Aufwallung des ganzen Volkes gegen Franzosenübermut und -frechheit ist nur ein Ausdruck des Gefühls, das bis dahin zurückgedrängt auf dem tiefsten Grunde des

Herzens ruhte — es ist die Sehnsucht nach der alten Reichsherrlichkeit, die auferstehen soll:

„— — — — — — — — — — — —

Ihr, die im Elsaß wohnen und im Lothringer Land,
Entsaget den Franzosen, reicht uns die Bruderhand,
Dann säubern wir mitsammen vom Franzmann jenen Raum
Und rein'gen so von Schlingkraut den starken Eichenbaum.
Juchheirassassa — die Deutschen sind da,
Die Brüder zu befreien, sie rufen Hurrah!

Und wenn vom Münsterturme erst frei die Glocke hallt,
Und wenn in seinem Dome das Siegeslied erschallt,
Dann bricht für Deutschlands Völker ein schöner Morgen an;
Dann darfst du nicht mehr krähen, Du eitler welscher Hahn!
Juchheirassassa . . ."

Für Friedrich List ergriff die Mindener Zeitschrift Partei in seinem Kampfe um „Deutschlands Nationalflagge" (1843. 10. Stück). „Wir unsererseits", so fügt sie der Besprechung eines Aufsatzes aus dem „Zollvereinsblatt" hinzu, „betrachten eine deutsche Flagge als ein mächtiges Förderungsmittel der deutschen Einheit und der deutschen Nationalinteressen". — Die schleswig-holsteinische Frage beschäftigte das „Sonntagsblatt" fast gar nicht. Im 43. Stück des Jahrgangs 1846 wird einmal eine Parabel des „Dorfbarbiers" wiedererzählt: Dänemark mache es wie der Pächter, der seine Hühner versammelte, um sich mit ihnen zu „beraten", in welcher Sauce er sie verspeisen solle; als bei dieser Erklärung ein Hahn heftig gekräht habe, sie wollten nicht verzehrt sein, habe der Pächter geantwortet: „Liebe Getreue, ihr weicht von der Hauptfrage ab!" — Die Zensur hat vielleicht die Mitteilung manches Artikels im „Sonntagsblatt" verboten, teilt doch beispielsweise im 39. Stück des Jahrgangs 1847 die Redaktion mit, der Aufsatz „Die Aufhebung der Zensur durch den deutschen Bund" habe nicht Aufnahme finden können. Reaktionäre Meinungen kommen auch zu Wort. Ein Bürger Mindens wendet sich im 39. Stück des Jahrgangs 1846 gegen die Versuche gewisser Menschen, den ruhigen Bürger durch stetes Hervorheben gerade der übeln Seiten einer jeden Sache in Unzufriedenheit hineinzuführen und seine Untertanentreue zu erschüttern. Jedermann, der einigermaßen einbringe in die Regierung des Vaterlandes, müsse überzeugt

werden, daß die Deutschen sehr wohl beraten seien. Nummer 45 desselben Jahrgangs druckt eine Stelle aus dem dritten Hefte des „Neuen Rheinischen Merkurs" von Friedrich Steinmann gegen den „kommunistischen deutschen Michel in Rheinland und Westfalen" ab. Steinmann aber erfährt in der nächsten Nummer einen scharfen, persönlichen Angriff, der von der „Gesinnungslosigkeit dieses literarischen Chamäleons" redet. — Man sieht, daß das „Sonntagsblatt" in dieser Zeit, die politisch geworden war, doch auch etwas dem veränderten Geschmack der Leser durch Berührung politischer und sozialpolitischer Fragen Rechnung tragen mußte. An einer Stelle (1845. 27. Stück) wird Klage darüber geführt, daß in Westfalen alles still bleibe, während man aus so vielen deutschen Gauen von politischen und religiösen Bewegungen höre. Die maßvolle Zurückhaltung des „Sonntagsblattes" in diesem bewegten Jahrzehnt ist zum Teil auch durch den konservativen Charakter der Westfalen zu erklären. In der religiösen Kontroverse Dr. Rupps, des Verfassers der Schrift „Symbole oder Gottes Wort?" (Leipzig 1846), stellt sich die Mindener Zeitung auf dessen Seite. Er hatte die Entfernung der Verdammungsformeln aus dem Augsburgischen Bekenntnis verlangt und sich gegen die Verketzerungen und Glaubensgerichte der „Evangelischen Kirchenzeitung" gewandt, war aber deswegen aus dem Gustav-Adolf-Verein ausgeschlossen worden. Über diese Angelegenheit drückt sich eine Korrespondenznachricht aus Vlotho vom 3. Januar 1847 dahin aus, das „Sonntagsblatt" gewinne durch die Kämpfe der Vernunft gegen die Muckerei immer größeres Interesse. Das Lied im 12. Stück des Jahrgangs 1847 ist aus dieser aufgeregten Stimmung entstanden:

„Freunde, laßt die Freude los,
Hetzt sie auf die Grillen!
Ach vielleicht, daß morgen wir
Schon nicht dürfen so wie hier
Unsre Gläser füllen!
: : :
Aber Freunde, hassen auch
Wollen wir zusammen,
Ewig hassen zweierlei:
Despotie und Frömmelei —
Die mag Gott verdammen!"

Das Jahr des Umsturzes brach an. Von den ersten Aufständen, in der Schweiz, in Bayern und Württemberg, hat das Blatt Nikolaus Meyers seinen Lesern nichts verkündet. In Nummer 11 (vom 12. März) 1848 wird „die Rede des Königs bei Entlassung des vereinigten ständischen Ausschusses" mitgeteilt; und in demselben Stück findet sich die erste Nachricht über die Revolution in Frankreich. Es ist eine Korrespondenznachricht ohne Sternchen aus Berlin vom 3. März, die sich in rhetorischem Wortschwall über die Ereignisse der Februartage ergeht: „. . . Ihr wollt die Republik! Wohl! Wir werden sie nicht schmählen. Aber sie muß natürlich geboren, sie muß eine Wahrheit sein . . . . Ihr aber werft mit frevelhaftem Leichtsinn die Flamme in morsche Gebäude, die Ihr vorsichtig abtragen solltet. Der Sturm braust hinein, und das Feuermeer schlägt Euch über dem Haupt zusammen . . ." Im 13. Stück vom 26. März tritt das „Sonntagsblatt" mit einem „Zuruf an deutsche Brüder" auf, der wohl die mancherlei Mißstände im Vaterlande hervorhebt, aber vor Gewalttätigkeiten warnt. Schmachvoll sei es, den Franzosen „brüderlich die Hand zu reichen", mit ihnen vereint sein zu wollen. Es wird an die Begeisterung der Befreiungskriege erinnert und an den Enthusiasmus, den Beckers Rheinlied einst entfacht hatte. In jenen Märztagen schnellte das Verlangen des Volkes nach politischer Tätigkeit machtvoll empor; Einheit und Freiheit war die Losung. „Vor allem tut Kraft und Einheit nach innen und nach außen, Beruhigung der aufgeregten Gemüter, Aufopferung aller Partikularinteressen und Vertrauen zu den nun bald unsern verehrten König umgebenden Vertretern des Volkes Not," so erklärt ein Mindener im 13. Stück des „Sonntagsblattes" und ruft die Mitbürger auf, vernünftige Forderungen in ruhigen Versammlungen kund werden zu lassen. Eine Nummer weiter wird von Unruhen in Westfalen berichtet. Ebenda spricht Elise von Hohenhausen ihre Wünsche in einem Sonett aus:

Durch Nacht zum Licht.

„Der König stand mit einer Dornenkrone,
Mit einem Speer im liebevollen Herzen,
In jener fürchterlichen Nacht des Märzen
An seinem öden, volkverlassnen Throne;

Und um ihn her ertönen, ihm zum Hohne,
Kanonendonner, die den Himmel schwärzen;
Der König sieht sein Volk in Todesschmerzen
Und fleht zu Gott und seinem ew'gen Sohne. —

Da wird ihm hohes, heiliges Verstehen,
Er fühlt des Zeitgeists mächt'gen Oden walten,
Gott will, daß er an Fürsten[Volkes?]brust erwarme.

Die alten Formen müssen untergehen,
Sie können länger nicht die Welt erhalten:
Der König wirft sich in des Volkes Arme!"

Im 17. Stück wird zur Ernennung der Wahlmänner, welche die Vertreter für den „Reichstag" in Berlin und die Bundesversammlung in Frankfurt zu wählen haben, und zur Formulierung des vorläufigen Grundgesetzes des konstitutionellen Klubs in Minden aufgefordert. Der Zweck dieser Vereinigung war die „Erweckung und Belebung des konstitutionellen Sinnes im Volke; Mitwirkung zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung, namentlich im besonnenen Fortschritte einer freisinnigen Gesetzgebung, unter steter Begegnung sowohl der Reaktion, als auch jeder anarchischen und republikanischen Bestrebung; Wiederherstellung endlich des Vertrauens zur Beförderung der Arbeit und Gewerbstätigkeit". Besonders der letzte Gedanke wird in vielen Artikeln erörtert — wirtschaftliche Verbesserung!

„'Entwickelung' — das ist in Wahrheit
Ein Hauptwort der jetzigen Zeit;
Es fehlt ihm jedoch noch die Klarheit,
Denn sonst hätten wir keinen Streit.
Allmählich kann man nur entwickeln;
Denn wollte man alles im Nu
Erhaspeln, das hieße verwickeln:
Das gibt mir doch jedermann zu? —!",

so lautet eine der Reimereien im „Sonntagsblatt" (1848. 22. Stück „Zeichen der Zeit"). Betrachtungen werden angestellt über die verlorene Zufriedenheit und das alle beherrschende, nervöse Mißtrauen eines dem andern gegenüber. Zum Bewußtsein seiner Freiheit und zur freien, sittlichen Selbstbestimmung sollen, so wird philosophiert, die Gesetze den Menschen führen. Oft handelt das „Sonntagsblatt"

über die Frage „Ob Monarchie, ob Republik“ (z. B. 1849. 1. Stück). Manche Artikel richten sich gegen die Demokraten, sowohl gegen die, welche nur einen Schattenherrscher haben wollten, als auch gegen die republikanischen, die überall in deutschen Landen umstürzlerische Vereine gestiftet hatten, und erklären sich in Bezug auf Preußen für einen wirklichen König, der seinen eigenen Willen und ein starkes Recht habe, der seinen Willen durchsetzen und Freiheit und Ordnung schützen könne. Die Mindener Zeitschrift bemüht sich, das Volk, dessen Begriffe im Kampfe der Parteien sich mehr und mehr verwirrt hätten, aufzuklären und zwar in gemäßigt liberalem Sinne und aus der Überzeugung heraus von Preußens großem „deutschem Beruf“. Eine Frankfurter Korrespondenznachricht, unterzeichnet H. v. H. (1849, 4. Stück), die nicht mehr von der Nationalversammlung, sondern erst von einer späteren, aber unausbleiblichen Bewegung die deutsche Einheit erhofft, drückt dem Redakteur den Wunsch aus, er möge das „Sonntagsblatt“ nach wie vor zum politischen Sprechsaal für die verschiedensten Ansichten in deutschen Fragen machen und dadurch den Sinn für Deutschlands Größe und Zukunft stärken. Im 22. Stück vom 28. Mai ist der erste der Berichte des Mindener Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung, Dr. Ziegerts, über die deutsche Nationalversammlung in Frankfurt enthalten — es ist der Bericht über die Eröffnungssitzung in der Paulskirche am 18. Mai. Das 23. Stück vom 4. Juni bringt einen „Bericht des Abgeordneten Christian Krüger an die Wahlmänner des Kreises Minden“ über die ersten Tagungen der konstituierenden Versammlung in Berlin. Vor den deutschen Interessen treten in der Zeitung die preußischen in den Hintergrund. Die Vorgänge jedoch, die zur Auflösung des Rumpfparlaments am 5. Dezember 1848 führten, und der Staatsstreich erheischten für Preußen erhöhte Aufmerksamkeit. Der treffliche, unermüdliche Ziegert schloß sich im Parlament dem erbkaiserlichen Programm Heinrich von Gagerns an und erntete für sein energisches Auftreten den Dank der Einwohner seines Bezirks; wenigen, ihn angreifenden Kundgebungen, denen das „Sonntagsblatt“ sich keineswegs verschloß, tritt er in seinen wöchentlichen Artikeln, die kurz und leicht faßbar die Verhandlungen des Frankfurter Reichstages darlegen, ruhig aber entschieden entgegen. — Die von der

Nationalversammlung erwählte Reichsgesandtschaft, welche dem Preußenkönig die Kaiserwürde antragen sollte, wurde an manchen Orten mit Begeisterung begrüßt. In Minden erwartete sie am 31. März ein froher Empfang, für den Simson den Dank abstattete (1849. 14. Stück). Nikolaus Meyers Zeitung erzählt, der alte „rüstige Papa Arndt" sei am freudigsten von den Einwohnern Mindens umjubelt worden. Als die vorläufige Antwort von Berlin erfolgt war, forderte Ziegert in den Berichten an das Blatt leidenschaftlich das ganze preußische Volk heraus, nun aufs schärfste von den gesetzlichen Mitteln gegen die „undeutsche Regierung" Gebrauch zu machen, wie es in Süddeutschland viel mehr der Fall sei. Wohlweislich fügt er hinzu, es handele sich um materielle Güter, um eine neue Handelspolitik, welche Absatzwege erschließe, um Wegräumung von Verkehrshindernissen, um Belebung des Handels und Verkehrs, um Aufhebung mancher Lasten, um Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung, um die Sicherung der von allen Seiten angegriffenen politischen Freiheit, um die Bewahrung der Volksrechte, welche die Märztage gebracht hätten, — und dies alles hänge von der Einheit Deutschlands und von der Einführung der Reichsverfassung ab. Noch einen Bericht, den vierzigsten, bringt das 22. Stück vom 3. Juni, den Ziegert mit dem Gefühl geschrieben hat, daß es der letzte sein werde. Die Berliner Regierung hatte die preußischen Abgeordneten der Nationalversammlung abberufen; aus Ziegerts Anklagen gegen die Politik des Hohenzollernkönigs spricht die Verzweiflung an dem „Recht der freien Selbstbestimmung und an der Treue der Regierungen". Aber auch die Gleichgiltigkeit des Volkes macht er für das Mißlingen des Werkes verantwortlich. Er glaubt nicht mehr an die Errichtung eines Bundesstaates:

„Mein deutsches Volk, so herrlich einst vor allen,
Deine Eichen stehn — Du scheinst gefallen."[1])

Die Rechtmäßigkeit der Abberufung der preußischen Abgeordneten erkannte er nicht an. Erst am 26. Mai schied er

---

[1]) Vgl. Körners Gedicht „Die Eichen":

„. . . . . .
Deutsches Volk, du herrlichstes von allen,
Deine Eichen stehn, du bist gefallen!"

aus der Nationalversammlung aus und zwar deshalb, weil der Welckersche Antrag, der gegen jede Einmischung des Auslandes in die inneren deutschen Angelegenheiten Verwahrung einlegte, abgelehnt wurde. Eine nähere Erklärung über seinen Austritt gibt er im 29. Blatt. Auch über die Beratungen der von Dahlmann und Gagern in Gotha veranstalteten Versammlung, die er außeramtlich besuchte, erstattete er der Mindener Zeitung Bericht. Über die Tagungen der Berliner ersten Kammer enthält das „Sonntagsblatt" nur eine Darstellung vom 3. April (1849. 14. Stück) und über diejenigen der zweiten aus derselben Zeit zwei. Ein vierter Artikel berichtet über die Vertagung der ersten und die Auflösung der zweiten Kammer.

Mit der dänischen Frage befaßt sich das „Sonntagsblatt" auch jetzt nur wenig; Stück 16 das Jahrgangs 1848 hatte Geibels Sonett „Schleswig-Holstein" („Deutschland, bist du so tief vom Schlaf gebunden, Daß diese fremden Zwerge sich getrauen . .") wiedergegeben. Das 14. Blatt des Jahrgangs 1849 enthält dann „zur Belehrung" eine kurze, historische Darstellung der Rechtslage. —

Später berichtet die Zeitschrift ohne Haß und Groll über die herzliche Bewillkommnung des Prinzen von Preußen in „der guten Stadt Minden" am 17. November 1849. Elise von Hohenhausen widmet dem Hohenzollern ein Sonett, und ihre Begeisterung geht so weit, daß sie ihn mit — dem großen Alexander vergleicht!

Die Artikel über die politischen Verhältnisse werden nun immer seltener — nur noch einige kleine, geschichtliche Bilder und Zitate, die darauf Bezug nehmen. So werden zur Charakteristik der vormärzlichen Zeit die Leser im 41. Stück mit dem spitzigen Sprüchlein Saphirs erfreut, das in seinem Schlafzimmer als Inschrift prangte:

„Glücklich allein ist der Schlafende nur,
Er schnarcht ohne Polizei und träumt ohne Zensur."

Die unparteiische Haltung des „Sonntagsblattes" während der Jahre 1848/49 — hatte es doch beispielsweise auch zu Sammlungen für die Familie Robert Blums aufgefordert — setzte es der Gefahr aus, daß vom konstitutionellen Klub in Minden eine wöchentliche Doppelzeitung in hochkonservativem Sinne begründet worden wäre. Aber das Unternehmen scheiterte, zumal die Zeitschrift Nikolaus Meyers

sich für unbedingt konstitutionell erklärte. — Wiederholt hatte ihr schon Konkurrenz gedroht, da durch die stärkere Anwendung technischer Hülfsmittel das Zeitungswesen mächtig gefördert worden war. 1834 war ein Gesuch des Mindener Buchhändlers F. W. Eßmann um Herausgabe eines Volksblattes „Porta Westphalica“ zur Belehrung und Unterhaltung abgelehnt worden, ebenso zwei Bewerbungen des Buchdruckers Bruns und des Buchhändlers Eßmann, und im Jahre 1843 diejenige um ein Kreisblatt für amtliche Bekanntmachungen.[1]) Die amtlichen Listen verzeichnen für das Jahr 1851 neben der nunmehr kautionspflichtigen Zeitung Nikolaus Meyers die beiden sich auf bestimmte, amtliche und privatrechtliche, Bekanntmachungen beschränkenden und daher von der Kautionsleistung befreiten Anzeiger: den „Mindener“ (erste Nummer 31. Dezember 1851), welcher aus den „Wöchentlichen Kirchennachrichten“ (zuerst 1847 erschienen) herausgewachsen war, redigiert und gedruckt von dem Buchdrucker Christian Fickert, der sich an der freiheitlichen Bewegung scharf beteiligt hatte; und den „allgemeinen öffentlichen“, redigiert von Friedrich Eßmann und gedruckt von Bruns. Der „öffentliche Anzeiger“ des „Sonntagsblattes“ und des „Amtsblattes“ der Regierung genügten nun nicht mehr. In dieser amtlichen Aufstellung wird die demokratische „Porta Westphalica“ des Buchhändlers Eßmann, die am 1. Januar 1848 als Monatsschrift „ohne Konzession“ gegründet worden war, nicht mehr genannt. Sie soll in der Revolutionszeit unter den mannigfachsten Namen verbreitet gewesen sein, als „Hahn“, „Leuchte“, „Glocke“, „Echo“, „Sprecher“, „Stachel“, „Lampe“, „Beobachter“, „Bremse“ usw. Jedenfalls ist sie 1850, nach einem Verzeichnis von Ende Juni, mit dem Mindener „Kreis- und Intelligenzblatt“ zweimal wöchentlich erschienen. Sie hatte angeblich 7—800 Abonnenten — das „Sonntagsblatt“ damals blos 450. Es wurde nur noch von den Beamten und dem höheren Bürgerstand gelesen. Die Erklärungen der „Porta Westphalica“ wie des „Sonntagsblattes“, alle politischen und sozialen Erörterungen unterlassen zu wollen, erfüllten sich nicht; sie wurden deshalb kautionspflichtig. Am 4. Juli 1852 (s. 27. Stück) legte die Regierung dem

[1]) Diese und die folgenden Angaben: Staatsarchiv Münster. Archiv der neueren Zeit. (A. R. Z.) Oberpräsidium.

„Sonntagsblatt" den Zeitungsstempel auf; Nikolaus Meyer, mußte eine Bürgschaft von 1500 Reichstalern leisten.

Nicht im mindesten hatten die Stürme der Jahre 1848/49, welche die Bedeutung der Tagespresse gewaltig gehoben hatten, das „Sonntagsblatt" geändert. Nach der kurzen Frist der bewegten Teilnahme an den Ereignissen versank es wieder in die alte, leidenschaftslose Art. Und wenn da Proben aus Redwitzens auflagereichem Epos „Amaranth" deshalb wiedergegeben werden, weil es „mit neubelebender Wärme durch Religion, Frühling und Liebe" die Menschen erfrische, so war das ein Ausdruck für den sentimentalen Jammer, der die Deutschen nach den drangvollen Jahren des Realismus und der Revolution ergriffen hatte.

Von den nun eintretenden, rückschrittlichen Strömungen hat das „Sonntagsblatt" unter Nikolaus Meyers Leitung nur noch die ersten Anfänge erlebt. Freilich die Preßgesetze zu Anfang der fünfziger Jahre trafen Zeitschriften wie die Mindener nicht besonders hart, da sie sich von der Politik ziemlich fernhielt. Das 18. Stück des Jahrgangs 1850 trat für den reaktionären „Treubund" ein, „dessen Zweck die sittliche Erhebung des Volkes", und „dessen Seele die Treue gegen den König und das angestammte Haus Hohenzollern, gegen Gott, die Obrigkeit und die Menschen" sein sollte. Und doch, wenn beispielsweise im 4. Blatt des Jahrgangs 1853 ein Auszug aus W. H. Riehls „Bürgerlicher Gesellschaft"[1]) erschien, so berührte die Mindener Zeitung damit leise die neue deutsche Geschichtschreibung.

Daneben stehen dann auch Gedankensplitter aus M. G. Saphirs „Tagebuch" (1852. 11. Stück). Nikolaus Meyers Blatt charakterisiert Heinrich Heine noch 1851 (48. Stück) wohlwollend und teilt Gedichte von ihm als Proben mit. Nicht so gut ergeht es O. Roquette mit seinem „Orion" (1851. 25. Stück). Im 16. Stück des Jahrgangs 1852 wird Berthold Auerbachs Roman „Neues Leben" besprochen. —

Die Neigung zu fremdländischen Literaturen hat die Mindener Zeitschrift nie verlassen; so findet sich in Nummer 10 des Jahrgangs 1852 ein Aufsatz über Gogols Novelle „Tote Seelen". — Es müssen nun ein paar Betrachtungen einge-

[1]) Bd. II seiner „Naturgeschichte des Volkes als Grundlage einer deutschen Sozialpolitik".

fügt werden über die Beziehungen des „Sonntagsblattes" zum britischen Schrifttum, das all die Jahrgänge hindurch mit ihm eng verkettet geblieben ist. Über Elise von Hohenhausen, die als Vermittlerin an erster Stelle genannt werden muß, wurde bereits gehandelt. Lord Byron war ihr Abgott. Von ihm, der eine neue Literatur- und Weltepoche eingeleitet hat, wurden allüberall die Geister hingerissen — konnte doch selbst ein Goethe nicht Worte genug finden, ihm seine „unerschöpfliche Verehrung und Liebe" auszusprechen.[1] Und das „Sonntagsblatt" registriert unbewußt, doch getreu die Erschütterungen, welche diese vulkanische Natur im Geistesleben Europas verursachte. Man wird nicht müde, immer wieder, auch noch lange nach seinem Tode, Mitteilungen über sein Leben und enthusiastische Besprechungen seiner Werke zu geben, es folgt eine Übertragung von Dichtungen Byrons der andern: „Die Schlacht von Waterloo, aus dem Englischen im Versmaße des Originals" ohne Angabe des Übersetzers (1820. 1. Stück); mehrfach Stellen aus „Childe Harold's Pilgrimage" (1820, Nummern vom 21. und 28. Mai; 1821, Nummern vom 9. und 16. September); aus den Liedern an „Thirza" von Julie von Nordenflycht (1820, Nummer vom 10. Dezember; 1823, Nummer vom 10. August) und von Elise von Hohenhausen (1823, Nummer vom 7. September); dann die beiden Sonette „An Genevra" (1826. 43. und 45. Stück) ohne Übersetzername u. s. f. Im 25. Stück des Jahrgangs 1836 ist ein kleiner Aufsatz von J. L. (wohl Lodtmann) über „Lord Byron und Walter Scott" enthalten, der eine anschauliche Vergleichung des Lebens und der Charaktere der beiden Dichter bietet. Diese beiden seien es gewesen, welche „der geistigen Richtung des neuesten Europas ihr Siegel aufgedrückt" hätten. Die Einwirkung des großen Romanschreibers auf Deutschland wird von derjenigen Byrons in Schatten gestellt. Gewiß, man erwartete auch bei uns gespannt die Neuerscheinungen des Dichters, den das „Sonntagsblatt" als den „Shakespeare des Romans" bezeichnet (1836. 27. Stück, Aufsatz „Walter Scott"): im Jahrgang 1824 (4. und 11. Stück) findet sich

---

[1] Vgl. Bielschowsky, Goethe. Sein Leben und seine Werke. Bd. II, München 1904. S. 585 ff.; dort über den Einfluß Byrons auf die Gestaltung des „Faust".

die Übertragung einer Stelle aus dem „Sanct Ronans Brunnen“, im nächsten Stück ein Bericht über „Redgaunlet“ und im 1. Blatt des Jahrgangs 1830 über „Anna von Geierstein“, betitelt „Vehmgericht“. Noch sei erwähnt, daß zur Nummer vom 26. März 1820 Julie von Nordenflycht eine Übertragungsprobe aus dem „Antiquary“ beisteuerte. — Nächst diesen Dichtern findet der melodienreiche Ire Thomas Moore am meisten Gefallen. Die Nummer vom 29. Juli 1821 bringt Teile einer Übersetzung aus „Lalla Rookh“, jener reizenden Erzählung aus der orientalischen Zauberwelt. Die Verdeutschung von Moores „Letzter Rose“ der schon genannten Karoline v. N. (1821. 52. Stück) steht weit hinter der Lieblichkeit des Originals zurück. Nicht unterzeichnet ist eine Übersetzung „Des gefallenen Engels Erzählung. Nach Thomas Moore“ (1829. 41.—43. Stück). In Wirklichkeit aber liegt hier Lamartines Gedicht „La chute d'un ange“ zugrunde. Die Unterschrift M. B. unter einer Übertragung von Moores „Gesellschaftslied für die Poco curanti“ (1835. 12. Stück) läßt Moritz Bachmann als den Verfasser vermuten. Moritz Bachmanns vollen Namen tragen die Übersetzungen von Robert Burns' Ballade „Hans Gerstenkorn“ (1831. 23. Stück) und die eines Gedichtes „Des Geistes Sendung“ von Walter Raleigh, dem Seehelden (1831. 21. Stück). — In der Zeit, wo der Byronismus in Europa herrschte, konnte natürlich ein Dichter wie Percy Bysshe Shelley nicht übersehen werden: das 7. Stück des Jahrgangs 1840 teilt das Sonett „Auf ein Grab“ mit und das 8. Stück ein Gedicht voll Weichheit und Lebensmüdigkeit „Vergänglichkeit“ (beide unterzeichnet: —r aus M.). — Nummer 11 desselben Jahrganges bringt auch einen Aufsatz über die zeitgenössischen englischen Dichterinnen. Zum Schluß sei auf die kleinen Abhandlungen über Popes Leben (1834. 1. Stück), über Bulwer (1837. 9. Stück) und über Burkes berühmte Reden im englischen Parlament hingewiesen. — In dieser Zusammenfassung ist das, was im „Sonntagsblatt“ der englischen Literatur entstammt, nur auszugsweise angegeben; auch war schon vieles bei der Darstellung von Freiligraths Mitarbeit an der Mindener Zeitung vorweggenommen. Für Nikolaus Meyers Zeitschrift ist die tiefe Freude am britischen Schrifttum ein charakteristischer Zug. —

Sie hat auf fast alle bedeutenden Literaturen ihren

Blick gerichtet. Flüchtig gestreift wird auch die Poesie der Vereinigten Staaten: „Kurze Übersicht der neuesten nordamerikanischen Literatur im Fach der Romane und Gedichte" nach der Bostoner „North American Review" im 7. Stück des Jahrgangs 1826, ferner eine Abhandlung über R. W. Emmersons Essays „Nature" im 22. Blatt des Jahrgangs 1821. — Weltliteratur an Stelle der Nationalliteratur! — das hatte Goethe gefordert, das war das Streben der Romantiker gewesen. An die Prophezeiung des Altmeisters knüpft eine Folge von Aufsätzen an (1834. 22.—52. Stück), welche die Geschichte der englischen Literatur von Chaucer bis Swift darstellen, freilich ohne jegliche ästhetisch-kritische Betrachtung. Der ungenannte Verfasser glaubt, die deutsche Literatur sei ohne Übersetzungen zu arm, und der Grund für diese Armut liege in den allzu reichen politischen Ereignissen. Dasselbe treffe für Frankreich zu, auf dessen Parnaß es sich indessen gerade wieder zu regen beginne. Gegenüber dem Interesse an der englischen Dichtung ist das an der französischen verschwindend; der Poet, an den hier in erster Linie erinnert werden muß, ist eben Freiligrath, der Verdeutschungen Victor Hugos beitrug. Im „Sonntagsblatt" finden sich auch einige Übersetzungsproben aus Victor Hugos Trauerspiel „Marion de Lorme" (1832. 11—14. Stück). Nummer 44 des Jahrgangs 1834 enthält eine sonderbare Charakteristik Alexander Dumas', deren kühne Antithesen geistreich sein wollen. Zum Schluß seien noch zwei kleinere Besprechungen über Chateaubriand (1836. 6. Stück), über Balzac (1837. 19. Stück) und ferner folgende Übertragungsproben erwähnt: 1. Szene des 1. Aktes von Voltaires Trauerspiel „Rede der Merope", metrisch übersetzt von Henriette von Montenglaut, geborene von Cronstain, (1822, Nummer vom 17. Februar); 1. Szene des ersten Aktes von Delavignes Tragödie „Paria" (1822, Nummer vom 16. Juni); und die drei ersten Akte von de Vignys Drama „Chatterton". —

Die letzten, als original bezeichneten Beiträge zum „Sonntagsblatt", die noch bemerkt werden müssen, sind ein paar Gedichte des damals hochgefeierten Verfassers der „Lieder des Mirza Schaffy" im Jahrgang 1852: „Auf der Reise" (Nun leb wohl, Glück auf die Reise . ., 19. Stück),

„Süße Bettelei" (Ein Bettler klopft . . ., 21. Stück), „O, sieh die Perlen auf der Schnur" (22. Stück), „Ins Album" (Es hat der Spruch der Weisheit sich . . ., 22. Stück). Nur die drei ersten finden sich in Fr. Bodenstedts „Ausgewählten Dichtungen" (2. Aufl. 1864, S. 271, 259 und 273).

Die Entwickelung der Naturwissenschaften und die Anwendung ihrer Resultate auf das praktische Leben in den vierziger Jahren (vgl. 1841. 21. Stück über die Anwendung chemischer Entdeckungen auf den Ackerbau u. s. w.) kam natürlich im „Sonntagsblatt" ebenso zur Geltung. Da wurde über „Newtons Gesetz der allgemeinen Anziehung" (1843. 22. Stück) und mehrmals über den Foucaultschen Pendelversuch gehandelt, und wiederum kam der feurige Glaube an den erstandenen Gott der Esse in Gedichten zum Ausdruck.

„Wir leben in der großen Zeit
Des Fortschritts, der Enthüllung;
Was wir vor kurzem prophezeit,
Geht heut schon in Erfüllung;
— — — — — — —
Es ist ein ungeheurer Kampf,
Der alles umgestaltet,
Wo Pulver nicht, wo Wasserdampf
Zum Heil der Menschheit waltet.
Glück auf, Glück auf! in diesem Krieg
Erringt der Wasserdampf den Sieg!"

(1843. 53. Stück.).

Nikolaus Meyer selbst war der eifrigste Beiträger zu seiner Zeitschrift. Er verfaßte mancherlei kleinere, populär gehaltene naturwissenschaftliche und technische Aufsätze, praktische Ratschläge für den Landwirt, Mitteilungen über Erfindungen u. s. f. Er steuerte auch andere gemeinnützige Darstellungen bei, wie z. B. über Erziehung, über Kunstgewerbe und ebenso gelegentliche kunsthistorische Erörterungen. Zahlreiche Anekdoten, Rätsel, die besonders in den ersten Jahrgängen des „Sonntagsblattes" sehr beliebt waren — ein Rätselkampf wurde geführt, an dem sich unter anderen L. Zumpfort, G. Büren, Henriette von Hohenhausen, eifrig beteiligten — Fabeln u. s. f. stammen von seiner Hand. Meyers literarische Interessen zeigen sich in Besprechungen, z. B. der Werke Petrarcas (eine Übersetzung des 77. Sonetts

im 2. Stück des Jahrgangs 1819), oder in dem Abdruck von Proben, z. B. aus der von F. Cramer 1819 herausgegebenen Sammlung der Schriften Hamanns („Sibyllinische Blätter" und von ungedruckten Versen Renners, des Henninkdichters (1820, Nummer vom 25. Juni):

„Der Anfang unsers Lebens
Beruht auf Unverstand,
Der Fortgang ist vergebens,
Wird unnütz angewandt,
Das Mittel heget Quälen,
Das Ende Müh und Not,
Die Rechnung kann nicht fehlen,
Das Fazit macht der Tod."

Eine ansprechende Übertragung des Mailiedes „Sonntagsfrühe" „aus den alemannischen Gedichten des Herrn Prof. Hegel [Hebel] ins Plattdeutsche" findet sich in der Nummer vom 4. Mai des Jahrgangs 1817. — Zu Anfang seiner Redaktion hatte Nikolaus Meyer in seiner Zeitschrift eine Rubrik „Sternschnuppen" eingerichtet, in welcher lustige Einfälle und kurze Stegreifgedichte erscheinen sollten. Er fühlte sich gerade auf dem Gebiete des Gelegenheitspoems zu Hause. Von ihm finden sich im „Sonntagsblatt" zudem: in Nummer 8 des Jahrgangs 1817 eine Szene aus seinem unveröffentlicht gebliebenen Trauerspiele „Rahel"; in Nummer 7 des Jahrgangs 1818 eine Probe aus einem ebenfalls ungedruckten Lustspiele „Die drei Nebenbuhler". Die Mehrzahl seiner Beiträge sind aber lyrische Erzeugnisse, von denen einige auch in seinen „Gedichten" von 1814 und in seinem „poetischen Taschenbuche" „Eros" (1831) gedruckt sind. In den letzten Jahrgängen tritt der Name des Redakteurs nicht mehr so oft entgegen, wie denn auch in ihnen die entlehnten Artikel häufiger sind. Nikolaus Meyer stand damals bereits in hohem Alter. Es ist oben ausgeführt worden, daß dem „Sonntagsblatt" ein gefährlicher Wettbewerb entstanden war, der seine Abonnentenzahl herunterdrückte. Die Epoche, da die Unterhaltungsblätter alten Stiles für die Leselust des Volkes eine angemessene Befriedigung gewährten, war überhaupt dem Ende nahe. Das „Sonntagsblatt" konnte sich in der Art, wie es uns durch die vorliegende Untersuchung bekannt geworden ist, den veränderten Ansprüchen gegenüber

nicht mehr behaupten. So stellte sich denn in Nummer 14 (3. April) des Jahrgangs 1853, des siebenunddreißigsten unter Nikolaus Meyers Leitung, ein neuer Redakteur den Lesern der Zeitschrift vor: Dr. M. H. Haase. Die Zeitung erschien nunmehr in etwas größerem Format, und in ihrem Wesen näherte sie sich den heutigen Tagesblättern: „über dem Strich" neben den lokalen Nachrichten solche der allgemeinen Tagesereignisse, „unter dem Strich" belletristische, geschichtliche und naturhistorische Mitteilungen, und hier blieb die Tendenz der Belehrung und Unterhaltung gewahrt. Das Beiblatt, die „Fama", brachte nach wie vor hauptsächlich Anzeigen.

Schlußwort.

Macaulay sagt einmal: „The only true history o a country is to be found in its newspapers". So ist auch das Mindener „Sonntagsblatt" ein getreuer Spiegel der steifleinenen, deutschen Biedermeierzeit. Es verrät im Laufe all der für die Journalistik ungeheuer bedeutungsvollen Jahre keine innere Entwickelung; aber es zeigt in mattem Abglanz das Suchen der damaligen Kulturwelt nach einem neuen Inhalt und, trotz der Unfreiheit der Presse, in dem Dunkel der zopfigen, politischen Verhältnisse das Schaffen des deutschen Nationalgeistes an dem Werke, das vor Paris gekrönt wurde. Nikolaus Meyers Blatt, eine Zeitschrift mit freien, selbständigen Bestrebungen konnte sich nicht mit den berühmten Zeitgenossen, dem „Freimüthigen", dem Cottaschen „Morgenblatt" oder auch dem „Gesellschafter" messen, aber über die Bedeutung eines bloßen Lokalblattes hat es sich emporgehoben! Dafür spricht der große Verbreitungskreis, dafür sprechen die Namen der Beiträger, dafür sprechen die verschiedenen Urteile Goethes. Dieser schrieb am 25. Oktober 1827: „. . . . Mir ist besonders angenehm zu sehen, daß Sie und Ihre Freunde umsichtig auf dasjenige wirken, was zunächst erfordert wird, was Ihrer unmittelbaren Umgebung Nutzen bringt. Hierdurch unterscheidet sich Ihr Bestreben von so manchen deutschen Zeitblättern, die nichts Besonderes, Eigentümliches beabsichtigen, vielmehr ins Allgemeine gehen und dadurch einander völlig ähnlich werden, anstatt daß sie sich zu wechselseitiger Einwirkung bemühen

sollten, ihren Charakter verstehend, ihre Bedürfnisse so wie ihre Leistungeu anschaulich zu machen". Als Redakteur dieses Blattes hat Nikolaus Meyer an der Wiege großer Dichter gestanden. Gewiß, es ist kein Garten voll blühender, duftender Poesie; man kann auch getrost in Worten Aunettens von Droste-Hülshoff reden von „miserablen Heckenpoeten" und von „Gedichten, die wie Spülwasser schmecken", und man darf ebenso von Nikolaus Meyer in Worten Annettens behaupten, er habe sich an jedem unerwarteten Geistesfunken seiner Freunde kindlich gefreut. Aber der bunte Wust von dilettantischen Poesien wird, und zwar nicht nur für den Literaturhistoriker, reichlich aufgewogen durch die Erstlingsbeiträge eines Hoffmann von Fallersleben, eines Freiligrath und eines Friedrich Wilhelm Weber.

Ein halbes Jahrhundert lang hat Nikolaus Meyer, der sich selbst durch seine vielseitige Tätigkeit zu seinem Schaden zersplitterte, das junge, strebende Geschlecht unterstützt und gefördert. Gleich gemeinnützig ist sein unablässiges, menschenfreundliches Wirken gewesen; und ein Goethe hat den sonnigen, herzensguten Mann seiner bleibenden Freundschaft gewürdigt.

IV.

Miszellen.

Zum westfälischen Berg- und Hüttenwesen in der französischen Zeit.

Von A. Meister.

In seinem Buche über das Großherzogtum Berg 1806—1813 hat der Archivar am Nationalarchiv in Paris, Charles Schmidt,[1]) nur auf drei Seiten S. 310—313 das Berg- und Hüttenwesen in dieser französischen Staatsschöpfung behandelt. Daher mag ein kleiner ergänzender Bericht, zumal er amtlichen Charakter hat, nicht unwillkommen sein. Denn es ist ja der wesentlichste Teil des heutigen rheinisch-westfälischen Industriegebietes gemeint, umfaßte doch das französische Großherzogtum nach dem Tilsiter Frieden das Herzogtum Berg, die Grafschaft Mark, die Grafschaften Tecklenburg und Lingen, das Stift Münster, Nassauische Gebiete, die Abteien Essen und Werden, Stadt und Grafschaft Dortmund und andere kleinere Herrschaften, alles Bezirke, in denen gerade das Berg- und Hüttenwesen gegen Ende des 18. Jahrhunderts sich mächtig zu entfalten begonnen und im 19. Jahrhundert seinen ungeahnten Aufschwung gewonnen hat.

In diesen Gebieten hatte seit der Ausbildung der landesherrlichen Gewalt bald mit mehr, bald mit weniger Nachdruck die Landesherrschaft das Bergregal geltend gemacht, wobei man verhältnismäßig spät darauf kam, auch die Steinkohlen als Regal zu erklären. Die Ausnutzung des staatlichen Anspruchs war verschieden gehandhabt worden, Hauptformen waren die Ausbeutung in eigener Regie und die Verleihung gegen Abgabe. In Tecklenburg-Lingen war der eigene Betrieb durchgeführt worden, wobei man einen leistungsfähigen, dort vorhandenen Pächter[2]) als lästigen Konkurrenten in langem Konkurrenzkampfe beseitigte. — In der Grafschaft Mark, in Nassau-Siegen-Dillenburg waren die Bergwerke ausgetan, wobei jedoch der Landesherr selbst

---

[1]) Charles Schmidt, le Grand-Duché de Berg (1806—1813) Paris, F. Alcan 1905.

[2]) Gerhard Dominikus Mettingh, der das Kohlenbergwerk am Schafberg in Tecklenburg gepachtet hatte.

an einzelnen Werken als Mitgewerke sich beteiligt hatte. In den Herrschaften Essen, Werden, Homburg, Gimborn-Neustadt, Broich u. a. sowie im Bergischen hatten die Landesherren sich nur die Besteuerung und Aufsicht vorbehalten.

Im Hüttenwesen lagen nur geringe Verschiedenheiten vor: im Siegenschen und Dillenburg hatte der Graf früher einen großen Teil der Hütten und Hämmer in Eigentum besessen[1]); die Eigenwirtschaft war aber aufgegeben worden und nur die landesherrliche Oberaufsicht über das Hüttenwesen und die Abgaben für Benutzung der Wasserkraft waren verblieben. So war es auch in ähnlicher Weise in den übrigen Gebieten, die an das Großherzogtum gekommen waren, vor allem in der Grafschaft Mark, in der anfangs Fabrikenkommissare, dann eine förmliche Behörde der Fabrikeninspektion bestand.

Die Zahl der Arbeitskräfte im Berg- und Hüttenwesen hat in diesen Ländern 1811 60000 ständige und 24000 gelegentliche Arbeiter betragen. An Steinkohlenbergwerken wurden im Großherzogtum 19 betrieben; davon gehörten 7 dem Landesherren, 12 genossenschaftlichen Gewerken. Eisenhütten gab es 255; davon 20 in landesherrlicher, 235 in privater Wirtschaft.

Die französische Verwaltung suchte nun sogleich Einheit in dem ganzen Betriebswesen herbeizuführen und eine straffe einheitliche Verwaltung einzurichten.

In diesen Zusammenhang gehört der hier abzudruckende Bericht: die französische Verwaltung sucht sich die nötigen Informationen über das Berg- und Hüttenwesen in dem für diese Industrieen wichtigsten Teile des Großherzogtums, in der Grafschaft Mark[2]) zu verschaffen.

Der neue Kommandant der Grafschaft Mark, Lagé, hatte den Auftrag erhalten, eine Visitation im Berg- und Hüttenwesen seines Bezirks vorzunehmen. Zu diesem Zwecke hat er am 16. Dezember 1806 den Inspecteur des mines de la province, Bergwerksdirektor Sack am neuen Oberbergamt in Essen, ersucht, ihm Mitteilungen über das Bergwesen in dieser Grafschaft zugehen zu lassen und ihn auch bei der Bereisung zu begleiten. Sack schickte darauf folgendes höchst interessante Schriftstück:

Les mines, lesquelles se trouvent dans le pays de Mark contiennent principalement des charbons de terres, et il y a une grande quantité de ces mines lesquelles se trouvent situées dans plusieurs contrées du pays. Pas toutes ces mines sont cultivées, et il n' y a qu' environ cent dans lesquelles on travaille, à raison qu'on prend annuellement tant de houilles, qu'ils sont besoin et qu'on a occasion de vendre. Ces mines

---

[1]) K. Ley zur Geschichte der Siegerländer Stahl- und Eisenindustrie. Münster, Diss. 1906 S. 43.

[2]) Vgl. A. Meister die Anfänge der Eiseninduſtrie in der Grafschaft Mark in Beiträge d. Ver. f. Gesch. Dortmunds etc. 17 S. 117 f.

rendent annuellement deux millions Ringel de houilles pris par 13 ou 1400 ouvriers.

La plupart des dites mines appartient à des particuliers, et dans lesquelles on travaille il n'y en a trois, dont une appartient tout à fait au gouvernement, une à $^1/_5$ et une à $^3/_4$. Les deux premières sont situées dans les environs de Bochum et la dernière à l'autre coté ou à la rive gauche de la Ruhr. La première appartenante, comme dit, tout á fait au gouvernement, promeut annuellement entre 13 ou 14000 [!] mille Ringel et rend un revenu net de 2000 Rt. — La seconde à $^1/_5$ au gouvernement rend 4 jusqu'à 6000 Ringel et un revenu net à un cinquième d'environ 150 Rt. — Enfin la troisième à $^3/_4$ au gouvernement donné 3 à 4 mille Ringel et à trois quarts un revenu net de 250 Rt. [1]

Selon l'Etat la caisse générale à Berlin ne reçoit de ces revenus que 600 écus à raison que les revenus dépendent surtout de plusieurs événements imprévus et qu'il faut absolument un fond pour les dépenses causées par elles.

Le plus grand recouvrement des mines consiste dans le dixme et un revenu nommé „frey-Kuxgeld" [2] payé des mines appartenants aux particuliers. La dite première recette consiste dans le dixme du prix fixé des houilles, et freykuxgeld dans un huitième sols [!] de chaqu'un Ringel de houilles vendu, et le produit en tout est environ de 27 jusqu'à 29000 écus par an.

L'administration spéciale des mines, de la justice et de la police etc. est confiée à un collége spécial, que dépend comme plusieurs de ces autoritées, qu'ils se trouves en Westphalie, du conseil principal des mines en Westphalie, lequel est sous la direction immédiate du conseil supérieur des mines et usines résidant à Berlin, et que n'a point des liaisons avec le collége administratif des finances dans la province.

Selon les ordres du conseil supérieur des mines et usines à Berlin celui de la province fut obligé de rendre compte annuellement des recettes et dépenses, et le produit net fut versé directement dans la caisse générale des mines et usines à Berlin, laquelle manière d'administration, comme tout autre, doit être observée dans le future selon l'arrêté cijoint du 2me de ce mois donné par l'administr[ateur] général sur les mines et usines Estève, lequel entre autre art. 5, 6 et 9 ordonne, que les revenus nets des caisses principales sont ver-

[1] Im Ganzen also 2000 + 150 + 250 = 2400 Rt.

[2] Unter Freikuxe verstand man einen Gewerkschaftsanteil, dessen Ertrag in die königliche Kasse floß.

sées dans la caisse générale du conseil supérieur des mines et usinet à Berlin.

Enfin il me faut remarquer, qu'il y a un forurneau à fer à Sundwig, village situé dans la contrée montangeuse [!] de la province, qu'on est á construir [!], un tel à Witten, et que dans l'environ de Iserlon il se trouve de la calamine. Tous ces établissements sont appartenants à des particuliers; les produits en sont peu et le dixme comme droit á payer au gouvernement est versé dans la caisse mentionnée cidevant.

Hamm le 20me décembre 1806

Sack

directeur des mines en Westphalie.

Der kaiserliche Kommissar im Großherzogtum Berg, Beugnot, ein Mann von außerordentlichem Verwaltungstalent, hatte in Paris den Antrag gestellt, daß zur Ordnung des westfälischen Bergwesens der hervorragende Mineningeneur Héron de Villefosse nach Westfalen entsandt werde. Seine Aufgabe sollte sein, an Stelle der Verschiedenheiten im Bergwesen der einzelnen zusammengeschweißten Staaten eine einheitliche Bergverwaltung durchzuführen, Budget und Staatskontrolle zu ordnen. Villefosse war in Deutschland kein Fremder mehr, er hatte schon eine Reihe wichtiger Missionen zu erfüllen gehabt. Im Jahre 1803 war er nach dem Harz beordert worden und hatte dort während zweier Jahre der Montanindustrie seine Dienste gewidmet und es in geschickter Weise verstanden, daß sie von nachteiligen Wirkungen der französischen Okkupation verschont blieb. Im Januar 1807 ist dann Héron de Villefosse zum Generalinspektor der Minen in den eroberten deutschen Provinzen ernannt worden, und im Jahre 1808 ordnete er insbesondere das Bergwesen im Königreich Westfalen.

In der Grafschaft Mark hatte Héron schon seit 1807 mit dem kenntnisreichen Fabrikenkommissar Eversmann, dem vortrefflichen Mitarbeiter des Frh. v. Stein in Verbindung gestanden. Deshalb waren ihm die dortigen Verhältnisse nicht mehr unbekannt, als er im Mai 1809 in Düsseldorf die Organisation des Bergwesens im Großherzogtum Berg übernahm. Schon im August hatte er den Etat über die Einnahmen und Ausgaben im Berg- und Hüttenwesen fertig, und die eigentliche Bergverwaltung war ebenfalls bald organisiert. Dann bereiste er das Industriegebiet und nahm an Ort und Stelle weitere Nachforschungen vor. Er erkannte bald, daß das Bergwesen im früheren Herzogtum Berg und in den kleineren Herrschaften in sehr schlechtem Zustand war, da dort die Aufsicht unfähigen Leuten anvertraut war. In der Herrschaft Neustadt-Gimborn beispielsweise lag die Berginspektion in Händen eines Mannes, den die Gestalt seiner Schenkel vollständig hinderte die Galerien zu betreten. Héron

mußte überall feststellen, daß ein rationeller Abbau und eine Ausbeute im Großen nicht existierte. Nur die ehemaligen preußischen Gebiete machten davon eine erfreuliche Ausnahme. Die durchgreifende Tätigkeit von Männern wie die der Minister von Hagen und von Heinitz, sowie die des Frh. von Stein, der 1784 Bergwerksdirektor am Bergamt in Wetter geworden war, hatten hier auf Schritt und Tritt sich bemerkbar gemacht. Voller Anerkennung bemerkt Héron daß hier auch schon die Dampfmaschine in Anwendung gekommen sei.

In seinem Hauptbericht, den er nach seiner Bereisung abstattete, beantragte er die Schaffung einer Generalverwaltung des Bergwesens. Ausdrücklich aber lehnte er den Eigenbetrieb des Staates ab. Er sprach sich entschieden aus für den Grundsatz der Bergfreiheit unter staatlicher Aufsicht und für die Beibehaltung des Zehnten von der Förderung. Aber sein Projekt scheiterte schließlich an dem Widerstande des inzwischen zum Minister emporgestiegenen Beugnot. Der Minister warf ihm vor, daß sein Entwurf zu sehr von wissenschaftlicher Theorie und zu wenig vom fiskalischen Interesse diktiert sei. In dem einen Punkte aber stimmte er mit ihm überein, nämlich in der Verwerfung der Idee der Verstaatlichung des Bergbaus. Er faßte seine Kritik in das Urteil zusammen, daß der Staat teuer fabriziere und billig verkaufe.

Ein Gegen-Projekt, das Beugnot ausarbeiten sollte, ist nicht zustande gekommen und so blieb der fiskalische Bergbau, dort wo er vorhanden war, bestehen.

Der Tätigkeit Hérons für den Bergbau in Deutschland hat nach dem Zusammenbruch der französischen Herrschaft der preußische König Friedrich Wilhelm III. seine Anerkennung nicht versagt; er hat durch eine Kabinettsordre vom 18. Juli 1814 Héron seinen Dank für die dem Bergwesen geleisteten Dienste ausgesprochen und ihm einen wertvollen Brillantring verliehen.

Waffen- und Jagdgeräte des Hauses Groß-Eikel.

Von A. Brüning.

Im Archiv des Hauses Diek bei Westkirchen im Kreise Warendorf befindet sich aus dem Jahre 1742 ein Verzeichnis der Waffen- und Jagdgeräte, die auf der Rüstkammer des Hauses Groß-Eikel, Kirchspiel Blaesheim, Rgbz. Minden vorhanden waren. Der Hannöversche Oberstmarschall Viktor von Vos kaufte um diese Zeit das Gut von der Familie von Hanxleden, die es 1630 von den Münch-

hausen geerbt hatte. Die von Hanxleben nahmen von da an ihren Wohnsitz auf dem Hause Diek, das 1861 durch Kauf in den Besitz des Freiherrn von Nagel überging. Auf der Rüstkammer waren vorrätig: 1 alter Flitzenbogen (Armbrust). 1 Streithammer. 2 kleine eiserne Stücke (Kanonen). 3 noch etwas kleinere eiserne Stücke. 1 neues Stück von Messing, alle mit Lafetten. 35 Gewehre, 12 einläufige und 4 zweiläufige Pistolen, 4 Karabiner, 1 Terzerol mit vier Läufen. 8 Pistolenläufe, 1 Musketenlauf von Messing. 6 Pulvertönnchen und mehrere Lunten, 2 Kugelformen, 2 Büchsenständer. Ferner 4 Haudegen, einer mit Silber eingelegt, 5 ordinäre Degen, 2 Stoßdegen, 2 Säbel, 1 Bajonett, 1 Dolch, 1 Küraß, 1 lederner Leibgürtel, 1 Leibgürtel mit Messingbeschlag, 2 Feldbbetten.

Zur Jagd dienten: 4 Schweinsfedern (Klingen zum Abstechen der wilden Schweine), 2 Jagdmesser, 3 englische Hörner, 4 Jagdhörner, 1 eiserne Handschelle, 6 Garnwürfe zum Vogelfangen, 4 Jagdgarne, 2 Streckgarne, 3 Wachtelgarne, 1 Feldhühnergarn, 1 Schlaggarn, 1 Kleingarn, 1 Wurfgarn, 1 Saugarn, 4 gestrickte Fuchssäcke, 2 Fischbungen und 1 Fischgarn.

Die Bedienung der Feuerwaffen war in jener Zeit noch sehr umständlich und zeitraubend, und, wollte man sich vor Überrumpelung schützen, so mußten stets eine Reihe von Gewehren geladen bereit liegen. Die große Anzahl von Schußwaffen, 6 Kanonen, zu denen noch 1 Musketenlauf, 8 Pistolenläufe, 56 Gewehre, Pistolen 2c. kamen darf daher im Vergleich zu den wenigen Handwaffen nicht auffallen. Die vielen Fanggeräte geben ein anschauliches Bild des damaligen Jagdbetriebes und die drei Wachtelgarne lassen schließen, daß der jetzt so rare Vogel ehedem besser vertreten und sehr begehrt war. Feldhühner waren noch recht selten.

V.

Zur Erinnerung an Professor Anton Pieper.[1]

Eine schmerzliche Überraschung war wohl für viele die Zeitungsmeldung kurz vor Weihnachten, daß Professor Pieper schwer erkrankt darnieder liege. Und als dann die Nachricht von seinem Hinscheiden am h. Abend sich verbreitete, da habe ich wohl dutzendmal brieflich und mündlich die Frage gehört: Wie hat der riesenstarke Mann so früh sterben können? Mancher hat mit mir dem Verewigten im Stillen es abgebeten, daß er ihn in den letzten Jahren zuweilen für allzu besorgt um seine Gesundheit gehalten hat. Wenn er eine angreifende Bergtour, einen weiten Spaziergang in die römische Campagna mit leisem Lächeln ablehnte, so geschah es ja nur darum, weil er dem nahenden Tode noch so gerne einige Arbeitsstunden abringen wollte.

Dem Wunsche des Vereinsvorstandes folgend schreibe ich einige Worte der Erinnerung an den Mann nieder, mit dem mich treue Freundschaft seit beinahe vierzig Jahren verband; seit jenem ersten Abend des Zusammentreffens, da das Herz des schüchternen Jungen, der zum ersten Male in Münsters Mauern erschien, sich dem Obersekundaner Pieper zugewandt, der ihn mit kräftiger Faust vor der allzu rohen Form eines dem Neuling gegenüber angewandten Pennalismus geschützt hatte. Die Hünenfigur wußte sich ja leicht Respekt zu verschaffen! Und doch war er im Grunde seines

---

[1]) Herr Geh. Hofrat Professor Dr. Finke schien mir als langjähriger, vertrauter Freund des verstorbenen Kollegen, sowie als sein Vorgänger im Vorsitz und als Ehrenmitglied unseres Altertumsvereins der berufenste zu sein, ihm an dieser Stelle einen Nachruf zu widmen. Bereitwillig entsprach er meiner Bitte darum, und ich denke, alle Leser werden ihm mit mir für diese so warm und aufrichtig geschriebenen Erinnerungsworte von Herzen Dank wissen. Auf seinen Wunsch habe ich sie in der „Chronik des Vereins" durch einige Bemerkungen über die Verdienste Professor Piepers als Vorsitzenden des Vereins zu ergänzen versucht.

Spannagel.



Wesens sanft und gutmütig, nie verdrossen, stets vergnügt, stets zu einem lustigen Streich aufgelegt: manches schriftliche Zeugnis seines Humors hat ungezählte Lachsalven eines dankbaren, jugendlichen Publikums geweckt. Spielend erledigte er seine Schulaufgaben; bewundernswert war schon damals die ihn auch später auszeichnende kristallklare Wiedergabe der Gedanken auch bei schwierigen Arbeiten. Dieselbe Neigung für deutsche Litteratur und Geschichte verband uns Gymnasiasten mit einem schon längst Heimgegangenen, dem so hoch begabten und doch nie zur vollen Entwickelung seiner Geistesanlagen gekommenen Dr. J. Galland.

Im Herbst 1874 bestand Pieper als erster das Abiturientenexamen und wandte sich dann in Münster und, nach Schließung des Borromäums, in Innsbruck dem Studium der Theologie zu. Ich sah den jungen Geistlichen im Herbst 1878 in Frankfurt a. M. wieder. Er wohnte als Amanuensis des bekannten Geschichtschreibers Johannes Janssen im Hause des damaligen Stadtpfarrers Münzenberger. Es war eine geistig stark angeregte Gesellschaft, in die der Westfale damals trat: Geschichte und Kunst bildeten den Gegenstand der Unterhaltung, oft heißer Debatten. Beide Männer beeinflußten Pieper stark; längere Zeit wandte sich seine Neigung der christlichen Kunst zu unter der Einwirkung des fast leidenschaftlichen Sammlers Münzenberger. Dann siegte Janssen. Wie sehr er den jungen Mann und seine edlen Eigenschaften schätzte, zeigte er in späteren Zeiten, indem er Pieper zu seinem Testamentsvollstrecker ernannte. Mit idealer Uneigennützigkeit hat dieser seines Amtes gewaltet, das ihm viel Mühe und Sorge verursachte.

So anregend Frankfurt auf Pieper einwirkte, eines konnte ihm Janssen nicht geben, eine streng historische Methode. Es ist mir ganz unzweifelhaft, daß Pieper bei seiner hervorragenden Begabung für geschichtliches Arbeiten — das habe ich oft genug erprobt — viel mehr in der Wissenschaft geleistet haben würde, wenn er sich damals in der strengen Zucht eines akademischen Lehrers hätte schulen können. So bedeutend Janssen war, ein Lehrer im eigentlichen Sinne des Wortes war er nicht. Für ihn gab es nur ein Gesprächsthema, so oft ich ihn mit Pieper auf Spaziergängen begleitete: seine Geschichte des deutschen

Volkes und was damit zusammenhing. Auf seine Anregung wandte sich dann Pieper dem Studium der neueren Kirchengeschichte zu. Wohl hat die Klarheit seines Wesens es verhindert, daß er sich bei seinem ersten römischen Aufenthalte so verzettelte wie Galland, aber befriedigt haben ihn, wie ich aus seinem eigenen Munde weiß, seine ersten Studien über „Papst Urban VIII. und den Mantuaner Erbfolgestreit", mit denen er in Freiburg promovierte, keineswegs.

Es war die Zeit der Eröffnung des Vatikanischen Archivs, anfangs der achtziger Jahre: das mittelalterliche Arbeitsgebiet lag offen: kaum der Anfang einer Konkurrenz seitens der in erster Entwickelung begriffenen österreichischen und französischen Institute. Ich kann es immer nur bedauern, daß Pieper nicht die Möglichkeit fand, mit mittelalterlichen Quelleneditionen, vielleicht über westfälische Geschichte, wie später Wilhelm Diekamp, zu beginnen und sich daran zu orientieren. Während seines ersten römischen Aufenthaltes hat er auch das Propagandaarchiv benutzt und war allmählich wohl der beste Kenner dieses wichtigen und früher wie jetzt nicht leicht zugänglichen Archivs geworden; in einem leider nicht fortgesetzten Artikel des 1. Bandes der Röm. Quartalschrift hat er die instruktivste Übersicht über diese Schätze für die Missionsgeschichte gegeben. In den folgenden Jahren arbeitete er als Erzieher auf belgischem Boden seine zusammenfassende Geschichte der „Propagandakongregation und die Nordischen Missionen" aus, die 1886 erschien und vielseitig beachtet und benutzt worden ist.

Im Herbste 1886 trafen wir uns wieder auf italienischem Boden, für uns beide eine glückliche Zeit! Der Ältere und Ortskundige führte den Freund ins Vatikanische Archiv, wo zwei Westfalen die Repräsentanten des deutschen Reiches bildeten, während die anderen Nationen stärker als jetzt vertreten waren, hinaus zu den Denkmälern antiker Größe und christlicher Erinnerung in die einsame Umgebung Roms, aber auch nach — Jacobini, wo damals der „echteste" Wein des Castelli Romani verzapft wurde. Piepers Arbeits- und Sammeleifer war berühmt; seine Kenntnis der Bestände des Vatikanischen Archivs seit Mitte des 15. Jahrhunderts erregte das Staunen hervorragender ausländischer Forscher. Wiederholt war ich Zeuge, daß er einem neben ihm sitzenden

Fremden auf dessen eigenstem Arbeitsgebiete genaue Angaben über vatikanische Materialien machte; wiederholt hat er die Beamten auf verlegte Sachen hingewiesen, auf die Möglichkeit, aus alten Signaturen den Lagerort festzustellen. Er fand zuerst ein Bruchstück des Originals des berühmten Diarium Burchardi, während der Herausgeber Thuasne sich mit einer Kopie hatte begnügen müssen. Ein wertvolles unediertes Stück hat Pieper dann in der Röm. Quartalschr. (7 und 8) veröffentlicht.

Sein Plan war damals eine Geschichte des päpstlichen Gesandtschaftswesens auf breitester Grundlage. Nur Bruchstücke sind davon als Einzelwerke erschienen. So 1894 das Buch „Zur Entstehungsgeschichte der ständigen Nuntiaturen" (1894). Es behandelt das wichtigste Spezialkapitel der Anfänge der ständigen politischen Korrespondenz „mit Zuhülfenahme reichsten Materials in voller Sachkenntnis, Klarheit und Objektivität." Das ist das Urteil Bachmanns, einer Autorität auf diesem Gebiete. Die „Entstehungsgeschichte" ist Piepers bedeutendstes Buch; es wird seinen Namen lange in historischen Kreisen erhalten. Von seiner umfangreichen Sammlung der päpstlichen Instruktionen für die Nuntien, verbunden mit Lebensbeschreibungen der leitenden Persönlichkeiten, ist nur noch ein Band 3 Jahre später erschienen. Gutgemeintem Drängen gegenüber, der Welt doch mehr und schneller von seinen Schätzen zu bieten, hatte er in den letzten Jahren nur ein freundliches Abwinken; wir wissen jetzt, warum die wissenschaftliche Ernte nicht völlig eingeheimst worden ist.

Es kam bei Pieper allerdings noch eines hinzu. Dieser imposante Mann mit einem umfangreichen Wissen, einem weltmännischen Auftreten, besaß im Kern seines Wesens eine merkwürdige Zurückhaltung, ja Schüchternheit. Nur sich nicht vordrängen! Gerade diesen seinen Grundzug möchte ich mehr betonen als ein gewisses Phlegma, die „Ruhe eines guten Gewissens", die andere bei ihm voraussetzten. Ein Beispiel kann ich dafür anführen: Ich wußte aus leisen Andeutungen, daß es sein sehnlichster Wunsch war, sich eines Tages habilitieren zu können, ich wußte aber auch, daß er niemals einen energischen Schritt dazu tun würde, da er sich

für noch nicht genügend befähigt hielt. So blieb der Wunsch, bis ich vor ein paar Jahrzehnten mich an maßgebende Kreise wandte und seine Übersiedelung nach Münster in eine passende Stellung mitveranlassen konnte.

Im Sommersemester 1890 konnte er sich für Kirchengeschichte und christliche Archäologie habilitieren; er lebte sich jetzt systematisch in sein weites Arbeitsgebiet ein, wie es vor allem die zahlreichen Rezensionen und Referate, oft großen Umfanges, über kirchengeschichtliche Arbeiten der verschiedensten Epochen bekunden. Überall zeigte er gesundes Urteil, Einleben in die Anschauungen des Verfassers, Versuch über die Ergebnisse hinauszukommen. Jetzt wandte er sich mit einer gewissen Vorliebe dem Mittelalter zu; ja seine letzte Schrift beschäftigte sich sogar mit Fragen ältester christlicher Zeit: „Christentum, römisches Kaisertum und heidnischer Staat" (1907). Wie so mancher Westfale hatte er mit einer gewissen Schwerfälligkeit der Zunge in öffentlicher Rede zu kämpfen, dazu kam die erwähnte Schüchternheit: so ist es begreiflich, daß er sich erst allmählich sein akademisches Publikum neben einem so glänzenden Redner, wie es sein Vorgänger Sbralek war, erobern konnte. Bei dessen Weggange nach Breslau wurde er 1896 a. o. Professor, 1899 Ordinarius. Seitdem schieden sich unsere Wege. Nur auf Ferienreisen und im Auslande sahen wir uns zuweilen, und mit Freuden las ich, wie Pieper vor nicht langer Zeit sein Rektorat würdig versehen und die so glänzend aufblühende Universität, deren Vorgängerin er eine kleine Schrift (1903) gewidmet, auch nach außen hin würdig vertreten habe.

Pieper war ein Westfale durch und durch: mit rührender Anhänglichkeit an Geschichte, Sitte und Brauch der engern Heimat. Dem Altertumsverein schloß er sich alsbald an; aber mit Widerstreben nur, jetzt darf es gesagt sein, übernahm er die Vorstandsämter. Immer wieder suchte er nach Jemanden, auf den er das Amt des ersten Vorsitzenden abladen konnte; immer wieder ließ er sich durch Zureden anderer halten. In der Korrespondenz, die wir seit 10 Jahren pflogen, freilich nicht allzu oft, spielt der Altertumsverein, sein Wohlergehen, eine Hauptrolle. Konnte er für ihn etwas wirken, so erfüllte es ihn mit besonderer Freude.

Das Bild des Menschen Pieper wird man aus diesen Erinnerungen in den Hauptzügen erkennen. Es genauer zu fixieren, ist, meine ich, nicht Sache des Freundes. Nur zu leicht artet das in eine idealisierte Zeichnung aus: und das ist nicht Sache des Historikers. Aber ein Urteil sei dem Gelehrten über den Menschen Pieper aus so langjähriger Erfahrung gestattet: Ich habe auf meinem Lebenswege keinen Kleriker getroffen, den das katholische Priestertum so äußerlich und innerlich veredelt hat, wie den Professor der Theologie Anton Pieper.

Freiburg i. B.

Heinrich Finke.

VI.

Chronik des Vereins.

(Abteilung Münster.)

Den Vorstand bildeten die Herren:

Professor Dr. Pieper, Direktor,
Professor Dr. Spannagel, Sekretär,
Provinzialkonservator Baurat Ludorff, Konservator des Museums,
Oberbibliothekar Professor Dr. Bahlmann, Bibliothekar,
Oberleutnant a. D. von Spießen, Münzwart,
Rentmeister Humperdinck, Rendant,
Geh. Archivrat Professor Dr. Philippi, resp. Geheimrat Professor Dr. Erler, und Professor Dr. Koepp, } Beisitzer als Vorsitzende der historischen[1]) und der Altertumskommission.

Einen schweren und überaus schmerzlichen Verlust erlitt der Verein durch den am 24. Dezember 1908 erfolgten Tod seines Vorsitzenden, des Herrn Professor Dr. theol. Anton Pieper. Ein von Freundeshand liebevoll gezeichnetes Lebens- und Charakterbild des Verstorbenen finden die Leser an anderer Stelle dieser Zeitschrift. Es wird, ebenso wie das wohlgetroffene Portrait, das diesem letzten, von ihm redigierten Band vorangestellt ist, dazu beitragen, sein Andenken bei den Vereinsmitgliedern lebendig zu erhalten. Zur Ergänzung der Schilderung von Prof. Finke sei hier noch kurz der Verdienste gedacht, die sich Professor Pieper als Vorsitzender um die Abteilung Münster erworben hat. Am 22. Dezember 1898 zu diesem Amte gewählt hat er es also gerade volle zehn Jahre verwaltet, nachdem er vorher schon einige Jahre lang als Sekretär dem Vorstand angehört hatte. Dank dem rührigen Eifer seines Vorgängers Prof. Finke hatte der Verein in den letzten Jahren einen

---

[1]) Vgl. den Bericht über den Wechsel im Vorsitz der historischen Kommission weiter unten.

regen Aufschwung genommen. Die Zahl der Mitglieder hatte sich beträchtlich vermehrt; durch die Angliederung der beiden Kommissionen, der historischen und der Altertumskommission war das Arbeitsgebiet bedeutend erweitert und seine Organisation über die Kreise des Münsterlandes hinaus ausgedehnt worden. Selbst der impulsiven, frisch vorwärts drängenden Art Finkes würde es kaum möglich gewesen sein, dasselbe Tempo für die Weiterentwicklung des Vereins innezuhalten. Die Aufgabe seines Nachfolgers bestand demnach im wesentlichen darin, den Verein auf seiner Höhe zu erhalten und dafür zu sorgen, daß er auf den bewährten Grundlagen organisch weiter ausgebaut werde. Dieser Aufgabe ist Pieper vollauf gerecht geworden. Mit großer Gewissenhaftigkeit und Treue hat er sich der Vereinsgeschäfte angenommen. Abgesehen von den beiden letzten Sitzungen, wo er schon auf das totbringende Krankenlager geworfen war, hat er die ganzen zehn Jahre hindurch bei keiner einzigen Sitzung gefehlt, beiläufig bemerkt auch ein Zeichen der eisernen Gesundheit, der er sich erfreute und die den Gedanken an ein nahes Ende bei uns nicht aufkommen lassen wollte, als im November laut wurde, daß ein Herzleiden an seiner Kraft zehrte. Bei der großen Zahl von Vorträgen, die in den verschiedenen Vereinen Münsters gehalten zu werden pflegen, war es nicht immer leicht, Redner für den Altertumsverein zu gewinnen. Stets aber gelang es ihm, für ein reichhaltiges Programm zu sorgen, und er ging selbst mit gutem Beispiel voran, indem er in jedem Winter aus dem reichen Schatz seines Wissens einen oder mehrere Vorträge spendete. Was ihn als Vorsitzenden und Leiter des Vereins besonders schätzenswert erscheinen ließ, war die große Objektivität seiner Geschäftsführung. Sie hängt wohl mit dem von Finke in seiner Charakterstudie schon betonten Grundzug seines Wesens zusammen, „sich nur nicht vordrängen zu wollen" und hätte sich manchmal vielleicht mit einer etwas größeren Energie paaren können. Aber schließlich ist sie dem Verein doch nur zu gute gekommen. Denn willig ging er als Vorsitzender auf jede Anregung aus dem Kreise der Vereinsmitglieder ein, soweit sie ihm für die allgemeinen Interessen förderlich erschien, konziliant suchte er zwischen etwa auftauchenden Gegensätzen zu vermitteln, und wenn auch die Zügel der Leitung sich in seiner Hand bis-

weilen zu lockern schienen, so hat er sie sich doch niemals entgleiten lassen. Völlig selbständig führte er die Redaktion der Zeitschrift. Die zehn Bände, die unter seiner Leitung erschienen sind, legen Zeugnis davon ab, daß er auch in dieser Beziehung ein treuer Hüter der Tradition, der wissenschaftlichen Haltung und Bedeutung des Vereinsorgans gewesen ist. Die Ergänzung des Jahresbandes durch die neu geplanten Vierteljahrshefte fand bei ihm tatkräftige Förderung. Die letzte Unterredung, die ich mit ihm an seinem Krankenbette führen durfte, galt vornehmlich seinem Interesse an diesem neuen Unternehmen, dessen erstes Heft ihm wenige Tage vor seinem Tode noch zugestellt werden konnte. So schloß sein zehnjähriges Wirken für den Verein mit einem sichtbaren Beweis des Fortschritts ab. Einer stetigen gesunden Weiterentwicklung unter Festhalten an den altbewährten Grundlagen den Weg gewiesen zu haben ist mithin das Verdienst, das der Verewigte für sich in Anspruch nehmen darf. Dafür schuldet ihm der Verein warmen Dank über das Grab hinaus, zu dem zahlreiche Vereinsmitglieder — unter ihnen auch ein Vertreter der Abteilung Paderborn — am 28. Dezember seine sterbliche Hülle geleiteten. Wie Professor Pieper als Mensch und als Gelehrter bei allen, die ihm persönlich und wissenschaftlich näher treten durften, unvergessen bleiben wird, so wird er auch als Vorsitzender stets einen ehrenvollen Platz in der Geschichte des Vereins beanspruchen dürfen. —

Außer seinem Hinscheiden beklagte der Verein noch den Tod folgender Mitglieder:

Weihbischof Graf von Galen,
Professor Loens,
Restaurateur Stienen,
Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Uppenkamp,
Kaufmann Wittkampf.

Dagegen traten ihm als neue Mitglieder bei:

a. aus Münster die Herren:

Rechtsanwalt Berrenberg,
Rentner Blumberg,
Hilfsbibliothekar Dr. Brunabend,
Architekt Cazin,

Universitätsprofessor Dr. Dörholt,
Regierungs- und Baurat Gerlach,
Universitätsprofessor Dr. His,
Gerichtsassessor Dr. ten Hompel,
Dr. phil. Hupperß,
Intendantur- und Baurat Lehnow,
Schriftsteller M. Linhoff,
Oberförster Linnenbrink,
Universitätsprofessor Geh. Regierungsrat Dr. von Savigny,
Privatdozent Dr. Schmidlin,
Universitätsprofessor Dr. Schmöle,
Universitätsprofessor Geh. Regierungsrat Dr. Seeck,

b. von auswärts:

Herr Landrichter Nopto, Hamm.

Im Vereinsjahr 1907/08 fanden 5 **Sitzungen** statt, in denen folgende Vorträge gehalten wurden:

1. Am 14. November 1907 von Herrn Professor Dr. Meister über Wirtschaftliches aus dem Sauerland in der letzten Zeit der kurkölnischen Herrschaft.

2. u. 3. Am 5. und 19. Dezember 1907 von Herrn Professor Dr. Pieper über Leben und Einrichtungen der westfälischen Kanonissenstifter.

4. Am 23. Januar 1908 von Herrn Archivrat Dr. Theuner über die Schicksale der westfälischen Truppen in den Kriegen Napoleons.

5. Am 5. März 1908 von Herrn Domkapitular Monsignore Schwarz über die Visitation des Bistums Münster unter Johannes von Hoya (1571—1573).

Die Vorbereitungen für die Herausgabe des neuen Vereinsorgans, das die bisherige unverändert beizubehaltende Zeitschrift ergänzen soll, nahmen wider Erwarten so viel Zeit in Anspruch, daß das erste Heft erst im Dezember 1908 fertig gestellt werden konnte und gleichzeitig mit diesem Bande den Mitgliedern zugehen wird. Die neue Publikation führt den Titel „Westfalen" und soll in vierteljährlichen Heften erscheinen. Wegen des Näheren sei auf die Ankündigung verwiesen, die dem ersten Hefte beiliegt, und hier nur der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß es dazu beitragen möge, das Interesse am Verein bei seinen alten

Mitgliedern zu erhöhen und ihm recht viele neue Mitglieder zuzuführen.

Da die alten Legitimationskarten der Mitglieder für den freien Besuch der Sammlungen des Vereins im Zoologischen Garten seit der Eröffnnng des Provinzialmuseums hinfällig geworden sind, ist jedem Exemplar dieses Bandes eine neue Legitimationskarte beigefügt, die ihren Inhaber zum **freien Besuch des Museums** berechtigt. Diese Vergünstigung gilt für alle Tage, an denen das Museum überhaupt zugänglich ist, also auch für solche, an denen wegen größerer Sonderausstellungen etwa ein besonderes Eintrittsgeld — auch an sonst eintrittsfreien Tagen — erhoben werden sollte. **Es ist erwünscht, daß diese Bestimmung in möglichst weiten Kreisen bekannt gemacht wird, damit auch sie dazu beitragen, neue Mitglieder für den Verein zu werben.**

* * *

Die **historische Kommission für Westfalen** hielt ihre Jahressitzung am 5. Juni 1908 ab. Als neue Mitglieder wurden die Herren Professoren Dr. Schwering und Dr. His aus Münster in sie berufen. Der Vorsitz ging, da Herr Geheimrat Professor Dr. Philippi eine Wiederwahl ablehnte, auf Herrn Geheimrat Professor Dr. Erler über, während an Stelle des Herrn Stadtrat Helmus als Rendant auch hier Herr Rentmeister Humperdinck trat. Über den Stand der von der Kommission in Angriff genommenen Arbeiten wurde Folgendes berichtet: Vom Westfälischen Urkundenbuch geht der 7. Band, der einschließlich des von Herrn Dr. Grotefend besorgten Registers etwa 200 Bogen umfassen wird, seiner Vollendung entgegen, vom 8. Band, den Herr Archivrat Dr. Krumbholtz bearbeitet, sind schon 33 Bogen gedruckt, der Druck des Ganzen wird etwa 2 Jahre in Anspruch nehmen. Vom Codex traditionum Westfalicarum, bearbeitet von Herrn Gymnasialdirektor Dr. Darpe, ist der 6. Band erschienen, mit dem Druck des 7. begonnen worden. Auf Anregung des Herrn Dr. Weskamp soll versucht werden, den Preis der Bände dieser Publikation herabzusetzen. Von den Inventaren der nichtstaatlichen Archive der Provinz West-

falen sind zwei weitere Hefte erschienen, die den Kreis Steinfurt und die Nachträge zum Kreis Coesfeld enthalten. Der Druck der Inventare des Kreises Warendorf ist weit fortgeschritten, nach seiner Vollendung kann voraussichtlich sofort mit dem Druck der Inventare des Kreises Recklinghausen begonnen werden. Die historischen Grundkarten für Westfalen sind jetzt völlig fertiggestellt. Druckfertig lagen vor die Bearbeitungen der Münsterschen Landtagsakten durch Herrn Professor Dr. Schmitz-Kallenberg und der Protokolle der Bursfelder Kongregation durch Herrn Dr. Linneborn. Mit dem Druck der ersteren soll demnächst begonnen werden. Die letzteren würden in der vorliegenden Form sehr erhebliche Druckkosten beanspruchen. Es soll deshalb mit dem Herausgeber erwogen werden, ob sich diese nicht auf die eine oder andere Weise vermindern lassen. Weiter gefördert wurden die Arbeiten des Herrn Professor Dr. Schroeder-Minden für die Herausgabe der Mindener Chroniken, des Herrn Dr. Lübecke an den Unnaer Stadtrechten, des Herrn Dr. Löffler an der Fortführung der Publikation von Hamelmanns Werken zur westfälischen Geschichte und des Herrn Dr. Bömer an der Fortsetzung des Registers der Zeitschrift über Band 50 hinaus. Für die Vorarbeiten zu einem westfälischen Wörterbuch stellte die Kommission Herrn Dr. Schönhoff unter Oberleitung der Herren Professoren Jostes und Streitberg 500 Mark zur Verfügung.

* * *

Die Altertumskommission hielt ihre Jahressitzung am 30. Dezember 1907 ab und wählte von neuem Professor Koepp zu ihrem Geschäftsführer. Da dieser während des ganzen Berichtsjahres durch die Sorge für die Fertigstellung des fünften Bandes der „Mitteilungen" stark in Anspruch genommen war, mußte er seine Beteiligung an den Ausgrabungen bei Haltern so viel als möglich einschränken. Diesen Ausgrabungen diesmal engere Grenzen zu ziehen, gebot aber auch die Knappheit der Geldmittel und der Wunsch, einen Teil dieser Mittel auf die Einebnung der seit 1902 offenliegenden Stellen des Uferkastells zu verwenden, da die dort freigelegten, einst so lehrreichen und anschaulichen Anlagen allmählich so unansehnlich geworden waren, daß sie

die Pachtung des Geländes nicht mehr zu lohnen scheinen. Was in der kurzen Ausgrabungscampagne fast ausschließlich unter Professor Dragendorffs Leitung dennoch erreicht wurde, hat dieser im Römisch-Germanischen Korrespondenzblatt (I, 6 Nov.-Dez. 1908) kurz dargelegt: Mit der Auffindung des Südtors des ältesten Lagers wurde einer zukünftigen umfangreicheren Grabung der Weg zu den Principia und dem Prätorium dieses Lagers gebahnt, und durch die Aufdeckung einer Strecke auf der Südseite der via principalis des späteren Lagers wurde der Vermutung, daß erst hier, gegenüber den in den vorhergehenden Jahren aufgedeckten Kellergruben, die eigentlichen Wohnräume der Offiziere zu suchen seien, der Boden entzogen und dabei eine Grube aufgedeckt, die nachweislich einer letzten Periode des Lagers angehört, deren Spuren noch sehr vereinzelt, aber für die zeitliche Bestimmung besonders wichtig sind.

Der fünfte Band der „Mitteilungen", der im Frühjahr 1909 endlich ausgegeben werden soll, wird die früheren (auch den zweiten) an Umfang übertreffen, soll aber trotzdem zum gleichen Preis (10 Mark Ladenpreis, 5 Mark für Mitglieder des Vereins) abgegeben werden. Er wird nicht weniger als 41 Tafeln und Hunderte von Abbildungen enthalten. Die Kommission hat beschlossen, den Abnehmern des fünften Bandes die früheren Bände zum halben Preis (5 Mark) zu geben, auch wenn sie nicht Mitglieder des Vereins sind, und hofft dadurch den Verkauf zu beleben und den Nutzen der Publikation in weitere Kreise bringen zu sehen.

In Kneblinghausen konnten die Grabungen, die die dortigen Arbeiten zu einem vorläufigen Abschluß bringen sollten, nicht ausgeführt werden, da die Römisch-Germanische Kommission die erbetenen Mittel in diesem Jahre nicht bewilligen konnte. Sie sind auf das jetzt begonnene Jahr verschoben.

Die Vorarbeiten für einen Atlas frühgeschichtlicher Befestigungen wurden zwar gefördert, doch nicht bis zur Fertigstellung des ersten Heftes gebracht, dessen Erscheinen indessen vor Ablauf des Jahres 1909 zu erhoffen ist.

Der verspätete Abschluß dieses Bandes der Zeitschrift gestattet noch, der Jahressitzung für 1908 zu gedenken, die am 28. Dezember v. J. stattfand. In ihr wurde

mit der Geschäftsführung wieder Professor **Koepp** betraut und der als Hauptaufgabe vorgelegte Plan einer größeren Ausgrabungscampagne bei Haltern, deren Umrisse in Dragendorffs erwähntem Bericht und in **Koepps** Aufsatz im ersten Heft der neuen Vereinszeitschrift „Westfalen" skizziert sind, gebilligt, mit Einstimmigkeit aber ein von den Ausgrabenden längst gewünschtes, aber bei dem Wachsen der näherliegenden Aufgaben stets zurückgestelltes Fortschreiten der Spatenforschung in allen Richtungen über Haltern hinaus gefordert und auf das Programm des Jahres 1909 gesetzt, dessen Ausführung in vollem Umfang hoffentlich die Geldmittel und die verfügbaren Arbeitskräfte gestatten werden.

* * *

Jahresbericht des **Zweigvereins in Haltern** für 1908, erstattet vom Schriftführer Herrn Hauptlehrer Starkmann.

Das Vereinsjahr 1908 begann mit einem Mitgliederbestande von 125. Die durch Tod oder Wegzug entstandenen Lücken wurden durch Neuaufnahmen vollständig ausgefüllt. Außer der Jahresversammlung am 18. Dezember fanden keine Sitzungen statt. Eine für den Herbst in Aussicht genommene Versammlung mußte wegen längerer Krankheit des beauftragten Redners ausfallen. Die Jahresversammlung brachte ein Referat des ersten Vorsitzenden Dr. Conrads über Erwerbungen für den germanischen Teil des Museums (Mammutzahn, Elchschädel, Renntiergeweih u. a.) und einen längeren Vortrag des zweiten Vorsitzenden Rektor Wilking über die religiösen, politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Haltern vor 100 Jahren im Anschlusse an Aufzeichnungen von der Hand des früheren Halterner Pastors Büttner. Der frühere Vorstand des Vereins — Dr. Conrads 1. Vorsitzender, Rektor Wilking 2. Vorsitzender und Hauptlehrer Starkmann Schriftführer — wurde wiedergewählt. Die Einnahmen und Ausgaben der Vereinskasse erreichten den Betrag von 6503,17 Mark.

* * *

Auch dieser Bericht soll, wie die früheren, nicht ohne den Ausdruck des wärmsten Dankes abgeschlossen werden, der allen, insbesondere den Behörden und Korporationen in Staat, Provinz und Stadt, die die Arbeiten der Abteilung Münster durch finanzielle oder sonstige Unterstützung ermöglicht und gefördert haben, gebührt und der ihnen hiermit ergebenst abgestattet sei.

Münster, den 27. Januar 1909.

Professor Dr. **Spannagel**,
Sekretär.

Zweite Abteilung,

herausgegeben

vom Direktor der P a d e r b o r n e r Abteilung

Professor Dr. **K u h l m a n n.**

I.

Die gewerblichen Verbände der Stadt Warburg bis zur Mitte des siebzehnten Jahrhunderts.

Von

Dr. Anton Mönks.

Quellen- und Literaturverzeichnis.

I. Quellen.

a. Gedruckte.

Monumenta Germaniae historica S. S. XI. Vita Meinwerci episcopi Patherbrunnensis. Zitiert M. G. h. S. S. XI.

Westfälisches Urkundenbuch, Band 1, 2 und 4. Zitiert W. U. B.

Das Archiv des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, II. Teil. Von Bernhard Stolte. Paderborn 1905. Zitiert Stolte, Archiv (mit Angabe der Seitenzahl).

Die sogenannte Bauersprache der Stadt Warburg. Von Direktor Dr. Hüser. Warburger Programm 1903. Zitiert Hüser, Programm.

b. Ungedruckte.

Das Warburger Stadtarchiv. Zitiert Stadtarchiv. Collectanea Rosemeyer VIII. 4. im Stadtarchiv. Zitiert Coll. Rosem. VIII. 4.

Codex 23 des Archivs des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abteilung Paderborn.

II. Literatur.

a. Auf Warburg bezügliche.

Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Königlich Preußischen Stadt Warburg pro 1885, Warb. 1886.

Giefers, W. E. Die Anfänge der Stadt Warburg. Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde B. 31. II. S. 189 ff.

Gottlob, A. Die Gründung des Dominikanerklosters Warburg. Daselbst B. 60. II. S. 109 ff.

Hagemann, L. Geschichte und Beschreibung der beiden katholischen Pfarreien in Warburg. I. Teil 1903, II. Teil 1904.

b. Allgemeine.

Arnold, W. Das Aufkommen des Handwerkerstandes im Mittelalter. Basel 1861.

v. Below, G. Die Entstehung des Handwerks in Deutschland. Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. B. 5. S. 124 ff. u. S. 225 ff.

" Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. Historische Zeitschrift B. 58. S. 193 ff.

" Territorium und Stadt. Aufsätze zur deutschen Verfassungs- Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte. München 1900.

" Kritik zu Keutgen, Ämter und Zünfte. Historische Vierteljahrschrift B. 7. 1904. S. 549 ff.

Bessen, J. Geschichte des Bistums Paderborn. Paderborn 1820.

Bodemann, Ed. Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg. Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. B. 1. Hannover 1883.

Doren, Alfr. Untersuchungen zur Geschichte der Kaufmannsgilden im Mittelalter. Ein Beitrag zur Wirtschafts-, Sozial- und Verfassungsgeschichte der mittelalterlichen Städte. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. B. 12. II. 1893.

Eberstadt, R. Magisterium und Fraternitas. Eine Verwaltungsgeschichtliche Darstellung der Entstehung des Zunftwesens. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. B. 15. II. 1897.

" Der Ursprung des Zunftwesens und die älteren Handwerkerverbände des Mittelalters. Leipzig 1900.

Elster. L. Wörterbuch der Volkswirtschaft 2 B. Jena 1898.

Gengler, H. G. Deutsche Stadtrechtsaltertümer. Erlangen 1882.

Hartmann, M. Geschichte der Handwerkerverbände der Stadt Hildesheim im Mittelalter. Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens. Heft I. Hildesheim 1905.

Hübinger, Ant. Die Verfassung der Stadt Paderborn im Mittelalter. Münster 1899.

Ilgen, Th. Übersicht über die Städte des Bistums Paderborn im Mittelalter. Aus Westfalens Vergangenheit. Münster 1893.

Keutgen, F. Ämter und Zünfte. Zur Entstehung des Zunftwesens. Jena 1903.

Kniese, Aug. Die Einwanderung in den westfälischen Städten bis 1400. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Städte. Münster 1893.

Krumbholtz, Rob. Das Gewerbe der Stadt Münster bis zum Jahre 1661. Publikationen aus Kgl. Preußischen Staatsarchiven Band 70. Leipzig 1898.

v. Loesch. Die Kölner Kaufmannsgilde im 12. Jahrhundert. Trier 1904.

Neuburg, C. Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung vom 13.—16. Jahrhundert. Ein Beitrag zur ökonomischen Geschichte des Mittelalters. Jena 1880.

Nitzsch, K. W. Die Niederdeutsche Kaufgilde. Zeitschrift der Sav.-Stift. B. 13. Germ. Abt.

Philippi, F. Die gewerblichen Gilden des Mittelalters. Preußische Jahrbücher. Band 69. 1892. S. 657 ff.

" Handwerk und Handel im deutschen Mittelalter. Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. Band 25. 1904. S. 112 ff.

Philippi, F. Zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Bischofsstädte. Osnabrück 1894.
Schanz, G. Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände im Mittelalter. Leipzig 1876.
Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch. Bremen 1875 ff.
Schönberg, G. Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte des Zunftwesens. Berlin 1868.
Stahl, Fr. Wilh. Das deutsche Handwerk. Band 1. Gießen 1874.
Stieda, W. Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens. Jena 1877.
Tuckermann, Walther. Das Gewerbe der Stadt Hildesheim bis zur Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts. Berlin 1906.
Wehrmann, K. Die älteren Lübeckischen Zunftrollen. Lübeck 1872.

Erstes Kapitel.

Entstehung Warburgs. Gewerbliches Leben der ältesten Zeit. Politische Stellung.

Warburg,[1]) ehemals die zweite Hauptstadt des Fürstbistums Paderborn, wird zum ersten Male im Jahre 1010 geschichtlich bezeugt.[2]) Graf Duodiche (Dodiko) „de monte, qui Wartberge appellatur," war damals der Besitzer des festen Ortes und beherrschte von hier aus weithin das fruchtbare Diemeltal. Allein schon in Dodiko fand das Grafengeschlecht seinen letzten Vertreter; daher schenkte dieser zu seinen Lebzeiten seinen reichen Besitz zu Warburg auf Bitten des Bischofs Meinwerk der Paderborner Kirche.[3])

Die „villa Wartberch"[4]) war durch ihre äußerst günstige Lage wohl imstande, Ansiedler von nah und fern anzulocken. Die stark befestigte Burg bot in den stürmischen Zeiten des frühen Mittelalters nicht nur der bischöflichen Besatzung Schutz gegen feindliche Überfälle, nein, auch die ländlichen Umwohner werden sich recht oft mit Hab und Gut vor räuberischen Horden hinter die schützenden Mauern geflüchtet haben. Und wenn dann auch der Friede wieder ins Land kam, gar mancher Flüchtling zog doch nicht wieder an seine alte Wohnstätte zurück. Dort war seine Hütte zerstört, die Äcker verwüstet; er hatte also nichts verloren, wenn er sich in der Nähe der schützenden Burg ansiedelte. Fruchtbares Ackerland und saftige Wiesen, vom Diemelflusse durchzogen, fand der

---

[1]) Vergl. hierzu Westfälische Zeitschrift B. 31, S. 189 ff.; ferner Hagemann, Geschichte 2c. II. Teil. S. 5 ff.

[2]) M. G. h. S. S. XI. Vita Meinwerci cap. 18.

[3]) Kaiser Heinrich II. überließ Meinwerk im Jahre 1020 die ganze Grafschaft Warburg.

[4]) S. Erhard Cod. dipl. Nr. 127. Meinwerk schenkte durch diese Urkunde (v. J. 1036) die villa Wartberch mit drei Vorwerken dem Stift Bußdorf in Paderborn.

Bauer hier in Hülle und Fülle. An dem nötigen Unterhalt für Menschen und Vieh war also kein Mangel.

Dazu kam noch, daß das Andreaskirchlein auf der Burg weit und breit das einzige Gotteshaus war. Hier entwickelte sich daher schon frühzeitig ein gewisser Verkehr; hier konnte der Bauer Geschäfte abschließen, seine Erzeugnisse gegen die eines andern vertauschen oder für Geld verkaufen. Kein Wunder, wenn aus all diesen Gründen die Ansiedlung bald eine ganze Reihe umliegender Siedlungsstätten[1]) in ihren Bereich zog und so stattlich heranwuchs, daß sie schon anderthalb hundert Jahre nach ihrem ersten Auftreten als Stadt bezeichnet wurde.[2])

Während sich der bisher geschilderte Entwicklungsvorgang hauptsächlich auf die südlich von der Burg gelegene sog. Altstadt beziehen dürfte, erwuchs auf dem Bergrücken im Norden der Burg ebenfalls eine Ansiedlung, die Neustadt. Auch hier ließen sich „Ansiedler aus der Nachbarschaft nieder, gelockt durch den Schutz und leichten Erwerb, den Burg und Stadt boten."[3]) Im Jahre 1239 wird die Neustadt zum ersten Male urkundlich erwähnt. Sie war damals bereits ein selbständiges Gemeinwesen mit Bürgermeister und Rat an der Spitze.[4])

Gar bald sehen wir ein reges Leben in den Städten aufblühen; Handel und Verkehr beginnen sich zu heben. Schon im Jahre 1234 wird in Warburg der sog. Martinimarkt erwähnt.[5]) Über einen weiteren Markt, der bei der Altstädter Kirche abgehalten wurde, erfahren wir gegen Ende des 13. Jahrhunderts, als zwischen dem Stadtherrn und der Altstadt ein heftiger Streit um die Ansiedlung der Domini-

---

[1]) Spancken hat (nach Giefers, Westf. Zeitschrift B. 31) in der Warburger Feldflur acht eingegangene Ortschaften nachgewiesen. Über Einwanderungsmotive vergleiche Kniehe, die Einwanderung 2c. Cap. I. S. 16 ff.

[2]) S. Erhard Cod. dipl. Nr. 468. Dort heißt es: „Hec etiam civitas (Büren) ad mandatum et servitium Patherbornensis episcopi erit in perpetuum, sicut Wartberg et Patherborn." Da die Gründung Bürens in das Jahr 1195 fällt, so hat Erhard die oben erwähnte Urkunde falsch datiert. Vergl. dazu „Aus Westfalens Vergangenheit", S. 84, Anm. 4.

[3]) Giefers in der Westf. Zeitschr. B. 31.

[4]) W. U. B. Band IV. Nr. 288.

[5]) W. U. B. Band IV. Nr. 227. „Estimabitur autem annona hec secundum cursum fori sabbati precedentis festum Martini."

kaner in Warburg entbrannte.[1]) Da der Bischof den Dominikanern die Altstädter Kirche zuspielen wollte, so waren die Bürger sehr besorgt, mit dieser auch die Märkte zu verlieren. Allein diese Besorgnis erfüllte sich nicht, die Märkte verblieben der Altstadt.

Als ein beredtes Zeugnis für den regen Handel und Verkehr in den Städten muß gewiß auch das frühe Auftreten von Warburger Geldwährung (zuerst 1248)[2]) und Getreidemaß (zuerst 1262)[3]) angesehen werden.

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts (1366) erfuhren Handel und Verkehr einen bedeutenden Aufschwung durch die Fürsorge des damaligen Landesherrn. Bischof Heinrich III. von Paderborn gewährte nämlich im Jahre 1366 den beiden Städten vier freie Jahrmärkte[4]); zwei sollten im Sommer und zwei im Winter und zwar abwechselnd in beiden Städten abgehalten werden. Außer diesen genannten Märkten gab es in Warburg auch noch Wochen- und Fischmärkte. Zu alle dem wurde jeder durchziehende Krämer und Kaufmann gezwungen, altem Herkommen gemäß seine Waren einen

---

[1]) W. U. B. B. IV. Nr. 1943. Der Bischof verfügt: „Nundinas etiam apud ecclesiam sepe dictam frequentatas transferimus ad vetus oppidum memoratum.“ Vergl. hierzu die Abhandlung von Gottlob in der Westf. Zeitschr. B. 60. II; ebenso den Aufsatz: „Übersicht über die Städte des Bistums Paderborn im M. A.“ in „Aus Westf. Vergangenheit“ S. 82. Ilgen, der Verfasser der Abhandlung hat Unrecht, wenn er behauptet, Warburg hätte erst 1366 einen Jahrmarkt erhalten. Wenigstens hätte er zwei Märkte erwähnen müssen; denn die Quelle, auf die er sich beruft, gibt diese Zahl an. (Bericht v. 1885.) Doch Warburg hatte ja schon früher Märkte, wie wir gesehen. Wie Ilgen die erwähnten Urkunden des W. U. B. B. IV. Nr. 227 und Nr. 1943 nicht kennt, so scheint ihm auch der Aufsatz von Giefers in der Westf. Zeitschr. B. 31. II. entgangen zu sein.

[2]) W. U. B. B. IV. Nr. 393.

[3]) Daselbst Nr. 903.

[4]) Die Verleihung der Märkte geschah durch zwei Urkunden, von denen die eine vom 15. Juli, die andere vom 31. Oktober 1366 datiert ist. In der ersteren wurde auch die Wechselordnung für den bischöflichen Wechsler festgesetzt. Zoll und Geleite behielt sich der Bischof vor. Bessen bemerkt in seiner Geschichte des Bistums Paderborn I. Teil S. 254 mit Recht dazu: „Aus diesem Vorbehalt scheint zu folgen, daß der Verkehr in Warburg damals bedeutend gewesen sei.“

Tag auf der Neustadt und ebenso lange in der Altstadt feilzubieten.[1])

War auf diese Weise hinreichend für einen regen Verkehr mit fremden Händlern gesorgt, so entfaltete sich nicht minder unter den Bürgern selbst eine eifrige gewerbliche Tätigkeit. Handwerker aller Art und sonstige Gewerbetreibende werden schon frühzeitig in Warburger Quellen erwähnt. Nur einige Gewerbe seien hier genannt. Schon bei Gelegenheit des Streites zwischen dem Bischofe von Paderborn und den Bürgern der Altstadt wird ein Glockengießer unter diesen genannt. Besonders zahlreich müssen die Wollweber in Warburg ansässig gewesen sein; denn bereits im Jahre 1331 benannte man nach ihnen eine Straße (platea lanificum) in der Altstadt.[2]) Ebenso waren andere Handwerkerklassen, wie Leineweber, Metzger, Bäcker, Schuhmacher usw. in hinreichender Anzahl vertreten. In welch hohem Ansehen das Kunstgewerbe stand, beweist die Tatsache, daß man einem Goldschmiede im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts (1435) das Bürgermeisteramt übertrug.[3])

Wie die Bürger bestrebt waren, durch Handel und Verkehr, durch rege gewerbliche Tätigkeit ihre Wohlhabenheit zu steigern, so suchten sie sich auch in politischer Hinsicht immer größere Freiheit zu erringen. Gleich allen deutschen Städten,[4]) so hatte auch Warburg ursprünglich einen Stadtherrn: es war vom Bischofe von Paderborn abhängig. Daher lag es sehr nahe, daß dieser der Stadt anfangs eine ähnliche Verfassung gab, wie sie die Hauptstadt seines Sprengels, Paderborn hatte. In der Tat scheint dies der Fall gewesen zu sein; denn hier wie dort werden bischöfliche Ministerialen genannt, die an der Spitze der Stadtverwaltung standen und den Titel comites civitatis führten.[5]) Ihr urkundliches Auftreten in Warburg fällt in die Zeit von 1203 bis 1268. Von 1260 an wird zu Warburg ein Rat (ohne Bürgermeister)

[1]) Vergl. den sog. „groten Breff" die Stadtverfassungsurkunde von 1436. Original im Stadtarchiv zu Warburg. Gedruckt bei Hüser, Warburger Programm 1903.

[2]) Urkunde im Stadtarchiv.

[3]) Urkunde daselbst vom Jahre 1436.

[4]) Vergl. Schröder Rechtsgeschichte S. 606.

[5]) Vergl. W. U. B. B. IV. Nr. 10, 39, 48, 188, 289a, 1014, 1100, 1133.

erwähnt, der wiederholt mit den Burgmännern handelnd in Urkunden auftritt. Da nun bereits im Jahre 1239 Bürgermeister und Rat an der Spitze der Verwaltung der Neustadt standen, so darf man wohl mit Sicherheit annehmen, daß der erwähnte Rat ohne Bürgermeister nur der Altstadt angehören konnte. Im Jahre 1268 wird zum ersten Male ein Bürgermeister der Altstadt genannt. Es ist nach alle dem wahrscheinlich, daß die comites civitatis, die sicherlich auch das Kommando in der über der Altstadt thronenden bischöflichen Burg führten, nur kurze Zeit das Regiment in der genannten Gemeinde hatten. Während sich die Neustadt von vornherein auf einer freieren rechtlichen Grundlage erhob, werden sich die Verhältnisse in der Altstadt so entwickelt haben, daß der comes civitatis, der anfänglich allein dem Gemeinwesen vorstand, bald einen Teil seiner Befugnisse an den Rat abtreten mußte, schließlich aber vom Bürgermeister aus seiner dominierenden Stellung verdrängt wurde.

Mit der Zeit hob sich das Selbstbewußtsein der Bürger mehr und mehr. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts war das Machtgefühl schon so in ihnen gestärkt, daß sie sich um eine Verfügung des Bischofs,[1]) welche die Vereinigung beider Städte unter ein Regiment verordnete, gar nicht kümmerten. Statt sein Ziel zu erreichen, mußte der Landesherr vielmehr einige Jahre später zugeben, daß sich die beiden Städte noch mehr von einander entfernten und sogar eine feste Mauer zwischen sich aufführten.[2])

Aber die trennende Mauer hinderte nicht, daß die Bürger beider Städte nötigenfalls Hand in Hand mit einander gingen, besonders wenn es galt, dem Fürsten neue Privilegien und Zugeständnisse abzuringen[3]) und ihrer Macht nach außen hin Geltung zu verschaffen. Doch auf die Dauer war die getrennte Verwaltung beider Städte unhaltbar. Das mochten auch die Bürger einsehen; denn im Jahre 1436 verstanden sie sich dazu, daß beide Städte unter einer Obrigkeit vereinigt wurden. Aus diesem Anlaß wurde das neue

[1]) Urkunde vom Jahre 1256, die älteste des Warburger Stadtarchivs; danach gedruckt W. U. B. B. IV. Nr. 651.

[2]) Urkunde vom Jahre 1260 im Stadtarchiv; danach gedruckt W. U. B. B. IV. Nr. 833.

[3]) Urkunde im Stadtarchiv vom Jahre 1340.

Stadtrecht in dem sog. „großen Briefe“[1]) zusammengefaßt. In dieser Urkunde, die alle Seiten des städtischen Lebens regelte, wurde auch der gewerblichen Verbände von Warburg gedacht, deren Geschichte uns in den folgenden Zeilen beschäftigen soll.

Zweites Kapitel.

Die gewerblichen Verbände Warburgs. Zahl, Alter, Entstehungsursache und Benennung der Verbände.

Der „große Brief“ von 1436 führt zehn Gilden in folgender Ordnung auf: 1. die Kaufmannsgilde, 2. das Wollweberamt, 3. das Lohgerberamt, 4. das Bäckeramt, 5. das Kürschneramt, 6. das Schmiedeamt, 7. das Schuhmacheramt, 8. das Leineweberamt, 9. das Schneideramt, 10. das Metzgeramt. Man könnte etwa auf den Gedanken kommen, daß vor der Vereinigung der beiden Städte noch keine gewerblichen Verbände in Warburg bestanden hätten, daß vielmehr erst durch diesen Akt der Boden für ein ersprießliches Gedeihen solcher Korporationen geschaffen sei. Doch dem ist nicht so; der „große Brief“ widerspricht einer solchen Annahme. Es wird nämlich in der genannten Urkunde den Gilden — also schon vorhandenen Verbänden — versprochen, ihre alten Rechte und Gewohnheiten schriftlich festzulegen.[2]) Dieses Versprechen wurde auch sofort erfüllt, und in den neuen Statuten der Gilden treten uns diese als voll ausgebildete Institutionen entgegen. Der Wortlaut der Gildebriefe läßt ebenso wenig wie der „große Brief“ Zweifel an dem höheren Alter der Verbände aufkommen, doch sind uns Nachrichten über ihren Ursprung nicht überliefert. Direkte urkundliche Beweise für ein Bestehen vor dem Jahre 1436 besitzen wir nur für einige wenige Ämter.

Die vornehmste und einflußreichste Gilde in Warburg war offenbar die Kaufgilde. Sie befaßte sich hauptsächlich

---

[1]) Die Urkunde trägt die Überschrift: „De grote Breff darynne beide Stede einredich worden.“

[2]) Die betreffende Stelle lautet: „Und des scal de Rad tor tyd eyner ytlick geylde eynen besegelden breff geven, wat er olde wilkor sy, dat se sych dar na richten mogen in erme ampte . .“

mit dem Gewandschnitt. Am ehesten wird eine Kaufgilde in der Altstadt urkundlich bezeugt, und zwar im Jahre 1421[1]; doch gestattet die Urkunde einen Schluß auf ein höheres Alter der Korporation. Denn wenn diese einen Teil ihres Barvermögens auf Zinsen anlegte, so folgt daraus, daß sie schon längere Zeit bestanden haben muß. Aus der Einleitung zu dem neuen Statut von 1436 geht hervor, daß auch in der Neustadt schon vor diesem Jahre eine Kaufgilde bestanden hat. Es wird hier nämlich ausdrücklich betont, daß die Vorsteher beider Gilden vor dem Rate ihre „Wylkor unde ere Sate wytlich gedan, also de von auldens her von eren Eldern unde Vorvaren, de dar Koplude weren, unde de de Kopgelde hadden, an se gekommen synt."

Das Wollweberamt nahm nächst der Kaufgilde sicher die bedeutendste Stellung in Warburg ein. Es geht dies auch aus der schon erwähnten Tatsache hervor, daß nach diesem Verbande eine Straße in der Altstadt benannt wurde.[2]) Das Amt wird zum ersten Male im Jahre 1428[3]) erwähnt. Da diese Urkunde uns über ein ähnliches Geldgeschäft seitens der Wollweber berichtet, wie soeben von den Kaufleuten mitgeteilt wurde — die „Richtlude und Schenken des Amtes," vier Mann, verpfänden einen Hypothekenbrief für zehn Mark — so dürfen wir wohl mit Recht hier ebenfalls auf ein höheres Alter schließen. Von dem Bestehen eines Wollweberamtes in der Neustadt vor 1436 sind keine urkundlichen Nachrichten auf uns gekommen; doch gestattet die Gewandlieferung,[4]) welche die unteren Stadtbeamten jährlich als Lohn bezogen, den Schluß, daß der Rat zu solchen Ablöhnungen nur „Wand" nahm, das in der eigenen Stadt hergestellt war. Die Statuten des Amtes vom Jahre 1436 sind leider nicht auf uns gekommen.

Von dem Bestehen einer Lohgerberzunft vor der Städtevereinigung schweigen die Warburger Quellen. Doch geht

---

[1]) Vergl. Stolte, Archiv S. 259.
[2]) Vergl. oben erstes Kapitel S. 7.
[3]) Vergl. Stolte, Archiv S. 245 und 246.
[4]) 1435 nahm die Neustadt den Joh. Vegehavere zum Stadtzimmermann an und versprach ihm, gleich den andern untern Stadtbeamten, unter anderem jährlich acht Ellen „Graes" (graues Wand). Vergl. Stolte, Archiv S. 256.

aus mehr als einer Stelle der Zunftrolle von 1436 hervor, daß der Rat dem Amte nicht neue „Willküren" gegeben hat, sondern nur altes Herkommen festlegte und guthieß. Wir stoßen also auch hier auf eine ältere Vereinigung. Die vom Rate erteilte Rolle scheint dauernd Geltung behalten zu haben; denn es liegen aus späterer Zeit keine Statuten vor.

Um so öfter hat dagegen das Bäckeramt seine Satzungen geändert. Es liegt nicht nur eine ziemlich ausführliche Rolle[1]) der Neustädter Bäckerzunft vor, die jedenfalls vor 1436 entstanden sein muß, sondern es sind außer den Statuten vom eben genannten Jahre noch solche von 1463, 1558 und 1604[2]) auf uns gekommen. Die Rolle von 1463 stimmt, von einigen Geringfügigkeiten abgesehen, mit der (undatierten) Rolle der Neustädter Bäcker überein, während die beiden Statuten aus den folgenden Jahrhunderten größere Abweichungen zeigen.

Im Jahre 1412 wird die Bäckergilde der Neustadt zum ersten Male erwähnt[3]); jedoch fehlen Nachrichten über die Altstädter Zunft.

Von dem im „großen Briefe" erwähnten Kürschneramte liegen weder Statuten noch sonstige Schriftstücke vor. Dagegen fließen die Quellen über das Schmiedeamt wieder reichlicher. Von einer Vereinigung der Schmiede wird uns zwar vor 1436 nichts berichtet, aber aus der Rolle[4]) geht ebenfalls deutlich hervor, daß es sich bei ihrer Abfassuug nicht um eine Neugründung der Zunft handelte. Verschiedene Sitten und Gebräuche des Amtes werden in dem Schriftstück als alte Gewohnheiten bezeichnet.

Dem Amte der Schmiede gehörten die verschiedensten Vertreter der Metallbearbeitung an, nämlich die „Grosssmede, Kleynsmede (Schlosser), Meswerken (Messerschmiede), Koppersmede (Kupferschmiede), Potgeter, Kannengeter und netelere (Nadelmacher)." Bis ins 18. Jahrhundert hinein scheinen die alten Statuten des „smede-

[1]) Vergl. Stolte, Archiv S. 265 ff.

[2]) Die Statuten von 1436 und den folgenden Jahren befinden sich im Stadtarchiv. Die drei letzten in der Coll. Rosemeyer VIII. 4. Bäckeramt.

[3]) Und zwar in ähnlicher Weise, wie die Kaufgilde und das Wollweberamt Die beiden Vorsteher kauften für die Zunft eine Jahresrente von einer halben Mark für fünf Mark Warb. Währung. Urkunde im Stadtarchiv.

[4]) Daselbst.



werkes" in Kraft geblieben zu sein. Außer einer Neuregulierung[1]) der religiösen Gepflogenheiten ihres Verbandes im Jahre 1629 liegen keine jüngeren Statuten vor.

Das Amt des „Schowerkes" bestand wiederum aus einer Vereinigung mehrerer Handwerkerklassen. Es umfaßte die „Trippenmeckere (Pantoffelmacher), Budelere (Beutelmacher), Remensnydere (Weißgerber), Plattenmeckere (Harnischmacher) und Sedelere (Sattler)."[2]) Vom Alter des Schuhmacheramtes gilt dasselbe, was vom Schmiedeamte gesagt ist. Neubestätigung des alten Amtsbriefes und Erhöhung der Aufnahmegebühren erfolgte seitens des Rates 1513.[3]) Im Jahre 1545[4]) wurden auf Ansuchen der Schuhmacher die Zunftprivilegien abermals beglaubigt.

Der Leineweberzunft geschieht ebenfalls im Jahre 1436[5]) zum ersten Male Erwähnung; doch kommt auch ihr ein höheres Alter zu. Eine neuere Rolle[6]) des Amtes, die wahrscheinlich aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts stammt, weist große Abweichungen von der alten auf.

Auch für die Schneidergilde kann die Zeit der Entstehung nicht mehr festgelegt werden. Ihre Rolle[7]) vom Jahre 1436, die ebenfalls auf ein früheres Bestehen der Vereinigung hindeutet, ist wahrscheinlich der Hauptsache nach immer in Kraft geblieben, abgesehen von einer Erschwerung der Aufnahme ins Amt, die der Rat von Warburg den Schneidern unter Bestätigung der alten Statuten im Jahre 1514 gewährte.[8])

Auffallend erscheint es, daß ein „ehrbares Schneideramt in der Altstadt" im 16. Jahrhundert[9]) ein Sonderstatut aufstellte, das freilich in seinen acht Punkten nur Verhaltungsmaßregeln bei Eß- und Trinkgelagen bietet.

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv Coll. Rosem. VIII. 4. Schmiedeamt.

[2]) Originalurkunde im Stadtarchiv. Nach einer Abschrift gedruckt in Stolte, Archiv S. 263 ff.

[3]) Urkunde im Stadtarchiv.

[4]) Daselbst, Coll. Rosem. VIII. 4. Schuhmacheramt.

[5]) Urkunde im Stadtarchiv.

[6]) Urkunde im Stadtarchiv, Coll. Rosem. VIII. 4. Leineweberamt.

[7]) und [8]) Urkunde im Stadtarchiv.

[9]) Daselbst, Coll. Rosem. VIII. 4. Schneideramt. Das undatierte Schriftstück gehört nach Gottlob dem 16. Jahrhundert an.

An letzter Stelle führt der „große Brief" das Metzgeramt auf. Doch bestand schon vor der Vereinigung beider Städte in der Altstadt eine solche Zunft. Im Jahre 1421 gab der Rat daselbst den „Heren des Knokenamptes" Statuten,[1]) die noch vorhanden sind. Auch diese scheinen sich schon auf älteren Zuständen aufzubauen. Die Rolle von 1436[2]) erzeigt sich als eine wesentliche Erweiterung dieser Altstädter Statuten.

Das Braugewerbe scheint eine eigentliche Zunft in der Bedeutung der oben besprochenen in Warburg nicht gebildet zu haben. Kurze Vorschriften und Anweisungen für Brauer sind im „großen Briefe" enthalten und die Abgaben festgelegt. Außerdem befaßt sich auch noch die sog. „Saite", „die älteste Zusammenstellung Warburger Statuten"[3]) mit der Aus- und Einfuhr des Bieres. Es geht aus diesen Stellen hervor, daß der Rat die Aufsicht über das Brauwesen übte und die Braugerechtigkeit an jeden Bürger erteilte, der sich darum bewarb und die nötigen Abgaben zahlte. Bezeugt wird diese Tatsache für die Altstadt durch eine Urkunde vom Jahre 1422.[4]) Der Rat befreite da einen gewissen Bernde Tonnen von allen städtischen Lasten außer der Wacht. Wenn er brauen wollte, so sollte er das tun in der Stadtpfanne; er sollte aber davon die „tzise" geben, so gut wie seine Nachbaren über und unter ihm (boven eme unde benedden). Erst im Jahre 1628 wurden genauere Bestimmungen über das Brauen getroffen.[5]) Im selben Jahre gingen auch die Krämer den Rat um Gewährung einer Gilde an. Die Bitte wurde ihnen aber nicht gewährt, sondern „pure abgeschlagen."[6])

Der Vollständigkeit halber mag hinzugefügt werden, daß es in der Stadt noch manche andere Handwerker gab, die nicht in Verbänden geordnet waren, wahrscheinlich, weil ihrer zu wenige waren. Von einem Glockengießer haben wir schon früher gesprochen,[7]) ebenso von einem Goldschmiede.[8])

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.
[2]) Urkunde daselbst.
[3]) Vergl. Hüser, Programm 1903 S. 3 ff.
[4]) Vergl. Stolte, Archiv S. 238.
[5]) Vergl. Hüser, Programm 1903. S. 4 ff.
[6]) Vergl. Observata anni 1628, Coll. Rosem. I.
[7]) und [8]) Vergl. S. 7.

Außerdem waren Glaser[1]) in Warburg ansässig, ferner Böttcher,[2]) Wegener[3]) und Zimmerleute,[4]) auch der Bartscherer[5]) fehlte nicht.

Den gewerblichen Verbänden Warburgs kommt also ein höheres Alter zu, als ihren ältesten schriftlichen Statuten vom Jahre 1436. Wie aber sind die Vereinigungen entstanden?

Früher, als man der Großgrundherrschaft des Mittelalters, besonders der geistlichen, eine zu große Bedeutung beimaß, hat man auch geglaubt, das Zunftwesen sei innerhalb der Grundherrschaft entstanden.[6]) Heutzutage gilt dieser Standpunkt für überwunden.[7])

Wohl hatte der Bischof von Paderborn, der Stadtherr, in und um Warburg beträchtliche Besitzungen[8]); doch waren diese zur Zeit der ersten Entwicklung der beiden Städte schon arg zersplittert.[9]) Die ewig geldbedürftigen Fürsten versetzten und verkauften ihr Eigentum an Klöster, Burgmänner oder selbst an die beiden Städte.

Hätten nun auf den Gütern hofhörige Handwerkerverbände bestanden, so wären sie durch die Veräußerungen zersplittert worden. Ihre Lebensfähigkeit war dadurch in Frage gestellt. Aber aller Wahrscheinlichkeit nach haben überhaupt in Warburg keine solchen Genossenschaften hofhöriger Handwerker bestanden; denn es findet sich nicht einmal eine urkundliche Andeutung, aus der sich auf einzelne derartige Gewerbetreibende schließen ließe, geschweige denn auf ganze Verbände. Auch wird uns nichts von Abgaben oder Dienstleistungen in den spätern Zunftrollen berichtet, aus denen man eine ehemalige Abhängigkeit der Verbände folgern könnte. Kurz, die Warburger Zünfte können in keiner Weise mit Genossenschaften hofhöriger Ämter in Zusammenhang gebracht

[1]) Vergl. Stolte, Archiv S. 241.
[2]) Urkunde von 1411 und 1425 im Stadtarchiv.
[3]) Vergl. Stolte, Archiv S. 156 und Urkunde von 1436 im Stadtarchiv.
[4]) Vergl. Stolte, Archiv S. 256.
[5]) Vergl. Stolte, Archiv S. 377.
[6]) Vergl. besonders Arnold, Nitzsch, Stieda und Eberstadt.
[7]) Dank der Kritik von Belows und Keutgens.
[8]) Vergl. W. U. B. B. IV. Nr. 874, 922, 1075, 2101.
[9]) Vergl. daselbst die ebengenannten Urkunden und Nr. 910, 1646.

werden, die überhaupt im westfälischen Rechtsgebiete nicht nachweisbar sind.[1])

Da die Warburger gewerblichen Verbände bei ihrem Entstehen nicht sofort zur schriftlichen Festlegung ihrer Gesetze und Gebräuche schritten, so können die späteren Zunftrollen keine direkte Aufklärung über den Ursprung des Zunftwesens im allgemeinen geben. Doch bieten die Urkunden gewisse Anhaltspunkte, die den Zweck der gewerblichen Vereinigungen unseres Erachtens deutlich erkennen lassen.

Es ist eine auffallende Erscheinung, daß alle Zunftrollen sich sehr eingehend mit dem Verkauf der Waren auf dem Markte befassen. Der Handwerker war also in ganz hervorragender Weise auch Kaufmann, der ein großes Interesse am Markte bekundete. Da nun aber die Aufsicht über den Markt der Stadtbehörde zustand, so waren die Gewerbetreibenden, die dort ihre Produkte feilboten, ganz den Vorschriften der Kontrollebeamten unterworfen. Auf diese Weise hätten die Verkäufer aber auch willkürlichen Anordnungen und Übergriffen seitens der Behörde machtlos gegenüber gestanden. Oft genug werden sie sich in ihren gewerblichen Interessen geschädigt gesehen haben. Zur Verhütung dieses Übelstandes und überhaupt zur Verfolgung gemeinsamer Ziele werden sich die Gewerbetreibenden zusammengeschlossen haben, und zwar gewöhnlich auf Grund des gemeinsamen Berufes. Solche Vereinigungen trugen anfänglich natürlich keineswegs den streng geschlossenen Charakter der voll ausgebildeten Zunft.

Daß die kaufmännische Seite der Gewerbe die Grundlage abgegeben hat, auf der sich die Verbände bildeten, geht auch aus der sonst unerklärlichen Tatsache hervor, daß sich auch solche Gewerbetreibende zusammenschlossen, die gar keine Handwerker waren, ja sich von diesen sogar streng abschlossen: nämlich die Kaufleute, die hauptsächlich den Handel mit fremden Tuchen, Leinewand und den entsprechenden Rohstoffen, als Wolle und Garn betrieben; auch mit dem Lederhandel befaßten sie sich.

Es erscheint sehr zweifelhaft, daß solche freiwillige Verbände von Anfang an einen Zwang auf die einzelnen

[1]) Philippi, Zur Verfassungsgeschichte der westf. Bischofsstädte S. 86.

Gewerbetreibenden ausübten, der Vereinigung beizutreten; denn einerseits bedurfte es gar keines Zwanges, um die Interessenten zum einheitlichen Vorgehen in gemeinsamen Angelegenheiten zu vereinigen, anderseits hatte der Verband auch gar nicht das Recht, einen Zwang auszuüben, weil die Stadtbehörde[1]) das nicht duldete. Der Zunftzwang paßte nicht in den Rahmen der stadtherrlichen Wirtschaftspolitik. Dafür spricht auch die Tatsache, daß vielfach seitens der Stadtbehörde trotz des Zunftzwanges, der in der ausgebildeten Zunft eine hervorragende Rolle spielte, Freimeister zugelassen wurden.

Der Zunftzwang der „stärker und milder"[2]) sein konnte, und „sich im Laufe der Zeit verstärkte",[2]) also einer Entwicklung unterlag, dürfte aus dem Bestreben hervorgegangen sein, eine zu starke Konkurrenz im Gewerbe fern zu halten. Doch konnte dies Bestreben nur wirksame Folgen haben, wenn sich der Verband innerlich stark genug fühlte, bei der Stadtbehörde die Bestätigung dieser Maßregel durchzusetzen. Sobald man dies erreicht hatte, war der innere Ausbau der Vereinigung vollendet.

Da sämtliche gewerbliche Verbände vom Stadtrate ihre Privilegien erhielten, so erkannte sie auch stets diesen als ihre höchste Berufungsinstanz in allen gewerblichen Streitfragen an. Es ist daher um so auffallender, daß der Bischof von Paderborn sich einmal einen Eingriff in die Rechte des Rates erlaubte. Den Schuhmachern war es laut Statuten von 1436 untersagt, weder zum Verkauf, noch für den eigenen Gebrauch Leder zu lohen. Dies Verbot war ihnen offenbar zuwider, und als sie wahrscheinlich beim Rate seine Aufhebung nicht erwirken konnten, wandten sie sich an den Bischof Simon, der den Wünschen der Schuhmacher im Jahre 1473 nachkam und ihnen erlaubte, Leder für den eigenen Gebrauch herzustellen.[3])

---

[1]) v. Below, der den Zunftzwang den ersten Zweck nennt, „um dessen willen die Innungen geschlossen wurden", (Historische Zeitschr. B. 58. S. 229) erklärt in Seeligers historischen Vierteljahrschrift 7. 1904. S. 554, daß der Stadtherr tatsächlich kein Interesse an der Einführung des Zunftzwanges gehabt habe.

[2]) Vergl. v. Below: Die Entstehung des modernen Kapitalismus; in Sybels hist. Zeitschrift B. 91, S. 447, Anm. 1.

[3]) Urkunde im Stadtarchiv.

Bezüglich der Abhängigkeit vom Rate müssen wir die Warburger Gilden in zwei Gruppen scheiden. Von der ersten Gruppe erhob der Rat bei der Aufnahme eines neuen Mitgliedes keine Gebühren, von der zweiten ließ er sich von jedem neuen Werkmeister eine halbe Mark zahlen. Zu jener ersten Klasse gehörten die Ämter der Schneider[1]) und Leineweber; auch der neu eintretende Bäcker war frei, wenn er auf der Neustadt wohnen wollte. Zur letzteren Klasse zählten die Schmiede, Schuhmacher, Lohgerber und Metzger, ferner jene Bäcker, die in der Altstadt ihr Heim zu gründen gedachten.

Es ist nun aber bemerkenswert, daß jene Ämter, deren Neumeister frei waren von Eintrittsgebühren an den Rat, die Aufnahme an eine höhere Leistung für religiöse Zwecke knüpften. So mußten z. B. die Bäcker der Neustadt eine halbe Mark an die Johanneskirche zahlen.[2]) Auch alle andern dieser Gruppe hatten eine, wenn auch kleinere Geldsumme an die Kirchen zu entrichten, außerdem noch eine Wachsabgabe zu leisten. Bei den Ämtern der zweiten Gruppe kommen Barauslagen für Kirchen als Eintrittsgebühr nicht vor. Der neue Zunftgenosse brauchte höchstens zwei Pfund Wachs zu erlegen.

Über den Grund für diese ungleiche Behandlung der Ämter seitens des Rates geben die Quellen keinen Aufschluß. Wir sind auf Vermutungen angewiesen, um eine Erklärung für diese Unterscheidung zu suchen. Vielleicht waren die Schneider und Leineweber, ferner die Bäcker auf der Neustadt schon organisiert, ehe es einen autonomen Stadtrat gab. Sie unterstanden als Korporationen in diesem Falle dem Bischof von Paderborn, dem Stadtherrn. Dieser hatte als Bischof wahrscheinlich die Erlaubnis des gewerblichen Betriebes von Abgaben an seine Kirchen abhängig gemacht. Als dann der Bischof seine Rechte nach und nach an den Rat abtreten mußte, wurde dieser auch die oberste Instanz für jene Gilden, während die Kirchen im Besitz der Abgaben verblieben.

---

[1]) Wer ins Schneideramt wollte, mußte die Erlaubnis (wyllen) des Rates haben. Urkunde im Stadtarchiv.

[2]) In späterer Zeit waren die Bäcker in der Alt- und Neustadt in den Leistungen an die Kirchen gleichgestellt.

Es erübrigt noch, einige Worte über die Benennungen zu sagen, die den gewerblichen Verbänden in Warburg beigelegt wurden. Schon im „großen Briefe" kommen verschiedene Bezeichnungen vor. Gilde, Amt und Werk werden hier gleichbedeutend gebraucht.[1]) In den Zunftrollen wird die Benennung „Gilde" hauptsächlich auf den Verband der Kaufleute[2]) angewendet, während „Amt" und „Werk" für die anderen Vereinigungen in Betracht kommen. Doch daß im Gebrauche dieser Bezeichnungen kein erheblicher Unterschied gemacht wurde, beweist eine Urkunde für die Schuhmacher vom Jahre 1545. In diesem Schriftstück werden die Ausdrücke „Gilde",[3]) „Amt" und „Zunft"[4]) ganz gleichbedeutend gebraucht für die Vereinigung der Schuhmacher.

---

[1]) Die Stelle im „großen Brief" lautet: „Und vort so schal eyn itlik gilde und ampt nach aldeme herkome vredeliken by eren ampten bliven und des scal de Rad tor tyd eyner ytlick geylde eynen besegelden breff geven, wat er olde wilkor sy, dat se sych dar na richten mogen in erme ampte . . ."

[2]) Das Wort „Eynnunghe", das im Privileg der Kaufleute vorkommt, bedeutet soviel als „Übereinkommen, Satzung".

[3]) Auch schon in der Rolle der Schmiede von 1436 kommt die Bezeichnung „Gilde" für diesen Verband vor.

[4]) Es ist also zuviel behauptet, wenn Hartmann, Geschichte der Handwerkerverbände der Stadt Hildesheim S. 33 schreibt, der „Ausdruck „Zunft" sei in Niederdeutschland überhaupt gar nicht bekannt und üblich gewesen. Mag das Wort immerhin dem oberdeutschen Sprachschatze angehören, bekannt und üblich war es in Niederdeutschland schon, als sich die Sprache Luthers noch lange nicht zur vollen Geltung durchgerungen hatte, was obengenannte Urkunde zur Genüge beweist, in der ober- und niederdeutsche Sprachelemente bunt durcheinander gewirbelt sind. Ferner ist es nicht richtig, daß diese ursprünglich süddeutsche Bezeichnung „erst durch Gelehrte in jüngster Zeit für die Gesamtheit derartiger Handwerkervereine in Gebrauch gekommen" sei, wie Philippi in den preußischen Jahrbüchern B. 69, S. 657 behauptet.

Drittes Kapitel.

Stellung der gewerblichen Verbände im städtischen öffentlichen Leben.

Es wurde schon darauf hingewiesen, daß sich die Bürgerschaft von Warburg frühzeitig einer bedeutenden Macht und Selbständigkeit ihrem Stadtherrn gegenüber erfreute. Eine solche Stellung konnten die Einwohner nur durch einiges Zusammengehen erringen. Es setzte dies aber eine Gleichberechtigung aller Bürger in politischer Hinsicht voraus. Durch Ausschließung irgend eines Standes vom politischen Leben hätte man leicht die errungenen Freiheiten und Privilegien gefährden können, da die Landesherrn gerade die Standeskämpfe als eine günstige Gelegenheit benutzten, den Städten ihre Vorrechte zu nehmen. Die Gleichberechtigung aller Bürger war der sicherste Hort des inneren Friedens einer Stadt und die stärkste Abwehr gegen feindliche Übergriffe.

Zwar hatten auch in Warburg die angesehensten und begütertsten Familien, zu denen sicherlich auch die Mitglieder der Kaufgilde zählten, einen besonderen Einfluß auf die städtische Verwaltung; gehörten doch zur Zeit der Vereinigung beider Städte sowohl in der Altstadt, als auch in der Neustadt je fünf Mitglieder dieser Gilde dem Rate an.[1]) Doch bildeten diese keineswegs einen festumgrenzten Kreis von Familien, die allein ratsfähig waren. Wir gewahren vielmehr, daß auch aus den Kreisen der Handwerker Ratsherrn hervorgingen. So treten schon im Jahre 1260 ein Heinricus Sartor (Schneider) und 1291—97 ein Burchard Sartor als consules der Neustadt auf.[2]) Um 1300[3]) kommt in der Altstadt ebenfalls ein Schneider als Ratsherr vor; 1411 und 1425[4]) bekleidete Johann der Böttcher ebendort die gleiche Stellung. In den Jahren 1430 und 1435[5]) begegnet uns Tepele de Smet in der Neustadt im Ratsherrngewande, während der Goldschmied C. Narbercorde als Bürgermeister[6]) an der Spitze der Verwaltung stand. Doch nicht bloß

[1]) Vergl. Stolte, Archiv S. 262.
[2]) Vergl. W. U. B. B. 4. Nr. 2617.
[3]) u. [4]) u. [5]) Urkunde im Stadtarchiv.
[6]) Vergl. Stolte, Archiv S. 256.

als Ratsherrn treten uns Warburger Handwerker entgegen, wir sehen sie auch in andern geachteten Stellungen. So wird uns z. B. im Jahre 1388[1]) ein Godeschalk de smed als Deken und Vormund des Gotteshauses zu St. Peter genannt.

Zwar dürfen wir nicht schließen, daß die genannten Handwerker in ihren Stellungen Vertreter der Zünfte waren, doch beweisen die angeführten Fälle, daß sich die Gewerbetreibenden auch im öffentlichen Leben der Stadt eines Ansehens erfreuten. Diese Tatsache erklärt auch die Erscheinung, daß wir in Warburg von Zunftkriegen und Auflehnung gegen das Stadtregiment seitens der Verbände nichts aus den Quellen vernehmen.

Bei der Neuregelung der städtischen Angelegenheiten im Jahre 1436 wurde die Ordnung für die Ratswahlen festgesetzt. Es wurde durchaus verboten, daß nahe verwandte und verschwägerte Männer zusammen im Rate saßen. Dieser sollte ein „gemeyne Rad“ sein.[2]) Wir dürfen also annehmen, daß auch den Gewerbetreibenden der Zutritt zu den Ratsstellen offen stand.

Die Verfassungsurkunde von 1436 sicherte den Gildemeistern aber noch einen besonderen Einfluß in städtischen Angelegenheiten zu. Wenn der Rat irgend welche neue Gesetze oder Statuten für die Städte erlassen wollte, so mußte er sich zunächst mit dem alten Rate, den Gemeinheitsdeputierten und den Gildemeistern darüber verständigen. Was diese drei Faktoren mit ihm beschlossen, durfte der Rat ausführen.[3]) Die Zünfte konnten also stets durch ihre Vorsteher auf die städtischen Angelegenheiten einwirken.

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.

[2]) Der ganze Rat bestand aus 42 Mitgliedern. Er zerfiel in drei Abteilungen: in den Rat des laufenden Jahres (12 Mann), den des vorhergehenden Jahres, den sog. „alten Rat“ (12 Mann) und in die achtzehn Gemeinheitsdeputierten. Die beiden letzten Kollegien wurden nur bei besonderen Angelegenheiten vom Rate zur Tagung einberufen. An der Spitze des Rates standen zwei Bürgermeister, von denen der eine aus der Altstadt, der andere aus der Neustadt sein mußte. Jeder führte ein halbes Jahr lang den Vorsitz. Vergl. Hüser, Progr. 1903.

[3]) Die Stelle des „großen Briefes“ lautet: „Auck wert dat de Rad nyge sate setten wolde to der stede behoueff dar to schollen se eschen den Aldenrad und de vorgescreven von der gemeynheit unde de geltmestere von den ampten, wat se myt den endrechliken oversluten myt vulbort der gantzen gemeynheit, dar schal

Von Bedeutung war es für die Stadt, daß die Zünfte ihre Organisation zu kriegerischen Unternehmungen zur Verfügung stellten. Viele Verbände machten die Aufnahme eines neuen Meisters unter anderem davon abhängig, daß er den städtischen Wachtdienst leistete. Die Bäcker verlangten ausdrücklich, daß jedes neue Mitglied bei seinem Eintritt ins Amt Rüstung und Wehr vorzeige, „damit sie dem Fürsten und der Stadt desto besser vor dem Feinde dienen könnten.“ [1])

Viertes Kapitel.

Die Zunftmeister. Die Beamten der Zünfte; ihre Aufgaben. Gerichtsbarkeit.

In den ersten Kapiteln haben wir uns vorwiegend mit der äußeren Entwicklung und Stellung der Zünfte beschäftigt. Nunmehr wollen wir an Hand der überlieferten Urkunden auch die inneren Verhältnisse der Verbände kennen lernen.

Die Mitglieder einer jeden Zunft lassen sich in zwei Klassen scheiden: in die vollberechtigten und nicht vollberechtigten Mitglieder. Der erstgenannten Klasse gehörten allein die Zunftmeister an, während die letztere von den Lehrlingen und Gesellen gebildet wurde. Befassen wir uns zunächst mit den Meistern.

Die Aufnahme in ein Amt war naturgemäß an die verschiedensten Bedingungen geknüpft. In erster Linie wurde von allen Verbänden die Forderung einer ehelichen Geburt des Kandidaten gestellt. Selbstverständlich mußte dem neuen Meister auch ein guter Ruf vorausgehen. Hatte sich ein Bewerber irgend etwas zu schulden kommen lassen, so war

---

dat by bliven.“ Als im Jahre 1627 die Beamten des Oberamts Dringenberg in Warburg diejenigen bestrafen wollten, die Waren aus Braunschweig und Hessen gekauft hatten, beriet sich der Rat mit den Dechen der Ämter und Gilden. Man beschloß, sich mit den Beamten auf eine bestimmte Straffumme zu einigen. Zugleich legte man Verwahrung gegen Eingriffe in städtische Angelegenheiten ein. Vergl. Protocollum curiae Warb. 1625—1628.

[1]) Urkunde vom Jahre 1558 im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer, Bäckeramt VIII. 4.

es vergeblich, sich um Aufnahme ins Amt zu bemühen.[1]) Aber nicht nur der Meister allein mußte den angedeuteten Forderungen genügen, nein, auch seine Frau war ihnen unterworfen.[2])

Ein unbekannter, fremder Bewerber, über dessen Vergangenheit man im unklaren war, hatte das Amt durch Zeugen oder durch Brief und Siegel von seinem makellosen Rufe zu überzeugen.[3]) Auch für die Frau mußte der „gebührliche freie und eheliche Geburtsbrief" beigebracht werden, wenn sie Anteil am Amte haben wollte.[4])

Daß man auf die Beobachtung dieser sich auf das moralische Leben beziehenden Vorschriften streng achtete, zeigt klar ein Vorfall, der sich 1597 im Schmiedeamte ereignete. Die Gilde weigerte sich, den Sohn eines Herbold Andassen aufzunehmen, weil er unehelich geboren sei. Der Rat aber entschied auf Klagen des Vaters, daß der Sohn wohl als ein ehelich geborener zu betrachten sei, wenngleich auch der H. Andassen die „Mutter vor ihrer ehelichen Kopulation deflorieret" hätte.[5])

---

[1]) Z. B. lautet die Forderung des Lohgerberbriefes: „To dem ersten schal nemand loēn edder in dem lowerke syn, he en sy echte und recht geboren, vryg und nicht eghen und gudes gerochtes, he und syn wyff." Ähnlich beginnen sämtliche vorhandenen Zunftrollen.

[2]) In den Rollen der Schmiede, Bäcker, Kaufleute, Lohgerber und Schuhmacher wird ausdrücklich diese Bestimmung getroffen.

[3]) Vergl. die Rollen der Bäcker und Lohgerber von 1436. Aus dem Fehlen dieser Forderung in den anderen Rollen folgt nicht, daß sie von den betreffenden Ämtern nicht gestellt sei. In den Briefen war überhaupt nicht das ganze herkömmliche Recht festgelegt, wie dies der Leineweberbrief ausdrücklich bemerkt mit den Worten: „Ouk so hebben wy vil mer wonde und wylkor in unsem ampte, der neyn noeten is to settende in dussen breff."

[4]) Vergl. die Rolle der Bäcker von 1604 im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer VIII. 4.

[5]) Urkunde im Stadtarchiv Coll. Rosemeyer. Schmiedeamt VIII. 4. Ein ähnlicher Fall aus dem Leineweberamte ereignete sich im Jahre 1650: Die Meister teilten dem Rate mit, daß sie den H. Hennites und dessen Frau ins Amt aufgenommen hätten, obschon diese ein in „Unzucht erzeugtes Kind" besäßen. Da die beiden sich geheiratet hätten, sei die Aufnahme gewährt worden. Jetzt stelle sich aber heraus, daß die Frau nicht nur mit ihrem Manne allein vor der Ehe in „Unpflicht" gelebt habe, sondern daß dies auch noch mit andern geschehen sei. Man sei daher der Ansicht, beide Eheleute aus dem Amte zu stoßen.

Nächst diesen Forderungen moralischer Natur wurde von allen Verbänden die persönliche Freiheit[1]) des Bewerbers zur unerläßlichen Vorbedingung der Aufnahme gemacht. Dann verlangte man auch von ihm, daß er das Bürgerrecht von Warburg in vollem Maße besaß,[2]) und daß er die sich daraus ergebenden bürgerlichen Pflichten erfüllte. So verlangten die Kaufleute von dem Bewerber, daß er „Schoß und Wacht" leiste[3]); bei den Schmieden und Lohgerbern sollte er „Bürgerpflicht" tun.[4]) Die Rolle der Bäcker von 1558 verordnete, daß jeder vor seiner Aufnahme mit einem Feuereimer und Harnisch und Wehr versehen sein sollte.[5])

Über die gewerblichen Forderungen, die der neue Meister in andern Städten gewöhnlich erfüllen mußte bei der Aufnahme, geben die älteren Quellen für Warburg fast keinen Aufschluß. Nur das Bäckeramt setzte in seinen Statuten von 1558 fest, daß jeder Fremde, der sich um die Meisterschaft bewarb, durch Briefe Auskunft geben sollte, ob er „das Handwerk redlich gelernt hatte; ferner in welcher Stadt und bei wem er in der Lehre gewesen sei."[6]) Eine bestimmte Wanderzeit und ein Meisterstück wurde erst in späterer Zeit dem Bewerber abverlangt.[7]) Um Pfuschern den Eintritt ins Amt zu verlegen, verordneten die Bäcker im Jahre 1604, daß von diesem Zeitpunkte an keiner mehr aufgenommen werden sollte, der früher schon ein anderes

---

[1]) Vergl. sämtliche Zunftrollen von 1436.

[2]) Vergl. sämtliche Statuten von 1436. Daß man solche Meister, die eben erst das Hörigkeitsverhältnis abgestreift hatten, mit Geringschätzung behandelte, zeigt folgender Vorfall: Im Jahre 1521 wurden sämtliche Schuhmacher Warburgs durch den Freigrafen Detmar Hesse vor den kaiserlich freien Stuhl zu Warburg geladen, weil sie den Thonnynges von Körbecke und seinen Sohn Johann nach der Freilassung (Entslavunghe) nicht ins Amt aufgenommen und dadurch des hl. Reiches und des Bischofs Gesetze verschmäht und verachtet hätten. Urkunde im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer. VIII. 4.

[3]) Vergl. Stolte, Archiv. S. 259.

[4]) Urkunde im Stadtarchiv.

[5]) Dortselbst, Coll. Rosemeyer. Bäckeramt VIII. 4. Vergl. drittes Kapitel.

[6]) Urkunde im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer. Bäckeramt VIII. 4.

[7]) Nämlich von den Leinewebern und Schmieden. Die Leineweber verlangten für einen Meistersohn ein Wanderjahr, für Fremde zwei Jahre; die Schmiede für einen Meistersohn die gleiche Zeit, für Fremde 2—3 Jahre.

Handwerk gelernt und getrieben habe. Auch mußte der Kandidat noch Junggeselle sein. Eines Meisters Sohn war jedoch dieser Forderung nicht unterworfen.[1])

Über gewisse Formalitäten, an die der Bewerber gebunden war, erfahren wir wiederum aus der Rolle der Bäcker von 1558. Hier wurde dem fremden Petenten zur Bedingung gemacht, daß er nur am Fronleichnamstage „bei scheinender Sonne“ das Amt „bitten, begehren und verlangen“ solle. Versäumte er diese Frist, so hatte er ohne Gnade ein Jahr zu warten. Söhne von Amtsmeistern konnten jedoch außer am Fronleichnamstage auch auf Michaelis ins Amt aufgenommen werden.[2]) In besonderer Weise hatte die Kaufgilde die Aufnahme von Söhnen ihrer Mitglieder geregelt. So lange der Vater lebte, konnte der Sohn nicht in die Gilde aufgenommen werden, es sei denn, daß dieser volljährig und von seinem Vater als Kompagnon angenommen worden war (gemosschart).[3]) Starb der Vater, so ließ man nur den ältesten Sohn zu; die übrigen Söhne erst dann, wenn sie volljährig waren und ihr eigenes Vermögen hatten.[4])

War der angehende Meister imstande, alle gestellten Bedingungen zu erfüllen, so konnte er in den Verband aufgenommen werden. Ob die Aufnahme unter Beobachtung besonderer Förmlichkeiten vor sich ging, entzieht sich unserer Kenntnis; jedenfalls mußte sie — wie dies bei den Bäckern der Fall war[5]) — mit Wissen und Willen und vor dem versammelten Amte vollzogen werden. Nachdem der neue Meister gelobt hatte, die Statuten stets und treu zu befolgen,[6]) hielten die Gildegenossen auf Kosten des Bewerbers ein gemeinsames Mahl und Trinkgelage. Mit Ausnahme der

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer. Bäckeramt VIII. 4.

[2]) Dortselbst.

[3]) Es ist fraglich, ob das Wort „gemosschart“ so richtig gedeutet ist. Stolte, Archiv S. 260 erklärt es so. Schiller-Lübben gibt keinen Aufschluß. Der Passus der Rolle lautet: „Unde me en schal nemandes Sonne in de gelde entfan de wyle, dat de Vader levet, he en sy denne von eme gemosschart, dat kuntlich sy sunder Argelist, unde dat he to synen Jaren gekommen sy.“

[4]) Vergl. Stolte, Archiv S. 260.

[5]) Urkunde im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer. Bäckeramt VIII. 4.

[6]) Vergl. Stolte, Archiv S. 260.

Kaufgilde war es eine bei allen Verbänden übliche Forderung, daß der neue Meister dem ganzen „Werke" einen Schmaus (kost, denst)[1]) veranstaltete. Die Metzger, Leineweber, Lohgerber, Schmiede, Bäcker und Schuhmacher verlangten außerdem noch eine Geldabgabe als Eintrittsgebühr, deren Höhe bei den einzelnen Ämtern verschieden war.[2]) Auch die Kaufgilde erhob eine solche Gebühr. Die Bäcker berechneten die „Kost" auch wohl in Geld und ließen sich drei und eine halbe Mark dafür zahlen, während die Schmiede und Schuhmacher sie mit drei Mark in Rechnung brachten.[3])

Die Geldabgaben wurden im Laufe der Zeit fortwährend gesteigert, offenbar in der Absicht, um den fremden Bewerbern die Aufnahme zu erschweren. Um die Bestätigung des Rates für ein solches Vorgehen zu erhalten, ersann man allerlei Vorwände. Während die Schneider sich im Jahre 1514 auf ihre schlechten Kassenverhältnisse beriefen,[4]) schützten die Schuhmacher im Jahre vorher ihre vielen kirchlichen Verpflichtungen vor, denen sie nicht mehr genügen könnten. Auch machten sie geltend, die drei Goldgulden, die sie jetzt als Eintrittsgeld verlangten, seien nicht so viel wert, als ehedem die drei Mark, die ihre Väter festgesetzt hätten.[5]) Die Bäcker erhöhten ihre Forderung im Jahre 1558 ebenfalls um ein beträchtliches.[6])

Die erwähnten Abgaben hatten jedoch nur Zunftfremde bei ihrer Aufnahme zu leisten. Weit besser waren die Söhne der Amtsbrüder gestellt, wenn sie sich als Meister niederlassen wollten. Sie hatten bei allen Ämtern nur die Hälfte der genannten Gebühren zu entrichten. Die Leineweber gar verlangten noch weniger von einem Meistersohne. Er hatte nur vier Schillinge Lehrgeld zu zahlen und ferner einen

[1]) Um einen Begriff einer solchen „Kost" zu geben, sei hier der betr. Passus der Metzgerrolle von 1436 mitgeteilt: „Moes und dar by speck edder droge fleissch, dat ander (2.) gerichte braden und dat derde (3.) gesoden." Dazu kam das nötige Bier.

[2]) Vergl. die Rollen von 1436 im Stadtarchiv.

[3]) Über anderweitige Abgaben an den Rat und die Kirchen vergl. oben zweites Kapitel.

[4]) u. [5]) Urkunde im Stadtarchiv.

[6]) Von 3½ Mark ohne „Kost" auf 10 rheinische Goldgulden mit „Kost". Außerdem mußten 6 Pfund „gewerkedes" Zinn ans Amt geschenkt werden. Urkunde im Stadtarchiv Coll. Rosemeyer. VIII. 4.



Schilling, wenn er selbständig werden wollte. (wenn he sek des amptes wyl gebruken). Die Kaufgilde verlangte von den Söhnen ihrer Mitglieder einen rheinischen Gulden als Eintrittsgebühr,[1]) während ein Fremder eine lötige Mark Silbers und ein Pfund Wachs zu entrichten hatte.

Vergleicht man diese Forderungen, die ein ansässiger Meister leicht für seinen Sohn erfüllen konnte, mit den schweren Bedingungen, die dem zunftfremden Gesellen gestellt wurden, so leuchtet ein, daß das ganze Bestreben der Zünfte darauf gerichtet war, ihre Kreise immer mehr gegen die Fremden abzuschließen. Vielen Gesellen wird es daher auch nicht gelungen sein, sich einmal ein eigenes Heim zu gründen. Nur in einem Falle sah sich der zunftfremde Bewerber den Söhnen des Amtes gleichgestellt: nämlich wenn er die Tochter eines Meisters heiratete. Bei den Lohgerbern, Schneidern, Schmieden und Bäckern erbten die Meisterstöchter das „Werk" halb[2]); mithin brauchten die zukünftigen Männer nur die Hälfte der Eintrittsgebühren zu erlegen. Die Leineweber gewährten diese Vergünstigung auch den Witwen verstorbener Meister.[3])

Was im übrigen die Stellung des weiblichen Geschlechts im gewerblichen Betriebe betrifft, so sind darüber nur spärliche Nachrichten auf uns gekommen. Die Ausübung des Gewerbes lag im allgemeinen in den Händen des Mannes. Viele Handwerke konnten überhaupt ihres Charakters wegen nicht von Frauen ausgeübt werden. Dementsprechend waren denn auch von den Metzgern, Lohgerbern, Schmieden, Bäckern, Schuhmachern und Kaufleuten keine Bestimmungen über Frauenarbeit getroffen, wohl aber von den Leinewebern und Schneidern. Der Witwe eines Leinewebers war es gestattet, so lange das Gewerbe auszuüben, als sie sich nicht wieder verheiratete. Ebenso durfte auch die Tochter mit zugreifen, solange sie unverehelicht blieb. Für diese Erlaubnis hatte sie achtzehn Pfennige Lehrgeld ans Amt zu zahlen. Nahm ein Meister der Leineweberzunft eine Frau, die nicht im Amte geboren war, so hatte diese ebenfalls die gleiche Summe als Lehrgeld und ein Pfund Wachs an das Werk zu entrichten.

---

[1]) Vergl. Stolte, Archiv S. 260.
[2]) Vergl. die Rollen von 1436.
[3]) Desgleichen.

Auch fremde Lehrmädchen wurden zugelassen. Ihr Lehrgeld betrug drei Schillinge und ein Pfund Wachs. Abgesehen von diesen Weberinnen in untergeordneter Stellung gab es auch solche, die selbständig waren. Offenbar waren diese Personen den Amtsbrüdern ein Dorn im Auge; denn die Rolle von 1436 erkennt sie nur auf ausdrücklichen Wunsch des Rates an. Das Ausschneiden der Leinwand war ihnen untersagt. Man nannte diese Frauen „halffweverschen", Halbweberinnen, wahrscheinlich, weil sie eine schmale Leinwand anfertigten.[1])

Die Schneider gestatteten ebenfalls unter der gleichen Bedingung, wie die Leineweber der Witwe eines Amtsmeisters die Ausübung des Gewerbes. Die Annahme von Lehrfrauen und -mädchen war ihnen jedoch bei höchster Strafe untersagt. Dies Verbot erstreckte sich aber nicht auf die eigene Frau und Töchter.[2]) Auf diese Weise wurde das Aufkommen selbständiger Schneiderinnen innerhalb der Stadt unterdrückt. Dagegen konnte man nicht verhindern, daß von draußen solche hereinkamen. Über diese wurde eine scharfe Kontrolle ausgeübt. Der Rat sollte keiner fremden Frau gestatten, das Handwerk auszuüben, wenn ihre „Handlung nicht rein wäre."[3])

Die Frage nach der Mitgliederzahl der Handwerkerkorporationen läßt sich bei den meisten Verbänden gar nicht beantworten. Für die Kaufgilde steht fest, daß sie im Jahre 1436 wenigstens zwölf Mitglieder zählte. Es werden nämlich in der neuen Rolle aus jeder der beiden Städte fünf Ratsherrn namhaft gemacht, die Mitglieder der Gilde waren; außerdem werden an gleicher Stelle noch zwei ihrer Vorsteher genannt, die nicht im Rate saßen.[4])

Das Metzgergewerbe betrieben im Jahre 1594 in der Neustadt neun Mann, in der Altstadt fünf.[5]) Eine größere Zahl von Mitgliedern wies das Bäckeramt im Jahre 1604

---

[1]) Vergl. die Rolle der Leineweber von 1436 im Stadtarchiv.
[2]) Rolle der Schneider von 1436 daselbst.
[3]) „Queme eyn fromet vrowe, dyt ampt to gripende, were er handelinge nicht reyne, so en scholde de rad tor tyd er nicht geven, dyt ampt to ovende . ." Urkunde von 1436 im Stadtarchiv.
[4]) Vergl. Stolte, Archiv S. 259.
[5]) Stadtrechnung im Stadtarchiv.

auf. Die neue Zunftrolle aus diesem Jahre ist mit achtunddreißig, größtenteils eigenhändigen Namensunterschriften der Bäcker versehen.[1]) Von den übrigen Verbänden fehlen Angaben über die Mitgliederzahl.

Ob in Warburg auch Nichthandwerker in die Zünfte aufgenommen wurden, läßt sich nicht erweisen; doch ließen einige von ihnen auswärtige Mitglieder zu. Wenn ein Meister des Bäcker-, Schmiede-, Schuhmacher- oder Schneideramts aus Warburg in eine andere Stadt verzog, so konnte dieser „sein Werk bewahren", wenn er jährlich einen Pfennig — beim Schneideramte drei Pfennige — in die Zunftkasse zahlte.[2]) Die Bäcker ließen diese Vergünstigung auch jenen zu teil werden, die innerhalb eines Jahres ihr Handwerk nicht ausübten und dabei doch in Warburg blieben. Versäumte aber ein solches außerordentliches Mitglied die jährliche Zahlung, so ging es seiner Mitgliedschaft verlustig. Man konnte sie nur wiedergewinnen, wenn man sich den Bedingungen unterwarf, die ein neuer Bewerber bei der Aufnahme zu erfüllen hatte.[3])

Bei einigen Verbänden war es Sitte, den Meistern jährlich ein Geschenk aus dem Zunftvermögen zukommen zu lassen. Worin dies Geschenk bestand, ist unbekannt. Üblich war diese sog. „Sande" oder „Nasande"[4]), soweit sich aus den Rollen ersehen läßt, bei der Kaufgilde, dem Schuhmacher- und Schmiedeamte. Jedoch scheinen nicht alle Meister eines Verbandes dies Geschenk bekommen zu haben, sondern nur die, welche bei ihrem Eintritt eine gewisse Kaufsumme hinterlegten. Wenigstens läßt sich diese Tatsache für die beiden Ämter nachweisen.[5]) Der Schuhmachermeister gewann die

[1]) Coll Rosemeyer. Bäckeramt VIII. 4.

[2]) Die Rolle der Schuhmacher von 1436 sagt z. B.: „Unde fore welk werkmester dusses amptes von uns in eyne andere Stad buten Wartberg, de mach syn werk bewaren eynes juwelichen Jars myt eynem Pennynge . . ." Vergl. Stolte, Archiv S. 264.

[3]) Vergl. die Urkunde von 1436.

[4]) Sande, Sende, Nasande-Geschenk, Sendung, Donum quod mittitur. Vergl. Schiller-Lübben.

[5]) Die Stelle der Schuhmacherrolle lautet: „Unde we so diit vorg. werk gewunnen hevet, so vorg. steit, unde des werkes sande hebben wyl, de schal se wynnen myt negen schillingen der weringe vorg. (die Warburger). Unde de schal he utgeven to dren tyden des Jars unde in deme Jare, wen he de Sande wynnet." Vergl. Stolte, Archiv S. 263.

„Sande" mit neun Schillingen, der Schmiedemeister mit einer Mark Warburger Währung. Das Geschenk wurde am St. Martinsabend dem Empfänger zugestellt. Auswärtige Mitglieder erhielten es jedoch nicht. In der Kaufgilde bedeutete die Entziehung der „Sande" eine der höchsten Strafen. Sie wurde z. B. verhängt, wenn jemand sich mit einem Geschäfte befaßte, das von der Gilde verboten war, ferner, wenn ein Mitglied sich einem Rechtsspruche der Gilde nicht fügen wollte. Starb ein Kaufmann, so wurde seiner Witwe oder seinen sonstigen Erben das Geschenk noch einmal gewährt.

Aus der Mitte der Zunftmitglieder gingen die verschiedensten Beamten hervor, denen die Leitung der Korporation, sowie andere, sich aus dem geselligen Leben der Mitglieder ergebende Geschäfte übertragen waren. Die vornehmsten Beamten waren naturgemäß die Vorsteher der Zünfte, in Warburg meistens „Deckene" genannt. Daneben kommen auch wohl die Bezeichnungen „Vormund" oder „Vorstendere"[1]) vor. An der Spitze jeder Vereinigung standen zwei Vorsteher, von denen der eine in der Neustadt, der andere in der Altstadt wohnen mußte.[2]) Das Vorsteheramt wurde bei den meisten Gilden durch Wahl der Mitglieder übertragen. In der Schuhmacherzunft hatten jedoch die Vorsteher des vergangenen und noch laufenden Jahres den Vorstand für das kommende Jahr zu ernennen. In den Rollen der Kaufleute, Metzger und Schmiede sind über den Wahlmodus überhaupt keine Bestimmungen getroffen. Den Schneidern schärfte ihr Zunftbrief ein vollzähliges Erscheinen am Wahltage ein. Ein grundloses Fernbleiben wurde mit einer Tonne Bier und vier Pfund Wachs geahndet. Wer bei den Schuhmachern zum Vorsteher gewählt worden war, mußte das Amt annehmen; weigerte sich der Gewählte, so wurde er mit einem „Tover" Bieres gestraft.[3])

Die Dauer der Amtstätigkeit eines Vorstehers scheint sich allgemein auf ein Jahr erstreckt zu haben.[4]) Für eine längere Frist spricht keine Stelle in den Zunftrollen. In

[1]) Vergl. sämtliche Zunftrollen vom Jahre 1436.
[2]) Wenigstens war es so bei den Schuhmachern und Schneidern.
[3]) Die Rollen der übrigen Zünfte geben über diesen Punkt keinen Aufschluß.
[4]) Vergl. die Rolle der Bäcker von 1436 im Stadtarchiv.

den jüngeren Statuten der Bäcker, Leineweber und Schneider treten neben den Vorstehern noch einige Beisitzer auf, gewöhnlich „Worthalter" genannt.[1]) Sie hatten hauptsächlich bei den geselligen Zusammenkünften die Ordnung aufrecht zu erhalten. Auf eine Vereidigung der Vorsteher lassen nur die Rollen der Bäcker und Leineweber schließen.

Neben den Dechen und Worthaltern, den obersten Beamten der Zünfte, gab es in einigen Verbänden auch noch sog. Knechte und Schenken. Der Knecht der Schuhmacher erhielt von jedem neuen Mitgliede zwei Pfennige. Der junge Meister selbst aber mußte so lange Schenke des Amtes sein, bis ihn ein anderer durch seinen Eintritt in den Verband ablöste.[2]) Bei den Leinewebern herrschte die gleiche Sitte; nur steht nicht fest, ob der Knecht auch Geld erhielt. In der Schneider- und Bäckerzunft versah der jüngste Meister das Amt des Knechtes. Die letztgenannte Korporation hatte sehr eingehende Bestimmungen über das Amt des Knechtes oder Dieners getroffen.[3]) Er hatte seinen Dienst stets willig zu verrichten, konnte sich aber nötigenfalls auf einer Versammlung durch seinen Gesellen, oder, wenn auch dieser nicht zugegen war, durch den nächstjüngsten Mitmeister vertreten lassen. Nur die Ladung zu einer Versammlung hatte er stets in eigener Person auszuführen, damit er Auskunft darüber geben konnte, welche Meister er angetroffen und welche nicht. Streng war es dem Knechte untersagt, eigenmächtig einen Meister von einer Versammlung zu dispensieren. Die Schneider ließen ebenfalls die Ladungen durch ihren Knecht ergehen.

Außer diesen Aufgaben lagen dem Amtsknechte noch andere ob. So hatte er z. B. bei den Leinewebern[4]) darauf zu achten, daß keiner bei Gelegenheit einer Versammlung unbefugter Weise Bier zapfte. Auch die Gläser waren seiner besondern Obhut anvertraut. Ferner mußte er in der Kirche

[1]) Im Zumftbriefe des Bäckeramts von 1604 werden (§ 14) einmal vier „Dechen" erwähnt. Sicherlich sind unter diesen auch die Beamten, die an anderer Stelle „Worthalter" genannt werden. — Über die Aufgaben und Pflichten der Vorsteher siehe weiter unten.

[2]) Rolle von 1436 im Stadtarchiv.

[3]) In der Rolle von 1558 im Stadtarchiv, Coll. Rosemeyer. Bäckeramt VIII. 4.

[4]) Urkunde im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer. Leineweberamt VIII. 4.

das Licht des Amtes anzünden und mit Unterstützung der Dechenfrauen für neue Lichter sorgen.[1])

Das Amt der Zunftvorsteher bestand hauptsächlich darin, die Interessen der Korporation nach außen wie nach innen zu vertreten. Die meisten Rollen kennzeichnen die Pflichten mit ganz einfachen Worten. So sollten die Dechen der Schuhmacher dem Amte vorstehen nach „Redelicheit unde Mogelicheit". Bei den Leinewebern hatten die Vorsteher „auf das Werk zu achten," bei den Schneidern „es zu verwahren."[2])

Dieses „Achten" oder „Verwahren" hat keinen andern Inhalt, als daß es den Dechen oblag, jeden Eingriff in die Zunftgerechtigkeit seitens Unbefugter abzuwehren. Auch war es ihre Pflicht, die Ehre der Korporation vor dem kaufenden Publikum zu wahren durch strenge Prüfung der feilgebotenen Produkte auf ihre Güte und Preiswürdigkeit. Zu diesen Aufgaben gesellten sich jene, die die innere Verwaltung der Verbände betrafen. Die Vorsteher führten den Vorsitz in den Versammlungen[3]) der Zünfte. Sie hatten Sorge zu tragen, daß den Bestimmungen der Statuten immer Folge geleistet wurde; sie hatten die Strafgelder einzutreiben und damit auch die Kassenangelegenheiten der Ämter zu überwachen; ja sie mußten sogar für die geselligen Zusammenkünfte die nötigen Einkäufe an Viktualien besorgen.[4])

Die Versammlungen der Zünfte kann man ihrem Charakter gemäß in zwei Klassen scheiden: in solche ernster Natur, und in solche, die der Geselligkeit gewidmet waren. Wann und wie oft die Zünfte ihre Versammlungen abhielten, ist schwierig festzustellen. Eine Zusammenkunft, die zu einer bestimmten Zeit abgehalten werden mußte, werden wohl alle Verbände gehabt haben, nämlich wenn es sich um die Wahl der neuen Vorsteher handelte. Vier Versammlungen im Jahre erwähnen ausdrücklich die Leineweber in ihrer Rolle.[5]) Wahrscheinlich

[1]) Urkunde im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer. Schmiedeamt und Bäckeramt VIII. 4.
[2]) Vergl. die einschlägigen Rollen von 1436 im Stadtarchiv.
[3]) Die Benennung „Morgensprache" für Zunftversammlungen kommt in Warburger Quellen nicht vor.
[4]) Urkunde im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer. Bäckeramt VIII. 4.
[5]) Urkunde von 1436 im Stadtarchiv.

waren dies gesellige Zusammenkünfte, da außerdem noch von Gerichtstagen[1]) die Rede ist. Die andern Verbände erwähnen zwar alle ihre Versammlungen, aber eine bestimmte Zahl wird nirgends angegeben.

Jeder Meister war streng verpflichtet, der ergangenen Ladung zu folgen. Unentschuldigtes Fernbleiben wurde mit Strafe belegt, die je nach den Ämtern verschieden hoch bemessen war.[2]) Während der Versammlung hatte die größte Ordnung zu herrschen; Fluchen und Schelten war streng untersagt. Keiner durfte reden, wenn die Reihe nicht an ihm war. Die Umfrage fing beim ältesten Meister an und endigte mit dem jüngsten. Anliegen und Klagen durften nur bei offener Lade vorgebracht werden; war sie geschlossen, so galt die Gerichtssitzung für geendet. Es war bei Strafe verboten, über die vorgekommenen Fälle noch weiter zu verhandeln.[3])

Die Versammlungen werden gewöhnlich wohl in der Wohnung eines der Vorsteher abgehalten worden sein. Die Bäcker hielten jedoch ihre Zusammenkünfte ernster Natur auf den Kirchhöfen der Stadt ab. Bei besonders wichtigen Angelegenheiten kam man auf dem Brüderkirchhofe zusammen. Wer hier ohne triftigen Grund fernblieb, zahlte einen Gulden Strafe. Andere Angelegenheiten wurden auf den Friedhöfen der Alt- oder Neustadt verhandelt. Ein Ausbleiben in diesem Falle wurde mit sechs Pfennigen geahndet.[4])

Die Versammlungen wurden abgehalten, um über die Angelegenheiten des Verbandes zu verhandeln, ganz besonders aber auch, um die Gerichtsbarkeit zu pflegen, die alle Warburger Verbände in gewerblichen Streitfragen im eigenen Kreise besaßen. Das Gericht setzte sich aus den Meistern des Amtes zusammen; den Vorsitz führten die Dechen. Sie verkündeten das vom Amte gefundene Urteil.

Das Zunftgericht übte seine Tätigkeit aus sowohl bei Vergehen gegen die gewerblichen Vorschriften der

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv Coll. Rosemeyer. Leineweberamt VIII. 4.

[2]) So straften die Metzger mit $1/2$ Pfund Wachs, die Leineweber mit einem „Tover" Bier.

[3]) Urkunde im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer. Leineweberamt VIII. 4.

[4]) Urkunde im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer. Bäckeramt VIII. 4.

Rollen[1]), als auch bei Streitigkeiten der Mitglieder untereinander. So wurde z. B. in diesem Gerichte abgeurteilt über Ungehorsam gegen die Vorsteher, über Widersetzlichkeit gegen Beschlüsse, die von der Majorität gefaßt waren; ferner wurde zu Gericht gesessen über Versäumnis der Versammlung und Weigerung, sich der zuerkannten Strafe zu unterwerfen; dann über Vergehen gegen die Moral,[2]) gegen die Höflichkeit[3]) und die religiösen Vorschriften der Rollen; endlich suchten die Zunftgerichte die Streitigkeiten zu schlichten, die bei Versammlungen und Gelagen der Ämter sich leicht entspinnen konnten. Da für viele Vergehen die Strafen in den Statuten festgesetzt waren, so trat in diesen Fällen das Korporationsgericht nur als vollstreckende Gewalt auf; in anderen dagegen war es ihm vollständig überlassen, die Strafen nach eigener Erkenntnis zu verhängen.

Als nächste Berufungsinstanz galt für alle Verbände der Rat.[4]) Doch war es bei Strafe untersagt, seine Klage beim Rate anzubringen, ohne vorher beim Amte Recht gesucht zu haben.[5]) Bei Streitigkeiten der einzelnen Gilden unter einander stand dem Rate die Gerichtsbarkeit zu. Dieser hatte in einem solchen Falle sämtliche Gildemeister vorzuladen und sie nach ihrer Ansicht zu fragen. Konnte dann der Zwist nicht auf gütlichem Wege beigelegt werden, so geschah es dem Rechte gemäß.[6])

Die Strafen, die das Zunftgericht verhängte, waren sehr verschiedener Natur: Je nach der Art des Vergehens strafte man mit Ausschluß aus der Zunft,[7]) Verbot der

---

[1]) Vergl. sämtliche Rollen von 1436.

[2]) Urkunde im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer. Bäckeramt VIII. 4.

[3]) Rolle der Leineweber von 1436 im Stadtarchiv.

[4]) Vergl. sämtliche Statuten von 1436.

[5]) Der Bäckerbrief von 1558 verfügt: Wer Streit anfängt, bezahlt nach Erkenntnis des Amtes. Wer sich weigert, die Strafe zu zahlen, und an den Rat appelliert, bezahlt obendrein einen „Drilling" Bier und die erste Strafe ist ihm nicht erlassen.

[6]) Vergl. den „großen Brief" von 1436: „Und worde welk sametkommen eder gilde uneyns myt eyner andern gilde . . . . wenne se dat danne deme Rade wytlick deden myd clage, so schal de Rad de gildemestere und amptmestere von eynem ytliken werke vorboden (vorladen) vor seck und de sake to beyden syd to vorhorende . . ."

[7]) Vergl. die Rollen der Kaufleute, Leineweber und Schuhmacher von 1436.

Arbeit[1]), bis sich der Schuldige fügte, mit Geld- und Wachsabgaben[2]); auch Bierstrafen kamen vor. Ob der Rat bei allen Ämtern von den Geldstrafen einen Teil einzog, steht nicht fest; nur die Metzger[3]) waren verpflichtet, von jeder Strafe dem Rate einen Schilling abzuliefern. Auch bei den Bäckern scheint dies der Fall gewesen zu sein, wenn ein Zunftgenosse von den Vorstehern gestraft wurde wegen Überschreitung des festgesetzten Preises.[4]) Wenn ein fremder, außerhalb der Zunft stehender Mann sich gegen diese verging, so mußte er das Vergehen zunächst dem Rate büßen und dann der Gilde. Der Verband der Kaufleute und Bäcker zog jedoch die Strafgelder von solchen Schuldigen ganz für sich ein, ohne dem Rate einen Teil abzutreten.

Die Einnahmen der einzelnen Zünfte flossen aus verschiedenen Quellen. Besonders sind zu nennen die Aufnahmegelder von den neuen Meistern, dann bei einigen Ämtern[5]) das Geld, das von den Lehrlingen als Eintrittsgebühr gezahlt werden mußte. Dazu kamen die vielen, zuweilen recht hohen Strafgelder. Vielleicht wurde auch von den Mitgliedern ein jährlicher Beitrag zur Zunftkasse erhoben. Nachweisbar ist diese Tatsache nur für den Leineweberverband, dessen Mitglieder jährlich auf Fronleichnam ihre „Pentzion“ in die Lade zahlen mußten.[6])

Das eingenommene Geld wurde von den Gilden besonders zu kirchlichen Zwecken verausgabt; namentlich für Kerzen, Leuchter und dergleichen. Ferner wurde es verwendet zur Anschaffung von Leichentüchern (pellele), womit die Bahre beim Begängnis eines verstorbenen Mitgliedes bedeckt wurde. Die Schmiede ließen 1629 für elf Taler Kirchen-

---

[1]) Rolle der Bäcker von 1558. Coll. Rosemeyer. VIII. 4.

[2]) Vergl. sämtliche Rollen.

[3]) Vergl. die Rolle von 1436 im Stadtarchiv.

[4]) Die Rolle von 1436 sagt: „Unde were welk werknote, demme sin broͤt gesaͤt were, unde des so nicht en geve, also ede emme von den Deckenen gesaͤt were, wen dat vor de Deckene keme, So schollen enne de Deckene vor demme Rade wrogen vor eynen schillingh unde dat schollen de Deckene up bringen, wen se dat Stedegelt up bringet.“

[5]) Vergl. die Rollen der Leineweber, Schmiede, Schneider und Bäcker.

[6]) Urkunde im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer. Leineweberamt VIII. 4.

stühle anfertigen für die Kapelle der Dominikaner, in der sie ihren Gottesdienst abhielten.[1]) Ob die Ämter für arme und kranke Mitglieder Unterstützungen gewährten, geht aus den Rollen nicht hervor, darf aber wohl angenommen werden. Auch die Anschaffung und Instandhaltung von gemeinsamen Werkzeugen, wie Walkmühlen,[2]) Lohmühlen und dergleichen, verursachte den Genossenschaften manche Ausgabe.

Überschüssige Gelder wurden von den Verbänden oft gewinnbringend angelegt.[3]) Überhaupt scheinen sich die Zünfte im 15. und 16. Jahrhundert eines allgemeinen Wohlstandes erfreut zu haben; man findet nirgends eine Andeutung, daß sie gezwungen waren, Gelder für gemeinsame Interessen aufzunehmen.

Die Verwaltung der Kassenangelegenheiten lag jedenfalls in den Händen der Zunftvorsteher. Man kann dies schließen aus der Tatsache, daß nur diese berechtigt waren, die Lade zu öffnen[4]); das Geld wurde aber in ihr aufbewahrt. Auch wurden die Rentenkäufe von den Vorstehern im Auftrage der Zunft ausgeführt.

Neben den Versammlungen ernster Natur fanden auch solche statt, die, wie schon angedeutet, der Geselligkeit gewidmet waren. Hierher gehören die schon erwähnten Gelage bei der Aufnahme eines neuen Genossen. Daneben hatten die Zünfte aber auch noch besondere Festversammlungen, auf denen jedes Mitglied die Kosten selbst bestreiten mußte. Die Schneider traten z. B. alle Jahre auf den „Roten Montag"[5]) zu einem gemeinschaftlichen Mahle zusammen. Ein unent-

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer. Leineweberamt VIII. 4.

[2]) Vergl. die Urkunde von 1463 im Stadtarchiv.

[3]) Rentenkaufbriefe liegen vor von der Kaufgilde der Altstadt von 1421, von den Bäckern der Neustadt von 1412, den Metzgern von 1460, den Schmieden von 1461 und den Wollwebern von 1463.

[4]) Vergl. Rolle der Leineweber. Coll. Rosemeyer. VIII. 4.

[5]) Der „Rote Montag" ist nach Grotefend (Taschenbuch der Zeitrechnung 2c. 2. Aufl. 1905) der Montag nach Judika. Diese Angabe dürfte jedoch nach der vorliegenden Rolle nicht richtig sein. Es heißt hier wörtlich: „Ouk alle jare up den Roden mandach na sunte Michahelis daghe, alse dyt ampt tosamende etet . . ." Also ist der Montag nach St. Michael als der „Rote Montag" zu bezeichnen. Der Montag nach Judika kann für unsern Fall auch schon deshalb nicht in Betracht kommen, weil er mitten in die Fasten fällt. In den Fasten war es aber nicht gestattet, ein Festmahl zu halten.

schuldigtes Fernbleiben wurde ebenso streng gestraft, als wenn es sich um eine Versammlung ernsten Charakters handelte. Außer einer Strafe von zwei Pfund Wachs und einem „Tover“ Bier mußte der Schuldige noch soviel Geld erlegen, als er bei dem gemeinsamen Essen verzehrt haben würde.[1])

Die Vorbereitungen für das Fest hatten die Vorsteher der Zunft zu treffen. Die Dechen der Bäckerzunft waren angewiesen, schon vierzehn Tage vorher „Bier, Kost und andere Notdurft zu des Amtes besten einzukaufen“.[2]) Auch mußten sie ihre Wohnung für die Feierlichkeit zur Verfügung stellen.[3]) Zur Förderung eines anständigen Verhaltens der Teilnehmer dienten sehr eingehende Vorschriften in den Statuten. Man wollte dadurch vor allem Streitigkeiten vorbeugen und durch ein gesittetes Benehmen die Geselligkeit heben. So sollten sich die Schneider in der Reihenfolge an die Tafel setzen, wie sie Amtsmeister geworden waren. Vor und nach dem Essen sollten sie andächtig beten. Alter Händel und Zwistigkeiten durfte beim Mahle nicht gedacht werden; Fluchen, Schwören und der Gebrauch unzüchtiger Worte war unter Strafe verboten.[4]) Die Bäcker hatten sich bei den Zusammenkünften „fromm, fröhlich, tugendreich und hovisch“ zu betragen. Entfernte sich jemand von der Tafel, so hatte er bei seinem Wiederkommen die Gesellschaft jedesmal entblößten Hauptes mit den Worten: „Gott ehre das Amt!“ zu begrüßen.[5]) Daß alle Ämter gegen Tätlichkeiten bei diesen Veranstaltungen scharf vorgingen, braucht wohl kaum erwähnt zu werden.

Bei der Bäckerzunft trieb das Versammlungswesen noch eine besondere Blüte: auch die Frauen kamen von Zeit zu Zeit zusammen.[6]) Zwecke und Absichten, die diesem Tun zu Grunde lagen, sind uns leider nicht überliefert. Beson-

---

[1]) Rolle der Schneider von 1435 im Stadtarchiv. Die Rolle der Bäcker von 1558 trifft ähnliche Bestimmungen.

[2]) Urkunde von 1604 im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer. Bäckeramt VIII. 4.

[3]) Daselbst. Coll. Rosemeyer. Schneideramt VIII. 4.

[4]) Urkunde im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer. Schneideramt VIII. 4.

[5]) Rolle der Bäcker von 1558 im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer. VIII. 4.

[6]) Urkunde von 1604 im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer. Bäckeramt VIII. 4.

ders scheinen die Meisterinnen die Aufnahme einer neuen Schwester ins Amt bei dieser Gelegenheit gefeiert zu haben, die verpflichtet war, die Gesellschaft mit Kuchen zu bewirten. Wie ernst man es mit den Versammlungen nahm, erhellt aus der Tatsache, daß eine Frau, die ohne triftigen Grund fehlte, der Strafe von einem halben Pfund Butter verfallen war.

Fünftes Kapitel.

Das Lehrlings- und Gesellenwesen.

Außer den Vollgenossen und deren nächsten Angehörigen gab es noch eine Klasse von Zunftmitgliedern, die zwar nicht gleichberechtigt mit den Meistern waren, aber doch in Schutz und Recht des Verbandes standen: nämlich die Lehrlinge und Gesellen.

Wie fast überall, so fließen auch für die Warburger Zunftgeschichte die Quellen über den Stand der Lehrlinge [1]) sehr spärlich. Es ist schon oben darauf hingewiesen worden, daß das weibliche Geschlecht fast ganz von der Ausübung der Gewerbe ausgeschlossen ward.[2]) Dementsprechend wurden bei den meisten Ämtern auch nur Lehrlinge, keine Lehrmädchen zugelassen. Eine Ausnahme hiervon machten jedoch die Leineweber,[3]) die weibliche Personen unter gleichen Bedingungen in die Lehre nahmen, wie die männlichen. Vor dem Jahre 1436 scheinen die Schneider[3]) ähnlichen Grundsätzen gehuldigt zu haben; denn in diesem Jahre wurde es bei der schwersten Strafe[4]) untersagt, ein Lehrmädchen anzunehmen.

Über das Alter der Knaben beim Eintritt in die Lehre geben die älteren Rollen gar keinen Aufschluß. Von den neuern Statuten treffen nur die der Bäcker im Jahre 1604 die Bestimmung, daß fürderhin keiner mehr zur Lehre zugelassen werden sollte, der schon ein anderes Handwerk gelernt oder getrieben hätte; auch sollten solche abgewiesen werden,

---

[1]) Vergl. hierzu Stahl, Das deutsche Handwerk B. I. S. 35 ff.
[2]) Vergl. viertes Kapitel S. 26 ff.
[3]) Siehe die Rollen von 1436 im Stadtarchiv.
[4]) Urkunde von 1436 sagt: „by bate des groten brockes."



die, schon verheiratet, noch das Bäckerhandwerk erlernen wollten.[1]) Es wird sicherlich die Regel gewesen sein, daß die meisten jungen Leute im Alter von vierzehn bis siebzehn Jahren[2]) sich für irgend einen Beruf entschieden und in die Lehre traten. Die Aufnahme des Lehrlings seitens des Amtes dürfte, wenigstens in moralischer Hinsicht, an die gleichen Bedingungen geknüpft gewesen sein, wie die Aufnahme eines Gesellen unter die Meister. Die Rollen sprechen sich zwar nicht darüber aus, daß auch der Lehrjunge „echt und recht" geboren sein mußte; doch wurde diese Bedingung sicher gestellt, weil ja der Lehrling später auch einmal Meister zu werden gedachte. Entsprach der Bewerber dieser wichtigsten Forderung, so konnte er sich einen Meister wählen, bei dem er eintreten wollte. Dieser hatte dann dem Amte davon Mitteilung zu machen und dessen oder der Vorsteher Zustimmung einzuholen.[3]) Von einer feierlichen Aufnahme wissen die Warburger Quellen nichts zu berichten, wohl aber von Abgaben in Geld und Naturalien,[4]) die der Lehrling dem Amte zu entrichten hatte. Die Naturalabgaben bestanden in Wachs, Bier, Brot oder Schafkäse. Natürlich waren diese Eintrittsgebühren nicht bei allen Zünften gleich.

Außer den Leistungen ans Amt hatte der Lehrling selbstverständlich auch noch ein Lehrgeld an den Meister zu entrichten, dessen Höhe uns nur für die Leineweberzunft überliefert ist; es betrug hier zwei Reichstaler. Doch auch die Meisterin bekam ihren Anteil, ihr „Lehrwerk", nämlich ein Paar Pantoffel und zwanzig „Bind Kamzwerg".[5]) Wie die Aufnahmegebühren der neuen Meister, so wurde auch das Lehrgeld im Laufe der Zeit immer höher gestellt. Dabei ist zu beachten, daß die Söhne der Meister dem Amte nur die Hälfte der vorgeschriebenen Abgaben zu bezahlen brauchten,

[1]) Urkunde im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer. Bäckeramt VIII. 4.

[2]) Aus Geburts- und Leumundszeugnissen des 18. Jahrhunderts geht hervor, daß die Lehrlinge des Lohgerberamts beim Eintritt in die Lehre sechzehn Jahre alt waren.

[3]) Vergl. die Rolle der Schneider von 1436 und die der Bäcker von 1558. Coll. Rosemeyer. VIII. 4. im Stadtarchiv.

[4]) Vergl. sämtliche Rollen der Verbände.

[5]) Urkunde im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer. Leineweberamt VIII. 4. Ein „Bind Kamzwerg" bezeichnet wahrscheinlich ein Gebinde Wollgarn.

ein Lehrgeld aber in den meisten Fällen gar nicht zu leisten hatten, weil ihre Väter selbst die Lehrherrn waren.

Über die Dauer der Lehrzeit schweigen die älteren Rollen durchweg. In der späteren Zeit findet sich hierfür nur ein Anhaltspunkt in dem Statut der Bäcker vom Jahre 1558. Doch gibt die Stelle des Schriftstückes in dieser Hinsicht Auskunft für alle Ämter. Die Rolle verordnet nämlich, daß die Bäcker ihre Lehrlinge volle zwei Jahre in ihrem Hause und ihrer Kost behalten sollten, und weist ausdrücklich darauf hin, daß dies in allen andern Ämtern auch der Brauch sei. Der Lehrling gehörte, wie uns ebenfalls die Bäckerrolle lehrt, mit zur Familie des Meisters. Er stand vollständig unter seiner Macht und seinem Schutze. Doch werden die Ämter darauf gesehen haben, daß die Meister ihre Lehrlinge nicht willkürlich behandelten, und daß sie ihnen das Handwerk gründlich beibrachten.[1] Ob ein Meister nur einen oder mehrere Knaben zugleich in der Lehre haben durfte, steht nicht fest. Wahrscheinlich war jedoch das erstere der Fall; denn in den Rollen wird immer nur von einem Lehrjungen gesprochen.

Hatte der Knabe die Lehrzeit überstanden, so trat er in die Reihen der Gesellen ein. Der Übergang scheint in Warburg ohne besondere Feierlichkeiten und ohne Gebühren vor sich gegangen zu sein, sonst würden die einzelnen Statuten, in denen die Geldangelegenheiten allgemein sehr genau geregelt sind, sicherlich darüber Aufschluß geben. Die Stellung der Gesellen glich in vielen Punkten jener des Lehrlings, besonders soweit sie sich auf das Verhältnis zum Meister bezog.

Der Eintritt des Gesellen[2] bei einem Meister hing ebenso von verschiedenen Bedingungen ab wie die Annahme in die Lehre. Besonders wurde bei dem Dienstantritt eines Gesellen auf das Verhältnis zu seinem früheren Meister Gewicht gelegt. Hatte der Knecht sich bei seinem ehemaligen

[1] Daß dies in späteren Zeiten der Fall war, geht aus einem Schreiben vom Jahre 1708 hervor, worin ein Schneiderlehrling das Amt um Schutz bittet gegen seinen Meister. Dieser sei täglich berauscht, tumultuiere bald mit ihm, bald mit Frau und Kindern. Er könne das Handwerk nicht bei ihm lernen. Schriftstück im Stadtarchiv.

[2] Vergl. hierzu Stahl, das deutsche Handwerk I. B. S. 270 ff.

Brotherrn nicht reblich und gebührlich betragen, und war er von ihm in Schanden (ungerochte) geschieden, so war der Mann vor seinen Genossen geächtet. Man betrachtete ihn nicht als einen guten Gesellen, und er erhielt keine Arbeit, bevor er sich von seiner Schuld gereinigt hatte.[1]) Der Geselle gehörte ebenso zur Familie des Meisters wie der Lehrling; hier fand er Obdach und Unterhalt.[2]) Selbstverständlich hatte der Gehülfe seinem Herrn die gebührende Achtung zu erweisen. Streitigkeiten zwischen beiden wurden vor den versammelten Meistern unter Zuziehung der Altgesellen[3]) (mesterknapen) entschieden. Dem Spruche des Gerichtes hatten sich beide Parteien zu fügen.[4]) Selbständiges Arbeiten war den Gesellen streng untersagt.[5])

Die Frage, ob bei den einzelnen Ämtern ein oder mehrere bestimmte Termine für den Dienstantritt vorgeschrieben waren, läßt sich nicht beantworten. Wahrscheinlich bestanden solche Vorschriften nicht. Dem Schmiedegesellen stand es wenigstens frei, vierzehn Tage lang um Zehrgeldes willen in der Stadt zu arbeiten und dann wieder weiter zu wandern, wenn es ihm nicht gefiel.[6]) Es ist anzunehmen, daß diese Vergünstigung dann nicht gewährt wurde, wenn der Knecht nach vierzehn Tagen zu einem andern Meister in Warburg zu gehen beabsichtigte. In andern Städten herrschte diese Sitte ebenfalls.[7]) Hatte sich der Geselle einem Meister auf bestimmte Zeit verbungen, so war er verpflichtet, diese Frist auszuhalten.[8]) Der Bruch des Kontraktes wurde schwer geahndet.

[1]) Vergl. die Statuten der Schuhmachergesellenbruderschaft vom Jahre 1465 im Stadtarchiv.

[2]) Die Statuten derselben Bruderschaft vom Ende des 17. oder Anfang des 18. Jahrh. im Stadtarchiv verordnen, daß die Gesellen des Sonntags rechtzeitig beim Mahle im Hause ihrer Meister erscheinen sollten.

[3]) Über Altgesellen siehe weiter unten.

[4]) Vergl. die Statuten der Schuhmachergesellen von 1465 und die Rolle der Leineweber im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer. VIII. 4.

[5]) Im Jahre 1666 hatten die Schneider sogar Gewalt gegen einen selbständig arbeitenden Knecht gebraucht und wurden deshalb mit 10 Talern bestraft.

[6]) Vergl. Codex 23 der Bibliothek des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westf., Abt. Paderborn.

[7]) Vergl. Krumbholtz, die Gewerbe der Stadt Münster. Einleitung S.86.

[8]) Vergl. die Schneiderrolle von 1436 und Rolle der Leineweber im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer. VIII. 4.

Über die Dauer der Arbeitszeit in den verschiedenen Jahreszeiten, ferner über Lohnverhältnisse sind in den Statuten keine Bestimmungen getroffen worden. Ebenso fehlen Angaben darüber, wieviel Gesellen ein Meister in seinem Betriebe beschäftigen durfte.

Es bleibt noch zu bemerken, daß es den Zunftmeistern streng untersagt war, sich gegenseitig die Gesellen abspenstig zu machen,[1] und daß man verheiratete Gesellen nicht duldete.[2]

So lagen die Verhältnisse zwischen den Gesellen und den Meistern. Doch erregen die Gehülfen noch in anderer Hinsicht unsere Aufmerksamkeit. Wie nämlich die Meister in Zünften vereinigt waren, so schlossen sich auch die Gesellen zusammen. Ihre Verbände waren aber der Meisterschaft untergeordnet. Leider sind nur von zwei Warburger Gesellenverbänden Nachrichten und Statuten auf uns gekommen: von der Bruderschaft der Schmiede- und der Schuhmachergesellen. Ob die Gehülfen der andern Gewerbearten Vereinigungen gebildet haben oder nicht, entzieht sich vollständig unserer Kenntnis.

Von den beiden genannten Korporationen scheint die Bruderschaft der Schmiedegesellen die ältere zu sein. Sie wird zum ersten Male im Jahre 1452 (21. Mai) erwähnt und zwar in einer Urkunde des Weihbischofs von Paderborn, Frater Hermann, ep. Citrensis.[3] Der Bischof bewilligt der Bruderschaft der Schmiedegesellen, die sie zu Ehren Gottes und seiner hl. Mutter im Dominikanerkloster gestiftet hatten, einen vierzigtägigen Ablaß. Einige Zeit später (am 2. Juli 1452)[4] wurden von den Gesellen die Statuten aufgestellt, die am 23. Oktober 1452[5] die Bestätigung der Amtsmeister erhielten. Diesen wurde zugleich zur Pflicht gemacht, nur solche Gesellen in Arbeit zu nehmen, die Mitglieder der

[1] Vergl. S. 40. Anm. 8.

[2] Vergl. die Rolle der Bäcker von 1604 im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer VIII. 4.

[3] Lateinische Urkunde im Stadtarchiv. Niederdeutsche Abschrift davon im Codex 23 der Paderborner Bibliothek.

[4] Der genannte Codex 23 enthält die Statuten.

[5] Urkunde im Stadtarchiv.

Bruderschaft waren. Nach Verlauf von einigen Jahren[1]) (1454) nahm der Prior provincialis der sächsischen Dominikanerordensprovinz, Johann van Essen, die Bruderschaft in seinen Schutz und verlieh ihr Anteil an allen guten Werken des Ordens.

Nach den erwähnten Urkunden dürfen wir annehmen, daß die Bruderschaft schon vor dem Jahre 1452 bestanden hat, daß sie aber in diesem Jahre neu organisiert wurde und schriftliche Statuten sowie die Anerkennung seitens der Meisterschaft erhielt. In der Folgezeit scheinen die Gesellen nicht immer die Satzungen genau befolgt zu haben. Ein Streit, der infolge von Überschreitungen mit den Meistern ausgebrochen war, wurde im Jahre 1499 durch Neuregelung der Statuten in gewissen Punkten beigelegt.[2])

Die Bruderschaft der Schuhmachergesellen ist fast gleichalterig mit dem Verbande der Schmiedegesellen. Ihre Statuten[2]) sind zwar erst im Jahre 1465 schriftlich fixiert worden; doch liegen bestimmte Beweise dafür vor, daß die Korporation schon früher bestanden hat. Denn wenn im Jahre 1460 auf einem Hause der Neustadt eine Jahresrente von fünf Schillingen für die Schuhmachergesellen stand,[3]) so folgt einerseits daraus, daß diese Gesellen schon damals eine geschlossene Körperschaft mit gemeinsamer Kasse bilden mußten, anderseits ergibt sich auch, daß die Kassenverhältnisse des Verbandes gute waren.

An der Spitze der Bruderschaft standen zwei „Mesterknapen“, die Obergesellen, die in der Korporation der Schmiedeknechte jedesmal vom alten Vorstande auf ein Jahr ernannt wurden. Die Ernennung fand am St. Michaelisfeste statt.[4]) Bei den Schuhmachergesellen war es hingegen Sitte, den Vorstand alle Jahre durch allgemeine Wahl zu bestimmen. Wenn möglich, mußte bei ihnen der eine Obergeselle ein Meistersohn sein. Dem Vorstande der Schmiedegesellen war ein Zunftmeister zur Seite gesetzt, der ebenfalls ein Jahr lang sein Amt versah. Neben dem Vorstande gab es in beiden Bruderschaften einen sog. „ffurboter“ oder

---

[1]) Urkunde befindet sich abschriftlich im Codex 23 der Paderborner Bibliothek.

[2]) und [3]) Urkunde im Stadtarchiv.

[4]) Vergl. Codex 23 der Paderborner Bibliothek.

„vuerboter". [1]) Er hatte im Verein mit den Obergesellen die Gelder einzutreiben. In seiner Wohnung befand sich der „Schrein" der Gesellschaft mit der Kasse, Siegel und Briefen. Die Obergesellen hatten bei den Schmiedeknechten das Recht, sich diesen Gehülfen abwechselnd aus einer der beiden Städte zu ernennen. Die Rolle der Schuhmachergesellen gibt über seine Wahl keinen Aufschluß.

Wer von den letztgenannten Gesellen zum Meisterknappen gewählt worden war, hatte die Pflicht, die Wahl anzunehmen. Im Falle der Weigerung mußte der Gewählte an die Korporation ein halbes Pfund Wachs als Strafe liefern. Die Einsetzung der Erkorenen wurde mit einem Gelage gefeiert, wozu die beiden je einen Schafkäse und Brot im Werte von drei Pfennigen (drepennigwert weyghe) beizusteuern hatten. [2])

Die hauptsächlichste Tätigkeit des Vorstandes bestand in der Verwaltung der Kassenangelegenheiten. Anfangs hatte bei beiden Korporationen nur der Vorstand allein die Kasse in Händen. Jedoch mußten im Jahre 1499 die Schmiedegesellen auf ihre Kosten einen neuen Schlüssel zum „Schreine" anfertigen lassen und ihn dem Amte übergeben. So konnte dies die Ausgaben und Einnahmen der Bruderschaft mit überwachen. Bei den Schuhmachergesellen blieb jedoch der alte Modus bestehen. Am Schlusse der Amtsperiode mußte der Vorstand jedesmal eingehend Rechenschaft ablegen.

Die Einnahmen der Bruderschaften bestanden teils aus den regelmäßigen Beiträgen der Gesellen, teils aus den Strafgeldern. Die Schmiedegesellen hatten bei der jährlichen Vigil auf den Montag nach Mariä Geburt einen „Göttingeschen" Pfennig zu opfern; außerdem hatten sie zu jedem Quatember einen schweren Warburger Pfennig beizusteuern. Die Schuhmachergesellen bezahlten als Aufnahmegebühr in die Bruderschaft einen „upsetliken" [3]) Pfennig, ferner zu den vier Hochzeiten jedesmal zwei Pfennig als „tydgelt". Auch Meistersöhne hatten dies zu entrichten.

---

[1]) Schiller-Lübben gibt für diesen Ausdruck die Übersetzung „Ofenheizer". Die Tätigkeit, die ihm in unsern Quellen zugeschrieben ist, stimmt aber mit dieser Benennung durchaus nicht überein.

[2]) Vergl. die Urkunde im Stadtarchiv.

[3]) Die Bedeutung des Wortes ist nicht klar.

Daß die Kassenverhältnisse zeitweilig gute waren, beweist die schon erwähnte Tatsache, daß man Geld verliehen hatte.[1])

Neben den Ausgaben für kirchliche Zwecke sind besonders die Unterstützungsgelder zu erwähnen, die man unvermögenden kranken Gesellen aus der gemeinsamen Kasse gewährte. Die Bruderschaft der Schmiedegesellen streckte in solchen Fällen dem Kranken einen Schilling[2]) vor. Wenn er wieder gesund wurde, so mußte er das Geld ersetzen. Im Todesfalle suchte man sich an seinem Nachlaß zu entschädigen. War ein solcher nicht vorhanden, so wollte die Bruderschaft den Verstorbenen um Gotteslohn unterstützt haben. Die Korporation der Schuhmachergesellen gewährte eine Unterstützung bis zu einer halben Mark. Mit der Entschädigung hielt man es ebenso wie bei den Schmiedeknechten.

Die beiden Vereinigungen hatten in erster Linie einen religiösen Zweck. Entsprechend dem kirchlichen Gepräge fanden im Jahre öfters Versammlungen statt, die dem gemeinsamen Gottesdienste gewidmet waren. Auch beteiligte sich die Gesellschaft in corpore an den feierlichen Prozessionen der Pfarrgemeinden. Die Schmiedeknechte hatten jährlich am Sonntag und Montag nach Mariä Geburt ein Vigil und hl. Messe. Die Schuhmachergesellen feierten den gleichen Gottesdienst auf den „Roten Montag" und den vorausgehenden Sonntag. Jedes Mitglied mußte an diesem Tage ein Geldopfer bringen und für verstorbene Brüder beten. Unentschuldigtes Fehlen bei dieser Feier wurde mit einer Strafe in Wachs geahndet. Zur Teilnahme an der Fronleichnamsprozession mußten die Mitglieder vollzählig erscheinen. Die Meisterknappen und einige andere auserwählte Gesellen hatten die Bruderschaftslichte zu tragen, die nach der Rückkehr zur Kirche auf bereitgehaltene Leuchter gesteckt wurden; nur an hohen Festtagen brannten sie. Die Bruderschaft der Schmiedeknechte, die im Schutze des Dominikanerklosters stand, nahm dementsprechend auch besonderen Anteil an den kirchlichen Feierlichkeiten der Predigerbrüder.

---

[1]) Vergl. S. 42.

[2]) Hier vielleicht einfach mit „Geld" zu übersetzen.

An die gottesdienstlichen Versammlungen schlossen sich gewöhnlich solche an, die der Geselligkeit gewidmet waren. So waren die Meisterknappen der Schmiedegesellen angewiesen, nach dem Gottesdienste auf Montag nach Mariä Geburt im Hause des Meisters, der mit ihnen im Vorstande der Bruderschaft saß, ein „bequemlike“ Essen bereit zu halten. Jeder Geselle mußte daran teilnehmen und das Verzehrte aus seiner Tasche begleichen. Bei dieser Gelegenheit wurden auch die Statuten verlesen. Im Laufe der Zeit begnügten sich die Gesellen mit dieser Versammlung nicht. Sie hielten ohne die Erlaubnis der Meister und wider die Statuten noch andere Zusammenkünfte geselliger Natur ab. Der Streit, der darob entbrannte, wurde im Jahre 1499 geschlichtet. Die Meisterschaft gestattete den Gesellen jährlich zwei Versammlungen, die eine zu dem „kruselbraden“,[1]) die andere auf den Freitag nach Fronleichnam. Fremde, außerhalb der Bruderschaft stehende Personen, durften nicht zu den Versammlungen geladen werden. Wahrscheinlich waren diese Bruderschaftsfestlichkeiten zu allgemeinen Gelagen ausgeartet, daher dieses Verbot.

Die Schuhmachergesellen erfreuten sich einer größeren Versammlungsfreiheit als die Schmiedeknechte. Statutengemäße Zusammenkünfte hielten sie am „Roten Montag“,[2]) Fronleichnam und am „luttiken Fastavende“[3]) ab. Was bei diesen Gelegenheiten verzehrt wurde, hatte ebenfalls ein jeder für sich zu bezahlen. Lag das Bedürfnis vor, so konnte sich die Bruderschaft auch außer diesen drei Terminen versammeln.

Über das Verhalten der Gesellen bei den Zusammenkünften und im täglichen Leben waren die eingehendsten Bestimmungen getroffen. Es war streng verboten, bei den Festlichkeiten Streit anzufangen. Auch das viele und starke Zutrinken war untersagt. Wenn ein Schuhmachergeselle seinen Mitbruder drängte, einen „Ganzen“ oder einen

---

[1]) Ein Braten, der im Herbst gegessen wurde, wenn die Handwerker wieder bei Licht zu arbeiten anfingen (Schiller-Lübben.) Unter „krusel“ ist eine Öllampe zu verstehen, die noch heute in gewissen Gegenden unter der Bezeichnung „kruisel“ bekannt ist.

[2]) Vergl. S. 35. Anm. 5.

[3]) Donnerstag nach Estomihi (Grotefend).

„Halben“ (Becher) zu trinken,[1]) so mußte er dies Vergehen mit einem halben Pfund Wachs büßen. Das Würfelspiel (dobelen) und auch andere Spiele waren den Gesellen erlaubt; doch durfte nicht höher gespielt werden, als um drei Pfennige. Wer diese Taxe überschritt, bezahlte zwei Pfennig Strafgeld; dazu kam im Falle der Wiederholung noch ein viertel Pfund Wachs. An diese Verhaltungsmaßregeln für die Gesellen bei den Versammlungen schlossen sich Vorschriften für das Leben auf der Straße, über Kleidung usw. an. Den Mitgliedern beider Bruderschaften — den Schmiedegesellen besonders an Feiertagen — war es verboten, mit nackten Füßen (barbende) über die Straße zu gehen. Die Gesellen übten in diesem Punkte gegenseitig die Aufsicht über sich aus. Wurde ein Schmiedeknecht von einem Mitbruder so angetroffen, dann hatte der Schuldige zwei Pfennige in die Büchse der Bruderschaft zu zahlen. Die Schuhmachergesellen durften in Schurzfell (schorteldok) oder Nähhandschuhen (neyghehansschen) nicht quer über die Straße oder über das dritte Haus hinausgehen. Auch war es ihnen untersagt, im „kalvesnaken“[2]) ein Pfand zu lassen.

Neben der Befugnis, die in den Statuten festgesetzten Strafen von den Schuldigen einzutreiben, hatten die Bruderschaften in gewissen Fällen auch eigene Gerichtsbarkeit. Wenn Schmiedeknechte Streit unter einander bekamen, so sollte diese Angelegenheit zuerst vor dem Vorstande verhandelt werden, der die Parteien gütlich zu scheiden suchte. Wer sich dem Spruche nicht fügte, mußte der Bruderschaft ein viertel Pfund Wachs geben. Die Klage ging hierauf an das Amt. Widersetzlichkeit gegen dessen Bescheid wurde mit Ausschluß aus der Bruderschaft geahndet. Im Jahre 1499 wurde jedoch den Schmiedegesellen diese Befugnis entrissen.

[1]) Die Stelle der Urkunde lautet: „to vullen eder to halven to drinkende . . .“

[2]) Die Bedeutung des Wortes ist unklar. Vielleicht war der k. ein Wirtshaus, in dem die Gesellen ihre Habe gegen Getränke versetzten. Der k. lag in der Altstadt, wie aus einer Urkunde des Jahres 1475 (Vergl. Stolte, Archiv S. 342) hervorgeht. Dort wird Geld geliehen auf ein Haus in der „Overenstrate“ an der Ecke des Gäßchens, „als me na dem kalvesnaken geit“.

Das Amt nahm die Gerichtsbarkeit über die Gesellen ganz für sich in Anspruch; als Berufungsinstanz galt von jetzt an der Rat der Stadt.

Den Schuhmachergesellen stand es zu, gegen säumige Zahler, überhaupt bei Vergehen gegen die Kassenangelegenheiten der Bruderschaft die Strafe nach eigenem Ermessen festzusetzen. Streitigkeiten zwischen einem Meister und seinen Gesellen wurden von dem Amte unter Zuziehung der Obergesellen geschlichtet.

Schließlich muß noch bemerkt werden, daß man in die Bruderschaft — wenigstens gilt dies für die der Schmiedegesellen — nicht nur Männer, sondern auch Frauen aufnehmen konnte. In den Statuten von 1452 wird ausdrücklich erwähnt, daß die Korporation für Brüder und Schwestern gestiftet wurde. Außerdem scheint man auch Personen als Mitglieder aufgenommen zu haben, die dem Handwerk völlig fern standen; denn im Jahre 1499 bestimmten die Amtsmeister, daß man künftig keinen in die „Bruderschaft unserer l. Frauen, er sei geistlich oder weltlich" aufnehmen solle, ohne vorher die Erlaubnis des Amtes eingeholt zu haben. Geistliche Schmiedegesellen werden wohl nirgends existiert haben.

Sechstes Kapitel.

Bedeutung der gewerblichen Verbände für das wirtschaftliche Leben. Zunftzwang. Gesetze über Arbeit und Verkauf.

Will man die Bedeutung der gewerblichen Verbände für das wirtschaftliche Leben der Stadt richtig schätzen und würdigen lernen, so muß man zunächst die Anschauungen kennen, denen das Mittelalter in wirtschaftlicher Hinsicht huldigte.[1])

Nach der Ansicht jener Zeit hatte die Obrigkeit dafür zu sorgen, daß jeder Einwohner sein Auskommen in der Stadt hatte. Sollten die Zünfte, die man als eine Einrichtung „zum Besten des gemeinen Wesens" auffaßte, zur Lösung

[1]) Vergl. Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaftslehre II. S. 980 ff.

dieses wirtschaftlichen Problems beitragen, so mußte man sie einerseits gegen äußere Feinde schützen, anderseits ihnen aber auch Gesetze geben, wodurch das Verhältnis der einzelnen Zunftgenossen unter einander, sowie das der Gewerbetreibenden zu den konsumierenden Bürgern geregelt war. Tatsächlich hat man dieser Forderung in weitgehendstem Maße Rechnung getragen. Die auswärtige Konkurrenz suchte man kräftig vom Erwerbsleben der Stadt fern zu halten. Man ging hierin oft soweit, daß die Ausübung eines Gewerbes auf einem bestimmten Umkreise um die Stadt gänzlich untersagt wurde. Die mittelalterliche Stadt bildete also einen „geschlossenen wirtschaftlichen Körper“.[1])

Stand so ausnahmslos nur Bürgern das Recht zu, die Gewerbe auszuüben, dann hatten die Einwohner aber auch die Pflicht, in der Stadt selbst ihre Bedürfnisse zu decken.[2]) Als die einzelnen Gewerbetreibenden ihr Arbeitsgebiet schärfer abgrenzten und sich in Verbänden gruppierten, ging das Recht auf alleinige Ausübung eines bestimmten Gewerbes an die Korporationen über. Die Mitgliedschaft eines solchen Verbandes war die „unbedingte Voraussetzung für die Ausübung des bestimmten Gewerbes innerhalb der Gemeinde“.[3])

Dieser Zwang, der sog. Zunftzwang, bestand auch in Warburg für die Gewerbetreibenden. Alle Rollen treffen in irgendwelcher Weise Vorkehrungen gegen Eingriffe in die

[1]) Vergl. Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaftslehre II. S. 977.

[2]) Um den Verkehr zu erleichtern, waren den Gewerbetreibenden auf dem Markte von der Stadtbehörde Verkaufsplätze angewiesen, wofür diese ein jährliches „Steddegeld“ (gewöhnlich ½ Mark) zu entrichten hatten. Aus den Stadtrechnungen des 16. Jahrhunderts geht hervor, daß im ganzen sieben Ämter Marktstandsgeld bezahlten: nämlich die Wollweber, Schuhmacher, Lohgerber, Leineweber, Kürschner, Bäcker und Metzger. Bei den fünf erstgenannten mußte das Amt als solches das Geld entrichten. Die Bäcker zahlten getrennt nach Neu- und Altstadt, und zwar brauchte nur der Bäcker drittehalb Schillinge zu entrichten, der seine Ware auf den Markt brachte. Die Metzger zahlten ebenfalls getrennt nach den Städten. Es ist jedoch bemerkenswert, daß die Altstädter Knochenhauer fast das Doppelte (2½ Schillinge 3 Pf.) von dem zahlen mußten, was ihre Kollegen in der Neustadt an „Schernegeld“ (1½ Schilling pro Mann) zu entrichten hatten. In der Neustadt bestanden sieben Schernen, die von neun Metzgern benutzt wurden; in der Altstadt gab es nur fünf Schernen und ebensoviel Metzger.

[3]) Vergl. Elster II. S. 979.

Zunftgerechtigkeiten, sei es von Bürgern oder Auswärtigen. So heißt es in den Statuten der Leineweber von 1436: „Ouk so en schal nemant touwe (Webstuhl) hebben, de unse werk arbeyde, he en hebbe dan des werkes wyllen.“ Die Metzger gestatteten Bürgern und Mitwohnern nur soviel einzuschlachten, als sie für ihren eigenen Bedarf nötig hatten; dagegen war das Backen den nichtzünftigen Bürgern ganz verboten. Ähnlich sprechen sich alle anderen Rollen der Warburger Zünfte über die Berechtigung zum Gewerbebetriebe aus. Im „großen Briefe“ wurde zudem verboten, daß ein Gewerbetreibender in der oberen und unteren Hüffert [1]) wohne. Die Schuhmacher- und Schmiedezunft dehnten dies Verbot auch auf „Berne“[2]) aus. Daß man an dieser Vorschrift hielt, geht aus einer Urkunde des Jahres 1458 hervor. Das Schmiedeamt hatte einem Mitbruder erlaubt, drei Jahre lang in der Hüffert zu wohnen und dort sein Handwerk zu betreiben. Der Rat genehmigte dies, erklärte aber zugleich, daß durch diese Angelegenheit die Statuten nicht beeinträchtigt werden sollten.[3])

Neben diesem Schutze gegen Übergriffe von Unbefugten sicherte der Zunftzwang den einzelnen Gewerben auch noch eine feste Abgrenzung der Arbeitsgebiete untereinander. Besonders bei verwandten Gewerben, wie z. B. das Gewandschneiden und Wollweben es waren, konnte es häufig vorkommen, daß die Mitglieder des einen Verbandes in die Gerechtigkeiten des andern eingriffen. Um solchem Beginnen aber von vornherein zu steuern, waren in den Rollen der betreffenden Verbände genaue Bestimmungen über ihre gewerblichen Beziehungen zu einander getroffen. Den Wollwebern war es nur an den freien Jahrmärkten erlaubt, ihre Produkte im kleinen zu verkaufen. Und dabei durften sie nicht einmal soviel ausbieten, wie sie wollten, sondern es stand ihnen nur frei, vier Stücke Tuch im kleinen, ein Stück in zwei Teilen und etwaige Reste zu verkaufen. Ausdrücklich betonten dabei die Statuten der Kaufleute, daß dies

[1]) u. [2]) Die Hüffert (huffe) und Berne waren im Mittelalter zwei Vororte Warburgs. Die Hüffert, die ehemals einen eigenen Pfarrbezirk bildete, gehört jetzt zum Stadtgebiete. An die Berne erinnert eine Straße, jetzt fälschlicherweise Bernhardistraße genannt.

[3]) Urkunde im Stadtarchiv.

Tuch von den Wollwebern selbst angefertigt sein mußte. Der Handel mit fremden Tuchen war ihr alleiniges Recht. Brachten die Leineweber ihre Produkte auf den Markt, so hatte die Kaufgilde das Vorkaufsrecht. Verzichtete diese auf den Kauf, so stand es den Webern zu, ihre Leinewand an Bürger oder Fremde zu veräußern. Diese Bestimmung galt nur für Markttage und betraf ganze unangeschnittene Stücke. Stellten die Leineweber mehr Linnen fertig, als auf dem städtischen Markte verlangt wurde, so stand es ihnen frei, damit über Land zu fahren. Es war aber dem einzelnen nicht gestattet, sich eine Ladung zusammenzukaufen. Höchstens durfte er zu seinen eigenen Produkten zwei bis drei Stücke borgen oder kaufen, wenn sie ihm an der Ladung mangelten. Garn durften die Weber nicht aus der Stadt verschicken. Es war ihnen nur gestattet, Rohstoffe für ihren eigenen Verbrauch einzukaufen. Diese Einschränkungen mußten sich die Weber zu Gunsten der Kaufgilde gefallen lassen; doch sie genossen auch besondere Vorrechte. Abgesehen davon, daß es keinem Bürger erlaubt war, in seinem Hause einen Webstuhl zu haben, wenn er nicht zur Zunft gehörte, durfte auch keiner, außer auf den freien Jahrmärkten, Leinewand im kleinen verkaufen, als nur der zünftige Weber.

Ebenso scharf waren auch die Grenzen zwischen den Arbeitsgebieten der Schuhmacher und Lohgerber gezogen. Die Statuten der letzteren regelten auch zugleich das Verhältnis zu den Kaufleuten. Nach den Rollen vom Jahre 1436 durfte kein Schuhmacher sich mit der Lohgerberei befassen.[1] Tat er dies, so verlor er die Zugehörigkeit zur Zunft. Bekam ein Schuhmacher für Schuhe Häute von seinen Kunden geliefert, so mußte er sie gegen Zahlung bei einem Gerber zubereiten lassen. Den Lohgerbern war es untersagt, außerhalb der Stadt Schuhe gegen Leder einzutauschen. Doch durften sie einem säumigen Zahler seine Schuhe pfänden lassen und sie verkaufen. Auf den Jahrmärkten konnten sich die Kaufleute mit dem Lederhandel befassen. Brachte aber jemand zu anderer Zeit Leder nach Warburg, so stand den Lohgerbern das Vorkaufsrecht zu. Wenn diese

---

[1]) Dies Verbot wurde, wie bereits im zweiten Kapitel erwähnt ist, 1473 vom Bischof Simon von Paderborn aufgehoben.

aus irgend welchen Gründen das Leder nicht kauften, so war es dem Eigentümer gestattet, die Ware auch an andere zu veräußern, jedoch mit der Einschränkung, daß er jedesmal zehn Häute zusammen losschlagen mußte. Eine größere Vereinzelung war nicht gestattet. Der Einkauf von Tierfellen stand nur den Lohgerbern zu. Doch durften die Kürschner sich Pelzwerk und Hammelfelle roh verschaffen und selbst für ihre Zwecke zubereiten. Um den Handel mit den Rohstoffen zu erleichtern, waren die Metzger angewiesen, die grünen Felle bei sich in den Scharren zu haben. Sie durften die Häute nur dann zum Trocknen aufschlagen, wenn sich kein Käufer fand.

Wie der Handel mit Fleisch das alleinige Recht der Metzger war, so stand nur den Bäckern die Brotbereitung zu. Die Schneider beanspruchten für sich die Herstellung der Kleider. Gegen jede Konkurrenz gingen sie entschieden vor, Unberechtigten wurden die fertigen und unfertigen Kleider konfisziert.[1]) Das Flicken von alten Kleidern, sowie die Herstellung von Kleidungsstücken aus Leinen überließ man wohl armen und gebrechlichen Leuten, die nicht zur Zunft gehörten.[2]) Die Schmiede hatten ihr Arbeitsgebiet in den Statuten nicht genauer umgrenzt. Doch steht fest, daß sie die Herstellung aller einschlägigen Waren, sowie den Handel mit ihnen durchaus für sich beanspruchten.

War auf diese Weise durch den Zunftzwang das Gebiet der einzelnen Gewerbe scharf begrenzt, so schützte er sie auch vor einer erdrückenden Konkurrenz von auswärts, falls die Gewerbetreibenden ihrer Aufgabe in gehöriger Weise nachkamen. Daher bestimmten die Statuten des Schmiedeamts, daß der Rat nur dann die Zufuhr fremder Erzeugnisse gestatten dürfte, wenn die Bürger ihren Bedarf bei einheimischen Meistern nicht decken könnten. Die Schneider verpflichteten sich zu Gunsten der Wollweber, nur einheimisches Wand zu kaufen und zu verarbeiten. Aus fremden Wollstoffen verfertigten sie nur dann Kleider, wenn sie ihnen ins Haus gebracht wurden. Die Bäcker verboten die Zufuhr von

[1]) Wie aus einem Klageschreiben vom Jahre 1648 im Stadtarchiv hervorgeht.

[2]) Urkunde im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer. Schneideramt VIII. 4.

fremdem Brote. Die übrigen Ämter verhielten sich ebenso gegen die auswärtige Konkurrenz.

Doch beherrschten die zünftigen Meister nicht ausschließlich mit ihren Produkten den städtischen Markt. Gewisse Einschränkungen mußten sie sich gefallen lassen. Abgesehen davon, daß auf den freien Jahrmärkten jeder Bürger und Fremde mit irgendwelchen Artikeln Handel treiben durfte, stand es auch sicherlich allen frei, die nötigsten Sachen für den eigenen Hausgebrauch sich selbst zu bereiten. Ganz bestimmt steht es fest, daß jeder Bürger für seinen Haushalt einschlachten durfte. Auch konnte er nach Bedarf Garn einkaufen; doch mußte er es von einem Zunftmeister weben lassen und ihm von dem „repe" (gleich zehn Ellen) zehn Pfennige Arbeitslohn zahlen. Die Brotbereitung stand zwar den Bäckern ganz allein zu, aber sie mußten es über sich ergehen lassen, daß auch am Wochenmarkttage fremdes Brot verkauft werden durfte.[1]) Allein diese Einschränkung der Bäcker war wieder dadurch abgeschwächt, daß das auswärtige Brot zwei Lot schwerer im Gewicht sein und doch für dasselbe Geld abgegeben werden mußte als das Brot der Zunftmeister. Die Vorsteher waren unter einem halben Taler Strafe verpflichtet, hierauf besonders zu achten. Daß überhaupt die fremden, eingebrachten Waren eingehend kontrolliert und im Falle der Untauglichkeit konfisziert wurden, braucht wohl kaum erwähnt zu werden.

Außer den Einschränkungen, die sich die Zünfte zu gunsten der konsumierenden Bürger gefallen lassen mußten, bestanden noch über die Beschaffenheit der Waren eine Reihe eingehender Bestimmungen, die ebenfalls das Beste der Käufer im Auge hatten. Auch diese Gesetze finden ihre Erklärung in der obenerwähnten mittelalterlichen Wirtschaftstheorie. Denn wenn den gewerblichen Verbänden kraft ihrer Privilegien das alleinige Anrecht auf die Ausübung der Gewerbe zustand, und wenn dies Recht von der Obrigkeit geschützt wurde, so hatten die Korporationen ihrerseits die Pflicht, das Ihrige zum Wohle der Gesamtheit beizutragen. Dies konnten sie, indem sie den Mitbürgern für billiges Geld gute

[1]) Rolle von 1463 im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer VIII. 4.

[2]) Vergl. hierzu Krumbholtz, Einleitung S. 172 ff. und Wehrmann S. 141 ff.

Ware lieferten. Zu diesem Zwecke waren genaue Vorschriften über Herstellung und Beschaffenheit der Waren erlassen, dann aber auch — besonders war dies für Lebensmittel der Fall — der Verkaufspreis der feilgebotenen Produkte fest bestimmt.

Wenngleich in den Statuten keine Verordnungen über die Beschaffenheit der Rohstoffe enthalten sind, so ist es doch selbstverständlich, daß die Meister nur gute verarbeiten durften, weil sonst die fertigen Waren vor der Prüfung der Vorsteher nicht bestanden hätten und konfisziert worden wären. Für die Tatsache, daß die Zunft die Herstellung der Produkte bei den einzelnen Meistern überwachte, die Aufsicht sich also auf die einzelnen Produktionsstadien erstreckte und in die eigentliche Werkstatt eindringen konnte, finden sich wenigstens einige Hinweise in den Rollen der Leineweber und Bäcker. Sehr eingehend waren die Vorschriften für das erstgenannte Amt gehalten. Man unterschied zwischen flächsener (feinerer) Leinewand und hedener (gröberer). Von beiden Arten wurden sowohl breite als auch schmale Stücke hergestellt, für welche die Anzahl der Einschlagfäden, sowie die Länge und Breite der Stücke genau festgelegt war.[1]) Auch der Haspel[2]) fand in den Vorschriften eingehende Berücksichtigung, da seine Beschaffenheit für die Länge des Stückes Garn von Bedeutung war. Die Bäcker mußten den Brotteich salzen. Wer ungesalzenes Brot feilbot, ohne Salz dabei zu setzen, verfiel jedesmal einer Geldstrafe von einem Schilling.[3])

---

[1]) Rolle 1436 im Stadtarchiv.

[2]) Der Haspel ist ein Instrument, das der Messung des Garns dient. Die Stelle der Rolle lautet: Ouk so schal de werpede (Einschlag) vlessens hebben to dem breden lenewande achteinhundert vedeme (1 vadem = 6 Fuß), dat smale negenhundert. Und dat brede hedene hevet druteinhundert vedeme, dat smale sevedehalfhundert; und eyn itlich hundert mach eynes vademes en beren (entbehren) sunder broke .... Unde dat hlad (Stück Leinwand) schal hebben syne bredene na des stades schennen (Stadtmaß), de wy haven in unsem werke. Ouk so is dyt eyn ault wonde, dat de haspel schal syn 4 ellen langk, und eyn haspel garens schal haven 20 bynt (Gebinde) und dat bynt 63 vedeme.

[3]) Vergl. Rolle von 1463 im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer. VIII. 4.

Die Kontrolle der Waren lag bei den einzelnen Ämtern in den Händen der Vorsteher. Die Statuten der Bäckerzunft drücken diese Hauptaufgabe der „Dechen" kurz mit folgenden Worten aus: „Vort so pleget in eynem iuweliken iare dyt ampt vorg. to kesende unde to settende in erme werke twe deckene, de dar ere eyde to doen, truwelichen to dem brode to sende."[1] Ähnlich lauteten die Bestimmungen in den Rollen der übrigen Verbände. Die Vorsteher der Zünfte nahmen also eine gewisse Zwischenstellung zwischen den Produzenten und den Konsumenten ein. Einerseits hatten sie darauf zu achten, daß niemand in die Rechte der Korporation eingriff, anderseits vertraten sie aber auch wieder die Interessen des kaufenden Publikums, indem sie gegen jeden Meister strafend vorgingen, der den bestehenden Vorschriften nicht nachkam.

Die Vorsteher der Bäckerzunft hatten zunächst dafür zu sorgen, daß stets Brot in der Stadt vorrätig war. Die Besichtigung dieses wichtigsten Lebensmittels fand dreimal in der Woche, nämlich am Montag, Mittwoch und Samstag auf dem Rathause oder auf dem Markte durch die „Dechen" statt.[2] Die Kontrolle erstreckte sich in erster Linie auf die Feststellung des gesetzmäßigen Gewichts. Dieses konnte ein verschiedenes sein, je nachdem die Kornpreise hoch oder niedrig waren.[3] Wurde ein Brot zu leicht befunden, so durfte es nicht verkauft werden; den betreffenden Eigentümer aber traf eine empfindliche Strafe.[4] Für das vollwichtige Brot wurde der Preis festgesetzt, der sich wahrscheinlich nach der Güte des Gebäckes abstufte. Der einmal festgesetzte Preis durfte nicht überschritten werden; gegebenen Falls hatte der Schuldige einen Schilling Strafe zu zahlen. Älteres Brot

---

[1]) Vergl. die Rolle von 1436 im Stadtarchiv.

[2]) Vergl. Stolte, Archiv S. 265 ff., ferner die Rollen von 1436 und 1463 im Stadtarchiv.

[3]) Vergl. die Rolle von 1463 im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer. VIII. 4.

[4]) Die Strafen waren nach der Rolle von 1604 folgendermaßen festgesetzt: Wog das Brot ein Lot zu leicht, so zahlte der schuldige Bäcker 6 Pfennige ans Amt, bei 2 Lot Fehlgewicht einen Schilling, bei 3 Lot einen Schreckenberger, bei 4 Lot einen halben Reichstaler. Übrigens wurde von diesem Jahre an die Kontrolle nur noch alle 14 Tage ausgeübt. Die Meister mußten zu diesem Zwecke „umgehen".

wurde, wenn es verkauft werden sollte, einer abermaligen Besichtigung unterworfen. Hatte z. B. ein Bäcker am Freitag gebacken und wollte von diesem Brote am Montag verkaufen, so sollten die „Dechen“ nachsehen, ob es auch eingetrocknet (gekrumpen) wäre, „dat men et geve na synen werde.“ [1])

Einer ähnlichen scharfen Kontrolle waren auch die Metzger unterworfen; nur bestand dabei der Unterschied, daß hier der Rat selbsttätig eingriff, besonders bei der Festsetzung des Fleischpreises. Der neu gesetzte Preis trat aber erst dann in Kraft, wenn die Metzger ihren alten Vorrat ausverkauft hatten. [2])

Die Vorsteher der Leineweberzunft hatten das Linnen auf seine Güte hin zu prüfen und festzustellen, ob es die gehörige Breite besaß. Entsprach es den Anforderungen der Prüfer, so wurde es besiegelt mit „der Stades lilyen“. [3]) Das Amt übernahm damit jede Verantwortung für die Qualität des Stückes Leinewand. Daher durften auch fremde Erzeugnisse nicht mit diesem Siegel versehen werden. In ähnlicher Weise dürfte auch die Kontrolle in der Tuchweberzunft gehandhabt worden sein. In den Rollen der übrigen Warburger Ämter sind keine genaueren Bestimmungen über die Warenkontrolle getroffen worden; doch es steht zweifellos fest, daß eine solche bei ihnen stattfand. Schließlich muß noch erwähnt werden, daß auch die Forderung einer bestimmten Lehrzeit, sowie später der Wanderzeit und des Meisterstücks zum Teil ihre Erklärung in der Sorge für gute gewerbliche Leistungen finden.

Neben den Vorschriften, die besonders zu Gunsten des kaufenden Publikums erlassen waren, bestanden aber auch noch solche, die das allgemeine und besondere Wohl der Zunftmitglieder im Auge hatten. Es war dafür gesorgt, daß überall Gleichheit und Brüderlichkeit unter den Genossen herrschte; keiner sollte sich über den andern erheben. Aus diesem Grunde war den einzelnen Mitgliedern Überproduktion untersagt. Man erreichte auf diese Weise eine allge-

---

[1]) Vergl. Rolle von 1463 im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer. VIII. 4.

[2]) Vergl. Rolle der Metzger von 1436 im Stadtarchiv.

[3]) Warburg hat eine Lilie im Wappen. Das für die Ausfuhr bestimmte Bier wurde in gleicher Weise gekennzeichnet. Vergl. Hüser Programm 1903, S. 5 ff.

meine, gleichmäßige Wohlhabenheit unter den Mitgliedern. Zur Verwirklichung dieser sozialen Aufgabe trug in erster Linie die einheitliche Regelung der Arbeitskräfte bei. Daher war jedem Meister nur eine begrenzte Anzahl Gehülfen gestattet. Die Leineweberzunft schrieb aus diesem Grunde ihren Mitgliedern vor, daß jedes nur drei Webstühle in Betrieb setzen durfte. Aus der gleichen Absicht verboten sie und auch die Schneider, daß ein Meister dem andern seine Gesellen entfremde. Daraus ergibt sich auch, daß kein Meister mehr Lohn zahlen durfte, als der andere. Auch der gemeinschaftliche Einkauf von Rohstoffen, wie er z. B. bei den Schuhmachern vorkam, zielte auf Gleichstellung der Genossen hin. Sehr weit ging das Bäckeramt, wenn es das Backen am Montag und Samstag verbot, zu einer „beschonynge" (Vergünstigung) derjenigen, die noch gutes Brot vorrätig hatten. Ein Vergehen gegen diese Vorschrift wurde mit einer Strafe in Wachs geahndet. Die Bäcker sollten die Woche über ein und dasselbe Brot (wyt)[1]) backen. Die Weißbrotbäckerei sollte aber von allen Bäckern abwechselnd betrieben werden und zwar so, daß in jeder Stadt zwei Bäcker die Woche hindurch dies Brot herstellten.

Dem Schneider, der seinem Mitmeister die Kundschaft entzog, wurden die schwersten Zunftstrafen angedroht. Die Kaufleute gestatteten nicht, daß jemand aus der Gilde mit einem fremden Manne ein Kompagniegeschäft gründete; wohl durfte er dies mit einem Mitbruder tun. Wollte jemand ein Geschäft mit einem andern abschließen, so durfte sich kein Gildegenosse hineinmischen und durch höheres Gebot die Ware selbst erstehen; eine Strafe von vier Pfund Wachs traf den, der sich gegen diesen Punkt verging.

---

[1]) Vergl. die Rolle von 1463 im Stadtarchiv. Dort heißt es: „Eyn iuwelik beckere schall eynerleye wyt backen, dat he des mandages anbecket, de wecken over, uthgeseget et enqueme tho eyner brutlacht (Hochzeit) edder tho eyner werschopp (Festlichkeit) . . . . Unde sunderlinges schollen de beckere under zek satigen und bestellen, dat in itliker stad twe beckere loyse weyghe backen de wecken over sunder argelist und dat moghen se under zek laten umegan, wu se dat gelustet ane geverde. Unter „wyt" muß man gewöhnliches Brot verstehen; denn „wytbecker" ist soviel wie „Bastbäcker", „pistor panis solidioris et communis". (Schiller-Lübben.) Da „loyse weyghe" zu dem „wyt" im Gegensatz gebracht ist, so kann es nur ein besseres Brot, also Weißbrot bedeuten.

Siebtes Kapitel.

Die religiösen Bestrebungen der gewerblichen Verbände.

Es ist des öftern in dieser Abhandlung erwähnt worden, daß die Zünfte von ihren Mitgliedern Geld- und Wachsabgaben für kirchlich-religiöse Zwecke verlangten. Die Verbände hatten also nicht nur ihre gewerblichen Interessen im Auge, sondern sie befaßten sich auch mit Angelegenheiten, die in das Gebiet der Religion und des Kultus gehören. Man könnte von diesem Gesichtspunkte aus die Korporationen geradezu als religiöse Bruderschaften bezeichnen. Im allgemeinen trug jeder gewerbliche Verband einen religiös-bruderschaftlichen Charakter.[1]) Zunft und Bruderschaft waren innig mit einander verknüpft, sie durchdrangen sich vollständig. Ihre Erklärung findet diese eigentümliche Erscheinung in dem religiösen Zuge, der das ganze mittelalterliche Leben beherrschte.

Allem Anscheine nach haben die Zunftmitglieder es mit der Heiligung der Sonn- und Feiertage ernst genommen. Arbeitsverbot an diesen Tagen findet sich nur für die Bäcker ausgesprochen. Hatten sie bei Gelegenheit einer Prozession oder einer sonstigen kirchlichen Feier ihre Ware ausverkauft, so durften sie nur dann wiederbacken, wenn Mangel an Brot in der Stadt war.[2])

Abgesehen von solchen allgemeinen Verpflichtungen, bestanden für die Zünfte Vorschriften, die ihre privaten religiösen Bestrebungen scharf hervortreten ließen. In erster Linie muß hierher die bereits erwähnte Tatsache gerechnet werden, daß jede Korporation von jedem Meister bei seiner Aufnahme eine Beisteuer zu frommen Zwecken verlangte. Diese bestand teils in Geld, teils in Wachs. Von den Leinewebern und Schneidern wurde ein Geldopfer gefordert,

[1]) Vergl. hierzu auch Keutgen, Ämter und Zünfte neuntes Kapitel.
[1]) Nur die Rolle der Lohgerber macht keinerlei Andeutungen, die sich auf die religiöse Seite dieser Vereinigung deuten ließen. Doch dürfen wir daraus nicht folgern, daß sie solchen Bestrebungen abhold war; denn in der Rolle waren nicht alle Gewohnheiten und Rechte fixiert, wie diese selbst andeutet.
[2]) Vergl. Urkunde von 1558 und 1604 im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer. VIII. 4.



das bei den letzteren die beträchtliche Summe von einer halben Mark und acht Schillingen betrug. Eine Gebühr an Wachs allein erheischten die Rollen der Metzger, Schmiede, Schuhmacher und Kaufleute. Geld und Wachs mußte jener opfern, der sich um Aufnahme in das Bäckeramt bewarb. Außer diesen festgelegten Abgaben kam noch eine Menge Wachs ein als Strafe für Vergehen aller Art gegen die Statuten. Die Verwendung des Wachses ist selbstverständlich. Für das Geld wurden entweder Lichte oder andere Gegenstände für den kirchlichen Gebrauch angeschafft. So bestimmte die Rolle der Schneider, daß jeder Meister eine halbe Mark geben sollte „to betteringe" der zwei großen Lichte, die an allen hohen Festen in den beiden Kirchen angezündet wurden. Abgesehen von diesen großen Lichten mußte jeder Zunftmeister auch für seine Person eine Kerze halten, die er bei Prozessionen und Vespern zu tragen hatte.[1]) Er war unter Strafe verpflichtet, dies selbst zu tun, nicht durfte er es etwa durch einen Lehrjungen oder Gesellen ausführen lassen.

Die eingehendsten Nachrichten liegen über die Bruderschaft im Schmiedeamte[2]) vor, die freilich erst aus dem Jahre 1629 stammen, aber offenbar auf ältere Einrichtung deuten. Vielleicht hatte man in den Stürmen des dreißigjährigen Krieges die frommen Übungen eine Zeitlang außer acht gelassen, nun begehrte das Schmiedeamt „wieder in die Kapelle im Dominikanerkloster eingesetzt zu werden". Der Prior des Klosters willfahrte der Bitte, und das Amt übernahm zunächst die Verpflichtung, jährlich an das Kloster aus jeder Stadt sechs Schillinge zu zahlen und in der Kirche ein Licht zu unterhalten. War das Licht ausgebrannt, so hatten die Vorsteher des Amtes bei Strafe von einem Pfund Wachs für ein neues zu sorgen. Dem jüngsten Amtsmeister lag es ob, das Licht an den bestimmten Tagen anzuzünden. Ferner hatte man in der Bruderschaft vier Leuchter, welche die jüngsten Meister bei der Klosterkirchweih am Sonntag vor Pfingsten, bei Prozessionen usw. tragen mußten. Auch von ihnen durfte kein Lehrjunge oder Geselle zur Vertretung

[1]) Urkunde im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer. Leineweberamt VIII. 4.
[2]) Dortselbst, Schmiedeamt VIII. 4.

geschickt werden. Daß die Schmiedezunft im genannten Jahre neue Kirchenstühle für die Kapelle anfertigen ließ, ist schon erwähnt worden.[1] Außer diesen Zuwendungen bestimmten die Meister, daß von jetzt an ein Fremder beim Eintritt ins Amt einen Reichstaler für die Kapelle opfern solle, ein Sohn oder eine Tochter des Amtes ein halbes Pfund Wachs und einen „Orttaler".

Bei den gemeinsamen kirchlichen Feiern in der Kapelle mußte alles mit der größten Ruhe und Ordnung vor sich gehen. Zu diesem Zwecke war jedem Meister sein Platz bestimmt. Der älteste Meister ging voran und dann schlossen sich die andern in der Reihenfolge an, wie sie in die Zunft eingetreten waren; keiner durfte vor dem andern herlaufen. In der Kapelle sollte man sich gebührlich betragen; unnützes Geschwätz war streng untersagt. Die Meister hatten jeden Monat in der Kapelle zur Prozession zu erscheinen. An den vier Hochzeitenfesten mußte jeder ein besonderes Opfer bringen.

Der religiösen Seite der Verbände gehören auch die Sitten und Gebräuche an, die bei der Bestattung verstorbener Angehörigen geübt wurden. Bei allen Korporationen war das Begräbniswesen einheitlich geregelt; das geht aus der Tatsache hervor, daß jede Zunft ihr Bahrtuch („pellele") besaß, wozu ein neu eintretendes Mitglied eine Geldabgabe spenden mußte. Genauere Vorschriften über die Bestattungsfeier geben die Rollen der Leineweber und Schneider. Es war Pflicht aller Zunftangehörigen, dem Toten Grabfolge zu leisten; und zwar nicht bloß einem Meister und dessen nächsten Familienmitgliedern, sondern auch einem verstorbenen, fremden Gesellen gab man diese letzte Ehre. Die Leiche wurde mit dem Bahrtuche bedeckt; daneben brannten die vier Bahrlichte des Amtes. Keiner durfte sich eher entfernen, als bis der Tote in der Erde ruhte. Auch hatte jeder an diesem Tage ein Geldopfer zu bringen. An dem feierlichen Trauergottesdienste (begenknisse), der aus Vigil und Seelenmesse bestand, hatten abermals alle Zunftangehörigen, auch die Frauen, teilzunehmen. Bei der Feier brannten acht Lichte, wenn ein Meister oder seine Frau gestorben war. Während des Meßopfers mußte wiederum jeder einen Pfennig opfern, wenn er nicht einer Wachsstrafe verfallen wollte.

[1] Vergl. oben viertes Kapitel.

Anhang.

I.

Rolle des Bäckeramts. 1436. Januar 26.

Wy Albert van Roden, Borgermester, Hinrich von dem Clenenberge, Cord Ringelsen, Hinrich Brendeken, Cord Ovenute, Johan Bulshorne, Ordewin Hasen, Eghard Bode, Johan Helmern, Herman Pencking, Hinrich Ossendorpes de Junghe unde Herman Ordeken de Junge, Ratlude der Nygenstat, Olrich Russen, Borgermester, Bernd Wyneken, Johan Tuckcappen, Sander Kannengeter, Hinrich Scheper, Mertin Schoͤr, Johan Lovelman, Hans von Weten, Hans Ykenhusen, Hans Heynen, Evert Fabers, unde Hans Bodekers, Ratlude der Auldenstad Wartberg bekennet unde betuget openbare in unde myt dussem breve, vor uns unde al unse nakomen Ratlude, dat wy myt wyllen unde vulbort unser Auldenheren unde der gantzen gemeynheit beyder stede Wartberg hebbet vorwyllighet unde bestedighet, vorwyllighen unde bestedighen in crafft dusses breves demme Ampte des Bakwerkes beyder Stede Wartberg dusse nagescreven wonde unde wylkor to ewyghen tyden to holdende, also hir nagescreven stad.

Toem ersten so en schal nemant in or werk he en sy to vorne borger to Wartberg unde bringe to myt kunscoͤp eder myt segeln unde breven, dat he sy echt unde recht unde nemandes eghen unde von gud gerochte, vrouwe unde man. Unde we so also borger is, wynnet he er werk, so dat he ere medewerkman wert, unde denket sek des Bakwerkes to nernde unde to wonende up der Nygenstad, de schal geven sunte Johanse dar sulves eyne halve mark warberscher weringhe. Denket he aver to wonende in der Auldenstad unde sek dar des Werkes gebruken, de schal uns, deme Rade to der tyd, geven de halve mark vorgenannt unde geven vort erem werke unde ampte vor eynen Dinst (Schmaus) verdehalve mark der weringe vorgen., twe

schillinge to den pellelen, twe schillinge to den kannen, twe schillinge to wynkope unde eyn punt wasses to den lechten.

Unde were welk werknote dusses amptes, de sonne eder dochtere hedde, unde dusser stucke vrigh wern also vorg. is, der hevet eyn iuwelich eyn halff werk, unde de andere helffte scal er itlik wynnen myt dusser helffte dusser summen geldes unde wasses vorg. Vort so pleget in eynem iuwelichen iare dyt ampt vorg. to kesende unde to settende in ereme werke twe deckene, de dar ere eyde to doͤn, truwelichen to deme brode to sende.

Unde pleget vort in eyner iuwelichen wecken eynen Sunnavent unde eynen Mandach nicht to backende, to eyner beschonynge erer medebecker, de noch broet vele hebbet, dat gud vor sin gelt is. Wen dat aver vorkofft is, unde wen des noͤt is, so schollen de deckene bestellen, dat dar broͤt vele sy, so verne also ere werknoten korne hedden eder vele vinden konden. Unde welk er so eynen Sunnavent eder Mandach vorg. vorbreke, de schal dat deme werke vorbettern myt eynen punt wasses, so vaken dat geschege. Ouk so pleget de beckere dusses amptes vorg. laten to dreghende er broͤt uppe de Rathuse to vorkopende, dat de Deckene dar to seͤn, dat ed gud vor sin gelt sy. Unde wert, dat er welk broͤt brechte up de Rathuse, dat nicht gud vor sin gelt en were, demme scolt de Deckene to der tyd dat brot setten, so dat he des brodes so vele vor sin gelt geve, dat ed es wert sy, unde wen so de Deckene dat broͤt geͤsen hedden, so mach me dat broet indreghen, unde dat vorkopen in den husen, so dat geͤset is. Unde were welk werknote, demme sin broͤt geͤsat were, unde des so nicht en geve, also ede emme von den Deckenen geͤsat were, wen dat vor de Deckene keme, so schollen enne de Deckene vor dem Rade wrogen vor eynen schillingh, unde dat schollen de Deckene up bringen,

wen se dat Stedegelt up bringet. Unde eyn itlich werknote dusses amptes schal deme Rade to der tyd geven to Stedegelde in eynem iuwelichen iare derdehalven schillingh to dren tyden, also wontlich is, so verne also he to den beneken vele becket.

Tastede ouk itteswelk in or werk, de neyn werknote en were, de scholde dat demme werke vorbettern myt sodanner summen, also dar men mede er werk wynnet, eder na des werkes gnade. Forn auk welke werknoten von uns in eyne andere stad buten Wartberg, eder dat er welk by eynen iare nicht en boke, der mach eyn itlich sin werk bewaren eynes iuwelichen iars myt eynen pennynghe. Vorsumeden se dat, unde des pennynges nicht uth engeven er iuwelich vor er iargelt, we des sumich worde, de hevet sin werk vorlorn. Unde wel he dat weder hebben, dat schal he wynnen von nyghens up.

Worden ouk en dels erer werknoten twysschellig under sek in demme werke, de hevet dat werk macht tho richtende unde de sake mach me richten unde uthdregen vor den deckenen, utgescheden unses hern unde des rades rechte unde gerichte, so dat unse vrigheit unde recht, dat unse Stede von unsen hern hebbet, ungekrencket unde unschedelich blive. Unde wy Borgermester unde Rede beyder Stede vorg. bekennet oppenbarlichen in crafft dusses breves vor uns unde unse nakomen Ratlude, dat wy sodanne vorwyllinghe unde bestedinge dusser wylkor unde wonde vorg. dusseme Ampte hebbet gedan umme guder averdracht unde eynuunghe wyllen, unde hebbet dusses to vorder bekantnisse unser beider Stede der gemeynheit grote Ingesegele vor uns, unse nakomen Radlude unde gemeynheide vestlichen an dussen breff laten gehanghen.

Datum anno Domini M°CCCC°XXX sexto, crastino conversionis beati Pauli apostoli.

Original auf Pergament mit beiden Siegeln im Warburger Stadtarchiv.

II.

Rolle des Metzgeramts. 1436. Januar. 26.

Wy Albert van Roden etc. (vergl. Rolle des Bäckeramts.) bekennen und betugen openbar . . . in und myt krafft dusses breves dem ampte des knokenwerkes beyder Stede Wartbergh to ewigen tyden dusse wonde und wylkor tho holdende alse hyr nagescr. staid:

Thom ersten, we in dat vorgnte knokenampt unser obgnten Stede komen scal eder will, de scal to vorne echt und recht und nemandes egen und eyn bederve man effte knecht wesen.

Vort welk man effte knecht, de dar fromede is, edder unse borger und neynes knokenkouwers sonne und dussis vorg. knokenamptes begeret tho wynnende und to holdende, de jenne scal dem Rade tor tyd unser Stede vorg. thom ersten geven eyne halve mark wartberscher weringe, dar negst dem knokenampte ver gude geneme Rynsche gulden und twe pund wasses dem werke to eren lechten und don vort demme gantzen werke eyne koste myt dren gerichten, bynamen moss und darby Speck edder droge vleissch, dat ander gerichte braden und dat derde gesoden und gevet ouk eynen schillingk tho kannen.

Und were welk man effte knecht dusses vorg. amptes, de sonne hedde und der artickele vrigh were, alse vorgnt. is und dyt vorgnte ampt eff hedde effte wynnen wolde, der hevet eyn juwelik eyn halff werk und de andere helffte scal eyn juwelick wynnen myt der helffte und don und geven halff alse vorgescr. is.

Ock so en scal neymant, he sy unse borger, meddewonner edder uthman, in er werck tasten, eth enwere dan, dat eyn meddewonner edder borger dat sulven ethe in synem huse; we dat vorbrecke und nicht enholde, de scholde uns, dem Rade to der tyd tovorne und dussem Ampte darna dat vorbetteren.

Worde ock dusser werknoten welk dussis amptes gewrocht van den Deckene myt deme dat wrochbar is, de schal van eynem juwelkenn broke und wroge geven dem Rade to der tyd eynen schillingk, alse auldens wonde is gewest.

Unde se enschollen neynnerleige fleisch vorkopen und wegen, den under den schernen, so sich dat gebord. Und welk werknote dusses amptes vel snydet, de schal he grone vorkopen unsen medeborgern und De han und legen by sek in de Scherne. Und wert, dat se neymant van unsen borgern kopen wolde, so dat se nicht eyns enworden myt deme, de se snydet, so mach de werknote dusses amptes vorgnt. de vell sulven upslan und se drogen und denne vorkopen, weme he kan und mach.

Und wen de Rad dat fleisch setten will in tiden, so sich dat gebort na jartall, so sollen se de Dekene dussis amptes vor sek vorbeden und don ene de sate dusses fleisches witlik. Hedden danne de werknote er welk sunder vorsate eynen kop gekofft up de sathe, alse dat fleisch gesaet was, den kop solde me se erst sellen laten, er me dat andere gesatte fleisch salde.

Ouk wenne de dekene dusses knokenamptes vorbadeden ere medegesellen, in eyn hus edder stede to hope to komende, we dat vorsete und nicht dar en queme, de schal dem werk geven eyn half punt wasses, so vaken dat geschege.

Worden ouck dusse vorg. von dem knokenampte in erem samptkomen under sek eyndels uneyndrechtlick und twischellich mit worden effte werken, dat scholden se under sek richten, eff se konnen. Konden se aver des nicht gedoen, so mach und schal eyn Rad to der tyd dat richten to guder eyndracht. Brechten se aver, de so twischellig weren dat er vor den Radt, wen vor dat werk, welker dat dede, de scholde dat vorbetteren dem werke myt eynem punt wasses. Und wy borgermester unde Radt etc. (Vergl. Rolle des Bäckeramts.)

Datum anno Domini 1436, crastino conversionis beati Pauli apostoli.

Auf einem angehefteten Zettel ist noch hinzugefügt:

Ouk uthgescheden unses Heren und des Rades recht und gerichte, so dat unse frigheit und Recht, dat unse Stede van unsem Heren hebbet, ungekrenket und unschedelik blive.

Original auf Pergament mit beiden Siegeln im Warburger Stadtarchiv.

III.

Rolle des Schmiedeamts. 1436. Februar 1.

Wy albert van Roden etc. (vergl. Rolle des Bäckeramts.) bekennet und betuget openbare .... in und myt krafft dusses breves dem Ampte des Smedewerkes beyder stede Wartberg dusse nascreven wonde und wylkor to ewighen tyden to holdende alse hyr nagescreven stat:

Tom ersten, so horet in ore werk und ampt Grosssmede, kleynsmede, meswerken, Koppersmede, Potgeter, kannengeter und netelere. Dusse solt ore werk arveyden, de yene, de in dyt ampt unde gelde hoͤrt. Und des schal sek er eyn myt deme andern erbruken und de mestere dusses amptes scollen bestellen, de se des sunnavendes ore werk vele hebben to unser borger behoff; und worden se des sumich, dat unse borgere des gebrak hedden, so mochte de Rad des gunnen, dat me dat von buten hir in bringe. Anders en schal me se nicht averfforen, utseget wat van ysernwerk in kremerighe hoͤrt.

Und we dusses vorg. amptes begert und wynnen wyl, schal to vorne borger syn to Wartberg und doͤn borgerplicht und schal syn echt und recht und nemandes eghen und van gudem gerochte, he sy wyff eder maͤnn.

Unde we so also vorg. is und dyt vorg. ampt wynnet, sek des to brukende und to nerende, schall to vorne deme Rade to der tyd geven eyne halve mark Wartb. weringe. Unde doͤn deme Ampte von guder aulden wonde eynen dinst, eder geven deme ampte dusser gelde vor den dinst dre mark der weringe vorg. und twe punt wasses to den lechten, und geven vort vor de sande, de me to gevende pleget an sunte Martins avende, dem werke eyne mark der vorg. weringe, de he ut geven schal by der mestere tyden, also eme dat ampt bevollen wert.

Hedde auch welk broder und mester dusses vorg. amptes sonne und Dochtere, de sek dusses amptes gebruken wolden, der schal eyn itlich sonne eder dochter eyn halff werk hebben; und de andern helffte mach

eyn itlich wynnen myt der helffte vorg. dinstes, wasses eder geldes.

Neme auk welk mester dusses amptes to sek eynen lerjunghen to lernde, de schal dussem ampte geven na des amptes averdracht, also dat auldens is.

Und nemant schal vorder in er werk kommen, he en sy borlich in dyt ampt, also vorg. is. Vort so en schal nemant wonnen in den Huffen und to Berne, de dyt vorg. werk antaste eder sek des gebruke neynerleige wys.

Tastede auk iteswelk, de sy borgher, medewoner eder uthman in dyt vorg. ampt buten den vrigen kermissen und jarmerketen und dyt ampt averfore eder averdraghe myt deme jenen, dat in dyt vorg. ampt hört, denne also vorg. is, so vaken dyt geschege, de schal dat dem Rade to vorne vorbettern und dem werke darna nach overdracht des werkes.

Fore ouk welk werkmester in eyne andere stad buten Wartberg, deme en scal me neyne sande geven. Unde wil he syne broderschop bewaren und beholden, dat schal he dön eynes yuwelichen jars myt eynen pennynge. Vorsumede he dat, unde des nicht en dede in eynen juwelichen jare und syn jargelt nicht ut en geven, de hevet syn werk vorloren und vorbraken. Und wil he dat werk weder hebben, dat mach he wynnen van nyghens weder.

Worde auk der brodere (welk?) twyschellich in dem ampte myt worden eder myt werken, dat schal me richten vor den mestern dusses amptes. Unde wert, dat dejenen, de so twyschellich weren, sek nicht wolden richten laten vor den mestern, lu weme dat gebrek is, deme schal eyn werk vor den Rad boden und dar scal eyn Rad deme werke ynne behulplich syn, dat se en to rechte setten en erem werke. Und worde he der sake nedervellich, dat scholde he deme Rade to vorne vorbetteren und dem ampte dar na. Unde wy Borgermester etc. (Vergl. Rolle des Bäckeramts.)

Datum 1436, die beate Brigide virginis.

Original auf Pergament im Warburger Stadtarchiv; Schrift schlecht erhalten.

Hier findet sich derselbe Zusatz wie bei II.

IV.

Rolle des Leineweberamts. 1436. Februar 1.

Wy Albert van Roden etc. (vergl. Rolle des Bäckeramts.) bekennet und betuget opinbare in dussem breve vor uns und alle unse nakomen Ratlude, dat wy myt wyllen und vullbort unser auldenheren . . . . hebbet vorwylliget und bestediget . . . . in und myt crafft dusses breves dem Ampte des Linnenwerkes to ewygen tyden dusse wonde und wylkor to holdende also hir nagescreven steyt:

Toem ersten, we unse werk wynnen schal eder besitten, de schall syn echt und recht und vrygh und nemandes eghen und scal haven eyn gut gerochte, und syn eyn borger to Wartberg. Und wen he dat also is unde wyl unse werk wynnen, so schal he geven dem werke twe mark, und sunte Johanse up der nygenstad twe schillinge und twe schillinge unse leven Vruwen in der auldenstad und den ouk dat andere meer an bere und an brode, also er wonde ys in dem werke. Und geven dre schillinge to erem pellele.

Ouk vorstorve unser welk ut dussem vorg. ampte, des vrouwe mach sek des amptes gebruken, de wyle dat se sek nicht en andert. Nemet se aver eynen andern man, de unses werkes nicht en kan, de schal geven dem ampte dre schillinge to leregelde und wynnen denne unse ampt, also vorgescr. steit. Ouk vorstorve unser vrouwen welk und neme de man eyne andere vrowen, den de unses werkes nicht enkonde, de scholde geven unsem vorg. ampte to leregelde achteyn pennynge und eyn punt wasses. Ouk eynes mesters sonne uth unsem ampte gevet to leregelde ver schillinge, und eynen schillingh, wen he sek des amptes wyl gebruken. Und eynes mesters Dochter gevet to lere gelde achteyn pennynge, darmede mach se sek des amptes gebruken, de wyle se sek nicht en andert.

Ouk welker unser eyn neme eynen vromeden lereknecht eder maghet, der eyn schal geven dem werke dre schillinghe und eyn punt wasses.

Ouk wen wy des jars holden unser vere sametkome, welker unser dar nicht enqueme, wen he vorbodet

worde, de schal dat dem werke vorbetteren myt eyneme tover bers na des amptes gnaden, he en hedde donne eyne redeliche sake, dat he dar nicht komen konde. Wert aver, dat he sek balsturich makede und wolde vor den Rat, worde he denne syner sake nedervellich, so scholde he dem werke twe volde broke geven sunder gnade.

Ouk wert dat welk in unsem ampte were und vorbreke dat myt schanden, den mochte wy uth unsem ampte setten, de were man effte vrouwe.

Ouk so scholle wy alle jar twe setten in unsem ampte, de dar sen to unsen werke, to der bredende (Breite) myd des rades schennen unde wor des mer noet to is. Unde de schollen unsem ampte er ede dar to doen, also eyn ault wonde is gewest.

Ouk so moghe wy wol lenen in unsen werke, wen des not is uppe eyn himdere lenewandes effte twe, so verne also he des nicht gekrigen en konde von eyme kopmane effte von eynem borgere.

Ouk so scholle wy des sunavedes eyn stuke lenewandes dregen up den market, we dat vele (feil) hevet: dar mach de kopman by gaen und velschen dar umme. Und eff he des mer hedde in sinem huse und en worden se denne nicht eyn, so mach dat denne eyn itlich borger kopen. Wert ouk dat de borger des nicht kopen en wolde, so mochte wy dat vorkopen eynem utmanne; und wen denne de utman dat gekofft hedde, so mach de kopman effte de borger beholden ume dat gelt darto de utman vorgekofft hedde, eff se des gelustede.

Und ouk so mach eyn itlich lynnenwever dre Togghen hebben, wat he dar mede werket eder werken lėt, dat mach he sulven eyn wech foren. Breke eme dar twe effte dre stuke ane de mochte he kopen effte borghen von synen werkbroderen.

Ouk so en schal nemant neyn garne kopen eyn wech to fornde eder to vorkopen, sunder eyn itlich borger, wat he arbeyden wolde laten to syner eghen behoff in syn hus to syner nȯt.

Ouk so en schal nemant touwe hebben, de unse werk arbeyde, he en hebbe dan des werkes wyllen und sunte Johans und unser leven Vrauwen er recht gedaͤn also vorg. is.

Ouk so en schal me neyn lenewant besegelen myt der Stades lilyen, et en sy gemaket in unsem ampte. Dat is eyn ault wonde, eder me dede den mestere to (unleserliche Stelle), de er eyde hebben gedaͤn in unsem ampte, dat werk to besende.

Ouk wert sake dat unser eyn myt dem andern twyschellich worde myt worden effte myt werken, dat moghe wy richten in unsem ampte, so vele also uns des genogede.

Ouk so en schal nemant neyn lenewant utsnyden mit der ellen to vorkopende, he en sy denne in unsem ampte. Ouk welker unser eyn, de vromet werk arveidede, de scholde nemen von dem repe (zehn Ellen) tein penninge vor syne arveid. Ouk so en wylt unse hern der halffweverschen nicht en bern, und se en schollen neyn lenewant utsniden mit der ellen to vorkopende.

Ouk so schal de werpede (Einschlag) vlessens (Flächsen) hebben to dem breden lenewande achteyn hundert vedeme (ein vadem = sechs Fuß), dat smale negenhundert. Und dat brede hedene hevet druteinhundert vedeme, dat smale sevedehalfhundert; und eyn itlich hundert mach eynes vademes en bern sunder broke. Und en breke den dar eynes vademes meͤr, alse vorg. steit, so wroge deme dat andere meden ander. Unde dat blad (Stück Leinewand) schal hebben syne bredene na des stades schennen, de wy havet in unsem werke.

Ouk so is dyt eyn ault wonde, dat de haspel schal syn ver ellen langk; und eyn haspel garens schal haven twintich bynt und dat bynt dre unde sestich vedeme.

Ouk so is dyt eyn ault wonde, wen we unse ampt wynnet, de moet unse schenke syn, so lange, dat eyn ander komet und wynnt dat ampt, de dryvet en dan aff.

Ouk so hebben wy vil mer wonde und wylkor in unsem ampte, der neyn noͤt en is to (settende?) in

dussen breff. Und wy Borgermester etc. (vergl. Rolle des Bäckeramts.)

Datum 1436, ipso die beate Brigide virginis.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift auf Pergament im Warburger Stadtarchiv.

V.

Statuten der Schuhmachergesellenbruderschaft. 1465. März 29.

Wy Arnd Servess und Werner Tulemann, nu tor tyd dekene, und vort de gemeynen werkbrodere unde mestere des schowerkes uppe der nygenstat Wartbergh don kunt unde bekennet openbaire inn unde myt dussem breiffe vor uns unde alle unse nakomen mestere unde werkbrodere in dem vorgescr. Schowerk up der nygenstat Wartbergh, dat wy myt samedem rade unde umb ere willen unses werkes eyndrechtliken overkomen unde eyns geworden sint mit den schoknechten, de in unsem werk up der vorg. nygenstat arveiden de schollen unde willen dusse nabescr. puncte unde artikle unde gude oulde herkomede unde wontheyt, in dussen breiffe begrepen, vestliken unde eyndrechtliken houlen unde under zek haven, de wy enn dann von unses werkes wegen gewylliget, gevulbordet unde so bestediget hebt, zek dar na to hebbende und to richtende in Wyse unde maten, alse hyr nagescr. ys:

Tom ersten schall eyn jowelik Schoknecht, de in unsem werke arveiden wolde, de dar wandernde queme unde hyr mer gewest enwere unde gearveydet en hedde, vor dat erste gutliken gheven unde utleghen eynen upsetliken pennyngh. Und vort dar na schall eyn jowelik knecht, de hyr uppe der nygenstat in dem werke arveydet, to allen unde itliken verhochtyden gheven unser leven Vrouwen twe pennynghe, dat sint des jares achte pennynghe. Mit selben vorgescr. upsetliken pennyngen unde tydgelde scholt se holden ere lechte, de se havet, unde wes dar an gebruke, dat solden se vort saken an erer gulde, de se hebt. Solke vorg. upsetliken pennynge unde tydgelt scholt de mesterknapen, de in tyden sint, to allen tyden samen unde invorderen to gebor-

liken tyden und dar to esschen unde vorboden eren Vuerboter tor tyt, dat de myt ene gan, und dat tydgelt samen helpe, so digk unde vaken des not is. Vorsumeden se dat sundir redelike insaghe, den vorsumnisse scholden se ut eren eyghenen budele vorlegen sunder weddersprake.

Sunderling schollen de schoknechte kesen unde setten under sek alle jare twe mesterknapen ut den schoknechten up der nygenstat und der schall eyn yo sin eynes mesters sonne, so vere men den gehaven kan. De scholt eyn jair truweliken den knechten von sin unde ere gulde unde tytgelt, so vorg. steit, in manen, de lechte maken laten und vorwaren unde gude rekenschop don.

Were ouk welk mesterssonne, de so grot were, dat he gelt vordenen konde, de schall auk sin tytgelt utleghen, sunder wedderrede; welk knecht hyr inne ungehorsam woirde und sin tytgelt nicht gheven wolde eder jenige dusser vorg. artikele vorbreke, de scholde dat vorbetteren den knechten na gnaden der mesterknapen unde der gemeynen selschop.

Wen men auk to eynen mesterknapen kiesset, de schall dat gerne don und dar nicht inleghen und schall den gesellen gheven eynen schapkese und drepennigwert weyghe in dat gelach. We des nicht annamen edder don wolde, de scholde dat vorbettern myt eynen halven punt wasses unde stan dan noch eventure, eff men enne wedderkese. Unde wan men de nigen mesterknapen gekoren hevet, so solden de olden mesterknapen den knechten gude rekenschop don von alle ere gulde unde tytgelde unde von allen, dat se dat Jair vorgangen von der knechte wegen upgenomen unde vorhandelt hebt.

Vort so scholt de schoknechte uppe den Roden Mandach, alle jair eyns eyne begengnisse hebben. Und so schall eyn jowelik Schoknecht des Sundages to der vigilie unde des mandages to der misse kommen unde gegenwordich sin und don syn opper to der selemisse und bidden truweliken vor de ut orer selschop unde broderschop vorstorven sin. We des so nicht en

dede, deme et witlik gedan were, he enhedde dan redelike insaghe, de solde dat vorbetteren mit eynen halven punt wasses. Und de mesterknapen sollen bestellen eyne provene, de me to deme altare drege to troste der selen der vorstorvenen brodere. Unde alse de goddesdenst geschen is, so schollen de schoknechte to samen teren, malk umb synen penningh und eyne sametkome alsdan hebben, so vorg. is.

Vort sollen de knechte zek in orem sametkome eyndrechtliken undereynander hebben und nicht kyffen eder eyne den andern dringen to vullen eder to halven to drinkende malk en do dat eder enwille dat don van sinen eygen guden willen, by broke eynes halven punt wasses. Et ys ouck herto wontlick gewest, dat de schoknechte alle jare ok eynen sametkome gehad haven an des hilgen lichames dage, wan se ere lechte vor dem werden, hilligen Sacramente gedregen hebt, und ouch an den luttiken vastavend dage hadden se eynen sametkome, de sollen se vort an also in wonden beholden und vorteren eren penningh in leve und in eyndracht mit eynander, so vorberort is. Behofften se welkes sametkomes mer, de mochten se houlden.

Vortmer were welk Schoknecht, de mit ungerochte van eynem mestere toghe effte schedde, edder auk von den knechten und von unser leven Vrouwen to vorne, so dat he zek nicht redelik eder nicht geborlyk gehad eder gehoulden hedde, dat eme vorkerlik wesen mochte, vorwanderde de selve knecht, er he des mit deme mestere eder knechten to geborliken utdracht komen were, wor men den betrede, dar enne bekennte und dar he arveide, dar solde me enne updriven und nicht lengk vor eynen guden gesellen arveiden laten, he enhedde zek dan erst unde to vorne eyns sodannen geborliken vorantwordet, dar he medde beteghen edder begreppen were.

Eff . . . . eyn knecht myt sinem mestere uneynst edder twydrechtich worde, edder de mester myt synem knechte, dat sollen se beyde an de mestere unde de mesterknapen bringen, dat de erkennen na erer beyder saghen edder weddersaghen, welk erer recht edder

unrecht have, unde se dar umb voreynigen unde vorscheiden. Unde wu de twischen enne erkennen und scheyden, dar sollen se dat to beyde siden by laten by broke eynes halven punt wasses.

Ouk enschall neyn schoknecht mit synem schorteldoke edder mit synem neyghehansschen nicht over de straten edder over dat derde hus gan edder ouk nicht barbende by brok, he enhave redelike sake.

Wert ouk sake, dar god vor sy, dat welk fromet knecht, de hyr arveyde, krangk worde unde neyn tergeld enhedde, deme solde men vorhandelagen in syner krankheyt, eff es enne not were, eynen schillingh na deme . . . . wente uppe eyne halve mark von der broderschop gelde. Eff enne dene god vristede und na der krankheyd wedder upqueme, dat erste gelt, he dan vordenende werde, dan scholde he dat affbetalen. Sturve he aver, so schol men dat an synen kleyden und nalate soken, eff se so gud weren, eder an synen frunden; hedden de des nicht, so schall men eme dat gheven und umb godes willen gedan haven.

Were ouk welk schoknecht in deme kalvesnacken gewest und darinne syne pand lete edder gelaten hedde, de scholde dat den knechten vorbettern.

Unde wente dyt alle so eyndrechtliken von den mestern des Schowerkes und ouch den Schoknechten up der Nygenstat Wartberg gevulbordet und gesloten is, also vorgescreven stat, sunder argelist und unvorbroken to holdende, so have wy, vorg. Dekene und vort de mestere gemeynliken in dem schowerke vorg., den mesterknapen und Schoknechten dussen breff gevulbordet und tor waren kuntschop und (vorstandinge?) besegelt gegheven mit ingesegel des ersamen Hans Ordewyns, nu tor tyt werltliken gesworen Richters up der nigenstat Wartberg hyr vestliken angehangen.

Datum 1465, feria sexta proxima post festum annunciacionis beate et gloriose virginis Marie.

Original auf Pergament im Warburger Stadtarchiv; Siegel abgefallen. Die Urkunde ist schlecht erhalten.

VI.

Frater Hermann, Bischof von Citrum, Weihbischof von Paderborn bewilligt der Bruderschaft der Schmiedeknechte in der Kirche der Predigermönche zu Warburg für die Teilnehmer am Bruderschaftsgottesdienste und für die Wohltäter vierzig Tage Ablaß. 1452. Mai 21.

Original auf Pergament im Warburger Stadtarchiv. Siegel ab.

Nos frater Hermannus Dei et apostolice sedis gratia episcopus ecclesie Citrensis, in pontificalibus Reverendissimi in Christo patris et domini nostri domini Theoderici archiepiscopi Coloniensis, domini et administratoris ecclesie Padeburnensis per civitatem et Diocesim Padeburnensem vicarius generalis, salutem sempiternam et fructuosam in Domino caritatem.

Splendor paterne glorie, qui sua mundum illuminat claritate, pia vota fidelium de clementissima ipsius maiestate speranciumtunc paterno benignoque favore prosequitur, cum devota ipsorum humilitas sanctorum mediantibus et precibus adiuvatur.

Hinc est, quod per quosdam Christifideles laicos in Wartberg, vulgariter „de smede

Wy broder Herman van godes gnaden unde des hilligen stols to Rome biscop to Citren, Cappellan over de staid unde stichte to Paderborne, des erwerdigesten in gode vaders unde heren heren Diderikes ertzebiskopes to Colen, heren unde vorstenders der kerken Paderborne ewyghen heyl unde fruchtbare leve in gode dem heren.

De schyn der vaderliken glorien, de dar mit syner clarheit vorluchtiget de werlt, de vulbringet dan mit vaderlikem unde mit gudem gunsten de milde gelofte syner getruen, de dar hoppende syn in syne aller barmhertigesten gewalt, wanner dat erer innigen otmodicheit (Demut) vormiddelst bede unde verdenste der hilligen wert gehulpen.

Hir umme is to wettende, dat vomiddelst itteswelker cristigetruwen leygen genant

knechte" nominati, in laudem et gloriam omnipotentis Dei, matrisque sue alme gloriose virginis Marie ac omnium sanctorum in profectum animarum suarum ac omnium fidelium, tam vivorum quam mortuorum salutem quedam fraternitas seu societas perpetuis temporibus duratura in ecclesia beate Marie virginis fratrum ordinis predicatorum in Wartberg inibi in capella beate Marie virginis antedicte est instituta cum quodam candelabro et tribus candelis cereis certis diebus infra missarum solempnia in laudem eiusdem virginis Marie accendendis. Insuper ordinaverunt predicti „de Smede knechte", quod per fratres conventus ibidem debent peragi exequie tam pro vivis, quam pro mortuis cum missis et vigiliis ad hoc certis diebus assignatis, et ipsi cum eorum oblacionibus et oracionibus, dum predicte exequie celebrantur, se personaliter debent presentare.

Ut igitur eorum pia intencio non frustretur, sed ad optatum et fructuosum finem deducetur, ipsi idem fratres nobis humiliter supplicarunt, ut dignaremur eandem societatem et confraternitatem

„de smedeknechte" to Wartborg, in loff unde ere des alleweldigen godes, syner erwerdigesten moder unde iuncfrowen Marien unde alle syner hilligen unde in nut unde heyl erer unde aller cristengelovigen selen, levendich unde doit, is eyn broderschop unde geselschop bestaen unde angeheven ewichliken to blivende in der kerken unser leven frowen prediker ordens to den brodern to Wartberg dar selves in der cappellen unser leven frowen myt eynem luchte unde dren waslechten to enkoden daghen under misse to entfengede unde to bernende in loff unde ere der selven juncfrowen Marien. Ok so havet de selven smedeknechte dar geschicket unde geordenert, dat de brodere des conventes dar selves ene schollen doen begencknisse vor de levendigen unde vor de doiden mit vigilien unde selmissen to enkeden daghen dar to gesatiget unde betekent unde dan sollen de smedeknechte dar alle mit erem offere unde innigen gebede iegenwerdich syn.

Uppe dat nu ere milde gedancke unde gude upsate nicht to vorgeves en sy, sunder to erem beghere unde to eynem guden fruchtbaren ende kome unde vulfort werde, havet se uns otmodeliken gebeden, dat

graciis et indulgenciis approbare et roborare.

Quare nos eorum precibus inclinati omnibus in eadem societate et fraternitate existentibus, qui vigiliis et missis, quando iste exequie peraguntur, interfuerint, eandem societatem promoverint vel ad hoc manus adiutrices porrexerint et elemosinas suas dederint, Nos de omnipotentis Dei misericordia ac beatorum Petri et Pauli apostolorum et sancti Martini gratia confisi necnon auctoritate nostra, qua fungimur, quadraginta dies indulgenciarum de iniunctis eis penitenciis misericorditer in Domino relaxamus. In cuius testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum.

Anno Domini Millesimo quadringestesimo quinquagesimo secundo, dominica Exaudi.

wy dusse geselschap unde broderschap mit afflate unde gnaden sterken willen, bestedigen unde begaven.

Hyr umme have wy angeseen ere bede, andenckende, dat men redeliker, gotliker bede vulbort nicht weygeren en sal, getruwede der barmherticheyt godes, der gnade sinte Peters unde sinte Pavels unde sinte Mertins unde unser macht, (de) uns befolen is to gebrukende, lose wy in gode dem heren barmhertichliken alle, de in dusser broderschap unde geselschap syn, de in der vigilie unde selmisse, wan de begencknisse geschut, jegenwerdich syn, dusse broderschap eren unde vorderen, ere gaven unde almosen dar to geven. van virtich daghen, de se solden lyden in den pinen des vegefurs vor gesatte bote, dar se nicht gehaulden en hedden. Unde in eyn teyken der warheit have wy unse ingesegel vestliken an dussen breff gehangen.

Gegeven na godes gebort dusent virhundert in dem twe unde vyftichsten iare, dominica Exaudi.*)

*) Die mittelniederdeutsche Übersetzung der lateinischen Urkunde befindet sich im Bruderschaftsbuche der Warburger Schmiedegesellen, Pergamenthandschrift Nr. 23 in groß 8° auf 8 Blättern im Besitze des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abteilung Paderborn.

II.

Die Paderborner Fürstbischöfe im Zeitalter der Glaubensneuerung.

Ein Beitrag zur Reformationsgeschichte des Stifts Paderborn.

Von

Dr. L. Leineweber.

I. Teil.

Quellen:

Die benutzten Archive:

Staatsarchiv zu Münster, Abkürzung: Mst. St.-Arch.
" " Osnabrück, " Osn. St.-Arch.
" " Marburg, " Marb. St.-Arch.
" " Düsseldorf, " D. St.-Arch.
Archiv der Theodorianischen Bibliothek zu Paderborn.
" des Paderborner Altertums-Vereins.
" des Osnabrücker Domkapitels.

Gedruckte Quellen und Literatur.

Bahlmann, P. Neue Beiträge zur Geschichte der Kirchenreform im Bistum Münster 1571—73. (Westdeutsche Zeitschrift, Jahrg. VIII.)

Beutel, Über den Ursprung des Augsburger Interim (Dissertation). Dresden 1888.

Bezold, Fr. v. Briefe des Pfalzgrafen Johann Casimir mit verwandten Schriftstücken, gesammelt und bearbeitet. I. 1576—1582. II. 1582—1586. München 1882, 1884.

Bessen, Geschichte des Bistums Paderborn. 2. Bd. Paderb. 1820.

Bieling, A. Geschichte des Cisterzienserinnenklosters in Paderborn (Gaukirch). (Westf. Zeitschr. Bd. 36 II, 62 ff.)

Braunsberger, O. S. J. Epistolae et acta Beati Petri Canisii S.J. Vol. I—III. Friburgi Brisg. 1896, 1898, 1901.

Bretschneider, Corpus Reformatorum, Philippi Melanchthonis opera, quae supersunt omnia ed. C. G. Bretschneider. II. Tom. Halis Saxonum 1834.

Breviarium juxta verum ordinarium diocesis Paderbornensis sumptibus reverendi in Christo patris et domini domini Erici Osnabrugensis et Paderbornensis ecclesiarum Episcopi de communi Capituli sui venerabilis ecclesiae Paderbornensis consensu noviter exaratum. Ab omnibus sacerdotibus curatis et non curatis atque clericis beneficiatis in diocesi Paderbornensi extra cathedralem et Collegiatas ecclesias constitutis inviolabiliter observandum. Impressum Liptzk per Melchiarum Lutterum an. Dni M.D.XIII.

Breviarium juxta morem et observantiam insignis ecclesiae Osnaburgensis et totius diocesis de Reverendissimi in Christo Patris et domini domini Erici dei et apostolicae sedis gratia eiusdem Osnaburgensis et Paderbornensis ecclesiarum Episcopi ducisque Brunsswicensis dictaeque suae ecclesiae Venerabilis Capituli communi consensu summa laborum elucubratione nuper impressum una cum correctissimis olim capitulorum et historiarum bibliae ceterorumque novorum festorum connotationibus decoratum. Mogont. 1516.

Catalogus Ep. Pad. eroumque acta quatenus haberi potuerunt M. Hermanno a Kerssenbroich consarcinatore. Lemgoviae excudebat Barth. Slottenius 1578.

Chyträus, David. Chronicon Saxoniae ab anno 1500—1595 Lips. 1595.

Clemen, Die Einführung der Reformation zu Lemgo und in den übrigen lippischen Landen nach Hamelmanni. Lemgo 1847.

Cornelius, Geschichte des Münsterschen Aufruhrs. I. Bd. Leipzig 1855.

" Briefwechsel zwischen Herzog Johann Friedrich von Sachsen und Graf Wilhelm von Neuenar in den Jahren 1529 bis 1586. (Zeitschrift des Berg. Geschichtsvereins X 129 ff.)

Deckers, Hermann v. Wied, Erzbischof und Churfürst von Köln. Köln 1840.

Detmer, Hermann v. Kerssenbrocks Leben und Schriften. Münster 1900.

" Hermanni a Kerssenbrock anabaptistici furoris Monasterium, inclitam Westfaliae metropolim evertentis historica narratio; Münst. Geschichtsquellen Bd. V. u. VI. Münster 1892, 1900.

Drouven, G. Die Reformation in der Kölnischen Kirchenprovinz zur Zeit des Erzbischofs und Kurfürsten Hermann V. Graf zu Wied. Neuß und Köln 1876.

Ehses und Meister, Nuntiaturberichte aus Deutschland nebst ergänzenden Aktenstücken. I. Abteilung. Die Kölner Nuntiatur. Pad. 1895.

Ehses, St. Geschichte der Pack'schen Händel; ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Reformation. Freiburg 1881.

Evelt, Die Weihbischöfe von Paderborn. Paderborn 1869.

Ennen, L. Geschichte der Stadt Köln, meist aus Quellen des Staatsarchives. Bd. IV. Köln 1875.

Ennen, L. Geschichte der Reformation im Bereiche der alten Erzdiözese Köln. Köln 1849.

Gemmeke, A. Geschichte der katholischen Pfarreien in Lippe. Paderborn 1905. Bonifatiusdruckerei, Verlag des Verfassers.

Gehrken, Rückblicke auf die Regierungsperiode des Fürstbischofs Rembert v. Kerssenbrock. (26. März 1547 bis 12. Febr. 1568, aus Urkunden und gleichzeitigen Nachrichten.) Westf. Zeitschr. III.

Goecke, Bemühungen Lauenburgischer Herzöge des 16. Jahrhunderts um einige rheinisch-westfälische Stifter. (Monatsschrift für die Geschichte Westdeutschlands, mit besonderer Berücksichtigung der Rheinlande und Westfalens von Heinrich Pick. IV. Bd. Trier 1878.)

Greve, Geschichte der Benediktinerabtei Abdinghof in Paderborn. Pad. 1874.

Gulik, Wilh. van, Johannes Gropper (1503—59). Ein Beitrag zur Kirchengeschichte Deutschlands, besonders der Rheinlande im 16. Jahrhundert. Freiburg i. B. 1906. (Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes, herausgegeben von Ludwig Pastor. V. Bd. 1. 2. Heft.)

Goldast. Collectio constitutionum imperialium. I. Tom. Francofurti a. M. 1615. II. Tom. Francofurti 1643.

Hansen, Jos., Rheinische Akten zur Geschichte des Jesuitenordens 1542 bis 1582. Bonn 1896. (Publikationen der Gesellschaft für rhein. Geschichtskunde 14.)

Hoitbandt, M. Apologie, das ist eine kurze und wahrhaftige Verantwortung widder die unerfintlichen Calumnien und Ehrwürdigen Catalogum Epp. Pad., so kurz verlauffes der Zeit v. M. Hermann v. Kerssenbrock divulgiert, notwendig der Wahrheit zur steuhr, ingestelt durch Martinum Hoitbandt in der Stiftskirche zu Stt. Warburg binnen Soest Prediger. Marburg 1580 gedruckt bei Augustin Colben.

Hölscher, L., Reformationsgeschichte der Stadt Herford, im Anhang die Herforder Kirchenordnung von 1532. Güterseloh 1888.

„ Die ältere Diözese Paderborn. VII. Archidiakonat Horhausen (Westf. Zeitschrift 41 II 159 ff. 42 II. 85 ff.)

Hamelmann, H. Opera genealogica-historica de Westfalia et Saxonia inferiori congesta. Lemgo 1711. Verlag bei Ernst Casimir Wasserbach.

Hüsing, Der Kampf um die katholische Religion im Bistum Münster nach Vertreibung der Wiedertäufer 1535—1585. Münster 1883.

Heldmann, Aug. Westfälische Studierende zu Erfurt, Wittenberg und Marburg. (Westf. Zeitschr. Bd. 52 II. 77 ff. 58 II. 97 ff. 55 II. 93 ff.)

Jacobson, H. F. Geschichte der Quellen des evangelischen Kirchenrechts der Provinzen Rheinland und Westfalen. Königsberg 1844.

Julii Pogiani Sunensis Epistulae et orationes olim collectae ab Antonio Maria Gratiano nunc ab Hieronymo Lagomarsinio et Soc. Jesu adnotationibus illustratae ac primum editae. Volumen II. continens scriptas annis MDLX et MDLXI. Romae MCCLVI.

Janssen-Pastor, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters. Bd. III, 17. u. 18. Aufl., Freiburg 1899. Bd. V, 15. u. 16. Aufl., Freiburg 1902.

Kampschulte, Geschichte der Einführung des Protestantismus im Bereich der heutigen Provinz Westfalen. Paderborn 1866.

Kampschulte, Graf Salentin v. Isenburg, freiresignierter Churfürst und Erzbischof von Köln, sowie Administrator des Fürstentums Paderborn. (Westf. Zeitschr. 32 II, 20 ff.)

Keller, L. Die Gegenreformation von Rheinland und Westfalen. I. Bd. Leipzig 1881.

Kleinsorgen, Gerhard, v. Kirchengeschichte von Westfalen und angrenzenden Orten. II. T. Münster 1780. III. T. Tagebuch von Gebhard Truchseß, Kölnischem Erzbischofe. Münster 1780.

Klöckener, Fortsetzung des Cosmodromium v. Gobelin Person oder Westf. Chronik 1814—1616. (Handschr. b. P. A. V.) Ein anderes Exemplar befindet sich auch unter der Signatur Pa. 90 auf der Theod. Bibliothek.

Krabbe, Statuta synodalia D. M. collegit, disposuit, edidit. Münster 1849.

Knodt, E. D. Johann Westermann, der Reformator Lippstadts und sein sogenannter Katechismus, das älteste literarische Denkmal der evangelischen Kirche Westfalens. Ein Beitrag zur Geschichte der westfälischen Reformation und des Katechismus. Gotha 1895.

Krafft, K. Mitteilungen aus der niederrheinischen Reformationsgeschichte. (Zeitschrift des Berg. Geschichtsvereins VI 193 ff.)

„ Die Beschlüsse des Rates der Stadt Köln in Bezug auf die beiden evangelischen Märtyrer Peter Fliesteden und Adolf Clarenbach von ihrer Gefangennahme bis zur Hinrichtung (1527—1529). (Zeitschrift des Berg. Geschichtsvereins X. 176 ff.)

Lenz, M. Briefwechsel Landgraf Philipps des Großmütigen von Hessen mit Bucer (2. Bd.); in den Publikationen aus den k. preußischen Staatsarchiven 28. Bd., Leipzig 1887.

Lossen, M. Der Kölnische Krieg. I. Vorgeschichte 1565—81, Gotha 1882. II. Geschichte des Kölnischen Krieges. München 1897.

Löher, Franz, von, Geschichte des Kampfes um Paderborn (1597—1604). Berlin 1874.

Masenius, Jac. S. J. Continuatio Annal. Pad. Schatenii ab anno 1546—1618. Handschr. des Archivs des Pad. Altertums-Vereins unter der Signatur Cod. 116/117.

Möller-Kawerau, Lehrbuch der Kirchengeschichte. III. Bd. Freiburg i. B., Leipzig und Tübingen 1899

Müller, M. Christ. Gottfr. Formula sacrorum emendandorum in comitiis Augustanis anno MDXLVIII jussu Caroli V. Imperatoris a Julio Pflugio Episcopo Naumburgensi composita et proposita. Lipsiae 1803.

Mentz, G. Zur Geschichte der Packschen Händel. (Archiv für Reformationsgeschichte, herausgegeben von Walter Friedensburg Nr. 2. 1. Jahrg. Heft 2). Berlin 1904.

Lacomblet, Theod. J. Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins oder des Erzstifts Köln, der Fürstentümer Jülich, Berg und Geldern. IV. Bd.

Nuntiaturberichte aus Deutschland nebst ergänzenden Aktenstücken. II. Abt. 1560—72. I. Bd. III. Abt. I. Bd. herausgegeben von der

histor. Commission der kaiserl. Akademie der Wissenschaften, Wien 1897.

Paulus, Nic. Michael Helding, ein Prediger und Bischof des 16. Jahrhunderts. (Katholik 74. Jahrg. 2. Abt. 1894.)

„ Die deutschen Dominikaner im Kampfe gegen Luther 1518—63; (Ergänzungen und Erläuterungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes Bd. IV. 1. Heft).

Pieler, Leben und Wirken Kaspars von Fürstenberg nach dessen Tagebüchern. Pad. 1873.

Preuß-Falkmann, Lippische Regesten. Bd. IV. Detmold 1868.

Osnabrücker Geschichtsquellen, II. Bd. Die niederdeutsche Bischofschronik bis 1553 ed. v. Runge. III. Bd. Die Iburger Kloster Annalen des Abtes Mauritius Rost, ed. vom hist. Verein zu Osnabrück.

Piderit, Lippische Chronik. Rinteln 1627.

Reiffenberg, Historia Societatis Jesu ad Rhenum inferiorem ab anno 1540—1626. Coloniae 1764.

Richter, Geschichte der Stadt Paderborn. I. Bd. Pad. 1899.

„ Geschichte der Pad. Jesuiten. I. Bd. 1580—1618. Pad. 1892.

Rosenkranz, G. J. Reformation und Gegenreformation Paderborns im 16. und 17. Jahrh. (Westf. Z. II. Bd. 117.)

„ Die Verfassung des ehemaligen Hochstifts Paderborn in älterer und späterer Zeit (Westf. Z. Bd. 12, 1 ff.)

Rommel, v. Geschichte von Hessen, Cassel 1835. I. und III. Bd.

Sander, Joh. S. J. Historia collegii S. J. Paderbornensis ab anno 1580—1659 I. Bd. (Handschr. der Theod. Bibl. Pa. 43.)

Seckendorf, Historia Lutheranismi. Francofurti et Lipsiae 1692.

Schultze, Viktor, Waldeckische Reformationsgeschichte. Leipzig.

Schwarz, Hilar. Landgraf Philipp v. Hessen und die Packschen Händel mit archivalischen Beilagen. (Hist. Studien, XIII. Heft.) Leipzig 1884.

Schwarz, W. E. Briefe und Akten zur Geschichte Maximilians II. Bd. I. Der Briefwechsel des Kaisers Maximilian II. mit Pius V. Pad. 1889. Bd. II. Zehn Gutachten über die Lage der kath. Kirche in Deutschland 1573—76 nebst den Protokollen der deutschen Kongregation 1573—78. Paderborn 1891.

„ Die Nuntiatur-Korrespondenz Kaspar Groppers nebst verwandten Aktenstücken (1573—1576). Pad. 1898.

Spancken, Aus der Chronik des Bruders Göbel von Köln. (Westf. Zeitschrift XIX. p 187 ff.)

Stentrup, Fr. Erzbischof Dietrich II. von Köln und sein Versuch der Inkorporation Paderborns. (Westf. Z. 62 I. 1 ff.)

Stolte, B. Das Archiv des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abteilung Paderborn. II. Teil. Unterabteilung III. Urkunden in Regestenform. Paderborn 1905.

Strunck, Annales Paderbornenses. II. u. III. T. Neuhusii 1693.

Steinhuber, Geschichte des Colleg. Germanicum-Hungaricum. I. Bd. Freiburg i. B. 1895.

Synodi Osnabrugenses. Köln 1673.

Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück. II. T. (1508—1623). Jena 1872.

Theiner, Annales ecclesiastici. I., II. u. III. Tom. Romae 1856.

Varrentrapp C. Hermann v. Wied und sein Reformationsversuch in Köln. Leipzig 1878.

Wolf, G. Das Augsburger Interim. (Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, neue Folge, Jahrg. 2. 1887—98.)

Einleitung.

Kein Gebiet der Geschichte findet heute vielleicht mehr Bearbeitung, erweckt mehr Interesse, erzeugt aber auch größere Meinungsverschiedenheiten als die gewaltige kirchliche Umwälzung des 16. Jahrhunderts. In vorliegender Abhandlung soll die Reformationsgeschichte des Stifts Paderborn geschildert und hierbei besonders auf die Stellung der einzelnen Bischöfe zu derselben Rücksicht genommen werden und zwar nicht allein im Stift Paderborn, sondern auch in den Bistümern, die zeitweise mit ersterem durch Personalunion verbunden waren.

Der Verfasser wird diese Zeitperiode bis zum Jahre 1585 behandeln, wo in Paderborn unter dem protestantischen Bischof Heinrich v. Lauenburg das Luthertum seinen Höhepunkt erreicht hatte und die seit der Berufung der Jesuiten begonnene sogenannte Gegenreformation durch den tatkräftigen, energischen und treu kirchlich gesinnten Fürstbischof Theodor von Fürstenberg mit Erfolg durchgeführt wurde.

Um diese gewaltige Katastrophe in der deutschen Kirchengeschichte verstehen zu können, ist vor allen Dingen die Kenntnis der kirchlichen Verhältnisse, wie sie einige Jahrzehnte und länger vor der Reformation bestanden, von der größten Bedeutung.

Leider fließen die Quellen über die Paderborner kirchlichen Zustände in dieser Zeit sehr spärlich; handschriftliches Material ist fast gar nicht vorhanden; aus wenigen Notizen und beiläufigen Angaben, aus Analogien und Rückschlüssen muß man versuchen, ein ungefähres Bild zu konstruieren. Im Allgemeinen kann man die im einzelnen etwas düstere Schilderung von Cornelius über die sittlich religiösen Zu-

stände Westfalens auch auf die Paderborner Verhältnisse anwenden.[1])

Wie in andern Stiftern, so war auch hier der Bischofsstuhl das Monopol der Adeligen geworden. Auf persönliche Frömmigkeit und Tugenden wurde wenig Wert gelegt; Protektion, vornehme Familienverbindungen und Aussicht auf materiellen Vorteil waren oft die ausschlaggebenden Faktoren bei der Wahl des neuen Landesherrn und kirchlichen Oberhirten.

Fehde, Vermehrung der Hausmacht und Interessenpolitik ließen vielfach die Sorge um das Wohl des Stiftes zurücktreten. Man betrachte nur die Regierung Dietrichs v. Mörs. Trunksucht und Gastereien herrschten häufig an ihren Höfen. Bischof Erich mußte, wie der Verfasser des Münsterschen Bischofskatalogs berichtet, in Folge eines solchen Trinkgelages sein Leben einbüßen.[2])

Um die Verrichtung der kirchlichen Funktionen kümmerte man sich schon lange nicht mehr, dies war Sache des Weihbischofs. In allen Wahlkapitulationen von Bischof Erich bis Heinrich von Lauenburg wurde den Bischofskandidaten die Bestellung des Suffragans zur Pflicht gemacht, ebenso der Empfang der Priester- und Bischofsweihe; dieser Verpflichtung sollte man innerhalb eines Jahres nach erlangter Konfirmation nachkommen. Den Begriff „Simonie" schien man nicht mehr zu kennen; Bistümer wurden gekauft und verkauft, so bezahlte Bischof Erich dem resignierten Friedrich von Wied für Münster eine Jahresrente von 4000 Gulden, die zur Hälfte durch Zahlung von 20000 Gulden abgelöst wurde.[3])

Die Zustände im Domkapitel waren nicht besser. Nach einem Statut vom Jahre 1331 unter Bischof Bernard V. wurde als Bedingung für den Eintritt in die Reihen des Paderborner Domkapitels die nötige wissenschaftliche Ausbildung, die moralische Reife, ein bestimmtes Alter und ehrsame Abkunft verlangt.[4]) Bischof Balduin erneuerte dies

[1]) Cornelius I. Geschichte des Münst. Aufruhrs.
[2]) Mst. St.-Arch. I. Nr. 229. Cat. Epp. Mst. v. Kerssenbrock.
[3]) Stüve II. p. 56.
[4]) Rosenkranz, Verfassung des ehemaligen Hochstifts Paderborn. (Westf. Zeitschr. 12. Bd. p 95.)

Dekret im Jahre 1342, um das Einbringen unwürdiger Kandidaten zu verhindern.[1]) Ein Grundübel, woran damals alle Domkapitel litten, war das Bestreben der Adeligen, dies Institut als Versorgungsanstalt für ihre nachgeborenen Söhne zu betrachten.

Im Paderborner Stift wurde unter Bischof Simon 1480 ein Kapitularstatut ausgearbeitet, das alle Bürgerlichen aus den Reihen des Kapitels ausschloß und zwar unter dem Vorwande, daß die Adeligen durch ihre mächtigen Familienverbindungen das Stift besser schützen könnten.[2])

Diese Entwickelung mußte natürlich einen Verfall in Sitten und Disziplin herbeiführen; waren es doch fast durchweg Leute ohne Beruf, die sich in diese hohen kirchlichen Stellungen hineindrängten, denen nichts weniger am Herzen lag, als die Erfüllung ihrer Standespflichten. Bereits zu Anfang des 15. Jahrhunderts stand die Mißachtung der Residenzpflicht in Blüte: Wilhelm von Berg sah sich bei seinem Regierungsantritt genötigt, ein Dekret zu erlassen, kraft dessen die nachlässigen Kanoniker ihre unentschuldigte Abwesenheit mit Geldstrafen büßen sollten.[3])

Man darf wohl annehmen, daß einzelne Domherren, obwohl zum Empfang der Diakonatsweihe und des Cölibats verpflichtet, nicht ohne sittliche Makel waren, und daß später die Furcht vor dem Verlust der Pfründen gar manchen zurückhielt, formell von der Kirche abzufallen. Leider fehlen uns sichere Nachrichten; einige Fälle, die später noch erwähnt werden, beweisen zum Teil die obige Vermutung.

Interessante Einzelheiten bringt die strittige Dechantenwahl unter Johann v. Hoya ans Licht, wo die Mehrheit der Domherren nicht einmal die nötigen Weihen besaßen; andere hatten die Residenzpflicht vernachlässigt und dem Oranier Kriegsdienst geleistet. Dem Kandidaten der der Neuerung zuneigenden Mehrheit im Domkapitel, Wilhelm Schilder, wurden sogar verschiedene Mißhandlungen zum Vorwurf gemacht.[4])

---

[1]) Strunck, An. Pad. II. 218.
[2]) „ II. 523.
[3]) „ II. 829.
[4]) Mst. St.-Arch. Urk. 2355 des Fürst. Pad. dat. 18. 3. 1569. Orig. Appellationsinstrument der Seniorenpartei. Das. Pad. Capsel-Arch. 22. Nr. 12. Copie. o. d. 1569. Anklageschrift gegen Wilh. Schilder und dessen Anhänger im Kapitel. Vgl. Keller I. Nr. 563.



Mit Recht kann man von diesen Tatsachen einen Rückschluß auf die Zustände machen, wie sie zu Ende des 15. und bei Beginn des 16. Jahrhunderts im Paderborner Kapitel herrschten.

Der Mangel an Visitationsberichten und sonstigen Protokollen erschwert uns die Kritik über den niederen Klerus. Es wird aber nicht besser um ihn gestanden haben, als in den Nachbardiözesen, aus denen wir sichere Nachrichten besitzen.

Vor allem muß ein Umstand erwähnt werden, der besonders geeignet war, das Volk der Kirche zu entfremden und später der Neuerung großen Vorschub zu leisten; das war der vielfache Mißbrauch der geistlichen Gewalt, die leichtsinnige Verhängung von Kirchenstrafen. Selbst wenn es sich um rein weltliche Angelegenheiten handelte, die mit der Religion nichts zu tun hatten, griff man zum Bann und Interdikt.

Im Jahre 1465 klagte der Scholastiker Lubolf Snarman am Busdorf gegen den Knappen Heinrich Stapel wegen gewaltsamer Entziehung von drei Morgen Land.

Als der Prozeß beim Offizial zu Ungunsten des Angeklagten entschieden worden war, wandte sich dieser an den Metropolitan von Mainz, der aber die Appellation verwarf und ihm zugleich die Exkommunikation androhte, falls die Angelegenheit binnen 6 Tagen nicht erledigt sei. Der weitere Verlauf des Prozesses ist nicht bekannt. Bemerkenswert sind aber die folgenden Bestimmungen: Sind die 6 Tage verstrichen, und die Rückerstattung ist nicht erfolgt, so sollen die Pfarrer die Exkommunikation öffentlich bekannt machen und ihre Pfarrkinder vor dem Umgange mit dem Gestraften warnen. Hilft auch dies nicht, so haben die Pfarrer nach Verlauf von 12 Tagen den Einwohnern zu verbieten, mit dem Exkommunizierten „in aliquo humanitatis solatio participare.“ Weigert sich der Verurteilte auch jetzt noch, so sollen nach 18 Tagen die Geistlichen an allen Orten „wo er sich aufhält, wohin er kommt, wo er gesehen und erkannt wird“, die Kirchen bis auf weiteres zuschließen; 10 Tage nachher wird über den Ort das Interdikt verhängt. Die Gotteshäuser bleiben geschlossen; und nur im äußersten Notfalle werden Beichte, Taufe und Abendmahl gespendet;

die kirchliche Einsegnung der Ehe unterbleibt, und die Beisetzung der Verstorbenen findet ohne kirchliche Feier statt.[1])

Im Jahre 1472 trat insoweit eine kleine Änderung ein, daß Bischof Simon das Verhängen des Bannes in rein weltlichen Angelegenheiten nur auf Verweigerung von Pacht und Renten beschränkte,[2]) während man früher um noch viel geringfügigere Dinge das Anathem verhängte.

Wenn man diesen leichtsinnigen Gebrauch der kirchlichen Strafmittel als in damaligen Zeitverhältnissen begründet in etwa entschuldigen kann, so ist doch andererseits zu bedenken, daß hierdurch ein ungeheurer sozialer Druck auf das Volk ausgeübt wurde.

Es hatte sich allmählich aus der mittelalterlichen Praxis ein Zustand herausgebildet, der unerträglich und nicht geeignet war, das Volk zur Liebe und Anhänglichkeit an die Kirche zu erziehen.

Wie traurig sah es vielfach in den Klöstern des Paderborner Stifts aus. Die Disziplin der Paderborner Minoriten war so entartet, daß die Mönche die Bürgerstöchter und Dienstmägde sonntäglich zu festlichen Reigen und Tänzen einluden.[3])

Strunck entwirft ein schauerliches Bild von der Zuchtlosigkeit der Helmarshauser Benediktiner.[4])

Besser stand es im Kloster Abdinghof, wo die Bursfelder Reform alte Zucht und Sitte wiederhergestellt hatte.[5])

Das Cisterzienserinnen-Kloster Gaukirch war zu Beginn des 16. Jahrhunderts sehr in Verfall geraten, wurde aber durch die Bemühung des Administrators Hermann wieder reorganisiert.[6]) Bieling weist den Vorwurf, daß die Nonnen nicht gewußt hätten, welchem Orden sie angehörten, zurück,

---

[1]) Stolte, Das Archiv für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abteilung Paderborn. II. Teil. Unterabteilung III, Urkunden in Regestenform p. 323, dat. 1465, 28. Aug. Pad. Inhaltsangabe der Urkunde, deren Orig. lateinisch abgefaßt ist; das Siegel des Offizials fehlt.

[2]) Richter, Geschichte der Stadt Pad. I. Nr. 67, Anhang.

[3]) Richter, Geschichte der Stadt Paderborn I. 120.

[4]) Strunck III. 123 f. Vgl. über das Stift Helmarshausen unter Bischof Erich a. a. O.

[5]) Greve, Die Benediktiner-Abtei Abdinghof. (unter Abt. Johann IV. 1491—1536).

[6]) Bieling, Geschichte des Cisterzienserinnenklosters in Paderborn (Gaukirch). (Westf. Zeitschrift Bd. 36, p. 96 ff.)

indem er einige Urkunden erwähnt, wo sie sich selbst Cisterzienserinnen nennen und auch von anderer Seite so genannt werden.[1])

Obwohl ja zweifellos seit der Durchführung der Bursfelder Reform in den Klöstern ein sittlich religiöser Aufschwung zu beobachten war, so gingen doch vielfach die Hoffnungen, die man auf sie gesetzt hatte, nicht in Erfüllung.

Das niedere Volk war im Durchschnitt roh und ungebildet, hatte auch infolge der vielfachen Verkommenheit des Kuratklerus wenig Verständnis für die religiösen Fragen. Dazu lastete oft ein schwerer wirtschaftlicher und sozialer Druck auf den Bürgern, und als die Reformatoren mit ihren verführerischen Freiheitsideen auftraten, war es zu natürlich, daß man der Neuerung in hellem Haufen zueilte, weil man von ihr Besserung erhoffte. Als Beweis führe ich nur den Rezeß des Bischofs Erich vom Jahre 1528 an, wo von religiösen Zugeständnissen überhaupt keine Rede ist.[2])

Bei solchen Verhältnissen erscheint uns ein Massenabfall von der katholischen Kirche nicht wunderbar. Auch im Stift Paderborn hatte man lange dieser kirchlichen Katastrophe vorgearbeitet, wie ja Jahrhunderte dazu gehörten, für eine solche Umwälzung den Boden zu ebnen, und nach einer so langen Vorarbeit mußten mit Naturnotwendigkeit die neuen Ideen diese gewaltige Aufregung in allen Volksschichten hervorrufen. Der Kirche gereichte es zum Heile, daß auf diese Weise all die Eiterbeulen von ihrem Körper entfernt wurden. Sie hat diese harten Schläge glücklich überstanden und ist mit verjüngter Kraft aus dem Kampfe hervorgegangen.

Bischof Erich 1508—1532.

Aus den vorstehenden Darlegungen geht hervor, daß auch im Paderborner Stift die kirchlichen Zustände das Eindringen der Reformation begünstigen mußten.

Gleichwohl fand die lutherische Lehre verhältnismäßig spät Eingang im Stift Paderborn selbst, während in den Nachbarterritorien, auch in solchen, die unter geistlicher

[1]) Der Vorwurf wird ihnen von Strunck III. p. 4 gemacht.
[2]) Richter, Geschichte der Stadt Paderborn. I. Anh. Nr. 77.

Jurisdiktion der Paderborner Bischöfe standen, schon viel früher die Neuerung verbreitet wurde.

Es war ja naturgemäß das Bestreben der geistlichen Fürsten, auch wenn sie in der Erfüllung der kirchlichen Pflichten wenig Eifer zeigten, die neuen Ideen fern zu halten, weil und so lange ihre eigene Existenz in Frage kam.

So würde auch ohne Zweifel mancher Domherr der neuen Lehre sich zugewandt haben, wenn ihm durch einen solchen Schritt seine Pfründen nicht entzogen worden wären.

Der erste Bischof, unter dessen Regierung die Bewegung in Paderborn ihren Anfang nahm, war Erich, Herzog von Braunschweig-Grubenhagen.

Am 17. November 1508 wurde er, nachdem ihm kurz vorher das Osnabrücker Bistum übertragen worden war, auch zum Bischof von Paderborn postuliert. Erich stand in Rom, wo er seine theologischen Studien gemacht hatte, noch in gutem Ansehen; denn er durfte sich mit päpstlicher Genehmigung Bischof beider Kirchen nennen.

In der Bestätigungsurkunde vom 20. April 1509 heißt es: „Ita, quod utriusque earundem Paderbornensis et Osnaburgensis ecclesiarum verus Praesul et Pastor existas“,[1]) während sonst gewöhnlich einem Postulierten, d. h. einem solchen, der bereits ein Bistum besaß, nur die Administration übertragen wurde.

Noch hatte Erich für das Stift Osnabrück die Konfirmationskosten nicht bezahlt; um nun die doppelten Gebühren aufzutreiben, sah er sich genötigt, eine Anleihe von 2000 Gulden bei Kaspar von Oer zu machen, wofür Lippe die Bürgschaft übernahm.[2]) Außerdem nahm er noch 1000 G. aus der Fürstenkasse zu Paderborn.[3])

Im Herbst des Jahres 1509 beschwor Erich die Wahlkapitulationen. Bemerkenswert sind die beiden Bestimmungen, daß der Neuerwählte binnen Jahresfrist die Bischofsweihe zu empfangen und einen Weihbischof zu bestellen habe.[4])

---

[1]) Strunck, An. Pad. III. p. 49.

[2]) Lipp. Reg. Bd. IV. Nr. 2957.

[3]) Mst. St.-Arch. Urk. 2256 des Fürst. Pad. Recognitio Erici Ep. super contributione supra 1000 aureis sibi praertitis. 27. Febr. 1509. Orig. mit bischöfl. Siegel.

[4]) Mst. St.-Arch. Urk. 2255 des Fürst. Pad. 17. Nov., die Wahlkap. für Erich. Orig. mit Siegel.

Wann der Bischof der ersten Verpflichtung nachgekommen ist, läßt sich nicht ausmachen. Ein Weihbischof dagegen stand ihm nachweisbar von Anfang seiner Regierung an zur Seite. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts kommt ein Weihbischof Johannes Thefelicensis vor, der zu den Jahren 1500, 1504, 1507, 1518, 1519, 1523 und weiter urkundlich erwähnt wird. Man muß die Frage offen lassen, ob man immer ein und dieselbe Persönlichkeit vor sich hat, wo ein Weihbischof dieses Namens genannt wird.[1])

In den traurigen Schicksalsschlägen, welche die katholische Kirche treffen sollten und welche ihr die Hälfte ihrer Kinder in Deutschland entrissen und unser Vaterland in zwei feindliche Heerlager trennte, kam es unendlich viel darauf an, welche Auffassung die kirchlichen Organe, besonders die Oberhirten von ihren Pflichten hatten.

Leider trat bei vielen Bischöfen damaliger Zeit die Sorge um die ihnen anvertrauten Kirche oft vollständig zurück hinter den selbstsüchtigen und weltlichen Interessen ihrer fürstlichen Stellung und ihrer Hauspolitik. Auf gar manche kann man die Worte anwenden, „das Amt des Hirten war vielfach zu dem Wert eines bloßen Titels herabgesunken, das Schwert des Landesherrn war allein übrig geblieben.“[2])

Bevor wir näher eingehen auf den Gang der Reformation und auf Erichs Stellung zu derselben, müssen wir uns zunächst klar werden, wie der Bischof bis zum Beginn der Neuerung seine Pflicht auffaßte und welche Maßnahmen er zur Hebung der vielen kirchlichen Mißstände traf, um so seine spätere Haltung besser verstehen zu können.

Leider versagen auch hier oft die Quellen; aber aus einigen wenigen Tatsachen läßt sich mit Sicherheit schließen, daß Erich nicht blind war für die vielen Schäden der Kirche und für die Notwendigkeit mancher Reformen. So verordnete der Bischof die Ausgabe eines neuen Breviers für die Diözese Paderborn und Osnabrück, ersteres kam im Jahre 1513 in Leipzig aus dem Druck.[3])

---

[1]) Evelt, Die Weihbischöfe von Paderborn, S. 60.

[2]) Cornelius I. p. 16.

[3]) Mir ist nur ein Exemplar bekannt, das sich in der Königl. Bibliothek in Berlin unter der Signatur D q 9720 befindet. Das zweite Blatt zeigt das Bildnis des Bischofs Erich im bischöflichen Ornat und

Im Vorwort führt der Bischof lebhaft Klage über die vielen Mißbräuche, die sich bei der Verrichtung des Breviergebets eingeschlichen hatten. Es sei zu seiner sicheren Kenntnis gekommen, daß manche Geistliche sich viele Kürzungen erlaubten und obwohl sie einer Diözese angehörten oder sogar in einer Stadt wohnten, doch in ganz verschiedener Form und auf verschiedene Weise das heilige Offizium verrichteten und sich schadhafter und verstümmelter Exemplare bedienten. Sein Amt und seine bischöfliche Würde mache es ihm zur strengen Pflicht, nach Kräften für das Seelenheil seiner Untertanen, besonders aber der Geistlichen zu sorgen. Den Fußstapfen seines Vorgängers, des Bischofs Simon, folgend, halte er es für dringend nötig, diesen Mängeln in genannter Diözese auf eine geeignete und heilsame Weise zu begegnen.

Damit Gleichförmigkeit in der Verrichtung des heiligen Offiziums herrsche und dieselbe an den Hauptfesten, an den Festtagen der Heiligen und an den Wochentagen auch beobachtet würde, bestimme er auf den Rat und mit Zustimmung des Dekans, der Archidiakone und des Domkapitels und gebe den strengen Befehl, unter Androhung der Exkommunikation, daß jeder Säkularkleriker, der ein kirchliches Benefizium erlangt oder die höheren Weihen empfangen habe, sich innerhalb eines Monats das Brevier anschaffe und die darin verfügte Ordnung über die Kirchenfeste das Jahr hindurch beobachte, wenn nicht betreffs einiger Feste auf zukünftigen Synoden noch anders beschlossen würde.

Die Kleriker der Domkirche und der sonstigen Kollegiatstifter der Paderborner Diözese, denen er die Benutzung beliebiger Breviere gestatte, sollten durch das Mandat bis zu einem gewissen Grade nicht verpflichtet werden, da in diesen Kirchen aus guten und vernünftigen Gründen einige Feste

sein Wappen. Die letzte Seite enthält die beiden Wappen des Offizials Conrad v. Wipper und des apostolischen Protonotars Johannes von Ymmessen. Im Gegensatz zu unserm heutigen Brevier, das ja bekannter Weise in 4 Teile eingeteilt ist, enthält diese Ausgabe 2 partes, nämlich die „pars hiemalis“ von Advent bis Karsamstag und „pars aestivalis“ von Ostern bis Advent. Die Ausgabe für Osnabrück erschien 1516 in Mainz. Auf der Bibliothek des Gymn. Carolin. in Osnabrück befinden sich 3 Exemplare. Auch dies Brevier ist gleich dem Paderborner in 2 partes geteilt; 2 Exemplare enthalten nur den ersten Teil, das dritte ist vollständig.

gefeiert würden, die in dem Jahreszyklus des neuen Breviers nicht vorhanden seien.

Diesem Mandat ist ein Abschnitt aus Caldarinos[1]) „de ecclesiastica missa" beigefügt, worin den Geistlichen ernste Ermahnungen über die Verrichtung des hl. Offiziums gegeben werden. Jeder Benefiziat oder Majorist, möge er suspendiert, exkommuniziert oder degradiert sein, sei nach kirchlichen Bestimmungen zum Stundengebet verpflichtet. Vor allen solle er danach streben, dasselbe in der richtigen Weise zu verrichten, eitle Gedanken aus dem Sinn zu schlagen und Sprechen, Lachen und Scherzen zu vermeiden. Auf Hunde und andere Tiere solle der Beter nicht achten, sondern einen zur Andacht geeigneten Platz aussuchen. Nicht des menschlichen Lobes wegen dürfe der Geistliche sein Gebet verrichten, sondern in der rechten und guten Absicht, Gott zu loben, seine Pflicht zu erfüllen, sein Verdienst zu vermehren und für seine Wohltäter zu beten. Bei Beginn solle er sich mit dem Zeichen des hl. Kreuzes stärken, das Gebet des Herrn und den englischen Gruß vorausschicken, damit ihm die göttliche Gnade, wodurch der Geist zu größerem Lobe des Herrn und zu größerer Ehrfurcht erhoben würde, beistehe.

Das hl. Offizium sei zu verrichten mit Verständnis und Aufmerksamkeit des Geistes, mit Gefühl und mit Andacht des Herzens, vollständig, mit deutlicher Aussprache und mit Ehrfurcht, mit richtiger Haltung des Körpers und Verfassung des Geistes, wie es sich für den Ort und die festgesetzten Betstunden gezieme, denn die Beter würden nach dem Ausspruch des hl. Bernard der Gegenwart der hl. Engel gewürdigt. Beim Breviergebet möge man die Worte beachten:

Cum domino psalles psallendo tu tria serves,
Dirige cor sursum, profer bene, respice sensum.
Tunc orantur horae cum corde leguntur et horae[2])
Auscultando cave, simul incipe desine plane.

[1]) Johann Caldarino, aus Bologna gebürtig, war ein tüchtiger Kanonist des 14. Jahrhunderts und Verfasser mehrerer kanonischen Werke. (Vgl. K—L 2. Aufl. II. p. 1689.)

[2]) Statt „horae" ist jedenfalls „ore" zu lesen. Diese Verbesserung findet sich auch bei Strunck.

Derjenige, welcher die Horen andächtig verrichte, würde von Gott in reichlichem Maße belohnt, vor Gefahren bewahrt und in Trübsal getröstet werden; Gottes reiche Gnade und Glorie werde er erlangen, sein Gewissen erleichtern und Gott den schuldigen Tribut entrichten. Seine Werke würden dem Herrn angenehm, für ihn selbst verdienstlich und Lebenden und Toten nützlich sein.

Es war selbstverständlich, und das Mandat liefert uns den Beweis dafür, daß es mit der Erfüllung des hl. Offiziums schlecht bestellt war. Durch ernste und eindringliche Worte sucht der Bischof dem Klerus diese Pflicht von neuem einzuschärfen und droht jedem Verächter seines Mandates schwere Kirchenstrafen an[1]); daß es ernst gemeint war, zeigt uns der Eifer, mit dem er selbst die Tageszeiten mit zwei Kaplänen im Anfang seines Episkopats verrichtete.[2]) Allerdings wird er gegen Ende seiner Regierung sich dieser Pflicht enthoben haben.[3])

Im Jahre 1510 führte Bischof Erich in der Diözese Paderborn das Fest der heiligen Anna ein,[4]) deren Verehrung in den letzten Jahren in Deutschland einen gewaltigen Aufschwung nahm.

Die Quellen erzählen uns noch von einer Visitation, die Erich im Jahre 1524 im Lemgoer Schwesternhause durch die Prioren des Augustinerordens regulierter Chorherren, Antonius zu Böddeken und Antonius zu Möllenbeck, vornehmen ließ. Diese berichten, daß sie wohl eine „geistliche ehrliche Versammlung in Christo Jesu, zugleich aber einige der Verbesserung bedürftige Dinge und Punkte" gefunden hätten.[5])

Wenn auch die angeführten Tatsachen einen gewissen Reformeifer nicht verkennen lassen, so steht dieser doch in keinem Verhältnis zu den vielen krankhaften Stellen am kirchlichen Organismus sowohl der Osnabrücker als auch der Paderborner Kirche.

---

[1]) Strunck, An. Pad. III. p. 62.
[2]) Stüve II, 15.
[3]) Strunck, An. Pad. III. p. 62.
[4]) Strunck, An. Pad. III. p. 51.
[5]) Lipp. Reg. IV 3129.

Erich wird auch hier keine Ausnahme unter den Mitgliedern des deutschen Episkopats gemacht haben, die vielfach an nichts weniger als an heilsame Reformen dachten.

So standen die Dinge, als Luther am 31. Oktober 1517 seine Thesen anschlug und in wenigen Jahren ganz Deutschland in Aufregung und Spannung versetzte. Auf dem Reichstag zu Worms wurde Luther in die Reichsacht erklärt; alle seine Bücher und Schriften sollten verbrannt werden und seine Anhänger und Begünstiger ebenfalls der Acht verfallen.

Der Bischof war verhindert, persönlich auf dem Reichstage zu erscheinen; die Vermutung Strunck's, daß Erich durch einen Aufruhr, den der Augustiner Gerhard Hecker in Osnabrück hervorgerufen hätte, damals beschäftigt gewesen wäre,[1]) beruht auf einem Irrtum, da dieser erst nach dem Wormser Reichstag mit Luther in Briefwechsel trat.[2])

Auf dem Reichstag war Erich vertreten durch den Grafen Albert von Mansfeld und Moritz von Amelunxen, die für ihn die kaiserlichen Regalien in Empfang nehmen sollten.[3])

Der Regalbrief für Osnabrück und Paderborn ist am 2. April 1521 von Karl V. ausgestellt.[4])

Sobald sich die ersten Anzeichen der neuen Lehre in Erichs Stift und in den weltlichen Gebieten, die nur zu seiner geistlichen Jurisdiktion gehörten, bemerkbar machten, suchte er mit Strenge das Wormser Edikt durchzuführen.[5])

Die Fraterherren in Herford waren die ersten, die davon getroffen wurden. Das Fraterhaus, im Jahre 1428 von Konrad Westerwolt gegründet, hatte im Laufe der Zeit ein bedeutendes Ansehen erlangt.[6])

---

[1]) Strunck, An. Pad. III. p. 96.

[2]) Hölscher, Reformationsgeschichte der Stadt Herford p. 19. — Die Notiz bei Hamelmann p. 1126, Hecker sei Luthers Lehrer gewesen, erklärt Hölscher für unrichtig, p. 19.

[3]) Strunck, An. Pad. III. p. 96.

[4]) Strunck, An. Pad. III. p. 117.

[5]) Mst. St.-Arch. Urk. 2284 des Fürstent. Pad. Regalbrief Karls V. für Osnabrück und Paderborn. Original mit Kais. Siegel in der Blechkapsel an schwarzgelber Schnur.

[6]) Jakobson, Quellen des prot. Kirchenrechts, p. 45.

Als Luthers Lehre sich in der freien Reichsstadt Herford Eingang verschaffte, fand sie auch günstige Aufnahme im Konvent der Fraterherren unter dem Rektor Bartholomäus Amelins aus Vecheln.

Der erste Fraterherr, der sich für die neue Lehre entschied, war Jakob Montanus (1520); er stand mit Melanchthon, dessen Landsmann er war, und später mit Luther selbst in Briefwechsel; bald war der gesamte Konvent für das Luthertum gewonnen.[1])

Erich zögerte in seiner Eigenschaft als Ordinarius nicht, dagegen einzuschreiten.

Als die nach Paderborn abgesandten Heinrich Telgete und Gerhard Wieskamp aus Xanten jeden Widerruf verweigerten, wurden sie auf die Feste Dringenberg in Haft gebracht, wo sie bis zum Jahre 1525 in Gewahrsam gehalten wurden, bis sie durch die Vermittlung einiger vornehmer Adeligen, besonders des Grafen Simon von der Lippe und der Äbtissin Anna von Limburg entlassen wurden, nachdem ihnen eine Strafe von 300 Talern auferlegt worden war.

In einem demütigen Schreiben bedauerten die Fraterherren das widerspenstige Gebahren ihrer beiden Abgesandten und versprachen, sich der Lehren und Schriften Luthers zu enthalten, treu nach der Lehre der katholischen Kirche zu leben und niemanden in ihren Reihen zu dulden, der lutherische Neigungen zeige. Andernfalls mußten sie sich verpflichten, 1000 Gulden zu zahlen.[2])

Trotz des Versprechens gaben die Fraterherren ihre neuerungssüchtigen Ideen nicht auf und fielen in kurzer Zeit fast sämtlich förmlich zum Luthertum ab.

---

[1]) Hölscher, Reformations-Geschichte der Stadt Herford p. 16.

[2]) Strunck, An. Pad. III. p. 117. Hamelmann, Hist. ev. renat. in urbe Hervord. 1088/39. Hamelmanns Darstellung ist hier schief. Er schreibt: Henricus Telgete Procurator et Gerhardus Xantis, negotii causa alio profiscicerentur, atque Paderbornam venientes hospitarentur . . . . en praeter opinionem ibidem capiuntur . . Nach dem Inhalt des Briefes, der bei Strunck angeführt ist, waren sie eigenst in dieser Angelegenheit nach Paderborn geschickt worden, ad eam causam constituti. Dieser genannte Brief wird von Hamelmann überhaupt nicht erwähnt, da er ihm in seine Darstellung nicht paßte.

Nach Hölscher lud der Bischof den Rektor Amelius ein, damit er sich vor ihm verantworte; dieser scheint aber der Einladung keine Folge geleistet zu haben; sein Nachfolger wurde Wieskamp, der ebenfalls mit Luther in Korrespondenz trat.[1])

Da Simon für die Fraterherren Bürgschaft geleistet hatte, so errinnerte Erich ihn in einem Schreiben vom 7. März 1531 daran, daß die Fraterherren dem Versprechen untreu geworden und er infolgedessen für die Entrichtung der 1000 Gulden Sorge zu tragen habe.

Als der Graf von Lippe ihnen die Forderung des Bischofs vorlegte, weigerten sie sich, die Strafe zu bezahlen, und erklärten, der Kaiser habe ein Mandat an die Stadt Herford gerichtet, „die Lehre Luthers zu besichtigen und zu untersuchen".

Sie hätten nichts geändert, sondern nur Luthers Schriften gelesen, deshalb könne der Bischof sie nicht bestrafen.[2])

Aufrührische Bewegungen, die bei der Einführung der neuen Lehre häufig sich bemerkbar machten, wurden in Erichs Landen mit Strenge niedergeworfen.

Um die Pfingstzeit des Jahres 1525 entstand in Osnabrück der sogenannte Obergische Aufruhr, der von Johann von Oberg, Otto Spiecker und Johann Ertmann in Szene gesetzt wurde. Der Pöbel raubte und plünderte, zündete die Häuser der Geistlichen an und ließ sich sogar zu tätlichen Mißhandlungen hinreißen. Der Tumult geschah mit solcher Schnelligkeit, daß Bürgermeister und Rat dem Aufruhr machtlos gegenüberstanden.

Erich hatte bereits in Paderborn und Hessen Truppen geworben, um die Stadt schwer zu züchtigen, als durch Vermittlung des Abtes Gert Rizen von Iburg, des Landdrosten Dietrich Lüning, des Herzogs Philipp von Braunschweig und des Grafen Philipp sen. von Waldeck ein Vergleich zwischen Erich einerseits und Bürgermeister, Rat, Gilde und Gemeinheit der Stadt Osnabrück anderseits zu Stande kam.

Nach Artikel I mußte die Stadt 6000 Rh. Gg. zahlen, 3000 auf Martini, die folgende Hälfte auf künftigen Ostern.

---

[1]) Hölscher, Reformationsgeschichte der Stadt Herford p. 17.

[2]) Lipp. Reg. Nr. 3133, IV. Bd.

Artikel II. Johann von Oberg soll dem Bischof ausgeliefert, und nachdem er am Gute gestraft worden ist, des Landes verwiesen werden.

Artikel III. Die Bestrafung der übrigen Aufrührer soll dem Rat und Bürgermeister der Stadt Osnabrück überlassen bleiben. Wenn es sich aber herausstellt, daß der des Aufruhrs verdächtige Gogreve Otto Spicker schuldig ist, soll dieser dem Bischof übergeben werden; falls er der Stadt in die Hände fällt, darf er nicht verhört werden, ohne daß vorher dem Bischof davon Mitteilung gemacht ist.

Artikel IV. Die Kapitelspersonen und Kleriker, die aus Anlaß des Aufruhrs aus der Stadt entwichen sind, können sich ungefährdet zurückbegeben.

Artikel V. Um derartige Empörung zu verhüten, sollen, wenn wiederum zwischen Kapitel und anderer Klerisei einerseits und Bürgermeister, Rat, Gilden und Gemeinheit andererseits Differenzen entstehen, diese sich untereinander vergleichen; kommt eine Einignng nicht zustande, so soll dem Bischof die Angelegenheit zur Entscheidung übergeben werden.

Im übrigen bleibt Bürgermeister und Rat in voller Macht, und die Stadt Osnabrück behält alle ihre Privilegien und Rechte.[1])

Zwei Jahre später verwies der Bischof den Schulmeister Adolf Klarenbach wegen Verbreitung der Neuerung aus der Stadt Osnabrück.[2])

Überall, wo sich Symptome der lutherischen Lehre zeigten und wo es sich handelte um die äußere Erhaltung der alten Religion, zögerte Erich nicht, die nötigen Maßnahmen zu treffen. Klöster, in denen lutherische Neigungen offen hervorbrachen, bekamen seine Strenge zu fühlen.

Die Paderborner Annalen erzählen uns einen derartigen Fall vom Kloster Helmarshausen. Der letzte Abt von Helmarshausen, Georg Marnholt, war schon lange Zeit vor seiner Wahl eines sittenlosen Lebens verdächtig, so daß der

---

[1]) Osn. Dom-Arch. Orig. Urk. Dat. Bielefeld, 6. Aug. 1525; alle Siegel bis auf das der Stadt Paderborn abgefallen. Vergl. Osn. St.-Arch. Hochdeutsche Übersetzung der Ertmannschen Chronik. Copie 1660. fol. 78. — Osn. Geschichtsquellen, Liliens Chronik II. Bd. 192 f.

[2]) Klöckener fol. 45. Pad. A. B. Cod. 116/117.

Bischof als sein Ordinarius[1]) ihn nur unter der Bedingung bestätigte, daß die Bursfelder Reform im dortigen Kloster eingeführt würde. Zwei Mönche von der Bursfelder Kongregation, die zu diesem Zweck geschickt wurden, konnten bei der großen Zuchtlosigkeit der dortigen Insassen leider nichts erreichen. Als der Wunsch des Abtes, das Kloster in ein weltliches Kollegiatstift umzuwandeln, in Rom kein Gehör fand, suchte er mit Hülfe und Unterstützung von Hessen seine schon lang gehegten lutherischen Ideen zu realisieren. Kurz entschlossen rückte Erich in das Helmarshauser Gebiet,[2]) während der Abt unter den Schutz des Landgrafen Philipp flüchtete, bei dem er sich lange Zeit aufhielt.[3])

Wenn auch Struncks Darstellung im einzelnen etwas übertrieben ist und über die späteren Schicksale einiger Mönche Unrichtigkeiten enthält, so wird doch seine Schilderung über den sittlichen und wirtschaftlichen Verfall wesentlich auf Wahrheit beruhen.

Dies beweist auch eine Replik des Administrators Hermann v. Wied vom 29. Januar 1536, als Philipp von Hessen um die Wiedereinsetzung Marnholts bat. Der Erzbischof spricht an dieser Stelle von der schändlichen Mißwirtschaft des Abtes, wodurch zur Zeit seines Vorgängers Erich das Stift an den Rand des Verderbens gebracht worden sei, sodaß sich dort keine Ordensperson mehr finde und nichts dem Kloster verblieben wäre.[4]) Da Philipp

---

[1]) Über die Stadt Helmarshausen, in welcher das Kloster lag, hatten teils der reichsunmittelbare Abt, teils der Erzbischof von Köln, teils der Bischof von Paderborn die Gerechtsame (Rommel, Geschichte Hessens III. 369).

[2]) Vgl. Rommel III. p. 369: „Man weiß nicht, ob dessen Lauigkeit gegen die vom Bischof verlangte Bursfelder Reform und sein anfänglicher Plan, das Stift in ein Kollegium weltlicher Domherrn zu verwandeln, oder ob seine nachherige Neigung zur lutherischen Lehre und die Zügellosigkeit seiner Mönche — den Unwillen des Bischofs steigerte, den der Abt weder als weltlichen noch als geistlichen Herrn erkennen wollte."

[3]) Strunck, An. Pad. III. T. 123 ff. — v. Rommel, Geschichte von Hessen, III. Bd. 368 ff. — Vgl. Rommel III. Anmerkung zur hessischen Geschichte p. 312 ff. — Rommels Kritik über Struncks Darstellung entbehrt eines positiven Beweises, wenn auch einzelne Unrichtigkeiten nachgewiesen werden.

[4]) Marb. St.-Arch. aus dem Stift Paderborn 1532—38. — Hermann v. Wied an Philipp von Hessen. Original mit Siegel. — Nach Rommel III. 370 wurde Marnholt schon 1534 wieder eingesetzt; diese

große Geldforderungen an das Kloster stellte, verkaufte Marnholt im Vertrage zu Homburg 1540 des Stifts Gerechtigkeit „wiederlöslich“ für 12000 Gulden.[1])

Im Jahre 1526 wurde durch Vermittelung des Bischofs der neuen Lehre in Einbeck Einhalt getan,[2]) obwohl sein Bruder Philipp, zu dessen Herrschaft Einbeck gehörte, dem Luthertum nicht unsympathisch gegenüberstand. Dieser war am 12. Juni 1526 mit andern Fürsten dem am 22. Februar 1526 zwischen Hessen und Sachsen zu Gotha geschlossenen sogenannten Torgauer Bündnis beigetreten.[3])

Auch in der Reformationsgeschichte der **lippischen Lande**, die zur geistlichen Jurisdiktion der Paderborner Bischöfe gehörten, spielte Erich eine Rolle.

Hier machte sich die neue Lehre seit 1520 in Lemgo bemerkbar, wo lutherische Bücher mit großem Eifer gelesen wurden; Heinrich von Hameln, der Magister Engelbert Preine, sowie dessen Sohn Hermann Preine und seit 1522 der Priester Heinrich Tönjesing waren die ersten Verkünder der neuen Lehre.

Im Jahre 1524 bekannte sich der Konrektor an der Schule zu Lemgo Revelin Möllenbeck zum Luthertum. Der Kaplan Wessel an der Nikolaikirche mußte wegen Neuerungen sein Amt verlassen, und Hermann Swager wurde wegen Verbreitung der lutherischen Lehre vom Archidiakon in Paderborn in eine Strafe von 10 Gulden genommen.

Seit 1525 eilten die Lemgoer in großen Scharen nach Herford, wo sich viele von dem entsprungenen Augustiner Johannes Dreier gewinnen ließen.

Der Anhang der Neuerer in Lemgo wurde täglich größer; man wählte sogar aus den vornehmsten und angesehensten

---

Nachricht scheint mit der Urkunde nicht zu stimmen, andernfalls muß man annehmen, daß Philipp die Wiedereinsetzung bereits willkürlich vorgenommen hatte und um die Bestätigung nachsuchte. Das Gesuch war nicht direkt an Hermann, sondern an das Pad. Domkapitel gerichtet; letzteres hat den Administrator um Weisung.

[1]) v. Rommel, Geschichte von Hessen, III. Bd. S. 370. — Vgl. das. Anmerkungen zur hessischen Geschichte 312 ff. Der Kaufkontrakt in Ledderhoses kleinen Schriften Bd. IV. 303—311.

[2]) Hamelmann, Hist. eccles. renat. evang. in urbe Eimbeccensi p. 915.

[3]) Möller-Kaveran, Lehrbuch der Kirchengeschichte III. Bd. S. 66.

Bürgern einen Ausschuß von 24 Männern, um das neue Evangelium zu schützen.

Als Ersatz für die Abgefallenen wurde von Paderborn der Magister Johann Graffelmann und als Kaplan an St. Nikolai Peter Gosmann geschickt; letzterer, sowie Kaplan Harsenwinkel gingen bald ins feindliche Lager über.

Der Pfarrer Mauritius Piderit wurde aus seiner Stellung an der Nikolaikirche von dem abgefallenen Franziskaner Liborius Rudolphi verdrängt und ging nach Herford; später kehrte auch er der katholischen Kirche den Rücken und beweibte sich.

Mit Groll hatte Graf Simon das Wachsen und Erstarken des Luthertums in Lemgo gesehen; es schien ihm jetzt an der Zeit zu sein, gegen die Neuerung einzuschreiten. In diesen Bestrebungen fand er energische Unterstützung von Bischof Erich.

Da verschiedene Drohungen von Seiten Simons nichts gefruchtet hatten, suchte er auf mehreren Landtagen die Sache beizulegen, zunächst in Bentorf am 14. Juli 1531, wo auch Bischof Erich, dessen Bruder Philipp und der Landgraf von Hessen anwesend waren, dann auf dem Landtage zu Bracke.

Leider konnte Simon nicht viel erreichen; den Plan, die Stadt in Gemeinschaft mit Erich zu blockieren, mußte er mit Rücksicht auf Hessen und seinen Schwiegervater Gebhard von Mansfeld aufgeben. Piderit kam nach dem Tode des Rudolphi an dessen Stelle.

Im Jahre 1532 wurde Lemgo vollständig protestantisch.[1]) Während so in den umliegenden Gebieten alles wogte und gährte, war es in der Hauptstadt des Stifts noch ruhig; aber im Laufe der Zeit konnte sich die Stadt den auswärtigen Einflüssen nicht entziehen. In den angrenzenden Territorien und größeren Nachbarstädten hatte Luthers Lehre großen Anhang gefunden. Besonders suchte Hessen seinen Einfluß auf das Fürstentum geltend zu machen.

---

[1]) Hamelmann 1057 ff. — Clemen, die Einführung der Reform. in Lemgo 15 ff. — Gemmecke, Geschichte der kath. Pfarreien in Lippe 19 ff. Piderit. Lipp. Chronik p. 607, Strunck III. 150/51. — Lipp. Reg. Bd. IV. Nr. 3155.

Im Laufe der Abhandlung werden wir sehen, wie die lutherischen Einwohner der Stadt Paderborn stets Schutz und Rückhalt bei den Landgrafen von Hessen fanden. Eine bedeutende Einwirkung ging auch von der Universität Marburg aus, die wegen der vielen Privilegien und Stipendien, mit denen sie ausgestattet war, auch manchen Studenten aus Westfalen anziehen mußte. [1])

Seit der Gründung bis zum Jahre 1585 haben 691 Westfalen in Marburg studiert; bis 1550 waren 141 westfälische Studenten dort immatrikuliert, während andere Universitäten, wie Erfurt und Wittenberg, bedeutend weniger von Westfalen besucht wurden. [2])

Diese Studenten wurden dann vielfach nach ihrer Rückkehr in die Heimat zu Aposteln der neuen Ideen, die sie auf der Universität eingesogen hatten.

Eine große Gefahr für die katholische Kirche im Paderborner Stift war ferner das nahe Lippstadt, wo die lutherische Bewegung schon mächtige Wellen schlug. Hier wurde ums Jahr 1524 das neue Evangelium von den beiden Augustinermönchen Johann Westermann und Hermann Koiten verkündigt. Diese beiden Männer waren von ihrem Konvent 1521 zur Universität Wittenberg geschickt worden und ließen sich hier vollständig fürs Luthertum gewinnen.

Die Thesen, die Westermann am 3. Oktober 1522 zur Erlangung des Baccalaureates verteidigte und welche die Mönchsgelübde zum Gegenstande hatten, atmen den Geist Luthers. [3]) Im Anfang des Jahres 1523 erlangte er die theologische Doktorwürde.

Ende des Jahres 1523 oder 1524 kehrten Westermann und Koiten nach Lippstadt zurück, wo sie mit großem Eifer und Erfolg predigten; nicht nur die Lippstädter, sondern auch die Einwohner der benachbarten Territorien kamen in Scharen herbei geströmt, um die Neuerer zu hören. [4])

---

[1]) v. Rommel, Geschichte von Hessen III. Bd. 382.

[2]) Heldmann (Westf. Zeitschr. Bd. 52 II p. 77 ff., Bd. 53 II p. 95 ff., Bd. 55 II 93 ff.)

[3]) E. Knodt, D. Johann Westermann der Reformator Lippstadts und sein sog. Katechismus p. 20 ff.

[4]) E. Knodt 36 — Hamelmann, hist. eccles. renati evangelii in urbe Lippiensi p. 1045/46.

Westermann ließ seine Predigten über den Dekalog 1524 in Lippstadt drucken, eine Schrift, die später der Westermannsche Katechismus genannt wurde.[1])

Da Lippstadt unter der kirchlichen Jurisdiktion des Erzbischofs von Köln stand, sandte Hermann von Wied den Dominikaner Host von Romberg als Inquisitor in die Stadt, um die beiden Mönche zur Rechenschaft zu ziehen. Diese wurden sehr kleinlaut und beklagten sich über die falschen Anklagen beim Inquisitor; sie versprachen vom Luthertum abzulassen und getreue Söhne der katholischen Kirchen zu werden. Aber nach seinem Weggange war alles vergessen.[2])

Bald hatten die Neuerer auch den Prior des Dominikaner-Klosters Johann Hunsch und den Pastor des Augustinerinnen-Schwesternhauses Tilmann Menzel auf ihrer Seite.[3])

Am 31. Oktober zitierte der Erzbischof von Köln die beiden Mönche nach Köln zur Verantwortung, aber vergeblich.[4])

Schon vorher hatte Hermann von Wied den Augustinern in Lippstadt ein Mandat geschickt, das ihnen die Abhaltung der Termine und die Predigten in seinem Fürstentume untersagte.[5]) Von Lippstadt her wurde nun der eben genannte Katechismus auch in Paderborn verbreitet,[6]) wo sein Inhalt vom Volke gierig verschlungen wurde.

Über die Bedeutung des Katechismus für die Verbreitung des Luthertums sagt Knodt folgendes: „Daß dieses Büchlein mit seinem lautern evangeliichen Inhalte als das erste evangelische Zeugnis, welches in dem Westfalenlande im Druck erschien, sehr zur Ausbreitung der Reformation in

---

[1]) Knodt p. 43. — Bei Knodt p. 97—170 findet sich auch ein Abdruck des Katechismus. Der Titel lautet: „Eyn christlyke vthlegnge der teyn gebodde | des gelauens | vu vader vnses | ym Augujter cloester tor Lippe yn der vasten gepreket dorch broder Johan Westermann Doctor der hilligen scryft | In dem yaar MDXXIII.

[2]) Paulus N. Die deutschen Dominikaner im Kampfe gegen Luther (1518—1563) p 148. (Ergänzungen und Erläuterungen zu Janssen Geschichte des deutschen Volkes. Bd. IV. Heft I.) — Vgl. 3. Anmerkung 148.

[3]) Hamelmann. Hist. eccl. renati. evang. in urbe Lipp. p. 1047.

[4]) Knodt p. 66. — [5]) Knodt p. 66.

[6]) Strunck, An. Pad. III. 137.

Westfalen beitrug, läßt sich durch diesen Blick auf den Inhalt des Büchleins leicht verstehen, und insofern hat das Büchlein auch eine große Bedeutung für die Reformationsgeschichte Westfalens."[1])

Abgefallene hessische Mönche überschwemmten das Stift mit einer Flut lutherischer Schriften,[2]) wie auch von Dortmund und Soest solche in großen Mengen den Paderbornern verschafft wurden.[3])

Zudem hatten Paderborner Kaufleute von der Frankfurter Messe deutsche Psalmen und lutherische Schriften mitgebracht und diese unter das Volk verteilt.[4])

Wie so häufig, finden wir auch in Paderborn, daß die Bewegung von unten ausging. Das dortige Minoriten-Kloster, auf dessen sittlichen Verfall in der Einleitung schon hingewiesen ist, sollte eine Pflanzstätte des Luthertums werden.[5]) Täglich wuchs in der Stadt Paderborn selbst die Zahl der Abtrünnigen.

Als im Jahre 1528 der sächsische Kurprinz Johann Friedrich auf seiner Reise nach Cleve in Paderborn Absteigequartier nahm, hielt es sein Prediger an der Zeit, das Volk, das schon lange in Gährung war, noch mehr mit der neuen Lehre bekannt zu machen.

Die Paderborner waren in Scharen herbeigeströmt und lauschten seinen Worten, die auf sehr fruchtbaren Boden fielen.[6]) Es bedurfte nur einer geringen Veranlassung, um den so lange aufgehäuften Zündstoff zur Explosion zu bringen; dies geschah gelegentlich des Maifestes im Jahre 1528, einer Volksbelustigung, an der sich hauptsächlich die jungen Leute der Stadt und die Dienerschaft des Domkapitels beteiligten. Nach Beendigung des Mahles fand ein Tanz statt, wobei es schließlich zwischen den Söhnen der Bürger und den Bediensteten der Domherren zu Reibereien kam. Der Lärm lockte eine Menge Volkes herbei; man eilte zum Dom und zog die Feuerglocke. Von wilder Leidenschaft ergriffen, drang

[1]) Knodt p. 60.
[2]) Strunck, An. Pad. III. 137.
[3]) Löher, Geschichte des Kampfes um Paderborn p. 12.
[4]) Rosenkranz. (Westf. Z. 2. Bd. p. 116).
[5]) Richter, Geschichte der Stadt Paderborn I. p. 120.
[6]) Richter, Geschichte der Stadt Paderborn I. 117.

nun der Pöbel auf das Domchor, warf die Betstühle um, zerstreute die Bücher auf den Boden und äffte das Chorgebet nach. Aber hiermit gab sich die wütende Menge nicht zufrieden; selbst die Wohnungen der Domherren, die sich durch eilige Flucht vor tätlichen Beleidigungen gerettet hatten, blieben nicht verschont. Es dauerte erst einige Tage, bis sich der Aufruhr gelegt hatte.[1])

Erich, anfangs gewillt, diesen Aufstand mit aller Strenge zu ahnden, ließ sich schließlich auf friedliche Verhandlungen ein.

Durch Vermittlung seines Bruders Philipp, der Vertreter der Ritterschaft und der Städte Warburg, Brackel und Borgentreich kam am 16. August 1528 ein Vergleich zu Stande:

1. Der Stadt wurde eine Strafe von 2000 Gulden auferlegt, die in zwei Raten fällig waren.
2. Es wurde der Stadt zur Pflicht gemacht, die Rädelsführer festzunehmen, damit sie vor das fürstliche Gericht gestellt würden. Dem Fürsten war gestattet, beliebige Abgeordnete aus den Landständen herbeizuziehen, damit der Verurteilung kein Hindernis in den Weg gelegt würde; die Güter der Verurteilten sollen dem Bischof anheimfallen.
3. In Beschwerdesachen der Stadt gegen das Kapitel sollte sich diese an den Bischof wenden; hingegen verpflichtete sich das Domkapitel, Klagen der Bürger gegen ihr Gesinde binnen Monatsfrist zu erledigen, andernfalls sollte die Bestrafung dem Bischof anheimfallen.
4. Wer mit Ländereien einmal bemeiert war und den Weinkauf bezahlt hatte, blieb auf Lebenszeit von einer abermaligen Bemeierung befreit. Die spätern Erben sollten nur mit einem mäßigen Weinkauf wieder bemeiert werden und dem Gutsherrn alle 12 Jahre ein Viertel Wein schenken.
5. Bei Ausübung der Jurisdiktion durften die Domherren nicht über 5 Mark Strafe festsetzen.

---

[1]) Strunck, An. Pad. III. 137. — Hamelmann 1319 f. — Richter I. p. 118.

6. Wer von den Geistlichen oder deren Gesinde weltliche Geschäfte trieb, hatte sich zu richten nach den Satzungen und Gewohnheiten der Stadt, d. h. er mußte die damit verbundenen Lasten tragen.
7. Hinsichtlich der Stadtlasten waren die Geistlichen auf Grund ihrer Privilegien auszunehmen.
8. Die Bürger durften sich nicht ohne Erlaubnis des Bürgermeisters und des Rates und nur im äußersten Notfalle der „Bursprakeu" bedienen.[1])
9. Den Bürgern wurde einmal in der Woche und zwar am Samstag ein freier Markt gestattet.
10. Die Stadt verpflichtete sich, im Falle eines abermaligen Aufruhrs, 2000 Gulden zu zahlen, die Urheber festzunehmen und dem Fürsten zur Bestrafung auszuliefern.

„Der lutherischen Haudelonge soll man upseen hebben, darmede de gestrafft und affgestelt werde nach vermöge bapstlicher Heiligkeit und kayserlicher Majestät mandat uud edict."[2])

„Aus den verschiedenen Punkten des Vergleichs ist klar ersichtlich, worum es sich in jener Zeit für die Bürgerschaft an erster Stelle handelte: nicht um die Erlangung religiöser Zugeständnisse, sondern um die Besserung der wirtschaftlichen Lage."[3])

Die religiösen Wirren gaben ihnen die willkommene Gelegenheit, ihrem Ärger und Mißbehagen Luft zu machen, wie ja vielfach die bedrückten Bauern und Bürger von der neuen Lehre Besserung nach dieser Seite erhofften.

Äußerlich war die Ruhe in Paderborn wieder hergestellt, und sie wurde auch im wesentlichen bis zum Tode Erichs nicht gestört. Die Bewegung, die Johann Molner als Apostel der neuen Lehre hervorrief, war von geringer Bedeutung, da er im Jahre 1531 die Stadt verlassen mußte und seine Schritte nach Soest lenkte.[4])

Aber nicht sollte es dem Bischof vergönnt sein, den Rest seines Lebens ruhig hinzubringen. Noch einmal rief ihn die

---

[1]) Richter I. 119, 2. Anmerkung.
[2]) Richter I. Anhang Nr. 77.
[3]) Richter I. 119. — Vgl. Rosenkranz, Westf. Zeitschr. II. 118.
[4]) Hamelmann, Hist. ren. ev. in urbe Pad. p. 1320.

Neuerung in Münster auf den Kampfplatz. Es war ihm nämlich gelungen, auch dieses Hochstift zu erwerben.

Friedrich von Wied, der vielen Händel mit seinem Kapitel überdrüssig, beabsichtigte, auf das Stift zu verzichten. Er und sein Bruder Hermann traten mit dem Kurfürsten von Sachsen in Verhandlung, um durch dessen Vermittelung einen geeigneten Nachfolger zu finden. Man nahm Bischof Erich in Aussicht.

Auf einer Versammlung in Cöln am 24. März 1531, an der Friedrich und sein Bruder Hermann teilnahmen, Sachsen durch den Grafen von Mansfeld, Erich durch Johann von Büren und durch den Grafen Mengersen vertreten waren, wurden die Verhandlungen gepflogen.[1])

Am 21. September 1531 kam der definitive Vertrag zu stande, worin Erich sich verpflichtete, an Friedrich eine Rente von 4000 Gulden zu zahlen, die aber durch eine einmalige Zahlung von 20000 Gulden zur Hälfte abgelöst werden sollte.

Friedrich resignierte dann am 24. März 1532, und am 27. März wurde Erich vom Kapitel, das wegen des Aufruhrs in der Hauptstadt sich in Lüdinghausen versammelt hatte, für Münster postuliert.[2])

Die verworrenen Zustände in Münster, das bereits durch die revolutionären Reden eines Bernhard Rottmann in hellem Aufruhr stand, würden manchen andern, der an Erichs Stelle gewesen wäre, mit Bangigkeit erfüllt haben.

Aber überall hatte er solche Aufstände noch zu unterdrücken vermocht, und so hoffte er, auch Münster zum schuldigen Gehorsam zwingen zu können.

Am 17. April wandte sich der Bischof an den Magistrat der Stadt Münster. Er habe die verbürgte Nachricht erhalten, daß ein gewisser Bernhard Rottmann, Priester an Sankt Mauritius außerhalb Münster, der mit dem öffentlichen Prediger-Amt betraut wäre, in gezierten und schönen Worten Dinge lehre, welche die alte Religion, wie es schien, in Verachtung brächten und das Volk zum Irrtum führten.

[1]) Cornelius, Gesch. des Mst. Aufruhrs I. p. 123 f.

[2]) Stüve, Geschichte des Hochstifts Osn. II. 55/56.

Trotzdem sein Vorgänger ihm das Predigen untersagt habe, sei er, kaiserlichem Edikt und dem Verbote des Magistrats zuwider, in die Stadt gezogen und habe sich unter dem Schutz seiner Anhänger der Lambertikirche bemächtigt; hier habe er ungewöhnliche Dinge gelehrt, die alten Ceremonien und Gesänge abgeschafft und lutherische Lieder eingeführt, wodurch ein großer Teil der Bürgerschaft aufgestachelt worden wäre, mit Hintansetzung aller Gesetze der Menschlichkeit, der Frömmigkeit, des Gehorsams und der Einigkeit der gottlosen Neuerung sich anzuschließen. Er könne nicht sagen, mit welchem Schmerz ihn diese Nachricht erfüllt habe. Es wäre ihm nichts lieber und erwünschter, als daß die Einigkeit bald wieder hergestellt würde, christliche Liebe und wahrer Friede wieder zurückkehrten. Deshalb verlange er allen Ernstes von ihnen und ermahne sie in Güte, daß sie zur alten Kirche zurückkehrten, den Prediger beseitigten und bewirkten, daß das aufrührerische Volk sich jeder Neuerung enthalte, bis eine bestimmte Ordnung in Sachen der Religion eingeführt wäre.

Er würde sehr bedauern, wenn sie infolge ihres Aufruhrs in kaiserliche Ungnade fielen, und er gäbe ihnen reiflich zu bedenken und zu wissen, daß, wenn diese fromme Bemühung und diese mehr als väterliche Ermahnung bei ihnen keinen Eindruck mache, er sich genötigt sehe, gemäß seines Amtes und kaiserlicher Gesetze zur Wiederherstellung christlicher Liebe und öffentlicher Ruhe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Das möchten sie reiflich erwägen und ihm bald Antwort zukommen lassen.[1])

Man ersieht hieraus, daß Erich im Falle hartnäckiger Weigerung vor Waffengewalt nicht zurückschrecken wollte. Der Magistrat beriet einige Tage über die Angelegenheit; aber bevor noch die Bürger dem Bischof die verlangte Erklärung zuschickten, wandte sich Rottmann persönlich in einem Schreiben an den Bischof und beklagte sich, daß ihn seine Feinde falsch beschuldigt hätten; er hoffe, der Bischof werde ihn gegen diese Verleumdungen schützen.

---

[1]) Detmer, Geschichtsquellen des Bistums Münster Bd. V. 198 f.

Der Brief zeigt uns den Prediger im rechten Lichte; er spielt den unschuldig Verfolgten, der in seinem Vorgehen nichts Unrechtes findet, der nicht seine, sondern Gottes Sache vertreten will; in diesem eher anmaßenden als demütigen Schreiben weicht Rottmann keinen Schritt aus seiner Stellung.[1])

Die Bürgerschaft überreichte am 28. April dem Magistrat die vom Bischof verlangte Entgegnung, worin sie sich über das Vorgehen ihres Landesfürsten beschwerten, der von ihren Feinden falsch benachrichtigt sei; sie hofften aber auf den Sieg ihrer guten Sache.[2])

Sonderbarer Weise zeigt der Brief eine große Ähnlichkeit mit dem vorhin erwähnten Schreiben Rottmanns, sodaß man den Gedanken nicht von der Hand weisen kann, daß er der intellektuelle Urheber des Briefes ist.

Der Rat schickte dem Bischof die Antwort der Bürger mit einem Begleitschreiben folgenden Inhalts.

Trotzdem sie dem Prediger Rottmann das bischöfliche Schreiben vorgelegt hätten, weigere sich dieser dem Befehle Folge zu leisten, bis er vom Fürsten eine Antwort habe.

Sie baten den Bischof, er möge ihnen Mittel und Wege angeben, wie dem Aufruhr am besten zu steuern sei.[3])

Innerhalb weniger Tage traf die Antwort ein, in der Erich energisch die Entlassung des Predigers verlangte.

Nicht auf Grund von Verleumdungen, sondern aus freien Stücken und aus Sorge für das Wohl der Stadt habe er gehandelt.

Aus zuverlässiger Quelle habe er von der Neuerung der Bürger gehört, und er halte es für seine Pflicht, dagegen einzuschreiten. Leider habe sein erstes Schreiben nichts gefruchtet. Noch einmal ermahne er sie allen Ernstes und bäte sie freundschaftlich, den Rottmann, seinen Genossen Brixius und die sonstigen neuerungssüchtigen Prediger zu entlassen, die alten Kirchengebräuche wieder einzuführen und sich der Neuerung zu enthalten, eingedenk seines früheren Schreibens; andernfalls gäbe er ihnen zu bedenken, wozu ihn seine

[1]) Geschichtsquellen des Bistums Münster. V. Bd. 199—203.
[2]) Geschichtsquellen des Bistums Münster. V. Bd. 203—205.
[3]) Geschichtsquellen des Bistums Münster. V. Bd. 205—206.

Stellung berechtige, damit den kaiserlichen Gesetzen Genugtuung verschafft werde.[1])

Aber die Entgegnung blieb aus. Unwillig über diese Verzögerung schickte Erich Berthold von Büren, der ihnen noch einmal Vorstellungen machte und um eine Beschleunigung der Antwort bat. Der Magistrat versprach dem Willen des Fürsten nachzukommen; aber nichtsdestoweniger nahm der Aufruhr in Münster seinen Fortgang.[2]) Leider wurde Erich durch seinen baldigen Tod — er starb am 4. Mai 1532, noch nicht 7 Wochen nach seiner Postulation für Münster — gehindert, die Bewegung zu ersticken. Man kann mit Sicherheit behaupten, daß bei längerer Regierung des Bischofs der Stadt Münster das schreckliche Schauspiel des Wiedertäuferregiments erspart geblieben wäre.

„Wir zweifeln nicht," sagt Cornelius, „daß er die Münsterschen Dinge ungefähr in dieselbe Reihe stellte mit dem Aufruhr, den er schon zweimal früher in Paderborn und Osnabrück gewaltsam unterdrückt hatte und daß er bei längerem Leben auch gegen die dritte Hauptstadt die äußersten Mittel ergriffen haben würde."[3])

Alle die oben geschilderten Maßnahmen gegen die Neuerung, die den Schluß auf eine ernst kirchliche Gesinnung des Bischofs nahe legen, erscheinen uns in einem weniger günstigen Lichte, wenn wir noch andere Momente in Erwägung ziehen. In Osnabrück hatten neuerungssüchtige Prediger nicht viel von ihm zu fürchten, da es ihm hauptsächlich darauf ankam, Aufruhr und Widersetzlichkeit fern zu halten und die äußere Disziplin zu wahren; wenn sich hier die Geistlichen in Widerspruch stellten zur katholischen Kirche bei der Entwicklung ihres Lehrbegriffes, der oft ein Gemisch von neuen und alten Elementen war, so schien er dies ganz zu übersehen.[4])

In einer Verordnung des Bischofs an das Gertrudenkloster im Stift Osnabrück vom Jahre 1530 heißt es: „Das Evangelium soll man recht predigen. Man soll keinen Aufruhr machen. Ceremonien und Sakramente der Kirche

---

[1]) Geschichtsquellen des Bistums Münster, V. p. 206 f.
[2]) Geschichtsquellen des Bistums Münster, V. p. 208.
[3]) Cornelius I. p. 164.
[4]) Stüve II. p. 50 ff.

soll man halten. Man soll nicht widersetzlich sein."[1]) Auch hier legt er das Hauptgewicht auf das Niederhalten von aufrührerischen Bewegungen.

Vielleicht hat Stüve Recht, wenn er sein Urteil über Erichs Maßnahmen gegen die neue Lehre in die Worte zusammenfaßt: Der Eifer mochte mehr dem Aufruhr als der Lehre gelten.[2]) Mit dem Kurfürsten von Sachsen und dem Landgrafen Philipp von Hessen stand Erich in freundschaftlichen Beziehungen, obwohl sie doch die Häupter der Reformation waren; diese beiden Fürsten hatten sich bei der Neubesetzung des Stifts Münster sehr für ihn verwandt, und ihrem Einfluß ist es zuzuschreiben, daß Erich drei Bistümer in einer Hand vereinigen konnte.

Schon im Jahre 1522, als das Bistum Münster vakant war, ließ Philipp durch seine Räte für Erich werben. Da er „in besonderer Einigkeit, Freundschaft und nachbarlichem guten Willen stehe", so wünsche er dem Bischof, der noch rüstig und von fürstlichem Herkommen sei, sich auszeichne durch große fürstliche Tugenden, seinen Untertanen ein gnädiger, mildtätiger Herrscher sei und von ihnen geliebt und verehrt würde, auf den Münsterschen Bischofsstuhl. Der Bischof würde das Stift in diesen gefährlichen Zeiten vor innern und äußern Gefahren retten.[3])

Im Jahre 1521 hatten beide Fürsten ein Schutz- und Trutzbündnis geschlossen.[4]) Diese enge Verbindung hatte allerdings für beide Teile ihren Grund in politischen Rücksichten, und so darf man dies freundschaftliche Verhältnis bei der Beurteilung der kirchlichen Stellung Erichs nicht einseitig deuten, da Erich bestrebt war, auf diese Weise sich einen Rückhalt gegen äußere Feinde zu schaffen. Man kann wohl annehmen, daß das vertraute Verhältnis mit den beiden mächtigen Fürsten nicht wenig dazu beitrug, daß Erichs Regierung im allgemeinen ruhig und friedlich verlief. Selbst Hamelmann, der ihm sein strenges Vorgehen gegen Religions-

---

[1]) Stüve II. p. 51.

[2]) Stüve, Geschichte des Stifts Osnabrück II. p. 49.

[3]) Marb. Staats-Archiv. Stift Münster 1514—1532. Landgraf Philipp an das Kapitel zu Münster. dat. Cassel, 9. Nov. 1522. Copie.

[4]) Marb. Staats-Archiv. Stift Paderborn 1518—32. Bündnis zwischen Philipp und Erich. o. Ort. dat. 28. Aug. 1521. Copie.

aufstände nicht verzeihen kann, lobt seine friedliche Regierung.[1]) Erich scheute sich dagegen nicht, bei der Hochzeit des Grafen von Tecklenburg, der die Schwester Philipps von Hessen, eine entsprungene Nonne, zum Weibe nahm, als Trauzeuge zu fungieren.[2]) Die Bemerkung Stüves,[3]) daß sich Philipp in den Pack'schen Händeln nicht sicher vor Erich gefühlt habe, beruht auf einem Irrtum.

Am 9. März 1528 wurde zu Weimar von Hessen und Sachsen auf der Grundlage der Torgau-gothaischen Vereinigung ein Schutz- und Trutzbündnis geschlossen, um angeblichen Angriffsplänen, die verschiedene katholische Fürsten Deutschlands nach einer gefälschten Urkunde des Otto Pack, der Kanzleiverweser des Herzogs Georg von Sachsen war, in Breslau am 15. Mai 1527 geschmiedet haben sollten. Während die Mitglieder der Torgau-gothaischen Vereinigung ihnen sicher waren, suchte man andere zum Beitritt oder wenigstens zur Neutralität zu bewegen, die übrigen Fürsten dagegen, denen man nicht traute, durch andere Maßregeln unschädlich zu machen.

In der Originalurkunde vom 9. März 1528 ist u. a. die Rede von den Maßnahmen gegen Herzog Erich von Braunschweig: „Weiter sollen wir der Ldgf. mit Hz. Erichen von Brunswig kurz vor dem Anzuge auch handelung fürnehmen und versicherung durch genugsame burgschaft von S. L. fordern und nehmen.“ Dann heißt es weiter über unsern Erich: „Aber gleichwol sol dabei durch underhandelung bei dem bischof zu Osenbrugk, auch mit den Westfha-

[1]) Hamelmann, Liber. I. chronici Osnaburgensis p. 572 und p. 643. Weniger waren die Klöster mit Erich zufrieden, da er sie mit Lasten, Abgaben und Einquartierungen sehr belästigte. Der Abt von Marienmünster, Heinrich Schröder, weiß ein Klagelied hiervon zu singen; er schließt seinen Bericht über den Bischof mit den Worten: „Möge es ihm Gott verzeihen“ [ex Diariis abb. H. Schroeder. Msc. der Theod. Bibl. Pad. Lib. Var. IX.] Nicht minder klagt der Bruder Göbel aus dem Kloster Bödecken über die finanziellen Bedrückungen des Bischofs. Als er von der Wahl Hermanns v. Wied zum Pad. Administrator spricht, gebraucht er die charakteristischen Worte: „Got geve uns goit glück dar myt, want de ander, de doit ist, was uns gar ein swar Here.“ [Spancken, Aus der Chronik des Bruders Göbel von Köln. Westf. Ztschr. XIX. 187 ff.; 209].

[2]) Janssen-Pastor. VIII. 415.

[3]) Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück II. p. 50.

lischen graven die sache, ßovil muglich, auf die wege gericht werden, ob die versicherung, ßo Hz. Erich getan, nicht helfen, sundern in vergessen wolt gestelt werden und unser widderpartei hulf erzeiget, daß als dann der gedachte Bischof sampt den graven inen auch überzihen tet, damit ime sein furhaben gehindert werde."[1])

Seckendorf, der eine ausführliche Inhaltsangabe des Vertrages bringt, hat die fragliche Stelle falsch verstanden.

„Georgium Saxonem et Ericum Brunswicensem ad quietem et cautionem praestandam adigere. Osnabrugensem Episcopum vel in partes trahere, vel per comites quosdam in Westfalia coercere cogitabant."[2])

Nach dem Text des Originals soll mit Bischof Erich und den westfälischen Grafen als einer Partei verhandelt werden, daß sie den Braunschweiger, falls dieser dem Bündnis nicht beitritt und sich nicht neutral verhält, in Schach halten. Ein anderer Sinn läßt sich aus der Stelle nicht herauslesen.[3]) Da aber die Schriftsteller, die sich mit den Packschen Händeln befaßt haben, nicht die Originalurkunde über das Bündnis, sondern nur die Inhaltsangaben Seckendorfs benutzt haben,[4]) ist dieser Irrtum nicht berichtigt worden.

[1]) Mentz, Zur Geschichte der Packschen Händel. (Archiv für Reformationsgeschichte, herausgegeben von Walter Friedensburg, Nr. 2. I. Jahrg. Heft 2. p. 78. Berlin 1904). Der Verfasser bringt hier den Urtert der beiden Verträge vom 9. März und vom 30. April bis 2. Mai 1528, zu Weimar zwischen Sachsen und Hessen geschlossen, aus dem Ernestinischen Gesamtarchiv.

[2]) Seckendorf, Commentarius de Lutheranismo. II. Lib. sectio 13. § XXXV. p. 96.

[3]) Über die Packschen Händel vergl. Janssen-Pastor. III. 17. u. 18. Auflage, p. 123 ff. — Ehses, Geschichte der Packschen Händel, Freiburg i. B. 1881. — Der Verfasser sucht den Nachweis zu liefern, daß Philipp um Packs Fälschungen gewußt und diesen nur als Werkzeug benutzt habe. Dazu vergl. Schwarz, Landgraf Philipp v. Hessen und die Packschen Händel, Leipzig 1884 (Hist. Studien. Heft XIII) Sch. sucht die Ausführung von Ehses zu widerlegen und Pack als den allein Schuldigen hinzustellen. In seiner Entgegnung „Landgraf Philipp von Hessen und Otto von Pack, Freiburg 1886," hält Ehses seine Behauptung, daß Philipp der intellektuelle Urheber des Packschen Betruges war, entschieden aufrecht.

[4]) Mentz, Archiv für Reformationsgeschichte. Nr. 2. 1. Jahrg. 2. Heft. p. 72.

Es wäre ja kaum erklärlich gewesen, daß Philipp trotz des Freundschaftsbündnisses plötzlich von solchem Mißtrauen gegen Erich erfüllt worden wäre.

Wir finden in den letzten Jahren seiner Regierung ein öfteres Schwanken seiner kirchlichen Haltung. Während er auf dem Reichstage zu Speier 1529 sich durch den protestantischen Grafen von Mansfeld vertreten ließ, sandte er im nächsten Jahre auf den Reichstag zu Augsburg als Vertreter die treu katholisch gesinnten Rembert von Kerssenbrock und Dr. Beckmann.[1]) Es wirft ein sonderbares Licht auf seine Ergebenheit zum päpstlichen Stuhl, daß er sich nicht scheute, die erledigten kirchlichen Stellen, deren Besetzung in die päpstlichen Monate fiel, eigenmächtig zu vergeben.[2])

Diesen letzten Ausführungen scheinen andere Zeugnisse über Erichs Kirchlichkeit von Zeitgenossen entgegenzustehen. Doch die Widersprüche sind nur scheinbar; so nennt Hermann von Kerssenbrock unsern Bischof „catholicae religioni addictissimus.“ Er ist zu diesem Urteil berechtigt, da ihm wohl nur die oben erwähnten Schreiben des Bischofs an die Stadt Münster zur Verfügung standen, die von lutherischen Neigungen des Bischofs nichts offenbaren.[3])

Der Osnabrücker Geschichtsschreiber Lilie, aus dessen Chronik auch Kerssenbrock geschöpft hat, ist seines Lobes voll: „Dusse bisschop is also truwe in sinem ampte gewest, also dat he geneiget was mit liff, levent und gude seine kerken to vordedingen, beschutzen, to behandthaven und to beschermen“.[4])

Aber auch dies Urteil verliert für uns an Wert, da Lilie nicht ganz frei von neuerungssüchtigen Ideen war; letzteres tritt besonders hervor bei der Beurteilung des Bischofs Franz von Waldeck, für den er kein Wort des Tadels hat, obgleich ihm doch dessen lutherische Bestrebungen und seine Sittenlosigkeit bekannt sein mußten.[5]) Wenn ihn Hamelmann einen

[1]) Stüve II. 50.
[2]) Das.
[3]) Cat. Ep. Pad. Theod. Bibl. Pa. 68.
[3]) Detmer, Hermanns von Kerssenbrock Leben und Schriften, 421 f.
[4]) Osn. Geschichtsquellen II. Die niederdeutsche Bischofschronik bis 1553. ed. v. Runge. p. 193.
[5]) Das. p. XVII. ff.



„severus defensor pontificiae doctrinae“ nennt, so denkt er nur an das Niederwerfen der Aufstände und Empörungen, die überall bei der Einführung der neuen Lehre hervorgerufen wurden, ohne aber auf sein sonstiges Verhältnis der Neuerung gegenüber Rücksicht zu nehmen, auf Grund dessen man dem Bischof das Prädikat eines streng kirchlichen Bischofs nicht zuerkennen kann. [1]) Aber trotz der Tatsache, daß er, besonders in den letzten Lebensjahren, zuweilen Zeichen einer lauen kirchlichen Gesinnung an den Tag gelegt hat, gebührt ihm doch immerhin noch ein Platz unter den bessern Kirchenfürsten seiner Zeit. Man darf zudem nicht vergessen, daß damals — und das gilt besonders von Westfalen — die religiösen Gegensätze noch nicht geklärt waren. Eine scharfe Trennung trat erst um die Mitte des 16. Jahrhunderts ein.

Hermann v. Wied,

Administrator von Paderborn (1532—47).

Nach dem Tode Erichs begannen die religiösen Wirren in Paderborn von neuem und machten eine schleunige Neuwahl nötig. Am 13. Juni 1532 wurde Hermann v. Wied, seit dem 14. März 1515 Erzbischof von Köln, zum Administrator von Paderborn postuliert. Obgleich Franz von Waldeck, der seine Wahl zum Bischof von Münster und Osnabrück bereits durchgesetzt hatte, auch das Stift Paderborn in seinen Besitz zu bringen suchte, war es doch dem kurkölnischen Kanzler Bernard v. Hagen gelungen, die einflußreichen Herren von Büren, von Westfalen, von Hörde und Fürstenberg für Hermann zu gewinnen, sodaß er dem Waldecker vorgezogen wurde. [2])

---

[1]) Hamelmann, Liber I. Chron. Osn. p. 572.

[2]) Cornelius, Geschichte des Münst. Aufruhrs I. p. 169 f. — Die Korrespondenz über die Postulationsangelegenheit befindet sich im D. St.-A. unter Pad. Stift Nr. 1. Bald nach dem Tode Erichs teilte Joh. Quadt von Arnsberg aus dessen Absterben mit und wies hin auf die aufrührerischen Bewegungen in Münster, Osnabrück und Paderborn. Er suchte Hermanns Blicke, was allerdings in dem Schreiben nicht direkt ausgesprochen ist, auf Paderborn zu lenken. [Orig. dat. Arnsberg, Freitag nach Exaudi (17. Mai) 1532]. Auch Johann von Büren bemühte sich

Zum dritten Male seit seiner Gründung war Paderborn vereinigt mit dem mächtigen und einflußreichen Erzbistum Köln. Schon von Beginn des 13. Jahrhunderts an hatten die Kölner Erzbischöfe begehrliche Blicke auf das Paderborner Stift geworfen, um es ihrer Interessenpolitik dienstbar zu machen.[1])

Am 22. September 1414 wurde Dietrich von Mörs, dem es auch in Köln gelungen war, über den Gegenkandidaten den Sieg davon zu tragen, nach der Absetzung Wilhelms von Berg vom Paderborner Kapitel die interimistische Regierung auf 10 Jahre übertragen.

Dietrichs Plan, des Stifts Selbständigkeit vollständig zu vernichten, erreichte seine Erfüllung durch die Bulle Martins V., den er durch falsche Berichte für sich gewonnen hatte. Nach dieser päpstlichen Entscheidung sollte das Stift für immer Köln inkorporiert werden. Dem entschiedenen Widerstande des Domkapitels war es zu verdanken, daß der verhängnisvolle Plan nicht zur Ausführung kam.[2])

Zum zweiten Male war Paderborn mit Köln vereinigt unter dem Erzbischof Hermann von Hessen, der seit 1496 Koadjutor des kranken Simon und nach dessen Tode 1498 Administrator des Stifts Paderborn war. Seine Regierung verlief zum Wohle des Bistums. Gleichwie die Paderborner die Wahl Dietrichs später bitter bereuten, so sollten sie sich auch in Hermann v. Wied sehr getäuscht haben. Im Anfang seiner Kölner Regierung zeigte er sich unter der Leitung bewährter und treuer Ratgeber[3]) als eifrigen Verteidiger der alten Religion und suchte durch geeignete Maßnahmen der Neuerung Einhalt zu tun. Als die Bannbulle erschien, ließ

---

für Hermanns Postulation [Schreiben vom 22. und 25. Mai 1532 an Bernard v. Hagen, beide Originale.] — Die Originale der beiden Kredenzschreiben Hermanns für Bernard v. Hagen und die übrigen kölnischen Räte an das Pad. Domkapitel und Johann von Büren befinden sich im D. St.-Arch. Stift Pad. Nr. 1, beide datiert vom 21. Mai 1532.

[1]) Stentrup, Erzb. Dietrich II. von Köln und sein Versuch der Inkorporation Paderborns. (Westf. Zeitschr. 62 I. p. 17).

[2]) Das. 22 ff.

[3]) Zu diesen Männern gehörten vor allen Dr. Johann Gropper, der Offizial Bernard Georgii, der Sekretär Tilemann v. Graben, Bernard v. Hagen u. a.

Hermann die lutherischen Schriften verbrennen, wie er auch bald das Wormser Edikt in seinen Landen zur Ausführung brachte,[1]) obwohl er später erklärte, er sei mit der Schärfe nicht zufrieden gewesen.[2]) Im Jahre 1523 erinnerte er den Kölner Rat an seine Verpflichtung, gemäß den Mandaten des Kaisers und des Papstes wider „diejenigen, so der verdammten Lehre Martin Luthers folgten", gegen die Neuerer in der Stadt Köln vorzugehen[3]); er griff ein in die von dem Augustiner Heinrich Hummel, der im Jahre 1521 von Wittenberg nach Köln gekommen war und hier in seinen Vorlesungen die neuen Ideen vortrug, im Augustiner-Konvent hervorgerufenen Wirren.[4]) Seine Vorträge wurden verboten, und im Jahre 1526 wurden die lutherisch gesinnten Ordensbrüder aus dem Kloster durch den Ordensvikar Johannes von Spangenberg vertrieben.[5]) Zwei erzbischöfliche Justizbehörden nahmen an dem Prozeß gegen Clarenbach und Peter Fliesteden teil,[6]) und der Erzbischof beschwerte sich über das zu Gunsten der Angeklagten versuchte Einschreiten des Reichskammergerichts.[7]) Im Jahre 1523 hatte Hermann befohlen, es sollten gegen die Verfolger der Kirche an bestimmten Tagen drei Messen gelesen werden.[8]) Zu Oberwesel wurde von seinen Räten und den Abgeordneten der drei andern rheinischen Kurfürsten über die Stellung verhandelt, die sie bei dem kommenden Reichstage betreffs der Neuerung einnehmen sollten.[9]) Es sei ferner hingewiesen auf Hermanns Vorgehen gegen die Lippstädter Franziskaner

---

[1]) Deckers p. 48.

[2]) Drouven p. 20. — Vgl. das. 1. Anmerkung, ferner Varrentrapp p. 68.

[3]) Varrentrapp p. 67 f.

[4]) Das.

[5]) Krafft, Mitteilungen aus der niederrheinischen Reformationsgeschichte. (Zeitschr. des Berg. Geschichtsvereins VI. 258 f.)

[6]) Krafft, (Zeitschr. des Berg. Geschichtsvereins X. p. 176). — 1) Das geistliche Gericht unter dem Offizial Arnold v. Lemgo und den beiden Inquisitoren Arnold v. Tongern und Konrad Köllin mit ihren Assessoren. 2) Das weltliche kurfürstliche Gericht unter dem Grafen Hilger v. Spiegel und den Schöffen.

[7]) Krafft, (Zeitschr. des Berg. Geschichtsvereins X. 220).

[8]) Gulik van, Johannes Gropper. (Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes. V. Bd. 1. u. 2. Heft, p. 16.)

[9]) Varrentrapp I. p. 67.

(vgl. Erich p. 26 ff.). Das waren Maßnahmen, die bei Hermann auf eine strenge Kirchlichkeit schließen lassen.

Im Laufe der zwanziger Jahre geriet er allerdings mit der römischen Kurie in einen scharfen Konflikt. Als Klemens VII. während der deutsch-italienischen Wirren in der Gefangenschaft weilte, beanspruchte Hermann durch ein Dekret vom 25. Juni 1527 die Besetzung der Pfründen, deren Erledigung in die päpstlichen Monate fiel.[1]) Dies Recht beanspruchte er weiter, als der Papst bereits aus der Gefangenschaft zurückgekehrt war.

Der Kampf, der einen heftigen Charakter annahm, wurde unter seinem Nachfolger Paul III. wenigstens äußerlich wieder beigelegt, wie auch Klemens VII. selbst gegen Ende seiner Regierung einzulenken suchte, indem er am 30. März 1534 die gegen Köln verhängten Censuren bis zum Anfang Oktober suspendierte.[2]) Paul zeigte sich milder als sein Vorgänger. Am 26. Juni 1536 gestattete er dem Erzbischof, in den nächsten drei Jahren die in den päpstlichen Monaten erledigten geistlichen Stellen zu besetzen.[3])

Am 15. April 1537 wurde dies Privileg von neuem bestätigt[4]) und am 28. Mai die Frist auf drei Jahre verlängert.[5]) Wahrscheinlich ist diese Nachgiebigkeit auf die Befürchtung zurückzuführen, Hermann würde durch allzu große Strenge dem päpstlichen Stuhle noch mehr entfrembet werden; hatte doch der päpstliche Legat Aleander am 25. November 1531 nach Rom berichtet, Hermann sei verdächtig, könne aber wieder gewonnen werden, wenn man ihn bei diesem Pfründenstreit milde behandele.[6]) Die ersten Symptome seiner lutherischen Gesinnung lassen sich bereits noch vor seiner Postulation zum Paderborner Bischof nachweisen, wenn auch nur ein enger Freundeskreis davon Kenntnis hatte.

---

[1]) Varrentrapp II. Nr. 1. (Kopie aus der Alfterschen Sammlung in Darmstadt.)

[2]) Varrentrapp II. p. 23 f. Nr. 6, wo die Kopie des Suspensionsdekretes gedruckt ist.

[3]) Lacomblet IV. Nr. 535 p. 655. 1. Anmerkung.

[4]) Varrentrapp II. p. 27. Nr. 8. (Orig. des päpstl. Erlasses aus dem Düsseldorfer St.-Arch.)

[5]) Lacomblet IV. p. 655. Nr. 535. 1. Anmerkung.

[6]) Drouven p. 47.

Wilhelm v. Neuenar, das Haupt der humanistischen Adeligen am Rhein und ein vertrauter Ratgeber des Erzbischofs, schrieb am 22. März 1532 an den sächsischen Kurprinzen Johann Friedrich: „M. g. H. von Coellen wirt allen dach besser und dem papst viandter, so das der legat u. s. gn. mit grossem unwillen von einander gescheiden sin. Es dribt Got sine Hendel gewaldeklich fort. Ich hab an diessem mane keine fehel, dan das in der duiffel zo der wal des koeninks gedragen hat; er wirt sust mit göttlicher Hulf zu allem wunsch geraden."[1]) In einem am 16. April 1532 an den Züricher Reformator Bullinger gerichteten Schreiben hob Dietrich Bitter lobend hervor, daß Hermann die Zahl der heiligen Feste vermindert habe, damit die Armen durch so viele Festtage nicht beschwert und die an solchen Tagen üblichen Sünden und Laster nicht noch zahlreicher würden.[2])

Die Stelle in Bitters Schreiben „et de opportunitate, hero nostro tuam orationem de functione prophetae praelegendi, tuo jussu curabitur" gibt zu denken, und mit Recht sagt Krafft: „Hiernach hätten wir den vielbesprochenen Ursprung der Hinneigung Hermanns zur evangelischen Anschauung nicht eigentlich auf den spätern Reichstagen, deren Glied er gewesen, zu suchen, noch weniger durch eine Einwirkung des in dieser Hinsicht erst einige Jahre später in unsern Gesichtskreis tretenden Peter Medmann zu erklären, sondern die Stelle in unserem Briefe, welche eben die früheste Andeutung von der evangelischen Richtung Hermanns ist, läßt auf andere Einflüsse schließen."[3]) Obwohl sich jetzt schon ein enger Kreis von Protestanten Hoffnung auf ihn machte, dachte Hermann in dieser Zeit zweifellos noch an keinen Abfall von der Kirche, andernfalls würde man ihn weder für Paderborn postuliert, noch in Rom bestätigt haben.

Trotz des Benefizienstreites wurde Hermann am 14. September 1532 für Paderborn bestätigt. Am selben

---

[1]) Cornelius, Briefwechsel zwischen Herzog Johann Friedrich von Sachsen und Graf Wilhelm von Neuenar in den Jahren 1529—1536. (Zeitschr. des Berg. Geschichtsverein X. p. 333.)
[2]) Krafft, Brief Dietrichs Bitter an Bullinger, Köln, 16. Apr. 1532. (Zeitschr. des Berg. Geschichtsverein VI. p. 265.)
[3]) Das. p. 267.

Tage wandte sich Klemens VII. auch an den Metropolitan von Mainz mit der Bitte, er möge den Postulierten in seinem schwierigen Amte unterstützen.[1])

Das Konfirmationsbreve ist am 1. Oktober ausgefertigt; es zeigt sich hierin noch keine Spur eines Zweifels an Hermanns Rechtgläubigkeit. U. a. schreibt Klemens, trotz des Zwiespaltes wegen der Pfründenbesetzung habe er ihn bestätigt, da es dem Priester und besonders dem Papste nicht gezieme, Unrecht mit Unrecht zu vergelten, zumal sich ihm jetzt eine Gelegenheit böte, ihm eine Wohltat zu erweisen. Er verlange nichts anderes von ihm, als daß er sich so gegen den Päpstlichen Stuhl verhalte, wie es sich gebühre und wie er es vor 5 Jahren getan habe, und daß er als guter Erzbischof und Fürst in treuer Ergebenheit gegen den hl. Stuhl seine Stellung zur Verteidigung der katholischen Kirche gebrauche. Und dies sei um so leichter, wenn er die schlechten Ratgeber aus seiner Nähe entferne, mehr auf sich selbst hören und bedenken würde, daß der Anfang beider Würden vom römischen Stuhl ausginge und daß seine Vorgänger stets treue Ergebenheit gegen Rom gezeigt hätten. Er hege die feste Hoffnung, Hermann werde von jetzt an in der Treue, im Gehorsam und in der schuldigen Ehrfurcht gegen ihn verharren. Aus den Zeilen spricht mehr der Schmerz als der Vorwurf wegen Hermanns Verhaltens in der Pfründenbesetzung.[2])

In den Paderborner Wahlkapitulationen verpflichtete sich Hermann, das Land vor der Neuerung zu bewahren. „Dieweil sich die Sachen fast etwas seltzsam ime Stift Paderborn und in Sonderheit bynnen der Stadt Paderborn zur Empörung und Aufruhr der Untertanen gegen ihre

---

[1]) Lacomblet IV, Nr. 531.

[1]) Mstr. St.-Arch. U. 2303a des Fürstent. Paderborn, Bestätigungsbulle Clemens VII. Abschrift aus Msc. III. 22. Riesert. U. a. heißt es: „Habemus enim fraternitatem tuam ac semper habebimus in loco amoris et existimationis praecipuae, cum ad generalem nostram, qua omnibus fratribus nostris Archiepiscopis et Epis. afficimur, dilectionem accedat in fraternitate tua summa nobilitas, permagna auctoritas et in eadem persona duplex hinc eccl^ca^ inde mundana dignitas, quae omnia apud nos majus pondus habuerunt, tquam aliquot contumeliae his proximis annis per fraternitatem uam nobis et huic st^ae^ sedi illatae.

Obrigkeit erregen und zutragen, gloeben wir mit höchstem Fleiß und Ernst ohne einige Versäumnis mit Rat des kapitels, Rittterschaft und Landschaft, darinne notdurftige Insehen zu thun, daß dere Sachen mit zeitigem geholfen, umkommen, widerlegt und gebürlicher Weiß gestraft werden."[1]) Dieser Verpflichtung suchte Hermann im Stift Paderborn in jeder Beziehung nachzukommen.

Der Rezeß seines Vorgängers, der die soziale Lage der Bürger in einigen Punkten gebessert hatte, — von religiösen Forderungen war überhaupt keine Rede — hatte die Gemüter zwar für den Augenblick beruhigt; aber das Feuer des Aufruhrs war durch diese Maßregel nicht erloschen, sondern nur gedämpft, um nach dem Tode Erichs desto heftiger wieder aufzulodern.

An der Spitze der religiösen Bewegung standen zwei abgefallene Mönche des Minoritenklosters, Johann Polhen aus Iserlohn und Jakob Müsing aus Büren, ferner der Schulmeister Christoph Däne. Die Neuerer verlangten vom Magistrat die Überlassung einer Kirche, wurden aber mit ihrer Forderung abgewiesen, indem man sie erinnerte an die Erlasse des Kaisers und den Rezeß vom Jahre 1528. Trotz der abschlägigen Antwort bemächtigten sich die beiden Minoriten und ihr Anhang zweier Kirchen. Johann Polhen predigte in der Gau-, Jakob Müsing in der Marktkirche.

Vom Freiheitsschwindel ergriffen, suchten die lutherisch Gesinnten die neuen Ideen auf das sozialpolitische Gebiet zu übertragen. Der Führer der revolutionären Partei war der Bürger Fröhlich.[2]) Nach dem Verfasser des Kataloges der Paderborner Bischöfe wählten sie 12 Apostel und Anführer, verfolgten die Katholiken und Geistlichen, verweigerten letzteren die Einkünfte, stellten ihren Gütern nach und verteilten ihre Häuser unter sich. Sie führten eine Liste, auf der alle ihre Anhänger verzeichnet waren.[3])

[1]) Mstr. St.-Arch. Urkunde 2308 des Fürstentums Paderborn. dat. 6. Juni 1532. Original mit Siegel des Erzbischofs. Eine Kopie befindet sich im D. St.-A. Stift Pad. Nr. 1.

[2]) Cornelius I. 171 p.

[3]) Cat. Ep. Pad. l. c. unter Hermann v. Wied. Die betr. Stelle lautet wörtlich: „Eoque dementiae pervenerunt, ut duodecim Apostolos et seditionis capita eligerent .... Clerum et ecclesiae

Die Aufrührer rotteten sich zusammen, drangen auf das Rathaus und forderten dem Bürgermeister und Rat die Stadtschlüssel ab. Sie verpflichteten sich gegenseitig, ihre Lehre bis aufs Blut zu verteidigen.[1] Mehrere Tage hielten sie die Tore der Stadt verschlossen und rückten dann mit einem Fähnlein vor das Schloß Neuhaus, von dessen Zerstörung sie auf die Kunde, daß Hermann bereits unterwegs sei, um seinen Einzug in die Stadt zu halten, Abstand nahmen.[2]

Der Rat hatte sich genötigt gesehen, mit der Bürgerschaft ein Abkommen zu schließen, am Montag nach Peter und Paul (1. Juli) wurde zwischen beiden vereinbart, bei

---

catholicae sectatores persequerentur et non solum pensionum solutionem denegarent, verum etiam ipsorum bonis insidiarentur et aedes illorum clanculum inter se partirentur. Quorum omnium nomina catalogo sunt inscripta.“ Detmer schreibt in seiner Abhandlung über Hermann van Kerssenbrocks Leben und Schriften p. 456 f., Hoitbandt betane in seiner Apalagie „die Nichtigkeit einiger Anschuldigungen, z. B. derjenigen, daß man im Jahre 1532 der kath. Geistlichkeit die Einkünfte verweigert, daß man ihren Gütern nachgestellt, ihre Wahnungen heimlich unter sich verteilt habe und daß die Evangelischen ein Verzeichnis aller ihrer Glaubensbrüder aufstellen ließen.“ Die Beweisführung Hoitbandts ist sehr mangelhaft und besagt gar nichts. Betreffs der Liste ist Kerssenbrocks Darstellung vielleicht entstellt. Hoitbandt beruft sich für diesen Punkt auf die Aussage des Järgen Pamperlamp, der trotz mehrmaligen Verhörs von einer solchen Liste nichts gewußt habe. Weicher Beweisführung sich Haitbandt bedient, geht aus der Stelle hervar, wo er von heimlichen Zusammenkünsten redet, in denen lutherische Prediger die neue Lehre verkündigten. „Salche Versammlung nun heißet der Katalagenschreiber Rotten und Sectenstiften und anrichten | warinit er nit alleine erenrurich angreift die Ersame Burgerschaft | sandern auch die löblichen Chur- und Fürsten | hoch und milder Gedächtnis | und die semptlichen Chur- und Fürsten der Augsburgischen Canfession | vnd über das die Röm. Kais. Maj. selber | welche a. 55 zu Augsburg und zu Regeusburg a. 57, 59 und 66 solche Lehr und Versammlung zugelassen | besestiget und befriedet hat | darumb salche Versamiunge nit mehr für Ratten kandt gehalten.“ Ein Schriftsteller, der mit solchen Beweisen aperiert, ist nicht ernst zu nehmen. Im übrigen kannte Kerssenbrock als Zeitgenasse die Einzelheiten besser wissen als Hoitbandt, der viel später lebte und dessen Apalogie erst 1580 gedruckt wurde. Zudem klingen Kerssenbrocks Darstellungen gar nicht unwahrscheinlich, da kommunistische Ideen auch den Paderbornern Bürgern die Köpse verdreht hatten.

[1]) Cat. Pad. Ep.

[2]) Richter, Geschichte der Stadt Pad. I. Nr. 79. Anhang.

dem Wort Gottes, das binnen der Stadt begonnen und gehalten würde, einträchtlich zu bleiben; wenn jemand von ihnen belangt würde, wollten sie „den Willen eintrechtigen bei rechte behalten und verdedingen"; auch wenn Gewalt deswegen entstände, wollten sie sich „gewaltlich vertedingen", „einen bei de andern helfen, widerstaen und abwenden, so velle als innen des lives unts Guts möglich ist alles sunder Argelist."[1])

Hermann versuchte zunächst friedliche Mittel, um die Verwirrten zur Besonnenheit zurückzuführen; er sandte ihnen den Landdrosten Johann Quadt, wandte sich auch mehrmals schriftlich an die Aufrührer und ersuchte sie, von ihrer ungebührlichen Neuerung abzulassen und sich fernerhin zu ihrem eigenen Nutzen und ihrer eigenen Wohlfahrt des Aufruhrs und des Zusammenrottens zu enthalten.[2]) Alles umsonst. Auf dem Landtage wurden sie des Aufruhrs und des Ungehorsams angeklagt.

Auf Bitten der kölnischen und Paderborner Räte und der gemeinen Landschaft beschritt Hermann noch einmal den Weg der Milde.[3]) Johann v. Büren, Raven Westfalen und Franz v. Hörde sollten als Vermittler den Aufruhr in Güte beilegen; doch die Antwort lautete: „Rat und Gemeinheit hätten einen Bund geschlossen, bei dem Worte Gottes zu bleiben."[4])

Als alle Versuche einer friedlichen Beilegung des Aufstandes an der Hartnäckigkeit der Paderborner scheiterten, beschloß Hermann endlich durch strenge Maßregeln die Einwohner zu züchtigen. Mit großem Gefolge zog er von Neuhaus her über die Königsstraße in die Stadt ein, begleitet vom Herzog von Braunschweig, den Grafen Adolf v. Schaumburg, Simon von Lippe und Otto von Ritberg, Johann v. Büren und vielen andern Herren vom Adel.[5])

---

[1]) Düsseld. St.-Arch. Stift Paderborn Nr. 1. Kopie o. D.

[2]) Richter, Geschichte der Stadt Pad. I. Nr. 79. Anhang.

[3]) Das.

[4]) Cornelius I. 183.

[5]) Strunck III. p. 166.

Der Bruder Göbel aus dem Kloster Böddeken schätzt das Gefolge auf 2000 Pferde.[1])

Hermann, immer zur Milde geneigt, würde noch einmal Gnade für Recht haben ergehen lassen troß der öfteren abschlägigen Antworten; aber die Aufrührer erschienen nicht, um den Huldigungseid zu leisten. Auch legte man dem Fürsten die Kopie eines Briefes vor, der hochverräterische Unterhandlungen der Bürger mit Philipp von Hessen offenbarte.[2]) Es ging ferner das Gerücht, daß sie Warburg, die zweitgrößte Stadt des Stifts in ihre Pläne hätten verwickeln wollen und mit Gesinnungsgenossen in Göttingen geheime Korrespondenzen unterhielten.[3]) Mit Recht hielt der Erzbischof ein strenges Strafexempel für dringend angebracht.

Am 12. Oktober, morgens 8 Uhr, bestellte Hermann die Bürger in den Garten des Abdinghofklosters, nachdem er vorher das Gerücht hatte verbreiten lassen, er werde nach Empfang des Huldigungseides die Stadt Paderborn wieder verlassen.[4]) Die Bürger, nichts Gutes ahnend, wurden schließlich doch durch das Zureden der beiden Bürgermeister Hermann Drolshagen und Merckius Cappius bewogen, im Garten des Klosters zu erscheinen, da der Fürst einen gnädigen Abschied nehmen wolle.[5]) Nachdem sie dort zahlreich zusammen geströmt waren, wurden plötzlich die Tore der Stadt und des Gartens geschlossen, die wichtigen Plätze

---

[1]) Spancken, Aus der Chronik des Bruders Göbel von Köln. (Westf. Zeitschr. XIX. 211.) Der Einzug ist hier von Göbel genau beschrieben worden. Die aufrührerischen und neuerungssüchtigen Paderborner befiel bei dem Anblick eines so zahlreichen Gefolges Angst und Furcht. „Do de von Paderborn sagen, by namen de 300, dat de Her so stark quam, do was en nicht wol der tho. Do sprack eyn borger tho dem borgemister: Her borgemister! wil gi de rüter so stark in laten myt dem Heren? sprack de borgmister: ja, wy habben uns beraten myt den 40 un hebben dem Forsten ja tho geschreven. Da sprack der Borger: Dar stein 40 Düvel!"

[2]) Hamelmann, hist. ren. ev. in urbe Pad. p. 1322.

[3]) Cornelius I. 184. Cornelius hat hier jedenfalls den Fragebogen (Nr. 13, 16, 17) als Quelle benutzt, wo die drei Briefe zur Sprache kommen [Düsseld. St.-Arch. Stift Pad. Nr. 1. vgl. p. 49).

[4]) Cat. Ep. Pad.

[5]) Hamelmann, hist. ren ev. in urbe Pad. p. 1322 f.

und Straßen der Stadt mit Soldaten besetzt. Als dies einige Bürger merkten, flohen sie, Unheil fürchtend, durch die Kirche des Klosters.[1]) Der Fürst, umgeben von seinen Räten, dem Adel und vielen Soldaten, setzte den Paderbornern den Grund auseinander, weshalb er sie zusammen gerufen habe. Es wurde eine Liste der Aufrührer verlesen, die den Aufstand in Szene gesetzt hatten.

Die Häupter des Aufruhrs, deren Namen auf der Liste standen, waren folgende: Peter Schwertfeger, der alte Fröhlich, Johannes Vastelavent, Jürgen Pamperlamp, Jost Studen, Franz Brockschmet, Cyriacus Heidenreich, Johannes Stievelmacher, Gerhard Bödecker, Heinrich Stucke, Johann Resen, Hermann König, Johannes Delbrügger, Hans von Höstenluer [?]; Johannes Moers oder Maler, Conrad Copperschmidt.[2]) Diese wurden in Gewahrsam geführt und hier drei Tage lang einem peinlichen Verhör unterworfen.

An die einzelnen Gefangenen wurden bei der Vernehmung folgende Fragen gerichtet:

1) Ob er ein Anfänger dieses aufrührerischen Wesens gewesen sei.
2) Wer ihn zu dem Handel aufgefordert habe.
3) Wie er zu dem aufrührerischen Begehren gekommen sei.
4) Aus welchem Grunde sie sich ohne Willen des Rates vergattert und verbunden hätten.
5) Wem er gelobt und „handtastung" getan habe.
6) Ob er auch Rat und Tat gegeben habe zur „Erforderung" der Schlüssel vom Rat.
7) Wer die seien, die die „Bursprach" gebraucht hätten.
8) Warum er die „Porte" zugeschlossen habe.
9) Wer den Schlüssel von der „Porte" empfangen habe.
10) Was die Ursache sei des Zuges nach Neuhaus mit dem aufgerichteten Fähnlein ohne Wissen des Rates.

[1]) Cat. Ep. Pad. Nach Kerssenbrock flohen sie heimlich „clanculum", nach Hoitbandt brachen sie mit Gewalt durch die Kirche.

[2]) Cat. Ep. Pad. Diese Namen sind hier von Bessen a. 1819 ex Ms. R. PP. Capucinorum beigefügt. Hoitbandt hat in seiner Apologie dieselben Namen mit einer einzigen Ausnahme; anstatt Höstenluer hat er Hasingenluer. Im Düsseldorfer St.-A. Pad. Stift Nr. 1 befinden sich ebenfalls auf einem Zettel die Namen, die aber teilweise anders lauten.

11) Wer die Glocken geschlagen habe und auf wessen Befehl.
12) In welcher Meinung sie nach Neuhaus gezogen seien.
13) Ob er auch wisse von dem Briefe, der von Göttingen ausginge an die „christlichen Brüder".
14) Wer ihn empfangen hätte.
15) Wer der Bote gewesen sei.
16) Ob er auch wisse von der Schickung zum Landgrafen.
17) Ob er auch wisse von der Schrift an die Warburger.
18) Wer befohlen habe, „die Schrift an den gnädigen Herrn auf dem Landtag zu Schoenlon zu machen".
19) Wer der Verfasser der Liste sei, darin sie allesamt ständen und wo sie gelobt hätten, miteinander zu leben und zu sterben.
20) Wer der Schreiber des Registers gewesen.
21) Wer das Register hinter sich gehabt habe.
22) „Wer den Houffen allezeit zusammen verbodt hait."[1])

Einige Weiber, die aus den benachbarten Fenstern dem Vorgange zugesehen hatten, bewarfen die Begleiter des Fürsten mit Steinen und verwundeten einige von ihnen.

Zugleich verbreitete sich das Gerücht, in der Stadt sei an verschiedenen Stellen Feuer ausgebrochen. Nur dem energischen Einschreiten des Fürsten war es zu danken, daß die erzürnten Bediensteten der Verwundeten kein Blutbad unter den Bürgern anrichteten.[2]) Die genannten 17 Bürger wurden zum Tode verurteilt. Nachdem am Tage vorher auf dem Markte das Blutgerüst aufgestellt war, wurden die Gefangenen am 15. Okt. zur Richtstätte geführt. Der Marktplatz und die Straßen waren mit Soldaten besetzt; aus dem benachbarten Gesecke und Erwitte hatte man bewaffnete Mannschaften herbeigezogen. Der Fürst, der Adel und der Magistrat sahen von den Fenstern des Rathauses dem traurigen Schauspiel zu. Als die Prozedur beginnen sollte, erhob sich ein Geschrei der Gefangenen, ihrer Kinder und Weiber; sie fielen dem Fürsten zu Füßen und flehten mit erhobenen Händen um Gnade für die Sünder, und als auch die

---

[1]) Düsseld. St.-Arch. Stift Paderborn. Nr. 1. Hier befinden sich 2 derartige Zettel, welche diese Fragen enthalten.

[2]) Cat. Ep. Pad. — Hoitbandt spricht in seiner Apologie nur von einer Frau, die einen Ritberger verletzt habe. Am wahrscheinlichsten ist es aber, daß sich mehrere Frauen an den Steinwürfen beteiligten.

anwesenden Adeligen, die Mitglieder des Domkapitels und der Magistrat, von Mitleid ergriffen, Fürbitte für die Verurteilten einlegten, ließ sich der Fürst erweichen.

Vielleicht würde Hermann, auch ohne diese Interzession, bei seiner sanften und milden Gemütsart im letzten Augenblick Abstand genommen haben von der Vollstreckung des Urteils. Das Leben wurde ihnen geschenkt; sie wurden in den Kerker zurückgeführt, zu einem Jahr und Tag Hausarrest verurteilt und mußten eine bestimmte Geldsumme bezahlen. [1])

Die drei Hauptverkünder der neuen Lehre, Johann Polhen, Jakob Müsing und Christoph Däne wurden nach Neuhaus gebracht, um von hier nach Arnsberg geführt zu werden. Auf dem Wege dorthin wurden sie in der Nähe von Soest von einigen lutherischen Einwohnern befreit und in die Stadt geleitet. [2])

Den Schluß der Tragödie bildete ein Rezeß, der am 16. Okt. 1532 von Hermann erlassen wurde und der sich in einigen Punkten von Erichs Rezeß wesentlich unterschied und weit strenger als dieser war.

Im 1. Art. wurden Bürgermeister, Rat und Gemeinheit verpflichtet, Prädikanten, die von der Obrigkeit nicht verordnet seien, bei Vermeidung höchster Ungnade und Leibesstrafe nicht zu dulden, im Gehorsam gegen die Kirche zu verharren und nichts dagegen vorzunehmen und zu handeln, solange diese Ordnung durch die gemeine Christenheit nicht verändert werde; ferner wurde ihnen untersagt, Dienstboten aus solchen Flecken zu nehmen, die der neuen Lehre anhingen.

---

[1]) Cat. Ep. Pad. — Hamelmann, Hist. ev. ren. in urbe Pad. 1329. Nach seinem Bericht scheint die Arreststrafe in eine Geldstrafe umgewandelt zu sein.

[2]) Cat. Ep. Pad. — Dieser Aufstand nach Erichs Tode ist von Hamelmann stellenweise tendenziös entstellt und aus apologetischen Gründen schief dargestellt. Leider kann man ihn bei seinen Angaben nicht kontrollieren, da er keine Quellen angibt. — Einige Angaben Hamelmanns bringt auch Cornelius I. 184/85, die aber infolge ihrer apologetischen Färbung wohl geeignet sind, Zweifel an der Echtheit hervorzurufen. Es sei hier nur hingewiesen auf die Erzählung, daß der Bürger Hermann Trippemecker nach dem Martyrium verlangt, daß ferner der Scharfrichter Velten sein Schwert niedergelegt habe usw.

Art. 2. Nach nochmaliger Huldigung wurde ihnen besonders die Pflicht des Gehorsams gegen ihre rechtmäßige Obrigkeit eingeschärft.

Art. 3. Aufs neue mußten sie geloben, den Rezeß Erichs in allen seinen Punkten und Artikeln zu halten und zu befolgen.

Art. 4. Die Zahl der Gemeindeherren wurde von 40 auf 24 Mitglieder reduziert.

Art. 5. Die Schützengesellschaft wurde aufgehoben, und das „neue ungewöhnliche Banner" sollte dem Fürsten ausgeliefert werden.

Art. 6. Die Ämter in der Stadt sollte man nach altem Herkommen gebrauchen und darüber niemanden beschweren.

Art. 7. **Kein Bürger durfte in die Stadt aufgenommen werden, der nicht vorher bei Gott und den Heiligen gelobt und geschworen hatte, diesen Vertrag zu halten.**

Art. 8. Rat und Bürgermeister hatten die dem Vertrag zuwider handelnden Bürger zu bestrafen; im Versäumnisfalle waren die Übertreter dem Landesfürsten selbst zur Bestrafung auszuliefern. Wurden die jetzt Verurteilten wortbrüchig, so konnte sie der Fürst ohne weiteren Prozeß und ohne Schöffenurteil bestrafen. Die Stadt behielt alle Privilegien, Freiheiten, gute redliche und nützliche Gewohnheiten, soweit sie dieser Ordnung nicht entgegen seien, ungekränkt und unverletzt.[1])

Noch zur rechten Zeit hatte der Fürst eingegriffen, um größeres Unheil zu verhüten. Sowohl Hermann wie auch Erich standen in ihren Erlassen vollständig auf dem Boden der damaligen Rechtsanschauungen; wenn auch die Stadt einiger Freiheiten beschnitten wurde, so hatte sie doch durchaus keinen Grund, die Rezesse als ungerecht und verfassungswidrig zu betrachten; bedenkt man die Umstände, unter denen sie entstanden waren und erwägt, wie schwer in beiden Fällen die Fürsten gereizt und herausgefordert waren, so

[1]) Der Rezeß ist gedruckt bei Richter, Geschichte der Stadt Paderborn I. Anhang Nr. 79. Die Urkunde wurde besiegelt von der Stadt, dem Fürsten, dem Domdechanten und Kapitel, von Johann v. Büren, Franz v. Hörde, Raven Westfalen und Werner Spiegel als den Vertretern der Ritterschaft, ferner von den Bürgermeistern der Stadt Warburg, Brackel, Borgentreich und Salzkotten.

heißt es doch die Sachlage vollständig verkennen, will man die Rezesse als zu streng ansehen. Es sei hier bereits hingewiesen auf das Gutachten des protestantischen Rechtsgelehrten Johannes Richard aus Frankfurt vom Jahre 1567, den die Paderborner Bürger befragt hatten, ob sie verpflichtet seien, die Rezesse vom Jahre 1528 und 1532 zu halten. Die Antwort fiel für die Paderborner ungünstig aus und rechtfertigt das Vorgehen der beiden Bischöfe.[1])

Wenn sich auch bei Hermann schon vor seiner Postulation zum Paderborner Administrator Anzeichen einer Hinneigung zur Neuerung bemerkbar machten, so konnte man dieser damals noch keine große Bedeutung beimessen. Der innere Umschwung nahm fast mehr als ein Jahrzehnt in Anspruch. Die religiösen Wirren und Kämpfe, die infolge seines Abfalles in Köln entstanden, sind schon öfter Gegenstand wissenschaftlicher Abhandluugen gewesen; deshalb werde ich nur einige wichtige Momente hervorheben.

Hermann hatte wohl ein offenes Auge für die vielen kirchlichen Mißstände. Solange er noch unter dem Einflusse kirchlich gesinnter Männer, besonders des Großsieglers Johannes Gropper stand, waren seine Reformbestrebungen von dem Geiste der Kirche durchweht. Aber sobald er sich diesem Einfluß entzog und lutherisch denkenden Ratgebern sein Ohr lieh, kam er auf Irrwege, die er hartnäckig festhielt.

Um wirksame und durchgreifende Reformen zu treffen, berief Hermann im Jahre 1536 ein großes Provinzialkonzil, das sich zu einer imposanten Kirchenversammlung, wie sie Köln wohl selten gesehen hat, gestaltete. Der Entwurf für die Konzilsbeschlüsse, größtenteils ein Werk des gelehrten Gropper, wurde im wesentlichen angenommen; die Konzilsbeschlüsse selbst wurden von ihm noch weiter ausgearbeitet und in dieser Form im Jahre 1538 herausgegeben.[2])

Leider kamen die trefflichen Kanones nicht zur Ausführung; zudem waren sie ja auch nicht das Werk des Fürsten, sondern jener tüchtigen, gelehrten und der Kirche treu ergebenen Ratgeber, denen sich der Erzbischof mit der Zeit

---

[1]) Das Gutachten befindet sich im Pad. Priv.-Buch. I. fol. 62 ff. Der Verfasser hat eine Abschrift aus dem Pad. Altertums-Verein benutzt.

[2]) Über das Konzil vergl. Drouven p. 83 ff., Varrentrapp p. 73 ff., Deckers p. 60 ff.

immer mehr entzog. Im Jahre 1537 mußte Gropper aus Gesundheitsrücksichten vorläufig den Hof verlassen.[1])

Bald darauf begab sich der abgefallene Augustiner Nikolaus Bruckner in Hermanns Dienste.[2]) Seinem Beichtvater trat der Erzbischof nicht entgegen, obgleich dieser von der Kanzel die lutherische Lehre verkündigte.[3]) Seckendorf vermutet, daß Hermanns Besuch im Herbst 1536 bei dem Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg und Johann Friedrich von Sachsen nicht ohne Einfluß auf Hermanns Gesinnungsänderung geblieben sei.[4]) Wenn auch in seinem Innern der Gedanke an einen eventuellen Abfall von der Kirche schon Platz gegriffen hatte, so stand er äußerlich doch noch immer auf kirchlichem Boden. Dies beweist uns sein Verhalten in den lippischen Religionswirren. Als im Jahre 1537 nach dem Tode des Grafen Simon Philipp von Hessen, der mit Jobst von Hoja und Adolf von Schauenburg die Vormundschaft über die hinterbliebenen Söhne hatte, die Reformation über die ganze Grafschaft ausdehnen wollte, erklärten die lippischen Verordneten, daß sie ohne Vorwissen und Bewilligung der Vormünder keine Neuerung zulassen dürften. Bald darauf brachte der Landgraf seine Reformationspläne wieder zur Sprache; aber die lippischen Verordneten weigerten sich abermals; sie schickten vielmehr an Hermann als Administrator von Paderborn Christoph von Denope, Johann Meier und Johann Radewich, um dessen Rat und Beistand zu erbitten. Hermann gab ihnen zur Antwort, sie möchten keine Neuerung annehmen, sondern den Landgrafen bitten, er solle sie wider des hl. römischen Reiches Ordnung und Abschiede nicht beschweren. Allerdings war diese Entscheidung infolge des fortwährenden Drängens des Landgrafen doch zwecklos.[5]) Obgleich der Fürst hier noch als ein der katholischen Kirche ergebener Bischof auftrat, wurde er doch der alten

[1]) Gulik, van, p. 64, ferner daselbst 1. Anmerkung.

[2]) Gulik, van, p. 64.

[3]) Ennen, Geschichte der Stadt Köln IV. 393.

[4]) Seckendorf, Comment. de Luth. lib. III. sect. 15. § L. p. 137. Drouven (p. 100) stellt diese Vermutung einfach als Tatsache hin, obwohl ihm doch jedenfalls keine andere Quelle als Seckendorf zu Verfügung gestanden hat.

[5]) Kleinsorgen II. p. 394 f. — Gemmecke p. 23—25.

Lehre immer mehr entfremdet und geriet immer tiefer auf die abschüssige Bahn.

Auf dem Frankfurter Reichstag 1539 ließ sich sein geistlicher Rat Peter Medmann von Melanchthon für die neue Lehre gewinnen;[1]) und jener suchte nach seiner Rückkehr den Fürsten noch mehr in seinen lutherischen Neigungen zu bestärken. Melanchthon hatte aus der Unterredung mit Medmann Hermanns günstige Stimmung für die Neuerung erfahren und richtete bald darauf am 17. März ein schmeichelhaftes Schreiben an ihn, worin er seiner Freude über dessen bisheriges Verhalten Ausdruck gibt und ihn anfeuert, ohne Konzil und Papst zu reformieren.[2])

Im Jahre 1540 lernte Hermann beim Religionsgespräch in Hagenau, wo auch Gropper und Medmann zugegen waren, den Straßburger Reformator Buzer kennen, mit dem er eine längere Unterredung über seine Reformpläne hatte.[3]) Hermann glaubte in dem Straßburger, der mit kluger Mäßigung und geschmeidiger Höflichkeit über die kirchlichen Dinge sprach, den geeigneten Mann für seine Pläne gefunden zu haben.

In dem Regensburger Reichstagsabschiede 1541 wurde den Prälaten zur Pflicht gemacht, eine christliche Ordnung und Reformation anzustreben, damit die vielen Mißstände in der Kirche beseitigt würden.[4]) Auf diesen Reichstags-

[1]) Ennen, Geschichte der Reformation im Bereiche der alten Erzdiözese Köln p. 177.

[2]) Seckendorf, Com. de Luth. III. sect. 27. § CVII. p. 437 f. bei Drouven die falsche Seitenzahl 107 angegeben.

[3]) Varrentrapp I. p. 101. — vgl. 2. Anmerkung.

[4]) Goldast. Collect. Imp. Const. II. 232 f. „Iunximus praeterea et commisimus, legato etiam Pontificio adsentiente quemadmodum hoc decreto sancte commendatum, et iniunctum volumus, omnibus Praelatis ecclesiasticis, ut inter se ipsos, et suos, qui ipsis subjecti sunt, Christianam vivendi agendique rationem et reformationem instituere aggrediantur, talem nimirum, quae ad commodam, decentem et salutarem administrationem ecclesiae utilis sit, ac deserviat. Etiam ut hujusmodi reformationem serio ac severe tueantur et strenue servent, nullaque se re, in eo remorari vel impediri patiantur, id quod praedicti Praelati obedienter facturos quoque nobis et commemorato legato receperunt. Speramus ergo, quod ejusmodi ordinatio et reformatio tandem viam sit praeparatura et multis modis commodatura, ad ea pie et Christiane concilianda, plenamque semel concordiam constituendam, de quibus in religione est controversa.

abschied sich berufend suchte Hermann jetzt allen Ernstes seine Reformpläne in lutherischem Sinne zur Ausführung zu bringen. Auf seinen Ruf kam Buzer im Februar 1542 nach Bonn; er fand aber bei den Kölner Theologen nicht das gewünschte Entgegenkommen und reiste deshalb bald wieder ab; am 14. Dezember desselben Jahres kehrte er aber zum großen Leidwesen der eben Genannten, besonders Groppers, an den Rhein zurück und begann mit großem Eifer die neue Lehre zu verkündigen. Auf mehrfache Einladung erschien am 17. April 1543 auch Melanchthon, begleitet von Julius Jonas, Solm und Hieronymus Schreiber.[1])

Hermann wurde in seinen Bestrebungen von den protestantischen Fürsten ermuntert, die natürlich das größte Interesse daran hatten, das mächtige Erzstift Köln in protestantische Hände zu spielen. Welchen Anteil Philipp von Hessen an der Kölner Reformation nahm, beweist sein Briefwechsel mit Buzer, der ihn fortwährend über den Gang der Neuerung am Rhein unterrichtete.[2])

Hermann suchte seine Reformationspläne auch im Stift Paderborn durchzuführen. Vielleicht war schon 1541 das Gerücht von seinen lutherischen Neigungen nach Paderborn gedrungen; denn als im Kloster Abdinghof der Abt Theodor in diesem Jahre gestorben war, wurde noch vor seiner Beisetzung Arnold v. Venlo gewählt und zwar, wie es heißt, „ob metum Episcopi Hermanni".[3])

---

[1]) Seckendorf III. sect. 27. § CVII. p. 435 f. — Deckers p. 72. Bei Seckendorf III. p. 436 befindet sich ein vom 19. dat. Brief Melanchthons an Luther, worin er über den Stand der Neuerung berichtet.

[2]) Lenz, Briefwechsel Landgraf Philipp's des Großmütigen von Hessen mit Buzer. II. Bd. Nr. 151; Nr. 153; Nr. 155; Nr. 156; Nr. 158; Nr. 160; Nr. 166; Nr. 168; Nr. 171; Nr. 181; Nr. 219; Nr. 228; Nr. 234; Nr. 244; Nr. 247. Über die weitere Entwicklung der Kölner Sache vgl. Ennen, Geschichte der Stadt Köln, IV. Bd. — Drouven, die Reformation in der Kölnischen Kirchenprovinz zur Zeit des Erzbischofs und Kurfürsten Grof zu Wied. — Deckers, Hermann v. Wied, Erzbischof und Kurfürst von Köln. — Varrentrapp, Hermann v. Wied und sein Reformationsversuch in Köln. — Ennen, Geschichte der Reformation im Bereiche der alten Erzdiözese Köln.

[3]) Archiv des Pad. Altertums-Vereins. Cod. 3. fol. 32. Es ist möglich, doß diesem Ausdruck eine andere Bedeutung zuzulegen ist. Scheinbar steht dieser Bericht im Widerspruch mit dem vom 16. Aug. 1541, worin dem Erzbischof die Abtswahl mitgeteilt wird. Die betreffende Stelle lautet:

Am 10. Januar 1545 richtete der Erzbischof ein Schreiben an die Stadt, in welchem die Artikel des Rezesses vom Jahre 1532, welche die Religion angingen, kassiert und die Annahme der ihnen zugesandten Reformationsordnung befohlen wurde. Dieweil sie ihm von Christus anbefohlen, sodaß er Aufsicht ausüben müßte über ihre Seelsorger, deren Lehre über die Austeilung der Sakramente und über die christliche Kirchenordnung, deshalb habe er ihnen ein Exemplar[1]) solcher gar notwendigen Ordnung und Reformation zuschicken lassen.

Da diese Ordnung dem Rezeß des Jahres 1532 entgegen sei, so wolle er „den Punkt der Religion halber hiermit abgetan, vernichtet, kassiert und aufgehoben haben, also daß es damit nicht anders denn nach Ausweisung und Inhalt dieser seiner beigetane christlichen Form und Anleitung soll gehalten werden."

Dem Domkapitel habe er auferlegt und befohlen, „daß sie sich dieser beigetanen christlichen Form und Anleitung gemäß halten und derwegen gegen sie und die Ihrigen mit oder ohne Recht durch geistliche Censuren oder sonst nichts sollen vornehmen". Er habe ihnen als den Geliebten in Christus, die nicht mit vergänglichem Gold und Silber, sondern mit dem teuren Blute Christi erlöset und erkauft seien, solchen teuren Schatz nicht vorenthalten wollen.[2])

Das Domkapitel und die Paderborner Stände weigerten sich, das Mandat auszuführen: Es ständen diesem nicht nur die kaiserlichen Erlasse, sondern auch die Rezesse Erichs und Hermanns selbst entgegen, die von den Bürgern beschworen seien und deshalb auch gehalten werden müßten. In andern Dingen, die erlaubt und dem Gewissen nicht zuwider seien, würde man ihm gern Gehorsam leisten.[3]) Bald sollte über

---

„. . . ipsiusque corpore cum devotione et reverentia debite ecclesiasticae sepulturae tradito" . . . [Mst. St.-Arch. Abdinghof. Urk. 891. Orig.]. Aber diese Redensart scheint stereotyp zu sein, da sie im Bericht über die Wahl des Abtes Theodor auch vorkommt. [Mst. St.-Arch. Abdinghof. Urk. 897].

[1]) Der Reformationsentwurf stammte von Buzer und lehnte sich an die Württemberger K—O an; er wurde von Melanchthon überarbeitet.

[2]) Richter, Geschichte der Stadt Pad. I. Nr. 80. Anhang.

[3]) Strunck, An. Pad. III. p. 272. Die Paderborner bewiesen durch die Tat, daß sie in erlaubten Dingen dem Fürsten den schuldigen Gehorsam nicht versagten. Am 21. Okt. 1545 bewilligten die Landstände

den unglücklichen Fürsten, den nichts von seiner abschüssigen Bahn zurückhalten konnte, die Katastrophe hereinbrechen.

Am 7. Januar 1546 wurde vom päpstlichen Gesandten Verallo über Hermann und seine Anhänger im Domkapitel, den Dechanten Stollberg, Christoph von Oldenburg und Friedrich v. Wied die Suspension ausgesprochen[2]) und bald darauf am 16. April die Exkommunikation über sie verhängt. Hermann wurde seines Erzstifts und seiner sonstigen geistlichen Würden entkleidet; die Untertanen wurden der Pflicht des Gehorsams und der Treue gegen ihn entbunden. Dem Kölner Adjutor Adolf v. Schauenburg machte Paul III. am 3. Juli 1546 die offizielle Mitteilung von der Exkommunikation und Absetzung des Erzbischofs und forderte ihn auf, die Regierung des Erzstiftes zu übernehmen.[3]) Als der schmalkaldische Krieg glücklich für den Kaiser verlaufen war, wandte dieser sich wieder der Kölner Angelegenheit zu, um die Straffentenz zu vollziehen.

Auf das Zureden des Grafen Wilhelm v. Neuenar und Dietrich v. Manderscheid bequemte sich Hermann am 25. Februar 1547 zur Resignation, nachdem er bereits am 6. Januar desselben Jahres das Paderborner Stift in die Hände des Domkapitels zurückgegeben hatte.

Rembert von Kerssenbrock 1547—68.

Nach der Absetzung Hermanns von Wied wählte das Domkapitel den 70jährigen Senior des Kapitels, Rembert von Kerssenbrock, am 26. März zum Bischof von Paderborn. Dieser hatte sich bisher ausgezeichnet durch einen sittlichen Lebenswandel[4]) und war erfüllt von inniger Liebe zu seiner Kirche.[5]) Nachdem er seine ersten Studien auf der Dom=

an der römischen Kapelle 6000 Th. Subsidiengelder [Pa. 68. Cat. Ep. Pad., wo die Notiz unter Hermann v. Wied ex arch. capit. beigefügt ist — vgl. Strunck III. 272].

[1]) Gulik, van, p. 117.

[2]) Ennen, Geschichte der Reformation im Bereiche der alten Erzdiözese Köln.

[3]) Lacomblet IV. Nr. 552.

[4]) Pa. 68. Cat. Ep. Pad.

[5]) Keller I. 533.

schule zu Osnabrück beendet hatte,[1]) genoß er in Rom seine weitere theologische Ausbildung, kehrte darauf nach Deutschland zurück und erhielt eine Pfarrstelle an der Marienkirche zu Osnabrück[2]) und außerdem ein Kanonikat in Münster und Paderborn. In Osnabrück hatte er durch sein energisches Auftreten gegen die Neuerung, die auch in seine Kirche einzudringen versuchte, bereits ein Zeugnis von seiner kirchlichen Gesinnung abgelegt. Leider waren seine Bemühungen vergeblich. Obwohl er zwar durch ein Restitutionsedikt Karls V. wieder eingesetzt wurde, mußte er doch dem Prediger Dietrich Buthmann bald darauf Platz machen.[3])

Der gleichnamige Verfasser des Bischofskataloges nennt unsern Bischof einen „homo catholicae religioni addictissimus ideoque Romanae sedi carissimus",[4]) und so ließ denn auch die Bestätigung Pauls III. nicht lange auf sich warten. Zugleich wandte sich der Papst an den Kaiser und den Erzbischof von Mainz mit der Bitte, den Bischof von Paderborn nach Kräften in seinem schweren Amte bei diesen gefährlichen Zeitläufen zu unterstützen; in gleicher Weise wurde das Domkapitel, der niedere Klerus, die Landstände und die Untertanen ermahnt, dem neuen Bischof und Landesherrn den schuldigen Gehorsam zu erweisen.[5])

Im Augustinerkloster Dalheim wurde Rembert am 22. Mai 1547 durch den Weihbischof Johann Thefelicensis unter Assistenz der Äbte Arnold von Abdinghof und Heinrich von Marienmünster feierlich zum Bischof geweiht.

Paul III. hatte diese Art der Konsekration durch eine besondere Bulle gestattet, weil die nach dem kanonischen Recht geforderte Assistenz zweier konsekrierter Bischöfe nicht zu ermöglichen war.[6])

Während Remberts Regierung sollten die Religionswirren in Paderborn zum dritten Male zum Ausbruch kommen; wir werden sehen, daß das Luthertum im geheimen

[1]) Gehrken, (Westf. Zeitschr. III. p. 353).
[2]) „ (Westf. Zeitschr. III. p. 353).
[3]) „ (Westf. Zeitschr. III. p. 354/355).
[4]) Pa. 68. Cat. Ep. Pad. unter Rembert v. Kerssenbrock.
[5]) Strunck, An. Pad. III. p. 285 f.
[6]) Ibidem p. 294.

bedeutend tiefere Wurzeln gefaßt hatte, als unter der Regierung seiner beiden Vorgänger, welche die Neuerung durch strenge Maßregeln in verhältnismäßig kurzer Zeit in ihre Schranken zurückwiesen.

Welche Schwierigkeiten der neue Bischof zu überwinden hatte, um sich im Kampfe gegen die Neuerung zu behaupten, werden wir bald sehen. Vorläufig herrschte in Paderborn noch Ruhe; das Domkapitel und die Stände hatten, wie bereits erwähnt, das Mandat Hermanns betreffs Änderung der Religion kurzer Hand zurückgewiesen und so der Neuerung für den Augenblick den Weg versperrt. Wenn auch mancher Bürger lutherische Neigungen im Herzen hegte, so waren die beiden Rezesse doch noch in aller Gedächtnis, und man wagte nicht, die Sympathie für die neue Lehre offen zu zeigen.

Für die deutschen Katholiken hatten sich in dieser Zeit die Aussichten günstiger gestaltet als einige Jahre vorher. Die beiden Häupter des schmalkaldischen Bundes, der Kurfürst von Sachsen und Philipp von Hessen, lagen gedemütigt zu des Kaisers Füßen. Karl war jetzt Herr der Situation und wandte sein Augenmerk wieder den Religionswirren zu. Obwohl er durch die Erfolglosigkeit verschiedener Religionsgespräche hätte gewitzigt sein müssen, betrat er doch wieder den Weg religiöser Kompromisse. Auf dem am 1. September 1547 eröffneten Reichstage zu Augsburg wurde von Julius Pflug, Michael Helding und Agricola die sogenannte Interimsformel auf der Grundlage eines von Julius Pflug verfaßten Entwurfs ausgearbeitet, die im allgemeinen die katholischen Anschauungen zum Ausdruck brachte und den Protestanten bis zu einem allgemeinen Konzil Priesterehe und Laienkelch gestattete. Am 30. Juni 1548 wurde das Interim zum Reichsgesetz erhoben und zwar als Ausnahmegesetz für die Protestanten. Rom wurde bei der ganzen Angelegenheit nicht gefragt und die Forderung Pauls III., noch einige Zeit mit der Verkündigung des Interims zu warten, überhört. Weder Katholiken noch Protestanten waren mit dieser Interimsformel zufrieden.[1])

---

[1]) Janssen-Pastor III. 17. u. 18. Aufl. 677—683. — Beutel, Über den Ursprung des Augsb. Interims 62—92. — Paulus N., Michael Helding, ein Prediger des 16. Jahrhunderts. (Katholik 1894. 74. Jahrgang. II. 417/18).

Der 3. Teil des Pflugschen Entwurfes, welcher bei der Bearbeitung des Interims keine Verwendung fand, wurde überarbeitet und den katholischen Ständen als formula reformationis zugleich mit dem Interim verkündigt.[1])

In dieser umgearbeiteten Reformationsformel, die bedeutend erweitert wurde und 22 Kapitel enthielt, waren manche wunde Stellen des kirchlichen Organismus berührt und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung getroffen worden;[2]) leider konnten sie keinen Erfolg haben, „weil ihr die rechtmäßige Gewalt, die Seele der kirchlichen wie jeder andern Gesetzgebung fehlte."[3])

U. a. bestimmte der formula reformationis Kapitel I. Artikel 7.

„Ad Episcopatum nemo assumi debet, nisi sit sacerdos, aut promittat se velle gradus, quos nondum habet, omnes in proximis ordinationibus absque fraude, dilatione aut tergiversatione suscipere."[4])

---

[1]) Müller, Formula sacrorum emendandorum in comitiis Augustanis . . . . Leipzig 1803. p. 122—148.

[2]) Goldast, Colletio constitutionum imperialium II. 325 ff. [Die 22 Kapitel sind überschrieben:
1. Kap. de ordinatione et electione ministrorum ecclesiae.
2. Kap. de ordinum ecclesiasticorum officiis.
3. Kap. de officio decani et canonicorum.
4. Kap. de horis canonicis et psalmodiis.
5. Kap. de monasteriis.
6. Kap. de scholis et universitatibus.
7. Kap. de hospitalibus pauperum infirmorum et peregrinorum.
8. Kap. de dispensatione verbi Dei et offfcio ecclesistae.
9. Kap. de administratione sacramentorum.
10. Kap. de administratione sacramenti baptismi.
11. Kap. de administratione sacramenti confirmationis.
12. Kap. de missae Caeremoniis.
13. Kap. de sacr. poenitentiae administratione.
14. Kap. de unctionis extremae administratione.
15. Kap. de sacr. matrimonii administratione.
16. Kap. de caeremoniis ecclesiasticis.
17. Kap. de disciplina cleri et populi.
18. Kap. de pluralitate beneficiorum.
19. Kap. de disciplina populi.
20. Kap. de visitatione.
21. Kap. de synodis.
22. Kap. de excommunicatione.]

[3]) Janssen-Pastor, III. 17. u. 18. Aufl. p. 691.

[4]) Goldast II. 326.

Im 20. Kapitel wurden den Bischöfen die regelmäßigen Visitationen zur Pflicht gemacht,[1]) besonders aber wurde auf die Wichtigkeit der Diözesensynoden hingewiesen: „Salus ecclesiae, terror hostium eius et fidei catholicae stabilimentum sunt synodi, in quibus potissimum eminet Episcopalis apicis auctoritas.“ [2])

Rembert ließ sich durch den Propst Heinrich von Köln auf dem Reichstage vertreten[3]) und eröffnete am 16. Oktober 1548 in Paderborn die Diözesansynode, auf welcher er die Beschlüsse des Augsburger Reichstages publizieren ließ. Nach einem feierlichen Hochamt zu Ehren des heiligen Geistes wurden die Schreiben des Kaisers und des Erzbischofs von Mainz verlesen, worin der Bischof ermahnt wurde, die in der formula reformationis angegebenen Maßnahmen zur Hebung der Kirchenzucht zu treffen. Nach langer Beratung hierüber schloß man die Feier mit dem Ambrosianischen Lobgesang.[4])

Der Domprediger Röteken hielt die Synodalrede, die später weiter ausgearbeitet wurde und 1561 in Köln im Druck erschien;[5]) sie war eine Verteidigungsschrift der katholischen Lehren und Gebräuche, u. a. wurde hierin der Beweis geführt, daß die 40tägigen Fasten aus der apostolischen Tradition herzuleiten seien und deshalb unbedingt gehalten werden müßten; die heilige Schrift sei nach dem gemeinsamen Konsens der Väter auszulegen.[6])

Sofort sollten die Synodalbeschlüsse durch die Archidiakonen ausgeführt werden. Vor allem richtete Rembert hierbei seinen Blick auf die weltlichen Territorien, die bislang unter der Jurisdiktion der Paderborner Bischöfe gestanden, aber während der langen Regierung Hermanns von Wied der Kirche den Rücken gekehrt hatten.

In den lippischen Religionswirren 1538 hatte Rembert bereits eine Rolle gespielt, da er als Archidiakon von Steinheim sich der Einführung der neuen Kirchenordnung widersetzte.

---

[1]) Goldast II. 337.
[2]) „ II. 338.
[3]) „ II. 355.
[4]) Strunck, An. Pad. III. p. 295.
[5]) Bessen, Gesch. des Bist. Pad. II. 51. Anmerkung b.
[6]) Hamelmann, Hist. renati evang. in urbe Pad. p. 1342. — Hamelmann versuchte den Verfasser in einer Gegenschrift zu widerlegen.

Graf Bernard von der Lippe mußte sich die Einführung des Interims von Rembert gefallen lassen. Der Kanzler Heinrich von Köln und Liborius Schmitt, Dekan zu Busdorf durchzogen als bischöfliche Kommissare in Begleitung eines Mönches das lippische Land, hielten Visitationen ab und machten den Geistlichen die Annahme des Interims zur Pflicht; die meisten fügten sich, die andern wurden abgesetzt.[1]) Nach Strunck fanden auch Visitationen in Corvey, Ravensberg und Waldeck statt.[2]) Letzteres stand zum größten Teil unter der geistlichen Jurisdiktion der Paderborner Bischöfe (der Ittergau und der sächsische Hessengau mit Ausnahme der Freigrafschaft Düdinghausen, die zur Kölner Jurisdiktion gehörte). Im Westen waren die beiden Vizearchidiakonate Corbach und Adorf, die unter dem Archidiakonate Horhausen standen; die östlichen Teile gehörten zu dem Vizearchidiakonate Warburg.[3]) In den Gebietsteilen des Grafen Wolrad II., der das Amt Eisenberg und einige Teile des Amtes Waldeck besaß,[4]) fand das Interim heftigen Widerstand und kam kaum zur Geltung.[5])

Am 6. Mai des Jahres 1549 fand eine große Provinzialsynode in Mainz statt; Rembert ließ sich durch Gesandte vertreten, weil die traurigen Zustände im Stift seine persönliche Anwesenheit verlangten; er entschuldigte sich in einem Schreiben und machte dem Konzil Mitteilung von den gefaßten Synodalbeschlüssen, von der Ausführung und dem Erfolg derselben. Nur Gott wisse, mit welchem Eifer er bemüht sei, seine Kirche, die leider jetzt so sehr verwüstet und beschmutzt wäre, zur alten Schönheit zurückzuführen, besonders seit jenen Tagen, da ihm Gott das für seine schwachen Schultern so schwere Amt auferlegt habe. Wenn auch bis jetzt seine Hoffnung noch gering wäre, so glaube er doch, wenn die Stürme sich gelegt, das verfallene Haus

[1]) Hamelmann, Hist. eccl. renati evang. in comitate Lippiensi 817/19, ferner Hamelmann, Hist. eccl. renat. ev. in urbe Lemg. p. 1075/77.

[2]) Strunck, An. Pad. III. p. 295.

[3]) Holscher, Die ältere Diözese Paderborn. VII. Archidiakonat Horhausen (Westf. Zeitschr. 41 II. p. 159 ff. 42 II. 85 ff.)

[4]) Schultze, Wald. Reformationsgeschichte p. 110. — Diese Gebiete gehörten zu den Vizearchidiakonaten Adorf u. Corbach.

[5]) Ders. p. 184 ff.

der Kirche wieder herstellen und sie auf den alten Stand zurückführen zu können. Gern habe er sich dieser Mühe unterzogen; aber die Reformbestrebungen könnten nur dann von Erfolg sein, wenn sie von Provinzial- und Diözesansynoden und dem allgemeinen Konzil ausgingen; deshalb habe er bereits eine Synode abgehalten und deren Beschlüsse in seinem Bistum durch Visitatoren zur Ausführung bringen, offenkundige Irrtümer und Mißstände beseitigen und die eingerissenen Laster rügen lassen. Leider sei er durch die mißliche Lage im Stift gehindert, persönlich an der Synode teilzunehmen, er schicke Bevollmächtigte mit seinen Instruktionen und Aufträgen, die über die Lage der Dinge berichten und die Beschlüsse und Bestimmungen der Synode entgegen nehmen sollten.[1])

Inzwischen trat ein für die deutschen Katholiken sehr verhängnisvoller Umschwung der Reichsverhältnisse ein. Moritz von Sachsen beging am Kaiser jenen schmählichen Treubruch, der die katholische Sache empfindlich schädigen sollte. Die Folge war der Passauer Vertrag, der im Augsburger Religionsfrieden definitiv wurde. Das Augsburger Interim fand hier, wie ja vorauszusehen war, sein Ende. Nach den Beschlüssen des Augsburger Reichstages konnte jeder Reichsstand die Confessio Augustana annehmen und seine Untertanen zum Wechsel der Religion verpflichten, ein Recht, das aller Gewissensfreiheit Hohn sprach. Jetzt wurde die Jurisdiktion der Bischöfe über die Augsburger Religionsverwandten in andern weltlichen Territorien suspendiert und diese Bestimmung in den Reichstagsabschied aufgenommen; wenn auch nicht ausdrücklich, so wurde doch in der Tat den Fürsten das „jus Episcopale“ zuerkannt.

Die Folgen dieses Religionsfriedens, der Deutschland für immer in zwei feindliche Heerlager spalten sollte, machten sich natürlich auch bald in der Paderborner Diözese bemerkbar. Die benachbarten Gebiete, die unter der geistlichen Jurisdiktion des Paderborner Bischofs standen, entzogen sich derselben. Graf Simon von Lippe und seine Landstände hielten im Jahre 1556 auf dem Schloß Brack eine Synode

---

[1]) Lib. III. Varior. Ms. aus der Theod. Bibl. — Strunck III. 299 f., wo dies Schreiben gedruckt ist.

ab, auf welcher das Interim abgeschafft und die Confessio Augustana wieder eingeführt wurde.[1])

Rembert unterließ keine Mühe, die in weltlichen Händen befindlichen Paderborner Erb- und Lehnsgüter zu sichern, wie auch die übrig gebliebenen katholischen Kirchen und Klöster in seiner Jurisdiktion zu erhalten. Wenn auch die Verhandlungen mit Hessen nicht günstig für ihn ausfielen, so kam er mit Waldeck und Lippe zu einem bessern Resultat.[2])

Schon während der Gefangenschaft Philipps hatte sich Rembert bemüht, das schon vielfach genannte Stift Helmarshausen wieder unter die Jurisdiktion der Paderborner Bischöfe zu bringen; er schickte damals seine Räte, den Scholastiker Philipp v. Twist, den Offizial Konrad zur Möllen und den Drosten des Hauses Dringenberg, Hermann v. Viermunde, an die hessischen Räte und den Statthalter in Kassel, um Beschwerde darüber zu führen, daß die Helmarshauser ihm unter dem Vorwande Eid und Huldigung versagt hätten, daß sie bereits Philipp gehuldigt und während der Abwesenheit desselben die Huldigung nicht leisten könnten. Seine Vorgänger hätten Kloster und Stift Helmarshausen immer im Besitz gehabt kraft kaiserlicher Donation und Privilegien; jedem hätte Kloster und Stadt Eidespflicht und Huldigung getan und ihnen als ihren Landesfürsten den „Willkomm" und die geforderte Landessteuer bewilligt, wie denn das Stift 1533 Hermann v. Wied noch gehuldigt habe. Rat und Statthalter möchten nicht verhindern, daß das Stift ihm die Huldigung darbringe, damit zwischen ihm und dem Landgrafen Ruhe, Friede, Einigkeit und freundliche Nachbarschaft herrsche. Werde solches nicht geschehen, so könnten sie leicht ermessen, daß er mit Rücksicht auf die getanen Eide und übernommenen Pflichten und zur Erhaltung seiner Kirchen und des Stifts Gerechtigkeit sich wegen solcher Turbation und ungerechten Beraubung bei Kais. Majestät beklagen würde. Leider half diese Drohung nichts; Helmarshausen war für Paderborn verloren.[3])

---

[1]) Piderit. Lipp. Chronik 624—626. — Hamelmann, Hist. eccl. renati evang. in comitate Lippiensi. p. 819 f.

[2]) Gehrken. (Westf. Zeitschr. III. 365/66).

[3]) Marb. St.-A. aus Stift Pad. 1542—1550. Orig. mit Siegel. dat. Dringenberg. 18. Jan. 1548. Über weitere Bemühungen Remberts vergl. Rommel III. 371. Im Jahre 1559 überließ der Bischof dem Landgrafen Moritz das Stift.

Mit Lippe, das zu Paderborn im Lehnsverhältnis und in Erbverbindung[1]) stand, wurden verschiedentlich Verhandlungen gepflogen, die für Rembert einen verhältnismäßig günstigen Verlauf nehmen.

Am 13. Mai 1558 kam in Ostschlangen zwischen den Paderborner Abgeordneten, dem Domdechanten Hugo von Budde und dem Kanzler Heinrich von Köln und den Lippischen Bevollmächtigten, dem Landdrosten Christoph von Donepe und dem Bürgermeister Ludeke Kottmann ein Vertrag zustande, der folgendes bestimmte: Die Lipper geben zu, daß die Grafen außer Falkenberg und Horn auch noch andere Paderborner Lehen zu „rekognoscieren" haben. Trotz der Religionsänderung soll dem Bischof und den Archidiakonen doch das Recht bleiben, „die rechts- und gewohnheitsmäßigen Collationen und die Hebung der Contribution an den Geistlichen" auszuüben; auch „die Handhabung der Jurisdiction, was ad forum ecclesiasticum gehörig", soll ihnen bleiben mit der Einschränkung, „daß der Religion halber auf Lippe nichts attentiert würde". Das Gut Schier verbleibt im Besitze des Grafen; im übrigen sollen die Rechte, die der Bischof von Paderborn an den andern Gütern der Grafschaft hat, „respectiert" werden. Die Rechtsansprüche des Bischofes in den Ämtern Brackhausen und Meckenbrock sollen ihm ungeschmälert bleiben, der Graf behält das Lehen Falkenberg und die Ausübung des Gogerichtes in Ostschlangen und Kohlstett.[2])

Einige Jahre später, am 30. Januar 1567, wurde in einem weitern Vertrag zu Lippspringe festgesetzt: Lippe erkennt die Lehnsabhängigkeit von Paderborn an und läßt die geistliche Gerichtsbarkeit, die Kollation und Kontribution bestehen.[3])

Der Abfall der benachbarten Territorien blieb naturgemäß nicht ohne Folge auf das Stift Paderborn selbst, da ein reger Verkehr zwischen den betreffenden Ländergebieten herrschte; dazu kamen die in der Diözese herrschenden religiösen Mißstände; denn trotz der Visitationen war kaum eine Besserung eingetreten. Remberts Brief an das Provinzial-

[1]) Gehrken (Westf. Zeitschr. III, 365/66.)
[2]) Cod. 2519 der früh. Bibl. des Pad. Alt.-Vereins.
[3]) Cod. 2519 der früh. Bibl. des Pad. Alt.-Vereins.

konzil in Mainz beweist uns den Eifer, mit welchem er die Übelstände zu heben und die Irrenden in den Schoß der Kirche zurückzuführen suchte; aber all diesen Bestrebungen fehlte der Erfolg, weil der alternde Bischof seine Reformpläne nicht mit der nötigen Tatkraft und Energie verfolgen konnte. Es lag nicht in Remberts Macht zu verhindern, daß ein großer Teil des höheren und niedern Klerus im Konkubinat lebte. Hamelmann beschuldigt alle Domherren dieses Lasters nennt den Domdechanten und Hugo Budde einen Epikureer.[1]) Wenn man auch diesen Schriftsteller bei Angaben über seine Gegner sehr vorsichtig gebrauchen muß, so wird er doch manchen dieser Herren nicht mit Unrecht der Verletzung des Zölibates bezichtigt haben. Den sichern Beweis hierfür zu bringen hält allerdings schwer, da einschlägiges Urkundenmaterial über die sittlichen Zustände des Paderborner Klerus nicht vorhanden ist. Die Visitationsprotokolle, die uns einen bestimmten Aufschluß geben könnten, sind verschwunden. Wir können uns nur stützen auf einige zerstreute Notizen im übrigen müssen wir uns mit der Schlußfolgerung zufrieden geben, daß es in Paderborn ähnlich aussah, wie in andern benachbarten Stiftern, deren religiös-sittlichen Zustände näher bekannt sind.

Mit welcher Gleichgültigkeit man dem Laster des Konkubinates gegenüber stand, beweisen einige eklatante Fälle aus dieser Zeit. Der Besitzer der Dompropstei-Kaplanei Salomon Dieckmann kaufte 1551 ein Haus für sein Dompropstei-Benefizium; er behielt sich jedoch daraus vor die Leibzucht für sich, seinen Sohn Absalom und dessen Mutter Barbara. Rembert verlangte nur eine jährliche Abgabe von 2 fl. an den Krypten-Verein, weil der bischöfliche Palast gewisse Rechte auf den Grund und Boden des Hauses hatte.[2])

Ohne Scheu suchten oft die Geistlichen ihre Nachkommen wieder in kirchliche Stellungen hineinzubringen, um sie auf

---

[1]) Hamelmann, hist. renati ev. in urbe Pad. p. 1344.

[2]) Pad. Kapsel-Archiv 105. Dieses Haus war die ehemalige Terminie der Lippstädter Augustiner und lag an der Dompader zwischen dem Hause der ersten Vikarie in choro Decani und der Eselsgasse. Ein ähnlicher Fall wird uns aus dem Jahre 1511 berichtet, wo der Domkantor Friedrich Westphal für seine 4 natürlichen Kinder ein Haus erbauen läßt. (Pad. K.-A. 73.)

diese Weise zu versorgen. So hatte Konrad Brinckmann, Scholastiker zu Busdorf, einen natürlichen Sohn Hieronymus Brinckmann, der Lizentiat der Rechte und Benefiziat am Dom war; dieser bestimmte in seinem Testament für die Nachkommen seiner natürlichen Tochter am 30. September 1558 ein Stipendium, falls sie sich dem vorgeschriebenen Studium widmeten.[1])

Werfen wir einen Blick in die Klöster, so werden wir ein ähnliches Bild sehen. Allerdings hatte sich das Kloster Abdinghof im allgemeinen auf der Höhe gehalten, nachdem es durch die Bursfelder Reform regeneriert worden war. Treffliche Äbte standen dem Kloster vor. Während die Minoriten die Herolde des neuen Evangeliums wurden, waren die Mönche von Abdinghof unter dem Abt Johannes IV. (1491—1536) „eine feste, treue unermüdliche Stütze" im Kampfe gegen die Neuerung. Ebenso tüchtig wie sein Vorgänger war Abt Theodorich III. von Roermund (1536—1541).

Unter ihm apostasierte der erste Mönch aus Abdinghof, welcher Fall sich erst nach 20 Jahren wiederholte, ein Beweis, wie wenig das Kloster von der Neuerung angesteckt war.[2]) Gleichwohl war die Disziplin doch in diesen stürmischen Zeiten etwas gelockert.[3])

Die beiden Äbte Arnold (1541—1557) und Johann V. 1557—1569), die während der Regierung Remberts dem Kloster vorstanden, waren vortreffliche Männer.[4]) Aber wenn es Arnold auch gelang, die unter seinem Vorgänger Theodor gelockerte Disziplin[5]) wieder einigermaßen herzustellen, so hatte er doch noch mit manchen Schwierigkeiten zu kämpfen.

Am 28. Juli 1550 mußte der Bischof als Ordinarius den Mönchen im Kloster Abdinghof den dreimaligen Fleischgenuß wöchentlich erlauben, andernfalls zu befürchten war, daß kein Novize mehr ins Kloster eintreten würde. Diese

[1]) Cod. 9 des Pad. Alt.-Vereins.
[2]) Greve, Geschichte der Benediktiner-Abtei Abdinghof in Paderborn p. 111 ff.
[3]) Cod. 3. fol. 32 des Pad. Alt.-Vereins.
[4]) Greve, p. 119 ff.
[5]) Cod. 3. fol. 32 des Pad. Alt.-Vereins.

Dispens war zwar nur eine vorläufige, bis von Rom über diese Angelegenheit definitiv entschieden wurde: aber das Gesuch läßt deutlich erkennen, daß der Geist der Bursfelder Reform allmählich zu schwinden begann.[1]) In andern Klöstern der Paderborner Diözese sah es indes viel trauriger aus.

So war das Kloster Flechtorf in Waldeck, das unter der kirchlichen Jurisdiktion der Paderborner Bischöfe stand, während der Regierungszeit des Abtes Mainulf (1530—54) in Verfall geraten. Bei seinem Tode war der Prior, der Cellarius und ein junger Profeß die einzigen Insassen des Klosters. Die drei Äbte Arnold v. Abdinghof, Heinrich v. Marienmünster und Rötger aus dem Kloster Grafschaft kamen in Flechtorf zur Neuwahl zusammen. Da Waldeck Schwierigkeiten machte, begaben sie sich ins Kloster Abdinghof und wählten hier am 14. Juli 1554 Johann Rade, der zu der Zeit im Benediktiner Nonnenkloster Witmerschen als Prior und Beichtvater tätig war; er fühlte sich aber in Flechtorf der schwierigen Stellung nicht gewachsen und dankte bald ab. Sein Nachfolger wurde Balthasar Hagemeister, ein lasterhafter und ausschweifender Mensch, der das Kloster an den Rand des Verderbens brachte. Das Ordenskapitel in Liesborn drohte ihm 1578 die Absetzung an, die im folgenden Jahr auch wirklich erfolgte. Nach Liesborn zurückgerufen, entfloh er von hier und fiel von der Kirche ab. Die Äbte von Abdinghof und Liesborn übertrugen dem Bruder Humbert Figge, dem einzigen Insassen von Flechtorf, die Verwaltung; trotz mehrfachen Sträubens übernahm er dieselbe und führte sie im Verein mit einem gräflichen Beamten bis zu seinem Tode. Waldeck säkularisierte schließlich das Kloster.[2])

Noch schlimmer sah es aus in dem unter der Landeshoheit des Abtes von Corvey stehenden Nonnenkloster Brenkhausen, das durch die Nachlässigkeit des Klosters Hardehausen, unter dessen Leitung ersteres stand, allmählich in tiefen Verfall geraten war. Mehrere von dort geschickte Pröpste und Beichtväter „überboten sich in Pflichtvergessenheit und Leichtfertigkeit". Als der Beichtvater Jost Schepeler 1558 ge-

[1]) Cod. 2. fol. 32 des Pad. Alt.-Vereins.

[2]) Schultze. V. Waldeckische Reformationsgeschichte S. 374—378. — Strunck III. p. 326 f. 357.

storben war, folgten ihm Jakob Dotichheim aus dem Kloster Amelunxborn und Heinrich von Leeuwarden, deren Wirken aber nur von kurzer Dauer war; denn bald darauf wird Liborius Bolte aus Hardehausen genannt. Dieser aber fiel zur Neuerung ab und nahm sich eine entsprungene Nonne zum Weibe. Sein Nachfolger wurde Bernhard Kopperschmidt, ebenfalls aus Hardehausen stammend. Durch seine Mißwirtschaft und seine Betrügereien brachte er die Stiftung an den Rand des wirtschaftlichen Ruins. Er wurde ersetzt durch den Hardehauser Mönch Krantz, der einen derart schändlichen und unzüchtigen Lebenswandel führte, daß er aus dem Orden ausgestoßen wurde. Die Äbtissin Regina Wessels, seit 1561 dem Stift vorstehend, erhielt auf ihre Bitte um einen bessern Klostergeistlichen Johannes Nexius aus dem Kloster Amelunxborn. Erst unter dem Propst Johannes Crätius, dem Nachfolger des dem Protestantismus zuneigenden Johannes Nexius, traten für das Kloster wieder bessere Verhältnisse ein.[1])

Rembert fehlte es nicht an gutem Willen, das zeigt uns u. a. auch die Bereitwilligkeit, mit der die in der Bulle „benedictus Deus" bestätigten Beschlüsse der Tridentinums annahm.[2]) Leider war er der Macht der damaligen Verhältnisse nicht mehr gewachsen. Hohes Alter und Kränklichkeit hinderten den Bischof häufig an der Durchführung beabsichtigter Reformen. Daher war schon im Jahre 1553 der Gedanke aufgetaucht, dem alten und gebrechlichen Bischof einen Koadjutor zu geben. Dieser Plan ging nach Keller besonders von Spanien, als „dem Besitzer der Niederlande" und vom Herzog Heinrich von Braunschweig aus. Letzterem gelang es, seinem Sohn Julius im Jahre 1553 die Paderborner Koadjutorie zu verschaffen.

Am 19. Mai desselben Jahres sprach der Herzog dem Bischof und dem Kapitel seinen Dank aus und bat, man möge die Sache vollends zu Ende führen, und die päpstliche Konfirmation einholen; er versprach, ihre und des Stifts Privilegien und Rechte nicht weniger zu schützen, als die seinigen.[3])

[1]) Linneborn, das Kloster Brenkhausen im 16. Jahrhundert. (Westf. Zeitschr. LXV. 191 ff).

[2]) Gehrken (Westf. Zeitschr. III. 364). Keller I. 534 f.

[3]) Mst. St.-Arch. Pad. Kapsel-Archiv 7. Nr. 37. Orig. dat. Wolfenbüttel, 1553, 19. Mai.



Julius trat von seiner Koadjutorie zurück, als die beiden ältern Brüder in der Schlacht bei Sievershausen fielen und ihm so die Erbschaft zufiel.[1])

Der Kaiser empfahl jetzt Friedrich Schenk, Propst in Utrecht als Koadjutor,[2]) wurde aber vom Bischof und seinem Kapitel abgewiesen. Braunschweig glaubte in dem Osnabrücker Bischof Johann von Hoya eine geeignete Persönlichkeit für diese Stellung gefunden zu haben und ließ durch seine Gesandten Georg von Harthausen und Dr. Ludolf Halver 1559 in Paderborn für ihn werben.[3]) Obwohl man hier wenig Neigung für Braunschweigs Pläne gezeigt hatte, wandte sich Heinrich am 19. Januar 1560 in dieser Angelegenheit doch wieder an den Bischof; er bedauert, daß in der Sache noch nichts geschehen sei, „welches ihm wahrlich ganz fremd fürfällt"; der Bischof möge seinem Wunsche geneigtes Gehör schenken, weil hiervon das Glück und Gedeihen des Stifts und seiner Untertanen abhängig sei.[4])

Schon bald darauf, am 24. Januar, ließ ihm Rembert die Antwort zukommen, daß ohne das Vorwissen und die Bewilligung eines Generalkapitels die Änderung nicht möglich sei. Sobald das Kapitel sich versammelt habe, werde er die Angelegenheit demselben vorlegen und dann an die Stiftsstände gelangen lassen.[5])

Am 2. Februar 1560 schrieb Heinrich an das Domkapitel: „Er hätte sich im geringsten nicht versehen, daß sie dies, darob er ihnen hohestens danken würde, in die Länge gesetzet". Seinen Gesandten sei damals baldige Antwort versprochen worden. Die Sache dränge, deshalb solle das Domkapitel einen „Tractationstag" berufen für den Samstag

---

[1]) Keller I. p. 535.

[2]) Keller I. Nr. 539. Schreiben Kaiser Karls V. an das Domkapitel zu Paderborn. Brüssel, 1555. 14. Aug.

[3]) Keller I. Nr. 540. Instruktion für Georg v. Harthausen und Dr. Ludolf Halver als braunschweig. Gesandte an das Domkapitel zu Paderborn. dat. Amelingborn, 1559. Nov. 26.

[4]) Mst. St.-Arch. Pad. Kapsel-Arch. 7. Nr. 37. Die Herzöge von Braunschweig an Rembert in der Koadjutorie-Frage. Orig. Wolfenbüttel, 19. Jan. 1560.

[5]) Mst. St.-Arch. Pad. Kapsel-Arch. 7. Nr. 37. Litterae Remberti ad Julium et Henricum, duces Brunswigenses. Konzept. Pad. 24. Jan. 1560.

nach Septuagesima, um mit seinen abgeordneten Räten ein Abkommen zu treffen.[1])

In einem Schreiben desselben Datums kündigte der Herzog dem Bischof an, er würde seine Räte zu dem „Tractationstag" schicken, „um weitere Handlungen mit dem Kapitel und den dazugehörigen oder notdürftigen Personen anstatt und von wegen seiner pflegen zu lassen."[2]) Bald darauf erschienen die braunschweigischen Gesandten Christoph von der Streithorst, Georg von Harthausen und Ludolf Halvern in Paderborn. In ihrer Instruktion hieß es: Heinrich habe „dem Hochwürdigen in Gott, seinem besondern lieben Herrn und Freund, Herrn Johann confirmirten Bischof zu Osnabrück frei und ohne alles Entgelt" das Bistum überlassen. „Also wollen wir, daß unsere abgefertigten Räthe mit S. L. folgends dahin endlich schließen, daß diese übertreffliche fürstliche tugendreiche Person auch durch die ordentliche Suffragia beliebt und angenommen und also dem Handel sein gewünschtes und schuldiges Ende gegeben werde." Sollte aber jemand „etwas Widriges und Behinderliches" gegen den Bischof Johann tun, dann sollten die Räte „endliche Antwort" mitbringen; er werde dann „die Wege gehen, so ihm zur Erhaltung seiner wohlerlangten Gerechtigkeit, auch zur Hintertreibung alles übermäßigen Widersetzens nutz und dienlich sei".[3])

Johann von Hoya schickte auch selbst eine Gesandtschaft nach Paderborn. In der Instruktion, welche er seinen Bevollmächtigten Hermann von Amelunxen, Dietrich Freitag und Franz Lüning mitgegeben hatte, erklärte er, der Herzog von Braunschweig wünsche, daß er an die Stelle seines Sohnes Julius träte, da dieser jetzt erbberechtigt geworden wäre; er bat Rembert, dem Plane kein Hindernis in den Weg legen zu wollen.[4]) In der Sitzung vom 16. Februar,

[1]) Mst. St.-Arch. Pad. Kapsel-Arch. 7. Nr. 37. Orig. Die Herzöge von Braunschweig an das Domkapitel. Wolfenbüttel, 2. 2. 1560.

[2]) Mst. St.-A. Pad. Kapf.-A. 7. Nr. 37. Die Herzöge von Braunschweig an Rembert. Wolfenbüttel, 2. 2. 1560. Orig.

[3]) Mst. St.-Arch. Pad. Kapsel-Arch. 7. Nr. 37. Copie. Instruktion für die braunschweig. Gesandten Christoph v. der Streithorst, Georg v. Harthausen u. Ludolf Halver. Wolfenbüttel, 1560. 8. Febr. Vgl. Keller I. Nr. 541.

[4]) Keller I. Nr. 542. Instruktion für die Gesandten des Bischofs Johann an den B. Rembert. Iburg, 1560. 14. Febr.

an der beide Gesandtschaften teilnahmen, wurde keine Einigung erzielt. Am 18. Februar antwortete Rembert und das Domkapitel, der Vertrag des Herzogs von Braunschweig mit dem Osnabrücker Bischof verstoße gegen die Rechte und Privilegien des Stifts und gegen die freie Wahl.[1])

Die Braunschweiger Herzöge beschwerten sich am 12. März 1560 über den Widerstand und verlangten weitere Verhandlungen und die Ausschreibung eines Landtages auf den 31. März.[2]) Jetzt suchte der Kurfürst August von Sachsen für den Braunschweiger Plan einzutreten, indem er sich am 24. März 1560 an Rembert wandte; er hoffe, daß der Bischof dem Herzog von Braunschweig an „den erlangten Rechten und Gerechtigkeit keinen Einhalt oder Hindernis thun werde; der Herzog werde dergleichen auch gesinnt sein und an gebührlicher Vollziehung alles dessen, was S. L. die Verträge auflegten, keinen Mangel sein lassen".[3])

Aber auch diese Intercession war vergebens. Rembert rechtfertigte sein und des Kapitels Verhalten beim Kurfürsten von Sachsen in einem Schreiben vom 6. April 1560.[4]) Wie bereits erwähnt, hatte Braunschweig einen Landtag verlangt; dieser war noch nicht berufen worden; am 15. April bat August noch einmal, man möge auf Mittel und Wege sinnen, dem Herzoge willfährig zu sein, „damit allerley beschwerliche Weitläufigkeit, so bei diesen geschwinden Zeiten sonst leicht erfolgen könnten, abgewandt werden möchte."[5])

Schließlich suchten die in Wesel versammelten rheinisch-westfälischen Kreisstände diesem ewigen Drängen Braunschweigs ein Ende zu machen und forderten am 23. April 1560 die Herzöge auf, den Bischof und das Kapitel in Ruhe zu lassen.[6])

---

[1]) Keller I. Nr. 543. Antwort des B. Rembert u. des Domk. auf die Werbung der Herzöge v. Braunschweig. 1560. 18. Febr.

[2]) Keller I. Nr. 544. Aus der Erwiderung der Herzöge Heinrich u. Julius auf die Erklärung Paderborns. Wolfenb. 1560. 12. März.

[3]) Mst. St.-Arch. Pad. Kapsel-Arch. 7. Nr. 37. Org. Schreiben des Kurf. August an Rembert u. das Kapitel. Dresden, 1560. 24. März. Vgl. Keller I. Nr. 545.

[4]) Keller I. p. 563. 3. Anmerkung.

[5]) Mst. St.-Arch. Pad. Kapsel 7. Nr. 37. Orig. 15. April. 1560. Dresden.

[6]) Keller I. Nr. 546. Schreiben des rheinisch-westf. Kreistages an Heinrich v. Braunschw. Wesel, 1560. 23. April.

Noch einmal machte August von Sachsen am 2. Januar 1561 den Versuch, die Vermittlerrolle zu spielen.[1]) Aber sowohl seine Bemühungen als auch die Intervention des Königs Philipp von Spanien[2]) waren umsonst. Rembert und das Kapitel blieben bei der Weigerung. Es läßt sich nicht leugnen, und Johann's spätere Regierung in Paderborn beweist es, daß die Paderborner Kirche besser gefahren wäre, wenn Rembert den tatkräftigen und rüstigen Osnabrücker Bischof zum Koadjutor genommen hätte. Was ihn und das Paderborner Kapitel gegen die Person Johann's einnahm, ist nicht mit Sicherheit zu ermitteln. Vielleicht war seine kirchliche Mittelstellung, die er in den ersten Jahren seines Episkopates der Neuerung gegenüber beobachtete, der Grund, daß man seine und seiner Freunde Werbungen zurückwies.[3])

In diese Zeit fällt auch der Besuch des päpstlichen Nuntius Commendone, der nach dem Fürstentage in Naumburg 1561 persönlich nach Paderborn reiste, um Rembert für die Teilnahme am Konzil zu gewinnen.[4]) Seine Zusage konnte der Bischof später leider aus wichtigen Gründen, besonders aber wegen Kränklichkeit und seines hohen Alters, nicht erfüllen.[5]) Ebenso fand auch sicher ein Schreiben des Jesuiten Canisius freundliche Aufnahme. Dieser wurde im Herbst des Jahres 1565 vom Papste mit der Mission betraut, die katholischen Fürsten Deutschlands zur Veröffentlichung und Ausführung der Tridentiner Beschlüsse zu bestimmen; den Brief schrieb Canisius am 17. Dezember 1565 von Fürstenau, wo er sich beim Bischof von Osnabrück,

---

[1]) Keller I. Nr. 547. Kurf. August an Rembert u. Pad. Kapitel. Dresden, 1561. 2. Jan.

[2]) Keller I. Nr. 548. König Philipp II. an Rembert und Kap. Toledo, 1561. 1. Mai.

[3]) Andererseits verdient hier erwähnt zu werden, daß Rembert den Guardian des Minoritenklosters in Paderborn, Joh. v. Büren, als Weihbischof vorschlug und ihn mit einem Gehalt von 200 fl. instituierte; letzterer aber verzichtete wieder. Es läßt sich der Gedanke nicht von der Hand weisen, daß Rom ihn nicht bestätigte. (Pad. K.-A. 88/89).

[4]) Julii Pogiani II. 274. (Anmerkg. 1). Epistula Commendoni ad Hosium Viennam die 5. Maii data. Die Angabe Gehrkens (Westf. Zeitschr. III. 364), Delphino sei nach Paderborn gereist, beruht auf Irrtum, da dieser nach dem Naumburger Fürstentage nach Oberdeutschland reiste.

[5]) Gehrken. (Westf. Zeitschr. III. 364).



Johann v. Hoya, befand. Er überschickte zugleich das päpstliche Breve und einen beglaubigten Druck der Konzilsbeschlüsse.[1]) Aber wie wenig Rembert seinen Maßnahmen den nötigen Nachdruck verleihen konnte, zeigen uns die Ereignisse der folgenden Jahre.

Als im Jahre 1566 die Pest in Paderborn wütete, traten zwei Pfarrer öffentlich als Verkünder der neuen Lehre auf; Johann Bredenbeck, Pfarrer an der Busdorfkirche, predigte offen auf der Kanzel gegen katholische Gebräuche und Einrichtungen und trug den protestantischen Katechismus vor. Auf Betreiben der Stiftsherren, besonders des Offizials Konrad Möller, wurde er bald seiner Stellung enthoben.[2])

In der Marktkirche war es Martin Hoitbandt, der die lutherische Lehre verkündigte. Seine Entfernung kostete dem Bischof unendlich viele Mühe und Arbeit. In den ersten Jahren seiner Tätigkeit hatte er sein Amt zur Zufriedenheit des Bischofs verwaltet. Allmählich trat aber bei ihm ein Umschwung in der Gesinnung hervor; zur Zeit der Pest spendete er den Kranken das heilige Sakrament unter beiden Gestalten. Bald ging er noch weiter. In der Fastenzeit des Jahres 1567 schaffte er die Mariengesänge ab und ließ an ihrer Stelle lutherische Lieder singen; er verwarf den Heiligenkult, das Meßopfer, das Fegefeuer und andere katholische Lehren und Einrichtungen.[3])

Auf Betreiben Remberts wurde Hoitbandt vom Offizial Konrad zitiert, damit er Rechenschaft über seinem Vorgehen ablege.[4]) Hoitbandt leistete der Einladung keine Folge, sondern suchte sich schriftlich beim Offizial zu rechtfertigen.[5]) Im Februar 1567 bestellte ihn Rembert zur Verantwortung nach Neuhaus, aber Hoitbandt erschien nicht.[6])

Die lutherisch Gesinnten schickten auf Veranlassung Hoitbandts eine Supplikation an den Magistrat, in welcher die

[1]) Braunsberger, Eine geheime päpstl. Sendung des sel. Canisius. (Stimmen aus Maria-Laach S. 71. 1906). vgl. Hansen, Rheinische Akten zur Geschichte des Jesuitenordens 1542—82. S. 519/20. 4. Anmerkung. Canisius war nicht in Paderborn (gegen Strunck und Kampschulte); vgl. Braunsberger.

[2]) Hamelmann, hist. renati evang. in urbe Pad. p. 1344.

[3]) Strunck, An. Pad. III. p. 387.

[4]) Hamelmann, hist. ren. evang. in urbe Pad. p. 1344/55.

[5]) Hamelmann, p. 1345/6.

[6]) „ p. 1346.

Bitte ausgesprochen war, den Prediger zu schützen.[1]) Die Bürger wurden am 27. März auf das Rathaus befohlen, wo der Magistrat ihnen die Antwort Remberts mitteilte. Der Bischof bedauere die hartnäckige Weigerung des Predigers und empfinde es schwer, daß die Bürger sich uneingedenk der Eide und Versprechungen in diese Neuerung einließen.[2]) Der Magistrat ermahnte sie, des Mandates und der Rezesse eingedenk zu sein;[3]) aber Hoitbandt fuhr fort; zu Ostern empfingen über 500 Bürger aus seiner Hand das Abendmahl unter beiden Gestalten.[4]) Eine Vorladung von seiten des Domkapitels vom 28. März und das Verbot, solche Neuerung zu unterlassen, verfehlten ihre Wirkung.[5])

Als am 4. April Hoitbandt wieder vor den Offizial zitiert wurde und ihm dieser den Befehl des Bischofs mitteilte, ohne Verzug sein Amt niederzulegen und Stadt und Stift Paderborn zu verlassen,[6]) schickten die lutherisch gesinnten Bürger auf Betreiben des Predigers eine Deputation an den Magistrat, damit dieser den Prediger in Schutz nehme.[7]) Am 18. April forderte der Bischof nochmals in einem Schreiben an den Magistrat die Absetzung und die Entfernung des Predigers; im Falle der Weigerung verlangte er gemäß der Rezesse die Auslieferung desselben.[8]) Als dies nichts fruchtete, forderte Rembert am 22. April mit schärferen Worten die Ausführung seines Befehls.[9])

Aber all diese Bemühungen waren umsonst, da der Magistrat der Stadt Paderborn selbst größtenteils lutherisch gesinnt war und Hoitbandt eine große Partei im Rücken hatte. Der Magistrat riet den lutherischen Bürgern, eine Suppli-

---

[1]) Hamelmann, p. 1346/47.

[2]) Hamelmann, p. 1348. Wenig Glauben verdient die Angabe Hamelmanns, der Bischof habe erklärt, er mißbillige nicht den Empfang des hl. Abendmahles unter beiden Gestalten, aber ohne Zustimmung des Metropolitans v. Mainz könne er dies nicht gestatten; er werde aber an den Mainzer Erzbischof schreiben, um seine Meinung zu erfahren.

[3]) Hamelmann, hist. renati evang. in urbe Pad. p. 1348.

[4]) " p. 1348.

[5]) " p. 1348/49.

[6]) " p. 1349.

[7]) " p. 1349/50.

[8]) " p. 1350/51.

[9]) " p. 1353.

kation an die Landstände zu schicken;[1]) dieselbe wurde auf dem am 12. Mai gehaltenen Landtage verworfen.[2])

Äußerlich gab die Stadtobrigkeit schließlich dem Bischof nach, indem Hoitbandt am 10. Mai und bald darauf am 15. Mai das Predigen und der Aufenthalt in seiner Pfarre untersagt wurde.[3]) Aber Hoitbandt wußte, daß es dem Befehle an dem nötigen Nachdrucke fehlen werde; deshalb weigerte er sich zu gehen.[4])

Heinrich von Köln und Philipp von Hörde erinnerten im Namen des Domkapitels den Magistrat an die Eide und die Pflichten, die ihm die Rezesse auferlegten; sie wiesen hin auf die Anmaßung, mit der die Gültigkeit der Eide in Frage gezogen wurde.[5]) Auf das erneute Drängen sah sich der Magistrat genötigt, obschon seine Mitglieder im Innern den lutherischen Anschauungen ergeben waren, äußerlich den Befehlen des Bischofs nachzukommen, um den Vorwurf der Widersetzlichkeit von sich abzulenken.

Am 31. Mai bat der Magistrat den Prediger inständig, vorläufig die Stadt zu verlassen, stellte ihm aber ein Zeugnis aus, worin seine „Frömmigkeit", seine „reine Lehre", sein „sittlicher Lebenswandel" lobend hervorgehoben wird.[6]) Am 5. Juni richtete er dann eine zweite Supplikation an die in Böbeken versammelten Stiftsstände;[7]) diese wurde am 7. Juni verworfen; die Stände beschlossen, den Prediger Hoitbandt aus der Stadt zu verweisen.[8]) Endlich am 9. Juni verließ Hoitbandt Paderborn, aber nur, um eine Appellation an das Reichskammergericht in Speier zu richten.[9]) Bald darauf am 15. Juni nahm Johannes aus Brackel, der vorher in Fritzlar den alten Glauben verteidigt hatte, Hoitbandts Stelle ein. Die Gärung war bereits so groß, daß sein Gottesdienst vom Pöbel gestört wurde und Johann

[1]) Hamelmann, p. 1355.
[2]) „ p. 1355/6. Schreiben Remberts an Bürgermeister und Rat. dat. 16. Mai.
[3]) Hamelmann, p. 1355.
[4]) „ p. 1360.
[5]) „ p. 1360.
[6]) „ p. 1361.
[7]) „ p. 1361.
[8]) „ p. 1363.
[9]) „ p. 1363.

sich genötigt sah, die Kanzel zu verlassen.[1]) Hoitbandt war mit seiner Appellation abgewiesen worden; er kehrte trotzdem in die Stadt zurück und begann am Feste des heiligen Johannes des Täufers von neuem seine Predigten.[2])

Auf dem Landtage vom 21. Juli wurde von den Ständen die abermalige Ausweisung oder Auslieferung Hoitbandts verlangt.[3]) Nachdem auch der Bischof am 23. August noch einmal den Magistrat um seine Entfernung aus der Stadt angegangen war,[4]) suchten der Bürgermeister Johann Brinckmann und zwei Ratsherren den Prediger persönlich auf, um ihn zum Verlassen der Stadt zu bewegen, da seinetwegen der Stadt große Gefahren drohten.[5])

Welche Fortschritte das Luthertum in Paderborn bereits gemacht hatte, beweist uns ein Schreiben des Magistrats und der Gemeinde vom 26. September an den Prediger, worin es heißt:

Sie hielten es für ihre Pflicht, „Gottes Glorie und das heilige Evangelium zu befürderen"; sie seien auch schuldig, „ihr Vermögen anzuwenden, daß dem Herrn Christo auch bei ihnen eine Kirche gesambelt und ihm als dem Herrn der Ehren die Thür eröffnet werde." „Bei der erkannten und bekannten Wahrheit" wollten sie stets verbleiben; es fehle nicht bei ihnen an gutem Willen, aber sie seien dem Bischof unterworfen; er möge sich erinnern, „was des Reichs-Abschied und die Pacification der Religion Seiner fürstlichen Gnaden in dem allen nachgeben." Daß ihn der Bischof nicht dulden wolle, tu ihnen herzlich leid; sie hätten „neben den Verordneten ihrer Gemeinde vor hochgedachtem Fürsten, Seiner Fürstlichen Gnaden Räten und den Landständen eine unterthänige Fürbitte gethan und nichts lieber sehen wollen, dann das er ihrer Gemein hätte mögen gelassen werden". Obwohl sie nichts erreicht hätten, „hätten sie gleichwohl nicht nachgelassen, mit Kosten, Mühe und Arbeit die Sachen dahin zu bearbeiten, das dieselbe entstandene Ungnad fallen und die Sachen in andere tragliche wege gerathen". Sie

---

1) Hamelmann, p. 1364.
2) „ p. 1364.
3) „ p. 1364.
4) „ p. 1365.
5) „ p. 1365.

bäten ihn aber, in Rücksicht auf die Verhältnisse die Stadt vorläufig zu verlassen. Was sein Leben, sein Wandel und seine Lehre anginge, „so hätten sie ihn anders nit befunden denn das solches Gottes Wort und der Ehrbarkeit gemäß.“ Hoffentlich würde der Fürst sich endlich bewegen lassen, ihn wiederum in Gnaden aufzunehmen.[1])

Aber Hoitbandt war nicht eher zum Abzug zu bewegen, bis der Magistrat Ernst machte, Gewalt anzuwenden. So verließ er dann endlich am 7. Oktober die Stadt Paderborn und eilte nach Kassel, wo er den Landgrafen Wilhelm um Schutz anflehte und um seine Interzession bat; dieser beabsichtigte zunächst, zwei Gesandte an den Bischof zu schicken, er änderte aber seinen Plan und ließ sich von den Paderbornern eine Supplikation schicken, um so, wie Hamelmann sagt, einen Grund zu haben, in die Paderborner Verhältnisse einzugreifen.[2])

Rembert wies am 12. November die Intervention zurück in einem freundlichen Schreiben, das aber an Entschiedenheit nichts zu wünschen übrig ließ; er habe nur nach dem Religionsfrieden gehandelt und Hoitbandt entsetzt, weil er die Confessio Augustana eingeführt habe; der Landgraf würde ebenso verfahren, wenn jemand in seinem Lande die alte Lehre wieder verkünden wolle. Man solle ihm später nicht nachsagen, daß er die Confessio Augustana geduldet und zugelassen habe.[3])

Auch die in Fulda versammelten Abgeordneten des Kurfürsten von Sachsen, Brandenburg und Pfalz suchten Rembert milde zu stimmen; aber die Antwort lautete abermals ablehnend. Die Praktiken gingen nicht von der ganzen Bürgerschaft aus, sondern sie würden ins Werk gesetzt „durch etzliche ufrurische Gesellen“. Diese hätten „öffentlich groß erdichtete Lügen“ über ihn ausgestreut;

---

[1]) Apologie des Martin Hoitbandt. Marburg 1580. Vgl. Keller. Nr. 549, wo das Schreiben angeführt ist. Hamelmann bringt ein vom 3. Okt. datiertes ähnliches Schreiben, welches nach dem Inhalt zu urteilen ein Auszug des oben genannten ist. p. 1567.

[2]) Hamelmann, p. 1368.

[3]) Mst. St.-Arch. Pad. Kapsel-Arch. 124. Nr. 51. Kopie. Bischof Rembert an Wilh. v. Hessen. Dringenberg, 1567. 12. Nov. Vgl. Keller Nr. 550.

zugleich hätte er dem Schreiben das Konzept des Briefes beigelegt, den er an Wilhelm von Hessen geschickt hätte; von der darin gegebenen Erklärung könne er nicht abstehen, sondern er werde bei der alten katholischen Religion bleiben und er hoffe, sie würden ihm das nicht verdenken und „seinen mutwilligh unfredtlichen Unterthanen in diesen ihren ungebührlichen Fürnehmen nicht beipflichten", sondern sich nach den Reichstagsabschieden richten.[1])

Es wurde bereits erwähnt, daß sich die Paderborner den Bestimmungen der Rezesse gerne entzogen hätten und schließlich sogar ihre Gültigkeit in Zweifel zogen.

Sie wandten sich dieserhalb an zwei protestantische Rechtsgelehrte, um deren Gutachten über die Rezesse einzuholen. Es sei hier nur hingewiesen auf die ausführliche Antwort des Frankfurter Advokaten Johannes Richardus.

Die Beantwortung der 11 „Fragpunkte", die man ihm vorgelegt hatte, fiel für die Paderborner sehr ungünstig aus und läßt ihr Vorgehen in einem schlimmen Lichte erscheinen.

Im „Fragpunkt" II handelt es sich darum, ob die Domherren, die sich häufiger gegen die in den Rezessen den Bürgern bewilligten Rechte und Privilegien vergangen hätten, mit den in den Rezessen angedrohten Strafen zu belegen seien gleich den Paderbornern.

In den beiden Rezessen, sagt der Advokat, ist von einer Strafe für den Fall des Abweichens von denselben keine Rede; die erwähnten Strafen sind nur für den Fall eines Aufruhrs bestimmt; es können diese also die Klerisei nicht treffen.

Der „Fragpunkt" V lautet: Dürfen die Paderborner, ganz abgesehen von den beiden Rezessen, auf Grund der Reichstagsabschiede von 1555 und 1566 ungestraft die

[1]) Mst. St.-Arch. Pad. Kapsel-Arch. 124. Nr. 51. Orig. Dringenberg, 4. Febr. 1568. Schreiben Remberts an die Abgeordneten der drei Kurf. v. Sachsen, Brandenburg u. Pfalz. Vgl. Keller 551. Über die von Hoitbandt in der Stadt hervorgerufenen Wirren dient fast nur als alleinige Quelle Hamelmann. Leider kann man die Richtigkeit seiner Angaben schwer kontrollieren; denn seine Darstellung scheint oft tendenziös-apologetisch gefärbt, wenn er auch über die Paderborner Verhältnisse sehr gut Bescheid wissen konnte.



Augsburgische Konfession annehmen und sind sie berechtigt, nach dieser Konfession in ihren Kirchen zu handeln und heben nicht die genannten Reichstagsabschiede die beiden Rezesse auf?

Die Antwort fällt wieder verneinend aus: Die Stadt ist nicht berechtigt, die Confessio Augustana anzunehmen und demnach frei ihr Bekenntnis zu ändern, da der Augsburger Abschied sich nicht auf solche Städte bezieht, die „wie Paderborn" eine Obrigkeit über sich haben.

Interessant ist die Beantwortung der 6. Frage, ob der Rezeß Hermanns von Wied in dem Religionspunkt nichtig geworden wäre, nachdem dieser als Auktor und Legislator des zweiten Rezesses von der alten Kirche abgefallen sei, die Confessio Augustana angenommen und eine staatliche Reformation aufgestellt habe.

Antwort: Infolge seines Übertrittes hat Hermann das Erzstift Köln und das Stift Paderborn und seine kurfürstliche Würde verloren. Damit ist auch das, was er nach seinem Übertritt betreffs der Religion getan hat, kassiert. Es ist also durch das Schreiben des Bischofs der Rezeß bezüglich des Religionspunktes nicht aufgehoben.

An 7. Stelle wird angefragt, ob es göttlich, billig und recht wäre, auf die Rezesse zu schwören; diese etwas dunkle Fragestellung deutet der Rechtsgelehrte so, ob es dem Rate der Stadt Paderborn zustehe, auf eigene Faust, ohne Konsens seiner ordentlichen Obrigkeit, eine Neuerung in Religionssachen vorzunehmen und ob es dem Rat rechtlich gestattet sei, gegen den Bischof mit Waffengewalt vorzugehen, falls dieser sich ihrem Beginnen widersetze.

Diese Frage wurde von dem Juristen unbedingt dahin beantwortet, daß es den Untertanen unter keinen Umständen erlaubt sei, mit Gewalt gegen die Obrigkeit vorzugehen. Auch die berühmtesten Theologen hätten durchweg die Ansicht, daß die Untertanen, auch wenn es sich um Religionssachen handelte, nicht berechtigt seien, sich der obrigkeitlichen Gewalt zu widersetzen. Deshalb könne er ihnen nur den Rat geben, die gefährliche Religionsneuerung zu unterlassen und auf eine spätere günstigere Gelegenheit zu verschieben. Am Schlusse fragen sie nach einem Wege oder Mittel, wie sie die höchst beschwerlichen und aufgedrungenen Rezesse hintertreiben und sich ihrer entledigen könnten.

Darauf erwidert der Jurist, ein solcher Weg sei schwer zu finden; denn sie müßten bedenken, daß der Rat und die gemeine Bürgerschaft von Paderborn geschworen hätten, die beiden Rezesse ewig zu halten, so daß man sich derselben ohne weiteres nicht entledigen könnte, es wäre denn, daß Rat und Bürgerschaft von den geleisteten Eiden entbunden würden. Zu einer solchen absolutio a juramento müßten aber schwerwiegende Gründe vorgebracht werden. Der Rat schiene solche Gründe zu finden zunächst in dem Umstande, daß die beiden Rezesse ihm und gemeiner Bürgerschaft im Zustande höchster Furcht und Bestürzung aufgedrungen seien, sodann in der großen Beschwerlichkeit, die ihnen die Rezesse verursachten.

Aber wenn auch die beiden Rezesse in großer Furcht und Zwangslage beschworen seien, also nicht ganz freiwillig, so möchten sie wohl berücksichtigen, daß dieser Notstand durch ihren Aufruhr verursacht sei.

Da die Bürgerschaft sich schwer gegen ihren Landesfürsten vergangen habe, so sei dieser durchaus berechtigt gewesen, sie zu strafen und Maßnahmen zur Verhütung einer abermaligen Empörung zu treffen. In diesem Falle könne er in metus und vis keinen genügenden Grund für eine absolutio a juramento finden.

Eine Befreiung vom Eide sei ferner möglich „propter enormissimam laesionem" (wegen übergroßer Beschwerlichkeit). Aber auch diese sei in den Rezessen nicht vorhanden; also falle auch der Grund für die absolutio a juramento. Zudem käme es ihm sehr merkwürdig vor, daß sie erst jetzt nach nahezu 40 Jahren die Rezesse als unbillige und unerträgliche Verträge empfänden; er wüßte ihnen in Anbetracht der vielen Schwierigkeiten keinen Weg anzugeben, wie sie sich dieser Rezesse entledigen könnten;[1]) im übrigen rate er ihnen auch nicht zu solchem Vorgehen. Dies Gutachten war also sehr ungünstig für die Paderborner ausgefallen, und es zeigt uns, daß der Bischof bei seinen Maßnahmen sich vollständig auf dem Rechtsboden bewegte. Indirekt bezeichnet der Rechtsgelehrte das Treiben

[1]) Eine Abschrift dieses Gutachtens befindet sich im Paderborner Altertums-Verein. Das Original ist erhalten im Paderborner Privilegienbuch I. fol. 62 ff.



der Paderborner als Aufruhr und revolutionäre Umtriebe; und wenn man die Lage der Dinge nicht verkennen will, so kann man diesem Vorgehen der Bürger in der Tat keinen andern Namen geben.

Im hohen Alter von 90 Jahren starb Rembert am 12. Februar 1568 zu Dringenberg, nachdem er über 20 Jahre den Hirtenstab geführt hatte; mit ihm schied einer der besten Kirchenfürsten jener Zeit aus dem Leben. Ohne Zweifel kann man ihn den eifrigsten und den tugendreichsten Bischof nennen, der in dieser Periode auf dem Bischofsstuhl in Paderborn gesessen hat. Seine Absichten waren ehrlich; wenn aber trotzdem seine Bestrebungen mit geringem Erfolg gekrönt waren, so waren die Zeitumstände hieran schuld; zudem hinderten ihn die Gebrechen des Alters und vielfache Kränklichkeit, die gefaßten Reformpläne zu einem guten Ende zu führen. Obwohl er das Interim nicht durchschaute und in weltlichen Territorien, die unter seiner Jurisdiktion standen, aber von der Kirche abgefallen waren, zur Geltung bringen wollte, so kann man ihm hieraus keinen großen Vorwurf machen, zumal das Interim zum Reichsgesetz erhoben wurde, wenn es auch nicht Sache des Kaisers war, in kirchlichen Dingen zu entscheiden, ohne Rom zu fragen. Gegen die Neuerung hat er ganz entschieden Stellung genommen. Trotzdem ihm Gewaltsmaßregeln verhaßt waren, blieb er doch treu und unerschütterlich im Kampfe gegen die Gegner des alten Glaubens.

Mit vieler Mühe und Anstrengung war es ihm gelungen, den Prediger Hoitbandt zu entfernen. Aber dieser Sieg der katholischen Partei war nur äußerlich und konnte das Vordringen des Luthertums, dem der größte Teil des Volkes huldigte, nicht aufhalten.

Von nun an nahm die Neuerung in Paderborn immer größere Dimensionen an, bis sie unter dem Bischof Heinrich ihren Höhepunkt erreichte.

(Fortsetzung folgt im 67. Bande der Westf. Zeitschrift, Abt. Paderborn.)

Die Herren Erben zu Geseke.

Von

Dr. phil. et rer. pol. **Josef Lappe,**
Oberlehrer am Realprogymnasium zu Lünen a. d. Lippe.

Diese Arbeit behandelt die letzte der Sondergemeinden, die bis in die unmittelbare Gegenwart hinein in der Stadt Geseke bestanden. In zwei vorhergehenden Untersuchungen[1]) wurde gezeigt, daß die Geseker Feldmark in Sachen der Feldpolizei usw. nicht dem Rate als dem Organe der städtischen Selbstverwaltung, sondern sechs Huden und sechs bezw. fünf Bauerschaften unterstand. Diese Sondergemeinden bildeten ursprünglich, je eine Hude und eine Bauerschaft, eine einheitliche Markgenossenschaft, die in die beiden genannten Genossenschaften zerfiel, als gegen 1300 die in der Umgebung der Stadt Geseke gelegenen Siedelungen das offene, ungeschützte Land verlassen und sich hinter den Mauern der Stadt angebaut hatten. Ein Teil der Feldmark jedoch unterstand einer von den Huden und Bauerschaften verschiedenen Genossenschaft, den sog. „Herren Erben".[2]) Dieser Sondergemeinde in der Stadt Geseke ist die nachfolgende Abhandlung gewidmet. Es sei jedoch bemerkt, daß der Ursprung und die älteste Bedeutung der Herren Erben nicht an diesem Orte, sondern in einer bald folgenden Untersuchung über die Verfassung der Stadt Geseke behandelt werden soll, hier soll nur das Bild entworfen werden, das sich aus den Urkunden der letzten Jahrhunderte ergibt. Die Quellen für diese Abhandlung sind folgende:[3])

---

[1]) Lappe, Die Geseker Huden. Leipzig. 1907. Die Bauerschaften der Stadt Geseke. Breslau. 1908. Im folgenden kurz als „Huden" und „Bauerschaften" angeführt.

[2]) Bauerschaften. S. 19. Anm. 3.

[3]) Alle Urkunden, die die Herren Erben betreffen, finden sich im Geseker Stadtarchiv.

1. Protocollum Privilegiatorum Dominorum Heredum. (Vom 24. November 1745 bis zum 25. August 1772.)

2. Dasselbe. (Vom 26. Juli 1773 bis zum 7. August 1831.)

3. Protocollum Visitationum der privilegiirten Herren Erben. (Vom 14. September 1772 bis zum 25. Juli 1812.)

4. Annotationsbuch über Einnahmen und Ausgaben für die Herren Erben der Stadt Geseke. (Vom 5. August 1832 bis zum 21. April 1840.)

5. Akten betr. Prozeß der Herren Erben wegen Zahlung von Weizen und Wallergeld. (Vom 6. Februar 1749 bis zum 28. Juni 1752.)

6. Acta Manualia betr. die für die Herren Erben zu Geseke auf Grundstücken haftenden Reallasten. (Vom 9. Februar 1860 bis zum 15. November 1878.)

7. Eine Anzahl Erheberegister betr. die Einkünfte der Herren Erben an Weizen und Wallergeld. (Vom Jahre 1729 bis zur Auflösung um 1840.)

8. Urkunden über das Hypothekenwesen der Herren Erben. (Aus verschiedenen Jahren.)

9. Mehrere Urkunden und lose Blätter betr. die Herren Erben. (Aus verschiedenen Jahren.)

10. Ablöse-Rezesse zwischen die Herren Erben und deren Verpflichteten. (Aus dem Jahre 1866.)

11. Viele Jahresrechnungen aus der letzten Zeit. (Bis ums Jahr 1840.)

12. Acta die Verpachtung und den Verkauf der Triften, Grundstücke und Wälder betr. (Aus den letzten Jahren.)

13. Außerdem eine ungeordnete Fülle von Prozeßakten gegen widerspänstige Abgabepflichtige, Protokolle und Akten verschiedenen Inhalts aus den letzten Jahren.[1])

Die Herren Erben bildeten eine Markgenossenschaft, die über einen genau umschriebenen Bezirk der Geseker Feldmark die markgenossenschaftlichen Rechte und Pflichten ausübte.[2])

---

[1]) Wenn eine Stelle aus diesen Quellen angeführt wird, wird ebenso wie in den Huden und Bauerschaften nur das betr. Datum angegeben, weil dadurch die Quelle genau bestimmt ist. Nur in besonderen Fällen wird eine genauere Angabe gemacht.

[2]) Dieser Bezirk umfaßte den südlichen Teil der Feldmark und die Umgebung der Stadt Geseke. Ein genaues Bild gibt uns eine Schnadweisung in der Einleitung zum zweiten Protokollbuche der Herren Erben

Die Zahl der Herren Erben betrug acht,[1]) denen das Recht der Mitgliedschaft durch den Besitz eines besonders qualifizierten Gutes Land verliehen wurde. Jedem dieser Güter war „eine Herren Erben Berechtigung annex"[2]), es war „die Herren Erben Stelle daran anklebig"[3]) oder „klebte daran".[4]) Es wurde also streng genommen die Herren Erben-Korporation von diesen acht Gütern konstituiert, sie bildeten den dauernden, dem Wechsel der Erscheinungen enthobenen Bestand, die zeitweiligen Inhaber dagegen waren gleichsam ihre Vertreter, die zusammen eine besondere Markgenossenschaft bildeten und in dem angegebenen Gebiete die ihnen zustehenden Rechte

aus dem Jahre 1773: „Wann die Herren Erben ihre limites und schnade umbreithen, so wird der anfang gemacht von der Kalck-Kreise den hölter weg hinan bis an den Graßweg, denselben hinnauf nacher dem Elfinger Kreutz, den fuespfadt hinunter über die schley, bis auf den oisteren Kuhpadt, daselbst hindurch das holtz auf die Helmischen Kämpfe, daselbst an der oistseithen herum biß an die Marck, und biß an die schley ins westen, die schley hinauf durchs holtz auf das Steinhäusische feldt am holtze her ins westen biß auf den weg am Rosengarten, daselbst durch das holtz auf den westeren Kley, bis auf den Kappenbusch, von dannen gleich hinunter aufs broer holl, weiter biß auf die Stöckmar linden, die man etwas auf die linke seithen liegen läßt, von dar auf den grühnen weg der nach dem sandgraben gehet, selben graben hinunter bis auf den grünen weg, der über die stricheren gehet, denselben hinunter biß auf den fußpfadt, selbigen hinunter durch den blinden baum, von dar auf den grühnen weg nach der heringer Linden, doch gehet man auf einen ahnewandstücke aus vorgemeldeten grühnen weg bis an die linden, und gehet der Erben gerechtigkeit hinter der trift her, daselbst über das feldt über den richtepadt, dar hinunter auf die hüster walckemühlen, dieweilen aber daselbst keine brücke ist, darüber zu kommen, nehmet man den weg über die hüster Mühlenbrücke nacher Stötters heggen, darherunter nach der Völlmeder Mühlen, den graben an der wiese hinauf durch die ringeljuggen, daselbst vormahls eine waldemey gewesen, und alwo noch Lüesch stehet, nacher dem heiligen hanse über die brücken, und daselbst über das feldt in den Jsloer weg wieder hinab nach der Kalck-Kreise nacher hauß."

[1]) Einl. zum zweiten Protokoll-Buche aus dem Jahre 1773.

[2]) 7. April 1840. — [3]) 25. Juli 1777.

[4]) 25. Juli 1797. Einmal (25. Juli 1768): Ein Gut, „darzu die gerechtigkeit aufm waller gehören solte." Also dieselbe Erscheinung wie bei den Bauerschaften. Ein loses Blatt in einem Herren-Erben-Buche erläutert das folgendermaßen: „Die Herren Erben sind selbe wie sie in der Volmacht sich finden, und welche die güther besitzen, an welchen die Herren Erben stelle klebt, gerade so wie mit den baurschaften, an welchen guthe die bauerschaft klebt oder haftet, selber kann bauer werden, also wehr son diesen güthern eine an sich bringen kann, entweder in ankauf oder sich zuerben kann, kann sich auch zum Herren erben melden, aber kein anderer."

und Pflichten ausübten. Die Größe eines solchen Gutes betrug in einem Falle ungefähr 60 Morgen, die parzellenweise in Gemengelage über den Herren Erben-Bezirk zerstreut lagen.[1]) Von diesen acht Gütern waren zwei Erbgüter, drei „Abtissin lehn güter", ein Hördisches Lehngut, ein Kurfürstliches Lehngut und ein „freies Erbvogedes Lehn." War ein Gut ungeteilt, so übte der Besitzer die Rechte der Mitgliedschaft aus, war jedoch das Gut geteilt — bei zwei Gütern war es der Fall —, so waren die Besitzer der beiden Hälften abwechselnd je auf Lebenszeit Mitglieder der Genossenschaft. Bei den sechs ersten Gütern war „die Herren Erben-Stelle stehend,"[2]) bei den beiden andern „alternierte sie zwischen" den Besitzern.[3]) Wenn Verwirrung in der Zahl der Mitglieder eintrat und von einem Gute eine Herren Erben-Stelle beansprucht wurde, das bisher nicht berechtigt war, so wurde dem Vorsitzenden „aufgetragen, in denen altesten nachrichten nachzusehen, ob in vorigen saeculo eine Herren Erben Stelle davon bekleidet",[4]) und stellte sich heraus, daß „von 100 und mehr jahren keiner von den Vorfahren die Herren Erben Stelle bekleidet",[5]) so wurde der Anspruch zurückgewiesen.

Bei den geteilten Gütern wurde, wie soeben gezeigt ist, so verfahren, daß abwechselnd die Besitzer der beiden Hälften je auf Lebenszeit die Herren Erben-Stelle bekleideten. Wenn sich bei dem Tode des einen „Interessenten" die „Gegenseite" nicht zur Aufnahme meldete, wurde sie übergangen, und die Mitgliedschaft ging auf den Gutsnachfolger des verstorbenen Herren Erben über.[6]) Nun waren aber die Güter nicht nur in zwei Hälften geteilt, sondern diese Teile waren wieder mehrfach zersplittert, so daß von einem Gute sogar mit $3^1/_4$ Morgen die Herren-Erben-Berechtigung verbunden war.[7]) In diesem Falle wurde entweder so verfahren, daß die Besitzer je einer Hälfte zusammen „die stelle cum onere et commodo conjunctim zu genießen hatten."[8]) Sie ernannten einen aus ihrem Kreise zu ihrem Stellvertreter bei den Herren Erben, der bei der Aufnahme „sich zu qualificieren und consensum deren interessenten beizubringen"[9]) hatte. Die Aufnahmegebühr wurde von den Interessenten

[1]) Nach einer unter den Urkunden vorhandenen Landrolle über ein Gut.
[2]) 26. Juli 1818. — [3]) 25. Juli 1797. — [4]) 25. Juli 1783. — [5]) 25. Juli 1768. — [6]) 14. Oktober 1775. — [7]) 25. Juli 1778. — [8]) 14. Oktober 1775. — 25. Juli 1797. 29. Juli 1798.

zusammen erlegt.[1]) Gewöhnlich jedoch wurde auch von den Interessenten der beiden Teile die Herren Erben-Stelle abwechselnd bekleidet und zwar von jedem entsprechend seinem Anteile.[2]) Auch bei ihnen galt der Grundsatz, daß „der Bezug der Herren Erben Revenüen unter ihnen der Reihenfolge nach statt hatte, das heißt, so daß jedesmal nach dem Tode des einen Berechtigten der andere Berechtigte zur Perception gelangte,"[3]) und daß ein „nicht eingekrönter Herren Erbe nicht in der Mitperception der Herren Erben Revenüen" stand.[4]) Wenn so das Gut sehr zersplittert war, konnte es nicht ausbleiben, daß Verwirrungen in der Nachfolge eintraten. In einem solchen Falle wurde entweder „von privilegirten Herren Erben nach reiflicher überlegung des verhandelten der bescheid ertheilet,"[5]) wer von den Bewerbern zugelassen werden sollte, oder das Los mußte entscheiden, welche von den streitenden Parteien „ad collegium admittirt" werden sollte.[6]) War ein Irrtum in der Reihenfolge vorgekommen, so war es Grundsatz, daß der irrtümlich aufgenommene Herren Erbe „alsdan gleich abstehen solte, wan einer zu dieser Herren Erben Stelle sich besser qualificirte."[7]) Bei Verkauf eines Teiles eines Herren Erben-Gutes, dessen Besitzer gerade Mitglied war, ging die Herren Erben-Stelle nicht auf den im Turnus folgenden Interessenten über, sondern der Käufer dieses Teiles bekleidete die Stelle bis zum Tode des Verkäufers.[8]) Es galt der Brauch: „wan einer das guth, woran diese gerechtigkeit haftete, an anderen verkaufte, konte der Käufer auf des verkaufers lebenlang die Herren Erben Stelle continuiren."[9])

Wer als Mitglied aufgenommen werden wollte, mußte

---

[1]) 14. Oktober 1775.

[2]) Wenn z. B. die beiden Hälften wieder in zwei gleiche Teile zerfielen, so wurde in folgender Reihenfolge abwechselnd die Stelle bekleidet:
1) Der Besitzer des einen Teiles der ersten Hälfte.
2) „ „ „ „ „ „ zweiten „
3) „ „ „ andern „ „ ersten „
4) „ „ „ „ „ „ zweiten „
Zerfiel z. B. wieder ein Viertel in zwei Teile, so mußten auch diese Besitzer der beiden Achtel abwechselnd zugelassen werden, sodaß jeder von ihnen im Turnus jedes achte Mal Herren Erben-Mitglied wurde.

[3]) 16. Oktober 1839. — [4]) 9. April 1840. — [5]) 25. Juli 1747. — [6]) 25. Juli 1782. — [7]) 8. August 1785. — [8]) 25. Juli 1778. — [9]) 8. August 1758.

Bürger der Stadt Gesetz sein,[1]) alle Schulden an die Herren Erben bezahlt haben[2]) und großjährig[3]) sein. Waren diese Bedingungen nicht erfüllt, so konnte der Besitzer eines Herren Erben-Gutes nicht selbst als Mitglied aufgenommen werden, sondern mußte einen Vertreter, den sog. „Gangenossen" stellen, der bei seiner Aufnahme „Vollmacht (seitens des Vertretenen) produciren"[4]) mußte. In einer solchen „Originalurkunde, laut welcher die Gangenossenstelle cum emolumentis übertragen"[5]) wurde, wird einmal die Aufgabe des Gangenossen dahin bestimmt, daß er „bei den Verhandlungen, Berathungen, Beschlüssen p. p. zuzulassen sei, alle an (den Auftraggeber) erfallende Zahlungen und sonstige Einnahmen resp. Nutzungen an ihn gegen seine Quittung verabfolgt werden sollen. Alles, was er vornehmen wird, will ich so ansehen, als wenn es von mir selbst geschehen wäre."[6]) Auch Frauen mußten einen Gangenossen stellen.[7]) Der Gangenoß bekleidete die Stelle „auf lebenslang" des Mandanten,[7]) dagegen ernannte dieser bei dem Tode seines Vertreters einen anderen Gangenossen, weil „das Absterben des Mandatars den Principal nicht schaden konnte."[8])

Bevor jemand als Mitglied aufgenommen wurde, mußte er nachweisen, daß alle Bedingungen erfüllt waren und seiner Aufnahme nichts im Wege stand. Erst dann sollte er „ordentlich beaydet werden."[9]) Bei der Aufnahme hatte er in Gegenwart aller Herren Erben folgenden Eid zu schwören:

„Ich N. N. schwere zu Gott und seinen Heiligen, daß, so oft ich von zeitigen Herrn Holtz Gräfen requirirt und außgeschickt werde eine Land oder holtzweißung in hergebrachten Distrikt zu thuen, oder sonsten einem streitigen Augenschein helfen bey zu wohnen, daß ich selbige Weisung lautt vorgebrachten rullen und guthen Beweisthum von beiden partheyen aufrichtig, ohne einige partialität, gunst, gabe, freundschaft, haß oder neidt verrichten will und ad protocollum getreulich referiren, oder da es thunlich die streitende partheyen meiner besten Verständnis nach ent-

---

[1]) 25. Juli 1747. 25. Juli 1806: Bedingung, daß „er als bürger angenommen sey."

[2]) 25. Juli 1808. — [3]) 25. Juli 1786. — [4]) 26. Juli 1748. — [5]) 25. Juli 1813. — [6]) 2. Dezember 1832. — [7]) 26. Juli 1748. — [8]) 26. Juli 1818. — [9]) 25. Juli 1797.

scheiden helfen: wie auch der privilegirten Herren Erben Ländereÿ, gärten, holtz und gerechtigkeiten, so viell mir möglich beschützen helfen, forth deren renten, wie die auch nahmen haben mögen, bewahren und waß dessen in abgang kommen behülflich seÿe, daß selbige wieder beÿgebracht, es seÿe mit guhtem raht, Brieffschaften oder anderen Beweistum, auch allen schaden, so wohl an holtz alß zu felde an wegen und stegen so geschehen aufrichtig und pflichtmäßig denunciren und ferner dem collegio der privilegirten Herren Erben in allem alß ein ehrlicher, aufrichtiger und frommer Man gedreulich beÿstehen will, allen schaden wandelen und nutzen beforderen. Also helfe mir Gott und die heilige Evangelia".[1]) Wenn er den Eid geschworen hatte, mußte er sich noch „durch einen Handschlag zu allem verbindlich machen."[2]) Bei der Aufnahme war eine Aufnahmegebühr von 5 Thalern, die sog. „Einkrönungsjura", zu erlegen,[3]) die „inter praesentes der observantz nach jeder zeit vertheilet wurden".[4]) Außerdem mußten dem Diener der Herren Erben noch besonders 18 gr. gegeben werden.[5]) Zum Schluß wurde dem Bewerber von allen Anwesenden zu der Aufnahme gratuliert, und er nahm im Kreise der Herren Erben Platz.[6])

An der Spitze der Herren Erben stand der Holzgraf, auch Schulze genannt.[7]) Jedes Mitglied wurde der Reihe nach Mitglied und zwar in der Art, daß „der ordnung nach die schultzen stelle dem seniori competirt".[5]) Wenn aber aus besonderen Gründen der Älteste dieses Amt nicht bekleiden konnte, so wurde ein anderes Mitglied zum Schulzen gewählt.[8]) Die Wahl galt auf Lebenszeit. Der Holzgraf hatte zunächst die Protocolle über die Gerichte, Versammlungen, Flurbesichtigungen usw. zu führen. Ferner sollte er „das landt garthen und stetten geld empfangen und berechen"[9]) und „die brüchten jährlich beÿtreiben und berechnen"[9]) Über diese Einnahmen sowie die Ausgaben mußte er ab und zu Rechenschaft legen.[10]) Außerdem hatte er darauf zu achten, daß in dem Genuß der Allmende und in der Reihen-

[1]) Aus der Einleitung zum zweiten Protokollbuche.
[2]) 25. Juli 1811. — [3]) 14. Oktober 1775. 25. Juli 1795. — [4]) 25. Juli 1782. — [5]) 25. Juli 1747. — [6]) 25. Juli 1782.
[7]) 24. November 1745: „nach vorgehaltener Consultation zum newen Holzgräfen unanimiter erwehlet." 25. Juli 1782: „so haben anwesende Herren Erben den N. N. als schultzen einhellig erwehlet."
[8]) 25. Juli 1742. — [9]) 25. Juli 1797. — [10]) 25. Juli 1777.

folge der Erhebung anderer Einkünfte keine Verwirrung eintrat.[1]) Darüber war Buch zu führen, und jedem Holzgrafen wurden beim Antritt seines Amtes „die protocolla und briefschaften übergeben".[2]) Wenn der Schulte vorübergehend verhindert war, ernannte er einen Stellvertreter, der als „substituirter Holzgraf" ihn vertrat,[3]) wenn er jedoch starb oder sein Amt niederlegte, sollte der Receptor — darüber sogleich näheres — „alle Einnahme und Ausgabe bestreiten, somit die Pflichten eines Schultes genau erfüllen."[4])

Außer den erwähnten Einnahmen bezogen die Herren Erben von einer Anzahl Güter — wie unten weiter auseinandergesetzt wird — Weizen und Wassergeld, zu deren Erhebung aus dem Kreise der Genossen ein besonderer „Receptor" ernannt wurde. Auch hier war es Gesetz, daß „die Weitzenreceptur alle zeith secundum ordinem senioratus umbginge,"[5]) so daß jedes Mitglied „der tour nach" Rezeptor wurde.[6]) Die Amtsdauer erstreckte sich jedoch nur über ein Jahr. Bei dem jährlichen Gerichte am 25. Juli sollte „jeder Receptor seine rechnung präsentiren undt dadurch bescheinigen, daß er sambtlichen Empfang richtig aufgetrieben, minder nicht sollte der abgehende Receptor seinem Nachfolger das vollständige Register behändigen undt das dieses mit dem alten übereinstimme, daselbst collationiren."[7]) Der Receptor erhielt während des Gerichtes bei seiner Ernennung „einen Krantz, worzu ihm von samtlichen privilegirten Herren Erben glück gewünschet wurde."[8]) Bei dieser Gelegenheit gab er „die sogenandte Zehrung, welche der uhralten observance nach nuhr für jeden herren in einer halben maas wein mit weißbrodt bestand, welche der der ordnung nachfolgende receptor nach seinem gutdüncken — wo er wollte — präsentiren konnte".[9])

Für die niederen Dienstleistungen war ein **Knecht** bestimmt, der die Mitglieder zu den ordentlichen[10]) und außerordentlichen[11]) Versammlungen einlud, notwendige Arbeiten verrichtete,[12]) bei Flurbesichtigungen mitging und das Land

---

[1]) 25. Juli 1797. — [2]) 25. August 1772. 26. Juli 1773. — [3]) 5. Mai 1791. 25. Juli 1786. — [4]) 1. Mai 1791. — [5]) 25. Juli 1752. — [6]) 21. Oktober 1778. — [7]) 30. Juli 1786. — [8]) 26. Juli 1784. — [9]) 25. Juli 1782. — [10]) 25. Juli 1778. — [11]) 13. Oktober 1778. — [12]) 9. Januar 1769.

vermaß,[1]) die Aufsicht in Wald und Feld führte usw. Als Entschädigung für seine Tätigkeit erhielt er bei einem Ausgange ins Feld für jede Besichtigung 4 gr.,[2]) bei der Aufnahme von dem Mitgliede 18 gr.,[3]) nach jeder Arbeit eine Mahlzeit,[4]) bei Holzverteilung ein Fuder Holz[5]) und sonstige Kleinigkeiten.

Die Herren Erben kamen jährlich „auf fest St. Jakobi"[6]) (25. Juli) „das gewöhnliche Gericht zu hegen beysamen"[7]) zwischen zwölf und ein Uhr vormittags.[8]) Sie „erschienen auf dem von uhralters her gewohnlichen Waller".[9]) Zu dieser Versammlung mußten die Mitglieder durch den Knecht eingeladen werden.[10]) Wer fern blieb, mußte „sich excusiren lassen",[11]) sonst wurde er aus der Genossenschaft ausgeschlossen.[12]) Kranke Mitglieder konnten sich vertreten lassen.[13]) Wenn der 25. Juli auf einen Sonntag fiel, wurde am folgenden Tage Gericht gehalten, da an Sonn- und Feiertagen „keine publice gerichten gehalten" werden durften.[14]) Ebenso wurde das Gericht auf den 26. Juli verschoben, wenn am vorhergehenden Tage „wegen vorgewesenen sonnenfinsternis die gewöhnliche session" nicht gehalten werden konnte.[15]) In Kriegszeiten fiel das Gericht aus.[16]) Statt

---

[1]) Daher der „beaidigte Knecht und Landtmesser" genannt.

[2]) 25. Juni 1746 u. s. o. — [3]) 25. Juli 1747. — [4]) 9. Januar 1769. — [5]) 29. Juli 1798. — [6]) 26. Juli 1773. — [7]) 25. Juli 1746.

[8]) 25. Juli 1778: „die citatio auf 12 uhr geschehen". 26. Juli 1784: „statuto tempore um 1 Uhr."

[9]) 25. Juli 1806. Daher hieß die Herren Erben-Mitgliedschaft auch „die gerechtigkeit aufm waller" (25. Juli 1768). Dieser Platz lag in der Stadt an der Stelle, wo jetzt das Königliche Amtsgericht liegt, früher zwischen der Studentenschule und dem Wohnhause von Franz Engels. Auf dem Platze befand sich der sog. „Herren Erben Teich" (8. Aug. 1785). Ein Teil war auf Erbpacht ausgetan und mit einem Wohnhause bebaut, wofür der Besitzer (anfangs Siverin, später Murarius) jährlich 10 gr. 6 ₰ an die Herren Erben zahlen mußte.

[10]) 25. Juli 1778: Der Knecht „referirt, die citatio auf 12 uhr in loco ordinario zu erscheinen geschehen". 25. Juli 1774 und 1783: Erschienen „praevia avisatione".

[11]) 26. Juli 1776. — [12]) 25. Juli 1801. — [13]) 28. April 1775. — [14]) 26. Juli 1773. — [15]) 26. Juli 1748.)

[16]) 25. Juli 1757: „wegen der vielheit theils dahier sich aufhaltender theils durchmarchierenden personen". 25. Juli 1759: „abermahlen wegen deren troupen keine erscheinung auf dem Waller". 25. Juli 1761: „keiner dahier auf dem Waller erschienen und durch die alliirte sowohl als französischen dahier abgewechselten Feldlager fast alle früchten auf den feldern fouragirt worden."

auf dem Waller wurde das Gericht in dem Hause des Holzgrafen oder in einem Nachbarhause gehalten „wegen zu windigen wetters“[1]) oder „wegen immer wehrenden Regen“[2]), oder „da die hitze zu starck gewesen“.[3]) In der Sitzung wurde zunächst die Zahl der erschienenen Mitglieder festgestellt. Darauf übergab der Rezeptor die Abrechnung für das verflossene Jahr, zuweilen auch der Holzgraf über einen Zeitraum von mehreren Jahren. Sodann wurde der neue Rezeptor ernannt, und wurden neue Mitglieder aufgenommen. Bei dieser Gelegenheit zahlte der Inhaber des Wallerplatzes die jährliche Pacht, zugleich wurde die Nutzung der Allmende für dieses Jahr geordnet, Beschlüsse über vorzunehmende Arbeiten gefaßt und Aufträge an die Beamten erteilt. Gegebenenfalls wurden vor dem Gericht die Feldfrevel abgeurteilt, die in der letzten Zeit in dem Bezirk der Herren Erben vorgekommen waren.

Außer dieser Jahresversammlung wurden in besonderen Fällen außerordentliche Versammlungen gehalten, wozu ebenfalls die Herren Erben „per famulum citirt“ wurden.[4])

Die wichtigste Aufgabe der Herren Erben war die Ausübung der Feldpolizei, alle in ihrem Gebiete vorgekommenen Frevel gehörten vor ihr Forum. Wenn ein Mäher die Grenze nicht innehielt und seinem Nachbar von den aufstehenden Früchten abmähte[5]) oder ein Pflüger auf dem am Kopfende daran anstoßenden Grundstücke wiederkehrte und dadurch das Land verdarb,[6]) ebenso wenn jemand über ein Nachbargrundstück „ohnerlaubet frevelmüthig gefahren“[7]) war oder fremde Hecken und Bäume ausgehauen hatte,[8]) — in all diesen Fällen schritten die Herren Erben ein und bestraften den Schuldigen. Vor allem hatten sie die Aufgabe, für die Erhaltung der Grenzen privater und öffentlicher Besitzungen zu sorgen und verschuldete wie unverschuldete Verschiebungen richtig zu stellen. „Das jus finium regundorum wurde von undenklichen Jahren von denen Herren Erben privative exercirt“,[9]) und ihnen „stand in ihren Distrikt die bestrafung der schnaden und limiten zu.“[10]) Sie allein

---

[1]) 25. Juli 1762. — [2]) 25 Juli 1795. — [3]) 25. Juli 1793. — [4]) 13. Oktober 1778. — [5]) 27. August 1746. — [6]) 31. Oktober 1778. — [7]) 23. August 1781. 2. April 1778. — [8]) 2. November 1787. 1. Mai 1791. — [9]) 28. April 1775. 14. Mai 1750. — [10]) 31. Januar 1781.

durften Messungen vornehmen. Wenn z. B. ein Stück geteilt werden sollte, mußten die Herren Erben die Teilung vornehmen.[1]) Zur Messung benutzte man entweder eine „messe ruthe"[2]) oder eine „leine".[3]) Auch wenn Verwirrung in den zu einem „Gute Land", einer „huebe"[4]) gehörigen Ländereien eingetreten war, waren die Herren Erben verpflichtet, auf Wunsch an der Hand der sog. „Landrolle", eines Verzeichnisses sämtlicher Parzellen eine Landweisung vorzunehmen. Zu diesem Zwecke wurden die Nachbarn der einzelnen Parzellen dreimal von den Kanzeln der Kirchen auf einen bestimmten Tag eingeladen, mehrere Herren Erben, der Knecht sowie einige „des Endts erfahrene Männer" gingen mit und ein Notar nahm darüber ein Protokoll auf.[5]) Besonders mußten sie frevelhafte Grenzverschiebungen bestrafen. Es war allgemeiner Brauch, daß, wer eine Hecke pflanzte, „drei fueß von seines nachbahren Land weichen" mußte,[6]) weil sonst der Nachbar durch die in sein Land dringenden Wurzeln Schaden erlitt. Wenn nun der Nachbar „die grasbanck am garthen her" wegpflügte, so „daß die hecke könnte trocken werden," wurde er von den Herren Erben bestraft. Bei der Gemengelage der Parzellen und dem Mangel fester Grenzzeichen in der Ackerflur konnte es nicht ausbleiben, daß fortgesetzt über Abpflügen Klagen geführt wurden, daß nämlich ein Ackerer seinem Nachbar „mit pflügen zu nahe gekommen".[7]) Zunächst wurden an den beiden Seiten eines Stückes entweder in der ganzen Länge oder nur in der Mitte oder an beiden Enden die Nachbargrundstücke abgepflügt. Dies nahm zuweilen solche Dimensionen an, daß einmal von einem halben Morgen nur mehr „ein halbes dreigarth übrig" geblieben war.[8]) Ferner wurde von den Anwandstücken, d. h. den Parzellen, auf die mehrere andere Parzellen seitwärts schossen, abgepflügt, indem die Besitzer der daraufschießenden Stücke den Pflug zu spät aus- und zu früh einsetzten, so daß dadurch das Anwandstück verkleinert wurde.[9]) Umgekehrt wurde von dem Besitzer eines solchen

[1]) 9. August 1794. — [2]) 31. August 1756. — [3]) 6. Juni 1809.
[4]) Dieser Ausdruck ist mir nur einmal (13. Juni 1750) begegnet.
[5]) Nach einer unter den Urkunden sich findenden „Landrolle".
[6]) 26. Juni 1760. Einmal (17. April 1781) wird erwähnt, daß „jeder an der Hecke eines gartens anderthalb fues müsse ligen lassen."
[7]) 9. März 1746. — [8]) 15. November 1805. — [9]) 13. Juli 1773.

„ahnewandstückes alle seinen darauf schießenden Nachbahren abgepflüget."[1] Ebenso kamen Grenzverschiebungen dadurch zustande, daß um ein schon bestelltes Stück noch einmal der Pflug gezogen, das Stück also „umbgefuhret"[2] wurde, wodurch die Nachbarstücke verengt und die aufstehende Saat außerdem beschädigt wurde.[3])

Alle diese Delikte wurden entweder von dem Beschädigten selbst mündlich[4]) oder schriftlich[5]) oder von dem Knecht[6]) oder von den Mitgliedern[7]) selbst beim Holzgrafen angezeigt. Der Pächter gab dem Besitzer des Landes Nachricht, und dieser erstattete die Anzeige mit der Bitte, einen Ausgang ins Feld zwecks Besichtigung zu machen.[8]) Sobald eine Klage eingelaufen war, ließ der Holzgraf die beiden Parteien auf einen passenden Tag zu einer bestimmten Stunde gewöhnlich an das Stadttor zitieren, das dem betr. Ackerstücke zunächst lag.[9]) Vor dem Ausgange wurde der Versuch gemacht, die streitenden Parteien zu einem gütlichen Vergleich zu bewegen. Gelang es, so unterblieb der Ausgang,[10]) sonst ging man zwecks Besichtigung an Ort und Stelle. Von den Herren Erben ging gewöhnlich der Holzgraf mit, außerdem mußten ein oder zwei Mitglieder[11]) und der Knecht zugezogen werden. Zuweilen jedoch gingen nur ein oder zwei Herren Erben mit dem Knechte ohne den Holzgrafen aus,[12]) manchmal auch nur der Holzgraf mit dem Knecht, „um viele kösten zu

---

[1]) 6. Juli 1775. — [2]) 28. Juni 1746. — [3]) 12. November 1748.

[4]) Eine stehende Formel: „N. N. zeigte klagend an wie daß ihme usw."

[5]) 4. Juli 1780: „ferner übergab der Herren Erben Knegt die ihm gegebene Anzeig van N. N. wie er klagend angezeiget, daß . . ."

[6]) Daher „promoter officii" genannt (1. Mai 1795).

[7]) Darüber weiter unten bei „den ordinären Ausgängen."

[8]) 26. Juni 1760.

[9]) 20. Februar 1779: „auf einen bequemen Tag sallen beyde partheyen citiret und der augenschein eingenommen werden." 21. Navember 1747: „Es sall praevia citatione erster tage der augenschein eingenommen werden." 10. Oktober 1780: „Kläger und Beklagter auf den 16ten morgens um 9 Uhr in loco quaestionis von Herren Erben Diener citiret warden." 12. September 1746: „so seint partes citirt auch erschienen."

[10]) 10. Mai 1770.

[11]) 26. Juli 1763: „ist resolvirt, daß, wa der ausgang von dem gantzen corpore nicht natwendig, daß Holzgraf mit den bey den augenscheinen und besichtigungen erforderliche Herren wechselweise adhibiren solle."

[12]) 11. Mai 1782. 3. Juli 1788.

sparen",[1]) oder gar nur der Knecht mit den Parteien.[2]) Wenn der Holzgraf nicht teilnahm, mußten die mit der Besichtigung Beauftragten nach dem Ausgange „darob ad protocollum referieren."[3]) An Ort und Stelle suchte man zunächst die Grenzzeichen auf. Als solche werden erwähnt: ein in die Erde gegrabener Knochen,[4]) ein „Stacke, worunter Kohlen sich befinden,"[5]) ferner „schnadtsteine, wo die limiten wendeten",[6]) ein „hagebüchen schnadtstamm,"[7]) im Walde auch Kuhlen und „angeplackte" Bäume[8]) und zwischen zwei Parzellen eine sog. „Scheidefuhr" d. h. ein schmaler, mit Gras bewachsener Streifen Landes, damit „der eine dem andern fernerhin nichts mehr abpflügen könnte."[9]) Doch fanden sich diese Schnadzeichen nur selten. Gewöhnlich wurde die Grenze zwischen zwei Ländern durch die sog. „Sandfurche" festgestellt. Weil nämlich die einzelnen Ackerbeete hochgepflügt wurden, wurde im Laufe der Jahre und Jahrhunderte der in dem Boden vorhandene Diluvialsand in die Grenzfurchen gewaschen. Hier entstand also ein schmaler Sandstreifen, die erwähnte Sandfurche, und bildete zwischen je zwei Äckern die Schnad. Wenn nun die beiden Parteien sich nicht einigen konnten, wurde in der Erde nachgegraben und durch Aufsuchung der Sandfurche die Grenze festgestellt.[10]) Besonders strafbar war es, wenn „die sandfuhr mehrist aus der Erde gepflüget und auf dem Lande gelegen" war.[11]) Wenn „es aber so hart gefrohren hatte, daß man mit der schüppe nicht in die Erde kommen konnte", wurde die Untersuchung verschoben.[12]) Wenn auch hierdurch keine Entscheidung gewonnen wurde, mußten die strittigen Ackerstücke gemessen werden.[13]) Deshalb wurde den beiden Parteien bei der Vorladung „einen jeden seine Urkunde beyzubringen angedeutet."[14]) Die Messung der Grundstücke mußten die Parteien selbst begehren und durften nur auf ausdrücklichen Wunsch vorgenommen werden.[15]) Bei der Mangelhaftigkeit des Grund-

---

[1]) 12. Mai 1808. — [2]) 23. Dezember 1772. 29. Juli 1773. — [3]) 4. Juli 1780. — [4]) 16. November 1754. — [5]) 20. März 1760. — [6]) 17. September 1754. — [7]) 10. Januar 1781. — [8]) 17. April 1799. — [9]) 26. April 1806. — [10]) 1. Dezember 1763, 12. Nov. 1746 u. s. o. — [11]) 5. Mai 1756. — [12]) 15. November 1805.

[13]) 5. Juli 1775: „wenn also das abpflügen durch keine sandfuhr erweislich, so prätendirte eine Messung jeden Stuckes."

[14]) 25. Oktober 1810.

[15]) 10. April 1780: „Das messen, so sie selbst begehren müssen."

buchwesens der früheren Zeiten führte auch dieses Mittel manchmal nicht zum Ziele. In diesem Falle mußte durch ein Zeugenverhör Klarheit geschaffen und durch der Zeugen und der streitenden Parteien Eid die Entscheidung herbeigeführt werden.[1]) So wurde dann „in punkto juris finium regundorum nach eingenohmenen augenschein auch reiflicher erwegung des geführten probatorial und reprobatorial zeugen verhörs" das Urteil von den Herren Erben gefällt.[2]) Außer diesen gelegentlichen Besichtigungen wurden jährlich zwei „gewöhnliche" oder „ordinäre" Ausgänge, der sog. „Generalaugenschein"[3]) oder die „Generalvisitation"[4]) gehalten. Der eine, der „Sommerausgang", wurde in der „Sommersaath"[5]) oder „nach der gerstsaath",[6]) gewöhnlich Ende Juni oder Anfang Juli, der andere, der „Herbstausgang", nach der „roggensaath"[7]) oder „nach der Wintersaat"[8]) „im Brackfelde"[9]) meist im November gehalten. Wenn „man im herbst keinen ausgang wegen steten nassen wetter hatte halten können",[10]) wurde damit im nächsten Frühjahr verfahren. Der Holzgraf ließ hierzu „alle herren citiren", wer nicht erschien, mußte „sich exkusiren lassen."[11]) Meist jedoch ging nur der Holzgraf mit zwei Mitgliedern und dem Knecht aus;[12]) wenn nur die beiden Mitglieder mit dem Knecht ausgingen, mußten sie nach dem Ausgange dem Holzgraf Bericht erstatten, der darüber ein Protokoll aufnahm.[13]) Wenn kurz vor diesem offiziellen Ausgange eine Anzeige wegen Flurfrevels einlief, wurde die Sache bei dieser Gelegenheit untersucht[14]) und so „ein ausgang theils ex officio theils ad instantiam partium gehalten".[15]) Die Besichtigung erstreckte sich jedesmal über den ganzen Bezirk der Herren Erben. Da aber „der Herren Erben District (an einem Tage) nicht umgangen werden konnte, wurde (an einem andern Tage) damit kontinuiret."[16]) Diese Besichti-

---

[1]) „nachdem nuhn den zeugen der inhalt des aydt und die strafe des meinaydts vorgehalten, haben dieselbe in praesentia partium ausgeschworen." 21. Mai 1799: „hat kläger den aydt wie er aufgegeben in forma praesente parte adversa ausgeschworen."

[2]) 7. März 1755. — [3]) 25. Juni 1746. — [4]) 12. November 1746. — [5]) 3. Juli 1748. — [6]) 25. Juni 1746. — [7]) 11. November 1748. — [8]) 2. Dezember 1777. — [9]) 22. November 1773. — [10]) 10. April 1780. — [11]) 4. Juli 1780. — [12]) 25. Juni 1746 u. s. o. — [13]) 27. Oktober 1783. — [14]) 22. Juni 1779. — [15]) 11. Juli 1756. — [16]) 28. Juni 1764.

gungen erstreckten sich sowohl im Sommer als auch im Herbst über mehrere in verschiedenen Zwischenräumen auf einander folgende Tage. Man begann damit des Morgens um 7 Uhr [1]) und hielt gewöhnlich an demselben Tage des Nachmittags einen zweiten Ausgang.[2]) Bei dieser Besichtigung wechselten die Mitglieder in bestimmter Reihenfolge ab.[3]) Nach der Besichtigung erhielten die Teilnehmer eine Recreation „an branntwein und confektüren."[4])

Wenn sich bei einer Besichtigung eine Grenzverschiebung herausstellte, wurde dem Beschädigten das abgepflügte Land „wieder zugestochen",[5]) indem „pfähle geschlagen und kuhlen gemacht" wurden,[6]) „an die sich Parteien halten sollten."[7]) Der Beschädigte durfte das abgesteckte Land wieder zu seinem hinzupflügen. Wenn aber jemand das ihm abgepflügte Land ohne Wissen der Herren Erben sich wieder aneignete, war er „wegen sein eigen Richter sehr zu bestrafen."[8]) Wenn durch Abpflügen oder sonstwie an aufstehenden Früchten Schaden entstanden war, wurde der Knecht zu dem Frevler geschickt mit dem Bescheide, er „solle solches in der güthe ersetzen oder aber gewärtigen, daß der schade ästimiret würde"[9]) und „rechtliche Mittel an die handt genommen würden."[10]) Abgemähtes Getreide usw. durfte nach erfolgter Anzeige nicht eher fortgefahren werden, als bis die Grenze festgesetzt war. Kam kein gütlicher Vergleich zustande, so wurde ein Ausgang gehalten und „der schade estimirt".[11]) Wenn so ein Feldfrevel durch Abpflügen, Abmähen usw. festgestellt war, wurde der „Deliquent" oder „Excessist" vorgeladen, um sich darüber zu verantworten. Wenn das jährliche Herren Erben-Gericht bevorstand, wurde er „auf St. Jakobi tag nach gehaltener Session auf dem Waller in des Holzgrafen Hause zu erscheinen citirt,"[12]) sonst wurde ein passender Tag bestimmt, an dem er „coram protocollo an Herrn Holtzgraven behausung erscheinen"[13]) mußte.

---

[1]) 13. Juli 1773. — [2]) 8. April 1788. — [3]) 3. Juli. 4. Juli. 10. Juli. 17. Juli 1788. — [4]) 10. April 1789. — [5]) 22. August 1746. — [6]) 29. Juli 1800. — [7]) 30. März 1803. — [8]) 9. Juni 1784. — [9]) 5. September 1777. 2. Dezember 1777. — [10]) 19 Januar 1751. — [11]) 25. Juni 1801.

[12]) 4. Juli 1780. 3. Juli 1748: „Citentur omnes ad proximam conventionem in festo Sti. Jakobi."

[13]) 17. November 1748. 3. Oktober 1748: „Citetur N. ad commodum diem."



Manchmal mußte ein widerspenstiger Delinquent wiederholt citiert, einer sogar „über 4 mahl“,[1]) oder „schriftlich erinnert“[2]) werden. Es war ein allgemeines Gesetz, daß ein Pflüger „in die brüchten straf von jeder fuhr 1 ggulten nach altem recht zu verdammen sey.“[3]) Wenn er jedoch der Vorladung folgend „um geringe straf begehrte“[4]) und „die brüchten accordirte“,[5]) wurde die Strafe bedeutend gemildert.[6]) Für den Angeklagten konnte auch ein anderer accordieren.[7]) Wer auch trotz wiederholter Vorladung nicht erschien oder „sich zu keiner gelinden bestrafung schicken wollte“[8]) oder gar bei der Vernehmung vor dem Holzgraf „ehrlos redete“, dem wurde „die strafe ex officio angesetzt.“[9]) Das Urteil wurde entweder „beyden theilen in faciem publicirt“[10]) oder „per copiam zugeschicket per famulum.“[11]) Außer der Strafe mußten auch noch die sog. „Ausgangsköften“ bezahlt werden. Bei der Anzeige pflegte der Kläger „sich zu erbieten, die Köften voraus zu erlegen.“[12]) War die Klage begründet, so wurde der Verurteilte „angewiesen, die Kosten sub poena executionis an Kläger zu refundiren“[13]) oder „Klägeren die Köften innerhalb 8 Tagen wieder zu erlegen anbefohlen“,[14]) sonst „wurde Kläger in die ausgangsköften verdammet, weil er unvorsichtig geklaget“,[15]) und „wegen ungebührliche Klage dem Kläger die Köften zu bezahlen aufgebürdet“.[16]) „Die Kosten wurden distribuirt“ unter die Teilnehmer.[17]) Ein Erbe erhielt 8, 12 oder 18 gr.,[18]) der Knecht entweder 4 gr., oder wenn viele Besichtigungen an einem Tage gewesen waren, von jeder Besichtigung 2 gr.[19]) Der Besitzer des Landes, zu dem widerrechtlich hinzugepflügt war, mußte die Strafe und

---

[1]) 15. November 1746. — [2]) 4. Juli 1780. — [3]) 17. Juni 1782. — [4]) 12. Juni 1747. — [5]) 20. Februar 1779. — [6]) Nachweise in allen Berichten über Ausgänge. — [7]) 4. Juli 1798. — [8]) 5. Juli 1775. — [9]) 1. Juli 1799.

[10]) 20. März 1760. 25. Juli 1812: „verkündiget im Gesichte.“

[11]) 21. Mai 1756. 7. Mai 1803: „bescheid per famulum intimirt.“

[12]) 31. Oktober 1774. — [13]) 17. August 1787. — [14]) 29. Juli 1800. — [15]) 6. Juli 1779. — [16]) 6. Juni 1809. — [17]) 12. September 1746.

[18]) 6. Juli 1779 resp. 24. Februar 1801 resp. 11. Mai 1782.

[19]) Nachweise bei jedem Berichte über Ausgänge.

Kosten zahlen, also der Herr für den Knecht,[1]) ebenso für „seinen ackersmann"[2]) und „Tagelöhner,"[3]) doch „blieb der regres an (seinen Pflüger) ihm bevor"[4]). Wenn besondere Gründe vorlagen, wurde dem Schuldigen die Strafe auch wohl ganz oder zum Teil erlassen.[5])

In der gleichen Weise wurde gegen die vorgegangen, die die Allmende zu ihrem Vorteil ohne Erlaubnis der Herren Erben benutzten. Meist wurde auch hier durch Abpflügen gefehlt. Es war eine stehende Klage, daß die Wege „verpflügt"[6]) und „halb weg gepflüget"[7]) wurden, indem die Anlieger den Gemeinweg zum Teil zu ihrem Lande zogen. Ferner wurden die Wege ausgegraben, um die Erde als Dünger auf das anstoßende Land zu werfen.[8]) Auch die Gärten suchte man auf Kosten der Gemeinheit zu vergrößern, indem die Hecke zu weit in den Weg getrieben und so ein Teil zu dem Garten gezogen wurde.[9]) Ebenso wurden Gräben, die jemand vor seinem Lande zur Entwässerung anlegte, zum Teil in die Wege gegraben.[10]) Um diese Einengung der Wege zu verhindern, wurden von den Herren Erben „die samptliche in ihren Distrikten befindliche triftwege altem gebrauche nach mit pfählen oder steinen abgeschnadet."[11]) Die Beschädigung dieser Schnadzeichen wurde besonders streng bestraft.[12]) Ebenso wurde jede andere widerrechtliche Benutzung der Allmende, wie Besamung der Wege,[13]) Ausrodung kleiner Waldparzellen[14]) usw. von den Herren Erben bestraft.

Wie jede Markgenossenschaft hatten auch die Herren Erben die Pflicht, in ihrem Bezirke die Wege in stand zu halten. Gewöhnlich geschah die Besserung dadurch, daß Schlagholz in die Wege gefahren und darauf Erde geworfen wurde.[15]) Meist wurden nur die schlechten Stellen z. B. eine „sehr böse schlencke" ausgebessert.[16]) Nur selten wurden Steine in die Wege gefahren.[17]) Die Fuhren und die Arbeiten wurden dadurch erledigt, daß die Verurteilten

---

[1]) 8. Nov. 1747. — [2]) 9. Juni 1784. — [3]) 16. September 1764. — [4]) 5. Juli 1775. — [5]) 12. Juni 1747. 1. Dezember 1763. 6. Juli 1775. — [6]) 24. Juli 1776. — [7]) 27. Juni 1764. — [8]) 16. Nov. 1791. — [9]) 1. Mai 1735. 14. Juli 1778. — [10]) 11. Nov. 1748. 21. Juni 1791. — [11]) 11. Mai 1810. — [12]) 1. Mai 1795. — [13]) 25. Juli 1806. — [14]) 16. Nov. 1791. — [15]) 25. Juli 1747. 29. Juli 1798 .u s. o. — [16]) 22. April 1785. — [17]) 4. Juli 1754.



die Strafe „mit holtzfahren abverdienten"[1]) oder „für die zudiktirte brüchten arbeiteten."[2]) Zuweilen wurden diese Arbeiten durch Tagelöhner gegen Geld verrichtet.[3]) Bei der Ausbesserung mußte ein Mitglied „der ordnung und dem seniorat nach täglich zur Aufsicht dabey gegenwärtig sein."[4]) Ebenso mußten die Herren Erben die Brücken[5]) und Stege über die Bäche, die sog. „Schemms"[6]) unterhalten.

Die Besitzungen der Herren Erben bestanden zunächst in mehreren Waldparzellen, die zusammen etwa 7 Morgen groß waren.[7]) Von dem aufstehenden Schlagholze wurde, wenn es „hauisch" geworden war, „das schlechte zu ausbesserung deren wegen verwendet, das gute in gleiche hause gesetzet undt unter (den Mitgliedern) verloset."[8]) Auch die Bäume und Dornen an den Wegen gehörten den Herren Erben.[9]) An Ländereien besaßen sie mehrere Triften, d. h. breite Wege, über die die Kuhherden nach den Weidegründen getrieben wurden, die „besahmet wurden, wan das feldt an beyden seiten brakh war".[7]) „Die Genießung der driften zur zeit der vacatus fiel jeder zeith dem seniori zu, gleichwie die weißen receptur alle zeith secundum ordinem senioratus umbging."[10]) Außerdem hatten sie mehrere Ackerstücke, die sie teils auf Brachzeit (6 Jahre) verpachteten[11]), teils „in Meyerstatt unterzuthuen" pflegten.[12]) Besonders wurden „öde Plätze", die noch urbar zu machen waren, in dieser Weise „in Meyerstat belasen".[13]) Über diesen Akt wurde entweder ein Meierbrief oder „extractus protocolli" übergeben.[13]) Ferner bezogen die Herren Erben aus mehreren in der Umgebung von Geseke liegenden Gärten jährliche Einnahmen.[7]) Auch Steinkuhlen[14]) und Lehmgruben[15]) gehörten ihnen. Diese Besitzungen waren Eigentum der Herren Erben teils seit den ältesten Zeiten (seit der Besiedelung), teils aber auch erst im Laufe der Jahrhunderte erworben. Denn es war Brauch, daß herrenloses Land „bis zur Ermittelung des wahren Eigentümers umgebrochen und verpachtet wurde".[16]) Wenn sich dann später der Eigentümer fand, mußte ihm das Land wieder überlassen werden.[17])

[1]) 10. Nov. 1788. — [2]) 29. Juli 1773. — [3]) 20. Februar 1779. — [4]) 16. März 1769. — [5]) 25. Juli 1810. — [6]) 26. Juli 1773.
[7]) Einleitung zum zweiten Protokoll-Buche.
[8]) 21. Oktober 1778. — [9]) 11. April 1798. — [10]) 25. Juli 1752. — [11]) 25. Juli 1799. — [12]) 25. Juli 1810. — [13]) 25. Juli 1809. — [14]) 22. Juli 1795. 29. Juli 1798. — [15]) 25. Juli 1813. — [16]) 25. Juli 1806. — [17]) 24. Februar 1801.

Bis jetzt hat die Herren Erben-Genossenschaft keinen Zug aufgewiesen, der nicht auch jeder anderen Markgenossenschaft zukäme. Was jedoch weiter über sie zu berichten ist, gibt ihr einen besonderen Charakter und unterscheidet sie von allen andern Genossenschaften. Die Herren Erben hatten nämlich „jährliche einkünfte an zehentlose und wallergeldt als von allen zeheutfreyen stückeren landes in ihrem Bezirk oder umkreis der Stadt."[1]) Es mußten also alle Äcker, die im Gebiete der Herren Erben lagen, an sie eine bestimmte Abgabe an Weizen und Geld entrichten, und zwar „anstatt des Zehntens eine Abgabe unter dem Titel zehntlose ursprünglich 7 rth. 26 gr. 6 ₰ gemeingeld und 91 sch(effel) 1 Sp(int) 1 B(echer) Weitzen Geseker Maas." Dafür sollte „das landt, wovon die zehntlose gefordert wurden, gantz frey von dergleichen abgaben seyn und bleiben."[2]) Es war also „notorium, daß die länder in solchen Bezirk ab onere decimae dergestalt eximirt waren, daß jedoch solche güther ein determinatum quantum loco decimae mit waitzen und wallergeld zum jährlichen Register der Herren Erben bezahlen mußten."[3]) Ursprünglich hatten die Herren Erben „in ihrem Distrikt den formalen zehnten gehabt", später jedoch mußten die Acker „loco eines sackzehntens jährlichs ein sicheres Quantum theils an geldt theils an weitzen prästiren".[4]) Diese Abgabe hatten zunächst die Herren Erben-Güter selbst zu entrichten, es war „kein guth wozu die Herren Erben stelle gehörig obhanden wovon nicht eine sichere zehntlose prästirt wurde".[5]) Ferner mußten alle andern im Herren Erben-Bezirk gelegenen Güter die Zehntlose entrichten. Wie aus den Erbeberegistern hervorgeht, mußte ein ganzes Gut 1 Scheffel Weizen „Gesecker Maas"[6]) zahlen und „von jeden scheffel das gewöhnliche Wallergeld ad 3 mgr."[7]) Über die Größe der Güter läßt sich keine Gewißheit gewinnen. Einmal wird ein viertel Gut zu 7 Morgen $1^1/_2$ Ruthen erwähnt, sodaß das ganze Gut 30 Morgen groß wäre. Ziehen wir in Betracht, daß 91 Scheffel und 7 rth. 26 gr. jährlich einkamen und von jedem Gute 1 Scheffel und 3 gr. zu ent-

[1]) Erbeberegister der Herren Erben vom Jahre 1780.
[2]) 7. Mai 1787. — [3]) 14. Mai 1750 (Prozeßakten). — [4]) 5. Dezember 1750. — [5]) 25. Juli 1753.
[6]) Es waren drei Geseker Scheffel gleich zwei preußischen Scheffeln.
[7]) 25. Juli 1786.

richten waren, so hätten etwa 90 Güter an die Herren Erben Abgaben entrichten müssen. Nur wenige von diesen letzten Gütern waren ungeteilt, die meisten waren in die verschiedensten Teile zersplittert,[1]) ein Gut war sogar „stückweis ausgethan".[2]) Diese geteilten Güter mußten entsprechend ihrem Verhältnis zu dem ganzen Gute ein entsprechendes Quantum zu der jährlichen Abgabe beitragen. Wenn jedoch unteilbare Quoten von der Abgabe übrig blieben, mußten diese abwechselnd von den einzelnen Teilgütern entrichtet werden.[3]) Diese Zehntlose hatte der Rezeptor jährlich zu erheben und mußte „in festo Sti. Jakobi seine rechnung auf dem Waller präsentiren und dadurch bescheinigen, daß er sambtlichen Empfang richtig aufgetrieben, solte sich aber hierunter ein- oder ander saumsehlig befinden, so soll derselbe sofort nach willkühr bestrafet werden".[4]) Diese Einnahme fiel dem Rezeptor jedes Jahres zu, und da jeder der Reihe nach Rezeptor wurde, genoß jedes Mitglied abwechselnd sämtliche Einkünfte.

Noch ein anderer Umstand verlieh den Herren Erben eine vor den übrigen Sondergemeinden durchaus bevorzugte Stellung. Auch innerhalb der Stadt selbst übten sie mit Bürgermeister und Rat zusammen gewisse markgenossenschaftliche Rechte aus. Bevor wir näher darauf eingehen, sollen zunächst die Delikte erwähnt werden, deren Bestrafung den Herren Erben oblag. Die Bebauung der Stadt bot fast durchweg folgendes Bild:[5])

[1]) In einem Erheberegister aus dem Jahre 1796 werden erwähnt: 1/2, 1/4, 1/3, 1/6, 1/8, 2/3, 3/4, 7/8 usw.

[2]) Dasselbe vom Jahre 1780.

[3]) Dasselbe vom Jahre 1808.

[4]) 30. Juli 1786.

[5]) Zum besseren Verständnis sei folgende schematische Figur beigefügt:

c b a b c d e d

a) Fahrweg.
b) Mistenstätte.
c) Kirch- oder Leichweg.
d) Wohnhaus.
e) Tropfenfall.

Mitten durch die Straßen lief der Fahrweg (a), zu beiden Seiten von den vor den Häusern liegenden Mistenstätten (bb) eingeschlossen, der so eng war, daß nur ein Wagen durchkommen konnte. An einzelnen Stellen erbreiterte er sich, damit sich hier die entgegenkommenden Wagen ausweichen konnten. Diese Fahrwege waren im Laufe der Jahrhunderte sehr tief ausgefahren. Als im Anfange des vorigen Jahrhunderts die Mauern der Stadt niedergerissen wurden, wurden die Steine in die Straßen gefahren.[1]) Zwischen den Misten (bb) und den Wohnhäusern (dd) liefen die Kirch- oder Leichwege (cc), die so genannt wurden, weil auf ihnen die Bewohner der Stadt zur Kirche gingen und die Leichen zum Friedhof, der um die Kirche lag, getragen wurden. An die Kirchwege schlossen sich die Häuser, die entweder durch breitere Hofplätze oder durch einen engen Zwischenraum, den sog. Tropfenfall (e), von einander getrennt waren. Hinter den Häusern lagen die Gärten, die nach hinten entweder von Gassen und Straßen oder von den Gärten der an einer anderen Straße liegenden Häuser begrenzt wurden. Die Eigenart des niedersächsischen Bauernhauses, das vorn die Ställe der Tiere und hinten die Wohnungen der Menschen hatte, erklärt sich also naturgemäß aus dem praktischen Bedürfnis, die Stallungen den vor den Häusern liegenden Misten möglichst nahe zu bringen. Denn nur so war die Fortschaffung des Düngers aus der Stadt ohne viele Umstände möglich. Wenn aber die Düngergruben hinter den Wohnhäusern und dementsprechend die Stallungen hinten und die Wohnungen vorn im Hause gelegen hätten, hätte der Dünger erst lang durch das Haus gefahren werden müssen. Mit welchen Übelständen das verbunden ist, kann man heute beobachten, da das Lagern des Düngers vor den Häusern polizeilich verboten ist.

Da der Fahrweg, auch „Wagenspur oder -gleis"[2]) genannt, von den Mistenstätten, die Eigentum der Hausbesitzer waren, eingeschlossen wurde, lag die Gefahr nahe, daß der „Mist zu weit ausgedehnet" wurde.[3]) Es herrschte deshalb auch „allgemein klage, daß die miste zu weit in den ge-

[1]) Hierfür wie für das folgende als Quelle der Bericht alter Leute, die die geschilderten Zustände zum Teil noch selbst gesehen haben, und die Protokolle der Herren Erben.

[2]) 10. April 1809. — [3]) 11. Juli 1798.

meinen Fahrweg getrieben" wurde.[1]) Weil diese Fahrwege sehr schmal waren, konnte man nur dadurch in die Häuser fahren und umgekehrt, daß man die Biegung über die Miststätten der Nachbaren nahm. Es war daher „in der gantzen stadt hergebracht, daß ein jeder nachbahr erleiden müste, zu zeit der Erndte und düngelzeith daß man über des Nachbahrs mist die fahrt und Bucht nehme."[2]) Auch die „Kirch- und Leichenwege"[4]) wurden von den Anliegern eingeengt. Dies geschah entweder dadurch, daß beim Neubau die Grundmauern zu weit in den Weg getrieben wurden,[3]) oder gewöhnlich dadurch, daß die den Hofraum nach der Straße hin abschließenden Zäune usw. in den Leichweg gesetzt wurden. Bei der Errichtung dieser Zäune usw. wurden nämlich „die limiten angewiesen nach der Hausmauer."[5]) Aber die Anlieger hielten sich nicht daran und so herrschte „vielfältiges Klagen deren bürgeren, daß viele in der Stadt mit denen Zühnen die gemeinen Kirchwege schmelerten, daß kaum die leichen vorbeigetragen werden"[6]) konnten. Auch lebende Hecken, die den Hof abschlossen, wurden zu weit vorgetrieben, so daß sie „also im grunde abgehauen werden musten".[6]) Mauern wurden zuweilen in einem so schlechten Zustande „befunden, das schier ohne Lebensgefahr den weg keiner mehr passiren konnte".[6]) Auch Bäume, die in den Weg hingen,[7]) und „holtzbansen hinter dem Zaun liegend so über den Zaun hingen",[8]) hinderten den Verkehr. Häufige Klagen entstanden ferner wegen des zwischen zwei Häusern liegenden Tropfenfalls. Es war „hiesiger stadtsgewohnheit nach zwischen 2 häuser die taggtruppen 3 fues breith undt zu jedem haus $1^1/_2$ fues gehorigh,"[9]) so daß von einem Nachbar der ganze „Druppenfall nicht prätendirt werden konnte."[10]) Daher durfte niemand „an seinem hause die tachdrüppe hiesiger gewohnheit und herbringen zuwieder zuzauhnen",[11]) der Zugang zum Tropfenfall mußte frei sein, „um denselben reinigen

[1]) 9. April 1803. — [2]) 17. September 1754. Bucht = Biegung.
[3]) 9. Aug. 1766: „ein Kirchweg, die leichen daher getragen würden."
[4]) 10. Mai 1763. — [5]) 22. April 1805. — [6]) 30. März 1778. Ähnliches 12. April 1785. — [7]) 16. August 1759. — [8]) 16. Aug. 1774.
[9]) 15. März 1775. taggtruppen = Dachtropfenfall. Zuweilen kam es vor, daß jemand „einen doppelten Drüppelfall das wern drey fuß vom eckstenner" beanspruchte (17. Mai 1782).
[10]) 8. April 1815. — [11]) 4. April 1780.

zu können".[1]) Höchstens war es erlaubt, eine Pforte davor zu machen oder Bunde Holz davor zu legen, damit jeder Nachbar zu jeder Zeit hineingehen konnte.[2]) Wenn jemand seine Seite reinigte, durfte er „sich nicht erfrechen, den unrath aus der Dachdrüppe auf Grund und Boden (des Nachbars) zu werfen".[3]) Nach diesem Tropfenfall wurden auch die Grenzen der hinter den Häusern liegenden Gärten bestimmt. Es war „in Geseke überall der gebrauch, das, wo die druppenfälle getheilet, auch darnach die schnaden und zaune regulirt werden".[4]) Diese Gärten waren durch Hecken oder trockene Zäune, sog. Stackets, abgeschlossen. Diese Zäune mußten „nach gemeinem stadtsgebrauch beyderseits zu Halbscheid gezeunet werden",[5]) und es war keinem Anlieger erlaubt, einen Grenzzaun eigenmächtig niederzureißen.[6]) „Die truckenen zaune mußten ordinair linea recta gestacket und verfertiget werden."[7]) Bei Neuanlage eines Zaunes wurden „die in der Erden befindlichen alten stacken nachgesuchet."[8]) Grenzstreitigkeiten entstanden auch dadurch, daß bei Neubauten die Grundmauern eines Hauses, Stalles usw. einem Nachbar „zu nahe gebauhet"[9]) wurden. Häufig benutzten zwei Familien (in zwei Häusern wohnend) denselben Brunnen, so daß der eine Nachbar dem andern den Zugang über sein Eigentum zu dem gemeinschaftlichen Brunnen gestatten mußte. Es war daher dem ersten nicht erlaubt, den Gang zum Brunnen mit Dörnern zuzubinden[10]) oder die Tür zu vernageln.[11]) Andere Grenzstreitigkeiten entstanden dadurch, daß jemand einen Stall zu nahe an den Brunnen eines Nachbars baute, sodaß „derselbe durch den schweinemist ohnbrauchbahr gemacht wurde,"[12]) oder daß er zu nahe „ein S. V. privat separat hausgen hinsetzte, weil der S. V. Cloac in die tagtrupfen abfließen thäte"[13]) oder dem Nachbar „für die thür herflöse."[14]) Denn „obschon jeder auf den seinigen zu thuen und zu lassen zwarn berechtiget ist, was er will, jedoch solches zum nachteil des nachbahren nicht gereichen

---

[1]) 22. Mai 1798. — [2]) 8. April 1815. 3. Juni 1766. — [3]) 25. Januar 1804. — [4]) 10. März 1811. — [5]) 20. März 1760. — [6]) 9. Mai 1766. — [7]) 23. April 1766. — [8]) 17. Mai 1782. 31. März 1792. — [9]) 18. September 1777. — [10]) 29 April 1795. — [11]) 5. Mai 1791. — [12]) 20. August 1781. — [13]) 10. Oktober 1766. — [14]) 18. September 1777.

muß."[1]) Auch wer in der Stadt einen Baum auf fremdem Grund und Boden fällte, mußte sich dieserhalb verantworten.[2])

Wenn ein Bürger der Stadt sich durch einen dieser Fälle in seinen Rechten beschränkt fühlte, erstattete er Anzeige „dem zeitlichen Bürgermeister und Rath sambt Herren Erben als welche in gränzstrittigkeiten die gesammte Erkenntnis hatten."[3]) Die Anzeige konnte auch bei den Herren Erben allein erfolgen, worauf vom Holzgraf „citatio partium erging undt Bürgermeister und Rat darzu mit aviiret wurden",[4]) oder bei dem Bürgermeister allein, worauf mit den Herren Erben zusammen „auf eingelegte Requisition des Magistrats" die Besichtigung erfolgte.[5]) Gleich nach erfolgter Anzeige wurde etwa „den Zimmerleuthen bei 7 gold bruchten straf anbefohlen mit der arbeit bis auf weiterer verordnung zu ruhen."[6]) An der Lokalbesichtigung, die auf einen bestimmten Tag festgesetzt wurde, nahmen seitens der Stadt der Bürgermeister und Stadtsekretär, seitens der Herren Erben der Holzgraf und ein „mitgenosse"[7]) „mit beyderseitigen dieneren"[8]) teil. Außerdem wurden die streitenden Parteien und gegebenenfalls Zeugen zugezogen.[9])

Auf die Wahrung dieses Rechtes waren die Herren Erben eifersüchtig bedacht. Wenn Bürgermeister und Rat „in der Stadt einseitig ohne zuziehung der Herren Erben einen augenschein gehalten und nuhn dadurch die Herren Erben in ihren privilegien und gerechtigkeithen präjudicirt worden, sollte dagegen eine protestation eingeschicket werden,"[10]) und ein Notar ging zum Bürgermeister im Auftrage der Herren Erben, um „gegen einen einseitig eingenommenen augenschein zu protestieren."[11]) Solche Protestationen hatten denn auch den gewünschten Erfolg, und wenn auch der Augenschein von Bürgermeister nnd Rat einseitig eingenommen werden sollte, wurde die Absicht doch aufgegeben „in der rücksicht, daß die Herren Erben ratione limitum den ersten augenschein in der stadt forderen können, und der augenschein dem alten herbringen gemäß mit zuziehung der Herren Erben vorgenommen".[12]) So war es denn Grundsatz, daß „bürger=

---

[1]) 1. August 1752. — [2]) 14. September 1764. — [3]) 25. Januar 1804. — [4]) 19. Januar 1756. — [5]) 8. April 1796. — [6]) 16. Juli 1779. — [7]) 16. August 1774. 16. Juli 1779. — [8]) 20. März 1760. — [9]) 21. Mai 1756. — [10]) 25. Juli 1766. — [11]) 26. April 1785. — [12]) 20. Juli 1804.

meister undt Raht ohne vorwissen der privilegiirten Herren Erben und die Herren Erben ohne vorwissen Bürgermeister und Raht nichts strittiges in der stadt vornehmen können noch mögen, und das abgehaltene Protokollum der zeitliche Holtzgräwe der Herren Erben allemahl mit nach haus zu nehmen berechtiget ist, und bis hiehin auch allemahl geschehen."[1])

Diese mit den Herren Erben konkurrierende Gerichtsbarkeit betr. jus finium regundorum besaßen Bürgermeister und Rat nur innerhalb der Stadt, außerhalb der Stadtmauern dagegen wurden Eingriffe von den Herren Erben ebenso scharf zurückgewiesen, wie einseitiges Vorgehen in der Stadt. An der eben erwähnten Stelle[1]) erklären sie auch: „außer der stadt aber in unseren Distrikten haben wir Herren Erben das jus finium regundorum allein zu exerciren". In diesem Gebiete hatten „die privilegirte Herren Erben das jus finium regundorum und jus primae instantiae so gahr, daß davon immediate ad Rmum officialem Werlensem apelliret und die Appellationes admittirt wurden."[2]) Selbst der Churfürstl. Richter zu Geseke hatte nicht das Recht, im Bezirke der Herren Erben eine Lokalbesichtigung vorzunehmen. Erfolgte bei ihm eine Anzeige, so trug er den Herren Erben auf, einen „augenschein zu seinem beweisthum vorzunehmen."[3]) So waren sie von Bürgermeister und Rat durchaus unabhängig, und als sie einmal zur Tilgung der städtischen Schulden beitragen sollten, „erklährten sie auf den vom Bürgermeister und Rath ihnen insinuirten Extract, daß sie als tales der magistratischen Jurisdiktion nicht unterworfen wären, ... und zweifelten nicht, Bürgermeister und Rat würde von dieser prätension abstehen",[4]) worin sie sich jedoch auch nicht ergeben könnten. In gleicher Weise wahrten sie ihre Rechte gegen die benachbarten Bauerschaften, und wenn diese etwa in ihr Gebiet „einen Eingriff gethan" hatten,[5]) legten sie sofort Protest ein.[6])

Wenn sich ein Verurteilter dem Urteil der Herren Erben nicht unterwerfen wollte, wurde der Bürgermeister „in juris subsidium requiriret, den Beklagten nach inhalt Decreti

---

[1]) Einl. zum zweiten Protokollbuche.
[2]) 5. Dezember 1750. — [3]) 18. Januar 1781. — [4]) 1. August 1773. — [5]) 9. Juni 1784. — [6]) 9. Nov. 1747. 6. Juli 1776.

anzuhalten, (etwa) Pfähle zurückzusetzen."[1]) Ferner wurde die Hilfe der städtischen Behörde in Anspruch genommen, wenn jemand die von den Herren Erben festgesetzte Strafe und die Kosten nicht zahlen wollte,[2]) die „per requisitionem durch Herrn präsidirenden Bürgermeister beygetrieben wurden".[3]) Im letzten Falle konnte auch der Churfürstliche Richter um Hilfe angegangen werden.[4])

Dies war die Verfassung der Genossenschaft der Herren Erben bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Nach der Besitzergreifung des Herzogtums Westfalen durch Hessen-Darmstadt wurden ihnen alle Rechte genommen, so daß sie nur mehr die Bedeutung einer privaten Wirtschaftsgenossenschaft hatten. Da im Laufe der Zeit die Herren Erben-Güter immer mehr zerrissen wurden und so die Vermögensverwaltung immer schwieriger wurde, faßten gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts die Mitglieder den Entschluß: „ihr Grundvermögen zu veräußern, ihre Grundrevenüen ablösen zu lassen, viele Einklagen zu vollziehen und sich demnächst unter gänzlicher Auflösung der Herren Erben Corporation auseinanderzusetzen."[5]) Als dann nach der Separation im Jahre 1873 die letzten der Herren Erben nicht mehr imstande waren, auf eine gerichtliche Aufforderung hin sich als solche zu legitimieren, wurde das bare Vermögen von 242 Th. 26 Sgr. „der Justiz Offizianten Wittwen-Kasse überwiesen"[6]) und der Rest ihres Grundvermögens der polischen Gemeinde Geseke überlassen.[7])

---

[1]) 24. April 1777. — [2]) 13. Juli 1773. 13. Okt. 1778 u. s. o. [3]) 24. April 1769. — [4]) 24. Juli 1776. 12. März 1792. — [5]) 13. April 1840. — [6]) 24. April 1873. — [7]) 10. Oktober 1878.

IV.

Miszellen.

Die ostfälische Herkunft engernscher Geschlechter.

Von Richard Böger, Freiburg i. Brg.

Das südwestliche Engern weist eine Reihe von Geschlechtsnamen auf, deren Ursprung sich mit größerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit auf das östliche Ostfalen zurückführen läßt. Diese Geschlechtsnamen finden sich namentlich in den fünf Nordgauen des Bistums Paderborn, der alten Abbatie Schieder, um mit Jostes zu sprechen. Die Erklärung für ihr Vorkommen liegt erstens in der Zugehörigkeit des Reichshofes Schieder zu dem Erzbistume Magdeburg seit der Zeit der Ottonen [1]), zweitens in dem Grundbesitze, den die Grafen von Schaumburg im Magdeburgischen hatten und drittens in der kriegerischen Betätigung des Edeln Bernhard von der Lippe im Magdeburgischen.

Lehnsinhaber des magdeburgischen Dominiums Schieder waren die Edelen von Schwalenberg, von denen sich die Glieder einer jüngern Linie nach ihrer Burg Sternberg im Wetigaue seit 1226 Edele von Sternberg nannten. Beide Linien finden wir im Magdeburger Domkapitel vertreten und zwei ihrer Angehörigen sogar als Erzbischöfe. Ein Konrad von Sternberg war seit 1245 Domherr in Magdeburg und von 1266 bis 1277 Erzbischof [2]). Unter seiner Regierung trat Günther von Schwalenberg, Propst zu Enger im Jahre 1268 in das magdeburger Domkapitel ein, wurde 1272 Custos, 1276 Vizedominus und nach dem am 15. Januar 1277 erfolgten Ableben Konrads am 24. Januar zum Erzbischofe erwählt. Doch wurde seine Wahl bestritten. Er siegte zwar am 10. Januar 1278 in der Schlacht bei Frohse über seine Gegner, resignierte aber 1279 und erscheint dann in den Jahren 1285 bis 1298 als Thesaurarius, Vizedominus und Custos in den Urkunden. 1307 wurde er Bischof von Paderborn und resignierte 1310. [3]) Die Edelen von Schwalenberg führen 1265 einen achtstrahligen goldenen Stern mit zwei Schwalben zur Seite des obern Strahles im Wappen [4]),

[1]) Der Reichshof Schieder in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1903.
[2]) Magdeburger Geschichtsblätter V 564.
[3]) „ „ V 1, 149, 325, 416.
[4]) Preuß und Falkmann, Lippische Regesten Nr. 334.

die Edelen von Sternberg 1251 denselben Stern ohne die Schwalben mit einer Palme im Sterne [1]), 1306 denselben Stern mit acht fünfblätterigen Rosen zwischen den acht Strahlen des Sterns, vielleicht in Folge einer Verschwägerung mit den Edelen von der Lippe [2]).

Erben und Lehnsnachfolger der Edelen und Grafen von Sternberg waren aber nicht die Edelen von der Lippe sondern die Grafen von Schaumburg im angrenzenden Gaue Osterburg an der Weser. Sie besaßen zugleich Holstein und waren auch im Magdeburgischen, ihrem Heimatlande, reich begütert. Ihr Grundbesitz im Magdeburgischen ist seit 1182 belegbar. In diesem Jahre verkaufte Adolf von Schaumburg, einer von den getreuen Vasallen Heinrichs des Löwen acht Hufen zu Salbke an das Kloster unserer lieben Frauen zu Magdeburg und zwar geschah dies in dem Gerichte des Grafen Siegfried von Dornburg zu Mühlingen. Im Jahre 1189 veräußerte er dann im Landgerichte des Grafen Otto von Falkenstein zu Groß-Santersleben sein Erbgut zu Salbke, um unter Kaiser Friedrich Barbarossa mit dem Grafen Widukind von Schwalenberg in das heilige Land zu ziehen. Graf Adolf kehrte aus dem Kreuzzuge, in dem Barbarossa und Widukind das Leben ließen, zurück und starb am 3. Januar 1225. Er war verheiratet mit der 1210 verstorbenen Tochter Adelheid, des Burggrafen Gebhart von Magdeburg. [3])

Wie Graf Adolf von Schaumburg war auch der Edele Bernhard von der Lippe ein getreuer Gefolgsmann seines Herzogs, Heinrichs des Löwen. Er war in den Jahren 1168 und 1181 Befehlshaber der dem Herzoge gehörenden Feste Haldensleben im Magdeburgischen und unternahm von dort aus viele Raubzüge in das erzbischöfliche Gebiet. Der Erzbischof Wichmann belagerte deshalb 1181 die Feste und zwang Bernhard zur Übergabe. Bernhard hatte gewiß auch unter den Ostfalen Parteigänger, die in seinen Fall verwickelt waren. Was war natürlicher, als daß er sie mit sich in sein Land nahm.

Aus dieser Zeit datieren die ersten Personalien, die Beziehungen von Bewohnern der damaligen paderborner Diözese zum Magdeburgischen belegen. Erzbischof Wichmann belehnte nämlich den Paderborner Werner und einen gewissen Gottfried mit Poppendorpstide auf dem rechten Elbufer, damit sie Ansiedler dorthin brächten und das dazu gehörige sumpfige und grasreiche Land austrocknen, bebauen und so fruchtbar machen sollten. Abgaben und Naturalleistungen wurden festgesetzt, die Gerichtsbarkeit und einiger Grund-

---

[1]) Preuß und Falkmann, Lippische Regesten Nr. 366.
[2]) " " " " " Nr. 556.
[3]) Magdeburger Geschichtsblätter III, 120.

besitz dem Werner übergeben, die Gerichtseinkünfte zwischen ihm und dem Erzbischofe geteilt, die Freiheit von der Vogtei und aller weltlichen Gerichtsbarkeit verbunden mit allerlei Diensten den Ansiedlern in Aussicht gestellt.[1]) Der Name Werner war namentlich in dem Geschlechte der paderborner Edelen von Brakel-Brach-Brake üblich, die auch bei Brake an der Bega ansässig waren. Doch findet sich auch als Zeuge genannt ein Werner Digberner, Burgmann zu Schwalenberg in den Urkunden der Edelen von Schwalenberg und Pyrmont, auch Werner von Dicbernen und Dyckberner geschrieben und zwar gerade in der Zeit, wo Konrad von Sternberg und Günther von Schwalenberg Domherren und Erzbischöfe von Magdeburg waren und letzterer sich, wie die Urkunden bezeugen, wiederholt in Schwalenberg aufhielt.[2]) Der Name Digberner könnte sehr wohl von den Deichen des Elbufers herrühren, mit denen der paderborner Werner dort jedenfalls das sumpfige Land zu umbernen hatte. Im paderborner Lande gibt es derartige Deiche nicht. Der Name kann also hier nicht entstanden sein. Ein urkundlicher Beweis ist aber nicht zu erbringen. Die Herkunft des Namens bleibt zweifelhaft.

Weniger zweifelhaft ist der ostfälische Ursprung des Namens Barbeleben. Im magdeburgischen Kreise Wolmirstedt liegt das Dorf Barleben, 1055 Partinlep, 1197 Bardensleve, 1326 Ekenbardeleue genannt. Dieses Dorf gehörte zu den Lehngütern der Grafen von Schaumburg im Stifte Magdeburg[3]). Die Annahme, daß die in Engern vorkommenden schaumburgischen Ministerialen von Barbeleben aus dem ostfälischen Dorfe stammen, liegt deshalb nahe. Als erster wird Bertram Barbeleben genannt. Er zeugt 1251 mit Heinrich von Gumere und Alhart von Bighe bei der Belehnung des Ritters Gottschalk de Went durch den Grafen Heinrich von Sternberg[4]). Der Name Barleban und der später gebräuchliche Barbelage ist eine Engrisierung des Namens Barbeleben, weil den Engern das Wort und der Begriff leva fremd waren. 1282 war ein Ludinger von Barleve Burgmann zu Vlotho und 1309 zeugt ein Johann von Barbeleben mit dem Grafen Adolf von Schaumburg. Das Geschlecht ging, als der südliche Teil der Grafschaft Schaumburg an Kurhessen kam, in hessische Dienste und blüht noch heute in mehreren Linien. Im Wappen führen sie 1339 mit den Burgmännern von Vlotho 3 fünfblätterige Rosen, darüber einen Bogen mit 3 Türmen darauf[5]). Die 3 Rosen rühren wohl

[1]) Magdeb. Gesch. P. XXI, 50 R. M. I, 1442.
[2]) Preuß u. Falkmann, L. R. Nr. 298, 305, 331/2, 340a, 434, 437.
[3]) Magd. Geschichtsblätter XVIII, 186.
[4]) Preuß u. Falkmann, Lipp. Reg. Nr. 266.
[5]) " " " " " " 807.

von der Gräfin Sophia aus dem Hause Oldenburg her, während die oberen 3 Türme auf den tecklenburgischen Besitz von Vlotho zurückzuführen sind.[1])

Auch der Name des zweiten 1251 genannten Zeugen, Heinrich von Gumere ist ostfälischen Ursprunges. In einer Urkunde des Bischofs G. von Brandenburg von 1236 wird ein Heinr. schulteto de Gumere genannt,[2]) der sehr wohl mit dem Heinrich des sternberger Lehnsbriefes identisch sein kann. Vor ihm finden sich in den Urkunden Germarus de Gumere, Edeler 1147[3]), der auch 1151 in einer Urkunde Albrecht des Bären zu Magdeburg zeugt[4]) und 1164 mit seinen Söhnen (filii Geronis de Humere?), genannt wird.[5]) Humere könnte auf Humersen, Homareshusun am Köterberge als mutmaßlichen Sitz dieses Geschlechtes hinweisen. Der engernsche Heinrich von Gumere zeugt schon 1248 mit Gottschalk Wineth (Wendt) in Detmold. Die Gumeren waren Burgmannen zu Detmold. Sie führten im Wappen 4 in's Andreaskreuz gestellte Rosen. Es ist anzunehmen, daß ihnen dieses Wappen von ihren Gefolgsherren, den Edelen von der Lippe, deren Wappenbild die Rose ist, verliehen wurde.

Der Name des dritten Zeugen im sternbergischen Lehnbriefe von 1251 Albart von Bighe kann ostfälischen Ursprunges sein. Der Name wird 1227 Byche geschrieben. Am 14. April dieses Jahres bürgt Konrad von Byche mit Heinrich von Donepe und andere für die Grafen Volkwin und Adolf von Schwalenberg.[6]) Im Jahre 1215 wird ein Reinb. von Bichene in Ostfalen in den Urkunden des freiherrlichen Klosters Altzelle genannt.[7]) Das „ne" am Ende kann sehr wohl Suffix sein, ebenso wie das „re" im Namen Bigere. De Bigeres werden in einer Chronik auch die engernschen Biege(r)s genannt. 1219 kommt ein Conradus de Bisere in Ostfalen vor[8]), der mit dem engernschen Konrad von Byche identisch sein könnte. 1214 wird Henricus de Bigere und 1220 derselbe mit seinen Söhnen Johannes und Heinricus als Zeugen in Urkunden des Erzbischofs Albrecht von Magdeburg und des Grafen Balderich von Dornburg zu Mühlingen und zu Salbke als Schöffen genannt.[9]) Zu Salbke

[1]) Preuß u. Falkmann, Lipp. Reg. Nr. 234.
[2]) v. Heinemann, Codex Anhaltinus II, 107 Nr. 132.
[3]) Magd. Geschichtsblätter V, 235.
[4]) v. Zallinger, Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels, Innsbruck 1887. S. 107.
[5]) v. Zallinger, Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels, S. 182.
[6]) Preuß u. Falkmann, Lipp. Reg. Nr. 180.
[7]) v. Zallinger, Die Schöffenbarfreien rc. S. 212.
[8]) „ „ „ „ S. 163.
[9]) „ „ „ „ S. 156, 158 bis 163.

im Gerichte Mühlingen war aber, wie wir oben gesehen haben, auch Graf Adolf von Schaumburg begütert. In Engern erhielt seit Anfang des 13. Jahrhunderts der erstgeborene Enkel immer den Namen des Großvaters. Bei den Bighes wechselt seit 1227 in den ersten Generationen der Name Konrad und Johannes ab. Daß diese Namen sowie der Vorname Heinrich in dieser Zeit und später sowohl in dem ostfälischen als auch in dem engernschen Geschlechte vorkommen, will freilich in Ansehung ihrer Gewöhnlichkeit wenig besagen. Wichtiger ist das älteste Wappenbild, eine wohl von den Edelen von Sternberg verliehene 5=blätterige Rose verbunden mit der Palme, beides Nebenembleme des sternbergischen Wappens, wie wir oben gesehen haben. An einer Urkunde von 1340 hängen die Siegel von Albrecht und seinem Onkel Gero de Bigere.[1]) Die Siegel zeigen die fünfblätterige Rose, deren Nabel und Peripherie namentlich bei dem Siegel Geros deutlich erkennbar sind. Die Radien, die den Nabel mit der Peripherie verbinden, fehlen aber, wie das auch in Engern mehrfach bei lippischen Rosensiegeln vorkommt, z. B. 1334 bei dem Siegel des paderborner Dompropstes Bernhard von der Lippe[2]) und 1248 bei dem Siegel von Lemgo[3]). Aus der Rose wächst oben heraus die auch im Siegel des Grafen Heinrich von Sternberg 1251 enthaltene Palme[4]). Die Bighes waren Burgmannen zu Sternberg und zu Schaumburg[5]). Später führen sie wie das Ministerialengeschlecht von der Lippe das Wappenbild der Rose nicht mehr sondern seit 1352 3 übereinanderliegende schwarze Turnierkragen zu 5, 4, 3 Lätzen von oben nach unten in silbernem Felde[6]), während die Ministerialen von der Lippe 1273 noch die Rose[7]), seit 1292 zwei, später nach dem Aussterben der Bighe(re)s drei schwarze Turnierkragen in Silber führen[8]). Die ostfälischen Bigheres waren Freischöffen und Lehnsleute der Grafen von Mühlingen und Dornburg. Sie erhielten von den Nachfolgern der Grafen von Dornburg, den Edelen von Mühlingen und Barby Lehen im Lande Jerichow am rechten Elbufer und zwar zu Tuchheim, Brogenitz, Tregau, Patelitz, Ackendorf, Repte und Quaditz[9]). Der

---

[1]) G. A. v. Mülverstedt, Magd. Siegel in Magd. Gesch. Bl. IV. 437, 444.

[2]) Preuß u. Falkmann, Lipp. Reg. I Siegeltafel 8.

[3]) " " " " " " " 10.

[4]) " " " " " " " 12.

[5]) " " " " " Nr. 421.

[6]) " " " " " " 958 s. a. v. Spießen, Westf. Wappenbuch S. 9.

[7]) " " " " " " 361.

[8]) Urk. d. histor. Vereins für Niedersachsen. Heft 1. Nr. 8.

[9]) G. A. v. Mülverstedt, Magd. Gesch. Bl. IV 433.

Ursitz des ostfälischen Geschlechtes Biere ist aber Bigera bei Calbe, 937 zuerst erwähnt, 1221 Bigere, heute Biere genannt [1]). Es gab zwei beieinander gelegene Dörfer dieses Namens, wendisch und deutsch Bigere. Wendisch Bigere bestand nur aus 10 Hufen, die das Canonicatstift unserer lieben Frauen zu Magdeburg vom Erzbischofe Gero zugleich mit 9 Hufen in deutsch Biere erhielt. 1230 erwarb das Stift die Vogtei über die 10 Hufen von D. von Gronenberg, der sie vom Burggrafen von Magdeburg zu Lehen trug [2]). Des Burggrafen Tochter war aber die oben genannte 1210 verstorbene Frau des Grafen Heinrich von Schaumburg, dessen Burgmannen die Bige(re)s in Engern waren. Obschon nun verschiedene Gründe für den Zusammenhang der ostfälischen Bigeres mit den engernschen Biges sprechen, so spricht doch auch verschiedenes dagegen. Das engernsche Geschlecht soll von dem im 9. Jahrhundert in den traditiones corbeyenses genannten Beya abstammen. Urkundlich zu belegen sind Ruotholfus de Biege, 1104—5 Abt zu Werden an der Ruhr, Gerhardus de Biege am Ende des zwölften Jahrhunderts Conventsmitglied daselbst und Tidericus, nobilis de Bige, 1240 unter den weltlichen Zeugen zu Werden aufgeführt [3]). Ein Dietrich ist auch im Sternbergischen als Vater Gottfrieds 1299 genannt [4]). Abt Rudolf ist vermutlich der zweite der drei Söhne des edeln Besitzers der Herrschaft Kohlstädt-Externstein-Holthusen der einen Teil von Holthusen 1093 an Werden gab, während sein Bruder Imiko den andern Teil von Holthuson mit dem Externsteine behielt.[5]) Imikos Nachkommen werden Holthuson, als sie Ministerialen der Edelen von der Lippe wurden, ihren Lehnsherrn aufgetragen haben, von denen noch am 8. Mai 1411 Heinrich von Beghe (Biege) mit Höfen, Kotten und Zehnten zu Oberholthusen und im Kirchspiele Holthusen belehnt wird. Aus diesem Geschlechte werden außer den werdener Mönchen noch in freiherrlichen Klöstern in Engern genannt: Helmbrecht, 1343—61 Abt von Marienmünster im Wetigau [6]) und Alfradis, 1517 Äbtissin zu Gehrden an der Weser. [7]) Die Turnierkragen im Wappen der Bieges weisen aber vielleicht auch auf rheinischen Ursprung hin.

---

[1]) G. A. v. Mülverstedt, Magd. Gesch. Bl. IV 433.

[2]) F. Winter, Die eingegangenen Ortschaften zwischen Elbe, Saale, Bode und Sülze. Magd. Gesch. Bl. III 476.

[3]) A. Schulte, War Werden ein freiherrliches Kloster? in Westd. Ztschr. f. Gesch. und Kunst. Jahrg. XXV. Heft 11.

[4]) Preuß und Falkmann, Lipp. Reg.

[5]) Diese Zeitschrift Bd. VII, 1 S. 10 ff.

[6]) Schrader, die Abtei Marienmünster in dieser Zeitschrift.

[7]) v. Spießen, westf. Wappenbuch S. 9 und diese Zeitschrift.

Der letzte uns hier interessierende Name der Eingangs erwähnten sternberger Lehnsurkunde von 1651 ist der Belehnte Gottschalk de Went. Er kommt schon 1248 mit Heinrich von Gumere als Zeuge in den um 1240 zur Stadt erhobenen Lemgo vor und wird 1263 mit slavus übersetzt. Seine Herkunft aus dem Osten wurde bisher allgemein angenommen. Die Wenden, in Engern ursprünglich Burgmannen zu Lemgo, später auch zu Falkenberg und Barenholz[1]) standen in engen Familienbeziehungen zu den Bighes und beerbten die eine Linie nach ihrem Aussterben. Vielleicht sind sie von derselben Familie und tragen ihren Namen Went von wendisch-Bigere zur Unterscheidung der Bigeres von deutsch Bigere. Ihr ältestes Wappen hat 1285 der sternbergische Palmwedel wie das der Bigeres als Zeichen der sternbergischen Lehnsmannschaft, an Stelle der Rose aber einen Eisenhut[2]). Ähnlich war 1352 das Wappen der wohl mit den steinheimer Wents verschwägerten Friesenhausen ein Helm mit den beiden sternbergischen Palmwedeln darüber[3]) und ebenso das Wappen der Hensinctorp, Burgmannen zu Blomberg.[4]) Später wurden aus dem einen Helme der Wends die noch jetzt im freiherrlich von Wendt'schen Wappen figurierenden 3 Eisenhüte.

Wie die Wendts zu Lemgo so waren die von der Borgs Burgmannen zu Detmold mit den Gumeres. Sie werden seit 1328 genannt[5]). Albert de Swarte bestritt ihre Vollbürtigkeit zum Schilde, die aber vom Lehnsherrn Simon von der Lippe anerkannt wurde. In Ostfalen ist ihr Name seit 1135 wie der des Geschlechtes Bigere im Lande Jerichow nachweisbar[6]). 1158 zeugt ein Harthungus de Burch in einer Urkunde des Bischofs W. von Magdeburg.[7]) Ferner werden Adelhelm, Heidinr. Conr. und Werner als magdeburger Ministerialen genannt. 1182—96 und alsdann 1221 Hartmodus de Borch und Marquard[8]). Ihr ältestes Wappen in Engern zeigt 1368 drei Dohlen[9]) in Ostfalen im 15. Jahrhundert das polnische Wappenbild der Binde, seit 300 Jahren drei Querbalken[10]). Nach von Haxthausen sollen die engernschen von der

[1]) Preuß u. Falkmann, Lipp. Reg. Nr. 748.
[2]) „ „ „ „ „ „ 510.
[3]) „ „ „ „ „ „ 958.
[4]) „ „ „ „ „ „ 1109.
[5]) „ „ „ „ „ „ 720.
[6]) Magd. Gesch. Bl. III. 27.
[7]) v. Heinemann Cod. dipl. Anh. I 327.
[8]) v. Zallinger, Die schöffenbar Freien etc. S. 21, 47, 64, 72, 112, 113, 165, 171.
[9]) Preuß u. Falkmann, Lipp. Reg. Nr. 1185.
[10]) Magd. Gesch. Bl. III, 27.

Borg, früher zu Detmold, jetzt zu Holzhausen bei Nieheim aber aus der Mark in Westfalen stammen[1].

Wie die Borchs in Detmold so treten im 14. Jahrhundert in Lemgo die Quaditze auf. Im Jahre 1376 kommt in einer Urkunde Heinr. Walteringh gen. Quaditus, Bürger zu Lemgo vor. Dieser wendische Name ist uns bereits oben begegnet und zwar als Besitz der ostfälischen Vigeres im Lande Jerichow. Die Lemgoer Quaditze führten eine halbe fünfblätterige Rose im Wappen, später 3 Gleven[2]. Die halbe Rose deutet wohl einen halben Burgsitz an. Auch die Bosen führen als Burgmannen zu Horn 1344 unter ihrem Wappenbilde, einem Helme die 5-blätterige Rose der Edelen von der Lippe[3], 1342 drei kleine Helme[4].

Den Quaditzen reiht sich in Lemgo noch ein Geschlechtsname an, der auch ostfälischen Ursprunges sein kann. Es ist der Name von der Wipper, Johann von der Wipper, Bürgermeister zu Lemgo war 1430 bis 1446 Vormund des Edeln Bernhard von der Lippe. Im Jahre 1468 untersiegelt der Bürger Johann von der Wipper zu Lemgo eine Urkunde der Brüderschaft des heiligen Leichnams zu Lemgo. Sein Wappen ist das auch später von den von der Wippers geführte: auf einer polnischen Horizontalquerbinde (siehe die ostfälischen von der Borch) der sternbergische Stern, im Felde darüber 2 Ringe, im Felde darunter 1 Ring[5]). Auch dieses Geschlecht scheint also durch die Edelen von Sternberg nach Engern gekommen zu sein. In Ostfalen läßt sich der Name seit 1155 belegen. In diesem Jahre zeugt Cono de Wipera zu Aschersleben in einer Urkunde des Markgrafen Albrecht[6]). Wohl derselbe wird 1156 in einer Urkunde des Markgrafen von Meißen Cuno de Wippere und 1161 Cono de Wippera genannt[7]). In den Jahren 1200 und 1203 zeugt dann ein Alb. von Wippere, Edeler in einer Urkunde des Landgrafen H. von Thüringen[8]). Die engernschen Wipperes nannten sich später Wippermann. Das Geschlecht war außer in Lemgo in Herford, Brakel und Wiedenbrück unter den Ratmannen vertreten. Aus der Wiedenbrücker Linie stammt Konrad Wippermann, 1632 paderborner Kanzler und der Kölner Canonicus gleichen Namens, aus der brakeler Linie der bremer Domherr Engelbert Wippermann. Das Geschlecht blüht noch in unzähligen Linien in Engern und Westfalen.

---

[1]) v. Harthausen Agrarverfassung von Paderborn und Corvey.
[2]) Preuß u Falkmann, Lipp. Reg. Nr. 1126.
[3]) " " " " " " 852.
[4]) " " " " " " 385.
[5]) " " " " " " 2353.
[6]) v. Zallinger a. a. O. S. 94.
[7]) " " a. a. O. S. 107, 146.
[8]) " " a. a. O. S. 173, 174.

Schließlich wäre noch das Geschlecht von Bresmerßen später Freismissen bei Blomberg zu erwähnen, das 1355 zuerst in Engern vorkommt. In diesem Jahre erhielt Wedekind von Bresmerßen vom Edeln Otto von der Lippe ein Burglehen zu Blomberg [1]. 1359 wird derselbe mit seinem Bruder Hermann von dem Edeln Bernhard von der Lippe belehnt, ferner 1363 und 69 Arnd von Fresmersen, 1413 Wichmann 1372. Es bescheinigt dann 1402 Johann de Holtgrewe Jordans Sohn, daß er von seinen Ahnen, den Brüdern Wichmann und Hermann von Bresmersen 40 Mark bezahlt erhalten habe, wofür ihm der niedere Hof zu Kübbesen versetzt gewesen sei. Dieser Hof war schaumburgisches Lehen der von Bresmarsen [2]. 1489 wird Wichmann von Fresmerssen mit den Howen zu Kübbesen und den Hoven, dem Zehnten und der Mühlenstätte zu Beientorpe (Bentrup an der Bega) von Graf Erich von Schaumburg belehnt. [3]) In Ostfalen wird Jordan von Versmersen unter den Lehnsleuten des Grafen von Schaumburg genannt [4]). Ihr Wappen war das Brustbild eines Narren mit Maske und Schellenkappe.

Bürgereid-Sätze der Stadt Borgentreich.

Scitu necessaria

vor die, so zu Bürgern beaydet werden.

1mo. sollet ihr wißen, daß Keine so Leibeigen seyen zu Bürgeren in den stätten angenohmen werden, auch ambt undt gilde nicht besitzen können.

2do. wan ihr würdet überfeldt reisen, und hören, daß dieser stadt mitt feuwer oder sonst gedreuwet würde, undt so ihr selbst nicht köntet, einen Botten uff dieser stadt Kösten gewinnen, undt diese stadt warnen wöllet.

3tio. wan ihr soltet sehen oder hören, daß bey nacht Zeiten jemand heimblich fische auß dieser stadt teichen fangen thäte, ihr solches dem Bmstr. anbringen, auch ihr Euch deßen enthalten wöllet.

[1]) Preuß u. Falkmann, Lipp. Reg. Nr. 988, 1049, 1095, 1107, 1197, 1226a.
[2]) Preuß u. Frankmann, Lipp. Reg. Nr. 1585.
[3]) " " " " " " 2784.
[4]) Magd. Gesch. Bl. XVIII, 186.

4to. da auch jemandt in den dreyen stadthagen zu schaden hauwen, damme undt schütte wegnehmen undt zu nicht machen thäte, ihr solches dem rahde anbringen, ihr auch selbst auch deßen enthalten wöllet.

5to. wan sich zutrüge, daß jemandt dießer stadt Bürgeren einiges guth ahn Lande, wiesen, vieh oder wie solches Nahmen hatt, im Kauff hätte, ihr auch in den Kauff nicht einmischen, oder den Kauff ersteigern sollet, eß währe dan, daß derselbe, so sothänig im Kauffte hatt, sich deßen begeben thäte.

6to. so offt alß ihr durch den öffentlichen Klockenschlag erfordert werdet, wan ihr zu selbe solches höret, undt so nahe bey der stadt währet, daß ihr darzu gelangen köntet, in der stadt sowohl alß daraußen, ihre arbeith verlaßen, der Klocken folgen, und waß der stadt angelegenheit ist anhören wollet.

7to. deßgleichen so ihr durch die Diener gefordert werdet sollet ihr alßdan Ewere arbeith verlaßen, und auff die stunde, darauff ihr bestallet werdet, und an den bestimbten orthe erscheinen wollet.

8to. sollet ihr aydtlich anloben, daß ihr daß H. von Druchtleben länderey Zeit Lebens nicht conduiren (?) wöllet, eß währe dan daß dero haußstette bebauwet, und von dero conductore selbst bewohnet würde.

(NB. dieser articul ist den 1. Februaris 1773 durch die die Bürgerschafft derogiert.)

9to. über dieses alles sollet ihr mitt in Ewern aydt nehmen, daß ihr Ihro Hochfürstl. Durchlaucht zu dero Recht, Einem hochwürdt. Thumbcapitell zu dero Rechten, Einem Erbahren Rahde dieser stadt zu dero Rechten, einen jedweden Bürger zu dero rechte, undt also getreuwe undt gehorsahme Bürgere seyn undt bleiben wöllet.

NB. Renovato, den 31. Janrs. 1725.

Vorstehende Sätze des Borgentreicher Bürgereides standen auf einem vergilbten Stück Papier, unter anderen alten Akten, welche sich auf dem hiesigen Rathausboden befinden.

Die obige Abschrift ist buchstäblich und wörtlich von mir vollzogen.

Borgentreich i. Westf., den 23. Mai 1908.

Clemens Brilon,
Stein- und Bildhauer.

V.

Chronik des Vereins
für
Geschichte und Altertumskunde Westfalens.
(Abteilung Paderborn.)

Den Vorstand bildeten die Herren:

Prof. Dr. Kuhlmann, Direktor.
Oberpostsekretär B. Stolte, Archivar und Münzwart.
Geh. Justizrat von Detten.
Geh. Baurat Biermann, Konservator des Museums.
H. Reismann, Schriftführer.
Bankdirektor Loer, Rendant.
Oberlehrer Dr. Linneborn, Bibliothekar.

Herr Oberlehrer Dr. Linneborn reiste im April nach Rom ab, um dort ein Jahr lang im historischen Institut zu arbeiten. Er konnte deshalb nur in den Herbstferien am Vereinsleben sich beteiligen. Sein Amt übernahm in Vertretung der Herr B. Stolte.

Bis November 1908 sind folgende neue Mitglieder aufgenommen:

Herr G. Stakemeyer, cand. theol., Förde bei Grevenbrück.
" W. Neuhans, Priesterseminar, Paderborn.
" Vikar Moenig, Elpe, Kreis Brilon.
Frl. Oberlehrerin Schumann, Vierssen.
Herr Pfarrer Allebrodt, Altastenberg.
" J. K. Heidenreich, cand. phil., Warburg.
" Oberlehrer Dr. Lappe, Lünen.
" Apotheker Koch, Paderborn.
" Kaufmann Grünebaum, Paderborn.
" Rektor Wagener, Brakel.
" Pfarrer Husemann, Bruchhausen bei Oltbergen.

Herr Pfarrer Franke, Amelunxen.
„ Schulrat Ewald, Höxter.
„ Bürgermeister Schrief, Beverungen.
„ Gutsbesitzer Larenz, Beverungen.
„ Dr. med. Bremer, Beverungen.
„ Direktor Bürger, Paderborn.

Leider haben auch in diesem Jahre **Austritt und Tod** uns manche Verluste gebracht. Es starben die Herren:

Dompropst Wigger.
Sanitätsrat Röper, Warburg.
Pfarrer Wieners, Westheim.
Geh. Baurat Güldenpfennig.

Die Mitgliederzahl blieb auf der früheren Höhe.

Im Wintersemester 1907/8 fanden fünf Vereinsversammlungen statt.

In der ersten am 30. Oktober 1907 hielt der Herr Vereinsdirektor in Rücksicht auf das Zentenarium einen Vortrag über die Gründung des Bistums Paderborn.

Den zweiten Vortrag hielt der Unterzeichnete: Interessante Mitteilungen aus dem Paderborner Intelligenzblatte vom Jahre 1807.

Am 18. Dezember 1907 berichtete Herr Oberlehrer Dr. Linneborn über die Zisterzienser Mönchs- und Nonnenklöster in Westfalen, ihre Gründung, Blütezeit und ihren Verfall.

In der vierten Versammlung, am 29. Januar 1908, sprach Herr Prof. Richter über die Paderborner Universität und ihren Übergang in die philosophisch-theologische Lehranstalt.

In der letzten Versammlung am 30. März 1908 berichtete Herr Geh. Baurat Biermann über die Ausgrabung von prähistorischen Gräbern und zwar ein Kistengrab im fiskalischen Walde bei Rimbeck und zwei Hügelgräber in der Pfarrei Pömbsen und zeigt die in einem der beiden letzten Gräber gefundenen Bronzegegenstände vor.

Der Vorstand hielt zehn Sitzungen ab.

Auf der Versammlung des Nordwestdeutschen Verbandes für Altertumsforschung, die in der Osterrahe zu Dortmund tagte, war unser Verein durch den Geh. Baurat Biermann vertreten.

Von den im vorigen Jahre zu Pömbsen gefundenen Gegenständen, die Eigentum des dortigen Herrn Pfarrers Diek sind, wurde eine Photographie angefertigt und von Herrn Geh. Baurat Biermann dem Museum als Geschenk überwiesen.

Am 9. September hielt der Verein zu Beverungen an der Weser seine Generalversammlung ab. Um 11 Uhr wurde sie, nachdem der Herr Bürgermeister Schriek den Verein im Namen der Stadt aufs herzlichste willkommen geheißen hatte, von dem Vereinsdirektor mit einer längeren Ansprache eröffnet, in der er zunächst dem Bürgermeister dankte und dann eine Übersicht gab über den Stand des Vereins und seine Aufgaben. Dem folgte ein längerer, sehr beifällig aufgenommener Vortrag des Herrn Pfarrers Dettmar Beverungen über die Geschichte der Stadt von ihrem Ursprunge bis auf die Gegenwart.

Den zweiten Vortrag hielt Herr Oberlehrer Dr. Linneborn über das nicht weit von Beverungen gelegene Kloster Bursfelde und seine berühmte Kongregation. Er erzählt zunächst von der Gründung des Klosters durch den Grafen Heinrich von Nordheim, über seinen Rückgang zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts, seine Reformation durch Johann Deberodt; berichtet dann von dem Nachfolger Deberodt's Joh. v. Hagen und die Ausbreitung der Bursfelder Kongregation bis zur Mitte des sechzehnten Jahrhunderts, wo Bursfeld zur neuen Lehre überging, bis es am Ende des Jahrhunderts säkularisiert wurde.

Nach den Vorträgen folgte im nämlichen Sale des Bahnhofshotels das Festessen, bei dem der Vereinsdirektor den Trinkspruch auf den Kaiser ausbrachte. Dann begaben sich die Teilnehmer unter Führung des Bürgermeisters und des Herrn Pfarrers in die festlich geschmückte Stadt. Die zahlreichen größtenteils nach dem dreißigjährigen Kriege erbauten Fachwerkhäuser, mit ihren geschmackvoll bemalten Verzierungen und merkwürdigen Inschriften interessierten die Altertumsfreunde nicht weniger, als das Gesamtbild mancher Straßen, namentlich der breiten von der Bever durchströmten Hauptstraße.

Am Abend kam man nochmals zusammen und zwar im Gartensaale des Herrn Kuhne zu einem Vortrage des

Vereinsdirektors über die Krukenburg und die Abtei Helmarshausen, die beide in der Nähe von Karlshafen gelegen sind.

Wie üblich wurde am Tage nach der Versammlung ein Ausflug unternommen, an dem sich etwa 20 Herren beteiligten. Es ging nach Bursfelde, leider nicht mit dem Dampfer, das war des Fahrplans wegen nicht möglich, sondern auf dem Leiterwagen. Nichtsdestoweniger wird die Fahrt durch das sichtbare Wesertal und der Besuch der beiden romanischen auf Staatskosten restaurierten Klosterkirchen zu Bursfelde und Lippoldsberg allen Teilnehmern die angenehmsten Erinnerungen hinterlassen haben.

Nach dem gemeinschaftlichen Mittagsmahle mußten die meisten Teilnehmer in die Heimat zurückreisen, einige wenige konnten die Nachmittagsstunden noch zum Besuche der Krukenburg verwenden.

Während die Bibliothek auch in diesem Jahre um manche Bände bereichert ist, hat der Vorstand für das Museum nur geringe Aufwendungen gemacht, um die Schulden rascher abtragen zu können. — Der Vereinsdirektor schenkte der Bibliothek 2 Schriftchen über die Raben von Papenheim.

Im Anschluß an die veröffentlichten Regesten fertigt unser Archivar Herr B. Stolte einen Zettelkatalog unseres Archives an, der schon weit vorgeschritten ist und seiner Vollendung entgegengeht.

Der Verein ist auch in diesem Jahre von der Provinz und der Stadt freigiebig unterstützt worden. Der Vorstand kann es nicht unterlassen, den verehrlichen Provinzial-Behörden und der Verwaltung der Stadt Paderborn, sowie allen Gönnern und Freunden seinen aufrichtigen Dank auszusprechen.

Paderborn, im November 1908.

H. Reismann, Schriftführer.

Inhalt

des sechsundsechzigsten Bandes.

I. Abteilung.

Seite

Der monsterschen ketter bichtbok. Eine Satire aus der Wiedertäuferzeit. Von Dr. Hermann Bitter. 1

Die Oldenborg bei Horstmar-Laer (Bz. Münster). Mit 2 Plänen. Von Prof. Dr. Benkert, Burgsteinfurt. 89

Das Mindener Sonntagsblatt (1817—53). Ein Beitrag zur Geschichte des westfälischen Geisteslebens in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Von Dr. Karl Knebel. 91

Miszellen: 1. Zum westfälischen Berg- und Hüttenwesen in der französischen Zeit. Von A. Meister. 2. Waffen- und Jagdgeräte des Hauses Groß-Eikel. Von A. Brüning. . . 163

Zur Erinnerung an Professor Anton Pieper. 169

Chronik des Vereins. (Abteilung Münster.) 175

II. Abteilung.

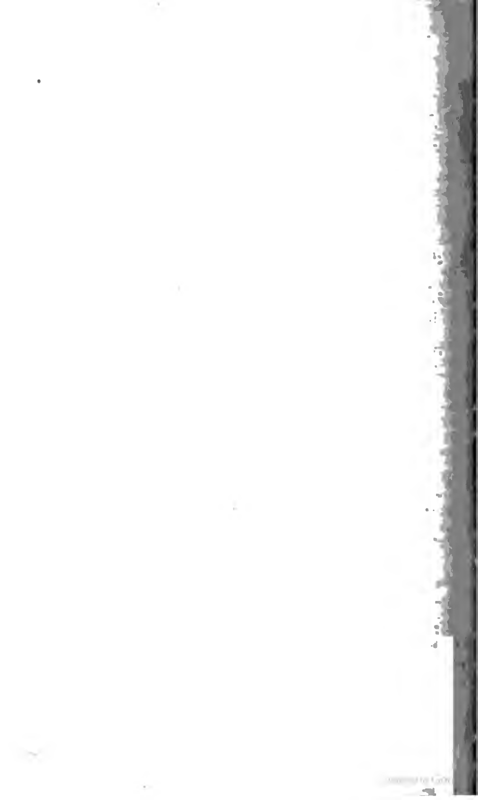
Die gewerblichen Verbände der Stadt Warburg bis zur Mitte des siebzehnten Jahrhunderts. Von Dr. Anton Mönks. . . . 1

Die Paderborner Fürstbischöfe im Zeitalter der Glaubensneuerung. Ein Beitrag zur Reformationsgeschichte des Stifts Paderborn. Von Dr. L. Leineweber. 77

Die Herren Erben zu Gesete. Von Dr. phil. et rer. pol. Josef Lappe, Oberlehrer am Realprogymnasium zu Lünen a. d. Lippe. 159

Miszellen: 1. Die ostfälische Herkunft engernscher Geschlechter. Von Richard Böger, Freiburg i. Brg. 2. Bürgereid-Sätze der Stadt Borgentreich. Von Clemens Brilon, Stein- und Bildhauer. 185

Chronik des Vereins. (Abteilung Paderborn.) 195



[illegible] **Urkundenbuch**, [illegible]

[illegible] **ältesten geschichtlichen Nachrichten** [illegible]

[illegible] **Bistums Münster** [illegible] 1201–1300 [illegible]

[illegible] **Bistums Paderborn** [illegible] 1200 [illegible]

[illegible] **Papsturkunden Westfalens** bis [illegible]

[illegible] **Bistums Minden** [illegible] 1201 [illegible]

[illegible] **kölnischen Westfalens** [illegible] 1200 [illegible]

[illegible] **Bistums Münster** [illegible] 1301 [illegible]

[illegible] **[illegible]urkunden der Provinz Westfalen**, [illegible]

[illegible] 900 [illegible]

[illegible] 901–1254 [illegible]

[illegible] **Westfälische [illegible]** [illegible]

Inhalt

[illegible]

I. [illegible]

[illegible]

II. [illegible]

[illegible]



